Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebenunddreissigster Band.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1912.
Unveränderter Nachdruck 1986

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebenunddreissigster Band.

Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1912.
Unveränderter Nachdruck 1986

Unveränderter Nachdruck 1986

Herstellung: Strauss Offsetdruck GmbH, 6945 Hirschberg 2
Printed in Germany

Inhalt.

Seite

I. Bericht über die siebenunddreissigste Jahresversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica. Berlin 1911 . . . . 1—12

II. Das Capitulare Karls d. Gr. über die Bilder oder die sogenannten Libri Carolini. II. Von Hubert Bastgen 13—51

III. Die Annales Fuldenses. Von Siegmund Hellmann 53—65

IV. Eine neue Passio s. Kanuti regis et martyris. Von B. Schmeidler . . . . 67—97

V. Studien über Otto von Freising. I. Der Bildungsgang Ottos von Freising. I. Von Adolf Hofmeister . 99—161

VI. Zur Lebensgeschichte des Bruders Salimbene de Adam. I. Von Oswald Holder-Egger . . . . 163—218

VII. Zur Kritik der Appellationen Ludwigs des Baiern. Von Karl Zeumer . . . . 219—272

VIII. Miscellen:

Nachträgliches zu den Volksrechten. Von Max Conrat (Cohn) . . . . 275—285

Eine neue Vita Lebuini. Von Wilhelm Levison 286—289

Zur Frage der Reichslehnstaxen. Von Fritz Kern . . . . 290—291

Die Vorlage des 'Sicherheitseides' Albrechts I. Von A. Hessel . . . . 292—295

Aus Handschriften der Stadtbibliothek zu Luxemburg. Von F. W. E. Roth . . . . 296—306

IX. Zur Ueberlieferung von Einhards Vita Karoli Magni. Von Oswald Holder-Egger . . . . 393—414

X. Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum. III. Von E. von Schwind . . . . 415—451

XI. Das Kapitulare Karls d. Gr. über die Bilder oder die sogenannten Libri Carolini. III. Von Hubert Bastgen 453—533

XII. Die Briefe Papst Nikolaus I. I. Von Ernst Perels 535—586

XIII. Die Annales Lobienses. Von F. Kurze . . . . . 587—614

XIV. Drei Schreiben zur Geschichte Gelasius' II. Von Albert Brackmann . . . . 615—136

XV. Studien über Otto von Freising. I. Der Bildungsgang Ottos von Freising. II. Von Adolf Hofmeister . 633—768

Seite

XVI. Miscellen:

Hludowici imperatoris epistola ad Agobardum missa. Von Max Conrat (Cohn) (†) . . 771—772

Die reskribierten Blätter des Cod. Veronensis XC (85). Von Karl Strecker . . . . . . 773—777

Die Annales Fuldenses. (Duplik.) Von Friedrich Kurze . . . . 778—785

Die Aufhebung des Herzogtums Franken. Von Anton Karnbaum . . . . 786—790

Das Schlussproblem bei Widukind und Helmold. Von Walter Norden . . . . 791—799

Ein Gedicht auf den Tod Heinrichs III. Mitgeteilt von Ernst Perels . . . . 800—803

Ein Brief Bischof Imads von Paderborn an Papst Gregor VII. Von B. Schmeidler . . . . 804—809

Eine vergessene Universitätsgründung. Von Richard Salomon . . . . 810—817

Ein Selbstzeugnis Tolomeos von Lucca für seine Autorschaft an der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii. Von Martin Grabmann. . . . . 818—819

Oswald Holder-Egger. † 1. November 1911. Ein Nachruf von Karl Zeumer. . . . . 821—854

Nachrichten . . . . 307—392, 855—880

Register bearbeitet von Erich Caspar . . . . 881—901

Verzeichnis der Verfasser der in den Nachrichten erwähnten Bücher und Aufsätze . . . . 902—904

Zusammenstellung und Auflösung der in den Nachrichten angewandten Autorchiffren 905

I.

Bericht

über die

siebenunddreissigste Jahresversammlung

der Zentraldirektion

der

Monumenta Germaniae historica.

Berlin 1911.

Die 37. Plenarversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica wurde vom 20. bis 22. April d. J. in Berlin abgehalten. Anwesend waren die Herren Prof. Bresslau aus Strassburg i. E., Archivdirektor Archivrat Dr. Krusch aus Hannover, Hofrat Prof. Luschin Ritter von Ebengreuth aus Graz, Prof. von Ottenthal aus Wien, Geheimrat Prof. von Riezler aus München, Geh. Hofrat Prof. von Steinmeyer aus Erlangen, Prof. Werminghoff aus Königsberg i. Pr. sowie die hiesigen Mitglieder Wirkl. Geh. Rat Prof. Brunner Exz., Geh. Regierungsrat Prof. Holder-Egger, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Koser als Vorsitzender, Geheimrat Prof. Schäfer, Geh. Hofrat Prof. von Simson, Prof. Tangl, der das Protokoll führte, und Prof. Zeumer. Am Erscheinen verhindert war aus Familienrücksichten Herr Prof. Redlich in Wien.

Seit der Erstattung des vorjährigen Berichtes wurden ausgegeben:

In der Abteilung Scriptores:

Scriptorum rerum Merovingicarum tomus V. ed. Br. Krusch et W. Levison.

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi: Iohannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum. T. II. ed. F. Schneider.

In der Abteilung Leges:

Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tomi IV. partis posterioris fasciculus II. ed. J. Schwalm.

Vom Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde:

Bd. XXXV Heft 3 und Bd. XXXVI Heft 1 und 2.

Im Druck befinden sich sechs Quart- und vier Oktavbände.

Der Schlussband (VI) der Serie der Scriptores rerum Merovingicarum ist im Drucke bis zum 23. Bogen gefördert. Für die älteste Vita Lamberti hat der Leiter dieser Serie, Herr Archivdirektor Krusch in Hannover,

sich bemüht, das ausserordentlich umfangreiche Handschriftenmaterial, das sich in zwei bis ins 8. Jh. zurückreichende Familien spaltet, in möglichster Vollständigkeit zusammenzutragen: für den ältesten Text sind im ganzen 19, für zwei von einander unabhängige mittelalterliche Ueberarbeitungen seines barbarischen Lateins 27 Hss. verglichen worden. Aber auch in die späteren Biographien des Märtyrers, für die bisher noch so gut wie nichts getan war, musste tiefer eingedrungen werden, als ursprünglich beabsichtigt war, um an diesem typischen Beispiel durch Abdruck grösserer Abschnitte aus der jüngeren Ueberlieferung das Ueberwuchern der Legende zu zeigen. Handschriften wurden für die Zwecke der Merowingerserie zugesandt von den Bibliotheken in Admont, Berlin, Bern, Bonn, Brüssel, Coblenz, Dijon, St. Gallen, Giessen, Halberstadt, Lüttich, Luxemburg, München, Prag, Trier (Dom-, Seminar- und Stadtbibliothek) und Würzburg. Der Leiter der k. k. Familienfideikommiss-Bibliothek in Wien, Herr Dr. Schnürer, stellte eine photographische Aufnahme des eigentümlichen zweiten Sigibert-Textes der Vita Lamberti zur Verfügung, da die Urschrift nicht versendbar war. Durch Besorgung von Kollationen, Auskünfte über einzelne Stellen und sonstige Mitteilungen unterstützten Herrn Dr. Krusch die Herren P. Friedrich Fiedler in Admont, der Bollandist Herr P. Albert Poncelet in Brüssel, die Herren P. Gregor Jacober und Fr. Gallus Bückel in Engelberg, Bibliothekar Dr. J. Brassinne in Lüttich, Bibliothekar Girard in Montpellier und Dr. Fedor Schneider in Rom. Eine Reise des ständigen Mitarbeiters Herrn Prof. Levison in Bonn nach England galt insbesondere der Ueberlieferung der Vita Wilfridi. Neben dieser Vita wurden von demselben eine Reihe von Kapiteln der Vita Trudonis und die bisher ungedruckten Miracula Gangulfi Tullensia, zur Ergänzung der Vita Gangulfi, für den Druck fertiggestellt. Zu Dank verpflichteten ihn die Herren H. G. Aldis und Rogers von der Universitätsbibliothek und C. W. Moule und Dr. Strean vom Corpus Christi College in Cambridge, Rev. C. E. Woodruff und Dr. E. Moore in Canterbury, Rev. A. R. Maddison in Lincoln, Jenkins vom Lambeth Palace in London, A. Cowley von der Bodleiana, R. W. Livingstone vom Corpus Christi College und W. A. Stevenson vom St. Johns College in Oxford, Prof. Lebègue in Paris und Oberbibliothekar G. Leidinger in München, sowie die Herren Beamten

des Britischen Museums in London und der Kgl. Bibliothek in Brüssel.

Die englische Forschungsreise des Herrn Prof. Levison hat auch seinen Sammlungen für den zweiten Teil des Liber Pontificalis Ertrag geboten. Die Ergebnisse einer einschlägigen Einzeluntersuchung wurden in dem Aufsatze über Pseudo-Liudprand (Neues Archiv Bd. XXXVI) niedergelegt.

In der Hauptserie der Scriptores hat der Abteilungsleiter Herr Geh. Regierungsrat Prof. Holder-Egger nach Wiederherstellung seiner Gesundheit, deren Zustand eine längere Unterbrechung seiner Tätigkeit erforderlich gemacht hatte, die Arbeiten für seine Lebensbeschreibung des Minoriten Salimbene de Adam, die nunmehr in Druck gegeben werden kann, und für seine Einleitung zu der im XXXII. Band der Scriptores vorliegenden Ausgabe Salimbenes wieder aufgenommen. Im zweiten Hefte des XXXVI. Bandes vom Neuen Archiv bewirkte er eine vorläufige Ausgabe des Schlussteiles des Liber de historia Romana, letzten Werkes des Ricobald von Ferrara, nach der 1901 von ihm abgeschriebenen einzigen Hs. zu Poppi in Toscana; den Anlass gab der Umstand, dass die Texthülfsquelle für diesen Schlussteil, eine bereits 1891 von Herrn Holder-Egger geprüfte italienische Uebersetzung auf der Marcus-Bibliothek in Venedig, vor kurzem durch Carlo Frati, aber noch ohne Heranziehung des lateinischen Originals, veröffentlicht worden ist. Abermals, wie im Vorjahre, war Herr Holder-Egger in der Lage, über eine bisher unbekannte Widukind-Hs. zu berichten (Neues Archiv XXXVI), die, auf Konrad Peutingers Veranlassung in der ersten Hälfte des 16. Jh. hergestellt, seit 1903 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek gehört und durch den Herrn Oberbibliothekar Dr. Leidinger freundlichst nachgewiesen und zur Verfügung gestellt wurde. Die im vorigen Jahresbericht angekündigte Untersuchung über die Gesta Florentinorum hat der ständige Mitarbeiter Herr Privatdozent Dr. Schmeidler in Leipzig als letzte seiner der Ausgabe des Tholomeus von Lucca gewidmeten Vorarbeiten inzwischen in demselben Bande des Neuen Archivs erscheinen lassen.

Nachdem in der Sammlung der Scriptores rerum Germanicarum die fünfte, von Herrn Holder-Egger besorgte Auflage der Vita Karoli Magni des Einhard schon fünf Jahre nach ihrem Erscheinen vergriffen war, hat der Bearbeiter sich entschlossen, für eine sechste Auf-

lage den gesamten Handschriftenvorrat über die von den früheren Herausgebern Waitz und Jaffé geleistete kritische Arbeit hinaus einer durchgreifenden Revision zu unterziehen, wobei ihn die Herren Henri Lebègue in Paris, Dr. Dreyer in Florenz und Privatdozent Dr. Hirsch in Wien freundlichst unterstützten. Für die erforderliche neue Bearbeitung der Werke des Liudprand von Cremona ist Herr Oberlehrer Dr. Josef Becker in Rogasen gewonnen worden; die der Vita Heinrici IV. hat gleichfalls der Abteilungsleiter übernommen. Herr Dr. Schmeidler hat die Arbeiten für seine Ausgabe des Adam von Bremen vervollständigt; dem Herrn Bibliothekar A. Björnbo in Kopenhagen verdankt er, neben fortgesetzter Unterstützung bei Benutzung des Kopenhagener Materials, den Hinweis auf eine Inkunabel der Prager Universitätsbibliothek, die auf einigen Blättern eine aus dem Kloster Segeberg stammende Abschrift der Epistola Sidonis aus dem Beginn des 16. Jh. enthält; weiter war u. a. eine Hs. der Cronica Norwegie Dacie et Swecie aus der Gymnasialbibliothek zu Coblenz, jetzt auf dem Staatsarchiv daselbst befindlich, neu heranzuziehen, die das vierte Buch der Gesta Hammaburgensis ecclesiae zum grössten Teil wiedergibt. Für die Bearbeitung des kritischen Apparates zu Cosmas von Prag hat sich Herr Landesarchivdirektor Dr. Bretholz in Brünn mit Herrn Dr. Weinberger in Verbindung gesetzt; eine Bereicherung erhielt der Apparat durch die Wiederauffindung der verloren geglaubten Brewnower Hs. Von der durch den ständigen Mitarbeiter Herrn Privatdozenten Dr. Hofmeister besorgten zweiten Auflage der Chronik Ottos von Freising steht nur der Druck der Vorrede und des Registers noch aus. Das Manuskript für die dritte Auflage der Gesta Friderici I. von Otto und Rahewin hat Herr Geh. Hofrat Prof. von Simson druckfertig eingeliefert. Herr Prof. Uhlirz in Graz hat die für die Textkonstituierung der Annales Austriae grundlegenden Hss. mit einem Besuche der Bibliotheken und Archive der Stifter St. Peter in Salzburg, Melk, Heiligenkreuz, Reun und Vorau nahezu erledigt; zu grossem Danke verpflichteten ihn durch ihr Entgegenkommen die Direktion der k. k. Hofbibliothek in Wien, die hochwürdigsten Herren Aebte Willibald Hauthaler, Amandus John, D. Gregor Pöck, Benno Birbacher, der hochwürdige Herr Prior Dr. R. Kortschau und die hochwürdigen Herren Bibliothekare P. Friedrich Feigl, D. Florian Watzl, Anton Weiss, Theodorich Lampel (†).

Für die Bearbeitung der Historischen Lieder in deutscher Sprache muss leider, da auch Herr Dr. Michel von dieser Ausgabe zurückzutreten genötigt war, abermals ein Ersatz gesucht werden. Die Bearbeitung der Dichtungen Suchenwirts hofft Herr Dr. Lochner in Göttingen demnächst abzuschliessen.

In dem der Leitung des Herrn Wirkl. Geh. Rats Prof. Brunner unterstellten Bereiche der Leges hat Herr Geh. Justizrat Prof. Seckel eine achte Quellenstudie zu Benedictus Levita nahezu fertiggestellt; der Cod. Paris. Lat. 4634, der den ganzen Benedictus enthält, ist durch Herrn Dr. Caspar, die Hs. 145 der Bibliothek zu Avranches für Benedictus I und II, 1—362 durch Herrn Dr. E. Müller kollationiert worden. Der durch Herrn Prof. Freiherrn von Schwind für das Neue Archiv bestimmten Abhandlung über das Verhältnis der Hss. der Lex Baiuwariorum wird Herr von Kralik eine kleine Untersuchung über die deutschen Wörter dieses Volksrechts folgen lassen. Herr Privatdozent Dr. Freiherr von Schwerin hat in die Vorarbeiten für seine Ausgabe der Lex Thuringorum auch die in deren einziger Hs. mitenthaltene Lex Saxonum mit den anschliessenden beiden Kapitularien einbezogen, um dadurch eine sicherere Lösung der noch ungeklärten Fragen nach der Heimat dieser Hs. und des in der Ausgabe von Herold benutzten Codex herbeizuführen.

Was die von Herrn Prof. Zeumer geleiteten Serien der Abteilung Leges anbetrifft, so hat zunächst der ständige Mitarbeiter Herr Dr. Krammer in der Abhandlung 'Zur Entstehung der Lex Salica' (in der Festschrift für Heinrich Brunner, Weimar 1910) die Ergebnisse seiner Forschungen dahin zusammengefasst, dass unsere ganze Ueberlieferung der Lex Salica auf eine Neubearbeitung des alten Gesetzes durch König Pippin, vermutlich aus den Jahren 762/64, zurückgeht; des weiteren beschäftigte ihn die Anlage des umfänglichen sachlichen Kommentars zu dem Urtext und die Abfassung einer als selbständiges Buch demnächst zu veröffentlichenden Textgeschichte der Lex Salica. Herr Privatdozent D. Dr. Hubert Bastgen in Strassburg hat die für die Serie der Concilia von ihm übernommene Bearbeitung der Libri Carolini im druckfertigen Manuskript vorgelegt.

Der Plan zu einer Sammlung der Hof- und Dienstrechte des 11. bis 13. Jh. musste bis auf weiteres zurück-

gestellt werden, da Herr Dr. Bilger in Heidelberg nicht in der Lage ist, sich dieser Aufgabe weiter zu widmen.

In der Serie der Constitutiones et acta publica regum et imperatorum hat Herr Bibliothekar Prof. Schwalm in Hamburg das Registerheft zu dem vierten Bande erscheinen lassen; der Index nominum ist von dem Herausgeber selber, der Index rerum et verborum von Herrn Dr. R. Salomon, der Index chronologicus über die Bände I—IV dieser Serie von Herrn Referendar F. Salomon verfasst. Der Druck des zweiten Halbbandes von Bd. V ist durch Herrn Prof. Schwalm bis zum Bogen 96 (Sommer 1324), der des zweiten Halbbandes von Bd. VIII durch den Herrn Abteilungsleiter und Herrn Dr. R. Salomon bis zum Bogen 61 (Ende 1347) gefördert worden. Einen ausführlichen Bericht über seine in den Jahren 1908 und 1909 ausgeführten Forschungsreisen hat Herr Dr. Salomon im Neuen Archiv Bd. XXXVI, 470—517 veröffentlicht; im September 1910 unternahm er eine Reise nach Paris. Durch Zusendung von Archivalien und Erteilung von Auskünften unterstützten den Abteilungsleiter und seinen Mitarbeiter die staatlichen Archive in Berlin, Breslau, Coblenz, St. Gallen, Karlsruhe, Marburg, München, Prag, Solothurn, Stuttgart, die Bezirksarchive in Colmar und Strassburg, die Stadtarchive in Colmar, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Kaysersberg, Mülhausen i. E., Oberehnheim, Schlettstadt, Türkheim, Villingen, Weissenburg, das Deutschordenszentralarchiv in Wien, die Universitätsbibliothek in Leipzig; ferner die Herren Archivrat Dr. Jacobs in Wernigerode, Staatsarchivar A. Piaget in Neuenburg (Schweiz), Akademiker Geh. Rat Salemann in St. Petersburg, P. Dr. Rudolf Schachinger in Melk, Archivassistent Dr. J. Schulze in Marburg, Staatsarchivar Prof. Dr. Türler in Bern.

Für die Diplomata Karolinorum hat Herr Prof. Tangl die grosse Gruppe der Salzburger Urkunden, um den in der jüngst erschienenen ersten Lieferung des II. Bandes des Salzburger Urkundenbuchs unerledigt gebliebenen kritischen Fragen näherzutreten, zum Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gemacht und zu diesem Behufe in die im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien befindlichen Originale dieser Gruppe im Herbst vorigen Jahres nochmals Einsicht genommen. Dabei ergab sich u. a., in Erweiterung der bisher an der grossen Arnulf-Fälschung geübten Kritik, die Unechtheit

der Arnulf-Urkunde Mühlbacher[2] n. 1858. Für die Urkunden Ludwigs des Frommen setzte Herr Tangl die Bearbeitung der Empfängergruppen fort, der ständige Mitarbeiter Herr Dr. Müller die der sachlichen Gruppen (Zollurkunden, Besitzurkunden, Immunitätsdiplome). Für die Urkunden Ludwigs des Deutschen legte derselbe ein Verzeichnis nach dem Rechtsinhalt an. Eine plumpe Fälschung auf den Namen Karls des Grossen, die im Archivio Muratoriano n. VI veröffentlicht worden ist, liess sich einem in der ersten Hälfte des 15. Jh. arbeitenden Fälscher, dem eine Urkunde aus der Kaiserzeit Karls IV. als Vorlage diente, zuweisen.

Die Arbeiten für den V. Band der Diplomata saec. XI sind durch Herrn Prof. Bresslau zu Strassburg i. E. im Verein mit Herrn Prof. Wibel weitergeführt worden. Ein Versuch, in Nordhausen Spuren einer noch von Förstemann gekannten handschriftlichen Ueberlieferung der Diplome Heinrichs III. wieder aufzufinden, ist leider erfolglos geblieben. Dagegen sind in Paderborn beim Umzug des bischöflichen Generalvikariats in ein neues Dienstgebäude die seit 60 Jahren vermissten Urkunden für das Kloster Helmarshausen wieder zum Vorschein gekommen, darunter ausser einer erheblichen Anzahl von Mainzer Erzbischofs- und Paderborner Bischofsurkunden des 12. Jh. drei Diplome der salischen Zeit: das schön erhaltene Original für DK. II. 190, ein nunmehr in Bd. V unter den Nachträgen nochmals zu veröffentlichendes Stück; die Urschrift der Fälschung auf den Namen Heinrichs IV., Stumpf 2938, und das Original der Urkunde Heinrichs V., St. 3017, die neben einem verlorenen Diplom Heinrichs IV. für jene Fälschung benutzt worden ist. Durch einen freundlichen Hinweis des Herrn Oberlehrers Dr. Pfaff in Hofgeismar auf die Auffindung aufmerksam geworden, hat Herr Prof. Bresslau dank dem Entgegenkommen des bischöflichen Generalvikars, Herrn Dompropstes Schnitz in Paderborn, die Urkunden an Ort und Stelle prüfen können.

Unter Leitung des Herrn Prof. von Ottenthal wurden in Wien die Arbeiten für die Diplomata saec. XII von ihm und den Herren Dr. Hirsch und Dr. Samanek in der Weise fortgesetzt, dass die mit Originalen Konrads III. einsetzenden deutschen Gruppen bis zum Ausgang der Regierungszeit Heinrichs VI. Erledigung fanden, und zwar die Gruppen Salem und St. Peter im Schwarzwald (aus Karlsruhe); Ranshofen, Ursberg, Waldsassen,

Weissenohe (aus München); Kloster St. Lambrecht in Steiermark; Gottesgnade (aus Magdeburg), Nienburg (aus Magdeburg und Zerbst); ausserdem einiges abschriftliche Material aus dem Staatsarchiv in Wetzlar und dem Haus- und Landesarchiv in Detmold. Eine weit grössere Ausbeute gewährten zwei Reisen. Der Herr Abteilungsleiter, von den Vorständen der Archive überall auf das entgegenkommendste aufgenommen, verfolgte die abschriftlichen Ueberlieferungen der Gruppen Fulda (im Staatsarchiv zu Marburg), Elten und Stablo (Düsseldorf), Corvey, Marienmünster, Wildeshausen (Münster), Drübeck und Hilwartshausen (Wernigerode), Stadt Magdeburg und Alsleben (Magdeburg), Nienburg (Zerbst), Bürgeln (Altenburg, Weimar, Gotha); der Versuch, der noch unbekannten Ueberlieferung von Diplomen für Gerhard von Lochtum und Königslutter nachzukommen, blieb erfolglos. Der ständige Mitarbeiter Herr Privatdozent Dr. Hirsch erledigte auf einer fünfwöchigen Reise die Gruppen Staatsverträge, S. Niccolò al Rialto, SS. Ilario e Benedetto in Venedig, Santa Maria in Porto in Ravenna und die Kaiserurkunden der Bistümer Treviso und Feltre. Das Staatsarchiv und die Biblioteca Marciana in Venedig, die Biblioteca Classensis und das Archivio Capitolare in Ravenna, das Archivio della mensa vescovile, die Biblioteca Capitolare und die Biblioteca Comunale in Treviso, das Museo Civico in Bassano und in Belluno, das Archivio Capitolare und das Archivio Vescovile in Feltre, die Biblioteca Comunale in Udine und die Seminarbibliothek in Padua haben die Nachforschungen des Herrn Dr. Hirsch mit grösster Liberalität, auch durch die Erlaubnis zu photographischen Aufnahmen, unterstützt.

In der Abteilung Epistolae ist die Drucklegung der Briefe des Papstes Nikolaus I. bis zum 72. Bogen des zweiten Halbbandes von Band VI vorgeschritten. Durch Kollationen und Auskünfte unterstützten den Herausgeber Herrn Privatdozenten Dr. Perels, ausser dem mit der Leitung dieser Edition betrauten Herrn Prof. Werminghoff in Königsberg, die Herren Privatdozent Dr. Caspar und Geheimrat Prof. Seckel in Berlin, Dr. Fedor Schneider in Rom, Hofrat Prof. Thaner in Graz. Für die ihm weiter übertragene Ausgabe der Briefe und Prologe des Anastasius Bibliothecarius kollationierte Herr Dr. Perels die nach Berlin übersandte Hs. der Bibliothek zu Chartres, unter Heranziehung der durch Herrn Prof. Levison in Bonn von seiner englischen Studienreise

mitgebrachten Vergleichungen. Herr Dr. Caspar hat für den VII. Band, von dem Abteilungsleiter Herrn Prof. Tangl und Herrn Dr. Perels unterstützt, den im September 1910 begonnenen Druck des Registrum Iohannis VIII. bis zum Bogen 15 vorschreiten lassen und eine zusammenfassende Untersuchung über diese Quelle im XXXVI. Bande des Neuen Archivs vorgelegt. Auf einer für die Zwecke dieser Edition im März d. J. unternommenen Reise nach Italien hat er seine Studien über das päpstliche Registerwesen auf das Register Gregors VII. ausgedehnt und in Modena und Rom sowohl dessen älteste (Vatikanische) Hs. wie auch die jüngeren geprüft, nachdem er bereits im Juli und August 1910 eine Kollation der uns nach Berlin ausgeliehenen Hs. von Troyes angefertigt hatte.

Für die Serie der Poetae Latini in der Abteilung Antiquitates hat deren ständiger Mitarbeiter Herr Prof. Strecker nach Abschluss einer umfassenden, auf nahezu 40 Hss. ausgedehnten Untersuchung über die Cena Cypriani, sowie nach Rezension ihrer Ueberarbeitung durch Hrabanus Maurus, der unter den Werken des Beda stehenden Vita Iustini, der ungedruckten Vita S. Christophori und nach Bearbeitung rhythmischer Gedichte komputistischen Inhalts die Sammlung der karolingischen Rhythmen im Manuskript so weit fertiggestellt, dass der Druck in absehbarer Zeit beginnen kann. Für freundliche Unterstützung hat er zu danken den Vorständen der Bibliotheken in Avranches, Grénoble, Montpellier, Tours, Troyes, Ivrea, Brüssel, Leiden, München, Trier und Wien, ferner den Herren Bruno Albers in Monte Cassino, H. Brewer und P. Albert Poncelet in Brüssel, H. Dreyer in Florenz, G. Kentenich in Trier, H. Lebègue in Paris, W. Levison in Bonn, B. Rivière in Douai, F. Schneider in Rom, Hans Freiherrn von Soden und M. Tangl in Berlin.

Von dem fünften, durch Herrn Pfarrer Dr. Adalbert Fuchs O. S. B. in Brunnkirchen bearbeiteten Bande (Passauer Diözese österreichischen Anteils) der Serie Necrologia liegen 21 Bogen gedruckt vor; leider konnte das dem Herrn Abteilungsleiter Geheimrat Prof. Holder-Egger schon vor Jahresfrist übergebene Manuskript des IV. Bandes mit den durch den Erzbischöflichen Bibliothekar Herrn Dr. Fastlinger gesammelten Nekrologien aus dem bayerischen Anteil der Passauer Diözese von der bereits zu stark belasteten Druckerei noch nicht in Angriff genommen werden.

Die von Herrn Prof. Ehwald in Gotha vorbereitete und nunmehr zum Druck angemeldete, bisher zur Aufnahme in die Sammlung der Poetae Latini bestimmte Ausgabe der Werke des Aldhelm von Sherborne wird auf Beschluss der Zentraldirektion als XV. (Schluss-) Band der Auctores antiquissimi erscheinen.

Nachdem der Herr Staatssekretär des Innern dem Herrn Prof. Chroust in Würzburg für die Fortsetzung der von ihm herausgegebenen Monumenta palaeographica eine beträchtliche Unterstützung aus Reichsmitteln bewilligt und zugleich aus diesem Anlass der Zentraldirektion der Monumente Germaniae eine begutachtende Mitwirkung bei der genannten Publikation übertragen hat, haben wir für diese Aufgabe einen Ausschuss bestellt, dem ausser dem Vorsitzenden die Herren Bresslau, von Ottenthal, von Steinmeyer und Tangl angehören.

Für die Zwecke der uns übergebenen Traube-Bibliothek wurde im Berichtsjahre unter der Verwaltung des Herrn Bibliothekars Dr. Jacobs der Betrag von 4997 Mark aufgewandt.

Der vorstehende Bericht lässt von neuem ersehen, in wie ausgedehntem Masse und wie andauernd unsere Arbeiten von allen Seiten, sowohl von wissenschaftlichen Anstalten wie von einzelnen Gelehrten, Förderung erfahren. Zu immer erneutem Dank verpflichteten uns auch das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches, das Kgl. Preussische Historische Institut in Rom, der Herr Präfekt der Vatikanischen Bibliothek P. Franz Ehrle, Herr Omont von der Nationalbibliothek in Paris und die Herren Beamten der Handschriftenabteilung und des Zeitschriftensaales der Berliner Kgl. Bibliothek.

II.

Das Capitulare Karls d. Gr. über die Bilder oder die sogenannten Libri Carolini.

Von

Hubert Bastgen.

II.

---

6. Die Ausgaben der Libri Carolini.

Die umfangreiche Streitschrift Karls des Grossen wurde bald vergessen. Sie spielte noch eine Rolle auf dem Konzil zu Paris im J. 825, der letzten grossen offiziellen Kundgebung des Frankenreiches gegen die Bilderverehrung. Hinkmar von Reims hatte sie als Jüngling im kaiserlichen Palaste zu Aachen gesehen. Er stand mit seiner Ansicht ganz auf Seite der fränkischen Kundgebung und widmete der Schrift grosses Interesse; so schrieb er in seinem Buche an seinen gleichnamigen Neffen, den Bischof von Laon: 'Septima autem apud Graecos vocata universalis pseudosynodus, de imaginibus, quas quidam confringendas, quidam autem adorandas dicebant, neutra vero pars intellectu sano diffiniens sine auctoritate apostolicae sedis non longe ante nostra tempora Constantinopoli[1] est a quampluribus episcopis habita et Romam missa, quam etiam papa Romanus in Franciam direxit. Unde tempore Caroli Magni imperatoris iussione apostolicae sedis generalis est synodus in Francia, convocante praefato imperatore, celebrata et secundum scripturarum tramitem traditionemque maiorum ipsa Graecorum pseudosynodus destructa et penitus abdicata. De cuius destructione non modicum volumen, quod in palatio adolescentulus legi, ab eodem imperatore Romam est per quosdam episcopos missum'[2].

Dann führt er das 28. Kapitel des 4. Buches wörtlich an. Wie sehr er selbst den Standpunkt einnimmt, den er in den L. C. vorgefunden hat, beweisen die Worte, die er zufügt: 'auctoritate huius synodi (Francofordiensis sc.) non nihil repressa est imaginum veneratio: sed tamen Adrianus et alii pontifices in sua opinione per-

---

1) Migne, Patr. Lat. XCVIII, 997 hat 'Nicaeae'. 2) Migne, Patr. Lat. CXXVI, 360; Opp. II, 457.

severarunt et mortuo Carolo suarum puppa- rum cultum vehementius promoverunt'[1].

Von da an sind die L. C. wie verschollen. Erst in der Reformationszeit treten sie wieder ans Tageslicht und spielen von da an eine bedeutende Rolle in der Litteratur der theologischen Streitigkeiten[2].

a) Die Ausgabe Tillets.

In die Mitte des 16. Jh. fällt auch die erste Edition der L. C. Sie erschien im Jahre 1549 unter dem Titel: 'Opus illustrissimi et excellentissimi seu spectabilis viri Caroli Magni, nutu Dei regis Francorum, Gallias, Germaniam Italiamque sive harum finitimas provincias, Domino opitulante, regentis, contra synodum, quae in partibus Graeciae pro adorandis imaginibus stolide sive arroganter gesta est. Item Paulini Aquileiensis episcopi adversus Felicem Urgelitanum et Eliphandum Toletanum episcopos libellus. Quae nunc primum in lucem restituuntur Anno salutis 1549'[3].

Bellarmin[4] nennt diese Ausgabe 'tamquam alter Melchisedech sine patre, sine matre, sine genealogia', da

---

1) Migne, Patr. Lat. XCVIII, 998. 2) Siehe den Abschnitt: Die Kontroverse über die Echtheit der L. C. im folg. Heft dieser Ztschr. 3) Ueber diese erste Ausgabe vgl. Woldebrandi Vogtii Dissertatio de prima librorum Carolinorum editione et eorum editore Eli. Phili, in Brem- und Verdisches Hebeopfer 1751 I. Bd. — Derselbe hatte 28 Jahre vorher über dasselbe Thema geschrieben in der Bremer Bibliothek, Classe VI, Fasciculus III. S. 520 unter der Sigle V. B. S. (d. h. Vogtii Beuer-Stedensis). Diesen Artikel schrieb Heumann im Vorwort seiner Ausgabe (s. unten S. 26) der L. C. S. 23 dem Johannes Vogt, damals in Horneburg, später Pfarrer von Bremen und Bruder Woldebrands, zu; er bemerkt, er wisse nicht, warum er unter V. B. S. geschrieben habe, denn er könne für sein Pseudonym keinen so triftigen Grund haben wie Tillet. — Den Ausführungen Vogts in der Bremer Bibliothek gab Hase seine eignen Bemerkungen bei; man muss also dabei merken, dass die mit lateinischen Buchstaben versehenen Anmerkungen von Vogt, die mit griechischen aber von Hase sind. — Vgl. auch Joh. Dallaeus (Daillé) De imaginibus libri IV, Lugd. Bat. 1642, S. 382: 'ac in prima quidem operis editione fateor, neque urbis, in qua excusum fuit, neque viri, qui id excudendum curavit, nomen asscriptum fuisse. Sed nemo iam nescit paulo curiosior, Ioannem Tilium, Meldensem episcopum, fuisse, qui hoc volumen Lutetie publicavit a. 1549 ex codice manu exarato'. Es sei eben vom Konzil von Trient noch nicht verboten gewesen, 'ne quis liber in publicum exiret sine auctoris et loci, in quo excusus esset, nomine'. Aber es sei klar, warum Tillet seinen Namen verschwiegen habe. — Vgl. ferner Joh. Heinr. Seelen, Selecta litteraria, Lübeck 1726, VII. De Carolo M. S. 253, N. 2. 4) Bellarmin, Disputationum de controversiis christ. fidei tom. II, Vened. 1721, De ecclesia triumphante II, 15.

sie erschien ohne Angabe des Druckortes[1] und des Verlegers; dazu unter dem mysteriösen Pseudonym des Herausgebers, das er über die Praefatio setzte: 'Eli. Phili. Christiano lectori S(alutem)'. Doch wusste man bald, dass der Herausgeber Jean du Tillet war, der später Bischof von Meaux wurde. Unter 'Eli(as)' verbarg sich sein Vorname Johannes, da Johannes der Täufer Elias genannt wird. 'Phili' aber war die Abkürzung für *Φίλυρα,* tilia, Lilie, im Französischen tillet; das war der Familienname des Herausgebers.

Vogt gibt in Brem. Verd. Hebeopfer l. c. VI die Schriften derer an 'qui de Eli Phili agunt'. Vgl. ferner David Clement, Bibliothèque curieuse, Leipzig 1756, S. 294. Nach Heumann, Vorrede V, war der Pariser Senator Petavius der erste, der das 'Rätsel löste', (bei Duchesne, Historiae Francorum Scriptores, Paris 1636, II, 352): 'Caroli M. libros de imaginibus ed. 1549 Iohannes Tillius Episcopus primo Briocensis, deinde Meldensis, sed dissimulato nomine et alio vocabulo Elias Philyra, quod Elias fuerit Ioannes baptista, *Φίλυρα* vero tilia'. Diese Erklärung wurde fast allgemein angenommen, so von Jakob Sirmond, Concilia antiqua Galliae, Paris 1629, in seinen Noten zum Frankfurter Konzil; Labbe, De scriptoribus eccl., Paris 1660, II, 777; Adrien Baillet, Auteurs déguisés, Paris 1690, P. II, c. 19, p. 443. 470. 550; Paul Colomesius, Mélanges historiques, Utrecht 1692, S. 77; Jak. Basnage, Histoire de l'église, Rotterdam 1699, L. XXIII, c. 5, § 7, p. 1365; Joh. Dallaeus (Daillé), De usu patrum, Genf 1655, L. I, c. 4, p. 109; Joh. Heinr. Heidegger, Tumulus Concilii Trid., Tiguri 1690, II, 919; Carl Lecointe, Annales ecclesiastici Francorum, Paris 1676, VI, 794, 26 p. 511; Heumann, Vorrede S. 15 f.; Vogt a. a. O. S. XII; Clement a. a. O. S. 294; Potthast, Bibliotheca hist. medii aevi, Berlin 1896, I, 740.

Eine davon abweichende Erklärung gibt Gerh. Joh. Voss, de historicis lat., Lugd. Bat. 1627, II, c. 30. 290 (Heumann a. a. O. zitiert III), Tillet habe den Bilderstreit so gehasst, wie Elias den Baalsdienst, und mit Eliaseifer bekämpft. Für 'Phili' gibt er dann ebenfalls die allgemeine Erklärung. Dieser Erklärung schlossen sich an: Vinc. Placcius, Theatrum anonymorum et pseudonymorum, Hamb. 1708, N. 910, p. 249; Teissier, Additions aux éloges des hommes scavans, Utrecht 1696, I, 344; Pierre Bayle, Dictionaire hist. et crit., Rotterd. 1730, IV, 2736. — Eine dritte Deutung gibt Hase, Bibl. Brem. Cl. VI, 503. Er beruft sich auf Florimandus (d. h. Florimond de Rémond), Historia haereseon, Cöln 1614, VII, 9: Dieser habe 3 Jahre lang zu Angoumois auf Kosten des Kanonikers Ludwig Tilius gelebt. Dieser Ludwig ist aber nach Henr. Spondanus, Continuatio annal. Baronii, Lugd. 1678, ad. a. 1534 der Bruder von Johann Tillet. Papirius Masson nun (Elogia varia. addit. ad Cap. IV Vitae Calvini p. 457) sagt, der Vater Ludwigs sei Elias Tillet gewesen, Johann aber der Enkel von Ludwig. Elias Du Pin, Nouvelle bibl. des

1) Was den Druckort angeht, so sagt Heumann im Vorwort N. V seiner Ausgabe der L. C.: 'Me certe ea in sententia confirmatum esse fateor, cum forte inspexi Epistolas clarorum virorum selectas, Parisiis ex typographo Bernardi Turrisiani anno 1556 editas. Simillimae quippe ibi litterae, simillima charta'. — Das hatte schon Flaccius, Lat. hist. ver., 1562, p. 96 angenommen: 'editus est libellus in 16°, Parisiis (ut opinor) nomine Car. M.' etc.

auteurs eccl., Mons 1692, XVI, 102 und Teissier, Eloges des hommes savans II, 351 nennen beide Ludwig und Johann Brüder. So erklärt sich Eli. Phil. als Eliae filius. Dieser Ansicht trat bei: B. Beyschlag (Iren. Bibliophylus), Bibl. Brem. Cl. VII. 560.

Endlich sei noch eine vierte Deutung erwähnt von Bünemann (Explicatio in specim. Mastrichtianorum B 3), der Tillet nennt: 'ELIbertinae synodo PHILIos (i. e. amicus)', da diese Synode von Elvira 306 den Bilderkult verwarf. Cf. Bibl. Brem. VI, 560; Hefele, Conciliengesch. I, 170.

Manche, so z. B. Joh. Alb. Fabricius, Bibliotheca Latina mediae et infimae latinitatis unter L. C. nahmen in Folge des Pseudonyms als ersten Herausgeber der L. C. einen Elias Philyras Christianus an. Die Mauriner, Histoire lit. de la France IV, 111 schreiben sogar 'Elias Tylias'. So auch Mabillon, Annales O. S. B. II, a. 794, N. 30. — Andere nennen ihn 'Eliphilus', so Voss a. a. O. c. 30, p. 290; Herm. Conringius, De origine iuris Germ., Helmstedt 1643, c. XIV, p. 59; Gottfr. Olearius, Bibliotheca scriptorum eccl., Jena 1711, I, 161; Baillet, Jugement des savans, Paris 1685, V, 520; Placcius a. a. O. N. 910ª, p. 249. Es scheint fast, dass er Tillet für einen Zeitgenossen Karls hielt: 'Eliphilus, qui Caroli M. nomine publicavit libros 4 de imaginibus, quod sit Dillius (!) Meldor. Episcopus, docemur' etc.; Bayle a. a. O. sub verbo Tillet not. B. Er gibt auch nicht den Titel der Tilletschen Ausgabe an, vielmehr den, den Goldast in der 8°-Ausgabe S. 87 hat. S. 88 steht er richtig; wahrscheinlich hatte also Bayle die Goldastschen Ausgaben in Händen. Heidegger a. a. O. II, 887. 919; Aug. Reding, Inextincta Concilii Trid. veritas S. 813, cf. Heidegger p. 914; Goldast Edit. 1608 in 8°. Noch andere nennen ihn Eliphilus Christianus, so Cave, Historia literaria scriptorum eccl., Basel 1741, p. 418. Ihm folgten: Olearius a. a. O.; Fabricius, Bibliotheca Graeca, Hamb. 1708, XI, 489; verbesserte sich aber in der Bibl. Lat. medi aevi I, 946. Man sieht, dass fast niemand von ihnen die Ausgabe in Händen hatte. — Die Ausgabe erschien in Sedezformat[1].

Der Herausgeber stellte sich ganz auf den Standpunkt der Bücher; das drückt er klar aus in der Vorrede[2] und durch die Hinzufügung des Psalmes 118[3].

---

1) Das vorher Gesagte gilt auch von denen, die von einer Ausgabe in 8° oder 12° reden. Von einer Oktavausgabe reden: Vogt, Brem. Verd. Hebeopfer I, 342; Cave a. a. O. 418: 'editi sunt primum hi libri a Ioh. Tilio Meldor. Ep. sub Eli phili Christiani nomine Paris 1549. 8°. apposita nec anni nec loci impressionis nota'. Vogt a. a. O. zeigt, dass in diesem Satze nicht weniger als 7 Fehler stehen. Ferner Olearius a. a. O. I, 161; Fabricius, Bibl. Graec. l. VI, c. 4, p. 490. Ueber die Ursachen dieser Verwechslung siehe Clement a. a. O. S. 292. In der Ausgabe Tillets nehmen die L. C. 646 Seiten an, das Werkchen Paulins füllt 30 Seiten. 2) Wie oberflächlich — Dion. Aurel. Petavius, De theol. dogmatibus Tom. V, Venedig 1757, VII sagt 'ridiculum' — man oft vorging, sieht man daraus, dass von manchen auch diese Praefatio als vom Verfasser der L. C. herrührend angenommen wurde, obschon Eck, Steuchus etc. darin genannt werden. 3) Das verwirrte besonders das Urteil über den Verfasser und die Echtheit nicht nur seiner Edition, sondern der L. C. überhaupt. Petavius a. a. O. hielt den Editor für einen Protestanten: 'Prodiit anno 1549 ab nescio quo editum; qui et praefationem scripsit primis nominis sui syllabis praefixis Eli Phili. Hunc vero perspicuum ut e Lutheri secta

Die Ausgabe Tillets ist selten, wenn auch nicht so selten [1], wie man aus den Schriftstellern des 18. Jh. zu schliessen versucht ist [2]. Es mag sein, dass die Seltenheit der Ausgabe dem Umstande zu danken ist, dass sie auf den Index gesetzt wurde; aber auch ihre Auflage mag keine grosse gewesen sein.

Heumann l. c. VI sagt, Tillets Ausgabe sei so selten, 'ut ista Carolini operis editione vix quicquam sit rarius. Enim vero frusta eam quaesivi in aliquot maximae celebritatis bibliothecis'; nicht einmal in der Bibliothek des berühmten Franzosen Thou (Jacques August de, Lat. Thuanus, 1553—1617) sei sie vorhanden. Derselbe sagt in seinem Conspectus reipublicae, Hannover 1733, S. 317, N. 32: 'sunt vero libri nonnulli usque adeo rari, ut vix in quingentesima quoque bibl. reperiantur, quosque adeo phoenices librorum vocaveris'. Dann zählt er sie auf und sagt S. 319: 'Denique hunc est in censum referenda prima editio Carolini operis de cultu imaginum, cuius, quam singularis sit raritas, ipse docui in praefatione ad novam huius operis editionem'. — Mastricht, Hist. iur. eccl., Halle 1719, S. 55, N. 46 sagt, dass er ein Exemplar habe. Dieses Exemplar, das durch Versteigerung der Bibliothek Mastrichts an die Bibl. Byloviana nach Hannover kam (Heumann l. c. VII), diente Heumann als Grundlage seiner Edition. Hase, ein Freund Mastrichts, teilte Heumann brieflich mit, Mastricht halte jene Ausgabe Tillets für das seltenste Werk seiner Bibliothek und zeige es vor allen andern den Besuchern (Heumann VII und John Knight Fotheringham, The Bodleian Manuscript of Jerome's version of the chronicle of Eusebius, Oxford 1905, S. 54, der diese Notiz sicherlich von Heumann hat). Vgl. Catalogus bibliothecae Gerh. v. Mastricht . . . item Manuscriptorum aliquot rarorum, qui auctione distrahentur Brem. 25. Sept. 1709, S. 708, n. 59: 'Opus ill. etc. sub nomine Eli Phili qui et Ioh. Tilius Episc. Meldorum editum Par. 1549 exemplar genuinum et rarissimum'. Vogt in Brem. Verd. Hebeopf. l. c. IV sagt, Mastricht

---

fuisse, capitalem hominem' etc. Doch hierüber ausführlicher im Abschnitt über die Kontroverse zur Echtheit der L. C. 1) Nach den gütigen Erkundigungen des Auskunftsbureaus für deutsche Bibl. ist das Exemplar in diesen Bibliotheken: Kgl. Bibl. Berlin, Univers.-Bibl. Breslau, Univers.-Bibl. Kiel, Univers.-Bibl. Münster, Univers.-Bibl. Königsberg. Damit schloss das Auskunftsbureau den Nachweis weiterer Exemplare ab, weil man annehmen kann, dass es wohl in den meisten grösseren Bibliotheken Deutschlands vorhanden ist. Das Exemplar der Nationalbibliothek in Paris und die beiden Exemplare der Berliner Kgl. Bibliothek habe ich in Händen gehabt. 2) Die meisten protestantischen Schriftsteller des 18. Jh. besonders sind der Ansicht, dass die 'Pontificii' oder 'Latini' Schuld an der Seltenheit seien, indem sie gegen die Ausgabe vorgingen. Mastricht a. a. O. § 46, p. 25: 'Pontificii abolere studuerunt exemplaria in Gallia edita, perque pauca evaserunt ipsorum manus'. Aber dann hätte auch Goldast dasselbe Schicksal widerfahren müssen. Vogt, Brem. Verd. Heb. IV nannte diese Annahmen, er nennt besonders Heumann und Mastricht, eine 'coniectura', die möglich, aber unbewiesen sei. Er meint, Tillet selbst könne, nachdem er Bischof geworden sei, die Ausgabe unterdrückt haben; auch könne das kleine Format sie leicht den Augen der Gelehrten entzogen haben.

habe Bünemann sehr gezürnt, dass er bei der Versteigerung seiner Bibliothek, aus der er 1050 Bücher im Werte von 1000 Talern gekauft habe, dieses Exemplar, 'tantam raritatem', sich zu kaufen versäumt habe. Bünemann, Kgl. Bibliothekar in Minden, besass aber auch ein Exemplar, denn im Catal. manuscr. membran. et chart. item libror. . . . impressor. rarissimorum venialium apud I. L. Bünemanum steht S. 111 unter den libri in octavo (!) n. 20: 'Opus ill. Item Paulini Aquil. etc. (!) que nunc primum in lucem restit. a. s. 1549. Opus ex hac editione longe rarissimum, de quo praeter alios Haseus, Heumannus vir. cel. nuper uberius egit'. Auf diesen Katal. verwies auch Nicolaus Hier. Gundling in seiner Historie der Gelahrtheit S. 589, um die Rarität der Ausgabe zu bezeichnen. — Hase selbst besass ebenfalls ein Exemplar, das auch seine Geschichte hat. Er hatte es erlangt auf einer Auktion der Bibliothek des Hamburgers Gustav Schroeder. Dieser hatte es aus der Bibliothek von Voss. Voss hatte es von Scaliger erworben, denn auf der ersten Seite steht: 'Gerhardus Vossius emit me in auctione libr(orum) illustris viri Ios. Scaligeri' (Heumann VII.). Im Katalog von Hases Bibl. 764 ist die editio omnium rarissima genannt (Vogt, Brem. Verd. Heb. IV). Vogt a. a. O. sagt 'inter raros illam (editionem) libros referendam esse, omnes consentiunt; inter libros rariores primi ordinis opus Carolinum ex edit. Eli. Phili 1549 in 16 primum locum occupare negari nequit'; er habe das Exemplar Diecmanns benutzt, das wohl in die Bibl. Fabriciana gekommen sei. Diecmann nenne diese Ausgabe 'suum Eli Phili' und habe mit Mastricht über ihren Ankauf 'amice' gestritten, sie um einen teuren Preis gekauft und halte sie für das seltenste Buch seiner Bibliothek. — Vgl. ferner: Bibliotheca Iordaniana sive Cat. librorum Iordani unter den Büchern seculo VIII in duodecimo n. 5: 'Opus etc. stolide gesta est (Verus auctor huius libri est Ioh. Tilius (du Tillet) Ep. Meldensis A. C. 549 (!) Prima et rara'. Das Exemplar dieses Kataloges der Kgl. Bibliothek zu Berlin stammt aus der Bibliothek Fr. Jak. Roloffs. — Vgl. ferner Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf d. J. 1742, Leipzig 26. III, S. 223: Bremen. Hier erscheint am 2. April 1742 auf einer Auktion von raren Büchern: 'item Caroli M. de Imaginibus Paris 1509 (!) rarissim.'. — Vgl. auch Seelen, Selecta litteraria, libri Mss. rarissimi VII. de Carolo M. S. 253, N. 2. Wenn Spanheim 1656 von den L. C. sagt: 'in manibus omnium versantur illi libri quattuor', so wird man das recht verstehen, da damals schon die Ausgabe von Goldast erschienen war. — Vgl. Walch, Entwurf einer Hist. der Ketz., Leips. 1762, X, S. 51.

Die Ausgabe Tillets wurde auf den Index gesetzt. Zunächst enthielt sie der Löwener Index vom J. 1558[1], dann die römischen von Paul IV. vom J. 1559[2] und Pius IV.

---

1) Vgl. Reusch, Indices librorum prohibitorum des 16. Jh., Tübingen 1886, S. 54 unter C. mit dem Titel, vollständig wie bei Tillet: 'Opus illustrissimi et excellentissimi seu spectabilis viri Caroli M.' etc.
2) Reusch a. a. O. S. 255. Ein Index Pauls wurde nicht publiziert, obwohl er 1557 gedruckt wurde; er war wohl nicht verschieden von dem vom J. 1559. Für seine Ausgabe wurde der Löwener Index von 1558 benutzt. Im Index Pauls vom J. 1559 stehen die L. C. unter L: 'Liber inscriptus: Opus ill . . . seu speciabilis (!) viri C. M. etc. contra syn.' etc. Reusch a. a. O. S. 195.

vom J. 1564[1]. Ferner der Antwerpener vom J. 1570[2] und der des spanischen Generalinquisitors Quiroga vom J. 1583[3]. Sie blieb auch in den römischen der Päpste Sixtus V. vom J. 1590[4], Clemens VIII. von 1593 und 1596[5], Alexanders VII. vom J. 1664[6], Clemens X. von 1670[7], Innocenz XI. von 1681[8] und schliesslich Benedikt XIV. vom J. 1758[9], der die Grundlage aller bis auf den Leos XIII. bildete. Der neue Index von 1900[10] enthält sie nicht mehr.

---

1) Reusch a. a. O. S. 272 unter L, wie 1559, aber nun richtig 'spectabilis'. 2) Reusch a. a. O. S. 293 unter C: 'Carolo M. asscriptum Opus de imaginibus'. 3) Reusch a. a. O. S. 390 unter C: 'C. M. adscriptum opus de imaginibus sub titulo: Opus' etc. wie im Löwener Index von 1558. 4) Reusch a. a. O. S. 470 unter C: 'C. M. falso adscriptum opus' etc. — Eine stark vermehrte Ausgabe des römischen Index von Sixtus V. vom J. 1590 wurde nach seinem Tode zurückgezogen. 5) Reusch a. a. O. S. 524 hat den vom J. 1596 gedruckt. Er befindet sich in der jetzt in der mit der Vatikanischen Bibliothek vereinigten Biblioteca Barberini. — Clemens VIII. nahm unverändert den sogenannten Tridentinischen Index auf mit Appendices. Der letzte von 1596 wurde oft nachgedruckt. Vgl. Hilgers, Index, Freiburg 1904, S. 536. In der Biblioteca Barberini finden sich 4 Exemplare der Edition von 1596. Sie stimmen nicht genau überein, 'dokumentieren vielmehr verschiedene Stadien der Drucklegung. Handschriftliche Noten deuten an, dass sie aus der Index-Congregation, beziehungsweise dem Vatikan selbst stammen'. Ich selbst habe sie alle in Händen gehabt. — Den oben erwähnten vom J. 1593, der Reusch und Hilgers entgangen ist, fand ich unter den gedruckten Büchern der Vat. Bibl. (frühere Nummer 12315, jetzige R. I. IV. 1649), der ebenfalls S. 29': 'Liber inscriptus opus' etc. wie 1559. Demnach ist der von 1596 nicht die erste Edition von Clemens VIII. (1592—1605), wie Hilgers S. 536 annimmt. Im Appendix des Index von 1593: 'libri volgari italiani, libros que se prohiben en romana, libros que se prohiben en portuenes, Duytsche verboden Boecken'. — Reusch, Ausgabe der römischen Indices vom J. 1600—1664, II, 23: der Index Clemens VIII. vom J. 1591 erschien in Rom 1624. 1630. 1640. 6) Reusch a. a. O. II, 29. Neuausgabe. Ich fand sie in der Bibl. Barb. unter Z XIV 105 S. 121 unter O: 'opus ill.' wie 1559. So im Index generalis; im 2. Teile S. 172 unter C.: 'Car. M. in indice incertorum auctorum'; im 3. Teile S. 267 unter L: 'Liber inscriptus opus' etc. 7) Reusch a. a. O. II, 33. 1675 erschien ein Appendix dieses Index, Bibl. Barb. stamp. Z. XIII 105. S. 45: 'Caroli M. etc. vide opus ill.' etc.; S. 234: 'opus ill.' etc. wie 1559. 8) Reusch a. a. O. II, 33. Diese Neuausgabe von Riccius, die 1682 bis 1739 unverändert abgedruckt wurde. In dieser Zeit scheint in Rom keine amtliche Neuausgabe ediert worden zu sein. — Der Index von Innocenz XI. vom J. 1681, Bibl. Barb. stamp. Z XIII 101 S. 39, wie S. 45 des Index von Clemens X.; S. 207: 'opus ill.' wie 1559, jedoch fehlt hier nach 'Magni': 'etc.'. — Der Index von Innocenz XI. enthält 2 Appendices, einen 'usque ad mensem junii 1704', wo S. 39 und 210 die L. C. stehen wie 1681; einen zweiten bis März 1716, einen dritten bis Juni 1734. 9) Bibl. Barb. stamp. Z XIII 96 mit handschriftlichen Zusätzen auf S. 18. 39. 71 etc. S. 41: 'Caroli M. opus

Die Ausgabe Tillets ist die erste Ausgabe der Libri Carolini und 1549 erschienen. Das muss noch einmal besonders betont werden, da in der Literatur auch die Rede ist von einer Ausgabe vom J. 1518 [1], die sich in der Bodleian Bibliothek zu Oxford befinden soll, ferner von einer Ausgabe vom Jahre 1509 [2], ebenso von einer Tilletschen Ausgabe vom Jahre 1548 [3] oder auch 1555 [4]. Alle diese Angaben beruhen auf Irrtümern, vielleicht auf Druckfehlern, wie auch die von Labbe ins Jahr 1569 ge-

---

contra syn. quae in partibus Graeciae pro ad. im. gesta est. Index trident. (!)'. 10) Ebenso nicht die seither erschienenen, d. h. der von 1901 und der von Pius X. von 1907. — Heumann in seiner Vorrede zur Ausgabe der L. C. sagt, dass Uffenbach ihm 3 Indices seiner Bibliothek zeigte, worin die L. C. standen: den Madrider von 1667 S. 231 (von Antonius a Sotomaior), den von Alexander VII. S. 18 u. 96, den von Clemens XI. von 1717 S. 65 und 366; ferner habe ihm Hahn, der Bibliothekar der Kgl. Bibliothek zu Hannover, mitgeteilt, die L. C. stünden auf dem Index Innocenz' XI. von 1685 S. 207. — Fotheringham S. 54, N. 8 führt folgende Indices an, in denen die L. C. stehen: Pius IV. (1564), Clemens VIII. (1536) S. 49, Bibl. Barb. stamp. Z XIV 97 und Z XIII 108, Alexander VII. (1667), Innocenz XI. (1685), Clemens XI. (1717).

1) Joh. Christ. Wolf in seinen Notae ad Casauboniana, Hamburg 1710, S. 304: 'Libri C. M. de cultu imag. 1518 editi, qui exstant in Bibliotheca Bodleiana'. Heumann, Vorrede S. XII deutet die Worte Wolfs so, als habe Wolf das Exemplar in genannter Bibliothek gesehen: 'se vidisse in Bibliotheca Bodleiana editionem Caroli operis a. 1518 factam'; er bezweifelt aber die Richtigkeit und meint, es handle sich um einen Schreib- oder Gedächtnisfehler. Fabricius zitierte sie jedoch in seiner Bibl. Graec. XI, 490. Vogt, Brem. Verd. Heb. I. B. A. I bezweifelt ebenfalls ihre Existenz: weder 'diligentissimus Mich. Maitaire in Annalibus typographicis II. vol.' erwähne sie, noch der Katalog der Bodleian Bibliothek. Auch Heinrich von Bremen, Hist. Imp. Rom. Germ. p. 488 stimmt Vogt zu. Clement a. a. O. S. 295 nennt sie unecht. Jetzt ist die Sache ausser Frage gestellt. Fotheringham a. a. O. S. 54, N. 8 bespricht diese Ausgabe der Bodleian Bibliothek, es ist eben die Tilletsche von 1549, S. 55: 'Both the original edition of the Tillet and the reprints of Goldast and Heumann, are described from copies in the Bodleian: I have seen no others'. Fotheringham beschäftigt sich mit Tillet (besonders S. 48. Jean du Tillet 'a neglected scholar of the 16th century'), da das Bodleian 'Manuscript of Jerome's version of the chronicle of Eusebius', über das er handelt, im Besitze Tillets war, ehe es in die Bodleian Bibliothek nach Oxford kam. Er gibt ein Verzeichnis der Werke Tillets, wie der Manuskripte an, die nachweislich in seinem Besitze waren. — Vgl. Walch a. a. O. S. 51. 2) So die Leipziger Gelehrte Zeit. vom J. 1742 S. 223. (Nach Clement a. a. O. S. 295). 3) Fabricius, Bibl. Graec. XI, 489. 4) Cas. Oudin, Supplementum de script. eccl., Paris 1686, S. 217: 'libri quattuor de imaginibus editi Parisiis a. 1555'; ib. S. 218: 'quantum autem ad libros quattuor . . impressos in Gallia 1555'. — Vogt, Brem. Verd. Heb. XIV, nennt sie 'chimerica'. Clement a. a. O. 'apogrypha'.

setzte Ausgabe[1]. Auf einem offenbaren Irrtum beruht die Annahme einer Edition zu Frankfurt 1596[2].

Wahrscheinlich wird dasselbe zu sagen sein von einer anderen Ausgabe, die 1555 zu Köln erschienen sein soll.

Diese Ausgabe bereitet schon einige Schwierigkeit. Flaccius, Cat. test. verit. p. 101: 'editum est ante paucos annos alicubi in Galliis et nunc in Germania recusum prolixum scriptum C. M.' etc. Man muss aber bemerken, worauf schon Clement a. a. O. S. 296 mit Recht aufmerksam macht, dass in der Ausgabe Flaccius' vom J. 1556 nichts von einer Kölner Ausgabe steht; er redet (S. 129) nur von einer in Frankreich und vermutet Paris als Entstehungsort (S. 126). Jener Zusatz 'et nunc in Germania' findet sich in der Strassburger Ausgabe von 1562. Fabricius, Bibl. med. et inf. Lat. III, 946 ist ungenau, wenn er von Flaccius sagt: 'quando autem (Flaccius) anno 1556 scripsit: nunc recusos in Germania, notat alteram fortasse in Colonia 1555'. In der Ausgabe von 1556 steht das nicht. Goldast schreibt nun in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe der L. C. von 1608 S. 591: 'caput ultimum deest in vulgatis editionibus Paris. et Coloniae' und S. 494, wo er die Worte Flaccius' anführt, schreibt er an den Rand: 'Colonie 1555 recusum', wie er zu der französischen Ausgabe an den Rand 'Paris 1549' setzte. Das schreibt Cave l. c. I, 634 (Heumann S. 418) nach; ferner Olearius l. c. I, 161, Bayle, Dict. crit. verb. Tillet not. B: 'on fit à Cologne une 2e edition de ce livre l'an 1555'. — Sowohl Heumann wie Clement nun begehen wieder den Fehler, zu behaupten, auch Oudin habe von einer Kölner Ausgabe geschrieben, in Wirklichkeit redet er von einer Pariser 1555. — Vogt, Brem. Verd. Heb. scheint die Kölner anzunehmen, wenn er (S. XIV) schreibt, er wisse nicht, ob die Ausgabe Goldasts auf der Pariser oder Kölner beruhe. Heumann N. XII sagt, die Kölner Ausgabe sei 'corvo rarior albo'. Niemand könne angeführt werden, der sie gesehen habe. Fotheringham S. 54, N. 8 schreibt, es sei zweifelhaft, ob in Köln eine Ausgabe vom J. 1555 erschienen sei, auf jeden Fall sei sie seltener als die Originalausgabe. — Clement a. a. O.

---

1) De script. eccl. II, 777: 'opus Carolo adscriptum de imaginum cultu cum Paulini libro de ss. Trinitate primum 1569 studio Eli Phili apparuisse'. Unter den errata S. 479 ist diese Angabe, wie auch Vogt l. c. bemerkt, nicht korrigiert. Vogt meint, es handle sich um einen Druckfehler. 2) So die Mauriner, Hist. lit. de France IV, 411. (Vgl. auch unten S. 28 f.). Sie sagen, die L. C. seien noch einmal zu Frankfurt 1596 mit dem Traktat des Paulinus gegen Felix von Urgel und den Akten des Konzils von Paris vom J. 824 gedruckt worden. — Clement a. a. O. S. 297 sagt, so fände sich der Titel in verschiedenen Katalogen, z. B. in der Bibl. Fayana, Paris 1725, p. 29: 'Caroli M. Imp. et Synodi Parisiensis anni 824 de Imaginibus scripta edita ex codicibus Tiliano et Pithoeano: accedit Paulini Aquileiensis Ep. adversus Felicem Urgel. et Eliphandum Tol. Episcopos libellus. Francof. 1596 in 8°', ferner: Bibl. Menkeniana p. 290: 'Caroli M. Imp. et Syn. Paris. sub Ludovico Pio scripta de imaginibus ad fidem exemplarium Ioh. Tilii et Petri Pithoei Frkf. 1596. 8'. Weiteres siehe bei Clement a. a. O. Von dieser Ausgabe wird später die Rede sein. Hätte man nur das Vorwort durchgeblättert, dann wäre man auf Goldast 1608 und die Collectio Conciliorum 1671 gestossen und wäre vom Irrtum einer Ausgabe in Frankf. von 1596 verschont geblieben.

S. 296: 'l'édition de Cologne 1555 est citée par tant d'auteurs que je ne sais qu' en penser'. — Man sieht, es wimmelt von Abschreibern und willkürlichen Zusammenstellungen. Clement hat recht, wenn er a. a. O. S. 297 schreibt: eigentlich beruhe die Kölner Ausgabe nur auf dem Zeugnis von Goldast: 'et ce témoignage ne suffit pas pour me convaincre de son existence'. Er entkräftet auch die Autorität der Mauriner, die sie in ihrer Hist. lit. de France IV, 411 genannt haben, da sie sich nur auf Fabricius stützten, in Folge dessen sie auch berichten, die L. C. seien 1596 auch zu Frankfurt gedruckt worden. Vgl. darüber unten S. 28 f.; Joh. Matth. Schröckh, Christl. Kirchengesch., Leipzig 1794, S. 584: 'Diese (Tilletsche) jetzt äusserst seltene Ausgabe soll im Jahre 1555 zu Cöln durch einen zweiten Druck wiederholt worden sein, den aber in den neueren Zeiten niemand gesehen hat'.

b) Die Ausgabe von Goldast.

Die Ausgabe Tillets ist jedoch nicht nur die erste, sondern auch die einzige, die selbständigen Wert beanspruchen darf; denn er allein hat den Codex 663 der Arsenalbibliothek in Paris ediert, der die Bücher enthält, während alle anderen 'Editionen' nichts anderes sind als Wiederholungen und 'Verbesserungen' der Originaledition Tillets. Das gilt zunächst von der Ausgabe von Goldast. Er nahm die Tilletsche Ausgabe in seine 1608 zu Frankfurt erschienene Imperialia decreta de cultu imaginum auf, unter folgendem Titel: 'Caroli M. regis Francorum et Longobardorum et Patricii Romanorum, Filii et defensoris sanctae dei ecclesiae, Capitulare de non adorandis imaginibus contra Constantini VII. imperatoris Constantinopolitani et Hirenae Matris Decretum et Synodum Nic. II. Pseudoseptimam Oecumenicam seu Universalem, compositum et publicatum in Concilio Frankofordensi et Hadriano Papae missum a. d. DCCXCIV. Editum ex bibliotheca et studio Ioannis Tilii Meldensis Episcopi' [1].

Dem eigentlichen Text [2] liess er die Vorrede Tillets [3] und Zeugnisse älterer Schriftsteller über die L. C. vorangehen [4]. Dem Text fügte er das sogenannte 'caput ultimum' hinzu. Dann folgen seine Bemerkungen [5] und darauf diejenigen über Karl den Grossen und das Frankfurter Konzil aus dem Catalogus testium veritatis von Flaccius Illyricus [6].

---

1) S. 67. Goldast verdankt das Exemplar der Tilletschen Ausgabe Lindenbrog aus Hamburg. Vgl. Vogt, Brem. Verd. Heb. p. XIV. 2) S. 88—585. Das Kap. IV, 29 ist aber durch eine Verzierung von 28 getrennt, sodass seine Anfügung, eventuelle unberechtigte Zugehörigkeit, zum Ausdruck gebracht wird. 3) S. 68—79. 4) S. 80; stehen auch Migne, Patr. Lat. XCVIII, 995. 5) S. 585—592. Er gibt auch z. T. die Abweichungen seines Textes von dem Tillets an. Migne setzte sie unter den Text. 6) S. 592 f.

Schliesslich stellt er ein Verzeichnis der Autoren auf, die dieses 'capitulare' abzuweisen, zu leugnen oder auf andere Arten zu bekämpfen unternommen haben[1].

Auch in den ersten Band seiner 1615 zu Frankfurt erschienenen Collectio constitutionum imperialium nahm er das Capitulare auf mit derselben Ueberschrift wie in den Dekreten; jedoch liess er weg: 'editum ex bibliotheca et studio Iohannis Tilii Meldensis episcopi', ebenso die Praefatio Tillets, ferner die in den Dekreten gebrachten Zeugnisse älterer Schriftsteller über die L. C., sowie auch seine eigenen Bemerkungen. Er begann nach der Ueberschrift sofort mit dem Text der vier Bücher[2]. Genau so steht das Capitulare in der 1713 zu Frankfurt erschienenen Neuauflage dieser Collectio[3].

c) Die Ausgabe von Pareus.

Eine dritte Ausgabe der L. C., wenn das Wort Ausgabe hier berechtigt ist, existiert unter folgendem Titel: 'De imaginibus sacris veterum christianorum principum: imprimis Karoli M. Imperatoris et Ludovici Pii F.(ilii) aliorumque statuta. Nunc denuo recensita et in usum catholicae ecclesiae edita studio Philippi Parei. Dav. Fil. Frankfurti Impensis Matthaei Merian 1628'.

Der Ausdruck 'in usum catholicae ecclesiae' war sicherlich auf finanzielle Spekulation berechnet; denn Pareus stellt sich in seiner Vorrede absolut nicht auf den katholischen Standpunkt in der Bilderverehrung. Er druckt einfach wörtlich die Goldastsche Ausgabe ab[4].

---

1) S. 597. Es sind folgende: Hadriani papae responsio; Alanus Copus, Dialog. 4. cap. 18. 19; cap. 5, 12; Laurentius Sixt. Senensis, Bibl. lib. V; Surius Carthus. III. Concil. in praef. Conc. Francof.; Nicol. Sanderus, De cultu imag. II, 5; De visibili monarchia eccl. VII, 613; Vasquez, De adoratione imaginum II, 7. 5; Bellarmin, De imag. II, 14; Suarez I, 3 in div. Thom. disput. 54. sect. 3; Baronius, Annales eccl. IX. saec. ad a. 754. 787. 794. 825; Gregor de Valentia, De Jodatr. II, 7; Binius, Concil. III. Capit. Hadrian; Nicaeae II; Frankof. 2) S. 23. 3) S. 23. 4) Ich habe das Exemplar der Univ.-Bibliothek von Bonn von dieser Oktavausgabe selbst in Händen gehabt. Pareus widmet sie: 'praenobili viro Dn. Ioanni a Bergeus, Musarum Asylo unice — unico'. In der Vorrede schreibt er nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Entstehung der Bilderverehrung, dass sich hauptsächlich Karl der Grosse und Ludwig der Fromme dagegen gewandt hätten, jener durch sein Capitulare, dieser auf der Pariser Synode. Dann fährt er fort: 'quorum (sc. statutorum) potissimam partem accepimus de larga comitate et prona in nos voluntate magnifici viri D. Melchioris Goldasti, amici nostri indulgentissimi, totos antiquitatum istiuscemodi montes secum

d) Die Ausgabe Heumanns.

1713 gab Heumann, später Bibliothekar in Hannover, einen Neudruck der L. C. heraus unter diesem Titel: 'Augusta Concilii Nicaeni II. Censura, hoc est Caroli Magni de impio imaginum cultu libri IV. ad primam editionem recudi eos curavit ac subinde partim emendavit, partim illustravit praemissis et sua et primi editoris praefationibus itemque anonymi cuiusdam dissertatione critica Christoph. Aug. Heumanus[1] Hannoverae in officina Foerstiria 1731'[2].

Das Jahr war nicht ohne Absicht gewählt. Heumann datierte seine Vorrede vom Februar 1730[3]. Es war das Jahr, in dem 200 Jahre vorher die Apologia fidei Augu-

---

possidentis'. S. 67 druckt er die Ueberschrift genau nach Goldast ab. S. 68—79 setzt er die Praefatio von Tillet, S. 80 die testimonia vet. scr. von Goldast. S. 88 beginnen die Bücher bis S. 584. Nach IV, 28 setzt er wie Goldast in der Ausgabe von 1608 ein Abschlusszeichen, und S. 585 steht das cap. ultimum mit 'explicit feliciter'. Dann folgt alles wie bei Goldast: die beiden Stellen des Flaccius Ill. und der Syllabus der Autoren. — Heumann hält die Versicherung des Herausgebers, er habe seine Ausgabe im Einverständnis mit Goldast gemacht, für eine Lüge; er habe sie aus Gewinnsucht gemacht und ihr dann jenen Titel gegeben. 1) Die Ankündigung der Ausgabe erfolgte in den Leipziger Neuen Zeitungen für gelehrte Sachen, Blatt vom Febr. 1729, S. 131: Göttingen: 'Der bisherige Inspektor Gymnasii Herr Dr. Heumann wird ehestens herausgeben des Kaisers Caroli M. 4 Bücher contra Synodum etc. Er besitzt die allererste Edition, die 1549 der Bischof von Meaux, Joh. Tilius in Paris, in Sedez, aber ohne Benennung seines Namens und Ortes, edierte. Diese Edition pflegt auch in grösseren Bibliotheken unsichtbar zu sein. Daher der berühmte Gerh. Mastricht in seiner Hist. iur. eccl. § 46 also: (es folgt nun dessen Bemerkung; siehe oben S. 19) Es wird aber in der neuen Edition nicht nur der Text an sehr vielen Orten verbessert, wie auch des Tilii und Goldasti emendationes beigefügt werden, sondern der Auctor wird auch die dunklen Stellen ex latino medii evi erklären und zugleich eine Dissertation vorsetzen, in welcher wider Bellarmin und andere erwiesen wird, dass dies kein opus suppositium sei, sondern dass es vor des grossen Carl Confession gehalten werde, wie man die Augsburger Confession vor eine Confession der unterschriebenen Fürsten hält'. Diese Ankündigung rührt offenbar von Heumann selbst her. — Die Ausgabe hat 8°-Format, doch existieren einige 4°-Exemplare, die dadurch gewonnen wurden, dass man die weissen Ränder um den Text (8°) möglichst breit bestehen liess. So ein Exemplar der Kgl. Bibl. Berlin, das eine Prachtausgabe ist. 2) Das Exemplar der Universitäts-Bibliothek zu Bonn, das ich in Händen hatte, hat vorne folgende Notiz: 'Ex liberali donatione consultissimi ac clarissimi viri dom. Kunkele consiliarii aulici et Camerae Imperialis Notarii'. Darunter: 'me possidet Bibliotheca fratrum Minorum Wetzlariae 1767'. — Heumann widmete die Ausgabe: 'Serenissimo Principi Walliae eidemque electoratus Brunsvic. Luneb. heredi Friderico Ludovico'. 3) Er war damals noch in Göttingen Inspektor Gymnasii (s. N. 1).

stana auf dem Reichstag zu Augsburg erschien, das Symbolum des Protestantismus. Die 'Augusta Concilii Nic. II. Censura' sollte die Jubelschrift der Centenarfeier sein: 'celebratura . . proximo mense Iunio ecclesia nostra memoriam Augustanae Confessionis'. So passe die 'Augusta censura C. M.', und am Schlusse seiner Vorrede hält er eine Anrede an die Christen der römischen Kirche zu Christus zu gehen: 'non audientes vocem Papae'. Das verdirbt den Geschmack an der sonst guten Praefatio.

Diese Vorrede ist im Grunde genommen das einzig wertvolle. Darin bespricht Heumann die bis dahin erschienenen Ausgaben und beweist an der Hand der Literatur die Echtheit der Bücher. Er nahm die Vorrede aus einem noch zu besprechenden Drucke mit auf. Die Seitenzahlen der Tilletschen Ausgabe setzte er an den Rand der seinigen. Da er in seinen Noten zum Texte öfters vom Manuskript redet, konnte man leicht auf den ersten Blick zu der Annahme gelangen, es handele sich um eine völlige Neuausgabe [1], aber, wie gesagt, gab er nur den Druck von Tillet, den er 'verbesserte'.

e) Der Abdruck bei Migne.

Migne nahm in den 98. Band seiner Patrologie der lateinischen Väter nicht die Ausgabe Heumanns, sondern die von Goldast auf; vielleicht tat er es mit der Absicht, den Text reiner zu geben, ohne die 'Verbesserungen' Heumanns. Unter die Praefatio schrieb er: 'Ioannes Tilius Meldorum episcopus Christiano lectori salutem' [2], nicht 'Eli. Phili' etc.

f) Teildruck bei Jaffé.

Jaffé nahm in den sechsten Band seiner Bibliotheca rerum Germanicarum einige Kapitel der Bücher auf. Dadurch, dass er sie unter die epistolae Alcuini setzte, sprach er zugleich seine Ansicht über den Verfasser aus [3].

---

1) Möglich ist, dass auch Hefele dieser Ansicht war, da er Conc.-Gesch. III, 696 bedauert, dass 'Migne statt Besseres (d. h. der Heumannschen Ausgabe) entschieden Geringeres (d. h. die von Goldast) geboten hat, als man bisher schon besass'. Eigentlich hat Migne doch Besseres geboten, indem er die Ausgabe von Goldast wiederholte ohne die 'Verbesserungen' Heumanns. 2) Richtig ist das nicht, da Tillet noch nicht Bischof war, als er die L. C. herausgab. 3) S. 220: 'Carolus rex syn. Gr., quae pro adoratione imag. Nicaeam convenerat,

g) Eine anonyme Ausgabe.

Zu erwähnen ist noch ein eigentümlicher Druck, den ich in der Bibliothek des Kardinals Angelo Mai fand[1], die nun in der Vatikanischen Bibliothek steht. Das Titelblatt des Buches lautet: 'Caroli M. Imperatoris Synodi Parisiensis sub Ludovico Pio Caroli M. F.(ilio) scripta de Imaginibus edita ad fidem vetustissimorum exemplarium Ioannis Tilli Ep. Meldensis et P. Pithoei, iurisconsultus Paris'.

Weder der Verleger, noch der Druckort, noch das Erscheinungsjahr sind genannt. Der Anonymus schickt eine von S. 3 bis S. 35 reichende Admonitio voraus, er lässt die Bemerkungen von Goldast aus dessen Ausgabe 1608 folgen[2]. Nach einer 'admonitio ad lectorem de synodo Parisiensi'[3] folgen drei leere Blätter. Er gibt der Ausgabe genau dieselbe Ueberschrift, die Tillet der seinen gegeben hatte, sowie auch dessen Vorrede. Am Rande stehen auch die Seitenzahlen der Tilletschen Ausgabe, während das Buch selbst keine hat. Auch der 113. Psalm und die Bemerkungen Tillets sind beigedruckt. Wie bei Tillet folgt das Werkchen des Paulinus von Aquileia gegen Felix von Urgel und Eliphandus von Toledo, ebenfalls mit den Seitenzahlen der Tilletschen Ausgabe, sodann die Pariser Synode 'ex vetustissimo codice descripta et nunc primum in lucem edita. Frankfurti 1596'[4].

Frankfurt und 1596 sind also nicht Ort und Erscheinungsjahr dieser Ausgabe des Anonymus, sondern der ersten Ausgabe dieser Synodalakten von Bongars, der sie dem gelehrten Pithou widmete und wahrscheinlich nach

---

reprobat ac refellit'. Nach der Ueberschrift druckte er die Kapitel: I, 6. II, 27. 28. III, 15. 23. IV, 9. 19. 21.

1) Signat. X. B. 2. 75. mit dem Ex libris des Kardinals auf der ersten Seite. — Im Buche sind Bemerkungen gemacht mit Tinte und zwar vor dem jetzigen Einband, durch den manche davon abgeschnitten wurden, während andere durch Umbiegen des Seitenrandes erhalten geblieben sind. Nach den Capitula primi libri steht von einer Hand des 17. oder 18. Jh. geschrieben: 'Conferuntur haec capita cum Epistola Hadriani ad Carolum M. Primus numerus partem seu sectionem eiusdem epistolae indicabit'. Es befinden sich dem zu Folge am Rande der einzelnen Capita jedesmal die Verweise auf Hadrians Antwortschreiben, bezw. die in dem Schreiben angeführten, auf die zweite Synode von Nicaea sich beziehenden Sektionen und Kapitel.

2) Nach einem Abdruck der Stelle von Jac. Aug. Thuanus (de Thou), Histoire universelle depuis 1543—1607, lib. 47 ad a. 1570 über Jean Tillet S. 35.

3) S. 36—43.

4) S. 127—130 stehen die Noten von Goldast zu dieser Synode aus den Imper. Decr.

einem in dessen Besitze befindlichen Manuskripte lieferte[1]. Das gab aber Anlass, von einer Ausgabe der L. C. vom J. 1596 in Frankfurt zu reden[2].

7. Die handschriftliche Ueberlieferung.

a) Der Codex 663 der Arsenalbibliothek in Paris (A).

In der Vorrede seiner Ausgabe der L. C. sagt Tillet, er habe das alte Exemplar dieses Buches gefunden, 'in templo quodam maiore augustissimo ac totius Galliae antiquissimo'. Diese unbestimmte Art der Angabe des Fundorts entsprach der Geheimhaltung, womit er seine Ausgabe veranstaltete. Die Arsenalbibliothek zu Paris besitzt nun den Codex, der allein die L. C. vollständig enthält. Es ist Cod. 663[3]. Floss[4] hatte bei einem Vergleiche der Tilletschen Ausgabe mit diesem Codex die Vermutung ausgesprochen, dass die Ausgabe aus dieser Hs. gemacht sei. Diese Vermutung muss aber zur vollen Sicherheit erhoben werden.

Wenn man den Codex in die Hand nimmt und aufmerksam prüft, fällt sofort auf, dass sehr viele sauber eingetragene Zeichen im Texte von moderner Hand angebracht sind. Das sind z. T. Interpunktionszeichen, z. T. Zeichen, die die im Codex unvollständige Worttrennung herstellen, oder Korrekturen, welche die alte Orthographie modernisieren, auch Schreibfehler der Hs. verbessern. Am besten geben wir einige Beispiele:

Auf f. 4' ist in 'abicere' ein j, in 'pulularunt' ein l eingeschrieben; 'ostuum' ist durch einen Strich in 'os tuum' getrennt. In 'hebitudinis' ist über das erste i ein e, umgekehrt auf f. 7' über das zweite e in 'delerasse' ein i, über das i in 'presbiter' ein y geschrieben, was immer geschehen ist, so z. B. auf f. 11. 20'. 21 y über 'Hieronimus'; f. 20' ist zwischen 'si' und 'interpretandis' 'in' geschrieben; f. 21' ist unter i in 'silvam' y geschrieben; f. 45' über e in 'apeitum' ein t; f. 49' ist 'huius cemodi' zu einem Wort verbunden; f. 53' in 'posunt' ein s eingeschoben; f. 54 con-

---

1) Vgl. Pagius, Critica antibaroniana ad. a. 825 § 2, wo er auch Bellarmin widerlegt, der diese Akten für gefälscht hielt. 2) Vgl. oben S. 23. 3) Martin, Catalogue des Manuscrits de la Bibl. de l'Arsenal, Paris 1885, S. 499. 4) Commentatio de suspecta librorum Carolinorum a Ioanne Tilio editorum fide, Bonn 1860, Academica Bonnensia n. 12, S. 16.

senciunt' in 'consentiunt' verbessert; f. 56 'dicte' zu 'dicto', 'adoratione' zu 'adorationi', 'eodem periodo' zu 'eadem p.' verbessert. Das f in Wörtern wie 'psalmografus' ist stets in ph verändert, z. B. f. 58; f. 58' ist c in 'polieebatur' eingeschrieben, f. 59' h in 'retoribus', in 'scisma' f. 64 und in 'caritate' f. 108, während f. 92' 'rethorico' und 'anafora' zu 'rhetorico' und 'anaphora' umgewandelt sind. F. 62' ist d über 'aparente', f. 93 o über 'paenitentiae geschrieben; f. 95 'nascantur' zu 'noscantur', f. 96 'ad imaginibus' zu 'ab imag.', f. 108 'perseveravit' zu 'perseverabit' verbessert. Unter die Wörter, die griechisch sind, im Codex aber lateinisch geschrieben wurden, ist regelmässig ein Strich gezogen, so f. 59' unter 'peusis', f. 93 unter 'scesisonomaton' und unter alle griechischen Wörter auf f. 102. 107'. 108. Alle diese Wörter sind in der Tilletschen Ausgabe mit griechischen Buchstaben gedruckt. F. 149 hat der Codex 'contentus' ebenso wie der Vatikanische, darüber ist mpt geschrieben; f. 196 hat die Hs. 'de corum stirpe', über c ist qu gesetzt, so auch aus 'condam' 'quondam' verbessert f. 70. Alle diese Veränderungen finden sich genau so in der Ausgabe Tillets. Was in diesem Codex fehlt, fehlt auch in dieser Ausgabe. Vgl. S. 185. 187. 189 und f. 170, wo 'penitus', f. 105' wo 'in', f. 115' wo 'et', f. 130 wo 'eum', f. 132 wo 'deus', f. 140 wo 'est', f. 141', wo 'in sanctis' fehlen.

F. 126 hat die Ausgabe Tillets das Wort 'sequitur' ganz mechanisch mit aufgenommen, wie auf S. 159' das Zeichen 'S. R.' und in den Noten S. 417 bemerkt Tillet, er wisse nicht, was das Zeichen zu bedeuten habe. F. 129 hat Tillet wie der Codex: 'et haec', während der Vatikanische 'haec et' hat; f. 25 sind die Worte 'communes' und 'potest' in Klammern geschlossen, sie sind auch in der Tilletschen Ausgabe eingeklammert. F. 56 (I, 24) hat A wie Vatic.: 'et omnes divites plebis', aber es sind von der modernen Hand unter 'et' Punkte gesetzt, daher fehlt 'et' bei Tillet.

Ueber dem ersten Buchstaben aller Eigennamen und vieler anderer Wörter ist ein kleiner senkrechter Strich gemacht. Alle diese Buchstaben sind in der Tilletschen Ausgabe gross gedruckt. Unter die in Kapitalbuchstaben geschriebenen Worte: 'Explicit liber primus. Incipit' sind Punkte gesetzt, dagegen nicht unter die folgenden: 'prefatio libri secundi'; die Tilletsche Ausgabe hat nur 'Prefatio libri secundi', es fehlt 'Explicit — Incipit'. Das ist so durch alle Bücher durchgeführt. Die Punkte deuteten

also dem Drucker an, er solle die damit versehenen Buchstaben auslassen.

Diese Punkte finden sich auch oft im Texte, z. B. f. 56 'posteritatae, propriae, apertae, poenamquae', sie sind meist unter a in ae da gesetzt, wo wir heute einfach e zu schreiben pflegen. Sie finden sich ferner unter dem letzten Grundstrich von m und unter p der Wörter wie 'temptatio' oder unter p in Wörtern wie 'solempnis', um daraus 'tentatio', 'solemnis' zu machen; so stehen dann die Worte auch bei Tillet. Wo die Punkte fehlen, hat die Tilletsche Ausgabe mpt.

So kam ich auf die Vermutung, dass Tillet den so verbesserten Codex einfach in die Druckerei gab, eine Vermutung, die mir zur völligen Gewissheit wurde. Ich fand nämlich in dem Codex winkelförmige Zeichen, die ich mir zuerst nicht erklären konnte. Ich vermutete zunächst, ein Gelehrter habe die Hs. mit einer anderen verglichen und diese Zeichen angebracht, da wo eine Seite des anderen Codex zu Ende war. Als ich aber die Tilletsche Ausgabe zur Hand nahm, konnte ich konstatieren, dass jene Zeichen da im Codex angebracht waren, wo in der Tilletschen Ausgabe eine Seite zu Ende war. Damit war also nicht nur meine oben erwähnte Vermutung bestätigt, sondern auch ein neuer Beweis geliefert, dass dieser Codex der Ausgabe Tillets zu Grunde liegt.

Abgesehen von den oben erwähnten Aenderungen stimmt die Tilletsche Ausgabe nicht nur wörtlich, sondern auch buchstäblich mit der Hs. überein. Sie hat 'loquutio' und 'locutio'[1], 'intellegere' und 'intelligere', wann und wo auch der Codex so hat.

Dazu kommt ferner, dass die Noten, die Tillet seiner Ausgabe beifügte und die zum Teil die Lesart mancher Wörter in dem ihm vorliegenden Codex enthalten, ebenfalls beweisen, dass er A in Händen hatte, z. B. Note 2. 1. 'haereseorum pro haereticorum . sic alias'; 2. 10. 'fatescere, pro fatiscere; sic perpetuo'; 10. 14. 'abicimus, pro abiicimus, quod perpetuum est in hoc authore'; 12. 5. 'aequiperandae pro aequiparandae; quod hic perpetuum est'; 14. 10. 'Haerena, sic semper scriptum in isto inveni'. Ich hebe noch besonders hervor: 40. 1. 'Octaviano. Ita codex antiquus habet, quod immutare noluimus'; 267. 9. περὶ

1) Z. B. 'loquutio' vorne in der Kapitelreihe, 'locutio' im Text, wie A.

ἑρμηνείας quarum; legendum, periermenias accusandi casu plur. ut erat scriptum in exemplari manuscripto; sed typographus immutavit'; 544. 13. 'terminatum, in originali est: ternatim, quod significat tres ventos ex unaquaque quarta parte flantes'.

Der Wert des Codex besteht jedoch nicht darin allein, dass auf ihm die Tillet-Ausgabe beruht, also die einzige Originalausgabe der L. C., sondern hauptsächlich darin, dass er allein die Libri ganz enthält.

Er ist die getreue Kopie des Vatikanischen und zweitens eine ziemlich gleichzeitige Kopie, die wahrscheinlich schon im ersten Drittel des 9. Jh. angefertigt wurde. Bevor wir auf diese beiden Punkte eingehen, betrachten wir den Codex von der äusserst interessanten palaeographischen Seite aus.

Er besteht aus 122 Pergamentblättern, die sich auf 36 Lagen verteilen.

Zum Verständnis der Tabelle sei bemerkt, dass ich sofort hier die entsprechenden Lagen und Seitenzahlen des Vatic. 7207 (V) mitgebe zu den entsprechenden Angaben des Cod. Ars. 663 (A). — In diesem Codex hat eine moderne Hand, wahrscheinlich ehe der Codex seinen jetzigen Einband erhielt und zum Zwecke des Einbindens, die Lagen mit Tinte numeriert. Es ist nicht die Hand, die jene oben erwähnten Aenderungen vorgenommen hat. Deren Numerierung geht mit der antiken bis f. 155 zusammen, differiert dann von ihr bis f. 213, von wo an sie wieder übereinstimmen. Durch die Verschiedenheit erhielt die moderne Zählung eine Lage weniger. Die moderne Hand schrieb die Zahlen nicht an den Schluss der Lagen, sondern auf das erste Blatt derselben. Ihre Zählung ist, da unwesentlich, in der folgenden Tabelle nicht berücksichtigt. Die Lagenverteilung in A und V ist folgende:

Cod. Ars. 663			Cod. Vat. 7207		
Lagen	Seiten	Blätter	Lagen	Seiten	Blätter
I	1—8	8	I	fehlt	
II	9—16	8	II	10	
III	17—24	8	III	11—18	8
IV	25—30	6	IV	19—26	8
V	31—38	8	V	27—34	8
VI	39—46	8	VI	35—42	8
VII	47—54	8	VII	43—50	8
VIII	55—62	8	VIII	51—58	8

Cod. Ars. 663			Cod. Vat. 7207		
Lagen	Blätter	Zahl d. Blätter	Lagen	Blätter	Zahl d. Blätter
IX	63—70	8	IX	59—65	8[1]
X	71—76	6	X	66—73	8
XI	77—84	8	XI	74—81	8
XII	85—92	8	XII (I)	82—89	8
XIII	93—100	8	XIII (II)	90—95	6
XIV	101—108	8	XIV (III)	96—100	6[2]
XV	109—110	2	XV (IV)	101—108	8
XVI	111—116	6	XVI (V)	109—116	8
XVII	117—120	4	XVII (VI)	117—124	8
XVIII	121—126	6	XVIII (VII)	125—132	8
XIX	127—134	8	XIX (VIII)	133—140	8
XX	135—140	6	XX (IX)	141—146	6
XXI	141—146	6	XXI (X)	147—154	8
XXII	147—154	8	XXII (XI)	155—162	8
XXIII	155—160	6	XXXIII (XII)	163—170	8
XXIV (I)	161—168	8	XXIV (I)	171—178	8
XXV (II)	169—175	6	XXV (II)	179—186	8
XXVI	176—179	4			
XXVII	180—187	8			
XXVIII	188—193	6			
XXIX	194—199	6			
XXX	200—205	6			
XXXI	206—212	8			
XXXII	213—218	6			
XXXIII	219—226	8			
XXXIV	227—234	8			
XXXV	235—240	6			
XXXVI	241—244	4			

An dem Codex schrieben viele Schreiber. Einzelne Hände haben eine so grosse Differenz, dass ihre Verschiedenheit leicht festzustellen ist, besonders, da die einzelnen Hände stets beim Beginn einer neuen Lage wechseln; bei manchen Lagen ist es schwer, eine Differenz der Hände festzustellen. Man wird wohl 20 Schreiber annehmen können[3]. Der ersten und sechsten Hand sind je 4 Lagen zuzuweisen, anderen je 2, von der 24. Lage an aber setzt mit einer einzigen Ausnahme bei jeder neuen Lage auch eine neue Hand ein. Entscheidend ist, dass Schriftwechsel stets nur bei Lagenwechsel eintritt, das charakteristische Kennzeichen der lagenweisen Verteilung

1) Ein Blatt ist ausgeschnitten. 2) Auch von dieser Lage ist ein Blatt ausgeschnitten. 3) Vgl. ähnliche Fälle Arndt-Tangl II, 39. 40. 44—47. Codex der Cölner Dombibliothek CVI; Chroust, Mon. palaeogr. I. B. I. Ser. Lief. II. T. 7, wo 3 Hände auf 2 Seiten; cf. Wattenbach, Schriftwesen, 3. Aufl., S. 437.

von Hss. unter mehrere Schreiber im Falle der Notwendigkeit rascher Kopierung.

b) A ist die Kopie des Codex 7207 der Vatikanischen Bibliothek (V).

Dass A eine Kopie von V ist, sieht man auf den ersten Blick. Er ist glatt heruntergeschrieben, berücksichtigt alle Verbesserungen des Vatikanischen, nimmt dessen an den Rand geschriebene Texte in den Kontext auf und lässt die darin ausgeschiedenen Textworte aus.

Dies könnte nun auch der Fall sein, wenn er Kopie eines andern nach dem V abgeschriebenen Manuskriptes wäre. Aus folgendem ergibt sich jedoch mit Gewissheit, dass A die unmittelbare Kopie von V ist.

Die Anfangs- und Endwörter derjenigen Lagen des A, wo die Schreiberhände wechseln, stimmen bis auf den Buchstaben überein mit dem entsprechenden Buchstaben des Wortes von V, das ebenfalls den Bogen schliesst und beginnt. Nur eine einzige Ausnahme bietet sich am Ende der 4. Lage. Da hört A nach 'quatenus' auf, die Wörter 'et benedixit eum' sind von dem neuen Schreiber der 5. Lage geschrieben, während sie in V noch auf Lage 4 stehen und Lage 5 mit dem Anfang des Kapitels: 'Non mediocris' beginnt. In allen andern Lagen herrscht volle Uebereinstimmung; z. B.: Lage VI endet mit 'habuerunt', Lage VII beginnt mit 'num quidnam' (I, 17), Lage VIII endet mit 'nam neque', Lage IX beginnt mit 'in eo' (I, 26), Lage X endet mit 'propter quod deus', Lage XI beginnt mit 'exaltavit' (II, 6), Lage XI endet mit 'quid sit', Lage XII beginnt mit 'imago dei', u. s. w., genau dem Vatikanischen Codex entsprechend.

Diese Uebereinstimmung der Lagen bei dem Wechsel der Hände ist um so auffallender, als in V manches durchgestrichen und an den Rand geschrieben ist, was beim Kopieren den Text auf ganz andere Bogen verteilen musste.

Wo die Schreiberhände nicht wechseln, findet diese Uebereinstimmung nicht statt.

Was folgt daraus? Bestimmte Lagen von V wurden an bestimmte Schreiber verteilt. Die Lagen 1—4 an Schreiber I, die Lagen 5 und 6 an Schreiber II u. s. w. Besonders auffallend ist, dass die Lage 24, die in V am Schlusse mit einer neuen Quaternionenbezeichnung be-

ginnt[1], nämlich mit I, auch vom Schreiber des A mit I und nicht mit 24 versehen wird; ebenso verhält es sich mit 25.

Auf diese Weise ist es möglich, festzustellen, dass auch V noch aus weiteren 12 Lagen und 4 Blättern resp. 2 Lagen bestand, und wir können genau bestimmen, mit welchem Worte jede Lage begann und anfing, da von Lage 24 an jede weitere Lage in A von einem andern Schreiber geschrieben ist.

So ist es auch erklärlich, dass am Ende einzelner Lagen deutlich das Bestreben der Schreiber sich bemerkbar macht, mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Raume auszukommen. Hatte der Schreiber zu enge geschrieben, so bemüht er sich, sobald er das bemerkte, die Buchstaben lang auseinanderzuziehen, damit der übrigbleibende Raum möglichst lückenlos ausgefüllt werde. Besonders auffallend ist das auf f. 30′ und 120′. Der 7. Schreiber hatte zuerst zu enge geschrieben, auf S. 131 merkte er, dass ihm zuviel Raum noch übrig blieb; er begann die Buchstaben lang auseinanderzuziehen, auf f. 132 lässt er 4, auf f. 132′ 5 Zeilen frei, auf f. 134 musste er haltmachen und 134′ vollständig leer lassen. Aehnlich machte es der achte Schreiber mit seinen beiden letzten Seiten 146 und 146′. F. 160′ musste der Schreiber halbleer lassen. Der Schreiber der Seiten 176—179′ schrieb sehr enge, er brauchte nur vier Blätter, musste aber f. 179′ noch viel enger schreiben, um auszukommen. F. 187 ist stark auseinander geschrieben, f. 187′ aber musste halb leer bleiben. Der Schreiber der Folia 200 bis 213 schrieb sehr enge, um den Raum auszufüllen zog er auf f. 213 die Buchstaben plötzlich weit auseinander.

Es wäre nun allerdings immerhin möglich, dass A noch erst aus einem aus V kopierten Codex abgeschrieben wäre. Aber folgende Gründe beweisen die gegenteilige, also unsere Annahme.

Es war mir auffallend, dass der erste Schreiber von A das dem l ähnliche oder gleiche lange i des V nie machte; auf einmal las ich statt 'maioris' 'maloris' und sah zu meiner Ueberraschung, dass ich bei meiner Abschrift des Textes von V an dieser Stelle auch zuerst 'maloris' geschrieben hatte. Das gerade brachte mich zuerst auf den Gedanken einer unmittelbaren Kopie. Noch auffallender aber ist folgendes: In der Ueberschrift des 18. Kapitels des I. Buches hat der Schreiber von A in

1) Siehe die Tabelle S. 33.

rustica capitalis 'salvahimur' geschrieben. Ich hatte mir aus V notiert, dass aus 'saluauimur' 'saluabimur' korrigiert worden war. Das gab mir aber keine Erklärung für 'salvahimur'. Bei meiner Rückkehr nach Rom sah ich aber, dass die Schlinge des b, das in das u hineinverbessert worden war, unten offen geblieben war, sodass es leicht wie h gelesen werden konnte.

Im ersten Kapitel des I. Buches hatte der Schreiber von V 'fine sine fine' geschrieben. So kopierte auch der von A. Im Kapitel 26 des I. Buches stand in V 'labia dolosa in ore et corde loquuti sunt', das dann mit derselben roten Tinte durchgestrichen wurde; in A hatte der Kopist zuerst angefangen zu schreiben 'in ore', das er aber dann ausradierte, allerdings so schlecht, dass man es noch lesen kann. Vorne, wo die Capita zusammengeschrieben und diese Worte nicht ausgestrichen sind, stimmt ebenfalls A mit V überein.

Im 8. Kapitel des I. Buches steht in V am Rande zweimal nacheinander 'careat'. Der Kopist A las und schrieb in Folge dessen ein und dieselbe Zeile doppelt, sodass er sie dann ausradieren musste.

Solche Abirrungen liessen sich die Schreiber öfter zu Schulden kommen, z. B. f. 143 steht in V: 'virum prohibuerit' und 'utrumque inhibuerit'. Der Kopist liess alles zwischen 'prohibuerit' und 'inhibuerit' aus. F. 146 (V) machte er dasselbe zweimal, da zweimal hintereinander 'nec' steht, das erstemal sprang er von einem 'nec' zum andern und das zweitemal übersprang er die Worte zwischen zwei 'pateretur'. Genau dasselbe tat er f. 146′ nach 'inmortalis' [1].

Die Uebereinstimmung in beiden Codices ist oft bis auf die Buchstaben nachzuweisen. F. 3′ V hat die Wörter 'tempore, natura, genere' gross geschrieben, genau so A. Die Form des M in 'multitudini' f. 57 V und 61 A ist genau dieselbe. 'David' in I, 22 ist in beiden Codices 'đđ' in Uncialform abgekürzt. V hat nur einmal 'aergo' f. 90, da hat es nun auch A f. 91′. F. 95′ hat V 'manducaberitis' mit unverbessertem b, dagegen hat er 'adoraueritis' mit aus b verbessertem u: A hat 'manducaberitis' und 'adoraueritis'.

---

1) Da bei Tillet auch diese Lücken sind, haben wir hiermit einen neuen Beweis, dass Tillet die Hs. A edierte.

Zum Vergleiche diene noch: In V steht im 15. Kapitel des II. Buches in der Kapitelserie 'novo', in dem Caput über dem Text aber richtig 'nono', genau so hat A.

In V ist das Wort 'Iesus' immer abgekürzt wie in den kirchlichen Hss., aber f. 109 hat er 'ihesu', genau so hat A f. 107.

Dieses genüge zum Beweise, dass A die unmittelbare Kopie von V ist.

Was die Bestimmung der Zeit angeht, in der A geschrieben ist, so setzt sie Martin in seinem Katalog der Arsenalbibliothek ins 9. bis 10. Jh.[1]. Allein man kann wohl die Grenze für die erste Hälfte des 9. Jh. festsetzen. Dieser Ansicht ist Martin nun selbst, wie er mir sagte, ebenso Tangl. Man wird sie um so eher festhalten müssen, als A Schriften jener Halbunciale aufweist, die in der ersten Hälfte des 9. Jh. geschrieben wurde[2]. Tillet schreibt, er habe den Codex gefunden in 'templo quodam maiore augustissimo ac totius Galliae antiquissimo'. 'Templum maius' oder 'ecclesia maior' ist nun terminus technicus für die Kathedralkirche. Der Fundort war also Residenz eines Bischofs oder Erzbischofs. Indem Tillet aber weiter sagt 'antiquissimo t o t i u s Galliae', so denkt man unwillkürlich an Tours, und zwar um so mehr, als die vielen Schreiber nur in einer Schreibschule, wie sie z. B. Tours besass, zu finden waren. Ich möchte daher 'antiquissimo' geradezu übersetzen in d e r ältesten Kirche Frankreichs. Die ist Tours. Damit hätten wir auch zugleich einen Anhaltspunkt für die Provenienz von A, der uns erst in seiner vollen Bedeutung erscheint, wenn wir die Beziehungen Alkuins zu den L. C. kennen lernen werden[3].

Wir dürfen aber in der Zeitbestimmung noch einen Schritt weiter gehen. In die erste Hälfte des 9. Jh. fällt die Pariser Synode von 825, auf der die Bilderfrage zum letzten Mal offiziell im Frankenreiche verhandelt wurde und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf die L. C. und mit Verwerfung des Antwortschreibens Hadrians. Die Konzilsväter kannten nun die L. C. nicht nur im allgemeinen, sondern gebrauchen Worte daraus, mit denen sie dem Kaiser Ludwig dieselbe Stellung in der Bilderfrage zuweisen, die sein Vater eingenommen hatte[4]. Was liegt

1) Siehe Bd. I. S. 499. 2) Léop. Delisle, Mémoire sur l'école calligraphique de Tours, Paris 1885. 3) Siehe Abschnitt 10. 4) 'Cum enim duos (d. h. die Griechen auf ihren beiden Synoden) in periculo constitutos conspexistis et a via regia declinantes, unum scilicet ad sinistram . . . . . alterum vero ad dextram . . . . . voluistis vos (d. h. Kaiser

näher als die Annahme, dass die L. C. wirklich der Synode vorlagen? Nun deutet die ganze Anlage von A darauf hin, dass diese Hs. zu einem ganz bestimmten Zwecke hergestellt wurde. Die Vorlage V wurde nicht bedächtig von einem oder mehreren Schreibern nacheinander abgeschrieben, sondern mit Verteilung seiner einzelnen Lagen unter 20 Schreiber gleichzeitig kopiert. Man hatte also Eile. Diese Akkordarbeit möchte ich mit dem Pariser Konzil in Verbindung setzen, um so eher, da das Konzil selbst in Eile zusammenberufen und die Bilderfrage ganz plötzlich auf die Tagesordnung gesetzt worden war [1]. Formulieren wir unsere Vermutung, so können wir sagen: die Schreibschule von Tours kopierte V für die Verhandlungen auf dem Konzil von Paris. Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit noch dadurch, dass der damalige Chef der den literarischen Vorarbeiten für das Konzil gewiss nicht fernstehenden Reichskanzlei, Fridugis, zugleich Abt von St. Martin in Tours war [2].

c) Der Codex der Bibl. Vaticana Lat. 7207 (V).

Die L. C. sind uns ferner überliefert in einem Codex der Vatikanischen Bibliothek: Cod. Vat. Lat. 7207. Leider fehlt darin das ganze vierte Buch und die erste Lage des ersten Buches.

Bevor wir eine Beschreibung desselben geben und ihn nach seiner paläographischen Seite hin untersuchen, geben wir die interessante Geschichte, die V erlebt hat in und ausserhalb der Bibliothek.

Der Codex ist zum erstenmal eingetragen in die Kataloge der Bibliothek, die unter Leo X. von dem Bibliothekar Zenobio Acciajuoli im Jahre 1518 angefertigt wurden [3], und zwar [4] als 'Codex Charoli M. in explanatione sacrae scripturae ex membr. in albo'. Genau unter demselben Titel ist er verzeichnet in dem Kataloge, der 1533 von Faustus Sabaeus und Nikolaus de

---

Ludwig) affectu pietatis medium opponere', MG. Concil. II, 482. Man vergleiche damit die Worte Karls N. A. XXXVI, 652, A. 3 u. 4: 'via regia, neque ad dexteram neque ad sinistram declinantes'. 1) MG. Concil. II, 483: 'prout temporis angustia'. 2) Kanzleivorstand 819—832; Mühlbacher, Reg. Imp. I, 2. Aufl., p. CIX. 3) Carini, La Biblioteca Vaticana, Rom 1892, S. 54; Rossi, La bibl. della Sede ap., Rom 1884, S. 43. 4) Cod. Vat. Lat. 3948 und Cod. Vat. Lat. 3955: Index seu inventarium bibliothecae Vaticanae divi Leonis Pont. opt. Fratre Zenobio bibliothecario ac Parmenio et Romulo Mammacino custodibus.

Maioranis aufgestellt wurde[1]. Im Jahre 1542 war der Codex aus der Bibliothek verschwunden. Cod. Vat. Lat. 3958[2] enthält nämlich S. 182 ein Verzeichnis der 'libri, quali, come si sa per relazione de piu testimonii, haveva il Cardinale Brundisino bon. mem., che fino a qui non si trovano et importano alla sede apostolica'. Auf der Rückseite steht: 'die 4. II. 1542 libri, qui desiderantur in bibliotheca card. Brundisini b. m.' und unter n. 7: 'liber Caroli M. contra Constantinum et Hirenam imperatorem Latine scriptus'[3]. Aleander — das ist nämlich dieser Kardinal — war Bibliothekar der Vaticana von 1519 bis 1538, wo er Kardinal wurde[4]. Sein Nachfolger wurde Steuchus, der sein Amt zehn Jahre verwaltete. Wir sind über das Schicksal der Bücher Aleanders ziemlich gut unterrichtet[5]. Schon im März 1542 gab sein Neffe einen Teil der Bücher an die Vaticana[6]. Ein anderer Teil gelangte im Juli desselben Jahres in diese Bibliothek[7]. Den Rest lieferte Cervini ein[8]. Doch waren die L. C. nicht unter diesen Büchern, die meist haeretisch waren. Aber der Codex muss sich bald wieder gefunden haben. Denn Steuchus bemerkt in seinem 1547 erschienenen Buche

---

1) Cod. Vat. Lat. 3951: Index omnium librorum qui sunt in Bibliotheca palatina a Fausto Sabaeo et Nicolao Braccio Martello Episcopo Fesulano traditus pridie Cal. Sept. 1533; auf f. 113r und 134r: 'Codex Caroli M. in explanatione s. scripturae ex m. in Albo. in 2° ordini (!) tertii armarii' unter den libri Latini. Der Katalog ist aufs genaueste geführt und revidiert. Am Schlusse f. 128v: 'Finis omnium et singulorum librorum tam gręcorum quam latinorum, qui sunt in Bibliotheca palatina penes Faustum Sabeum et Nicolaum Maioranum custodes descripti manibus trium diversorum, videlicet a principio usque ad quadragesimam tertiam chartam manu Petri Pauli de Perusia et a 43. usque ad septuagesimam primam manu Bernardi Iubilei et a 71. usque ad finem Nicolai di Maioranis manu et diligenter per predictos Faustum et Nicolaum cum codicibus collati et concordati et in suis locis subscripti, prout etiam nunc subscribimus et attestamur. Ita est Nicolaus de Maioranis manu propria. Ita est Faustus Sabbaeus manu propria. Ita est Bernardus Iubilaeus. Ita est Petrus Paulus Guida manu propria. Pridie Calendas Septembris 1533'. Die genaue Führung war nach dem sacco di Roma 1527, wodurch viele Bücher verschleppt wurden, doppelt geboten. Durch Cervini (später Marcellus II.) wurden die meisten wieder zurückgewonnen; vgl. Carini S. 56. Dieser Katalog 3951 gibt also den Bestand der Vatikanischen Bibliothek nach dem sacco. 2) Vgl. auch Dorez, Recherches sur la Bibliothèque du Cardinal Gir. Aleandro, Revue des bibliothèques II, 44 ff. Ich habe aber auch selbst in Rom alles sorgfältigst nachgeprüft. 3) Unter n. 4: 'Concilii Niceni septimi liber grecus antiquissimus, qui est bibl. apostolicae. 4) Carini a. a. O. S. 54. 59. 5) Dorez a. a. O. 6) Cod. Vat. Lat. 3958 f. 181; Dorez S. 59. 7) Cod. Vat. Lat. 6937; Dorez a. a. O. doc. III. 8) Dorez a. a. O. doc. IV.

De falsa donatione Constantini: 'est autem liber vetustissimus literis Langobardicis scriptus in bibliotheca palatina, non credenti videndi potestas'. Er führt dann das 6. Kapitel des ersten Buches der L. C. an. Vorne in den Kapitelüberschriften seines Buches liess er drucken: 'testimonium Caroli M. ex libro eius de imaginibus'.

Unter Steuchus wurde auch ein neuer Katalog angefertigt, der aus drei schönen Bänden besteht: Codd. Vat. Lat. 3967—3969. Der letzte enthält auf f. 17 und f. 28 unter n. 2586 unsern Codex: 'Codex Caroli Magni in explanatione sacrae scripturae de imaginibus in 10 plut. ad sinistram superius'. Der Katalog wurde 1548, ein Jahr vor dem Tode Pauls III., abgeschlossen und diente bis 1620, seit welchem Jahre der noch jetzt zum Gebrauch dienende angelegt wurde [1]. In dem Katalog vom Jahre 1548 findet sich jedoch am Rande neben der Eintragung unseres Codex auf beiden Seiten mit anderer und natürlich späterer Hand die Notiz: 'in camera inter prohibitos'. Die Bemerkung in '10 plut. ad sinistr. superius' ist mit derselben Tinte durchgestrichen. Dazu steht S. 28 wieder mit anderer Hand: 'poi al s. officio'. Der Codex wurde also in das hl. Officium gebracht.

Damit wird gewiss die Bemerkung in Verbindung zu bringen sein, die auf der ersten Seite des Codex steht: 'liber hereticus Caroli M. contra venerationem imaginum'. Monsignore Mercati, Bibliothekar in der Vaticana, versicherte mir, diese Schrift sei keine aus der Vatikanischen Bibliothek. Sie mag wohl aus dem hl. Officium stammen.

Ich möchte hiermit einen sehr interessanten Brief in Verbindung bringen, den Kardinal Hippolyt d'Este an den berühmten päpstlichen Nepoten, den Kardinal Borromäus richtete. Der Brief ist aus Saint-Germain vom Jahre 1562 [2]. Er enthält einen Bericht über die dort abgehaltenen Religionskonferenzen. Diese Sache, schreibt der Kardinal, ziehe sich in die Länge. Ueber die Bilderverehrung habe man schon 6 Konferenzen gehalten, aber ohne Resultat, weil die Königin jede Partei hören wolle. Es seien 3 Parteien, die eine wolle die Verehrung der Bilder, die andere wolle sie radikal abschaffen, die dritte wolle die Bilder in den Kirchen behalten, aber die Art der Verehrung ändern, damit ängstliche Gewissen keinen

1) Carini a. a. O. S. 60 f. 2) Sala, Documenti circa la vita e le gesta de S. Carlo Borromeo, Milano 1861, III, 246. Darauf machte mich Mercati aufmerksam.

Anstoss nähmen an ihrer Verehrung. Sie wollten sie nur 'per memoria solo et come per ornamento'[1]. Sie beriefen sich dabei auf die Bibel Exod. 20, 4 und auf die Tradition; man habe in den ersten 400 Jahren den Gebrauch der Bilderverehrung nicht gekannt. Die Verehrung sei verurteilt worden auf dem Konzil zu Elvira und dem zu Frankfurt, das Konzil von Nicaea sei kein gültiges gewesen. Ganz besonders aber beriefen sie sich auf ein 'libretto stampato di Carlo M.', das, wie sie sagen, kürzlich in Paris erschienen sei. Nachdem der Kardinal die Antworten der orthodoxen Partei angeführt hat, fährt er fort: was jenes Buch von Karl angehe, so hätten einige gezweifelt, ob es von Karl sei, andere behaupten, Karl habe es geschrieben, ehe er seine Meinung über die Verehrung geändert habe, wie auch Papst Hadrian. Wie dem auch sei, das Büchlein habe keine Macht gegen die Autorität der universalen Kirche. Karl habe ja auch die Beschlüsse des Konzils von Frankfurt nicht ausgeführt. Man sage, dass jenes 'scritto . . . che è partito in quatro libretti' sich in der 'libreria del palazzo' befinde, was Steuchus bestätige. Es wäre nicht übel, 'quell' antico originale' suchen zu lassen, um zu sehen, ob das die Bücher selbst sind, die jene anführen, oder ob jene, die Karl der Grosse schrieb, andere sind, und diese (nämlich, die 'libretti', auf die sich die Gegner stützen, also die Tilletsche Ausgabe) von den Häretikern untergeschoben sind, wie es deren Brauch sei zu allen Zeiten.

Damit war die Aufmerksamkeit des Mannes auf den Codex gelenkt, der als Nepote des Papstes, der die Congregatio interpretum concilii Tridentini errichtete und 1564 den Tridentinischen Index der verbotenen Bücher erscheinen liess, selbst der grösste Reformbischof und Verteidiger der Orthodoxie war. Wir dürfen damit wohl annehmen, dass unserm Codex damals das Brandmal der Ketzerei auf die Stirne gedrückt wurde.

Der Aufenthalt von V im hl. Officium war nicht vorübergehend, sonst wäre er nicht mit der Bemerkung 'poi al s. officio' in den Katalog eingetragen worden. Das erklärt uns auch die Antwort, die der Kardinal Passioneus auf die Anfrage des Abtes Frobenius, des Herausgebers der Werke Alkuins, gab. Der Abt hatte bei dem Kardinal Passioneus angefragt, ob der von Steuchus erwähnte Codex

1) Das ist aus den L. C. entnommen; vgl. N. A. XXXVI, 653.

in der Vatikanischen Bibliothek sei, worauf dieser am 29. Januar 1759 antwortete: 'In bibliotheca Vaticana nullus reperitur ms. cod. libros illos continens, quos Carolinos de non adorandis imaginibus vocare solent'.

Auch Floss[1] berichtet, dass er ihn 1845 noch nicht fand. Das mag sich nun daraus erklären lassen, dass ihm der neue Katalog, der, aus dem 18., wenn nicht aus der ersten Hälfte des 19. Jh., die L. C. nach demselben Schema enthält wie die alten, damals nicht zugänglich war, wie mir P. Fr. Ehrle sagte. Aber wir können auch annehmen, dass V damals noch nicht zurückgekommen war. Das möchte ich um so eher annehmen, als auch Bethmann[2] ihn nicht anführt, der 1854 die historischen Hss. der Vaticana verzeichnete. Der Einband aus der Zeit Pius' IX. sagt uns vielleicht, dass er erst unter seinem Pontifikate wieder in die Vatikanische Bibliothek seinen Einzug halten durfte[3]. Reifferscheidt[4] fand ihn da 1866, er wird also zwischen 1854 und 1866 aus dem hl. Officium entlassen worden sein. Damit stimmt auch die hohe Nummer, die ein Zeichen ist, dass er erst spät in die Bibliothek kam.

Wir müssen auch die Frage beantworten, ob er wirklich derselbe ist, den die genannten Kataloge anführen und den Steuchus erwähnt. Reifferscheidt[4] ist nämlich der Ansicht, der von Steuchus erwähnte Codex sei nicht unser V. Er begründet sie zunächst mit dem Hinweis auf die hohe Nummer 7207, die anzeige, dass der Codex erst nach der Zeit des Steuchus in die Bibliothek kam. Nun könnte die hohe Nummer sich leicht durch die Annahme einer neuen Numerierung der Bücher erklären lassen. Wir brauchen aber nicht dazu unsere Zuflucht zu nehmen, da wir über das Verschwinden ins hl. Officium und die Rückkehr in die Vaticana von V Bescheid wissen. Auch der andere Grund, den Reifferscheidt anführt, ist zum Teil nicht stichhaltig. Er sagt, Steuchus habe aus dem

---

1) Commentatio de suspecta librorum Carolinorum a Ioanne Tilio editorum fide, Bonn 1860, S. 18. 2) Pertz, Archiv XII, 258. 3) Ein Seitenstück zum Schicksal von V ist die Original-Hs. des Liber Censuum, Cod. Vat. Lat. 8486, die auch, obwohl seit alter Zeit im Besitz der römischen Kurie und später der Vatik. Bibl., von da inzwischen entfernt wurde und erst spät wieder dahin zurückkehrte. Vgl. Fabre, Etudes sur le Liber Censuum de l'église Rom. S. 171 und Tangl in Mitt. d. Inst. f. Oesterreich. Gesch. XIV, 499. 4) De Vaticano librorum Carol. codice narratio. Index scholarum in Universitate litt. Vratislavensi 1873/74.

von ihm erwähnten Codex geschlossen, Karl der Grosse habe ihn geschrieben. Diese Kenntnis sei ihm nur möglich gewesen, wenn die Hs. ein Titelblatt gehabt habe. Dieses fehle aber im V seit dem 14. oder 15. Jh. Und weil es fehle, sei es Passioneus und Bethmann entgangen, dass V die L. C. enthalte.

Ich glaube, dass Steuchus, Passioneus und Bethmann im Stande waren, auch ohne Titelblatt ein richtiges Urteil über den Inhalt eines Codex und damit über das Vorhandensein des V zu fällen. Steuchus war er zudem aus den Katalogen bekannt, in denen er als 'Opus Caroli M.' eingetragen war.

Ich möchte sogar behaupten, dass Steuchus seine bekannte Stelle[1] gerade aus unserm Codex abgeschrieben hat. Das ergibt sich aus folgendem:

In V steht: 'Antequam . . . discutiendorum testimoniorum . . . silvam ingrediamur, dignum duximus, ut, qualiter sancta Romana ecclesia caeteris ecclesiis ac domino praelata et a fidelibus consulenda sit, prosequamur'. Steuchus hat 'praelata est et a fidelibus consulenda est, sic prosequamur'. Er las also 'sic' statt 'sit', bezog es zu 'prosequamur', und da nun im Relativsatze das Verbum fehlte, ergänzte er zweimal 'est'. V fährt nach 'prosequamur' fort: 'praesertim cum non ab aliis scripturis, nisi ab his, quas illa inter canonicas recepit, testimonia sint sumenda, nec aliorum doctorum, nisi eorum, qui a Gelasio vel ceteris illius sanctae sedis pontificibus suscepti sunt, dogmata sint amplectenda'. An Stelle von 'nec' hat Steuchus 'Hec'. 'Nec' ist nämlich geschrieben mit Majuskel-N, und da der Querbalken ziemlich in der Mitte liegt, leicht mit 'Hec' zu verwechseln.

In V steht: 'Haec ergo sanctae fidei spiritalibus munita armis'. Steuchus hat 'arvis'. V hat: 'quae dum a primis fidei temporibus, cum ea perstaret in sacrae religionis unione et ab ea paulo distaret, quod tamen contra fidem non est, in officiorum celebratione'. Steuchus liess 'quod tamen contra fidem non est' aus, da es ihm überflüssig erschien. In V stand zuerst 'beatissimi . . . pape Adriani'; 'beatissimi' ist durchstrichen und 'reverentissimi' darüber geschrieben. So druckt auch Steuchus. Ein ganz unsinniges Versehen liess er sich allerdings zu Schulden kommen, statt 'parere nitentes',

1) Siehe S. 39 f.

schrieb er 'parentes'. Andere kleine Differenzen, wie 'Romae' für 'Romanae', 'aquilonaris' für 'aquilonalis' sind nicht von Belang, erst recht nicht die Schreibweise 'illustris, antistes' für 'inlustris, antestes' [1].

Man berücksichtige ferner, 1) dass in V die ganze Stelle von 'Ad quam beatitudinem' bis zum Schluss auf Rasur steht und 2) dass nach dem letzten Worte 'compotes' 23 Zeilen in V ausradiert sind, also eine Lücke folgt. Auch Steuchus schliesst sein Kapitel damit ab. Er hat auch in seiner Abschrift die zahlreichen Rasuren und Verbesserungen mit berücksichtigt. 3) Die Kataloge haben die L. C. eingereiht unter dem Titel 'Codex Caroli M. de explanatione sacrae scripturae'. Warum? — Eben weil der Titel fehlte! Darum mussten die Aufsteller des Katalogs in den Kontext sehen. Nun las man in den Ueberschriften, dass es sich um Widerlegungen von falsch gebrauchten Bibelstellen handelte. Darum trug man die L. C. unter genanntem Titel ein. So enthält ihn auch noch der allerletzte Katalog, obschon man vorne lesen konnte, von wem der Codex geschrieben war und worüber er handelte.

Aus dem Gesagten dürfen wir uns wohl für berechtigt halten, den Schluss zu ziehen, dass der von Steuchus erwähnte Codex Cod. Vat. Lat. 7207 ist. Damit ist zugleich bewiesen, dass derselbe Codex identisch ist mit dem in den Katalogen aufgeführten. Auch dafür ist Steuchus der beste Zeuge. Er kannte die Kataloge und er kannte das Original. Wären aber mehrere Exemplare in der Bibliothek gewesen, so hätte er das angeben müssen und mit Freuden angeben müssen, da er ja ausdrücklich hervorhebt: 'non credenti videndi potestas'.

Zugleich sei hier bemerkt, dass V und A, soweit bis jetzt bekannt ist, die beiden einzigen Codices sind, die die L. C. enthalten.

Monsignore Mercati, Bibliothekar der Vaticana, machte mich darauf aufmerksam, dass im Katalog vom Jahre 1533 nach dem Titel: 'Codex Caroli M. in explanatione sacrę scripturę' steht: 'Dn̄s ij'. Das sei ein Bibliothekar-Vermerk und bedeute, am Ende des zweiten Blattes stehe das Wort 'Dominus'. Das trifft nun bei V nicht zu. Darum liegt der Schluss nahe, dass dennoch der katalogisierte Codex ein anderer war und wohl der, der nach dem Officium gebracht worden ist.

1) Steuchus hat 'modulaminis', wie V, während A 'modulationis' hat.

Ich habe mich persönlich mit einem Gesuch an S. Eminenz Kardinal Rampolla gewandt mit der Bitte, feststellen zu wollen, ob in der Bibliothek des Officiums Manuskripte seien, und ob ich gegebenen Falls konstatieren könnte, ob darunter die L. C. seien. S. Eminenz erwies der Angelegenheit das grösste Interesse und Entgegenkommen. Noch am selben Abend übergab er das Gesuch zur Erledigung weiter. Es konnte aber nur festgestellt werden, das sich weder in dieser Bibliothek noch im Archiv ein Manuskript befindet. Beide, Archiv und Bibliothek, sind erst kürzlich neu geordnet worden. Es befinden sich nur gedruckte Bücher darin und die ältesten sind aus dem Ende des 15. Jh. Daher glaube ich bei meiner Ansicht bleiben zu dürfen und zu müssen, dass in der Vatikanischen Bibliothek nur der Codex 7207 war.

Ehe der Codex in die Vatikanische Bibliothek kam, befand er sich in Deutschland, denn auf seiner ersten Seite steht die Notiz: 'ex Germania in Italiam allatus'. Leider ist uns der Ueberbringer in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllt, denn, wenn die Notiz auch sagt: 'ab illustrissimo CCASL', so lässt sich damit wenig anfangen. Reifferscheidt [1] löste die Buchstaben auf: 'ab illustrissimo Cardinali C. Apostolicae Sedis Legato'. Fotheringham [2] behauptet nun, Kardinal Contarini habe die Hs. in die Vatikanische Bibliothek gebracht, ohne dass er eine Quelle angibt. Wahrscheinlich kannte er die Lösung Reifferscheidts und setzte diesen Namen ein. Ich habe keine Beziehung des Codex zu Contarini finden können. Fotheringham weist auf die Regesten Aleanders von Dietrich hin. Doch darin findet sich nichts, und der Hinweis dient nur als Quellenangabe für das Todesjahr Contarinis.

Viel eher als Contarini könnte Aleander in Betracht kommen, der bei seinem mehrmaligen Aufenthalt in Deutschland die Bibliotheken gründlich durchstöberte. Er fand dabei die Unionsbulle der Griechen im Archiv zu Worms. In seinem Berichte über den Fund sagt er unter anderem: 'non contentus hoc tantum, ho voltato sotto sopra tutte le antiche librarie de queste terre, dove noi passamo qualche dì, et trovato libri assai dei

1) De Vaticano Librorum Carolinorum codice narratio (Index scholarum in Universitate litterarum Vratislavensi 1873/74). 2) The Bodleian Manuscript of Jerome's version of the chronicle of Eusebius, Oxford 1905, S. 58.

istorie composte et scritte al tempo de Carlo Magno et de li Ottoni imperatori, dove sempre è nominato il papa Romanae et universalis ecclesiae pontifex'[1]. Man ist da unwillkürlich geneigt, an die L. C. zu denken. Aber einen strikten Beweis, dass er der Ueberbringer ihrer Hs. ist, haben wir nicht in Händen. Auch die interessanten Sammelnotizen des gelehrten Kardinals, die uns in den Codd. Vat. Lat. 3926 und 3927 erhalten sind, geben keinen Anhaltspunkt für eine solche Annahme[2], obwohl er nicht nur wiederholt vom Konzil von Nicaea und dem von Frankfurt spricht[3], sondern ausdrücklich das gegen das Nicaenum von Karl geschriebene 'opus' erwähnt[4]. Wir wissen zudem, dass er in seiner

---

1) Brieger, Die Depeschen Aleanders, 1884, S. 35. 2) Cod. 3926 ist Kopie von 3927, in jenem sind die in 3927 von Aleander angebrachten Verbesserungen und Zufügungen alle berücksichtigt. Wie mir Prälat Ehses versichert, ist 3926 von der Hand Massanellis geschrieben. Griechisch konnte er wohl nicht, denn f. 130 ist für das Griechische Raum gelassen. 3) Cod. 3926 f. 7: 'Idem etiam Hannonius scribit, in Concilio supradicto Francofordiensi decretum esse, ut synodus quę ante paucos annos Constantinopoli sub Helena et Constantino'; dann folgt nichts mehr. 'Constantinopoli sub Helena' ist unterstrichen und am Rande steht 'Nicęe sub Irena'. 4) F. 262: 'temporibus Adriani primi Rom. Pont., Tarasii Patriarchae Constantinopolitani, Constantini Imper. Gręcorum et Irenes matris, Regnante Carolo magno, in quem postea translatum fuit Imperium, synodum hanc septimam ultimam esse illarum universalium tenent Gręci, neque agnoscunt octavam celebratam Constantinopoli in causa Photii et Ignatii temporibus Nicolai et postea Ioannis Rom. Pontificum, sed septimam, de qua dixi, Galli recusarunt, et in eam scripsit opus Carolus magnus non minore animi alacritate ad defensionem fidei, quam controversiae, quę iam oriri videbatur super Imperio, quod si Carolus etiam maximi erroris Gręcos redarguere videretur, a quibus merito Imperium aufferretur, vacillante apud eos vera Religione, ['Fuit quondam' am Rande] crederem opus hoc Caroli ab alio quopiam sed ipsius iussu esse conscriptum. Sed ipse in eo opere et de Patre suo Pipino et de se manifeste loquitur, non dissimili fortasse forma, quam insecutus est Henricus octavus Anglorum Rex in libro contra Lutherum: Ceterum Rom. Pontif. in professione, quam facit, iurat, se septem illa concilia, quorum ultimum Nicenum septimum enumerat, ad minimum usque apicem observandum, ut habetur Dist. . . . . . . Sic et Anastasius bibliothecarius Apostolicus in pręfatione in translationem septimę Synodi ad Ioannem Papam ita scribit: 'Quę enim (·n·) super venerabilium imaginum adorationem primus Synodus docuit, hęc et Apostolica nostra Sedes' etc. (siehe Mansi XII, 981). Dass er der Bilderfrage besondere Aufmerksamkeit schenkte, beweisen die Notizen auf f. 363: 'Gesta sex sanctarum universalium synodarum in aula Regia depicta Philippus iusserat auferri' etc. mit einer langen Abhandlung, die das ganze Blatt füllt; ferner f. 364, wo er sich über Eusebius, Hist. eccl. l. VII. C. 18 u. 19 verbreitet, f. 27: 'Lutheranorum hereses de abrogando cultu imaginum, non precandis

Bibliothek unsern Codex hatte. Ob er in seinen Notizen nicht vermerkt hätte, er habe ihn aus Deutschland gebracht, wenn dem so wäre[1]? Auch stimmt sein Name nicht mit der Notiz in V, die einen mit C anfangenden Namen verlangt. Ist diese Notiz überhaupt zuverlässig, so könnte man eher an den Begleiter Aleanders denken, nämlich an den Kardinal Caracciolo. Dieser war 1510 mit Aleander in Deutschland. Allein lieber lasse man solche Vermutungen[2].

Im Cod. 7207 ist uns ferner angegeben, wo er in Deutschland wenigstens eine Zeit lang aufbewahrt wurde[3]. Auf der Innenseite des Deckels von V steht nämlich: 'liber campi sancte Mariae'; der Codex gehörte also einmal einem Konvente Marienfelde an. Man denkt unwillkürlich an das herrliche Cisterzienserstift Marienfelde in Westfalen, das 1185 unter dem Paderborner Bischof Werner gestiftet wurde[4]. Seine Bibliothek erfuhr gegen 1360 unter Abt Johann III. grosse Bereicherungen. Abt Hermann († 1443), der Reformator des Klosters, liess darum einen Neubau ausführen und von Brüdern und Schreibern viele Bücher kopieren und einbinden. Auch Abt Subert liess für Kirche und Kloster Bücher kommen und abschreiben. Bei diesem Sammeleifer für Bücher könnte man annehmen, dass auch V nach Marienfelde kam. Allerdings findet er sich nicht in dem einen uns erhaltenen Bücherkataloge aus dem 14. Jh.[5]. Wir wissen aber nicht, ob dieser Katalog vollständig ist[6].

---

sanctis etc. fuerunt prius inventae a Leone Isauro Greco Imperatore et mox auctae a Constantino eius filio, qui quoniam in sacrum lavacrum cacasset (Lücke) fuit dictus'; f. 265 über das Konzil von Elvira: 'Placuit picturas in ecclesia esse non debere'. 1) In der Aleander-Literatur habe ich auch keinen Anhaltspunkt gefunden: Kalkhoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Reichstag zu Worms 1521, Halle 1897; Paquier, Jérôme Aleandre et la principauté de Liège 1514—1540, Paris 1896; Theod. Brieger, Die vervollständigten Depeschen Aleanders, 1884. 2) Chiregati, Campeggio, Cajetan, die 1522 und 1524 in Deutschland waren (Ehrhard, Kath. Christentum in Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil I, Abt. IV, 1, 1909, S. 305 f. 333), kommen nicht in Betracht, da der Codex schon 1518 in der Vat. Bibl. war. 3) Hefele, Conciliengesch. III, 1. Aufl., S. 653 meint, er sei aus Heidelberg nach Rom gekommen; er liess sich dazu bestimmen, weil Steuchus die Vatikanische Bibliothek Palatina nannte. 4) Nordhoff, Die Kunst- u. Geschichtsdenkmäler d. Kreises Hamm, Münster 1880, S. 136 ff. 1503 weilte dort der päpstliche Gesandte Card. Raimund. 5) Naumann, Serapeum 1848, S. 20 und Zeitschr. f. Gesch. Westfalens XLIII, 161. 6) Die beiden Marienfeld in der Erzdiözese Köln kommen wohl nicht in Betracht; das eine bei Dinslaken war ein Stift für Augustinerinnen, das andere zu Rumeln für Franciskanerinnen. Vgl. Westdeutsche Zeitschr., Erg.-Bd. II, 110.

Der Einband von V ist ein brauner Lederdeckel von 33 cm Länge und 21 cm Breite. Auf dem Rücken ist das Wappen Pius' IX. und das des Kardinalpräfekten der Bibliothek Ney angebracht. Das Leder des Deckels ist aus dem 18. Jh., wie mir der Bibliothekar Monsignore Mercati versicherte. Man sieht, dass es auf die Deckel bis zum Rücken hin aufgeklebt ist, der Rücken wird dann unter Pius IX. erneuert worden sein. Auf der Innenseite des Deckels steht in der Mitte mit ganz moderner Schrift: 'libri Carolini I—III'.

Die Blätter inwendig sind ungefähr 31½ cm lang und 20½ cm breit. Das erste leere Blatt ist ein Papier-, das folgende ein Pergamentblatt, aber modern und gewiss erst vom Buchbinder eingelegt. Dann folgt ein Pergamentblatt, mit dem auch die moderne Numerierung beginnt. Auf seiner Rückseite, also f. 1', steht: 'liber Campi sancte Mariae servanti benedictio', auf dem zweiten Blatt: 'liber hereticus contra venerationem imaginum ex Germania in Italiam allatus ab Illus(trissimo) CCASL'. Die Worte sind von einer Hand des 16. oder 17. Jh. geschrieben.

Auf derselben Seite steht oben mit arabischen Ziffern 1, und diese Paginierung ist alle 10 Seiten durchgeführt bis f. 191; auch f. 192 (modern) ist mit 191 (älter) numeriert, 193 ist ohne Nummer und dann folgt ein letztes Papierblatt.

Die Pergamentblätter 1 und 2 gehörten jedoch ursprünglich nicht zum Codex, sondern wurden später bei seiner Restauration, wahrscheinlich zu Marienfelde, eingefügt. Man sieht es nicht nur an der Pergamentfalze, die zwischen diesem und dem Blatt 3 ist, sondern auch daran, dass es dieselbe Liniierung hat wie f. 191. Beide Pergamentblätter 1 und 2 entsprechen den letzten 193 und 192. Dann ist auch die ältere Nummer 191 und vielleicht auch die anderen, die alle 10 Seiten angebracht sind, wohl damals geschrieben worden.

Blatt 3 ist erst von späterer Hand in gothischer Minuskel geschrieben, unten ist der schwarze Stempel der Vatikanischen Bibliothek, rechts davon steht 7207. Das ist das erste Pergamentblatt, das zum ursprünglichen Bestand des Codex gehört.

Der Schreiber hat die Worte gut abgemessen, ohne Zwang hat er genau bis auf 'aliut' seine Wörter untergebracht. Da die erste Lage des Codex fehlt, wird gewiss diese erste, ursprünglich natürlich auch in karolingischer Minuskel geschriebene Seite der Gefahr der Unleserlichkeit

entgegen gegangen sein. Sie wurde abgeschrieben, dann ausradiert und mit guter Berechnung der Buchstabenbreiten neu geschrieben. Dasselbe gilt von f. 192', das mit derselben gothischen Schrift nachgeschrieben wurde.

Das Pergament ist im allgemeinen gleichmässig und gut bearbeitet.

Die Tinte ist fast durchweg eher bräunlich als schwarz, f. 141 allerdings mehr schwarz. Die Verbesserungen sind z. T. mit gelblich-blasser, z. T. mit schwarzer Tinte geschrieben.

Die Blätter zählen 29 bis 30 blinde Linien nebst 2 vertikalen Abschlusslinien an den Rändern.

Die Lagen bestehen im allgemeinen aus Quaternionen, die auf der letzten Seite die Zählung tragen, die aber mehrfach durch Beschneiden bei dem Einbinden der Hs. weggefallen ist. Das Lagengefüge im einzelnen ist bereits oben S. 32 f. beim Vergleich mit dem Pariser Codex angegeben. Die erste Lage fehlt ganz. Auffällig ist, dass die Lagenbezeichnung zweimal von vorne wieder einsetzt, f. 82 bei der 12. und f. 171 bei der 24. Lage.

Nachdem das erste Buch einheitlich von einer Hand geschrieben war, setzt mit dem zweiten Buch ein etwas veränderter Zug und wohl auch eine neue Hand ein. Für Verschiedenheit von der ersten Hand sprechen die charakteristisch anders gestalteten g, die auffällig starke Verwendung des Majuskel-N, besonders auch in der Ligatur NT, die vielen kursiv angehängten i, während die im ersten Buch beliebte Kursivverbindung von l zu m und n vermieden wird. Die sorgfältige Behandlung der Initialen, durch die sich der Schreiber des ersten Buches ausgezeichnet hatte, wird jetzt ganz vermisst.

Eine dritte Hand schrieb — auf Rasur! — das Glaubensbekenntnis im III. Buch (III, c. 1). Von gleicher Hand und Tinte rühren auch sonst die meisten Verbesserungen und Nachträge in der Hs. her, so dass wir in dieser dritten Hand die des eigentlichen Korrektors zu sehen haben. Von den sauber und mit sehr dunkler Tinte geschriebenen Korrekturen dieser Hand heben sich andere mit gelbblasser Tinte eingetragene und sorglos geschriebene Korrekturen ab; wir haben sie einer vierten Hand zuzuweisen[1].

1) In der Ausgabe ist der Anteil dieser Schreiber durch 1—4 kenntlich gemacht.

Von grösster Wichtigkeit ist das Alter der Hs. V. Wenn man versuchte, ein Bild der frühkarolingischen Minuskel zu Ausgang des 8. Jh. zu entwerfen, so würde es im Gesamteindruck und in allen einzelnen Zügen auf V zutreffen: die spitz zulaufenden m und n ohne Ansatzstrich des letzten Schaftes, der weitausladende Arm des r, die vielfach noch offenen g, die vielen langen i, neben dem uncialen a mit stark schräggestelltem Hauptschaft offenes a in doppelter Gestalt, dem u oder einem doppelten c ähnlich, die keulenförmigen Oberschäfte, die noch unvollkommene Worttrennung, die Einschränkung der Kürzungen auf die allergebräuchlichsten. Dazu kommen dann die zahlreichen Ueberreste kursiver Formen und Buchstabenverbindungen, neben bekannteren und zäher festgehaltenen wie re, res, ert, cet, ro und den Verbindungen mit angehängtem i auch solche, die sich in der Minuskel des 9. Jh. wenig mehr finden, wie at, ep, orn und Verbindungen des rein kursivgestalteten l zu folgendem m und n. Ein besonderes Interesse beanspruchen die Initialen. Haseloff erklärte die Initialen-Ornamentik direkt für merowingisch, und Delisle machte unter den verschiedenen Arten des Majuskel-Q besonders auf eine altertümliche Form aufmerksam. Dieses Q findet sich nun ganz gleichartig in dem Wessobrunner Gebet, das übereinstimmend noch in das Ende des 8., spätestens ganz in den Anfang des 9. Jh. gesetzt wird[1]. Auf Grund zahlreicher Photographien, die ich von V anfertigen liess, haben dann auch Delisle, Steffens und Tangl übereinstimmend und unabhängig von einander die Hs. der Wende des 8. und 9. Jh. zugewiesen[2].

Ist so zwischen der Frankfurter Synode vom J. 794 und der Niederschrift von V ein irgend nennenswerter Zeitunterschied nicht anzunehmen, so ergeben sich noch weitere Anhaltspunkte, die unsere Hs. in unmittel-

1) Facsimile bei Enneccerus, Die ältesten deutschen Sprach-Denkmäler Taf. 9 und 10 und Petzet und Glauning, Deutsche Schrifttafeln des 9.—16. Jh., Taf. 1 (hier auch Erläuterung). 2) Von Facsimiles kommen für den Vergleich am ehesten in Betracht die Proben bei Châtelain, Paléographie des classiques latins Taf. 23. 31. 44. 166; Arndt-Tangl, Schrifttafeln, Heft I. Taf. 44—46 aus der Hs. 106 der Kölner Dombibliothek, die aller Wahrscheinlichkeit aus Tours und noch aus Alkuins Zeit stammt (vgl. die Ausführungen im Text S. 29 f.). Zwei Schriftproben von V wird künftig meine Ausgabe der Libri Carolini in den MG. bringen.

bare Beziehung zur Entstehung dieser Staats- und Streitschrift setzen. Hierher gehören zunächst die vielen Rasuren und Korrekturen, die ein Ausmass annehmen, das durch blosse Irrungen eines Abschreibers nicht mehr erklärt werden kann. Wenn f. 117 das ganze Glaubensbekenntnis auf Rasur steht, wenn f. 182 von der Hand des Korrektors bemerkt ist: 'Hic interponendum de quinque generibus visionum iuxta Theodosium Macrobium', so sind das Aenderungen, die nicht etwaige Versehen eines Abschreibers bessern, sondern der Herstellung und Gestaltung des Textes gelten.

Noch entscheidender sprechen die Tironischen Noten des Codex für die Annahme, dass wir in V geradezu den Codex authenticus der Libri Carolini zu sehen haben[1].

1) Vgl. über sie die Ausführungen von M. Tangl, N. A. XXXVI, 752 ff. — Die in N. A. XXXVI, 681, N. 1 angekündeten weiteren Abschnitte erscheinen im folgenden und im nächstfolgenden Heft dieser Zeitschrift.

III.

Die Annales Fuldenses.

Von

Siegmund Hellmann.

Wenn ich mich entschliesse, die Ausführungen Kurzes S. 345 ff. des vorigen Bandes zu beantworten, so geschieht es eigentlich nicht in der Hoffnung, ihn zu überzeugen. Es ist misslich, mit jemandem zu diskutieren, der selbst durch die Wahl seiner Worte verrät, dass er mit Hypothesen argumentiert, von denen stets eine die andere zu stützen berufen ist[1]. Indessen möchte ich doch nicht zulassen, dass durch seine Ausführungen in die Diskussion über das komplizierte Problem, zu dessen Aufklärung ich beigetragen zu haben hoffe, abermals Verwirrung hineingetragen wird, und wünsche deshalb meinen Standpunkt gegenüber seinen Angriffen noch einmal zu präzisieren, in den Hauptpunkten wenigstens; Nebenfragen lösen sich, wenn in diesen Klarheit erzielt ist, von selbst[2].

---

1) Man sehe die Wendungen, die sich S. 352 folgen: 'können mindestens ebensogut', 'sicherlich ist es wahrscheinlicher', 'andererseits ist es durchaus nicht notwendig', 'wahrscheinlich ist aber'; S. 366 f.: 'wahrscheinlich', 'mag', 'wird haben', 'mindestens wahrscheinlich', 'konnte leicht erfahren', 'konnte nicht schwer sein'. 2) Ich gehe daher auch auf die Polemiken nicht ein, mit denen Kurze gelegentliche Bemerkungen von mir verfolgt. Er mag (S. 354, N. 2) 'media die' 'am mittelsten Tage' übersetzen, statt 'am hellichten Tage', 'plötzlich', 'unerwartet' (vgl. 'in media via', Regino 895) und sich auch an dem König erfreuen, der in einem kritischen Moment 'ruhig und geduldig' ('patienter') sein Heer durch eine flammende Rede anfeuert (S. 392). Nur auf eine Stelle muss ich zurückkommen. S. 346 Anm. wird mir gewissermassen ein Vorwurf daraus gemacht, dass ich N. A. XXXIII, 701—703 nur 'eine grosse Anzahl' von Berichtigungen zu seiner Ausgabe zusammengestellt habe, anstatt ein vollständiges Verzeichnis zu liefern. Das ist wirklich ein starkes Stück. Ist Kurze für die Genauigkeit seiner Ausgabe verantwortlich oder bin ich es? Und was bliebe denn überhaupt noch von ihr übrig, wenn ich sie (wie es mein Zweck nicht erforderte) an sämtlichen Hss. planmässig nachgeprüft hätte, nachdem ich ihm schon auf Grund nur gelegentlicher Beobachtung über hundert Fehler und Auslassungen nachweisen konnte? Er entschuldigt sich damit, dass er nur eine Hs. eingesehen hat und für die anderen auf fremde Kollationen angewiesen war. Warum begnügte er sich damit? Es passt allerdings zu der Wertschätzung, die er manchen Operationen der Editionsarbeit entgegenzubringen scheint; vgl. S. 378, N. 2: 'ich habe keine Lust, das langweilige Geschäft der Stilvergleichung, wie ich es oben für den zweiten und dritten Teil der

I.

Ich war bei meinen Ausführungen davon ausgegangen, dass von einer Verwertung der Notizen über Einhard und Rudolf nicht eher die Rede sein dürfe, als bis das Hss.-Verhältnis klargestellt sei. Ich sprach damit nur den ersten Grundsatz der sog. niederen Kritik aus. Denn mittelalterliche Quellen literarischen Charakters sind uns in der Regel nicht mehr selbst erhalten; was wir besitzen, sind Zeugen ihrer Ueberlieferung, aus denen wir ihre ursprüngliche Gestalt erst erschliessen müssen. Solange uns das nicht gelungen ist, ist es unstatthaft, über den Inhalt der Quelle etwas auszusagen. Zunächst galt es also, die Grundlage der Theorie Kurzes zu prüfen. Es war dies die Tatsache, dass an fünf Stellen die Hs. 1 der Ann. Fuld. von den Hss. 2 und 3 (mit den Verwandten von 3) abwich. Da er zwei von den Stellen nunmehr selbst als nebensächlich fallen lässt[1], bleiben nur noch drei. Um das Verständnis des Folgenden zu erleichtern, setze ich sie noch einmal hierher.

1.	2. 3.
I (848). Gotescalcus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Rhabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, *licet ille postmodum in sua perdurarit sententia.*	Gotescalcus quoque quidam presbyter de praedestinatione Dei prave sentiens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a Deo praedestinatos esse adfirmans in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret.
II (870). Nam nubes varii coloris *per tres* continuas	Nam nubes quaedam ab aquilone *quadam nocte*

Ann. Fuld. habe betreiben müssen, ohne zwingende Notwendigkeit auch auf den ersten auszudehnen'; S. 381, N. 3: 'steht er (der Vers) etwa bei Lucanus, bei Silius Italicus oder bei Statius? Wer Lust hat, suche'!

1) S. 347.

1.	2. 3.
noctes ab aquilone ascendebant, aliae ab oriente et meridie econtra veniebant.	ascendit, altera ab oriente et meridie econtra venit.
III (872). Qui duces *quinque* his nominibus: Zwentisla, Witislan, Heriman, Spoitamar, Moyslan, *Goriwei* cum magna multitudine sibi rebellare volentes in fugam verterunt.	Qui dei adiutorio freti duces quinque, quorum ista sunt nomina, Zwentislan, Witislan, Heriman, Spoitimar, Moyslan, cum maxima multitudine sibi rebellare volentes in fugam verterunt.

Ich hatte behauptet, dass an diesen drei Stellen 1 nicht die ursprüngliche, sondern eine jüngere Fassung zeige. Bei I, weil der Verfasser nicht wie jener von 2 und 3 den annalistischen Charakter des Werkes wahrt, sondern bereits die spätere Entwickelung der Angelegenheit voraus nimmt; bei II wegen der Einführung der Dreizahl zur Verstärkung des Wunderbaren; bei III wegen des Widerspruches zwischen dem Numerale und der Zahl der Namen. Die Ausführungen, welche mir Kurze entgegensetzt (S. 348 ff.), lassen sich auf folgende logische Formeln reduzieren:

ad I. Die beiden Versionen über Gottschalk unterscheiden sich durch ihre Tendenz. Die eine (2. 3) verurteilt ihn, die andere (1) sucht sich neutral zu verhalten. Folglich muss diese älter sein, da es sonst 'fast ausgesehen hätte, als wolle der Verfasser *nachträglich* noch für G. Partei ergreifen', während er darauf rechnen durfte, dem Verdacht *sofortiger* Parteinahme zu entgehen. Der Bericht in 1 ist auch deshalb älter, weil er bereits jüngere Ereignisse kennt (die Standhaftigkeit Gottschalks), jener in 2 und 3 jünger, weil er diese spätere Entwickelung wieder streicht und mit inzwischen überholten Details hinter sie zurückgeht.

ad II. Es handelt sich um einen Wunderbericht, und wir wissen, dass die Dreizahl häufig dazu dienen muss, den Charakter des Wunderbaren zu erhöhen, haben auch zahlreiche Beispiele dafür, dass sie zu diesem Zwecke erst nachträglich eingefügt wird. Das Umgekehrte, dass sie aus einem ursprünglichen Bericht wieder entfernt wird, ist nicht anzunehmen, 'denn die rhetorisierende Steigerung wäre leichter verständlich als die nüchterne Abschwächung'[1]. Indessen treffen diese Beobachtungen

1) S. 350 unten, aus anderem Anlass.

und Erwägungen in unserem Falle ausnahmsweise nicht zu. Denn in den Annalen folgt (in 2. 3 gleichlautend wie in 1) die Schilderung eines Kampfes der Wolken, 'der sich doch nur einmal zugetragen haben konnte', und mit Rücksicht darauf 'musste' der Verfasser seinen Bericht später zusammenstreichen, während er vorher diese Rücksicht nicht üben 'musste'. Glücklicherweise war es ihm nach zwölf Jahren oder mehr — so weit liegen die beiden Rezensionen auseinander — doch noch möglich, festzustellen, dass die sonst so hochgeschätzten 'Augenzeugen' damals sich und ihn getäuscht hatten.

ad III. In einer Hs. wird von fünf Persönlichkeiten gesprochen, während sechs Namen genannt werden, in den anderen ist alles in Ordnung. Zwei Möglichkeiten sind vorhanden. Entweder stand trotz der Fünfzahl ein sechster Name im Original und wurde später gestrichen, oder er fehlte ursprünglich und wurde später eingesetzt. Wir müssen uns für die erste Alternative entscheiden. Denn der Verfasser hat den sechsten Namen hinzugefügt, weil er nicht wusste, ob er ihn hinzufügen sollte[1].

II.

Ich kann nun wohl, ohne mich noch weiter zu äussern, zu dem zweiten Abschnitt übergehen, in welchem K. meine Behauptung, dass die Ann. Fuldenses in ihrer heutigen Gestalt das Werk eines Verfassers sind, zu widerlegen sucht. Meinen Beweis hatte ich auf zahlreiche Parallelstellen zwischen den drei Teilen gestützt, die Kurze unterscheidet und verschiedenen Verfassern zuweist.

---

1) Damit man mir nicht Uebertreibung vorwerfe, setze ich die Ausführungen Kurzes (S. 350) im Wortlaute her: 'es ist mir aber wahrscheinlicher, dass der erste Verfasser den sechsten Namen hinzugefügt hat, weil er wohl verschiedene Angaben erhalten haben und noch zweifeln mochte, ob er "quinque" in "sex" ändern oder einen Namen auslassen sollte' . . . . Ebenso exakt durchdacht ist, was S. 382 zu lesen steht: 'Im folgenden sucht H. die sprachliche Einheit der bayerischen Fortsetzungen von 882 bis 901 zu erweisen, ohne zu bedenken, dass ein solcher positiver Nachweis, wie ich ihn selbst für die Jahre 882—894 versucht habe, immer nur bedingte Gültigkeit hat, so lange sich nämlich nichts von Belang für den Wechsel des Verfassers anführen lässt'. Sobald wir also mehrere Verfasser vermuten müssen, können wir annehmen, dass es nur einer gewesen ist!

Auch hier lassen wir ihn am besten wieder selbst zu Worte kommen, und rekonstruieren den Gedankengang, den wir als Grundlage seiner Ausführungen S. 357 ff., 362 ff., 379 f. voraussetzen müssen.

'Sprachliche Uebereinstimmungen entscheiden bald für, bald gegen die Annahme eines einzigen Verfassers. Zeigen sie sich zwischen dem "zweiten" und "dritten" Teile der Ann. Fuld., so sind zwei Verfasser vorhanden, und der jüngere hat den Stil des älteren weitergebildet. Dass etwa beide Teile e i n e m Verfasser zuzuweisen wären und dieser seinen Stil "weitergebildet" haben könnte, ist ausgeschlossen. Allerdings finden sich solche "Weiterbildungen" auch innerhalb des "dritten" Teiles, aber hier hat gerade das statt, was eben als ausgeschlossen bezeichnet wurde; sonst könnte der "dritte" Teil nicht von "Meginhard" herrühren, sondern müsste verschiedenen Verfassern zugeschrieben werden, die fast Jahr für Jahr gewechselt hätten. Hier beweisen also die "Weiterbildungen" nichts gegen die Identität mehrerer Verfasser[1], und ebensowenig, wenn es gilt, die Werke "Rudolfs" und "Meginhards" und den "zweiten" und "dritten" Teil der Annalen denselben Verfassern zuzuschreiben. Wo es sich um diesen Zweck handelt, genügen die flüchtigsten und zufälligsten Uebereinstimmungen im gelegentlichen Gebrauch einzelner Worte, während, wie sich schon anfangs ergab, sehr weitgehende sprachliche Parallelen zwischen Ann. Fuld. II und III nicht für, sondern eher gegen die Identität ihrer Verfasser sprechen'.

Ich hebe zum Beleg aus Kurzes Material einige Beispiele heraus.

Ann. Fuld. 857. Feruntur et alia . . . ., quae i d e o s c r i b e r e d i s t u l i, q u i a d e e i s c e r t u m n u n t i u m n o n h a b u i.

875. Qualiter autem regnum illud . . . . disposuerit, qualiterve cum thesauris redierit quantasque caedes . . . . exercuerit, q u i a c e r t u m l a t o r e m n o n h a b u i, s c r i b e r e n o l u i. Melius est enim tacere quam falsa loqui.

Diese Sätze stammen von verschiedenen Verfassern, der jüngere hat die Diktion des älteren 'weitergebildet'.

---

1) 'Man werfe mir keinen Zirkelschluss vor' ruft Kurze entrüstet bei anderer Gelegenheit aus (S. 375 Anm.).

Ann. Fuld. 880. pari intentione . . . . contra Buosonem in Galliam pugnaturi perrexerunt.

882. parique intentione profecti sunt contra Nordmannos pugnare cupientes.

883. pari intentione contra eum rebellare disponunt.

Hier hat keine 'Weiterbildung' stattgefunden.

Ann. Fuld. 858. quod longe aliter esse quam se vulgi fert opinio, cuncti regis conscii veraci sermone testantur.

879. quod aliter intellegunt, qui eiusdem iuramenti sunt conscii.

Rudolf, Miracula SS., c. 5: 'id quod timebatur, longe aliter sese fecit'.

Die erste und die zweite dieser Stellen rühren von verschiedenen Verfassern her, die erste und die dritte von nur einem; dort ist an 'Weiterbildung' zu denken, hier nicht.

Sichere Werke Rudolfs und der 'zweite' Teil der Annalen stimmen überein in dem ein- oder zweimaligen Gebrauch von: 'incentor', 'desudare', 'inanis' in Verbindung mit 'labor', 'non parum commovere', 'adquiescere', 'verax', 'moliri', 'longe aliter'. Sie stammen also von einem Verfasser[1]. Man vergleiche dagegen die Stellen, die ich N. A. XXXIII, 722 ff. anführte und die Kurze S. 356 ff. stark zusammengezogen wiedergibt: sie zeugen von zwei Autoren, denn es hat 'Weiterbildung' stattgefunden.

Ich vergesse allerdings, dass Kurze ausser der 'Weiterbildung' noch ein Argument für die Verschiedenheit der Verfasser der Annalenteile anführt. Sie standen in dem Verhältnis von Lehrer und Schüler, der jüngere hat sich an dem Stile des älteren gebildet; aber nur der eine kannte Tacitus, nur der andere den Sallust und die Vulgata . . . . .[2]

Im weiteren hatte ich im Anschluss an Holder-Egger und Bresslau zu zeigen versucht, dass man sich begnügen sollte, die beiden Vermerke mit 'Hucusque' nicht auf die Verfasser der einzelnen Teile der Annalen, sondern auf Quellen zu beziehen. Das gibt K. (S. 370 ff.) Veranlassung, die Quelle auszumalen, die die Ann. Fuld. bis 827 benutzt haben sollen, und die wieder auf keinen anderen zurück-

1) Vgl. die oben S. 55 zitierte Stelle über das 'langweilige Geschäft der genauen Stilvergleichung'. 2) Vgl. S. 368 ff.

gehen 'kann' als auf Einhard. Ich werde ihm hier nicht folgen. Nur auf eine Stelle seiner Ausführungen sei noch eingegangen. Ich hatte (N. A. XXXIII, 736) geschrieben: 'Wenn man wie Kurze der Ansicht ist, dass Einhard von 795 bis 820 an den Reichsannalen geschrieben habe, so sollte man ihn nicht auch zum Verfasser der Kompilation machen wollen, welche die Annales Fuldenses eröffnet, denn Einhard wäre dann nicht einmal mehr im Stande gewesen, seine eigene Sprache unter fremder Verballhornung wieder zu erkennen. Die Reichsannalen berichten — ich zitiere nach Kurzes Ausgabe — zum Jahre 796: "sed et Heiricus dux Foroiulensis . . . . hringum gentis Avarorum longis retro temporibus quietum, civili bello fatigatis inter se principibus, spoliavit — chagan sive iuguro intestina clade addictis et a suis occisis —, thesaurum priscorum regum multa seculorum prolixitate collectum domno regi Carolo ad Aquis palatium misit". Daraus machen die Ann. Fuldenses: "Cagan et Iugurio principibus Hunorum civili bello et intestina clade a suis occisis campus eorum, quem vocant hringum, primo per Ehericum ducem Foroiuliensem, deinde per Pippinum filium regis addictus et captus est". Ihr Verfasser glaubte also die Stelle zu verbessern, indem er das ihm unverständliche "addictis" in Zusammenhang mit 'hringus' brachte; wäre es Einhard gewesen[1], so würde er, falls ihm überhaupt nur eine fehlerhafte Hs. seines eigenen Werkes zur Verfügung gestanden hätte, ohne weiteres statt "addictis" das richtige "adflictis" eingesetzt haben, wie der Sinn es erfordert und wie der ursprüngliche Wortlaut gewesen sein muss'.

Nach K. (S. 376) liegt die Sache anders: 'addictis et' war in einer Hs. 'vielleicht von dem Schreiber, dem Einhard seine Seligenstadter Annalen diktierte', im Text vergessen, am Rande nachgetragen und dann von einem späteren Abschreiber an falscher Stelle eingesetzt worden. Es hatte seine Stelle also auch in den Reichsannalen.

Wollte ich boshaft sein, so könnte ich Kurze ins Gedächtnis zurückzurufen, was er gleich auf der nächsten Seite[2] über die Fertigkeit dieser Zeit im Gebrauch des Lateinischen sagt; denn es will mir fast scheinen, als hätte selbst der Fulder Annalist trotz seiner ungeschickten Ver-

1) Richtiger wäre gewesen zu sagen: 'wäre es der Verfasser der Reichsannalen gewesen'. 2) S. 377, N. 1.

besserung beinahe noch richtigere Vorstellungen von der Verwendung von 'addicere' mitgebracht als er. Das Latein — und nicht nur das klassische, sondern auch die Uebergangszeit, wie die Indices der Auct. ant. und der SS. Rer. Mer. zeigen — konstruiert 'addicere alicui aliquid' oder 'addicere aliquem alicui, alicui rei'; es kann zu einer derartigen Konstruktion noch ein Abl. instrumentalis hinzutreten, z. B. 'iudicio', aber niemals vermag er den Dativ zu ersetzen, und selbst wo das Verbum elliptisch gebraucht wird, ist dieser zu ergänzen. Es hätte also in den Reichsannalen wenigstens heissen müssen: 'intestinae cladi addictis', mit einer metaphorischen Wendung, deren Kühnheit doch etwas überraschend wäre, denn 'addicere, (scil. poenae)' hat schon in der Antike gerne den Sinn von 'damnare', und dies scheint im Frühmittelalter sogar die Vorzugsbedeutung des Wortes geworden zu sein.

III.

Von dem weiteren Gange meiner Beweisführung gibt Kurze (S. 380) ein, wollen wir sagen, mit den Tatsachen nicht ganz übereinstimmendes Bild. Nur deshalb behauptete ich, erzählt er, der Verfasser der bayrischen Fortsetzung habe die mainzische (882—887) gekannt und durch eine Darstellung entgegengesetzter Tendenz ersetzt, weil am Beginne seine Arbeit Kenntnis der älteren zeigt und beide Berichte demselben Annalenwerke angehängt sind. Im Grunde wäre ja schon das erste Argument ausschlaggebend: Benutzung von A durch B wird schliesslich immer nur dann möglich sein, wenn A dem Verfasser von B vorliegt, und sobald man die Benutzung ausdrücklich zugibt, wie dies Kurze tut[1], ist es gleichgültig, ob sie ausgiebig war oder sich auf einen einzigen Satz beschränkte. Nun verschweigt K., ich weiss nicht warum, dass ich den methodisch doch wohl einwandfreien Weg beschritten habe, die beiden Annalenrezensionen nach der Stärke ihrer Tendenz und ihrem Inhalt mit einander zu vergleichen und dann mit dem anderen Quellenmaterial zu kontrastieren, und dass sich mir aus diesen Operationen ein weiterer Beweis für die Richtigkeit meiner These ergab. Was Kurze dagegen anführt[2], ist — ich muss doch versuchen, wenigstens aus seiner Diktion etwas zu lernen — 'herzlich wenig

1) S. 381, N. 1. 2) S. 381 f.

und leicht zu widerlegen'. Ein 'Tric', wie ich ihn mir denke, ist dem 'biederen' bayrischen Annalisten nicht zuzutrauen; die Historiker dieser Zeit darf man nicht für 'moderne Journalisten' halten; 'eine derart entsagungsvolle Arbeit darf man keinem Annalisten dieser Periode zutrauen', und überhaupt wäre sie zwecklos gewesen, da Karl III. abgesetzt und sein Panegyriker 'sich schon entschlossen hatte, nun mit der gleichen Begeisterung für seinen siegreichen Gegner einzutreten?'

Für 'moderne Journalisten' halte auch ich die Verfasser der Fulder Annalen nicht, wohl aber für denkende Menschen, die ihre Tätigkeit nicht nur nach ihrer Bequemlichkeit einrichteten, sondern auch nach ihren Zwecken. Ich überschätze deshalb auch die 'Biederkeit' des bayrischen Fortsetzers nicht, und finde, Kurze täte gut, mir darin zu folgen: mit der Pflicht des Officiosus, die doch schliesslich stets darin besteht, rechtfertigen zu sollen, was sich nicht rechtfertigen lässt, verträgt sie sich nicht gut. Und was endlich die 'Zwecklosigkeit' seines Beginnens angesichts der Absetzung Karls III. betrifft, so muss man doch fragen: was ist das für eine armselige Geschichtsauffassung, die in der Geschichte nichts zu sehen vermag als die handvoll Namen, die uns die Quellen einer Epoche gerade entgegenspielen? Ist mit der Absetzung Karls III. und selbst mit seinem Tode wirklich seine Geschichte schon zu Ende? Weiss Kurze nichts von den Sympathien, die der Kaiser bei den Schwaben genoss, und der Abneigung, die man auf seine Nachfolger richtete [1], nichts von dem schlecht verhehlten Uebelwollen, dem er begegnete [2], nichts davon, dass Arnulf diese Stimmungen so gefährlich schienen, dass er es für gut hielt, den jugendlichen Sohn Karls aus dem Wege räumen zu lassen, nachdem er bei einem Aufstand Anhang im Lande gefunden hatte [3]? Und müssen solche Sympathien nur auf Alemannien beschränkt geblieben sein? Sind sie nicht auch in Bayern denkbar? Und verträgt sich damit, wenn sie sich dann abgeschwächt und in das Vorgefallene gefügt hatten, nicht eine ruhige und loyale Haltung gegenüber dem Nachfolger Karls, da doch von der 'gleichen Begeisterung' für ihn in den An-

---

1) 'Arnulfus immanissimus rex elevatur' Ann. Alam. cont. 2) 'Arnolfus ... in Nordmannos cum Francis Alamannico exercitu inutile secum assumpto iter arripuit. Sed Alamanni quasi egrotantes a rege domum relapsi sunt' Ann. Fuld. 891. 3) Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich III, 341 ff.

nalen nirgends eine Spur ist? Und kommt in einem solchen Gegensatz nicht vielleicht, viel mehr als ein persönlicher Stimmungs- und Parteiwechsel des Verfassers, die Politik seines Stiftes zum Ausdruck, die sich den geänderten Verhältnissen anpasste?

Auch im weiteren finden meine Aufstellungen den Beifall Kurzes nicht. Während er die bayrische Fortsetzung drei Verfassern zuweist, glaube ich auch hier nur einen zu sehen. Ich hatte mich dabei zunächst auf sprachliche Uebereinstimmungen gestützt und ihr Gewicht durch ein paar stilgeschichtliche Bemerkungen zu verstärken versucht. Diese ignoriert Kurze, jene erklären sich ihm wieder durch 'Weiterbildung'. Wir kennen bereits die Methoden, die Kurze in solchen Fällen liebt, und wenn sich auch zwischen den einzelnen Abschnitten der Fortsetzung 'recht erhebliche Verschiedenheiten' zeigen, wie die, dass 897 der König 'gleich' 'Arnulfus' statt 'Arnolfus' heisst, so ersparen wir doch ihm und uns weitere Auseinandersetzungen über diesen Gegenstand.

Spannend wird die Sache erst wieder da, wo Kurze auf das Hss.-Verhältnis der bayrischen Fortsetzung eingeht (S. 383 ff.). Ich hatte (N. A. XXXIV, 37 ff.) eine Anzahl Stellen dafür beigebracht, dass die Hs. 3 nicht die Stammmutter der Hss. der bayrischen Rezension darstelle, sondern dass namentlich die aus einer gemeinsamen Vorlage (ζ) erflossenen Hss. 3c und 3e ihr gegenüber eine selbständige Stellung einnehmen. Mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung steht und fällt K.s These, dass 3 das Original der bayrischen Rezension und dass wenigstens von 897 an die verschiedenen Schreiber des Annalentextes zugleich seine Verfasser gewesen seien.

Wie hilft sich nun Kurze? Er stellt zunächst neue Grundsätze der Hss.-Rezension auf. Sie lauten: *das Verhältnis zweier Hss. wird nicht durch die Qualität ihrer Lesarten bestimmt; man kann eine Entscheidung vielmehr nur treffen, wenn man Hss. heranzieht, die den betreffenden Text überhaupt nicht enthalten können, da sie eine andere Quelle repräsentieren, oder wenigstens solche, die ihn einst enthielten, heute aber verstümmelt sind*[1]. Wie konnte sich dann nur Kurze

---

1) Wörtlich (S. 384): 'Dagegen beweisen die vorher (S. 38—40) unter II aufgezählten Stellen, an denen 3c und 3e gemeinsam von 3 ab-

überhaupt jemals an die Herausgabe von Quellen wagen und warum musste er uns gerade mit einer Ausgabe der Ann. Fuld. beschenken! Noch viel auffälliger ist freilich, dass er ein paar Seiten weiter wieder die Möglichkeit sieht, doch auch ohne die vorhin vermissten Hülfsmittel eine Entscheidung zu fällen, denn S. 390 f. werden die unbequemen Lesarten in 3c. e für Verbesserungen erklärt, die 'jeder aufmerksame Schreiber' 'aus dem Zusammenhange selbständig' vornehmen konnte, während S. 383 Selbständigkeit und Aufmerksamkeit 'jedes' Schreibers nicht so entwickelt sind, dass Verbesserungen wie 'tradidit' (für 'tradit') 'non minime' ('nomine'), 'sit' ('fit'), 'ad nota' ('ad vota'), 'si elatio' ('sine latio') ohne Vorlage hätten gefunden werden können; hier erfreue ich mich, ich weiss selbst nicht warum, plötzlich des Beifalles Kurzes. Auf diese Weise bleibt 3 Original[1] wenigstens für die Jahre 897—901, auf S. 391 wird ein Stammbaum aufgestellt, der noch etwas komplizierter ist, als der in der Ausgabe S. X entworfene, und ich kann mich zweifelnd fragen, worin denn eigentlich das freilich bescheidene Verdienst besteht, das mir Kurze S. 383 wenigstens für die Klassifizierung der Hss. dieser Gruppe zuspricht.

Vielleicht wird man es vermissen, dass ich nicht noch auf den einen oder anderen Punkt in Kurzes Ausführungen eingehe. Aber es ist wohl nicht notwendig. Gleich am Eingang habe ich gesagt, dass ich mich auf die Hauptfragen beschränken würde, und ich habe Kurzes Methode so gekennzeichnet, dass seine Darlegungen, glaube ich, keinen weiteren Schaden mehr stiften werden.

---

weichen, so schätzbar das Material ist, nichts Neues, da weder 1 und 2 noch 3a. b und d hier verglichen werden können'. Die betreffenden Stellen gehören den Berichten 883—900 an, an deren Stelle 1 und 2 den Karl dem III. feindlichen Text der I. Rezension haben; 3a, b, d sind verstümmelte Hss., oder vielmehr, von den beiden ersten sind nur geringe Reste vorhanden, d bricht wenige Zeilen vor dem ersten Beispiel der Reihe ab (vgl. N. A. XXXIV, 36). 1) Dieses Original beruht auf Diktat, wie denn überhaupt so ziemlich jedermann bei Kurze diktiert; vgl. S. 354 N. 355. 376. 390. Bei solchen Gelegenheiten ergeben sich dann 'Hörfehler' wie 'rex' für 'dux' (S. 354 N.) oder 'reversusus' statt 'reversus' (S. 390).

IV.

Eine neue Passio s. Kanuti regis et martyris.

Von

B. Schmeidler.

Für das Leben und besonders den Tod des im Jahre 1086 bei einem Aufstande in Odense ermordeten, im Jahre 1101 oder 1100 von Papst Paschal II. heilig gesprochenen Königs Knuds IV. von Dänemark gibt es vier nur diesen Ereignissen gewidmete Quellen: die sogenannte Tabula Othiniensis, die Passio sancti Canuti regis et martiris, das Epitaphium Canuti und Ailnoths Gesta Swenomagni regis et filiorum eius et Passio gloriosissimi Canuti regis et martiris[1]. Die Tabula Othiniensis ist ein kurzer, von einem angelsächsischen Kleriker verfasster Bericht über den Tod Knuds und seiner Kampfgefährten, der im Jahre 1095 bei des Königs Elevation auf Grund von Aufzeichnungen, die der Geistliche an der St. Albanskirche in Odense sogleich nach dem Ereignis gemacht hatte, abgefasst und auf eine Metallplatte eingraviert worden ist, die bei dieser feierlichen Grablegung in den Sarg getan wurde. Die Passio s. Kanuti (so die einzige Hs.) regis et martiris ist die älteste etwas ausführlichere darstellende Quelle über Knud; sie ist vermutlich im Frühjahr 1095 ebenfalls bei Gelegenheit der feierlichen Beerdigung, gleichfalls von einem angelsächsischen Geistlichen an St. Alban verfasst worden und gibt eine Darstellung des Lebens und Sterbens des Königs zu erbaulichen Zwecken. Als Knuds Gebeine im Jahre 1101 oder 1100[2] anlässlich der von seinem Bruder König Erich dem Guten erwirkten Kanonisation in einen neuen, prachtvoll verzierten Sarg übergeführt wurden, wurde die Tabula Othiniensis wieder mit beigelegt und entweder auf ihr selbst (auf der anderen Seite) oder auf einer zweiten, gleichfalls in den Sarg gelegten Metallplatte das Epitaphium Canuti eingraviert,

1) Zusammen neuestens herausgegeben von M. Cl. Gertz, Vitae sanctorum Danorum. 1. Heft, Kopenhagen 1908. Vgl. desselben Verfassers kritische Studie: Knud den Helliges Martyrhistorie. Festskrift af Kjöbenhavns Universitetet 1907. Ganz kurze Auszüge aus den Quellen in SS. XXIX, 4—6. 2) Ueber die Jahreszahl siehe Gertz, Vitae S. 30, N. 1.

eine Grabschrift in leoninischen Hexametern, die in äusserster Kürze, aber doch mit Erwähnung verschiedener bisher nicht berichteter Umstände Knuds Märtyrertod schildert; nach Gertz' Vermutung ist Ailnoth, der Verfasser der folgenden und letzten Hauptquelle, auch der Urheber dieser Verse, die er, allerdings mit Auslassung des vorletzten, in sein eigenes Werk aufgenommen hat. Dieses letztere ist die ausführlichste und bedeutendste Quelle für Knud. Sie gibt eine sehr breite und unangenehm rhetorische Darstellung von Knuds religiösem Charakter und seinen geistlichen bezw. kirchlichen Bestrebungen, während von weltlichen Taten so gut wie garnicht die Rede ist und nach der Absicht des Verfassers auch garnicht die Rede sein soll. Der Zweck der Schrift ist nicht weniger ein rein erbaulicher als der der Passio, die ganze Darstellung ist von diesem Gesichtspunkt beherrscht und bisweilen vielleicht bis zur Fälschung tendenziös. Abgefasst ist die Schrift mindestens einige Jahre nach 1120, spätestens 1124.

Ausser diesen Quellen, die nur der Darstellung von Knuds Leben oder Märtyrertod gewidmet sind[1], gibt es noch eine Anzahl von mehr oder weniger ausführlichen Erzählungen und Erwähnungen in grösseren Annalen und Chroniken, die nur gelegentlich im Rahmen ihrer Gesamtdarstellung auf diese Dinge eingehen. Im ganzen ist das Quellenmaterial ein dürftiges und unsere Kenntnis von wichtigen und selbst entscheidenden Umständen oder Vorgängen eine sehr lückenhafte[2]; man sieht Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten aller Art in den Berichten und kann Vermutungen über den wahren Hergang der Dinge aufstellen, ohne doch quellenmässige Beweise dafür beibringen zu können. Bei solcher Lage der Dinge ist jede neu auftauchende Quelle beachtenswert und ihre genaue Untersuchung erforderlich. Ich veröffentliche hier eine solche neue, nur dem Leben und dem Tode Knuds

---

1) Die Nota de martyrizatione s. Kanuti regis, Gertz S. 137 ff., SS. XXIX, 5 ist Auszug aus Ailnoth, nicht Quelle für ihn. 2) An sachlichen Darstellungen und Erörterungen ist noch zu vergleichen A. D. Jörgensen, Helgenskrinene i St. Knuds Kirke, Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie 1886, S. 204 ff.; H. Petersen, St. Albans Relikvier i Odense, ebenda S. 369 ff.; A. D. Jörgensen, Helgenskrinene . . II, Aarböger etc. 1887, S. 125 ff.; H. Olrik, Studier over Aelnods Skrift om Knud den hellige, Historisk Tidsskrift 6. R., IV, 205 ff.; derselbe, Knud den hellige i de aeldre Kildeskrifter og den senere overlevering; ebenda 7. R., III, 55 ff.

gewidmete Darstellung, die in der Hs. gleichfalls den Titel 'Passio s. Kanuti regis et martiris' führt und die ich daher als Passio II bezeichne; neben weitgehender Uebereinstimmung mit Ailnoths Darstellung enthält sie eine Anzahl neuer, bei jenem nicht enthaltener, sachlich scheinbar sehr wichtiger Aussagen über sehr wesentliche Umstände in diesen Begebenheiten; die Art dieser neuen Quelle zu bestimmen, die von ihr gebotenen Angaben zu prüfen und mit dem weiteren Quellenmaterial zu vergleichen ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen.

Die Hs. von Neukloster in Wiener Neustadt XII D 21 enthält auf f. 6 ff. diese Passio. Indem ich die nähere handschriftliche Beschreibung an den Schluss dieser Untersuchung verweise, gebe ich hier zunächst eine inhaltliche Uebersicht über das Stück. Es beginnt mit einem kurzen Prolog, der in seinen letzten Sätzen mit dem zweiten Prolog bei Ailn. cap. V, S. 91 wörtlich übereinstimmt, gibt alsdann eine Darstellung des Herkommens Knuds, indem es nach Adam von Bremen über Knud den Grossen, seine Schwester Estrid und deren Sohn König Svend berichtet, und zwar über ihre weltlichen Taten, das Verhältnis zu England und Norwegen. Zweimal bei Erwähnung Knuds in dieser Einleitung und später noch einmal fügt der Verfasser hinzu: 'cuius hodie festum celebramus' oder 'memoriam agimus'. Nach Svend Estridsens Tode, fährt er fort, entstand ein Streit zwischen dessen Söhnen Harald und Knud um die Herrschaft, und erzählt den wörtlich übereinstimmend mit Ailn. cap. IV, S. 91. Zum Schluss dieses Abschnittes fügt er die Behauptung hinzu, König Svends elf Söhne hätten den Vertrag geschlossen, es solle immer der älteste von ihnen herrschen, so lange noch einer am Leben sei; daher hätten nach einander fünf von den Brüdern regiert, die er mit Namen aufzählt, von Harald bis auf Nikolaus (Niels). Nach dieser Einleitung wendet sich die Passio II nunmehr zu Knud selbst, wobei nach wenigen einleitenden Sätzen wiederum umfangreiche, wörtliche Uebereinstimmungen mit Ailnoth zu bemerken sind. Die Darstellung entspricht, meist ganz wörtlich, grossen Teilen von Ailn. cap. VI, S. 92, VII. VIII, S. 93, IX, S. 95. 96. Hier leitet der Verfasser mit einem nicht bei Ailnoth stehenden Satze zu der Darstellung der religiösen und kirchlichen Bestrebungen des Königs über, = Ailn. cap. VIII, S. 93 f. Sodann fügt er die von Ailnoth nicht erwähnte Einführung der Zehnten in Dänemark durch Knud ein mit der Bemerkung: 'et usque in

hodiernum diem obtinent' (scil. sacerdotes decimas). Er fährt fort mit den vorherigen Schilderungen = Ailn. cap. VIII, S. 94, cap. X. XI, S. 96. 97. Daran schliesst sich eine selbständige Schilderung des geplanten Zuges nach England. Ailnoth hat auch diese Darstellung ganz geistlich gehalten, unser Verfasser aber sagt, Knud habe als 'preliator robustus' (Ailn. an entsprechender Stelle: 'piissimus heros') eine Gesandtschaft der von Wilhelm dem Eroberer unterdrückten Angeln empfangen, habe sich mit den Fürsten und Optimaten seines Reiches über alles beraten, nämlich über (die Rache für) den Tod seines Blutsverwandten Harald, und dass ihm England nach Erbrecht zustehe und zu Unrecht entzogen sei. Ailnoth an der entsprechenden Stelle weiss nur etwas von der Rache für Haralds Tod und dem Wunsch des 'piissimus heros', den unterdrückten Angeln zu ihrer alten Freiheit zu verhelfen. In abermaliger wörtlicher Uebereinstimmung mit Ailnoth schildert die Passio II nunmehr das vergebliche Warten des einberufenen Heeres auf seinen König, um sogleich über das Auseinandergehen desselben wieder ganz Abweichendes zu berichten. Nach Ailnoths Darstellung hat der König seinen Bruder Olaf, der ihm den Wunsch des Heeres überbringt, er möge entweder kommen und den Zug ausführen oder aber sie nach Hause entlassen, gefangen gesetzt und das Heer dann auf erneute Bitten doch entlassen; daraufhin sei es fröhlich und mit den besten Wünschen für den König nach Hause gezogen. Dieser aber widmete sich weiter seinen frommen und kirchlichen Bestrebungen. Ailnoth hat hier den nach anderen Quellen ganz unleugbar eigenmächtigen Aufbruch des Heeres verschleiert und auch den anderwärts berichteten und sehr wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen dem Aufbruch und den später vom König verhängten Geldstrafen, die zum Ausbruch der Empörung führten, geflissentlich verschwiegen. Von diesem letzteren Zusammenhang weiss zwar die Passio II auch nichts, über den Aufbruch des Heeres und die Verhaftung Olafs aber bringt sie eine von Ailnoth ganz abweichende, sehr viel einleuchtendere und verständlichere Darstellung, indem sie erzählt, Olaf habe: 'ad regnum aspirans pro benevolencia plebis captanda . . ad propria remeandi licenciam propria contulit auctoritate'. Zur Strafe dafür setzte ihn Knud gefangen, wie der Verfasser, hier wieder teilweise wörtlich mit Ailnoth übereinstimmend, berichtet. Aber dem Volke gegenüber, sagt er, liess sich der König

nicht merken, was ihm an dem eigenmächtigen Aufbruch missfiel, sondern 'tempus redimebat, quoniam dies mali erant' [1], und damit schildert er weiter des Königs fromme Bestrebungen und fernere Ereignisse = Ailn. cap. XIV ff. Bei Darstellung der Eintreibung der Steuern durch die Beamten des Königs macht die Passio II sehr genaue Angaben über deren Ungerechtigkeiten und Uebergriffe; sie hätten, heisst es da, alle Sachen zu gering eingeschätzt: 'regalium negociorum executores, regnum in manu regis iam corroboratum [2] conspicientes, plus iusto in causis aggravandis insistebant ac res fisco asscriptas vilipendentes nimie aviditatis infecti veneno diripuerunt. Agnum pro denario, ovem pro solido, vaccam pro tribus denariorum solidis in regio censu reddi disponebant'. Mit so gemeinen Dingen wie Lämmern, Schafen und Kühen und ihrem Preis gibt sich Ailnoth bei seinem stilus altior nicht ab, er gleitet mit einer vornehmen Phrase darüber hinweg: 'regalium negociorum executores sive exactores plus iusto in causis aggravandis insistere, staterarum pondera adaugere, rerum quarumque precia vilipendere et, ut vulgariter edisseram, unciarum valentiam vix solidi precio admittere'. Als die Passio II zur Schilderung der Flucht des Königs von Börglum nach Aggersborg gelangt ist, weicht sie wieder in ausserordentlich charakteristischer Weise von Ailnoth ab; man vergleiche beide Texte:

Ailn. cap. XVIII.	Passio II cap. 4.
Statuto autem die rex cum suis multitudinem conventus illorum spectaturus aggreditur, et cognita voluntatis eorum obstinacia rem pertractaturus ad suos revertitur. Sed ibidem perpaucis, quae proposuerat, ob insolentiam insanientium dispositis, furorem adunatae et conspiratae multitudinis mitigare cupiens et de se suisque prospiciens, secundum illud dominicum preceptum: 'Si vos persecuti	Statuto autem die rex cum suis multitudinem illorum spectaturus et cum illis, si facultas daretur, preliaturus aggreditur. Sed considerans tante multitudini se cum paucis sine ingenti suorum strage non posse resistere cupiensque furoris insolenciam adunate multitudinis mitigare atque utriusque istarum congregacionum lesionem suorum hominum connumerans amissioni, quia

1) Eph. 5, 16. 2) Vgl. 2. Par. 12, 1. 25, 3. 26, 16, wo stets 'roborare'.

Ailn. cap. XVIII.	Passio II cap. 4.
fuerint in civitate una, fugite in aliam', loco cedendum instituit et, ne maior tumultus fieret, quietius abire constituit.	omnes sue dicioni subiecti erant, loco cedendum instituit et, ne maior tumultus fieret, quiecius abire quasi rem cum suis pertractaturus constituit, de se suisque prospiciens, adversariorum sanguinem non affectans, sed pacem preeligens, secundum dominicum preceptum: 'Si vos persecuti fuerint in civitate una, fugite in aliam', ad regiam curiam. Akersburch . . . exercitum . . misit.

Ailnoth kennt nur geistliche Gesichtspunkte, der Verfasser der Passio II weiss viel mehr von den Gedanken und Absichten des Königs und stellt die Gesichtspunkte des Kriegers, der kämpfen will, und des Herrschers, der an das Wohl der Seinen denkt, auch wenn sie ihm feindlich sind, in den Vordergrund. Weiterhin führt Bischof Heinrich von Aggersborg seine Verhandlungen mit den Aufständischen nicht wie bei Ailnoth auf eigene Faust, sondern im Auftrag des Königs. In der ferneren Schilderung der Ereignisse bis zum Tode des Königs und seines Bruders Benedikt finden sich keine hier sogleich zu erwähnenden, bei Ailnoth nicht enthaltenen Stellen. Nach dem Tode Benedikts heisst es, was bei Ailnoth nicht steht: 'Et cum emisisset spiritum, martirii consecutus est premium'. Passio II cap. 6 bis 'commendant' entspricht sodann Ailn. cap. XXX bis 'commendantes'. Hier fügt die neue Quelle zunächst einen Satz über die himmlischen Belohnungen für Knud und Benedikt ('sanctus Benedictus dux') an, sodann zwei Kapitel mit Wundererzählungen, die bei Ailnoth nicht stehen. Die erste schliesst mit den Worten (cap. 7): 'Hunc vidi ordinatum, et missam de beato Kanuto dicentem audivi ego ipse, cuius manus dextra vobis hec scripsit legenda'; und cap. 8 beginnt mit den Worten: 'Alium eciam vidi . . totam Fioniam triginta annis et amplius reda circueuntem'. Cap. 9 entspricht dann wieder wörtlich Ailn. cap. 31. Darin steht aber auch, was sich bei Ailn. wieder nicht findet, dass Olaf nach Knuds Tod durch seinen Bruder Nikolaus aus der Gefangenschaft beim Grafen von Flandern gelöst

worden sei, indem jener an seine Stelle trat; Olaf sei nun König geworden, habe aber den Bruder im Gefängnis sitzen lassen wie der Schenke Pharaos den Joseph. Daher habe in Dänemark zu seiner Zeit stets Hunger und Pest geherrscht u. s. w. = Ailn. cap. 29. In der weiteren Erzählung bis zum Schluss finden sich keine sachlich wesentlichen Bestandteile, die bei Ailnoth nicht ständen. Das Ganze schliesst mit geistlichen Formeln und Gebeten.

Formell ist also klar, dass wir eine geistliche Legende vor uns haben, dass der Verfasser sein opus an ein Kloster oder ein anderes geistliches Stift gesandt hat, in dem Knud verehrt wurde: 'ego ipse, cuius manus dextra vobis hec scripsit legenda; Kanutus, cuius hodie festum celebramus' u. s. w. Sachlich geht aus der soeben gegebenen Uebersicht hervor, dass sich der Verfasser durch eine durchgehende Betonung weltlich-politischer Gesichtspunkte und durch die Kenntnis einiger sachlich höchst wichtiger Punkte vor Ailnoth auszeichnet. Er weiss, um das Wichtigste herauszuheben, 1) von einem Vertrag der Söhne Svend Estridsens, 2) von der Einführung der Zehnten in Dänemark, 3) von den Motiven des Englandzuges, 4) von den Vorgängen, die zu Olafs Verhaftung führten, 5) von Nikolaus' Gefangenschaft für Olaf nach Knuds Tode. Aber diese andere Auffassung und dieses Mehrwissen als Ailnoth charakterisiert nur die eine, positive Seite der Beziehungen der Passio II zu dem Werke des angelsächsischen Geistlichen; ebenso wichtig ist eine andere, negative. Ailnoth schreibt, wie bereits erwähnt, einen unerträglich schwülstigen, rhetorischen und gespreizten Stil; in den Bericht der Tatsachen mischt er überall breite Betrachtungen erbaulicher Natur. Ein grosser Teil dieser Betrachtungen fehlt in der Passio II; die erste entscheidende Frage, die hinsichtlich ihres Wertes an sie gerichtet werden kann, ist: wie verhält sie sich überhaupt zu Ailnoth, ist sie Quelle oder Ableitung?

Lernt man sie zuerst kennen und erfasst ihre Eigenheiten, dass sie fast alle Tatsachen mit Ailnoth gemein und eine Reihe sehr wichtiger Angaben über ihn hinaus hat, dass sie seine religiösen und erbaulichen Betrachtungen nicht bringt, wohl aber eingehende Nachrichten über die leitenden Beweggründe und Absichten des Königs, so scheint nichts näher zu liegen als der Schluss, dass sie Quelle für Ailnoth war, dass dieser in seinem dem König von Dänemark gewidmeten Werke nichts anderes getan habe als unzählige andere Autoren des Mittelalters, dass

er das unbekannt gebliebene Werk eines bescheideneren Vorgängers gut benutzt und stilistisch nicht zu seinem Vorteil aufgeputzt habe. Aber es lässt sich beweisen, dass dem nicht so ist, Ailnoth ist die Quelle, die Passio II die Ableitung. Ailnoth hat in seinem Werk die oben erwähnte, 1095 geschriebene Passio benutzt, und eine Anzahl dieser Stellen findet sich auch in der Passio II. Nun vergleiche man:

Passio I.	Ailnoth.	Passio II.
c. II. Nam crevit in eo morum prudentia cum iuventutis gratia.	c. VI. Crescebat enim in eo morum honestorum prudentia cum venuste iuventutis gratia.	c. 2. Floruit quippe morum honestorum prudencia cum venuste iuventutis gracia.
c. VII. Dux et gloria Danorum . . confessionem etiam pro erratis ac delictis iteravit, fructus penitentie dignos adauxit, dominici corporis sacramentum ad eterne salutis incrementum cum reverenti devotione accepit et sese suosque celorum rectori gratia bone spei commisit.	c. 26. Rex interea devotissimus regem sempiternum . . inquirit . ., se criminibus reum, illum vero verum vere confitendo deum; et non solum verae et sincerae confessioni insistens, immo vitalis communionis sacramento se muniens aureis tanquam et argenteis muneribus ditat altaria, sociis etiam haec eadem perficientibus et vicissim, ne hosti aditus pateat, armis obsistentibus.	c. 5. Rex vero interea devotus regem regum . . inquirit . . omnium peccatorum suorum penitenciam agens Christum confessus est. Tandem sacramento eukaristie corpus pariter et animam muniens aureis argenteisque muneribus altaria ditat, sociis sue passionis hec eadem facientibus et vicissim, ne hosti aditus pateat, armis obsistentibus.

An der ersten Stelle stimmt Ailn. näher zu der Passio I als die Passio II, die letztere hat Ailnoths Zusätze übernommen und sich weiter von der Grundlage der Passio I entfernt als Ailnoth; es ist klar, dass Ailn. eine Bearbeitung der Passio I und die Passio II eine Bearbeitung von Ailnoth ist; dies Verhältnis lässt sich fast an allen von Gertz, Vitae s. Dan. S. 45 oben zusammengestellten Stellen, an denen Ailn. die Passio I ausschreibt, feststellen, wenn sie in der Passio II wiederkehren. Dazu kommt an unserer zweiten Stelle noch ein weiterer Umstand; Ailnoth sagt in seinem gesuchten Stile, der König habe, indem er eine wahre Beichte ablegte und das Abendmahl empfing, gleichsam mit goldenen und silbernen Gaben die Altäre beschenkt; daraus macht die Passio II eine wirkliche Schenkung von goldenen und silbernen Gaben, ein barer Unsinn[1], da der König und seine Gefährten

1) Er wird bereits durch die Textgestalt oder vielmehr Text-

unter den gegebenen Umständen zu solcher Schenkung ganz gewiss nicht die Zeit noch auch sonst irgendwie die Möglichkeit hatten. Es liessen sich noch mehr Stellen ähnlicher Art beibringen[1], aber das Angeführte dürfte zum Beweise genügen; die Passio II ist eine Ableitung aus Ailnoth und eine Bearbeitung seines Textes, was sie mehr hat, sind Zusätze des Bearbeiters, nicht etwa ursprüngliche Bestandteile eines älteren, von Ailnoth bearbeiteten Textes.

Im Hinblick auf den Inhalt der Zusätze und die Art der frei bearbeiteten und veränderten Stellen wird man zunächst geneigt sein, als Autor einen etwas späteren Zeitgenossen anzunehmen; die Vita Ailnoths, könnte man meinen, missfiel ihm wegen ihrer rhetorischen Weitschweifigkeit, wegen ihrer geistlichen Färbung, er fand wichtige Punkte, von denen er eigene Kenntnis hatte, nicht darin enthalten oder schief dargestellt; auf Grund solcher kritischer Erwägungen verfasste er seine Bearbeitung des Ailnothschen Werkes. Kritische Erwägungen wird man dem Verfasser der Passio II gewiss nicht absprechen können, aber ein Zeitgenosse war er nicht und aus eigenem Wissen und Erleben kann er nichts über Knud niedergeschrieben haben; denn sein Werk kann nicht vor dem 13. Jh., und zwar nicht vor dem letzten Drittel oder Viertel des Jh. geschrieben sein. Als er in Cap. 6 den Tod des Königs und seiner Gefährten in der Kirche des heiligen Alban nach Ailn. cap. XXVIII, S. 120 schildert, fügt er über diese selbständig folgenden Satz ein: 'Erat enim monasterium ligneum, in honore sancti Albani consecratum, in quo tunc temporis sedes erat episcopalis, que postea ad monasterium beati Kanuti, cuius hodie festum celebramus, insigni de lateribus edificio constructo[2] translata est'. Die Tatsachen, um die es sich hier handelt, sind folgende: Knud wurde getötet in einer kleinen Kirche (nicht Kloster), die damals zu Ehren der Heiligen Maria und Albanus benannt war. Nach seiner elevatio wurde bei der Kirche ein Kloster ihm zu Ehren gegründet und die Kirche künftig nach den Heiligen Maria, Knud und Alban genannt. Diese Kirche war

---

verderbnis in einer Hs. Ailnoths (H), mit der die Passio II auch sonst manche Berührung hat, vorbereitet. Um so deutlicher ist, dass die Passio nicht die Quelle für Ailnoth sein kann. 1) Vgl. den unten S. 95 veröffentlichten und daselbst N. 7 besprochenen Satz der Passio cap. 10. 2) 'cōstructā' Hs.

während des ganzen zwölften Jh. Bischofskirche von Odense, es fanden aber vielfach Streitigkeiten zwischen den Geistlichen an der Kirche und den Mönchen des Knudsklosters statt. Im 13. Jh. wurde dies von der Albanskirche getrennt, neu aufgebaut und die mit dem Kloster verbundene Kirche wurde Bischofskirche an Stelle der Albanskirche[1]. Das ist der von unserem Autor angedeutete Vorgang, und er muss zwischen 1226 und 1245 vor sich gegangen sein, war vielleicht im Jahre 1242 schon vollzogen. Wenn nun der Autor der Passio II schreibt: 'Erat enim monasterium (ein falscher Ausdruck) ligneum . ., in quo t u n c t e m p o r i s sedes erat episcopalis', so muss wohl dieser Zustand wenigstens schon einige Jahrzehnte hinter ihm liegen, und man muss danach annehmen, dass die Passio II nicht vor dem letzten Drittel oder Viertel des 13. Jh. geschrieben ist, während zeitabwärts dadurch

1) H. Petersen in der oben S. 70, N. 2 angeführten Abhandlung S. 374 f. hat als erster darauf hingewiesen, dass die St. Albanskirche in Odense noch während des ganzen 12. Jh. Bischofskirche war und dass die neue Knudskirche erst im 13. Jh. aufgeführt worden ist. A. D. Jørgensen, Helgenskrinene i St. Knuds Kirke II, Aarbøger u. s. w. 1887, S. 141 nimmt mit vorsichtiger Zurückhaltung das Resultat von P. an, nach Gertz, Vitae s. Dan. S. 59 wäre bewiesen, dass Knuds Reliquien erst zu Ende des 13. Jh. aus der Albanskirche in die neue Knudskirche überführt worden wären. Das ist meines Wissens nirgends bewiesen worden, Petersen hat sich zur Begründung seiner Behauptung auf einen Papstbrief von 1255 berufen, in dem St. Knuds Kloster oder Kirche noch benannt wäre: 'Monasterium beate Marie sanctorumque S. Kanuti et S. Albani'. Ich finde einen solchen Papstbrief 1255 weder in den Regesta diplomatica historiae Danicae (I, Havniae 1847) noch im Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis ed. K. Erslev (I, Kopenh. 1894) noch bei Potthast. Der letzte mir bekannte Papstbrief, der gerichtet ist: 'dilectis filiis priori monasterii beate Marie sanctorumque martirum sancti Canuti et sancti Albani eiusque fratribus' ist der Honorius' III. von 1226 Nov. 14 (Regesta diplomatica I, n. 714, p. 97 = Repert. diplom. n. 110 = Potthast n. 7610). Dagegen schreibt Innocenz IV. 1245, Febr. 17 (Reg. diplom. I, n. 845, p. 111 = Repert. diplom. n. 162 = Potthast n. 11552): 'dilectis filiis priori monasterii sancti Kanuti eiusdemque fratribus'. Diese Bulle ist eine meist wörtliche Bestätigung der vorigen (mit einigen Zusätzen); in beiden kehrt der Titel des Klosters im Text noch einmal wieder, bei Honorius III. wieder mit den drei Heiligen, bei Innocenz wieder nur mit Knud. Diese zweimalige Aenderung bei sonstiger wörtlicher Uebereinstimmung kann kein Zufall sein, die Erbauung des neuen Knudsklosters muss demnach zwischen 1226 und 1245 stattgefunden haben. Dann wird damit vielleicht das Privileg König Erich Plogpennings vom 11. Nov. 1242 im Zusammenhang stehen, durch das er 'ecclesie beati Kanuti Otthoniensis servitoribus' einige 'libertates et immunitates' verleiht (Regesta diplom. I, n. 821). Ob Reg. diplom. I, n. 815 hierher und zu 1241 gehört oder in die Zeit Waldemars II., untersuche ich nicht.

natürlich keine Grenze (bis auf die Zeit der Hs.) gesteckt wird.

Eine andere Stelle, in der der Verfasser auf seine Zeit Bezug nimmt[1], ergibt nichts für die chronologische Fixierung, eher aber etwas für die Bestimmung der Gegend, in der die Passio niedergeschrieben ist, sodass ich sie hier bespreche. Auszugehen ist von dem Vergleich mit Ailnoth.

Ailn. c. XVII.	Passio II c. 4.
Rex igitur in locis australibus ultra fluvium, qui Lima dicitur, regalibus negociis ex more peractis ad regionem maritimam, quae Wendel lingua Danica nomen habet, . . advehitur.	Rege vero in Iucia manente, que maior pars est Danie, ac in australibus Iucie partibus regalibus negociis ex more peractis, ultra fluvium qui Limefiorth dicitur, ad insulam Wendelam transfretabat. Erat enim tunc temporis insula, duas continens provincias, Thiutha videlicet et Wendela, que hodie promontorium magis quam insula dicenda sunt.

Der Verfasser meint also, Thyland und Vendsyssel seien zu Knuds Zeit eine Insel gewesen, zu seiner Zeit aber mehr eine Halbinsel[2] zu nennen. Thyland und Vendsyssel waren in alter Zeit in der Tat, wie die übereinstimmenden Nachrichten bei Adam von Bremen[3], Saxo[4]

---

1) Dahin gehört auch noch, wenn der Verfasser von den Zehnten sagt: 'terciam partem decime sacerdotes . . obtinuerunt et usque in hodiernum diem obtinent'. 2) Das muss 'promontorium' hier heissen. Die gewöhnliche Bedeutung als Kap, Bergvorsprung und die Annahme, der Verf. habe auf die Grösse des Gebietes hinweisen und sagen wollen, jetzt sei das betr. Land nur noch ganz klein gegen die frühere Grösse von zwei Provinzen, geben keinen Sinn, da Vendsyssel und Thyland noch heute grosse Länder sind und als 'promontorium' in jenem Sinne nicht bezeichnet werden können. 'Promontorium' in dem Sinne von Halbinsel kommt nach Georges in einem Fragment des Sallust vor, der die beiden Südspitzen von Italien, Bruttium und Sallentinum, 'duo promunturia' nennt. Das Komma zwischen 'insula' und 'duas' in dem Satze der Passio steht nicht in der an sich sonst — oft nicht gut — interpungierten Hs., es muss aus diesen Erwägungen um des Sinnes willen notwendig gesetzt werden. 3) IV, 16. 4) Lib. XI, ed. Müller et Velschow I, 584: 'Lymici maris . ., a quo brevissimus in oceanum transitus patet, quondam navigiis pervius, nunc vero interiecta arenarum mole praeclusus'; lib. X, ebda. p. 481: 'cum Lymici sinus obiectu, tunc temporis Wendalam aquis claudentis'.

und Sueno Aggonis[1] ergeben, ebenso eine Insel wie neuerdings wieder seit dem im Jahre 1825 erfolgten Durchbruch bei Agger, doch muss schon im Laufe des 12. Jh. die Versandung vor sich gegangen sein, wie die Worte Saxos und Suenos erkennen lassen. Für die Zeit des Verfassers der Passio ergibt sich also aus dem obigen Satze wenig, eher etwas für den Ort, wo er schrieb. Denn er hat Ailnoths Text, in dem durch 'ultra' Jütland bezeichnet ist, so verändert, dass umgekehrt dadurch auf Vendsyssel und Thyland hingewiesen wird, und scheint[2] danach südlich des Limfjord geschrieben zu haben.

Eine quellenkritische Beobachtung, wenn sie sich sicher erweisen liesse, würde weiter dazu dienen, die Zeit des Verfassers zu bestimmen. Ich sagte bereits[3], dass im ersten Kapitel Adam von Bremen benutzt ist, und zwar stammt der Satz über die Kriege zwischen Knud dem Grossen und Olaf dem Heiligen aus Adam II, 55, die Nachrichten über Svend Estridsen und seine Herrschaft über Norwegen und England aus Adam III, 11[4]. Nun ist es durchaus nicht notwendig, dass der Verfasser Adam von Bremen selbst ausgeschrieben hat, denn die von ihm benutzten Stellen finden sich, z. T. dicht bei einander und für die Benutzung bequemer als bei Adam, in den Annales Lundenses ganz ebenso[5]. Diese bieten ausserdem noch folgenden Satz, der mit einem solchen der Passio zu vergleichen ist:

---

1) SS. XXIX, 34: 'Humla, quae tunc temporis portus maris extitit'. 2) Man könnte das bezweifeln, weil der Verf. bei der Rückkehr des Königs ganz ähnlich wieder sagt, er sei 'ultra flumen Limefiorth transiens' nach Wiborg gelangt, die Worte 'ultra' und 'trans' also für die eigene Stellung des Verfassers nichts auszusagen scheinen. Da kommt bei der obigen doch noch die ausdrückliche Aenderung der entgegengesetzt lautenden Vorlage hinzu, was den obigen Schluss wohl rechtfertigt. 3) Oben S. 71. 4) Dazu kommt noch im zweiten Kapitel der Passio II das Sätzchen: 'a Willelmo Normannorum duce, quem Bastardum ('bastarch' Hs.) Angli cognominaverunt' = Adam II, 52: 'iste Willelmus, quem Franci Bastardum vocant' = Ann. Lundenses 1015, SS. XXIX, 202, l. 24. Die übrigen Sätze sind unten in den Noten zum Text der Edition nachgewiesen. 5) Unten Kap. I, S. 88, N. 7 ist bemerkt, dass eine vielleicht Adam II, 71 Schluss entlehnte Stelle in den Ann. Lundenses nur verkürzt enthalten ist, diese also hier nicht die Quelle gewesen sein könnten. Die Aehnlichkeit mit Adam II, 71 ist aber sehr allgemein und nicht so zwingend, dass sich daraus ein Argument gegen die Benutzung der Ann. Lundenses ableiten liesse.

Ann. Lund.[1]	Passio II.
Post mortem Suen regis regnaverunt 5 filii eius, alter post alterum, Haraldus, Kanutus, Olavus, Ericus, Nicolaus.	Unde quinque ex illis fratribus contigit Danorum regni successive tenere monarchiam. Primo tenuit Haroldus, secundo sanctus Kanutus, tercio Olavus, quarto Ericus, quinto Nicolaus.

Das ergibt gewiss keinen Beweis für die Benutzung der Ann. Lundenses neben Adam von Bremen und statt seiner[2], wohl aber eine zu beachtende Möglichkeit, und das würde einen neuen terminus a quo für die Entstehung der Passio II ergeben; ein erster Abschluss der Ann. Lundenses ist 1265 oder 1267 erfolgt, dies wäre also der früheste Termin, zu dem die Passio geschrieben sein könnte.

Ueber die Persönlichkeit des Verfassers und die Veranlassung zu der so späten Abfassung der Passio II ergibt sich weiterhin wenig oder nichts aus dem Text. Wenn der Verfasser in den beiden Wundererzählungen (cap. 7. 8) von dem einen Geheilten sagt: 'Erat enim quidam Esbernus nomine in Fyonia[3] natus' und von dem andern: 'Alterum eciam vidi . . totam Fioniam[4] triginta annis et amplius reda circueuntem', so dürfte er wohl selbst in Fünen zu Hause gewesen sein und wahrscheinlich wohl ein Angehöriger des Knudsklosters in Odense selbst, wo im Kloster bezw. in der Kirche, wie er erzählt, beide Wunder sich ereignet haben. Doch wusste er auch in Nordjütland Bescheid, wie sich aus der besprochenen Bemerkung über Thyland und Vendsyssel ergibt, sowie daraus, dass er zu der Erwähnung von Aggersborg bei Ailnoth hinzufügt, es sei am Limfjord gelegen, und über Humlum bemerkt, es sei vier grosse Tagereisen von Schleswig entfernt. Als Anlass für die Abfassung der Passio wird man annehmen dürfen, dass ein auswärtiges Kloster oder eine Kirche, wo die Verehrung des hl. Knud vielleicht schon länger be-

1) SS. XXIX, 203. 2) Auch Saxo Buch XII, Schluss, a. a. O. S. 615 und andere Quellen haben Bemerkungen über die Herrschaft der fünf Brüder hintereinander, doch entfernen sich diese z. T. im Sinne und jedenfalls im Wortlaut beträchtlich von der ziemlich nahen Uebereinstimmung der Ann. Lundenses und der Passio II. 3) 'Syonia' Hs. 4) 'Fiontam' Hs.

stand oder auch neu eingeführt wurde[1], sich an das Knudskloster in Odense mit der Bitte um Uebersendung einer Legende wandte, und dass dabei diese Bearbeitung der Ailnothschen Vita zu Stande kam. Ueber die Hs. und ihren Ort, der der Schreiber des uns erhaltenen Textes 1511/12 die Passio II entnahm, ist in der heutigen Hs. nichts enthalten noch daraus zu schliessen[2].

Da die Passio II erst im ausgehenden 13. oder vielleicht 14. Jh. geschrieben ist, so wird man von vornherein vermuten, dass die bei Ailnoth nicht enthaltenen, in ihr hinzugefügten Angaben nicht einen Quellenwert ersten Ranges haben, sondern gleichfalls späterer Tradition angehören. In der Tat lässt sich das von einigen Behauptungen strikte erweisen. 'Einige[3] ausländische (d. h. nicht dänische) Quellen lassen Svend (Estridsen) die testamentarische Bestimmung treffen, dass seine Söhne ihm nach dem Alter auf dem Throne folgen sollten, aber das ist wohl nur ein Schluss aus den späteren wirklichen Ereignissen' und findet in den primären Quellen keine Stütze. Die Passio II behauptet, dass diese Reihenfolge der Herrscher nicht auf eine Bestimmung des Königs Svend, sondern auf eine Abmachung der Brüder untereinander zurückgehe, eine Ueberlieferung, die ich sogleich noch an anderer Stelle nachweisen werde; in der Sache ist klar, dass dieselbe nicht mehr Glaubwürdigkeit beanspruchen kann als die andere Ueberlieferung, dass es sich hier gleichfalls nur um einen, wenn auch etwas anderen Schluss aus den Ereignissen handelt. Eine andere, vielleicht die wichtigste Abweichung der Passio II von Ailnoth findet sich bei der Darstellung der Gefangennahme von Knuds Bruder Olaf; nach der Passio hätte er auf eigene Verantwortung das auf den König wartende und ungeduldig gewordene Heer entlassen, und auch diese Darstellung findet sich noch an anderer, nachher zu

---

1) Dass dies Kloster oder die Kirche nicht in Dänemark lag, kann man vielleicht daraus schliessen, dass der Verfasser zu Anfang von cap. 4 sagt: 'Iucia —, que maior pars est Danie'. 2) Nur dies kann man mit Sicherheit sagen, dass der Schreiber unserer Hs., der Bordesholmer Mönch Johannes cum Naso, nicht der Verfasser der Passio II gewesen ist. Er hat viele ihn interessierende Heiligenleben gesammelt und ziemlich gut abgeschrieben, ist aber nicht selbst schriftstellerisch tätig gewesen. 3) So Steenstrup in Danmarks Riges Historie I, 474. Ich habe als solche ausländische Quelle Wilhelmi Malmesburiensis Gesta regum Anglorum ed. W. Stubbs gefunden, wo das vol. II, 319, § 261 steht.

erwähnender Stelle. Die älteren Quellen geben diese Erklärung der Gefangennahme nicht, sie erfolgt da recht unmotiviert. Nach Ailnoth sendet das Heer eine Gesandtschaft unter Führung Olafs an den König mit der Bitte, die Erlaubnis zur Heimkehr zu geben; der König setzt den Bruder gefangen, gibt dem Heere seinen Willen kund und entlässt es dann schliesslich doch. Ganz ähnlich ist die Darstellung der Knytlingasaga, die sonst über Knud, besonders über seinen Tod, eigentümliche, von manchen Forschern[1] als sehr glaubwürdig angenommene Nachrichten hat. Diese stellt das Vorgehen Knuds als ein besonders scharfes und leidenschaftliches dar, da er den Bruder gar nicht erst zu Worte kommen lässt, sondern ihn, sowie er ihn erblickt, gleich zu fesseln und abzuführen befiehlt. Es ist begreiflich, dass ein solches Vorgehen, das an sich ganz unerklärt und unmotiviert erscheint, die Späteren zu Erklärungen anreizte, die natürlich in der Richtung des Nachweises einer Schuld Olafs liegen müssen; indem sie aber diese Schuld ganz verschieden darstellen, zeigen sie, dass sie nicht ursprüngliche Tatsachen und deren Ueberlieferung, sondern spätere Kombination geben. Nach Saxo hätte Olaf in verräterischer Absicht den König auf sich warten lassen, der sei plötzlich unerwartet nach Schleswig gekommen und habe dort den Bruder festgenommen und nach Flandern in Haft gesandt. Wie man sieht, ist das eine in allen Einzelheiten gänzlich von der Passio II abweichende Erklärung für das Vorgehen Knuds gegen Olaf, man kann also weder die eine noch die andere annehmen. Es zeigt sich, dass die Passio II hier wie in anderen Punkten spätere Tradition über Knud und die entscheidenden Ereignisse seines Lebens bietet, dass auf den Anschein der Wohlunterrichtetheit, der ihren Nachrichten eigentümlich ist, nichts zu geben ist.

Diese spätere Tradition taucht sehr vielgestaltig und verschiedenartig in den Quellen auf, doch gibt es darunter eine Form, die der Passio II ganz nahe steht. In der Chronica universalis des Radulfus Niger aus dem 12. Jh. heisst es[2]: 'In Dacia post Suein successit Haral-

---

1) A. D. Jörgensen in seinen oben S. 70, N. 2 genannten Arbeiten; die von H. Olrik in der Historisk Tidsskrift 7 R., III, S. 55 ff. genannten Forscher, gegen die sich Olrik daselbst wendet. 2) SS. XXVII, 333.

dus — —. Huic successit Cnud, frater eius. Qui cum parasset navigium contra Angliam, frater eius Olaf, captans plebis benivolenciam[1], dedit exercitui abeundi licentiam; unde frater eius iratus misit eum comiti Roberto ad custodiam in Flandria. Tandem exactoribus regis grassantibus in plebem insurrexerunt in eum, quousque martyr factus occumberet. Olaf vero, cui successio competeret, captivato in Flandria, frater eius Nicholaus primus post eum regnare distulit, quoniam inter eos ex condicto iuramenti convenerat, ut maior natu post alium semper regnaret. Nicholaus igitur fratrem suum Olaf promissa pecunia liberavit, factus obses pro eo. Quem cum frater liberatus nollet redimere, omni tempore vite sue afflictus est uredine famis et pestilentie'. Hier entspricht einiges der Darstellung der Passio II fast wörtlich, und drei von den oben S. 75 zusammengestellten fünf Punkten finden sich derartig übereinstimmend hier wieder wie sonst, soweit mir bekannt, nirgends. Dennoch kann von einem direkten Quellenzusammenhange wohl kaum die Rede sein, da die beiden anderen Punkte sowie andere vereinzelte, nicht so wichtige Darstellungsmomente der Passio II sich bei Radulfus Niger nicht finden. Wohl aber ist es zu beachten, dass in einer englischen Quelle sich diese Gestalt der Tradition findet, mit der die Passio II so genau übereinstimmt. Schon zu Knuds Zeiten selbst bestand ein enger Zusammenhang zwischen der englischen und der dänischen Kirche, und das ihm zu Ehren errichtete Kloster zu Odense besetzte König Erich der Gute mit englischen Mönchen aus Evesham. Gerade wenn die Passio II im Knudskloster zu Odense geschrieben ist, erklärt es sich gut, dass sie diese sonst nur auf englischem Boden belegte Form der Tradition bietet.

Will man nun ein Gesamturteil über die Passio und die literarischen Bestrebungen ihres Verfassers formulieren, so kann man wohl sagen, dass er versucht, auf Grund von Ailnoth und der gesamten ihm sonst bekannten Ueberlieferung ein möglichst einheitliches und vollständiges Bild von dem Leben und dem Königtum Knuds zu geben. Aus Ailnoths Darstellung hat er einen erheblichen Teil der erbaulichen Betrachtungen und weitschweifigen Phrasen gestrichen, während er alles Tatsächliche in seine eigene

1) Fast wörtlich gleich 'pro benevolencia plebis captanda' der Passio II.

Erzählung fast unverkürzt übernimmt. Damit verknüpft er weitere, aus anderer, aber später Tradition ihm bekannte Tatsachen oder Behauptungen und führt an einer Stelle[1] in scheinbar präzisierender, in Wirklichkeit offenbar ganz freier Weise allgemeine Angaben Ailnoths genauer aus. Endlich wandelt er die gesamte Auffassung von Knud und lässt an mehreren Stellen sehr deutlich an Stelle des frommen Helden und Märtyrers Ailnoths den Krieger und königlichen Staatsmann treten. Da er seine Arbeit im Ganzen sorgfältig und geschickt ausgeführt hat, so ist ein Gebilde entstanden, das gegenüber der Ailnothschen Darstellung zunächst durchaus den Eindruck der Ueberlegenheit an Kenntnissen und Auffassung erweckt. Hätte die Passio II ein höheres Alter, als ihr tatsächlich zukommt, so müsste sie als eine wertvolle Ergänzung unserer Quellenschriften über Knud gelten; da man ihr aber diesen Rang durchaus nicht zugestehen kann, so darf man doch immerhin den schriftstellerischen Fähigkeiten des Verfassers Gerechtigkeit widerfahren lassen und ihm zugestehen, dass er die Dinge aus einem einheitlichen Gesichtspunkt auf Grund möglichst vielseitiger Kenntnis oder Forschung so dargestellt hat, wie sie immerhin sehr gut hätten sein können; sein Werk ist nicht eine Quelle, sondern eine späte, ziemlich freie und recht geschickte, aber historisch wertlose Darstellung[2].

Unter diesen Umständen ist ein vollständiger Abdruck der Passio in keiner Weise gerechtfertigt, ich beschränke mich auf die Wiedergabe der selbständigen Partieen und weniger aus anderen Gründen wichtiger Sätze. Da die ältesten Hss. von Ailnoth erst aus dem 13. Jh. stammen, und der von ihnen und anderer Ueberlieferung gebotene Text keineswegs tadellos ist, könnte die Passio als Textquelle für Ailnoth wenigstens noch eine sekundäre Bedeutung haben. Aber auch die ist ihr nur

---

1) Ueber die zu niedrigen Schätzungen der königlichen Steuer- und Strafgelderheber. Die bestimmten Zahlenangaben des Verf. sollen wohl nur dem Leser ein Bild von dem Vorgehen der kgl. Beamten erwecken, als zuverlässige, alte Tradition sind sie schwerlich anzusehen.
2) Ich will auf diesem mir bisher fremden Quellen- und Tatsachengebiet, das ich doch nicht nach allen Richtungen durcharbeiten konnte, mein Urteil nur mit einiger Vorsicht abgeben und veröffentliche mit aus diesem Grunde die selbständigen Teile der Passio. Tatsächlich haben mich alle genaueren Untersuchungen von einer ersten Annahme höheren Wertes der Passio dahin geführt, alle ihre Angaben für wertlos zu halten, von denen nicht das Gegenteil erwiesen ist.

in geringem Grade zuzuerkennen. Ailnoth liegt in dreifacher Ueberlieferung vor, in zwei Schwesterhss. des 13. Jh. aus St.-Omer und Brügge (A und B; ihren consensus nennt Gertz C) und einem Druck (bezw. dreien) aus einer verlorenen Hs. des Kanzlers Huitfeld ($H^{1.2.3}$; ihr consensus = H). Es findet sich nun eine Anzahl in allen Ueberlieferungen verderbter Stellen, und die Passio würde bedeutenden Textwert haben, wenn sie hier Hilfe brächte und sich als ausserhalb der sonstigen Ueberlieferung stehend erwiese. Aber das ist offenbar nicht der Fall; wo sie die Verderbnisse nicht geradezu teilt[1], sind ihre Abweichungen wohl eher freie Veränderungen und Konjekturen des Verfassers als ursprüngliche Lesarten der von ihm benutzten Ailnoth-Hs. Ich hebe folgende Fälle hervor. Bei Ailnoth 1) S. 96, 9/10 haben CH 'constantiae prudentia', Gertz vermutet 'constantiae ac prudentiae', P hat 'constantia prudencie'; 2) S. 113, 18 haben CH 'et quid suis consilii admitteret tractaturus', Gertz vermutet 'et quid de suis consilii adm. tract.', P hat 'et quid suis consiliis consilii adm. tr.'; 3) S. 113, 26 haben CH 'edicta', Gertz vermutet 'condicta', P hat 'consilia'; 4) S. 116, 13 haben CH 'cursus et impetus humum concutit', Gertz fügt vermutungsweise nach 'impetus' 'hominum' ein, P hat 'Cursus peditum, impetus equitum humum concuciunt'; 5) S. 117, 5 haben CH 'occurrit', Gertz vermutet 'concurrit', P hat 'discurrit'; 6) S. 118, 4 haben CH 'domi', Gertz vermutet 'domum', P hat 'ad domum'; 7) S. 118, 11 haben CH 'emittit', die Ausgabe der Acta Sanctorum (ohne neue handschriftliche Grundlage) 'immittit', was Gertz für richtiger hält, P hat 'immittit'. Von diesen sieben Fällen beruhen 5. 6 und 7 höchst wahrscheinlich, 3 und 4 so gut wie sicher auf freier Aenderung des Verfassers der Passio; nur 1 und 2 könnten auf guter Ueberlieferung beruhen, und 2 ist sogar recht ansprechend und wahrscheinlich, ohne darum absolut zwingend zu sein. Sind diese beiden Lesarten jedenfalls beachtenswert, so weist die grosse Menge der übrigen Varianten der bei Abfassung von P benutzten Ailnoth-Hs. eine Stellung zwischen AB (C) einerseits, H andererseits an. P folgt weitaus in der

---

1) Besonders charakteristisch ist der Satz Ailnoth S. 99, 18 — 100, 4, unten S. 91, wo P einige schwere Verderbnisse mit der gesamten Ueberlieferung und einige willkürliche, zur Besserung versuchte Aenderungen mit H bezw. $H^{2.3}$ (die in diesem Falle wohl die Lesart der Hs. H bieten) teilt.

Mehrzahl der Fälle der älteren besseren Ueberlieferung C, in einigen wenigen Fällen (Ailn. S. 133, 12 und 134, 20/21) der Hs. B gegen A (wo m. E. die Lesarten B in den Text zu setzen wären), in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen endlich folgt es H gegen C. H stellt vielfach eine Verderbnis oder freie Umarbeitung des alten Textes C dar[1], und die Anfänge dieser Veränderungen zeigen sich in P. A und B stammen aus dem 13. Jh., die Hs. H ist verloren und ihr Alter unbekannt, über das Alter der von P benutzten Ailnoth-Hs. lässt sich danach nichts sagen.

Ueber die Hs. ist nur Weniges hinzuzufügen. Sie gehört dem Kloster Neukloster[2] in Wiener Neustadt unter der Signatur XII D 21, stammt ursprünglich aus Bordesholm in Holstein und ist daselbst in den Jahren 1511 und 1512 — die meisten Stücke sind datiert und aus dem Jahre 1512 — von dem Mönche Iohannes cum Naso geschrieben. Sie enthält eine Sammlung von Heiligenleben meist nordischer und norddeutscher Heiliger, wie Olaf von Norwegen, Godehard von Hildesheim, Anskar und Rimbert von Bremen, Liborius in Paderborn, Gallus in St. Gallen u. s. w. Die Hs. ist von der Hand des Schreibers durchpaginiert und enthält auf f. 6^r—18^r die Passio s. Kanuti regis et martiris. Die Paginierung hat der Schreiber vor dem Binden der Hs. ausgeführt und dabei in der Passio Kanuti ein grosses Versehen begangen. Es folgen nämlich, während der Text in richtiger Reihenfolge und ungestört ist, auf Blatt 6 sogleich Blatt 12, 11 u. s. w. bis 7, dann Blatt 13—18. Die Kapiteleinteilung der Passio gebe ich nach der Hs., d. h. es ist in ihr hier wie bei anderen Stücken Kapitelanfang durch einen rot gemalten Buchstaben ohne Absatz angedeutet; nur das von mir als erstes bezeichnete Kapitel bildet in der Hs. mit dem Prolog eine ungetrennte Einheit. Die Hs. weist Interpunktion auf, aber nicht stets regelmässig und sinngemäss, ich habe sie in den mitgeteilten Stücken nach Ermessen geändert oder ergänzt. Die Einteilung in Perioden und Sätze, sowie die Orthographie der Hs. habe ich im Druck unverändert beibehalten.

---

1) Es ist charakteristisch und ganz natürlich, dass die fortgebildeten Formen, H sowohl wie offenbar auch P, aus Dänemark stammen, während nur einige flandrische Hss. die ursprüngliche Form bewahrt haben.
2) Ich durfte die Hs. für die Zwecke der MG. (vgl. meine Helmoldausgabe S. XXIV u. 222) erst in Berlin, dann in Leipzig ausgiebig benutzen, und spreche dafür hier meinen schuldigen Dank aus.

f. 6r. **Passio sancti Kanuti regis et martiris.**

f. 6v. Gloriosissimi martiris Christi, regis Kanuti, vitam et passionem posterorum[1] memorie reservandas apicibus contradere Christo ad laudem, militi suo et martiri ad honorem, nobis posterisque ad salutem pariter et edificacionem in nomine Domini temptabo breviter aggredi. Opus quidem mee impar scientie: Puteus enim altus est, et in quo hauriam non habeo[2]. Verum in ipsius gracia confisus, qui dixit: Accedat homo ad cor altum et exaltabitur, Deus[3], et iterum: Aperi[4] os tuum, et ego adimplebo illud, narrabo gesta principis religiosi, athlete Christi, Domino sensus mei labia et oris dirigente eloquia, ut sic militis eius efferam preconia, quatenus[5] maiestati eius tractem complacita.

1. Beatus itaque Kanutus regali ex prosapia oriundus nomen a suo contraxit avunculo magno Kanuto[6], videlicet rege Danorum victoriosissimo, qui cum beato rege Olavo Norwegiensium continuum bellum[7] habuit, sed victor Kanutus tria regna optinuit Danorum, Norwegiensium et Anglorum. Qui tandem viam universe carnis ingressus est, cuius corpus reconditum insigni lapideo tabulatu[8] reclusum est. Huius prefati regis soror nomine Estrit Sueonum duci[9] inclito Wulff[10] nomine maritata filium ex eo suscepit generosissimum Swenonem nomine, patrem videlicet beati athlete Christi Kanuti, cuius hodie festum celebramus. Hic[11] autem Sweno in patrum suorum sede cor-

---

1) 'posterum' Hs. 2) Joh. 4, 11: 'Neque in quo haurias habes, et puteus altus est'. 3) Ps. 63, 7. 8: 'Accedet homo — — Deus'. 4) Ps. 80, 11; diesen Spruch zitiert auch Ailn. cap. V, dessen weiteren Sätzen das Folgende bis 'complacita', mit Erweiterungen, wörtlich entlehnt ist. 5) 'qtn̄s' Hs. stets. 6) Diese Angabe habe ich sonst nirgends gefunden, es ist wohl auch nicht viel darauf zu geben. 7) Adam II, 55: 'Inter Chnut et Olaph regem Nortmannorum continuum bellum fuit nec cessavit omnibus diebus vitae eorum'; vgl. ebda. II, 71 Schluss. Ann. Lundenses 1024, SS. XXIX, 202, l. 9 sqq.; 1039, l. 29, welche letztere Stelle Adam II, 71 Schluss verkürzt wiedergibt und nicht die Vorlage für den obigen Text gewesen sein könnte. 8) Knud der Grosse ist im alten Münster zu Winchester begraben. Die Stelle ist entweder eine nichtssagende Phrase des Verf. (Ailn. hat öfters die Worte 'insigni lapideo tabulatu', z. B. S. 89, l. 12; 129, l. 17/18) oder ein weiterer Beweis für seine englischen Beziehungen und Kenntnisse. 9) Adam II, 52 nennt Knuds des Grossen Schwester Margarete und ihren Gemahl Wolf einen 'dux Angliae', doch wird er anderswo gleichfalls als Schwede bezeichnet; vgl. Saxo Gramm. ed. Müller und Velschow II, Notae uberiores, p. 313. 10) 'Wulff. Ulf.' Hs. 11) Vgl. Adam III, 11, aus dem besonders folgender Satz wörtlich benutzt ist:

roboratus regnique Danorum diademate potitus Norwegiam sibi vi et armis subiugavit. Tandem ingenti classe coadunata Angliam adiit[1]. Sed rex Edwardus Anglie, vir sanctus et iustus, pacem magis eligens quam *bellum, regi Danorum tributum optulit et ipsum post se regni heredem statuit. Sic[2] ergo trium regnorum victor Sweno quiete in Dania XXVIII annis[3] regnavit. Migrante ergo ipso ad Christum de presenti seculo anno dominice incarnacionis MLXXXIIII. facta est maxima dissensio[4] inter filios eius seniores, Haroldum scilicet et beatum Kanutum, cuius hodie memoriam agimus, quis eorum in sede patris regnaturus eligeretur. Haroldus vero quia et natu anterior et gestu videbatur modestior, comuni consensu omnium electus est in regem. Quod beatus Kanutus licet moleste ferret, pacienter tamen sustinuit, divinitatis futurum exspectans auxilium. Haroldus vero, vir discretus, regni rector peroptimus leges optimas Danis instituit et institutas regali auctoritate confirmavit. Unde leges ab eo sanccitas usque in hodiernum diem Dani ab electis et elegendis sibi regibus expetunt. Ipso anno regni eius sexto a seculo egresso beatus Kanutus successit ei in regnum. Cum enim XI[5] essent Swenonis magni regis filii, talis inter eos facta est convencio, ut maior natu semper regnaret[6], quam diu aliquis eorum superesset. Unde quinque ex illis fratribus contigit Danorum regni successive tenere monarchiam. Primo[7] tenuit Haroldus, secundo sanctus Kanutus, tercio Olavus, quarto Ericus, quinto Nicolaus.

*f. 12r.

2. Assignatis siquidem beati martiris Kanuti nobilissimis natalibus ad ipsius preconia martiris pertractanda redeamus. Adeptus itaque regni Danorum diadema sanctus rex Kanutus princeps effectus est victoriosus, homo dis-

---

'Verum sanctissimus rex Edwardus, cum iusticia regnum gubernaret, tunc quoque pacem eligens, victori obtulit tributum, statuens eum . . post se regni heredem'. Ann. Lund. a. 1048, a. a. O. Z. 46 ff. 1) 'classemque parasse dicitur, ut Angliam suo iuri subiceret', Adam a. a. O.; Ann. Lund. 2) Adam a. a. O.: 'Cumque . . Suein tria pro libitu regna tenuerit'; Ann. Lund. a. a. O. 3) Regierungszeit und Todesjahr Svend Estritsens bei Ailn. cap. 3, S. 89. 4) Das Folgende aus Ailn. cap. 4, S. 90, wörtlich von 'Haroldus vero quia' an. 5) Die Zahl der erwachsenen Söhne Sueins geben die Knytlinga-Saga cap. 23 (Scripta historica Islandorum XI, 200) und Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum § 261 (ed. W. Stubbs, II, 319) auf 14 an. Saxo Buch XI, ed. Müller und Velschow I, 557, nennt elf. 6) Vgl. die Stelle aus der Chronik des Radulfus Niger oben S. 84. 7) Vgl. die Stelle der Ann. Lundenses oben S. 81.

cretus, vir religiosus, tocius veritatis et iusticie sine persone recepcione exsecutor[1].

*f. 12v. Mitis *erat parvis, atrox asperque superbis[2].

Tandem martir Deo dilectus sanctorum supernorum civium a Domino collega est constitutus. Floruit[3] quippe — — — armario recondebat. Divini[4] eciam spiritus instinctu concubinarum amplexibus despectis lasciviam devitans de Romanorum imperatorum genere coniugem nomine Ethlam sibi elegit soliusque eius connubio Christo teste contentus est. Hec autem erat filia Rodberthi de Flandria, ex qua genuit filium Karolum nomine, qui post discessum avi sui comitis Rodberthi comes Flandrie effectus est. Domini autem repletus timore preciosus martir Kanutus actus[5] pravos — *— prestolabatur remuneracionem. (*f. 11r.) Omnem enim spem suam in Domino posuit, veritatem in omnibus causis terre preferens consuetudini. Legimus etenim Christum dixisse[6]: 'Ego sum veritas', sed non legimus eum dixisse: Quia ego sum consuetudo. Unde[7] prudenter cum principibus regni et maxime cum religiosis pertractans — — maligni spiritus suggestione inflati consiliabantur. Per[8] eum eciam in Dania *primo terciam partem decime (*f. 11v.) sacerdotes tam de frugibus quam de pecoribus ad usus proprios obtinuerunt et usque in hodiernum diem obtinent. Istis vero predictis causis et consimilibus vulgus contra ipsum conspirabat. Vulgaris[9] enim cetus non percipiebat — — deputabant ereptorem. Verum[10] [quoniam[11]] civitas in excelso sita nequit[12] abscondi, fama virtutum et constancia prudencie nobilissimi principis lacius per orbem terrarum diffunditur et tam apud Ytalos, Yspanienses,

---

1) 'excusetor' oder 'excusator' Hs. 2) Dieser Vers steht bei Ailn. cap. 2, S. 86 in der Charakteristik des Königs Svend, aus der aber der Verf. der Passio sonst nichts für seine Schilderung Knuds entlehnt hat. 3) 'Floruit — recondebat' stammt mit Veränderungen und Auslassungen aus Ailn. cap. 6. 7, S. 92. 93. 4) Vgl. Ailn. cap. 8, S. 93, cap. 13, S. 100. 5) 'Actus pravos — remuneracionem' stammt mit Auslassungen und Veränderungen aus Ailn. cap. 9, S. 95 f. 6) Ev. Joh. 14, 6. 7) 'Unde prudenter — consiliabantur' aus Ailn. cap. 8, S. 93, l. 25—94, l. 15, mit Aenderungen und Auslassungen. 8) Die Bestrebungen des Königs auf Einführung der Zehnten werden fast überall, nur bei Ailn. nicht, erwähnt, so dass eine bestimmte Quelle für die Angabe der Passio II nicht zu nennen ist. 9) 'Vulgaris — ereptorem' mit leichten Veränderungen aus Ailn. cap. 8, S. 94, l. 16—21. 10) Zu 'Verum — celeberrimus habebatur' vgl. Ailn. cap. 10, S. 96. 11) 'quoniam' fehlt Hs., aus Ailn. ergänzt. 12) 'nequid' Hs., wo das folgende 'abscondi' von anderer Tinte fälschlich zu 'absconditur' verändert ist.

Gallos, Anglos, Yros et Scotos et Orcadienses quam apud Suecos[1], Norwegienses, Polonos, Slavos, Saxones et alios Theutonicos celeberrimus habebatur. Ipsis[2] eciam Francigenis — — — miserunt legatos regi Danorum, ut ad necem Haroldi[3] quondam regis consanguinei sui ulciscendam properaret eosque suo servicio promptos in omnibus inveniret.

3. Beatus ergo Kanutus, preliator robustus, Anglorum legacione gratanter suscepta cum principibus et regni optimatibus ista omnia pertractans, scilicet de consanguinei sui *nece [ulciscenda[4]], adiecit regnum Anglorum sibi hereditario iure deberi[5] eique iniuriose subtractum conquerebatur. Ex comuni ergo omnium meliorum consilio expedicionem per universam Daniam indixit classemque ingentem loco et tempore statuto coadunari precepit. Congregato autem exercitu[6] navali innumero apud portum, qui dicitur Humle[7], unde minus difficilis in Angliam erat transitus, rex in civitate Sclesvicensi[8] de negocio prefato pertractans morabatur, per quatuor magnas dietas ab illis distans. Vulgus[9] autem littoree[10] detentionis more[11] suo inpaciens prestolaciones domestici[12] inutiles negocii suis in conventiculis conquerebatur, et aut sibi licenciam ad propria remeandi, aut rege aliis intento alium sibi expedicionis principem facultatem eligendi aut regi nuncios, ut cum classe acceleraret, transmitti crebrius vociferabatur. Olavus[13] autem frater regis ad regnum aspirans, pro benivolencia plebis captanda ipsorum garritui satisfaciens, ad propria remeandi licenciam propria contulit auctoritate. Qua licencia rusticorum contenta ruditas inculta lares ad proprios repedavit. Porro[14] iniquitatis consilio comperto rex perspicacis industrie ingenio diucius pertractans[15] proprii honoris detrimentum nec non et regni utilitatis considerans

*f. 10r.

---

1) 'syenos' Hs. 2) 'Ipsis — miserunt' (nämlich Angli) ziemlich verändert aus Ailn. cap. 11, S. 96 f. 3) 'harcadi' Hs. 4) 'ulciscenda' fehlt Hs., aus Ailn. ergänzt. 5) 'debere' Hs. 6) 'excercitu' die Hs. stets. 7) Humlum als Sammelplatz der Flotte nennt auch Sueno Aggonis cap. 6, SS. XXIX, 34, der gleich darauf ebenfalls einen Aufenthalt des Königs in Schleswig, wenn auch unter anderen Umständen als die Passio, erwähnt. Vgl. auch Saxo a. a. O. S. 585. 8) 'Sclewicensi' Hs. 9) Ueber diesen Satz und seine Textgestalt siehe oben S. 86, N. 1. 10) 'littorea detensione' Hs. 11) 'suo more', durch Zeichen umgestellt, Hs. 12) 'domesticis — negociis' Ailn. 13) Vgl. die Stelle aus der Chronik des Radulfus Niger oben S. 84. 14) Hier ist Ailn. cap. 13, S. 100, l. 10 ff. benutzt, aber charakteristisch erweitert. 15) 'pertractans' vom Schreiber verändert in 'pertracto'.

dispendium fratrem proprium prefatum, videlicet Olavum, captivavit et socero suo comiti Rodberto de Flandria reservandum transmittit. Ipsius enim filiam carissimam rex duxit in uxorem, de qua eciam sobolem nobilissimam, scilicet comitem Karolum, suscepit. Unde illi pre ceteris de custodiendo fratre melius credidit. Rex autem divina imbutus sapiencia, que animo suo de exercitus sui reditu displicebant[1] dissimulans, tempus redimebat, quoniam dies *f. 10v. mali erant[2]. Sed[3] veluti actenus — *— publice adiudicabat. Advenas et undecumque advenientes sub regni sui imperio degentes incolarum pares[4] iure et equitate decernebat. Pupillos[5], orphanos, viduas ac pauperes sibi non sufficientes clipeo tuicionis auctoritate regali defendebat. Rebellium[6] sive divinorum — — adarmabat. Unde[7] omnis pene terre vulgus — — — irretitus in mortem regis et martiris conspirabat. Verumtamen[8] regis exactores pariter et omnes regalium negociorum executores, regnum in manu regis iam corroboratum[9] conspicientes, plus iusto in causis aggravandis insistebant ac res fisco asscriptas vilipendentes nimie aviditatis infecti veneno diripuerunt. Agnum pro denario, ovem pro solido, vaccam pro tribus denariorum solidis in regio censu reddi disponebant. Iudicia eciam *f. 9r. pervertentes tam nobiles quam ignobiles *vi et potencia [pauperes[10]] opprimere contendebant. Quorum[11] enormitatis insolencia plurimi exacerbati — — — perturbent, regis et martiris sanguine sitibundi cupientes saturari.

4. Rege[12] vero in Iucia manente, que maior pars est Danie, ac in australibus Iucie partibus regalibus negociis ex more peractis ultra fluvium, qui Limefiorth[13] dicitur, ad insulam Wendelam transfretabat. Erat enim tunc temporis insula, duas continens provincias, Thiutha[14] videlicet et Wendela, que hodie promontorium magis quam insula dicenda sunt. Veniens[15] ergo rex ad civitatem Burglanensem[16]

---

1) 'displicebat' Hs. 2) Eph. 5, 16. 3) 'Sed — adiudicabat' aus Ailn. cap. 14, S. 101, l. 6—13. 4) 'partes' Hs. 5) 'Pupillos — defendebat' nicht bei Ailn. 6) 'Rebellium — adarmabat' mit Veränderungen und Auslassungen aus Ailn. cap. 14. 15, S. 101 f. 7) 'Unde — irretitus' aus Ailn. cap. 15, S. 102. 8) Vgl. Ailn. cap. 16, S. 102. 9) 'Regnum — conspicientes' nicht aus Ailnoth. Vgl. 2. Par. 12, 1. 25, 3. 26, 16, wo stets 'roborare'; oben Kap. 1: 'Sweno in patrum suorum sede corroboratus'. 10) 'pauperes' steht nicht bei Ailn., es dürfte zu streichen sein. 11) 'Quorum — perturbent' aus Ailn. cap. 16, S. 102 f. 12) Vgl. Ailn. cap. 17, S. 104. 13) 'Lunefiorth' die Hs. stets. 14) Thyland und Vendsyssel. 15) 'Veniens — formidant' mit Veränderungen aus Ailn. cap. 17. 18, S. 104 f. (bis 'exterminent' l. 5). 16) Börglum auf Vendsyssel.

— — — sententiam dampnacionis dare non formidant. Statuto[1] autem die rex cum suis multitudinem illorum spectaturus et cum illis, si facultas daretur, preliaturus aggreditur. Sed considerans tante multitudini se cum paucis sine ingenti suorum strage non posse resistere cupiensque furoris *insolenciam adunate multitudinis mitigare atque utriusque istarum congregacionum lesionem suorum hominum connumerans amissioni, quia omnes sue dicioni subiecti erant, loco cedendum instituit et, ne maior tumultus fieret, quiecius abire quasi rem cum suis pertractaturus[2] constituit, de se suisque prospiciens, adversariorum sanguinem non affectans, sed pacem preeligens secundum dominicum preceptum[3]: 'Si vos persecuti fuerint in civitate una, fugite in aliam', ad regiam curiam, que Akersburch[4] dicitur, in ipsa ripa fluminis, scilicet Limefiorth, sitam exercitum, quem secum habebat, misit. Ipse autem cum venerabili viro Heinrico, eiusdem diocesis episcopo, in villa ibidem proxima residebat. Sed cupiens rabiem instinctu serpentis antiqui in plebe[5] excitatam sedare misit ad eos venerabilem antistitem Heinricum, qui eo tempore, ut diximus, gloriosum regem secum detinebat. Qui facundissime[6] perorans[7] — — dissuadendo insistunt. His vero omnibus ab episcopo regi insinuatis, aquilonalibus partibus derelictis ultra fluvium Limefiorth transiens civitatem Wibergensem[8] adiit, querens auxilium, sed non ibi adiutores, ymmo novos repperit persecutores. *f. 9v.

5. Vulgus[9] autem maligne congregacionis Wendalensium omnes fines terre[10] illius — — armis obsistentibus. f. 8r—7v.

6. Conspirate[11] tandem [legione[12]] multitudinis — *— nec non et capsulas reliquiarum sanctorum Albani videlicet et Oswaldi poste ad ima vergente solo deiciunt. Erat enim monasterium ligneum, in honore sancti Albani consecratum, in quo tunc temporis sedes erat episcopalis, que postea ad monasterium beati Kanuti, cuius hodie festum celebramus, insigni de lateribus edificio constructo[13], *f. 13r.

1) S. oben S. 78 f. 2) 'pertracturus' Hs. 3) Matth. 10, 23. 4) Aggersborg am Limfjord. 5) 'plebem' Hs. 6) 'facundie' Hs. 7) 'perorans — insistunt' mit Veränderungen und Auslassungen aus Ailn. cap. (19) 20, p. 106 f. 8) Vgl. Ailn. cap. 23, p. 111. 9) 'Vulgus — obsistentibus' mit Veränderungen und Auslassungen aus Ailn. cap. 14. 21. 22. 24—26, S. 106—108. 111—114. 116 f. 10) 'terra' Hs. 11) 'Conspirante' Hs.; 'Conspirate — deiciunt' mit Veränderungen und Auslassungen aus Ailn. cap. 26—28, S. 117—120. 12) 'legione' fehlt Hs., 'legionis multitudine' hat Ailn. S. 117. 13) 'constructā' Hs.

translata est. Sanctissimo[1] igitur rege — — ipsius sanguine cruentat. At ipse vulnerum Christi non immemor, que pro nobis passus est, beato Benedicto fratre suo carnali et certaminum collega — — amplexato — — de presenti seculo Christi palacium perpetuo pausurus intravit. Egregia[2] namque vicissitudine mortuo pro se Domino beatus Kanutus mortis triumphum obtulit, purpuratusque proprii sanguinis ostro stolam suam dealbavit in sanguine agni[3].
*f. 13v. Constantissimi[4] vero milites rege interempto — *— — (Benedictum) per membra secatum relinquunt. Et[5] cum emisisset spiritum, martirii consecutus est premium. Se-
*f. 14r. datis[6] itaque prememoratis — *— terre matri commendant. Remunerator autem omnium bonorum, Christus Iesus, diligentibus se bona preparans innumerabilia, que oculus non vidit nec auris audivit nec in cor hominis ascendit[7] etc., beatissimi regis et martiris Kanuti pariter et fratris ipsius sancti Benedicti ducis meritis et precibus miraculorum signa multiplicat.

7. Erat enim quidam Esbernus nomine in Fyonia[8] natus, qui ab infancia pedum gressus non noverat, sed cruribus retortis, poblitibus reflexis, sure coxis, plante clunibus adherebant. Gibbosus eciam, capite in terram demisso, brachiis et genibus quadrupedum gerens similitudinem reptitabat. Hic in ecclesia sancti Kanuti orans devote in vigilia ipsius sancti martiris, choro in horis vespertinalibus hoc[9] responsorium[10] inchoante: 'Iustum deduxit Dominus per vias rectas'[11], spinalibus erectis, gibbo adnichilato, cruribus extensis, ordinante[12] benignitatis ubertate beati regis Kanuti sanitatem recepit. Hunc vidi ordinatum et missam de beato Kanuto dicentem audivi ego ipse, cuius manus dextra vobis hec scripsit legenda.

8. Alium eciam vidi simili modo contractum cruribus reflexis brachiisque eodem modo replicatis totam Fioniam[13] triginta annis et amplius reda circueuntem, qui omnibus

---

1) 'Sanctissimo — cruentat' aus Ailn. cap. 28, S. 120, l. 11—14. 2) 'Egregia — agni' nicht bei Ailn. 3) Apoc. 7, 14: 'Hi sunt, qui ... laverunt stolas suas et dealbaverunt eas in sanguine agni'. 4) 'Constantissimi — relinquunt' mit Veränderungen und Auslassungen aus Ailn. cap. 28. 29, S. 120—125. 5) Dieser Satz nicht bei Ailn.; er zeigt aufs neue die Bestrebungen der dänischen Geistlichkeit, den vom Papst nicht kanonisierten Benedikt als Märtyrer hinzustellen. 6) 'Sedatis — commendant' aus Ailn. cap. 30, S. 127. 7) 1. Cor. 2, 9. 8) 'Syonia' Hs. 9) 'hunc' Hs. 10) Nicht bei Chevalier, Repertorium hymnologicum. Sap. 10, 10: 'Iustum deduxit per vias rectas. 11) 'rtas Spnia huius erecti' Hs. 12) 'ordinate' Hs. 13) 'fiontam' Hs.

terre illius melioribus notus plurimisque in die ascensionis Domini in monasterio sancti Kanuti astantibus et ipsum sic contractum videntibus pariter et nervorum ex distensione confractiones audientibus choro cantante: 'Ascendens Christus in altum'[1], sanitatem per *merita ipsius Christi martiris adeptus est. Multa eciam alia operatus est Dominus plurimis in locis meritis et precibus beati martiris suffragantibus; leprosos mundando, demones effugando[2], ydropicos, paraliticos, cecos, surdos, mutos et claudos, plurimos eciam diversis morborum generibus laborantes sanitati restituebat, cui est honor et gloria in secula seculorum. Amen. *f. 14v.

9. Venerabilis[3] vero Deo dilecti regis prudentissima coniunx — *— vita simul et regno excessit. Hic[4] autem Olavus de captivitate comitis Flandrie post discessum beati Kanuti per Nicolaum fratrem eius, postea successorem, liberatus est. Posuit enim se ipsum pro fratre obsidem, ut ille libere in Daniam regnaturus repatriaret. Qui cum regnasset, fraterne devocionis immemor, pincerne Pharaonis more fratrem redimere *contradixit. Sicut enim ille Ioseph in carcere, ita iste Nicolaum reliquit in captivitate. Unde ipsius regis Olavi peccatis exigentibus pariter et vulgi Danie, regem et martirem Kanutum innocenter occidentis, omnibus diebus regni ipsius ager[5] frugibus sterilis — — voluntate monarchiam obtinuit. *f. 15r. *f. 15v.

10. Moxque[6] eo ad imperium evecto — *— demandat. Rerum[7] ergo gestarum apicibus in palam prolatis atque perlectis regisque mandatis ab internunciis facunde peroratis immensas omnipotenti grates exsolvunt, qui in diversis mundi partibus electos suos glorificando manifestat; ac ita demum comuni consilio et pari omnium *f. 16r.

---

1) Nicht bei Chevalier. 2) Matth. 10, 8: 'leprosos mundate, daemones eicite'. 3) 'Venerabilis — excessit' mit Veränderungen aus Ailn. cap. 31. 32, S. 127—130. 4) Dies nicht bei Ailn., vgl. die Notiz aus der Chronik des Radulfus Niger. Ebenso Saxo Buch 12, Anfang, a. a. O. S. 595. Abweichend die Knytlinga-Saga S. 257 ff., SS. XXIX, 280 ff. 5) 'ager — obtinuit' mit Veränderungen und Auslassungen aus Ailn. cap. 29. 32, S. 126 f. 130. 6) 'Moxque — demandat' ziemlich wörtlich aus Ailn. cap. 32. 33, S. 130 f. 7) Das folgende Satzungeheuer ist aus zwei Sätzen Ailnoths, die an ganz verschiedenen Stellen stehen (cap. 33, S. 131, cap. 6, S. 92), zusammengesetzt. Die Bestandteile sind wörtlich übernommen, aber nicht zu einer einheitlichen grammatischen Konstruktion verarbeitet worden, und so liefert der Satz einen neuen Beweis für die Abhängigkeit der Passio von Ailnoth.

decreto regem quondam[1] gloriosum beatorum in celis iam martirum ascisci decernunt collegio, cum martirii gloria nominis eciam dignitate adaucta, ut, [qui[2]] pridem veluti vocabulo barbaro Knut nuncupatur[3], iam ob sensus caniciem, gestorum maturitatem, vite[4] sinceritatem pariter et pro eo, quod eum in canone sanctorum iam commemorans[5] apostolica decernebat auctoritas, Kanutum appellari instituit, veluti inter gemmas preciosas effulgens carbunculus[6] non tantum *patria imitari studia, sed et proprii monimenti gesta celebria posteris tradere conabatur. Sic[7] enim quondam — — approbatur. Legati[8] ergo apostolica auctoritate roborati — — confortati beatissimorum apostolorum Petri et Pauli sanctorumque patrociniis, prout desideraverant, adoratis — — desideratas Dacie partes ingressi — — ad propria devenerunt —* — — eiusque suffragia fideliter deposcentes.

*f. 16v. *f. 17r.

11. Regina[9] eciam Ethela prudentissima — — — Anno autem sexto imperii magnifici regis Erici — — preciosas beati martiris reliquias —* — — [in[10]] eadem[11], quam prediximus, archa oculis[12] innumera multitudo inspexit impositas — — —

*f. 17v.

Iam celo tutus summo cum rege Kanutus
Martir in aurata rex atque reconditur archa,
Qui pro iusticie factis occisus inique
Ut Christum vita, sic morte fatetur in ipsa,
Traditus a populo[13] sicut Deus ipse ministro
Et peciens potum telorum pertulit ictum,
Lancea nec ne latus ut Christi perforat eius,
Spiritibusque sacris moriens sociatur in astris.

Ossibus itaque — — petentibus efficiuntur per martirem[14] regem probabilia, cui est honor et gloria in secula seculorum. Amen.

Collecta.

Omnipotens sempiterne Deus, fortitudo certancium et martirum palma, sollemnitatem hodierne diei propicius

1) 'quendam' (?) meine Abschrift. 2) 'qui' fehlt Hs., nach Ailnoth ergänzt; auch damit erhält der Satz keine grammatische Konstruktion. 3) So statt 'nuncupabatur'. 4) Der Teil des Satzes von 'vite' an stammt aus Ailn. cap. 6, S. 92. 5) So die Hs. mit (Ailn.) H[2, 3], wo 'commemorandum' statt 'connumerandum'. 6) 'carbunculis' Hs. 7) 'Sic — approbatur' aus Ailn. cap. 32, S. 131 f. 8) 'Legati — deposcentes' aus Ailn. cap. 34. 35, S. 132 f. 9) Das Folgende bis zum Schluss ('probabilia') ziemlich wörtlich aus Ailn. cap. 36, S. 134. 10) 'in' fehlt Hs. und allen Ailnoth-Hss. 11) 'eandem' Hs. 12) 'oculis peccatricibus inspeximus' Ailnoth. 13) So Hs. statt 'proprio'. 14) 'martirum' (?) meine Abschrift.

intuere et ecclesiam tuam continua fac celebritate letari, ut intercessione beati Kanuti martiris tui omnium in te credencium vota perficias per Dominum nostrum.

Secretum.

Deus, cuius providencia gloriosus rex et martir Kanutus *crudelium populorum nefanda sustinuit tormenta, *f. 18r. concede nobis famulis tuis eius meritis et precibus perhennis vite adipisci gaudia, qui eum per hec dignatus es celesti decorare honore et gloria per dominum nostrum Iesum Christum.

Complenda [1].

Deus, qui beatum Kanutum regem a subditis sibi plebibus iniuste peremptum glorioso martirio coronasti, presta, ut ipsum apud te senciamus intercessorem, quem credimus in celis gracia tua gloriose regnare victorem per Dominum nostrum.

---

1) 'Complend'' Hs.

V.

Studien über Otto von Freising.

I. Der Bildungsgang Ottos von Freising.

Von

Adolf Hofmeister.

I.

Einleitung.

Zwei Ideen bestimmen den Charakter der mittelalterlichen Entwicklung im Abendlande, das römische Reich und die römische Kirche. Beide sind ein Erbe des Altertums, das in ihnen lebendig geblieben ist bis an und über die Schwelle der neuesten Zeit. Beide aber sind als politische Mächte in der Gestalt, in der sie wirksam geworden sind, erst ein Erzeugnis des Mittelalters selber.

Die Ereignisse, die die antike Entwicklung beschlossen und die neue Zeit heraufführten, schienen dem römischen Reiche das Ende zu bringen und der kaum zu politischem Bewusstsein erwachten Kirche von Rom auch die Herrschaft über die Seelen wieder zu entwinden. In der Tat geschah es, dass die Einheit der antiken Kulturwelt von den einrückenden nordischen Stämmen zertrümmert wurde, um erst allmählich und in anderer Weise wieder zu erstehen. Aber die Macht der Idee war stärker als die blosse natürliche Kraft. Eine Ueberlieferung von Jahrhunderten war nicht mit einem Schlage auszulöschen.

Während die römische Herrschaft über den Westen vernichtet war und nur das Ostreich die mehr und mehr schwindende Fiktion des universalen Imperiums aufrecht erhielt, schritt die römische Kirche von Sieg zu Sieg. Sie wurde der wahre Erbe des gestürzten Reiches. Gerade als um die Mitte des 8. Jh. die letzten Reste oströmischer Herrschaft in Italien vor den Langobarden dahinsanken, gab sie ihren Ansprüchen getreuen Ausdruck in dem Constitutum Constantini[1], mit dem sie von vornherein alles für altes Eigentum erklärte, was sie im Verlaufe einer langen Entwicklung sich immer steigernd forderte.

Nur wenig später wurde im Abendlande das römische Reich formell wieder hergestellt, und die Kirche war es, von der der Anstoss dazu ausging; nicht lange, so war in der allgemeinen Anschauung sie es, die den neuen Kaiser

---

1) Ausgabe von K. Zeumer in der Festgabe für R. Gneist 1888.

schuf, auf deren Weihe dieser selbst sein Recht zurückführte[1], und so hatte sie sich bis zum Ende des Mittelalters eine Mitwirkung bei jedem Wechsel in der Person des Trägers der höchsten weltlichen Würde gesichert. Der Weihnachtstag des Jahres 800 ist entscheidend geworden für die Geschicke Europas. Mochte auch die Aenderung in den tatsächlichen Machtverhältnissen für den Augenblick nicht gross, mochte sie überhaupt gleich Null sein[2], man kann seine Bedeutung niemals hoch genug anschlagen. Ihm lässt sich höchstens jener Februar-Sonntag des Jahres 962 vergleichen, an dem Otto der Grosse an derselben Stelle dieselbe Kaiserkrone empfing.

Das Reich Karls des Grossen umfasste in der Tat fast das ganze ehemalige Westreich und zugleich fast alle christlichen Völker des Abendlandes. Nur Britannien mit Irland und Teile von Spanien standen abseits. Die Nachfolger des ersten germanischen Kaisers, den man in der Reihe der Nachfolger des Augustus als den 73. oder 69. oder sonstwie zählte, konnten die tatsächliche Einheit des Reiches nicht festhalten. Aber die Idee des einen römischen Imperiums behauptete, einmal zum Leben erweckt, ihren beherrschenden Platz. Schien sie vor 800 im Westen so sehr zurückgedrängt zu sein, dass noch im Juni 799 der Vertraute des künftigen Kaisers die königliche Würde seines Herrn in jeder Beziehung den beiden Vertretern des alten Weltherrschaftsgedankens, dem Papste und dem Kaiser von Neurom, glaubte überordnen zu müssen[3], so zeigte sich rasch, wie es nur des einen Anstosses bedurfte, um die in ihr schlummernden Kräfte wirksam werden zu lassen. Wie die Kirche von Rom trotz Unfähigkeit und Unwürdigkeit vieler ihrer Vertreter stetig vorwärts schritt, so lebte auch die Idee des römischen Imperiums und pflanzte sich fort von Volk zu Volk, von Geschlecht zu Geschlecht, wie sehr auch die wirklichen Verhältnisse des Augenblicks den Ansprüchen widerstreiten mochten. Das Kaisertum der Ottonen und der Staufer war in der Idee nicht weniger universal als

---

1) Ludwig II. an Basilius I. von Konstantinopel 871, MG. SS. III, 521; Mühlbacher, Regesten der Karolinger I, 2. Aufl., n. 1247; W. Henze, N. A. XXXV, 661 ff. 2) Vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 108 f. 3) Alcuini ep. n. 174 (114 Jaffé): 'Tertia est regalis dignitas, in qua vos domini nostri Iesu Christi dispensatio rectorem populi Christiani disposuit, ceteris praefatis dignitatibus potentia excellentiorem, sapientia clariorem, regni dignitate sublimiorem'.

das der beiden ersten Karolinger in Wirklichkeit; das hat man auch ausserhalb seiner Grenzen immer empfunden, und noch im späten Mittelalter zeigten sich die Herrscher der neuen Nationalstaaten ängstlich bedacht, auch den leisesten Schein zu vermeiden, als ob sie etwa kaiserliche Vorrechte irgend welcher Art anerkennten[1].

Papsttum und Kaisertum standen seit 800 im Abendlande nebeneinander, beide mit dem Anspruch auf die höchste Gewalt über die Gesamtheit aller menschlichen Beziehungen. Mit Notwendigkeit trieb die jedem inne wohnende Idee sie gegeneinander. So überwältigend einheitlich und geschlossen dem Menschen der Gegenwart die mittelalterliche Weltanschauung[2] erscheint, sie ist aus zwiespältiger Wurzel erwachsen. Sie trug in sich den tötlichen Keim, der, lange unbemerkt und oft vermeintlich beseitigt, schliesslich die stolze Form zersprengte. Die besten Köpfe vieler Jahrhunderte versuchten sich an der Lösung der hier vorliegenden Antinomie; aber es war Sisyphus-Arbeit, die sie leisteten, und was die Theorie als befriedigende Lösung gefunden zu haben meinte, sank alsbald dahin vor den unerbittlichen Realitäten der Praxis.

Theoretisch hatte die Kirche die bessere Stellung; denn die Grundlagen des gedanklichen Systems des Mittelalters, wie sie etwa in Augustins De civitate Dei zusammengefasst sind, wurden in einer Zeit geschaffen, als der Staat sich in der Auflösung befand, und von Leuten, die ihm und seinen Vertretern weder Dank noch Liebe schuldig waren oder schuldig zu sein glaubten. Als die alte Welt das Ende ihres langen Weges erreicht hatte, da gab es auf weltlichem Gebiet nichts, was sich an innerer Geschlossenheit der Kirche hätte vergleichen können. Sie war es, die die Traditionen von Jahrtausenden, die ganze Summe dessen, was an Kulturgütern sich angehäuft hatte, durch das Chaos der Völkerwanderung herübertrug und so mit ihrer geistigen Ueberlegenheit über die germanischen Eroberer einen Sieg nach dem andern errang.

Das Römerreich war im rechten Augenblick für die Kirche gefallen. Denn als es seine Kampfesstellung gegen

---

1) Vgl. z. B. das Verhalten Karls V. von Frankreich bei dem Besuch Kaiser Karls IV. auf französischem Boden im J. 1377/78; P. Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne S. 502; A. Leroux, Revue historique XLIX, S. 278; A. Werminghoff, Histor. Vierteljahrschrift 1908, S. 160 f. Anm. Für später s. im allg. z. B. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reform. I[7], S. 35; A. Walther, Die Anfänge Karls V., Leipzig 1911, S. 210, N. 2. 2) H. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, Stuttgart 1887.

sie aufgab und seine Herrscher sich zu dem Glauben der Kirche bekannten, hatte es ihr ihre schärfste Waffe entwunden; in einem christlichen Weltreiche von seiner Stärke und seinen Traditionen konnte die eben erst ihrer selbst bewusst werdende Kirche immer nur eine dienende Stellung einnehmen. Ganz anders stand sie den neuen Einzelstaaten gegenüber da, denen es an bodenständigen Ueberlieferungen fehlte, und deren politische Ideale immer hinter dem zurück blieben, dessen alleinige Trägerin nunmehr die Kirche war.

Dieser Vorteil war nur zum Teil verloren gegangen, als die Kirche sich in der Zwangslage sah, entweder die niemals vergessene Idee des römischen Imperiums im Abendlande wieder zu realem Leben zu erwecken oder selber zu einer fränkischen Landeskirche hinabzusinken. Ohne Anlehnung an eine starke politische Macht vermochte die Kirche ihre universale Stellung nicht zu behaupten. Als der ferne oströmische Kaiser ihr die nötige Hülfe nicht mehr gewähren konnte oder wollte, suchte sie diese bei den Franken, die gerade damals unter den kräftigen Nachkommen Arnulfs und Pipins nach langer Schwäche ihren Staat verjüngten. Als aber Karl der Grosse auch der Herr Roms geworden war und es keine Macht mehr gab, die im Abendlande ein Gegengewicht gegen ihn hätte bilden können, da stand die römische Kirche wieder vor der Gefahr, dem von ihr unabhängigen Staate zu unterliegen, der sie vor 400 Jahren durch den Zerfall des Imperiums entgangen war.

Sie musste sich der Zeit beugen; aber sie fand das Mittel, das ihr die universale Stellung sicherte, indem sie dem fränkischen Staate die Traditionen des römischen Imperiums aufpfropfte und seinen Herrscher zum Nachfolger der römischen Imperatoren machte. Nicht Karl der Grosse, sondern Leo III. musste Mit- und Nachwelt als der Handelnde, der Gebende am Weihnachtstage 800 erscheinen, und indem der Papst den König ohne vorherige Verständigung zum Kaiser krönte, gewann er mit kühnem Griff seinen Nachfolgern die bessere Stellung, so sehr auch für den Augenblick der Vertreter des Papsttums als Untertan des Kaisers erscheinen mochte[1].

---

1) Die Ueberlegenheit Karls über die Päpste seiner Zeit betont Hauck, KGD. II, 108 ff.

Die Kirche entstand erst, als das römische Reich bereits die Welt der Antike umspannte, und der fränkische Staat ist unabhängig von ihr, wenn auch in engstem Zusammenhang mit dem rechten katholischen Glauben, wie ihn der römische Bischof als Petri Vermächtnis zu besitzen sich rühmte, erwachsen. Die Kirche aber hat in dem fränkischen Regnum das römische Imperium zu neuem Leben erweckt; sie hat, um mittelalterlich zu reden, die Weltherrschaft von den Griechen auf die Franken übertragen.

Aber so mächtig auch die Idee in der Geschichte ist, sie ist nur eine der wirksamen Kräfte. Neben ihr stehen die Realitäten der tatsächlich gegebenen Verhältnisse, die Mächte, deren, wenn nicht einzige, so doch beste Berechtigung darin besteht, dass sie sind, und diese standen in dem Kampf zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt bei der ersteren. Der König oder Kaiser war nicht nur die oberste Macht auf bürgerlichem und militärischem Gebiet, er war nicht nur der Schirmherr der Kirche, sondern ihre Diener waren auch seine Diener, ihr Besitz ihm ebenso wie der anderer Untertanen unterworfen; ja, er fühlte sich nicht minder als die Kirche kraft seines Amtes für die Seelen der Christenheit verantwortlich, und diese Anschauungen wurzelten tief in den Herzen der Völker. In allem, was das Leben unmittelbar und zunächst betraf, hatte er die Macht, deren Notwendigkeit und Berechtigung unmittelbar gegeben war.

So standen die Kräfte ungefähr gleich, als es in der zweiten Hälfte des 11. Jh. zu dem ersten grossen Zusammenstoss zwischen beiden Gewalten kam, der in dem Wormser Vertrage von 1122 seinen Abschluss fand. In seinem Mittelpunkt stand die Frage, in der notwendig die Forderungen von Staat und Kirche immer gegeneinander stritten, wie bei der Neubesetzung der höchsten Kirchenämter zu verfahren sei. Die Bischöfe waren bis auf wenige Ausnahmen ebenso wie ein grosser Teil der Aebte gleichzeitig Organe der staatlichen Gewalt. Sie besassen zahlreiche Stücke Reichsgutes und übten das Amt der weltlichen Obrigkeit im Auftrage des Königs in umfangreichen Gebieten.

Es war nur ein Anknüpfen an die Verhältnisse der christlichen Frühzeit, wenn die Kirche die freie Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk forderte, ein Verlangen, dessen theoretische Berechtigung nicht zu bestreiten war. Andererseits aber hatte bisher tatsächlich der König, wenn

nicht ohne weiteres sie ernannt, so doch bei jeder Erledigung eines Bistums das entscheidende Wort gesprochen, indem er den Neugewählten mit den Abzeichen seiner Würde investierte. Er konnte auf eine massgebende Mitwirkung nicht verzichten, wollte er sich nicht selber aufgeben.

So endete das grosse Ringen nach fast 50jähriger Dauer mit einem Kompromiss, das zwar zeitweilig einen Modus vivendi schuf, die prinzipiellen Gegensätze aber nur zurücktreten liess, nicht beseitigte. Hart standen auch weiter die verschiedenen Bestrebungen gegeneinander. Das Sacerdotium war gleichberechtigt neben das Imperium getreten; der neue Kampf um die Herrschaft bereitete sich vor.

Das 3. — 6. Jahrzehnt des 12. Jh. war eine Zeit der Spannung, voll unruhiger Erschöpfung. Der offene Krieg war beendet, aber die Federn und Zungen der Gegner feierten nicht; auch an wirklichen Versuchen, den Status quo zu ändern, und an Streitfällen fehlte es nicht. Es war die Zeit, in der ein Friedrich Barbarossa und ein Reinald von Dassel, ein Roland (Alexander III.) heranreiften und zu wirken begannen, eine Zeit, die den Samen einer grossen Zukunft in sich trug, eine Zeit aber zugleich, in der ein Wibald von Stablo massgebenden Einfluss hatte und ein Bernhard von Clairvaux der Mann des Tages war, der Päpste und Könige lenkte.

Dieser Zeit gehört der Bischof Otto von Freising an, der Enkel und Neffe der beiden letzten Salier, der Bruder und Oheim der beiden ersten Staufer auf dem deutschen Thron, der zugleich der Ordensgenosse Bernhards und ein Gelehrter nach dem Vorbilde Gilberts von Poitiers und Hugos von St. Victor war. Er war keine jener Naturen, die in grossartiger Einseitigkeit die Wirklichkeit in die Bahn ihrer Gedanken zwingen. Aber er hatte ein tiefes, innerstes Bedürfnis nach Harmonie und Ebenmass, ein Bedürfnis, das seine allem Wirklichen geöffnete Natur die Zerrissenheit der ihn umgebenden Welt und ihre widerstreitenden Forderungen doppelt schwer empfinden liess[1]. Er hat ernst und heiss um eine Lösung der auf ihn eindringenden Fragen gerungen und seine beste Kraft an die Gewinnung eines geschlossenen Weltbildes gesetzt.

1) Vgl. Hauck, KGD. IV, 479.

Es waren nicht nur die verschiedenen Strömungen auf geistigem Gebiete, die seinen lebhaften und empfänglichen Geist nach entgegengesetzten Richtungen zogen; er hatte auch am eigenen Leibe, als Bischof von Freising zugleich Diener der Kirche und Fürst des Reiches, dabei Territorialherr in einem durch innere Kämpfe gerade damals vor andern zerrissenen Lande, die ganze Tiefe des in dieser Doppelstellung begründeten Zwiespalts zu fühlen. Den Frieden, den die äussere Umgebung ihm nicht bot, suchte er in der Wissenschaft und der religiösen Frömmigkeit, aber auch hier fand er die erbittertsten Gegensätze, und beide Teile rührten an verwandte Saiten seines Gemütes.

Er strebte die Ansprüche von Staat und Kirche theoretisch auszugleichen; aber er sah zu gut die relative Berechtigung beider und die unheilbare Verschlingung der Wirklichkeit, um zu einer reinlichen Lösung zu gelangen. Er konnte der Autorität der römischen Kirche nicht widersprechen, aber ihm verbarg sich nicht der Widerspruch, der zwischen ihrem Gebaren und den Forderungen der reinen Religion bestand. Er wusste wohl, dass nicht die weltliche Gewalt allein den Kampf verschuldet hatte, dass die Kirche den Staat nur mit den von ihm empfangenen Mitteln bestehen konnte. Dass Gregor VII. das Haupt des Imperiums bannte, war ihm ein Unerhörtes, Neues; darin sah er die Ursache alles folgenden Unheils[1]. Wohl war ihm die Kirche der Stein, der den Danielischen Koloss zertrümmerte und zum Berg erwuchs, die Welt zu erfüllen[2]; aber er konnte sich dieses Ergebnisses nicht freuen und sah in seinen Wirkungen nur die Zeichen, dass das Ende der Zeiten und das Kommen des Antichrists bevorstehe. Denn das Imperium war ihm ein nicht minder notwendiges Glied der irdischen Dinge als die Kirche; nur in dem einträchtigen Zusammenwirken beider war der göttliche Friede gesichert, der ihm als das höchste Gut dieser Welt erschien.

Wie sehr eine starke Staatsgewalt dazu nötig war, das hatte Otto während der schwachen Regierung Konrads III. schwer genug zu fühlen. Darum begrüsste er von ganzem Herzen die Anfänge Friedrichs Barbarossa,

---

1) Chron. VI, 35 f.; G. Fr. I, 1. 2) Chron. VI, 36; unter dem Eindruck der glücklichen Anfänge Friedrichs I. widerrief er später diese Meinung, Ep. ad Rein. Ende.

die das Ende der inneren Wirren zu bringen schienen. Denn trotz seiner tiefgegründeten Ueberzeugung von der Unbeständigkeit und Nichtigkeit aller menschlichen Dinge, trotz seines begeisterten Preises jener gottseligen Männer, die auf alle irdischen Güter verzichtend hinter Klostermauern oder in Einöden ihr Leben ganz dem Dienst des Höchsten weihten[1], zog er für sich nicht die praktischen Folgerungen daraus. Aus dem Kloster kehrte er in die Welt zurück, und er nahm an ihren Läuften tätigsten Anteil. Er machte die Interessen seines Bistums zu seinen eignen und verteidigte sie zäh gegen die Ansprüche seiner geistlichen und weltlichen Nachbarn. Er war nicht nur unablässig um Kirchen- und Klosterzucht bemüht, sondern er suchte auch gründliche wissenschaftliche Bildung in seinem Stift zu verbreiten. Er war ein eifriger Politiker, der seine ganzen Kräfte daran setzte, sein Ideal eines einträchtigen Zusammenwirkens von Staat und Kirche zur Wirklichkeit zu machen, und er lebte lange genug, die Vorzeichen des nahenden Sturmes zu erkennen, den seine vermittelnde Tätigkeit mit einem letzten Erfolg nur aufzuhalten, nicht dauernd zu beschwören vermochte.

Kaum in einer andern Persönlichkeit tritt uns der Reichtum und die Mannigfaltigkeit der das 12. Jh. erfüllenden Bestrebungen, die ganze Fülle der widerstreitenden Tendenzen, die in dieser Zeit und ihren Menschen lebten, so anschaulich und eindringlich entgegen, wie in Otto von Freising, von dessen hohen geistigen Gaben seine beiden historischen Werke, die Chronik oder 'Geschichte von den beiden Staaten' und die 'Taten Kaiser Friedrichs I.'[2], Zeugnis ablegen.

Wir besitzen über ihn und seine Schriften eine sehr umfangreiche Literatur, die am vollständigsten von Hashagen und Schmidlin zusammengestellt ist[3]. Ich nenne nur Bernheim[4], Hashagen[5], Hauck[6], Schmidlin[7]. Jeder

---

1) Chron. VII, 35. 2) Die Bezeichnung scheint nicht offizieller Titel gewesen zu sein, Otto selber spricht davon einfach als von seiner historia; s. meine Vorrede zur Chronik in den SS. rerum Germanicarum. 3) S. auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. II[6], 271 ff.; Dahlmann-Waitz-Brandenburg, Quellenkunde der Deutschen Geschichte, 7. Aufl. (1906), n. 3803 und Ergänzungsband (1907), S. 62. 4) Der Charakter Ottos von Freising und seiner Werke, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI, 1—51; Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. I. (1897), S. 1—28. 5) Otto von Freising als Geschichtsphilosoph und Kirchen-

von ihnen hat sein Teil zum Verständnis der Gedankenwelt unseres Autors beigetragen, wenn auch die letzten Untersuchungen, die Schmidlins, in der Gesamtauffassung einen entschiedenen Rückschritt bedeuten[1]. Im Kleinen wie im Grossen bestehen zahlreiche Meinungsverschiedenheiten, und ziemlich alle Punkte sind mehr als einmal erörtert worden, sodass fast regelmässig an irgend einer Stelle von irgend einem bereits das Richtige gesagt ist und jede neue Behandlung notwendig in Einzelheiten oder im Gesamturteil mit irgend einem ihrer Vorgänger übereinkommt. Trotzdem ist noch Raum für eine eingehende Würdigung Ottos, in der das Hauptgewicht auf den engen Zusammenhang zwischen dem Leben und den Erfahrungen des Mannes und seinen theoretischen Anschauungen, seiner schriftstellerischen und seiner praktischen Tätigkeit gelegt wird. Hier sollen zunächst einige Punkte von grundlegender Bedeutung erörtert werden, die in den neueren Arbeiten nicht oder nicht ausreichend oder unter engerem Gesichtswinkel berücksichtigt worden sind.

§ 1. Herkunft. Familie.

Das nicht sehr reichliche Material über Ottos Leben ist von Wilmans in der Vorrede zu seiner Ausgabe zusammengestellt[2] und dann von Waitz für seine Neubearbeitung der Gesta Friderici revidiert und ergänzt

---

politiker, Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte hgb. von Buchholz, Lamprecht, Marcks, Seeliger, VI, 2, Leipzig 1900. 6) KGD. IV (Leipzig 1903), 477—485. 7) Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising, Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte im Auftrage der Görres-Gesellschaft hgb. von H. Grauert, IV, 2/3, Freiburg i. B. 1906; Die Philosophie Ottos von Freising, Philosophisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XVIII, 156—175. 312—328. 407—423; Bischof Otto von Freising als Theologe, Katholik LXXXV, 81—112. 161—182; Ottos Eschatologie, Zeitschrift für katholische Theologie XXIX, 445 ff.; Albert Haucks Urteil über Otto von Freising, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XXVII, 316—322.

1) S. meine Anzeige, Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXIX (1908), 176—181. Vgl. auch H. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Friedrich I. I (Leipzig 1908), 650 ff. 2) MG. SS. XX, 83 ff. Ihm lagen von älteren Arbeiten besonders die für ihre Zeit verdienstlichen von B. Huber, Otto von Freising, sein Charakter, seine Weltanschauung, sein Verhältnis zu seiner Zeit und seinen Zeitgenossen, München 1847, und Th. Wiedemann, Otto von Freysingen nach seinem Leben und Wirken, Passau 1849, vor.

worden[1]; es lässt sich aber noch weiter vervollständigen, wie die unten als Beilage gegebenen Regesten zeigen[2]. Hier kommt es darauf an, die allgemeinen Bedingungen und Beziehungen ausführlicher darzulegen, das Urteil über wichtige Vorgänge erneut zu prüfen und zum Teil zu verändern, gelegentlich auch im einzelnen dies und jenes nachzutragen. Hauptquellen sind die I. Klosterneuburger Fortsetzung der Melker Annalen, deren Verfasser 1167 von Ottos Bruder Konrad, Erzbischof von Salzburg, zu Friesach die Weihe empfing[3], und Ottos vertrauter Schüler Rahewin[4]. Die durch die Hanthalerschen Fälschungen[5] von 1742 und 1747, insbesondere den angeblichen Richard von Klosterneuburg (Leupold von Lilienfeld)[6] und den falschen Ortilo in die frühere Geschichte Oesterreichs und der Babenberger und damit auch unseres Ottos eingeschwärzten Angaben hat bereits Wilmans beseitigt; sie wirken aber nichtsdestoweniger noch immer hier und da in einzelnen Angaben selbst wissenschaftlicher Arbeiten der neueren Zeit nach[7].

Otto von Freising war der fünfte der überlebenden Söhne des Markgrafen Leopold III. (IV.) von Oesterreich. Da die Ehe seiner Eltern im Jahre 1106 geschlossen wurde[8], kann er nicht gut vor dem Jahre 1111 geboren worden sein, doch wird man, wie Wilmans bemerkte, wohl noch bis 1114/15 herabzugehen haben, da doch auch eine oder die andere der fünf erwachsenen Schwestern oder eines der sieben in der Jugend verstorbenen Geschwister älter gewesen sein mag. Seine Mutter Agnes war die Tochter Kaiser Heinrichs IV. Sie war in erster Ehe mit Friedrich von Staufen vermählt gewesen, der als Herzog von Schwaben einer der treuesten Anhänger seines Schwiegervaters war. Von ihm — die Verlobung fand

---

1) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, Ed. altera. Rec. G. Waitz, SS. rerum German., Hannov. 1884. Die G. Fr. sind zum Teil schon in der dritten von B. v. Simson besorgten Ausgabe benutzt. 2) Das fleissig gearbeitete Itinerarium Ottonis bei Wiedemann S. 108 ist heute unbrauchbar, da auch von den zeitlich und örtlich genauer festzulegenden Daten etwa die Hälfte fehlen und eine Reihe von Stücken, meist durch Schuld ungenügender Drucke, falsch eingereiht ist. 3) MG. SS. IX, 610 f. 4) G. Fr. IV, 14. 5) Vgl. M. Tangl in Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XIX, 1 ff. 6) Chrys. Hanthaler, Fasti Campililienses I (1747), 2 ('Ternio scriptorum veterum Austriacorum'), S. 1308 ff. Vgl. 'Ortilonis notulae posteriores', ib. S. 1286 f. 7) Z. B. in der Stammtafel der Babenberger bei Voigtel-Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande, Braunschweig 1871 (berichtigt in den Anmerkungen). 8) Ann. Mellic. 1106, MG. SS. IX, 500; Ottonis Fris. Chron. VII, 9; G. Fr. I, 10.

1079 statt[1] — hatte sie ausser einer Tochter Gertrud[2] zwei Söhne Friedrich, geboren 1090, und Konrad, den späteren König, geboren 1093[3]; sie muss selber 1072 oder 1073 geboren sein[4]. Schon darum kann unser Otto, da mindestens noch ein Bruder, Konrad, jünger war, nicht wohl nach 1120 geboren sein; dasselbe zeigen die Daten seines späteren Lebens. Sein Vater war unbeschadet seines kirchlichen Sinnes in dem Kampf Heinrichs IV. gegen seinen Sohn 1105 eine Stütze des alten Kaisers gewesen, von dem jungen Heinrich aber durch die Aussicht auf die Hand der eben verwitweten Agnes für sich gewonnen worden. Leopolds Abfall entschied die Niederlage des alten Kaisers, da gleichzeitig auch des Markgrafen Schwager, der Herzog von Böhmen, die Partei wechselte.

Mit Recht hat man bemerkt, wie Otto von Freising sich einer bemerkenswerten Objektivität gegenüber seinen nächsten Angehörigen befleissigt und nirgends ausdrücklich des Verhältnisses gedenkt, in dem er zu ihnen stand[5]. So spricht er unumwunden von diesem wenig rühmlichen Vorgang, der die Ehe seiner Eltern veranlasste[6]. Aber er war sich doch mit Stolz der hochvornehmen Abkunft seiner Mutter bewusst[7], die er mit Genugtuung bis auf

1) Ottonis Fris. G. Fr. I, 8; G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. III, 196. 2) W. Bernhardi, Konrad III. S. 235 f.; H. Simonsfeld, Jahrb. Friedrichs I. I, 519 f. 3) G. Fr. I, 10. 4) Meyer von Knonau I, 615. III, 196, N. 37. 5) Z. B. über den Tod seines Vaters nur Chron. VII, 21: 'Leopaldus Orientalis marchio, vir christianissimus ac clericorum et pauperum pater, . . . vivendi finem fecerunt'. 6) Chron. VII, 9: 'Heinricus iunior omnes vires patris in duce Boemiae Boroe ac marchione Leopaldo, cuius sororem prefatus dux habuit, fore considerans, ipsos multis modis, promissa sorore sua, quae tunc nuper a Friderico Suevorum duce viduata fuerat, in uxorem marchioni, inductos, ambobus, ut patrem relinquerent, persuasit'. Vgl. G. Buchholz, Ekkehard von Aura, Leipzig 1888, S. 211. 7) G. Fr. I, 9: 'Suscepit vero ex nobilissima compare sua Agnete duos filios' . . . Vgl. auch, wie geflissentlich die vornehme Abkunft des salischen Königsgeschlechts betont wird, Chron. VI, 20: 'dux illustris Warmatiensis et gener regis (sc. Ottonis I.) Chonradus'; VI, 28 von Konrad II.: 'Conradus natione Francus . . . Hic ex parte patris a Conrado Warmatiensium duce, qui in prelio cum Ungaris sub Ottone habito occubuerat, prosapiam ducens, ex parte matris a probatissimorum Galliarum principum, qui ex antiqua Troianorum stirpe descenderant (dazu I, 25) et a beato Remigio baptizati fuerant, originem trahens' (von 'ex parte matris' an aus Wipo c. 2); dabei entging ihm freilich, wie fast allen Modernen, dass die Familie schon im 9. Jh. zwei Kaiser unter ihren Mitgliedern zählte; G. Ch. Crollius, Observ. genealog. Salicae, Commentat. Academ. Theodoro-Palatin. VI, Mannheim 1789. Ueber die Herkunft der Gisela s. nächste Anm. Ueber die Heirat

Karl den Grossen zurückführte[1]. Nicht minder wusste er den uralten Adel und die Verdienste seines väterlichen Geschlechtes zu rühmen, und das um so eindringlicher, je weniger er dabei aussprach, dass es sich um die eigene Familie handle; so z. B. da, wo er seinen Vater unter den Kandidaten nennt, die als Nachfolger Heinrichs V. vorgeschlagen wurden[2].

Markgraf Leopold gehörte zu dem Geschlechte, das seit der Mitte des 10. Jh. die bairische Ostmark verwaltete und allgemein unter dem Namen der Babenberger bekannt ist. Es sah in jenen babenbergischen Grafen seine Vorfahren, die unter Arnulf von Kärnten und Ludwig dem Kinde den Konradinern die erste Stelle in Franken bestritten, bis ihr Haupt Adalbert 906 als Hochverräter auf dem Schaffott endete. Diese Herleitung findet sich zuerst bei Otto von Freising; ob sie richtig ist, darüber ist viel gestritten worden, ohne dass sich eine sichere Entscheidung hätte treffen lassen. Die Meinung freilich, die, zuletzt von B. Sepp vertreten, die österreichischen Markgrafen mit den bairischen Liutpoldingern, d. h. den Wittelsbachern, in Zusammenhang brachte, verdient in der wissenschaftlichen Erörterung nicht erwähnt zu werden[3], wie denn überhaupt die Gründe für die Zugehörigkeit unserer Familie zum bairischen Stamme recht zweifelhafter

---

Heinrichs III. s. VI, 32: 'Accepit autem nobilissimi Galliarum principis, Pictaviae ac Aquitaniae ducis sororem Guillelmi Agnetem in uxorem', wo Otto seine Quelle aus eigener Kenntnis erweitert und verändert. Sogar den Staufern rühmte er hochedle Vorfahren nach, G. Fr. I, 8: 'comes quidam Fridericus nomine, ex nobilissimis Sueviae comitibus originem trahens', eine Angabe, der auch neuere Forscher sich mehr und mehr nähern; s. Meyer von Knonau III, 194, N. 36. 1) Chron. VI, 32 von Heinrich III.: 'in ipsoque dignitas imperialis, quae per longum iam tempus a semine Karoli exulaverat, ad generosum et antiquum germen Karoli reducta est'; vgl. VI, 28 von Konrad II.: 'uxorem Gisilam nomine de antiquo et glorioso Karolorum sanguine oriundam habuit', unter Anführung von zwei Versen aus Wipos Tetralogus. 2) Chron. VII, 17: 'principes Moguntiae conveniunt, ibique habito de successore consilio IIII regni optimates, Lotharius dux Saxonum, Fridericus dux Suevorum, Leopaldus marchio Orientalis, Karolus comes Flandriae, ad regnum designantur'. Karl von Flandern kam in Mainz in Wirklichkeit nicht mehr in Frage. Von Leopolds Kandidatur sprechen auch Narr. de elect. Loth. c. 2, MG. SS. XII, 510, und Sym. Dunelm. Hist. cont. § 210, Opera ed. Arnold II, 275; vgl. Bernhardi, Lothar S. 32 ff. 'Ottos Wirkung für die Macht der Babenberger' behandelt M. Büdinger, Die Universalhistorie im Mittelalter II, S. 31, Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. XLVI (1900). 3) Gegen Sepp K. Uhlirz, Otto II., Exkurs III.

Natur sind[1]. Gewichtiger ist das Zeugnis, das für alemannische Herkunft derselben spricht[2], und der von Uhlirz vorgeschlagene Ausweg, entweder habe die fragliche Babenbergerin, die Schwester Ottos von Freising, bei ihrer Heirat mit dem Markgrafen von Monferrato willkürlich ein ihr ursprünglich fremdes Recht gewählt, oder die Urkunde sei überhaupt zu verdächtigen, vermag nicht jeden Zweifel zu beseitigen[3]. Damit stehen wir aber vor einem mit unsern bisherigen Mitteln nicht lösbaren Widerspruch. Denn für Otto von Freising sind die alten Babenberger und damit seine eigene Familie offenbar Franken[4].

Otto zeigt unverkennbares Interesse für die Unterschiede nicht nur zwischen den verschiedenen Nationen, sondern auch zwischen den einzelnen deutschen Stämmen. Er gedenkt sogar in seiner grosszügigen Weltgeschichte des Ursprungs zweier solcher Stammesrechte. Von diesen fand er das eine, das salische Gesetz der Franken, freilich schon in seiner Quelle, der Chronik Frutolfs von Michelsberg, deren Angabe er aber etwas aus eigenem Wissen erweiterte[5]; das andere, die Lex Baiuwariorum, fügte er selbständig, wohl in Erinnerung an deren Prolog, der Geschichtserzählung als Werk des Frankenkönigs Dagobert ein, offenbar weil es ihm vertraut und wichtig war als das Recht des Landes, in dem er geboren und zu wirken berufen war[6]. So bedenklich sonst ein Schluss e silentio ist, hier scheint er mir zwingend: hätten die österreichischen Babenberger im 12. Jh. nach schwäbischem Recht gelebt, so würde auch die Lex Alamannorum in Ottos Chronik irgendwo ein Plätzchen gefunden haben. Rechnete sich

1) Huber, Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. II, 382. 2) 1156 Mai 4, Urkunde des Markgrafen Wilhelm (des Alten) von Monferrato und seiner Gemahlin Judith, einer Tochter des Markgrafen Leopold III. von Oesterreich, für das Kloster Grassiano bei Vercelli, Ughelli, Italia sacra IV, 781 (Ausgabe von 1719): 'Nos itaque supradicti iugales, qui professi sumus ex natione nostra lege vivere Salica, sed ego Iulita ex natione mea [lege] vivere videor Alamannorum'. 3) K. Uhlirz, Die Herkunft der ersten österreichischen Dynastie, Mitteil. d. Inst. VI. Erg.-Bd., S. 57—69. 4) Chron. VI, 15: 'Albertus nobilissimus Francorum comes . . . Ex huius Alberti sanguine Albertus, qui postmodum marchiam Orientalem, id est Pannoniam superiorem, Ungaris ereptam Romano imperio adiecit, originem duxisse traditur'. 5) Chron. IV, 32: 'Leges quoque Wisogastaldo et Salagasto auctoribus exhinc habere cepere (sc. Franci). Ab hoc Salagasto legem, quae ex nomine eius Salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur'. 6) Chron. V, 9: 'Dagobertus ergo totius regni principatum tenens Baioariis legem dedit'.

aber Otto selber zu den Franken, so erklärt es sich am besten, wie er fast immer, wo er ihrer gedenkt, sie mit einem rühmenden Beiwort über ihre unüberwindliche Tapferkeit und ihr edles Geschlecht versieht[1], wie er ausdrücklich bemerkt, dass noch zu seiner Zeit die Vornehmsten unter den Franken nach dem salischen Gesetz lebten[2].

Danach scheinen also die Markgrafen von Oesterreich im 12. Jh. fränkischer Herkunft gewesen zu sein, und dieses Ergebnis bleibt, auch wenn man ihre Abstammung von den alten Babenbergern leugnet, wie das geschehen ist. Die Zeugnisse für diese sind in der Tat nicht so, dass sie jeden Zweifel ausschlössen. Das wichtigste ist die angeführte Stelle Ottos von Freising. Er sagt freilich nur 'originem duxisse traditur', gibt damit aber offenbar seine eigene Familienüberlieferung wieder. Seine Aussage verdient um so mehr Beachtung, als bei den Oesterreichern, deren Stammreihe sich mit Sicherheit nicht über den ersten Markgrafen Leopold zurück verfolgen lässt, schon in der zweiten Generation die alten Babenbergischen Namen Heinrich, Poppo, Adalbert erscheinen. Man kann darum wohl mit Uhlirz an dieser Herleitung festhalten[3].

Jedenfalls darf man mit dieser Frage nicht eine andere vermengen, wie das z. B. F. Stein getan hat[4]. Nach Otto von Freising ist Adalbert von Babenberg ein Tochtersohn Herzog Ottos von Sachsen[5]. Er entnimmt diese Nachricht aus Frutolf von Michelsberg[6]. Sie findet sich zuerst in einem Stemma des Chronicon Wirziburgense, wo diese Schwester König Heinrichs I. Baba heisst[7]. Diese Angabe hat ihre grossen Schwierigkeiten. Wenn die alten lokalen Quellen zur Geschichte des sächsischen Königshauses dieses Familienglied nicht kennen, so könnte man

1) Chron. V, 35: 'fortissimi omnium Franci'; V, 36: 'armis experientissimi Franci'; VI, 2: 'Francisque ob antiquae fortitudinis genuinam virtutem viriliter dimicantibus'; vgl. I, 25. IV, 32. VII, 4 Anf. — Aehnlich sagt im Ludus de Antichristo v. 57 f., W. Meyer, Gesammelte Abhandlungen zur mittellateinischen Rythmik, I (Berlin 1905), S. 152, der Kaiser: 'Sed quod in militia valet gens Francorum, armis inperio rex serviat eorum'. 2) Chron. IV, 32. R. Schröders Versuch, dieser Stelle ihre Bedeutung zu nehmen, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch.[5] (1907) S. 663, N. 4, vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX, 149 f., ist unhaltbar. 3) Mitteil. d. Inst. VI. Erg.-Bd., 57 ff. 4) Forschungen zur deutschen Gesch. XXIV, 141. 5) Chron. VI, 15: 'Albertus nobilissimus Francorum comes, Ottonis Saxonum ducis ex filia nepos'. 6) MG. SS. VI, 174, 35: 'Adelbertus non quilibet mediocris, sed ex primatibus magnus ille heros, filius sororis Heinrici ducis, sed postea regis, nepos Ottonis ducis Saxoniae'. 7) MG. SS. VI, 28.

darüber noch hinwegsehen[1]. Aber es bestehen gewisse chronologische Bedenken. Adalbert von Babenberg, der Sohn des 886 von den Normannen erschlagenen Markgrafen Heinrich von Neustrien, muss spätestens um 880 geboren sein, ja man würde lieber noch bis 870 zurückgehen. König Heinrich I., seines Vaters Schwager nach den genannten Quellen, war um 876 geboren[2], aber freilich nicht das älteste Kind seiner Eltern, über deren Hochzeitsjahr nichts bekannt ist[3]. Seine Grossmutter Oda starb im Juni 913 im Alter von 107 Jahren[4], war also 806 geboren. Ausgeschlossen ist es somit nicht, dass eine Tochter ihres zweiten Sohnes Ottos des Erlauchten bereits um 875—880 Mutter wurde[5], und denkbar ist es auch, dass der Neffe Adalbert ungefähr gleichaltrig mit dem Onkel Heinrich war.

Aber wie immer man sich in dieser Frage entscheiden mag, mit dem etwaigen Zusammenhang der alten Babenberger und der österreichischen Markgrafen hat das nichts zu tun. Ein solcher kann nicht daraufhin irrtümlich angenommen worden sein, dass man den gleichnamigen Stammvater der Oesterreicher mit einem gleichnamigen

---

1) Nach den Ausgaben hätte sogar bereits Widukind den Adalbert als Schwestersohn Heinrichs I. gekannt, I, 22: 'Nam cum bellum esset Cuonrado regis Cuonradi patri et Adelberto Heinrici ex sorore nepoti' u. s. w. Die Stelle gehört zu dem Passus, der sich nur in der Fassung B, d. h. in der Londoner, früher Steinfelder Hs. des 12. Jh. und in der Münchener Abschrift der verlorenen Eberbacher Hs. (vgl. N. A. XXXVI, 521 ff.) sowie in der ebenfalls aus letzterer geflossenen Editio princeps von Frecht von 1532 findet, doch allgemein als Eigentum Widukinds gilt. Aber nach dem Apparat von Waitz (Ed. tertia, Hannover 1882, p. 19, N. g) stehen die entscheidenden Worte 'Heinrici ex sorore nepoti', nicht in der Steinfelder Hs., und selbst wenn diese, wie der Apparat der neuesten Ausgabe von K. A. Kehr angibt, noch das Wort 'Heinrici' enthält, bleibt die Ergänzung 'ex sorore nepoti', wie sie ausser der Ed. princ. auch die Münchener Hs. bietet, verdächtig als ein späterer Einschub, mit dem man vielleicht ein Verderbnis der Hs. zu heilen glaubte. Denn 'Adelberto Heinrici' liesse sich als 'Adelbert Heinrichs Sohn' wohl erklären. Ich will freilich nicht leugnen, dass der Gegensatz 'Cuonradi regis Cuonradi patri et Adelberto Heinrici ex sorore nepoti' etwas Bestechendes hat und ein solches Verhältnis mit einem Schlage die Erzählung von Hattos Verrat an dem Babenberger in innerste Beziehung zu dem Streite zwischen König Konrad, dem Sohn des einen, und Herzog Heinrich von Sachsen, dem Onkel des anderen der Gegner, setzen würde, bei dem Hatto eine ähnliche Hinterlist versuchte. 2) Er starb 936 etwa 60 Jahre alt, Widuk. I, 41. 3) Waitz, Heinrich I.[3] S. 13. 4) Hrotsuitha, Primordia coen. Gandeshem. v. 567 ff. 5) In diesem Falle ist es wohl ausgeschlossen, in Ottos Frau Hedwig die sonst unter dem Namen Heilwich bekannte Tochter des Markgrafen Eberhard von Friaul zu sehen (z. B. E. Krüger, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. IX, 28 ff., dagegen Dümmler ebd. S. 319 ff.), was sich auch aus anderen Erwägungen wenig empfiehlt.

Babenberger verwechselte und eine zwischen jenem und König Heinrich I. bestehende Verwandtschaft auf diesen übertrug. Denn die Ueberlieferung, die Adalbert von Babenberg zum Neffen des späteren Königs machte, tritt uns viel früher und unabhängig von der Herleitung der Oesterreicher von seiner Familie entgegen.

Was nun diese letztere betrifft, so würde es wohl zu weit gehen, aus dem 'traditur' Ottos geradezu einen Zweifel gegen den von ihm wiedergegebenen Sachverhalt herauszulesen. Denn einem solchen würde er wohl nachdrücklicher Ausdruck gegeben haben [1]. Wenn man seine Schreibweise beachtet [2], so geht nur das eine daraus mit Sicherheit hervor, dass er diese Angabe selbständig dem Berichte seiner bewährten Quellen hinzugefügt hat, allerdings ohne unzweideutig zu ihr Stellung zu nehmen.

So sind auch wir nicht im Stande, ein völlig bestimmtes Urteil abzugeben, aber noch weniger dazu berechtigt, das Ganze als Fabel a limine abzuweisen. Otto von Freising ist freilich in den Einzelangaben seiner Chronik nicht unbedingt zuverlässig, da es ihm ausschliesslich auf die Durchführung seiner leitenden Gedanken ankommt. Aber so handgreiflich und wunderbar seine Versehen oft sind, so sind sie doch wohl in der Natur der Dinge begründet, in der Unvollkommenheit des menschlichen Geistes, der einen so kolossalen Stoff in gedrängter Kürze und zusammenhängender Darstellung behandeln soll. Sie sind nicht anderer Art und, wenn auch nicht gering an Zahl, doch nicht zahlreicher als die, welche heute noch jedem begegnen, der ein Aehnliches unternimmt.

Aber macht nicht Otto gerade in den Angaben über seine Familie Schnitzer, indem er den Herzog Ernst I. von Schwaben († 1015) und den Erzbischof Poppo von Trier (1016—† 1047) als Brüder des Markgrafen Adalbert von Oesterreich betrachtet? [3]. Macht er sie damit nicht zu Söhnen des Markgrafen Heinrich I. († 1018), während sie in Wirklichkeit Brüder Heinrichs und Söhne des Mark-

---

1) Vgl. z. B. Chron. VI, 11. 23 Ende. 2) Vgl. z. B. Chron. VI, 25: 'Tradunt de ipso Romani'; VI, 32: 'ut egomet in Urbe Romanis tradentibus audivi'. Nicht selten ist 'tradere' sicher ohne jede Beimischung des Zweifels gebraucht, z. B. II, prol. S. 68 oben; II, 15, S. 84; III, 45; VII, 11 Ende. Ich komme darauf zurück. 3) Chron. VI, 28: 'Haec (sc. Gisila) primum Ernusto duci Suevorum, fratri Alberti superioris Pannoniae marchionis, nupta fuit'; VI, 32: 'Nam illustrissimus marchionis Alberti filius Leopaldus adolescens immatura morte omnium planctu rapitur et a patruo suo Popione Treverorum archiepiscopo in urbe Treverensi sepelitur'.

grafen Leopold I. († 994) waren? Adalbert heisst allerdings der Sohn Heinrichs in den Altaicher Annalen, also in einer noch fast zeitgenössischen Quelle [1]. Trotzdem werden wir Otto Recht geben müssen, denn seine Angabe wird gestützt durch und geht wohl irgendwie auf den zeitgenössischen Hermann von Reichenau zurück, der Poppo als 'patruus' von Adalberts Sohn Leopold (II.) nennt [2], während andererseits Ernst als Poppos Bruder ausser durch Hermann (z. J. 1015) auch durch Wipo bezeugt ist [3]. Ernst und Poppo aber sind durch Thietmar als Söhne Leopolds I. gesichert [4]. So muss auch Adalbert weiter als Sohn Leopolds I. und Bruder Heinrichs gelten, und Otto erweist sich im Gegenteil hier allem Anschein nach gerade besonders gut unterrichtet.

Otto zeigt eigene Kenntnis über den Untergang Adalberts. Doch mag die Angabe, dass mit den dem Fiskus anheimgefallenen Gütern Adalberts später das Bamberger Bistum ausgestattet sein solle [5], eher auf Bambergische Lokaltradition als auf österreichische Familienüberlieferung zurückgehen, da Otto mit jener auch sonst vertraut ist [6]. Um so unzweifelhafter schöpft er an anderen Stellen aus

1) Ann. Altah. mai. 1012: 'marchione Henrico in Austria, patre Adalberti marchionis'; 1018: 'Henricus marchio Austriae subito periit, succedit Adalbertus filius' (hgb. v. Oefele, SS. rerum German., 2. Aufl., S. 17). Bei der bekannten Art der Ueberlieferung der Altaicher Annalen liegt es nahe, in dieser über die Ann. Hildesheim. hinausgehenden Angabe einen späteren Zusatz zu sehen; es ist aber zu beachten, dass sie nicht nur durch Aventin, sondern auch durch Staindel bezeugt ist. Höchst eigentümlich ist die Angabe der in Kärnten 1181—1192 geschriebenen Genealogie der österreichischen Markgrafen MG. SS. IX, 609, N. 33: 'Heinricus marchio Austrie . . . privignum habuit Ernust ducem Alemannorum . . . Predictus marchio Hainricus . . . genuit Adelbertum marchionem, fratrem ex matre prefati Ernist ducis senioris'. Ihre Unzuverlässigkeit tritt in der Herleitung der Zähringer von Ernsts Söhnen Ernst II. und Hermann IV. zu Tage; sie zeigt aber, dass die Annahme, Adalbert sei Heinrichs Sohn, nicht Bruder, auf jeden Fall recht alt ist.
2) Herim. 1043, MG. SS. V, 124. 3) Wipo c. 1, ed. Bresslau S. 8: 'Treverensem quoque archiepiscopatum gubernavit Poppo frater Ernesti ducis, vir pius et humilis, qui eodem tempore filium fratris sui, ducem Ernestum, cum ducatu Alamannico sub tutela habuit'. In welcher Form Otto den Wipo und Hermann benutzte, ist an anderem Orte weiter zu erörtern. 4) Thietm. ed. Kurze V, 24. VIII, 14. 26. 5) Chron. VI, 15: 'possessionesque eius, e quibus postmodum Babenbergensis ecclesia locupletata dicitur, in fiscum redactae sunt', wo die gesperrten Worte selbständig in das wörtlich aus Regino 906 entnommene eingefügt sind. 6) Chron. VI, 27 Ende: (Heinrich II.) 'in ecclesia Babenberg humatur, et, ut illa testatur ecclesia, sepulchrum eius usque hodie crebris miraculis celebre habetur'. Ein Aufenthalt Ottos in Bamberg ist für 1144. 1153. 1154 bezeugt; Stumpf, Reichskanzler n. 3468—3470. 3472—3474. 3667. 3681. Vgl. unten S. 127, N. 1.

dieser[1]. Von weiteren Mitgliedern seiner väterlichen Familie erwähnt Otto ausser seiner Grossmutter Ita[2] die Söhne der späteren Kaiserin Gisela von dem Babenberger Ernst, den unglücklichen Ernst II. von Schwaben († 1030) und den Herzog Hermann IV. († 1038)[3], den Markgrafen Ernst von Oesterreich, der gegen die Sachsen an der Unstrut fiel (1075)[4], und besonders rühmend dessen Vater, den Markgrafen Adalbert († 1055), und seinen ältesten Sohn Leopold (II. † 1043), denen die Eroberung der eigentlichen Ostmark aus den Händen der Ungarn zu danken sei[5]. Namentlich Leopolds frühes Hinscheiden wird von ihm, noch über seine Quellen hinausgehend[6], lebhaft beklagt, auch seine Bestattung in Trier nach Hermann von Reichenau angemerkt, wie er auch der Grabstätte des Erzbischofs Poppo in Trier im Vorbeigehen und dies wohl aus eigener Kenntnis gedenkt[7]. Von seinen Geschwistern nennt er in der Chronik — von den Gesta Friderici sehe ich hier ab, da bei deren ausführlicher Anlage ein öfteres Auftreten der nächsten Angehörigen Ottos durch ihre Rolle in der Zeitgeschichte gegeben ist — seinen ältesten Bruder Adalbert, der als Schwestermann des Ungarnkönigs Bela II. diesem gegen den Prätendenten Boris zu Hülfe gezogen

1) Auch die Gleichsetzung Favianis-Hyenis (Wien) G. Fr. I, 33 mag am Hofe der Babenberger aufgekommen oder begünstigt sein; vgl. F. Kenner in der Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Altertumsverein zu Wien, redigiert von H. Zimmermann, I (1897), 152 ff.; O. Redlich, Des Gutolf von Heiligenkreuz Translatio s. Deliciane, SB. der Wiener Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. CLIX, 2. Abh., S. 4, wo statt Chron. VI, 30 zu lesen ist G. Fr. I, 33. 2) Chron. VII, 7: 'Itha marchionissa, Leopaldi marchionis Orientalis mater'. — Ueber seines Vaters Schwester (Gerberga) s. oben S. 111, N. 6. 3) Chron. VI, 28. 29. 31. 4) Chron. VI, 34: 'Ceciderunt in hoc conflictu Gebihardus Lotharii, qui postmodum rex fuit, pater, Ernustus marchio, Alberti, cuius supra mentio habita est, filius, et alii innumerabiles'. 5) Chron. VI, 32 (im Anschluss an die oben S. 116, N. 3 angeführten Worte): 'Hic est Leopaldus, qui cum patre suo Alberto marchiam Orientalem Ungaris eripuit ac inter cetera virtutis suae opera exercitum Ovonis innumerabilem fines suos ex inproviso vastantem subito correptis armis, quod tamen in omni conflictu etiam fortibus incautum est, pene funditus cum paucis delevit'. Quellen sind Frutolf und Hermann. Vgl. VI, 15, oben S. 113, N. 4. 6) Chron. VI, 32: 'omnium planctu', vgl. aber Ann. Altah. mai. 1043: 'multorum nimio dolore deploratus'. Allerdings wird sich wohl nie mit absoluter Sicherheit sagen lassen, ob nicht gerade in diesen Kapiteln etwa einiges einer verlorenen Quelle angehört. Doch ist dann schon die Tatsache der Uebernahme beweiskräftig genug. 7) Chron. I, 8: 'Porta quoque ibi (sc. Treveris) ostenditur, quae . . . in superficie sui corpora b. Symeonis ac venerabilis presulis Popionis in ecclesia ab eodem pontifice facta fovere cernitur'.

sei[1], seine Schwester Gertrud, die Gemahlin des Böhmenherzogs Wladislaus[2], und natürlich mehrfach seine Brüder Leopold und Heinrich, die nacheinander das den Welfen abgesprochene Herzogtum Baiern verwalteten.

Fassen wir diese Stellen in ihrer Gesamtheit ins Auge, so kann nicht zweifelhaft sein, dass Otto von einem starken Familiensinn erfüllt war. Dieser wird ihn wenigstens in einigen Fällen geradezu zu der Aufnahme der betreffenden Notiz veranlasst haben, so sorgsam er auch einen ausdrücklichen Hinweis auf diese persönlichen Bande vermeidet. Es lässt sich ein ganzer Kreis von Nachrichten ausscheiden, die Otto eben seinen Familienbeziehungen verdankte, so z. B. die sehr wertvollen und vergleichsweise recht ausführlichen Berichte über die Thronstreitigkeiten in Ungarn nach dem Tode Stephans II. († 1131) und den Prätendenten Boris[3]. Für Otto ist das Streben charakteristisch, neben dem grossen Zusammenhang auch an Einzelheiten möglichst das zu berücksichtigen, was in irgend einer Beziehung zur Gegenwart steht. Er besitzt einen starken politisch-staatsrechtlichen Sinn. Das kann schon erklären, wenn er z. B. die staatsrechtliche Stellung Polens zum Reiche zu seiner Zeit auf den, von ihm nicht namentlich angeführten, Merseburger Tag von 1033 zurückführt[4]. Aber das lebhafte Interesse überhaupt, mit dem er die Verhältnisse der östlichen Nachbarn, Ungarns und Polens, verfolgt, ist sicher auch durch persönliche Gründe veranlasst, durch die Nachbarschaft seiner Heimat und die Verwandtschaft, die seine Familie mit den ungarischen, polnischen und böhmischen Fürstenhäusern verknüpfte: sein Bruder Adalbert war mit der Schwester Belas II. von Ungarn vermählt[5], von seinen Schwestern Gertrud mit Herzog Wladislaus von Böhmen und Agnes mit Herzog Wladislaus II. von Polen[6].

Die Familie des Markgrafen Leopold III. (IV.) lebte nicht besonders friedlich miteinander. Den zweiten Sohn

---

1) Chron. VII, 21: 'Verum Bela rex ascito sibi Alberto Leopaldi marchionis filio, qui eius sororem habebat', u. s. w. 2) Chron. VII, 34: 'Interventu predicti Boemorum ducis eiusque consortis Gerdrudis, sororis regis'. 3) Chron. VII, 21. 34; G. Fr. I, 31—33, cf. II, 53. 4) Chron. VI, 28. 5) Ihr Name ist unbekannt, Bernhardi, Lothar S. 531, N. 17. 6) Er heisst fälschlich 'Polezlaus' in der Contin. Claustroneob. I, MG. SS. IX, 612, 1. — Dass Otto für den unglücklichen Zug Lothars gegen Böhmen 1126, G. Fr. I, 21, auch einen böhmischen Bericht benutzt hat, darauf weist D. Schäfer in den Historischen Aufsätzen, Festgabe für K. Zeumer, Weimar 1910, S. 70 hin.

Heinrich, den späteren Herzog, der alle seine Brüder überleben sollte, liebte der Vater wenig, und auch mit dem ältesten Adalbert, der bereits 1125 die Schwertleite empfangen hatte[1] und 1132 schon verwählt war[2], scheint er nicht gerade in gutem Einvernehmen gestanden zu haben. Denn wenn allgemein der dritte Sohn Leopold IV. (V.) als Nachfolger des Vaters in der Mark erscheint, so ist das anscheinend auf eine väterliche Verfügung zurückzuführen. Jedenfalls liegt der Grund nicht etwa darin, dass Adalbert in dem kurzen Jahre zwischen dem Tode des Vaters († 15. Nov. 1136) und seinem eigenen († 9. Nov. 1137) nur keine Gelegenheit hatte, die Belehnung von dem in Italien weilenden Kaiser zu erhalten. Denn der zwischen ihm, der als ältester Sohn, wie landesüblich, die Vogtei über Klosterneuburg und alle dem Markgrafen unterstehenden Klöster erhalten hatte[3], und seinem Bruder Leopold ausgebrochene Streit, den die Grossen des Landes beizulegen suchten[4], ist nicht gut anders zu erklären, als dass Leopold bereits damals der eigentliche Markgraf war[5]. In diesem Zusammenhange tritt die auffallende Zurückhaltung, mit der Otto jede wirkliche Parteinahme für seine Brüder in ihrem Kampf mit den Welfen um das Herzogtum Baiern vermeidet, in ein besonderes Licht. Nur darf

---

1) Contin. Claustroneob. I, l. l. p. 613. 2) Otto Fris., Chron. VII, 21. 3) Contin. Claustroneob. I, l. l. p. 610, 14: 'Primogenitus enim Adalbertus nomine advocatus Niwenburgensis ecclesiae factus est et omnium claustrorum ad advocatiam marchionis pertinentium'. Vgl. dazu Oesterreich. Landrecht (erste Fassung, 1237) § 59, bei E. v. Schwind und A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im MA., Innsbruck 1895, S. 69: 'Wo erben sind, die miteinander vogtei habent ungetailet, da ist das recht nach gewonhait des landes, daz der eltist unter den erben sol die vogtei haben. Er sol aber andern seinen erben die vogtei ewenteuren mit anderm gůt'. 4) Urkunde der Mutter Agnes bei Meiller, Regesten der Babenberger S. 24, n. 1: 'cum essent apud Tulnum oppidum, ubi pro reconciliatione duorum fratrum Leupoldi et Adalberti convenerat conventus principum'. — Bei dem Markgrafen Adalbert, der auf dem italienischen Zuge Lothars 1136/7 erscheint, Stumpf n. 3332, 1136 Okt. 3., und Ann. Saxo 1137 (Juli), möchte ich doch am ersten an Albrecht den Bären denken, trotz Giesebrecht, DKZ. IV, 444; Bernhardi, Lothar S. 608, N. 41 und 739, N. 6; H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, 1. Lief., Leipzig 1910, n. 52a, S. 12 f. Denn warum konnte Albrecht nicht schon vor dem Kaiser den Rückweg antreten oder rascher als dieser in die Heimat gelangen? 5) Der Markgrafentitel für Adalbert, z. B. Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. n. 7679 (5521), und Leopold, Meiller S. 24 f., entscheidet, wie Bernhardi, Lothar S. 619 mit Recht bemerkt, nichts. Auch der vierte Bruder Ernst wird so genannt im Stemma der Contin. Florian. (saec. XIV), MG. SS. IX, 747.

man auch nicht vergessen, dass Otto später einer der ersten war in dem Bestreben, Heinrich Jasomirgott eine angemessene Entschädigung zu sichern[1].

Diese Familienverhältnisse dürften auf die ganze Geistesrichtung Ottos nicht ohne Einfluss gewesen sein, und ebenso vielleicht diese alltäglichen Händel, wie das erschütternde Geschick, dem sein Grossvater Kaiser Heinrich IV. erlegen war. Hier kam zu den bittersten häuslichen Wirren der grosse Gegensatz zwischen Staat und Kirche; die Erinnerung daran musste in der Umgebung des jungen Otto lebhaft genug sein. Kam doch hinzu, dass Markgraf Leopold unbeschadet seiner im allgemeinen durchaus königstreuen Stellung von ausserordentlich kirchlicher Gesinnung erfüllt war, die ihm schon im 12. Jh. den Beinamen des Frommen eintrug[2]; seine Gemahlin Agnes stand ihm darin nicht nach. Das musste ein so empfängliches und zugleich nach dem Vorbilde des Vaters und der auf der Kreuzfahrt verschollenen Grossmutter[3] so religiös gerichtetes und mit so starkem Familiensinn begabtes Gemüt wie das Ottos in den schwersten Zwiespalt mit sich selber bringen. So glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich hier die innersten Wurzeln seiner Ueberzeugung von der Vergänglichkeit und Nichtigkeit aller irdischen Dinge, von der Unbeständigkeit jedes Glücks und jeder Grösse, davon, dass Menschenlos Leiden und Schmerz ist, finde[4].

Freilich entsprechen diese Gedanken dem, was das Christentum und die Kirche von Anfang an lehrte. Es wäre aber ein Irrtum, wenn man mit diesem Hinweis das Werk und Wesen einer Persönlichkeit erklärt und verstanden zu haben meinte. Das Entscheidende ist immer

---

1) G. Fr. II, 42. 54 f.; Stumpf n. 3753. 2) S. z. B. Contin. Claustroneob. I, a. 1114, l. l. p. 610, 1: 'Hic est ille Liupoldus marchio Austriae, qui cognominabatur Pius', vgl. p. 612, 10 f.; a. 1136, p. 613, 21: 'Adelbertus filius pii marchionis obiit'; vgl. Otto Fris., Chron. VII, 21 (oben S. 111, N. 5). Cod. trad. Alderspac. n. 52, Mon. Boica V, 330: 'Notum esse cupimus . . ., quod nobilis vir Luipoldus dux Bavarie exemplum pii patris sui ad bonitatem imitatus'. 3) Ita, Witwe Leopolds II. (III.), 1101, s. Chron. VII, 7; Meyer von Knonau V, 144 f. Schon die Weingartener Welfengeschichte sah in ihr die Mutter des grossen Christenfeindes Emadeddin Zenki, Hist. Welf. Weing. c. 13, den auch die Kaiserchronik v. 16600 ff. zum Sohn einer christlichen Fürstin, der Herzogin Agnes 'ze Baieren', macht, die auf einer Pilgerfahrt von den Heiden gefangen worden sei, MG. Deutsche Chroniken I, 381. 4) Ueber den jähen Tod seines Vaters siehe unten S. 122, N. 1. Doch war Otto damals schon Cistercienser und in seiner Grundstimmung schon längst festgelegt.

die Tatsache der Uebernahme und Aufnahme altbewährter Gedankenreihen durch die Einzelpersönlichkeit, und diese Tatsache erfordert immer von neuem ihre besondere Erklärung. Kein Gedanke, er sei so gross oder treffend, wie er wolle, kann lebendig wirken, wenn er nicht immer von neuem von bestimmten Personen aufgenommen und wiederholt wird; seine Bedeutung wird umso nachhaltiger sein, je innerlicher und selbständiger diese Vertreter ihn sich aneignen. Es wäre auch auf dem Gebiete der Geistesgeschichte ein verhängnisvoller Fehler, nur solchen Menschen Verdienst zuzuerkennen, die völlig neue Vorstellungen geschaffen haben. Sehen wir es mit Recht als Vorbedingung zum tieferen Verständnis des Werdens und Wachsens in der Menschheit an, die Bedingungen und Grundlagen zu erforschen, aus denen neue Gedanken erwachsen sind, so ist es nicht minder nötig, auch den inneren Gründen nachzugehen, die dann ihre Aufnahme und Neuverarbeitung veranlassten, vorausgesetzt natürlich, dass es sich nicht nur um mechanische Entlehnung handelt.

§ 2. Eintritt in den geistlichen Stand. Studium in Paris.

Solche Erfahrungen und Erinnerungen erfüllten die Kindheit Ottos und legten in ihm den Grund zu jener Geistesrichtung, die die Berührung mit dem Kreise der Viktoriner in Paris zur Entfaltung brachte, die Verbindung mit den Cisterciensern und die späteren Erlebnisse verstärkten[1]. Wenden wir uns den einzelnen Etappen seines Bildungsganges zu.

---

1) Man mag hierher auch den im besten Mannesalter erfolgten Tod des Vaters rechnen, den ein Unglücksfall auf der Jagd herbeiführte, S. Petri Erphesfurt. Contin. Ekkeh., Monumenta Erphesfurtensia ed. Holder-Egger S. 43, 20: 'Lůpoldus marchio in venatione occiditur'. Leopold erhielt erst 1104 die Schwertleite, Contin. Claustroneob. I, l. l. p. 609 (danach, wie Wattenbach bemerkt, die Contin. Praedic. Vindobon., MG. SS. IX, 725, aber zu 1099): 'Liupoldus marchio Austrie accinctus est gladio', war also 1136 wohl über 50, aber schwerlich schon 60 Jahre alt. Auf die zahlreichen tödlichen Unglücksfälle auf der Jagd wies wenig später (1159) z. B. Ioh. Saresber., Policrat. I, 4 hin, mit wenig schmeichelhaften Ausdrücken für die davon Betroffenen, herausgegeben von C. C. J. Webb I (1909), S. 30: 'Nostrorum quoque temporum luctuosis instruimur exemplis ab huiusmodi inquietudine temperare, cum proceres nostros inter venandum veris variisque miraculis indignatio divina percusserit bestialemque saepe invenerint exitum vitae, qui dum licuit bestialiter vixerant. Regibus quoque ipsis manus Domini non pepercit et in malitiam eorum condignam et gloriosam exercuit ultionem'.

Von den sechs Söhnen, die dem Markgrafen Leopold und seiner Gemahlin Agnes am Leben blieben, traten die beiden jüngsten, Otto und Konrad, in den geistlichen Stand.

Ob es auch bei Konrad der Wille der Eltern war, der ihn dazu veranlasste, wissen wir nicht, auch nicht, ob er beim Tode des Vaters überhaupt schon dem Knabenalter entwachsen war[1]. Dagegen war Otto von vornherein zum Kleriker bestimmt. Während er, noch ein Kind, in die ersten Anfangsgründe des Wissens eingeführt wurde, machte ihn sein Vater nach der Sitte der Zeit[2] zum Propst des 1114 von ihm gegründeten[3] weltlichen Chorherrnstiftes Klosterneuburg, das gerade durch den Tod seines ersten, gleichfalls Otto geheissenen Propstes verwaist war. Die Verwaltung des Stiftes erhielt einstweilen der Kanoniker Opold[4]. Wann dies geschah, ist nicht zu sagen, da wir das Todesjahr des ersten Propstes, Ottos I., nicht kennen[5]. Ein Terminus ante quem ist der Studienaufent-

---

1) Vgl. Contin. Claustroneob. I, l. l. p. 611, 25: 'Sextus Chunradus, qui adultus factus est episcopus Pataviensis' (1148). Dass er schon 1139 'canonicus S. Petri in Colonia' war, Stumpf n. 3395 (1139 Juni 22), Bernhardi, Konrad III. S. 102, 314 A. 10, widerspricht dem nicht; als er später Propst von Utrecht (zuerst Stumpf n. 3442, Sommer 1142) und dann 1143 Dompropst von Hildesheim wurde, war er noch 'iuvenis admodum', Ann. Palid., MG. SS. XVI, 81, 8; Bernhardi, Konrad III. S. 313. 2) Aehnlich war z. B. Erzb. Adalbert II. von Mainz (1138 — † 1141), Sohn des Grafen Friedrich von Saarbrücken, schon als Knabe Propst von St. Marien in Erfurt und später von St. Peter in Mainz und besuchte erst als solcher die Schule zu Hildesheim und dann die Hochschulen zu Reims, Paris und Montpellier; Bernhardi, Konrad III. S. 30 ff. Erzb. Bruno II. von Köln (1131— † 1137), Bruder des Grafen Adolf von Berg, studierte als Propst von St. Gereon und Propst von Koblenz in Frankreich; Bernhardi, Lothar S. 368. 411 ff. 3) Contin. Claustroneob. I, l. l. p. 609. 4) Contin. Claustroneob. I, p. 610, 21: 'Quem cum adhuc scholaris esset, mortuo Ottone primo Niwenburgensis ecclesiae preposito pater suus fecit eidem ecclesiae prepositum, substituens ei vicarium Opoldum nomine'; vgl. Codex traditionum Claustroneob. n. 20—23. 32. 117. 249 (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abt., IV). Ohne jeden Anhalt in den echten Quellen lässt z. B. M. Fischer, Merkw. Schicksale von Klosterneuburg (1815) I, 26. II, 22, N. 3 den ersten Propst von Kl. im Jahre 1118 sterben; auf ihn beruft sich noch G. Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, Innsbruck 1894, S. 143 unbedenklich. 5) Da die Klosterneuburger Tradition n. 23, die wohl in die Zeit von Opolds Verwaltung gehört, 'MCXVII. anno incarnationis Domini' datiert ist, wird der Tod Ottos I. und die Ernennung Ottos II. spätestens in diesem Jahre 1117 erfolgt sein. Otto I. wird in n. 201 und 245 genannt. Unser Otto wird in n. 33 und 494 erwähnt, doch nicht als Propst bezeichnet. Alle diese Stücke sind undatiert. Wilmans glaubte das Jahr 1128 als einen Terminus post quem aus einer Urkunde zu gewinnen, in

halt in Paris, dessen Zeit sich aber auch nur sehr annähernd bestimmen lässt.

Die Einkünfte des Stiftes Klosterneuburg gewährten dem Markgrafen einen willkommenen Beitrag zu den Kosten, die ihm das Studium seines Sohnes in Paris verursachte[1]. Der Besuch entfernter Hochschulen, um den für diese Zeit noch nicht zutreffenden Ausdruck Universitäten zu vermeiden[2], war immer eine kostspielige Sache; auch damals

---

der Leopold III. 'presente uxore eius Agnete et presentibus quatuor filiis suis Adalberto, Leupoldo, Ottone, Ernestone laudantibus ac manus apponentibus' dem Stift St. Nikolaus in Passau bestimmte Einkünfte, die einst von der Kaiserin Agnes überwiesen, dann aber entfremdet worden waren, zurückstellt. Aber dieses selber undatierte Stück ist, wie Waitz bemerkt, nur eine in Gegenwart der vier Söhne gegebene Bestätigung der 1128 zusammen mit allein dem ältesten Sohne Adalbert geschehenen Restitution, ist selber also, vielleicht nicht unbedeutend, später anzusetzen, Mon. Boica IV, 311 (irrig A. v. Meiller, Regesten zur Gesch. der Markgrafen und Herzöge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg, Wien 1850, S. 18, n. 39). Uebrigens ist meines Erachtens aus der Nichterwähnung von Ottos geistlichem Stande nicht zu schliessen, dass er damals noch nicht Propst von Klosterneuburg war. Damit ist 1128 auch nicht mehr mit Wilmans als fester Terminus post quem für den Pariser Aufenthalt Ottos zu betrachten, wie z. B. noch Hashagen S. 2 meinte; vgl. G. Juritsch, Geschichte der Babenberger (1894) S. 143.

1) Contin. Claustroneob. I, p. 610, 23: 'Deinde ex propria camera et ex redditibus ecclesiae, cui preerat, datis stipendiis studii causa misit eum Parisius'.

2) Vgl. im allgemeinen H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400 I, Berlin 1885; G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten I, Stuttgart 1888; H. Rashdall, The universities of Europe in the middle ages, 2 Bände, Oxford 1895. Ueber die vor der Entstehung der ersten Universitäten in unserem Sinne (in der zweiten Hälfte des 12. Jh.) vorhandenen Schulen urteilt Denifle nicht immer richtig; er unterscheidet sie für die Praxis wenigstens zu scharf von diesen. Freilich war für sie die Persönlichkeit der Lehrer von viel wesentlicherer Bedeutung; aber diese wirkte doch in der Regel immer in mehr oder weniger enger Anlehnung an eine bestimmte Schule, die meist auch für sich ihre bleibende Wirksamkeit hatte, und dann füllte sie eben für ihre Zeit die Stelle aus, die jetzt unsere Universitäten einnehmen. Wenn z. B. die Schulen von Laon, Reims, Chartres nicht zu derselben festen Organisation gelangten, wie sie in Paris, Bologna u. s. w. sich bildete, so sind sie doch für die Zeit, von der wir reden, mit keinem geringeren Rechte als wirkliche Hochschulen zu betrachten. Wenn Denifle an ihnen die Kontinuität vermisst, so geht er dabei von der falschen Voraussetzung aus, sie hätten fortdauernd Lehrer von unbestrittenem Weltruf haben müssen, um eine Stelle unter den höheren Bildungsstätten zu behaupten; als müsse man fortwährend von ihrem Ruhm lesen, um an ihre Existenz glauben zu können. So wird er besonders S. 43. 225—227 der Bedeutung von Reims nicht gerecht. Die Schule hier wurde nicht wie er sagt, 'Ende des 10. Jh.' von Erzb. Fulko von Reims unter Remigius von Auxerre und Hucbald von St. Amand 'hergestellt', Flod. Hist. Rem. eccl. IV, 9, SS. XIII, 574, 40. Das geschah vielmehr 100 Jahre früher (Fulko reg. 883—900). Unter

kehrte der Geldpunkt immer wieder in den Briefen der jungen Studenten in die Heimat[1]. Unbemittelte bedurften der Unterstützung freigebiger Gönner, die sie häufig in dem Bischof oder dem Vorsteher einer kirchlichen Stiftung ihrer Heimat fanden, und mussten dabei noch, wie Johann von Salisbury, durch Privatunterricht sich eigene Einnahmen verschaffen[2]. Paris war ein kostspieliger Aufenthalt, namentlich wenn einer seinem Stande und den Gewohnheiten seiner Heimat entsprechend auftreten wollte, wie jener junge Verwandte des Patriarchen Udalrich II. von Aquileja (1161—1181), der auch über die Knappheit der Wohnungen im Vergleich zu der Fülle der Studierenden klagt[3]. Freilich ist es wohl nicht ganz wörtlich zu neh-

---

Gerbert (Ende des 10. Jh.) und Alberich (1. Hälfte des 12. Jh.) hatte sie dann sicherlich mehr als 'eine gewisse Blüte', von der gerade nach den von Denifle beigebrachten Zeugnissen noch 1229 und 1257 mindestens Reste vorhanden gewesen sein müssen. Ihre Bedeutung erstreckt sich also über erheblich mehr als 'anderthalb Jahrhundert'. Nach M. Fournier, Histoire de la science du droit en France III. Les Universités françaises et l'enseignement du droit en France au moyen-âge, Paris 1892, S. 727 ff. suchte auch sie Ende des 12. Jh. ihre Organisation zu verbessern. Rashdall I, 15 hält es — anders als Fournier a. a. O. — für höchst wahrscheinlich, dass noch im 13. Jh. Schulen wie die von Reims, Lyon, Erfurt ebenso wie Paris u. s. w. als Studia generalia betrachtet und bezeichnet wurden, will aber doch nur solchen einen Platz in der Geschichte der mittelalterlichen Universitäten einräumen, die in unserem zufälligen Quellenmaterial ausdrücklich so genannt werden, weil sich sonst überhaupt keine Grenze ziehen lasse.

1) Z. B. Pez, Thes. anecd. nov. VI, 2, S. 14, n. 11 (Ein Kleriker G. an Abt Rupert von Tegernsee); Gottschalk, der spätere Abt von Selau, war 1135 'pro reparandis sumptibus' nach Hause zurückgekehrt, SS. XVII, 695, 5. — Der Brief Pez, Thes. VI, 2, S. 180, n. 28, den Hauck, KGD. IV, 456, N. 4 anführt, gehört ans Ende des 13. Jh., Sudendorf, Registrum II, 163, n. 77 zu c. 1224—29. Die allgemeinen, immer wiederkehrenden Züge des mittelalterlichen Studentenlebens hat auf Grund von Hss.-Studien nach den Briefmustern in zahlreichen Formularsammlungen des 12.—15. Jh. zu zeichnen versucht Ch. H. Haskins, The life of medieval students as illustrated by their letters, American Historical Review III (1898), 203—229. 'Primum carmen scolarium est petiti expensarum; nec umquam erit epistola, que non requirit argentum', sagt ein Vater in Buoncompagnos Antiqua Rhetorica, bei Haskins a. a. O. S. 209, N. 1.

2) Ioh. Sarisb. Metalog. II, 10, Opera ed. Giles V (1848), S. 80: 'Et quia nobilium liberos, qui mihi amicorum et cognatorum auxiliis destituto paupertati meae solatiante Deo alimenta praestabant, instruendos susceperam'.

3) Pez VI, 1, S. 427 f., n. 151: 'Et temporis gravitas et vestrae famae dignitas me inopinatas facere compellit expensas. Sunt enim Parisius omnia valde cara venalia, et tanta est ibi studiosorum copia, quod summa difficultate possunt reperiri hospitia . . . . Noveritis . . me pene medietatem eorum, que presbyter M. mihi attulit, in debito solvendo consumpsisse atque optimum clericum, a quo singulariter instruor, in propriis expensis habere' u. s. w. Ueber

men, wenn um 1110 ein junger Deutscher von Hunger, Durst und Mangel aller Art schrieb, die das Studium in Paris unter Wilhelm von Champeaux ihm auferlege; eiserne Nerven seien dazu nötig. Denn gerade für ihn wurde gut gesorgt; echt aber ist die Freude, mit der er den reichlichen Wechsel aufnahm, den sein Gönner, der Propst, ihm gewährte[1].

Direkt wissen wir über Ottos Studienzeit wenig. Einmal unterbrach er sie durch einen Besuch in der Heimat; bei dieser Gelegenheit brachte er seiner Neuburger Kirche Reliquien mit, deren Namen er, um sie nicht der Gefahr der Entwendung auszusetzen, verschwieg[2]. Er vollendete dann die in Aussicht genommene Studienzeit und befand sich mit 15 Genossen auf dem Rückwege in die Heimat. Da trat er im Kloster Morimund (Diözese Langres), wo er einmal übernachtete, mit seinen Begleitern in den Cisterzienserorden[3]. Das geschah spätestens 1133, aber auch nicht lange vorher. Denn in diesem Jahre besetzte Markgraf Leopold das durch den Schritt Ottos seines Propstes beraubte Stift Klosterneuburg auf Rat des Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Passau und Gurk mit regulierten Augustinern; er übertrug es dem

---

den Wohnungsmangel in Paris im 13. Jh. Kaufmann I, 260 f.; auch dieser Punkt ist, wie Haskins zeigt, ein oft wiederkehrender Gemeinplatz. Ueber Schwierigkeiten der Scholaren bei der Wohnungsmiete in Oxford zu Anfang des 13. Jh. Denifle S. 243. 1) Cod. Udalrici n. 160, Jaffé, Bibl. V, 287: 'Sepe igitur . . . tanto tempore exilium, famem, sitim, nuditatem ceterasque miserias, quas longum est enumerare, perpetior. Nam re vera, nisi ipsa speculatio veritatis sua quadam naturali dulcedine appetentes se alliceret ac refoveret, non credo quemquam hominem tam ferreum fore, qui talem laborem, qualem huiusmodi studium exigit, vel vellet vel posset sustinere. Porro autem nolo vos ignorare, quia munus vestrae largitionis cum summa gratiarum actione suscepi, tantum gavisus aut etiam amplius de affectu mittentis quam de quantitate ipsius muneris' u. s. w. 2) Cont. Claustroneob. I. l. c. Irrig lässt ihn W. Meyer in den Nachr. v. d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., 1907, S. 107 öfter nach Deutschland ziehen. 3) L. c.: 'Ibi proposito tempore studii transacto dum ad propria redire properat, in cenobio Morimundensi, ubi pernoctaverat, se monachum fecit, cum aliis XV, qui secum venerant, electissimis clericis'. Damit erledigt sich die Angabe bei Manrique, Ann. Cisterc. I (1642), S. 176 und öfter, er sei nach seinem Eintritt in Morimund von seinem Orden noch einmal nach Paris zum Studium geschickt worden, die noch Hauréau, Mémoires de l'académie des inscript. et belles lettres XXXI, 2, S. 91 unter Berufung auf ein angebliches Selbstzeugnis Ottos aufnahm. Ueber die von Manrique benutzte späte Vita Ottos aus Morimund s. Wilmans, MG. SS. XX, 84.

bisherigen Propst Hartmann von Chiemsee[1], der 1140 als Bischof von Brixen Kollege seines Vorgängers wurde.

Es ist schwer zu sagen, über wieviel Jahre sich die Studienzeit Ottos erstreckte, da das im einzelnen und namentlich bei vornehmen Herren ganz verschieden war. Es bestand damals keine feste Grenzlinie zwischen Schule und Hochschule wie heute. Ein guter Teil dessen, was heute den Lehrstoff der oberen Klassen der ersteren ausmacht, fiel der letzteren zu, sodass im allgemeinen das Studium in etwas früherem Alter begonnen sein wird als heute, jedenfalls da, wo es sich um Angehörige der höheren Stände handelte[2]. Da aber allgemein gültige Vorschriften nicht bestanden[3], wies, wie die Vorbildung, so auch das Alter der Hörer sehr erhebliche Verschiedenheiten auf. Ottos Pariser Aufenthalt dauerte gewiss eine Reihe von Jahren, um so mehr, als die dort erworbene Bildung sehr umfassend und sehr tiefgehend war.

---

1) L. c. p. 611: 'Quo audito marchio, pater eius, cum iam videret locum filii vacare et ecclesiam Niwenburgensem preter se provisorem non habere' u. s. w.; a. 1133, p. 613: 'Hoc anno canonici seculares a loco Niwenburgensi aversi sunt et regulares b. Augustini substituti'. — Eine Urkunde vom 15. März 1134 gedenkt der nicht lange zuvor von Seiten des 'Liupoldus marchio cum uxore sua Agnete rogante filio suo Ottone in sancte conversationis habitu iam constituto, annuentibus quoque ceteris filiis filiabusque suis' geschehenen Uebergabe von genannten Ministerialen an Bamberg in die Hände des inzwischen gestorbenen Edlen von Hunesberch, Hormayr, Taschenbuch für vaterländische Geschichte 1843 S. 367 (ungenau Meiller, Reg. d. Babenb. S. 20, n. 50). Das Jahr 1126 für Ottos Eintritt in Morimund beruht auf der von irrigen Voraussetzungen ausgehenden Berechnung bei Manrique, Ann. Cisterc. I, 171; s. unten § 12. Ganz mit Unrecht lässt H. Grotefend, Der Wert der Gesta Friderici imperatoris des Bischofs Otto von Freising, Dissert. Göttingen 1870, S. 5, dessen Angaben über Ottos Leben auch sonst an Ungenauigkeiten leiden, Otto nach seiner Rückkehr von Paris als Abt (!) von Klosterneuburg (!) für die Cistercienser tätig sein und zur Belohnung dafür zum Abt von Morimund gewählt werden. 2) Vgl. etwa Vita Eberhardi archiep. Salisb. c. 2, SS. XI, 98, wo freilich auch keine bestimmten Zahlen genannt sind. 3) Otto von Freising bestimmte 1158 mit Rücksicht auf sein Domkapitel: 'Pueros et adolescentes, qui etatis lubrico ad malum lascivie proni sunt, scholasticae discipline subiacere volumus, donec ad ordinem subdiaconatus promoveantur tempore congruo, nec occasione discendi foras eos evagari ante hoc tempus concedimus', Meichelbeck, Hist. Frising. I, 1, 339. Da man aber schon mit 14 Jahren Subdiakon werden konnte (z. B. Hugo de S. Victore, De Sacram. II, 3, 21), war der Spielraum auch so noch recht gross. — In den Statuten des Erzbischofs Juhel von Reims für die Congregatio pauperum scolarium Remis morantium qui Boni Pueri nuncupantur vom Mai 1245 bestimmt § 15: 'Nullus extra 16 annos vel citra 9 recipiatur', M. Fournier, Les statuts et les privilèges des universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789 II (1891), n. 1557.

Im Jahre 1133 wird er um die 20 oder doch nicht weit davon entfernt gewesen sein[1]. Er war, wie viele Fürstensöhne, ein früh gereifter Geist, und rasch führte ihn das Leben weiter. Mit 20 Jahren oder wenig mehr war er Abt und bald Bischof, mit etwa 30 schrieb er das Werk, das der klassische Ausdruck einer Stimmung ist, die mit der Welt und ihren Freuden abgeschlossen hat; als angehender Vierziger starb er.

Frankreich war damals das Land, wo aus allen Gegenden Europas die Jugend zusammenströmte, um wissenschaftliche Bildung in sich aufzunehmen[2]. Seit etwa 1100 trat Paris mehr und mehr an die erste Stelle[3], wenn auch daneben andere Orte ihre Anziehungskraft behaupteten, wie Reims, Chartres, Laon, und berühmte Lehrer wie Abälard Schüler fanden, wohin immer sie ihren Fuss setzten. Der Gang des Studiums war damals in hohem Grade von der Person des Lehrers abhängig. In der Hauptsache schloss man sich einem an und ging, nachdem man von ihm das Mögliche gelernt hatte, zu einem andern; doch hinderte das nicht, daneben einzelne Vorlesungen anderer zu hören.

Johann von Salisbury lag 12 Jahre[4] hindurch an mehreren Orten unter den verschiedensten Lehrern seinen Studien ob, von 1136—1147/48[5]. Immerhin aber ist von

1) Von Godschalk, dem Sohn eines angesehenen Ministerialen der Kölner Kirche, der 1149 mit 33 Jahren Abt von Selau in Böhmen wurde, Gerlaci Cont. 1184, SS. XVII, 697, 18, wissen wir, dass er fast 20 Jahre zählte, als er 1135 als Pariser Student bei einem Ferienaufenthalte in Folge einer Krankheit Praemonstratenser in Steinfeld in der Eifel wurde, ebenda a. 1184, SS. XVII, 694 f. ('Interea cum esset annorum ferme 20, domum reversus pro reparandis sumptibus, disponentem redire febris invasit' u. s. w.). Der Fürstensohn Otto wird zu allem etwas früher gekommen sein. 2) Vgl. Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis II (a. 1100—1200), Paris 1665; A. Budinszky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter, Berlin 1876; Wattenbach, DGQ. II[6], 9 f.; Hauck, KGD. IV, 456. 3) Die Beispiele aus dem 11. Jh. sind unsicher. 4) Ein so langes Studium war, für den guten Mittelstand wenigstens, nichts Ungewöhnliches. Wer 12 Jahre lang die Schulen besucht, der ist zum Ritter verloren und wird sein Leben lang 'pfäffisch' bleiben, sagte man im 12. Jh., Hartmann von Aue, Gregorius, herausg. von H. Paul, v. 1547 ff.: 'Sun mir saget vil maneger munt, | dem ze ritterschaft ist kunt, | swer dâ ze schuole belîbe | und er dâ vertrîbe | ungeriten zwelf jâr, | der müeze iemer für wâr | gebâren nâch den pfaffen'. Vgl auch Wattenbach, DGQ. II[6], 402. 5) Vgl. C. Schaarschmidt, Iohannes Saresberiensis nach Leben und Studien, Schriften und Philosophie, Leipzig 1862; 'duodecennium' (Metal. II, 10) ist nicht zu beanstanden: 1136—1147/48, dann wieder 12 Jahre in England (Policr. Prol., ed. Webb I, S. 14, 10) 1148—1159. Johanns Geburt möchte ich nach allem, was wir sonst über das Alter wissen, in dem

dem Studiengang dieses den niederen sächsischen Schichten des englischen Volkes entstammenden und wenig bemittelten Mannes nicht ohne weiteres auf den eines Fürstensohnes, wie Otto von Freising war, zu schliessen. Ziemlich gleich aber dürften die Verhältnisse bei Bruno II. von Köln und Adalbert II. von Mainz liegen.

Bruno, aus dem Geschlechte der Grafen von Altena und Berg, studierte als Propst von St. Kastor zu Koblenz (nachweisbar seit 1119) und von St. Gereon in Köln (seit 1127) in Frankreich. Er hatte bereits mit päpstlicher Genehmigung das ihm angetragene Erzbistum Trier ausgeschlagen[1], als er nach dem Tode des Erzbischofs Friedrich von Köln in die Heimat eilte, um sich dessen Nachfolge zu sichern[2]. Leider wissen wir über sein Studium in Frankreich nichts genaueres[3]. Desto besser sind wir über Adalbert unterrichtet.

War Bruno wohl etwas älter als unser Otto, so scheint Adalbert, ein Sohn Graf Friedrichs von Saarbrücken, jünger gewesen zu sein. Seine Studienzeit wird in seiner, gleich nach seinem Tode von einem Freunde verfassten metrischen Lebensbeschreibung ausführlich geschildert. Sie entwirft zugleich reizvolle und lebendige Bilder des akademischen Lebens dieser Zeit mit allem Detail und kann so für die Erkenntnis der sozialen Seite dieser Verhältnisse fast ebenso verwertet werden, wie der Metalogicus des Johann von Salisbury für die des eigentlichen wissenschaftlichen Betriebes[4].

Adalbert, bereits Propst von St. Marien zu Erfurt[5] und St. Peter und St. Stephan in Mainz[6], empfing den

man das Studium begann, jedenfalls nicht viel vor 1120 ansetzen; 1136 war er nach eigener Angabe 'admodum iuvenis', 1170 lebte seine Mutter noch, epist. 300. 1) Die Wahl fand am 7. Dezember 1130 statt, Gest. Trev. Cont. c. 29, SS. VIII, 199 (danach war Bruno auch Kanoniker der Trierer [Dom-] Kirche). 2) Bernhardi, Lothar S. 368 f. 411 ff.; R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im M.-A. II, Bonn 1901, S. 44. 3) Nur Balder. Gesta Alber. c. 11, SS. VIII, 249: 'Parvo enim interposito tempore ipse (sc. Bruno) in Francia ad studium existens, cum Colonienses quendam Godefridum Xanctensem prepositum communi cleri et populi consensu elegissent, hac fama comperta statim reversus est, et eandem cassari cum fecisset electionem, eundem accepit episcopatum'; Catal. arch. Col. I, MG. SS. XXIV, 341: 'et pendente ordinacione predictus Bruno consilio propinquorum suorum revocatus a Francia, ubi tunc studio doctrine vacabat'. Willkürlich lässt Wattenbach, DGQ. II[6], 10 Bruno in Paris studieren. Als 'adprime eruditus' kennt ihn Otto Chron. VII, 21 Anf. 4) Jaffé, Bibl. III, 568 ff.; Bernhardi, Konrad III. S. 30 ff. 5) So schon 1128 Juli 7, C. Will, Regesten d. Erzbischöfe von Mainz I, 286, n. 201. 6) Schon 1132, Will S. 295, n. 247. 249, vgl. S. LXVII.

ersten Unterricht in Mainz[1]. Er besuchte dann die altberühmte Schule in Hildesheim, wo vielleicht zur gleichen Zeit Reinald von Dassel in die Anfangsgründe der Wissenschaft eingeführt wurde[2]. Darauf schickte ihn sein Oheim Erzbischof Adalbert I. von Mainz mit angemessenem Gefolge zum Studium der Logik nach dem seines gesunden Klimas wegen gerühmten Reims[3], wo damals der Magister Alberich, der spätere Erzbischof von Bourges (1136—†1141), auf der Höhe seines Ruhmes stand.

Alberich, aus der berühmten Schule Anselms von Laon († 1117)[4] hervorgegangen, nahm in dem Streit der wissenschaftlich-theologischen Parteien eine sehr prononcierte Stellung ein. Er war einer der ältesten Gegner

---

1) So mit Recht H. Fitting, Le scuole di diritto in Francia durante l'XI. secolo, Bullettino dell' istituto di diritto romano IV (1891), Roma 1892, S. 184 nach Vita Adalb. v. 63 ff. (anders E. Norden, Die antike Kunstprosa II, 687). F. sieht in Anselm, dem Verfasser der Vita, den Jaffé ohne Grund mit Anselm von Havelberg identifizierte, Adalberts Lehrer in Mainz und erkennt in ihm mit Wilmans den Propst von St. Maria ad Gradus (1124—1151). Dass Anselm neben Grammatik, Rhetorik und Dialektik auch das römische Recht gut kannte, zeigte er an zahlreichen Anlehnungen an Justinians Institutionen in v. 117 ff. V. 67 ff. bezieht er richtig auf Adalbert statt auf Anselm. Doch war Adalbert zum Chordienst natürlich nicht, wie er meint, als Mainzer Bürger oder als Neffe des Erzbischofs, sondern als Angehöriger des Mainzer Klerus verpflichtet. Fittings Abhandlung war mir nur in Zdekauers Uebersetzung a. a. O. erreichbar; Wattenbach, DGQ. II[6], 406, N. 3 zitiert sie als 'Rechtsschulen in Frankreich', leider ohne anzugeben, wo sie etwa in deutschem Gewande gedruckt ist.
2) Chron. Montis Sereni, MG. SS. XXIII, 153, 11 f.: 'Fertur enim, quod, cum in scolis Hildenesheim puer nutriretur'. Ueber Reinalds Alter s. unten § 3, S. 147 f.; nebenbei sei notiert, dass nach Budinszky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben im MA. S. 219 auch Eskill, Bischof von Roeskilde 1134, Erzbischof von Lund 1138—1179, gest. 1182 in Clairvaux, die Hildesheimer Schule besuchte, jener Kirchenfürst, um dessen Willen Papst Adrian IV. jenen anmassenden Brief schrieb, der zu den stürmischen Vorgängen auf dem Reichstage zu Besançon 1157 Anlass gab. 3) Vita Adelb. v. 247 ff.: 'Turribus et portis, valli munimine fortis, | urbs sedet in plano, quae pascitur aere sano. | Longis et latis et muris firma quadratis | prominet alta satis, non parvae fertilitatis, | nec tam fecunda quam felix fluminis unda'. Vgl. L. Demaison, Une description de Reims au XII[e] siècle, Bulletin archéologique du comité des travaux historiques et scientifiques 1892, S. 378—395. 4) Vgl. G. Lefèvre, De Anselmo Laudunensi scholastico, Mediolani Aulercorum 1895; R. Poole, Illustrations of the history of medieval thought in the departments of theology and ecclesiastical politics, London 1884, S. 111 f. Auf Anselm von Laon, nicht auf Anselm von Canterbury, dürfte auch wohl Otto Fris., Chron. V, Prol. S. 227, zu beziehen sein, vgl. auch die rühmende Erwähnung des Laoners G. Fr. I, 49. 52. Ueber Alberich vgl. Hist. Litt. de la France XII, 72 ff. Er ist der 'A. Remensis' Ioh. Sar. Met. I, 5; ein anderer ist der Lehrer Johanns, Met. II, 10, und der ep. 143 genannte.

Abälards, der ihm und Letald von Novara die Schuld daran beimass, dass ihr gemeinsamer Lehrer Anselm ihm in Laon die Vorlesungen über Ezechiel untersagte (c. 1113/14)[1], und wieder sein und Letalds Gutachten war es, das einige Jahre später zu Soissons 1121 zur Verurteilung Abälards als Sabellianers führte[2]. Damals, also zwischen 1113/14 und 1121, hatte er bereits als Archidiakon die Leitung der Domschule in Reims erhalten[3], die unter ihm ein berühmter Mittelpunkt der gelehrten Bildung war[4]. Alberich suchte als Gelehrter nicht um jeden Preis etwas Neues und Eigenes zu bringen; er gehörte, wie von ihm gerühmt wird, nicht zu denen, die niemals mehr beleidigt waren, als wenn ein anderer etwas Richtiges gefunden hatte[5]. Er hielt es nicht unter seiner Würde, auch bewährtes Altes sich zu eigen zu machen in einer Zeit, von der Wibald schreibt, alles, was sich sagen lasse, sei bereits gesagt, und selbst ein neuer Irrtum nicht mehr möglich, so dass auch Häretiker nur längst Widerlegtes wiederholen und höchstens mit neuen Phrasen aufputzen könnten[6]. Unter Alberichs Einfluss

---

1) Abael., Hist. calam. c. 4. Zur Zeitbestimmung s. S. M. Deutsch, Peter Abälard S. 30 ff. Abälard urteilt darum auch sehr boshaft über Anselm, Hist. calam. c. 3: 'Accessi igitur ad hunc senem, cui magis longaevus usus quam ingenium vel memoria nomen comparaverat. Ad quem si quis de aliqua questione pulsandum accederet incertus, redibat incertior. Mirabilis quidem erat in oculis auscultantium, sed nullus in conspectu questionantium. Verborum usum habebat mirabilem, sed sensu contemptibilem et ratione vacuum. Cum ignem accenderet, domum suum fumo implebat, non luce illustrabat' u. s. w. 2) Abael., Hist. calam. c. 9; Otto Fris., G. Fr. I, 49. 3) Otto Fris., G. Fr. I, 49. 4) Vgl. für die Zeit von 1120—25 Vita Hugonis abb. Marchian., Bouquet XIV, 398: 'Magister Albricus, eiusdem urbis archidiaconus, magistrabat et magna magnorum virorum apud eum eruditio, nec minor pene districtio disciplinae, tum pro archidiaconi docentis reverentia, tum pro archiepiscopi praesidentis in urbe, quem, ut vere decebat, omnes reverebantur'. 5) Petrus von Poitiers in Cod. Paris. 14423 f. 41 b bei Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I, S. XXVIII; danach bei Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten I, 125: 'Hoc vitio praecipue magistri laborant, quos saepe veritas intellecta offendit — offenditur autem unus, quando alius bene dicit. Unde, licet reclamante conscientia, statim ei contradicit'. 6) Wibaldi ep. 167, Jaffé, Bibl I, 278: 'intelliges, quod omnia, que dici possunt, ab illis summis philosophis preoccupata sunt, ut nichil iam possit dici novum. Ne errandi quidem locus relictus est novus. Erratum est a multis, et errores ipsorum a melioribus redarguti et confutati sunt. Illi ipsi, qui ob ignominiosam gloriam heretici contendunt fieri' (vgl. dazu Otto Fris., G. Fr. I, 56: 'quidam pene laicus heretici honorem in vaccis populorum affectans'; 57: 'vir rusticanus et illitteratus nec heretici nomine dignus'), 'non nova inveniunt, set vetera replicant et superfluas verborum novitates, quas apostolus devitandas precipit (1. Tim. 6, 24), quae multorum sunt cor-

traten zu Reims die weltlichen Wissenschaften hinter der Theologie zurück, die er im engsten Anschluss an die kanonischen Autoritäten behandelte[1].

Es sei bei dieser Gelegenheit des Urteils gedacht, das uns den Alberich der Zeit von etwa 1120—25 schildert. Danach war sein Vortrag reichhaltig, angenehm und fliessend, in der Lösung der Probleme aber fehlte es ihm an der rechten Schärfe[2], so dass ein begabter Schüler, der später als erster unter den französischen Professoren gerühmte[3] Walter von Mortagne (Bischof von Laon 1155—† 1174), es leicht hatte, ihm durch kecken Widerspruch Aergernis zu bereiten. Es wiederholte sich hier, was zwischen Wilhelm von Champeaux und Abälard, zwischen Anselm von Laon und wiederum Abälard vorgefallen war[4]. Alberich beachtete den vorlauten jungen Mann nicht weiter. Dieser eröffnete nun seinerseits in derselben Stadt zu St. Remigius eine Konkurrenzschule. Dadurch machte er seinem alten Lehrer einen grossen Teil der Schüler, namentlich seine näheren Freunde und Landsleute, abspenstig, bis Alberichs Einfluss ihn zwang, mit seinem Anhang nach Laon überzusiedeln[5]. Dem Ansehen Alberichs tat dieser Vorfall nicht dauernd Abbruch, wie auch der hier berührte

---

rectione antiquatae, tamquam propria ratiocinacione inventas in contentionem adducunt'. Vgl. damit, wie in den Abälardischen und Gilbertinischen Prozessen die Gegner einander mit den altberüchtigten Ketzernamen belegen. 1) S. das Gedicht des Primas von Orléans bei W. Meyer in den Nachr. v. d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1907 S. 100 ff. Die Gegner freilich liessen Alberichs Schüler nicht einmal als 'clerici', geschweige denn als 'philosophi' gelten und sahen in ihnen mehr das Rindvieh Abrahams und die Esel Bileams als Menschen, Ioh. Sar. Met. I, 5: 'Nam de Alberico Remensi et Simone Parisiensi (lies 'Pexiacensi', vgl. Met. II, 10) palam loquuntur et proverbium nullum dicunt et sequaces eorum non modo philosophos negant, imo nec clericos patiuntur: vix homines sinunt esse, sed boves Abrahae vel asinos Balaamitos (lies 'Bileamitos') duntaxat nominant, imo derident, aut si quid scommatice magis aut loedorice in eos dici potest'. 2) Vita Hugonis abb. Marchian., Bouquet XIV, 398: 'erat homo in lectione satis diffusus, gratus, facundus, sed non adeo in quaestionum solutione'. Hugo starb 1158 im 56. Lebensjahre, sein Studium unter Alberich in Reims und Walter von Mortagne in Laon fällt also etwa 1120—25, jedenfalls aber vor 1127, da er nach beendeter Universitätszeit noch unter Abt Segard (1107—1127) ins Kloster St. Martin zu Tournai trat. 3) Gesta abb. Lobb. c. 26, SS. XXI, 331, 48: 'Walterus de Mauritanea — est ille summus quidem inter Francie magistros, nunc (1149/53) Anthoniensis canonicus, postea Laudunensis episcopus'. Antoing zwischen Tournai und St.-Amand. 4) Vgl. S. M. Deutsch, Peter Abälard, Leipzig 1883, S. 28 ff. 5) Vita Hug. abb. Marchian. l. c.

Mangel in seiner wissenschaftlichen Begabung seinen Nachruhm nicht verkleinerte. Otto von Freising nennt ihn später einen hervorragenden und namhaften Gelehrten[1], und Wibald von Stablo stellt ihn 1149 mit Anselm von Laon, Wilhelm von Champeaux und Hugo von St. Viktor neben Beda, Hrabanus, Johannes Scotus und andere Grössen der Vergangenheit[2].

Adalbert lag in Reims fleissig den Wissenschaften ob und erwarb ungleich manchem seiner Standesgenossen eine gründliche Kenntnis in den Fächern der allgemeinen Bildung[3] und im römischen Recht[4]. Er hörte zunächst Vorbereitendes bei verschiedenen Lehrern[5], wandte sich aber bald dem grossen Meister Alberich selbst zu, dessen Vorlesungen ihm als die besten gerühmt wurden[6].

Vor den mannigfachen Verlockungen und Gefahren, die trotz der strengen Zucht Meister Alberichs[7] der ausgelassenen und unerfahrenen Jugend harrten, soll den Jüng-

---

1) G. Fr. I, 49 Ende: 'ab egregiis viris et nominatis magistris Alberico Remense et Letaldo Novariense'. Auch Letald lehrte in Reims, Abael., Hist. cal. c. 9, und nach Budinszky S. 197 vielleicht auch in Paris, doch finde ich dafür keinen Beleg. Dagegen macht Denifle, Die Universitäten des M.-A. I, 42 ihn — denn er ist wohl mit 'Lodulf' gemeint — zum Nachfolger Anselms in Laon, aber ebenfalls ohne eine Quelle anzugeben. 2) Ep. 167, Jaffé, Bibl. I, 278: 'Bedam dico et Ambrosium Aupertum, Heimonem, Rabanum, Iohannem Scotum et multos preterea, quorum opera legimus, necnon illos, quos vidimus: Anselmum Laudunensem, Wilhelmum Parisiensem, Albricum Remensem, Hugonem Parisiensem et alios plurimos, quorum doctrina et scriptis mundus impletus est'. Daraus ist aber nicht mit Jaffé, Bibl. III, 567, N. 3, Wattenbach, DGQ. II[6], 10 und Bernhardi, Konrad III. S. 31, N. 13 ohne weiteres zu schliessen, dass Alberich und die drei anderen direkt Wibalds Lehrer waren. Hugo von St. Viktor z. B. (geb. 1096/7) scheint kaum älter als Wibald gewesen zu sein. 3) Vita Adelb. v. 357 ff.: 'Cum sit in hoc iuvene fundata scientia plene | artis septenae, qua mens effulget amene, | quadrivii lumen triviique patescit acumen | ingenio docili, quod posset more virili, | cor quia subtile sua vis probat esse virile. | Ut sum prefatus, fuit ergo stupor geminatus; | namque viro claro solet hoc contingere raro | ingenuoque nimis florenti rebus opimis: | ut totam mentem, studiorum lucra sequentem, | a mundo vertat; cum plus hic paupere certat | artes excolere, timeat quasi dives egere. | Namque solent mentes adhibere frequenter egentes, | ut capiant artes, patrias et linquere partes' u. s. w. 4) V. 317 ff. 5) V. 308 ff.: 'venit Adelbertus; sapiensque fit, inde disertus. | Primo petit minimos doctores, postea primos; | primo minora notans, hinc maxima flumina potans | dogmatis ingentis, perfectis convenientis'. 6) V. 599 ff.: 'Cumque scolas multas, quas artis plena facultas | reddiderat claras, sibi censeret fore caras, | plus tamen Albrici, quae senserat optima dici, | dogmata maiora sibi censuit utiliora. | Qui nova pandendo, set non antiqua silendo, | littera quae celat vetus aut nova scripta revelat, | dogmatis immensi dux primus in urbe Remensi, | testamentorum pandens secreta duorum'. 7) Oben § 2, S. 131, N. 4. Hierin

ling seine Sittenstrenge bewahrt haben[1]; von dem lustigen Treiben seiner Kommilitonen hielt ihn schon sein hoher Rang in gemessener Entfernung, und nur als Friedensstifter soll er einmal eingegriffen haben, als eine Schneeballschlacht bei den Weihnachtsspielen in Blutvergiessen auszuarten drohte. Denn ein tückischer Engländer hatte einen Deutschen mit einem Stein in einem Schneeball an der Stirn verwundet. Schon waren alle Nationen, Deutsche, Franzosen und Engländer, im Begriff, mit den Waffen aufeinander loszugehen, auch die Reimser Philister fehlten nicht, als Adalbert, von der Gefahr benachrichtigt, mit besonnenen Worten den Frieden wiederherstellte[2].

Krawalle waren an den Hochschulen niemals selten, sowohl unter der studierenden Jugend selber, wie zwischen dieser und den Bürgern, und nicht immer waren die letzteren im Vorteil. Gerade von Reims heisst es bei Gelegenheit eines Konfliktes, der vielleicht einige Jahre vor Adalberts Zeit stattfand, dass die Studenten durch ihre grosse Menge sich den Bürgern überlegen erwiesen[3]. Das

---

eiferte ihm sein ungefügiger Schüler Walter von Mortagne in seiner späteren Lehrtätigkeit rühmlichst nach, von dem die Vita Hug. abb. March., Bouquet XIV, 399, sagt: 'in virga ferrea regebat, quos legebat. Testantur multi de hoc, et hi qui de his erant. Consuetudo ei in Gallia non Gallorum erat gymnasium habere non male infamatum. Legens sub eo aut honeste omnino se ageret aut omnino fieret extra scholam'. Diese Stelle zeigt zugleich gegen Denifle, Die Universitäten des M.-A. I, 51, N. 39, dass Giesebrecht mit Recht unter den 'legentes' in den jetzt von Monaci herausgegebenen Gesta Frid. in Lomb. metr. (Roma 1887) die Scholaren und nicht lediglich die Doktoren verstand. Zu 'lectio', 'legere' s. Hugo de St. Vict., Erud. Didasc. III, 8: 'Trimodum est lectionis genus, docentis, discentis vel per se inspicientis. Dicimus enim: lego librum illi, et lego librum ab illo, et lego librum', vgl. ib. 14: 'nos ab illis legimus'; ähnlich Ioh. Sar. Met. I, 24 (hier auch das Quintilian I, 2, 15. II, 5, 4 entnommene 'praelectio', 'Vorlesung'); G. Robert, Les écoles et l'enseignement de la théol. pendant la 1. moitié du XII. s. S. 52 f. — Ueber die Zuchtlosigkeit an den französischen Schulen des 12. Jh. s. Kaufmann, Gesch. der deutschen Univers. I, 139 ff., der unsere Stellen nicht anzieht.

1) V. 312 ff. 415 ff. 2) V. 459 ff. 503 ff.: 'Teutonicis igitur in bella cohortibus itur; | Francia, quos novit validos, in prelia movit; | fulmineos enses cives strinxere Remenses; | ardor et irarum genus excitat Angligenarum' u. s. w. 3) Vita Hug. abb. March., Bouquet XIV, 398: 'Fervebat eo temporis et eo loci (sc. Remis) grandis ardor discendi, et civitas illa requisita tunc nimis propter eruditos et erudiendos corde in sapientia, qui multi convenerant: tam multos aiunt qui viderunt, ut clericis cum laicis aliquando altercantibus clerici cives multitudine vicissent, nisi mox pace facta inter eos isti scholas, illi fora repeterent'. Es geht daraus nicht ganz sicher hervor, ob dieser Krawall während des Aufenthalts Hugos in Reims stattfand. Jedenfalls aber fällt er ins 12. Jh. und zwar wohl in dessen erste Hälfte, da Hugos († 1158) Vita von einem seiner Schüler geschrieben ist.

zeigt zugleich, dass die Zahl der Hörer in Reims nicht klein gewesen ist. Andererseits schildert der mit den gewiss nicht ganz engen oder dörflichen Verhältnissen von Mainz vertraute Anselm in überschwänglichen Ausdrücken die zahlreiche und kriegsgewohnte Bevölkerung und den Glanz der Stadt [1], die seit Alters der Lokalpatriotismus neben Rom zu nennen liebte [2].

Als Adalberts Oheim meinte, dass der Neffe lange genug in Reims gewesen sei, liess er ihn noch recht jung nach Mainz heimkehren. Aber binnen kurzem sandte er ihn nach Frankreich zurück, damit er sich in der Burg der Wissenschaften an der Quelle der Weisheit selber, in Paris, zum vollkommenen Gelehrten bilde [3]. Dabei weist der Biograph ausdrücklich die boshafte Vermutung ab, dass Adalbert die Zeit in Reims doch vielleicht mehr zu Vergnügungen als zur Arbeit verwandt habe.

In Paris wurde er Schüler des berühmten Grammatikers Theodorich von Chartres, eines geborenen Bretonen [4],

---

1) Vita Adelb., bes. v. 252: 'Innumeros cives alit urbis copia dives'; v. 285 ff.: 'Urbs ea precellens hostes virtute repellens, | firma suis muris, nec belli libera curis, | .... militibus plena' u. s. w.; v. 292: 'invictus miles Remensis'. 2) Demaison l. c. 3) V. 607 ff.: 'Cuius ut imbutus fuit arte, sagax et acutus | ingenio culto, comitum redit agmine multo | ad patrias partes, velut omnes duceret artes' u. s. w. V. 626 ff.: 'Tempore dumque brevi vir honestus, adhuc rudis evi, | tempora ducendo perstaret in urbe manendo' u. s. w. V. 652 ff.: 'presulis illustris mens, rebus provida iustis, | addere maiorem iuveni molitur honorem. | Utque nichil desit, set ut artis culmine presit | his, quibus equalis fuit et discendo sodalis, | admonet hunc iterum, dans consilium sibi verum: | hauriat ut vivum, quem dat sapientia, rivum; | utque requiratur, quae summa magistra vocatur, | Francia, quae novit et eum velut ubere fovit | discipulum carum, prius usum lacte scolarum; | set perfectorum stipe nunc opus esse ciborum | et superesse manum, quae possit reddere planum | et consummatum vel ad unguem philosophatum. | Hic monet, hic paret, non quod prius ipse vacaret | lusibus et lite — gereret cum cuncta perite — | sed quia non apicem studii nec contigit arcem, | pre numero cleri (d. h. der Studenten) quin par sibi posset haberi, | qui studiis magnis viguisset pluribus annis'. V. 672 f.: 'Ergo pio sibi consocio cetu veniente, | pro trivio, pro quadrivio parat ire repente' u. s. w. 4) V. 684 ff.: 'Tempore quo iuvenis radiis par pene serenis | Phebi candentis subit urbis tecta potentis, | cepit ei dici virtus et fama Thedrici. | Qui fuit orator et rhetor et artis amator | grammaticae, logicae, vitam ducendo pudice; | cuius erat genitrix Britannia, Francia nutrix. | Huius ut audivit famam, non segniter ivit | visere doctorem, veluti iuvenis seniorem, | hospes munificus'. V. 708 ff.: 'Corpore iam sospes, animo nec languidus hospes | discipulus dici dignatur et esse Thedrici; | rethoricos flores variosque legendo colores, | grammaticus fieri logicusque laborat haberi' u. s. w. Ueber die Identität mit Theodorich von Chartres, als dessen Heimat die

zu dessen Füssen nur wenig später auch Johann von Salisbury sass[1]; überhaupt ist die grosse Zahl englischer Studenten[2] und Lehrer an den französischen Hochschulen dieser Zeit hervorzuheben. Unter Theodorichs Leitung bildete er sich auf ciceronischer Grundlage[3] gründlich in der Redekunst und der Grammatik und Logik. Schon damals war es so, dass in dem Verhältnis zwischen dem Lehrer und einem vornehmen Schüler nicht nur der Schüler der empfangende Teil war, da der Lehrer nicht nur klingenden Lohn, sondern auch wachsendes Ansehen gewann; und das erstere wenigstens war auch diesmal der Fall[4]. Im Gegensatz offenbar zu der Reimser Zeit[5] soll Adalbert in Paris für seine Person bescheiden gelebt haben; desto mehr aber kostete ihn die Unterstützung unbemittelter Kommilitonen, die er seinem Stande schuldig war[6].

Als Adalbert nun wirklich, wie sein Biograph bemerkt, es in allen Wissenschaften zur Vollkommenheit gebracht hatte, machte er sich auf den Heimweg. Vorher besuchte er noch den berühmten Wallfahrtsort St.-Gilles an der unteren Rhone[7] und verweilte eine Weile in Montpellier, um an der schon damals neben Salerno hochangesehenen medizinischen Schule auch einen Begriff von den Naturwissenschaften zu bekommen[8]. So traf er mit seinen Gefährten erst kurz vor dem Tode seines Oheims, des alten Erzbischofs († 1137 Juni 23), wieder in Mainz

---

Bretagne durch Otto Fris., G. Fr. I, 49, bezeugt ist, s. B. Hauréau, Mémoire sur quelques chanceliers de l'église de Chartres, Mémoires de l'Acad. des inscript. et belles lettres XXXI, 2 (1884), 78 ff. Hauréau kannte die Vita Adelberti nicht, die ihm den sichersten Beleg dafür geliefert hätte, dass Theodorich wirklich in Paris lehrte. 1) Ioh. Sarisb. Metal. II, 10 und öfter. 2) Für Reims z. B. Vita Adelb. v. 489. 506. 515; für Paris ebd. v. 679. 3) V. 718 ff. Vgl. Theodorichs Eptateuchon; er verfasste auch einen Kommentar zu Ciceros Rhetorica (De inventione), den nach der Hs. beschrieben hat P. Thomas, Un commentaire du moyen-âge sur la Rhétorique de Cicéron, in Mélanges Graux, Paris 1884, S. 41—45. Ueber Theodorich vgl. unten § 8; A. Clerval, Les écoles de Chartres au moyen-âge S. 169 ff. 188 ff. 220 ff. 254 ff. 4) V. 773 ff.: 'Donaque doctori dat magna, set equa labori, | exule maiora, set nobilitate minora' u. s. w. 5) S. die Beschreibung seiner prächtigen Ausstattung v. 183 ff. 6) V. 751 ff. 7) Die Vita v. 790 lässt diesen nicht weit von Paris entfernt sein; daraus hat Jaffé S. 575 gewiss mit Recht geschlossen, dass deren Verfasser nicht zu den Begleitern Adalberts gehörte. 8) V. 796 ff. Nach Denifle, Die Universitäten des M.-A. I, 341 ist dies die älteste Erwähnung des medizinischen Studiums in Montpellier, die wir kennen. Vgl. M. Fournier, Les statuts et les privilèges des universités françaises II, 1; Rashdall l. c. II, 115.

ein[1]. Im folgenden Jahre wurde er trotz seiner Jugend[2] nach langer Sedisvakanz dessen Nachfolger dank seiner Verschwägerung mit den Staufern (1138 April)[3].

Otto von Freising hat Adalbert II. von Mainz sicher gut gekannt. Denn beide gehörten zu den nächsten Verwandten der Staufer[4], und beide wurden fast zu gleicher Zeit — Adalbert sicher im Anfang von Konrads III. Regierung durch das Vertrauen dieser seiner Angehörigen — in jugendlichem Alter auf zwei wichtige Bischofstühle berufen. Aber dass beide etwa Studiengenossen waren, ist nicht anzunehmen. Denn Adalberts Aufenthalt in Paris wird 1134/36 anzusetzen sein, und Otto war schon 1132/33 Cistercienser in Morimund geworden. Nur dafür spricht manches, dass Otto in seiner Pariser Zeit mit Adalberts späterem Lehrer Theodorich von Chartres oder seiner Schule in Berührung gekommen ist.

Unser doch erst mehrere Jahrzehnte später schreibender Klosterneuburger Berichterstatter, der seine Nachrichten freilich ausser seiner Klostertradition auch den mündlichen Mitteilungen des Abtes Friedrich von Baumgartenberg, eines der 15, die mit Otto in Morimund Cistercienser wurden, verdankte[5], spricht nur von einem Aufenthalt in Paris. Das schliesst indessen an sich nicht aus, dass Otto auch andere Orte um berühmter Lehrer willen

---

1) V. 806 ff.: 'Ingeniosus vel studiosus tunc redit hospes | et sociorum tota suorum concio sospes | . . . . . Hinc parvum numerum Phebo volvente dierum | ac adolescente patria regione manente | presul Adelbertus de Christi munere certus | proiciens fragile corpus turbavit ovile' u. s. w. 2) War er, wie ich glaube, noch jünger als Otto von Freising, so zählte er damals höchstens etwas über 20 Jahre. 'Iuvenem' nennen ihn die Ann. Patherbr. (Ann. Saxo, Chron. reg. Col. I u. II) 1138; 'adolescens' Chron. Lippoldesberg. c. 9, MG. SS. XX, 550. 3) Otto Fris., Chron. VII, 22, S. 344; G. Fr. I, 23. Bernhardi, Konr. III. S. 30 ff. 4) Adalberts Schwester Agnes war 'dissensionis tempore' (wenn das nicht vielmehr auf den Tod der Welfin Judith zu beziehen ist), d. h. zwischen 1125 und 1135 (die endgültige Unterwerfung Friedrichs von Schwaben fand 1135 März 18. zu Bamberg statt, Bernhardi, Lothar S. 562; mit Unrecht lässt darum Simonsfeld, Jahrb. Friedr. I, 3 noch 1136 als untere Grenze zu), die zweite Gemahlin Friedrichs von Schwaben geworden, Otto Fris., G. Fr. I, 22. 5) Contin. Claustroneob. I. l. c. fährt nach den früher angeführten Worten fort: 'Qui etiam, ut ab uno illorum audivi, Friderico nomine, qui et ipse in abbatem Pomkartenperge et deinde in Hungaria in episcopum electus fuerat, omnes in diversas dignitates promoti sunt'. Baumgartenberg, Diöz. Passau, in Oesterreich, wurde 1141—42 als Tochterkloster von Heiligenkreuz gegründet, wohin 1135 (s. unten § 12) Ottos Vater Markgraf Leopold Mönche aus Morimund berufen hatte, Hauck, KGD. IV, 327. 973.

aufsuchte, und nicht nur so vorübergehend wie Adalbert die Aerzte von Montpellier. Aber es fehlt doch an jedem direkten oder einigermassen sicheren indirekten Zeugnis für eine solche Annahme. Der Primas von Orleans nennt unter den Schülern des Reimser Alberichs, die unter dem Einfluss seiner Lehren sich dem Klosterleben weihten, einen 'generosus puer Oto'. Wilhelm Meyer dachte dabei an unseren Otto [1]. Diese Beziehung ist freilich insofern nicht völlig aus der Luft gegriffen, als Otto in der Tat ein gewisses näheres Interesse an Reims verrät. Er erwähnt den Tod des Erzbischofs Reginald von Reims (1128 — † 13. Jan. 1138) [2], und er fügt den Märtyrertod des hl. Nicasius, Bischofs dieser Stadt, unter Attila seiner Weltgeschichte ein, ohne ihn in seinen gewöhnlichen Quellen zu finden [3]. Das genügt indessen nicht, um Wilhelm Meyers Vermutung zu mehr als einer blossen Möglichkeit zu machen. Denn auch auf den hl. Nicasius kann Otto auf sehr mannigfache Weise aufmerksam geworden sein, ohne dass man auch nur einen kurzen Besuchsaufenthalt in Reims anzunehmen brauchte [4]. Die Worte des Primas können auf manchen anderen vornehmen Jungen des Namens Otto passen, der sich in dieser religiös bewegten Zeit einem der neuen oder alten Orden anschloss, und solche gab es damals sicher mehr als einen. Ebensowenig genügt der Umstand, dass Otto Alberichs als eines vortrefflichen und namhaften Lehrers gedenkt [5], um ihn daraufhin zu dessen Schüler zu machen. Aber selbst einmal das angenommen, so würde der eventuelle Aufenthalt Ottos in Reims doch vermutlich vor den Adalberts fallen, der kaum über 1132/34 hinaufzurücken ist [6].

---

1) W. Meyer, Nachr. v. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1907 S. 101 ff. V. 80 ff.: 'Hic fit homo Dei templum. | Prope satis est exemplum: | ecce noster Fredericus | comes comis et amicus | et cum eo Adelardus | valde dives Longobardus, | generosus puer Oto | et quam plures pari voto | hic aggressi viam vite | sacri degunt heremite; | per hanc scolam sursum tracti | sunt celorum cives facti; | hoc preclaro fonte poti | modo Deo sunt devoti'. Vgl. dazu S. 107. W. Meyer hätte auch daran erinnern können, dass tatsächlich unter Ottos Gefährten sich ein Friedrich befand; aber auch das beweist nicht mehr. 2) Chron. VII, 21, S. 341. 3) Chron. IV, 28 Ende. 4) S. z. B. Stumpf n. 3617. 5) G. Fr. I, 49 Ende. 6) Fitting a. a. O. lässt Adalbert bereits im Sommer 1132 von Reims nach Mainz zurückkehren, aber das Auftreten Adalberts als Zeugen in Mainz 1132 und in Erfurt 17. und 18. Juni 1133, Will, Reg. d. Erzbischöfe von Mainz S. 295 f., n. 247. 249. 255. 256 kann ebenso gut zwischen den Hildesheimer und Reimser, wie zwischen den Reimser und Pariser Aufenthalt gesetzt werden, und das erstere ist ent-

Trotzdem habe ich es nicht für unnütz gehalten, auf Adalberts Studienzeit näher einzugehen. Denn der Bericht über sie ist noch immer nicht völlig ausgeschöpft; er führt uns vortrefflich die Bedingungen vor, unter denen ein junger Mann von Stande damals seine Ausbildung gewann, und füllt so in etwas die Lücke aus, die bei dem Schweigen der direkten Nachrichten für diese Periode von Ottos Leben bleibt.

Vielleicht hat Otto auch ähnlich wie Adalbert sein Studium mit einer Wallfahrt nach St.-Gilles beschlossen [1], und dann hat er wohl bei dieser Gelegenheit Vienne berührt. Dort erzählten ihm die Einwohner von der Verbannung des Pilatus und seinem unseligen Ende in den Fluten der Rhone, wo die Stelle noch gegenwärtig den Schiffen Gefahr bringe [2].

Aber über die allgemeinen Umrisse hinaus kommen wir damit doch nicht. Es bleibt noch immer die Frage, auf welchen Wegen und durch welche Personen auf ihn die Bestrebungen einwirkten, die damals die besten Köpfe bewegten; wir haben noch keine Gewissheit über die Menschen, die ihm als Lehrer oder als Mitschüler nahe traten.

§ 3. Studiengenossen Ottos.

Die 15 'auserlesenen Kleriker', die Otto auf der Heimkehr von Paris begleiteten und mit ihm zusammen in Morimund das Kleid der Cistercienser anlegten, sind offenbar das Gefolge, mit dem er seinem Stande entsprechend auf die Hochschule gegangen war. Wir dürfen in ihnen wohl Landsleute sehen. Namentlich bekannt ist nur einer von

---

schieden wahrscheinlicher. Fittings Annahme, dass Adalberts Aufenthalt in Hildesheim zu 1128/9 gehöre, ist ebenso unbelegt wie die weitere, er müsse damals bereits 17 Jahre alt gewesen sein; damit dürfte der Charakter der Hildesheimer Schule verkannt werden. Natürlich will ich nicht behaupten, dass sie sich zu den berühmten französischen Schulen genau wie Gymnasium zu Universität verhalten habe, und gewiss haben viele an ihr ihre ganze wissenschaftliche Ausbildung empfangen. Bei Adalbert aber war das nicht der Fall. Für ihn bildete sie nur eine Vorstufe, die er in recht jungen Jahren absolviert haben wird.

1) Er hat eigene Kenntnis vom hl. Egidius und erwähnt in der Gegend von St.-Gilles einen Ort, der noch zu seiner Zeit nach den Goten 'Palatium Gothorum' heisse, Chron. IV, 21, Ende. Vgl. Goiffon, Bullaire de l'abbaye de St.-Gilles, Nîmes 1882, n. 3, S. 8, wo in der Bulle Johanns VIII. vom 21. Juli 878, Jaffé-Ewald, Reg. pont. n. 3176, 'Ripa Gothica' als Besitz von St.-Gilles genannt wird.

2) Chron. III, 12, S. 148 f.

ihnen, der bereits erwähnte Abt Friedrich von Baumgartenberg, später Bischof in Ungarn, nach dessen Zeugnis es aber auch die anderen alle zu Rang und Würden brachten [1].

Zu ihnen wird allgemein Heinrich, ein Sohn des Herzogs Engelbert von Kärnten (1124—1134, † 1141 als Mönch in Seeon), gerechnet [2], der 1169 als Bischof von Troyes (seit 1143) starb; doch lässt sich weder dies, noch dass Heinrich überhaupt in Paris studierte, belegen. Mit Sicherheit freilich ist Heinrich als Mönch von Morimund anzusprechen, da er der erste Abt des von hier aus 1132/3 [3] besetzten Klosters Weiler-Bettnach im Sprengel von Metz wurde [4]. Aber er war vielleicht älter als Otto. Seine Schwester Mathilde wenigstens heiratete schon 1126 [5] den Grafen Theobald II. (IV.) von der Champagne und Blois, dessen Fehde mit König Ludwig VII. von Frankreich Otto von Freising erwähnt [6], und diese Familienverbindung erklärt vollkommen, wie Heinrich nach Morimund kam. Möglicherweise wurde also umgekehrt sein Aufenthalt dort der Anlass, dass Otto mit seinen Begleitern gerade in Morimund einkehrte und in Folge dessen ebenfalls Cistercienser wurde [7].

---

1) Oben S. 137, N. 5. 2) Z. B. Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis II, Paris 1665, S. 109; Hist. litt. de la France XIII, 268; Gallia Christiana XII, 500; Budinszky S. 132; Wiedemann, Otto von Freysingen, der ihn S. 8 in zwei Personen teilt, S. 9 mit Abt Friedrich von Baumgartenberg verwechselt; Heinrich Studiengenosse Ottos auch bei W. Lüdecke, Der historische Wert des ersten Buches von Ottos von Freising gesta Friderici, Gymn.-Progr. Stendal 1885, S. 15. 3) L. Janauschek, Orig. Cisterc. I (1877), 26, n. 63: man kann zwischen dem 1. Jan. 1132 oder 1133 schwanken. So ist es wohl schon zeitlich ausgeschlossen, Heinrich zum Gefährten Ottos zu machen. 4) Von hier kam der Orden offenbar durch Heinrichs Vermittlung 1142 nach Viktring in Kärnten, Janauschek a. a. O. I, 68, n. 167. 5) Vita Norberti c. 15, MG. SS. XII, 689. Alberich von Trois-Fontaines zu 1126, MG. SS. XXIII, 826. H. d'Arbois de Jubainville, Histoire des ducs et des comtes de Champagne II (1860), 263 setzt die Heirat sogar noch einige Jahre früher. Von den Töchtern dieser Ehe war Elisabeth mit Herzog Roger von Apulien, dem 1148 verstorbenen ältesten Sohn König Rogers II., verheiratet und Marie wurde 1160 die dritte Frau Ludwigs VII. von Frankreich, dem sie Philipp II. August gebar. 6) Chron. VII, 21, S. 341. — Später hatte Rahewin, Ottos vertrauter Schüler, Beziehungen zu Heinrich; bei Gelegenheit der nicht zu Stande gekommenen Zusammenkunft zwischen Friedrich I. und dem französischen König im J. 1157 beruft er sich auf mündliche Mitteilungen Heinrichs, G. Fr. III, 12: 'Nam sicut egomet referente venerabili viro Heinrico Trecense episcopo cognovi' u. s. w. 7) Davon, dass Ottos jüngster Bruder Konrad ebenfalls Cistercienser und Abt von Heiligenkreuz gewesen sei (so Manrique, Ann. Cist. I, 254; weiter ausgesponnen bei Hanthaler, Fasti Campilil. I, 241), wissen die

Von den Leuten, die Wiedemann[1] weiter als Studiengenossen Ottos in Anspruch nehmen möchte, ist für die Päpste Eugen III., Adrian IV., Alexander III., die noch Lüdecke als solche nennt[2], ein Studienaufenthalt in Paris nicht bezeugt[3]; von dem deutschen Hardewin wissen wir nur, dass etwas später Johann von Salisbury bei ihm hörte[4], und ebensowenig zu belegen ist dieselbe Behauptung für den als Schüler und Verteidiger Abälards bekannten Berengar und für Eberhard II. Bischof von Bamberg 1146—† 1170[5].

Durchmustern wir die Listen der auswärtigen Studierenden in Paris, die Budinszky mit grösserer Kritik als seine Vorgänger, doch noch nicht abschliessend zusammengestellt hat, so findet sich darin kaum einer, den man vermutungsweise auch nur mit dem Schein eines Rechtes als Kameraden Ottos in Anspruch nehmen könnte. Manche sind sicher älter, wie Pier Leone, als Papst Anaklet II. 1130—† 1138[6], Guido de Castellis, als Papst Cölestin II. 1143—† 1144[7], und wohl auch Robert Pullus[8].

echten Quellen nichts. Es ist schon nach den sonstigen Nachrichten über Konrads Leben, ehe er 1148 Bischof von Passau wurde, oben S. 123, N. 1, ausgeschlossen. Vgl. auch Zeissberg in der Allg. Deutschen Biographie XVI, 615; A. v. Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, Wien 1866, S. 475. — Dass er mit seinem Bruder oder nachher 1133 (so Hanthalers falscher Richard von Neuburg) zum Studium nach Paris gegangen sei, beruht auch nicht auf echten Zeugnissen.

1) Otto von Freysingen S. 8. Zu den folgenden Ausführungen vgl. die Liste berühmter Studierender und Lehrer bei Bulaeus, Hist. univ. Paris. II, S. 715 ff., besonders aber Budinszky a. a. O.

2) A. a. O. S. 15.

3) Budinszky S. 83. 187. Dass Rolands (Alexanders III.) Sentenzen (herausg. von A. M. Gietl, Freiburg i. B. 1891) literarisch den Einfluss von Abälards Behandlungsweise erkennen lassen, ist natürlich für diese Frage ohne Belang.

4) Ioh. Sarisb. Metal. II, 10.

5) Budinszky S. 126 beruft sich für Eberhard auf Wiedemann und Ebeling, Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jh., Leipzig 1857, I, 21, die beide keine Quelle angeben. In der Tat ist über Eberhards Jugend und Bildungsgang nichts bekannt. Vgl. Prutz in der Allg. Deutschen Biographie V, 535; Paul Wagner, Eberhard II. Bischof von Bamberg, Hall. Diss. [1876], S. 9. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit Eberhard von Salzburg zu Grunde.

6) Hist. Mauriniac. l. II, MG. SS. XXVI, 40, 9; Bernhardi, Lothar S. 282 f.

7) Ein Schüler Abälards, Albrich von Trois-Fontaines 1144, l. l. p. 837: 'De isto Guidone in epistolis b. Bernardi memoratur, quod fuerit magistri Petri Abaelardi discipulus, sed non est magistrum in errore secutus'; Bernh. Clar. epist. n. 192; Bernhardi, Konrad III. S. 354.

8) Nach einer Continuatio Bedae, die Wood, Historia et antiquitates universitatis Oxoniensis I (1684), 49 nach einer Hs. der Bodleiana zitiert, ging er 1134 als Lehrer nach Oxford und lehrte dort 5 Jahre Theologie, eine Angabe, die Schaarschmidt anzweifelt, Denifle I, 247, N. 118 verteidigt. Gemeint sind wohl die Ann. mon. de Oseneia zu 1133, Ann. Monastici

Aelter als Otto war auch der Römer Hyacinth, des Petrus Bubo Sohn[1]. Seit 1126 Subdiakon[2] und im engern Dienste des päpstlichen Hofes, seit 1144 Kardinaldiakon von St. Maria in Cosmedin (oder in Schola Greca)[3] und endlich 1191—1198 Papst als Cölestin III., war er auf der Synode von Sens 1140[4] als einer der eifrigsten Verteidiger Abälards tätig, dessen Sache er auch an der Kurie vertrat[5]. Dass er dessen unmittelbarer Schüler war, ist leicht möglich, aber nicht direkt bezeugt. Die Zeit oder den Ort seiner etwaigen Studien[6] in Frankreich näher zu bestimmen, fehlt jeder Anhalt. Ausgeschlossen ist somit ein Zusammentreffen mit Otto natürlich nicht; sichere Beziehungen beider sind erst aus dem Jahre 1158 nachzuweisen[7]. Ebenso möglich und gewiss näher liegend

---

ed. Luard (Rerum Britann. medii aevi script., Rolls series) IV, 19 f.: 'Magister Robertus Pulein scripturas divinas, quae in Anglia obsoluerant, apud Oxoniam legere coepit. Qui postea, cum ex doctrina eius ecclesia tam Anglicana quam Gallicana plurimum profecisset, a papa Lucio II. vocatus et in cancellarium S. R. E. promotus est'. Vgl. Engl. Hist. Review VI, 242. 1) Seine Familie, die durch ihn nach Kräften hoch gebracht wurde, hiess später nach seinem Neffen Ursus die Orsini; J. Leineweber, Studien zur Geschichte Papst Cölestins III., Dissert. Jena 1905. 2) Peter von Blois, epist. n. 123, Migne, Patr. Lat. CCVII, 366 f.: 'in officio levitae 65 annos expleverat, antequam ipsum Dominus in summi pontificatus apicem sublimasset'. Danach setzt Leineweber S. 69 seine Geburt um 1105 an. 3) Zuerst bezeugt unter Lucius II. 27. Dez. 1144, Jaffé-Loewenfeld, Reg. pont. II, 7. Leineweber bestreitet darum S. 9, dass er seine Erhebung bereits Cölestin II. (26. Sept. 1143—† 8. März 1144) verdankte; diese Annahme liegt aber bei dem offenbar engen Verhältnis beider recht nahe. 4) So E. Vacandard, Revue des questions historiques L (Juli 1891), 235 ff.; Vie de Saint-Bernard II (1895), 145, gegen S. M. Deutsch, Die Synode von Sens 1141, Berlin 1880, S. 50 ff., der für 1141 eintrat. 5) Bernh. Clar. ep. n. 189 Ende (an Innocenz II.): 'Iacinctus multa mala ostendit nobis, nec enim quae voluit fecit vel potuit. Sed visus est mihi patienter ferendus de me, qui nec personae vestrae nec curiae in curia illa pepercit'. Aehnlich ep. n. 338 Ende (an den römischen Kanzler Heimerich), wo vorhergeht: 'Sed in his omnibus gloriatur (sc. Petrus Abaelardus), quod cardinalibus et clericis curiae scientiae fontes aperuerit, quod manibus et sinibus Romanorum libros et sententias suas incluserit; et in tutelam sui erroris assumit eos, a quibus iudicari debuit et damnari'. Vgl. Ioh. Sar., Hist. pont. 31, MG. SS. XX, 537, 39. Ueber Arnold von Brescia handle ich später. 6) Leineweber S. 4 und 8, N. 1 nahm dafür die Zeit zwischen 1138 und 1140 in Anspruch. Hyacinths hohe gelehrte Bildung wird gerühmt von Gerhoh von Reichersberg, De investig. Antichristi I, praef., MG. Libelli de lite III, 307; s. auch Narr. de canonis. et transl. s. Bernwardi, Leibniz, SS. rerum Brunsvic. I, 469. 7) Hyacinth war der eine der beiden Legaten, die dem Kaiser im Juni 1158 zu Augsburg das von Otto verdeutschte Entschuldigungsschreiben des Papstes überbrachten. Er und sein Genosse Heinrich wurden dann von Otto zu Rate gezogen, als er damals Statuten für sein Domkapitel erliess, Meichelbeck, Historia Frisingensis I, 1, 339 (= Mansi, Ampliss. coll. concil. XXI, 859).

ist die Vermutung, dass Hyacinth Abälards Unterweisung, wenn überhaupt direkt, so zusammen mit dem ihm offenbar eng verbundenen [1] Guido de Castellis genoss, der als Kardinal ebenfalls 1140 als Gönner seines Lehrers die Besorgnis Bernhards erregte [2]: also wohl vor der Zeit, in die Ottos Pariser Aufenthalt fällt [3].

Viele sind jünger als Otto, wie Adalbert II. von Mainz (s. oben), Konrad von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz 1161, † 1200 [4], Heinrich von Brüssel, Bischof von Lübeck 1172—1183 [5], Everhelm Abt von St. Lorenz in Lüttich 1161 — † 1183 [6], Ludolf von Kroppenstedt, Erzbischof von Magdeburg 1192 — † 1205 [7], der Ungar Lukas Bánffy, Bischof von Erlau 1156, Erzbischof von Gran 1161 [8], Johann von Salisbury (s. oben), Thomas Becket, geboren 1118 oder 1119 [9], Walter Map [8], Absalon, geboren 1128/9, Bischof von Roeskilde 1158, Erzbischof von Lund 1178, † 1201 [10], der griechische Kaiser Isaak Angelos (1185—1195, † 1204) [11].

---

1) Hyacinth nahm als Papst 1191 den gleichen Namen (Cölestin III) an, den der 47 Jahre zuvor † Guido (Cölestin II.) wieder hervorgesucht hatte. Dass hier eine absichtliche Anknüpfung vorliegt, ist wohl nicht ernstlich zu bezweifeln. 2) Bernh. Clar. ep. n. 192. 3) Guido war schon 1132 als Kardinallegat am Niederrhein tätig, Chron. regia Colon. rec. II, ed. G. Waitz, SS. rerum German. (1880) S. 69. Sowohl Guido wie Hyacinth werden mit Innocenz II. das Exil in Frankreich geteilt haben, und damals war zu Anfang 1131 Abälard am päpstlichen Hoflager. Aber dass erst bei dieser Gelegenheit die engen Beziehungen zwischen ihm und der Kurie begründet, dass erst jetzt Kardinal Guido und andere Kurialen in seinen Kreis gezogen worden, gewissermassen seine Schüler geworden seien, wird man doch nicht annehmen dürfen. 4) Jaffé, Bibl. III, 414. 5) Arnold von Lübeck, Chron. Slav. III, 3. 6) Studiengenosse des Thomas Becket, Hist. mon. S. Laur. Leod. V, 50, Martène et Durand, Ampl. Coll. IV, 1090 C. 7) Studiengenosse des Thomas Becket, Gesta archiep. Magdeb., SS. XIV, 417; Magdeburger Schöppenchronik herausg. von Janicke, Chroniken deutscher Städte VII, S. 122. 8) Walter Map, De nugis curialium II, 7, cf. MG. SS. XXVII, 61, 16 f. 9) Thomas war in Paris vor dem Tode seiner Mutter, der in seinem 21. Lebensjahre, also wohl 1140, erfolgte, s. F. Kohlmann, Erzbischof Ludolf von Magdeburg, Diss. Halle 1885, S. 8 f. 10) H. Olrik, Absalon I. II, Kopenhagen 1908. 1909. — Der Verwandte Kanuts VI. von Dänemark Namens Waldemar, der in der 2. Hälfte des 12. Jh. als Kanoniker von St. Genovefa in Paris starb, Budinszky S. 225, ist ein Sohn Prizlaws, eines Sohnes des Obotritenfürsten Niklot, und einer Schwester des Dänenkönigs Waldemar I., also ein Angehöriger des jetzigen mecklenburgischen Fürstenhauses, s. Wigger, Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. u. Alt. L (1885), S. 140. 145. Ueber die Dänen in Paris um 1200 s. Arnold v. Lübeck, Chron. Slav. III, 5, SS. XXI, 147, 6 ff. 11) Gesta reg. Henr. II. a. 1180, ed. W. Stubbs I, 256 (Rerum Brit. medii aevi script.): 'qui tempore persecutionis in transmarinis partibus Parisius commorans

Bei nicht wenigen steht es nicht einmal fest, ob sie überhaupt in Paris studiert haben [1], oder ist doch die Zeit gar nicht näher zu bestimmen, wie bei Robert von Melun, einem Schüler Abälards und Lehrer Johanns von Salisbury und Thomas Beckets, der 1167 als Bischof von Hereford in seiner englischen Heimat (seit 1163) starb, Achard Abt von St. Viktor 1155, Bischof von Avranches 1161, † 1171, dem Schotten Richard, einem Schüler des Viktoriners Hugo, 1159 Subprior, 1162 Prior von St. Viktor, † 1173, Petrus Comestor [2] und Petrus Lombardus, der mit einem Empfehlungsschreiben des Bischofs von Lucca an Bernhard von Clairvaux nach Frankreich kam und von diesem an Abt Gilduin von St. Viktor weiter empfohlen wurde [3], in Reims und dann in Paris studierte, in der Folge Kanzler von Notre Dame wurde und 1160

---

scholas frequentabat, ut in doctrinis Latinorum linguam et mores illorum disceret'. 1) Z. B. der Bruder, dessen Rückkehr von den Schulen Frankreichs ('a scolis Franciae') Gerhoh von Reichersberg gedenkt, Comm. in Ps. 133, MG. Libelli de lite III, 499, 9 (dem Zusammenhang nach scheint dies vor den Tod B. Hermanns von Augsburg, 1133, gesetzt werden zu müssen; Gerhoh war bereits Regularkanoniker in Raitenbuch); Gebhard von Henneberg, kaiserlicher Bischof von Würzburg 1122, Cod. Udalr. n. 233, Jaffé, Bibl. V, 406: 'In Franciam causa studii iveram'; der edle Baier Eberhard, Abt von Biburg 1133, Erzbischof von Salzburg 1147—† 1164, Vita Eberh. archiep. c. 2, SS. XI, 98: 'Quia igitur chorum clericalem monastice tonsus non decuit, sumptibus datis in Franciam discendi causa cum magistro suo directus est. Ubi in tantum profecit, quod sibi seniores suos sensu crescente subegit. Deinde cum iam corpore simul et virtute magnus excreverat, in patriam reducitur'; Meiller, Reg. der Salzburger Erzbischöfe S. 448. Die beiden letzten sind auch sicher älter als Otto. Auch von Erzbischof Hillin von Trier (1152—1169) heisst es nur, Gest. Trev. cont. III. c. 1, MG. SS. XXIV, 380, 5: 'cum in iuvenili aetate Frantiam pro studio adisset'. 2) Mehr als eine Möglichkeit, ihn zu Ottos Studiengenossen zu machen, nimmt auch Büdinger, SB. der Wiener Akad. der Wiss., Phil.-hist. Kl. XCVIII (1881), S. 350 nicht an. 3) Bernhardi Clar. ep. 410, Migne, Patr. Lat. CLXXXII, 618 f.: an G(ilduin), Abt von St. Viktor (Nachfolger des Wilh. v. Champeaux 1113—1155): 'Dominus Lucensis episcopus, pater et amicus noster, commendavit mihi virum venerabilem P. Lombardum rogans, ut ei parvo tempore, quo moraretur in Francia causa studii, per amicos nostros victui necessaria providerem; quod effeci, quandiu Remis moratus est. Nunc commorantem Parisius vestrae dilectioni commendo, quia de vobis amplius praesumo, rogans, ut placeat vobis providere ei in cibo per breve tempus, quod facturus est hic usque ad nativitatem b. virginis Mariae. Vale'. War Petrus in Paris ein unmittelbarer Schüler Abälards, so muss dieser Brief bald nach 1115 geschrieben sein. Doch hält Seeberg bei Herzog-Hauck, Realencyclopädie f. protest. Theol. u. Kirche, 3. Aufl., XI, 630 ff., diese Annahme für unnötig und es damit für möglich, Peters Studienzeit erst 1130—35 anzusetzen. Das ist in der Tat wahrscheinlicher.

als Bischof von Paris (seit 1159) starb. Ebensowenig wissen wir genaueres über die Jahre, in denen der Tscheche Daniel, Bischof von Prag 1148—† 1167[1], seinen Studien in Paris oblag, und wenig kommt darauf an, ob Otto, wie das wohl möglich ist, gerade noch den jungen Rheinländer Gottschalk, den späteren Prämonstratenser und Abt von Selau in Böhmen, in Paris getroffen hat[2].

Wichtiger wäre es, wenn sich zwischen ihm und zweien der markantesten Vertreter des deutschen Episkopates unter Friedrich Barbarossa, nämlich Reinald von Dassel und Wichmann von Magdeburg, bis in die Studienzeit zurückreichende Beziehungen wahrscheinlich machen liessen. Aber von Wichmanns Bildungsgang wissen wir nur, dass er den ersten Unterricht am Paulstift zu Halberstadt empfing[3], dessen Propst er in der Folge wurde[4], ehe er 1146 zu der gleichen Würde am Domstift gelangte[5]. Dass er in Paris studiert habe, ist freilich sehr möglich und in diesem Falle ein Zusammentreffen mit dem ziemlich genau gleichaltrigen Otto von Freising sehr wahrscheinlich — Wichmann wurde nicht lange vor 1116 geboren[6]; aber die literarische Tradition darüber ist nur aus einer Verwechslung Wichmanns mit seinem Nachfolger Ludolf von Kroppenstedt entstanden, der 20 Jahre lang in Paris sich mit Studien beschäftigt haben soll[7].

Reinald, der als Knabe die Hildesheimer Schule besuchte, war nicht nur in der klassischen Literatur gebildet[8], sondern besass auch gründliche Kenntnisse in der

---

1) Cont. Gerlaci a. 1167, SS. XVII, 684, 26 ff.: 'Narravit autem idem sanctus vir abbas Gothscalcus ex relatione predicti Danielis episcopi quoddam memorabile factum contigisse in Frantia, dum ipse studeret Parisius'. Daniel war der Sohn eines Kanonikers Magnus, Necrol. Boh. ad d. 6. Kal. Mart., SS. XVII, 664, N. 36. 2) S. oben S. 128, N. 1. 3) Wenn C. P. Lepsius, Geschichte des Hochstifts Naumburg I (1846), 47, Kohlmann a. a. O. 5 f. und W. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1908, S. 138, N. 12 die Worte der Magdeburger Schöppenchronik, Chron. der deutschen Städte VII, 117, 18: 'Disse Wichmann was ersten ein kint sunte Pauwels kerken to Halberstad; van der wart he nomen und gesat to Citz to bischope' u. s. w., richtig verstehen. Janicke (im Glossar) erklärt die Stelle: 'W. hatte eine Kinder-Präbende an St. Paul inne'. 4) G. Schmidt, UB. des Stiftes St. Pauli in Halberstadt n. 5, Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XIII, 298 (= UB. des Hochstifts Halberstadt I, n. 210). 5) Ebd. I, 213; Hoppe a. a. O. S. 138. 6) Hoppe S. 137. 7) Hoppe S. 138, N. 12. Schon Wattenbach, DGQ. II[6], 9, N. 4, vermisste für Wichmann den Beweis, und Simonsfeld I, 91 spricht nur von einem 'angeblichen' Studium in Paris. 8) S. den Briefwechsel mit Wibald n. 207 u. 208, Jaffé, Bibl. I, 326 ff. Hier ist der Unterschied zu beachten, den Reinald

Philosophie, mit der er sich noch als Kanzler Friedrichs I. beschäftigte[1]. Otto von Freising rechnete ihn zu seinen näheren Freunden[2]. Darum hat Büdinger in ihm einen Studienfreund Ottos aus der Pariser Zeit vermutet[3]; Hashagen weist das nicht zurück[4], und Lüdecke[5] und Schmidlin[6] wiederholen es. Dass Reinald wirklich in Paris studierte, hatte Ficker nur aus dem allgemeinen Brauche der Zeit und seiner Kenntnis der französischen Sprache geschlossen[7]. Es wird das immer wahrscheinlich bleiben, auch wenn sich kein bestimmtes Zeugnis dafür beibringen lässt. Der Bonner Kanonikus und Mönch, später Abt[8] Ekbert von Schönau, erinnerte 1159 seinen Studiengenossen Reinald bei seiner Erhebung auf den Kölner Erzstuhl an die Zeit, wo sie gemeinsam unter dem in Leben und Wissenschaft gleich ausgezeichneten Doktor Adam die Lehren der Philosophie in sich aufnahmen[9]. Bei diesem Doktor Adam, den Simonsfeld nicht zu bestimmen vermochte[10], wird man zuerst an Adam von Petit-Pont, den bekannten Lehrer in Paris in dieser Zeit und einen der

---

zwischen seinen eigenen Büchern, die er Wibald ohne weiteres anbietet ('nostros autem, quos nunc adduximus de Francia, si qui vobis placent, vobis mittemus'), und denen der Hildesheimer Stiftsbibliothek macht, deren Verleihung das Herkommen nur gegen Sicherheit gestattet; als solches Pfand verlangt er den Gellius und Origenes in Cantica. Vgl. das Schreiben des Abts Philipp von Harvenge (1159) an Reinald, Migne, Patr. Lat. CCIII, 160, n. 19; Contin. Anonymi Laud., SS. XVIII, 655; Otto Morena, SS. XVIII, 640: 'optime litteratus'; Ann. Egmund., SS. XVI, 464: 'tam liberali quam seculari prudentia praeditus'; Catal. arch. Col. I, SS. XXIV, 342: 'litteris sufficienter instructus'; Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II, 111. 1) Otto Fris., ep. ad Rein. vor der Chronik: 'Cum iuxta Boetium in omnibus philosophiae disciplinis ediscendis atque tractandis summum vitae positum solamen existimem, vestrae nobilitatis personam eo familiarius ac iocundius amplector, quo ipsius studio vos hactenus insudasse in eaque adprime eruditum esse cognosco. Eapropter non ut rudi, sed ut philosopho . . . vestrae industriae confidentius scribo . . . . Scitis enim, quod omnis doctrina in duobus consistit' u. s. w. Mit den Worten 'Cum — existimem' beginnt das I. Buch von Boethius' De syllogismo hypothetico. 2) Ebd.: 'Precordiali amico' u. s. w. 3) SB. der Wiener Akad., Phil.-hist. Kl., XCVIII (1881), S. 347. 4) S. 2, N. 4. 5) Gymn.-Progr. Stendal 1885, S. 15. 6) S. 108, N. 3. 7) Saxo Gramm., Gesta Dan. l. XIV, SS. XXIX, 114, 23: 'nunc Latialiter, nunc Gallice Germanicequе fando'. Fälschlich zog Ficker Wib. ep. n. 207 hierher; s. unten S. 148, N. 3. 8) Seit 1165/6, † 1184. Schönau Diöz. Trier, Kr. Rheingau, Benediktiner, Hauck, KGD. IV, 966. 9) F. W. E. Roth, Die Visionen der hl. Elisabeth und die Schriften der Aebte Ekbert und Emecho von Schönau, Brünn 1884, S. 311 f.: 'in diebus adolescentie nostre . . ., quando in schola electissima nostri amabilis doctoris domini Ade, viri eminentissimi tam vita quam scientia, simul dulces capiebamus cibos philosophice doctrine'. 10) Simonsfeld, Jahrb., Friedrich I.

ersten Kommentatoren der gerade damals neu übersetzten Schriften des Aristoteles denken[1], bei dem, wie unten erörtert werden wird, möglicherweise Otto von Freising hörte. Ist aber dieser Adam, wie man nicht gut bezweifeln kann, mit dem späteren Bischof von St. Asaph in Wales (1175 — † 1181) identisch[2], so kann er nicht auch der gleichnamige Lehrer Reinalds und Ekberts sein. Denn dieser war bereits mehrere Jahre vor 1164 verstorben[3].

In keinem Falle glaube ich, dass die Beziehungen zwischen Otto und Reinald so weit zurückreichen, weil mir Reinald wesentlich jünger zu sein scheint, als gewöhnlich angenommen wird. War er freilich vor, und zwar nicht lange vor dem Jahre 1115 geboren[4], so wäre er ziemlich genau gleichaltrig mit Otto gewesen. Aber diese Annahme ist unbegründet. Die Urkunde von 1115, in der er zum ersten Male vorkommen soll, hat keiner der Neueren gesehen, und Koken, auf den die Angabe zurückgeht, schreibt[5]: 'Reinold von Dassel[6], von dem Falke bezeugt, dass er noch in einer Urkunde von 1129 vorkomme, wird später in geschichtlichen, bis jetzt bekannten Dokumenten nicht angetroffen. Sein Todesjahr lässt sich nicht bestimmen. Die folgenden kommen indes ziemlich viel später[7] vor, und daraus darf man wohl, nicht ohne

I, 423. Roth dachte an den Bretonen Adam von St. Viktor, der als Sequenzendichter bekannt und öfter behandelt ist; s. Oeuvres poétiques d'Adam de Saint-Victor, 3. éd., par L. Gautier, Paris 1894. Aber auch dieser Adam erlebte noch die Ermordung (29. Dez. 1170) und die Kanonisation (2. Febr. 1173) Thomas Beckets, Gautier S. 96 ff.; Fourier Bonnard, Histoire de l'abbaye royale et de l'ordre des chanoines réguliers de Saint-Victor de Paris I [1904], 128 ff.

1) Dass Reinald den Aristoteles kannte, schloss Ficker aus einem Verse des Archipoeta, J. Grimm, Abhandl. d. Berliner Akad. d. Wissensch. (Phil.-hist.) 1843, S. 199: 'Hic nec Aristotilem vidi nec Homerum'; es wird auch durch die Ausführungen Ottos von Freising in dem Schreiben an ihn nahe gelegt.

2) Z. B. Radulf. de Diceto, Ymag. Histor. 1175, ed. Stubbs I, 402 (Rerum Brit. medii aevi script.): 'Adam canonicus Parisiensis electus in episcopum S. Assavi consecratus est'; Gervas. Cantuar., Chron. ed. Stubbs I, 255 (Rerum Brit. medii aevi script.): 'Electus est autem ad eundem episcopatum S. Asaph magister Adam' u. s. w. Vgl. Otto Fris., G. Fr. I, 53: 'duo magistri, Adam de Parvo Ponte vir subtilis et Parisiensis ecclesiae canonicus recenter factus'.

3) Elisabeth von Schönau († 18. Juni 1164), Lib. visionum II, 22, Roth S. 50: 'Sed et famosum illum magistrum Adam inter animas beatorum michi ostendit gloria et gaudio plenum, quem infra quinquennium fuisse liberatum asseruit dicens: "Ab eo tempore liberatus est, quo ad ordinem sacerdotii promotus est unus ex familiaribus eius".

4) Knipping II, 111. 'Frühestens' 1115; J. Ficker, Reinald von Dassel, Köln 1850, S. 4.

5) Geschichte der Grafschaft Dassel, Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1840, S. 155 f.

6) Der Vater unseres Reinald.

7) Von mir gesperrt.

Grund, auf ein frühes Ableben des Reinolds schliessen. Vom Jahre 1115 an treten zwei Brüder, Ludolph und Reinold, als Dasseler auf. Reinold hatte den geistlichen Stand gewählt'. Das ist so, wie es dasteht, sinnlos. Es liegt ein offenbarer Fehler vor, und zwar in der Jahrzahl 1115, die zweifellos für eine weit spätere verschrieben oder verdruckt ist. Was Koken eigentlich meinte, ist freilich um so weniger zu sagen, als der Aufsatz erst nach des Verfassers Tode zum Druck gekommen ist. Das aber steht fest, das Jahr 1115 kann nicht mehr als terminus ante quem für Reinalds Geburt gelten. Reinald kommt seit 1140 als Dompropst von Hildesheim vor[1]. Das gibt aber für sein Alter keinen Anhalt. Denn wie der Babenberger Otto und der Saarbrücker Adalbert kann auch der Sohn des Grafen von Dassel als Knabe zu einer solchen Würde gelangt sein. Nach Rahewin stand er 1158 ebenso wie Otto von Wittelsbach noch in jugendlichem Alter[2], und so möchte ich mit seinem Geburtsjahr nicht über 1120—1125 zurückgehen, es allerdings auch nicht später ansetzen. Denn die Art, wie er 1149 mit Wibald verkehrt[3], schliesst es aus, sich ihn damals als eben erst den Knabenjahren entwachsen vorzustellen. So wird er zu Anfang der 40er Jahre in Paris gewesen sein; allenfalls könnte er bereits gegen Ende der 30er Jahre dort geweilt haben und zu den Studiengenossen Thomas Beckets gehören[4].

Wie sehr Frankreich und in Frankreich Paris im 12. Jh. auf geistigem Gebiete herrschten, was niemand bestreitet, und wie rege zugleich, was weniger allgemein anerkannt ist, der Austausch und der Verkehr zwischen allen Ländern und Völkern Europas damals war, welche Fülle von Anregungen daraus erwachsen konnten und erwachsen mussten, bedarf nach dem Vorstehenden keiner weiteren Ausführung[5]. Für den engeren Zweck, die Studien-

1) Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, 202, n. 222; Knipping, Regesten der Erzb. von Köln II, 111. 2) Rahew. G. Fr. III, 19: 'Etas iuvenilis'. 3) Wib. ep. n. 212 und 213; n. 207 und 208 gehören in dieselbe Zeit, vielleicht ein wenig früher, denn n. 207 Ende spricht er von seiner kürzlich erfolgten Rückkehr aus Frankreich, was offenbar mit seiner Teilnahme am Konzil von Reims 1148 März, Ioh. Sarisb. Hist. pont. c. 3, MG. SS. XX, 519, zu verbinden ist; Knipping II, 111 gegen Ficker S. 5. 4) Dazu stimmt ungefähr, was wir über Reinalds Studienfreund Ekbert von Schönau wissen, dessen Schwester Elisabeth am 18. Juni 1164 im 36. Jahre starb (Epist. Symonis, Roth S. 155), also 1128/9 geboren war. 5) Kurz skizziert wird der französische Einfluss besonders auf die deutschen Geschichtschreiber in der Zusammenfassung von B. Groche, Beiträge zur Geschichte einer Renaissancebewegung bei deutschen Schriftstellern im 12. Jh., Dissert. Halle 1909.

genossen Ottos zu ermitteln, ist freilich nur insofern etwas gewonnen worden, als mit den älteren ganz aus der Luft gegriffenen, aber doch immer wieder herumspukenden Vermutungen endgültig aufgeräumt ist. Aber auch das wird nicht unnütz erscheinen.

§ 4. Lehrer Ottos.

Wenden wir uns nun zur Beantwortung der wichtigeren Frage, welche Lehrer auf unsern Otto während seiner Studienzeit eingewirkt haben, so muss die Antwort verschieden ausfallen, je nachdem wir nur die Männer meinen, zu deren Füssen er als Hörer sass, oder überhaupt die, deren Gedanken und Schriften auf die Bildung seiner eigenen Anschauungen von Einfluss waren.

Von den unmittelbaren Lehrern Ottos wissen wir kurzweg nichts. Während er in seiner Chronik sorgfältig vermeidet, lebende Schriftsteller und Gelehrte anzuführen, geht er im I. Buch der Gesta Friderici ausführlich auf die Geschichte der gelehrten Streitigkeiten seiner Zeit ein. Seine Darstellung ist für diese eine der wertvollsten Quellen. Aber so viele Namen er hier nennt und so vertraut er sich mit ihren Trägern nach ihren menschlichen wie geistigen Eigenschaften zeigt: von keinem sagt er unzweideutig, dass er ihn selber gehört habe. Des Theologen, dessen Einwirkung neben der Gilberts von Poitiers am stärksten bei ihm nachzuweisen ist, nämlich Hugos von St. Viktor, gedenkt er, ohne seinen Namen zu nennen, nur gelegentlich in ganz anderem Zusammenhange, einmal, um eine dialektische Distinktion durch eine theologische Autorität zu bekräftigen [1], ein andermal, um gegen ihn zu polemisieren [2].

---

1) Chron. VIII, 34, S. 455: 'Quare et a theologis negatur Deus dici singularis vel solitarius'. Doch würde, wenn diese Stelle allein stände, nicht notwendig eine direkte Beziehung auf Hugo angenommen zu werden brauchen; s. Anm. 2 in der Ausgabe und G. Fr. I, 54, herausgeg. von v. Simson S. 76. 2) Chron. IV, 18, S. 205 f.: 'Ex qua auctoritate quidam nostri temporis theologi divinant' u. s. w. Das Nähere s. in § 7. Bei Chron. VIII, prol., S. 390 unten: 'Neque enim subtilitatem eorum in hoc sequimur, qui, utrum mali in ecclesia manentes veraciter sacramentis communicent an exterius tantum ea accipiant, sollerter inquirunt' ist nicht notwendig an Hugos (zum mindesten geht sie im wesentlichen auf seinen Vortrag zurück) Summa Sent. V, 5. VI, 7 zu denken; man vgl. etwa Ausführungen, wie sie sich in den Sententiae divinitatis aus Gilberts Schule, B. Geyer, Die Sententiae divinitatis, Münster 1909 (Bäumker-Hertling-Baumgartner, Beiträge zur Gesch. d.

Wollte ich hier alle die Männer nennen, die möglicherweise als Lehrer Ottos in Betracht kommen, so müsste ich die ganze wissenschaftliche Welt von Paris um 1130 vorführen, was keinesfalls in meiner Absicht liegen kann. Denn im allgemeinen sind diese Dinge bekannt genug, im einzelnen aber wieder so unsicher, dass sich ziemlich an jede Persönlichkeit eingehendere Untersuchungen knüpfen müssten, ohne dass schliesslich viel, wenn überhaupt etwas Positives zu erwarten wäre, das unmittelbar auf Otto von Freising bezug hätte. Ich bemerke nur, dass von den Männern, die Wiedemann, der Ottos Studienzeit auf Grund der irrigen Annahme Manriques (oben S. 127, N. 1) noch vor 1126 ansetzte, als Lehrer seines Helden vorschlug, Wilhelm von Conches, Gilbert Universalis, Rupert von Limburg, Hildebert von Tours, Heinrich Murdach, Richard Episcopus, Walter von Mortagne, Abälard und Gilbert de la Porrée, nur die wenigsten, etwa der erste und die beiden letzten ernstlicher in Frage kommen. Auch von ihnen ist es teils zweifelhaft, ob, teils sicher, dass sie zu seiner Zeit nicht in Paris waren.

Der Brite (d. h. doch wohl Bretone)[1] Gilbert Universalis, der zudem schon 1127 als Bischof nach London berufen wurde[2], lehrte, so viel wir wissen, nur in Auxerre und Nevers[3]. Auch über eine Lehrtätigkeit des Walter

Philosophie des Mittelalters VII, 2—3), S. 122* ff. 150* finden, und 1147 Gilbert vorgeworfen wurden, Otto Fris., G. Fr. I, 52 fin., Ioh. Sar. Hist. Pont. c. 10, MG. SS. XX, 524, Z. 28 f., Geyer S. 41 f. 1) Richard v. Poitiers, Chron., Bouquet, Recueil des hist. de la France XII, 414: 'Gislebertus cognomento Universalis, natione Britannus'. Ueber ihn T. A. A[rcher] im Dictionary of National biography XXI (1890), 313 f. 2) Geweiht 22. Jan. 1128, Florent. Wigorn. contin., ed. B. Thorpe II (1849), 89 (die Ausgabe von J. R. H. Weaver, The chron. of John of Worcester, Anecd. Oxon., Mediaeval and modern series 13, Oxford 1908, ist auf Berliner Bibliotheken nicht vorhanden); vgl. Henr. Huntendun. Hist. Angl. VII, 37, ed. Th. Arnold (1879), S. 247 (Rerum Britann. medii aevi script.). Bei Flor. cont. l. c. heisst er 'ecclesiae Lugdunensis canonicus, vir probus et grandaevus', also Kanoniker doch wohl von Laon. Er ist auch gemeint Ioh. Sar. Hist. Pont. c. 8, MG. SS. XX, 523 (lies 'Universalis' statt 'universaliter') mit dem Gislebertus, den Robert de Bosco, Archidiakon von Chalons, der Schüler Anselms und Radulfs von Laon, gehört hatte; so auch G. Robert, Les écoles et l'enseignement de la théologie pendant la première moitié du XII[e] siècle, Paris 1909, S. 202. Er starb 1134, Henr. Huntendun. l. c. VII, 53, S. 258. 3) Budinszky, Die Univ. Paris u. die Fremden an ders. im MA. S. 81; G. Robert l. c. S. 200 ff. erkennt in ihm mit Recht denjenigen der von Abälard bekämpften magistri 'divinorum librorum, qui nunc maxime circa nos pestilentiae cathedras tenent', der 'in Burgundia' lehrte (Introductio ad theol. II, 5, Migne, Patr. Lat. CLXXVIII, 1056).

von Mortagne in Paris ist nichts Sicheres bekannt[1]. Hildebert wirkte bereits seit 1097 als Bischof in Le Mans, von wo er 1125 als Erzbischof nach Tours übersiedelte († 1133). Der Grammatiker Richard Episcopus wird zu Ottos Zeit wohl selbst erst studiert haben, da er 1171 Bischof von Avranches wurde († 1182)[2], und von der Lehrtätigkeit Ruperts von Limburg[3] und des Engländers Heinrich Murdach[4] ist zu wenig bekannt, um daran irgend welche Vermutungen knüpfen zu können.

Auch wenn es sich mit Bestimmtheit ausmachen liesse, dass Wilhelm von Conches gerade um 1130, als Otto in Paris studierte, dort weilte, würde damit wenig gewonnen sein. Denn ein wesentlicher Einfluss Wilhelms auf unsern Autor lässt sich nicht nachweisen. Wilhelm wird von Johann von Salisbury im Gegensatz zu dem Logiker Abälard und dem Encyklopädisten Theodorich von Chartres als der bedeutendste Grammatiker nach Bernhard von Chartres bezeichnet[5]. Otto hat zweifellos eine gute grammatische Ausbildung genossen. Er zeigt sich mit der grammatischen Terminologie wohl vertraut. Er gedenkt nicht nur der beiden lateinischen Grammatiker, auf denen das Mittelalter fusste, Donats und Priscians, und betont die Unentbehrlichkeit von Priscians grossem Lehrbuch[6], sondern er nimmt auch gelegentlich auf die Aufgabe und Arbeitsweise der Grammatik bezug bei der Erörterung

1) Angenommen in der Hist. Litt. de la France XIII, 511 ff. 2) Lehrer des Johann von Salisbury, Metalog. I, 24, S. 60. II, 10, S. 79 f. Vgl. Bulaeus a. a. O. II, 770; Hist. Litt. de la France XIV, 215 ff. 3) I. A. Fabricius, Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis V (ed. Patav. 1754), 134; Bulaeus, Hist. univ. Paris. II, 29. 774. 4) Bulaeus a. a. O. II, 162. 747. Gebürtig aus Yorkshire, hatte er sich bereits als Magister an unbekanntem Orte einen Namen erworben, als er auf Bernhards Veranlassung Cistercienser wurde; 1135 erster Abt von Vauclair, Diöz. Laon, 1147 Erzbischof von York, † 1153; vgl. W(illiam) H(unt) im Dictionary of National Biography XXXIX (1894), 321 f.; Brief Bernhards von Clairvaux an ihn, ep. 106, Migne, Patr. Lat. CLXXXII, 241. 5) Ioh. Sar. Metal. I, 5, Opera ed. J. A. Giles, Oxford 1848, V, S. 21: 'magister Theodoricus artium studiosissimus investigator, itidem Willelmus de Conchis grammaticus post Bernardum Carnotensem opulentissimus et peripateticus Palatinus, qui logicae opinionem praeripuit omnibus coaetaneis suis adeo, ut solus Aristotelis crederetur usus colloquio'; vgl. I, 24, S. 60. II, 10, S. 79 unten. 6) Chron. IV, 8: 'Hisdem diebus Victorinus rethor et Donatus grammaticus Romae clari habentur'; V, 4, S. 235: 'Priscianus Cesariensis gramaticae artis libros ad Iulianum consulem et patricium profusos, sed necessarios officioso opere edidit'; vgl. dazu in der Ausgabe Anm. 6 und unten § 11.

einer Bibelstelle[1] und zur Veranschaulichung und Rechtfertigung der Tätigkeit des Geschichtschreibers[2]. Aber gerade das zeigt ja schon, wie die Grammatik Allgemeingut aller Gebildeten war, und an Lehrern der Grammatik war ja in der Tat damals nirgends Mangel[3]. Eine besondere Berührung mit Wilhelm von Conches ist nicht vorhanden[4].

Charakteristischer ist Wilhelms Stellung zur Naturphilosophie[5]; auf diesem Gebiet liegt seine eigentliche Bedeutung. Wie aber steht es hier mit Otto? Freilich zeigt ein langer Exkurs über die Beschaffenheit des Weltkörpers, die 5 Zonen und die Antiöken und Antipoden im 1. Kapitel des I. Buches der Chronik einzelne Berührungen mit Wilhelms 'Philosophia (mundi)'[6]. Aber diese Stelle findet sich nur in der Grazer, aus St. Lambrecht in Steiermark stammenden Hs. des 12. Jh. (B 2) und war wohl auch in der 1870 in Strassburg verbrannten Niederaltaicher Hs. derselben Zeit (B 3) vorhanden[7]; ob sie der Feder Ottos entstammt, ist ganz ungewiss[8]. Davon

1) Chron. VIII, 32, S. 449: 'Sicut enim nominativus apud gramaticos frequenter substantiam sui, sic ablativus vel nominativus ex parte predicata semper qualitatem eiusdem nominis innuit'. 2) Ep. ad canc. S. 4: 'Ut ergo ab ea, quae accedentibus ad philosophiam prima est, grammatica ordiar, ipsa est, quae secundum suam disciplinam docet eligere ea, quae conveniunt proposito, et fugere, quae impediunt propositum' u. s. w., S. 5: 'Sic et cronographorum facultas habet, quae purgando fugiat, quae instruendo eligat' u. s. w. 3) Wie sehr sich in dieser Beziehung seit dem 11. Jh. die Zeiten geändert hatten, schildert Guibert von Nogent († 1124), dem es in seiner Jugend nicht so gut geworden war, De vita sua I, 4, Migne, Patr. Lat. CLVI, 844, publ. par G. Bourgin, Paris 1907 (Coll. de textes p. servir à l'étude et à l'enseign. de l'hist.) S. 12 f.: 'Erat paulo ante id temporis et adhuc partim sub meo tempore tanta grammaticorum caritas, ut in oppidis pene nullus, in urbibus vix aliquis reperiri potuisset, et quos inveniri contigerat, eorum scientia tenuis erat nec etiam moderni temporis clericulis vagantibus comparari poterat'; E. Norden, Die antike Kunstprosa II (1898), 686. 4) Etwaige Beziehungen Ottos zur Schule von Chartres (vgl. unten § 8) brauchen natürlich nicht gerade durch Wilhelm vermittelt zu sein. Schon in der, wenigstens zeitweiligen, Anwendung der Lehrmethode des Bernhard von Chartres stand Wilhelm ja nicht allein; Ioh. Sar. Metal. I, 24, S. 60. 5) Vgl. Walter v. St. Viktor, Bulaeus a. a. O. II, 743: 'Inde Willielmus de Conchis ex atomorum, id est minutissimorum corporum, concretione putat fieri omnia', und: 'Idem est pene Tymaeum Platonis et Philosophiam M. Willielmi de Conchis legere, stellas, animalia et Deos colere'. 6) Gedruckt z. B. unter den Werken des Honorius Augustud., Migne, Patr. Lat. CLXXII. Vgl. R. L. Poole, Illustrations of the history of medieval thought S. 338 ff.; C. Prantl, Gesch. der Logik im Abendlande II² (1885), 127 f., N. 94; Ueberweg-Heinze, Grundriss der Gesch. d. Philosophie II⁹, 213. 7) S. meine Ausgabe der Chronik S. 37. 8) Wilmans, Archiv XI, 28, N. 2, nahm sie für die erste Ausgabe der Chronik in

abgesehen aber sind, wie auch Schmidlin bemerkt, die einschlägigen Aeusserungen Ottos so dürftig, dass sie keinen sicheren Anhaltspunkt ergeben[1].

Ich will nicht leugnen, dass unser Autor auch für solche Fragen Interesse zeigte. Dass er sich aber selbständig literarisch auf diesem Gebiete betätigte, wie Schmidlin behauptet[2], beruht auf einem Missverständnis. Chron. VIII, 11 führt Otto eine Reihe von Schriftstellen für die Tatsache der Auferstehung an und beruft sich zuletzt auf das Wort des Paulus (1. Cor. 15, 36): 'Das Du säest, wird nicht lebendig, es sterbe denn'. Zu dessen Erklärung zieht er die Vorgänge in der Natur im Kreislauf des Jahres heran, wo die Natur, von der sommerlichen Hitze verbrannt und der herbstlichen Dürre vertrocknet, in der Winterkälte sterbe, um in der feuchten Milde des Frühlings, wie vom Tode erweckt, ihre Kräfte von neuem zu entfalten. Er fügt dann hinzu: 'Dass aber der Schöpfer aller Dinge einiges durch der Natur eingepflanzte Ursachen auf natürlichem Wege, anderes durch sich vorbehaltene Ursachen nach seinem Belieben wirkt, das bedarf hier keiner Erörterung, da es anderwärts dargelegt ist'[3]. Mit diesen letzten Worten verweist Otto auf die ersten Kapitel des 21. Buches von Augustins De civitate Dei[4]. Um den Einwand zu widerlegen, dass die Verdammten unmöglich körperlich ewige Qualen im Feuer erleiden könnten, ohne dass die Körper untergingen, kommt dieser dort zu ausführlichen Erörterungen über die Natur des Wunderbaren im allgemeinen: Es gebe in dem Reiche der Natur vieles, was die menschliche Vernunft

---

Anspruch. Schmidlin dagegen, der übrigens irrig diese Stelle in der Zwettler Hs. des 13. Jh. (A 1a') und der Londoner Hs. (Arundel 380) des 15. Jh. (C 2) vorhanden sein lässt, spricht sie Otto ab, Philosoph. Jahrbuch der Görres-Ges. XVIII, 419. S. die Vorrede zu meiner Ausgabe der Chronik. 1) Schmidlin bespricht, Philos. Jahrb. d. Görres-Ges. XVIII, 418 ff., Stellen aus Chron. VIII, 8. 9. 11. 13. 18. 25. 27. 2) Philos. Jahrb. d. Görres-Ges. XVIII, 421 ff. 3) Chron. VIII, 11, S. 407: 'Quamquam et illa ratione, cuius et Paulus meminit, ubi ait: "Tu quod seminas, non vivificatur, nisi prius moriatur", ad credendam resurrectionem inducamur, qui singulis annis mundum estivali fervore decoqui, autumpnali siccitate decoctum arefieri, hiemali algore arefactum emori, veris benigna humiditate redivivo virore tamquam de morte suscitari conspicimus. Qualiter vero quaedam ex causis naturae inditis naturaliter, alia ex causis sibi reservatis potentialiter creator omnium operetur, alibi dicta presentem locum non flagitant'. 4) Vgl. dazu die knappe Exposition bei A. Niemann, Augustins Geschichtsphilosophie, Dissert. Greifswald 1895, S. 51 ff.

nicht zu erklären vermöge und was niemand glauben würde, wenn seine Wirklichkeit nicht eben unzweifelhaft wäre, wie die der Eigenschaften des Kalks und des Magnets u. a. (c. 4. 5). Es seien freilich nicht alle angeblichen Wunder Werke der Natur, sondern bei manchen habe menschliche Kunstfertigkeit oder dämonische Zauberei[1] ihre Hand im Spiele. Aber wenn schon auf diesem Wege durch Menschenkraft bei den nichtsahnenden Beschauern der Glaube erweckt werden könne, es handle sich um überirdische, um göttliche Kräfte, wenn die Dämonen derartige allem natürlichen Gang der Dinge widerstreitende Zauberwerke auszuführen vermöchten, wie erzählt werde, um wie viel mehr müsse dann nicht Gott Dinge wirken können, die dem Ungläubigen freilich unglaublich erschienen, seiner Macht aber ein Kinderspiel wären! Denn er selbst habe ja nicht nur die Mineralien und andern Dinge so geschaffen, wie sie sind, sondern auch die Menschen und ihnen den Verstand gegeben, die Naturkräfte auf wunderbare Weise zu verwenden, und ebenso die Engel geschaffen, die noch mächtiger als alle irdischen Lebewesen seien, wie denn alle Wunder nicht an die wunderbare Macht und Weisheit heranreichten, mit der er alles ebenso wunderbar lenke, wie er es geschaffen habe (c. 6)[2]. Warum also, und damit kommt Augustin auf seinen Ausgangspunkt zurück, könne Gott nicht bewirken, dass die Toten körperlich auferstehen und die Verdammten in ewigem Feuer körperliche Qualen leiden, Gott, der die Welt geschaffen habe mit ihren unzähligen Wundern in Himmel, Erde, Luft und Wasser, die Welt, die selbst das grösste aller Wunder in ihr sei?[3] Was die wunderbaren Kräfte der Dinge betreffe, die weder vernunftbegabte Lebewesen noch vernünftige Geister seien, so

1) Ueber Zauberei, soweit Verwandlungen von Menschen in Tiere in Betracht kommen, hatte Augustin C. D. XVIII, 18 gehandelt; ihm folgt Otto, Chron. I, 26 mit einigen Erweiterungen. 2) Aug. CD. XXI, 6 Ende: 'quanto magis Deus potens est facere, quae infidelibus sunt incredibilia, sed illius facilia potestati; quando quidem ipse lapidum aliarumque vim rerum et hominum ingenia, qui ea miris utuntur modis, angelicasque naturas omnibus terrenis potentiores animantibus condidit, universa mirabilia vincente virtute et operandi, iubendi sinendique sapientia, utens omnibus tam mirabiliter, quam creavit'. 3) Aug. C. D. XXI, 7 Anf.: 'Cur itaque facere non possit Deus, ut et resurgant corpora mortuorum et igne aeterno crucientur corpora damnatorum, qui fecit mundum in caelo, in terra, in aere, in aquis innumerabilibus miraculis plenum, cum sit omnibus, quibus plenus est, procul dubio maius et excellentius etiam mundus ipse miraculum?'

pflege man sie damit zu erklären, dass man sage: 'Das ist eine Naturkraft, ihre Natur ist so und so, das ist eine Wirkung ihrer eigentlichen Natur'. Da aber Gott der Urheber aller Natur sei, warum solle man dann nicht auf den eigentlichen Grund zurückgehen und antworten, wenn jemand eine Erklärung für etwas gleichsam Unmögliches und ihm Unglaubliches verlange, das sei der Wille des allmächtigen Gottes? Denn Gott heisse doch gerade darum allmächtig, weil er könne, was er auch wolle, er, der so vieles schaffen konnte, das sicher für unmöglich gelten würde, wenn es nicht heute noch zu sehen wäre oder von glaubwürdigen Zeugen berichtet würde[1]. Wie könne man überhaupt solche Dinge besser erklären, als wenn man sage, der Allmächtige könne und werde das tun, was er dort vorhersagte, wo er vieles verhiess, was er schon ausgeführt hat? Denn er werde das vollenden, was als unmöglich gelte, weil er es so vorhersagte, er, der verhiess und bewirkte, dass die ungläubigen Völker das Unglaubliche glaubten (c. 7). Im 8. Kapitel legt Augustin noch des Näheren dar, es sei nicht gegen die Natur, wenn an einem Dinge, dessen Natur bekannt sei, etwas damit nicht in Einklang Stehendes eintrete. Die Ungläubigen sollten sich nichts auf ihre Naturkenntnis einbilden, als ob nichts durch Gott an einem Dinge geschehen könne, was sie nicht in dessen Natur mit ihrer menschlichen Erfahrung festgestellt hätten. Auch das, was von der Natur der Dinge allen bekannt sei, sei nicht weniger wunderbar und würde von allen bestaunt werden, wenn die Menschen sich nicht nur über selten Vorkommendes wundern würden[2]. Kurz, wie es Gott möglich gewesen sei, die Natur nach seinem Wohlgefallen einzurichten, so

---

1) Aug. CD. XXI, 7: 'Sed cum Deus auctor sit naturarum omnium, cur nolunt fortiorem nos reddere rationem, quando aliquid velut inpossibile nolunt credere eisque redditionem rationis poscentibus respondemus hanc esse voluntatem omnipotentis Dei? qui certe non ob aliud vocatur omnipotens, nisi quoniam quidquid vult potest, qui potuit creare tam multa, quae, nisi ostenderentur aut a credendis hodieque dicerentur testibus, profecto inpossibilia putarentur'. 2) Aug. C. D. XXI, 8, herausg. von Dombart, 3. Aufl., II (1905), S. 505 f.: 'Non ergo de notitia naturarum caliginem sibi faciant infideles, quasi non possit in aliqua re divinitus fieri aliud, quam in eius natura per humanam suam experientiam cognoverunt; quamvis et ipsa, quae in rerum natura omnibus nota sunt, non minus mira sint essentque stupenda considerantibus cunctis, si solerent homines mirari mira nisi rara' (zu dem letzten Gedanken vgl. c. 4, S. 493 unten: 'Quarum vero rerum ante nostros oculos cottidiana documenta versantur, non genere minus mirabili, sed ipsa assiduitate vilescunt').

sei es ihm auch möglich, sie nach seinem Belieben zu verändern[1]. Uns aber müsse das, was gleichsam gegen die Natur geschehe, und wovon man zu sagen pflege, dass es gegen die Natur geschehe, und was man mit allen möglichen Wundernamen belege, gerade das beweisen, zeigen, vorherzeigen und vorhersagen, dass Gott mit den menschlichen Körpern nach seiner Verheissung verfahren werde, ohne sich durch Schwierigkeiten hindern oder sich von Naturgesetzen Vorschriften machen zu lassen[2].

In diesen Kapiteln hatte Augustin in der Tat alles gesagt, was sich von seinem Standpunkte aus, der auch der des ganzen kirchlichen Mittelalters war, sagen liess. So ist es nur natürlich, dass Otto von Freising seine Leser auf diese klassischen Ausführungen des Meisters verwies, deren schwache Punkte weder er noch sie zu erkennen in der Lage waren. Von einer eignen Schrift, die unser Autor dem Thema 'Natur und Wunder' gewidmet hätte, kann keine Rede sein; Schmidlin würde auch wohl nicht so leicht zu seiner Annahme gekommen sein, wenn er nicht in der fraglichen Otto-Stelle 'qualiter' mit 'Warum' übersetzt hätte, während es dem mittelalterlichen Sprachgebrauch folgend einfach gleich 'quod', 'dass' ist, dessen Verwendung nach einem Verbum dicendi statt des klassischen Accusativus cum Infinitivo hier ebenfalls nicht auffällt.

In der Uebersetzung der Worte Ottos habe ich oben 'potentialiter' der Kürze halber ungenau mit 'nach seinem Belieben' wiedergegeben. Es liegt aber mehr in diesem Ausdruck. Er will sagen: 'Gott hat die natürliche Welt so geschaffen, dass sie potentiell die Grundlagen für die Entstehung der Wunder enthält, d. h. dass sie bei Ein-

---

1) Ebd. S. 507: 'Sicut ergo non fuit inpossibile Deo, quas voluit instituere, sic ei non est inpossibile, in quidquid voluerit, quas instituit, mutare naturas'. Aehnlich sagt Otto, Chron. VIII, 25, S. 430, um zu erklären, wie das ewige Höllenfeuer brennen könne, ohne zu leuchten: 'Qua in re considerandum est, quod naturae creator Deus quasdam ipsi causas et vires indidit, quas si certis rationibus, sicut Deus, quandoque subtrahit, mirari non oportet'. 2) Aug. l. c: 'Nobis tamen ista, quae velut contra naturam fiunt et contra naturam fieri dicuntur, . . . et monstra, ostenta, portenta, prodigia nuncupantur, hoc monstrare debent, hoc ostendere vel praeostendere, hoc praedicere, quod facturus sit Deus, quae de corporibus hominum se praenuntiavit esse facturum, nulla impediente difficultate, nulla praescribente lege naturae. Quomodo autem praenuntiaverit, satis in libro superiore docuisse me existimo, decerpendo de scripturis sanctis et novis et veteribus non quidem omnia ad hoc pertinentia, sed quae sufficere huic operi iudicavi'.

führung der Gott vorbehaltenen Ursachen die gewollte Wirkung hervorbringt'[1].

Es ist nun freilich richtig, dass so die Wunder nach Otto nicht eigentlich gegen die Natur sind. Es bleibt aber doch schief und missverständlich, wenn Schmidlin als seine Auffassung weiter angibt, dass die Wunder 'nur unbekannten Kräften der Natur entspringen'. Denn wenn Augustin die Meinung bekämpft, dass Wunder widernatürlich seien, so weist er dabei zwar darauf hin, dass manche auf natürlichem Wege zu Stande kommen oder zu Stande kommen können. In der Hauptsache aber legt er einen ganz anderen Begriff des Natürlichen zu Grunde, indem er davon ausgeht, dass Gottes Wille als Ursache der natürlichen Welt auch deren Norm sei. Wo Otto später auf diese Frage zurückkommt, gibt er eine Lösung in der Weise, wie sie sich schon ziemlich wörtlich bei Augustin findet, dass Gott die Kräfte, die er der Natur gegeben habe, ihr auch einmal wieder entziehen könne[2].

Es sind dies nicht die einzigen Aeusserungen naturphilosophischer Art, die sich bei Otto finden[3]. Aber das Weitere vermag noch weniger dazu zu dienen, ihn mit Wilhelm von Conches oder einem anderen Zeitgenossen in besondere Verbindung zu bringen. Viel wichtiger ist, was sich über seine Anschauungen in der Theologie und dem Teile der Philosophie feststellen lässt, der damals so gut wie ausschliesslich auf diesen Namen im wissenschaftlichen Sinne Anspruch machen konnte, nämlich der Logik und der Dialektik. Dass er, wie Wilmans auf Grund einer Aeusserung des Aeneas Silvius[4] annahm, besondere, uns nicht mehr erhaltene Abhandlungen aus diesem Gebiete verfasste, ist an sich nicht unmöglich. Es ist aber zu fragwürdig überliefert, als dass nicht doch nur eine Verwechselung mit den hierher gehörigen Abschnitten der

---

1) Zu dem Begriff 'potentialiter' vgl. Hugo de S. Vict., Erud. didasc. I, 2, Migne, Patr. Lat. CLXXVI, 742 C ('potentialiter vel virtualiter', Gegensatz 'integraliter'); Petr. Damiani Op. 22 Contra cler. aulicos c. 4, Migne, Patr. Lat. CXLV, 468 ('non regulariter, sed potentialiter'). 2) Chron. VIII, 25: 'Qua in re considerandum est, quod naturae creator Deus quasdam ipsi causas et vires indidit, quas si certis rationibus, sicut Deus, quandoque subtrahit, mirari non oportet'. 3) Vgl. Schmidlin, Philos. Jahrbuch d. Görres-Ges. XVIII, S. 418 ff.; oben S. 153, N. 3. 4) Hist. Frid. III., Schilter, Script. rerum Germ. S. 10: 'in dialectica quoque ac philosophia opuscula nonnulla edidit'.

Gesta Friderici[1] und der Chronik[2] zu Grunde liegen könnte.

Die einschlägigen Aeusserungen Ottos in seinen historischen Werken sind neuerdings von Schmidlin gesammelt und ausführlich besprochen worden. Er hat eine Menge Parallelen aus alter und neuer Zeit, freilich nur zum Teil selbständig, zusammengebracht. Deren Wert ist aber sehr verschieden. Denn es ist Schmidlin nicht gelungen, die Stellung Ottos in den theologischen und philosophischen Bewegungen seiner Zeit richtiger zu bestimmen als seine Vorgänger, so schätzenswertes Material er auch im einzelnen gesammelt hat. Er ist zunächst und vor allem bestrebt, Ottos Orthodoxie in allem und jedem nachzuweisen, und schlägt zweitens in der ängstlichen Sorge um seines Helden Ansehen seine Selbständigkeit mehrfach zu hoch an. So verlässt er zu Unrecht den von seinen Vorgängern gebahnten Weg und kommt zu wesentlich geringeren greifbaren Ergebnissen als sie, obwohl er vor ihnen auf diesem Spezialgebiete als katholischer Theologe einen nicht zu verachtenden Vorsprung voraus hatte.

Freilich wird der Historiker, dem diese Dinge naturgemäss ferner liegen und auch ferner liegen dürfen, auch für Schmidlins allgemeinere Erörterungen dogmatischer Natur dankbar sein, auch wenn er dadurch für sein Bild nicht viel neue und bestimmte Züge gewinnt. Aber das Wesentlichste bleibt dann eben noch zu tun. Otto gehört ja nicht zu den grossen Systematikern der Theologie und Philosophie, die ihre Wissenschaft auf breitester encyklopädischer Grundlage bearbeiteten. Er hat uns nirgends auch nur auf einem Teilgebiet, von der Eschatologie und Geschichtsphilosophie abgesehen, ein geschlossenes Bild seiner Anschauungen gegeben. Dass er im allgemeinen durchaus auf dem gemeinen Boden der mittelalterlichen Theologie steht, ist nicht eben neu oder unerwartet. Wichtig ist er uns als ein Beispiel dafür, wie tief und allgemein die um die Mitte des 11. Jh. einsetzende Bewegung der Geister zu seiner Zeit bereits geworden war; wichtiger noch als ein tätiger und erfolgreicher Vermittler der neuen Errungenschaften in Stoff und Methode von

1) G. Fr. I, prol. S. 11 in der Ausgabe von v. Simson; I, 5. 55. 65.
2) Hier kommen nur gelegentliche Hinweise geringeren Umfangs in betracht, z. B. ep. ad canc. S. 4, Z. 20; über Aristoteles II, 8, S. 76 f.; VIII, 32, S. 449; vgl. VIII, 9. 34, S. 455.

ihrem französischen Zentrum in Paris nach dem deutschen Südosten. So liegt das wesentliche Interesse darin, diesen Weg zu verfolgen, bestimmter die Quellen nachzuweisen, aus denen er schöpfte, die Männer zu nennen, die durch ihre Person oder ihre Werke auf ihn einwirkten.

Da er, wie bemerkt, selber nicht ausdrücklich davon spricht, ist diese Aufgabe nicht leicht, immerhin aber, wie namentlich Bernheim, Lüdecke[1] und von einem Hinweis Büdingers[2] ausgehend Hashagen gezeigt haben, bis zu einem gewissen Grade nicht unlösbar. Durch sie ist die Stellung Ottos innerhalb der wissenschaftlichen Bewegung seiner Zeit, seine Schulzugehörigkeit, wenn man so sagen darf, richtig bestimmt worden. Freilich mag ohne weiteres zugegeben werden, dass dieser Nachweis noch nicht erschöpfend ist; eindringende Forschung von theologischer Seite aus wird sicherlich besonders für einzelne Kapitel des eschatologischen VIII. Buches die speziellen Beziehungen zur zeitgenössischen Literatur greifbarer gestalten können.

Es bleibt dabei nur einigermassen zweifelhaft, ob das bisher gedruckte Material bei all seinem grossen Umfange dazu ausreicht. Sicher ist das nicht der Fall, soweit die eigentlich philosophische Seite in Frage kommt: aber nicht nur hier, sondern auch nach der theologischen Seite hin wird ein grösserer Fortschritt erst möglich sein, wenn die bereits hier und da mit vielverheissenden Erfolgen begonnene[3], nur leider noch nicht systematisch in grossem Umfange aufgenommene Durchforschung der handschriftlichen Quellen erheblich weiter geführt und vor allem das hier schlummernde Material viel umfassender im Zusammenhang veröffentlicht sein wird. Das sind Aufgaben, für deren Lösung der Historiker immer auf die Unter-

---

1) W. Lüdecke, Der historische Wert des ersten Buches von Ottos von Freising Gesta Friderici, Dissert. Halle 1884; Fortsetzung als Gymn.-Progr., Stendal 1885. Vgl. auch C. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande II² (1885), 229 f. 2) M. Büdinger, Die Entstehung des achten Buches Ottos von Freising, SB. der philos.-hist. Kl. der Wiener Akad. d. Wissenschaften XCVIII (1881), 325 ff. 3) Hier muss vor allem der Name Heinrich Denifles genannt werden, der nicht nur selber unermüdlich in dieser Richtung tätig war, sondern auch manch tüchtige Arbeit anderer angeregt hat. Das 1885 von Denifle und Ehrle begründete Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters hat leider keinen langen Bestand gehabt. Seitdem bilden nur die durchweg sehr hoch stehenden 'Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters', herausgegeben C. Bäumker, G. Freiherr v. Hertling, M. Baumgartner, einen gewissen Mittelpunkt für Arbeiten auf diesem Gebiete.

stützung der Theologen und Philosophen angewiesen sein wird, ohne sich freilich, wo diese mangelt, in besonderen Fällen der Pflicht entziehen zu dürfen, selbständig vorzugehen.

In unserm Falle liegt indes eine solche Notwendigkeit nicht vor. Schmidlin allerdings hat trotz mancher erfreulicher Anläufe nicht geleistet, was man nach dem von ihm aufgebotenen Apparate hätte erwarten dürfen; seine Ergebnisse bleiben, wie bemerkt, in manchen nicht unwesentlichen Punkten hinter seinen Vorgängern zurück[1]. Auch hier wird durch die vollständigere Veröffentlichung des handschriftlichen und die methodisch kritische Behandlung des allgemein zugänglichen Materials, an der es, von einigen hervorragenden Ausnahmen abgesehen[2], so sehr fehlt, die Möglichkeit gegeben werden, im einzelnen manches bestimmter zu fassen, manche Beziehung als inhaltreicher zu erkennen. Aber eine erhebliche Verschiebung der historischen Gesamtauffassung ist durch neue Entdeckungen nicht zu erwarten.

So genügt es für unsere Zwecke, die Ergebnisse, die sich aus dem bereits zugänglichen Material gewinnen lassen, klar und übersichtlich zusammenzufassen, das Positive und Wesentliche schärfer herauszustellen, als es namentlich Schmidlin gelungen ist, in einzelnen Punkten, die gerade vom historischen Standpunkte aus ein nicht

---

1) Wenn ich im N. Archiv XXXI (1906), 747, n. 334 Schmidlins Untersuchungen im ganzen als einen Fortschritt anerkannt habe, so bezieht sich das einmal darauf, dass hier seit langem zum ersten Mal der Versuch gemacht ist, Ottos theologische und philosophische Anschauungen und Aeusserungen von einem andern als dem spezifisch historischen Standpunkt aus zu betrachten, und zweitens auf die Menge des von ihm angehäuften Materials, nicht auf dessen kritische Sichtung und die positiven Ergebnisse. 2) S. oben S. 159, N. 3. Von neueren Einzelarbeiten ragt, was die sachliche Seite der Bearbeitung anlangt, die Ausgabe des Policraticus des Johann von Salisbury von Clemens C. J. Webb, Oxford 1909, hervor; nur die Behandlung der handschriftlichen Ueberlieferung ist offenbar nicht abschliessend. Worauf es ankommt, das sind von grossen Gesichtspunkten getragene, tiefbohrende Einzelforschungen, die vor allem die Quellen einer jeden Schrift möglichst erschöpfend und genau nachweisen, nicht übersichtliche zusammenfassende Darstellungen. An diesen ist kein Mangel. M. Grabmanns Geschichte der scholastischen Methode I (bis zum Beginn des 12. Jh.), Freiburg i. B. 1909, bedeutet darum, trotz der vielseitigen Anregung und der öfteren Heranziehung ungedruckten Materials, trotz aller kritischen und methodischen Vorzüge ebensowenig wie das an sich ebenfalls sehr tüchtige Buch von G. Robert, Les écoles et l'enseignement de la théologie pendant la première moitié du XIIe siècle, Paris 1909, in dieser Richtung eine Förderung unseres Wissens, die mit der aufgewandten Arbeit in rechtem Verhältnis stände.

unbedeutendes Interesse bieten und dazu dienen, Ottos Stellung charakteristisch zu beleuchten, Ergänzungen beizubringen.

Von den grossen Männern der Wissenschaft aus der ersten Hälfte des 12. Jh. sind drei für Ottos Bildung von wesentlicher Bedeutung geworden, wie trotz Schmidlin als sicheres Ergebnis der bisherigen Forschung gelten kann: Abälard, Gilbert de la Porrée, Hugo von St. Viktor. Freilich ist auch von ihnen nirgends überliefert, dass sie persönlich Lehrer Ottos gewesen seien. Von Abälard lässt sich in dieser Hinsicht nichts Bestimmtes sagen, und von Gilbert ist es mehr als zweifelhaft. Nur für Hugo von St. Viktor besteht ein sehr hoher Grad von Wahrscheinlichkeit. Sicher sind auch mit diesen drei Namen Ottos Beziehungen zur Pariser Wissenschaft noch nicht erschöpfend umschrieben. Ob er mit dem Kreise der 'Kleinen Brücke', der sich um den Engländer Adam scharte, in engerer Berührung stand, wird sich allerdings nicht sagen lassen. Schwerer fallen die Anzeichen ins Gewicht, die auf eine Verbindung mit der Schule von Chartres hinweisen.

VI.

Zur Lebensgeschichte des Bruders Salimbene de Adam.

Von

Oswald Holder-Egger.

I.

Es war eigentlich meine Absicht, über das Leben Salimbenes nur in der Vorrede zur Ausgabe zu handeln, aber bei dem Versuch der Ausführung dieser Absicht schien es mir, da doch mehrfach Untersuchungen angestellt werden müssen, weit zweckmässiger, das in besonderer Abhandlung zu tun, in der Vorrede nur die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie mitzuteilen und jene so zu entlasten. Es gibt ja schon Arbeiten über das Leben des so berühmten Minderbruders[1], aber diese sind doch keineswegs erschöpfend und abschliessend, schon da bis zum Erscheinen meiner Ausgabe in MG. SS. XXXII nur ein sehr verstümmelter Text der Chronik Salimbenes vorlag, dem mehr als ein Drittel fehlte.

Alles, was wir über Salimbenes Leben wissen, können wir nur der einzigen von ihm erhaltenen Chronik entnehmen, anderswo ist uns nichts über ihn überliefert, aber jene Quelle fliesst ja überaus reich, man könnte sie ja beinahe als Selbstbiographie bezeichnen, wie es G. G. Coulton in seinem hübschen Buch 'From St. Francis to Dante', in dem er die interessantesten Partien aus Salimbenes Chronik gibt und behandelt, in der Ueberschrift des ersten Kapitels tat. Aber eine Biographie des interessanten Mannes meinerseits schreiben zu wollen, konnte mir freilich nicht beikommen. Wie wäre das möglich, da doch eben nur seine eigenen Mitteilungen über sein Leben vorliegen, und doch nur sehr abgerissene Mitteilungen über einzelne Erlebnisse und Geschehnisse, zahlreiche Einzelnachrichten, die sich in keinen Zusammenhang mit anderen bringen lassen. Als ich dies schrieb, hatte ich eben den ersten Band der Biographie Bismarcks von Erich Marcks gelesen: wie reich strömen da die Quellen im Vergleich zu denen über Salimbene, und nicht nur die schriftlichen, sondern

1) Ireneo Affò, Memorie degli scrittori e letterati Parmigiani (Parma 1789) I, 208—233; E. Michael, Salimbene und seine Chronik, Innsbruck 1889.

auch wichtige mündliche Mitteilungen noch lebender Personen konnte Marcks verwerten, und dennoch konnte auch er die Erörterung mancher Punkte nur mit einem non liquet schliessen. Bei dem für Salimbenes Leben vorliegenden Materiale kann man zahllose Fragen, die man stellen müsste, nicht einmal erörtern, da es an Mitteln zu ihrer Beantwortung gänzlich fehlt. Hier liegt die Sache so, wie wenn einmal ein grosses reiches Mosaikbild existiert hätte, das vollständig zerstört ist, von dessen Steinchen weitaus die meisten verloren, ihr Rest ganz durcheinander geworfen wäre: da ist es unmöglich, das Bild wieder herzustellen, es kann sich nur darum handeln, die vorhandenen einzelnen Steinchen möglichst an die rechte Stelle zu fügen und, ist es dann möglich, ein kleines Teilchen des Bildes zu erkennen, damit zu einer wahrscheinlichen Vermutung über das Aussehen der nächsten Umgebung zu gelangen. Manches Steinchen wieder an die rechte Stelle zu setzen kann überhaupt nicht mehr gelingen. Sehen wir zu, wieviel sich ermitteln lässt.

Ueber Salimbenes Familie, deren zahlreiche Mitglieder väterlicher und mütterlicher Seite macht er selbst so reiche Angaben und erzählt so viel[1], dass es nicht notwendig ist, das alles hier zu wiederholen, aber ich gebe einen Stammbaum seiner Familie bei, aus dem man sich auch beim Lesen jener Partien leicht orientieren kann.

§ 1. Jugendzeit.

Die Ahnen Salimbenes lebten, soweit die Familienerinnerung reichte, stets in Parma und hiessen vor Alters Grenones, wie Salimbene nach seiner Angabe in alten Urkunden[2] gefunden hat, was mir nicht gelungen ist[3]. Der

1) F. 222d—223b, S. 37 f. und f. 229a—231b, S. 54—57. Ausser den Seitenzahlen meiner Ausgabe in MG. SS. XXXII gebe ich in allen Zitaten auch die Kolumnen der Vatikanischen Originalhs. an und wünschte, dass das allgemein geschähe, da ja Kapitelteilung in der Chronik nicht existiert, die zitierten Stellen so leichter gefunden werden können, es auch so möglich sein wird, die angeführten Stellen in späteren Ausgaben, die ja nicht fehlen werden, zu finden. 2) F. 222d, S. 37: 'ut repperi in veteribus cartis'; vgl. auch f. 231a, S. 56. 3) Sal. sagt f. 222d. 223a, dass es eine ähnlich, Grelones genannte Familie in Parma gegeben habe. Sie hätten gewohnt 'in capite pontis in strata que vadit ad Burgum S. Domnini', das ist an dem heutigen Ponte di Mezzo, an der Strasse, die über die Parma durch die Strada Maestra di S. Croce, durch die Porta di S. Croce zur westlichen Fortsetzung der Via Emilia führt.

Urgrossvater Salimbenes, den dieser nicht mehr gekannt hat, hiess Adam de Grenonibus, von ihm wurden seine beiden Söhne Oliver de Adam und Johannes de Adam genannt, und dieser Geschlechtsname 'de Adam'[1] erbte in der Familie fort. Um die zahlreichen Sprossen, die von Oliver, dem älteren Sohne Adams, abstammten und zur Zeit Salimbenes lebten, brauchen wir uns nun nicht weiter zu kümmern, und bemerken nur, dass Oliver de Adam zwei Söhne hatte, die von Salimbene als Bernard Oliverii und Roland Oliverii bezeichnet werden, so dass man wohl Anlass hat anzunehmen, dass diese ältere Linie des Hauses de Adam auch Oliverii (de Oliveriis) genannt wurde.

Die Familie de Adam gehörte zu den edlen, ritterlichen Geschlechtern von Parma, aber war gewiss keins der bedeutendsten, gewiss lange nicht so hervorragend wie die Lupi, Rubei, die von San Vitale, von Correggio, die de Enzola, de Gente, wenn es auch mit einzelnen dieser Geschlechter verschwägert war. Herren de Adam werden, ausser von Salimbene, fast garnicht genannt[2], ich fand nicht, dass Männer aus dieser Familie zu Podestà oder anderen Beamtenstellungen in anderen Städten erwählt worden sind[3], während wir aus den vorgenannten

---

Vor ihrem Hause hätte eine berühmte grosse Ulme gestanden, die die Ulme des Johannes Grelonis genannt wurde. Nun steht in den Statuta communis Parmae digesta anno 1255 (Monumenta histor. ad prov. Parmensem et Placentinam pertinentia) I (Parma 1855), S. 445 eine Verfügung vom Jahre 1264: 'burgus de Ulmo Grenonum a domibus Grenonum usque ad portam inglaretur'. Es ist klar, dass hier die Ulme der Grelones gemeint ist, die Sal. erwähnt, dass hier diese Familie auch Grenones genannt ist, vielleicht gerade durch eine Verwechselung der beiden Geschlechter im Volksmunde. Der borgo, der chaussiert werden sollte, muss die heutige Strada Maestra di S. Croce, die genannte porta eben die von S. Croce sein. 1) Sal. setzt oft den Genetiv 'Ade' für 'de Adam'. Zuweilen ist in seiner Original-Handschrift von moderner Hand 'Ade' in 'de Adam' geändert, die ursprüngliche Lesart aber immer zu erkennen. 2) Im Jahr 1194 war Odobert de Uliveriis Konsul von Parma (Ann. Parm., SS. XVIII, 665), und man könnte wohl glauben, dass dieser der älteren Linie des Hauses de Adam angehörte. Freilich wird er von Salimbene nicht genannt und lässt sich in dessen Stammbaum nicht einfügen, aber es ist doch keineswegs sicher, dass Salimbene wirklich alle Mitglieder dieses Familienzweiges angeführt hat. 3) Freilich kennen wir die Podestà und später die Volkskapitäne lange nicht von allen italienischen Städten, die in Betracht kommen könnten, und von den rechtsgelehrten Beisitzern ('iudices') und Rittern, die sich die Podestà zur Regierung einer fremden Stadt mitnahmen, sind uns nur sehr wenige bekannt. Und dann ist zu bemerken, dass von der jüngeren

Parmeser Familien sehr viele oft als Podestà anderer Städte finden.

Johannes de Adam hatte zwei Söhne: Adaminus, der kinderlos starb[1], und Guido, den Vater unsers Salimbene[2]. Johanns Gemahlin war Enmengarda[3] aus unbekanntem Parmeser Geschlecht, die auf ihren Enkel Salimbene, da sie nach seiner Geburt in seines Vaters Hause mindestens 15 Jahre[4] wohnte, grossen Einfluss ausgeübt zu haben scheint, sie mahnte ihn nach seiner Aussage[5] oft zu Weisheit und guten Sitten, schlechte Gesellschaft zu meiden und gute zu suchen. Sie soll hundert Jahre alt geworden sein. Johann de Adam und Enmengarda hatten auch noch eine Tochter Ghisla, die den Parmesen Martin Octolini de Stephanis heiratete, einen jovialen und munteren Herren, der gern seinen Wein trank und ein guter Musiker war, er war wohl ein freundlicher Onkel zu dem Knaben Salimbene. Herr Martin und Ghisla hatten zwei Töchter, Grisopola und Vilana, von denen Salimbene nur meldet, dass sie ausgezeichnete Sängerinnen waren[6], er wird als älterer Knabe seine jungen Basen singen gehört haben. Sein Grossvater Johann starb schon, ehe Salimbene geboren wurde[7].

Herr Guido de Adam war recht wohlhabend, er hatte namentlich viele Besitzungen in dem Dorfe Gainago[8], nordnordöstlich von Parma (in der Gemeinde Torrile, Mandament Colorno) gelegen, wo er mit seiner Familie gewiss oft im Sommer weilte, er wohnte zu Parma in

---

Linie des Hauses de Adam nach dem Tode des Vaters von Salimbene überhaupt keine männlichen Sprossen mehr weltlich lebten. 1) Noch bevor Salimbene geboren wurde; f. 223[a], S. 38; f. 231[b], S. 57. 2) F. 223[a], S. 38. 3) So schreibt Sal. den Namen, nicht 'Ermengarda'. 4) 15 Jahre gibt Salimbene an, danach müsste sie 1236 oder 1237 gestorben sein, aber Sal. berechnet f. 223[b], S. 38 auch die Zeit, da er in seines Vaters Hause wohnte, nur auf 15 Jahre, aber sie betrug in Wirklichkeit 16 Jahre und fast 4 Monate. Danach ist es wohl wahrscheinlich, dass die Grossmutter noch lebte, als Sal. 1238 seines Vaters Haus verliess, um in den Minoritenorden zu treten. 5) F. 230[a], S. 54. 6) F. 230[a. b], S. 54. 7) F. 231[b], S. 57. Das geht aber auch daraus hervor, dass die Grossmutter Enmengarda schon seit der Geburt Salimbenes in ihres Sohnes Guido Hause wohnte. 8) F. 421[c], S. 508; f. 425[d], S. 519. Freilich sagt Sal. da nur, dass diese Besitzungen ihm gehört hätten, aber er kann sie doch nur von seinem Vater geerbt haben. F. 224[a], S. 40 sagt Herr Guido zu seinem Sohn Salimbene: 'omnia mea tibi dabo', das kann also nicht wenig gewesen sein, wenn er durch dies Versprechen den Sohn aus dem Minoritenorden hinauslocken wollte. Dann sind die Worte zu beachten, die ein Parmese f. 226[a], S. 45 zu Salimbene über die Wohlhabenheit in seines Vaters Hause spricht.

einem Hause, das dicht neben dem noch heute erhaltenen Baptisterium, gegenüber dem bischöflichen Palast lag[1]. Da auch der bischöfliche Palast noch heute da in der Ecke der Piazza del Duomo liegt, kann man leicht feststellen, wo ungefähr das Haus der Herren de Adam lag[2]. Salimbene hat von seinem Vater Guido erfahren, dass dieser selbst im Jahre 1196 den Grundstein zum Baptisterium[3], das heute noch steht, in dem am 9. April 1216 zum erstenmal getauft wurde[4], gelegt hat. Dies schöne Gebäude, das ganz aus Veroneser Marmor gebaut wurde, spielte in der Erinnerung Salimbenes, der es so oft sah, eine bedeutende Rolle. Sein Vater hat ihm erzählt, dass da, wo das Baptisterium erbaut wurde, die Häuser von anderen Angehörigen der Grenones oder de Adam lagen, die nach Abtragung ihrer Häuser nach Bologna übersiedelten, dort Bürger wurden und den Familiennamen de Cocca erhielten[5].

Im Jahre 1202 hat Herr Guido an dem Kreuzzuge Teil genommen, und zwar ist er, wie Salimbene bestimmt sagt, nach dem Heiligen Lande gezogen[6]. Da aber die Kreuzfahrer von 1202, namentlich die daran teilnehmenden Italiener, sich zuerst gegen Zara, dann gegen Constantinopel wandten, so hat sich Salimbene darin vielleicht doch geirrt, namentlich da er seine eigene Angabe dadurch zweifelhaft macht, dass er sagt, der Kreuzzug habe 'tempore Balduini comitis Flandrie', der ja der Führer der Franken gegen Constantinopel und dort der erste Kaiser war, stattgefunden, und indem er hinzufügt: 'de quo passagio supra descripsi'. Salimbene hat aber oben gerade den Zug nach Constantinopel, Sicards verlorener grösserer Chronik folgend, ausführlich beschrieben, über den Zug nach dem Heiligen Lande nur das wenige wiederholt, was Sicard

---

1) F. 221$^{b.d}$, S. 34; f. 222^{d}, S. 37; f. 453^{c}, S. 585; f. 463^{d}, S. 609. 2) Aber das Haus des Herrn Guido dürfte schon im Jahre 1262 beseitigt sein, denn da wurde verfügt (Statuta communis Parmae I, 445): 'quod potestas teneatur facere fieri et ampliari viam unam a meridie batisterii per XVIII pedes et auferri domos, que ibi sunt, pro ipsa facienda, ita quod opus batisterii possit videri, et possit in porta que ibi est intrari, et quod circa batisterium libere possit iri'. 3) F. 222^{d}, S. 37; f. 453^{c}, S. 585; vgl. Ann. Parm. mai., MG. SS. XVIII, 665. 4) Ann. Parm. mai. a. a. O. S. 666. 5) F. 222^{d}, S. 37. Die Familie ist später in Bologna nachzuweisen. Im Jahr 1324 heiratete eine Jacoba de Cocca 15jährig den Castellanus Accursius; M. Sarti et M. Fattorini, De claris archigymn. Bonon. professoribus (ed. 2, Bononiae 1888—96) I, 201. 6) F. 222^{d}, S. 37.

über seine eigene und des Kardinallegaten Tätigkeit dort berichtet hatte[1], wobei ihm gar nicht zum Bewusstsein kommen konnte, dass es sich da um einen Kreuzzug handele. Auf dem Kreuzzuge haben andere Lombarden Wahrsager darüber befragt, wie es den ihrigen in der Heimat ginge, aber Herr Guido lehnte es ab, das zu tun. Er fand bei seiner Rückkehr alles in gutem Stande. Das ist immerhin ein Charakterzug des Mannes, der nach dem wenigen, was wir von ihm wissen, tüchtig, gerade und verständig gewesen zu sein scheint, nach Aussage seines Sohnes tapfer und schön war[2]. Bekannt ist uns, dass er ein treuer Anhänger Kaiser Friedrichs II. war.

Er heiratete Ghisla aus dem angesehenen Parmeser Geschlecht der Marsilii, die ihm einen Sohn mit Namen Guido gebar. Nachdem diese seine erste Frau wohl sehr bald gestorben war, nahm Herr Guido Inmelda, eine Tochter des Parmesen Gerard de Cassio[3], zur Frau. Diese gebar ihm einen Sohn Nikolaus, der als Kind starb[4], ferner, wie es scheint, drei Töchter, Maria, Karacosa und Egidia[5]. Freilich steht nur fest, dass die beiden letzteren von diesen Töchtern von Inmelda geboren waren, es ist möglich, dass Maria eine Tochter der Ghisla war. Es steht auch nur fest, dass zwei dieser Töchter vor Salimbene geboren, aber nur wenig älter als er waren[6]. War Maria

---

1) F. 217b, S. 24, Z. 24—27. 2) F. 222d, S. 37. 3) Die Familienmitglieder der Inmelda, soweit sie aus Salimbene f. 230b. c, S. 55 bekannt sind, füge ich hier gleich hinzu:

N. de Cassio — N

Gerard de Cassio ⌣ Maria Aicard Hugo Aimerich

Gerard Bernard Hugo Inmelda ⌣ Guido de Adam

Jakob, Minorit
(† vor 1283).

Diesen seinen Grossvater Gerard de Cassio, von dem er auch sagt, dass er wohl hundert Jahre alt wurde, seine Grossmutter Maria und alle hier aufgeführten Personen hat Sal. noch gekannt. 4) F. 223b, S. 38. Da Sal. f. 230b, S. 54 nur sagt, dass Ghisla die Mutter des erstgeborenen Guido war, ist zu schliessen, dass Nikolaus ein Sohn der Inmelda war. 5) F. 230a, S. 54. Es ist sicher, dass da die Töchter in der Reihenfolge ihres Alters aufgeführt sind. 6) Das ergibt sich aus dem, was Sal. f. 221d, S. 34 erzählt.

doch eine Tochter der Inmelda, so kann Egidia später als Salimbene geboren sein. Am 9. Oktober 1221 gebar dann Inmelda unsern Chronisten Salimbene, den dritten und letzten ehelichen Sohn Herrn Guidos[1]. Freilich hatte dieser von einer Konkubine Rechelda noch einen unehelichen Sohn Johannes, der jünger als Salimbene gewesen zu sein scheint[2], obgleich Inmelda ihren Gemahl Guido überlebte, wie wir unten sehen werden.

Seine Mutter Inmelda schildert Salimbene f. 230[b. c], S. 55 als eine anspruchslose und fromme Frau, die viel fastete und gern Almosen gab, die niemals in Zorn geriet und niemals eine Magd schlug — was damals ein ganz seltener Fall von Sanftmut gewesen sein muss —, sie hielt den Winter über immer eine arme Frau aus den Bergen — die wird so ein Familienerbstück gewesen sein — bei sich, der sie Lebensunterhalt und Bekleidung gewährte, obgleich sie ihre Mägde für die häuslichen Dienste hatte.

Salimbene führte ursprünglich nicht diesen Namen, unter dem er berühmt geworden ist, sondern er hiess Omne-bonum (Ognibuono), welcher Name auch sonst in Italien in der Zeit vorkommt[3]. Er wurde in dem neben dem Hause seines Vaters liegenden Baptisterium getauft, sein Pate, der ihn aus der Taufe hob, war der mächtige Baron Balian von Sidon, der in der Geschichte des Heiligen Landes eine grosse Rolle spielte, an der Belagerung und Eroberung von Damiette 1218—1219 Teil genommen hatte[4]. Er war jetzt, wohl im Herbst 1221, zu

1) F. 221[b], S. 34; f. 223[b], S. 38; f. 230[b], S. 55. Den Geburtstag nennt Sal. noch einmal f. 223[c], S. 39. 2) Da er ihn f. 229[d], S. 54 als 'Quartus patris mei filius' bezeichnet. 3) Z. B. hiess so ein Bischof von Verona, der 1185 starb, ein Cremonese Cavedonus, der im Jahre 1309 vorkommt, Codex dipl. Cremonae (Historiae patriae Monumenta ser. II. t. XXII) II, 12. Es würde nicht schwer sein, eine ganze Reihe Personen dieses Namens aufzuführen. 4) An dem unglücklichen Zuge des christlichen Heeres in das Innere von Aegypten, der am 30. August 1221 zur Kapitulation des Heeres und dann zur Uebergabe von Damiette an den Sultan el-Kamil führte, hat er wohl nicht Teil genommen. Freilich nimmt R. Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem S. 757, N. 2 das an, aber ich kenne kein Zeugnis, wodurch das bewiesen würde. Röhricht vermutet sogar, Balian hätte die Nachricht von dem Unglück nach Rom gebracht, sei dann schon Anfang Oktober in Parma gewesen, aber dadurch gerät man in Schwierigkeiten. Der Kaiser meldete am 25. Oktober 1221 das Unglück in Aegypten dem Papste in einem Schreiben (Reg. Imp. V, n. 1359), er musste die Nachricht in Palermo früher erhalten, als sie nach Rom kommen konnte, und man muss doch annehmen, dass der Brief an Honorius III. gleich nach Eintreffen der Unglücksnachricht geschrieben ist (Winkelmann, Jahrb. Friedrich II.

Kaiser Friedrich, der damals in Sizilien weilte, vielleicht von König Johann von Jerusalem gesandt, gekommen, wahrscheinlich um mit diesem wegen Beginn seines Kreuzzuges zu verhandeln, und war wohl im Oktober[1] in Parma[2]. Nach diesem seinem Paten wurde Salimbene in seiner Jugend von manchen Leuten Balian von Sagitta (d. i. von Sidon) genannt. Bei der Taufe war der Minorit Andreas aus Accon anwesend, der mit Herrn Balian von Sidon, zu dessen Gefolge er gehörte, gekommen war[3], der hat Salimbene in späteren Jahren von seiner Taufe erzählt.

Der teilt uns noch ein Ereignis aus seiner frühesten Jugend mit[4]. Am Weihnachtstage 1222 wurde Oberitalien durch ein gewaltiges Erdbeben, von dem namentlich Brescia schwer zu leiden hatte, erschüttert[5]. Frau Inmelda

---

I, 160 f., N. 3 nimmt an, dass der Papst erst durch des Kaisers Brief von dem Unglück unterrichtet ist). Dann konnte doch wohl jemand, der sie nach Rom gebracht hatte, nicht schon Anfang Oktober in Parma sein. Dieser konnte wohl erst abreisen, nachdem Damiette am 8. September dem Sultan übergeben war, oder nachdem die Christen am 7. September die Stadt verlassen hatten. Da bleibt zu kurze Zeit für eine Reise bis Parma, dazu noch mit Aufenthalt beim Kaiser in Sizilien und in Rom. Auch liegt die Annahme, dass Balian an dem Unglückszuge in Aegypten Teil nahm, gar nicht nahe. König Johann von Jerusalem hatte Ostern 1220 Damiette verlassen, um nach Syrien zu gehen, kehrte erst am 7. Juli 1221 nach Damiette zurück, Balian ist mit ihm 1220 nach Syrien gezogen, er erscheint noch als Zeuge in einer 1220 März in Damiette ausgestellten Urkunde König Johanns (Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani n. 930), und dann wieder in Urkunde König Johanns vom 30. oder 31. Mai 1220, die ohne Ortsangabe, aber erst nach der Abreise König Johanns von Damiette gegeben ist, und wieder in einer Urkunde desselben von 1221 März (Röhricht n. 934. 940), er braucht nicht mit dem Könige wieder nach Damiette gezogen sein, sondern kann gleich von Accon (etwa im Sommer 1221) zum Kaiser gereist sein. 1) Salimbene gibt nicht an, an welchem Tage er getauft wurde, was wegen der Anwesenheit Balians von Sidon von Interesse wäre, es ist aber wahrscheinlich, dass die Taufe schon sehr bald nach der Geburt, wie es damals in Italien wohl Sitte war, vielleicht schon am folgenden Tage, also am 10. Oktober, stattfand. Vgl. Note 2. 2) Winkelmann a. a. O. vermutet, dass Balian in der Lombardei mit dem Kardinallegaten Hugo von Ostia zusammentreffen wollte. Das kann wohl zutreffen. Der Kardinal war am 8. Oktober in Lodi, vom 17.—20. Oktober in Reggio Emilia (Reg. Imp. V, 5, S. CXLVIII), von Lodi ist er nach Reggio reisend inzwischen sicher durch Parma gekommen. 3) F. 221b, S. 34 und f. 223b, S. 38. Das spricht auch dafür, dass Balian von Accon, nicht von Damiette absegelte. 4) F. 221c. d, S. 34. 5) Ueber dieses Erdbeben sind sehr zahlreiche Nachrichten vorhanden, z. B. Sicardi Cremon. Cont., SS. XXXI, 182 f.; Ioh. Codagnelli. Ann. Placent., SS. R. G. (1901) p. 72; N. Archiv XVI, 480. An allen drei Stellen Verse darüber, die bezeichnend sind für die Grösse des Unglücks. Auch Salimbene bringt f. 221c, S. 34 die Verse aus der Sicard-Fortsetzung. Ferner Ann. Ianuenses, Parm. mai., Brix., SS. XVIII, 151. 667. 818 u. s. w.

fürchtete, dass das Baptisterium auf ihr Haus stürzen könnte, nahm zwei ihrer kleinen Töchter auf die Arme und floh mit ihnen zum Hause ihrer Eltern, indem sie den wenig älter als einjährigen Salimbene in der Wiege liegen liess. Der hatte den Mut es auszusprechen, dass er seine Mutter deswegen nicht gar sehr [1] geliebt hätte, denn sie hätte sich mehr um ihn, den Sohn, als um die Töchter kümmern müssen, obwohl sie ihm sagte, dass die ihr bequemer zu tragen gewesen wären, da sie schon etwas älter waren. Es ist der erste der nicht wenigen hässlichen Züge an ihm, den wir damit kennen lernen. Seine Lieblosigkeit gegen seine Eltern finden wir später nur gar zu sehr bestätigt.

Eines Ereignisses aus seiner früheren Jugend erinnerte sich Salimbene noch. Als er noch nicht achtjährig war, fand am 5. September 1229 die Schlacht bei San Cesario am Panaro statt, in der die Bolognesen und ihre Bundesgenossen von den Modenesen, Parmesen und Cremonesen völlig geschlagen wurden. In diesem Treffen fiel Bernard Oliverii de Adam, ein Oheim Salimbenes von dem älteren Zweige der Familie, Sohn Olivers [2], seine Leiche wurde nach Parma gebracht und im Baptisterium aufgebahrt, bis die Familienangehörigen und Freunde versammelt waren, dann im Erbbegräbnis der Familie in der Kapelle der h. Agathe am Dom beigesetzt [3]. Den Bolognesen wurden in der Schlacht viele Manganellen, kleinere Wurfmaschinen, abgenommen, von denen Salimbene eine grosse Anzahl auf dem Alten Platze vor dem Dom, also auch vor dem Baptisterium und auch vor seines Vaters Hause, aufgestellt sah [4].

Er hat von Jugend auf die zu der Zeit in Italien bei Knaben seines Standes gewöhnliche Schulbildung erhalten, ist namentlich in der Grammatik, wie man den Begriff damals verstand, der ersten der sieben liberales artes, unterrichtet worden [5], hat damals in der Schule oder beim Spiel Bekanntschaft mit Knaben gemacht, die er später als seine Freunde bezeichnete, wie Albert Cremonella [6], Matheus und Hugo de Enzola [7], aus einer sehr bedeutenden Familie, Guido Putagius [8], der später in den von Salimbene

---

1) 'non ita c l a r e diligebam'. 2) Vgl. oben S. 167. 3) F. 222$^{c.d}$, S. 37. 4) F. 232^{d}, S. 60. 5) F. 326^{a}, S. 277: 'ab ipsis cunabulis in gramatica eruditus et attritus'. 6) Vgl. unten S. 183. 7) F. 464^{b}, S. 610. 8) F. 319^{a}, S. 261.

so bitter gehassten Orden der Apostoli trat und sich an die Spitze eines Teiles derselben stellte.

Im Jahre 1233 entstand in ganz Italien die erste jener seltsamen grossen religiösen Bewegungen, wie sie später in den Geisslerfahrten zu Tage traten, das sogenannte grosse Alleluia[1], das namentlich auch die Bevölkerung von Parma in grosse Erregung versetzte und starke Wirkungen hervorrief. Woher die Bewegung entstand, brauchen wir hier nicht zu untersuchen, auch ist es nicht leicht, die Frage klipp und klar zu beantworten, nicht möglich, eine kurze und einfache Antwort darauf zu geben. Im Grunde waren es doch dieselben Ursachen, welche die Entstehung der beiden Bettelorden und ihr riesiges Anwachsen in kürzester Zeit veranlassten: auf der einen Seite in einer Zeit, in der sich eine starke Umformung der sozialen Schichtung vollzog, die überquellende Lebensfreudigkeit und der schrankenlose Lebensgenuss dieser Generation, die leicht einen vorübergehenden Rückschlag in den Massen hervorrufen konnten, dann die unaufhörlichen Kriege der Städte unter einander, die zahllosen Fehden der vornehmen Geschlechter innerhalb der Städte, die bei vielen Lebensüberdruss und Abwendung vom weltlichen Treiben zur Busse und religiösen Andacht erzeugen mussten. Es haben sich denn auch die Dominikaner und Minoriten der ihnen willkommenen und ihren Tendenzen entsprechenden Bewegung bemächtigt und sich sie leitend an ihre Spitze gestellt.

Salimbene hat uns die beste Darstellung der grossen Andacht des Alleluia gegeben, freilich nicht in geordneter, abgerundeter Erzählung, die nie seine Sache ist, sondern in bunter Reihenfolge schildert er einzelne Erscheinungen und Persönlichkeiten, die in der Bewegung am meisten hervortraten, wie sie ihm beim Schreiben einfallen.

Im Jahre 1233 — wir wissen nicht in welchem Monat — erschien in Parma ein einfacher, ganz ungebildeter Bruder mit langem Bart, in schwarzem sackartigem Gewande, das ihm bis auf die Füsse reichte, mit ledernem Gürtel[2] und mit einem Mantel, der der ganzen Länge nach vom Halse bis zu den Füssen vorn und hinten mit einem grossen roten Kreuz benäht war. Er war ein guter

---

1) Vgl. darüber namentlich E. Winkelmann, Jahrb. Friedrich II. II, 435—484; S. Sutter, Johann von Vicenza und die italienische Friedensbewegung im Jahre 1233 (Freiburg i. B. 1891) S. 22 ff. 2) Also gewissermassen einem Minoriten ähnlich.

Freund der Minoriten, gehörte aber keinem Orden an, stammte aus Mittelitalien und hiess Benedikt; von einer Trompete, die er trug und mit der er bald entsetzlich, bald angenehm blies, wurde er de Cornetta oder Cornetus genannt[1], er predigte in Kirchen, auf Plätzen und Strassen. Ihm folgte eine Schaar Knaben, oft mit grünen Zweigen und angezündeten Kerzen. Wenn er auf der Strasse mit seinem Kindergefolge erschien, so rief er laut: 'Laudato et benedhetto et glorificato sia lo patre'! und nach einer Weile wiederholte er dieselben Worte mit dem Schluss 'sia lo fijo' und dann wieder mit 'sia lo spiritu sancto'! Jedesmal wiederholten die Knaben seinen Ruf im Chor, dann bliess er auf seinem Horn, um die Menge zusammen zu rufen, darauf folgte dreimal 'Alleluia' und dann predigte er kurz zur Lobpreisung Gottes. Zum Schluss rezitierte er die erste Strophe einer bekannten Hymne zum Lobe der heil. Jungfrau, die mit 'Ave Maria' begann[2]. Das hat der elf- bis zwölfjährige Salimbene öfter vor seines Vaters Hause und dem damals im Neubaue erstehenden bischöflichen Palast mit angesehen und angehört[3]. In ganz gleicher Weise trat ein anderer Bruder weit ab von Parma in San Germano (jetzt Cassino) im Monat Juni desselben Jahres in ärmlicher Bekleidung, der nahezu wie ein Minorit aussah, mit Horn und Knabengefolge auf, der genau dieselben Worte wie Bruder Benedikt ausrief, nur auch schon mit dreimaligem Alleluia begann[4] und zum Schluss noch 'Gloriosa donna' hinzusetzte, wofür bei jenem die Hymnenstrophe folgte[5]. Also muss dies der eine

---

1) Die erste Angabe hat Sal., die zweite die Ann. Parm. mai. S. 668. Diese Uebereinstimmung schliesst aus, dass der Mann aus Corneto war, wie Sutter a. a. O. S. 31 für möglich hielt. Dagegen auch Winkelmann a. a. O. S. 440, N. 1. 2) F. 237b.c, S. 71 f. und Ann. Parm. mai. S. 668. 3) Wenn Sal. sagt: 'Sed et ego super murum palatii episcopi, quod tunc temporis edificabatur, vidi ipsum pluries predicantem et Deum laudantem', so wird das eher bedeuten, dass Bruder Benedikt auf der Mauer stand, als wie Sutter S. 30 sagt: 'Der junge Salimbene stand auf der Mauer des bischöflichen Palastes'. Möglich wäre allesfalls beides, aber nach meiner Kenntnis der Salimbeneschen Schreibweise würde dieser gesagt haben 'Sed et ego stans super murum', wenn er das hätte sagen wollen, was Sutter meint. Wie ich hat auch Coulton a. a. O. S. 21 die Stelle verstanden. 4) Dass er predigte, wird nicht gesagt. Dieses 'Alleluia', mit dem wahrscheinlich auch Bruder Benedikt zu Parma begann, wenn das Sal. auch nicht sagt, gab der ganzen Bewegung den Namen, den Sal. so oft braucht. Siehe den Index zu SS. XXXII S. 699. 5) Ryocard. de S. Germano, MG. SS. XIX, 370. Ryccard bezeichnet seinen Namen nur mit I, wahrscheinlich Iohannes. Der Mann

Bruder von dem andern gelernt haben oder sie befolgten beide noch das Beispiel eines dritten, den wir nicht kennen. Die einfachere Art des Bruders von San Germano lässt fast an seine Priorität glauben[1]. Von dem Auftreten des Bruders Benedikt nahm die ganze Bewegung in Parma ihren Ausgang. Es wurden jetzt Predigten in der Stadt Morgens, Mittags und Abends gehalten, alle Welt sang Hymnen zum Lobe Gottes, die Bevölkerung der einzelnen Stadtviertel[2] zog mit Fahnen, die eigens zu diesem Zweck mit der Darstellung des Martyriums des Heiligen[3] jedes Viertels bemalt waren, in Prozession in der Stadt umher, in Kirchen und auf Plätzen wurde Halt[4] gemacht, und alle erhoben die Hände zur Lobpreisung Gottes. Auch von den Dörfern des Parmesischen Gebietes zogen Männer, Weiber und Kinder in die Stadt, um Predigten zu hören und Gott zu preisen: ungeheuere religiöse Begeisterung erfasste das Volk. In deren Wirkung hörten die Kriegszüge der verfeindeten Städte gegen einander von selbst auf, es benahm sich jeder friedfertig, man hörte und sah keinen Zornausbruch, keinen Streit mehr. Eine Folge der Begeisterung war auch, dass die adligen Herren und Damen, Männer und Frauen aus dem Volk, Erde aus dem Kiesbett des Parma-Flusses trugen und damit ein Wasserloch bei der Dominikanerkirche ausfüllten[5]. Das alles hat Salim-

---

war kein 'zerlumpter Mönch', wie Winkelmann a. a. O. II, 439 sagt, denn 'vili contectus tegmine' bedeutet nicht zerlumpt und ein 'frater' ist kein Mönch. 1) Vgl. Winkelmann a. a. O. S. 440, N. 1 gegen Sutter S. 31, der den Bruder aus Süditalien und Benedikt für eine Person hielt. 2) Das sind die 'vicinie' bei Sal. f. 237[a], S. 70, die sonst als 'quarterii' oder in manchen Städten nach den Thoren, die zu jedem Viertel gehörten, bezeichnet wurden. 3) Nämlich des Heiligen, auf dessen Namen die in dem Viertel gelegene Kirche geweiht war. 4) Das Wort 'stationes', das Sal. f. 237[a], S. 70 da gebraucht, ist der technische Ausdruck für die Kirchen und Punkte, in und an denen namentlich die römischen Prozessionen zu irgend welcher Feier Halt machten. 5) Das berichten nur die Ann. Parm. mai. l. l. Seltsam hat Winkelmann a. a. O. S. 437, N. 2 die Worte 'Et tunc fuit devocio fratrum Predicatorum' der Annalen missverstanden, indem er meinte, damit würde die ganze religiöse Bewegung des Alleluia bezeichnet, sie bedeuten: 'Und damals war die Devotion (es lässt sich kein den Begriff ganz deckendes deutsches Wort finden) für die Predigerbrüder, nämlich dass die Volksmenge ihnen half, das Wasserloch zu beseitigen, was im folgenden erzählt wird. Von den wichtigsten Ereignissen des Alleluia und dem Minoriten, der dabei die Hauptrolle spielte, ist schon vorher gesprochen. — Seltsamer Weise war nach den Statuta communis Parmae I, 458 die Grube (oder der Graben), die 'bora', wie sie hier und in den Ann. Parm. genannt wird, vor der Dominikanerkirche im Jahre 1264 doch wieder vorhanden und musste wieder zugeschüttet werden.

bene mit angesehen und mit Ausnahme der letzterwähnten Tatsache, die er wenigstens nicht erwähnt, im Gedächtnis behalten, es muss einen starken Eindruck auf den Knaben gemacht haben.

Und an die Spitze der Bewegung in Parma stellte sich nun ein Minorit, ein bedeutender Mann[1], wenn auch von geringer Bildung, ein grosser Redner und Prediger, der noch bestimmend auf das Leben unseres Chronisten einwirken sollte, Bruder Gerard Maletta aus der reichen und edlen Familie der Buccabadhati aus Modena, einer der ersten vom h. Franciscus aufgenommenen Minoriten, wenn er auch nicht zu den ersten zwölf gehörte, die sich schon zusammengetan hatten, bevor der h. Franz noch den Papst Innocenz III. um eine Bestätigung der ersten von ihm verfassten Minoritenregel bat. Gerard war ein besonderer Freund des h. Franz und auch einmal sein Gefährte[2]. Diesem Minoriten übergaben nun die Parmesen die Leitung ihres Stadt- und Staatswesens[3] und erteilten ihm Vollmacht, die städtischen Statuten zu verbessern, was er dann in ausgiebigster Weise getan hat, indem er natürlich auch in verschiedenen Verordnungen für die Rechte und Macht der Kirche und ihrer Organe, für Verfolgung der Ketzer, für den Schutz der Witwen und Waisen sorgte[4]. Unter seiner Vermittelung wurden viele Familienfehden beigelegt und Streitigkeiten geschlichtet[5],

1) Der Generalminister Elias machte ihn zum Minister der Bolognesischen Provinz; Sal. f. 250[d], S. 105; vgl. auch f. 278[a. b], S. 162. 2) So oft nämlich ein Minorit öffentlich erschien, musste er zu seiner Begleitung einen Ordensbruder als 'socius' bei sich haben. Das Wort übersetzte ich mit 'Gefährte', weil man heute den Ausdruck 'Genosse' ja nicht mehr gebrauchen kann, ohne die sehr unerfreuliche Vorstellung von einem Manne mit Ballonmütze damit zu erwecken. 3) 'ut eorum esset potestas' sagt Sal. f. 239[a], S. 75. Den Titel Podestà hat nun wohl der Bruder nicht geführt, wenigstens kommt er sonst meines Wissens nicht vor. Auch ist ja mit den Worten eigentlich nicht gesagt, dass er wirklich Podestà war, sondern nur die Amtsgewalt eines solchen besass. Eher könnten das die Worte der Kolumnen-Ueberschrift f. 239[a], S. 75 besagen: 'Quod Parmenses tempore devotionis fecerunt fratrem Ghirardum de Mutina suum potestatem dando ei plenum dominium Parme'. Und der Dominikaner Johann von Vicenza wurde 1233 als 'dux et rector' der Stadt Verona bezeichnet und nannte sich selbst so, obwohl er gelegentlich auch als 'potestas' bezeichnet wird. Wenn sich aber auch dieser eitle Mann solche Titel gefallen liess, so ist noch nicht zu schliessen, dass auch Gerard den Podestà-Titel annahm, der so wenig für einen Bettelordenbruder sich eignete. 4) Vgl. die Zitate aus den Statuta communis Parmae SS. XXXII, 75, N. 4 und Sutter a. a. O. S. 32—37; Ann. Parm. mai. p. 668. 5) Freilich in einem Falle gelang ihm das doch nicht

wohl auch auf seine Veranlassung alle zur Strafe Verbannten zurückgerufen.

Diesen Bruder Gerard hat nun Salimbene damals kennen gelernt, zum mindesten hat er ihn damals unter freiem Himmel predigen gehört. Er erzählt von ihm eine seltsame Geschichte, ohne den mindesten Tadel über den Vorgang kund zu geben, ohne selbst ein Scherzwort darüber zu äussern. Alle die Dominikaner und Minoriten, die zur Zeit des Alleluia in den verschiedenen Städten eine grosse Rolle spielten, taten Wunder, so der Dominikaner Jakobin von Parma, der in Reggio auftrat, der Minorit Bartholomeus von Vicenza zu Parma, den Salimbene dort auch kennen gelernt hat, namentlich aber der Dominikaner Johann von Vicenza, über dessen Hochmut und dessen Verspottung durch den Minoriten Detesalve von Florenz Salimbene zwei so drollige Geschichten erzählt [1], so war auch jener Bruder Gerard von Modena ein Wundertäter. Ein Wunder, das sie wirkten, war nun so beschaffen: Die genannten Brüder trafen aus den verschiedenen Städten irgendwo zusammen und verabredeten sich, an welchem Orte, an welchem Tage, zu welcher Stunde und über was für ein Thema sie predigen wollten. Den Erfolg solcher Abrede hat Salimbene mit angehört [2]: Bruder Gerard von Modena, der Herrscher von Parma, predigte auf dem Marktplatz zu Parma auf einem hölzernen Gerüst stehend, plötzlich unterbrach er die Predigt, zog die Kaputze über seinen Kopf und tat so, als ob er in tiefes Nachsinnen verfallen wäre. Nach einer langen Weile zog er die Kaputze zurück und sprach: 'Ich war im Geiste am Sonntage (nach einer Stelle der Apokalypse) und hörte unsern geliebten Bruder Johann von Vicenza, der bei Bologna im Kiesbett des Reno-Flusses predigt vor vielem Volk, und dies war seiner Predigt Anfang', worauf er eine Psalm-Stelle angab. Dasselbe sagte er auch von Bruder Jakobin, der zu Reggio predigte. Natürlich machten es die andern Prediger ebenso. Wenn man nun nach einer andern Stadt sandte, um zu hören, ob der Bruder wahr gesprochen hätte, so ergab sich natürlich die Richtigkeit seiner Aussage.

---

ganz gut. Wie Sal. f. 239ᵃ, S. 75 erzählt, erzürnte er Herrn Bernard Rolandi Rubei dadurch, dass er einen für einige der Freunde Bernards ungünstigen Vergleich zu Stande brachte. 1) F. 240ᵃ·ᵇ, S. 79. Sutter konnte sie in seinem Buch über Johann von Vicenza leider noch nicht verwerten, da sie in der Parmeser Salimbene-Ausgabe weggelassen waren. 2) F. 239ᶜ, S. 76 f.

Wir wissen nun nicht, ob Bruder Gerard von Modena schon damals in nähere Beziehung zu dem Hause des Herrn Guido de Adam und zu seinen Söhnen getreten ist, wenn das auch sehr möglich ist, da Gerard wie Herr Guido, obwohl Minderbruder, sehr kaiserlich gesinnt war[1], aber mit einer gewissen Sicherheit dürfen wir vermuten, dass der religiöse Taumel, der damals die Bevölkerung von Parma wie die anderer Städte erfasst hatte, auf das Geschick des Hauses des Herrn Guido eingewirkt hat. Dessen erstgeborener Sohn Guido muss viel älter als Salimbene gewesen sein. Er war Rechtsgelehrter ('iudex') und heiratete Adelasia, eine Tochter des Herrn Gerard de Baratis Rubeis, einem Zweige der sehr alten und mächtigen Parmeser Familie der Baratti[2], deren Stammvater Siegfried I. von Lucca, der Urahn der Grossgräfin Mathilde, war[3]. Dieser Zweig der Familie, der Rubei (Rossi) zubenannt wurde, stand auf Seiten der Kirche, während ein anderer Zweig, die Nigri, kaiserlich gesinnt war. Das trat wohl aber erst später recht in Erscheinung, als der grosse Kampf in der Lombardei und Papst Gregors IX. gegen den Kaiser begonnen hatte, denn sonst wäre es auffallend, dass Herr Guido die Verbindung seines Sohnes mit einer Dame aus einem Hause der Gegenpartei zugelassen hätte. Er hatte von Adelasia nur eine Tochter Agnes, für die Salimbene im Alter die uns erhaltene Chronik schrieb. Sein älterer Bruder Guido wurde nun Minorit, seine Frau Adelasia trat in das Klarissinnenkloster[4] zu Parma und später tat ihre Tochter Agnes dasselbe, als sie etwa 15 bis 16 Jahre alt war[5].

---

1) F. 239[a], S. 75: 'Erat enim frater Gerardus imperialis multum'. 2) F. 223[a.b], S. 38 und f. 231[a], S. 56. 3) Vgl. SS. XXXII, 38, N. 2. 4) Es war ja kanonische Satzung, dass, wenn einer der Ehegatten in einen religiösen Orden trat, das in der Regel auch der andere tun musste, auch die Minoritenregel Kap. 2 bestimmt das für Eintritt in diesen Orden. Die erlaubten Ausnahmefälle trafen hier nicht zu. 5) Wenn auch der Bruder Guido viel älter als Salimbene war, der schon Rechtsgelehrter und verheiratet gewesen, dann Minorit geworden war, als Salimbene noch nicht 16½ jährig selbst Minorit wurde, so muss doch diese Agnes, Salimbenes Nichte, viel jünger als er gewesen sein. Sie bat ihn, dass er den Stammbaum seiner und ihrer Familie für sie beschreiben sollte, das kann sie doch in erster Linie nur deshalb getan haben, weil seine Erinnerung weiter zurückreichte als die ihre. Nun könnte man noch meinen, da sie früh ins Kloster getreten sei, so hätte sie wenig Gelegenheit gehabt, über ihre Familie etwas zu erfahren, aber das ist nicht richtig, sie kann nur nahezu in demselben Alter wie Salimbene, von etwa 15 bis 16 Jahren, in den Orden getreten sein. So

Wir können nun annähernd die Zeit bestimmen, wann Guido in den Minoritenorden trat. Salimbene erzählt f. 236[c], S. 69, dass der Bischof Gratia von Parma ein Freund seines Vaters war, dass er oft von dem Fenster seines dem Hause des Herrn Guido de Adam gegenüberliegenden bischöflichen Palastes mit dem Vater sprach, wie Salimbene häufig gesehen hat, dass er auch dem älteren Bruder Salimbenes Guido zugetan war, dass er sich aber nicht mehr um ihn kümmerte, nachdem dieser in den Minoritenorden getreten war. Gratia war Bischof von Parma 1224—1236, er starb am 26. September 1236[1]. Zu einer solchen Beobachtung, wie sie Salimbene über das

werden wir doch annehmen müssen, dass Salimbene mindestens etwa 10 Jahre älter als sie war. Da der im Herbst 1221 geboren wurde, ergäbe sich, dass sie nicht vor 1230, eher später geboren wurde. — Nach der Klarissinnen-Regel c. 2 können 'iuvenculae' in das Kloster aufgenommen, geschoren und mit einem 'panno religioso' bekleidet werden. 'Cum vero ad aetatem legitimam pervenerint, indutae iuxta formam aliarum faciant professionem suam'. Danach hätte die junge Agnes wohl sogleich mit ihrer Mutter in das Kloster aufgenommen, aber noch nicht Nonne werden können. Die eine Stelle, an der Sal. f. 223[a], S. 38 davon spricht, dass Agnes Klarissin wurde, ergibt nichts darüber, wann sie ins Kloster kam. Die Interpretation einer zweiten Stelle ist zweifelhaft, f. 230[d], S. 56: 'quia soror Agnes, neptis mea, que est in monasterio Parmensi ordinis sancte Clare, in quo se amore Christi reclusit, dum adhuc parvula esset, rogavit me, ut eam (genealogiam parentele mee) describerem'. Man kann nun die Worte 'dum adhuc parvula esset' zu 'se . . . reclusit' ziehen und interpretieren 'sie schloss sich ins Kloster, als sie noch ein Kind war', wie das Carlo Cantarelli in seiner jammervollen italienischen Salimbene-Uebersetzung (Parma 1882) I, 33 und Coulton a. a. O. S. 18 getan haben, mit dem gleichen Recht mindestens kann man die Worte aber auch zu 'me rogavit' ziehen: 'sie bat mich, als sie noch ein Kind war'. Beide Erklärungen haben etwas bedenkliches, die letzte, weil es schwer zu glauben ist, dass Sal. noch im Jahre 1283, als er dies schrieb, sich einer Bitte erinnerte, die Agnes dann vor etwa 45 Jahren ausgesprochen haben müsste, die erste, weil man von einem Kinde nicht sagen kann, dass es 'amore Christi se reclusit'. Eine andere Stelle ist aber nicht zweifelhaft, wo Sal. von Agnes sagt, f. 288[a], S. 187: 'que, cum pervenit ad bivium pytagorice littere, monasterium Parmense ingressa est ordinis sancte Clare'. Die Stelle ist zu erklären nach zwei andern, wo Sal. von sich selbst sagt, f. 223[b], S. 38: 'quando perveni ad bivium pythagorice littere, id est finitis tribus lustris, que tria lustra complent cyclum indictionum', und f. 326[a], S. 277: 'Iam perveneram ad bivium pythagorice littere, et completis tribus lustris, id est uno indictionum circulo', das sind also 15 Jahre, Sal. selbst war aber schon mehr als 16 Jahre alt, als er tat, was da gesagt ist (vgl. eb. S. 38, N. 3). Danach ist also Agnes von etwa 15 Jahren ins Kloster getreten. Wie Salimbene mit dieser seiner Nichte in Verbindung getreten ist, wissen wir nicht, er war nach Anfang 1238 nur selten und meist kurze Zeit in Parma.

1) Allodi, Serie cronologica dei vescovi di Parma (Parma 1856) I, 393.

Verhalten des Bischofs gegenüber seinem Bruder machte, gehörte längere Zeit, wir fanden ferner (S. 179 f., N. 5), dass Guidos Tochter Agnes schwerlich vor 1230, eher später, geboren war. Nun sagt Salimbene f. 239c, S. 77, dass zur Zeit des Alleluia viele in den Minoriten- und Dominikanerorden traten[1], so glaube ich mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuten zu dürfen, dass auch Guido damals sich in den Orden aufnehmen liess, da wir doch nur die Wahl zwischen den Jahren etwa von 1231 bis 1234 haben. So wurde das Alleluia des Jahres 1233 zum Verhängnis für das Haus des Herrn Guido de Adam, der natürlich keineswegs damit einverstanden war, dass sein ältester Sohn Minorit wurde. Er konnte sich jetzt damit trösten, dass ihm wenigstens sein zweiter Sohn im Hause bleibe, auf den er seine Hoffnungen setzen konnte. Er sollte bald bitter enttäuscht werden.

Schon im folgenden Jahr nach dem Friedensjahr 1233 brach der Krieg zwischen den beiden Lombardischen Städtebünden, dem Mailändischen auf der einen und dem Cremonesisch-Pavesischen, zu dem auch Parma gehörte, auf der andern Seite, von neuem aus, doch brauchen wir nicht darauf einzugehen, denn aus eigener Erinnerung hat Salimbene darüber nichts mitgeteilt. Auch des überaus kalten Winters von 1233 zu 1234[2] hat er sich nicht mehr erinnert; wenn er eine Nachricht über das Gefrieren des Po im Anfange des Jahres 1234 falsch zu 1235 später auf dem Blattrande von f. 243a, S. 88 hinzugefügt hat, so verdankt er das auch nicht der eigenen Erinnerung, sondern irgend einer annalistischen Quelle[3]. Aber auf den 13jährigen Knaben musste es Eindruck machen, und er hat es in seinem Gedächtnis behalten[4], dass er im Jahre 1235 zu Parma den Elephanten und zwei Dromedare[5] sah,

1) Er knüpft das an die Erzählung von dem künstlichen Wunder, das die Prediger damals auf Verabredung taten, das oben erwähnt ist, und scheint gerade dies Wunder als die Ursache hinzustellen, dass viele in die Bettelorden traten. Möglich ist ja immerhin, dass sein Bruder Guido gerade durch dies angebliche Wunder zur Konversion bestimmt wurde. Salimbene hat natürlich erst später, als er selbst Minorit war, erfahren, wie es mit dem Wunder bestellt war. 2) Vgl. Ann. Cremon., SS. XXXI, 16; Alb. Milioli, Lib. de temp. c. 236, ib. p. 510 (und daraus Sal. f. 243a, S. 88); Ann. Parm. mai. p. 668; Ioh. de Bazzano, Cronache Modenesi p. 38; Mem. Mediolan., SS. XVIII, 402, etc. 3) Freilich sicher nicht den Annalen von Reggio, wie Dove, Doppelchronik von Reggio u. Sal. S. 165, N. 2 meinte. 4) F. 245a, S. 92 f. 5) Dass nach Cremona damals nur der Elephant und zwei Dromedare kamen, berichten die Ann.

die der Kaiser Friedrich nach Cremona sandte, die Jugend von Parma wird den nie gesehenen Tieren mit Jubel nachgelaufen sein.

Im Sommer des folgenden Jahres 1236 erschien Kaiser Friedrich in der Lombardei und begann den Krieg gegen den rebellischen Städtebund. Als das Aufgebot der reichstreuen Städte Cremona, Parma, Modena, Reggio im September aufbrach, um dem Kaiser entgegen zu ziehen, mit dessen Heer es sich bei Montechiaro am Oglio vereinigte und dann an den folgenden kriegerischen Unternehmungen Teil nahm, dürfte Guido de Adam, Salimbenes Vater, dabei gewesen sein, und fast sicher kann man sagen, dass er auch an dem Feldzuge des Kaisers vom September bis November 1237, der siegreichen Schlacht bei Cortenuova Teil genommen hat, denn Salimbene hat uns zwar darüber nichts zu melden, er schreibt über den Krieg von 1236 und 1237 einfach mit ganz unbedeutenden Zusätzen ab, was er in Alberts Milioli Liber de temporibus fand, aber er erzählt nach seiner Erinnerung f. 246[a. b], S. 95 einen andern Vorgang aus dieser Zeit. Am 25. November dieses Jahres eroberten die dem feindlichen Bunde angehörigen Bolognesen eine bei Castelfranco dell' Emilia gelegene Feste der Modenesen und zerstörten sie. Da ritt der rechtsgelehrte Beisitzer des Podestà von Parma, der aus Modena war, durch den Parmeser Borgo S. Cristina und rief viele mal: 'Herren Parmesen, geht und helft den Modenesen, euern Freunden und Brüdern'! Als Salimbene ihn sah und hörte, hatte er Mitleid mit ihm, der so treu für seine Mitbürger eintrat[1]. Aber die Parmesen konnten

---

Placent. Gib. und Ann. Cremon. übereinstimmend, doch Sal. sagt, dass er damals ausser dem Elephanten mehrere Dromedare und Kamele, viele Leoparden, Geierfalken und Habichte sah, und setzt doch hinzu, dass die Tiere nur durch Parma nach Cremona durchzogen und dort blieben. Da muss ihn doch sein Gedächtnis getäuscht und er muss die andern Tiere bei einer andern Gelegenheit gesehen haben (vgl. SS. XXXII, 92 f., N. 6). Nach den Ann. Parm. mai. p. 669 kam der Elephant auch 1237 nach Parma. Vgl. die Stelle aus Biondo, die Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jh. S. 286 anführt und die er auf eine verlorene Chronik Salimbenes zurückführt, über die Menagerie, die der Kaiser 1247 in Vittoria vor Parma bei sich gehabt hat. 1) 'Quem cum vidissem et audissem, cepi diligere, eo quod concivibus suis fidelis existeret. . . . Ego vero verbis suis auditis compassus sum sibi compassione ad lacrimas provocativa'. Nun die Liebe zu dem Manne, dessen Namen Sal. nicht nennt, wird nicht gar so gross gewesen sein. — Der Gedanke von L. Clédat, De fratre Salimbene et de eius Chronicae auctoritate (Paris 1878) p. 23, dass Sal. durch diesen Vorgang bestimmt

nicht helfen, denn alle waren mit dem Kaiser ausgezogen gegen die Mailänder, so dass in Parma nur Greise, Weiber und Kinder zurückgeblieben waren. Da muss man doch annehmen, dass auch Herr Guido im kaiserlichen Heere sich befand. Salimbene sagt[1], dass er früher einmal dem Kaiser Friedrich geneigt gewesen sei: ich denke, das wird gewesen sein, als er sich noch im Hause seines dem Kaiser anhängenden Vaters befand, und höchstens in den ersten Jahren seiner Zugehörigkeit zum Minoritenorden.

§ 2. Salimbene Minorit.

Am[2] Abend des 4. Februar 1238 — der Tag war ein Donnerstag — schlich sich Salimbene, der damals 16 Jahre, 4 Monate alt war[3], nachdem er ausgezeichnet gespeist hatte, aus dem väterlichen Hause und begab sich mit seinem Freunde Albert Cremonella[4] in den Minoritenkonvent. Dort war der Generalminister des Minoritenordens Elias, der vom Papste Gregor IX. zum Kaiser gesandt wurde[5], er sass in der Forestarie, dem Gemach, in welchem die fremden Gäste des Konvents speisten, und bei ihm befand sich, als Salimbene eintrat, Bruder Gerard von Modena, der, wie wir oben S. 177 sahen, im Jahre 1233 Regent von Parma gewesen war. Er hatte den Generalminister gebeten, den jungen Salimbene in den Minoritenorden aufzunehmen[6], und das tat dieser nun, er nahm sowohl jenen wie seinen Freund als Novizen auf. Es war gewiss alles vorher schon abgemacht, dass das geschehen sollte. Die Art, wie neue Brüder in den Orden aufgenommen werden sollen, schreibt die Minoritenregel Kap. 2 vor. Sie sollen zuerst über ihren rechten katholischen Glauben, besonders über die Lehre von den Sakramenten geprüft werden, wenn sie darin bestehen und

---

worden sein soll, Minorit zu werden, ist allerdings so sonderbar, dass man ihn kaum mit Michael a. a. O. S. 10 zurückzuweisen braucht.

1) F. 355ª, S. 349: 'Vidi enim eum et aliquando dilexi'.

2) Das folgende namentlich nach f. 246ᶜ. 247ᵈ, S. 96. 99. Vgl. auch f. 223ᵇ. 278ᵈ. 326ª, S. 38. 163. 277.

3) Dafür, dass sehr viele in so jugendlichem Alter und noch jünger in den Minoritenorden aufgenommen wurden, bringt G. G. Coulton a. a. O. S. 37 gute Beispiele bei.

4) F. 400ᵇ·ᶜ, S. 457.

5) Sal. sagt zweimal, f. 223ᶜ. 246ᶜ, S. 39. 96, dass der Generalminister von Parma nach Cremona zum Kaiser ging, aber dort war der Kaiser erst im Mai 1238, am 4. Februar war er in Lodi, am 6. in Pavia, am 11. in Vercelli, ging dann nach Piemonte. Der Minister kann wohl gehofft haben, den Kaiser in Cremona zu treffen, dass er aber wirklich erst im Mai bei ihm war, ist unwahrscheinlich; vgl. Reg. Imp. V, 2343ᵇ.

6) F. 239ª. 246ᶜ, S. 75. 96.

am rechten Glauben bis zu ihrem Ende festhalten wollen, werden sie nach den Worten der Evangelien aufgefordert, alles was sie besitzen zu verkaufen und den Erlös den Armen zu geben. Davon kann aber dispensiert werden, wer das nicht auszuführen vermag, und der Fall trat hier ein, der junge Mann konnte noch über keine Güter verfügen. Dann wird der neue Ankömmling als Novize aufgenommen und erhält die Novizengewänder ('pannus probationis'), die in der Minoritenregel genau bestimmt sind. Den Vorgang seiner Aufnahme schildert Salimbene, der während seines Noviziats noch Ognibuono hiess, nicht weiter, desto lebhafter die folgende Scene.

Der Generalminister sass mit einer Armenischen Mütze auf dem Kopfe auf einem Polstersopha vor einem tüchtigen Feuer, als der Podestà von Parma, Herr Gerard von Correggio, mit einigen Rittern eintrat. Der stolze Minister erhob sich nicht, um den Podestà zu begrüssen, der ihn fragte, wohin und zu welchem Zweck er reiste, und jener antwortete ausweichend, dass er gezogen (nämlich vom Kaiser) und getrieben würde (vom Papst)[1]. Dem weiteren Gespräch der beiden Männer wird Salimbene nicht mehr beigewohnt haben, die Brüder führten ihn fort und setzten ihm noch eine sehr gute Abendmahlzeit vor, obgleich er schon zu Hause vorzüglich gegessen hatte. Er wird unter anderem wohl Hühnerbraten im Konvent gespeist haben, denn er berichtet, dass der Abt des St. Johannes-Klosters in Parma, Tankred Pellavicini, gerade dem Generalminister eine Anzahl Kapaunen und Hennen zur Abendmahlzeit gesandt hatte. Es ist charakteristisch für ihn, dass er sich im Alter noch solcher Kleinigkeiten erinnerte und sie erwähnt, denn gut Essen war für ihn sein Leben lang eine grosse Hauptsache und er war ein Schlecker, er klagt, dass er bald nach jener schönen Mahlzeit im Konvent Kohl und immer wieder Kohl essen musste, den er doch früher nie gemocht, ja selbst Fleisch nicht gegessen hatte, wenn es in Kohl gekocht war. Er unterlässt es nicht zu berichten, wo und wann er einmal recht gut gespeist hat, und er hält es für erwähnenswert, dass er am 12. August 1284 eine neue Art Klösschen zum ersten mal gegessen hat[2], wenn er auch hinzufügt, er habe das nur mitgeteilt, um zu zeigen, wie weit jetzt die Feinschmeckerei der Menschen ginge im Vergleich zum

1) F. 248ª, S. 99. 2) F. 437ᵈ, S. 547.

goldenen Zeitalter, wie es Ovid schildert, so tut er doch gut, das als einen allgemeinen Fehler seiner Zeit hinzustellen, da er bei ihm gerade besonders stark war.

Wie diese Vorliebe für gutes Essen, zeigt Salimbene in seiner im Alter geschriebenen Chronik noch manche Eigenschaften, die ihn zu einem Mönch oder Bruder eines Bettelordens wenig geeignet machten, es ist schwer begreiflich, wie ein solcher Mann, wie er uns mehr als sechszigjährig in seiner Chronik erscheint, sich in früher Jugend zum Minoritenorden hingezogen fühlen konnte. Ueber seine Charaktereigenschaften wird unten im Zusammenhange zu handeln sein, hier muss man fragen, was bewog den jungen Mann mit solchen Anlagen und Neigungen, wie wir sie bei ihm finden, gegen den Willen seiner Eltern in den Minoritenorden zu treten? Eine voll befriedigende Antwort wird schwerlich darauf gegeben werden können. Der Dichter[1], der den etwas widerhaarigen Salimbene-Stoff zum Roman gestaltet, mag eine Liebesaffäre erfinden, um den auffälligen Schritt zu erklären, und wer wollte leugnen, dass auch wirklich eine solche dabei habe mitwirken können? Man könnte z. B. auch vermuten, dass Salimbene sich vielleicht in Waffenübungen wenig geschickt erwiesen, dass er körperlich schwach gewesen ist. Aber wir wissen nichts davon. Gewiss kann die religiöse Begeisterung des Jahres 1233 auf den empfänglichen Knaben stark eingewirkt haben, eine Reaktion dagegen, wie sie meist auf solche pietistisch-asketische Erregung in den Massen zu folgen pflegt, braucht bei ihm nicht eingetreten sein. Ferner ist zu erwägen, dass die Bettelorden damals überhaupt eine ungeheuer werbende Kraft besassen, alljährlich strömten zahllose neue Mitglieder ihnen zu, und gerade auch in Parma waren Uebertritte zu ihnen sehr häufig. Nicht weniger als 20 Minoriten aus Parma finde ich von Salimbene, ausser ihm selbst, namentlich erwähnt, die Zahl der dem Orden angehörigen, die aus Parma stammten, muss danach sehr viel grösser gewesen sein. Auch zwei Verwandte Salimbenes, Jakob Ultramarinus de Paniçariis und Jakob de Cassio, ein Neffe seiner Mutter Inmelda, also sein Vetter, waren Minoriten[2].

---

1) A. Dove, Caracosa I. 2) Dagegen finden wir in dieser Familie keinen Dominikaner, es war also herkömmlich, dass die Mitglieder dieser Familie in den Minoritenorden traten. Und so finden wir in der Familie ausser der Frau und Tochter des jüngeren Guido de Adam noch vier Frauen, von denen drei als Jungfrauen, eine als Witwe Klarissinnen (gewissermassen weibliche Minoriten) wurden.

Aber am meisten hat doch wohl das Beispiel und die Ueberredung seines älteren Bruders Guido ihn bestimmt. Das spricht sein Vater bestimmt aus, indem er (f. 224b, S. 40) zu Salimbene sagt: 'Comendo te mille demonibus, maledicte fili, et fratrem tuum . . ., qui etiam te decepit', und ein später zu erörternder Vorgang bestätigt das. Es ist freilich wohl nicht anzunehmen, dass Salimbenes Bruder Guido damals im Minoritenkonvent von Parma lebte, aber wie Salimbene selbst später sehr oft in Parma war, obgleich er dort nie dauernd weilte, kann auch Guido mehrfach nach Parma gekommen sein. Ferner wird man wohl mit Recht vermuten, dass auch Bruder Gerard von Modena, der von 1233 bis 1238 in Parma lebte, der Salimbene dem Generalminister zur Aufnahme in den Orden empfahl, das seine getan haben wird, um ihn zu überreden. Auch kann noch ein anderer Minorit, der Engländer Sanson, der damals Lektor im Minoritenkonvent zu Parma war, ebenso auf ihn gewirkt haben, denn er erwähnt ihn in auffälliger Weise als einen Mann von grosser Frömmigkeit und Bildung[1]. Aber schliesslich und in der Hauptsache muss es doch religiöse Begeisterung gewesen sein, die ihn dem Orden zuführte; der junge Salimbene muss anders geartet gewesen sein als der, wie er im Alter sich uns vorstellt, in dem tiefe Frömmigkeit sich zum grossen Teil in glühenden Eifer für seinen Orden umgewandelt hatte, nachdem er ihm so viele Jahre angehört hatte. Auf religiöse Exaltation bei ihm in dieser Zeit lassen Vorgänge schliessen, die wir unten noch besprechen.

Die Kunde, dass auch sein zweiter Sohn in den Minoritenorden getreten sei, war für Herrn Guido de Adam ein entsetzlicher Schlag. Er sah damit sein Haus und die Hoffnung auf legitime Kindeskinder zerstört. Die Minoriten wussten sehr wohl, dass der bedauernswerte Mann alles tun werde, um seinen Sohn dem Orden wieder zu entreissen, sie schafften ihn daher schleunigst weit ab von Parma nach Fano[2], wo sein Bruder Guido im Minoritenkonvent entweder schon lebte, oder sie schickten diesen mit Salimbene dorthin[3]. Die Absicht dabei war natürlich,

---

1) F. 250a, S. 104. 2) Das sagt Sal. zwar nicht ausdrücklich, aber es ergibt sich das daraus, dass er fortan nicht mehr in Parma, sondern als Novize in Fano erscheint. Die einzelnen Stellen, die das zeigen, führe ich unten an. 3) Es geht aus drei Stellen hervor, dass der Bruder mit Sal. in Fano war, denn f. 224b, S. 40 sagt der Vater Guido in Fano zu Sal. von diesem älteren Sohne: 'qui hic tecum est'.

diesen durch die Einwirkung des Bruders bei dem Orden festzuhalten, und das gelang vollkommen. Ob auch Salimbenes Freund Albert Cremonella nach Fano geschickt wurde, wissen wir nicht, aber dieser trat während seines Noviziats aus dem Orden aus und studierte Medizin, viel später wurde er Mönch in einem Cisterzienserkloster, wo ihn Salimbene wiederfand.

So war Salimbene noch unter dem Namen Omnebonum in eine neue Umgebung versetzt. Fano war Vorort einer Kustodie der Minoriten in der Minoritenprovinz Mark Ancona, es residierte also im Konvent von Fano ein Kustos, der Jeremias hiess [1]. Den damaligen Guardian, d. h. den Vorsteher des Konvents, von Fano kennen wir nicht, Lektor war dort Bruder Humilis von Mailand, der zu Bologna bei Bruder Aymo, dem späteren Generalminister, studiert hatte, Repetitor Bruder Vitalis von Volterra. Diese beiden waren Salimbenes Lehrer in der Theologie, bei Bruder Humilis hörte er Vorlesungen über den Propheten Jesaias und das Evangelium Matthaei [2]. Einer seiner Mitbrüder war in Fano noch als sehr junger Mann Bruder Bonaiuncta von Fabriano, der später ein Socius des Generalministers Johann von Parma und dann Bischof von Recanato war [3].

Wie Salimbene behauptet [4], sah er mit eigenen Augen, dass der Generalminister Elias in jeder Ordensprovinz ständig einen Visitator hielt, der die Konvente der Provinz zu besuchen und die Vollmacht hatte, was der Provinzial-

---

Dann erzählt Sal. f. 224c, S. 41 einen Traum, den er in Fano hatte. Ihm träumte, dass der Sohn des Parmesen Thomasius de Armariis einen Mönch erschlagen hätte, den Traum erzählte er seinem Bruder Guido. Wenige Tage danach kam Amiço de Amicis aus Parma, der in Parma ein Nachbar und befreundeter Bekannter der Brüder gewesen war, auf einer Geschäftsreise nach Apulien nach Fano und besuchte sie im Minoritenkonvent. Die Rede kam auf Gerard de Sençanisiis aus Parma, nach dessen Ergehen die Brüder fragten, und Amiço erzählte ihnen, dass der einen Mönch getötet hätte. (Dass Gerard de Sençanisiis der Sohn des Thomasius de Armariis war, ist nicht wohl anzunehmen: Sal. hat also von einem Parmesen geträumt, was ein anderer Parmese wirklich tat. Dadurch wird das Zusammenfallen des Traumes und der Wirklichkeit nicht so auffällig, und es ist nicht ganz berechtigt, wenn Sal. hinzusetzt: 'Et cognovimus, quod aliquando vera sunt somnia'). Die dritte Stelle, an der Guido in Fano erscheint, siehe unten S. 189. 1) F. 223d, S. 40. 2) F. 225a, S. 42; f. 250a, S. 104 ('quando novitius fui'); f. 326a, S. 277 ('in novitiatu meo'; 'primo anno, quo intravi ordinem'). 3) F. 439c, S. 551 f. ('Quando fui novitius in conventu Fanensi'). 4) F. 251b. c, S. 106 f.

minister angeordnet hatte, aufzuheben oder abzuändern, auch konnte jeder Bruder bei ihm den Provinzialminister verklagen und fand Gehör. Das kann Salimbene eigentlich nur in Fano, höchstens noch während etwa 3 Monaten in Jesi und Lucca, also nur in den Ordensprovinzen der Mark Ancona und Toscana, gesehen haben, denn schon bald, nachdem er von Fano fort war, wurde Elias abgesetzt [1]. Auch manches andere, was Salimbene als von Elias im Orden eingeführten Missbrauch im Liber de praelato tadelt, hat er erst nach dessen Absetzung erfahren und erleben können.

Inzwischen war Herr Guido de Adam über den Verlust auch seines zweiten Sohnes untröstlich und suchte nach Mitteln, ihn dem Orden zu entreissen, und das musste, wenn irgend möglich, bald geschehen, ehe der Sohn sein Novizenjahr vollendet und Profess abgelegt hatte, denn jeder Novize konnte, sobald er wollte, wieder aus dem Orden austreten. Herr Guido hatte ermittelt, dass Salimbene sich in Fano befand [2]. Als nun Kaiser Friedrich im November 1238 nach Parma kam, wo er bis in den Januar 1239 blieb, klagte ihm Guido sein Leid und bat ihn um seine Unterstützung, damit der Orden seinen Sohn los liesse. Der Kaiser liess einen Brief an den Generalminister Elias, der ihm sehr wohl gesinnt war, schreiben, in dem er ihn aufforderte, Salimbene frei zu geben, wenn ihm seine, des Kaisers Gunst lieb sei. Als Salimbene in den Jahren 1241—1243 in Siena lebte, hat ihm der Bruder Illuminatus, der des Elias Sekretär war und alle wichtigen an den Generalminister einlaufenden Briefe in ein Registrum schrieb, den Brief gezeigt. Er begann mit den Worten: 'Ad Guidonis de Adam fidelis nostri suspiria mitiganda' [3]. Herr Guido machte sich selbst mitten im Winter [4] auf, um dem Generalminister das Schreiben nach

1) Daran mag noch geknüpft werden, dass Sal. zu Fano ('cum tempore novitiatus habitarem in civitate Fanensi', f. 251c, S. 107) sah, dass zwei Minoriten dorthin kamen, die einen grossen gesalzenen Fisch dem Generalminister Elias nach Assisi bringen sollten; den sandte ihm der Provinzialminister von Ungarn. 2) Fiele die Reise des oben S. 186 f., N. 3 erwähnten Amiço de Amicis vor die des Herrn Guido, und hätte Amiço schon in Parma gewusst, dass die beiden Brüder de Adam in Fano wären, so wäre das ja in Parma überhaupt bekannt gewesen. 3) F. 223c, S. 39; f. 355a, S. 349. 4) Man wird den nicht erhaltenen Brief des Kaisers mit Ficker, Reg. Imp. V, n. 2409 in den November oder Dezember 1238 setzen, denn Guido wird nicht gezögert haben, den Kaiser anzugehen, sobald er in Parma war, und die weite Reise von Parma nach Assisi, also über Reggio, Modena, Bologna, Faenza, Forli, Cesena, Rimini, Pesaro, Fano, Fossombrone, Cagli, und die Rückreise

Leon

Bern

Konr
Mönch zu l

Assisi zu überbringen, er wählte den Weg über Fano, sicher um den Sohn schon auf der Hinreise zu sprechen und ihn zum Austritt aus dem Orden zu überreden; als aber die Minoriten erfuhren, dass er in Fano angekommen wäre, verbargen sie Salimbene und seinen Bruder Guido mehrere Tage lang in dem am Meer gelegenen Hause des Herrn Martin de Cassaro, eines Rechtsgelehrten von Ruf, der zahlreiche juristische Abhandlungen verfasst hat, dem armen Vater, der wahrscheinlich den Versuch machte, die Söhne zu sprechen, sagten die Brüder wohl, dass sie nicht mehr im Konvent anwesend seien. Herr Martin besprach mit den Brüdern während ihres Aufenthalts in seinem Hause zuweilen theologische Dinge, und dessen Mutter brachte ihnen ihr Essen und sorgte für sie [1] (aus Vorsicht, damit die Dienstboten von der Anwesenheit der Brüder nichts erführen).

Herr Guido reiste nach Assisi weiter und übergab des Kaisers Schreiben dem Generalminister Elias, der ihm einen Brief an die Minoriten von Fano übergab, des Inhalts sie möchten Salimbene unverzüglich freigeben, wenn er das wollte, sollte er es aber ablehnen, dem Vater zu folgen, so sollten sie ihn bei sich behalten [2]. Elias wird Herrn Guido erklärt haben, dass er mehr nicht tun könne, aber dieser wird getröstet und der sicheren Hoffnung gewesen sein, dass er nun seinen Sohn los bekomme. Mit dem Brief reiste er nach Fano zurück, und es spielte sich nun im Minoritenkonvent dort eine Scene ab, die Salimbene auf das lebendigste geschildert hat [3]. Es waren da die Brüder im Kapitelsaal versammelt, Herr Guido trat mit mehreren Rittern ein und nach längeren Verhandlungen übergab er den Brüdern den Brief des Generalministers. Nachdem er ihn gelesen hatte, sprach der Kustos Jeremias: 'Herr Guido, wir haben Mitgefühl mit Eurem Schmerz und sind bereit, dem Schreiben unsers Vaters zu gehorchen, aber hier ist Euer Sohn, er ist alt genug, lasst ihn selbst für sich reden [4]. Fragt ihn, ob er mit Euch kommen will; wenn er das will, gehe er im Namen Gottes; wenn

---

nach Fano musste Wochen in Anspruch nehmen, und schon im Februar 1239 kam Salimbene von Fano fort. 1) F. 224c, S. 41. 2) Ich wage es nicht, Sal. die Worte mit Anspielung auf den Psalmvers: 'me karum custodirent sicut pupillam oculi sui' nachzuschreiben, die Eitelkeit des Mannes ist mir zu bekannt. 3) F. 223d — 224b, S. 39 f. 4) So lauten die hier angeführten Worte von Ev. Joh. 9, 21 in der Lutherschen Bibelübersetzung.

aber nicht, so können wir ihn nicht zwingen, dass er mit Euch gehe'. Salimbene weigerte sich, dem Vater zu folgen. Darauf dieser: 'Du kümmerst dich nicht um deinen Vater und deine Mutter, die sich um dich zergrämen'. Der Sohn blieb ungerührt, und es ist erklärlich, dass sich die Brüder darüber freuten [1]. Darauf der Vater zu den Brüdern: 'Ihr habt meinen Sohn bezaubert und betrogen, dass er mir nicht gehorcht. Ich werde mich wieder beim Kaiser und dem Generalminister über Euch beklagen, aber erlaubt mir mit meinem Sohn allein zu sprechen, und Ihr werdet sehen, dass er mir unverzüglich folgen wird'. Die Brüder liessen die beiden allein, weil sie schon etwas Vertrauen hatten, dass Salimbene fest bleiben würde, aber sie behorchten hinter der Wand, was jene sprachen, und fürchteten doch, dass der Vater den Sohn überreden möchte. Guido sagte zu Salimbene, als sie allein waren: 'Geliebter Sohn, glaube diesen Piss-in-tuniche [2], die dich betrogen haben, nicht, sondern komm mit mir, und ich will Dir alles, was ich besitze, geben'. Aber der Vater wurde in seinem Vertrauen auf die Liebe des Sohnes zu den Eltern bitter getäuscht, Salimbene blieb hart und unerbittlich. Der Vater sprach in Thränen: 'Was, Sohn, soll ich deiner Mutter sagen, die sich unaufhörlich um dich abhärmt?' Aber was er auch sagte, der Sohn blieb bei seiner Weigerung den Orden zu verlassen. Endlich, als Herr Guido sah, dass alles vergebens war, ging er aus dem Zimmer, warf sich verzweifelt vor den Brüdern und anwesenden Weltlichen zur Erde und rief: 'Ich überlasse dich tausend Dämonen, verfluchter Sohn, dich und deinen Bruder, der mit dir hier ist, der auch dich betrogen hat. Mein Fluch sei mit euch immerdar, der euch den höllischen Geistern überliefern möge'. Er entfernte sich in äusserster Aufregung.

Ich habe die Worte, die Herr Guido und der Kustos nach Salimbenes Erzählung gesprochen haben soll, wiedergegeben, denn sie klingen wirklich sehr glaubwürdig. Salimbene kann sich die bei dieser entscheidenden Scene gesprochenen Worte so oft ins Gedächtnis zurückgerufen haben, dass er sie bis ins Alter — er schrieb das im

---

1) Sal. sagt mit seiner so oft an ihm bemerkbaren Eitelkeit: 'Et mirabantur fratres et gaudebant, quod talia patri meo dicebam'.
2) Dieser drastische italienische Ausdruck entstammt wahrscheinlich dem Volkswitz. Tunica hat im Italienischen auch heute noch die Bedeutung von 'Mönchskutte'.

Jahre 1283 — ziemlich getreu behalten hat, und man muss auch daran erinnern, dass er sie schon viel früher in einer seiner verlorenen Chroniken niedergeschrieben haben kann. Aber es ist nicht daran zu denken, dass er das, was er selbst dabei zum Vater gesprochen haben will, wirklich gesagt hat, daher habe ich seine Rede weggelassen. Sie besteht fast nur aus Bibelstellen, z. B. fünf wörtlich angeführten Versen des Matthaeus-Evangeliums [1], mit ihnen bläht er sich in eitelem Stolz auf sein Bibelwissen, wie auch sonst oft, auf. Es ist nicht zu glauben, dass er sich schon damals, nach so kurzem Aufenthalt im Orden, nachdem er zu ritterlicher Stellung erzogen war, die erstaunliche Bibelkenntnis erworben haben soll, über die er später verfügte. Und die eigenen, doch in grosser Erregung gesprochenen Worte wird er am ehesten vergessen haben. Er mag wohl später sich die Reden zurecht gelegt und geglaubt haben, dass er so oder ähnlich gesprochen hat, aber man darf hoffen, dass der junge Schlingel damals weniger frech dem Vater gegenüber getreten ist, dass er ein Wort der Verehrung und Liebe zu den Eltern, das sich hier garnicht findet, bei den rührenden Klagen des Vaters geäussert hat. Hätte er so gesprochen, wie er erzählt, so hätte der Vater ihn hinter die Ohren schlagen müssen. Zudem können viele Reden, die er zum Teil in gewaltiger Ausdehnung in seinem Werke wiedergibt, nie so gesprochen sein. Und endlich kann die von ihm geschilderte Scene nicht vollständig sein: es ist nicht zu glauben, dass der Vater Guido zu dem älteren Sohne nichts gesprochen, dass der kein Wort gesagt hat. Es macht mir wenigstens einen geradezu widerlichen Eindruck, wenn der alte Mann seine Erzählung dieser Scene, nach dem der Vater sich entfernt hatte, mit den Worten schliesst: 'Wir aber blieben sehr getröstet zurück, unserm Gott dankend', und gar mit lächerlicher Eitelkeit hinzusetzt: 'Die Weltlichen entfernten sich nun sehr erbaut über meine Standhaftigkeit'. Die anwesenden Ritter werden wohl den unglücklichen Vater bemitleidet, dem halsstarrigen Sohne gezürnt oder ihn verlacht haben.

Aber es wird und muss schon wahr sein, dass nicht nur die Minoriten von Fano und vor allen der Minorit Guido de Adam, sondern auch Salimbene selbst Befriedigung

---

1) Wenn ich auch daran denke, dass er damals gerade eine Vorlesung über das Matthäus-Evangelium hörte.

und Tröstung darüber empfand, dass er standhaft geblieben und dem Vater nicht gefolgt war. Seine stark erregte religiöse Empfindung zeigt sich darin, dass er in der Nacht nach dem Auftritt mit dem Vater träumte, wie er ausführlich erzählt[1], es erschiene ihm die heil. Jungfrau auf dem Altar sitzend und den Bambino auf dem Schosse haltend, den sie ihm zum Kusse darbot. Er schreibt: nach dem Traum 'blieb solche Seligkeit[2] in meinem Herzen zurück, dass ich das nicht mit Worten aussprechen könnte. Ich gestehe, dass ich wahrlich nie im weltlichen Leben solche Seligkeit[2] empfunden habe'.

Als der Generalminister Elias hörte, dass Salimbene trotz aller Ueberredungsversuche seines Vaters im Orden geblieben war, entbot er ihm seinen Gruss und gestattete ihm, sich eine Ordensprovinz auszuwählen, in der er fortan leben wolle, in die, die er wählen würde, wolle der Generalminister ihn senden; auf Anraten des Repetitors im Konvent zu Fano, des Bruders Vitalis von Volterra, und des Bruders Mansuetus von Castiglione Fiorentino entschied er sich für die Provinz Toscana[3], musste aber nun in Fano abwarten, bis der Befehl des Generalministers eintraf.

Indessen machte Herr Guido von Adam nun neue Anstrengungen, den Sohn noch vor Ablauf des Novizen-Jahres aus dem Orden frei zu bekommen; er versprach Matrosen[4] aus Ancona und den Dienstleuten des Podestà von Fano des Jahres 1239, der aus Cremona war, Geld, wenn sie Salimbene fingen und ihm zuführten. Der Minoritenkonvent von Fano lag am Meere, deshalb hoffte Guido, der Sohn könne gefangen werden, wenn er sich einmal am Meeresgestade erginge. Wie das im Minoritenkonvent bekannt geworden ist, ist freilich unerklärlich, genug, man fürchtete dort solche Nachstellungen, und um Salimbene vor ihnen zu sichern, wurde er nach dem vom Meere abgelegenen Jesi in den Minoritenkonvent geschickt. Das geschah um den 9. Februar 1239, denn Salimbene sagt f. 225ᵃ, S. 42, dass er in Jesi 'per unam quadragesimam', also während der 40-tägigen grossen Fasten[5], weilte. Vorher aber war am 4. Februar sein Novizen-Jahr abgelaufen, und er hat dann, sicher

1) F. 224ᵇ·ᶜ, S. 41. 2) 'dulcedo' sagt Sal. an beiden Stellen. 3) F. 224ᵈ. 225ᵃ, S. 42. 4) 'pyrate' sind an der Stelle gewiss nicht Seeräuber, sondern Matrosen, wie der Ausdruck im Mittelalter namentlich für Seeleute eines Kriegsschiffes öfter gebraucht wird. 5) Diese dauerten im Jahre 1239 vom 9. Februar bis 26. März.

noch in Fano, sein Gelübde abgelegt und ist definitiv in den Orden aufgenommen worden, wenn er das auch sonderbarer Weise nicht sagt. Somit waren die Hoffnungen des Herrn Guido, seinen Sohn noch vor der Profess-Ablegung frei zu bekommen, gescheitert.

Von diesem erfahren wir gerade für dieses Jahr etwas aus anderer Quelle: er gehörte damals dem grossen Rat der Stadt Parma an und wurde 1239 in eine Kommission von 20 Männern gewählt, die neue Statuten für die Stadt und das Stadtgebiet aufstellen sollte[1], wurde also von seinen Mitbürgern als ein kluger und erfahrener Mann geschätzt. Er gab auch jetzt noch nicht alle Hoffnung auf, den Sohn doch noch aus dem Orden los zu bekommen. Mit Recht sagt Salimbene[2], dass sein Vater sich sein ganzes Leben lang um den Verlust seiner Söhne grämte. Salimbene erzählt oft die geringsten Kleinigkeiten, die ihm passierten, aber er sagt nirgend, wann sein Vater, wann seine Mutter starben, obgleich er doch seine Chronik für deren Enkelin Agnes schrieb. Wenn das Evangelium ja auch rät, Vater und Mutter zu verlassen um Christi willen, und wenn auch der heil. Franz von Assisi das Beispiel gegeben hatte, die Eltern zu verlassen, um der Stimme seines Gewissens zu folgen, so befiehlt das Evangelium doch auch: 'Ehre Vater und Mutter'[3]. Diese Worte hat Salimbene wenig beherzigt, es ist doch ein Zeichen grösster Lieblosigkeit gegen die Eltern, dass es ihm nicht einfiel, ihres Todes zu gedenken. Sein Vater ist gewiss nicht lange nach 1243 gestorben, ohne den Sohn seit der Scene von Fano wiedergesehen zu haben, sicher war er im Jahre 1247 schon tot. Die Mutter hat Salimbene in diesem Jahre wiedergesehen und sich mit ihr ausgesöhnt, wie wir noch sehen werden.

Bald nach Ostern (März 27), also um den 1. April, 1239 traf im Minoritenkonvent von Jesi, wo Salimbene sich nun aufhielt, der Obedienzbrief des Generalministers ein, der ihm auf seinen Wunsch die Ordensprovinz Toscana und zunächst den Minoritenkonvent von Lucca zum Aufent-

1) Er erscheint als 'domnus Guido Iohannis Ade' am 11. Dezember 1239 in den Statuta communis Parmae I, 1, 313 unter den 'electi conscilii generalis ad statuenda et ordinanda que fuerint utilia et honorabilia communi Parme'. 2) F. 223c, S. 39. 3) Ist es Zufall, dass Sal. unter den zahllosen Bibelstellen, die er zitiert, niemals diese Worte anführt, obwohl sie in fünf Versen der Evangelien vorkommen? Er zitiert f. 484d, S. 634 wohl Matth. 15, 4, in welchem Verse diese Worte stehen, aber diese führt er nicht an.

halt anwies. Zugleich muss sein Bruder Guido, von dem wir nicht wissen, ob er damals noch in Fano oder auch in Jesi war, dorthin von Elias versetzt sein, denn auch diesen finden wir fortan in Lucca. Salimbene brach also, wohl mit dem Bruder, auf und ging, jedesfalls das Esino- und Sentino-Tal hinauf über Sassoferrato und dann über die Apennin-Hauptkette und durch Gubbio, zunächst nach Città di Castello. Dort traf er[1] einen alten Minoriten, den letzten, den der heil. Franz selbst noch in den Orden aufgenommen hatte. Als der hörte, dass der junge Ankömmling Ognibuono hiess, sprach er: 'Sohn, niemand ist gut als Gott allein. Fortan sei dein Name Salimbene, weil du "bene salisti", indem du in einen guten Orden tratst'. Wirklich behielt dieser nun den Namen bei, der ihm von einem so heiligen Manne beigelegt wurde, lieber aber hätte er Dionysius geheissen, da er den Heiligen dieses Namens besonders verehrte, an dessen Festtag (9. Oktober) er geboren war[2]. Auf welchem Wege er dann von Città di Castello nach Lucca weitergewandert ist, sagt er nicht.

In Lucca blieb Salimbene, wie er sagt, zwei Jahre[3], aber er gibt seinen Aufenthalt in den vielen Konventen, in denen er längere Zeit lebte, stets zu vollen Jahren an; da dies nicht jedesmal zutreffen kann, da er bald einige Monate über volle Jahre an einem Orte geblieben sein wird, dann vielleicht einige Monate von den vollen Jahren abzuziehen sind, so wissen wir nur, dass er im April 1239 in Lucca eintraf, können nicht den Monat bestimmen, in dem er von da wegging.

In dieser Zeit ging eine starke Bewegung durch den Minoritenorden, die sich gegen den Generalminister Elias richtete, da dieser mit vollkommen monarchischer Gewalt den Orden regierte. Besonders die Provinzialminister waren gegen ihn erbittert, da er Visitatoren mit Vollmachten, welche die Amtsgewalt der Minister übertrafen[4], in die

---

1) Sal. sagt: 'in heremo', das bedeutet nicht 'in der Einöde', sondern im einsam gelegenen Minoritenkonvent. So sagt Sal. f. 249d, S. 103: 'in aliqua h e r e m o, ubi omnes (fratres Minores) erant laici preter scolarem et sacerdotem'. Das Wort ist gleichbedeutend mit 'heremitorium' und 'heremitagium'. So sagt z. B. Albert. Stad., SS. XVI, 369: 'loco valde solitario et fratrum Minorum heremitorio'. Auch Sal. gebraucht das letztere Wort mehrmals in demselben Sinne, an andern Stellen jedoch auch als Aufenthaltsort eines Eremiten. 2) F. 223b. c, S. 38 f. 3) F. 225c, S. 44. 4) Vgl. oben S. 187 f.

Provinzen sandte, weil er die Zahl der Provinzen vermehrte und dadurch seine Macht verstärkte, die der Minister verminderte, weil er keine Generalkapitel abhielt, Provinzialminister nach Belieben ein- und absetzte, Brüder, die seine Gegner waren, hart strafte und in andere Provinzen versandte, wo sie ohne Anhang und Freunde ihm nicht schaden konnten, weil er endlich hohe Zahlungen von den Provinzen verlangte, um den stolzen von ihm begonnenen Bau der Franciscus-Kirche zu Assisi zu fördern. Dazu kam dann, dass Elias der Bestimmung der Minoritenregel über die völlige Armut, die sich tatsächlich für einen grossen Orden nicht durchführen liess, eine laxere Auslegung gab, worüber die streng gesinnten Brüder empört waren [1]. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Salimbene damals schon zu seinen Gegnern gehörte, wenigstens hatte er keinen Grund dazu. Elias hatte ihm nur gutes getan: er hatte ihn in den Orden aufgenommen, hätte ihn wieder entlassen, wenn Salimbene gewollt hätte, hatte ihm die Wahl der Ordensprovinz, zu der er gehören sollte, überlassen. Die zahlreichen Vorwürfe, die Salimbene im Liber de praelato, im wesentlichen in Uebereinstimmung mit andern Minoriten, die über diese Bewegung berichtet haben, häuft, wird er zum grössten Teil wohl später im Orden erst gehört und sich zu eigen gemacht haben, als Elias im Groll über seine Absetzung ganz auf die Seite Kaiser Friedrichs, dessen Freund er auch schon früher gewesen war, getreten war und dadurch dem Orden schweres Aergernis gab. Damals, im Jahre 1239, hatte Elias noch eine starke Partei im Orden, namentlich die Laienbrüder und wohl überhaupt die grosse Menge der einfachen Brüder, die kein Amt im Orden bekleideten, für sich. Wenn Salimbene gegen das Laienelement im Orden, das Elias bevorzugt hätte, stark eifert [2], so ist er auch dazu seinen eigenen Erzählungen nach durch Erfahrungen bestimmt worden, die er erst später nach Elias' Absetzung zu Siena, zu Pisa und anderswo machte.

Die Machinationen von Elias' Gegnern, die namentlich beim Papste Gregor IX. gegen ihn wirkten, erreichten, dass ein Generalkapitel des Ordens zu Pfingsten [3] (Mai 15)

1) Davon sagt Sal. natürlich nichts, er war nichts weniger als ein Anhänger der völligen Armut des Ordens. Man weiss ja, dass die Streitigkeiten über die laxere und strengere Auslegung des Armutsgelübdes bis in die Mitte des 14. Jh. dauerten. 2) F. 248b — 250a, S. 99 — 104. 3) Freilich ist nirgend ausdrücklich berichtet, dass das

1239 nach Rom berufen[1] und dort unter dem Vorsitz des Papstes abgehalten wurde. Das Ergebnis war, dass Elias abgesetzt und Bruder Albert von Pisa zum Generalminister gewählt wurde. Es mag wohl vornehmlich ein politischer Grund gewesen sein, der Gregor IX. bewog, Elias, den er bisher geschätzt und gehalten hatte, dem Ansturm seiner Gegner zu opfern und ihn fallen zu lassen, denn er hatte vor kurzem am 20. und 24. März 1239 den Kaiser exkommuniziert, da mochte ihm ein dem Kaiser geneigter Mann wie Elias an der Spitze des Minoritenordens, dessen Tätigkeit er im Kampfe gegen den Kaiser gründlich auszunutzen gedachte, nicht genehm sein. Der stolze Mann liess sich seine Absetzung nicht ruhig gefallen, er trat nach kurzer Frist ganz auf die Seite des Kaisers, verweigerte dem Orden die Obedienz, wurde vom Papste exkommuniziert und zog sich mit 12 bis 14 Brüdern, die ihm auch jetzt noch anhingen[2], in eine nicht weit von Cortona von ihm selbst errichtete Cella zurück, in der er

---

Kapitel, wie gewöhnlich, zu Pfingsten stattfand, aber Jordanus de Giano c. 70 (und daraus der Catal. ministr. gener., SS. XIII, 392) sagt, dass Albert von Pisa, der auf diesem Kapitel gewählt wurde und im Januar 1240 starb, 8 Monate und einige Tage Generalminister war, das führt auf Mitte Mai 1239 für das Kapitel, wie H. Böhmer in seiner Ausgabe des Jordanus (Collection d'études et de documents VI, Paris 1908) S. 37, N. 1 bemerkt. Damit stimmt auch überein, dass Salimbene f. 276[d], S. 159 sagt, die totale Sonnenfinsternis vom 3. Juni hätte 'post illud capitulum' stattgefunden. Freilich gibt die Chronica XXIV gener. ministr., Anal. Franc. III, 235 dem Albert nur 6 Monate, der wertlose Bericht in Speculum vitae f. 170[b] gar nur 5 Monate, aber das ist alles als falsch abzuweisen. Andere Kataloge der Generalminister haben ganz verkehrte Zeitangaben. 1) Dass Papst Gregor IX. das Generalkapitel berief, sagt das Speculum vitae f. 169[a], dessen hierauf bezüglichen Bericht P. Sabatier, Opuscules de critique historique fasc. XI, p. 200 herausgegeben hat, mit den Worten: 'citare fecit coram se omnes fratres capituli generalis', aber das ist eine so trübe und wertlose Quelle, dass man darauf nichts geben kann. Ueber sie denke ich noch zu handeln. Die Chronica anonyma, Analecta Franciscana I, 290 meldet: 'Anno 1239 iussu domini papae Gregorii IX. indicitur per fratrem Heliam, generalem ministrum, capitulum generale Romae'. Aber dies ist wieder eine so späte Quelle, dass man ihr nicht vertrauen kann, aber wahrscheinlich trifft sie gerade durch Zufall das richtige. Salimbene f. 276[c. d], S. 158 und Thomas von Eccleston, SS. XXVIII, 564 melden übereinstimmend, dass der Minorit Arnulf, päpstlicher Pönitentiar, veranstaltete, dass das Kapitel berufen wurde, Thomas sagt, dass viele Provinzialminister gegen den Willen des Elias sich zum Kapitel versammelten, die nach der Minoritenregel nebst den Kustoden an den Generalkapiteln Teil nehmen sollten, Salimbene setzt hinzu, dass Elias dann seinerseits italienischen Laienbrüdern befahl, zum Kapitel zu kommen, so kann schliesslich der Generalminister auf Befehl des Papstes das Kapitel berufen haben. 2) Sal. f. 276[b], S. 157 f.

auch schon als Generalminister gern geweilt hatte[1], lebte somit in der Ordensprovinz, in der auch Salimbene die nächsten Jahre zubrachte.

Wie weit diese Vorgänge auf den Minoritenkonvent von Lucca einwirkten, ob auch da die Brüder für und wider Elias Partei nahmen, wissen wir nicht, Salimbene sagt nur[2], dass Elias anordnete, es sollte vor dem Generalkapitel in allen Konventen der 79. Psalm gelesen werden, weil in ihm unter dem Bilde des Weinbergs vom Minoritenorden gesprochen werde. Als Elias auf die Seite des Kaisers getreten war, hörte Salimbene sehr oft, dass Leute, die ihn oder andere Minoriten antrafen, ein Spottlied auf den früheren Generalminister sangen[3]:

Hor atorno fratt' Helya,
Ke pres' ha la mala via.

'Wenn gute Brüder solches hörten, wurden sie traurig und zornig bis zum Tode', sagt Salimbene.

Bald nach seiner Ankunft in Lucca, am 3. Juni 1239 erlebte er hier die totale Sonnenfinsternis, die auf ihn einen grossen Eindruck machte, so dass er oft von ihr spricht[4], und die Bevölkerung so in Schrecken setzte, dass viele Leute (zu den Minoriten) zur Beichte kamen und Busse taten, dass manche Streitigkeiten beigelegt wurden. Der Podestà von Lucca, Herr Manfred von Cornazzano aus Parma, zog, ein Kreuz in der Hand haltend, mit seinen beiden Parmeser Gerichtsbeisitzern, Herrn Dommafol von Mijano und Herrn Jakob de Maluso, einem Vetter der Mutter Salimbenes, an der Spitze einer Prozession des Welt- und Klosterklerus, in der sich auch Salimbene mit seinem Bruder Guido und einem andern Minoriten aus Parma, Bruder Egidius Fassus, befand, durch die Strassen der Stadt und stiftete auch seinerseits Frieden unter Streitenden[5].

Im Dezember 1239 kam der Kaiser Friedrich II. durch Lucca[6] und wurde, obgleich exkommuniziert, von

---

1) Sal. f. 250b, S. 104; f. 276b, S. 157 f.; f. 278b, S. 162. 2) F. 276d, S. 159. 3) F. 277b, S. 160; f. 277d. 278a, S. 161. 4) F. 225c, S. 44; f. 276d, S. 159; f. 279a, S. 164 (die Hauptstelle); f. 286d, S. 183; f. 452d, S. 583. Ueber diese Sonnenfinsternis ist in zahllosen Annalen und Chroniken berichtet. 5) Von dem Entsetzen, das die Bevölkerung über die plötzliche Finsternis ergriff, berichtet z. B. auch Bartholomeus Scriba in den Annalen von Genua, MG. SS. XVIII, 190, aber eine so lebhafte Schilderung von den Wirkungen der Finsternis wie bei Salimbene findet sich meines Wissens sonst nirgends in Italien. 6) Reg. Imp. V, n. 2644a nach Tholomei Lucensis Annales.

dem Volke freudig begrüsst. Wenn ihm die Minoriten auch gewiss nicht in feierlichem Zuge entgegen gezogen sind, so ist es doch wahrscheinlich, dass Salimbene ihn dort zum ersten Mal gesehen hat[1]. Sonst wissen wir gar wenig über seinen Aufenthalt in Lucca. Im Jahre 1239 wurde er durch den ausgezeichneten Sänger Bruder Vita aus Lucca, der auch viele Kirchengesänge komponierte, im Gesange unterrichtet[2]. Ein guter Bekannter und Freund von ihm war hier Herr Nazarus oder Lazarus[3] Ghirardini, und dessen Gemahlin Flos-olive war ihm besonders ergeben. Diese schöne Frau hatte Nazarus ihrem Gemahl in Trient entführt, sie war später in Reggio nell' Emilia noch einmal verheiratet, wo Salimbene sie als alter Mann wiedersah[4]. Dieser gute Freund Salimbenes hat sich nicht nur der Entführung der Frau, die von ihrem Gemahl, einem Notar in Trient, bereits zwei Töchter hatte, sondern auch der Bigamie schuldig gemacht, denn er hatte bereits, als er jene entführte, eine Frau, die er einfach auf ein ihm gehöriges Schloss versandte, worauf er mit Flos-olive zusammen lebte. Es ist ein starkes Stück, dass er sich der Freundschaft dieses Mannes rühmt, ohne über seine Handlungsweise den geringsten Tadel auszusprechen[5], dass er von der Entführung und Bigamie spricht, als handele es sich um ganz ordnungsmässige Vorgänge. Auch das ist bemerkenswert, dass die kirchliche Behörde offenbar gegen die Doppelehe des Nazarus nichts einzuwenden hatte, freilich war dieser ein vornehmer und reicher Mann und, was für das Urteil Salimbenes entscheidend ist, ein Wohltäter des Luccheser Minoritenkonvents[6]. Besonders trat er für die Minoriten ein in einem bösen Handel, der ihnen durch die Aebtissin der Klarissinnen von Gattajola (in der Kommune von Lucca) bereitet wurde. Die Klarissinnen unterstanden der geistlichen Aufsicht und Fürsorge der Minoriten. Weil nun die Aebtissin, die Tochter einer Bäckerin aus Genua, ein grausames und schändliches Regiment geführt haben soll, wollte sie Bruder Jakob von Iseo, der damals der

---

1) Vgl. Sal. f. 355[a], S. 349. Zwar war der Kaiser auch im Mai und Juni 1226 in Parma gewesen, aber damals war Salimbene erst 4½ Jahre alt und hätte sich seiner später nicht erinnern können. 2) F. 286[c. d], S. 183; f. 369[b], S. 384. 3) So nennt ihn, der im J. 1229 Podestà von Reggio nell' Emilia war, Albert Milioli, Liber de temp. c. 231, SS. XXXI, 508. 4) F. 235[d], S. 67. 5) Vgl. E. Michael a. a. O. S. 70 f. 6) Das folgende nach f. 236[a], S. 67 f.

Visitator der Klarissinnen gewesen zu sein scheint[1], absetzen, aber sie versuchte Widerstand. Sie gab Geschenke an weltliche Herren und Damen, namentlich an solche, die verwandte Mädchen im Klarissinnenkloster hatten, und erregte die ganze Stadt gegen die Minoriten, indem sie behauptete, die Minoriten wollten sie nur deshalb absetzen, weil sie die jungen Klarissinnen aus Lucca durch sie nicht verführen liesse. Sie wurde aber dennoch abgesetzt und die Minoriten erlangten ihren guten Ruf wieder, wohl eben durch die Tätigkeit des Herrn Nazarus und vielleicht anderer.

Im Jahre 1241 wurde Salimbene nach Siena versetzt[2], sein Bruder Guido scheint damals in Lucca geblieben oder anderswohin versetzt zu sein, denn er erwähnt ihn niemals als in Siena mit ihm lebend. Siena war Vorort einer Kustodie der Minoriten und Kustos war damals Bruder Heinrich aus Pisa[3], der ein vortrefflicher Sänger und Hymnenkomponist war, auch er unterrichtete Salimbene im Gesange und hat sich mit ihm sehr befreundet, so dass er, wie Salimbene sagt[4], erklärte, er liebe ihn mehr als seinen eigenen Bruder, der auch Minorit war. Salimbene rühmt dem Bruder Heinrich viele ausgezeichnete Eigenschaften nach, vor allem, dass er es verstand sich bei jedermann, sowohl bei den Brüdern als den Weltleuten beliebt zu machen, da er mit Allen vortrefflich zu verkehren wusste, indem er auf Jedermanns Weise einging und sich ihr anbequemte. Er war auch ein ausgezeichneter Prediger und als solcher bei Klerus und Volk beliebt. Ausserdem konnte er schön Bücher und Noten schreiben und illuminieren. Als er einmal erkrankt war und für eine Hymne des Pariser Kanzlers Philipp eine neue Melodie komponiert hatte, liess er Salimbene rufen, sang

---

1) Vgl. Kap. 12 der Klarissinnen-Regel. Nach Kap. 4 der Regel musste bei der Wahl der Aebtissin der General- oder ein Provinzialminister der Minoriten mitwirken. Aber Provinzialminister von Toscana war wohl Bruder Jakob von Iseo nicht, später, im Jahr 1248, war er Minister der römischen Ordensprovinz; Sal. f. 341^b, S. 315. 2) F. 225^c, S. 44: 'habitavi in Tuscia VIII° annis, duobus in civitate Lucensi et duobus in Senensi'; f. 248^b, S. 99: 'Habitavi in conventu Senensi duobus annis'. 3) F. 286^{a-d}, S. 182—184; f. 369^b, S. 384. An der ersten Stelle sagt Sal., dass Heinrich sein Gesanglehrer in Siena zur Zeit des Papstes Gregor IX., der schon 1241 Aug. 22 starb, gewesen wäre, danach müsste er schon früh im Jahre 1241 nach Siena gekommen sein, wie E. Michael S. 16 f. bemerkt, aber die Zeitangabe wird wohl auf Gedächtnisfehler beruhen, denn es ist doch nicht wahrscheinlich, dass ihm Bruder Heinrich nur wenige Monate Gesangunterricht erteilt hat. 4) F. 287^a, S. 184 f.

ihm die Hymne vor und liess ihn danach die Noten der Melodie aufschreiben, also auch diese Kunst hatte Salimbene von ihm und Bruder Vita gelernt, aber dass er selbst ein guter Sänger oder Musikliebhaber geworden wäre, ist uns nicht bekannt. Es war nur natürlich, dass die Minoriten im Gesange unterrichtet wurden, da sie im Chore singen sollten [1]. Als Bruder Heinrich später — wir wissen nicht, in welchem Jahre — zum Provinzialminister von Griechenland oder Romanien ernannt wurde, gab er Salimbene einen Obedienzbrief, auf Grund dessen er mit einem ihm beliebigen Socius in jene Provinz übersiedeln konnte. Bruder Heinrich versprach ihm auch eine Bibel und viele andere Bücher zu geben, doch folgte Salimbene ihm nicht, da jener schon in demselben Jahre starb, in dem er sein Amt in Griechenland antrat.

Es ist nicht sicher, dass im Jahre 1241, als Salimbene nach Siena kam, noch Johannettus von Assisi dort Guardian des Konvents war, der etwa im Jahre 1239 die ihm untergegebenen Brüder wegen ihres Uebermutes als Guardian so hübsch bestrafte. Damals wurde ein grosses goldenes Gefäss, das der König von Ungarn Bela IV. nach Assisi sandte, damit darin das Haupt des heil. Franciscus aufbewahrt würde, auf der Durchreise der Ueberbringer in den Minoritenkonvent von Siena gebracht. Einige Brüder tranken aus dem Gefäss recht guten Wein, um sich rühmen zu können, dass sie aus dem Becher des Königs von Ungarn getrunken hätten. Als das der Guardian erfuhr, befahl er dem Bruder Speisemeister ('refectorarius') Johannettus von Belfort, denselben Brüdern bei der nächsten Mahlzeit einen ordinären kleinen schwarz gefärbten Topf zum Trinken hinzustellen, damit sie, wenn sie sich in Zukunft des Bechers des Königs von Ungarn rühmen wollten, auch zugleich daran denken müssten, dass sie zur Strafe aus dem irdenen Topf hatten trinken müssen. Das Geschichtchen hat Salimbene gehört, als er nach Siena gekommen war [2].

Damals lebten im Minoritenkonvent von Siena 25 Laienbrüder [3], was Salimbene, der damals schon die ersten Weihen gehabt haben muss, missfiel. Ueberhaupt ärgerte er sich, dass so viele ungebildete Laienbrüder im Orden

1) Vgl. Hilarin Felder, Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden (Freiburg im Br. 1904) S. 432 f. 2) F. 251[c. d], S. 107 f. 3) F. 248[b], S. 99.

waren, denn in der Provinz Toscana übertraf ihre Zahl noch um etwas die der geistlichen Brüder, und dass sie grossen Einfluss hatten, auch wohl gar Priester-Brüdern vorgezogen wurden, namentlich darüber, dass sie auch zu den Provinzialkapiteln gesandt wurden. So hat er auf einem zu Siena abgehaltenen Provinzialkapitel unter 300 Brüdern eine grosse Menge Laien als Teilnehmer gesehen. Er nahm Anstoss daran, dass manche dieser Laienbrüder nicht die richtige Minoriten-Tonsur hatten, dass sie lange Bärte trugen, sich nicht mit dem einfachen Strick gürteten, sondern einen aus Zwirn künstlich gedrehten Gurt trugen. Ein besonderes Aergernis bereitete es ihm, dass ein alter spanischer Laienbruder in den Hospitälern der Stadt den Kranken diente und ganz allein — also ohne Socius — sich nach Belieben in der Stadt bewegte, dass auch andere Laienbrüder allein wanderten[1]. Und gar erzürnt war er darüber, dass diese Laien von der wissenschaftlichen Bildung der geistlichen Brüder nichts wissen wollten. Als ihn ein solch ungebildeter Laienbruder einmal lateinisch sprechen hörte[2] und ihm sagte: 'Ach Elender, willst du die heilige Einfalt aufgeben um deiner Schriftweisheit willen?' hat er es ihm nach seiner Ansicht natürlich gründlich gegeben[3]. Es ist wohl richtig, dass die meisten dieser Laienbrüder schon unter dem Ordensgeneral Elias in den Orden aufgenommen waren, weswegen ihn Salimbene tadelt, aber sicher ist, dass dieser Generalminister nicht etwa die Unbildung begünstigte, sondern ganz gegen die Absicht des heil. Franciscus bestrebt war, die wissenschaftliche Bildung im Orden zu fördern, wie Salimbene selbst gesteht[4].

Im Konvent zu Siena befand sich auch der erste Minoritenbruder, den der heil. Franciscus aufgenommen hatte, Bernard von Quintavalle, mit dem Salimbene einen Winter (wohl 1241/2) zusammengelebt hat[5], er hat sich mit dem ehrwürdigen Manne sehr angefreundet, der ihm viele wunderbare Dinge von dem heil. Franz erzählte, und von dem er viel gutes gelernt hat[6]. Er rühmt sich, dass er

---

1) F. 249^{b-d}, S. 102 f. 2) Denn er meint natürlich sich, wenn er f. 249$^{c.d}$, S. 103 sagt: 'Si videbat et audiebat aliquis frater laycus aliquem iuvenculum Latinis verbis loquentem', denn er war damals ein 'iuvenculus' und lässt gleich seine Antwort auf dessen Frage folgen. 3) Ob er wirklich die Worte des Hieronymus im Gedächtnis hatte, die er dem Bruder geantwortet haben will, darf man billig bezweifeln. 4) F. 250^{a}, S. 104. 5) Man könnte daraus schliessen, dass Sal. erst im oder kurz vor dem Winter 1241 nach Siena kam. 6) F. 223^{c}, S. 39.

sowohl den ersten wie den letzten der Brüder — diesen in Città di Castello[1] —, die der heil. Franz in den Orden aufgenommen hatte, kennen gelernt hat, auch andere der ersten Brüder hat er noch, wie er sagt[2], gekannt.

In Siena lebte mit ihm zusammen auch Bruder Illuminatus, der Sekretär des Ordensgenerals Elias gewesen war und alle an diesen gerichteten wichtigen Briefe in ein Register geschrieben hatte. Darin zeigte er dem Salimbene auch den Brief, den der Kaiser an Herrn Guido de Adam des Salimbene wegen geschrieben hatte[3]. Illuminatus wurde später Minister der Minoritenprovinz von Assisi und dann 1274—1281 Bischof von Assisi. Im Konvent von Siena war auch während der zwei Jahre, die Salimbene dort verlebte, Bruder Rainald von Arezzo, der später Bischof von Rieti wurde, und den Salimbene im Jahr 1249 in Lyon und Genua wiedersah. Er veranlasste, dass Salimbene in Siena zum Subdiakon, doch wohl von Bonfilius, dem Bischof der Stadt, geweiht wurde[4]. Man könnte daraus schliessen, dass er damals Guardian des Konvents gewesen wäre, doch könnte er auch Lektor dort wie später in Rieti gewesen sein, da Salimbene ihn 'magnus lector in theologia' nennt, dann würde Salimbene von ihm theologische Vorlesungen gehört haben. Er war ein Mann von grosser Gelehrsamkeit und ein ausgezeichneter Kanzelredner, auch andere gute Eigenschaften schreibt Salimbene ihm zu. Er meint, er hätte nicht geglaubt, dass Toscana einen so bedeutenden Mann hätte hervorbringen können, wenn er das nicht mit eigenen Augen gesehen hätte.

Noch einen Mann hat Salimbene in Siena kennen gelernt, der später grossen Einfluss auf ihn ausgeübt hat. Von der römischen Kurie nach Südfrankreich zurückkehrend kam dorthin Bruder Hugo von Barjols, der auch von Digne oder von Montpellier zubenannt wurde, damals als hochgelehrter und frommer Mann schon grossen Ruf hatte. Er predigte dort vor den Minoriten und Dominikanern, die auch gekommen waren ihn zu sehen, über die Herrlichkeit des Paradieses und Verachtung der Welt; als man ihm dann verschiedene theologische Fragen vorlegte, beantwortete er alle unverzüglich[5].

Und noch eine Andeutung macht Salimbene über Erlebnisse während dieser Zeit, über die man gern mehr

---

1) S. oben S. 194. 2) F. 250a, S. 104. 3) Vgl. oben S. 188. 4) F. 344d, S. 325; f. 346c, S. 329. 5) F. 307b, S. 234.

wissen möchte. In der Zeit der langen Vakanz des römischen Stuhles nach dem Tode Coelestins IV. (1241 Nov. 10) bis zur Wahl Papst Innocenz' IV. (1243 Jun. 25), erzählt er, als die Kardinäle sich über die Person eines neuen Papstes nicht einigen konnten und (zum Teil) zerstreut waren, seien auf Befehl des Kaisers alle Strassen streng bewacht worden[1], so dass viele (Verdächtige) gefangen wurden. Auch er selbst sei in der Zeit mehrmals gefangen worden — aber doch wohl sofort wieder losgelassen, wie wir hinzusetzen müssen. Damals habe er sich mehrere Geheimschriften für Briefe erdacht und erlernt[2], also muss er damals geheime Botschaften im Interesse der kirchlichen Partei irgend wohin befördert haben. Es zeigt sich hier wie anderswo, dass trotz der massenhaften Mitteilungen, die Salimbene über sich macht, er uns oft gerade das wichtigste nicht sagt.

Im Jahre 1243 verliess er Siena und siedelte in den Konvent von Pisa über[3] und zwar muss er hierher spätestens wohl im August gekommen sein, denn schon Anfang September sah er in dem etwas nördlich vom heutigen Livorno gelegenen Pisaner Seehafen 50 wohlgerüstete Galeeren ankommen, die der Kaiser den Pisanern zu Hülfe gegen die Genuesen sandte[4]. Er blieb hier vier Jahre bis zum Jahre 1247.

---

1) Er meint, das sei geschehen, weil der Kaiser fürchtete, dass Jemand hindurch passiere, der Papst werden könne. Das ist natürlich Unsinn, denn der zu wählende brauchte schon bei der Wahl nicht anwesend zu sein, eine solche Befürchtung seitens des Kaisers wäre überhaupt albern gewesen. Und der Kaiser dachte durchaus nicht daran, die Papstwahl zu hindern, die vielmehr allein von den Kardinälen verzögert wurde. Freilich wurde im Volk vielfach die Schuld daran dem Kaiser irrig zugemessen (vgl. namentlich Matheus Paris., MG. SS. XXVIII, 226). Die Wegesperrung könnte mit den in den Jahren 1241 (noch bei Lebzeiten Gregors IX.), 1242 und 1243 wiederholten Heerzügen gegen Rom und das römische Gebiet zusammengehangen haben, aber auch überhaupt den Zweck gehabt haben, feindliche Botschaften abzufangen. Vielleicht irrt Salimbene aber auch etwas in dem Zeitansatz dieser Vorgänge. Wir wissen, dass der Kaiser 1240/1241 die Wege sperren liess, um zu verhindern, dass Prälaten zu dem von Gregor IX. nach Rom berufenen Konzil reisten. 2) F. 282[d], S. 174: 'didici et excogitavi scribere litteras diversis modis sub cautela', heisst doch wohl mehrere Geheimschriften, nicht nur eine. 3) F. 225[c], S. 44; f. 248[b], S. 100; f. 329[c], S. 286; f. 432[c], S. 535. An dieser Stelle, die bald nach dem 15. Sept. 1284 geschrieben ist, und f. 438[c], S. 549, welches Blatt Anfang 1285 geschrieben ist, sagt er 'bene sunt XL anni' — 'et eo amplius' setzt er an der letzten Stelle hinzu —, seit er im Konvent von Pisa gewohnt hat, das führt also auf die Jahre 1243/4, die sich auch sonst für den Aufenthalt Salimbenes in Pisa ergeben. 4) F. 432[c], S. 535. Ueber die Zeit dieses Ereignisses siehe dort die Note 3.

Auch Pisa war der Vorort einer Minoriten-Kustodie, und sein Kustos war hier Bruder Lothar, den er im Jahre 1265/6 als alten kranken Mann in La Verna wiedersah[1]. Während seines achtjährigen Aufenthaltes in Toscana war auch eine Zeit lang sein Kustos und dann, als er noch in Pisa war[2], sein Provinzialminister Bruder Petrus von Cori, den er als einen ganz niederträchtigen Kerl schildert, als verschmitzt, schlau, boshaft und heimtückischen Fuchs, als niedrigen und verächtlichen Heuchler, als verderblich und fluchwürdig, der argwöhnisch war und seine Untergebenen gern tadelte und drangsalierte. Salimbene wird wohl auch von ihm manches gelitten haben, dass er sich als alter Mann nach mehr als 40 Jahren kaum genug tun konnte in Aufbietung von Schmähworten gegen ihn. Er war der Sohn eines Priesters von Cori im Volskergebirge, dem Papste Alexander IV., lange bevor dieser Papst wurde, bekannt und tötlich verhasst. Als er in den Minoritenorden getreten war, wurde er ein sehr gelehrter Mann, ein Kenner des kanonischen Rechts und verstand auch gut französisch, er wurde Provinzialminister von Genua, dann von Sicilien, dann von Toscana, kann also nicht unbedeutend gewesen sein, aber er hat später schändliche und ungeheuerliche Dinge begangen, derentwegen er von den Minoriten exemplarisch bestraft wurde, ist auch mehrmals aus dem Orden ausgetreten und doch wieder aufgenommen worden, hat endlich ein böses und verdientes Ende gefunden. Er hat dem Salimbene selbst eine merkwürdige Geschichte erzählt: Dieser Petrus selbst und zwei andere junge Leute studierten in Bologna, sie beschlossen alle drei in den Minoritenorden einzutreten. Einer von ihnen sollte nach Toscana ziehen und dort Geld anschaffen, davon sie sich neue Anzüge kaufen und andere Ausgaben bestreiten könnten, die vor ihrem Eintritt in den Orden notwendig waren. Als der im Aufstieg zum Apennin das Renotal hinauf Casalecchio di Reno passiert hatte, ertrank er im Renofluss — ein Teufel hat ihn natürlich in den Fluss gestürzt — und sein Leichnam wurde in dem Dorf Polesio gefunden. Als der nicht zurückkehrte, zog der

---

1) F. 441b, S. 556. 2) Petrus war noch 1248 Provinzialminister von Toscana (f. 339d. 340a, S. 311 f.) und ist es 7 Jahre lang gewesen (f. 450b, S. 577). Da nun Salimbene f. 450c, S. 577 sagt, dass er sein Minister in Toscana gewesen ist, so war er das zum mindesten in der letzten Zeit, da dieser in Pisa verweilte, vielleicht aber auch schon, als er noch in Siena war.

zweite aus. Als der an Casalecchio vorbeigekommen war, stürzte ihm ein Stein vom Dach einer kleinen Kirche auf den Kopf und tötete ihn, was selbstverständlich auch ein Teufel besorgt hat. Nun trat Petrus von Cori in den Minoritenorden ein, und als er einmal in Polesio war, sagte ihm ein Dämon durch den Mund eines von ihm Besessenen in lateinischen Worten, dass er selbst die beiden Genossen des Petrus getötet habe. Ueber den dritten (diesen Petrus selbst) befragt, sagte er: 'Was aus dem dritten geworden ist, weiss ich nicht, da er von mir geflohen ist' (indem er in den Minoritenorden eintrat), aber er fügte hinzu, dass ihm der schliesslich doch nicht entgehen werde. Und das traf ein, da er ein böses Ende nahm[1]. Nun ist doch gar sonderbar, dass Petrus selbst dem Salimbene erzählt haben soll, dass der Dämon ihm einen übelen Ausgang geweissagt habe. So kann es nicht gewesen sein, Petrus wird ihm von dem Tode seiner beiden Genossen erzählt haben, die Geschichte von der Prophezeiung des Dämons muss ihm später mitgeteilt worden sein, als Petrus ein schlimmes Ende genommen hatte.

In Pisa war damals Lektor der Bruder Rodulf aus Sachsen[2], bei dem Salimbene sicher Vorlesungen gehört hat, und seine Studiengenossen waren dort zwei junge Minoriten, Benedikt de Colle und Gerard von Prato, der Bruder Arlots, der auch Minorit und Professor an der Universität Paris war, im Jahre 1285 Generalminister des Ordens wurde. Gerard wurde später selbst Lektor und vom Papste Johann XXI. im Jahre 1276 mit andern Minoriten zu den Tartaren gesandt[3]. Auch Bruder Boncompagnus von Prato lebte im Konvent zu Pisa, der so anspruchslos war, dass er alljährlich nur eine alte Kutte annehmen wollte, während sonst jeder Bruder in jedem Jahre zwei neue Kutten erhielt. Er hat Salimbene auf seine Frage, warum er das täte, erklärt, dass er kaum für die eine alte Kutte Gott genug tun könne[4]. Auch sein Bruder Guido lebte mit Salimbene wieder zusammen im Pisaner Konvent. Beiden Brüdern sandte Bruder Anselm Rabuinus von Asti, der Provinzialminister der Terra di Lavoro, einen Obedienzbrief, dass sie beide in seine Ordensprovinz übersiedeln möchten, die taten das aber nicht, weil die andern Pisaner Minoriten, die sie lieb gewonnen hatten, davon abrieten[5]. Ferner

---

1) F. 449[d]—450[c], S. 576 f. 2) F. 308[b], S. 236. 3) F. 297[c], S. 210; f. 339[c], S. 311. 4) F. 329[c. d], S. 286. 5) F. 439[d], S. 552.

weilte wenigstens Ende 1243 da auch Bruder Clarus von Florenz, ein ganz hervorragender Mann. Als in der Nacht vom 26. zum 27. (oder 27. zum 28.) Dezember 1243 ein Erdbeben in Pisa stattfand, predigte er zweimal über dieses, indem er mit demselben biblischen Thema begann, im Dom. Er fand bei dem dummen Volk nur das erste mal Beifall, denn es glaubte, er hielte zweimal dieselbe Predigt, da es dasselbe Thema hörte, während der Bruder gerade ganz verschiedenes über denselben Stoff meisterlich zu sagen verstand[1]. Noch einen Minoriten, der damals in Pisa lebte, nennt uns Salimbene: Bruder Ricard, ein Engländer, hat ihm dort eine wunderbare Geschichte erzählt, wie der Teufel einen einfältigen Bruder in der Kustodie von Neapel überredete, sich zu kreuzigen, wie der wirklich die Füsse und eine Hand sich mit Nägeln ans Kreuz geheftet hätte und so halbtot von den Brüdern aufgefunden wäre[2]. Salimbene hat die alberne Geschichte natürlich geglaubt wie andere Teufelgeschichten, die er ausführlich mitteilt, aber sie ist auch sonst im Minoritenorden weiter erzählt worden, denn unverkennbar dieselbe erscheint in der Chronik der 24 Generalminister[3], wenn es auch hier ein spanischer Novize ist, der sich kreuzigt, wenn ihm auch der Teufel in der Gestalt der Mutter Jesu, bei Salimbene in Gestalt eines Engels erscheint.

Ausser diesen geistlichen Minoriten lebten im Pisaner Konvent 30 Laienbrüder[4], die verlangten, man solle auf dem 1244 in Genua abgehaltenen Generalkapitel[5] den Antrag stellen, dass für jeden geistlichen Minoriten, der in den Orden aufgenommen würde, auch immer je ein Laienbruder aufgenommen würde, aber sie drangen mit ihrer Forderung natürlich nicht durch. Mit einem dieser Laienbrüder, einem Leichtfuss, der später in Fucecchio aus einem Brunnen, in den er sich gestürzt hatte, gezogen wurde und dann entfloh, so dass man nie wieder etwas von ihm hörte, will Salimbene eine ganz seltsame Geschichte erlebt haben. Als sie beide mit ihren Körben, um darin Gaben zu sammeln, durch die Strassen von Pisa wandern, kommen sie an einen

---

1) F. 438c, S. 549. 2) F. 447a—c, S. 569. Sal. sagt da, er hätte das gehört 'cum habitarem in conventu Pisano XLV annis elapsis', aber da er dieses Blatt im Jahre 1285 schrieb, muss er sich in der Jahrzahl geirrt haben, da er 1240 in Lucca, 1243—1247 in Pisa war. 3) Analecta Franciscana III, 309 f. 4) F. 248b, S. 100. 5) F. 250a, S. 103 f. Sal. sagt nur 'voluerunt mittere ad capitulum', aber ein anderes ist während der Zeit, da Sal. in Pisa war, nicht gehalten worden.

Hof, in den sie eintreten. Dort finden sie einen ungeheuren, laubreichen, weithin Schatten spendenden Weinstock, ferner Leoparden und viele andere überseeische Tiere, die sie lange mit Staunen betrachten. Dann sind da Mädchen und Knaben, herrlich gekleidet und wunderschön von Angesicht, die auf Leiern, Zithern und andern Instrumenten eine seltsame neue Musik machen und dazu singen, so dass die beiden Hörer wunderbar ergötzt wurden. Niemand sprach ein Wort, weder die Sänger noch die beiden Ankömmlinge, sondern jene setzten ihre Musik fort, solange diese da waren, und sie blieben lange dort, konnten sich kaum entschliessen fortzugehen. 'Ich weiss nicht, Gott weiss es', sagt Salimbene, 'woher diese köstliche Zurichtung kam, da wir sie niemals vorher noch jemals nachher, noch auch eine ähnliche haben sehen können' [1]. Diese Geschichte kommt einem vor wie der Traum des Venezianischen Gondoliers bei Gaudy in den Venezianischen Novellen, von dem herrlichen Garten mit den wunderschönen Mägdlein, den er später auch nicht wiederfinden kann, und von dem grimmen Don Porporinazzo, der dem Gondolier und dem Venezianischen Nobile die Köpfe abschlagen lässt, und man möchte sie gewiss für einen Traum halten, den Salimbene, weiss der Himmel wie, für Wirklichkeit gehalten hat, wenn sich nicht gleich daran eine Scene schlösse, die gewiss lebenswahr ist.

Als die beiden Minoriten den Hof verlassen haben, begegnet ihnen ein Mann, den Salimbene nicht kannte, der aber sagte, er sei aus Parma, und auf Salimbene zu schelten begann: 'Geh, du Elender, geh! In deines Vaters Hause haben viele Söldner Ueberfluss an Brod [2] und Fleisch, und du gehst von Tür zu Tür Brod bettelnd von denen, die es nicht haben, während du vielen Armen in Ueberfluss geben könntest. Du solltest auf dem Streitross durch Parma reiten und im Turnier die Traurigen froh machen, damit du den Damen und Spielleuten ein Schauspiel und Freude bereitetest. Denn dein Vater verzehrt sich vor Schmerz und deine Mutter verzweifelt aus Liebe zu dir fast an Gott'. Die Antwort, die Salimbene ihm gegeben haben will, hat er sich aus vielen Bibelsprüchen zurecht gemacht, er will ihn energisch zurecht gewiesen und es ihm so gegeben

1) F. 225c. d, S. 44 f. 2) Mit Anspielung auf Luc. 15, 17. Ganz so kann der Parmese freilich nicht gesprochen haben, aber im wesentlichen scheint mir der Inhalt der Rede echt zu sein.

haben, dass der verwirrt abzog, ohne noch eine Antwort zu wissen, aber die Worte des Parmesen haben doch grossen Eindruck auf ihn gemacht. In der folgenden Nacht hat er schlaflos überdacht, dass es doch ein schweres Stück für ihn wäre, so 50 Jahre im Orden zu leben und zu betteln, wie beschämend und unerträglich das wäre und über seine Kräfte hinausginge. Darauf schlief er ein und träumte, wie er zu Pisa durch die Strasse an der Kirche San Michele in Borgo, in der die Parmeser Kaufleute ihren Fondaco hatten, zum Arno hinabgeht und sieht da plötzlich Christus aus einem Hause treten, der Brod in der Hand hält und es in einen Korb legt. Ebenso sieht er die heil. Jungfrau und den heil. Joseph mit ihm den Bettelrundgang halten. Christus spricht ihn an, tröstet ihn und sagt ihm unter anderem: 'Schäme dich nicht, mein Sohn, aus Liebe zu mir zu betteln' usw. Es schliesst sich daran ein sehr langes Gespräch, das Salimbene mit Christus gehabt haben will, indem er dem Herrn biblische Fragen vorlegt und dieser sie ihm beantwortet[1], aber das ist alles von Salimbene erdacht, denn ein solches Gespräch mit zahllosen wörtlich zitierten Bibelversen und mit einer langen Stelle aus der Minoriten-Regel träumt man nicht und könnte einen derartigen Traum auch nicht über 40 Jahre im Gedächtnis behalten. Es ist auch gar nicht erkennbar, wo das Gespräch schliesst, da Salimbene nun die Person des sprechenden Christus fallen lässt und selbst seine ledernen Expositionen fortsetzt. So schön und lebensvoll die vorhergehenden Scenen empfunden und erzählt sind, so langweilig ist das angebliche Gespräch. Uebrigens sagt er selbst darüber f. 229^{c}, S. 53: 'Visio igitur' — denn er betrachtet den Traum natürlich als Vision —, 'quam supra posuimus, vera fuit, non habens aliquam falsitatem; sed aliqua verba addidimus ad eamdem materiam pertinentia'. Die Wahrheit des Traumes, d. h. dass er wirklich so geträumt hat, kann sich indessen im wesentlichen nur auf die Erscheinung des bettelnden Heilandes und der ebenso bettelnden Maria und Joseph beziehen, wenn auch Salimbene geglaubt haben mag, noch den hauptsächlichen Inhalt des Gesprächs mit Christus geträumt zu haben. Der Blick in das Seelenleben des jungen Salimbene, den uns diese Erzählung gewährt, ist von Wert. Es war doch zu natürlich, dass dem jungen Mann, der nach seinen

1) Alles dies f. 225^{d}—227^{a}, S. 45—47.

Charaktereigenschaften so wenig zum Minoriten passte, Zweifel kommen mussten, ob er recht daran getan, Bettelbruder zu werden. Aber durch den Traum, sagt er, fühlte er sich in seinem Vorsatz, Minorit zu bleiben, gestärkt, und er hatte das nötig, denn seine Festigkeit wurde gerade jetzt wieder auf die Probe gestellt. Es kamen jetzt — wahrscheinlich noch 1243 — wieder von seinem Vater abgesandte Leute, die ihn bewegen sollten, den Orden zu verlassen, aber durch den Traum getröstet, sagt er, hätte er sich um ihre Reden so viel gekümmert wie um das fünfte Rad am Wagen. Eines Tages erschien bei ihm ein Mann (aus Parma) und sagte zu ihm: 'Euer Vater lässt euch grüssen, und so spricht euere Mutter: Einen Tag will sie euch noch sehen, wenn sie dann am nächsten Tage stirbt, so ist ihr das gleichgültig'. Darauf antwortet der Sohn mit widerlicher Lieblosigkeit: 'Weiche von mir, Elender, denn ich will dich nicht weiter hören! Mein Vater ist ein Amorräer, meine Mutter eine Chetiterin' (mit Worten aus Ezech. 16, 3)[1].

Der Grund, dass Herr Guido de Adam hoffte, den Sohn, obgleich er längst Profess getan hatte, dem Orden jetzt dennoch zu entreissen, war folgender: Jetzt war am 25. Juni 1243 Sinibald Fieschi aus dem Geschlecht der Grafen von Lavagna zum Papst erwählt worden, der sich als solcher Innocenz IV. nannte. Von ihm hoffte Herr Guido zu erlangen, dass der Minoritenorden Salimbene frei gäbe, denn er kannte den Papst wohl, da dieser in Parma viele Beziehungen hatte, er war dort Domherr gewesen[2], und vor allem er war mit Herrn Guido de Adam verschwägert. Dieser hatte seine Tochter Maria an den Parmesen Azo von San Vitale verheiratet[3], und dessen Bruder(?) Guarin, der freilich schon 1229 am 5. Sept. in der Schlacht von San Cesario gefallen war, hatte des Papstes Schwester, Margarete Fieschi von Lavagna, zur Gemahlin gehabt[4]. Auf diese Umstände und auf den Einfluss der Nepoten des Papstes bei diesem gründete

1) F. 229c, S. 53. 2) F. 233a, S. 61; f. 288a, S. 175; Regesta chartarum Italiae, F. Schneider, Regestum Volaterranum p. 152, n. 431: 1227 März 5. Damals war Sinibald schon 'auditor litterarum contradictarum' an der Kurie, erscheint als solcher zuerst 1226 Nov. 4 (Potthast, Reg. pont. I, 679 und n. 7610), hatte also Parma schon verlassen, wo er als Domherr seine erste Pfründe gehabt hatte; Affò, Storia della città di Parma III, 375, n. 67 (Potthast n. 11080): 'Parmensis ecclesiae . . . cuius nos alumpnum fuisse recolimus'. 3) F. 233a, S. 61. 4) Ebenda und f. 288c, S. 176.

Herr Guido seine Hoffnung, aber er starb, ehe der Papst etwas in der Sache getan hatte. Das hat der erwählte Bischof von Parma Albert von San Vitale, der selbst ein Sohn jenes Guarin, also Nepot des Papstes war, dem Salimbene — wahrscheinlich, als dieser 1247 in Parma war — erzählt. Freilich meint Salimbene, der Papst würde ihn nicht von dem Ordensgelübde gelöst haben, aber vielleicht hätte er ihm ein Bistum oder eine andere kirchliche Würde (wohl gar den Kardinalat?) verliehen[1], und man hat Grund genug zu glauben, dass dem Bruder Salimbene eine solche höchst willkommen gewesen wäre, aber er erhielt sie eben nicht.

Nach dieser Erzählung ist wohl anzunehmen, dass Herr Guido nicht lange, nachdem Innocenz IV. Papst geworden war, 1243 oder 1244, gestorben ist. Ich bemerkte oben S. 193, dass er 1247 sicher schon tot war, denn in dem Jahre hatte seine Gemahlin die Absicht, in den Klarissinnenorden einzutreten, was nicht geschehen konnte, so lange der Gemahl noch lebte, wenn er nicht selbst in einen Orden eintrat, wovon bei Herrn Guido keine Rede sein kann, was auch Salimbene zu bemerken sicher nicht unterlassen hätte.

Von Wichtigkeit für seine Entwickelung ist noch, dass Salimbene in Pisa zuerst in die joachitische Lehre eingeführt wurde. Es war dort ein alter Abt eines zwischen Lucca und Pisa gelegenen Klosters[2] der Kongregation von Fiore, der alle Bücher des Abtes Joachim von Fiore, die er besass, aus Furcht, dass Kaiser Friedrich sein Kloster zerstören lassen könnte, im Pisaner Minoritenkonvent deponiert hatte, der unterrichtete ihn in der joachitischen Lehre. Auch der Lektor Rodulf aus Sachsen, der ein grosser Theologe war, las diese Bücher, gab darauf das weitere Studium der Theologie auf und wurde ein grosser Joachit[3].

Die Frage, was die Joachiten waren und was ihre Lehre war, behandeln wir besser unten in anderm Zusammenhange, als Salimbene ein Anhänger dieser Lehre wurde, und fahren hier fort seine weiteren Lebensschicksale zu verfolgen. Da ist zu bemerken, dass er auch in Pisa wie in Lucca den Kaiser Friedrich gesehen haben muss,

---

1) F. 233[a, b], S. 61. 2) Ueber dies Kloster scheint bisher nichts bekannt zu sein. L. Janauschek, Orig. Cisterc. I, LXXI—LXXIII führt es unter den ihm bekannten Klöstern der Kongregation von Fiore nicht auf. 3) F. 308[b], S. 236. Vgl. oben S. 205.

als der 1244 im Juli und August dort weilte und wiederum im Mai 1245 [1] dorthin kam. Er sagt ja auch an einer Stelle, dass er den Kaiser gesehen hat [2], wenn er auch nicht ausdrücklich hinzufügt, dass das mehrfach geschehen ist, wie doch nicht bezweifelt werden kann. Damals regierte drei Jahre lang (1243 — 1245) ein vom Kaiser ernannter Podestà, Bonacursus de Palude aus Modena, die kaiserlich gesinnte Stadt Pisa. Salimbene war dort schon, als dieser Podestà die starke Pisanische und kaiserliche Flotte im September 1243. bis vor den Hafen von Genua führte [3], ohne dort etwas ausrichten zu können. Noch mag erwähnt werden, dass Salimbene hier in Pisa auch den Bruder Benedikt de Cornetta wiedersah [4], der 1233 in Parma das grosse Alleluia eingeleitet hatte.

Salimbene teilt noch mit, dass er in der berühmten Domkirche zu St. Marien in Pisa, die heute noch wie damals steht, von dem Erzbischof Vitalis von Pisa zum Diakon geweiht wurde [5]. Da damals der Satz galt, dass man 25 Jahre alt sein müsse, ehe man zum Diakon geweiht werden könne, da Salimbene am 9. Oktober 1246 sein 25. Jahr vollendete, man kaum Anlass genommen haben wird, seine Weihe über die mögliche Zeit hinaus aufzuschieben, so ist anzunehmen, dass er Ende 1246 geweiht wurde, und da die Weihen regelmässig in den Quatembertagen vorgenommen wurden, so ist es wahrscheinlich, dass er die Diakonatsweihe in der Winterquatember, Dezember 19. 21. oder 22., erhielt, spätestens könnte das in den Tagen der Frühjahrsquatember 1247, 20.—23. Februar geschehen sein, da Salimbene später zu den Weihzeiten nicht mehr in Pisa weilte.

Nachdem er acht Jahre in Toscana gelebt hatte, wurde er im Jahre 1247, sicher vor Juni, vielleicht schon einige Monate früher, wieder der Bolognesischen Ordensprovinz, der er ursprünglich angehört hatte, zugewiesen. Von wem der Befehl ausging, wissen wir nicht. Ordensgeneralminister war damals Crescentius von Jesi, der aber den Orden wenig energisch regierte, bald darauf resignierte. Der Minoritenkonvent zu Cremona wurde Salimbene als nächster Aufenthaltsort zugewiesen [6]. Auf der Reise von Lucca dorthin muss er über Lucca und Pescia durch

1) Reg. Imp. V, n. 3472[a]. 2) F. 355[a], S. 349. 3) F. 432[c], S. 535; Bartholomaei Ann. Ianuenses 1243. 4) F. 287[b], S. 71; oben S. 174 f. 5) F. 286[b], S. 182. 6) F. 229[c. d], S. 53.

Pistoia gekommen sein, da er sagt, dass er einmal dort gewesen ist, und auf keiner andern Reise diesen Ort berührt haben kann. In Pistoia sah er Minoriten-Laienbrüder neben der Kirche in einer Zelle eingeschlossen, in der ein Fenster war, durch das sie mit den Weibern sprachen, was er sehr missbilligt[1]. Welchen Weg er von Pistoia einschlug, um den Apennin zu übersteigen, sagt er nicht, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass er nicht nach Bologna hinüber, sondern über San Marcello, am Monte Cimone vorbei und über Fiumalbo, Pieve a Pelago ins Tal der Scoltenna hinüber wanderte und dann in die Ebene der Emilia eintrat. Natürlich muss er auch auf dieser wie auf jeder Reise einen Socius mit sich gehabt haben, den er nicht nennt.

In Cremona weilte Salimbene, als am 16. Juni 1247 die aus Parma vertriebene Adelspartei[2] auf diese Stadt heranzog und nach einem glücklichen Gefecht am Taro-Fluss gegen die ihr unter dem Podestà Heinrich Testa aus Arezzo entgegengezogenen Kaiserlichen aus Parma die Stadt überfiel und sich ihrer bemächtigte, womit dann Parma zur kirchlich-antikaiserlichen Partei übertrat. Die kaiserlich gesinnten Geschlechter verliessen die Stadt, darunter nach Ann. Placent. Gibell. auch die Oliverii, das sind die Mitglieder der älteren Linie der Familie de Adam[3], und mit ihnen sehr wahrscheinlich auch der uneheliche Bruder Salimbenes Johannes, der später nach San Jago di Compostella pilgerte, auf der Rückreise in Toulouse blieb und dort Bürger wurde[4].

Mit ein wirksamer Grund für den Abfall von Parma vom Kaiser waren gewiss die persönlichen Beziehungen, die Papst Innocenz IV. zu vornehmen Parmeser Familien hatte[5], da drei seiner Schwestern mit Parmeser Rittern

---

1) F. 249b. c, S. 102. 2) In der Hs. des Salimbene f. 288c, S. 188 wird dreimal Ugo von San Vitale als ihr Führer bezeichnet, aber alle dreimal steht der Name von anderer, freilich alter, Hand geschrieben auf Rasur, Salimbene wird also einen andern als Führer der Vertriebenen genannt haben, wahrscheinlich Gerard von Correggio (Corigia), der von Albert Milioli c. 251, SS. XXXI, 518, anscheinend als ihr Führer, auch in den Ann. Placent. Gib., SS. XVIII, 494 an erster Stelle genannt und auch sonst besonders hervorgehoben wird, der dann zum Podestà von Parma von der jetzt herrschenden Partei ernannt wurde. Bartholomaeus, Ann. Ian. a. 1247 und Rolandin von Padua V, 21 nennen irrig Bernard Rubeus (Rolandi Rubei) als besonders bei der Sache tätig, der kam erst später mit dem Kardinallegaten Gregor von Montelongo nach Parma; Sal. f. 291b, S. 194, Ann. Placent. Gibell. und Parm. mai. 3) Siehe oben S. 167. 4) F. 229a, S. 54. 5) Vgl. oben S. 209.

verheiratet waren. Freilich Hugo Boterius, der eine seiner Schwestern, Agnes, zur Frau hatte, vermochte er nicht zu gewinnen, der hielt treu zum Kaiser[1]. Aber die Rubei und San Vitale, in deren Geschlechtern die beiden andern Schwestern des Papstes verheiratet waren, fielen vom Kaiser ab. Sobald auf dem Konzil von Lyon der Kaiser vom Papst für abgesetzt erklärt worden war, begannen in Parma die Machinationen gegen ihn, um Parma zum Abfall zu bringen. Als der Kaiser davon Kunde erhielt, eilte er von Cremona nach Parma, auf dem Wege dahin soll er sogar im Kloster Fontevivo schriftliche Beweise dafür gefunden haben, dass man seine und seines Sohnes Hencius Ermordung geplant habe[2]. In Parma[3] besetzte der Kaiser die festen Gebäude der Stadt, legte Deutsche in den kaiserlichen Palast, den Kommunalpalast und einen Turm, worauf die Rubei, die Markgrafen Lupi, die von Correggio und andere adlige Familien die Stadt verliessen und nach Piacenza flohen[4]. Worauf der Kaiser sie in den Bann tat und ihre Häuser in Parma zerstören liess. Im folgenden Jahre 1246 folgten diesen dann noch andere Adlige aus Parma[5]. Mit diesen hat denn der kluge Legat Gregor von Montelongo den Angriff auf Parma geplant und vorbereitet, so gut auskundschaftet und eingeleitet, dass sie auf Parma an einem Tage zogen, als die vornehmen Familien von Parma bei einem grossen Hochzeitsmahl sassen, das das Haupt der kaiserlichen Partei Herr Bertholus Tavernerius seiner Tochter ausrichtete, so dass die Herren des

---

1) Sal. f. 291b. c, S. 195. Auch mit den Tavernerii war der Papst verschwägert, Bertholin hatte seine Nichte Helena zur Frau. Aber auch diese Familie hielt zum Kaiser; Ann. Placent. Gib. p. 494. Bertholins Vater Bertholus war sogar das Haupt der kaiserlichen Partei in Parma (Sal. f. 289b, S. 190; f. 359d, S. 362; f. 463b, S. 608), er wurde im Gefecht am Taro gegen die päpstliche Partei der Parmesen verwundet; Alb. Milioli, Lib. de temp. c. 251, SS. XXXI, 519. Freilich wissen wir nicht, wann Bertholin, der 1254 es mit dem Papste hielt, dessen Nichte geheiratet hat. 2) Ann. Placent. Gib. p. 492. 3) Damals müsste hier in Parma das Geschichtchen passiert sein, das Salimbene f. 293a. b, S. 199 erzählt, dass der Kaiser dem Herrn Bernard Rolandi Rubei, als er mit ihm ritt, ein besseres Pferd versprach, aber den Galgen meinte, wie Bernard wenigstens glaubte, worauf er mit den anderen Adligen die Stadt verliess. Die Erzählung zeigt wenigstens, dass diese Herren, als sie ihren Verrat planten, den Schein wahrten, dem Kaiser noch treu zu sein. 4) Ann. Placent. Gib. a. a. O.; Ann. Parm. mai. p. 670; Sal. f. 293b, S. 199, vgl. auch f. 284a. 288b, S. 177. 188; Ann. Ianuenses p. 217. Die San Vitale werden hierbei von keiner Quelle erwähnt, aber auch sie haben wahrscheinlich damals, spätestens 1246 die Stadt verlassen. 5) Ann. Parm. mai. p. 671.

süssen Weines voll zum Ausmarsch gegen den Feind aufbrachen[1].

Es ist hier nicht der Ort die lebensvollen Bilder aufzurollen, die Salimbene über den Abfall von Parma, über das Hinzueilen der Helfer von allen Seiten, den Angriff der Kaiserlichen und deren schliessliche Niederlage entwirft, und sie durch andere Berichte zu ergänzen, aber wir erkennen noch aus der 36 bis 38 Jahre später geschriebenen Chronik, wie entflammt er über die Nachricht vom Uebertritt seiner Vaterstadt war, wie seine ganze Seele davon eingenommen wurde. Ihm ist dieses Ereignis das wichtigste des 13. Jh., durch den Abfall von Parma und die Niederlage des Kaisers vor der Stadt glaubt er den Niedergang der kaiserlichen Macht begründet und hält schon den Abfall für die Ursache des völligen Sturzes des Kaisers[2], immer wieder kommt er auf diese Ereignisse zurück. Der Tag 'quando Parma rebellavit' ist ihm der Markstein des Wendepunktes in den Kämpfen zwischen dem Kaiser und der kirchlich-lombardischen Partei.

In Cremona erhielt Salimbene sicher noch am Abend des 16. Juni die grosse Nachricht von dem Abfall von Parma. Cremona war das Haupt der kaisertreuen Städte, zugleich das Hauptquartier des Kaisersohnes, des Königs Hencius. Der aber war damals mit dem Heerbann der Cremonesen in das Gebiet von Brescia gezogen und belagerte Quinzano. Als ihm der Abfall von Parma gemeldet wurde, verbrannte er sogleich sein Lager und marschierte in der Nacht vom 16. zum 17. Juni in grösster Eile nach Cremona zurück. Schon am frühesten Morgen war der Rat von Cremona versammelt und mit ihm beriet der König bis spät in die dritte Stunde Nachmittags, dann wurde schnell gespeist, und die ganze Heeresmacht von Cremona zog mit dem Könige auf Parma ab, so dass niemand zurückblieb, der die Waffen tragen konnte[3]. Diese Vorgänge erlebte Salimbene in Cremona und sah vielleicht voll Erregung dem Abzuge des Königs und der Truppen zu. Noch ein anderes Ereignis, das er dort erlebte, teilt er uns mit. In Cremona wurden fünf Ritter aus der Mark Ancona als Geiseln des Kaisers fest gehalten, waren aber nicht im Gefängnis, sondern konnten sich frei bewegen. Da erschien eines Tages ein Bote des

---

1) Sal. f. 288^d. 289^a, S. 189. 2) F. 354^c, S. 342: 'que fuit causa totius ruine ipsius'. 3) F. 290^d, S. 193; vgl. f. 229^c.^d, S. 53.

Kaisers und befahl ihnen sofort ihre Pferde zu satteln und zum Kaiser zu reiten, vor der Stadt aber wurden sie als Verräter des Kaisers auf dem Galgenberge gehängt[1]. Am nächsten Tage zogen die Minoriten zur Stadt hinaus, nahmen die Leichen von den Galgen ab und begruben sie. Sie hatten Mühe die Wölfe abzuwehren, die sich schon auf die Leichen stürzen wollten.

An anderer Stelle sagt Salimbene, dass, als er 1247 in Cremona war, alle Minoriten des dortigen Konvents, die der kirchlichen Partei angehörten, von der städtischen Behörde aus der Stadt entfernt wurden[2], aber er wurde ganz gewiss nicht von dieser Massregel betroffen, wahrscheinlich weil man wusste, dass seine Familie auf Seiten des Kaisers stand, denn einmal sagt er nicht, dass auch er selbst ausgewiesen sei, und zweitens widerspricht das einer andern Stelle. Allerdings hat er Cremona bald darauf verlassen und ist nach Parma gegangen, er sagt f. 229^{d}, S. 53: 'Et tunc (nach dem Abfall von Parma) veni et habitavi in civitate Parmensi', das lässt doch darauf schliessen, dass er nicht gezwungen Cremona verlassen hat, ja dass es gerade sein Wille war, wenn auch natürlich mit Bewilligung seiner Obern, nach Parma zu gehen, und wir verstehen, dass es jetzt gerade ihn dahin zog, wo der Angelpunkt war, um den die Geschicke sich drehten. Wir dürfen fast mit Sicherheit sagen, dass er Ende Juli von Cremona nach Parma übersiedelte. Er sagt f. 292^{b}, S. 197, er hätte mit eigenen Augen gesehen, wie die Mantuaner Casalmaggiore am Po verbrannten. Das geschah im Juli[3], wie die Ann. Placent. Gibell. bezeugen. Es ist wahrscheinlich, dass Salimbene das sah, als er von Cremona nach Parma wanderte oder vielleicht auch auf dem Po

---

1) F. 292$^{c.d}$, S. 198. Die Erzählung Salimbenes ist hier nicht klar. Die Hinrichtung der fünf Ritter scheint dadurch veranlasst zu sein, dass einige Ritter aus der Mark Ancona, die im Heere des Kaisers vor Parma lagen, nach Parma geflohen waren. Damit scheint sich der Verdacht oder Beweis der Verräterei der fünf Ritter ergeben zu haben. Wenn Salimbene von diesen sagt: 'Et tamen venerant in adiutorium eius', so kann das nur heissen, sie meinten, sie sollten im Heere des Kaisers dienen, als sie den Befehl erhielten, zu ihm zu kommen, denn Salimbene bezeichnet sie ja vorher deutlich als in Cremona festgehaltene Geiseln. 2) F. 347$^{b.c}$, S. 331. Allerdings sagt er da nicht ausdrücklich, dass er den Minoritenkonvent meint (es könnte bei dem Worte Konvent auch an die Dominikaner gedacht werden), aber es kann doch kein Zweifel daran sein, da er unmittelbar vorher sagt, dass drei genannte Minoriten und noch andere aus anderen Städten vertrieben wurden, und hinzufügt: 'et ego eram presens'. 3) Nach der Stellung der Nachricht wohl Ende Juli.

bis in die Gegend der Parma-Mündung hinabfuhr. Ferner sagt er, dass, als er nach Parma kam, der Legat Gregor von Montelongo schon in Parma war[1], und der kam am 25. Juli dorthin[2]. Ohne jede Schwierigkeit scheint Salimbene in die umlagerte, doch aber nicht fest eingeschlossene Stadt hineingekommen zu sein. Dort unter der durch die Kriegsereignisse aufgeregten Bevölkerung, in der von Kriegern überfüllten Stadt sah er nun täglich Kämpfe von Bogenschützen, Schleuderern und Wurfgeschützen in den Vorpostenlinien beider kämpfender Teile, er sah, wie täglich die gerüsteten Heere sich gegenüber standen, wie der Kaiser öfter[3] im Flussbett der Parma oberhalb der Stadt drei oder vier der gefangenen Parmesen, Modenesen und Reggianer enthaupten liess. So wirkten hier zahlreiche grossartige und grässliche Eindrücke auf den empfänglichen Minderbruder ein.

Obgleich nun aber eine unmittelbare Gefahr für die Stadt nicht drohte, ihre Eroberung zunächst nicht zu befürchten war, da der Kaiser einen Sturmangriff noch nicht wagte, murrte die Bevölkerung von Parma, die weder für die eine noch die andere der grossen Adelsparteien war, die weder für den Kaiser noch den Papst Partei nehmen, sondern nur ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen mochte, doch über die Kriegsbeschwerden, namentlich da keine weitere Hülfe zu erwarten war, denn die Teuerung der Lebensmittel war schon gewaltig gross geworden[4] und die Kriegslasten müssen äusserst drückend und beschwerlich geworden sein. Der kluge und kriegsgewandte Legat Gregor aber, der der Befehlshaber der Stadt und des dort versammelten Heeres war, wusste dagegen Mittel zu finden. Eines Tages war Salimbene mit einigen vornehmen Rittern der Stadt bei ihm zu Tisch geladen. Während man speist, klopft es heftig an der Türe. Man meldet dem Legaten einen Boten, der ganz bestaubt von langem Wege hergekommen

---

1) F. 229d, S. 53. 2) Die Ann. Placent. Gib. p. 494 sagen, dass der Legat 'decimo die post hec' nach Parma kam, 'hec' fasse ich als die Ereignisse am 16. Juni, das Gefecht am Taro und die Einnahme von Parma. Wenn man nach mittelalterlicher Weise diesen Tag als den Anfangstag mitrechnet, ergibt das den 25. Juni, während Winkelmann, Reg. Imp. V, 13615f den 26. Juni dafür ansetzt. 3) F. 292b, S. 196 f. 'quolibet mane', wie Salimbene sagt, ist sicher übertrieben; vgl. da S. 197, N. 3. 4) Ann. Parmenses mai., SS. XVIII, 672, etwa zum Monat Juli, und S. 673 etwa zum September. Da war schon wirkliche Hungersnot eingetreten.

zu sein scheint. Der vorgelassene Bote übergibt einen Brief und der wird vor der ganzen Tischgesellschaft verlesen, er besagt, dass baldige Hülfe für die Stadt komme. Die anwesenden Ritter verbreiteten die freudige Nachricht in der Stadt, und das Volk war befriedigt und geduldig. Der Legat hatte aber sogleich den Befehl gegeben, den Boten aus dem Saal herauszuführen und ihm gut zu essen zu geben, scheinbar für ihn besorgt wegen des langen von ihm zurückgelegten Weges, in Wahrheit aber, damit ihn die anwesenden Tischgäste nicht nach Neuigkeiten von auswärts fragten, da er sonst hätte in Verlegenheit geraten können, denn zwei Minoritenbrüder, die in der Umgebung des Legaten weilten, sagten dem Salimbene, dass der angebliche Brief am Abend vorher in der Schreibstube des Legaten aufgesetzt wäre[1]. Das ist das erste Erlebnis Salimbenes aus der grossen Welt.

Damals hat hier in Parma auch wohl sein Gespräch mit dem erwählten Bischof von Parma Albert von San Vitale stattgefunden[2], der ihm sagte, dass sein Vater Guido gehofft habe, vom Papst Innocenz IV. zu erlangen, dass er aus dem Minoritenorden entlassen würde. In dieser Zeit muss er auch seine Mutter Inmelda wiedergesehen haben, wenn er das auch nicht sagt, und es ist sicher, dass er sich mit ihr ausgesöhnt hat, denn in der Audienz, die er noch in diesem Jahre beim Papste hatte, trug er diesem eine Bitte für die Mutter vor. Schon vorher oder in dieser Zeit hier in Parma muss er auch über seine Besitzungen verfügt haben, die ihm nach dem Tode des Vaters zugefallen sein müssen, denn er sagt, dass er in Gainago viele Besitzungen gehabt habe[3]. Daraus möchte ich schliessen, dass der Vater ihn nicht enterbt hat, wohl eben in der Hoffnung, ihn noch aus dem Minoritenorden los bekommen zu können. Auch seine Nichte Agnes hat Salimbene im Klarissinnenkonvent zu Parma[4] damals wahrscheinlich gesprochen.

Inzwischen war ein Ereignis eingetreten, das für Salimbene von grosser Bedeutung werden sollte: im August 1247 war Bruder Johann von Parma, der ein Verwandter von Salimbenes Verwandten war und diesen gut kannte[5], auf dem Generalkapitel zu Lyon zum Ordensgeneral der

---

1) F. 371[d]. 372[a], S. 389 f. 2) Oben S. 210. 3) F. 421[c], S. 508; f. 425[d], S. 519; oben S. 168. 4) Vgl. oben S. 179 f., N. 5. 5) F. 333[c], S. 295.

Minoriten gewählt worden[1]. Bald darauf wurde Salimbene zunächst nach Lyon, dann weiter nach Frankreich gesandt. Damit beginnen seine Wanderjahre, die bedeutendste Epoche seines Lebens, über die er uns auch die reichsten Mitteilungen hinterlassen hat. Diese stellen wir im nächsten Abschnitt zusammen.

---

1) Vgl. SS. XXXII, 178, N. 7.

VII.

Zur Kritik der Appellationen Ludwigs des Baiern.

Von

Karl Zeumer.

Die folgende Untersuchung verdankt ihre Entstehung gewissen kritischen Bedenken gegen einige Ansichten über die Bedeutung einer höchst wertvollen handschriftlichen Entdeckung bezüglich der Appellationen Ludwigs des Baiern, die Jakob Schwalm in der Einleitung zu der vorläufigen Publikation seiner Entdeckung geäussert hat. Ich hatte gleich nach dem Erscheinen jener Publikation in einer kurzen Anzeige in den Nachrichten dieser Zeitschrift XXXI, 756—758, den Ausführungen Schwalms in der Hauptsache zugestimmt, gegen einen einzelnen Punkt aber Bedenken erhoben. Bei wiederholter Nachprüfung aber konnte ich auch die Anschauungen Schwalms über die Bedeutung seines Fundes nicht mehr als zutreffend anerkennen und entschloss mich meine eigenen Ansichten ausführlich in einem Aufsatze darzulegen. Dieser sollte namentlich den Zweck haben, den Entdecker zu veranlassen, seine Anschauungen über die Bedeutung seines Fundes vor der definitiven Ausgabe der fraglichen Stücke einer Revision zu unterziehen. Dieser Zweck ist aber inzwischen fortgefallen. Die Fertigstellung meiner schon vor Jahren in Angriff genommenen Arbeit ist nämlich in unerwarteter Weise verzögert worden, so dass bei dem überaus schnellen Fortschreiten der Ausgabe der Acta regni Ludovici im V. Bande der Constitutiones et acta publica durch Schwalm der Druck der Appellationen des Jahres 1324 schneller herannahte, als ich erwartet hatte, so dass ich nicht mehr hoffen konnte, durch meinen Aufsatz noch auf die Gestaltung der Ausgabe Einfluss nehmen zu können. Ich teilte daher Herrn Professor Schwalm einige der Hauptergebnisse meiner Arbeit mit und hatte die Freude, von ihm zu erfahren, dass er in einem besonders wichtigen Punkte bereits zu dem gleichen Resultate gelangt war wie ich. Er hatte ebenso wie ich aus der Uebereinstimmung der früher von ihm für sekundär gehaltenen Fassung mit den von Karl Müller als Quelle nachgewiesenen Akten von 1303 auf deren Originalität geschlossen. Auch mit anderen Ergebnissen meiner Arbeit

erklärte er sich einverstanden und ebenso mit meinem darauf gegründeten Plan der Ausgabe der Sachsenhäuser Appellation. Ich entschloss mich nunmehr, die Fertigstellung und Drucklegung meiner Arbeit bis nach dem Druck der betreffenden Bogen der Ausgabe zu verschieben. Dadurch gewann ich den Vorteil, in meinen Ausführungen bereits auf die Ausgabe verweisen zu können, und dies war um so wünschenswerter, als die Abhandlung unter den veränderten Umständen vielfach den Charakter einer Begründung der Ausgabe Schwalms, der sich auch mehrfach auf meine Ausführungen beruft, angenommen hat. So stehen die neue Ausgabe und diese Arbeit in vielfacher Wechselbeziehung, die für beide von Nutzen gewesen sein dürfte.

In einer Beziehung freilich hat die Rücksichtnahme auf die neue Ausgabe, die doch erst einige Zeit nach diesen Ausführungen erscheinen wird, nicht gerade günstig eingewirkt. Meine Abhandlung musste ihrer ursprünglichen Bestimmung nach einen polemischen Charakter tragen, von dem sich trotz wiederholter Ueberarbeitung doch noch einzelne Spuren erhalten haben werden. Ferner hatte ich bei der Vergleichung der beiden abweichenden Formen der Sachsenhäuser Appellation diejenige, welche der von Schwalm als Kanzleiexemplar bezeichneten Hs. entnommen war, als K, dagegen den von ihm früher als 'Minoritenfassung' bezeichneten Text als M bezeichnet und dabei den früher von Schwalm für ursprünglich gehaltenen K-Text zu Grunde gelegt. Nun hat aber Schwalm entsprechend meiner Anschauung von der Ursprünglichkeit des früher sogenannten M-Textes diesen als A-Text, den früheren K-Text dagegen mit B bezeichnet. Indem ich nun die Bezeichnungen A und B in derselben Weise angenommen habe, mag es seltsam erscheinen, dass ich nicht die Vergleichung formell umgewandelt und nicht die nun schon durch die Bezeichnung als ursprünglich gekennzeichnete A-Form zu Grunde gelegt und dazu die Abweichungen von B vermerkt habe. Ich konnte diesen Weg nicht einschlagen, weil es zu Beginn dieser Arbeit noch an einer brauchbaren Ausgabe des A-Textes fehlte, und mochte auch nachträglich nicht ändern, als mir die neue Ausgabe in der Korrektur zugänglich wurde, zumal diese auch beim Erscheinen dieser Abhandlung noch nicht in den Händen der Leser sein wird.

Bis auf die Veröffentlichung der Schrift von Jakob Schwalm 'Die Appellation Ludwigs des Baiern vom Jahre 1324 in ursprünglicher Gestalt' (Weimar 1906) kannten wir zwei Appellationen Ludwigs: die eine vom 18. Dezember 1323, erlassen zu Nürnberg, die andere vom 22. Mai 1324, erlassen zu Sachsenhausen. Von jeder war nur je ein Text bekannt. Seit der geradezu epochemachenden Publikation Schwalms wissen wir, dass der Nürnberger Appellation noch eine andere folgte, die am 5. Januar 1324 zu Frankfurt, wo der König damals weilte, erging, die in der Hauptsache mit der Nürnberger wörtlich übereinstimmte, in einigen wesentlichen Punkten aber von ihr abwich. Ausserdem aber lernten wir durch Schwalm einen bisher unbekannten Text der Sachsenhäuser Appellation kennen, der sich ebenfalls in einigen sehr wichtigen Punkten von dem bisher allein veröffentlichten unterscheidet.

Fast das merkwürdigste an der Entdeckung Schwalms aber ist, dass die beiden neuen Texte sich nicht in einer bisher ganz unbekannten Hs. finden, sondern in dem längst bekannten und für die Sachsenhäuser Appellation von jeher benutzten Ms. Paris. Lat. 4113, früher Cod. Colbert. 753. Baluze hat aus dieser Hs. die Datierung und die Zeugenreihe abgedruckt, nicht aber den Text, den er anderen Hss. entnahm; und so oft auch später die Hs. wegen des zum Teil durch Moder zerstörten Datums eingesehen ist, so hat sich bis auf Schwalm niemand die Mühe gegeben, den voraufgehenden Text näher zu prüfen. Schwalm, dem es auch durch einen glücklichen Fund gelungen ist, das schon für Baluze nicht mehr leserliche Monatsdatum aus der Aufzeichnung eines früheren Benutzers unserer Hs. sicher zu stellen (a. a. O. S. 3 f.), blieb es daher vorbehalten, die wichtigen Abweichungen des Textes der Sachsenhäuser Appellation und den bisher noch ganz unbekannten Text der Frankfurter Appellation vom 5. Januar, der in dieser Hs. der Sachsenhäuser unmittelbar vorhergeht, zu entdecken und unsere Kenntnis durch die Publikation beider Texte in so ungeahnter Weise zu bereichern.

Die beiden Stücke befinden sich in der Hs. auf zwei Pergamentlagen, die ursprünglich ein besonderes Heft bildeten. Die erste Lage enthielt zunächst nur die Appellation vom 5. Januar. Von anderer Hand wurde dann die Sachsenhäuser Appellation unmittelbar daran gefügt, die den Rest der ersten Lage und einen Teil der zu diesem Zwecke noch hinzugefügten kleineren zweiten Lage füllt.

Die beiden Stücke sind nicht ganz vollständig abgeschrieben, sondern in gleichmässiger Weise gekürzt. Das vom 5. Januar enthielt genau wie die Nürnberger Appellation vom 18. Dezember 1323 im Eingang eine Aufzählung der anwesenden Zeugen, deren Namen in unserer Abschrift an dieser Stelle nicht genannt, sondern durch das Formelmässige 'talibus' angedeutet werden. In beiden Stücken aber sind in dem nach einem im wesentlichen gleichen Formular verfassten Schlussabsatz mit den Angaben der Zeit und des Ortes der Appellation wesentliche Teile ausgelassen und durch 'et cet.' ersetzt. Im ersten Stücke heisst es: 'lecta et interposita est hec appellatio et cet. in vigilia epyphanie, hora ante prandium, sub anno a nativitate Domini MCCCXXIIII, presentibus et attestantibus Ottone duce Bawarie, Bertoldo comite de Grasbach, Lod(wico) de Holoch, God(frido) de Holoch, Heinrico dapifero, Gerlaco pincerna de Ertbach preposito ecclesie sancte Trinitatis Spirensis, magistro Heinr(ico) de Fulda, magistro Thilmanno, magistro Ulrico preposito Sancti Stephani Babinbergensis. Lecta fuit per Heinricum dictum Husenarium clericum regis'. Hier muss im Original da, wo die Kopie 'et cet.' bietet, die genaue Ortsangabe und vielleicht noch eine weitere Angabe über den Akt der Publikation gestanden haben, woran sich dann die am Eingang fortgelassene Aufzählung der Zeugen anschliesst.

In gleicher Weise ist der entsprechende Absatz der Sachsenhäuser Appellation gekürzt; nur dass hier die Angaben über Zeit und Ort vollständig mitgeteilt sind, und erst auf diese ein die Auslassung andeutendes 'et cet.' folgt. Darauf werden die Zeugen genannt und zwar der letzte mit voraufgehendem 'et', so dass man sieht, dass die Zeugenreihe vollständig ist und das nun noch folgende 'et cet.' sich auf die Auslassung weiterer Ausführungen bezieht, die man entweder nach dem Vorbilde der Appellation vom 5. Januar oder nach dem der Nürnberger vom 18. Dezember ergänzen kann. Ich lasse den ganzen Absatz mit der sicheren Ergänzung der Datierung nach Schwalm hier folgen:

'Lecte et inter[posite sunt] hee appellationes anno Domini [MCCCXXIIII.] ind. VII. die XXII. mensis [Maii hor]a circa vesperas in cappella [domus] habitacionis fratrum ordinis sancte Marie Theutonicorum in Sachsenhusen et cet. Presentibus dominis Bertholdo seniore comite de Henenberg, Cůnrado dicto de Eberstein, Arnoldo dicto de Heydelberg, militibus, Nycolao dicto de Mylen, Craftone

de Sůltz commendatore domus in Vrankenvord, Bertholdo decano, Reynhardo cantore, Heyil(manno) dicto Rana plebano et canonico ecclesie Frank(envordensis), magistro Friderico dicto de Sultz, doctore decretorum, canonico ecclesie Babinbůrgensis, magistro Ulrico prothonotario regis, magistro Heinrico dicto de Aldendorf canonico Worm(aciensi), magistro Heinrico de Hůsen canonico Sancti Andree Frisingie, Ottone de Werde canonico ecclesie Pysane, Heinrico plebano de Phůllindorf Const(anciensis) dyocesis, Bertholdo de Erdintingen canonico Sancti Viti Frisingie et Symone dicto Norderndorfer de Monacho clerico Frisingensis dyocesis et cet.'.

Stellen wir nun die Frage nach der Bedeutung dieser teilweise gekürzten Abschriften, so kommt für deren Beantwortung vorzüglich in Betracht, dass nach Schwalms sachkundigem Urteil die beiden Hände, welche die Abschriften angefertigt haben, der Kanzlei Ludwigs angehören. Wir dürfen daraus den Schluss ziehen, dass diese Abschriften für die eigenen Zwecke der Kanzlei oder des Hofes König Ludwigs angefertigt sind. Weniger leicht ist freilich zu erkennen, welchen Zwecken diese Abschriften dienen sollten. Am nächsten liegt wohl die Vermutung, dass die Stücke als Muster für etwa erforderliche oder doch wünschenswert erscheinende Wiederholungen, von denen ja in der eigentlichen Appellatio des zweiten Stückes ausdrücklich die Rede ist, dienen sollten. Dann hätten wir es mit Formularen zu tun, nach denen neue Appellationen ausgefertigt werden sollten; und etwa das gleiche dürfte auch Schwalm im Auge gehabt haben, wenn er das Verhältnis unserer Texte zu neuen Ausfertigungen mit dem von Imbreviatur und Ausfertigung vergleicht (S. 9). Und doch ist schwer einzusehen, für welche Art von Wiederholungen oder Neuausfertigungen diese Kopien geeignet sein konnten.

Handelte es sich um wirkliche Wiederholungen des Vorganges der Appellation an anderem Orte, zu anderer Zeit und mit anderen Zeugen, so brauchte man die Nennung der Zeugen vom 5. Januar und vom 22. Mai nicht und ebenso wenig die genauen Zeitangaben und die wenigstens in dem zweiten Stücke enthaltene Ortsangabe. Dagegen wäre es durchaus notwendig gewesen, den übrigen Wortlaut des Schlussprotokolls vollständig als Vorbild für die erneute Ausfertigung mitzuteilen. Die vorliegenden Abschriften boten demnach für diesen Zweck einerseits zu viel, andererseits zu wenig. Wollte man aber die beiden Kopien etwa zur Herstellung neuer Abschriften der Ur-

kunden vom 5. Januar und 22. Mai selbst, etwa zum Behuf einer Transsumierung in eine neue Urkunde verwenden, so genügten sie hierfür erst recht nicht. Dazu hätte man ja ebenso den vollständigen Wortlaut des Eingangs- und Schlussformulars haben müssen.

Kann demnach das Heft mit den beiden Appellationen nicht den Zwecken eines Formelbuches gedient haben, so bleibt kaum etwas anderes übrig als die Annahme, dass wir es in ihm mit einer Art Ausgangsregister zu tun haben. Man behielt am Hofe Ludwigs von den beiden politisch so überaus wichtigen Aktenstücken Abschriften zurück, um später, wenn es wünschenswert erscheinen sollte, genaue Auskunft über den Wortlaut der Appellationen, über Zeit und Ort derselben und über die Zeugen, in deren Gegenwart die Verlautbarung erfolgt war, erhalten zu können. Und in der Tat ist es ja später zu Verhandlungen mit der Kurie gekommen, in denen Ludwig von dem hier vorliegenden Wortlaut der Sachsenhäuser Appellation hätte Gebrauch machen können und vielleicht wirklich Gebrauch gemacht hat. Auf die Aufzeichnung der Zeugennamen in unserer Abschrift mag sich Ludwig gestützt haben, wenn er 1331 erklärte, dass er gewisse Vorgänge bei der Appellation mit seinen Räten beweisen könne.

Der Umstand, dass die beiden Appellationen von zwei verschiedenen Händen geschrieben sind, macht es, worauf schon Schwalm hingewiesen hat, sehr wahrscheinlich, dass die Abschriften gleichzeitig mit den Ereignissen, das heisst, nicht lange nach den Publikationen am 5. Januar und 22. Mai 1324 entstanden sind. Ob sie nach den Konzepten oder nach den Originalen geschrieben sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wir schalten nun vorerst die Frage nach der Bedeutung der Appellation vom 5. Januar und ihrem Verhältnis zu der Nürnberger und der Sachsenhäuser völlig aus und untersuchen zunächst nur das Verhältnis des neuen Textes zu der übrigen Ueberlieferung der Sachsenhäuser Appellation und deren weitere Schicksale.

Vorausschicken aber möchte ich ein paar Worte über die Gliederung und die einzelnen Teile der drei Appellationen, zumal ja auch in den folgenden Erörterungen mehrfach auf die Anordnung und die einzelnen Teile dieser Stücke Bezug genommen werden muss. Die beiden ersten Appellationen gleichen einander wie im Wort-

laute, so auch in der Anordnung. Sie zerfallen in eine Protestatio und einen zweiten Teil, der speziell als Appellatio bezeichnet wird. Die Protestatio enthält eine Reihe von Erklärungen, die in der Hauptsache darauf hinzielen, die Reinheit der Gesinnungen des Appellanten darzutun. Nicht Feindschaft gegen Papst und Kirche, sondern Sorge für das Wohl der Kirche und der Christenheit werden als die Beweggründe der Appellation hingestellt. Der dann folgende zweite Teil enthält eine Reihe von Beschwerde- oder Klagepunkten, wegen deren appelliert wird, und darauf am Schluss die eigentliche Appellation selbst. Ganz anders die Sachsenhäuser Appellation. Auch sie enthält in ihrem schon äusserlich durch eine besondere Intitulatio als etwas Selbständiges gekennzeichneten zweiten Teil eine Protestatio und eine Appellatio, welche in ihrem Inhalte den gleichnamigen Teilen der beiden früheren Appellationen entsprechen; nur dass hier die Klagepunkte, wegen derer appelliert wird, nicht in die Appellatio eingefügt, sondern zu einer ausführlichen besonderen Anklageschrift, Accusatio, zusammengefasst und der Protestatio und Appellatio vorausgeschickt sind. In Folge des grossen Umfangs dieser Accusatio, der noch verstärkt wird durch die Einfügung einer theologischen Streitschrift, die etwa die Hälfte der ganzen Accusatio ausmacht und die Frage der apostolischen Armut behandelt, erscheint die Anklageschrift als die Hauptsache, der die Protestatio und Appellatio angehängt sind. So fasste die Sache auch der Erzbischof von Salzburg in seinem zu Anfang September 1324 an den Papst gerichteten Schreiben (Const. V, 811, n. 973, vgl. unten S. 250) auf, wenn er von einer Schrift spricht, in welcher bösartige Vorwürfe gegen den Papst erhoben seien und der eine Appellatio angefügt sei. Rein formal genommen ist das richtig; aber wir dürfen nicht vergessen, dass die vorangestellte Accusatio doch in engster Beziehung zur Appellatio blieb, die ja mit der eidlichen Erklärung, dass der Appellant alles Vorausgeschickte für wahr halte, und dem Hinweis auf die vorangestellten Klagepunkte als den Gegenstand der Appellation diese innige Verbindung ausdrücklich betont. Allein und für sich genommen hat die Protestatio und Appellatio der Sachsenhäuser Erklärung gar keine Bedeutung und erst in Verbindung mit der Klageschrift erhält sie ihren Inhalt. Ich kann mich daher auch nicht der Erklärung Karl Müllers[1] anschliessen,

1) Der Kampf Ludwigs d. B. mit der römischen Kurie I, 89 f.

dass König Ludwig bei seinen späteren Erklärungen über seine Appellation allein den speziell so bezeichneten Teil jenes Aktenstücks und nicht das ganze gemeint habe. Der Grund für die Loslösung der Accusatio von der eigentlichen Appellatio im Gegensatze zu den beiden früheren Appellationen lag wohl einerseits in dem Wunsche, die Anklagen weiter auszuführen, als das im Rahmen der engeren Appellatio möglich erschien, andererseits aber war auch hierbei wohl das Vorbild, als welches wir weiter unten die Anklageakten gegen Bonifaz VIII. vom Jahre 1303 kennen lernen werden, massgebend.

Von der Sachsenhäuser Appellation gibt es ausser der oben erwähnten Hs. Paris. Lat. 4113, die in der neuen Ausgabe Const. V mit B 1 bezeichnet ist, noch die folgenden handschriftlichen Ueberlieferungen:

Cod. Vindobon. 2373 (Univ. 881), saec. XIV, fol. 145—154; vgl. über diese Hs. Schwalm a. a. O. S. 7 f. (jetzt B 2).

Cod. Paris. Lat. 5376 (olim Mazar.) fol. 8—13; vgl. Schwalm a. a. O. S. 6 (jetzt A 2).

Codex des Geh. Hausarchivs zu München n. 255; vgl. Schwalm a. a. O. S. 6 (jetzt A 1).

Codex Laurentianus Plut. XVII, 19; vgl. Schwalm a. a. O. S. 7.

Dazu kommen noch die Hss. der Sammlung des sogenannten Nicolaus Minorita und der umfangreiche Auszug des Stückes bei Heinrich von Herford, 'Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon', ed. Potthast S. 240 f.

Von den Hss. des Nicolaus Minorita hat Schwalm in der neuesten Ausgabe nur den Pariser Cod. Lat. 5154 (A 5) herangezogen, während er auf die beiden vatikanischen Hss. 4008 und 4010 und ebenso auf die oben angeführte Florentiner Hs. und den Text bei Heinrich von Herford wohl mit Recht verzichtet hat. Dahingegen sind für die neueste Ausgabe noch die unvollständige Hs. des Strassburger Stadtarchivs (A 3) und die Florentiner Hs. Cod. Laurentianus Plut. XX, 12 (A 4) vollständig benutzt.

Nach dem in ihnen enthaltenen Texte gliedern sich diese Hss. in zwei Gruppen, von denen die eine aus der Pariser Hs. Lat. 4113 und der sehr fehlerhaften Wiener, die, soweit der arg entstellte Text erkennen lässt, jener nahe verwandt ist, die andere aus allen übrigen besteht. Indem wir uns an die Bezeichnungen der neuesten Aus-

gabe anschliessen, nennen wir die Textform der beiden für sich allein stehenden Hss. B, welche hauptsächlich durch die von Schwalm als 'Kanzleiexemplar' bezeichnete Hs. (B 1) vertreten wird, die abweichende sogenannte 'Minoritenfassung' der Mehrzahl der Hss. A.

Bis auf Schwalms Publikation war die Fassung A, die Baluze zweimal nach verschiedenen Vorlagen gedruckt hatte, allein bekannt, abgesehen von der Schlussformel 'Lecte et interposite sunt' mit der Datierung, die Baluze, wie schon oben bemerkt wurde, aus B 1 an die A-Fassung angefügt hatte.

Wir legen die Fassung B nach der Ausgabe von Schwalm zu Grunde und verzeichnen die Abweichungen[1] des A-Textes:

1) In A fehlt in der Accusatio c. 4.

2) Die beiden Kapitel 24 und 25 folgen in A erst hinter dem grossen Exkurs über den Streit über die Armut Christi, bilden also den Beschluss der Accusatio.

3) In dem Exkurs heisst es statt 'ad dictum ordinem', S. 26, n. 4 (Const. V, 734, Z. 22) in A (d. h. in A 1. 2): 'ad nostrum ordinem'.

4) In A geht der mit 'Nos Ludevicus' beginnenden Protestatio eine in B fehlende überleitende Bemerkung voran, welche lautet: 'Quibus sic propositis idem rex Ludovicus protestatus fuit, dixit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis, ut inferius continetur'. (Const. V, n. 909, c. 31).

5) Statt der Worte S. 30 bei Note u: 'et per iuramentum, quod prestitimus imperio, dicimus omnia et singula supradicta nos credere esse vera' heist es in A: (Const. V, 743, Z. 9; S. 753, Z. 4): 'Et ad sancta Dei evangelia tacto libro iuravimus omnia et singula supradicta nos credere vera esse'.

---

1) Da die Ausgabe in Const. V, 723 ff., n. 909 und 910 beim Erscheinen dieser Abhandlung noch nicht vorliegen wird, zitiere ich den B-Text nach Schwalms früherer Ausgabe, bemerke aber, dass die Kapiteleinteilung der neuen Ausgabe des B-Textes (n. 910) sich mit der älteren im wesentlichen deckt; nur ist der Exkurs, der in der älteren Ausgabe nicht gezählt ist, in der neuen als cap. 30 und der auf ihn folgende Teil, Protestatio u. s. w. als cap. 31 bezeichnet. Die Kapitelzählung in der neuen Ausgabe des A-Textes (n. 909) stimmt bis zu Kapitel 23 mit der des B-Textes (n. 910) überein. Von da an aber korrespondieren die Kapitel in folgender Weise: A 24—27 = B 26—29; A 28 = B 30; A 29. 30 = B 24. 25; A 31 fehlt in B; A 32. 33 = B 31.

6) Das Schlussprotokoll: 'Lecte et interposite sunt' usw. mit der Datierung und der Aufzählung der Zeugen (Const. V, 753) fehlt in A und ist nur in einzelnen Hss. dieser Klasse durch eine kürzere und stets unvollständige Datierung ersetzt (Const. V, 744).

Welcher der beiden Fassungen ist nun der Vorzug der grösseren Ursprünglichkeit zuzuerkennen?

Für die Entscheidung dieser Frage ist die zuletzt erwähnte Abweichung belanglos. Der Umstand, dass das Schlussprotokoll sich nur in den beiden B-Texten findet, spricht nur dafür, dass der B-Text am 22. Mai 1324 publiziert und von den publizierenden Notaren mit diesem Schlussprotokoll versehen wurde. Hiermit ist die Frage, welcher Text damals zu Sachsenhausen vor König Ludwig publiziert wurde, zu Gunsten des B-Textes entschieden, vorausgesetzt, dass die Verbindung des Textes mit dem Schlussvermerk der Notare echt und ursprünglich ist — nicht aber die Frage der Priorität. Die unter 1 aufgeführte Abweichung, das Fehlen des Kapitels 4 in A, kann nicht gegen die Priorität dieses Textes sprechen. Das kleine Kapitel ist inhaltlich fast belanglos. Wahrscheinlich gehört es dem ursprünglichen Texte an, da es sich gut dem Gedankengange einfügt. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, dass es in der Abschrift, aus welcher sämtliche A-Texte herrühren, lediglich aus Versehen ausgelassen war, da des Inhalts wegen an eine Absicht hierbei nicht zu denken ist. Ebenso wenig ist vielleicht der Lesart 'nostrum ordinem' in A statt 'dictum ordinem' in B Gewicht beizulegen. Wie der Eingang zeigt, spricht auch in diesen Ausführungen der König selbst, er nennt sich in erster Person des Plural, so dass 'nostrum' hier, wo der Minoritenorden gemeint ist, einen Widersinn ergibt. Hier liegt vielleicht nur die Gedankenlosigkeit eines Abschreibers vor, der selbst ein Ordensbruder war. Ich gebe aber auch die Möglichkeit zu, dass hier eine Spur von einer ursprünglichen Fassung der Ausführungen über die Armut Christi vorliegt, die erst nachträglich in die Appellation aufgenommen und zu diesem Zwecke dem Könige selbst in den Mund gelegt wurde. Bekannte sich in der ursprünglichen Fassung ein Minorit als Verfasser, so könnte die Lesart in A als versehentlich stehen gebliebener Rest derselben erklärt werden [1].

1) Vgl. hierzu die Ausführungen unten S. 249. 256.

Alle übrigen Verschiedenheiten aber sprechen deutlich für die Priorität des A-Textes. So vor allem die Stellung der beiden Kapitel 24 und 25. Beide Kapitel unterbrechen da, wo sie in B stehen, in störender Weise den Zusammenhang, während sie unmittelbar hinter dem Exkurs über die Armut Christi und somit ganz am Schlusse der Accusatio, wo sie in A stehen, durchaus am Platze sind. Das Thema, welches die Accusatio in den ersten 23 Kapiteln behandelt, ist das feindselige, ungerechte und unchristliche Verhalten Johanns XXII. gegen das Reich und seine Glieder, sowie namentlich gegen König Ludwig, dessen allein rechtmässigen Herrscher; und dasselbe Thema wird denn auch in den Kapiteln 26 bis 29 fortgesetzt. In den letzten Kapiteln, die dem 23. vorangehen, war namentlich ausgeführt, dass Ludwig der allein rechtmässige König sei, dass ihm die nichtige Wahl und Krönung Friedrichs nicht an seinem Rechte schade, und dass er auch die Reichsverwaltung nicht nur tatsächlich, sondern auch zu Recht geführt habe. Johann aber erkläre trotzdem das Reich für erledigt und verbiete ihm dessen Administration, was doch in früheren Zeiten nicht einmal solchen Königen gegenüber geschehen sei, die in Zwietracht erwählt waren. In c. 23 wird dann Klage geführt über die Verfolgung der treuen Untertanen und Vasallen des Reiches, denen der König Schutz und Verteidigung schulde. Daran schliesst sich sachlich auf das beste Kapitel 26 (A c. 24) an, in welchem über die Erfolglosigkeit der von Ludwig nach Italien an den päpstlichen Legaten zur Vermittelung des Friedens geschickten Gesandtschaft geklagt wird. Statt die Gesandten in ihrem Bemühen für die Herstellung des Friedens zu unterstützen, habe der Legat das reichstreue Mailand belagert. Daran reiht sich weiter in c. 27 (A c. 25) als Fortsetzung desselben Themas der Vorwurf, Johann habe sich auch besondere Rechte angemaasst, welche nach altem Herkommen des Reichs einzelnen Reichsfürsten zuständen, worauf eine Ausführung über das Recht des Pfalzgrafen auf die Verwesung des Reichs während der Thronerledigung folgt, ein Recht, welches nun Johann XXII. für den Papst in Anspruch nehme. Darauf folgt in c. 28 (A c. 26) die Anschuldigung, dass Johann im Konsistorium oder nach der Lesart von B öffentlich erklärt habe, dass er das Reich zertreten werde, und in c. 29 (A c. 27) die andere, dass er das Reich in seine Gewalt bringen wolle. Das folgende nicht gezählte Kapitel, der Exkurs (A c. 28 = B c. 30) geht dann mit der Wendung, dass der Papst

sich nicht daran genügen lasse, die Ordnung des weltlichen Reiches zu untergraben, dazu über, die Ketzerei desselben in der Armutsfrage zu beweisen. Inmitten dieser im einzelnen hier und da sprunghaften, im ganzen aber doch konsequenten Gedankenreihe stehen nun in B jene beiden Kapitel 24 und 25 (A c. 29. 30), von denen das erste den Papst beschuldigt, dass er sich trotz wiederholter Mahnungen nicht von dem Vorwurf der Ketzerei gereinigt habe, während das andere die Anschuldigung enthält, dass er die zur Befreiung des Heiligen Landes gesammelten Gelder nicht für diesen Zweck, sondern für andere verbraucht habe. In c. 24 wird also der Vorwurf der Ketzerei, der, wenn auch früher gelegentlich erhoben, doch erst in dem Schlusskapitel ausführlich bewiesen wird, als bereits geführt vorausgesetzt, und in c. 25 wird ein neues Thema berührt, welches wohl mit dem Vorwurf der Ketzerei in einem gewissen Zusammenhange steht, da der an dem Heiligen Lande geübte Verrat wie jene als eine Versündigung an Gott und der Kirche aufgefasst wurde, mit der Feindschaft gegen das Reich aber nichts zu schaffen hat. Es ist deutlich: diese beiden Kapitel gehören nicht an diese Stelle, nicht in den dort vorliegenden Zusammenhang. Desto besser aber fügen sie sich da ein, wo sie sich in A finden, hinter der Ausführung über den Armutsstreit. Dieser schliesst mit dem im Vorhergehenden weitläufig bewiesenen Satze, dass der Papst ein notorischer Ketzer sei, woran sich auf das beste die Erklärung des Kapitels 24 fügt, dass Johann sich trotz wiederholter Mahnungen von der Anschuldigung der Ketzerei nicht gereinigt habe. Es folgt dann in c. 25 gewissermassen als Steigerung des Vorwurfes der dogmatischen Ketzerei der weitere des Verrats an dem Heiligen Lande und somit an der höchsten Sache der Christenheit. Ohne die voraufgehenden Ausführungen über den Armutsstreit schweben die Kapitel 24 und 25 in der Luft, beide unterbrechen also den Zusammenhang da, wo sie in B stehen, auf das gröblichste, während sie unzweifelhaft dahin gehören, wo sie in A stehen. Sie bilden den keiner Steigerung mehr fähigen Schluss der ganzen Accusatio. Es gehört also der sogenannte Exkurs über den Armutsstreit ursprünglich dahin, wo er in A steht; er bildet, wie seine organische Verbindung mit der Accusatio zeigt, einen integrierenden Bestandteil derselben, und es kann nicht die Rede davon sein, dass er später hineingeschmuggelt oder durch Einfügung in die Accusatio selbst, der er in B nur angehängt ist, mit dieser in engere Verbindung gebracht sei, als das ursprünglich beabsichtigt war.

Ergab sich in dem eben erörterten Falle aus der Prüfung des inneren logischen Zusammenhanges die Fassung des A-Textes als die unzweifelhaft ursprünglichere, so zeigt eine Vergleichung mit den Quellen der Appellation, dass auch in den beiden noch übrigen Fällen, wo die Texte A und B erhebliche Abweichungen aufweisen, die Fassung des A-Textes die ursprüngliche war. Diese Quellen sind von Karl Müller in seinem Aufsatze 'Ludwigs des Baiern Appellationen gegen Johann XXII. von 1323 und 1324' in der Zeitschrift für Kirchenrecht XIX, 239 ff., besonders S. 259 ff., aufgedeckt worden. Er fand sie in der Anklageschrift, in welcher am 19. Juni 1303 der Ritter Wilhelm Du Plessis im Auftrag und Namen König Philipps des Schönen von Frankreich gegen Papst Bonifaz VIII. die Anklage wegen Ketzerei erhob, und in einigen anderen damit eng zusammengehörigen Aktenstücken[1]. Durch eine Nebeneinanderstellung der in der Appellation und in jenen älteren Stücken ganz oder doch nahezu gleichlautenden umfangreichen Partien zeigt Müller die überraschende Tatsache, dass die Sachsenhäuser Appellation in ausgiebigster Weise die Akten von 1303 als Vorlage benutzt und zu einem grossen Teil wörtlich ausgeschrieben hat.

Diese Vorlage entscheidet nun in beiden Fällen für die Ursprünglichkeit der A-Fassung. Was zunächst die sogenannte überleitende Bemerkung vor der Protestatio und Appellatio betrifft, so lautet diese in A: 'Quibus sic propositis idem rex Ludovicus protestatus fuit, dixit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis, ut inferius continetur'. Dieser Satz ist sicher nachgebildet dem an der entsprechenden Stelle bei Du Plessis stehenden: 'Quibus sic propositis et perlectis idem Guillielmus protestatus fuit, dixit, iuravit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis per hec verba'. Die Stelle fehlt in B, muss aber in dem Urtexte der Appellation gestanden haben, da die Annahme ausgeschlossen ist, dass sie ursprünglich gefehlt habe und erst nachträglich unter nochmaliger Benutzung der Vorlage eingefügt sei.

Könnte man hier aber vielleicht einwenden, dass in B eine unabsichtliche Auslassung jenes Satzes vorliegen könne, wie ja auch in zwei Hss. der A-Klasse (2 und 3) dieser Satz durch ein blosses Versehen fehlt, oder weil der Schreiber ihn dem Rubrikator vorbehalten wollte, so liegt eine absichtliche redaktionelle Aenderung ganz unzweifel-

1) (Dupuy), Histoire du différend entre le pape Boniface et Philippe le Bel (Paris 1655), Preuves p. 101 sqq.

haft bei der andern Abweichung des B-Textes von A vor. Es handelt sich um die Stelle der Protestatio und Appellatio, in welcher der Appellant beteuert, dass er den gesamten Inhalt der Anklageschrift für wahr halte. Sie lautet in A folgendermassen: 'et ad sancta Dei evangelia tacto libro iuravimus omnia et singula supradicta nos credere vera esse et quod de predictis talia probari poterunt contra eum, quod secundum statuta sanctorum patrum sufficienter sufficient ad eundem hereticum iudicandum'. Der entsprechende, im übrigen anders gefasste Satz bei Du Plessis lautet bezüglich des Eides so: 'ad sancta Dei evangelia tacta manu mea iuro me credere ipsum esse perfectum hereticum et me etiam credere, quod de predictis et aliis talia probari poterunt contra eum, que secundum statum (lies 'statuta') sanctorum patrum sufficient ad eundem hereticum iudicandum'.

Ausser dieser Stelle der Appellationsschrift von 1303 kommt noch eine andere von Müller übersehene Stelle aus einem andern Aktenstück in Betracht (bei Dupuy p. 102, oben S. 233): '. . . . ac dictus Guillielmus proposuit et obiecit, iurantes [ad] sancta Dei evangelia tacta corporaliter, se premissa omnia et singula credere esse vera et posse probari'. Während nun auch hier ganz unverkennbar sich A an die Fassung der Akten von 1303 anschliesst, weicht B von ihr in der bemerkenswertesten Weise ab, indem da steht: 'et per iuramentum, quod prestitimus imperio, dicimus omnia et singula supradicta nos credere esse vera'. Während also nach A der König ebenso wie Du Plessis die Ueberzeugung von der Wahrheit des Inhalts der Anklage durch einen auf die Evangelien geschworenen körperlichen Eid bekräftigt, begnügt er sich nach B damit, die Wahrheit durch die Berufung auf seinen dem Reiche geschworenen Eid, den der deutsche König bei seiner Krönung ablegte, zu bekräftigen. Auch bei dieser sachlich weitaus bedeutendsten Verschiedenheit erweist sich die Lesart von A als die ursprüngliche, da es ausgeschlossen erscheint, dass zunächst die von der Vorlage ganz abweichende B-Fassung niedergeschrieben und nachträglich auf Grund der nochmals herbeigezogenen Vorlage dieser angeglichen sein sollte. Es ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die im folgenden vorkommende Wendung: 'iuramus eciam nos pro viribus contra eundem prosecuturum predicta in concilio generali' usw., die auch in B unverändert beibehalten ist, zu dem in A vorhergehenden 'tacto libro iuravimus' weit besser passt, als zu der ver-

änderten Fassung von B. Die Stelle beruht gleichfalls auf derselben Quelle, in der es entsprechend heisst: 'iuro etiam' usw. Da es sich hier nicht um einen körperlichen assertorischen Eid, sondern um einen promissorischen handelt, der vielleicht in Wirklichkeit nicht besonders geleistet zu werden brauchte, mochte der Bearbeiter von B hier eine Aenderung des ursprünglichen Textes nicht für notwendig halten.

Mit diesem Ergebnis stimmt nun auf das Beste überein, was Ludwig selbst später wiederholt über die Appellation ausgesagt hat. Diese Aussagen finden sich in der geheimen Instruktion für seine Gesandtschaft an die Kurie vom 14. Okt. 1331 und in den Prokuratorien, die er seinen späteren Gesandtschaften mitgab, vom 28. Okt. 1336 und vom 18. Sept. 1343.

Dass die Prokuratorien vorher mit der Kurie vereinbart und zum Teil von dieser diktiert waren, hindert uns nicht, in den hier in Betracht kommenden Erklärungen die wahre Meinung Ludwigs zu erkennen, da diese Aussagen eben nur auf Ludwigs Erklärungen beruhen konnten, wenn sie auch in die von der Kurie formulierten Schriftsätze aufgenommen wurden.

Bevor wir aber den Wortlaut der Aussagen hier mitteilen, müssen wir noch einige Bemerkungen über das Prokuratorium von 1343 vorausschicken. Der früher als echt angesehene, von Gewoldus, Defensio Ludovici IV, S. 181 ff. mitgeteilte lateinische Text ist von Schwalm N. A. XXIII, 25 als eine erst von Gewold selbst angefertigte lateinische Rückübersetzung des deutschen Textes, der sich zu München im Hausarchiv unter n. 260 vorfindet, nachgewiesen. Dieser lateinische Text scheidet demnach vollständig aus unserm Quellenmaterial aus. Aber auch der deutsche Text in München ist naturgemäss nicht als Originaltext, sondern wohl als eine Uebersetzung des an die Kurie abgesandten Prokuratoriums anzusehen. Der Originaltext liegt vielmehr vor in einer gleichzeitigen Kopie zu Grenoble[1]

---

1) Der Freundlichkeit Schwalms, der über dieses Stück in seiner 'Nachlese zu früheren Reiseberichten vom Jahre 1904', N. A. XXX, 439 Mitteilung gemacht hat, verdanke ich die Nachkollation einiger Stellen des bei Valbonnais, Histoire de Dauphiné (1721) II, 473 ff. gedruckten Textes. Dieser Druck ist übrigens in der neueren Literatur unbeachtet geblieben, so auch bei K. Rümler, Die Akten der Gesandtschaften Ludwigs des Baiern an Benedikt XII. und Clemens VI. (Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck, 2. Heft, 1910).

und stimmt in der hier in Betracht kommenden Partie fast wörtlich überein mit dem Prokuratorium von 1336. Wir können uns daher damit begnügen, den Text von 1336 allein mit Angabe der wesentlicheren Varianten von 1343 mitzuteilen[1].

Die älteste Erklärung Ludwigs in der Instruktion von 1331 (Olenschlager, Staatsgeschichte n. 64, S. 181) lautet: 'Ir mugt auch fürgeben von unsern wegen, da wir unser apellation machten und offenten, das wir mit namen ausznamen, das wir uns umb der Parfussen chrieg, den sie von Gots armut habent, nichts annehmen, und auch desz nicht sweren wolten, als wir nach erziugen, mit unserm rat, ob sein not geschicht'.

Ausführlicher lautet die Erklärung in den Prokuratorien vom 28. Okt. 1336 (Riezler, Vatikanische Akten n. 1841, S. 640) und vom 18. Sept. 1343 (Valbonnais a. a. O. s. oben): 'Item ad confitendum vice [et] nomine nostro et pro nobis, quod in appellatione, quam fecimus contra quondam dominum papam Iohannem, continetur, quod iuravimus omnia ibi contenta vera esse, cum tamen multa ibidem heretica et per ecclesiam damnata contineri dicantur circa (1343: 'contra') paupertatem Christi et apostolorum, multe etiam blasphemie: et super his nos excusandi: primo, quod nos expresse (1343: 'plane') excepimus et diximus, cum dicta appellatio coram nobis facta fuit, quod de opinionibus fratrum Minorum de paupertate Christi et de ecclesie determinationibus nos inculcare seu intromittere minime intendebamus, sed de hiis dumtaxat, que ius nostrum et imperii tangebant; item quod nos numquam iuravimus, licet sic esset scriptum in appellatione; item quod reperitur, quod notarius, qui hoc fecit, scilicet Ulricus Gwildonis, malitiose et in vindictam contra nos, dicendo se per nos fuisse lesum, istam appellationem de consilio aliquorum volentium talem divisionem seminare, quod nunquam valeret

Der Druck ist von Böhmer, Reg. Ludwigs des Baiern n. 2354, S. 147 zwischen dem Druck der lateinischen Uebersetzung bei Gewold und bei Olenschlager angeführt, wodurch seine Selbständigkeit diesen Texten gegenüber verdunkelt werden konnte. 1) Von den angeführten Varianten ist 'contra' statt des richtigen 'circa' kaum zu erklären, da sie den Sinn des Satzes in sein Gegenteil verkehrt. Ursprünglich stand nach Schwalm 'si qua', das aber gestrichen und durch übergeschriebenes 'contra' ersetzt wurde. Hier möchte man wirklich einmal annehmen, dass die unsinnige Lesart 'si qua' auf einem Hörfehler für 'circa' beruht. Der Münchener deutsche Text hat für 'circa paupertatem Christi' entsprechend 'von Cristes armût'.

eam aliquis reparare, fieri procuravit et hoc confessus est in morte, ut a pluribus asseritur'.

Die beiden Aussagen decken sich in Bezug auf den Tatbestand nicht vollkommen. Denn während die in der deutschen Instruktion enthaltene bezeugt, das Ludwig, als er seine Appellation machte und publizierte, erklärt habe, dass er von der Appellation die Ausführungen über den Streit wegen der Armut Christi ausnehme, und dass er in dieser Sache auch nicht habe schwören wollen, enthalten die beiden lateinischen Prokuratorien neben der Wiederholung der Erklärung hinsichtlich des Armutsstreites die einfache Behauptung, dass der König bei der Appellation überhaupt nicht geschworen habe. Ob aber ein sachlicher Gegensatz in den beiden Fassungen zum Ausdruck kommen sollte, ist billig zu bezweifeln. Auf jeden Fall bezeugt die deutsche Aussage, dass bei der Appellation dem Könige die Leistung eines Eides zugemutet wurde, die dieser verweigerte. Man hatte ihm, sei es erst bei dem Akt der Publikation selbst, sei es schon vorher, den Inhalt des Appellationsinstruments durch Verlesung oder in anderer Weise zur Kenntnis gebracht und ihm dadurch den Anlass gegeben, gegen die Aufnahme der Polemik über den Armutsstreit in die Appellation zu protestieren und die Leistung des Eides zu verweigern. Die Leistung eines Eides aber setzt nur die A-Fassung voraus; diese muss demnach dem Könige zunächst vorgelegt oder vorgelesen sein. Wenn aber der Text, welcher zunächst für die Publikation bestimmt war, nur ein A-Text gewesen sein kann, so liegt es nahe in B denjenigen Text zu sehen, der auf Grund des Protestes und der Eidesverweigerung des Königs hergestellt wurde. Entspricht dieser Text aber in Wirklichkeit den Anforderungen, welche König Ludwig erhob, in der Weise, dass er sich damit zufrieden geben und seine Publikation zulassen konnte?

In einer Hinsicht entspricht er vollkommen der Forderung des Königs.

Nach der Fassung A sollte der König durch einen körperlichen Eid auf das Evangelium beschwören, dass er alles Vorhergehende für wahr halte. Nach der Fassung B aber erklärt dies der König nur unter Berufung auf seinen bei der Krönung geschworenen Eid. Es entspricht diese Aenderung der ersten Erklärung Ludwigs vom Jahre 1331, dass er wegen der Armut Christi nicht habe schwören wollen, und ebenso den beiden späteren, dass er nicht geschworen habe.

Vielleicht könnte man einwenden, dass eine Versicherung unter Berufung auf einen früher geschworenen Eid sich weder rechtlich noch moralisch wesentlich von einer eidlichen Versicherung unterscheide. In Wirklichkeit setzt ja in dem einen Falle wie in dem andern der König seinen Eid für die Richtigkeit seiner Behauptung ein; und ob dieser Eid neu ist oder schon vor Jahren geleistet war, ändert an der Sache scheinbar nichts. Und doch ist es erklärlich, dass man dem unter allen herkömmlichen Feierlichkeiten geschworenen körperlichen Eide in der Praxis eine weit grössere Bedeutung beilegte als der Beteuerung unter Berufung auf einen früheren Eid, zumal bei dem Könige, der ja nach der Theorie der Rechtsbücher[1] nach seinem Krönungseide nicht wieder schwören sollte. Hätte der König, wie es der ursprüngliche Text der Appellation wollte, entgegen der Vorschrift der Rechtsbücher seine Aussagen durch einen förmlichen Eid bekräftigt, so hätte das, wenn nicht das juristische, so doch das moralische Gewicht seiner Aussage unzweifelhaft erheblich gesteigert. Jedenfalls konnte Ludwig nunmehr später mit gutem Gewissen erklären, er habe nicht schwören wollen und habe auch nicht geschworen; da an dieser Tatsache ja auch der Umstand nichts änderte, dass seine Kanzlei an die Stelle des körperlichen Eides jene Beziehung auf den Krönungseid setzte, die sich ohnehin schon zweimal an früheren Stellen der Appellation fand[2].

Wie aber steht es mit der andern Erklärung Ludwigs, nämlich dass er den theologischen Streit über die Armut Christi von der Appellation ausgenommen habe? Hat auch diese Erklärung ihren Ausdruck in unserer Textform B gefunden? Da ist nun zunächst festzustellen, dass ein Zusatz des Inhalts, dass der König den Exkurs über den Armutsstreit von der Appellation ausnehme und sich in diese theologischen Fragen nicht einmischen wolle, sich in unserm Texte keineswegs findet. Ein Ausnehmen, 'excipere' in diesem Sinne hat also nach unserem Texte nicht stattgefunden, dagegen ein Herausnehmen, ein 'excipere' in dem eigentlichen Sinne insofern, als der fragliche Exkurs aus dem engen Zusammenhange mit der Akkusationsschrift herausgelöst ist, indem die beiden letzten Kapitel, die in der ursprünglichen Fassung noch auf den Exkurs folgten, an

1) Vgl. Ssp. III, 54, § 2; Schwsp. ed. Lassberg, Landrecht § 122b.
2) Einmal kurz vor unserer Stelle, das andere Mal in c. 23.

einer früheren Stelle als c. 24 und 25 eingeschoben sind, so dass der Exkurs nunmehr auf die Accusatio folgt und somit gewissermassen von der Accusatio lostrennbar gemacht ist. Eine gewisse Verselbständigung des Exkurses ist auch noch dadurch angedeutet, dass der Anfangsbuchstabe desselben ebenso wie der der ganzen Anklageschrift und der nachfolgenden Protestatio und Appellatio in der Hs. B 1 in besonderer Weise hervorgehoben ist. Vielleicht zeigte man dem Könige den so umgestalteten Text mit der Erklärung, dass nunmehr der theologische Exkurs ausgesondert sei und bei der Publikation weggelassen oder doch als blosse Denkschrift ausser Beziehung zur Appellation dieser beigefügt werden könne. Hätte Ludwig freilich sich selbst von dem Inhalt des umgestalteten Textes überzeugen können, so würde er gesehen haben, dass er selbst noch immer formell der Autor des Exkurses war. Kann doch nur er es sein, der im ersten Satze von den Angriffen des Papstes auf seine Krone spricht, wie der Wortlaut zeigt: 'non suffecit autem sibi temporalis imperii iura attemptare, subvertere et in coronam nostram et in fideles imperii tam nequiter desevire' usw. Ihm also hatte die Kanzlei den Exkurs in den Mund gelegt, und solange diese Form nicht geändert war, blieb er für den Inhalt verantwortlich, mochte auch der enge Zusammenhang mit der eigentlichen Anklageschrift gelöst sein. Er hätte dann auch erkennen müssen, dass es unmöglich war, die Versicherung, er glaube, dass alles Vorhergehende wahr sei, nicht auf den Exkurs zu beziehen, so lange dieser der Protestatio und Appellatio, in der sich jene Versicherung fand, vorherging. Dass die Bemerkung: 'Quibus sic propositis' usw. absichtlich oder ohne Absicht fortgelassen war, konnte diese Beziehung nicht ausschliessen.

Mag nun aber Ludwig die Unzulänglichkeit der vorgenommenen Aenderung nicht erkannt, oder mag man ihn durch irgend welche mündliche Erklärungen darüber beruhigt haben, als das wesentlichste musste ihm immer erscheinen, dass er nunmehr keinen Eid mehr zu leisten und somit auch den Inhalt der theologischen Ausführungen nicht zu beschwören brauchte.

Hiernach können wir zusammenfassend nur sagen: Unser B-Text entspricht insofern vollkommen der Erklärung Ludwigs, als er der Weigerung des Königs zu schwören Rechnung trägt; während Ludwigs Erklärung, dass er den theologischen Exkurs von der Appellation

ausnehme, nur eine Veränderung in der Stellung zur Folge gehabt hat, die auf eine Loslösung desselben aus der engen Verbindung mit der Appellation abzielte, ohne dieselbe wirklich herbeizuführen.

Der A-Text wurde also zunächst dem Könige vorgelegt, aber von ihm verworfen. Darauf wurde unter mehr oder weniger genauer Berücksichtigung seiner Einwendungen der B-Text hergestellt, der, obgleich er nicht allen vom Könige gestellten Forderungen entsprach, von diesem genehmigt und am 22. Mai in der Deutschordenskapelle zu Sachsenhausen in Gegenwart des Königs und zahlreicher Zeugen publiziert wurde, unter Hinzufügung der üblichen notariellen Beglaubigung. Dieser Text ist also der offiziell anerkannte, authentische gegenüber dem ursprünglichen, aber von Ludwig verworfenen A-Texte. Und doch ist der authentische B-Text in der Folge fast garnicht verbreitet worden, während der A-Text die allergrösste Verbreitung gefunden hat.

Wir erfahren von sehr zahlreichen Akten der Publikation der Appellation durch Verlesung und Aushang oder durch Zusendung an Fürsten, Herren und Städte; aber nur einmal hören wir davon, dass es sich dabei um die Publikation des B-Textes handelte, eben in jenem Falle vom 22. Mai zu Sachsenhausen. In den meisten Fällen aber, von denen wir hören, handelt es sich teils wahrscheinlich, teils nachweislich um A-Texte. Dafür spricht schon die grosse Zahl der überlieferten A-Hss. gegenüber den beiden vereinzelten B-Hss., die noch dazu beide auf dem Notariatsinstrument über die Sachsenhäuser Publikation beruhen[1]. Ein A-Text war es, der am 8. Januar 1325 publiziert wurde[2], ein A-Text, den Nicolaus Minorita in seine Sammlung von Aktenstücken aufnahm, und ein ebensolcher, den Heinrich von Herford in seine Chronik einreihte, und endlich waren es A-Texte, auf welche Johann XXII. und seine Nachfolger ihre Anklagen gegen Ludwig gründeten.

Auf diesen Punkt müssen wir hier näher eingehen.

---

1) In seinem Schreiben von Anfang September 1324 berichtet der Erzbischof von Salzburg von in verschiedenen Städten vorgenommenen Publikationen der Appellation, denen König Ludwig im feierlichen Königsschmuck beiwohnte; s. unten S. 250. In diesen Fällen dürfen wir allerdings vermuten, dass es der B-Text war, welcher publiziert wurde.
2) S. Schwalm, Appellation S. 7 und Const. V, 735, n. 1.

Es heisst in dem Schreiben vom 3. April 1327, durch welches Johann XXII. König Ludwig zur Verantwortung vorlud (bei Martène, Thesaurus II, col. 682): 'Libellum quendam sigillo suo in eodem appenso, inter alia multa falsa et erronea predictam continentem heresim, videlicet quod immo Christo et apostolis in rebus, quas habuerunt, nullum ius competit, sed tantummodo usus facti, hoc adiecto, quod dicere contrarium hereticum est censendum. In quo quidem libello expresse asserit in multorum presentia se iurasse premissa et alia omnia in dicto libello contenta se credere esse vera'.

Das hier erwähnte dem Papste vorliegende Exemplar mit anhangendem Siegel enthielt den Satz über den von Ludwig angeblich geschworenen körperlichen Eid, der in ihm enthaltene Text war also der ursprüngliche, unveränderte, nicht der auf des Königs Verlangen hergestellte, umgearbeitete Text, war also ein A-Text. Vielleicht war es dasselbe, noch im Jahre 1346 im Besitze der Kurie befindliche, mit dem grossen Siegel besiegelte Exemplar, von dem Clemens VI. in seiner Konsistorialrede vom 13. April jenes Jahres sagte: 'Sicut apparet in sua magna appellatione, quam habemus sigillatam sigillo suo magno' (bei Schunk, Beyträge zur Mainzer Geschichte [Mainz und Frankfurt 1789] II, 345).

Nur auf Grund eines A-Textes konnte auch die Kurie gegen Ludwig die Vorwürfe erheben, gegen welche dieser sich durch seine Gesandtschaften in den Jahren 1331, 1336 und 1343 verteidigen liess. In der Instruktion von 1331 beauftragte er seine Gesandten, zu erklären, dass er bei der Appellation die Leistung eines Eides über den Armutsstreit verweigert habe, und noch nachdrücklicher verwahrt er sich gegen die auf Grund der Appellation erhobene Anschuldigung, dass er in Sachen des Dogmas von der Armut Christi geschworen habe, in den Prokuratorien von 1336 und 1343. Hier werden die Anklagen der Kurie einzeln aufgeführt und daran geknüpft, was die Gesandten auf die einzelnen Punkte erklären sollen. Die Anklage bezüglich der Appellation lautet: 'quod in appellatione, quam fecimus contra quondam dominum papam Iohannem, continetur, quod iuravimus omnia ibi contenta vera esse'. Die Antwort darauf lautet: 'quod nos numquam iuravimus, licet sic esset scriptum in appellatione'. Die Sachlage ist deutlich: dem Kaiser ist vom Papst auf Grund des diesem bekannt gewordenen Textes der Appellation der Vorwurf gemacht worden, dass er jenen Eid geleistet habe.

Ludwig erklärt dem gegenüber, dass er den Eid nicht geschworen habe, auch wenn das in der Appellation stehen sollte. Der Papst kannte also nur den unveränderten Text, den A-Text.

Wie ist nun die im Vorstehenden festgestellte Tatsache zu erklären, dass die zwar ursprüngliche, aber von Ludwig verworfene Fassung der Appellation so allgemeine, fast ausschliessliche Verbreitung gefunden hat, während die auf Ludwigs Verlangen hergestellte, durch Umarbeitung der ursprünglichen entstandene und zu Sachsenhausen publizierte, authentische Fassung fast unbekannt blieb? Bereits Schwalm hat diese Tatsache mit dem Betruge des Protonotars Ulrich des Wilden in Verbindung gebracht, und zwar unzweifelhaft mit Recht. Nur liegt die Sache nach dem im Vorstehenden ausgeführten nicht so, dass der ungetreue Beamte den Text der Appellation vor ihrer Verbreitung verfälschte, indem er den von Schwalm seiner Zeit noch für ursprünglich gehaltenen B-Text durch Aenderungen der Zusätze in die sogenannte Minoritenfassung A verwandelte, sondern einfach dadurch, dass er statt des von Ludwig genehmigten B-Textes den von diesem verworfenen A-Text ausschliesslich oder doch fast ausschliesslich verbreitete. In der Unterdrückung des authentischen B-Textes und der geflissentlichen, aber ohne Wissen und gegen den Willen des Königs erfolgten Verbreitung des verworfenen A-Textes kann allein das von Ulrich auf dem Totenbette bekannte Vergehen bestanden haben. Er stand unter dem Einflusse der Spiritualisten, in deren Interesse es lag, den Riss zwischen dem Könige und dem Papste zu erweitern und unheilbar zu machen. Den Bericht über die Tat Ulrichs haben wir bereits oben S. 236 aus den Prokuratorien von 1336 und 1343 mitgeteilt. Die Aussage über die Tat des Ulrich knüpft unmittelbar an die Bemerkung an, dass Ludwig nicht geschworen habe, auch wenn so in der Appellation geschrieben stehe. 'Das tat Ulrich der Wilde', heisst es hier, und weiter unten: 'so liess er die Appellation machen'. Diese Worte können sich sehr wohl auf den Tatbestand beziehen, in dem wir das Vergehen des Notars erkannten, auf die Unterdrückung des von Ludwig gut geheissenen Textes und die Verbreitung des ursprünglichen Textes, der die von Ludwig verworfene Fassung mit dem Bericht über einen von dem Könige angeblich geleisteten Eid enthielt. Auch über die Beweggründe zu der Tat gibt der Bericht, der unzweifelhaft auch in dieser Hinsicht auf dem Ge-

ständnis des sterbenden Protonotars selbst beruht, Auskunft. Ihm war von Ludwig irgend ein uns unbekanntes wirkliches oder vermeintliches Unrecht geschehen, wofür er Rache üben wollte. Die Gelegenheit dazu bot ihm der Rat einiger Männer, die den Wunsch hatten, den Zwiespalt zwischen König und Papst so zu vertiefen, dass er unüberbrückbar würde. Es kann kein Zweifel darüber aufkommen, dass diese an der Verschärfung des Zwistes so sehr interessierten Männer eben die Minoriten waren, welche an Ludwigs Hofe seit Ende des Jahres 1323 Einfluss gewonnen hatten. Sie hatten offenbar schon die Wiederholung und Modifizierung der ersten Appellation am 5. Januar 1324 zu Frankfurt erwirkt, sie hatten auch ebenso unzweifelhaft den Entwurf zu der von einem ganz anderen, radikaleren Standpunkte ausgehenden neuen Appellation verfasst, oder doch dessen Abfassung beeinflusst, ja sogar die Aufnahme jener rein theologischen Streitschrift über die Armutsfrage in die Appellationsschrift veranlasst. Durch die Art, wie dieser Traktat in die Appellation eingefügt wurde, sollte Ludwig die gesamten Ausführungen dieser Schrift zu den seinigen machen und sich durch einen körperlichen Eid für dieselben verantwortlich erklären. Als dann aber der König den Eid ablehnte und erklärte, dass er sich in den Armutsstreit nicht einmischen wolle, und die gemilderte und den körperlichen Eid nicht mehr voraussetzende Fassung B herstellen und publizieren liess, sahen sich die Minoriten in ihren Erwartungen getäuscht. Sie waren es, welche den Riss zwischen Papst und König ins Unheilbare zu erweitern strebten, um den König unabänderlich bei ihrer Bundesgenossenschaft festzuhalten. Sie bewogen Ulrich den Wilden zu seinem pflichtvergessenen Handeln, durch das er zugleich seinen Rachedurst stillen konnte. War dem aber so, dann hat der Protonotar richtiger als die Minoriten, die ihn verführten, vorausgesehen, dass das masslos scharfe Vorgehen gegen den Papst für Ludwig nur übel ausschlagen konnte.

Der Annahme, dass der Leiter der königlichen Kanzlei ausschliesslich oder doch jedenfalls fast ausschliesslich dem A-Text entsprechende Ausfertigungen ohne Wissen und Willen des Königs verschickte, entspricht auch der Umstand, dass keins der Exemplare des A-Textes ein Eschatokoll mit dem Datum und den Zeugen der in Gegenwart Ludwigs am 22. Mai erfolgten Publikation enthält. Ulrich durfte es doch wohl nicht wagen, die von

ihm untergeschobene Fassung mit den Namen der Zeugen und Notare zu versehen, die bei der Publikation der B-Fassung zu Sachsenhausen zugegen oder beteiligt gewesen waren und wohl auch von der Eidesverweigerung des Königs und von seinen sonstigen Vorbehalten Kenntnis hatten. Ulrich scheint sich vielmehr damit begnügt zu haben, den von ihm in die Welt hinausgeschickten Exemplaren des A-Textes ein Jahresdatum in der kürzesten Form hinzuzufügen. Ein solches tragen die Hss. A 4 und 5 in der Form: 'Acta et publicata est hec appellatio anno Domini 1324', wobei es noch zweifelhaft bleibt, ob diese Formulierung nicht etwa das Werk des Nicolaus Minorita, oder wie der Sammler sonst heissen mochte, war. Von den übrigen Texten dieser Fassung trägt nur noch der des Codex Laurentianus Plut. XVII, 19 das Datum des 8. Januar 1325 mit Indiktionsangabe, aber ohne Ort. Goldast fügt seinem aus Baluze entnommenen Abdruck ein Datum hinzu, welches lautet: 'Datum Reginoburgii mense Augusto anno Domini MCCCXXIV', von dem nicht feststeht, woher er es hat. Wahrscheinlich aber hat er es einem anderen Exemplar entnommen, welches wirklich damals zu Regensburg publiziert war, oder einer Nachricht über solch eine dort erfolgte Publikation[1]. (Vgl. Const. V, 744 mit der Anmerkung). Zweimal wird uns von einem nicht überlieferten Exemplar berichtet, dass es besiegelt war (siehe oben S. 241), und das Gleiche dürfen wir wohl auch von allen von der Kanzlei versandten Exemplaren voraussetzen[2].

Nach der herrschenden Ansicht hat nun auch die Kanzlei oder deren Leiter ein solches Exemplar an die Kurie geschickt.

Man kann sich hierfür auf folgende Stellen berufen: Art. 11 der Elf Artikel vom Jahre 1338 bei Nicolaus Minorita, Böhmer, Fontes IV, 597: 'que appellacio fuit predicto Iohanni XXII. intimata'. Giovanni Villani IX, c. 274 (vgl. unten S. 252): 'e'l detto appello mandò del mese di

1) Das Datum könnte sich auf eine der in Ludwigs Gegenwart vorgenommenen Publikationen beziehen, von welchen der Erzbischof von Salzburg im September berichtet (s. unten S. 250). 2) Es muss auffallen, dass uns kein einziges durch Besiegelung als Original beglaubigtes Exemplar überliefert ist. Zur Erklärung dieses Umstandes darf man vielleicht an die gewiss vielfach vorgenommenen Akte feierlicher Vernichtung solcher Exemplare erinnern, über deren einen, der am 18. Juni 1329 in der Kathedrale zu Paris vorgenommen wurde, ein eingehender Bericht bei Finke, Acta Aragonensia I, n. 446, vorliegt.

Novembre alla corte a Vignone'. Matthias Nuwenburgensis, Böhmer a. a. O. S. 200, n. 3: 'ipsamque appellationem eidem pape intimavit'. Die Nachricht bei Nicolaus Minorita und die in der Chronik des Matthias von Neuenburg stimmen darin überein, dass sie die Appellation dem Papste selbst zustellen lassen, wobei sie noch dazu das gleiche Verbum 'intimare' gebrauchen. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass hier die frühere Quelle bei Nicolaus der Nachricht in der Chronik zu Grunde liegt, zumal die letztere Stelle nicht dem ursprünglichen Texte der Chronik angehört, sondern der Strassburger Hs., welche die Chronik über das Jahr 1350 hinaus fortführt und in den früheren Partien mancherlei hinzufügt. Der Bearbeiter dieser Hs. kann sehr wohl das weit verbreitete Werk des Nicolaus gekannt und benutzt haben. Der Verfasser der Elf Artikel aber hat, soviel wir sehen, keine andere Quelle benutzt als den Text der Appellation selbst, und aus dieser kann er zu der Meinung gekommen sein, die gegen Johann XXII. gerichtete Schrift sei diesem auch zugestellt.

Eine offizielle Uebersendung des Schriftstückes an den Papst, d. h. eine solche, die im Auftrage des Königs selbst erfolgte, muss nun von vorn herein recht unwahrscheinlich bedünken. Der Papst hatte seine Prozesse dem Könige nicht zustellen lassen, sondern sich damit begnügt, sie an die Domtüren zu Avignon anheften und durch die Geistlichkeit an vielen Orten verkündigen zu lassen. In Folge dessen kannte auch Ludwig den Inhalt dieser Prozesse, angeblich wenigstens, nur vom Hörensagen, wie er das in seinen Appellationen wiederholt hervorhebt. Er begründet damit, dass er nicht gehörig geladen sei, ja auch die Ungültigkeit jener Prozesse. Nun aber liess Ludwig dieses Schriftstück verfassen, in welchem er gegen Johann XXII. eifert, der sich Papst nenne, der aber sein Amt verwirkt habe, ein blutdürstiger Verfolger der Christenheit und der Kirche und ein überführter Ketzer sei, gegen den er appelliert, aber nicht mehr an ihn und die römische Kurie, sondern an einen künftigen wahren Papst und ein allgemeines Konzil; wie sollte man da annehmen, dass er demselben Johann selbst dieses Schriftstück hätte zusenden lassen? In einer offiziellen Zustellung an den Papst hätte eine gewisse Anerkennung desselben gelegen, die im vollen Widerspruch mit dem Inhalt der Appellation gestanden hätte. Die politische Lage, das Verhalten des Gegners und die eigene Würde mussten Ludwig von einem solchen Schritte abhalten und ihn ver-

anlassen, seine Appellation jedermann und überall bekannt zu machen, nur nicht dem von ihm so schwer angeschuldigten Papste selbst. Und dass Ludwig für die Verbreitung dieser Appellation ganz im Gegensatze zu der nur ganz geringen, vielleicht auf die beiden Akte vom 18. Dezember und 5. Januar beschränkten Verbreitung der beiden früheren Appellationen, sehr eifrig sorgte oder durch seine Kanzlei sorgen liess, dafür haben wir auch ausser der Zahl der Hss. und dem Niederschlag in den Chroniken ausdrückliche Zeugnisse, darunter vor allem das Johanns XXII. selbst in der oben angeführten Vorladung des Königs vom 3. April 1327. Hier wird sehr nachdrücklich ausgeführt, wie eifrig die Verbreitung der Appellation durch Schrift und Wort bei den Städten und Fürsten betrieben wurde: 'Per certos nuncios ad diversas civitates et principes transmisit Alemannie et Italie et aliarum partium necnon et tyrannos hereticos partium predictarum, libellum illum poni faciens in locis publicis et exponi publice' etc.[1].

Dass der 'Libellus cum sigillo appenso', aus dem der Papst seine Kenntnis des Inhalts entnahm, ihm von Ludwig übersandt sei, sagt er nicht, so nahe es doch gelegen hätte, dies dem Angeschuldigten als ganz besondere Frechheit vorzurücken, wenn es geschehen wäre. So wird man hier doch wohl einen Schluss ex silentio wagen dürfen. Ebenso wenig wie Johann XXII. sagt auch Clemens VI. von dem Exemplar mit grossem Siegel, dass es seinem Vorgänger zugestellt sei, sondern nur, dass er es besitze ('habemus'). Somit bleibt für die an sich unwahrscheinliche Annahme, dass Ludwig seinem Gegner persönlich die Appellation habe zustellen lassen, im Grunde nur das Zeugnis der Denkschrift bei Nicolaus Minorita übrig, welches besondere Glaubwürdigkeit nicht in Anspruch nehmen kann. Richtiger ist vielleicht die Angabe Villanis, der nicht sagt, dass die Appellation dem Papste zugestellt sei, sondern dass Ludwig sie an die Kurie geschickt habe. Dies kann aber sehr wohl in der Weise geschehen sein, dass der König die Appellation an einen oder den anderen der ihm wohlgesinnten Kardinäle schickte, die wir ja aus den von

1) Aehnlich auch in der unten S. 247 mitgeteilten Stelle aus einem Briefe des Erzbischofs von Mainz an den Papst vom August 1324 und aus einem Schreiben des Erzbischofs von Salzburg an denselben vom Anfang September, sowie in den aragonesischen Berichten und bei Villani (s. unten S. 250 ff.).

Finke in den Acta Aragonensia publizierten Berichten über die Vorgänge, welche dem ersten Prozess gegen Ludwig in dem päpstlichen Konsistorium vorausgingen, kennen gelernt haben[1]. Jedenfalls ist die Nachricht Villanis, wenn wir sie so verstehen dürfen, durchaus glaubhaft. Hatte doch Ludwig das grösste Interesse daran, dass seine Ausführungen über die Angriffe des Papstes auf die Rechte des Reiches in dessen Umgebung und somit auch diesem selbst bekannt wurden. Ob die Zeitangabe genau ist, wissen wir nicht. Die Berichte in den Acta Aragonensia vom 20. Sept. würden derselben nicht unbedingt entgegenstehen, während sie sich gut mit der Entstehungszeit der Dekretale 'Quia quorundam' vertragen würde, gleichviel ob man mit K. Müller annimmt, dass diese sich direkt gegen die Appellation wende, oder nicht. Im letzteren Falle könnte man annehmen, dass die Appellation erst nach dem 10. November, dem Datum der Dekretale, dem Papste bekannt geworden sei.

Es führt uns dies auf die Frage, wann überhaupt die Appellation dem Papste bekannt geworden ist.

Die erste Nachricht über die Appellation erhielt, so viel wir wissen, Johann XXII. durch einen Brief des Herzogs Leopold von Oesterreich, den wir nur aus der Antwort des Papstes vom 8. Juni 1324 kennen (Const. V, 761, n. 922). Dieser spricht darin von der 'temeritas huius appellationis', scheint aber von dem Inhalt nicht viel erfahren zu haben.

Etwas ausführlichere Nachricht erhielt der Papst im August durch einen Brief des Erzbischofs Mathias von Mainz, dessen Original Schwalm im Vatikanischen Archiv aufgefunden und im N. A. XXV, 572 f. veröffentlicht hat. Der uns hier allein interessierende Eingang des Briefes (jetzt Const. V, 799, n. 969) lautet: 'Ad paterne clementie vestre notitiam, pater sanctissime, explosa verborum [prolixitate . . . . deducimus, quod] magnificus vir dominus Ludwicus dux Bawarie nuper, cum ad ipsum et ipsius notitiam [. . . . . . .] devenit, quod vestra clementia ipsum omni iure sibi per electionem de eo in regem [factam acquisito et omni administratione seu regi]mine quibusdam conminacionibus privavit et privatum processibus vestris publice promulgatis [declaravit . . . . . qua]ndam appel-

1) Es waren Napoleon Orsini, Peter Colonna und Jakob Gaetani; vgl. Finke, Acta Arag. I, n. 262, S. 394 f.

lacionem dudum, ut audivi, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam, contra vestram [sanctitatem et ecclesiam nostram s]anctissimam novitatem magnam continentem, iuri et racioni et specialiter clero contrariam, ut audivi ab aliis [. . . . . i]n quibusdam civitatibus suis et inperii promulgavit et publicavit et publicatam litteraliter personaliter [proposuit seu exposuit ac dic]tam appellationem, cuius copiam nondum habui, ad diversa loca et civitates tam inperii quam suas cum [litteris suis per certos nuntios tra]nsmisit, ut refferente fama et amicorum meorum scripturis audivi et veridice percepi'.

Der Erzbischof berichtet wohl nur nach einem mündlichen Berichte; wenigstens erklärt er keine Abschrift der Appellation zu besitzen. Er befindet sich auch über Zeit und Anlass der Entstehung im Irrtum, da er sie auf den vierten Prozess gegen Ludwig vom 11. Juli (Const. V, 779, n. 944) zurückführt. Von besonderem Interesse aber scheint die Bemerkung zu sein, welche auf die Entstehung der Appellation in der Lombardei hindeutet: 'appellationem dudum, ut audivi, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam . . . . . promulgavit'. Die Bedeutung des Wortes 'masticare' ist eigentlich 'kauen', dann in übertragenem Sinne: 'überlegen, überdenken'. Die Schrift soll demnach in der Lombardei erdacht und verfasst sein.

Dass die Appellation ebenso wie ihre beiden Vorgängerinnen, wenn wir absehen von dem Exkurs über den Armutsstreit, der in seiner ursprünglichen Fassung irgend wo anders, vielleicht auch in der Lombardei, entstanden sein könnte, nur am Hofe des Königs verfasst sein kann, ist ausser Zweifel. Zwar fehlte es auch ausserhalb des deutschen Königshofes, ja ausserhalb Deutschlands nicht ganz an Personen, die über das deutsche Reichsrecht mehr oder weniger gut unterrichtet waren, wie das namentlich die Berichte aus Avignon in Finkes Acta Aragonensia über die Verhandlungen vor dem Erlass des ersten Prozesses gegen König Ludwig zeigen; aber ein solches Mass von Kenntnis der neuesten Vorgänge und des deutschen Reichsrechts und zugleich ein solches Mass von Interesse für die Rechte des Königs und des Reiches, wie es uns in der Appellation entgegentritt, dürfen wir doch nur am Hofe des deutschen Herrschers voraussetzen. Wie sollte auch irgend jemand in der Lombardei auf den Gedanken gekommen sein, dem König Ludwig in seinem Streit mit Johann XXII. durch die Anfertigung dieser Appellation zu Hülfe zu kommen? Und diese auswärts angefertigte

Schrift hätte dann Ludwig, nachdem er sie kennen gelernt hätte, als seine Appellation angenommen und publiziert? Das ist gewiss sehr wenig wahrscheinlich. Wie aber ist die Angabe des Erzbischofs zu erklären?

Man könnte wohl geneigt sein anzunehmen, dass die Nachricht über den lombardischen Ursprung sich lediglich auf eine Vermutung gründete, die aus der wiederholten und eingehenden Erörterung lombardischer Vorgänge und Zustände in der Appellation geschöpft war. In der Tat nehmen diese Dinge in derselben einen sehr breiten Raum ein. Es handeln davon sehr ausführlich die Kapitel 1. 2. 14—16 und 24; aber namentlich c. 15, in dem das Verhalten des Papstes gegenüber den lombardischen Städten und den Reichsvikaren im einzelnen erörtert und eine sehr grosse Zahl lombardischer Städte genannt wird, wäre allein schon im Stande gewesen, bei dem Leser oder Hörer den Eindruck hervorzurufen, dass das ganze Schriftstück in der Lombardei verfasst sei. Die Art aber, wie der Erzbischof die Nachricht anführt, 'appellationem dudum, ut audivi, in partibus Lombardie fabricatam vel masticatam', lässt sich nur schwer mit der Annahme, dass es sich hierbei um die Mitteilung einer blossen Vermutung handelte, vereinigen. Da aber die Annahme, dass die Appellation als Ganzes in der Lombardei verfasst sei, kaum denkbar ist, so bleibt nur die Möglichkeit, jene Nachricht allein auf die Abfassung des sogenannten Exkurses zu beziehen, der nicht nur räumlich fast die Hälfte der Appellation ausmacht, sondern auch bei den Zeitgenossen für deren wichtigsten Teil gegolten zu haben scheint. Beachtenswert erscheint hierfür auch noch das Wörtchen 'dudum', welches die Entstehung der Schrift doch immerhin einige Zeit vor den Akt der Publikation durch Ludwig zu verlegen scheint und sich schon deshalb nicht auf die Appellation im Ganzen beziehen kann, die ja nach der Meinung des Briefschreibers erst in Folge des Prozesses vom 11. Juli entstanden sein sollte. Die dem Erzbischof zugegangene Nachricht, wenn wir sie so deuten dürfen, würde eine neue Stütze für unsere bereits oben angedeutete und weiter unten näher zu begründende Annahme sein, dass der Exkurs nicht nur ohne Beziehung auf die Appellation verfasst, sondern auch ursprünglich als selbständige Schrift verbreitet war.

Nach der auf diesen Brief des Erzbischofs von Mainz unterm 10. September ergangenen Antwort des Papstes scheint es, als ob dieser den Wortlaut der Appellation

immer noch nicht kannte. Wenigstens schreibt er in Bezug auf deren Inhalt: 'novitates presumptas, ut asseritur, per nobilem virum Ludevicum, ducem Bavarie'. Auch die weiter unten in demselben Schreiben enthaltenen Worte: 'de illis opprobriosis novitatibus velut fundamento veritatis omnino carentibus non curantes, sicut curare etiam non debemus' konnte er gebrauchen, ohne die Appellation in ihrem Wortlaut zu kennen.

Vielleicht war zur Zeit der Abfassung dieser Antwort ein Schreiben des Erzbischofs von Salzburg, das uns nur als Formel überliefert, aber in seinem Wortlaut unzweifelhaft echt und etwa Anfang September an den Papst abgeschickt ist, bereits in dessen Händen. Viel neues über die Appellation freilich kann Johann XXII. auch aus diesem Schriftstücke nicht erfahren haben. Es berichtet zunächst über die wenig glücklichen Versuche, die Prozesse gegen König Ludwig in der Regensburger und Freisinger Diözese zu publizieren. Dann folgt ein Bericht über die wiederholten Verkündigungen der Appellation, Const. V, 811, n. 973: 'In pluribus enim civitatibus maioribus convocata cleri et populi multitudine numerosa idem dux (Ludewicus) regio apparatu assistens quandam scripturam sacrilegam, verborum quidem foliis diffusam, sed in radice veritatis aridam et inanem, statum, gloriam et honorem sanctitatis vestre, quantum in se est, crudeliter lacerantem Latino sermone legi fecit et in vulgari Theutunico interpretari, subiciens quandam appellationem, si tamen appellatio et non magis apostatacio dici debet, que credo dudum in vestram noticiam tanquam notoria devenisse' (Hs. 3: 'quam — notoriam devenisse'). Der Erzbischof setzte, wie wir sehen, voraus, dass die Appellation nicht offiziell dem Papste zugestellt, wohl aber ihm als allgemein verbreitet bekannt geworden sei. Das dürfte denn auch tatsächlich um diese Zeit geschehen sein. Am 20. September gingen von Avignon zwei verschiedene Berichte an König Jayme II. von Aragonien ab. Der eine war verfasst von dem Prokurator König Friedrichs von Sizilien, Michael Stephani, der andere von Jaymes eigenem Prokurator Petrus de Abbacia. Dieser letztere war eingelegt in ein Schreiben desselben Prokurators an den aragonesischen Siegelbewahrer Bernardus de Aversone, in welchem die uns interessierenden Ausführungen über die Appellation Ludwigs in etwas veränderter Fassung wiederholt sind.

Ich lasse nun die hier in Betracht kommenden Stellen dieser Berichte, die sämtlich zuerst von Finke, Acta

Aragonensia I, 408 ff. veröffentlicht sind (jetzt Const. V, n. 990—992), folgen:

I. Michael Stephani an Jayme II., a. a. O. n. 271, S. 410: 'Senyor, bene audivistis de Alamannia, qualiter publicatur ibi papa tanquam hereticus et vir sanguinum. Et multa alia crimina et defectus, que opponuntur contra eum. Religiosi communiter adherent regi Alamannie, maxime fratres Minores et quam plures principes et populares. Civitates vero de Ytalia miserunt quamplures sindicos, qui adherebunt appelacioni facte contra papam'.

II[a]. P. de Abbacia an Jayme II., a. a. O. in der Note zu n. 272, S. 411: 'Nova de curia ad presens non sunt nisi de appellacione per ducem Bavarie facta ac processibus domini pape. Cuius quidem appellacionis copia hic non potest reperiri, set bene dicitur, quod dominus papa eam habet, diu est. Fertur, quod dicta appellacio in effectu tria continet, primo totum processum pape, secundo per raciones nititur ostendere predictum processum non tenere de iure, tercio arguit et impingit in personam domini pape aliqua nephanda. Et super hiis dictus dux petit vocari concilium generale in urbe Roma. Dicitur etiam, quod dictus dux huiusmodi appellacionem in toto districtu suo Alamannie facit publice predicari tam per prelatos quam ordines mendicancium, qui pro maiori parte omnes, ut fertur per aliquos, sibi adherent. Nisi Altissimus provideat de oportuno remedio, dubitandum est de scandalo'.

II[b]. Derselbe an Bernard de Aversone, a. a. O. n. 272, S. 411: 'Fertur, quod dux Bavarie appellavit a domino papa et a processibus per ipsum factis contra eum et in appellatione ponit multa et diverssa crimina domino nostro pape, secundum quod dicitur. Propter que nititur probare, quod ipse non potuit precedere nec potest contra ipsum. Et super hoc invocat concilium generale et petit locum pro concilio urbem Romanam, in qua offert se probaturum quidquid in appellatione continetur. Set non credo ipsum posse probare. Fertur etiam, quod aliqui de ordine mendicantium, immo plures predicant contra dominum papam, adherendo maliciis ipsius ducis; et nisi Dominus ab alto provideat, dubito, quin magnum scandalum oriatur et ex hiis diverse perturbationes in mundo nascantur'.

Alle drei Berichte zeigen, dass zur Zeit des Abgangs derselben von Avignon dort die Nachricht von der Appellation und ihrer Aufnahme im Reiche als Neuigkeit ver-

breitet war. Von besonderem Interesse aber sind die beiden Briefe des Petrus de Abbacia, welche uns zeigen, dass die Kenntnis von der Appellation bei dem Berichterstatter keineswegs auf Einsicht in einen Text derselben beruhte. Schon die Angabe, dass Ludwig für das Konzil, an welches er appelliert, Rom als Versammlungsort verlangt habe, die sich in der Appellation nicht findet, zeigt dies; ganz ausdrücklich aber spricht das Schreiben an den König selbst aus, dass in Avignon eine Abschrift des Textes nicht aufzutreiben sei. Nur der Papst, sage man, sei schon längst im Besitze eines Exemplars. Als sicher können wir demnach annehmen, dass der Text der Appellationsschrift, über den selbst Petrus de Abbacia ganz irrige Vorstellungen hatte, damals in Avignon keineswegs verbreitet war. Ob aber das Gerücht, der Papst besitze ein Exemplar, auf Wahrheit beruhte, können wir natürlich nicht feststellen und nur soviel sagen, dass Johann XXII., wenn er im Besitz der Appellation war, dies verheimlichte.

Ebensowenig wie die am 20. September nach Barcelona abgegangenen Berichte beruhte der, welcher Villani bei Abfassung seiner Chronik vorlag, auf genauer Kenntnis des Appellationstextes selbst. Ganz wie in beiden Schreiben des Petrus de Abbacia wird hier gegen den Wortlaut des Textes Rom als Ort für das Konzil angegeben. Ueberhaupt scheint es, als ob Villani einen jenen beiden ganz ähnlichen Bericht benutzt habe, denn auch die Befürchtung, die Petrus de Abbacia ausspricht, dass aus der Sache noch grosse Wirren entstehen könnten, findet in der Mitteilung Villanis ein Gegenstück in einer entsprechenden retrospektiven Betrachtung. Villani sagt lib. IX, cap. 274 (ed. Dragomanni, Firenze 1845, II, 312 f.): 'Nel detto anno del mese d'Ottobre Ludovico di Baviera eletto re de' Romani per cagione del processo e scomunica e privazione, che papa Giovanni avea fatta contro a lui, si fece in Alamagna uno grande parlamento, nel quale si discusò del processo, che'l papa fatto avea contra lui, come gli facea torto, e appellò alla detta sentenzia al concilio generale a Roma, opponendo contra il detto papa trentasei capitoli, come non era degno papa; e'l detto appello mandò del mese di Novembre alla corte a Vignone; onde il detto papa e tutta la chiesa ebbe grande turbazione'.

Wenn Villani hier sagt, dass die Appellation im November an die Kurie gesandt worden sei, so würde das allenfalls mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Dekretale 'Quia quorundam' vom 10. November 1324 übereinkommen,

wenn wir in derselben die Antwort auf die Appellation erblicken dürfen. Die Dekretale richtet sich nun aber ganz ausschliesslich gegen die Ausführungen des Exkurses, den sie jedoch nicht dem Könige, sondern gewissen Leuten ('quidam') belegt, die Johann ganz ohne Zweifel für Minoriten hielt und halten musste. Dass Ludwig mit den vom Papste widerlegten Ausführungen irgend etwas zu schaffen habe, wird nirgend auch nur mit einem Worte angedeutet. Sollte nun trotzdem Johann XXII. diese Ausführungen, die er bekämpft, allein aus der Appellation oder überhaupt als Bestandteil derselben gekannt und diesen Umstand nur aus irgend einem Grunde verschwiegen haben?

So unwahrscheinlich diese Annahme auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist sie doch schon im nächsten Jahrzehnt nach Abfassung der beiden Schriftstücke wie etwas selbstverständliches geäussert worden, und zwar von dem sogenannten Nicolaus Minorita. Dieser lässt auf die Appellation in seiner Sammlung die Dekretale folgen, die er durch seine überleitende Bemerkung als Antwort auf jene deutlich bezeichnet. Es heisst hier (Böhmer, Fontes IV, 588): 'videns autem prefatus dominus Iohannes papa, quod dictus dominus Ludovicus Romanorum rex ab ipso solemniter appellaverat et quod dictas suas constitutiones in dicta sua appellatione impugnabat et fore hereticas asserebat, tertiam constitutionem ad suorum constitutionum defensionem et dicte appellationis impugnacionem edidit et publice promulgavit, formam huiusmodi continentem: Iohannes episcopus, servus servorum dei, ad perpetuam rei memoriam'. Es folgt: 'Quia quorundam' in dem Druck von Baluze, Miscellanea ed. Mansi III, 233.

In neuerer Zeit hat diese Annahme besonders Karl Müller lebhaft vertreten, und es ist nicht zu verkennen, dass er eine Reihe von Gründen angeführt hat, die durchaus geeignet sind, diese Annahme wahrscheinlich zu machen. Allein es spricht doch auch manches dagegen. Gewiss stand für den Papst im Mittelpunkt des Interesses der Angriff auf seine Rechtgläubigkeit, den die Appellationsschrift enthielt, und der in dem Exkurse über die Armutsfrage mit dem ganzen Rüstzeug der damaligen Theologie begründet wurde. Es ist daher wohl begreiflich, dass Johann sich zuerst gegen diese Ausführungen wandte. Auch in der Vorladungsschrift vom 3. April 1327 hebt Johann aus der Appellationsschrift allein diese Aus-

führungen heraus, während er von allen übrigen schweigt[1]. Konnte er aber, wenn er diese Ausführungen nur als einen Bestandteil der Appellationsschrift kannte, in der Dekretale den Umstand, dass König Ludwig sich formell als Autor dieser Ausführungen bekannte, verschweigen und sich nur gegen eine Mehrzahl von anonymen Verfassern wenden? Wohl konnte er aus der Art dieser Darlegungen schliessen, dass der Exkurs weder vom Könige noch von seinem Kanzler verfasst war, und es konnte ihm auch nicht zweifelhaft sein, wo er den Ursprung dieser Ausführungen zu suchen hatte; aber der Gedanke, den König als Urheber gänzlich auszuschalten und die aus Gründen der inneren Kritik als die wahren Verfasser erkannten Minoriten allein verantwortlich zu machen, wäre ihm wohl kaum gekommen, wenn ihm nicht der Exkurs als selbständige theologische Streitschrift bekannt geworden wäre.

Die Tatsache, dass die Ausführungen über die Armutsfrage nicht von vornherein für die Appellation bestimmt waren, ist kaum zu bezweifeln. Ihr Umfang ist viel zu gross, als dass sie diese Bestimmung von Anfang an gehabt haben könnten. Der Exkurs sprengt, so wie er jetzt in der Appellation steht, diese völlig auseinander, stört den Zusammenhang ihrer Darlegungen und fällt ganz aus deren Rahmen heraus, trotzdem er formell damit in Einklang gebracht ist. Dies ist geschehen durch die Ausführungen in Kapitel 29, welche auf den im Exkurs geführten Nachweis der Ketzerei des Papstes Bezug nehmen, und durch eine leichte Veränderung des Einganges. Es sind einige Eingangsworte vorangestellt, die den offenbaren Zweck haben, die folgenden theologischen Ausführungen mit dem Vorhergehenden in einen logischen Zusammenhang zu setzen, indem sie den König sagen lassen, dass der Papst sich nicht damit begnüge, die irdischen Dinge in Verwirrung zu bringen, indem er die Rechte seiner Krone antaste, sondern durch seine ketzerischen Lehren auch Christus, die Jungfrau Maria sowie die Apostel herabsetze.

Unsere Annahme aber, dass es sich hier um eine Umarbeitung des ursprünglichen Textes der theologischen Streitschrift zum Zweck ihrer Einfügung in die Appellation des Königs handele, scheint nun darin eine Bestätigung zu finden, dass uns in der Tat ein Text des Einganges dieser

1) Martène, Thesaurus II, col. 682.

Streitschrift überliefert ist, dem gerade alle diejenigen Worte fehlen, die wir als nachträgliche zu dem fraglichen Zwecke hinzugefügte Erweiterungen des ursprünglichen Textes in Anspruch nahmen. Der Text findet sich in der um 1500 geschriebenen Chronik des Nürnberger Franziskaners Nicolaus Glassberger[1] aus Mähren, die in den Analecta Franciscana, Band II, 148 ff. gedruckt ist. Der Text ist durchweg mehr oder weniger gekürzt und vereinfacht. Ich lasse nur die ersten Sätze, die bereits ein genügendes Bild von der Art der Bearbeitung geben, hier folgen: 'Hoc tempore composita fuit quaedam scriptura, de qua habebantur suspecti fratres Minores, quam attribuebant duci Bavariae Ludovico, quae incipiebat: "In dominum Iesum Christum et eius sacratissimam matrem, quae eiusdem voti et status cum filio eius in observantia paupertatis vixit, et sanctum apostolorum collegium insurgit et doctrinam evangelicam de paupertate altissima, in qua exemplaris perfectio exterioris vitae ipsorum de pleno et perfecto mundi contemptu tamquam in fundamento immobili est firmata; quod fundamentum conatur subvertere affirmando Christum et apostolos habuisse bona temporalia in communi; quod est haereticum et contra evangelicum textum et dicta sanctorum prophetarum praedicentium Christi paupertatem altissimam, cuius renovator principalis fuit seraphicus vir Franciscus'.

In ähnlicher Weise folgt dann der weitere Text bis zu den Worten 'quod immortalis Deus passionis suae crucis signaculo stabilivit', woran sich noch folgender, nicht in der Appellation stehender Zusatz schliesst: 'non attendens, quod lex humana Christi consiliis sit subiecta, et cetera plura continebat dicta scriptura'.

Zur Vergleichung möge hier der Eingang des Exkurses folgen, wie er sich in der Appellation findet. Die bei Glassberger fehlenden Worte sind durch Sperrdruck hervorgehoben: 'Non suffecit autem sibi temporalis imperii iura attemptare, subvertere et in coronam nostram et in fideles imperii tam nequiter desevire, nisi et ipsum dominum Ihesum Christum, regem regum et dominum dominancium, principem regum

1) Ich verdanke den Hinweis auf diesen Text der Freundlichkeit des Herrn Prof. Schwalm. — Auszüge aus der Chronik bei Riezler, Litterarische Widersacher der Päpste, Beil. II.

terre, et eius sacratissimam matrem, que eiusdem voti et status cum filio in observantia paupertatis vixit, et sanctum apostolorum collegium ipsorum denigrando vitam et actus insurgeret et doctrinam ewangelicam de paupertate altissima, in qua exemplaris perfectio exterioris vite ipsorum de pleno et perfecto mundi contemptu tanquam in fundamento immobili est firmata. Quod fundamentum non solum sua mala vita et a mundi contemptu aliena conatur evertere, set heretico dogmate et venenata doctrina in predicacionibus publicis et sollempnibus et variis assercionibus affirmando asseruit Christum et apostolos habuisse bona temporalia in communi eo modo, quo alia collegia habent. Quod dictum est notorie hereticum et prophanum et contra ewangelii sacrum textum. Innumera enim sunt dicta sanctorum prophetarum predicentium Christi paupertatem altissimam, cuius renovator fuit principalis seraphicus vir Franciscus'.

Es ist nun vielleicht die Annahme nicht ganz ausgeschlossen, dass auch die Eingangsworte in Glassbergers Vorlage gestanden haben und dem Kürzungsbestreben des Bearbeiters ebenso zum Opfer gefallen sind, wie andere Worte im folgenden Texte. Wahrscheinlicher aber dünkt mich, dass der Bearbeiter des Textes die in den Eingangsworten der weiteren Fassung zum Abdruck gebrachten Beziehungen nur deshalb fortliess, weil er sie in seiner Vorlage nicht fand. Dass er seinen Text nicht aus der Appellation entlehnt hat, dafür spricht auch die einleitende Bemerkung: 'scriptura, de qua habebantur suspecti fratres Minores, quam attribuebant duci Bavariae Ludovico'. Dass die Minoriten Ludwig die Ausführungen zugeschrieben hätten, konnte er aus dem Texte der Appellation gewiss nicht entnehmen, wo das Stück sich ja unzweifelhaft als ein Bestandteil der Erklärung Ludwigs ergab.

In diesem Zusammenhange gewinnen nun auch die schon oben für die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer ursprünglichen Sonderexistenz des Exkurses geltend gemachten Momente eine erhöhte Bedeutung. Die oben S. 230 angedeutete Möglichkeit, dass es sich in der Lesart 'ad nostrum ordinem', welche die beiden ersten Hss. der A-Klasse gegenüber der Lesart 'ad predictum ordinem' der Hss. A 4 und 5 und 'ad dictum ordinem' der beiden B-Texte bieten, um eine versehentlich beibehaltene Lesart des ursprünglichen Textes des theologischen Traktats

handelt, gewinnt nunmehr einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit. Das Wort 'nostrum' mochte gleich bei der Umarbeitung des Traktates für die Appellation in 'dictum' oder 'predictum' geändert sein, wahrscheinlich aber in einer Weise, etwa durch Hinzufügung am Rande, die es möglich machte, dass die Korrektur durch einen oder den anderen Abschreiber übersehen werden konnte. In gleicher Weise aber kann nun auch die oben S. 249 gegebene Erklärung der Angabe des Erzbischofs Mathias von Mainz, dass er gehört habe, die Appellation sei unlängst oder vor einiger Zeit ('dudum') in der Lombardei angefertigt und erdacht, Anspruch auf erhöhte Wahrscheinlichkeit erheben. Die Nachricht kann sich nicht auf das ganze Schriftstück, sondern allein auf den Exkurs beziehen und spricht somit lebhaft für dessen ursprüngliche Selbständigkeit.

Was der Charakter des Exkurses im Gegensatz zu dem übrigen Inhalt der Appellationsschrift bereits deutlich erkennen liess, nämlich dass er eine ursprünglich selbstständige theologische Streitschrift der Minoriten darstellte, finden wir somit durch andere selbständige Zeugnisse bestätigt, und als ein weiteres Zeugnis hierfür möchte ich geradezu die Dekretale 'Quia quorundam' selbst in Anspruch nehmen.

Die Worte, welche Johann XXII. in seiner Antwort vom 10. September 1324 an den Erzbischof von Mainz über die Appellation schreibt, sind gewissermassen programmatisch für sein Verhalten gegenüber diesem Schriftstück. Er sagt, er kümmere sich um diese Lügen nicht, und es zieme sich auch nicht für ihn, sich darum zu kümmern (siehe oben S. 250). Johann äussert sich hier so, als ob ihm der Wortlaut der Appellation noch nicht bekannt sei. Das mag vielleicht wirklich so gewesen sein. Aber an dem Prinzip, die Kenntnis der Appellation zu verleugnen und diese zu ignorieren, hat er lange festgehalten, auch zu einer Zeit, wo es lediglich von seinem Willen abgehangen hätte, sich einen Text zu verschaffen. Es ist gewiss sehr wahrscheinlich, dass das Gerücht, von dem der gut unterrichtete Korrespondent des Königs von Aragonien am 20. September nach Barcelona meldet, der Text der Appellation sei in Avignon nicht aufzutreiben, aber es heisse, der Papst besitze schon längst den Text, auf Wahrheit beruhte. Der Papst muss aber diesen Besitz verheimlicht oder geleugnet haben.

Von einem Nachlassen im Kampfe gegen Ludwig in dieser und der nächstfolgenden Zeit von Seiten Johanns

kann keine Rede sein, und am wenigsten dürfen wir in der Ignorierung der Appellation ein Zeichen dafür erblicken. Johanns grösste Sorge war, die Prozesse gegen Ludwig durchzuführen. Unablässig betreibt er ihre Publikation, mahnt die Lässigen, droht den Widerstrebenden. Ludwigs Appellation, welche die Ungültigkeit der Prozesse erweisen, ihre Wirkungen verhindern oder unterbrechen sollte, musste dem Papste in hohem Grade unbequem sein. Er glaubte ihr wohl durch die gänzliche Nichtbeachtung am besten begegnen zu können, und in der Tat hat er diese Maxime lange Zeit anscheinend konsequent festgehalten. Erst aus der Vorladung vom 3. April 1327 erfahren wir, dass Johann mit dem Prinzip, die Appellation zu ignorieren, gebrochen hat, indem er darin die Ausführungen über die apostolische Armut Ludwig selbst zum Vorwurf macht und als den wesentlichsten Teil von deren Inhalt kennzeichnet. In der Dekretale vom 10. November 1324 aber findet sich keine Spur von der Kenntnis der Appellation, abgesehen von jener theologischen Streitschrift, die hier aber nicht Ludwig zugeschrieben wird. Ich halte auch hier für wahrscheinlicher, dass Johann die Appellation nicht kennen wollte, als dass er sie nicht kannte. Aber auch in diesem wahrscheinlicheren Falle wäre es schwer zu erklären, wie Johann aus dem von ihm geflissentlich ignorierten Schriftstücke den Exkurs hätte herauslösen, alle Beziehungen zu Ludwig und zu den übrigen Partien der Appellation hätte abstreifen sollen, um gegen die theologischen Doktrinen der als Verfasser erschlossenen Minoriten zu Felde zu ziehen, wenn ihm nicht der Exkurs als selbständige Schrift ausserhalb des Rahmens der ignorierten Appellation bekannt gewesen wäre. Ich glaube, dass ihm ohne einen solchen selbständigen Text garnicht der Gedanke an ein solches Verfahren hätte kommen können. Unter dieser Annahme aber wird sein Vorgehen durchaus begreiflich, während man anderenfalls ein immerhin sehr auffallendes Versteckspielen annehmen muss, für welches einigermassen plausibele Gründe schwer zu finden sind. Auch Johann XXII. selbst scheint später in den Ausführungen der Dekretale keine Widerlegung der Appellation erblickt zu haben; denn sonst hätte er in der Vorladung des Königs vom 3. April 1327, wo er ihm gerade die Ausführungen des Exkurses zum Vorwurf macht und seine eigenen früheren entgegengesetzten Dekretalen über die Armutsfrage ausführlich erwähnt, eine Bezugnahme auf die

Dekretale 'Quia quorundam' kaum umgehen können. Er berührt sie aber hier mit keinem Worte.

Fassen wir das wesentliche Ergebnis der vorstehenden Ausführungen kurz zusammen, so können wir sagen, dass Johann XXII. wahrscheinlich schon im September in dem Besitz eines Exemplars der Appellation gelangt war, diesen Besitz aber leugnetė, und dass selbst die Dekretale 'Quia quorundam' kein unzweifelhaftes Zeugnis für seine Kenntnis des Textes der Appellation erbringt. Das erste vollgültige Zeugnis hierfür bleibt also die Vorladung vom 3. April 1327.

Schon Schwalm hat die Frage aufgeworfen, wie die Abschrift des B-Textes, der doch von der Kanzlei absichtlich unterdrückt wurde, aus dieser Kanzlei an die Kurie gelangt sein möge. Auch wir haben als Antwort auf diese Frage lediglich Vermutungen. Sollte aber nicht die wahrscheinlichste die sein, dass Ludwig diese Abschrift gleich beim Eintritt in die Ausgleichsverhandlungen mit der Kurie an diese zu seiner Rechtfertigung gesandt habe? Im Mittelpunkte der aus der Appellationsschrift gegen Ludwig erhobenen Anklagen steht, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls seit April 1327 sein Eintreten für die Ketzereien der Spiritualisten. Namentlich war es der Eid, mit dem er für die Ueberzeugung von der Wahrheit alles dessen, was in der Appellation enthalten war, eingetreten sein sollte, der ihm als Hauptvergehen zur Last gelegt wurde. Unter den Punkten, über welche die Kurie auf die im Sommer 1331 von Regensburg aus ergangene vertrauliche Anfrage hin Erklärungen verlangt hatte, befand sich nach Ausweis der geheimen Instruktion vom Oktober auch dieser von Ludwig angeblich geschworene Eid über die Irrlehren des Exkurses. In der Instruktion weist er seine Gesandten an, die schon mehrfach erwähnte Erklärung abzugeben, dass er sich in den Streit der Minoriten wegen der Armut Christi nicht habe einmischen wollen, diesen bei seiner Appellation ausdrücklich ausgenommen habe und darüber nicht habe schwören wollen (s. oben S. 236). Sollte er ihnen nicht auch als Beleg für die Richtigkeit dieser Erklärungen das fragliche Exemplar des B-Textes mitgegeben haben? Dass diese Verhandlungen im Allgemeinen nicht zum Ziele führten, wissen wir; dagegen ist uns nicht bekannt, welche Antworten auf die Erklärungen im Einzelnen erteilt wurden. Dass man die Erklärung über den Eid nicht für ausreichend

gelten liess, geht aus den Prokuratorien von 1336 und 1343 deutlich hervor, deren Erklärungen über diesen Punkt zeigen, dass die Kurie hierüber immer noch eine befriedigende Aufklärung verlangte. Trifft unsere Vermutung wegen der Mitgabe des Kanzleiexemplars im Jahre 1331 zu, so können wir annehmen, dass man an der Kurie das Exemplar prüfte, dasselbe aber gegenüber dem abweichenden Texte des durch Besiegelung beglaubigten Exemplars der Kurie nicht für glaubwürdig und wegen mangelnder Zeichen der Authentizität für verdächtig erklärte. Dass dieses Exemplar dann bei dieser Gelegenheit in der Kurie zurückbehalten wurde, so dass es den Weg in die Kanzlei des Kaisers nicht zurückfand, ist wohl ganz erklärlich[1]. Am Hofe Ludwigs war man aber nunmehr ganz ohne die notwendige Grundlage für alle die Appellation betreffenden Fragen. Das Original der notariellen Ausfertigung vom 22. Mai 1324 scheint schon 1331 nicht mehr vorhanden gewesen zu sein. Anderenfalls hätte man wohl dieses den Gesandten statt der Kopie mitgegeben. Nur so erklärt sich die eine vollständige Ratlosigkeit verratende Wendung in den Prokuratorien: 'quod numquam iuravimus, licet sic esset scriptum in appellatione'. Auch das Geständnis des sterbenden Protonotars, auf das Ludwig sich in den Prokuratorien berief, scheint zwar die Tatsache einer von ihm mit der Appellation begangenen Fälschung ausser Zweifel gestellt zu haben, ohne jedoch die Art und Weise der Fälschung und die Vorgänge des Jahres 1324 deutlich erkennen zu lassen[2]. Auch auf das Zeugnis seiner Räte über die Vorgänge bei der Appellation hat Ludwig sich seit 1331 nicht wieder berufen. Das einzige Aktenstück, das allenfalls noch gewisse Aufklärung hätte geben können, das sogenannte

1) Ob die von Schwalm S. 4 erwähnte Aufschrift 'pro una libra hall.', die nach einem Kaufpreise aussieht, mit diesen Vorgängen in Zusammenhang steht, wage ich nicht zu entscheiden. 2) Wie bald die Tradition über diese Aussage selbst in solchen Kreisen, die dem bairischen Hofe nahe standen, in Verwirrung geriet, das zeigen die in Bezug auf den Inhalt des Geständnisses ganz abenteuerlichen Angaben der bairischen Herzogschronik (Böhmer, Fontes I, 142 f.), deren Bericht in einzelnen Worten übrigens an die Angaben der Prokuratorien anklingt. Vgl. zu dem oben S. 236 mitgeteilten Texte des Prokuratoriums die Worte der Chronik: 'malitiam suam . . . . . in mortis articulo imperatori personaliter est confessus, et quod hoc fecerit et procuraverit in vindictam'. Die wohl von Gewold hergestellte lateinische Fassung sagt in genauerer Uebereinstimmung mit der Chronik: 'confessus est in articulo mortis', was vielleicht doch zu beachten ist.

Kanzleiexemplar B 1, war in Avignon, und das Gedächtnis der Personen in des Kaisers Umgebung scheint wie sein eigenes völlig versagt zu haben. Nur daran hielt er noch 1336 fest, dass er einen Eid bei der Appellation nicht geschworen habe. Auch diese Tatsache aber scheint später in der Umgebung Ludwigs trotz ihrer Wiederholung im Wortlaut der Prokuratorien von 1343 nicht immer in der Erinnerung festgehalten zu sein. Wenigstens geht der Verfasser der Elf Artikel bei Nicolaus Minorita, der doch wohl im Auftrage und in der Umgebung des Kaisers schrieb, von der Annahme aus, dass die Angabe des von ihm benutzten A-Textes der Appellation bezüglich des geleisteten Eides auf Wahrheit beruhe[1].

Zum Schluss muss noch eine Möglichkeit wenigstens kurz berührt werden, die sich mir im Verlauf der Arbeit mehrfach aufgedrängt hat. Sollte nicht die B-Fassung das Produkt einer nachträglichen Fälschung sein, hergestellt zu dem Zweck, die Vorwürfe des Papstes wegen des Eides über die in der Appellation enthaltenen Ketzereien zurückzuweisen? Dieser Gedanke hat auf den ersten Blick etwas Verlockendes, da er geeignet erscheint, manche Schwierigkeit zu beseitigen. Er würde namentlich gut das Fehlen der B-Ueberlieferung am bairischen Hofe, wo sich doch ein von einem deutschen Schreiber angefertigtes, etwa den Ereignissen gleichzeitiges Exemplar der A-Fassung seit alter Zeit befindet, erklären. Dennoch hält die Vermutung einer solchen Fälschung näherer Prüfung nicht Stand. Das Jahrhunderte lang in Avignon aufbewahrte Exemplar B 1 enthält die Sachsenhäuser Appellation in unmittelbarem Anschluss an die Appellation vom 5. Januar, die ihrerseits keinerlei Momente für den Verdacht einer Fälschung darbietet. Wollte man aber annehmen, dass man durch die Vereinigung der Fälschung mit einem echten Stücke jene hätte unverdächtig machen wollen, so steht dem die Ueberlegung entgegen, dass die noch durchaus massvolle Appellation vom 5. Januar, welche höchstwahrscheinlich der Kurie nur durch dieses Exemplar bekannt geworden ist, eine höchst ungünstige Folie für

1) Als Zeugnis für die geringe Sorgfalt, die man am bairischen Hofe auf die Bewahrung der geschichtlichen Ueberlieferung verwandte, schien mir früher auch die Angabe über das chronologische Verhältnis der Doppelwahlen vom 19. und 20. Oktober 1314 in c. 18 der Sachsenhäuser Appellation hinzudeuten. Vgl. aber darüber den Exkurs am Ende dieser Abhandlung.

die masslose Heftigkeit der folgenden gebildet hätte. Diese stand zu ihrer Vorgängerin in einem starken Gegensatz, den man durch die unmittelbare Zusammenstellung in solcher Schärfe zum Ausdruck zu bringen keinen besonderen Anlass gehabt hätte. Wohl aber konnte man diesen Gegensatz übersehen, wenn die beiden Stücke bereits früher zusammen aufgezeichnet waren, und man das zweite der Kurie in der ehrlichen Absicht, ihr ein echtes Zeugnis über den wahren Hergang bei der Appellation vorzulegen, zusandte. Ferner haben wir ja oben S. 224 gesehen, dass einerseits beide Stücke in gleicher Weise gekürzt sind, so dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass sie beide zu dem gleichen oben angegebenen Zwecke aufgezeichnet wurden, und dass andererseits beide nicht gleichzeitig, sondern von zwei verschiedenen Händen zu verschiedenen Zeiten aufgezeichnet sind, wodurch die Aufzeichnung des zweiten Stückes zum Zwecke einer Fälschung so gut wie ausgeschlossen erscheint. Gegen die Vermutung einer Fälschung spricht aber am entschiedensten der Umstand, dass allein in den beiden Hss. des B-Textes die genaue Datierung und andere Bestandteile des Notariatseschatokolls über die feierliche Publikation am 22. Mai zu Sachsenhausen überliefert sind, die in allen Hss. des A-Textes fehlen. Demnach werden wir den Gedanken an eine nachträgliche Herstellung des B-Textes zum Zweck der Entschuldigung Ludwigs, den Gedanken an eine Fälschung also aufgeben müssen. Der deutsche Historiker, der es in der Objektivität der Geschichtsauffassung noch nicht so weit gebracht hat, dass er dem Kampfe des Kaisers um die höchsten Rechte des Reiches ohne innere Anteilnahme zuzuschauen vermag, wird gern den Verdacht aufgeben, dass Ludwig in seinem Drange nach Versöhnung mit der Kirche zur Lüge und Fälschung gegriffen habe.

Wir wenden uns nun zu dem Teil unserer Aufgabe, den wir früher zurückgestellt hatten, zur Erörterung der Frage nach dem gegenseitigen Verhältnis der drei Appellationen zu einander.

Es ist bekannt, dass die erste Appellation vom 18. Dezember 1323 nach ihrer ersten Publikation im Hause des Albert Ebner zu Nürnberg nicht wieder als Rüstzeug im Kampfe Ludwigs gegen die Uebergriffe Johanns XXII. hervorgetreten ist. Sie ruht in der besiegelten notariellen Ausfertigung seit jener Zeit im bairischen Archiv. Sie

scheint überhaupt in der Zeit ihrer Entstehung nicht sehr stark an die Oeffentlichkeit getreten zu sein; doch darf man nicht sagen, dass sie nie publiziert worden sei. Das geschah eben damals zu Nürnberg, und zwar handelte es sich dabei nicht nur um eine Publikation im rein notariellen, technischen Sinne, sondern auch um eine, wenn auch beschränkte, so doch wirkliche Bekanntmachung, wie das die Zahl und Bedeutung der Zeugen beweist. Wiederholt aber wurde, wie es scheint, diese Appellation in genau der gleichen Form nicht wieder. Sie ist im allgemeinen ruhig und würdig gehalten, weist die von dem Papste in dem ersten Prozess erhobenen Anschuldigungen zurück unter Berufung auf die Rechte des Reiches und legt Berufung ein an den apostolischen Stuhl. Die Appellation geht also 'a papa male informato ad papam melius informandum'. Aus dem Rahmen der übrigen Ausführungen fällt nur c. 19 einigermassen heraus, in welchem Klage geführt wird über die Begünstigung, welche Johann XXII. der Seelsorge der Minoriten im Gegensatze zu der durch die ordentliche Pfarrgeistlichkeit ausgeübten zu Teil werden lasse. Dies Kapitel ist mit Recht als eine Konzession an die höhere und niedere Weltgeistlichkeit aufgefasst worden, die dem Akte der Publikation beiwohnte.

Lange aber scheint dieser Einfluss sich am Hofe Ludwigs nicht behauptet zu haben; das zeigen die wesentlichen Aenderungen, welche der Text der zweiten, am 5. Januar des folgenden Jahres zu Frankfurt veröffentlichten Appellation aufweist. Dieser Text entspricht im Ganzen dem Nürnberger vom 18. Dezember, der hier mit wenigen Ausnahmen wörtlich wiederholt wird. Nur in zwei Punkten zeigen sich wesentliche Abweichungen von dem älteren Texte. Einmal ist die Appellation nicht mehr an den Papst selbst gerichtet, sondern statt seiner an ein zu berufendes allgemeines Konzil. Ferner aber fehlt das ganze Kapitel gegen die Begünstigung der Minoriten durch den Papst.

In der ersten Abweichung von dem Nürnberger Texte kommt eine Veränderung des prinzipiellen Standpunktes des Appellanten deutlich zum Ausdruck. Noch war die Gesandtschaft, welche der König auf das Gerücht von dem gegen ihn ergangenen Prozess geschickt hatte, in Avignon nicht abgefertigt, wenn auch wohl kein Zweifel darüber herrschen konnte, dass die Antwort eine abschlägige sein würde, und schon sehen wir Ludwig die neue Appellation gegen den Prozess einlegen, die nicht mehr wie die erste

an den Papst, sondern an ein Konzil gerichtet ist, und in der Ludwig den Papst als Richter ausdrücklich wegen Befangenheit ablehnt: 'habentes dictum apostolicum merito et rationabiliter suspectum contra nos' und 'processibus .... iuris ordine non servato et a non suo iudice contra nos factis'. Wie mag der König in dem Zeitraum von weniger als drei Wochen zu dieser veränderten Auffassung gelangt sein? Sucht man nach einer Antwort auf diese Frage, so kann man vielleicht an einen Einfluss des Grafen Berthold von Graisbach denken, der als zweiter Zeuge unter den Laien unmittelbar hinter dem Herzog Otto von Baiern in dem Appellationsinstrument genannt ist. Er begegnet uns hier zum ersten Mal wieder in der Umgebung des Königs. Am 2. März des vorhergehenden Jahres war er in einer Urkunde (Const. V, n. 729) neben dem Grafen Friedrich von Truhendingen als 'Kollege' des lombardischen Generalreichsvikars Grafen Berthold von Marstetten genannt, und war in der Lombardei in Kämpfen und Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten für Ludwigs und des Reiches Sache tätig gewesen. Er könnte aus dieser Tätigkeit den Eindruck von der Unnachgiebigkeit des Papstes gewonnen und den König veranlasst haben, mit dieser Eigenschaft schon jetzt zu rechnen und ihn als Richter in eigener Sache abzulehnen. Das ist möglich; sicherer aber dürfte ein anderer Einfluss hier eingewirkt haben, der sich in der zweiten Aenderung dieser Appellation unschwer erkennen lässt. Ich meine den Einfluss der Minoriten, dem wir unzweifelhaft die Beseitigung des gegen die Begünstigung der minoritischen Seelsorge gerichteten Kapitels zuschreiben müssen. Es musste den Spiritualisten dieses Ordens, die ja längst dem Papste in dem Streit um die apostolische Armut entgegengetreten waren und nun in Ludwig einen Verbündeten gegen Johann XXII. zu gewinnen hofften, sehr unbequem sein, dass dieser in seiner Appellation zu Nürnberg sich auf die gegen die Minoriten gerichtete Erklärung eingelassen hatte. Ob hier Heinrich von Thalheim eingewirkt hat oder ein anderer, wissen wir nicht; das aber dürfte als sicher anzunehmen sein, dass in der Tilgung jenes Kapitels aus dem Texte der Appellation die erste deutliche Spur des minoritischen Einflusses am Hofe Ludwigs erkennbar ist. Demselben Einflusse mag es auch zuzuschreiben sein, dass das Instrument über jene Appellation nicht wieder aus dem Archive herausgeholt wurde, und dass überhaupt diese Appellation schon am 5. Januar durch die neue

ersetzt wurde. Man wollte die vom 18. Dezember möglichst in Vergessenheit geraten lassen. Zur Unterbrechung der dreimonatigen Frist für die Verantwortung gegen den Prozess des Papstes war die Einlegung der Appellation erwünscht, und da man Bedenken haben mochte, sich auf die vom 18. Dezember zu berufen, wurde die neue Appellation am 5. Januar zu Frankfurt verkündet, noch kurz vor dem Ablauf der mit dem 8. Januar zu Ende gehenden Frist. So erklärt sich auch, dass in dem sogenannten Kanzleiexemplar vor der Sachsenhäuser Appellation nur die Frankfurter, nicht aber auch die Nürnberger, die ja durch diese ersetzt werden sollte, eingetragen ist.

Die Frankfurter Appellation vom 5. Januar 1324 bildet so eine wichtige Etappe in dem Vorgehen Ludwigs gegen die päpstlichen Prozesse. In der dritten Appellation, am 22. Mai zu Sachsenhausen verkündigt, eiferte Ludwig gegen Johann, der sich Papst nennt, den er aber nicht mehr als solchen anerkennt, den Feind und Verfolger des Glaubens und der Christenheit. Ausserdem macht er sich hier zum Vorkämpfer für die Armutslehre der Minoriten, indem er deren Traktat über diese Frage als den Ausdruck seines eigenen Glaubens in extenso in seine Appellation aufnahm. Wir sehen: die Frankfurter Appellation steht in doppelter Beziehung zwischen der Nürnberger und der Sachsenhäuser mitten inne. Zu Nürnberg erkannte er den Papst noch an als Richter über seine Appellation; zu Frankfurt lehnte er ihn als Richter ab, erkannte ihn aber noch als rechtmässigen Papst an, wogegen er ihn zu Sachsenhausen weder als Richter noch als Papst, ja nicht einmal als Christen gelten lässt. Ganz entsprechend verhalten sich die drei Appellationen in Bezug auf die Minoriten. Die erste enthält ein den Minoriten feindliches Kapitel, die zweite lässt dieses Kapitel aus, erwähnt die Minoriten überhaupt nicht und ist in dieser Hinsicht neutral und macht somit die Bahn frei für die Sachsenhäuser Appellation mit ihrer so eminent minoritenfreundlichen Tendenz.

Auf Grund der unmittelbaren Aufeinanderfolge der zweiten und dritten Appellation in dem Kanzleiexemplar hatte Schwalm in der Einleitung seiner früheren Ausgabe einen näheren Zusammenhang zwischen beiden in der Weise angenommen, dass beide zusammen gewissermassen ein einheitliches Aktenstück, eben die Appellation Ludwigs, gebildet hätten, als deren ersten Teil er die Frankfurter Appellation ansah, während die Sachsenhäuser den zweiten

Teil bilden sollte. Gegen diese Auffassung habe ich schon in dieser Zeitschrift XXXI, 756 ff. starke Bedenken geltend gemacht, auf welche hin denn auch Schwalm jene Auffassung aufgegeben hat. Er charakterisiert demgemäss in der neuen Ausgabe, Const. V, n. 824. 836 und 909/910, die drei Stücke einfach als erste, zweite und dritte Appellation; und doch ist ein gewisser engerer Zusammenhang zwischen der zweiten oder vielleicht auch zwischen den beiden ersten und der dritten nicht zu verkennen.

In der Tat nimmt der letzte Hauptabschnitt der dritten Appellation, die 'Protestatio et Appellatio', nicht allein auf die Sachsenhäuser Erklärung selbst, sondern auch noch auf frühere 'Appellationes' Rücksicht, welche zugleich erneuert und so gewissermassen mit der gegenwärtigen zusammen eingelegt werden. Es lautet die betreffende Stelle: 'ad predictum generale concilium provocamus et appellamus . . . et appellaciones prius per nos factas innovamus . . . . . ac protestamur expresse de innovando provocaciones et appellaciones et protestationes predictas'. Ganz entsprechend heisst es dann auch in dem Notariatseschatokoll des B-Textes n. 910: 'Lecte et interposite sunt hee appellationes', wo die beiden früheren den Singular aufweisen: 'Lecta et interposita est hec appellatio'. Die Erwähnung und Erneuerung der früheren Appellationen kann nicht den Sinn haben, dass der Wortlaut jener früheren Erklärungen mit dem der neuen Appellation hier vorangehe, sondern nur den, dass jene früheren Appellationen zugleich als von neuem eingelegt gelten sollten. Durch die blosse Erklärung über die Erneuerung der früheren Appellationen wollte man sich deren Rechtswirkungen sichern für den Fall, dass etwa der neuen Appellation irgend welche Wirkungen der früheren nicht zuerkannt werden sollten. Die Erneuerungserklärung sollte eventuell die Mängel der neuen Appellation ergänzen. Einer wirklichen Wiederholung der älteren Texte bedurfte es dazu nicht, und es ist uns auch kein Fall überliefert, in welchem der Wortlaut der früheren Appellationen neben dem der neuen nochmals wiederholt worden wäre; denn dass die beiden im Kanzleiexemplar auf einander folgenden Texte diese Bedeutung nicht haben können, liegt auf der Hand. (Siehe oben S. 223 f.).

Es bleibt nun noch die Frage nach der Oertlichkeit, an welcher die Publikation der zweiten Appellation stattgefunden hat, zu erörtern. Von der ersten steht es fest, dass ihre Publikation in Nürnberg im Hause des Albert

Ebner stattgefunden hat. Welche Gründe es waren, die den König zur Wahl dieses Privathauses bestimmten, in einer Stadt, in der ihm doch die Burg und andere öffentliche Gebäude zur Verfügung standen, wissen wir nicht. Von der dritten Appellation aber steht es ebenso fest, dass ihre erste Publikation in der Kapelle des Deutschordenshauses zu Sachsenhausen stattgefunden hat. Wo aber ist die zweite Appellation am 5. Januar 1324 erfolgt?

Der König weilte an diesem Tage zu Frankfurt, wo wir ihn schon seit Ende Dezember anwesend finden. Dass daher die Publikation zu Frankfurt erfolgt ist, dürfen wir ganz unbedenklich annehmen. Aber auch Sachsenhausen, die Vorstadt auf dem südlichen Mainufer, wurde in jener Zeit zu Frankfurt gerechnet[1]. Ist es bei dieser Sachlage nicht möglich, dass auch schon die Appellation vom 5. Januar ebenfalls wie die vom 22. Mai zu Sachsenhausen in der Ordenskapelle verkündet worden ist? Von diesen Bedenken ausgehend hat Schwalm früher vor der Bezeichnung der dritten als Sachsenhäuser Appellation gewarnt, und in der Tat würde diese Bezeichnung kein Unterscheidungsmerkmal von der zweiten Appellation darbieten, wenn Grund zu der Annahme vorhanden wäre, dass auch schon diese Appellation in derselben Ordenskapelle zu Sachsenhausen stattgefunden haben sollte. Ein Grund zu einer solchen Annahme aber scheint mir nicht vorzuliegen. Zwar könnte man sich darauf berufen, dass nach einer in der Frankfurter Chronik des Latomus[2] überlieferten Nachricht Ludwig der Baier als Kaiser in derselben Kapelle sein Gesetz über die Königswahl vom 6. August 1338 in feierlicher Sitzung verkünden liess, obwohl in dem Datum des Gesetzes nicht Sachsenhausen, sondern allein Frankfurt angegeben ist; diese Analogie aber ist nicht entscheidend, da die Annahme sehr wahrscheinlich ist, dass der Kaiser in Erinnerung an die Vorgänge von 1324 auch im Jahre 1338 auf den Gedanken gekommen sei, für die Publikation seines Gesetzes die

---

1) Vgl. die unten S. 268 mit N. 1. angeführten Stellen des Frankfurter Urkundenbuches, in denen die in Sachsenhausen belegene erwähnte Ordensniederlassung bald als zu Frankfurt, bald als zu Sachsenhausen belegen bezeichnet wird. 2) Joh. Latomus, Acta, ed. Froning (Quellen zur Frankfurter Gesch. I, 79): 'Eodem anno (1338) in curia fratrum Teutonicorum hora primae, id est hora octava, Ludovicus imperator ornatu et sedibus imperialibus edidit legem talem: "Electus Francfordie in regem Romanorum a principibus electoribus administrationem ante confirmationem habet plenam".

Gastlichkeit des Ordenshauses in Anspruch zu nehmen. Vor dem 22. Mai 1324 finden wir keine Spur von näheren Beziehungen Ludwigs zum Deutschen Hause zu Sachsenhausen. Wenn er vielleicht zur Zeit der Verkündigung der dritten Appellation etwa als Gast des Ordens dort wohnte, so ist das jedenfalls in der früheren Zeit seines Frankfurter Aufenthalts nicht der Fall gewesen, denn am 31. März stellte er eine Urkunde aus, die uns zeigt, dass er lange Zeit Gast der Frankfurter Bürger Wilhelm Waecher, Gotfried Slechpech und Johann genannt Chôch gewesen ist. Er verpfändet ihnen, seinen lieben Gastfreunden, 'hospitibus suis dilectis', am Zoll zu Caub drei grosse Turnosen zu erheben, bis zum Betrage von 1200 Pfund Heller, welche er ihnen für ihre Ausgaben für ihn schuldete, 'pro expensis sibi datis' (Extrakt im Münchener Kanzleibuch Ludwigs, jetzt Const. V, n. 885). Irgend welche Schlüsse aber über Ludwigs Wohnung in Frankfurt während seines langen, mehrfach durch Abwesenheit unterbrochenen Aufenthalts dürfen wir aus dieser Urkunde kaum ziehen, doch ist soviel gewiss, dass der König nicht während der ganzen Zeit Gast im Ordenshause zu Sachsenhausen gewesen ist.

Spricht somit nichts besonders für die Annahme, dass die Verkündigung der zweiten Appellation bereits zu Sachsenhausen stattgefunden habe, so habe ich schon früher einen Grund geltend gemacht, der direkt gegen diese Annahme spricht. Wäre die Verkündigung am 5. Januar in der Kapelle des Deutschen Hauses erfolgt, so sollte man erwarten, dass ein Mitglied des Ordens unter den Zeugen genannt wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Dagegen finden wir den Vorsteher der Sachsenhäuser Ordensniederlassung unter den Zeugen der Appellation vom 22. Mai namentlich genannt: 'Crafto de Sultz, commendator domus in Frankenvord'. Es war dies der Hausherr, denn der Deutsche Orden hatte in Frankfurt keine andere Niederlassung, als eben die zu Sachsenhausen[1]. Wir dürfen also für mehr als wahrscheinlich halten, dass von den drei Appellationen nur die dritte zu Sachsenhausen publiziert ist, und brauchen die Bezeichnung der

1) Derselbe Crafto von Sultz wird auch sonst in Urkunden als Komtur dieses Hauses genannt; so im Jahre 1323: 'Crafto dem commendure . . . des Tuschen huses zu Sassenhusen bi Frankenvord', Böhmer-Lau, UB. der Reichsstadt Frankfurt, II, 171, und ähnlich öfter, z. B. S. 199. 205.

zweiten als Frankfurter, der dritten als Sachsenhäuser nicht aufzugeben. Diese letztere aber ist in der historischen Litteratur seit so langer Zeit eingebürgert und fest eingewurzelt, dass wir nur aus ganz zwingenden Gründen eine andere an ihre Stelle setzen dürften. Es mag also bei der Unterscheidung der drei Appellationen nach den Orten der vermutlich ersten Publikationen, bei den Bezeichnungen Nürnberger, Frankfurter und Sachsenhäuser Appellation bleiben.

Exkurs.

Die oben S. 261 erwähnte, bisher unerörtert gebliebene Stelle der Appellation in c. 18 lautet:

'Licet electio eiusdem (sc. Friderici) adversarii nulla fuerit et sibi nullum ius tribuere potuerit nec nostre in aliquo derogare, quia a minore parte principum fuit electus, videlicet a duobus, et quia facta fuit ex intervallo post primam electionem nostram, et ideo nulla nullum ius sibi tribuere potuit nec nostre in aliquo derogare. Item quia electio sua facta fuit non in loco debito de Franchenfurt, et sic nulla de iure et per consuetudines imperii approbatas predictas. Item quia facta fuit non in termino et die prefixo ad eligendum per eum, ad quem spectat prefigere, et sic nulla per iura communia et per consuetudines imperii approbatas, que pro iure servantur'.

Kurz zusammenfassend kommt der Verfasser der Appellation noch einmal in c. 22 hierauf zurück, wo er sagt:

'Nobilis vir Fridericus dux Austrie, licet non in loco electionis nec in die ad eligendum prefixa, a longe minori parte principum, videlicet a duobus tantummodo, se eligi fecit in regem'.

Sehen wir ab von der Behauptung, dass Friedrich nicht am rechten Orte gewählt sei, so wird der unbefangene Leser nicht zweifeln, dass hier behauptet werden soll, Friedrich sei nicht an dem von dem dazu Berechtigten für die Wahl angesetzten Tage gewählt, sondern erst nach der Wahl Ludwigs. Nun wissen wir aber doch aus den Wahlakten ganz genau, dass gerade umgekehrt Friedrich an dem durch Erzbischof Peter von Mainz auf Grund eines Beschlusses der Versammlung zu Rense am 5. Juni 1314 anberaumten Wahltage, dem 19. Oktober, gewählt ist, während die Wahl Ludwigs durch die Wähler am

19. Oktober Abends auf den folgenden Tag verschoben und erst an diesem vollzogen wurde. Es dürfte auch keinem Zweifel unterliegen, dass dieser Tatbestand dem Verfasser wohl bekannt war. Wie aber konnte er überhaupt auf den uns ganz absurd erscheinenden Gedanken kommen, die Sache so völlig verkehrt darzustellen? Ich glaube den Schlüssel für dieses Rätsel in den Worten 'ex intervallo post primam electionem nostram' zu finden.

Auf den ersten Blick wird man geneigt sein diese Worte so zu verstehen, als ob hier von einer ersten Wahl Ludwigs im Gegensatze zu einer folgenden zweiten Wahl die Rede sei. Das ist aber deshalb nicht möglich, weil eine solche zweite Wahl nicht stattgefunden hat und auch damals noch nicht in den Bereich der Möglichkeiten gezogen war. Die Worte müssen also in anderer Weise gedeutet werden; und da bietet sich als die einzig mögliche Deutung nur noch die, dass 'post primam electionem nostram' so viel heissen soll, wie 'nach Beginn unserer Wahl'. Die Worte 'ex intervallo' können in Verbindung mit dem folgenden 'post' wohl nichts anderes heissen als 'einen Zeitraum, eine Spanne Zeit nach', und zwar kann hier nur ein ganz kurzer Zeitraum von höchstens einer Anzahl Stunden gemeint sein. Nehmen wir hierzu, was wir sonst über die Wahlvorgänge wissen, so ergibt sich der Sinn, den die Worte allein haben können. Am Tage, der am 5. Juni für die Wahl festgesetzt war, am 19. Oktober, versammelten sich die folgenden Fürsten auf dem rechten Mainufer vor Frankfurt, und zwar im Garten der Herberge des Erzbischofs Balduin von Trier: Erzbischof Peter von Mainz, Balduin von Trier, König Johann von Böhmen, Herzog Rudolf von Sachsen und Markgraf Waldemar von Brandenburg. Da derartige Geschäfte stets am frühen Morgen begannen, wie denn auch die Königswahl nach der Goldenen Bulle unmittelbar nach Tagesanbruch beginnen sollte, dürfen wir ein Gleiches auch für diese Verhandlungen annehmen. Nach dem, was wir aus früheren und späteren Quellen wissen, müssen auch hier gottesdienstliche Handlungen den weltlichen Verhandlungen vorangegangen sein, an die sich der Wahleid der Kurfürsten anschloss. Dann begannen die Verhandlungen über die Wahl selbst. Zur abschliessenden Wahlhandlung selbst zu schreiten, zögerte man aber, da von den auch von dieser Wählergruppe als berechtigt anerkannten Fürsten zwei hier nicht erschienen oder vertreten waren: der Erzbischof von Köln und der Rheinpfalzgraf Rudolf.

Dieser letztere, der auch mit der Vertretung des am Erscheinen verhinderten Erzbischofs beauftragt war, befand sich mit anderen persönlich oder durch Vertreter anwesenden Fürsten, die von der österreichischen Partei als wahlberechtigt anerkannt waren, auf dem anderen Mainufer in Sachsenhausen. Die Wähler der bairischen Partei beschlossen nun gegen Abend, um auch den Berechtigten der anderen Partei noch die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, den Wahltermin auf den folgenden Tag auszudehnen und die Wahl auf diesen zu verschieben. Durch Boten wurden sofort die in Sachsenhausen weilenden Wähler benachrichtigt und dann ein Notariatsinstrument über die stattgehabte Kontinuation und Prorogation des Wahltermins aufgenommen (Const. V, 93, n. 96). Die Sachsenhäuser Versammlung aber wählte, wir wissen nicht, ob erst nach dem Eintreffen der Nachricht von der Verschiebung der Wahl Ludwigs, jedenfalls aber noch am 19. Oktober Herzog Friedrich zum König. Und wenn auch Friedrichs Wahl nicht erst am Abend des 19. Oktobers, wenn sie auch nur kurze Zeit nach der Eröffnung der Wahlhandlung der Gegenpartei stattgefunden hätte, so konnte der Verfasser immerhin mit einem Anschein von Berechtigung sagen, dass diese Wahl erst nach dem Beginn der Wahlhandlung — dazu gehörten auch die oben erwähnten vorbereitenden Handlungen — der bairischen Partei stattgefunden habe. Er konnte sich so ausdrücken, aber er handelte dabei nicht ehrlich; denn seine Absicht kann dabei nur die gewesen sein, den Eindruck beim Leser hervorzurufen, als ob er gesagt habe, die Wahl Friedrichs hätte erst nach derjenigen Ludwigs stattgefunden. Daher die sprachliche Finesse mit der 'prima electio', der keine 'altera' entsprach! Es war ein Scheinmanöver, bei dem der Verfasser übersah, dass die Gegenpartei mit demselben Rechte selbst dann das Gleiche hätte von Ludwigs Wahl behaupten können, wenn derselbe noch am 19. gewählt worden wäre. Ludwig wäre auch in diesem Falle 'post primam Friderici electionem' gewählt. Die ganze Wendung ist nichts als eine leere Finte, bestimmt den Leser über die Tatsachen zu täuschen.

Wie kommt nun aber der Verfasser zu dem mit dem ersten Vorwurf anscheinend im direkten Gegensatz stehenden zweiten Vorwurf gegen die Wahl Friedrichs, sie sei nicht an dem hierfür durch den dazu Berechtigten angesetzten Termine erfolgt? Zu diesem Ergebnis führt eine sophistisch erscheinende, aber dem Geiste jener Zeit

wohl nicht so fern liegende Konstruktion. Der rechte Wahltermin war ursprünglich der auf Grund des Beschlusses der Kurfürsten vom Erzbischof von Mainz angesagte 19. Oktober; aber durch den Beschluss der Wähler von diesem Tage war er auf den folgenden Tag verschoben worden. In Folge dieser von den dazu Berechtigten vorgenommenen Prorogation aber war der 20. Oktober an die Stelle des 19. getreten, nunmehr also nicht mehr dieser, sondern der 20. Oktober der echte Wahltermin geworden. Daher ist Friedrich von Oesterreich wohl an dem ursprünglich anberaumten Tage gekoren, nicht aber an dem durch die Prorogation der Kurfürsten, unter denen sich auch der zur Einladung zur Wahl berechtigte Erzbischof von Mainz befand, nachträglich für die Wahl bestimmten folgenden Tage, dem 20. Oktober. Mit anderen Worten: durch den Prorogationsbeschluss war der 20. Oktober der allein rechtmässige, echte Wahltermin geworden, und an diesem ist nur Ludwig, nicht Friedrich gewählt.

So etwa muss der Verfasser der Appellation geschlossen haben, und zwar wohl an der Hand der Akten, d. h. der Wahldekrete vom 22. Oktober 1314, welche Ludwig eingehändigt, von ihm aber niemals an den Papst abgeliefert worden sind, und wahrscheinlich auch des Notariatsinstruments vom 19. Oktober. Dass auch dieses an Ludwig als wichtiges Dokument über seine Wahl mit überreicht wurde, ist sehr wahrscheinlich, und ebenso, dass es dem Verfasser der Appellation vorlag, obwohl dieser seine Kenntnis auch zur Not aus der Erwähnung der Prorogation in den Wahldekreten hätte schöpfen können. Es verdient übrigens noch hervorgehoben zu werden, dass der Verfasser des Wahldekrets für Friedrich den auf den 19. Oktober angesetzten Wahltermin ausdrücklich für peremptorisch erklärt. Man hatte wohl auf österreichischer Seite befürchtet, dass man auf gegnerischer Seite ähnliche Folgerungen aus der Verschiebung des Wahltermins ziehen würde, wie sie der Verfasser der Appellation wirklich gezogen hat.

Merkwürdig genug ist, dass die sachlich so auffällige Stelle in der Appellation bisher anscheinend nirgends Widerspruch oder Erklärung gefunden hat. Der Verfasser der Elf Artikel bei Nicolaus Minorita hat sie einfach übernommen. Die neuere Litteratur hat sie ganz unbeachtet gelassen.

VIII.

Miscellen.

Nachträgliches zu den Volksrechten.

Von Max Conrat (Cohn).

1. Caput legis Gondobadae.

Die folgenden Zeilen wollen die Aufmerksamkeit auf ein als Caput legis Gondobadae eingeführtes Stück lenken, mit dem sich meines Wissens die juristische Literatur, einschliesslich der jüngsten[1], nicht beschäftigt hat, und das den Editoren der Lex Burgundionum, der Kodifikation, die den Namen der Lex Gundobada führte und die Gesetzgebung König Gundobads zur Grundlage und zum wesentlichen Inhalt hat, entgangen zu sein scheint[2]. Es findet sich zum Schluss der Akten des Konzils von Valence (Conc. Valentinum III) vom Jahre 855, somit hinter dem 23. Kapitel der Synode, indessen nicht unmittelbar, sondern einem als 'Exemplum legis de confirmando iudicio episcoporum' bezeichneten Ausschnitt der bekannten Konstitution Ad Ablavium (Const. Sirm. 1) ('Imp. Constantinus — praetorio. Religionis est clementiam nostram — servari cupiamus. Sanximus namque — volumus pertinere. Multa enim — quod episcoporum sententia deciderit') sich anreihend. Es findet sich demgemäss, und zwar nach einem Cod. Vatic. saec. X (3827), in Konziliensammlungen (Labbe, Harduin, Mansi), die den Text jenes Konzils enthalten, abgedruckt, ist aber von mir auch in einer Hs. der Bibliothek des Domkapitels zu Novara[3], die die Akten enthält, ein-

---

1) Ich habe vor allem Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² (1906), 497 ff. und Felix Dahn, Die Könige der Germanen XI (1908), vgl. z. B. S. 101 ff. u. 166, im Auge. 2) Bluhme, MG. LL. III, 525 sqq. (1862); Binding, Fontes rerum Bernens. I, 91 sqq. (1883); de Salis, MG. LL. Sectio I, tom. II, pars I (1892), p. 29 sqq. 3) Es ist Cod. XXX, saec. X/XI. Reifferscheid, Biblioth. patrum Latin. Ital. II, 247 sqq., der über die Hs., in einer freilich nicht durchaus orientierenden Weise, sehr ausführliche Angaben macht, verzeichnet auch die Ueberschrift Cap̄ legis gond o r a de (p. 259). Hierin einen Bezug zur Lex Gundobada ver-

gesehen worden [1]. Die Ueberlieferung des Stückes in den beiden Hss., dem Cod. Vatic. [2] und dem Cod. Novar., deckt sich nicht völlig [3]. Immerhin lässt sich aus ihr [4] in den wesentlichsten Punkten ein authentischer und zugleich verständlicher Text rekonstruieren.

Dieser Text lautet, wie folgt [5]:

'Omnes omnino cause [a] que infra XXX annos mote non fuerint [b] nec moveri possint [c]. de originariis

a) 'caussae' V 1 u. 2. b) 'fecerint' V 1. c) 'possunt' V 2.

mutend, wie denn die Hs. in der Tat auch 'gondobade' liest, nahm ich Anlass das Manuskript einzusehen, was mich dann zur Erörterung der Materie veranlasste. 1) Ueber ihren Inhalt vgl. auch die Angaben bei Mazzatinti, Inventari VI, 75 sqq., wo die Hs. (n. 15) irrtümlich als Cod. LXXI signiert ist. Die Akten von Valence, die im Texte genannten Zusätze inbegriffen (Constitutio Constantini f. 274[a] Kol. 2 und unser Caput f. 274[b] Kol. 1), gehören einem in die Hs. eingeschobenen Quaternio (f. 268—274, nach heutiger von Reifferscheids Angabe, p. 259[1], abweichender Paginierung) an, der von etwas jüngerer Hand als der übrige Codex geschrieben sein könnte. Bei Mazzatinti ist noch, unter n. 16, einer zweiten Hs. dieser Bibliothek, die im Wesentlichen Kopie der ersten ist, gedacht. 2) Die erste Konziliensammlung, die aus dem Cod. Vatic. das Stück, und zwar nach Luc. Holste, aufnimmt, ist die Labbesche. Mansi, Coll. Concil. XV (1770), 1 u. 2[a], ist dann bei der Herausgabe der Akten, die er im Uebrigen nach dem Sirmondschen Text (Concil. ant. Galliae III, 95) abdruckt, von Neuem auf die Vatikanische Hs. zurückgegangen und gibt unser Stück sowohl nach Labbe (Holstenius) als auch nach der in einzelnen Punkten abweichenden eignen Lesung (p. 14). 3) Schon die Ueberschrift, die das Stück bei Mansi nach eigner Lesung und nach Labbe führt, ist nicht die gleiche, indem, statt 'cap̄ legis Gondobade(ae)' der Hs. von Novara dem Cod. Vatic. das Folgende zugeschrieben wird: 'capitulum legis Gondobadae ('Gondebade' nach der Mansischen Lesung) quod episcoporum sententia decernit'. 'Capitulum', statt 'caput', dürfte die vermeintliche Auflösung von 'cap̄' sein. Das sich anschliessende 'quod episcoporum sententia decernit' scheint mir dagegen nichts anderes vorzustellen als den (nicht genau gelesenen) Schlusssatz ('quod episcoporum sententia deciderit') der unserem Stücke vorausgehenden Constitutio Constantini, welcher, wie ich annehme, auch im Cod. Vatic. lediglich als solcher fungierte und erst von den Herausgebern irrtümlich zu der Ueberschrift gezogen wurde, wozu ihre eigenartige Setzung (nämlich nicht am Rande, sondern hinter jenen Schlussworten und eine Spur höher als diese), wie sie sich einigermassen auch im Cod. Novar. findet, beigetragen haben wird. 4) Und dem Paralleltexte der Epitome Guelpherbitana (vgl. S. 278 f.). Dass mit den Worten 'de originariis et colonis' ein neuer Satz beginnt, ergibt sich erst aus diesem, während es sich weder aus Cod. Novar. noch aus Cod. Vatic. (nach dem Druck bei Mansi) entnehmen lässt, indem hier wie dort ein vorausgehendes Trennungszeichen fehlt. 5) Die wesentlichen Abweichungen der Hss. von dem rekonstruierten Texte sind in den Noten verzeichnet (Cod. Vatic. = V [V 1 = Labbe, V 2 = Mansi]; Cod. Novar. = N).

et colonis XXX annorum prescludunt[a]. qui hoc temptare presumpserint[b], XXX libras[c] auri esse dampnandos. et hoc in vetus[d] legum antiquarum[e] inveniri potest'.

Aus der Zahl der Fragen, die das als Caput legis Gondobadae bezeichnete Stück wachruft, sei zunächst die gestellt, ob wir es als Teil der Akten in dem Sinne betrachten müssen, dass es die Väter des Konzils ihren Schlüssen beigefügt haben. Diese Frage wird zu bejahen sein[1]. In dem Umstande, dass die Bischöfe damit nichts eignes geben wollen, lässt sich um so weniger ein Gegenargument erblicken, als sich die Zugehörigkeit der unserem Kapitel vorangehenden Konstitution Konstantins, die ebensowenig ein Konzilienschluss ist wie jenes, nicht gut anzweifeln lässt[2].

Insbesondere spricht dafür zweierlei[3]. Einmal der Umstand, dass sich in den genannten beiden Hss., die eine alte und zwar die älteste bekannte Ueberlieferung der Akten repräsentieren[4], unser Stück den Schlüssen un-

---

a) 'perscludunt' V 2, . . . V 1. b) 'praesumpserit' V 2. c) 'libris' V 1. d) 'vetus' . . . . . . V 1; 'vetus' V 2. e) 'anticum' N.

1) Uebereinstimmend Mansi p. 13 u. 14[d]; Hefele, Konziliengesch. IV[2] (1878), 197. 2) Die Konstitution findet sich schon in den Drucken vor Labbe (so bei Binius III, 1 [1506], 651; ferner bei Sirmond III [1629], 106). Die Verwertung der freilich nicht erst von den Vätern erfundenen Ueberschrift 'Exemplum legis de confirmando iudicio episcoporum' (vgl. Mommsen ad h. l. [Theod. I, 2, 907]) erweckt den Eindruck einer offiziellen Einführung. Die Einfügung zum Schluss in dem Sinne, dass sie Appendix des letzten (23.) Kapitels sein soll, erscheint als ein rationeller Sachverhalt. Zwar dient sie nicht als Beleg für einen in letzterem ausgesprochenen Satz, wohl aber, wofür sich der Text auch ausgibt, als das zum Kapitel gehörige Muster eines Gesetzes, das ein bischöfliches Urteil bekräftigt. Das genannte Kapitel spricht nämlich in der Angelegenheit des Archidiakons der Kirche von Vienne (vgl. S. 278) über die Angreifer die Exkommunikation aus, schliesst aber mit dem an den Fürsten gerichteten Gesuch einer Bekräftigung dieses Urteils ab ('Quod iudicium nostrum tam necessarium et publicae disciplinae ecclesiasticae defensioni omnino suppliciter postulamus principis auctoritate muniri). 3) Ferner kommt in Betracht, dass die Aufnahme eines als Kapitel der Lex Burgundionum bezeichneten Stückes nicht leicht anderswo als in der Landschaft, in der das Konzil abgehalten wurde, stattgefunden haben kann. 4) Dies zeigen die Angaben von Werminghoff, N. A. XXVI (1901), 621, über die handschriftliche Ueberlieferung. Vermutlich findet sich das 'caput' auch in der jüngeren Ueberlieferung und ist auch sein Fehlen in den älteren Konziliensammlungen der Willkür der Editoren zuzuschreiben. Auch an der Veröffentlichung nach Cod. Vatic. bei Labbe tadelt Mansi p. 13 u. 14[d]: 'Labbeus dederat . . vagans et extra suum locum, tanquam si alienum esset actis Concilii'.

mittelbar anreiht, bezw. vor den Unterschriften der Bischöfe, mit welchen die Akten abzuschliessen pflegen, aufgenommen findet [1]. Sodann aber, dass es sich als ein durchaus passender Zusatz zu den Akten, oder vielmehr zu ihrem letzten Kapitel darstellt. Hier wird nämlich von dem Sachverhalt berichtet, dass die Gewalttätigkeit einiger Laien mittels allerhand Machinationen einen Archidiakon der Kirche von Vienne als angeblich Hörigen in die Knechtschaft zu führen sich anstrenge ('saecularium violentiam, qui eum nescimus quibus machinationibus in servitium inclinare nituntur') und allen Umständen, wie der dreissigjährigen Verjährung der Gesetze und der heiligen Kanonen, zum Trotz mit ihren Feindseligkeiten und Ungerechtigkeiten keinen Einhalt tue ('neque legum vel sacrorum canonum tricennali praescriptione . . . ab eorum infestationibus atque iniuriis quiescere sinitur'). Die Beifügung des Kapitels mit der Ueberschrift 'caput legis Gondobadae' stellt sich dann als Anreihung eines Belegs aus den Leges dar, eines sehr passenden Beleges, indem hier sowohl im Allgemeinen als auch mit Bezug auf den besonderen Fall der Vindikation eines Hörigen ('Originarius et colonus') die dreissigjährige Verjährung festgesetzt ist.

Was sodann den Inhalt des Kapitels, vom Schlusssatz abgesehen, anlangt, so wird er besonders deutlich, wenn man ihm den Text der Epitome Guelpherbitana zu Ausführungen (§§ 3. 4. 7) der achten Novelle Valentinians III. der Lex Romana Visigothorum (Nov. 27 der Ed. Leges Novellae ad Theodos. pertin. von P. Meyer) an die Seite setzt: letzterer stimmt nämlich in der Sache, ja zum Teil auch in der Fassung, mit unserem Kapitel überein, lässt indessen durch Abteilung und Bezifferung die Gliederung des Inhalts schärfer hervortreten. Es handelt sich danach um drei Sätze, die ich auch bei Wiedergabe unseres Kapitels durch Absätze hervortreten lasse.

Caput.	Epitome [2].
(I) omnes omnino cause que infra XXX annos mote non fuerint nec moveri possint.	I lites omnes qui infra XXX annos muta non fuerint nec moveri possunt.
(II) de originariis et colonis XXX annorum presecludunt.	II de originariis et colonis XXX anni priorem excludent dominum.

1) Nämlich in Cod. Vatic., nach Mansi p. 13 u. 14[d]. Cod. Novar. enthält die Subskriptionen nicht. 2) Nach Haenel, Lex Rom. Visig. p. 285 zweite Spalte.

Caput.	Epitome.
(III) qui hoc temptare presumpserint XXX libras auri esse dampnandos.	IIII[1] Si q̄ XXX annis . explicitis . litem moveri temptaverit XXX libr auri . se noverit condemnaturum.

Es kann dahingestellt bleiben, ob wir die Ueberlieferung des zweiten Absatzes unseres Stückes nicht allein für verderbt, sondern auch für unvollständig zu halten haben, und dann annehmen müssen, dass sie in der Art der Epitome zu verbessern und zu ergänzen ist[2]: denn auch ohnedies liegt auf der Hand, dass das Kapitel von den Originarii und Coloni nichts weiter sagen will als die Epitome. Es ist somit in dem Caput legis Gondobadae von dreierlei die Rede: einmal hiervon, dass nach dreissig Jahren alle Rechtssachen der Verjährung unterliegen, zweitens dass dies im Besonderen mit Bezug auf die Vindikation von Originarii und Coloni gilt, und drittens dass bei Klageanstellung nach Ablauf der dreissigjährigen Frist den Kläger Verurteilung zu einer Strafe von 30 Pfund Gold trifft. Der sich anschliessende Schlusssatz sagt dann noch, wenigstens nach dem Texte des Cod. Vatic., dessen Lesung 'antiquarum' offenbar den Vorzug vor dem 'anticum' des Cod. Novar. verdient, freilich, mit den Worten 'et hoc in vetus legum antiquarum inveniri potest', in einer der Syntax des Vulgärlateins sich eröffnenden Redeweise, dass der geschilderte Rechtsinhalt in dem — in einem — Vetus der Leges antiquae sich finden lässt. Die Leges antiquae können dann kaum andere sein, als die Gesetze Gundobads bezw. die Lex Gundobada; sie sind ja vom Standpunkte der Väter des Konzils von Valence, Bischöfen der Kirchenprovinzen Lyon, Vienne, Arles, die Leges antiquae, wie sich aber auch zunächst nirgends anders als in ihnen ein Caput legis Gondobadae erwarten lässt. Das Vetus wäre dann zu verstehen im Sinne einer alten Ueberlieferung.

Aus dem angegebenen Verhältnis unseres Kapitels zu der Epitome Guelpherbitana der Novelle Valentinians III. ergibt sich bereits, dass ersteres nichts anderes bringt, als

---

1) Das mit III bezifferte Stück der Epitome entspricht § 5 der Novelle (Prozessverjährung). 2) Das 'presoludunt', wofür Mansi 'perscludunt' hat, ist doch wohl am ehesten aus einem (abgekürzten) 'priorem excludunt' entstanden.

was schon die Novelle enthält. Es wird aber weiter für sicher gelten müssen, dass es eben die Novelle wiedergibt; denn wenn auch bekanntlich der Satz von der dreissigjährigen Verjährungsfrist weit verbreitet ist, eine immerhin doch charakteristische Kombination, wie sie in der Aneinanderreihung der drei Sätze gelegen ist, findet sich nirgends anders als in der Novelle, wie auch in der Formulierung des Rechtsinhalts Abhängigkeit von ihrem Texte zu Tage tritt [1]. Man wird dann aber, angesichts des konstatierten Verhältnisses zwischen unserem Kapitel und der Epitome Guelpherbitana, behaupten dürfen, dass ersteres den Charakter einer epitomierten Bearbeitung der Novelle trägt; ja man geht nicht zu weit, wenn man annimmt, dass das Caput legis Gondobadae lediglich gerade jene Epitome reproduziert. Dass im dritten Satze das Kapitel eine von der Epitome abweichende Fassung hat, wird hierin seinen Grund haben, dass es, wie der Gebrauch des Accusativ cum Infinitivo bezeugt, hier nicht sowohl reproduzieren als vielmehr referieren will; wenn aber die Worte der Epitome an der Spitze des Textes, 'lites omnes', im Kapitel durch 'Omnes omnino cause' ersetzt sind, so wird sich im Weiteren hierfür eine Erklärung finden.

Wie begreift sich dann aber angesichts der Tatsache, dass unser Kapitel die Novelle Valentinians III., ja im Wesentlichen nichts weiter als eine Epitome der Novelle wiedergibt, seine Bezeichnung als ein Kapitel der Lex Gondobada? War etwa unser Text zwar Reproduktion der Novelle Valentinians, aber gleichzeitig auch ein Kapitel des burgundischen Gesetzbuchs? Hiervon kann nicht die Rede sein, selbst wenn man von der Annahme absehen wollte, dass wir in unserem Kapitel mit der Epitome Guelpherbitana einem Dokumente begegnen, dessen Entstehung nicht vor, sondern hinter die Abfassungszeit der Lex Gundobada fällt [2]. Denn in der Lex Burgundionum, der Lex Gondobada, die wir besitzen, findet sich unser Kapitel nicht; wohl enthält das Gesetzbuch einen von der Verjährung handelnden Titel (79) 'De praescriptione temporum' rubriziert und neben mehreren besonderen Bestimmungen (1—4) in einem einzelnen Abschnitt (5) den allgemeinen

1) Wendungen unseres Stückes wie 'que mote non fuerint' und 'de originariis et colonis', letzteres an der Spitze eines Satzes, finden sich in der Epitome, aber auch schon in der Novelle (§§ 3 u. 4). 2) Vgl. etwa Conrat (Cohn), Gesch. der Quellen u. der Liter. des Röm. Rechts im früher. Mittelalt. I, 231 f.

Satz, dass alle Rechtssachen, über Gegenstände jeglicher Art, nach dreissig Jahren verjähren; indessen trägt selbst diese Norm eine von dem entsprechenden Absatz unseres Kapitels durchaus abweichende Fassung[1], weiss aber auch die Lex von der Verjährung der Vindikation der Originarii und Coloni und von der Strafe von dreissig Pfund nichts zu berichten. Nun kommt allerdings in Betracht, dass das in der Lex Burgundionum den Titel 'De praescriptione temporum' bildende Gesetz Gundobads vom 1. März 515 datiert ist und somit dem Gesetzbuche Gundobads in seiner ursprünglichen Fassung, dessen Redaktion in frühere Zeit, vielleicht noch in das fünfte Jh., fallen wird[2], nicht angehört, während dieses gewiss bereits Normen über die Verjährung aufgenommen, sozusagen einen Titel 'De praescriptione temporum' besessen haben wird[3]. Indessen geht es doch nicht an, in unserem Kapitel diesen Titel bezw. ein Stück dieses Titels zu erblicken. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass Gundobads ursprüngliches Verjährungsgesetz ein römisches Gesetz seinen Normen zu Grunde gelegt[4] oder gar einfach wiederholt haben sollte[5];

---

1) Das Mittelstück des Abschnittes (5) ist N. 4 aufgeführt. Es geht ihm das Folgende voraus: 'et quia omnia ad quietem omnium pertinentia ex lege convenit provideri'. Es schliessen sich ihm die folgenden Worte an: 'quia satis unicuique ad requirendum et recipiendum, quod ei debitum fuerit, suprascriptus annorum numerus constat posse sufficere'. 2) Vgl. Brunner a. a. O. I², 501 f. 3) De Salis, a. d. S. 275² a. O. p. 103², bemerkt zu dem Titel 'De praescriptione temporum' (79): 'qualis nunc extat tit. 79. a. 515. datus est. Genuina eius forma nobis non servata est'. Der erste einen besonderen Verjährungsfall betreffende Abschnitt (1) des Titels beginnt dann auch mit den Worten: 'licet iam pridem a nobis fuerat ordinatum'. 4) Vielmehr lässt sich annehmen, dass das alte Verjährungsgesetz die — dreissigjährige — Frist nach dem auch sonst von Gundobad als Vorbild benutzten Codex des Westgotenkönigs Eurich (vgl. Brunner a. a. O. I², 505) normiert hat. Noch in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 515 tritt in dem die dreissigjährige Verjährung als allgemeine Frist statuierenden Satze (5) Beeinflussung durch Eurichs Gesetz (Fragm. Euric. 277 = Lex Visig. 10, 2, 3) zu Tage. Ich stelle die Texte gegenüber:

Lex Burgundionum.	Fragment. Euric.
omnes omnino causas de quibuscumque rebus, quae intra XXX annos non fuerint definitae, nullo eas postmodum licebit ordine commoveri.	omnes causas, seu bonas seu malas, quae intra XXX annis definitae non fuerint, . . . nullo modo repetantur.

Uebereinstimmend insbesondere Zeumer, N. A. XXIII (1898), 460 ff. 5) Keine Stelle der Lex Burgundionum böte hierzu ein Seitenstück. Nur im letzten Titel (105) wird ein Satz römischen Rechts, eine Konstitution Konstantins, die im Codex Theodosianus aufgenommen und in das Breviar

ganz unglaublich aber erscheint es, dass es die Strafe von dreissig Pfund für den den Ablauf der Verjährungsfrist missachtenden Kläger herübergenommen hat[1]. Bildet sonach unser Kapitel mit Nichten einen Teil der Lex Gondoboda, so müsste es andererseits, sollte man meinen, zu letzterer einen Bezug gehabt haben, der seine Benennung als Caput legis Gondobadae durch die Väter des Konzils zwar nicht rechtfertigt, aber begreiflich, erklärlich macht. Denn dass die Väter des Konzils für jene Bezeichnung gar keinen Anhalt gehabt haben, darf man doch nicht annehmen. Man könnte meinen, dass sie das Kapitel einer Ueberlieferung der Lex Gundobada entlehnt haben, die den epitomierten Novellentext etwa als Glosse zum Titel De praescriptione temporum aufgenommen hatte; war dann erst die Glosse in den Text eingedrungen, was ja leicht geschehen konnte, so lag es nahe, in ihr ein Kapitel der Lex zu erblicken. Ich habe dabei mit dem Sachverhalt, dass der Bezeichnung des Kapitels eine Fälschungsabsicht zu Grunde liegt, noch nicht gerechnet. Und doch

---

(2, 30, 1) übergegangen ist, im wesentlichen Anschluss an die Vorlage wiedergegeben; doch rührt der Text sicher nicht von Gundobad her, sondern ist späterer Zusatz und lässt sich auch im Punkte des bezeichneten Sachverhalts mit dem unseres Kapitels nicht vergleichen. Es mag bei dieser Gelegenheit noch bemerkt werden, dass, wenn in dem Texte als Quelle ein Titel 105 angegeben ist ('sub titulo centesimo quinto invenimus'), offenbar die Annahme am nächsten liegt, dass die Ziffer die Stelle, die das Gesetz in der Lex Burgundionum einnimmt, bezeichnen soll, mit anderen Worten die Titelzahl, wie die Zahl 105 dem Titel ja auch wirklich zukommt (vgl. insbesondere Bluhme, Histor. Zeitschrift XXI, 237 und Brunner a. a. O. I, 503). Nimmt v. Salis, ad h. l. N. 4, an, dass die Ziffer vielmehr die Stelle des römischen Textes in einer Sammlung römischen Rechts bezeichnet, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das genannte Gesetz Konstantins in der Lex Romana Visigothorum in der Tat etwa die 105. Stelle einnimmt (die 105. Konstitution ist) (nach Ed. Haenel die 104., eingeschobene Gesetze, wie sie in den Hss. des Breviars vorkommen, nicht mitgerechnet). 1) Eurichs Gesetz (vgl. S. 281[4]), das Gundobad von vornherein zum Vorbild gedient haben wird, kennt wohl eine Strafe für Klagen nach Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch nur von einem Pfunde. An die a. a. O. zitierten schliessen sich nämlich die folgenden Worte an: 'et si quis post hunc XXX annorum numerum causam movere temptaverit, iste numerus ei resistat et libram auri cui rex iusserit coactus exsolvat'. Das den Titel 79 bildende Gesetz Gundobads vom 1. März 515 in der Lex Burgundionum statuiert überhaupt keine Poena. Wie sollte dann das, sozusagen, zwischen Eurich und der Lex Burgundionum mittendrin stehende ursprüngliche Verjährungsgesetz Gundobads die Strafe von 30 Pfund Gold haben sanktionieren können? Ueberhaupt hat in den burgundischen Gesetzen, die Lex Romana inbegriffen, das Goldpfund niemals unter den Bussätzen eine Rolle gespielt; es begegnet nirgends.

muss man das Vorhandensein einer solchen in Betracht ziehen, und zwar sowohl im Hinblick auf die befremdende Erscheinung der Bezeichnung eines Stückes als Kapitel eines Gesetzes, dem es nicht angehört, als auch im besonderen in Anbetracht der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, indem wir jener Bezeichnung in einem auf fränkischem Boden abgehaltenen Konzil aus der Mitte des 9. Jh. begegnen. Was mich bestimmt, eine solche Absicht anzunehmen, ist zweierlei. Einmal dass die Ersetzung des Eingangs der Epitome, der Worte 'lites omnes', durch die Worte 'omnes omnino causae' eine Hand verrät, die dem Kapitel künstlich den Anschein eines burgundischen Gesetzes zu geben sucht. Denn die doch nicht ganz uncharakteristische Wortverbindung von 'omnes omnino causae' zur Bezeichnung von Rechtssachen und gerade mit Bezug auf ihre Verjährung begegnet, soweit ich sehe, nirgends anders als bei dem burgundischen Gesetzgeber[1]. Sodann aber erklärt sich von dieser Annahme aus am füglichsten jener Schlusssatz, in dem als Fundstelle ein — das — Vetus der Leges antiquae, mit andern Worten, der burgundischen Gesetze angegeben wird. Wenn die Väter des Konzils den Epitometext in ihrer Hs. der Lex Gundobada vorgefunden hätten, konnten sie ihn gutgläubig als Caput legis Gondobadae, wie sie es taten, bezeichnen; aber wozu dann noch die Bemerkung, dass er sich in ihren Leges antiquae, womit doch auch wiederum nichts weiter als das burgundische Gesetzbuch bezeichnet wird, finden lässt, und wozu insbesondere noch der Hinweis, dass er sich in einem — in dem — Vetus, einer alten Ueberlieferung, einer alten Hs. der Leges antiquae finden lässt, wodurch sogar die Prädizierung des Rechtsinhalts als ein Kapitel der Lex Gundobada eher eine Abschwächung als eine Verstärkung erfährt. Nimmt man an, dass man sich der Unzugehörigkeit des Stücks, als man es für ein Kapitel der Lex Gundobada ausgab, bewusst gewesen ist, so erklärt sich dagegen unser Zusatz recht wohl: er ist ein Produkt, sozusagen, des bösen Ge-

1) Nämlich einmal an der im Text genannten Stelle aus dem Titel De praescriptione temporum (vgl. S. 281[4]) und sodann in den bekannten Worten (17, 1), die Rechtshändel verbieten, welche vor die Pugna Mauriacensis fallen ('Omnes omnino causae, quae inter Burgundiones habitae sunt et non sunt finitae usque ad pugnam Mauriacensem, habeantur abolitae'). Ueber die Formulierung von Fragment. Euric. 277, welcher Text auch der zweitgenannten Stelle der Lex Burgundionum zu Grunde liegt, vgl. S. 281[4].

wissens, das, weil es mit Bestreitungen und mit Zweifeln dem Rubrum des Kapitels gegenüber rechnen musste, um jeden Preis eine Rechtfertigung versucht und sich mit der im Wesen nichtssagenden Bemerkung behilft, dass sich das Caput legis Gondobadae im Vetus der Leges antiquae finden lässt. Die Bezeichnung dieser Gesetze als antike und die Hervorhebung des Alters der Ueberlieferung mag der Absicht entspringen, durch Auslösung von Gefühlen des Respekts und der Verehrung die Sache zu gewinnen, wie aber auch das Alter der Ueberlieferung der alten Gesetze den Versuch einer Kontrolle erschweren, bezw. illusorisch machen sollte. Hat man es sonach m. E. mit einer Fälschung zu tun, so soll damit nicht behauptet sein, dass ihre Urheber eine andere Absicht verfolgt haben, als die, den Sachverhalt der dreissigjährigen Verjährung des Vindikationsanspruchs gegen einen Hörigen sowie der Reaktion gegen Einklagung des verjährten Anspruchs auf einen ausdrücklichen Ausspruch des heimischen Rechts zu gründen.

---

2. Zur Lex Ribuaria.

Eine Kölner, jetzt in den Händen des erzbischöflichen Generalvikariats befindliche Hs. enthält einen im Jahre 833 geschriebenen Bücherkatalog, vermutlich Abschrift einer älteren Vorlage. Er bezieht sich auf die Sammlung von Manuskripten, die Papst Leo III. Karl dem Grossen schenkte, der sie seinerseits dem Kölner Erzbischof Hildebold († 819) für die Metropolitankirche überliess. Unter den Büchern befinden sich folgende juristische, gegenwärtig nicht mehr zum Fonds der Domkapitelbibliothek gehörige Handschriften: Liber legis romanorum vol. I, | Liber Salicae et legis Ribuariae vol. III., | Liber legis Ribuariae qui dr̄ pact̄ vol. I[1].

Bemerkenswert ist dabei die Charakterisierung des einen Exemplars der Lex Ribuaria als Pactus, die ja auch in der Wiener Hs. mit dem Zusatz 'qui temporibus Karoli renovatus est' begegnet[2], während das andere Exemplar Lex Ribuaria schlechthin genannt wird.

---

1) Ich entnehme diese Angaben der Abhandlung von A. Decker, Die Hildeboldsche Manuskriptensammlung in Festschrift d. 43. Versamml. D. Philol. u. Schulmänner, dargebr. v. d. höher. Lehranst. Kölns, Bonn 1895 u. insbes. S. 227 sub n. 100. 2) Vgl. Brunner a. a. O. I², 443.

3. Prolog zu den germanischen Volksrechten.

Cod. Lat. 4416 der Pariser Nationalbibliothek enthält nach Haenel das fünfte Buch von Isidors Etymologien (f. 1—9) und darauf die Epitome Aegidii[1]. Der nähere Sachverhalt ist indessen der, dass dem Isidor ein Stück mit der Ueberschrift 'Incipit prologus Theodosianae' vorausgeht. Es hat aber unmittelbar nichts mit Theodosius und seiner Gesetzgebung bezw. der Lex Romana Visigothorum, die sie epitomierte, zu schaffen; vielmehr ist, was hier als Prolog der Theodosiana, wobei Lex zu ergänzen ist, angegeben wird, der bekannte Prolog zu germanischen Volksrechten[2]. Die gewählte Bezeichnung soll ihn offenbar als Einführung zu der in die Hs. aufgenommenen Epitome Aegidii charakterisieren. Eignung hierfür besitzt er freilich nur insofern, als er, in der eingeschalteten Skizzierung der römischen Gesetzgebung nach Isidor (Etymol. 5, 1, 7), mit dem Codex Theodosianus abschliesst.

---

1) Lex Romana Visig. p. LXXV, sub n. 47. Mommsen, Theod., Proleg. p. CI, nimmt lediglich auf Haenel Bezug. 2) Er ist neuestens abgedruckt bei Merkel, MG. LL. III, 257 sqq.; vgl. dazu Brunner a. a. O. I², 420 ff.

Eine neue Vita Lebuini.

Von **Wilhelm Levison.**

Ueber die Wirksamkeit des in Deventer begrabenen Angelsachsen Liafwin oder Lebuin besass man bisher ausser den Nachrichten in Altfrids Vita Liudgeri I, 13—15[1], einem inhaltsarmen Gedicht des Utrechter Bischofs Radbod (899—917)[2] und einer sachlich ebenso bedeutungslosen Predigt desselben Verfassers[3] nur die Vita Lebuini, die Hukbald von St.-Amand († 930) dem Bischof Balderich von Utrecht (917—976) gewidmet hat[4], und die vor allem durch die Erzählung über die Jahresversammlung der Sachsen zu Marklo bekannt geworden ist. Da ist ein Fund von M. J. A. Moltzer, De oudste levensbeschrijving van Lebuinus (Nederlandsch archief voor kerkgeschiedenis, Nieuwe serie VI, 1909, S. 221—235) von nicht geringer Bedeutung, der aus zwei Hss. des 15. Jh. im Haag und in Brüssel[5] S. 230—235 eine viel kürzere Vita Lebuini herausgibt[6], in der er mit Recht eine Quelle Hukbalds erkennt, worüber der Vergleich mit den älteren Quellen nicht den mindesten Zweifel lässt. Denn dieser Vorgänger Hukbalds schreibt vor allem Altfrids Vita Liudgeri I, 13—15 zum grössten Teil wörtlich aus, wenn auch nicht ohne Auslassungen, er fügt ein paar Sätze über Bonifaz und Gregor von Utrecht hinzu, die auf dessen Leben von Liudger c. 1—10 beruhen[7], und entnimmt

---

1) Ed. Diekamp, GQ. des Bisthums Münster IV, 17—20. 2) Ed. P. von Winterfeld, MG. Poetae IV, 169—172. 3) Migne CXXXII, 553—558 aus Surius. 4) Eb. Sp. 877—894 aus Surius; Auszüge SS. II, 361—364. Ueber den ungedruckten Prolog vgl. V. Rose, Verzeichniss der Lateinischen Hss. der Kgl. Bibliothek zu Berlin II, 2, S. 850; er findet sich auch in der Münsterer Hs. n. 353 (219) nach H. Moretus, Analecta Bollandiana XXVII, 1908, S. 273. 5) Zwei andere Hss. in Münster und Wien weist A. Poncelet nach, Analecta Bollandiana XXVIII, 328, Anm. 1. 6) Sie beginnt: 'Anglorum patria, quae pio beati papae Gregorii studio'. 7) Ed. Holder-Egger, SS. XV, 66—75.

endlich wenige Worte über die Fruchtbarkeit Englands, den alten Namen von Utrecht und die Verfassung der Sachsen Bedas Hist. eccl. I, 1. V, 11. 10; selbständigen (obgleich sicherlich teilweise bestreitbaren) Wert hat dann noch der lebensvolle Bericht über Lebuins Tätigkeit bei den Sachsen, vor allem über seine Predigt zu Marklo, der nicht sehr geschickt mitten in die der Vita Liudgeri entnommenen Stücke hineingeschoben ist und offenbar einer unabhängigen, vermutlich mündlichen Ueberlieferung entstammt. Der Verfasser schreibt nach Altfrid (839—849) und vor Hukbald (917—930), also in der Zeit von 840 bis 930. Moltzer freilich will in der neuen Vita, wenn auch nicht mit Sicherheit, die Quelle nicht nur von Hukbald, sondern auch von Altfrid sehen, ja er will sie bald nach 786 entstanden sein lassen, aber mit Unrecht. Denn dass sie frühestens unter Ludwig dem Frommen verfasst sein kann, ergibt sich daraus, dass hier die Herrschaft über die Sachsen nicht nur Karl dem Grossen, sondern auch 'posteris eius' in Aussicht gestellt wird, selbstverständlich eine Prophezeiung 'post eventum', und auch über das Verhältnis zu Altfrid scheint mir bei Beachtung von dessen Sprachgebrauch nicht der mindeste Zweifel darüber möglich, dass die Vita Liudgeri hier Quelle, die Vita Lebuini Ableitung ist. Eben daraus erklärt es sich z. B. auch, was Moltzer geltend macht, dass Liudger dort nicht 'episcopus' oder 'beatus' heisst; sämtliche Stellen über ihn sind wörtlich aus Altfrid I, 15 abgeschrieben, der es natürlich nicht nötig hatte, die Person seines Helden näher zu bezeichnen, der jetzt so unvermittelt auftritt, weil das Kapitel aus dem Zusammenhang der Vita gelöst ist, und ein vermeintliches Privileg Karls des Grossen von 806, das ebenfalls bei den Ausführungen eine gewisse Rolle spielt, ist in Wirklichkeit ein Diplom Karls des Kahlen von 877[1]. Also die Zeitgrenzen 840 bis 930 sind m. E. ganz sicher; ich möchte innerhalb dieser Grenzen die Vita eher nach als vor 900 ansetzen, da wenigstens die inhaltsleere Predigt auf Lebuin vom Utrechter Bischof Radbod, dessen Verfasserschaft handschriftlich bezeugt ist[2] und durch den

Der Anonymus fügt die Erklärung von Bonifatius' Namen hinzu: 'bonorumque factorum merito Bonifacius est appellatus', und bestimmt die Zahl seiner Gefährten beim Märtyrertode auf 52; beides hat Hukbald von ihm übernommen (vgl. meine Vitae Bonifatii S. 82, Anm. 2 und S. 88, Anm. 1). 1) Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin, 1840, S. 123 ff. 2) Vgl. ausser Surius Rose a. a. O. S. 851.

Stil bestätigt wird, keinerlei Kenntnis der Vita verrät, so dass man diese für jünger halten möchte, ein Schluss, der freilich der Sicherheit entbehrt. Die Heimat der Schrift sucht Moltzer mit schwachen Gründen in Werden; mir scheint am ehesten Deventer in Betracht zu kommen (gerade auch das Fehlen dieses Ortsnamens in der Vita spricht wohl dafür), wenn auch ein wirklicher Beweis kaum möglich ist. Wie dem auch sein mag, durch die Veröffentlichung dieser Quelle Hukbalds hat Moltzer sich ein wirkliches Verdienst erworben.

Die Bearbeitung Hukbalds verliert nun allen Quellenwert und hat nur noch literarische Bedeutung. In der Hauptsache beruht sein Werk lediglich auf der kleinen Vita, die er in andere Worte umsetzt und durch eine Menge bedeutungsloser Zutaten erbaulichen Inhalts erweitert, bei denen ich die Benutzung von Boethius' Consolatio philosophiae I, 1 (c. 3) und von Isidors Etymologien VII, 12, 1. 2 und 9, 1 (c. 4. 6) bemerkt habe; bei der Erklärung des Namens Liafwin (c. 1) folgt er dem Gedicht Radbods (Poetae IV, 171). Er benutzt ferner in c. 2 Bedas Hist. eccl. I, 1 und ein Leben Gregors des Grossen (vielleicht das von Paulus), in c. 8 wohl Willibalds Vita Bonifatii und, worauf ich schon in den Vitae Bonifatii S. LVI, Anm. 5 hingewiesen habe, das Chronicon Laurissense III, 5. 7. 12. 17 (ed. Schnorr von Carolsfeld, N. A. XXXVI, 26 ff.) für Angaben über Bonifaz, Karlmann und Pippin; über Willibrord berichtet er c. 9 im Anschluss an Alkwins Vita Willibrordi I, 7 und an Bedas grössere Chronik c. 566 (Auct. ant. XIII, 316), endlich über die drei Stände der Sachsen schreibt er c. 11 Nithard IV, 2 aus. Aus den Erörterungen über die Wirksamkeit Lebuins und die Versammlung zu Marklo scheidet Hukbald jetzt aus; z. B. bei den Ausführungen von W. Kentzler[1], die natürlich auch sonst mannigfacher Modifikation bedürfen, tritt die ältere Vita an seine Stelle, und die Bedenken von Hauck[2] werden wenigstens zum Teil gegenstandslos.

Da die Zeitschrift, welche Moltzers Aufsatz enthält, nur einem beschränkten Leserkreis zugänglich sein dürfte, wiederhole ich daraus (S. 232 f.) die Sätze, welche die Verfassung der Sachsen betreffen und am meisten allgemeineres Interesse beanspruchen werden:

---

1) Forschungen zur Deutschen Geschichte VI, 1866, S. 343 ff.; vgl. auch Abel-Simson, Jahrbücher des Fränk. Reiches unter Karl d. Gr. I², 116—119. 2) Kirchengeschichte Deutschlands II², 348, Anm. 5.

'Regem antiqui Saxones non habebant, sed per pagos satrapas[1] constitutos, morisque erat, ut semel in anno generale consilium agerent in media Saxonia iuxta fluvium Wisuram ad locum qui dicitur Marklo. Solebant ibi omnes in unum satrapae convenire, ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles totidemque liberi totidemque lati. Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant, et quid per annum essent acturi sive in bello sive in pace, communi consilio statuebant. — — Igitur advenerat dies statuti concilii; advenerunt satrapae, assunt et alii, quos adesse oportebat. Tunc in unum conglobati fecerunt iuxta ritum inprimis supplicationem ad deos, postulantes tuitionem deorum patriae suae, et ut possent in ipso conventu statuere sibi utilia et quae forent placita omnibus diis. Deinde disposito grandi orbe concionari ceperunt'.

Gegenüber Hukbald entfallen einmal die Nithard entnommenen Angaben über die Namen der Sächsischen Stände; sodann lässt Hukbald nur die Vertreter der drei Stände nach Marklo kommen, vergisst aber, auch die Gaufürsten als Teilnehmer der Versammlung zu nennen, wie es nach seiner Vorlage hätte geschehen müssen, die auch alle Zweifel über die Zahl der Gewählten (3 mal 12, nicht 3 mal 4 aus jedem Gau) beseitigt. Dass die Bedenken gegen eine Versammlung von Vertretern a l l e r Sachsen dieselben bleiben wie gegenüber Hukbald, bedarf keiner Hervorhebung.

---

1) Die kleiner gedruckten Worte sind Bedas Hist. eccl. V, 10 entnommen. — Das einfache 'e' der Hss. des 15. Jh. ersetze ich in üblicher Weise in den Endungen der 1. Deklination und in 'prae' durch 'ae'.

Zur Frage der Reichslehnstaxen.

Von **Fritz Kern.**

In seiner verdienstlichen Untersuchung über die Lehnstaxen des deutschen Reichs[1] hat M. Buchner die Herabsetzung der Regalientaxe von 65 Mark 1 Ferto auf 63 Mark 1 Ferto zwischen die Jahre 1290 und 1309 verlegt[2]. K. Zeumers scharfsinnige Hypothese über die Mindener Urkunde[3] wird dabei von Buchner übernommen. Eine von der Forschung bisher nicht beachtete Metzer Urkunde, die im Folgenden abgedruckt werden soll, erhebt nun die Zeumersche Hypothese zur Gewissheit. Aber nicht nur das: sie gestattet uns auch, Buchners Annahme weiter zu präzisieren, und, indem sie als das älteste Zeugnis für die Taxe von 63 Mark 1 Ferto den Terminus ante quem um ein Jahrzehnt verschiebt, von 1309 auf 1299, erlaubt sie zugleich die weitere Vermutung, dass die Einführung des später von der Goldenen Bulle kodifizierten Verteilungsmodus in die Regierungszeit Albrechts I. oder schon Adolfs von Nassau fällt. Jedenfalls ist es jetzt gewiss, dass wir in den Ereignissen einer dieser beiden Regierungen die Gründe für die Erniedrigung der noch von Rudolf von Habsburg festgehaltenen staufischen Lehnstaxe zu suchen haben. Mit K. Zeumer, dessen freundlichst gewährte Ansicht ich auch in diesem Fall einholen durfte, glaube ich, dass das Aufkommen des Hofmeisteramtes am Reichshof die neue Normierung der Taxe bewirkt hat. Doch bleibt bei dieser Umwälzung, die eben nur im Kreis der Hofbeamten ein stärkeres Interesse

---

1) M. Buchner, Die Reichslehenstaxen vor dem Erlass der goldenen Bulle. Ihre Entstehung und Verteilung unter die Reichshofbeamten, Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XXXI (1910), 1 ff. 2) A. a. O. S. 7. 3) K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. I. Teil: Entstehung u. Bedeutung der Goldenen Bulle (Quellen u. Studien herausg. v. K. Zeumer II, 1) (1908), S. 105.

hervorrief, noch vieles unklar, besonders der Verteilungsmodus vor der Reform, worüber hoffentlich weitere Funde Aufklärung schaffen werden.

Cartulaire de l'évêché de Metz, dit le troisième registre de fiefs publié par P. Marichal, I. Bd. (1903—05) (Mettensia. Mémoires et documents publiés par la Société nationale des antiquaires de France, fondation A. Prost, IV. Bd.) 427, n. 202.

Nos Eberhardus de Dorloth prepositus, regalis aule cancellarius, et magister Iohannes, eiusdem aule prothonotarius, ad universorum noticiam cupimus pervenire tenore presencium publice profitendo, quod honorabilis vir magister Gerardus, canonicus Metensis ecclesie, nos pro iure regalium reverendi patris domini . . . ., Metensis episcopi, in sexaginta tribus marcis et uno fertone argenti legalis Rinensis ponderis plenarie expedivit, solutionem nobis sine diminucione faciens de eisdem; de qua quidem solutione ipsum magistrum Gerhardum, nomine predicti domini . . . ., Metensis episcopi, dimittimus liberum et solutum, dantes has nostras litteras in testimonium super eo. Datum apud Pinguiam, X° Kalendas Marcii, anno Domini millesimo CC nonagesimo nono.

(Ueberschrift des Kopisten).

Quittancia data episcopo Metensi per cancellarium aule imperialis de LXIII marchis argenti receptis pro iuribus debitis ad causam regalium, etc.

Die vom Herausgeber beigefügte Archivangabe lautet: Inv. de 1767, layette LVII bis, Temporel, 28 (Metzer Bezirksarchiv G 37 fol. 152 mit dem Datum 'März 1299').

Die Vorlage des 'Sicherheitseides' Albrechts I.

Von A. Hessel.

Die Deutung des Eides, den Albrecht I. im Jahre 1303 Bonifaz VIII. leistete, gehört zu den viel umstrittenen Problemen der Geschichte des Habsburgers. Kürzlich noch widmete ihm Wilhelm Renken eine Dissertation von über hundert Seiten[1]. Er bekämpft darin die von Niemeier[2] vertretene und bis dahin wohl von den meisten[3] angenommene Ansicht, dass der König sich wirklich als Lehnsmann des Papstes erklärte, und präzisiert seinen Standpunkt dahin[4]: 'Wir haben es bei Albrecht I. nur mit dem erweiterten Fidelitäts-Sicherheitseide seiner Vorgänger im deutschen Königtum zu tun'. Der negative Teil seiner Untersuchung wirkt überzeugend[5], der positive hingegen führt, glaube ich, zu keinem befriedigenden Ergebnis. Die Tatsache bleibt bestehen, dass der Wortlaut des Eides von 1303 sich von den untereinander übereinstimmenden iuramenta Ottos IV., Friedrichs II., Wilhelms und Rudolfs in auffallender Weise unterscheidet und auch von Heinrich VII. nicht wiederholt wurde[6]. Und daraus ergibt sich die Frage, ob nicht gerade die für Albrecht gewählte Fassung die hohen Ansprüche Bonifaz' VIII. gegenüber dem Kaisertum zum Ausdruck bringen sollte.

Zu ihrer Beantwortung wird man zunächst versuchen, das Vorbild des Eides aufzuspüren. Niemeier weist[7] auf den in den Libri feudorum überlieferten Lehnseid hin.

---

1) Hat König Albrecht I. dem Papste Bonifaz VIII. einen Lehnseid geleistet? Hall. Diss. 1909. 2) In seinen Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. Berlin 1900, S. 147 ff. 3) So noch von Hauck, Kirchengesch. Deutschlands V, 1, 469. 4) S. 69. 5) Vgl. auch Kaiser in der Historischen Zeitschrift Band CV, 665 und Kern in der Deutschen Literaturzeitung Jahrgang 31, Sp. 1264. 6) Vgl. MG. Constitut. II, 20, n. 16, 61, n. 50, 79, n. 66, 463, n. 357; III, 80, n. 89; IV, 258, n. 296. 7) S. 151 ff.

Renken zieht den Schwur heran, den die hohe Geistlichkeit dem Papst zu leisten hatte[1]. Anklänge lassen sich in beiden Fällen konstatieren, aber sie sind zu dürftig, um die Annahme einer direkten Entlehnung zu gestatten. Die wirkliche Vorlage des Eides ist an anderer, etwas entlegener Stelle zu suchen. In sein Speculum iuris, und zwar in die zweite vor 1287 abgefasste Auflage[2] hat Guilelmus Durandus ein sacramentum fidelitatis aufgenommen, das seiner eigenen Praxis entstammt. Es war der Schwur, den die barones und die syndici der Comunen vor ihm ablegen mussten, als er im Auftrage Nikolaus' III. die Unterwerfung der Romagna entgegennahm[3]. — Ich stelle die beiden Texte einander gegenüber:

MG. Constitut. IV, 155, n. 181, § 4.	Speculum iuris a. a. O.
Iuro eciam, tactis sacrosanctis ewangeliis, quod ero fidelis et obediens beato Petro et vobis vestrisque successoribus canonice intrantibus sancteque apostolice Romane ecclesie. Non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdatis aut membrum aut capiamini mala captione. Consilium, quod vos vel ipsi michi credituri estis per vos aut per nuncios vestros sive per litteras, ad vestrum vel eorum dampnum nemini pandam me sciente. Et si scivero fieri vel procurari sive tractari aliquid, quod sit in vestrum vel ipsorum dampnum, illud pro posse impediam, et si impedire non possem, illud	Iuro, quod ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro principi apostolorum et vobis, sanctissime pater, domino N. pape III. vestrisque successoribus canonice intrantibus sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae: non ero in consilio aut consensu vel facto, quod vitam perdatis seu membrum aut capiamini mala captione; consilium, quod mihi credituri estis per vos aut per nuncios vestros sive per literas, ad vestrum damnum me sciente nemini pandam; et si scivero fieri vel procurari seu tractari aliquid, quod sit in vestrum vel ecclesiae praedictae damnum, illud pro posse impediam;

1) S. 49. 2) Vgl. Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur des canonischen Rechts II, 149. 3) Speculum iuris lib. 4 part. 3 § 2 n. 73, in der Ausgabe Frankfurt 1592 III, 317. Der Eid ist auch überliefert in Tonini, Storia civile e sacra Riminese III, 603, n. 134; leider ist das Dokument arg verstümmelt. Im übrigen vgl. meine Geschichte der Stadt Bologna S. 515, N. 91.

MG. Constitut. IV, 155, n. 181, § 4.	Speculum iuris a. a. O.
vobis et eis significare curabo. Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor ero ad retinendum, defendendum et recuperandum ac recuperata manutenendum contra omnem hominem, divino fultus auxilio, secundum meum scire et posse.	et si impedire non potero[1], illud vobis et ipsi ecclesię significare curabo. Papatum Rom. et regalia s. Petri iura et iurisdictiones vestras et successorum vestrorum ac Rom. ecclesiae tam in civitate eiusque territorio et districtu quam alibi ubicunque existentia adiutor ero vobis et ipsis successoribus ac etiam ad retinendum, defendendum[2], recuperandum et recuperata manutenendum contra omnem hominem.

Der Vergleich des iuramentum regis von 1303 mit dem sacramentum fidelitatis von 1278 zeigt die denkbar grösste Uebereinstimmung zwischen beiden. Nicht nur ergibt sich, von den notwendigen Verschiedenheiten abgesehen, der gleiche Wortlaut, auch Zahl und Reihenfolge der Paragraphen ist dieselbe.

Wie aber ist die Verbindung von einem Eide zum andern herzustellen[3]? Zwei Wege bieten sich da als die gangbarsten. Entweder man benutzte bei Abfassung des für Albrecht bestimmten Eides das Speculum iuris selbst, oder die Formel, nach der die Romagnolen dem Vertreter der neuen päpstlichen Herrschaft schwuren, war damals für Beamte und Untertanen des Kirchenstaats die übliche und wurde als solche im Jahre 1303 zum Muster für das iuramentum regis ausersehen. Ich möchte der letzteren Ansicht den Vorzug geben und, auf ihr fussend, folgende Deutung des Eides wagen: Indem Albrecht sich auf einen dem sacramentum fidelitatis entsprechenden Wortlaut verpflichtete, bekannte er sich als einen Beamten der römischen Kurie. Diese Schlussfolgerung könnte zu kühn erscheinen,

1) Tonini: 'possemus'. 2) Tonini: 'def. et'. 3) Durandus fügt dem Wortlaut des Eides hinzu: 'Haec forma sumitur 63. distinctio. ego. etc. tibi. extra de iureiur. ego'; also: Decreti 1. pars, 63. dist., 30c. (= B.-M. 643); ebenda 33c. (= MG. Constit. I, 21, n. 10); Decretal. Greg. IX. lib. 2, tit. 24, c. 4. — Aber diese Quellenangaben helfen nicht weiter.

wenn jedes weitere Zeugnis für das Vorhandensein ähnlicher Vorstellungen über das Verhältnis von Kaisertum zu Papsttum fehlte. Zwar aus der Regierungsperiode Bonifaz' VIII. sind mir keine Aeusserungen bekannt, die darauf hindeuteten. Aber in der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii[1], die neuerdings einem Zeitgenossen des Papstes, Tholomeus von Lucca, zugewiesen wird, findet sich im 30. Kapitel folgender Satz[2]: 'Cum ex multis rationibus et auctoritatibus, sicut probatum est superius, imperator sit verus minister ecclesie, quam administrationem ab ipsa recipit sub iureiurando sicut fidelis ecclesie sub titulo feudi'. In dem gleichen Kapitel beruft sich Tholomeus mehrfach auf das grosse Rechtfertigungsschreiben, das Innocenz IV. über den Prozess gegen Friedrich II. veröffentlichte[3]. Da mag auch noch die Vermutung herangezogen werden, die Bloch in seinem Werk 'Die Staufischen Kaiserwahlen'[4] ausspricht, dass nämlich bei Innocenz und seiner gelehrten Umgebung Anschauungen Eingang fanden, die 'das Kaisertum zu einem dem Dienste der Kirche geweihten und deshalb von ihr gegebenen Amte' herabdrückten.

Aber die von mir versuchte Deutung des iuramentum regis von 1303 als eines Amtseides bleibt vorläufig eine Hypothese. Vielleicht glückt es mir, weiteres Beweismaterial beizubringen, wenn ich meine Absicht, die ganze Frage nochmals in grösserem Zusammenhange zu behandeln, ausführen werde.

---

1) In MG. Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ed. Krammer; vgl. Praefatio S. XVII und XXI und dazu Kern in der Histor. Zeitschr. CVI, 66, N. 5 und S. 72, N. 4. 2) S. 60; vgl. auch S. 8 Z. 21 und S. 35 Z. 9. 3) B.-F. 7584. 4) Die Staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1911, S. 157 ff. und 378. Vgl. auch Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (in Gierke, Untersuchungen zur deutsch. Staats- und Rechtsgesch. Heft 98) S. 130, dagegen aber Eichmann im Historischen Jahrbuch XXXI, 432.

Aus Handschriften der Stadtbibliothek zu Luxemburg.

Von **F. W. E. Roth.**

Die Stadtbibliothek zu Luxemburg besitzt 262 Hss., sowie etliche Fragmente solcher. Ein grosser Teil der Hss. ist neueren Ursprungs und kommt hier nicht in Betracht. Die älteren Hss. entstammen den Abteien Echternach, Orval (Aureaevallis) und Münster bei Luxemburg. — Es fehlt keineswegs an Vorarbeiten über diese älteren Hss., von Deutschland aus durchmusterten G. Waitz[1] und W. Wattenbach[2] manche dieser Hss. Auch Luxemburg selbst nahm sich deren Beschreibung an[3]. Leider wurden vor 1894 in Folge der Neukatalogisierung die Nummern geändert und ist vieles nach den älteren Beschreibungen kaum mehr auffindbar. Erst der Gesamtkatalog der Hss. beschrieb alle vorhandenen Hss. unter Angabe der neuen und alten Standnummern[4]. In den Monaten August, September und Oktober 1909 durchmusterte ich den grössten Teil der älteren Luxemburger Hss. an der Hand des neuen Katalogs und häufig bei

1) Archiv d. Ges. f. ä. d. G. VIII (1843), S. 20 f. und 592—596 nach den alten Standnummern; Philologus VII, 569 ff. über die hier nicht in Betracht kommende Plinius-Hs. n. 138. 2) SB. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1890, S. 161—179. 3) Catalogue des livres et des manuscrits de la bibliothèque de Luxembourg par le Dr. Clasen. Luxemburg 1846, S. 255—262. Namur, A., in Bulletins de l'académie royale de Belgique. Serie II, Band XI. Sur un manuscrit de Plinii historia naturalis de la fin du onzième siècle conservé à la bibliothèque de l'athénée de Luxembourg, 1860. Programme herausgegeben am Schlusse des Schuljahres 1864/65. Athénée royale grand-ducal de Luxembourg. Von Michel verfasst. Quart. Ueber die Plinius-Hs. S. 3 f. Lesarten nach der Ausgabe von Sillig S. 5 f.; van Jan, SB. der k. bayrischen Akademie der Wissenschaften zu München, 1862, I, 227. 4) Catalogue descriptif des manuscrits de la bibliothèque de Luxembourg. Par N. van Warwecke professeur. Luxembourg 1894, 509 Seiten. Nicht im Handel.

Unauffindbarkeit der nicht aufgestellten, sondern in einem Schrank bewahrten Hss. auch mit Zuhülfenahme der Angaben dieses Katalogs. Meine Angaben sind kurz und übergehen Format, Ausstattung und den nicht historischen Inhalt der Hss. Die alten und neuen Standnummern sind, soweit möglich, angegeben, da erstere in der Literatur eingebürgert sind. Dem Charakter dieser Zeitschrift entsprechend sind auch Niederschriften späterer Zeit für ältere Sachen berücksichtigt.

4. Perg. 14. Jh., von Händen des 15./16. Jh. fortgesetzt. 'Dit iss die bruderschoff sante Johannes und sante Agathen zu Menningen'. Blatt 50: 'dit sind die Zinse, die zu Menningen zu der kirchen hoerent'.

5. Papier, 16. Jh., 84 Blätter, aus Echternach. — Darin Aktenstücke des 15. Jh. über Echternach und dessen Besitzungen in der Umgegend.

7. Perg., aus 1514, 388 Blätter, Brevier aus St. Maximin bei Trier, dann zu Echternach. Auf dem letzten Blatt die Verse: 'Gallorum levitas Germanos iustificabit' etc., wie solche in vielen Chroniken enthalten. Textlich wertlos [1].

15 (alte Nummer 113), Perg., 13. Jh., 146 Blätter, Inhalt Evangelien und Gebete. Am Ende eine Zeitnotiz aus 850 [2].

16. Perg. 14./15. Jh., 79 Blätter, aus der Gegend von Luxemburg. Blatt 31. 32: 'Hec est fraternitas sancti Marci in Ersem [3] anno domini M.CCC.XLVII. in die decollacionis Iohannis Baptiste et hii subscripti fecerunt repaginari hunc codicem'. Es folgen Namen und Schenkungen.

17. Perg., 14. Jh., 380 Blätter. Enthält die Summa des Raimundus de Penna-forti so wie im Corpus iuris. Blatt 229—230: 'Decretum de electionibus et confirmationibus factum in Basilea in sessione septima publica anno domini M.CCCC.XXX. tercia die lune mensis Iulii, scilicet die decima secunda celebrata fuit in ecclesia maiori'.

21. Perg., 12. Jh., 14 Blätter, aus Echternach. Ein musikalisches Handbuch: 'De divisione monocordi illud

---

1) Nach vielen Hss. und Drucken herausgegeben N. Archiv XXXIII, 118—125, wobei die Luxemburger Hs. übersehen ward. Die Luxemburger Hs. ähnelt der Hs. O. aus Budapest obiger Zusammenstellung. 2) Archiv a. a. O. VIII, 595 abgedruckt nach dieser Hs. 3) Dorf Ernzen an der weissen Erenz.

est predicendum, quod sive in mensura nervi sive in numeris atque in eorum proporcione statuatur' etc. Auszüge aus M. S. Boetius, de musica wie in Migne, Patr. Lat. LXIII, col. 1253 f. Schliesst Blatt 11ᵛ: 'triplę proportionis dissonantiam et consonantiam reddat'. Blatt 12ᵛ: 'Primus sonus, quia gravissimus, Grece protos dicitur vel archos' etc. 'secundus deuterus tono distans a proto' etc. — — 'donec vel ascendendo vel descendendo deficiant ita'. Blatt 12ᵛ: 'Unde possum dinoscere, qui sint finales, qui superiores vel illius aut illius ordinis'. Blatt 13ʳ: 'sic cetera invenies duplicatis acutis in gravibus'. Blatt 13ʳ (andere Hand): 'De mensura fistularum ad organa'. Schliesst: 'et insuper longitudinis eius sextam decimam partem semitonum erit'. 'Mensura unde supra. Primam fistulam' etc. Schliesst: 'erit quinta decima bis diapason ad primam'. — Blatt 14ʳ: 'Mensura fistularum organici instrumenti quisquis scire volueris, istum' etc. Schliesst: 'quando prima concordat cum quintadecima'.

22. Perg., 13. Jh., 181 Blätter, aus Orval. — Theologische Sammelhs. Blatt 116 medizinische Regeln: 'Quisquis prima die cuiusque mensis in infirmitate deciderit'. Blatt 148—150 Verse auf Troja:

'Viribus, arte, minis Danarum data Troia ruinis' etc. Blatt 179—180: Brief: 'Item ad Alexandrum prepositum ex Datia. Quesivit a me nuper prudentia tua, Alexander'.

26 (alt 118). Perg., 13. Jh., 240 Blätter, aus Orval. Enthält die Briefe des Bischofs Ivo von Chartres, aber in anderer Reihenfolge als der Abdruck bei Migne, Patr. Lat. Einige Briefe fehlen bei Migne (221. 222. 228. 231), andere sind nur im Auszug vorhanden; vgl. Archiv VIII (1843), 596.

27. Perg., 12. Jh., 168 Blätter, aus Orval. Blatt 1—149: 'Liber epistolarum Guidoni de Basochiis'. — Die Sammlung umfasst 38 Briefe, von denen zwei doppelt und zwei nur als Auszüge vorhanden sind[1]. — Blatt 150—156: 'Incipiunt regulę astrolabii. Quicunque astronomicę disciplinę peritiam et cęlestium sperarum geometricalium'. Es ist dieses die Schrift des Abts Hermannus Contractus von Reichenau wie in Migne, Patr. Lat. CXLIII, col. 589 f. — Blatt 156: Medizinische Rezepte: 'Ad aciem oculorum emendandam'. Blatt 157: Ein Exorzismus: 'Ad

1) Wattenbach in SB. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1890, S. 161—179; N. A. XVI, 67—113.

cancrum. Ad fluxum sanguinis'. — Blatt 158—161: 'Godefridi Remensis ad episcopum Lingonensem libellus' [1]. — Blatt 161: 'Epijtaphium Alberti abbatis [2]. Epytaphium Guidonis archidiaconi. Epitaphium Gualteri prepositi'. — Blatt 167: Auszüge aus Briefen des Fulbertus Carnotensis episcopus.

28. Papier, 16. Jh., 136 Blätter, aus Orval. Blatt 1—102: 'Ci commence la table du livre des bonnes meurs fait et composé par frere Jacque le Grant religieux de l'ordre des Augustin' (gestorben zwischen 1415 und 1422). Blatt 103—120: Description du siége de Rhodes de 1480. Schliesst Blatt 120: 'Explicit l'assault de Rhodes. Amen'.

29. Perg., 12. Jh., 283 Blätter, aus Orval. Blatt 25—283 die Schrift des Regino von Prüm: 'de ecclesiasticis disciplinis'. Der Text weicht von der Ausgabe bei Migne, Patr. Lat. ab.

30. Perg., 13. Jh., 147 Blätter, aus Orval. Blatt 97—98 der Anfang der Apologia des Guido de Bazoches: 'Sepe, karissimi mei fratres'. — Blatt 101—117: 132 Briefe von Päpsten nämlich: Alexander III., Pascalis II., Eugen III., Lucius III., Leo III., Gregor, teilweise nur im Auszug.

33. Perg., 14. Jh., 318 Blätter, aus Orval. Vitae sanctorum. — Blatt 310: 'Hiis temporibus ordines Predicatorum et Minorum orti sunt'. Schliesst mit dem Lyoner Konzil unter Papst Innocenz IV.

42. Perg., 13. Jh., 117 Blätter, aus Orval. Blatt 11—114: 'In Christi nomine incipit textus historie de expeditione Christianorum contra impiam gentem Turcarum et paganorum, que facta est militibus Heinrici quarti regis Alemannie et Philippi regis Francie, apologeticus sermo historiographi'. — Blatt 114: 'Hierosolimitanus patriarca et episcopi tam Greci quam Latini universaque militia domini et ecclesie occidentalis consortium celestis Ierusalem et sui laboris premii portionem' [3]. Blatt 115: Brief des Amaurus Patriarch von Jerusalem: 'A. dei gratia sanctissime dominice resurrectionis patriarcha' [4]. Blatt 117: Zeitnotiz: 'Dux Godefridus in regem electus filius fuit comitis Eustachii Boloniensis'. — Der Codex ist rescriptus eines andern des 9./10. Jh., ohne dass es gelungen wäre, den Inhalt des abgeriebenen Textes festzustellen.

---

1) Vgl. Wattenbach, Berliner SB. 1890, S. 109—111. 2) Ebenda S. 111. 3) Archives de l'Orient I, 155. 4) Ebenda I, 386.

50. Perg., 13. Jh., 97 Blätter, aus Orval[1]. 'Formularum antiquarum Ivonis Carnotensis episcopi'. Enthält die Briefe des Ivo von Chartres mit späteren Auszügen am Rande und umfasst 281 Briefe sowie acht weitere, darunter solche an Papst Innocenz. — Blatt 97: 'Ludowicus dei gratia Romanorum imperator augustus R. Remensi archiepiscopo salutem et omne bonum in domino[2]. Primum quidem non parum te suspectum habuimus, credentes, quod non simplici oculo nos et ipsam[3] respiceres. Quod quia aliter esse per venerandam ecclesie tuę personam cognovimus, clementius de te sentimus, gratis tibi referentes, quin[4] ad honorem imperii et prefate Cameracensis[5] per eundem honestam nobis fecisti legationem. Scias itaque, quia ex consulto principum preeunte canonica electione eidem ęcclesię melius consulere non potuimus, quam prepositum maioris ęcclesię N.[6], unde electionem de ipso canonice factam ex parte tua confirmes et pro necessitate ęcclesię ratam eam esse velis. Qui licet ordines sunt[7], tamen pro loco tempore salubri dispensatione utendum est'. — Der achte Brief des Anselm Bischof von Bethlehem an Leo Dekan von Reims ist bereits veröffentlicht[8].

56. Perg., 14. Jh., 168 Blätter, aus Orval. Darin: Guidonis de Basochis incipit apologye contra maledicos liber primus. 'Sepe, karissimi mihi fratres'[9].

82. Perg., 12./13. Jh., 111 Blätter, aus Orval. Blatt 110: 'De situ locorum sancte civitatis Ierusalem. Si quis in Ierusalem ire voluerit'. — — 'fuerunt sepulti'.

83. Perg., 13. Jh., 38 Blätter. Enthält die Grammatik des Priscian. Blatt 20: Segen: 'Pro defluxu sanguinis. Agla, Pater noster'.

88. Zeichnungen aus dem Balduineum zu Coblenz über die Romreise Kaisers Heinrich VII. Ohne Text.

92. Perg., 14. Jh., 178 Blätter, aus Echternach. — Darin Blatt 178 Briefe des Abts Wynandus von Echternach über den Brandschaden der Echternacher Kirche

---

1) Archiv VIII, 596. 2) Dieser Brief kann nach Inhalt und Form unmöglich ein echtes Stück K. Ludwigs des Frommen sein, man kann ihn nur für eine Stilübung halten, ausserdem erscheint er unvollständig und stark verdorben. Red. 3) Nämlich 'Cameracensem ecclesiam', da 'prefate Cameracensis' folgt. Red. 4) 'quod' oder 'quoniam' zu lesen. Red. 5) 'ecclesie' ist zu ergänzen. Red. 6) Es fehlen einige Worte. Red. 7) Das ist ganz unverständlich. Red. 8) Archives de l'Orient I, 383. 9) Vgl. Riant, Note sur les oeuvres de Guy de Bazoches, Paris 1876.

mit Antwort des magister Conrady de Fryburg decretorum doctoris und des magister Iacobus Clant decretorum doctoris ohne Zeitangabe.

99. Papier, 15. Jh., 153 Blätter, aus Echternach. — Blatt 147: Sammlung medizinischer Vorschriften: 'Ad lacrimas constringendas'. — Blatt 150: 'Quando medicus venit ad infirmum'. — Blatt 152: Deutschlateinisches Glossar und weitere Rezepte. — 'Iste liber est Iacobi Clant de Groningen decretorum doctoris, canonici S. Severini Coloniensis'. (15./16. Jh.) Siehe oben n. 92.

100 (alt 13). Perg., 13./14. Jh., 160 Blätter, aus Orval. Blatt 1—30: 'Prologus in vita sancti Lamberti episcopi et martyris'; vgl. Acta SS. V, 608. — Blatt 31—80: Auszüge aus Caesarius von Heisterbach. 'Exemplum de beata virgine'[1].

104. Perg., 11./12. Jh., 95 Blätter, aus Echternach. — Darin ein Verzeichnis der Reliquien von Echternach: 'In scedulis. De corpore s. Petri'. — Verzeichnis der in der Abtei Beerdigten.

109. Perg., 11./12. Jh., 300 Blätter, aus Echternach. Auf dem letzten Blatt mehrere Segen: 'Martha super pontem maris stabat etc. — Item aliud contra vermes'.

110 (alt 22). Perg., 10—14. Jh., 290 Blätter, aus Orval[2]. — Blatt 1—29: 'Liber Solini de memorabilibus mundi'. — Blatt 170—174: 'Dicta venerabilis Turpini Remorum archiepiscopi de Karolo Magno'. — Blatt 174. Genealogie des Godfrid von Boullion seit Karl dem Grossen. Beginnt: 'Karolus magnus genuit Ludovicum'[3]. — Blatt 175—187: 'Incipit prologus in hystoriam Tartharorum edita a fratre Iohanne de Pilatio Carpini, ordinis fratrum Minorum et sedis apostolice nuntio in anno domini MCCXLVI. Omnibus Christi fidelibus'[4]. — Blatt 187: 'Quot rex Hungarorum velut dominus papa nuntios ad Tartharos direxit'. 'Anno dominice incarnationis MCCXLVI. Bela rex Hungarie'[5]. — Blatt 187—190: Eine Geschichte

---

1) Archiv VIII, 592. 2) Ebenda S. 593. 3) Die Genealogia comitum Bulonensium in MG. SS. IX, 255—301 mit Benutzung dieser Hs. gedruckt. 4) Die Historia Tartarorum ist ohne Benutzung der Luxemburger Hs. herausgegeben von M. d'Avezac als Relation des Mongoles ou Tartares par le frère Jean de Plan de Carpin, Paris 1838. In der Luxemburger Hs. ist der Ortsname unsinnig entstellt aus 'de Plano-Carpini', d. i. Magione (eigentlich Piano di Magione, welcher Ortsname aber nicht vorhanden ist) am Trasimenischen See. 5) Zeitschr. f. deutsch. Alt. VI, 224.

der Hunnen: 'De regno Hunorum, quod in omni pene Scithia tenebant'. Schliesst: 'et ecclesiam Laurentii archidiaconi et martyris'. Die Hs. enthält auch ein Stück von Freculfs Chronik[1].

118. Perg., 13. Jh., 166 Blätter, aus Orval. Am Ende von Hand des 13. Jh.: 'Oratio sancti Eugenii Toletani episcopi': 'Rex deus immensi quo constat machina mundi' etc. Schliesst: 'concedas veniam, cui tollit culpa coronam'. Zuletzt ein Segen: 'In nomine patris'. — 'Et hoc ter dicatur'.

119 (alt 90). Perg., 13. Jh., 184 Blätter[2]. Blatt 80: 'Incipit prologus miraculorum sancte dei genitricis et virginis Marie. Ad omnipotentis dei laudem'[3]. — Blatt 115: 'Incipit prologus de miraculis domine nostre facte in civitate Suessonica. Ad laudem et honorem beate et gloriose'[4]. — Blatt 176 am Rande einer Predigt: 'In nativitate Marie. Sermo de beata virgine' steht:

Ne cum dampnatis peream, mater pietatis,
  Hunc pro peccatis librum tibi confero gratis.
Sis memor abbatis Arnoldi meque beatis
  Iunge coronatis, cum Christo, fons bonitatis. Amen.

Blatt 184 von Hand des 15. Jh. die Zeitnotiz: 'Anno domini millesimo quadringentesimo primo ipso die, feria scilicet sexta quatuor temporum, post Lucie facta est unio et convencio per totum conventum in loco capitulari, ita videlicet, quod celerarius ipsius conventus amplius non debet se intromittere de allecis emendis, sed ipse conventus per se debet emere ad nutum suum. Acta sunt hec in loco quo supra coram venerabili patre ac domino domino Thilmanno de Eydel, abbate pro tunc. Firmiter servanda sunt hec'[5].

121 (alt 50). Papier, 15. Jh., 178 Blätter, aus Trier. — Blatt 1: 'Christophorus Ittelius altarista summe sedis Treverice hunc librum iure possidet' (16. Jh.). Das Ms. gehörte dann den Predigern zu Luxemburg. — Blatt 104:

---

1) Archiv VIII, 594. 2) Ebenda S. 594. 3) SB. der Akad. d. Wissenschaften zu Wien, Hist.-philol. Kl. 113. Die Hs. ist vollständiger als der Abdruck bei Pez 1731. 4) Migne, Patr. Lat. CLXXIX, col. 1778. Das Ms. ist nicht vollständig und bietet weniger als der Abdruck. 5) Tilmann von Eijdel war Abt von Münster bei Luxemburg, der oben in den Versen genannte Abt Arnold regierte dieses Kloster 1220—1240, weshalb die Hs. wohl aus Münster stammen dürfte.

Verse auf eine Ueberschwemmung zu Münstereifel am 6./7. Juli 1417:

'Proch dolor! in nocte Iulii sexta precor hoc te'.

Blatt 105—112: 'Incipit vita seu passio sanctorum martirum Chrisanti et Darie cum quibusdam aliis exemplis postea annexis'[1]. — Blatt 115—121: Segensformeln: 'Benedictio ferri igniti ad iudicium. Iudicium aque ferventis. Iudicium aque frigide'. — Blatt 125: 'Contra morsus rabidorum canum'. — Enthalten ist auch die Schrift des Ludulphus rector parrochialis ecclesie in Suchen über Palaestina: 'Reverendissimo in Christo patri ac domino domino suo generoso Baltewino de Steynvordia'[2]. — Blatt 175—178: Chronik von Münstereifel 1270—1451: 'Anno domini MCCLXX. wart greve Ailff van Ravensberghe'[3].

126. Perg., 14. Jh., 142 Blätter, aus Orval. Enthält ein Martyrolog sowie Predigten. Schliesst: 'Expliciunt sermones epistolarum discipuli(?) dominicales, scripta per me Petrum Stolpart de Wiltz, investitum ecclesie parrochialis de Heltzingen[4] Leodiensis dyocesis precise in vigilia beatissime ac gloriosissime virginis Marie assumpcionis circa meridiem hora pulsacionis campane in anno domini millesimo CCCC.LXVII'.

132. Papier, 15. Jh., 189 Blätter, aus Echternach. — Blatt 23—26: 'Pictura moderne vanitatis. Reverendo domino ac genere preclaro domino Iohanni de Ebersteyn canonico ecclesie Maguncienſis suus ubique clericus humillimus Heinricus Haghensteyn dictus de Hassia, post mundum celestia, post Marte sollicitudinem Marie sororis requiem'[5]. Schliesst Blatt 26:

Culmina virtutum teneas, felix eris inde.
  Hec non pretereunt cecum, sed ad ethera vadunt.
Explicit hic, nichili que pandit epistola mundum,
  Orbis edens facinus miserum variosque labores.

---

1) Vgl. Floss, Die Romreise des Abts Marquard von Prüm und die Uebertragung der heil. Chrysanthus und Daria nach Münstereifel, Cöln 1869, S. 63—90. 2) Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart (1851) XXV. 3) Nach diesem von Thilmann von Pluynech 1448 geschriebenen Teil dieses Sammelbandes herausgegeben von Floss. 4) Wilz und Helzingen im Luxemburgischen. 5) Ein Stück dieser Arbeit des Henricus Hembuche de Langenstein, genannt de Hassia, abgedruckt in Annalen des Vereins für Nassauische Altertumsk. XIII (1874), 348. 349. Henricus de Hassia heisst in der Luxemburger Hs. falsch Haghensteyn.

Blatt 188 deutsches Volkslied:

Eltzgyn, woltu myt myr gayn,
Ich keysen dych zo eyme wyve.

136. Perg., 16. Jh. (1511), 126 Blätter, aus Echternach. — Blatt 83—126: Totenbuch von Echternach mit späteren Einträgen bis zum Jahre 1794 [1].

137. Perg., 13./14. Jh., 241 Blätter, aus Echternach. — Blatt 216: vier Legenden von Hand des 14. Jh.: 'Femina quedam ex multa devotione'. 'Quidam miles nobilis'. 'In civitate Bunnensi inclusa'. 'Canonicus quidam nobilis pastor erat'.

139. Perg., 13. Jh., 279 Blätter, aus Echternach. 'Decretum Gratiani nigri monachi cum modica glosa'. — Blatt 281 Verse über die Päpste bis 1208:

'Si vis pontifices Romane discere sedis' [2].

Schliesst: 'Ex insperato successit ei pius Oddo'.

140. Perg., 14. Jh., 198 Blätter, aus Echternach. Enthält die Dekretalen Gregors IX. mit Erklärung. — Blatt 88—196: 'Incipiunt constitutiones Gregorii decimi edite in generali concilio Lugdunensi'. — Blatt 196—198: Konstitutionen der Päpste Urban IV. und Clemens IV.

Mit diesen Hss. endigt eigentlich der belangreiche Bestand, indem 146 alte Hss. als Besitz der Klöster sowie der Jesuiten zu Luxemburg vorhanden sind. Ihre Katalogisierung war 1843 noch nicht beendet, ihre Numerierung nicht abgeschlossen; was seitdem dazu kam, ist neu mit wenigen Ausnahmen, die nachstehend erwähnt sind.

160. Papier, 1588 geschrieben, 146 Seiten, aus der Abtei Münster bei Luxemburg. 'Ioannis Tritthemii abbatis Spanheimensis ordinis sancti Benedicti de observantia Bursfeldensi liber lugubris de statu et ruina monastici ordinis' etc. Abschrift eines Drucks [3].

227. Papier, 1629 geschrieben, 17 Blätter, aus der Abtei Münster. 'Liber recessuum annalium capitulorum unionis Bursfeldensis'. Enthält die Rezesse der Generalkapitel 1459—1629 [4].

236. Papier, vom J. 1519, 172 Blätter. — Blatt 2: 'Epistola fratris Francisci Wiler ordinis Minorum de ob-

---

1) Vgl. Publications de la section historique de l'institut de Luxembourg XXVIII, 140—173. 2) Sind die Versus Nicolai Maniacutii. Vgl. MG. SS. XXVIII, 519. 3) Gedruckt Mainz 1494 Quart und öfter. Vgl. Silbernagl, Trithemius, 2. Aufl., S. 239. 4) Archiv VIII, 596.

servantia ad dominum Trittemium abbatem Spanheimensem, cui subiectum dedicat opus, quod prenotatur: Signum pomiferum beate Marie virginis'. — Blatt 65: 'Incipit epistola fratris Francisci Wiler ordinis et observancie Minorum nomine fratris Alberti Morder dictata de inmaculata concepcione virginis Marie. — Ex Crutzenach Kal. Ianuarii anno nostre salutis partusque virginei M.CCCC.LXXX'. — — 'Explicit epistola fratris Francisci Wiler ordinis Minorum in persona fratris Alberti Morder dictata super inclitissima concepcione virginis Marie contra quendam Petrum Morder, artium ac medicine doctorem, consanguineum fratris Alberti supradicti, Liptzensis gymnasii incolam'. — Blatt 118—137: 'Incipit directorium confessorum pro errante consciencia fratris Francisci Wiler ordinis Minorum ad peticionem fratris Alberti Latronis eiusdem ordinis noviciorum institutoris in conventu Creutzenacensi. Anno 1490'. — Blatt 142—172: 'Epistola fratris Iohannis Heydekyn de Sonsbeck, canonici Sancti Augustini in Kyrssgarten prope Wormaciam, ad dominum Ioannem Tritemium abbatem Spanhemensem, cui subiectum dedicat opusculum'. Schliesst: 'Ex Kirssgarten 14. kalendas Septembris anno domini millesimo CCCCXCVII'. 'Incipit dialogus fratris Ioannis Heydekyn de Sonsbeck de amore et inquisicione vere sapiencie'. Schliesst: 'Finis libelli de amore sapiencie fratris Iohannis Heydekini scripti per r. p. d. Adamum episcopum Pantimorensis ecclesie anno domini M.D. decimo nono Kalendas Februarii in civitate Morensi'.

An Fragmenten, welche von Buchdeckeln abgelöst, sind vorhanden:

1. Ein Blatt Perg. aus einem Seelbuch der Abtei Echternach des 13. Jh., darin Aebte von Prüm und Bleidenstatt (bei Wiesbaden) genannt.

2. Folioblatt, Vidimus des Testaments des Peter genannt Stranneris oppidani Hoyensis, September 1260, nur unvollständig erhalten.

3. Perg., 15. Jh., deutsche Verse:

Rechtverdicheit.
Richter algemein, geistlich
Wereltlich, gross ind cleyn etc.
Hoverdicheit.

6. Blatt des 14. Jh. aus einem Seelbuch, dessen Inhalt auf den Elsass als Heimat weist.

7. 2 Papierblätter, 15. Jh., Zinsregister der Abtei Münster bei Luxemburg über Waldbredimus, Bous, Enschringen (bei Remich a. d. Mosel). Die Zahl 1434 Trierer Stils kommt vor.

8. 2 Blätter einer Urkunde von 1423 für Echternach. Keine Nummer hat eine spanische Verordnung. Perg., 14. Jh. in schöner Kanzleischrift, nur kleines Bruchstück, das zur Hülle eines Duodezbandes diente.

Nachrichten.

1. In der Abteilung Leges ist erschienen: Legum sectio IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, tomi IV. partis posterioris fasciculus II, der Titel und Inhaltsverzeichnis zum zweiten Teil des IV. Bandes, Nachträge und Indices zum ganzen IV. Bande enthält.

2. In den Scriptores rerum Germanicarum ist erschienen: Einhardi Vita Karoli Magni. Post G. H. Pertz recensuit G. Waitz. Ed. sexta. Curavit O. Holder-Egger. Den vier den früheren Ausgaben beigegebenen Gedichten ist diesmal noch eine Litania Karolina beigegeben.

3. Herr Archivassistent Dr. Ernst Müller ist am 1. April 1911 an das Geheime Staatsarchiv zu Berlin zurückberufen und somit aus seiner Stellung als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae hist. ausgeschieden, bleibt aber noch für die Diplomata Karolinorum tätig.

4. In Th. Mommsens Historischen Schriften III (Gesammelte Schriften VI) (1910) sind aus unserer Zeitschrift wieder abgedruckt die Aufsätze: II. Die germanischen Leibwächter der römischen Kaiser, N. A. VIII (1883), 349 ff. XVIII. Das römisch-germanische Herrscherjahr, N. A. XVI (1891), 51 ff. XIX. Aera, N. A. XVIII (1893), 271 ff. XX. Ostgothische Studien, N. A. XIV (1889), 225 ff., 453 ff. N. A. XV (1890), 181 ff. XXI. Die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus diaconus, N. A. V (1880), 53 ff. XXVII. Die Synode von Turin, N. A. XVII (1892), 187 f. XXVIII. und XXVIIIa. Thessalonische Kaisererlasse, N. A. XVIII (1893), 357 f., XIX (1894), 433 ff. XXX. Das Nonnenalter, N. A. XXII (1897), 545 ff. XXXI. Ueber die Akten zum Schisma des Jahres 530, N. A. X (1885), 581 ff. XXXIII. Die Papstbriefe bei Beda, N. A. XVII (1892), 387 ff. XXXIV. Bemerkungen

zu den Papstbriefen der Britischen Sammlung, N. A. XV (1890), 187 f. XXXV. Die Historia Brittonum und König Lucius von Britannien, N. A. XIX (1894), 283 ff. XXXVI. Zu den Annales Vedastini, N. A. XVI (1891), 430 f. XXXVII. Zur Weltchronik v. Jahre 741, N. A. XXII (1897), 548 ff. — Sonst berühren unser Arbeitsgebiet noch die Aufsätze: XXVI. S. 570 ff. Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II. und XXIX. S. 589 ff. Zeitzer Ostertafel v. Jahre 447. E. M.

5. Von dem Beschreibenden Verzeichnis der Hss. der Stadtbibliothek zu Trier ist das sechste Heft, sorgfältig bearbeitet von G. Kentenich (Trier 1910) erschienen, es umfasst Ascetische Schriften n. 654—804 und Nachträge, in denen noch 64 Hss. beschrieben werden. Unter diesen Hss., die zumeist dem 15. Jh. angehören, finden sich historische nur sehr wenige, einige chronistische Notizen sind von keiner grösseren Bedeutung, aber für die Literaturgeschichte ist viel neuer Stoff vorhanden, namentlich natürlich für die Theologie. Auf einiges wertvollere weist Kentenich in der Vorrede hin. O. H.-E.

6. In der Bibliothèque de l'école des chartes LXXII, 5—56 berichtet H. Omont über die reiche Neuerwerbung von Hss. der Pariser National-Bibliothek in den Jahren 1909/10. Unter den 144 neu erworbenen lateinischen Hss. befinden sich manche französische Urkundenbücher und Urkundensammlungen. Hier sind besonders zu nennen: 1983. Amalarii de ecclesiasticis officiis libri IV, s. X. 1989. Fragmente von Heiligenleben, s. X—XII, darunter S. Vedasti. 2034. Chartularium abbatiae S. Maximini Trevirensis, s. XVI, aus der Bibliothek des Sir Thomas Phillipps. O. H.-E.

7. Durch eine Stiftung des Herrn Geheimrats Dr. Emil vom Rath in Köln ist es der Bonner Universitätsbibliothek möglich geworden, auf der letzten Versteigerung von Hss. des Sir Thomas Phillipps bei Sotheby in London vom 24. bis 28. April 1911 zwölf Hss. meist Rheinischer Herkunft zu erwerben, n. 84, 134, 234, 297, 361, 435, 460, 507, 557, 770, 1033, 1034 des Auktionsverzeichnisses. Um der Beschreibung, die man von berufener Seite erwarten darf, nicht vorzugreifen, verzeichne ich nach dem genannten Verzeichnis nur kurz wenige Hss. von grösserem geschichtlichem Interesse: 134. Brevier der Kölner Diözese mit Kalender (13. Jh.),

234. Totenbuch von St. Cäcilien in Köln, 297. Census et pensiones von Dietkirchen in Bonn (Ende des 14. Jh.), 557. Inquisitionsakten aus Dortmund (15. Jh.), 1033. Consuetudines von St. Alban in Trier (15. Jh.), 1034. Pachtregister von St. Maximin in Trier (16. Jh.). Es ist wohl bisher in Deutschland ohne Beispiel, dass nicht nur die Königliche Bibliothek in Berlin, sondern auch eine Provinzbibliothek in der Lage war, Hss. der Phillippsiana für Deutschland zurückzugewinnen; möge das Beispiel des auch sonst um die Rheinische Geschichtsforschung verdienten Stifters zahlreiche Nachfolge finden! W. L.

8. Zu beachten ist der Indice dei codici manoscritti della biblioteca Ambrosiana, den A. M. Amelli in der Rivista delle biblioteche e degli archivi, Anno XXI, p. 39—46, 58—78, 151—158, 183—192 veröffentlicht. Er gibt eine vorläufige Aufzählung der Hss. der Ambrosiana nach ihrer Anordnung im Inventar und Aufstellung in den Regalen mit ganz kurzen Inhaltsangaben, aber regelmässigen Bemerkungen über Alter und Provenienz der Hss. Auf Einzelnes aus der reichen Fülle der für die mittelalterliche Geschichte in Betracht kommenden Hss. kann hier nicht eingegangen werden, Angaben über die bisherige Verwertung oder unterbliebene Verwertung der Hss. sind nicht gemacht. B. Schm.

9. Im Anzeiger der phil.-hist. Klasse d. Wiener Akademie 1911 n. 11 veröffentlicht Rudolf Beer 'Bemerkungen über den ältesten Hss.-Bestand des Klosters Bobbio', die eingehende Beachtung verdienen. Er versucht den Nachweis, dass die vielen vorcolumbanischen Codices von Bobbio (vielfach leider nur ihre rescribierten Trümmer), deren Provenienz durch das Zusammenwirken der Forschung in den letzten Jahrzehnten festgestellt ist, ihre Sammlung Cassiodor verdanken, der diese seine reiche Bibliothek seinem Kloster Vivarium schenkte. M. T.

10. Die von Dom Antonio Staerk O. S. B. begonnenen Beschreibungen lateinischer Hss. zu St. Petersburg (vgl. N. A. XXXVI, 36, n. 12, 623, n. 345) finden im Jahrg. XXXI, 472 ff. der Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden bereits ihren Abschluss mit der detaillierten Inhaltsangabe (auch teilweisem Textabdruck) von Codex Q. V. I, n. 34 (ol. Corb. 230, Sangerm. 686) saec. X. und Q. V. II. n. 5 (ol. Corb. 230, Sangerm. 686) saec. X: 'Varii canones conciliorum; ordo librorum catholicorum' u. a. enthaltend. B. B.

11. 'Die Hss. der Graf Nostitzschen Majoratsbibliothek in Prag' hat Dr. J. V. Šimák in einem 227 Nummern umfassenden beschreibenden Katalog verzeichnet (Prag 1910). Der Ertrag für die mittelalterliche Geschichte ist gering; zu nennen sind hauptsächlich das als Codex Nostitzianus par excellence bekannte wichtige Kopiar c. 27 und die Pulkava-Hs. c. 39. R. S.

12. Fast gleichzeitig mit Traubes Vorlesungen und Abhandlungen II (vgl. n. 344) und auch in demselben Verlage ist erschienen: Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters von Max Manitius. Erster Teil: Von Justinian bis zur Mitte des 10. Jh., München 1911. Das Buch wird nach seiner Vollendung, die für 1913 in Aussicht gestellt wird, den Abschluss des Handbuches der klassischen Altertumswissenschaft bilden. Dem entsprechend bezeichnet der Verf. S. VII es als Zweck des Index: er soll einen schnell orientierenden Ueberblick über den Zusammenhang des Mittelalters mit der antiken Literatur geben; also die lateinische Literatur des Mittelalters wird als Appendix des klassischen Altertums behandelt. Der Standpunkt erscheint etwas einseitig; tatsächlich aber steht man bei der Lektüre des Werkes unter dem Eindruck, dass der Verf. seine Aufgabe so ansieht. Dass er hierfür trefflich ausgerüstet ist, ist bekannt, er schöpft aus den ersten und besten Quellen und bietet reiche Belehrung. Wer aber an das Buch mit dem Wunsche herantritt, sich darüber zu orientieren, was nun eigentlich für diese lateinische Literatur des Mittelalters charakteristisch ist, die neuen Schöpfungen, die leitenden Gedanken kennen zu lernen, ein Bild der führenden Persönlichkeiten zu gewinnen, der wird sich enttäuscht fühlen. Um ein Beispiel zu geben: Welche Rolle spielt im Mittelalter die Visionenliteratur! Und was bietet dieses Buch darüber? Von dem ausserordentlichen Einfluss der Dialoge Gregors ahnt man nichts, wenn man S. 162 f. liest, und die Ausführungen über die Visio Wettini — von anderen Visionen nicht zu reden — sind doch wirklich dürftig. Ganze Zweige der mittelalterlichen lat. Literatur wie die Hymnendichtung, rhythmische Dichtung, die Heiligenleben werden teils gar nicht, teils unzulänglich behandelt. Bedauerlich ist auch, dass die neueste Literatur dem Verf. nicht durchweg hinreichend bekannt ist. Ueber die Verarbeitung des gebrachten Stoffes lässt sich mindestens streiten, die einzelnen Autoren werden ohne jede Verbindung neben ein-

ander gestellt, überall fehlt das geistige Band. Dass der Verfall des karolingischen Humanismus bis auf Widukind von K. erstreckt wird, hat wohl mehr äussere als innere Gründe. Die Gliederung: universale Schriftsteller, Theologie, Philologie u. s. w. ist ebenfalls ganz äusserlich und führt zu mancherlei Unzuträglichkeiten. — Die Verlagsbuchhandlung würde alle die, welche aus dem Index nicht nur über den Zusammenhang mit der antiken Literatur belehrt sein wollen, zu Dank verpflichten, wenn sie einen Index locorum nachlieferte, jedenfalls aber dem zweiten Bande zufügte, der mit grossem Fleisse zusammengetragene Stoff würde dadurch viel nutzbarer gemacht werden; jetzt muss man nach wie vor zum 'Wattenbach' greifen, auf den übrigens der Verf. seine Leser selbst verweist.

K. Str.

13. Ein sehr nützliches Hülfsmittel wird das Dictionnaire d'histoire et géographie ecclésiastiques werden, das unter der Leitung von Alfred Baudrillart, Albert Vogt und Urbain Rouziès und unter Mitwirkung einer grossen Zahl von Mitarbeitern erscheint, und von dem bisher zwei Lieferungen (die Artikel: Aachs-Adulis, Paris 1909. 1910) ausgegeben sind. Es ist eine im umfassendsten Massstabe angelegte alphabetische Realencyclopädie der gesamten Kirchengeschichte, bietet nicht nur Artikel über Personen, Völker, Länder und Orte, sondern auch solche über Angelegenheiten, Einrichtungen, Erscheinungen der Kirche. Der Standpunkt ist wohl im allgemeinen der katholische, doch habe ich nicht gefunden, dass der irgendwo sich hervordrängt. Die Artikel sind natürlich von verschiedenem Wert, bald sehr tüchtig (es finden sich unter den Mitarbeitern manche Namen von so gutem Klange wie Ursmer Berlière), bald recht minderwertig, im allgemeinen sind sie kurz gehalten, doch finden sich auch wichtigere von grösserer Ausdehnung. Besonders erwünscht ist, dass bei Bistümern und Klöstern meist auch die Listen der Bischöfe und Aebte (Pröpste, Prioren) gegeben werden. Nur solche Artikel habe ich durchgesehen, die für den Gesichtskreis unserer Zeitschrift in Betracht kommen. Am Schluss jedes Artikels sind wie gewöhnlich in solchen Encyclopädien Literaturnachweise gegeben, da überwiegen stark die französischen Schriften, was ja erklärlich ist, aber das geht oft viel zu weit, so dass z. B. bei Artikeln über deutsche Personen und Dinge die wertlosesten französischen Schriften genannt, die wichtigsten

deutschen verschwiegen werden. Oft vermisste ich z. B. Hinweise auf ein so bekanntes Buch wie Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, durchweg solche auf Welters Kirchenlexicon und die Realencyclopädie f. protest. Theologie und Kirche, während z. B. die viel unbedeutenderen Artikel aus Chevaliers Répertoire gewissenhaft zitiert sind. Es ist ja geradezu lächerlich, wenn unter Adalbert I. Erzbischof von Magdeburg nur Mabillon, Acta SS. und Baillet, Les vies des saints, unter Adalgar Erzbischof von Hamburg-Bremen neben Adam von Bremen noch Acta SS. und Mollerus, Cimbria litterata angeführt werden. Um noch ein Beispiel von Unterlassungssünde zu nennen: Unter Adam von Bremen wird der Nachdruck seines Werkes aus den MG. bei Migne, aber nicht die verbesserte Ausgabe von 1876 aus den Scriptores rerum German. angeführt. — Eine stete Crux solcher französicher Dictionnaires und so auch hier sind die deutschen Namen in ihren wechselnden Formen. Da werden die verschiedenen Formen wie Adalbert, Adelbert, Adalpret, Athalbert, Adalgar, Adelgar u. s. w. nicht unter einer Form zusammengebracht, leider noch meist französiert, da wird mehrfach behauptet, ein Mann heisse Adalbero oder Adalbert, was unmöglich ist, der eine Name ist stets falsch. Wir werden über den Fortgang des dankenswerten Unternehmens weiter berichten. O. H.-E.

14. An die Stelle der Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden sind mit dem Jahr 1911 die Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige getreten und die Redaktion ist von Raigern nach St. Peter in Salzburg verlegt worden. Redakteur ist P. Josef Strasser. Den I. Jahrgang dieser Neuen Folge der bekannten Zeitschrift eröffnet ein Verzeichnis der deutschen Benediktinerabteien vom 7. bis 20. Jh., das für Nachschlagezwecke sehr willkommen ist. Alphabetisch angeordnet verzeichnet es ganz kurz neben dem Hauptnamen alle älteren wichtigeren Benennungen, die Patrone, die Diözesanzugehörigkeit, Lage und wichtigsten historischen Daten (Gründungsjahr, Mutterkloster, Umwandlungen, Auflassung etc.). Nach diesem Verzeichnis (S. 1—49) zählt man 330 Mönchsabteien. In den nächsten Jahrgängen sollen in gleicher Weise die Priorate, Propsteien, Mönchszellen und Frauenklöster, dann auch die Niederlassungen der Cistercienser behandelt werden. Es würde sich empfehlen, schon jetzt vorzusorgen,

dass s. Z. nach Abschluss das vollständige Verzeichnis als Sonderabdruck herausgegeben werde. Nachträge bezüglich des Gründungsjahres von St. Lambrecht s. ebenda S. 340.
B. B.

15. H. Hoogewegs dankenswertes 'Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens' (Hannover, Hahn, 1908) ist eine sorgfältige und mühevolle Arbeit, ausgezeichnet durch Reichhaltigkeit des geschichtlichen Stoffes und der Literaturangaben. Die Dignitare werden wie in Schmitz-Kallenbergs später erschienenem Monasticon Westfaliae nicht verzeichnet (vgl. N. A. XXXVI, 249, n. 16). Hinter diesem steht das niedersächsische Klosterlexikon zurück in Uebersichtlichkeit der Druckanordnuug und besonders durch die Nichtberücksichtigung der archivalischen Ueberlieferung. Das sonst sehr brauchbare Ordensverzeichnis belehrt nicht darüber, welche Klöster nach der Reformation als, zum kleinen Teil adlige, Damenstifter, weiter bestanden (und zum grössten Teile noch heute bestehen).
E. M.

16. Das Oesterr. Klosterbuch von Alfons Žák (Wien und Leipzig 1911) kann bei Orientierungen über die wichtigsten historischen Daten oder den gegenwärtigen Stand eines Oesterr. Ordenshauses gute Dienste leisten. Freilich muss man den Angaben des Verfassers unbedingt vertrauen, weil Literaturangaben fehlen.
H. H.

17. Erst jetzt gelangte in meine Hände ein Supplemento al Bullettino di archeologia e storia Dalmata a. 1902—1904 (handschriftlich-bibliothekarisch findet sich hinzugefügt '—1910'), enthaltend Accessiones et correctiones all' Illyrium sacrum del P. D. Farlati, di P. G. Coleti. Manoscritto inedito publ. per cura del prof. Fr. Bulić. B. druckt das aus dem Besitz des Kardinals Alessandro Barnabò von Foligno stammende, ihm von Faloci-Pulignano überlassene Manuskript von Coleti, das einer nicht zu Stande gekommenen Neuausgabe der ersten fünf Bände des Illyr. sacrum dienen sollte, ohne Bemerkungen und Erläuterungen ab. Es findet sich viel Material, Inschriften, Papsturkunden u. s. w., wie weit unbekanntes darunter ist, habe ich nicht nachgeprüft. B. Schm.

18. In einem Aufsatz 'Cluny and Gregory VII.' in der English historical Review XXVI, n. 101 (1911 Jan.), S. 20—33 bekämpft Frl. L. M. Smith die frühere An-

sicht, dass die kirchlichen Reformideen von Cluni ausgingen, von den Cluniacensern besonders vertreten wurden, was allerdings nach E. Sackur und A. Hauck nicht mehr neu ist, wir wissen ja zur Genüge, dass Abt Hugo von Cluni in dem Kampf des Papstes gegen K. Heinrich IV. sich neutral verhielt. O. H.-E.

19. In den Atti e memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Padova. N. S. XXVI, 177—183 behandelt Roberto Cessi, L'elezione di papa Innocenzo III. Die Uneinigkeit des Kardinalskollegs und die bis dahin geübte neutrale Zurückhaltung Lothars von Segni hätten ihm trotz seiner Jugend, vielleicht gerade wegen derselben, zur päpstlichen Tiara verholfen.
B. Schm.

20. Von einer Breslauer theolog. Dissertation von N. Backes, Kardinal Simon de Brion (Papst Martin IV.) sind vorläufig zwei Kapitel im Druck erschienen, welche die Herkunft und Jugend Simons bis zu seiner Kreation zum Kardinal behandeln. (Berlin 1910, 69 S.). M. T.

21. Fr. X. Seppelt, Studien zum Pontifikat Papst Coelestins V. (Abhandl. z. mitl. u. neueren Gesch. herausg. von G. v. Below, H. Finke, Fr. Meinecke, Heft 27, 1911) behandelt im I. Kap. die Wahl Peters von Murrone zum Papst und kommt zum Schluss, dass sie doch vor allem durch den König Karl II. von Sizilien veranlasst, von dem Kardinal Latinus durch Ueberraschung geschickt durchgesetzt wurde. Im II. Kap. 'Zur Abdankung Coelestins V. und zur Wahl Bonifaz' VIII.' wird betont, dass der Papst selbst den Gedanken der Abdankung gefasst hat, dass er namentlich nicht von Benedikt Gaetani (Bonifaz VIII.) ihm eingegeben ist. S. verwirft den Bericht Sifrids von Ballhausen über die Wahl Bonifaz' VIII. ganz, er hält sich an die Darstellung Jakobs Stefaneschi und die Denkschrift der Kardinäle. Das III. Kap. handelt über die Literatur, welche nach der Abdankung Coelestins die Resignation des Papstes für möglich (Petrus Olivi, Egidius Colonna), und die der Gegner Bonifaz' VIII., die sie für unerlaubt erklärt, um des letzteren Wahl als unrechtmässig hinzustellen. O. H.-E.

22. Im Archivum Franciscanum historicum IV, fasc. 1, beendete P. Zephyrinus Lazzeri S. 74—94 eine schon im III. Bande S. 664—679 begonnene Publikation von 12 Briefen und anderen Aktenstücken zur Geschichte der

Streitigkeiten zwischen den Minoriten und Klarissinnen in den Jahren 1262—1297. S. 3—23 handelte P. Livarius Oliger über des Bruders Iacobus de Marchia Dialogus contra fraticellos und gab den noch unbekannten Prolog dazu heraus. P. Hieronymus Golubovich gab S. 62—73 die auf dem Generalkapitel zu Pisa im J. 1263 vom Ordensgeneral Bonaventura erlassenen Statuta liturgica, die freilich unvollständig erhalten sind, nach einer Londoner Hs. und einem alten Druck heraus, ebenda S. 115—121 P. Serafinus Gaddoni vier Briefe des Iohannes de Capistrano. Ebenda S. 179—181 gab Alfredo Monaci einen eigenhändigen Brief des Papstes Sixtus IV. vom J. 1481 und eine eigenhändige Unterschrift desselben als Franziskanergeneralminister unter einer Hs., von der letzteren ist ein Facsimile beigegeben. — Im II. Fascikel desselben Bandes S. 303—313 publizierte P. Nicolaus dal Gal einen Sermo des Bruders Iacobus de Marchia (oder de Monte Prandono) vom J. 1449, in dem viele Schriftsteller und viele andere hervorragende Brüder des Minoritenordens genannt werden. O. H.-E.

23. Delaville le Roulx, der verdiente und unermüdliche Forscher auf dem Gebiet der Geschichte des Johanniter-Ordens, fasst jetzt in Sammelausgabe 18 Abhandlungen zusammen, die als Vorarbeiten und Begleitgaben zu seiner grossen Urkundenpublikation im Laufe von Jahren erschienen waren (Mélanges sur l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem, Paris, Alphonse Picard, 1910). n. 2 bringt Feststellungen zur Chronologie der Grossmeister, n. 9 handelt über die Ueberlieferung der Ordensstatuten, n. 16 bringt den Text der Berufung eines Generalkapitels durch Papst Urban V. vom J. 1365, um Vorkehrungen zum Schutze der durch die Türken bedrängten Insel Rhodus zu treffen, n. 14, der weitaus umfangreichste Beitrag, veröffentlicht aus dem Département-al-Archiv zu Marseille ein mit dem J. 1107 einsetzendes und bis 1287 reichendes Inventar des Ordensarchivs, durch beigefügte Erläuterungen die Grösse seitheriger Verluste kennzeichnend; mehrere Studien (n. 4. 8. 15) enthalten von Abbildungen begleitete Untersuchungen über Ordens-Siegel; n. 3 bringt drei unbekannte Urkunden des 12. Jh., von der letzten, einer Grossmeisterurkunde vom J. 1173 mit interessanten griechischen Unterschriften, auch ein schönes Lichtdruck-Facsimile; n. 1 und 17 zeigen, dass das grosse Schisma vom J. 1378 auch den Orden in Mit-

leidenschaft zog und zur Aufstellung eines Gegengrossmeisters römischer Obödienz führte, während die Mehrheit der Johanniter auf Seite der Avignonesischen Päpste stand; n. 10 behandelt das Verhältnis des seit 1128 nachweisbaren deutschen Marienhospizes in Jerusalem, des bescheidenen Vorläufers des späteren deutschen Ritterordens, zu den Johannitern; als Beilagen hierzu sind zwei Urkunden Coelestins II. vom J. 1143 und eine Gregors IX. vom J. 1229 gedruckt. M. T.

24. In der Altpreussischen Monatsschrift XLVIII, 2, 159—175 zeigt Franz Buchholz, dass der dritte Hochmeister des Deutschen Ordens Heinrich (nicht Hermann) Bart hiess, dass er nur kurze Zeit, 1209—1210 oder nur 1210 regierte, dass er Ministerial des Landgrafen Hermann von Thüringen war, erst 1208 nach dem Heiligen Lande zog. O. H.-E.

25. 'Les origines chrétiennes dans le diocèse de Tongres' behandelt umständlich J. Paquay im Bulletin de la soc. scientifique et littéraire du Limbourg XXVII, 21 ff. Er bespricht dabei auch die Entstehung der Bischofslisten und erklärt sich für ihre Herleitung aus den Diptychen. A. H.

26. Wie notwendig eine Neubearbeitung des bekannten genealogischen Tafelwerkes von Voigtel-Cohn ist, wird gerade bei den im N. A. gepflegten Arbeiten deutlich empfunden. Für einen Ausschnitt hat eine solche P. Zimmermann in vorbildlicher Weise auf breiter quellenmässiger Grundlage geliefert: Das Haus Braunschweig-Grubenhagen, ein genealogisch-biographischer Versuch, Wolfenbüttel 1911. Mit hohen Erwartungen dürfen wir danach dem von Z. in Aussicht gestellten genealogisch-biographischen Handbuche über das Welfenhaus entgegensehen. Einzelne Nachträge und Verbesserungen werden nicht ausbleiben, so vielleicht bei den von Z. erheblich über seine Vorgänger hinaus aufgehellten Schicksalen der nach Italien und Cypern verpflanzten Familienglieder im 14. Jh. Hier scheinen mir die Gründe, mit denen er die zweite Gemahlin Heinrichs 'de Graecia' (dieser Beiname ist nach Z. im 17. Jh. aus einem nicht erkannten 'dei gratia' entstanden) als unmittelbare Angehörige des cyprischen Königshauses, nicht des Hauses Ibelin in Anspruch nimmt, bei der vielfachen Verschwägerung beider Familien, sowie auch schon der Ibelins und der älteren

Lusignans, nicht ausreichend. Bei dem 1414 verstorbenen cyprischen Admiral Johann 'de Burzvich, Bresvic' wäre auch die Möglichkeit der illegitimen Abstammung von einem der Braunschweiger Brüder (natürlich in erster Linie von Philipp) zu erwägen. Einer Ergänzung bedarf das in diplomatisch-archivalischer Hinsicht so gut wie abschliessende Werk nur nach einer Seite: es fehlt, so viel ich sehe, jede Angabe über körperliche Eigenschaften der verzeichneten Personen, und auch für die gelegentlichen Hinweise auf geistige Anlagen und Eigentümlichkeiten des Charakters ist wohl für die Fortsetzung eine systematischere Ausgestaltung in Erwägung zu ziehen. A. H.

27. W. Ohnesorge, Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Nieder-Elbe und Oder, Lübeck 1911 (S.-A. aus der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde XII und XIII) wendet sich sehr energisch gegen die sogen. Ausrottungstheorie, wonach die Slaven bei der deutschen Kolonisation von Ostdeutschland im 12. und 13. Jh. erschlagen und vertrieben worden seien, er untersucht die Verhältnisse eingehend für Wagrien, das östliche Holstein. Auf diese seine Hauptthese, die hier weniger interessiert, denke ich an anderem Orte näher einzugehen, hier seien einige Worte zu Helmold und seiner Benutzung durch den Verfasser (eine eigene inzwischen zur Hälfte erschienene Arbeit von O. über H. werde ich nach vollendetem Erscheinen anzeigen) gestattet. Ueberzeugend ist der Nachweis S. 164 (52) ff., dass Nezenna nicht Gnissau ist, sondern Warder, dankenswert sind auch die urkundlichen Nachweise über Holstendorf, auf das ich (Helm. S. 112, N. 1) erstmalig (woher kennt es der Verf.?) hinwies. Aber daneben findet sich allzuvieles, was zu beanstanden ist. S. 156—158 (44—46) bekämpft der Verf. als Ansicht von mir, was ich (Helm. S. 112, N. 3, vgl. das Register) nicht behauptet habe (in der Uebersetzung S. 132, N. 4 hat sich leider durch Uebernahme der alten Anmerkung der von O. fälschlich auch für die Ausgabe angenommene Fehler eingeschlichen). Dass Dargun der Bezirk von Segeberg sei, scheint er mir nunmehr bewiesen zu haben. Dass Nachrichten eines (mittelalterlichen) Autors dadurch nicht entwertet werden, dass man sie als fremder (biblischer oder klassischer) Sprache und Ausdrucksweise entlehnt nachweist, ist so oft bemerkt worden, dass man diese Argumentation keiner Quelle gegenüber mehr anwenden sollte. Die Ausführungen des Verf. in dieser

Richtung, zumal S. 142 (30) f., S. 197 (85) ff., sind zumeist oberflächlich und schief. Die S. 314 (202) angeführte Stelle aus der Chronik der nortelvischen Sassen beruht auf Helm. I, 53, S. 105, Z. 4—10. Von erstaunlicher Flüchtigkeit zeugt die Behauptung S. 319 (317), N. 290, ich hätte eine Aufstellung O.'s zwar in einer Nachricht des N. A. anerkannt, aber nicht in der Ausgabe, gegenüber Helm. S. 95, N. 2 und dem Register, auf das der Verf. auf S. 230 (118), N. 127 und S. 319 etwas weiter unten selbst verweist. Es würde den Arbeiten des Verf., die sich stets durch umfangreiche Quellenbenutzung auszeichnen, sehr zu statten kommen, wenn sie nicht immer für bestimmte Gelegenheit verfasst — die vorliegende ist aus einer Besprechung erwachsen, 'wider Erwarten angeschwollen und nicht nach den teilweise erst im Laufe der Arbeit gewonnenen Gesichtspunkten vollständig und einheitlich umgearbeitet' worden — und voreilig in unfertigem Zustande auf den Markt geworfen würden.

B. Schm.

28. Viele neue Ansichten zur Geschichte Nordalbingiens, die aber zumeist recht sehr der Nachprüfung bedürfen, stellen verschiedene Aufsätze von Christian Reuter auf, über die ich zusammenfassend berichte. 'Ebbo von Reims und Ansgar', Hist. Zeitschrift CV, 3. Folge IX, S. 237—284 bringt manches Beachtenswerte zur Gründungsgeschichte des Bistums Hamburg; namentlich der energische Hinweis auf die Unterschrift Ansgars unter den Akten der Mainzer Synode von 845 unter den Bischöfen der Mainzer Diözese ist verdienstlich; ob die Folgerung, dass Ansgar erst im Jahre 858 oder 864 den Titel eines Erzbischofs angenommen habe, berechtigt ist, bleibt sehr zu untersuchen. Anderes beruht auf Missverständnissen oder ist ganz willkürlich; so die Datierung der Bulle Gregors IV. (J.-E. 2574) auf 834, so die Behauptung, Ansgar habe erst 858 das Bistum Bremen erhalten, die sich auf falsche Auslegung des angeführten Satzes von Adam I, 26 und auf Verwechselung Kaiser Ludwigs II. mit Ludwig dem Deutschen stützt; so die Deutung der (durchaus nicht schwer verständlichen) Sätze der Bulle Gregors IV., die S. 267 f. besprochen werden. Wenn die Vita Anskarii später in Bremen verfälscht worden ist, so berechtigt das nicht dazu, die erste Fassung ohne Beweis als tendenziös zu behandeln; beinah tendenziös zu nennen ist vielmehr Reuters Darstellung, wenn er z. B. auf

S. 257 den Namen Ebbo dahin setzt, wo die Ueberlieferung den Ansgars bietet. Wir wissen doch über Ebbo mancherlei aus anderen Quellen, was hier ganz unberücksichtigt bleibt. — In dem Aufsatz über die nordelbische Politik der Karolinger (siehe N. A. XXXVI, 252, n. 26) ist der Beweis dafür, dass Karl d. Gr. einen limes Saxonicus nicht angelegt habe, nicht erbracht; denn die Behauptung, der limes Sax. der Ann. regni Franc. a. 819 sei links der Elbe zu suchen, widerspricht dem klaren Wortlaut der Quelle. — In einer Miscelle: Zur Geschichte Ansgars (Zeitschr. der Gesellsch. f. Schlesw.-Holst. Gesch. XL, 484—492) sucht R. zu beweisen, dass die Bulle Gregors IV. (J.-E. 2574) aus zwei Urkunden kontaminiert sei, die er herzustellen sucht; darüber sei nur berichtet. Falsch verstanden ist jedenfalls der Schlusssatz des 23. Kapitels der Vita Anskarii; Subjekt zu 'facta est archiepiscopalis' ist 'Bremensis ecclesia', nicht etwa 'sedes Hammaburgensis'. B. Schm.

29. In 'Speierer Studien' (Sonderabdruck aus d. 31. Heft d. hist. Ver. d. Pfalz, Speier, 1910, 56 S.) vereinigt Georg Berthold folgende kleine Untersuchungen: 1. Verlorene Speierer Urkunden (Versuch, eine verlorene Urk. Dagoberts I. als echt zu erweisen); 2. Zum Ursprung der Salier; 3. Das Geburtsjahr der Kaiserin Gisela; 4. Kaiser Konrads II. Jugend; 5. Weiteres über Kaiser Konrad; 6. Der Speierer Kaiserdom als Familienchronik der Salier; 7. Bischof Philipp zu Speier und der Nachruf auf Kaiser Heinrich IV. (Philipp, ein natürlicher Sohn Heinrichs IV. soll der Verfasser der berühmten Vita Heinrici IV. sein, ein auf Grund eines überkomplizierten Systems aufgelöstes Kryptogramm der letzten Seite der Hs. soll dies erweisen). Bei 3 kann ich mich den Gründen, mit denen er für die Zuverlässigkeit der Altersangabe der in Giselas Grab gefundenen Bleitafel eintritt, nicht anschliessen, 7 überhaupt nicht ernst nehmen.

M. T.

30. In den Bijdragen voor vaderl. geschied. en oudheidk., IV. Reeks, Deel X, 42 ff. wendet sich S. Muller Fz. gegen die N. A. XXXVI, 566, n. 213 erwähnten Ausführungen von J. H. Gosses über Utrecht unter den Merowingern und Karolingern. Er bekämpft dabei auch den Versuch von Gosses, die Urkunde Bischof Balderichs von Utrecht von 940 für echt zu erklären, auf dessen methodische Verfehltheit wir oben hingewiesen haben. Gosses schliesst sich in seiner Antwort, ebenda S. 58 ff., den Dar-

legungen Mullers an, hält aber hinsichtlich der ältesten Kirchen Utrechts seine abweichende Ansicht aufrecht.
A. H.

31. Die drei karolingischen Stiftskirchen in Graubünden, Münster, Impedinis und Disentis (mit ihren romanischen Namen: Müstair, Müstail und Mustér) behandelt insbesondere auch vom kunstgeschichtlichen Gesichtspunkte P. Notker Curti in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, N. F. Jahrg. I, 110 ff. B. B.

32. In recht guten und brauchbaren Ausführungen handelt die Freiburger Dissertation von Bruno Hahn über 'Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im fränkischen und deutschen Reich bis zum 2. Kreuzzug'. Freiburg i. Br. 1911, 105 S.). M. T.

33. Ulrich Zeller hat in seiner auch als Tübinger Dissertation gedruckten Abhandlung: Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausg. von Walter Goetz, Heft 10), Leipzig u. Berlin 1910, eine sorgfältig gearbeitete Monographie über die Lebensgeschichte und Wirksamheit dieses eigenartigen Kirchenfürsten veröffentlicht. Er behandelt in 6 Kapiteln die Quellen, die Herkunft und Jugend, die Ernennung zum Abt und Bischof, die Tätigkeit als Abt und Bischof, die Wirksamkeit als Staatsmann und die Werke seines Helden. Zu den wertvollsten Quellen über Salomo III. gehören das bekannte St. Galler Formelbuch und Ekkehards Casus S. G. In Bezug auf das Formelbuch stimmt Zeller durchweg meinen Ergebnissen zu. Von den Casus glaubt er die Spur einer älteren Redaktion in einer nur zum Teil gedruckten deutschen Constanzer Bistumschronik gefunden zu haben. In dieser wird an vielen Stellen richtig Notker als Lehrer Salomos genannt, wo die Casus selbst fälschlich Ruodker haben. Es ist zu bedauern, dass diese Frage nicht im Zusammenhange näher erörtert ist. Eingehend handelt Zeller S. 53 ff. über die auch für Salomos Lebensgeschichte so wichtige Urkunde Arnolfs für St. Gallen vom 2. Juli 892. Das von Tangl entdeckte Konzept dieser Urkunde weicht in auffälliger Weise von dem erhaltenen Original ab, indem es einen Satz über die Erziehung Salomos im Kloster enthält, der im Original durch eine Bemerkung über eine nachträgliche Wahl des zunächst von

Arnolf eingesetzten Salomo ersetzt ist (N. A. XXV, 347 ff.). Der von Tangl gegebenen Erklärung dieser Abweichung setzt Zeller zwei andere entgegen, von denen allenfalls die zweite Beachtung verdient, dass nämlich das Konzept vor und das Original nach einer wirklich stattgefundenen nachträglichen Wahl entstanden sei. Die Darstellung lässt vielfach an Klarheit zu wünschen übrig, wozu namentlich die übermässig breite Polemik gegen längst abgetane Ausführungen beiträgt. K. Z.

34. Paul Braun hatte schon in einer Weimar 1909 erschienenen Jenenser Dissertation die ersten beiden Kapitel seiner Arbeit: 'Der Beichtvater der heil. Elisabeth und deutsche Inquisitor Konrad von Marburg' drucken lassen, diese sind dann etwas verändert, mit Weglassung zweier Abschnitte wiederholt und die Lebensgeschichte Konrads bis zu dessen Tode hinabgeführt in den Beiträgen zur Hessischen Kirchengeschichte IV, 248—300. V, 331—361. Der Abschnitt über den Ketzerprozess des Propstes Minnike von Goslar ist hier weggelassen, weil der Verf. diesen Stoff in der Zeitschrift des Vereins f. Kirchengesch. in der Provinz Sachsen ausführlich behandelt hatte. Die Arbeit ist wohl ganz nützlich, da sie mit voller Quellen- und guter Kenntnis der Literatur gemacht ist, der Stoff ist aber sehr nüchtern behandelt, das Charakterbild des finsteren, fanatischen und herrschsüchtigen Konrad tritt nicht hervor, seine Handlungsweise gegenüber der Landgräfin Elisabeth und den von ihm als Ketzer Verfolgten wird zu sehr und mit zu fadenscheinigen Gründen entschuldigt. — Derselbe Verf. bestreitet mit Recht in kurzer Ausführung im Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, XII. Jahrg., dass Konrad v. M. irgend welche Schuld an der Hetze und dem Feldzuge gegen die Stedinger trage, aber diese Behauptung ist schon 1865 von Schumacher genügend zurückgewiesen, nur aus Unkenntnis von einzelnen noch wiederholt worden. O. H.-E.

35. Die von L. Auvray in Perugia neu aufgefundenen und jetzt herausgegebenen wichtigen Aktenstücke (vgl. N. A. XXXVI, 617, n. 324) benutzte Giorgio Falco neben den früher bekannten Quellen zu einer eingehenden neuen Darstellung der Praeliminarien des Friedens von San Germano (1230) im Archivio stor. della R. Società Romana XXXIII, fasc. 3/4, p. 441—479 und vermochte mit Hülfe der neuen Quelle manches genauer und richtiger festzustellen als seine Vorgänger. O. H.-E.

36. In den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XIII, 245—254 vertritt R. Davidsohn die Auffassung, der Tod Friedrichs II. sei nicht geheimgehalten worden (vgl. seine Ausführungen schon in den Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, 98—100), gegen F. Schneider (Quellen u. Forschungen XIII, 1 ff.), und dieser antwortet in einer eingehenden Replik ebendort S. 255—272. Trotz der mit Geschick geführten Verteidigung erscheint mir Davidsohns These unhaltbar, und ich pflichte fast durchweg der Beweisführung Schneiders bei, wenn auch nicht in allen Minutien, z. B. nicht bezüglich der Anfechtbarkeit von Friedrichs früheren Testamenten, deren Echtheit Scheffer-Boichorst m. E. gerade erwiesen hat. Auch muss ich in einem Hauptpunkt Davidsohn recht geben, dass die Erwähnung des Kaisers im Dokument vom 27. Januar ebenso zu deuten ist wie die im Dokument vom 31. Dezember. Aber ich interpretiere allerdings die beiden Urkundenstellen anders als Davidsohn; denn im Gegensatz zu ihm wie über die Meinung Schneiders hinaus geht meine Ansicht dahin, dass der Tod des Kaisers, der am 13. Dezember 1250 eingetreten war, noch im folgenden Jahre geheimgehalten wurde. Die Streitfrage lässt sich nicht für Toscana allein entscheiden: neben den toscanischen Dokumenten kommen namentlich auch Urkunden Konrads IV. (vgl. darüber Ficker in den Regesta Imperii) und die noch nicht hinreichend gewürdigten Erzählungen der Schriftsteller in Betracht, so des Engländers Matheus Paris (MG. SS. XXVII, 319. 322), eines deutschen Fortsetzers der Chronik Ottos von Freising (MG. SS. XX, 276) und des Italieners Salimbene (MG. SS. XXXII, 174. 243), der sich seinerseits auf eine damals verbreitete Volksmeinung (vgl. die Prophezeiung der Sibylla Erithea im Neuen Archiv XV, 168. XXX, 334) bezieht. Und zwar ist bezüglich der Dauer der Geheimhaltung insbesondere zu beachten, dass in Deutschland König Konrad zum mindesten im Februar die Hiobsbotschaft noch nicht bekannt gegeben hat (vgl. Reg. Imp. V, 4533. 4534. 4539. 4550), dass in Norditalien Salimbene sogar noch im Oktober 1251 die Nachricht kaum glauben zu können erklärte (MG. SS. XXXII, 174). Blieb dort das Volk so lange im Zweifel, dann durfte man gewiss auch in Südtoscana Ende Januar 1251 an der Fiktion festhalten, der Kaiser sei noch am Leben. Wie man die Wahrheit verbergen konnte, ist leicht zu erklären: wahrscheinlich vermied man eine offizielle Verkündigung des Todes, und da der Kaiser schon

vorher zu seinen Lebzeiten fälschlich totgesagt war (vgl. z. B. Reg. Imp. 3820), so fand jetzt das neue Gerücht von seinem Hinscheiden nur schwer Glauben. Lässt sich nach den verschiedenen Quellen an einer längeren Geheimhaltung in Deutschland wie in Nord- und Mittelitalien kaum zweifeln, so bleibt die Frage, ob die Nachricht auf kurze Zeit auch im Königreich Sizilien unterdrückt worden ist: dagegen spricht ein Schreiben Manfreds vom 15. Dezember (Reg. Imp. 4633), das aber erst später abgesandt sein könnte; dafür spricht die präzise Erzählung des Matheus Paris, nach der die Nachricht vom 13. bis 26. Dezember verheimlicht wurde, eine wohl glaubwürdige Erzählung, die sich keinesfalls etwa durch die Beziehung auf Toscana oder eine andere Landschaft einschränken lässt. Beachtung verdient schliesslich auch, dass die Kunde in Lyon beim Papste erst kurz vor dem 25. Januar (vgl. Reg. Imp. 8285. 8286. 13783), in England erst kurz vor dem 2. Februar (MG. SS. XXVII, 322) eintraf, was ebenfalls darauf hindeutet, dass die Bekanntgabe im Königreich nicht vor Ende Dezember erfolgt war. F. Güterbock.

37. In den Annales du cercle archéol. de Mons XXXVIII, 103 ff. handelt A. de Behault de Dornon über das Turnier zu Mons im Jahre 1310, zum Teil auf Grund neuer Quellen. Er bestimmt genau Persönlichkeit und Wappen der 191 Teilnehmer. Zahlreiche Siegelabbildungen, nach der Siegelsammlung des Brüsseler Archivs, sind beigegeben. A. H.

38. In einem 'Zur Gründung des Prager Bistums' betitelten Aufsatz in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. XLIX, 205 ff. beschäftigt sich K. Beer mit der Frage der Entschädigung, die Regensburg für die Zustimmung zur Errichtung des neuen Bistums erhielt. Er weist darauf hin, dass nach Frinds Kirchengeschichte Böhmens S. 54, N. 1 ein bayerischer Chronist namens Kales 'insbesondere Königswart' unter den Gütern nenne, die Regensburg damals erhalten haben soll, und wirft die Frage auf, wer wohl dieser Kales sei, da alle Nachforschungen, selbst bei der Hof- und Staatsbibliothek in München, bei der Kreisbibliothek in Regensburg u. s. w. vergeblich gewesen seien. Ich meine, dass Kales, wie ihn Frind an dieser Stelle schreibt, niemand anderer sein dürfte als S. B. Calles (vgl. Allg. d. Biogr. III, 708), der Annales Austriae (1750—51), Annales ecclesiastici Germaniae (1756—58) und die von

Frind S. 82 ff. öfters erwähnte Series episcoporum Misnensium verfasst hat. Dass er in seinen Werken die Gründung des Prager Bistums öfters erwähnt, ist bekannt, ob er irgendwo die Vermutung bezüglich Königswarts ausspricht, konnte ich nicht feststellen. B. B.

39. Dem Codex diplomaticus Lusatiae superioris lässt der verdienstvolle Lausitzische Historiker R. Jecht eine darstellende Arbeit aus dem gleichen Gebiet folgen: Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund, I (bis 1429) (Neues Lausitzisches Magazin 87, 1911, S. 33 ff.; auch als selbständiges Buch). Als 'Sechsstädte' bezeichnet sich der 1346 geschlossene Bund von Kamenz, Bautzen, Görlitz, Lauban, Löbau und Zittau. Die tief ins Detail eingehende Darstellung J.'s zeugt von einer ausserordentlichen Quellenkenntnis; leider fehlt der zur Orientierung unbedingt nötige Umriss der gesamten Politik des Städtebundes in der dargestellten Periode. R. S.

40. Im Bulletin de l'Institut archéol. Liégeois XXXIX, 69 ff. bespricht G. Simenon kurz das Verhältnis der Abtei St. Trond zum Bistum Lüttich. Erst 1609 ist die Abtei durch päpstliche Entscheidung in geistlichen Dingen direkt unter Rom gestellt worden. A. H.

41. Eine sehr eingehende Abhandlung von Th. Ilgen: 'Zum Siedlungswesen im Clevischen', der eine Urkunde aus dem Jahre 1326 beigegeben ist, enthält die Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXIX, 1—82 (1910). E. P.

42. Aus bisher zum grossen Teil ungedruckten Urkunden, Stadtbüchern und Akten stellt in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. XLIX, 216 ff., 348 ff. R. Huyer eine kurze Geschichte der ersten Judengemeinde in Budweis zusammen. Sie lässt sich von 1341 bis 1505, in welchem Jahre eine grosse Judenvertreibung und -verbrennung daselbst stattfand, verfolgen. B. B.

43. Walter Lenel vereinigt in seinem Buche 'Venezianisch-Istrische Studien' (Strassburg 1911) zwei umfangreiche Untersuchungen. In der ersten, 'Der Rechtsstreit zwischen Grado und Aquileja', nimmt er die von W. Meyer neuerdings über diese Frage begonnene Forschung auf und behandelt sie in scharfsinnigster Weise,

vielfach von W. Meyer abweichend. Den Gang der schwierigen und subtilen Untersuchung hier darzulegen geht nicht wohl an, ich beschränke mich darauf, einige seiner Ergebnisse für die Kritik der Quellen, von der hier alles abhängt, anzugeben. Er hat die Urbinas-Hs. der Vaticana, die sowohl das Chronicon Gradense wie das Chronicon Venetum des Johannes diac. enthält, selbst untersucht und ist zu der Ueberzeugung gekommen, dass die beiden Werke nicht von derselben Hand geschrieben sind, wie man gemeint hat, was durch drei in Lichtdruck wiedergegebene Seiten der Hs., die er seinem Buche beigegeben hat, in der Tat zweifellos bewiesen wird. Daraus ergibt sich ihm die mit weiteren Beweisen gestützte Folgerung, dass Johannes weder der Verfasser des Chron. Gradense ist noch es in sein Werk aufgenommen hat. Er nimmt zwei verlorene Quellen an, die in den uns erhaltenen Werken benutzt seien, nämlich eine Urgeschichte der beiden Patriarchate von Aquileja und Grado, die von Johannes diac. und in der Chronica patriarcharum Gradensium, und einen Katalog der Gradenser Patriarchen, der mit jener Urgeschichte verbunden und in denselben beiden Quellen ausgeschrieben sei. L. versucht die Entstehungszeit dieser beiden verlorenen Quellen festzustellen, ebenso die Zeit der Gradenser Fälschungen, der Synodalakten des Patriarchen Elias von Grado mit dem Briefe des Papstes Pelagius II. und des Synodalschreibens Gregors III., die er um etwa $1^1/_2$ Jahrhunderte früher ansetzt als W. Meyer, der sie erst dem Ende des 12. Jh. zuweisen wollte. Eine erste Beilage behandelt das Aufkommen des Patriarchentitels für die Bischöfe von Aquileja und Grado, in einer zweiten sind die chronologischen Angaben der Kataloge der Patriarchen von Grado in den verschiedenen Quellen zusammengestellt. Manche Seiten und Einzelheiten der bedeutenden, aber schwer zu lesenden Untersuchung müssen wir hier übergehen, ich muss aber betonen, dass die Arbeit von hervorragendem Wert ist, wenn es mir auch fern liegt, die darin ausgesprochenen neuen Ansichten alle vertreten zu wollen.

Die zweite Abhandlung: 'Ueber den Gegensatz des deutschen und des italienischen Elements in der mittelalterlichen Geschichte Istriens', gibt eine Uebersicht der verfassungsrechtlichen Entwickelung Istriens und des Patriarchenstaates von Aquileja, dem Istrien vorübergehend schon 1077, dann definitiv 1209 durch die Belehnung des Patriarchen mit Krain und Istrien einverleibt wurde,

schildert besonders den Aufschwung der Landeshoheit des Patriarchen unter Wolfger und Berthold, der durch den Schutz und die Förderung der kaiserlichen Macht ermöglicht wurde, dann die Abbröckelung unter Gregor von Montelongo und die allmähliche Auflösung des Patriarchenstaates unter dessen Nachfolgern durch die Handels- und Machtpolitik von Venedig. Auch diese Studie ist von sehr bedeutendem Wert und fördert die Kenntnis dieser Dinge in grossem Umfange. In fünf Beilagen werden einzelne einschlägige Fragen besprochen; für den Diplomatiker von besonderem Wert ist die vierte, in der die Ueberlieferungsgeschichte der Kaiserurkunden für Aquileja zwar kurz, aber zum ersten mal im Zusammenhange erörtert wird. Die sechste Beilage bringt einen Handelsvertrag zwischen Venedig und Capodistria von 1182 zuerst in vollständigem Druck. O. H.-E.

44. Dem Buche von Paul Hirsch: Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König von Italien, Strassburger Inaug.-Diss., Strassburg 1910, wird man nicht leicht ansehen, dass es eine Erstlingsarbeit ist, da der Verf. Quellenmaterial und die weitschichtige Literatur durchaus beherrscht, was allerdings zu gar zu reichlichem Zitieren geführt hat. Mit der Erhebung Berengars beschäftigt sich allerdings nur der kleinere Teil des letzten vierten Kapitels des 190 Seiten umfassenden Buches, mit der es sogleich abbricht, das erste Kapitel behandelt die Auflösung des grossen Karolinger-Reiches in einzelne Staatengebilde, das zweite die Familie der Unruochinger, namentlich die Tätigkeit Eberhards, des Vaters Berengars, als Herzog von Friaul, das dritte Berengar als Markgraf und Herzog von Friaul, der grösste Teil des vierten Kapitels den Sturz Kaiser Karls III. und die Bildung von Teilreichen seiner geeinten Monarchie. Das Buch zeigt Vorzüge, die zu sehr guten Hoffnungen für den Verf. berechtigen, wenn ihm auch manche Schwächen einer Erstlingsarbeit dennoch anhaften. Es gibt sich als ersten Teil einer Geschichte Berengars I., deren Fortsetzung der Verf. in Arbeit hat. Beigegeben ist eine Urkunde des Bischofs Haimo von Belluno von c. 885. O. H.-E.

45. Anknüpfend an die N. A. XXXVI, 280, n. 105 angezeigte Arbeit von Fr. Ehrle forscht P. Fedele, 'Sull' origine dei Frangipane' (Arch. della Società Romana di storia patria XXXIII, 493—506) weiter nach dem Ursprung der Frangipani. Eine Urkunde vom J. 1039 aus

dem Archiv von S. Maria Nuova dient ihm als Bindeglied, um nachzuweisen, dass der ältere Beiname des Geschlechts 'de imperatore' war und dass der bei Liudprand von Cremona als Teilnehmer an der Verurteilung Johanns XII. 963 erwähnte 'Petrus, qui et Imperiola est dictus', als Angehöriger dieses Geschlechtes anzusprechen ist, das damit aus dem 11. in das 10. Jh. zurückverfolgt wird.

M. T.

46. Durch die ausgezeichnete Arbeit von Arrigo Solmi, Le diete imperiali di Roncaglia e la navigazione del Po presso Piacenza im Archivio stor. per le prov. Parmensi, Nuova serie, vol. X und in Sonderdruck Parma 1910 erschienen, ist die neuerdings viel verhandelte Frage nach der Lage des Ortes der italienischen Reichsheerversammlungen und Reichstage m. E. entschieden. Nach Solmi war dies Roncalia nicht ein Ort, sondern eine weite Ebene auf beiden Ufern des Po, die sich von Cotrebbia aus nach Süden erstreckt, mit Castelnuovo di Roncaglia als nördlichstem Punkt. Das ist ungefähr, was ich zuletzt N. A. XXXII, 527, n. 48 in dieser Frage gesagt habe. Runcalea bedeutet eine Wiesen-Flussebene und findet sich auch für andere solche Gebiete gebraucht. Solmi bestätigt auch auf Grund von Urkunden, dass Medianus Iniquitatis, welchen Ort Joh. Codagnellus in den Placentiner Annalen beim Reichstage von 1158 erwähnt, das heutige Mezzano Vigoleno ist, wie ich vermutet habe. Damit ist aber die Bedeutung der Arbeit nicht erschöpft. Der Verf. untersucht mit reichem urkundlichem Material ausgerüstet die Veränderungen des Flusslaufes des Po in jener Zeit, die Rechtsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten, die sich dadurch ergaben, wobei manche feine rechtsgeschichtliche Bemerkungen gemacht werden, behandelt dann die Entstehung der Reichstage von Roncaglia, wobei er die meist verworfenen Nachrichten Landulfs von Mailand über zwei durch die Erzbischöfe von Mailand 1002 und 1021 dort abgehaltene Versammlungen als in ihren Grundzügen glaubwürdig aufrecht erhält und diese Ansicht begründet, verfolgt dann die einzelnen Reichsversammlungen bis zur letzten von 1194. Der lesenswerten Arbeit sind 29, zum grössten Teil ungedruckte Urkunden von Ende des 10. Jh. bis 1295 beigegeben, die sich auf die Besitzverhältnisse in der Poebene bei Piacenza beziehen und Beweismaterial für die ausgesprochenen Ansichten ergeben.

O. H.-E.

47. In zwei Aufsätzen im Archivio storico Lodigiano XXX ('Roncaglia ossia Somaglia' und 'Documenti Roncagliani') verteidigt G. Agnelli gegen Solmi scharf die Ansicht, die roncalische Ebene sei die Umgebung des Hofes Roncaglia, des heutigen Ortes Somaglia, gewesen. Da beide Forscher gleicherweise entgegen der früher herrschenden Meinung die Lage der Ebene stromaufwärts von Piacenza bestimmen, der eine etwas nördlicher, der andere etwas südlicher von Castelnuovo, so ist die Differenz an sich gering. Agnelli begründet seine Auffassung, dass hier die Ebene entfernter vom Po lag, vornehmlich mit der wilden Natur des Stromes, der durch Ueberschwemmungen die Ufer verödet habe, und speziell noch mit den chronikalen Nachrichten zu 1158, die er abweichend von Solmi, doch ebenfalls nicht einwandfrei (er unterschätzt die treffliche Placentiner Ueberlieferung) behandelt. Zugeben muss man, dass es am Lambro einen Hof Roncaglia gab, der nicht mit Castelnuovo identisch ist; aber auch die Identität mit Somaglia (ich habe sie früher einmal als 'wahrscheinlich' bezeichnet) ist nicht etwa sichergestellt, und die roncalische Ebene braucht vollends sich nur in der Nähe des Hofes befunden zu haben, sodass trotz der Einwände Agnellis für Solmis Ansicht Raum bleibt. F. Güterbock.

48. Auf das schöne Buch von Alfred Hessel, Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1260 können wir hier nur hinweisen, es nicht in seiner Bedeutung würdigen, hinweisen namentlich auf die zahlreichen Bemerkungen über urkundliche und historiographische Quellen (S. 141—147 Kritik der Quellen über die inneren Unruhen in Bologna 1193/4), auf einzelne Mitteilungen aus Urkunden, denn der Verf. hat umfassende archivalische Studien für dieses Buch in Italien durchgeführt. O. H.-E.

49. In den Atti e memorie della Società Istriana di archeologia e storia patria XXV (1909), 170 — 284 untersucht F. Babudri die Chronologie der Bischöfe von Parenzo (Istrien). R. S.

50. Unter dem Titel 'Par literarum' bespricht W. Voss in der Zeitschr. f. deutsches Alt. LIII, 69 ff. meine gleichnamige Abhandlung N. A. XXXV, 237 ff. im wesentlichen zustimmend und belegt Wendungen, welche dem 'par literarum' und ähnlichen entsprechen, auch aus

dem deutschen, namentlich niederdeutschen Sprachgebrauch. Besonders zahlreich sind seine Belege aus dem Mittelniederländischen und Englischen. — Ich benutze diese Gelegenheit, um noch ein Beispiel für 'par literarum', auf welches mich A. Werminghoff aufmerksam macht, hier nachzutragen, Const. II, p. 515, l. 4: 'ostendit super hiis plurima paria litterarum' (1245). Ferner teilt mir O. Holder-Egger eine Reihe von Verbindungen von 'par' mit Büchertiteln aus dem 15. Jh. mit. Sie finden sich in Studi i Memorie per la storia dell' Università di Bologna I (Bologna 1909), wo Eintragungen über gekaufte, verkaufte, verliehene und versetzte Bücher eines Rechtsstudierenden und späteren Doktors Gasparo da Sola mitgeteilt sind; S. 217 (1461. Febr. 4): 'unius par. Institutionum'; S. 222 (1472. Oct. 14): 'unius par. decretalium'; S. 222 (1473. Nov. 1): 'super uno pari decretalium'; S. 223 (1478. Dec. 20): 'unum par epistolarum Tullii'. K. Z.

---

51. In den Analecta Bollandiana XXX, fasc. 2/3, welches Heft eingeleitet wird mit der Nachricht von dem Tode des Herrn P. Karl De Smedt, der am 5. März 1911 verstorben ist, und einem Nekrologe auf ihn, gab P. Albert Poncelet S. 137—251 in seiner gewohnten exakten Weise die Beschreibung der zahlreichen hagiographischen Hss. der Neapolitaner Bibliotheken. Aus einer dieser Hss. ist eine Translatio S. Mauri mart. Afri Lavellum, verfasst von einem Eremitenbruder Jakob de Venusio, beigegeben. O. H.-E.

52. Prof. Dr. Andreas Bigelmair in Dillingen hat sich in seinem Aufsatz: Die Afralegende (Schröders Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 1910. I, 139—221) vollständig meiner Ansicht angeschlossen, dass die Legende in karolingischer Zeit verfasst und wertlos sei, und verstärkt den Beweis durch scharfsinnige neue Gründe, nachdem er noch vor wenigen Jahren in seiner Schrift über die Anfänge des Christentums in Bayern ('Festgabe Alois Knöpfler zur Vollendung des 60. Lebensjahrs gewidmet', Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar in München 1907, S. 1 ff.) unter dem Eindruck der Vielhaberschen Arbeit die kurze Passio 'als eine im 4. Jh. verfasste Grundform oder wenigstens als derselben sehr nahestehend' erklärt hatte. Ein besonderes Verdienst hat er sich durch die besonnene Kritik der armenischen Afraakten erworben, deren Bekannt-

machung durch Dr. H. Goussen, Beiträge zur Hagiologie. Nach orientalischen Quellen. I. Die ältesten Akten über die Hl. Afra (Theologie und Glauben, Zeitschrift für den katholischen Klerus, Paderborn 1909, I. Jahrg., S. 791 ff.), die Hoffnungen der frommen Legendenschwärmer noch einmal neu belebt und scharfe Ausfälle gegen meine 'polternde Hyperkritik' hervorgerufen hatte. Diese Akten spielen in einer Stadt Namens Augustea ohne Angabe der Provinz, und auch der Fluss ist nicht benannt; sie gehen bei dem Inquisitorium von den Befehlen der Kaiser aus, gerade wie der älteste Text des Salzburger Legendars; aber Frage und Antwort sind fast ganz verändert und man kann höchstens sagen, dass die Augsburger Afraakten das Motiv zu den armenischen hergegeben haben. Der Text steht in einer armenischen Martyrien- und Homiliensammlung, welche von den Mechitharisten auf San Lazzaro in Venedig 1874 gedruckt war, und aus der Schreibung 'Afras' für 'Afra', einem angeblich griechischen Genetiv der ursprünglichen Ueberschrift, wollte Goussen auf eine griechische Uebersetzung schliessen. Dagegen hat nun B. durch Nachfrage bei den Mechitharisten ermittelt, dass die V. Afras in jener Sammlung zweifellos einer Hs. von San Lazzaro aus dem Jahre 1224 entnommen ist, und auch ein anderer dortiger Codex des 12. Jh. enthält dieselbe Legende; die Namensform ist aber der lateinischen gleich: Afra, nicht Afras. Die Herkunft der Legende führt man im Kloster selbst auf mittelalterliche Beziehungen Armeniens zum Abendlande und auf keine griechischen Quellen zurück; kein einziges der armenischen und überhaupt der orientalischen Martyrologien kennt auch nur den Namen der H. Afra. Etwas verspätet hat dann Prof. Dr. Sepp, Regensburg, 'Zur Afralegende' (Literarische Beilage zur Augsburger Postzeitung 1911, 17. Febr.), die Beziehungen des Orients zum Occident bestritten und Goussen freudig zugejubelt, nicht ohne am Ende noch dem P. Delehaye für seine 'voreilige' Behauptung etwas anzuhängen, weil er die P. Afrae für einen historischen Roman erklärt hatte. Aber schon eine der nächsten Nummern derselben Zeitung (1911, 7. Apr.) brachte eine Widerlegung seiner Auslassungen aus der Feder von Dr. Otto Riedner ('Ein neues Stadium in der Frage der Afralegende?') und einen scharfen Hinweis auf die Bigelmair'sche Schrift, in der er die Antwort auf seine Behauptungen schon ein halbes Jahr vorher hätte lesen können. So steht der glaubensstarke Sepp mit seinen Phantasien von dem hohen Alter der Passio Afrae

jetzt ziemlich verlassen da, und selbst in der Heimat der Heiligen hat sich die Ueberzeugung durchgerungen, dass die älteste Quelle für die Legende, die Passio des Salzburger Legendars, bei ihren vielfachen Beziehungen zum Mart. Hieron. keinen anderen Schluss zulässt, als den ich von Anfang an gezogen hatte. B. Kr.

53. Friedrich Wilhelm, Sanct Servatius, München, O. Beck, 1910, behandelt mit grosser Gelehrsamkeit und in geschmackvoller Form ein ausserordentlich anregendes Thema, die Entwickelung der Servatius-Legende im Mittelalter. Er publiziert zum ersten Mal aus zahlreichen Hss. die Gesta Servatii, erkennt in ihnen eine politische Parteischrift zu Gunsten Heinrichs IV., berücksichtigt auch die nicht viel spätere Rezension der Trierer Hs. (T) und den sog. Iocundus und schafft sich so die historische Grundlage für seine germanistischen Fachstudien über die Dichtung Heinrichs von Veldecke und den oberdeutschen Servatius, der hier zum zweiten Mal ediert ist. In der Auseinanderhaltung des Servatius von Gregors Aravatius stimmt er mir bei (SS. rer. Merov. III, S. 83 ff.). Nach der Genealogie der Gesta (c. 6) war Servatius ein Verwandter Jesu, und Petrus hatte ihm nach derselben Quelle (c. 12) den silbernen Himmelsschlüssel gegeben, doch wohl das hervorragende Kunstwerk, das die Servatiuskirche in Maastricht als kostbaren Schatz aufbewahrt (Photographie Taf. II). Die Wunder der Gesta beginnen mit den vorkarolingischen und reichen bis Heinrich IV., dessen Exkommunikation der kaisertreue Verehrer des hl. Servatius keck auf die Verhänger zurückfallen lässt (c. 66). Einzelne Hss. hat der Herausgeber bei der Korrektur nochmals durchkollationiert; bei der Trierer Hs. (T) ist das leider nicht geschehen, so dass im Abdruck ihres Anfangs und der grösseren Abweichungen (S. 273 ff.) bei der Nachvergleichung mancherlei zu bessern und z. B. S. 274, 47 nach 'proprium' nachzutragen war: 'illa nimirum cooperante benignissima sancti spiritus gratia, post apostolos Christi numquam audita, nusquam comperta'. B. Kr.

54. Die 4. Auflage von Giesebrechts Uebersetzung der zehn Bücher Fränkischer Geschichte von Bischof Gregorius von Tours (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, Bd. 8, Leipzig, Verlag der Dykschen Buchhandlung 1911), die von S. Hellmann besorgt ist, rühmt sich 'sorgfältig Wort für Wort mit dem lateinischen Original verglichen' zu sein und die Monu-

mentenausgabe 'bereits' zu überholen, schliesst sich aber leider an nicht wenigen Stellen noch an die interpolierten Lesarten der alten Ausgabe an, die Giesebrecht einst zu Grunde gelegt hatte. Eine gewissenhafte Einzelvergleichung konnte von einer neuen Auflage um so mehr erwartet werden, als bereits die 2. Ausgabe der Uebersetzung durch Arndts Beistand an vielen Stellen nach dem Ms. der Monumentenausgabe berichtigt war. Mit der Nachtragung der 'Untersuchungen Bonnets' war die Sache nicht gemacht, und manche taube Nüsse in diesem auch von mir hochgeschätzten Buche, wie der Vorschlag von 'Wulfo' oder 'Viliulfo' für den gut überlieferten und tadellosen Namen 'Aunulfo', durften dem urteilslosen Publikum nicht geboten werden (S. 250, N. 1), für welches die Uebersetzungen im Allgemeinen bestimmt sind. In stilistischer Beziehung bedurfte das klassische Werk kaum der bessernden Hand, denn auf diesem Gebiete war Giesebrecht Meister, und auf jeden Fall musste der neue Herausgeber Aenderungen vermeiden, die sich weiter vom Originaltext entfernen, ohne doch den Ausdruck zu verschönern. Die Anmerkungen sind erweitert und zum Teil ganz umgestaltet worden. Nachzutragen wäre die Entlehnung der Worte über Cautinus IV, 12: 'nihil sancti, nihil pensi fuit' aus Sallust Jug. 41, 9. Durch die Streichung der Buch- und Kapitelzahlen aus dem Kopftitel der Seiten scheint mir die Benutzung der neuen Auflage nicht gerade erleichtert zu sein. B. Kr.

55. S. Hellmann, Studien zur mittelalterlichen Geschichtschreibung, I. Gregor von Tours (Historische Zeitschrift, 107. Bd., 3. Folge, XI, S. 1—43), unterzieht den Verf. der Frankengeschichte, deren Uebersetzung er für die neue Auflage revidiert hat, einer ziemlich abfälligen Beurteilung, indem er ihn als Effektenhascher hinstellt, als hinterlistigen und gehässigen Tendenzschriftsteller, der seine Geschosse fast immer aus der Deckung versende, auch als ziemlich aufgeblasenen Menschen, der seine Persönlichkeit sehr geschickt unvermerkt in den Vordergrund zu stellen verstanden habe. Diese Auffassung tritt in scharfen Gegensatz zu der bisherigen, dass Gregor allerdings in seinem Urteil von Sympathieen und Antipathieen beeinflusst sei und allerhand Irrtümer begangen habe, aber unbewusst und aus Sorglosigkeit und, wie W. Meyer mit Recht bemerkt, auch aus Beschränktheit, unter dem Bann seiner kirchlichen Anschauung; an seiner Redlichkeit und Wahr-

heitsliebe zweifelte man im Allgemeinen nicht, und die Beschäftigung mit seinen Schriften hat ihm bisher fast nur Verehrer zugeführt. Dazu wird man den Verf. der jüngsten Studien wohl kaum rechnen dürfen. Wer aber den Charakter des Mannes vollständig kennen lernen will, darf sich nicht auf die Frankengeschichte beschränken, und im Ganzen ergibt das Studium seiner Schriften so viele liebenswürdige Züge von seiner Bescheidenheit, Offenherzigkeit und kindlichen Pietät, dass eine Ehrenrettung des Mannes vielleicht Erfolg haben könnte. Die allgemeinen Ausführungen am Anfang über die Völkerwanderung und das Wesen des sinkenden römischen Reiches behandeln sehr schwierige weltgeschichtliche Probleme und bringen sie in sehr bestimmter Form zur Lösung. Widersprechen muss ich der Behauptung, dass Gregor die Sage über die Urgeschichte der Franken besessen, aber verschmäht habe, davon Gebrauch zu machen. Er meldet nur (II, 9), viele berichten, dass die Franken aus Pannonien gekommen seien; an diesen bescheidenen Satz knüpfen die späteren Sagen an, aber dass sie selbst damals schon vorhanden gewesen seien, darf man nimmermehr unterstellen. B. Kr.

56. Eine recht gute Arbeit ist die Bonner Dissertation von Wilhelm Kremers, Ado von Vienne. Sein Leben und seine Schriften. I. Teil, 1911. Der erste Teil der Arbeit behandelt sehr eingehend, mit verständiger Kritik, völliger Quellenkenntnis und grosser Belesenheit das Leben Ados, für das die Quellen allerdings so dürftig sind, dass sehr oft nur unser Nichtwissen festgestellt werden kann. Aber eine Einschränkung muss ich hier machen. Kr. hat völlig richtig den ganz legendenhaften Charakter der Aufzeichnung über Ados Leben erkannt, die den Vitae Adonis in den Breviaren von Vienne und Romans zu Grunde liegt, er widmet ihrer Kritik einen besonderen Exkurs, er hat sehr mit Recht mehrere ihrer Angaben verworfen, andere hält er aber doch, wenn auch stets mit einem Fragezeichen, fest; ich bin aber überzeugt, dass auf diese ganz späte Quelle gar nichts zu geben ist, ich glaube, dass sie nach 1239 entstanden ist, da sie in dem Catal. archiep. Vienn., SS. XXIV, 814, der 1239 verfasst ist, noch nicht benutzt ist. Uebrigens hätte dieser Katalog wenigstens in Betreff des Begräbnisortes Ados erwähnt werden sollen. Noch ist zu bemerken, dass Kr. für die Identität des Bischofs Claudius von Turin mit dem Verfasser der kurzen Chronik mit Gründen eintritt.

Vom II. Teil enthält die Dissertation noch zwei Kapitel über die Chronik Ados, in denen über die allgemein geschichtlichen und fränkischen Quellen der Chronik gehandelt wird. Von Interesse ist dabei die Feststellung, dass Ado und Regino die gleichen, den Ann. Tiliani am nächsten verwandten, kleinen fränkischen Annalen bis 737 in Verbindung mit den Ann. regni Franc., wahrscheinlich in einer Prümer Hs., benutzten. O. H.-E.

57. In der Hist. Vierteljahrschrift XIV, 1, 56—58 gibt Ernst Mayer eine Interpretation der bekannten Stelle der Translatio S. Alexandri über die Heirat unter den verschiedenen Ständen der Sachsen.

O. H.-E.

58. In den Handelingen en mededeel. van de maatsch. der Nederlandsche Letterkunde te Leiden 1907—1908, S. 126 ff. hat P. J. Blok die von D. Schäfer früher behandelten Stellen der Ann. Bertin. 867 und der Ann. Egmund. 1170 besprochen. Für 'Cokingi' in Ann. Bertin. schlägt er 'Tokingi', Bewohner des Oostergoos, der auch Tochingen hiess, vor (s. dagegen Gosses, N. A. XXXV, 290, n. 63); die Ann. Egmund. ('et nisi quidam benigna compassione navibus dunensibus subvenissent periclitantibus, multi naufragio perissent') sprechen nach ihm nicht von 'naves dunenses', sondern von 'Leuten, die zu Schiff den in Gefahr befindlichen Dünenbewohnern zu Hülfe kamen'.

A. H.

59. Sehr bedeutsam ist eine erste einer weiteren Folge von Studien von Pietro Fedele im Archivio della R. Società Romana XXXIII, fasc. I/II (1910), p. 177—247 über Rom und das Papsttum im 10. Jh., die sich mit Papst Sergius III. beschäftigt. Ausser manchen anderen Einzelheiten, die beachtenswert sind, wird neues Licht über das Haus von Spoleto und die römische Familie der Theophilacte verbreitet, von grösstem Wert ist die scharfe, aber berechtigte und scharfsinnige Kritik, die der Verf. an den Erzählungen Liudprands von Cremona über römische Dinge übt. Danach erscheint vieles in ganz anderem Licht als es in den früheren Darstellungen herkömmlich war. — In einem zweiten kurzen Abschnitt handelt F. über die Abfassungszeit und den Sinn der Versus Romae (Poetae Carolini III, 565 sq.), ich glaube, dass er sie richtiger als L. Traube interpretiert.

O. H.-E.

60. Die Abhandlung von S. Kawerau über die Rivalität deutscher und französischer Macht im 10. Jh. (Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Geschichte und Altertumskunde XXII, 97 ff.) haben wir hier wegen der in der Einleitung und in einem Exkurs versuchten Beiträge zur Kritik Richers zu erwähnen. K. sucht Richer gegen die Vorwürfe von 'einer mala fides in politischer Art, Chauvinismus, französischer Eitelkeit und ähnlichen Eigenschaften' zu verteidigen und nimmt an, dass der Autor vier verlorene Quellen, eine Vita Giselberti, eine Vita Caroli Simplicis, eine Flugschrift über Hugo Capet und ein 'Piratenepos', benutzt habe; die Vita Giselberti soll auch Frutolf, den der Verf. noch immer Ekkehard nennt, neben Richer noch gekannt haben. M. E. sind diese letzteren Hypothesen durchweg nicht ausreichend begründet, und insbesondere charakterisieren sich die der Vita Giselberti eventualis (dieser schöne Ausdruck stammt von dem Verf.) zugeschriebenen Partien ihrem Stile und ihrer Darstellungsweise nach völlig als Eigentum Richers. H. Br.

61. A. A. Björnbo, Adam af Bremens Nordensopfattelse. (Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie 1909, S. 120—244) hat mit grösster methodischer Sorgfalt die geographischen Angaben Adams über den Norden untersucht, znsammengestellt und eine Karte danach gezeichnet, ähnlich wie dies bereits früher und unabhängig von ihm H. Krabbo getan hat, dessen Resultate mit denen B.'s vielfach übereinstimmen, bisweilen von ihnen abweichen. Dass Adam selbst eine Karte seinem Werke beigegeben habe, bestreitet der Verf. gewiss mit Recht, seine eigene Zeichnung soll nur Adams Vorstellungen vom Norden veranschaulichen und auf die deutlichste Weise wiedergeben. Die Grundlagen der Untersuchung sind vielfach unsicher, man wird manches einzelne Resultat bezweifeln können; am sonderbarsten erscheint die Ansetzung der Inseln Island, Halagland, Grönland, Winland. Aber man muss dem Verf. zugeben, dass er seine Behauptungen stets in sorgfältigster methodischer Untersuchung stützt, dass er besonders auch diese Inseln nach Adams Ausführungen richtig ansetzt. Eine genauere, vielfach mit Sachkritik verbundene Darlegung der Ausführungen B.'s gab W. Schlüter in den Hans. Geschichtsbl. XVI, 555—570, hier sei auf einen die Textkritik betreffenden, wichtigen Punkt etwas eingegangen. B. hat prinzipiell nur die erste Fassung von Adams Werk

benutzt, die Scholien und die Zusätze der zweiten Redaktion (Fassung II) ausser Acht gelassen oder nur in Ausnahmefällen, für die er dies besonders begründet, verwertet, weil diese Fassung II nicht nachweisbar Adam angehöre, sondern ebenso gut von anderen, Späteren herrühren könne. Er weist auf zahlreiche Widersprüche zwischen Fassung I und II hin. Im Sinne der von ihm erstrebten kartographischen Darstellung, die zweifellos ihren eigenen Wert für sich hat, hat er damit sicher methodisch richtig gehandelt, denn I und II können nicht in eine einheitliche kartographische Darstellung gebracht werden. Dass II gleichwohl bis auf einige (nach meinen Untersuchungen künftig genau zu ermittelnde) Scholien Adam selbst angehört, hat noch nie jemand bestritten, und wird auch B. nicht ernstlich bestreiten wollen. Die sachlichen Widersprüche zwischen I und II sprechen ja an sich nicht gegen Adams Urheberschaft an II und sind in ihrer Art unter einer bestimmten Voraussetzung sehr wohl zu verstehen und zu erklären. Ich denke künftig zu beweisen, dass das Plus von II insofern auf Adam selbst zurückgeht, als es von ihm gesammelte Materialien und Nachrichten sind, die er aber nicht mehr selbst zu einer einheitlichen, zweiten Darstellung hat verarbeiten können. Ein von ihm mit Zusätzen versehenes Exemplar des Werkes, eine Grundlage für eine spätere Ausgabe, haben andere unter erheblichen Veränderungen ziemlich verständnislos abgeschrieben und herausgegeben, einzelne Exemplare dieser Ausgabe haben dann wieder neue Zusätze erhalten. Im einzelnen gehört ihm also fast jedes Wort an, für die Fassung im Ganzen mit ihren vielen Widersprüchen und Sinnlosigkeiten ist er nicht verantwortlich zu machen. Sollte dieses Resultat meiner bisherigen Studien über Adam künftig angenommen werden, so würde es für jede sachliche Verwertung des Werkes alsdann zu beachten sein, besonders auch für die Entwickelung seiner geographischen Vorstellungen wichtige Fingerzeige geben. B. Schm.

62. F. Curschmann, Die Entstehung des Bistums Oldenburg (Histor. Vierteljahrschrift XIV, 182—198) legt überzeugend dar, dass zwischen den Angaben Adams von Bremen und Helmolds über die ersten Bischöfe von Oldenburg ein Widerspruch nicht besteht, was man bisher stets angenommen hatte. Sagt Adam, Adeldag habe als ersten den Egward geweiht, so wird dadurch Helmolds Behauptung, Marco sei der erste Bischof

von Oldenburg gewesen, überhaupt nicht berührt; denn Marco war eben nicht von Adeldag geweiht, sondern vom Mainzer Erzbischof. Mir war bereits bei Bearbeitung der Helmold-Ausgabe die Dehio-Curschmannsche Ansicht über das Datum der Einrichtung des Bistums Oldenburg die wahrscheinlichere, ich habe auf sie S. 24 am Rande hingewiesen. Später kam ich unabhängig von C. zu dem Resultat der sachlichen Uebereinstimmung zwischen Helmolds und Adams Bericht, ich kann mich jetzt seinen Ausführungen nur voll anschliessen. Ueber Stil und Ursprung von Helm. I, 12 siehe Helm. Praef. p. XIII sq. und S. 23, N. 2. B. Schm.

63. In der English historical Review XXV (1910), 520 ff. gibt Previté Orton eine neue Deutung für den bei Lampert überlieferten Ortsnamen Cuus (Ciuis), an welchem Ort Heinrich IV. auf seinem Zuge über die Alpen zu Anfang 1077 mit Adelheid von Turin und ihrem Sohn Amedeus zusammentraf. Er deutet ihn, gegenüber dem bisher (vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. II, 749) angenommenen, nördlich von Genf gelegenen Gex (Iais), auf das Priorat Coise (Cosia, Coisia), das wegen seiner Lage auf savoyischem Gebiet zwischen Aiguebelle und Montmélian wahrscheinlicher sei. H. W.

Ich halte diesen Einfall für verfehlt. Lamperts Worte 'obviam habuit' machen es gar nicht wahrscheinlich, dass die Begegnung des Königs und der Gräfin gerade auf savoyischem Gebiet erfolgte, und ein Priorat bezeichnete man nicht als einen 'locus', von der überlieferten Namensform ganz abgesehen. O. H.-E.

64. In den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, ist als 91. Band zum ersten mal 'Das Leben des Bischofs Benno II. von Osnabrück von Norbert Abt von Iburg' erschienen, übersetzt von Michael Tangl nach dem von H. Bresslau neugefundenen und herausgegebenen echten Text der Vita. Auf die lesenswerte Vorrede ist besonders aufmerksam zu machen. — Die Verlagshandlung hat dem Bändchen ein umfangreiches Namen- und Sachregister zu den 90 Bänden der zweiten Gesamtausgabe beigefügt.

O. H.-E.

65. Ueber die Herkunft Eilberts, des Gründers von Waulsort, handelt ausgehend von der Historia Walciodorensis J. Depoin im Bulletin de l'Institut

archéol. Liégeois XXXIX, 121 ff. Er polemisiert dabei gegen Parisot, der 'germanus' als 'Bruder von Vater und Mutter her' erklärt hatte. A. H.

66. In den Mitteil. des Inst. f. Oesterreich. Geschichtsf. XXXI, 4, 538—557 brachte Hermann Kalkfuss eine Untersuchung über die Narratio de electione Lotharii. Da die einzige Hs. der Schrift in Göttweig sich befindet und wohl sicher dort geschrieben ist, hält er den Verf. für einen Göttweiger Mönch, einen Mann streng gregorianischer Richtung, der Lothar deshalb besonders geneigt war, weil dieser mit den Stiftern des Klosters Göttweig verwandt war. Aus der Eigenschaft des Verfassers als politisch uninteressierter Mönch dieses Klosters will er die ganze Schrift erklären. Könnte man diese Vermutung vielleicht noch gelten lassen, wozu ich freilich nicht geneigt wäre, so muss ich anderes ablehnen. Da gerade mit dem sogenannten Pactum eine andere Hand einsetzt, meint K., das sei die Hand des Verfassers, als den er den Abt Chadalloch von Göttweig vermutet, der Rest der Schrift sei von diesem dem Schreiber diktiert. Aber in der Hs. bietet nichts Anlass an Diktat zu denken, und auch in dem von zweiter Hand geschriebenen Passus finden sich Fehler ('ceptus utrique honoris modus' ist Unsinn, ich vermute 'certus utrique honori' oder 'utriusque honoris'). K. hat die Hs. eingehend beschrieben und Nachträge zur Ausgabe in SS. XII gegeben, aus dem beigegebenen Lichtdruck der Seite, auf welcher die zweite Hand eintritt, ergeben sich noch einige andere.
O. H.-E.

67. In der Zeitschrift für Deutsches Altertum LII, 4, S. 387 f. gibt Albert Leitzmann einige Emendationen (einmal Herstellung der handschriftlichen Lesart) zum Trierer Silvester. O. H.-E.

68. In der Festschrift Centenario della nascità di M. Amari I (Palermo 1910) handelt E. Besta über die Chronik von Tres Tabernae in Calabrien, deren Echtheit er im Wesentlichen mit Hülfe der schon von mir beigebrachten Argumente (Quell. u. Forsch. X, 1 ff., doch vgl. Holder-Egger in N. A. XXXII, 525, n. 46) verteidigt. Auf einige abweichende und neue Deutungen und Argumente in dieser Abhandlung werde ich bei einer erneuten Erörterung der Frage zurückkommen. E. C.

Aus Anlass der vorgenannten Untersuchung gibt Riniero Zeno im Archivio storico Italiano, serie V, XLVII, 2,

398—405 erste Nachricht über die italienische Uebersetzung einer griechischen Chronik von Taberna, die ein Ferrante Galas im 15. Jh. verfasst hat und die gewisse Uebereinstimmungen mit der Chron. Trium Tabernarum, aber auch entgegengesetzte Erzählungen aufweist. Zeno verspricht weitere Mitteilungen und eindringendere Untersuchung. Vorläufig sieht mir auch diese Uebersetzung einer griechischen Chronik sehr verdächtig aus. O. H.-E.

69. In einem Aufsatz 'Zur Kontroverse der Schlacht bei Legnano' in der Hist. Vierteljahrschrift XIV, 1, 12—33 handelt Ferdinand Güterbock zunächst über die Interpretation der wichtigen Stelle der Gesta Federici I. imp. in Lomb., die von manchen missverstanden worden ist. Zweifellos mit Recht meint er, dass nur tausend Ritter aus Deutschland zum Kaiser über die Alpen gezogen sind, dass er nicht 3000 Ritter in der Schlacht zur Verfügung gehabt habe, dass der Satz von 'et dicebatur' ab als Parenthese aufzufassen wäre. (Allerdings betrachte ich nur die Worte 'et dicebatur, quod erant duo milia' als Parenthese und hätte diese in der Ausgabe in Gedankenstriche schliessen sollen, um das Missverständnis der Stelle auszuschliessen). Jede andere Interpretation der Stelle halte ich für ganz unmöglich[1]. Dann weist er mit vollem Recht die Behauptung zurück, dass in dem Schlachtbericht des Tolosanus schon Bosos Vita Alexandri III. papae benutzt sei, und verteidigt wiederum mit vollem Recht den Bericht des Tolosanus als gut und glaubwürdig.

O. H.-E.

70. Im Arch. stor. per la Sicilia orientale VIII, 18—50 setzt sich G. B. Siragusa in Nuove Osservazioni sul 'Liber ad honorem Augusti' des Petrus de Ebulo mit einigen Kritikern seiner Ausgabe dieses Gedichts auseinander.

E. C.

71. P. Franz Van Ortroy hat in den Analecta Bollandiana XXX, 1, 27—87 eine eingehende und in allen Hauptpunkten wohl sicher abschliessende Studie über die ältesten Biographien des h. Dominicus geliefert, dort auch die älteste Vita, die früher von Mombritius und

1) Wenn ich N. A. XXXIV, 554, n. 286 einer Berichtigung der früheren Interpretation Güterbocks dieser Stelle zustimmte, so meinte ich da, dass die Wiedergabe einiger Worte durch Güterbock berichtigt wäre, nicht die Auffassung über die Zahl der Ritter.

P. Mothon O. P. herausgegeben war, zum erstenmal in völlig authentischer Form veröffentlicht, wobei er in Petitschrift kenntlich machte, was aus der Schrift des Mag. Iordanus De initiis ordinis Praedicatorum entlehnt ist. Er wies jetzt nach, was er schon früher vermutete, dass diese älteste Vita von einem spanischen Predigerbruder Petrus Ferandi verfasst ist, dass dieser auch der Verfasser der ältesten Chronik des Dominikanerordens ist, die man mit Unrecht dem Ordensmagister Humbert zugeschrieben hat. Dieses die Hauptergebnisse der bedeutenden Arbeit, die überhaupt über das Verhältnis der späteren Biographien des h. Dominicus zu dieser ältesten und unter sich Licht verbreitet und falsche Behauptungen des P. Mothon zurückweist. O. H.-E.

72. Aus Anlass des Verkaufes der ehemaligen Bibliothek des Piaristengymnasiums zu Schlackenwert durch die Stadtgemeinde an ein Wiener Antiquariat bespricht E. Hora in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. XLIX, 540 ff. das wertvollste Stück dieser Sammlung, nämlich die ehemalige Schlackenwerter Hs. der Hedwigslegende (s. Potthast, Bibl. hist.² p. 1362)[1]. Er gibt eine recht genaue Beschreibung der prächtigen Bilderhs., verfolgt ihre Entstehung und Geschichte, wobei die bisherige Literatur eingehend berücksichtigt erscheint. B. B.

73. Giorgio Pullè, Sulla biografia di Giovanni dal Piano del Carpine (Atti e mem. d. R. Accad. di scienze . . in Padova. N. S. XXVI, 113—121) stellt die ihm bekannt gewordenen Daten über das Leben dieses bekannten Minoriten, der im Auftrage Innocenz' IV. zu den Tataren ging, zusammen. Ueber die Vollständigkeit und Exaktheit vermag ich nicht zu urteilen, die Bezeichnung des Parmeser Chronisten als 'Salimbene dei Salimbeni', den er nach der Parmeser Ausgabe zitiert, erweckt nicht eben ein günstiges Vorurteil. B. Schm.

74. In einer Anzeige der neuen Ausgabe von Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum in den SS. rer. Germ. in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, N. F. Jahrg. I, 336 wird bezüglich der Frage, wie die

1) Die Hs. ist mittlerweile in den Privatbesitz des Freiherrn Dr. Guttmann in Wien übergegangen.

wichtigste Hs. (in der kgl. Staatsbibliothek in München) nach Wessobrunn gekommen sein mag, darauf hingewiesen, dass Wessobrunn sich 1323 dem Cisterzienserkloster Stams inkorporierte, und eine für diese Beziehungen wichtige Schrift erwähnt: S. Rog. Schranzhofer, Die Mönche von Stams in Wessobrunn mit 5 Urkunden, in: Der Sammler f. Geschichte u. Statistik von Tirol, V (1809), 229 ff.
B. B.

75. Von dem Corpus chronicorum Bononiensium, herausgegeben von Albano Sorbelli in den Rerum Italicarum Scriptores, umfasst die neue sechste Lieferung (fasc. 89), die erste des II. Bandes, die Jahre 1101—1239, damit ist die Zeit erreicht, in denen die vier hier vereinigten Chroniken Quellenwert haben, denn sie bieten schon für das 12. Jh. wichtige Nachrichten aus verlorenen Annalen. Der Herr Herausgeber hat angemerkt, welche Nachrichten in den Chroniken A und B aus dem Pomerium Ricobalds von Ferrara entlehnt sind, aber da die zweite reichere Rezension des Pomerium, die hier benutzt ist, noch nicht publiziert ist, konnte er nicht wissen, dass aus dieser noch einiges übernommen ist. O. H.-E.

76. In der Zeitschrift für deutsches Altertum LIII, S. 207 f. vertritt E. S[chröder] die Ansicht, dass aus c. 13 der Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen sich das Jahr 1402 als Abfassungszeit ergebe; damals sei auch, wie schon der Herausgeber Wyss annahm, der Chronist gestorben und habe so sein Werk nicht bis zu dem gesteckten Ziele führen können. Aber E. Schaus hat N. A. XXXII, 722 ff. Tilemann als noch 1411 lebend nachgewiesen und die fragliche Stelle wohl richtig dahin erklärt, dass 1402 der Zeitpunkt von Tilemanns Ausscheiden aus dem Stadtschreiberamt war und als solcher von ihm als Endpunkt seines Werkes in Aussicht genommen wurde. Weshalb dieser nicht erreicht wurde, wissen wir nicht. A. H.

77. Im Archivio Muratoriano n. IX zeigt Giuseppe Chiriatti, dass das Chronicon Neritinum 1190—1412 und das Ragionamento della guerra de' Viniziani etc. von Angelo Tafuri, welche beiden Werke L. A. Muratori in XXIV. Bande der SS. Ital. herausgab, von dem als Massenfälscher schon übel berüchtigten G. Bernardino Tafuri, der mit ihnen Muratori anschmierte, gefälscht sind. Damit ergibt sich auch, dass das angebliche

Diplom K. Friedrichs II. für das Kloster von Nardò von 1225 Dez. 2 (Reg. Imp. V, n. 1587) eine Fälschung Tafuris ist, der es in einer Note zum Chron. Neritinum anführt.
O. H.-E.

78. Der fasc. 88 der neuen Ausgabe von Rerum Italicarum Scriptores (t. XXII, parte III) enthält den zweiten und damit den Schlussteil (bis 1482) der von Giuliano Bonazzi herausgegebenen Chronica in partibus Lombardie et reliquis Italie, die Muratori unter dem Titel Diarium Parmense herausgab, und die sehr ausführlichen Register dazu. O. H.-E.

79. Herr P. Gebhard Scheibner hat durch seine auf gründlichen handschriftlichen Studien beruhende Abhandlung 'Beiträge zur salzburgischen Historiographie am Ausgange des Mittelalters' (52. Jahresbericht des Gymnasiums am Kollegium Borromaeum zu Salzburg 1910/11) über die Salzburger Chroniken des 15. Jh. zuerst Licht verbreitet. Danach ist das von Duellius herausgegebene Chron. Salisburgense Kompilation aus zwei Quellen, dem Catalogus archiepiscoporum Salisburgensium bis 1495 des Johann Serlinger, der Beamter des Erzbischofs von Salzburg war, 1480 zum Bischof von Seckau ernannt wurde, aber resignierte, 1511 starb. Sein Werk ist in einer Münchener Hs. rein erhalten. Die zweite Quelle für jene Chronik ist das Chron. Salisburgense von 580—1495, das Pez herausgegeben hat. Sch. zeigt, dass dieses von Leonhard Tornatoris, einem Mönch von St. Peter in Salzburg, der 1524 starb, verfasst ist. Seine Originalhs. ist in Salzburg vorhanden. Sch. bringt die Ergebnisse einer genauen Quellenuntersuchung des Werkes Serlingers und gab dessen Widmungsbrief an den Bischof von Chiemsee, aus dem sich der Name des Verfassers ergibt, und den letzten selbständigen Teil von dessen Catalogus 1452—1495 heraus. O. H.-E.

80. In den Mitteil. des Inst. f. Oesterreich. Geschichtsf. XXXII, 2, 275—293 zeigt Hans Ankwicz, dass Cuspinian doch die Wiener Hs. des Mathias von Neuenburg, was Weiland geleugnet hatte, neben der verlorenen Hs., aus der er selbst die Chronik herausgab, benutzt hat. Anderes bleibt zweifelhaft. O. H.-E.

---

81. Der neueste Aufsatz von B. Hilliger ('Lex Salica. Epilog und Hunderttiteltext') wendet sich ausschliesslich gegen die Ausführungen meiner Abhandlung

'Zur Entstehung der Lex Salica' (Weimar 1910; vgl. N. A. XXXVI, 583 ff.). Dass diese Entgegnung den Kern meiner Beweisführung in irgend einem Punkte getroffen habe, kann ich nicht zugeben. Charakteristisch ist, dass H. mich in einer wichtigen Frage geradezu missverstanden hat. Ich soll behauptet haben, die Chunnas hätten nicht den leichten fränkischen Denar des 7., sondern den schweren römischen, den wir noch in Gräbern des 5. und 6. Jh. finden, zu Grunde gelegt. Wer meine Ausführungen auf S. 45 f. meiner Arbeit genau liest, wird finden, dass dies keineswegs meine Ansicht ist, ich hierin vielmehr ganz mit H. übereinstimme. Als wertvoll hebe ich H.'s Feststellung über die Gestaltung des Index titulorum in der ersten (bezw. dritten) Handschriftenklasse der Lex hervor. Diese Beobachtung hatte sich mir selber schon aufgedrängt, ich glaube sie jedoch anders als H. erklären zu können. Es lag mir überhaupt jederzeit fern, H.'s Verdienste zu bestreiten; nur war es oft nötiger, die zahlreichen haltlosen und schiefen Behauptungen, die sich in seinen Aufsätzen, zumal auf rechtshistorischem und quellenkritischem Gebiet, neben Richtigem finden, gebührend zu kennzeichnen. In dieser Bewertung der H.schen Arbeitsweise stehe ich nicht allein, Brunner und kürzlich auch Rietschel ('Die Münzrechnung der Lex Salica', Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1911, S. 31 ff.) haben sie ebenso beurteilt. Von den Ergebnissen dieser beachtenswerten Untersuchung hebe ich R.'s Darlegungen über die altgermanische Silberwährung (S. 57) hervor, die sich mit den Ausführungen auf S. 45 meiner Arbeit berühren. Wenn freilich R. auf Grund des Dortmunder Münzfundes den Denar der Lex Salica — eine fränkische Silberprägung des 4. oder 5. Jh. — gefunden zu haben glaubt, so kann ich hier doch einige Zweifel nicht unterdrücken (S. 66), Den Resultaten meiner Abhandlung stimmt R. im Exkurs grösstenteils zu; seine Bedenken hinsichtlich der Hss.-Filiation hoffe ich noch zerstreuen zu können. M. Kr.

82. Die in einer Dalmatinischen Urk. des 11. Jh. vorkommende Verwendung der Bezeichnung 'Romana lex' für den Edictus Rothari sucht P. S. Leicht durch die Annahme zu erklären, dass das Zitat sich auf eine Sammlung in der Art des Cod. Gothan. 84 beziehe, welcher neben mehreren deutschen Volksrechten auch römische Rechtslitteratur (den Theodosianus) enthält. (Memorie storiche Forogiulesi V (1910), 161—164). R. S.

83. S. **Rietschel**, **Das Volksrecht der Friesen**, in der Festschrift Otto Gierke zum 70. Geburtstage dargebracht, Weimar, Böhlaus Nachf., 1911, S. 223—244, nimmt die früher von Ph. Heck aufgestellte Ansicht, dass die Lex Frisionum ein über ein Weistum aufgenommenes Protokoll sei, wieder auf und vertritt sie mit neuen Gründen. Eine Deputation rechtskundiger Friesen habe am Hofe Karls des Grossen, wahrscheinlich für die 802 und 803 geplante Kodifikation der Volksrechte Aussagen über das Recht der Mittelfriesen und der West- und Ostfriesen gemacht, welche von einem Franken protokolliert wurden. Die Aussagen wurden in friesischer Sprache abgegeben, aber natürlich lateinisch protokolliert. Dieses Protokoll ist die uns überlieferte Lex Frisionum. R. weist nach, dass der Stil der Lex einheitlich ist. Dies erklärt sich aus der lateinischen Formulierung durch den Protokollanten, ebenso die völlige Abwesenheit friesischer Rechtsausdrücke und die Anwendung fränkischer Rechtswörter. Der buntscheckige Jnhalt der Lex, die mannichfachen Widersprüche darin erklären sich aus der Mehrheit der Rechtskundigen, deren Aussagen nach der Herkunft und der Art ihrer Kenntnis verschieden waren. Auch ich möchte mich dieser Ansicht anschliessen, die mir wahrscheinlicher vorkommt als die herrschende, welche die Lex als eine Kompilation aus verschiedenen Rechtsaufzeichnungen ansieht; zumal da R. einen aus der Beschaffenheit des unserer Kenntnis des Textes allein zu Grunde liegenden Druckes geltend gemachten Gegengrund entkräftet hat. Zwar bleibt auch bei dieser Annahme einzelnes schwer zu erklären, wie namentlich die ganz auf dem Heidentum beruhende Bestimmmung, dass der Tempelschänder den Göttern geopfert werden solle, deren Heiligtum er geschändet hatte (Additamentum 11). Man kann sich nur schwer vorstellen, dass diese Aussage, die nur von einem heidnischen Friesen herrühren könnte, von einem christlichen Schreiber am Hofe Karls des Grossen anstandslos protokolliert werden konnte. Aber Erklärungen, welche die Möglichkeit jeden Zweifels ausschliessen, gibt es gegenüber so schwierigen Problemen wohl überhaupt nicht, und die Erklärung von Heck und Rietschel empfiehlt sich durch ihre Einfachheit und durch die Geringfügigkeit der unaufgeklärten Reste gegenüber der bisher herrschenden Annahme, die zu sehr viel schwereren Bedenken Anlass bietet, Bedenken, welche selbst durch so phantasievolle und grundlose Erklärungsversuche, wie

sie neuerdings uns dargeboten sind, nicht behoben werden können. K. Z.

84. Jostes' Deutung der 'winileodi' des Kapitulares von 789 und der 'leudos' bei Venantius Fortunatus (s. N. A. XXXIII, 570) hat vor kurzem Rudolf Meissner in zwei Aufsätzen der Zeitschr. f. D. Altertum LII, 84—90. LIII, 78—81 ebenso gründlich als überzeugend zurückgewiesen und der alten Herleitung der Worte von 'Lied' wieder zu Recht verholfen. Sein zweiter Artikel wendet sich zugleich gegen Theodor von Grienberger, der in Paul-Braunes Beiträgen XXXVI, 515—524 für Jostes' Auffassung eingetreten war, ohne jedoch auf seine besonders unglückliche Interpretation der einen Fortunatstelle ('bombicans' nahm Gr. kausativ, während das häufig vom Summen der Bienen gebrauchte Verb 'bombizare' gemeint ist, und erklärte 'sola' für den Plural von 'solum') näher einzugehen. Interessant ist übrigens der Nachweis, dass der Text des Kapitulares bei Boretius (Kap. I, 63) in einem nicht unwichtigen Punkt von dem bei Pertz (MG. LL. I, 68) zu seinen Ungunsten abweicht. E. St.

85. R. Werneburg behandelt in seinem Buche 'Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Uebergange in das Landesfürstentum' (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens III, 1) zunächst die Gaue und Grafschaften vom achten bis zum elften Jh., dann die Entwicklung der Grafschaft zur Herrschaft. M. Kr.

86. Die so lange Zeit schon sehnlichst erwartete Fortsetzung von Julius Fickers berühmtem Buche 'Vom Reichsfürstenstande' liegt nunmehr in ihren stattlichen, vielversprechenden Anfängen vor: Band II, erster Teil, herausgegeben und bearbeitet von Paul Puntschart, Innsbruck bei Wagner 1911, XLIX u. 415 SS. Es bleibt ein noch ungelöstes psychologisches Rätsel, wie Ficker nicht nur das von ihm bis dahin mit so grossem Erfolg bebaute Gebiet der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte in der zweiten Hälfte der 70er Jahre verlassen konnte, um sich weit abliegenden Aufgaben zuzuwenden, sondern sogar ein im Manuskript fast druckfertig vorliegendes Werk einfach liegen lassen konnte, ohne es selbst zu publizieren. Nur mit Trauer kann man die an den wertvollsten Aufschlüssen so reichen Kapitel XVI bis XXV, die den neuen Halbband füllen, lesen, wenn man bedenkt, wie lange ein solcher Schatz unserer Wissenschaft

verborgen geblieben ist. Ich will nicht den Wert dessen, was uns so Jahrzehnte lang vorenthalten ist, und desjenigen, was Ficker dafür auf anderen Gebieten geschaffen hat, gegeneinander abzuwägen versuchen; das aber wird man unbedenklich sagen können, dass es tief zu bedauern ist, dass nicht längst die fertige Fortsetzung des 'Reichsfürstenstandes' gedruckt ist. Im vorliegenden Halbbande sind eine Reihe der wichtigsten Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte behandelt und bis zu einem gewissen Abschlusse gebracht, die in den letzten Jahrzehnten vielfach, zum Teil sogar auf Grund von Fickers eigenem Material erörtert sind, und die, wie wir nun sehen, von der eigenen Hand des Meisters, längst bearbeitet waren. Das aktive und passive Königswahlrecht, die Teilnahme an der Reichsverwaltung durch Beirat und Konsensrecht, die Reichsehrenämter der Fürsten, die Hofämter an den Höfen der Fürsten und Herren, die Ministerialen des Reiches, der geistlichen und weltlichen Fürsten, die Teilnahme am Gericht des Königs, der Gerichtsstand der Fürsten und die Teilnahme an der Reichsheerfahrt nebst vielen diese betreffenden Fragen, alles das liegt hier in der bekannten, etwas eintönigen, aber peinlich sorgfältigen und immer aufschlussreichen Bearbeitung Fickers vor. Dem Herausgeber gebührt warmer Dank für die entsagungsvolle Mühe, die er auf die Revision des Manuskripts, die Beseitigung oder Modifikation inzwischen unhaltbar gewordener Ausführungen und namentlich auf die Ergänzung der Literatur bis auf die neueste Zeit verwendet hat. Alle eigenen Zutaten sind dabei in der üblichen Weise durch eckige Klammern gekennzeichnet. Freilich ist hier und da nicht ganz ersichtlich, nach welchem Prinzip P. in der Ersetzung veralteter Quellenzitate durch neuere verfahren ist. Man könnte es begreifen und bis zu einem gewissen Grade sogar richtig finden, wenn Fickers Zitate selbst ganz unverändert gelassen wären; aber auch das scheint nicht konsequent durchgeführt zu sein, und es finden sich mehrfach nahe bei einander dieselben Zitate nach einer alten und einer neuen Ausgabe. Doch wer sich selbst wie Referent um die Erneuerung von Werken verstorbener Gelehrter bemüht hat, wird derartige Mängel milde beurteilen, da er weiss, wie schwer gerade hier die konsequente Durchführung eines Prinzips ist. Jedenfalls würde der Herr Herausgeber sich das grösste Verdienst erwerben und den lebhaften Dank aller Fachgenossen, wenn er uns die ganze Fortsetzung in der

hier gebotenen Bearbeitung bescheeren wollte und könnte. Hat man aber den reichen Inhalt des Bandes kennen gelernt und liest man darauf, was in dem Vorwort über das zu erwartende Tempo der Fortsetzung gesagt wird, so klingt das nicht sehr tröstlich. Wir gönnen dem Herausgeber reichliche Musse für seine wertvollen eigenen Arbeiten; aber wäre es denn nicht möglich vorläufig uns in den Besitz des so lange vergrabenen Schatzes zu setzen, auch wenn wir das Manuskript Fickers zunächst gewissermassen ungeglättet und unergänzt erhielten? Die eigenen Zutaten des Herausgebers könnten ja später als willkommene Ergänzung nachfolgen. Ebenso wie wir heute noch dankbar den ersten Band des Buches, der im Jahre 1861 erschienen ist, benutzen, würden wir auch von dem Texte und den Anmerkungen, sowie sie Ficker in den 60er und 70er Jahren gestaltet hat, mit dem grössten Nutzen Gebrauch machen, auch wenn hier und da noch eine Ausführung oder Anmerkung fehlen sollte. Puntschart ist von Ficker selbst zum Hüter des kostbaren Schatzes gesetzt; möge er ihn nicht länger zurückhalten, sondern allen Mitforschern bald völlig zugänglich machen. Hier kommt es wirklich mehr auf das Wann? als auf das Wie? an. Ich glaube im Namen vieler Fachgenossen zu sprechen, wenn ich diese Bitte dem Herrn Herausgeber dringend ans Herz lege. K. Z.

87. H. Netzer, L'introduction de la messe romaine en France sous les Carolingiens, Paris 1910, legt dar, wie die von Pippin und Karl d. Gr. angestrebte Ersetzung der Gallikanischen Liturgie durch die Römische keineswegs deren Einführung in reiner Gestalt zur Folge hatte, dass vielmehr mancherlei Aenderungen und Zusätze mit örtlichen Abweichungen stattfanden. Im Text und im Anhang teilt der Verf. nicht wenige Stücke aus Sakramentarien mit, Formulare für Gottesurteile u. a., vor allem S. 266—278 eine Krönungsordnung der zweiten Hälfte des 10. Jh. aus der Pariser Hs. Lat. n. 12052, d. h. der auch von Delisle in seiner Abhandlung über Sakramentarien berücksichtigten Hs. des Abtes Ratold von Corbie († 986), aus der bereits Martène dasselbe Stück mitgeteilt hat, nach dessen Ausgabe es auch Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-Krönung S. 18 ff. und 77 ff. herangezogen hat; Netzer scheinen die beiden Vorgänger entgangen zu sein. W. L.

88. Bei dem lebhaften Interesse, das neuerdings der französischen Königskrönung zugewandt wird, sei nicht unterlassen, auf einen schwerwiegenden Interpretationsfehler hinzuweisen, der in der fleissigen Abhandlung von M. Buchner, 'Zur Datierung und Charakteristik altfranzösischer Krönungsordnungen' (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXXI, 375) begegnet. Die dort angeführte Stelle aus dem angeblichen ordo Ludwigs VII.: 'Que toute l'assistance responde aux promesses qu'aura fait le roy, tant aux eglises qu'au peuple: ainsi soit-il' ist offenbar so zu übersetzen: 'Alle Anwesenden sollen auf die Versprechungen, die der König den Kirchen wie dem Volke gemacht haben wird, erwidern: So sei es!' Für 'ainsi soit-il' würde im Lateinischen 'fiat' stehen. B. legt ganz irrig die Stelle dem Coronandus in den Mund und rekonstruiert unter Ergänzung von 'promitto' am Anfang die verlorene lateinische Vorlage folgendermassen: 'promitto plenam assistentiam respondere promissionibus, quas rex tam ecclesiis quam populo fecerit. Amen'. Da unter dem 'rex' nicht der neue, erst zu krönende König verstanden werden kann, so folgert B., der ordo beziehe sich auf die Krönung eines zu Lebzeiten seines Vaters erhobenen Prinzen, der hiernach gelobt, alle Versprechungen, die jener gemacht haben wird, auf sich zu nehmen. Daher könne der ordo nicht nach Philipp Augusts Krönung (1179) entstanden sein, weil damals zuletzt ein Prinz zu Lebzeiten seines Vaters gekrönt wurde. Dass diese Argumentation von Grund aus verfehlt ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

M. Kr.

89. Ueber das Buch von H. Bloch 'Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums' (1911) ausführlicher zu handeln ist hier nicht der Ort, zumal ich bald an anderer Stelle alle einschlägigen Fragen eingehend zu erörtern gedenke. Ich stimme mit B. darin überein, dass auch ich in dem Imperialismus der Stauferzeit ein die Entwicklung der Königswahl stark beeinflussendes Moment erblicke, dessen Bedeutung jedoch B. zum Teil übertrieben hat. Denn keineswegs sind die Kaiserwahlen hervorgegangen aus dem Willen der Fürstenschaft, den weltlichen Staat und sein Recht gegenüber dem Papsttum zu verteidigen. Es war lediglich ein innerdeutscher Konflikt, der anfangs des 13. Jh. die neue Form der Wahl entstehen liess. B. stellt mir über-

haupt die Entwicklung dieser Dinge viel zu sehr als durch den Gegensatz zwischen Papsttum und Fürsten bestimmt dar. Aus dem Schwanken der Ausdrucksweise in den Schreiben Innocenz' III., die bald von der Königs-, bald von der Kaiserwahl reden, leitet er einen häufigen Wechsel des politischen Programms ab, der je nach Lage der Dinge vom Papste vorgenommen wäre, und dem die deutschen Gegner durch entsprechende Verschiebungen ihres Standpunktes stets verständnisvoll und gewandt begegnet wären. Diese Darlegungen (vgl. auch N. A. XXXV, 291) leuchten ebensowenig ein wie der im Weiteren unternommene Versuch, Innocenz IV. als den Urheber eines grossen, die völlige Unterordnung des Kaisertums unter die Kurie bezweckenden Reformplans hinzustellen, der bei der Wahl Heinrich Raspes erstmalig in die Wirklichkeit überführt worden, hernach aber gleich wieder aufgegeben wäre. Tatsächlich ist dieser Papst über schon von Innocenz III. formulierte Grundsätze nicht wesentlich hinausgegangen; in seiner Politik den Fürsten gegenüber hat er wie jener kluge Zurückhaltung bewiesen. Ein ganz neuartiger Reformplan ist aber bei der Wahl Wilhelms und zwar von deutscher Seite aus in Anregung gebracht worden; er begriff die Unterstellung auch des Königtums unter Rom in sich. Demgegenüber hat Innocenz zwar Entgegenkommen gezeigt, aber erst seine nächsten Nachfolger haben diese Idee in ganzem Umfange rezipiert. Dem, was B. sodann über die Entstehung des Kurfürstentums sagt, kann ich mich auch nicht anschliessen. Um nur einiges hervorzuheben: die entscheidenden Quellenstellen über die Doppelwahl von 1198 sind nicht scharf und ihrem wahren Sinne nach ausgelegt worden, sodass B. von vornherein zu keinem richtigen Verständnis der Entwicklung kommen konnte. Unmöglich ist auch der Bericht Arnolds von Lübeck über die Kaiserwahl von 1208, auf den B. solchen Nachdruck legt, so im Widerspruch mit allem Brauch jener und auch noch späterer Zeit zu deuten. Die weltlichen Fürsten konnten damals in der Rangordnung einem geistlichen Standesgenossen nie vorgesetzt werden. Daher ist auch die berühmte Stelle des Sachsenspiegels über die Kurfürsten nicht mit B. im Sinne der herrschenden Meinung auszulegen. Erst durch dieses Rechtsbuch ferner ist die Erzämtertheorie communis opinio geworden; es geht daher nicht an, ihren Einfluss schon in früherer Zeit als wirksam anzusetzen. Die Nachricht der Neuburger Annalen über die electio Heinrichs (VII.)

ist nicht gebührend gewürdigt; ihre Glaubwürdigkeit wird durch den Bericht der Pegauer Annalen über die Designation von 1169 gesichert, den B. an dieser Stelle nicht herangezogen hat. Sehr gekünstelt ist die Interpretation des Wahldekrets von 1237 und des Braunschweiger Weistums von 1252. Von einem zweiten Weistum, durch das zu gleicher Zeit und am gleichen Ort der Kreis der Kurfürsten abgeschlossen wäre — das jetzt auch Buchner annehmen zu müssen glaubt — kann vollends keine Rede sein. Nach allem vermag ich B. nicht das Verdienst einzuräumen, das grosse Problem in einwandfreier Weise behandelt zu haben. Doch wird ohne Frage die gewandt und eindrucksvoll geschriebene Darstellung dazu beitragen, das Interesse an dem Gegenstand wach zu erhalten und zu weiterer Forschung über ihn anzuregen. M. Kr.

90. Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte von Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Mittelalter bedeutet die scharfsinnige Abhandlung von U. Stutz: 'Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königwahl' (1910). Naturgemäss ist sie vor allem der Entstehung und den Schicksalen des kurmainzischen Erststimmrechtes gewidmet. St. zeigt, wie es aus dem Krönungsamte des Primas von Deutschland erwuchs. Im Rahmen der Konsekrationshandlung vollzog sich auf seine Frage an das Volk hin die 'rituelle Feststellungswahl'. Wer hier im Vordergrund stand, musste auch bei der eigentlichen Wahl die Hauptrolle spielen. So hat die rituelle Feststellungswahl 'die Brücke zwischen dem weltlichen Wahl- und dem geistlichen Krönungsgeschäft geschlagen; über sie haben der Mainzer als Konsekrator und hinter ihm die Geistlichkeit überhaupt ihren Einzug in den weltlichen Wahlakt bewerkstelligt' (S. 64 f.). Von St.'s weiteren Ausführungen heben wir die über die Goldene Bulle hervor, wo er im Gegensatz zu K. Zeumer die Ansicht verficht, die durch Karl IV. erfolgte Uebertragung nicht mehr der ersten, sondern der letzten Wahlstimme an den Mainzer sei nicht als eine Zurückdrängung dieses Kurfürsten zu Gunsten des Trierers aufzufassen, da die letzte Stimme als die entscheidende gerade die wichtigste gewesen wäre. — Hingewiesen sei auch auf die vortreffliche, rascher Orientierung bestens dienende Zusammenfassung, die St. von den Ergebnissen seines Buches, jedoch unter gleichmässiger Behandlung aller drei rheinischen Metropoliten, in der 'Festschrift H. Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht'

(S. 58 ff.: 'Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl') gegeben hat. M. Kr.

91. In seinem Aufsatz 'Ueber die Entstehung und den Dichter des Kurfürstenspruches' (Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXXII, 1 ff.) kommt M. Buchner zu dem Ergebnis, dass dieser Spruch dem Misnere, nicht Reinmar von Zweter zuzuschreiben und nicht um die Mitte des 13. Jh., sondern erst 1298 entstanden sei. Der Grund für diese Ansetzung ist der, dass der Spruch nach B. gegen die im Lohengrin im Anschluss an den Schwabenspiegel vertretene Ansicht, der Baier, nicht der Böhme habe das Schenkenamt, polemisiere. Tatsächlich aber setzt der Wortlaut des Spruches gerade voraus, dass das Schenkenamt dem Böhmen allgemein zuerkannt wurde. Der Dichter mahnt den König nur, auf Grund dieses Besitzes auch das ihm vom Sachsenspiegel aberkannte Kurrecht zu beanspruchen. Es liegt sonach kein Anlass vor, die Entstehungszeit des Spruches an das Ende des 13. Jh. zu verlegen. Er kann nach wie vor um 1250 von Reinmar verfasst sein. M. Kr.

92. In der Festschrift für Otto Gierke zu dessen 70. Geburtstag S. 454—474 erweist Karl Zeumer noch einmal gegen F. Philippi (vgl. N. A. XXXV, 611 f., n. 247), dass Eike von Repgow den Sachsenspiegel zweifellos ursprünglich in lateinischer Sprache verfasst hat, er macht es sogar im höchsten Grade wahrscheinlich, ich muss sagen, er hat mich davon überzeugt, dass Albert von Stade an zwei Stellen seiner Chronik die lateinische Redaktion des Sachsenspiegels ausgeschrieben hat. O. H.-E.

93. Im Arch. stor. per la Sicilia orientale VIII untersucht R. Trifone an der Hand einer Neapeler Abschrift des bekannten Pariser Codex den griechischen Text der Konstitutionen Friedrichs II. Er hält ihn für eine offizielle, nicht eine private Uebersetzung des Originaltextes, ohne indes über die Differenzen beider Texte, die übersichtlich zusammengestellt sind, namentlich über die im griechischen Text fehlenden Konstitutionen, über Vermutungen hinaus zu überzeugenden neuen Resultaten zu gelangen. E. C.

94. In seinem Buche 'Pfälzer Reichsministerialen' (1911) zeigt K. Schreibmüller zunächst, dass König Richards Gemahlin Beatrix aus dem Grafenhause der Falkenburger, nicht aus dem Ministerialen-

geschlechte der Falkensteiner stammte, diesem aber wie den Bolanden engverwandt war. Er geht von hier aus dazu über, das Wirken der pfälzischen Reichsministerialen in der Stauferzeit und die Schicksale dieser Familien z. T. bis weit in die Neuzeit hinein zu verfolgen. Auch der übrige Adel der Pfalz findet eine entsprechende Würdigung. Beigegeben sind u. a.: eine Liste der urkundlich bezeugten Aufenthalte deutscher Könige zu Kaiserslautern, eine Urkunde Eberhards von Lautern vom Jahre 1226 aus dem Kaiserslauterer Stadtarchiv und ein Verzeichnis von Lehensmännern des Grafen von Veldenz vom Jahre 1220 aus dem Münchener Reichsarchiv. M. Kr.

95. Isert Rösel, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jh. (Berlin 1910) gibt eine auf fleissiger Durcharbeitung der Urkundenbücher beruhende Monographie, der jedoch jeder weitere Ausblick fehlt. Wenn R. eine statistische Vergleichung der Juden- und Städtesteuern als zwecklos ablehnt, so kann man ihm vielleicht Recht geben; aber ausser der Höhe des Steuersatzes lassen sich noch allerlei andere Berührungspunkte und Analogien zwischen beiden feststellen, deren Berücksichtigung seiner Arbeit zu Gute gekommen wäre. Das nächstliegende Beispiel bietet die um die Wende des 13. und 14. Jh. nach und nach eintretende Fixierung des Steuertermins auf den Martinstag. Frankfurt a. M. z. B. entrichtet seine Stadtsteuer 1301 noch zu Weihnachten, 1318 zu Martini, die Frankfurter Judengemeinde zahlt 1303 zu Weihnachten, 1312 am Martinstag. So augenfällige Parallelen der Entwicklung hätte R. nicht übergehen dürfen. Die S. 51 vermisste Abrechnung eines Lokalbeamten aus dem 14. Jh. hätte R. aus Nieses Buch kennen müssen; es ist die inzwischen in Const. IV, n. 1204 publizierte Abrechnung des Burggrafen von Reinfelden. Für die Geschichte der Judensteuern ergibt sie allerdings nicht viel. — Ein Urkundenanhang bringt folgende K.-Urkk.: Heinrich VII. 1311 März 20; Friedrich III. 1317 Febr. 3; Ludwig IV. B. n. 3292; Karl IV. B.-H. n. 6485, 6535. 6604. 1042.
R. S.

96. Friedrich Holländer, Studien zum Aufkommen städtischer Accisen am Niederrhein (bis zur Mitte des 14. Jh.) (Bonn 1911). Von den allgemeinen Ergebnissen dieser Arbeit, die in ihrem speziellen Teil Untersuchungen zur Steuergeschichte der einzelnen Städte bietet,

ist das wichtigste wohl die erneute Bestätigung der zuerst von Zeumer vertretenen Anschauung, dass das Recht auf Erhebung des Ungeldes aus dem Zollregal herzuleiten sei. — Für die eigentümliche Form der Harlemer Brotaccise, die dem Verf. auffällt (S. 75), findet sich eine Parallele auf italienischem Gebiet, nämlich 1318 in Savona (Const. IV, 1062). R. S.

97. 'Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter' wird von Hermann Aubin in fleissigen und nützlichen Ausführungen eingehend untersucht (Abhandlungen zur mittleren und neueren Gesch., herausg. von Below, Finke und Meinecke, 26. Heft, Berlin u. Leipzig 1911, 8⁰, X und 152 S.). Die einzelnen Abschnitte behandeln die Ministerialen, die Hofämter, den Rat, die Kanzlei, Vogtei und Aemterverfassung. M. T.

98. Im XIV. Bande der Baltischen Studien (S. 85 ff.) veröffentlicht E. Bütow den ersten Teil einer Abhandlung über 'Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation'. M. Kr.

99. Quellenmässige Untersuchungen über 'Das Friaulische Parlament bis zur Unterdrückung des Patriarchates von Aquileja durch Venedig' (1420) veröffentlicht Dr. Eduard Traversa. Der erste Teil, der 1911 im Verlag von F. Deuticke (Wien und Leipzig) erschienen ist, handelt zunächst von den Quellen und der Literatur. Es folgen dann zwölf Kapitel in zwei Abschnitten, welche die Namen des Parlaments, die Mitglieder, das Recht der Einberufung, die Tagungen, die Ausschüsse und endlich die verschiedenen Befugnisse dieser Körperschaft erörtern. Die Kapitel sind kurz, die Behauptungen jedoch durch reichliche Quellennachweise gestützt. Ein grosser Teil dieser besteht allerdings nur in Hinweisen auf den Abdruck im Quellenapparat, der demnächst als 2. Band des Werkes dem Druck übergeben werden soll. L. v. E.

100. Die Vögte von Luxemburg und von Chiny vom Ende des 11. bis zum 13. Jh. behandelt J. Vannérus in den Annales de l'Institut archéol. du Luxembourg XLIV, 1 ff. Er bildet dabei das Siegel Alexanders von Soleuvre, Vogts von Luxemburg 1235—1253, ab. A. H.

101. Die Württembergischen ländlichen Rechtsquellen (herausg. von d. K. Württ. Komm. f. Landesgeschichte, Bd. I. Die östlichen schwäbischen Landesteile bearb. v. F. Wintterlin, Stuttgart 1910) müssen

wir hier erwähnen, weil das reiche Material an Dorfehehaften, Gemeinde- und Dorfordnungen, Frevel-, Vogt- und Gerichtsordnungen, das er bietet, wenn auch zumeist der Neuzeit angehörig, vielfach doch ins 15., zweimal auch ins 14. Jh. zurückgeht. H. H.

102. Der Frage nach der kritischen Beurteilung der ältesten Stadtrechtsquellen von Freiburg i. Br. ist in der letzten Zeit in wichtigen Punkten entscheidende Förderung zu Teil geworden. — In den deutschrechtlichen Beiträgen (herausg. v. K. Beyerle, Bd. V, Heidelberg 1910) hat F. Beyerle ausgedehnte Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. veröffentlicht und gelangt bei steter Berücksichtigung der Vorarbeiten von Rietschel und Welti (vgl. N. A. XXXVI, 274 f., n. 87 u. 88) zu dem Ergebnis, dass der in der Tennenbacher Urbarhs. überlieferte Text des Freiburger Stadtrechts Bestandteile der Gründungsurkunde von 1120, Zusätze, die vor 1170 angebracht wurden, und schliesslich Sätze enthält, die spätestens am Beginn der 40er Jahre des 13. Jh. angegliedert worden sind. Diese Stadtrechtskompilation hat zur Zeit, zu der Freiburg i. Br. sein Recht an Bern weitergab, als die offizielle Rechtsaufzeichnung gegolten. Den Freiburger Stadtrotel, den Rietschel als eine vor 1275 entstandene Fälschung hingestellt hatte, sieht B. 'als eine autonome Rechtsaufzeichnung der Freiburger Bürgerschaft' an, die in den 20er oder 30er Jahren des 13. Jh. angefertigt worden ist. — Zu diesen Resultaten ist nun die ausführliche Besprechung von S. Rietschel (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. RG., Germ. Abt. XXXI, 561 ff.) heranzuziehen, in der er unter voller Anerkennung der Leistung Beyerles namentlich gegen das Verfahren Einspruch erhebt, durch das B. aus den von Freiburg abgeleiteten Handfesten für Diessenhofen und Flumet den ursprünglichen Gehalt des Freiburger Gründungsprivilegs rekonstruieren will. — Den schon erwähnten Stadtrotel hat F. Rörig (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. XXVI, 38 ff.) zum Gegenstand einer eindringlichen palaeographischen Studie gemacht. Die Hand des Schreibers, von dem der Rotel herrührt, findet er in Urkunden von 1223, 1231, ca. 1237 und 1246/47 wieder und ist dadurch eben im Hinblick auf Rietschels Anfechtung in der Lage, sowohl die Zeit der Niederschrift für die erste Hälfte des 13. Jh. näher zu begrenzen, als auch die Person des Verfassers, als den er den ältesten Freiburger

Stadtschreiber erkennen will, näher zu bestimmen. — Eben diese letzte Aufstellung hat den Bearbeiter der Freiburger Stadtrechte J. Lahusen zu einer vorläufigen Mitteilung veranlasst (Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXXII, 326 ff.), in der er ausgehend von der jedenfalls beachtenswerten Tatsache, dass die vier oben zitierten Urkunden alle für das Cisterzienserkloster Tennenbach ausgestellt sind, den Schreiber des Rotels nicht als den ältesten Stadtschreiber von Freiburg i. Br., sondern als Tennenbacher Mönch anspricht. H. H.

103. G. Meinardus hat seine N. A. XXXII, 777 ff. besprochene Ansicht über ein angebliches Weistum Hallischer Schöffen für Neumarkt vom Jahre 1181 trotz der allgemeinen Zurückweisung nochmals zu verteidigen versucht in der Schrift: Das Halle-Neumarkter Recht von 1181 (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte XIII, Breslau 1909). Neu ist darin der Versuch, die in dem Weistum erwähnte alte Gewohnheit der Innung der Bäcker von Neumarkt nicht auf die schlesische Stadt dieses Namens, um die es sich sonst in dieser Frage stets handelt, zu beziehen, sondern auf eine solche Innung in dem heutigen Vorort dieses Namens bei Halle. Dort also sollte schon im Jahre 1181 eine alte Bäckerinnung bestanden haben, und die Halleschen Schöffen hätten sich den Scherz erlaubt, den Bürgern von Neumarkt in Schlesien das Innungsrecht dieses Dorfes zu weisen statt desjenigen ihrer eigenen Stadt! Ich sollte meinen, dass solch eine Hypothese selbst für Jemand, der eine unhaltbare Ansicht um jeden Preis retten will, von vorn herein ausgeschlossen erscheinen müsste. Wie die alten Ausführungen von Meinardus von mir in dieser Zeitschrift und fast gleichzeitig von F. Frensdorff in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1907, n. 12, S. 977 ff. abgelehnt und widerlegt wurden, so ist dies nun von anderer Seite auch mit dem neuen Buche geschehen. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXXI, 146 ff. hat R. Koetschke unter dem Titel: 'Der Hallische Schöffenbrief für Neumarkt i. Sch. und das älteste Neumarkter Recht', die gesamte alte und neue Beweisführung Punkt für Punkt einer ganz eingehenden kritischen Prüfung unterzogen und ist dabei natürlich in der Hauptfrage überall zu dem gleichen ablehnenden Ergebnis gelangt, wie früher Frensdorff und ich, und zwar sind es, wie ich hervorheben möchte, im wesentlichen dieselben Argumente, welche von

uns für die Ablehnung geltend gemacht wurden. K. geht in der Widerlegung mit einer Gründlichkeit vor, die fast überflüssig erscheinen könnte, die vielleicht aber doch der Zähigkeit des Gegners gegenüber nicht unberechtigt sein mag, und kommt wie wir zu dem Ergebnis, dass der Hallesche Schöffenbrief von 1235 gegenüber der Fassung der Glogauer Hs., welche das Datum 1181 enthält, die ursprüngliche ist, und daher dies Datum falsch ist. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch in dieser Frage S. Rietschel, Der Hallenser Schöffenbrief für Neumarkt von 1235, zugleich eine Besprechung, Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, I, Heft 1, 1911. R. entzieht, wie ähnlich schon Koetschke der Meinardusschen Hypothese von der Bäckerinnung zu Neumarkt bei Halle durch die Klarstellung der Geschichte dieses Dorfes und seines Namens auch die letzte Stütze, und zwar unabhängig von Kötschke, dessen Arbeit nur noch in einem Nachtrage in der Korrektur berücksichtigt ist. Dass im übrigen Rietschels und Kötschkes Ausführungen im wesentlichen übereinstimmen, ist nicht so auffallend, wenn man bedenkt, dass beiden Frensdorffs und meine Ausführungen bekannt waren und von ihnen benutzt sind. Ueber die Hauptfrage konnten eben beide Forscher nicht viel wesentlich Neues beibringen. Uebrigens stammt auch die Deutung des Lubic in der Urkunde von angeblich 1181 auf Lubnick in Schlesien nicht von Koetschke, wie R. annimmt, sondern von mir. In einem Punkte aber geht Rietschels Abhandlung über die bisherigen Resultate hinaus. Er ist der erste, soviel mir bekannt ist, der in der Oeffentlichkeit darauf hinweist, dass auch die in der Hauptsache originale Gestalt des Schöffenbriefes von 1235 in der uns vorliegenden Form Interpolationen enthält, die dem Text der Glogauer Hs. fern geblieben und also erst nach dessen Ableitung aus dem Urtexte hinzugekommen sein können. Das bedeutet einen wesentlichen Fortschritt. Der Interpolation ist nach R. verdächtig der Schlusssatz von c. 33, welcher das Gewedde des Vogtes und des Villicus zu Neumarkt abweichend von dem Gewedde der entsprechenden Richter zu Halle festsetzt; ebenso c. 35, worin ein einheitlicher Worthzins für die sämtlichen Hausstätten festgesetzt wird. In beiden Fällen ist Rietschels Annahme sehr wahrscheinlich, wenn auch vielleicht die Frage wegen eines solchen Worthzinses zu Halle noch nicht unbedingt verneinend beantwortet werden kann. Ganz sicher handelt es sich um spätere

Einschiebsel in c. 43 und 44, die auch mir ebenso wie die noch folgenden Bestimmungen stets als Nachträge erschienen sind. Es ist deutlich, dass die in den beiden Kapiteln enthaltenen Erb- und Geradeverzeichnisse im engsten Zusammenhange mit Stellen des Sachsenspiegels stehen; ob aber hier auch eine dem Urtexte des Rechtsbuches noch fremde Stelle über die Morgengabe benutzt ist, wie R. annehmen möchte, scheint mir nicht ganz zweifellos zu sein. K. Z.

104. In der Archivalischen Zeitschr. N. F. XVII, 1 ff. bespricht E. Mummenhoff die Nürnberger Ratsbücher und Ratsmanuale. Die beiden ältesten Ratsbücher stammen aus den Jahren 1400—1408 und 1407—1415. Die Eintragungen sind nicht in den Ratssitzungen selbst, sondern erst nachher erfolgt, auch sind nicht alle Beschlüsse verzeichnet, sondern solche, 'die Erledigung von Geschäften betrafen', für die also ein Rats- oder Bürgermeistermemoriale notwendig war. Von 1415—1441 fehlen die Aufzeichnungen, wir haben aber Belege, dass solche auch damals geführt wurden. Die ältesten wirklichen Ratsprotokolle stammen aus den Jahren 1449/50 und 1471, ununterbrochen ist ihre Reihe seit 1474. Sie geben sämtliche Beschlüsse wieder, während die Ratsbücher solche nur in Auswahl, dann allerdings in erweiterter Form und besserer Fassung, enthalten. H. H.

105. Im Geschichtsfreund der fünf Orte LXV, 2 ff. publiziert P. X. Weber Luzerns ältestes Ratsbüchlein (c. 1300—1402). Dem Textabdruck sind zwei Facsimiletafeln beigegeben. Bemerkenswert ist die Stelle: 'Der rat alte und nüwe sind uberein komen, das si alleweg mornendes nach dem ingenden jare 10 lib. wend dur Got geben dur des heiles willen, so inen Got getan hat an der suene der Waltstetten und von der getat zu Rota. Actum anno domini MCCCX'. H. W.

106. Die Edition der von der Société d'histoire et d'archéologie de Genève herausgegebenen Registres du conseil de Genève ist in dem dritten Bande (Genf 1911) vom Februar 1477 bis zum Februar des Jahres 1487 geführt worden. In die Bearbeitung der drei Registerbände des Genfer Staatsarchivs (Registres du Conseil 8 à 10), denen das Quellenmaterial entnommen ist, haben sich F. Barbey, L. Micheli und V. van Berchem geteilt. H. H.

107. In der Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Jahrg. XV, 256 ff. erörtert O. Smital eingehend und auf Grund selbstständiger Quellenstudien das Institut der Stadtbücher in Mähren. Behandelt werden die von Iglau, die mit 1359 beginnen, Brünn (1343), Eibenschitz (1442), Olmütz (1343), Mährisch-Trübau (1371), Littau (1359). B. B.

108. Der II. Band der dritten Abteilung der Quellen zur Geschichte der Stadt Wien (Wien 1911) bringt eine Ausgabe des Gewerbuches B. (1373—1419) und des Verbotbuches (1373—1399). Die regestenartigen Einträge sind wörtlich wiedergegeben. Aus der Einleitung, die eine genaue Beschreibung der benutzten Hs. gibt, heben wir hervor, dass das Verbotbuch überhaupt nur in Resten erhalten ist, dass aber auch das Gewerbuch keine vollständige Sammlung der in die bezeichneten Jahre fallenden Geweraufschreibungen sein kann, sondern bis ins 18. Jh. mit dem Verlust zahlreicher Einzelblätter gerechnet werden muss. Die rechtsgeschichtliche Würdigung des Materials bleibt einem späteren Bande vorbehalten. H. H.

109. Eine Frucht langjähriger, sehr gründlicher und dankenswerter Studien ist das umfangreiche Werk von Demetrio Marzi, La cancelleria della repubblica Fiorentina (Rocca S. Casciano 1910; 775 Seiten). Das wichtige Buch bietet zunächst eine eingehende Darstellung der Geschichte der drei vornehmsten Kanzleibehörden von Florenz bis 1532: der Kanzlei der Signoria, der Kanzlei des Ufficio delle Riformagioni und der eigentlichen Kanzlei del Comune, deren erster Notar, Diktator oder Kanzler vielleicht Brunetto Latini war, und die 1437 in eine erste und eine zweite Kanzlei geteilt wurde. Auf diese Darstellung, in die wertvolle biographische Mitteilungen über die Kanzleibeamten eingefügt sind (übersichtliche Listen der Beamten finden sich S. 483—514), folgen drei lehrreiche Kapitel über die Kanzleibücher, Register, Akten und Protokolle der städtischen Behörden (systematische Uebersicht darüber auf S. 515—532) und ihre diplomatischen Besonderheiten (Siegel der Stadt S. 377 ff.; Formeln, Sprache und Stil S. 386 ff.; Datierung S. 431 ff. u. a. m.) sowie über die städtischen Archive. Im Anhang sind ausser den schon erwähnten systematischen Uebersichten über Kanzleibeamte, Kanzleibücher und -Akten die auf das Kanzleiwesen bezüglichen Beschlüsse

der städtischen Behörden von 1299—1529 und eine Auswahl von Briefen und Instruktionen aus der ersten Hälfte des 14. Jh. abgedruckt, die von den Kanzlern der Kommune in italienischer Sprache entworfen sind. Ein ausführliches Register beschliesst das Werk, das die Literatur der Geschichte von Florenz und der italienischen Diplomatik in erfreulicher Weise bereichert hat. H. Br.

110. Im Archivio storico Sardo vol. V und VI, 1—48 veröffentlicht V. Enzi, Gli statuti della repubblica di Sassari. — Ebenda vol. VI, p. 193—272 gibt A. Solmi, Le costituzioni del primo parlamento Sardo del 1355, seiner Arbeit den Text der Konstitutionen und einige Aktenstücke bei. B. Schm.

111. Als 'Etudes critiques sur le décret de Burchard de Worms' (Paris 1910) veröffentlicht P. Fournier in Buchform seine vordem schon in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger (1910) gedruckten Forschungen über die Canones-Sammlung des Wormser Bischofs. E. P.

112. In der Revue Bénédictine XXVII (1910), 386—399 handelt J. de Ghellinck S. J. über die Verbreitung der Werke des Kirchenrechtslehrers Gandulf von Bologna im Mittelalter. E. M.

113. Die Commissione per la storia dell' università di Bologna, die im Jahre 1909 bereits den ersten Band eines Chartularium studii Bononiensis und einen Band geschichtlicher Abhandlungen herausgab, hat diesen soeben (1911) den II. Band der Studi e Memorie per la storia dell' università di Bologna folgen lassen. Arrigo Solmi veröffentlicht darin, wohl als Beginn einer Reihe von 'Documenti per la storia aneddotica dei Glossatori Bolognesi' Zeugenaussagen vom J. 1178 und ein 1179 unter Mitwirkung des Glossators Albericus geschöpftes Urteil aus dem Staatsarchive zu Parma. Der übrige Inhalt des Bandes betrifft vorwiegend die neuere Zeit.
L. v. E.

114. Luigi Chiappelli veröffentlicht soeben (Pistoia 1911) den ersten Band seiner Nuove ricerche su Cino da Pistoia. Er beginnt mit einer Uebersicht über die Werke dieses Rechtslehrers, die manche Nachweise von Hss. unter Angabe des Verwahrungsortes und der Bibliotheksbezeichnung darbietet, dann folgen (S. 33—106) Ricerche biografiche. Die gewöhnliche (auch von Savigny

gebrachte) Annahme, dass das Geburtsjahr um 1270 anzusetzen sei, schien erschüttert, als ein Bologneser Aktenstück bekannt wurde, in welchem 1297 dominus Cinus neben 3 anderen Studenten als scholaris Bononiae in studio handelnd auftritt. Papa, der es zuerst veröffentlichte, schloss daraus auf ein sehr jugendliches Alter des Cinus, der damals höchstens im Anfang der Zwanzig gestanden haben könne, und Ferrari schloss sich dem an. Chiappelli bringt wieder die frühere Ansicht zu Ehren, ja er ist geneigt, das Geburtsjahr eher vor 1270 anzusetzen. Dies geschieht durch geschickte Verwertung zahlreicher Stellen der Lectura ad codicem. Hier nimmt Cinus auf Lebensumstände Bezug, aus welchen u. a. hervorgeht, dass er 1298 schon als Rechtsbeistand in Bologna tätig war, und dass er im letzten Jahrzehnt des 13. Jh. bereits Materialien für seinen grossen Kommentar zusammentrug, den er allerdings weit später, etwa zwischen 1312 und 1314, abschloss. Mit diesem Nachweis fällt die Annahme, dass Cinus erst um 1304 Lizenziat der Rechte zu Bologna geworden sei, es muss dies viel früher, etwa um 1290 geschehen sein. Ein zweiter Abschnitt behandelt Cinos' Aufenthalt in Frankreich zu Studienzwecken (nach 1294), der nach Chiappelli für den Einfluss der Lehren des Postglossators auf die Jurisprudenz an den italienischen Universitäten wichtig war, ein dritter die Zeit, welche Cinus in Bologna und (vorübergehend) in Padua zubrachte. Im Anhang werden ungedruckte Nachrichten veröffentlicht.

L. v. E.

115. In der Revue Bénédictine XXVII (1910), 213—225 handelt U. Berlière über einen vergessenen Kanonisten des 14. Jh., Heinrich von Vienne, Abt von St. Vincenz in Metz, von Faverney, von Montier-la-Celle und St.-Faron in Meaux; beigegeben ist der Abdruck der Vorrede und des Kapitelverzeichnisses von dessen 'Summa quales persone matrimonia contrahere possunt' und von 3 Bullen Clemens' VII. aus den Jahren 1380 — 84.

E. M.

116. Paulus, Neue Aufstellungen über die Anfänge des Ablasses (Hist. Jahrbuch XXX, 13—23) sieht gegen Gottlob in den sogen. Büsserprivilegien, deren älteste er schon für den Ausgang des 10. Jh. nachweist, eine für die spätere Entwicklung des Ablasses bedeutungslose, auf Septimanien und Catalanien beschränkte Sondererscheinung.

M. T.

117. Die Verzeichnisse des Lyoner Kreuzzugszehnten aus der Erzdiözese Salzburg behandelt K. Kovač (Quellenstudien aus d. histor. Seminar der Universität Innsbruck, 2. Heft, 1910, S. 79—107) unter mehrfachen Erläuterungen und Berichtigungen zu den Publikationen der einschlägigen Quellen durch Hauthaler und Steinherz. Von allgemeinerem Interesse sind die Ausführungen des 2. Abschnitts über die Aufzeichnungen von General- und Subkollektoren. Auf Grund der hier gewonnenen unterscheidenden Merkmale wird der von Hauthaler veröffentlichte Libellus decimationis entgegen der bisher allgemeinen Annahme dem Generalkollektor Aliron de Riccardis abgesprochen und als Rechenschaftsbericht des Subkollektors Friedrich, Abtes von Moggio, erwiesen.

M. T.

118. 'Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. u. 13. Jh.', die E. Hoffmann im Histor. Jahrbuch XXXI, 699—727 behandelt, wäre ein sehr dankbares Thema, dem der Verf. aber auch nicht nach einer Seite hin gerecht wird. Vor allem mussten die Unterschiede in der Bewirtschaftung des Klosterbesitzes gegenüber den Benediktinern viel schärfer herausgearbeitet werden. Ueber die wechselnde Stellungnahme der Päpste des 12. und 13. Jh. zur Zehntenfreiheit der Cisterzienser habe ich schon vor mehr als 20 Jahren an einer Stelle gehandelt, die dem Verf. aber ebenso verborgen geblieben ist wie so manche andere berücksichtigenswerte Erscheinung der Literatur. Endlich wird durch das Buch von Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh., Hoffmanns kümmerlicher Versuch ganz und gar überholt.

M. T.

119. In den Mélanges d'archéol. et d'hist. XXVII, 479—494 behandelt L. Duchesne die von S. Maria Maggiore in Rom abhängigen Klöster, deren Kirchendienst von dort aus versehen wurde.

E. M.

120. Ebenda XXIX (1909), 269—327 veröffentlicht R. Michel einen Aufsatz über den Prozess des Matheus und Galeazzo Visconti (Anklage der Hexerei und Ketzerei; Dante und der Zaubereiprozess), dem u. a. eine Bulle Benedikts XII. vom 27. April 1337 beigegeben ist.

E. M.

---

121. In dem Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von Below und Mei-

necke, ist jetzt der 3. Teil der Urkundenlehre, 'Die Privaturkunden des Mittelalters' von Oswald Redlich erschienen (München u. Berlin 1911, VIII u. 233 S., vgl. über den I. Teil, Königsurkunden, N. A. XXXII, 785, n. 320; der 2. Teil, Papsturkunden, steht noch aus). Redlich ist der schwierigen Aufgabe in hohem Masse gerecht geworden. Der Stoff ist geschickt und scharf disponiert, die Darstellung klar und angenehm lesbar. Die Ergebnisse der Einzelforschung sind mit sicherem Blick gesammelt, geordnet, überdies aber fast in jedem Abschnitt durch eigene Forschung weiter gefördert, wie nicht anders zu erwarten bei einem Manne, der bei der Herausarbeitung der Grundlagen und der Entwicklung der älteren deutschen Privaturkunde im Vordertreffen stand. Sehr verdienstlich sind in die Behandlung des Stoffes auch solche Aufzeichnungen hineingezogen, die, ohne selbst Urkunden zu sein, doch mit dem Urkundenwesen in engem Zusammenhang stehen, so die Gesta municipalia für die Frühzeit, die Rechnungs-, Steuer- und Lehenbücher für die spätere, die Urbare für das ganze Mittelalter. Ergänzungen beizubringen ist bei einem so vielgestaltig verzweigten Stoff ein wohlfeiles Vergnügen. Die ich in Bereitschaft hätte, würden die Darstellung wohl füllen, aber kaum berichtigen, nirgends umstossen. Die Reimprosa ist etwas knapp weggekommen, und auch über Konzeptfrage und Datierung sagt uns Redlich in einer zweiten Auflage vielleicht etwas mehr. Datierungen, wie die in lothringischer Urkunde v. J. 922 'regnantibus christianissimis regibus Carolo et Henrico' oder in österreich-salzburgischer v. J. 1203 'certantibus pro Romano imperio Phylippo duce Suevie, filio imperatoris Friderici, et Ottone filio Hainrici ducis Saxonie de Bruneswich' oder in Viktringer Urk. 1239 Juni 15 'regnante imperatore Friderico cornuto' sagen uns doch auch für die politische Geschichte Brauchbares. M. T.

122. A. de Boiiard, Études de diplomatique sur les actes des notaires du Chatelet de Paris, Paris 1910, XV und 189 S. gibt einen Abriss der Geschichte des Notariats von frühmittelalterlicher Zeit an, verfolgt seine Rezeption im Süden und Norden Frankreichs und schliesst daran eine bis in das 18. Jh. durchgeführte Darstellung der Sonderentwickelung in Paris. Der Anhang bringt eine Reihe von zum grösseren Teil unbekannten Urkunden und Akten, die mit der Mitte des 12. Jh. einsetzen.

M. T.

123. Die in der historischen Literatur lange massgebenden Untersuchungen über die ältesten päpstlichen Register waren zu einer Zeit angestellt worden, da die Prüfung der grossen zusammenhängenden Reihen der späteren Original-Register noch nicht begonnen oder doch erst in Anfängen eingesetzt hatte. Wer Jahrzehnte später, gestützt auf die Kenntnis der Register-Technik und der mittlerweile vielseitig ausgestalteten Register-Literatur und der Arbeitsmethode, die sie ausgebildet hatte, an die Nachprüfung dieser ältesten Bände herantrat, der musste zu neuen und wesentlich besser begründeten Ergebnissen gelangen. Diese Voraussetzung hat sich beim Register Johanns VIII. schon bewährt, sie trifft auch bei der bedeutenden und breit angelegten Arbeit von Wilhelm M. Peitz S. J. zu: 'Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innocenz' III. und Honorius' III.' (SB. d. Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl. CLXV, 5. Abh., 354 S. und 8 Lichtdrucktafeln, Wien 1911). Das Ergebnis gipfelt übereinstimmend darin, dass die Wertschätzung dieser ältesten Register sich in entscheidender Weise hebt. Für das Register Gregors VII. hat Peitz m. E. den überzeugenden Nachweis erbracht, dass wir nicht nur eine getreue und unverkürzte Ueberlieferung, sondern überhaupt das Originalregister vor uns haben, dessen Zustandekommen in ruck- und gruppenweisen Eintragungen nach den Konzepten erfolgt ist. Dieses hauptsächliche Ergebnis wirkt auch schon in wesentlicher Weise auf die Beurteilung der beiden meisterörterten Stücke dieses Registers zurück, des 'Commentarius electionis' (S. 220 ff.) und der 'Dictatus papae' (S. 265—285). An der Echtheit des Commentarius kann länger nicht mehr gezweifelt werden (Versuche, wie der von Mirbt, den Commentarius als eine Fälschung hinzustellen, waren mir schon längst als gänzlich verfehlt erschienen), und auch für die Dictatus papae stehen Echtheit und offizieller Charakter fest, für die Erörterung der Verfasserfrage aber — die beiden Dinge hält Peitz zu wenig scharf auseinander — bleibt der Forschung nach wie vor die Bahn frei. Viel Raum nehmen die Erörterungen über die Canones-Sammlung des Kardinals Deusdedit ein (S. 133—146 und 246—264). Deusdedit hatte ja wegen der Unstimmigkeit seiner Registerzitate lange als Hauptzeuge gegen die Ursprünglichkeit des Gregor-Registers gedient. Das Gewicht dieses Zeugnisses fällt jetzt ganz hinweg

durch den Nachweis, dass das Register Gregors VII. eine Zählung der Briefe ursprünglich überhaupt nicht besass und erst lange nach Deusdedit erhielt. Irrtümer bei der ohne Handhabe in der Hs. selbst vorgenommenen Zählung und die auch sonst nachweisbare grobe Flüchtigkeit des Deusdedit erklären hier alles, es bedarf gar nicht der z. T. gekünstelten Erklärungsversuche von Peitz, dass die Schuld mehrfach in der Verderbung der Zitate in der nur abschriftlich überlieferten Canones-Sammlung liege. Beachtenswert, wenn auch nicht immer überzeugend und noch weniger abschliessend, sind die Ausführungen über die Benutzung des Deusdedit durch Benedikt, Boso, Albinus und Cencius. Dagegen lehne ich den Versuch, eine neue Chronologie der Ereignisse der Jahre 1081—1084 aufzustellen (S. 229—242), als m. E. gänzlich verfehlt schlankweg ab.

Sehr sorgfältig und eingehend behandelt Peitz die Hs. des Gregor-Registers. In mehreren Fällen ist es schwierig zu entscheiden, ob eine neue Hand einsetzt oder nur Zug, Feder, Tinte sich ändern. Nach P. ist es im wesentlichen eine Hand, die das Register führte, und diese Hand glaubt er mit Sicherheit als die des unter Gregor VII. meistbeschäftigten Notars Rainer bestimmen zu können. Es ist ohne Einsicht in die Hs. und die von Rainer herrührenden Originale schwierig zu widersprechen. Soweit P. aber durch die Beigabe von Facsimiles die Nachprüfung ermöglichte, muss ich gestehen, dass ich von allen seinen Darlegungen nur einer mit Ueberzeugung folgen kann, dem Hinweis auf die in der Tat auffällige Gleichheit in der ungewöhnlichen Gestaltung des Majuskel-R, und daher auch nicht mehr zugeben kann als die Möglichkeit der Schriftgleichheit. Der Beweis für die Originalität des Registers scheint mir aber, wie ich wiederhole, selbst ohne diese Festlegung der Hand erbracht.

Auch die Register Innocenz' III. und Honorius' III. hat P. sorgsam und aufs neue untersucht. Gegen Denifle gelangt er zum Ergebnis, dass die Bände Innocenz' III. als eigentliche Original-Register, nicht bloss als kalligraphische, wenn auch offizielle Abschriften anzusehen sind. Auch diesem Nachweis kann ich an entscheidender Stelle nicht folgen. Die Tatsache bleibt bestehen, dass in zwei Urkunden Innocenz' III. Berufungen auf Eintragungen im Register des zweiten Pontifikatsjahrs stehen, die sich im heute erhaltenen Band nicht vorfinden. Und wenn es in der Urk. von 1214 Okt. 13 so bestimmt heisst:

'de verbo ad verbum fecimus ex regesto nostro anni secundi transcribi', die Urkunde in dem Band aber nicht steht, dann helfen die Deutungsversuche von Peitz nichts, und es bleibt nur der Schluss auf Verluste innerhalb des Registers oder auf nur abschriftliche und unvollständige Ueberlieferung des Registers. Dagegen stimme ich P. in seinen Ausführungen über das Registrum super negotio Romani imperii vollkommen zu. Seit ich (Ostern 1901) diesen Band selbst untersuchte, war ich in Vorlesungen und Uebungen wiederholt für die Originalität dieser kostbaren Hs. eingetreten, und auch hinsichtlich der Scheidung der Hände stimmen meine damaligen Aufzeichnungen mit den jetzigen Ausführungen von P. bis auf eine Kleinigkeit vollständig überein. M. T.

124. Im Bibliographe moderne XI, 325 ff. veröffentlichte L. Auvray eine Bulle Gregors IX. vom 9. Juni 1239 für Richard von Fournival. E. M.

125. In den Archives hist. du départ. de la Gironde finden sich folgende Papsturkunden gedruckt: XLIII (1908), 213 ff.: Innocenz IV. 1247 April 27 und Juni 27, Clemens V. 1308 Nov. 20, Johann XXIII. 1412 Nov. 29; XLIV (1909), 437: Hadrian IV. 1155 Dez. 18. E. M.

126. In den Mélanges d'archéol. et d'hist. XXVII, 509—562 behandelte Cl. Faure die Fahrt, die der Dauphin Humbert II. als Führer des Türkenkreuzzuges in den J. 1345—1347 nach Venedig und in den Orient unternahm, unter Beigabe von 5 Bullen Clemens' VI. E. M.

127. Zwei Privilegien des Papstes Bonifaz IX. für die Abtei St. Osyth in Essex von 1397 und 1400 gab Eg. Beck in der English historical Review XXVI, n. 101, S. 124—127 heraus. O. H.-E.

128. Im Histor. Jahrbuch XXXI, 771—786 veröffentlicht P. M. Baumgarten Personalakten über 'Oddo Potii de Varris de Genazzano, päpstlichen Schatzmeister', der seit dem Beginn des Pontifikats Martins V. als Kuriale erscheint und 1426 zum thesaurarius der päpstlichen Kammer ernannt wurde. M. T.

129. Die 'Geschichte des Staatsarchivs zu Breslau' von Bruno Krusch (Mitteilungen der K. Preussischen

Archivverwaltung 11), Leipzig 1908, berichtet u. a. eingehend über die Schicksale — vielfach eine lange Leidensgeschichte — der jetzt im Staatsarchiv vereinigten Schlesischen Urkunden- und Aktensammlungen, im Zusammenhang damit auch über andere Schlesische Archive wie das Breslauer Diözesanarchiv mit den Urkunden des Domkapitels (S. 170 ff.). Gehören die Akten zum grössten Teil der Neuzeit an, so berühren die Interessen der mittelalterlichen Forschung neben den Ausführungen über die Urkundensammlungen auch gelegentliche Angaben über Hss., so über die Kopialbücher der Stifter Naumburg a. Bober (S. 60) und Ratibor (S. 265, Anm. 1), über eine 1421 geschriebene Prachths. des sogen. Schlesischen Landrechts (vermehrten Sachsenspiegels) in Leobschütz (S. 259, Anm. 1), über ein Breslauer Schöppenbuch des 15. Jh. (S. 311). Den Mitarbeiterkreis der MG. betrifft der Abschnitt (S. 289—315) über die Tätigkeit W a t t e n b a c h s als Provinzial-Archivar (1855—62), dessen Verdienste um das Archiv wie um die Schlesische Geschichtsforschung warme Anerkennung finden. Auch auf die Darlegungen über die von seinem Vorgänger Stenzel bearbeiteten und geplanten Quellenwerke zur Schlesischen Geschichte (S. 250 ff. 255 ff.) sei hingewiesen. W. L.

130. Hermann K r a b b o , 'Die Urkunde des Markgrafen O t t o I. für die Bürger von B r a n d e n b u r g vom J. 1170' (Jahresberichte d. histor. Vereins f. Brandenburg 1910) unternimmt es, diese vielumstrittene Urkunde als echt zu erweisen. Ich halte den Versuch, der von einer sorgfältigen, durch gute Lichtdrucke der Urkunde und des Siegels erläuterten Prüfung der äusseren Merkmale ausgeht und in seinem Vorschreiten zu Formular und Rechtsinhalt auch nach der Seite der Methode grosses Interesse bietet, für geglückt, wenngleich die möglichen Erklärungsversuche des Zustandekommens der wunderlichen Urkunde nicht erschöpft sein mögen. Mir scheint es, um nur eines hervorzuheben, erwägenswert, dass die den Kern der Urkunde ausmachende Notitia ursprünglich allein vorhanden gewesen und erst später äusserlich und ungeschickt zur Urkunde, wie sie uns jetzt vorliegt, verarbeitet sein könnte. Auf die beachtenswerten Ausführungen über den Ursprung des Erzkämmereramtes der Markgrafen von Brandenburg sei noch besonders hingewiesen.

An gleicher Stelle handelt Krabbo über 'Deutsche und Slaven im Kampfe um Brandenburg' und verfolgt

das Ringen um diesen so wichtigen festen Platz von 928 —1157. M. T.

131. Einer Abhandlung von Engelke über die ältere Verfassung von Vechta im Jahrbuch für die Gesch. des Herzogtums Oldenburg XIX, 100 ff. sind eine Reihe von Urkunden Vechta betr. seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. beigegeben. H. W.

132. In den Mitteil. des Vereins für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung, Jahrg. 1909/10, S. 21 ff. erläutert Baethcke einen Indulgenzbrief des Bischofs Bartholomaeus von Hebron vom J. 1257 für die Klosterkirche und die Elisabethkapelle zu Georgenthal; dem Aufsatz ist ein Facsimile des Originals beigegeben. H. W.

133. Im Anhang zu einer kurzen Geschichte der Benediktinerabtei Monchröden bei Coburg, die G. Berbig in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, N. F. Jahrg. I (1911), 241 ff. bietet, wird aus Hs. E. V. 1. b. 1 des Coburger Hof- und Staatsarchivs ein Regest mit dem J. 1150 zur Gründung des Klosters und eine Urkunde des Bischofs Herold von Höchheim vom J. 1171 abgedruckt, welch letztere Schenkungen des Meissner comes urbanus Hermann an die Kirche von Röthen im Würzburgischen betrifft. B. B.

134. Unter dem Titel 'Franconica aus dem Vatikan' publiziert Th. J. Scherg (Archivalische Zeitschr. N. F. XVI, 1 ff. u. XVII, 231 ff.) aus den Registra Lateranensia und Vaticana, den Suppliken- und Brevenregistern, den Libri obligationum prelatorum, den Libri introitus et exitus und den Registra diversarum literarum die für die Jahre 1464—1492 erhaltenen, auf Franken bezüglichen Eintragungen in der Form lateinischer Regesten. Die einleitenden Ausführungen über Geschäftsgang und Formular der kurialen Kanzleibehörden sollen zum Verständnis der Regesten und der darin angewendeten Abkürzungen dienen. H. H.

135. Im XI. Bande der Württembergischen Geschichtsquellen (Stuttgart 1911) hat E. Schneider vornehmlich zu Studienzwecken ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte 1083—1906 herausgegeben. Von wichtigeren Urkunden, die aber zumeist schon an anderem Orte gedruckt waren, erwähnen

wir: St. 3687 für Maulbronn, den Friedensvertrag König Rudolfs mit Graf Eberhard (Böhmer-Redlich 2051), die Diplome Karls IV., Böhmer-Huber n. 3752, 4078, 5333, das Bündnis der schwäbischen Reichsstädte (1377 Dezember 20) und die Landesteilung zwischen den Grafen Ludwig und Ulrich (1442 Januar 25). H. H.

136. Im XII. Bande der Württemb. Geschichtsquellen (Stuttgart 1911) gibt G. Mehring die Quellen zur Geschichte von Pfarrkirche und Stift Lorch, und zwar die Urkunden teils im vollen Wortlaut (darunter auch St. 3479), teils in Regestenform. Die gehaltvolle Einleitung verbreitet sich über die Grenzen der Pfarrei und über Begründung und Organisation des Kanonikatsstiftes. H. H.

137. Angeregt durch die neueste Darstellung der Geschichte von Donauwörth von H. Senger haben J. Lahusen (Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. GF. XXXI, 114 ff.) und O. Rieder (Archivalische Zeitschr. N. F. XVI, 227 ff.) unabhängig von einander die Frage untersucht, ob Steuer- und Gerichtsverfassung, Reichsunmittelbarkeit, Wappen und Siegel der Stadt Donauwörth tatsächlich auf ein Privileg Heinrichs VI. zurückgehen. Die sorgfältigen Untersuchungen gelangen beide zu einem völlig negativen Ergebnis. Von einer Privilegierung der Stadt durch Heinrich VI. kann keine Rede sein, die erste Nachricht davon findet sich erst in der 1529 vollendeten Stadtgeschichte des Cisterziensers P. Johannes Knebel und könnte höchstens schon in den von diesem benutzten, heute nicht mehr erhaltenen Aufzeichnungen des 15. Jh. enthalten gewesen sein. H. H.

138. In der Archivalischen Zeitschr. N. F. XVI, 157 ff. berichtet O. Geiger über die von ihm durchgeführte Neuordnung des Stadtarchivs zu Wemding i. R. und gibt in vier Abteilungen (Urkunden der Grafen von Oettingen und Werdenberg — Urkunden bayrischer Fürsten — Lokal-Städtische Urkunden — Fremde Urkunden im Besitze der Stadt) Regesten der daselbst verwahrten Urkunden (von 1344 an). H. H.

139. Die den beiden ersten Heften der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins (N. F.) Bd. XXVI beigegebenen Archivberichte beschliessen das Verzeichnis des Freiherrl. von Stotzingenschen Archivs zu Steisslingen (vgl. N. A. XXXVI, 613, n. 306). Die Archivalien gehören grösstenteils der neueren Zeit an. H. H.

140. Die Kette von Urkundenfälschern der neueren Zeit wird durch den Aufsatz von H. Hirsch, 'Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernardin Buchinger für die Zisterzienserklöster Lützel und Pairis' (Mitteil. des Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXXII, 1—86), um ein sehr instruktives Glied bereichert. Es wird der abschliessende Beweis erbracht, dass der Geschichtschreiber und Abt von Maulbronn und Pairis für seine Geschichte von Lützel, namentlich aber um die Rechtsstellung von Lützel und Pairis zu verbessern, nicht nur an die Existenz verschiedener nie vorhandener Urkunden glauben zu machen suchte, sondern auch eine Anzahl von Königs- und anderen Urkunden in vollem Wortlaut fälschte, von einigen Buchinger besonders wichtigen auch die kaiserliche Bestätigung erschlich. Die volle Heranziehung und genaue Prüfung der Papiere Buchingers, namentlich in den Staatsarchiven von Bern, Colmar und Stuttgart, im Pfarrarchiv von Favernois und in den städtischen Sammlungen von Colmar hat sich sehr gelohnt. Es ist Hirsch gelungen, den ganzen Komplex dieser Fälschungen vom D. Heinrichs V. (St. 3206) bis zu Karl V. und den irreführenden Angaben in den historischen Aufzeichnungen Buchingers im wesentlichen aufzudecken, in ihren verschiedenartigen und wechselnden Zwecken und teilweise ferneliegenden Zusammenhängen klarzulegen und so nicht nur für die elsässische Geschichte und jene der ältesten Habsburger (Vogtei von Lützel) einen Wust von Unrichtigkeiten zu beseitigen, sondern namentlich auch Fehlerquellen für die Wertung der cisterziensischen Immunität zur Seite zu schieben, wie sie durch St. 3206 als angeblich ältestes Privileg dieser Art und das D. Rudolfs von Habsburg BR. 1771 die Forschung beeinträchtigten. Eine Nebenfrucht der Archivforschung war die Auffindung der Originale von zwei Habsburger Urkunden (1187 und 1200—1218) und einer des Bischofs von Basel und des Grafen Ludwig von Pfirt von 1187 im Staatsarchiv zu Colmar. Diese drei bisher ganz unbekannten Stücke sind mit vier auf die Fälschungen selbst bezüglichen im Anhang abgedruckt.

E. v. O.

141. Im Anschluss an eine Biographie des Bischofs Stephan von Metz (1120—1162), die im Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Geschichte und Altertumskunde XXII, 1 ff. abgedruckt ist, veröffentlicht F. Ruperti Regesten des Bischofs, für die auch archivalische Quellen

benutzt sind, und die eine Anzahl bisher unbekannter Urkunden verzeichnen. H. Br.

142. H. Hirsch, 'Die ältesten Kaiserurkunden der Augustinerprobstei Interlaken' (Anz. f. Schweizergesch. XXXV, 1*—16*) bringt die bisher recht verschieden beantwortete Frage nach Echtheit und Originalität der Diplome Lothars III. St. 3287, Konrads III. St. 3521 und Friedrichs I. St. 4141 zu endgültiger Erledigung. Das letzte ist durch seine Schrift als kanzleiausgefertigtes Original sichergestellt, St. 3521 ist trotz falschen Siegels durch das gleichfalls von einem Kanzleischreiber nachgetragene Eingangsprotokoll und Monogramm als Original zu erweisen. St. 3287 dagegen, mit echtem Siegel, ist eine Nachzeichnung von 1220, geht aber unzweifelhaft auf eine vom Notar Ekkehard A geschriebene und diktierte echte Urkunde zurück. Ihr Wortlaut ist durch die Wiederholung in St. 3521 und 4141 verbürgt. Zwei Tafeln in Autotypie ermöglichen die Nachprüfung der Beweisführung. E. v. O.

143. In den Beiträgen zur Gesch. der deutschen Sprache und Literatur XXXIV, 143 ff. erläutert Friedrich Wilhelm unter dem Titel 'Der Minoritenpater Bertold von Regensburg und die Fälschungen in den beiden Reichsabteien Ober- und Niedermünster' in Regensburg auf Grund der vorhandenen Dokumente die Versuche, die Stifter Ober- und Niedermünster der Benediktinerregel zu unterwerfen, und den Widerstand, den die Frauen diesen Bestrebungen entgegengesetzt haben. In dem Eingreifen des päpstlichen Legaten Philipp von Ferrara (1246), der auf Grund eines Kommissionsgutachtens des Dekans Heinrich von Lerchenfeld, des Kanonikers Ulrich von Dornberg und der Minoriten Bertold und David die alten consuetudines der beiden Klöster bestätigt, erblickt er eine hochpolitische Aktion, die die staufisch gesinnten Stifter auf die päpstliche Seite ziehen sollte. Von den zwei nicht ganz gleichlautenden Fassungen dieser Bestätigung der Gewohnheiten (A u. B) bezeichnet Wilhelm das Reinschriftexemplar (B) als plumpe, zwischen 1248 und 1310 hergestellte Fälschung. — Diese Ausführungen sind bei Väth (Hist. Jahrbuch XXXI, 39 ff.) und Al. Schulte (Adel und Kirche S. 102 ff.) auf Widerstand gestossen, der sich gegen die Interpretation der Urkunden und gegen den Verdacht der Fälschung richtet. Daraufhin hat Wilhelm eine Verteidigung seiner Aufstellungen (Beiträge zur Gesch. der deutschen Sprache

und Literatur XXXVI, 524 ff.) versucht, die Schulte zu einer Replik (ebenda XXXVII, 79 ff.) veranlasst hat. — Ich glaube, dass Schulte und Väth in der Hauptsache das Richtige getroffen haben. Es ist wirkungsvoll, wenn Schulte darauf hinweist, dass dieser Umwandlungsprozess, vor den sich Ober- und Niedermünster gestellt sahen, auch in Frankreich und Italien seine Analogien hat und also nicht das Ergebnis politischer Berechnung sein muss. Wilhelm hat aus den Urkunden zuviel herausgelesen. Freilich ist die Frage noch nicht abgeschlossen. Da Wilhelm die Unechtheit der einen in Urschrift vorliegenden Redaktion der Legatenurkunde behauptet hat und Schulte nicht unbedingt für die Echtheit des Dokumentes eingetreten ist, muss zum mindesten der Versuch gemacht werden, mit den Mitteln der diplomatischen Kritik hier grössere Klarheit zu schaffen. Schon jetzt möchte ich ganz bestimmt behaupten, dass die Ueberlieferung, in der A vorliegt, nicht als Konzept, sondern als Original anzusehen ist. Die Schrift ist dieselbe, von der die in Stuttgart verwahrte Originalurkunde des Legaten Philipp für die Cisterze Bebenhausen (Böhmer-Winkelmann n. 10186) herrührt. Den Schreiber von B habe ich bei der nur flüchtigen Umschau, die ich in München hielt, nicht finden können; aber die von Wilhelm bisher vorgebrachten Verdachtsgründe reichen nicht aus, um die Unechtheit dieser Fassung auch nur sehr wahrscheinlich zu machen. H. H.

144. Verspätet zeigen wir an, dass von den T r a d i t i o n e n des Hochstiftes F r e i s i n g (herausg. v. Th. B i t t e r a u f) nun schon der II. Bd. (926—1283) (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Gesch. N. F. Bd. V) vorliegt. In der Einleitung gibt der Herausgeber eine sorgfältige Beschreibung der drei für die Edition in Betracht kommenden Codices und betont, dass sowohl der von Cozroh unter Bischof Hitto begonnene Liber traditionum als auch der unter Waldo angelegte und unter Bischof Egilbert fortgeführte Codex commutationum und schliesslich auch der unter Bischof Heinrich entstandene Codex sehr stark auf Vorlagen beruhen. In dem zweiten 'zur Spezialdiplomatik' betitelten Kapitel der Einleitung werden die Formeln und das wichtigste, in diesem Bande am häufigsten vertretene Tauschformular besprochen. Während zur Zeit der Herrschaft der Carta die Doppelausfertigung für ein Tauschgeschäft Regel war, verschwindet mit dem Vordringen der Notitia allmählich der Hinweis auf

die Ausstellung zweier Exemplare. Die Nennung der Zeugen wird zum wichtigsten Motiv für die schriftliche Fixierung des Rechtsgeschäftes. H. H.

145. Die Resultate von Mitis über die Unechtheit der ältesten Passauer Bischofsurkunden für Göttweig geben A. F. Fuchs (Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich N. F. IX, 1 ff.) Veranlassung, seine eigenen Urteile, die er in der Ausgabe des UB. von Göttweig abgegeben hatte, zu revidieren und gleichzeitig eine Vorarbeit zu der von ihm in Aussicht genommenen Edition der Traditionen des Klosters zu liefern. Aus der Fülle der zum grösseren Teil besitzgeschichtlichen Untersuchungen heben wir hervor, dass Fuchs von den ältesten Urkunden des Klosters, angeblich von den Passauer Bischöfen Altmann und Ulrich ausgestellt, die zeitliche Abfolge ihrer Entstehung und ihre Beziehungen untereinander und zu den echten Urkunden, dem Diplom Heinrichs V. (St. 3031) und den Urkunden des Bischofs Reginmar von Passau, klarzulegen sucht. Auch die Vita Altmanni prior wird in die Untersuchung einbezogen und ihre Abfassungszeit für 1132—1135 näher bestimmt. Fuchs hält es auch für wahrscheinlich, dass der Autor der Vita mit dem Redaktor des jüngeren Traditionsbuches und dem Verfasser zweier unechter Urkunden des Bischofs Ulrich und einer echten Traditionsaufzeichnung identisch ist. H. H.

146. In den Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich III, 1 ff. beginnt F. Wilhelm ein Verzeichnis der landesfürstlichen Privilegien der niederösterreichischen Städte, Märkte und Dörfer. Die Regesten sind alphabetisch nach den Ortschaften, die sie betreffen, angeordnet. H. H.

147. Im Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich X, 225 ff. weist E. Dostal nach, dass die Goldene Bulle Karls IV. in wichtigen Bestimmungen die Vorlage der unechten Privilegien des Herzogtums Oesterreich gewesen ist. H. H.

148. In einem Aufsatz 'Die Gründung des Benediktinerklosters Rosazzo in Friaul' bringt August v. Jaksch in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. Jahrg. I (1911), 229 ff. im Anhang 24 Regesten (1070(?)—1323) aus Cod. Suppl. 72 des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in

Wien, betitelt: Registraturbuch der Grafen von Görz, saec. XIV. B. B.

149. In den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. XLIX, 552 gibt P. L. Helmling O. S. B. eine kurze Beschreibung eines Kopiale des Registrum Slavorum im Stiftsarchiv zu Raigern, auf das ich aufmerksam machte, nebst Vergleichung mit anderen Hss., die bei der Edition dieser Quelle verwendet wurden; vgl. N. A. XXX, 534, n. 329. B. B.

150. A. Hulshof hat in den Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap, Deel XXXII, 266—405 aus dem Pariser Nationalarchiv 48 Urkunden, zum grössten Teil in französischer Sprache, aus der Zeit von 1300—1427, welche die Beziehungen der Grafen von Holland aus dem Hennegauisch-Bairischen Hause zu Frankreich betreffen, herausgegeben. Dazu kommen als Beilage noch zwei Urkunden zweier Aebte von Egmond von 1227 und 1231. O. H.-E.

151. In den Bijdragen voor vaderl. geschied. en oudheidk., IV. Reeks, Deel X, S. 39—41 weist H. Obreen darauf hin, dass die noch von Blok wiederholte Bezeichnung des Grafen Wilhelm I. von Holland als Marschalls des Reichs auf einer falschen Interpunktion in der Zeugenreihe der Urkunde K. Friedrichs II. vom 29. April 1220, Reg. Imp. V, n. 1116, für den Herzog von Brabant beruht. Das Original dieser Urkunde (in Brüssel) trägt keine Jahrzahl. 1219 ist, wie schon Böhmer vermutete, willkürliche Zutat der älteren Drucke. A. H.

152. Unter den Urkunden der Abtei S. Bernaarts op de Schelde, die P. J. Goetschalckx und B. Van Doninck in den Bijdragen tot de geschiedenis van het hert. Brabant X, 173 ff. veröffentlichen, befinden sich 14 Urkunden Papst Innocenz' IV. von 1247. 1248. 1252—1254, eine Papst Alexanders IV. vom 1. Februar 1255 und zwei König Wilhelms von Holland, Middelburg 28. Mai 1250 (dadurch wird Wilhelms Itinerar genauer bestimmt), und Antwerpen 11. Juni 1252 (Reg. Imp. V, n. 5095), sowie zwei des Legaten Peter, Kardinaldiakons von St. Georg ad Velum aureum, Antwerpen 27. Aug. (Reg. Imp. V, n. 10450) und 1. Oktober 1254. A. H.

153. Als Anhang zu seiner Abhandlung über 'La terre franche de Haneffe et ses dépendances (Donceel,

Stier)' hat J. de Chestret de Haneffe im Bulletin de l'Institut archéol. Liégeois XXXVIII, 114 ff. u. a. eine Urkunde Bischof Heinrichs I. von Lüttich von 1084 (?, 'anno ab inc. d. M°LXXX°IIII°, ind. VI, imperante Heinrico III°') nach dem Original und das Diplom Heinrichs IV. vom 23. April 1088, Stumpf n. 2889a, nach der Abschrift der Lütticher Universitäts-Bibliothek abgedruckt. A. H.

154. Als Teil eines 'Cartulaire de l'église Notre-Dame à Tongres' hat J. Paquay im Bulletin de la soc. scientifique et littéraire du Limbourg XXVI, 161 ff. unter zahlreichen Stücken aus der 2. Hälfte des 14. Jh. mehrere Urkunden der Päpste Gregor XI. von 1371, 1373—1375 und Clemens VII. von 1378 in Regestenform oder vollständig abgedruckt, meist im Anschluss an Mitteilungen oder Veröffentlichungen von Dom Berlière. In n. 331 (schon früher gedruckt) vom 8. Okt. 1399 sagen die Kapitel aller Lütticher Kirchen dem Papst Bonifaz IX. die Obödienz auf und erklären sich für neutral. A. H.

155. Als Beitrag zu den 'Inventaires des petites archives de Belgique' veröffentlicht J. Paquay ebenda XXVII, 191 ff. und 325 das 'Inventaire des archives de l'église primaire Notre Dame et de l'église paroissiale Saint-Jean à Tongres'. Die älteste der erhaltenen Originalurkunden von Notre Dame ist von 1248, das Archiv von Saint-Jean, das erst 1844 von jenem abgetrennt wurde, reicht anscheinend nicht über das 15. Jh. zurück. A. H.

156. Im Bulletin de la commission royale d'histoire (de Belgique) LXXIX, 471 ff. behandelt J. Vannérus unter Beigabe zahlreicher Dokumente die Beziehungen der Begharden und Tertiarier in Antwerpen zur Tuchindustrie. A. H.

157. Im Bibliographe moderne XI, 5—31 gab E. Duvernoy ein Verzeichnis der 99 (darunter 17 originalen) Dokumente des Departementalarchivs zu Nancy bis zum J. 1100, unter denen sich Königsurkunden von Childerich II. bis zu Heinrich IV. und Papsturkunden Leos IX. und Paschals II. befinden. E. M.

158. In derselben Zeitschrift XII, 200—206 verzeichnet H. Omont die alten französischen Kartulare, die jüngst aus Cheltenham in die Pariser Nationalbibliothek gelangt sind (vgl. N. A. XXXVI, 564, n. 209). E. M.

159. Unter dem Titel 'L'ordinamento delle carte degli archivi di stato Italiano', Roma 1910, ist ein im Ministerium des Innern bearbeitetes, offizielles Handbuch für die italienischen Staatsarchive erschienen.
E. C.

160. Auf ein wenig beachtetes Gebiet des deutschen Lebens in Italien führen die neuen Arbeiten von K. H. Schäfer. Bei der Durcharbeitung der Introitus und Exitus des 14. Jh. fand S. auffällig viele deutsche Namen, Notizen über Zahlungen an deutsche Söldner in päpstlichem Dienst. Die Funde gaben ihm die Anregung, hier und an anderen Stellen den Spuren des deutschen Soldrittertums in Italien nachzugehen. In dem vorläufig allein ausgegebenen II. Bande seines Buches 'Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jh.' (Paderborn 1909) ist das gesammelte Quellenmaterial vorgelegt; eine Darstellung wird der I. Band bringen. Die Zahl der aufgefundenen deutschen Ritter ist über alles Erwarten gross; das alphabetische Register verzeichnet mehrere tausend Namen. Ein ausserordentliches genealogisches Wissen befähigte S., auch in den oft stark verdorbenen Formen der italienischen Quellen die deutschen Namen zu erkennen; ob seine Identifikationen durchweg stichhaltig sind, werden nur Spezialisten beurteilen können. Auffällig scheint mir, dass sich in den weitaus meisten Fällen Herkunft der Ritter aus Süd- und Westdeutschland ergibt. Die anderen Reichsgebiete treten dagegen fast ganz zurück. Die Notizen des Verf. zu den einzelnen Namen, Resultate mühsamster Detailforschung, geben eine Fülle nützlicher Aufschlüsse. Für unsere Zwecke wäre z. B. der kleine Beitrag zur Kritik Levolds von Northof (S. 11) zu notieren. — In einer zweiten Arbeit: 'Eine Wappenurkunde deutscher Ritter in Italien' (106 Schilde des 14. Jh. in frühgotischer Heraldik gemalt) (Paderborn 1911) bespricht S. zwei dem Mantuaner Archiv angehörige Urkunden über eine von deutschen Rittern beschworene Urfehde. Die auf den Originalen abgebildeten, hier farbig reproduzierten Wappen bieten für die heraldische Forschung ein wertvolles Material. Die Identifikation der Namen ist mit derselben Genauigkeit vorgenommen wie im ersten Buche. S. 18 findet sich die Angabe, der Schlachtruf der deutschen Soldritter habe 'Ritterbund Henrich' gelautet. Das klingt sehr unwahrscheinlich, und an der von S. zitierten Muratori-Stelle kann ich einen Beleg dafür nicht auffinden.
R. S.

161. Einen wichtigen und inhaltsreichen Beitrag zur Lehre von den Dorsualkonzepten gibt P. S. Leicht, Dictum et imbreviatura (Bullettino Senese di stor. patr., Anno XVII, p. 369—402). Er veröffentlicht einige interessante Stücke aus dem Archiv von Siena von 1040. 1102. 48. 62, aus Rom von 1069. 75, erörtert Herkunft und Bedeutung des in Rom für die Dorsualnotiz üblichen Ausdrucks 'dictum' und gibt ausführliche Darlegungen über die Entwickelung der äusseren Form der Notizen, über ihre juristische Bedeutung (in Auseinandersetzung mit A. Gaudenzi) in langobardischen Gebieten einerseits, in römischen andererseits. Unter dem Einfluss römischer Rechtsanschauungen und Gebräuche seien vom 12. Jh. an die langobardischen umgestaltet worden. B. Schm.

162. In der Biblioteca della società storica Subalpina XXXI (Corpus chart. Italiae XXII) ediert Erwig Gabotto, ein Sohn Ferdinando Gabottos, 'Il Chartarium Dertonense ed altri documenti del comune di Tortona (934—1346)'. Mit den Urkunden des schon einmal von Costa 1814 veröffentlichten Cartarium (der Codex wurde 1904 bei dem Brande der Turiner Nationalbibliothek beschädigt) sind hier noch zahlreiche andere Dokumente zur Geschichte Tortonas vereinigt, darunter auch mehrere staufische Kaiserurkunden. Hervorzuheben ist n. LXXI, ein Privileg Heinrichs VI. für das Marienkloster zu Rivalta: Zeugenreihe und Datum, Borgo San Donnino 1187 April 12, fügen sich vortrefflich in das Itinerar des Königs ein (vgl. Stumpf n. 4607. 4608. 4609 ff.); n. XCII, eine Urkunde Friedrichs II. für dasselbe Kloster ist bekannt (vgl. Winkelmann, Acta I, n. 143), ebenso n. C, ein an die Tortonesen gerichteter Aufruf, sich für das heilige Land zu waffnen (vgl. Const. et acta II, n. 93). Unbekannt sind dagegen n. CXIX und CXX, zwei den Tortonesen gegebene Privilegien Friedrichs II., die die von Genua nach Tortona führende Strasse betreffen: das eine zu Ravenna im Dez. 1231, das andere datenlose wohl später ausgestellt (darin die Worte 'Ianuensibus ad fidelitatem nostram reductis et perseverantibus in eadem'). Zu beachten ist schliesslich n. LXXV, der in einem Privileg Heinrichs VI. eingerückte Vertrag Friedrichs I. mit Tortona (vgl. Const. et acta I, n. 284), der hier in besserer Ueberlieferung (vgl. Biblioteca della società storica Subalpina XLIX, 7 ff. 17) abgedruckt ist mit dem vollständigeren Datum 'signum domini Federici Romanorum regis invictissimi anno MCLXXVI. mense Marcii, indicione

nona' (über dieses Datum siehe bereits die von mir aus einem Regest gegebene Mitteilung im N. A. XXVII, 249). Hiernach datiert der Herausgeber auch n. I, d. i. die etwas abweichende Fassung desselben Vertrages, die in dem Chartarium Dertonense ohne Daten überliefert ist. Die verwickelte Frage, in welchem Verhältnis die beiden Fassungen zu einander stehen und wie sie zu datieren sind, erfordert noch eine eingehende Untersuchung, die ich später zu veröffentlichen gedenke. F. Güterbock.

163. Von der Biblioteca della società storica Subalpina sind hier zwei 1908 erschienene Bände zu notieren: 44: F. Cognasso, Cartario della abazia di San Solutore di Torino (darin Urk. Friedrichs I. 1159 Jan. 18, St. 3837; Quittung eines kaiserlichen capitaneus in Turin 1238) und 45: G. Collino, Le carte della prevostura d'Oulx (grössere Anzahl von Papsturkk. des 11. und 12. Jh., sämtlich bei J.-L. oder Kehr; Urk. Friedrichs I. 1155 Jan. 13, St. 3704, Regest). R. S.

164. In den Atti della R. Accademia delle scienze di Torino XLV, 1910, p. 700—713 untersucht A. Bozzola, La politica imperiale di Bonifacio II. di Monferrato e una pretesa donazione di Federico II., Reg. Imp. V, 1, 3131, wonach angeblich — nach später chronikalischer Ueberlieferung — Friedrich II. am 3. August 1240 einen beträchtlichen Teil der Besitzungen der Markgrafen von Monferrato den Markgrafen von Occimiano, einer Nebenlinie der Familie, übertragen habe. Da dieser Akt weder 1240, noch 1238, wie Ficker vorschlug, zu den sonst bekannten Beziehungen Bonifaz' II. von Monf. zu Friedrich II. passt, verwirft B. diese — auf eine angebliche, nicht weiter nachprüfbare Urkunde sich gründende — Ueberlieferung als unecht. B. Schm.

165. Der Direktor des Mailänder Staatsarchivs, L. Fumi, der sich um die seit langer Zeit dringend notwendige Neuordnung der Bestände dieses grossen Archivs sehr verdient gemacht hat, beginnt die Veröffentlichung eines Annuario del R. Archivio di stato in Milano, dessen erster Band (Milano 1911) über die während der Jahre 1909 und 1910 im Archiv ausgeführten Arbeiten berichtet. Uns interessiert besonders ein Bericht des Unterarchivars Manaresi über die Pergamente des Fondo di religione und ihre Schicksale seit dem Anfang des 19. Jh.; die Neuordnung nach Provenienzen, die Mana-

resi vorgenommen hat, ist abgeschlossen für die Archive des Capitolo maggiore del Duomo, des Klosters S. Ambrogio und des Klosters S. Maria di Chiaravalle. Die Neuordnung des Archivs des Klosters S. Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia, die dem Dr. Fornarese anvertraut ist, hat grosse Fortschritte gemacht, ist aber noch nicht vollendet.
H. Br.

166. Im Bollettino d. Società Pavese di storia patria X, 3 ff. untersucht A. Lanzani die Immunitätsprivilegien für Paveser Klöster vom 9.—12. Jh. Die Entwickelung zur Immunität mit voller Gerichtsbarkeit ist hier in der Hauptstadt, wo auch die Grafschaft nicht an den Bischof übergegangen ist, bei den meisten Klöstern gar nicht eingetreten. E. C.

167. Im Nuovo Archivio Veneto n. 80, N. S. n. 40, p. 341—346 gibt M. Roberti weitere Studi e documenti di storia Veneziana, diesmal einige Regesten von Urkunden, die auf die Beziehungen Venedigs zu Sardinien von 1300—1306 einiges Licht werfen. B. Schm.

168. In den Atti e Memorie della R. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna, III. serie, vol. XXVIII, 1910, p. 79—133 gibt A. Veronesi seinem Aufsatz: 'La legazione del card. Napoleone Orsini in Bologna nel 1306' einen Anhang von vier Aktenstücken bei. — Kurz erwähnt sei aus demselben Heft die Miscelle von A. Zoli, Alcune notizie su le torri gentilizie di Ravenna (p. 330—337). B. Schm.

169. In der Hist. Vierteljahrschrift XIV, 2, 59—61 gab Guido Mengozzi eine Notiz über den Gebrauch der Kaiserregierungsjahre in den Urkunden von Siena und druckte eine Bitte an den Rat von Siena von 1396 ab, auch die Urkunden, in denen sowohl das Kaiserjahr wie das Papstjahr fehlte, für gültig zu erklären. Die Bitte wurde bewilligt. O. H.-E.

170. Im Bullettino della R. deputazione Abruzzese di storia patria ser. III, 1 (1910) beschreibt V. Federici, Il codice diplomatico della cattedrale di Aquila, das dem 15. Jh. angehörige Kopialbuch der Kirche, dessen ältestes Stück das Spurium DO. I. 459 ist, das Sickel nur nach Ughelli und anderen Drucken ediert hat. E. C.

171. Die Constitutiones dioecesanae synodi, Panormi 1910, enthalten in einem Appendix ein neues regolamento

für die kirchlichen Archive Siciliens (vgl. Arch. stor. Sicil. XXXV, 177). E. C.

---

172. In der Byzantinischen Zeitschr. XIX (1910), 430—439 behandelt Franz Görres 'die byzantinische Abstammung der Westgotenkönige Erwich und Witiza, sowie die Beziehungen des Kaisers Maurikios zur spanischen Welt'. Hauptquelle für die Kenntnis dieser Beziehungen sind die Briefe der austrasischen Sammlung (MG. Epp. III); aus ihrem Text, der keineswegs so überwiegend 'Schwulst' enthält, wie G. meint, hätte sich unschwer mehr Tatsächliches ermitteln lassen, als in dieser Arbeit geschehen ist. R. S.

173. In dem Bulletin de la société polonaise pour l'avancement des sciences X, 1910, S. 155 ff. wird über eine Abhandlung von T. E. Modelski über den Brief des Juden Khasdai (Chisdai), der am Hofe des Khalifen Abderrahman III. von Cordova eine grössere Rolle spielte, an den Chazarenkönig Joseph im Archivum naukowe, Dział I, t. IV, zesz. 3 berichtet. Es ist darin von Gesandtschaften fremder Könige am Hofe des Khalifen die Rede, darunter des Königs 'Aschkenaz', den man mit dem deutschen König identifizierte, und des Königs der 'Gebalim' (der Berge) oder der 'Slaven', in dem man einen kroatischen oder böhmischen Fürsten sah. Modelski sucht nun zu zeigen, dass hier überhaupt nicht von Slaven in unserem Sinne gesprochen wird, sondern es sich bei dem zweiten um den deutschen König Otto I. und bei dem ersten nicht um den deutschen, sondern um den französischen König handelt. A. H.

174. Seiner Abhandlung über Friedrich von Laroche, Bischof von Akkon und Erzbischof von Tyrus († 1174) aus dem Hause der Grafen von Namur in den Annales de l'Institut archéol. du Luxembourg XLIII, 67 ff. hat U. Berlière das Facsimile eines Briefes desselben an den Abt und die Brüder von Florennes beigegeben. A. H.

175. K. Hampe hat in den SB. der Heidelberger Akad. der Wiss. 1910, Abt. 13 wiederum aus der Capuaner Briefsammlung acht Briefe herausgegeben, von denen sieben von dem Erzbischof Rainald von Capua in den Jahren 1200—1202 geschrieben sind. Die erste Gruppe von drei Briefen betrifft die Kämpfe der päpstlichen Partei gegen den Grafen Diepold von Acerra, die zweite Gruppe von fünf Briefen gibt Aufschluss über ein

Zerwürfnis des Erzbischofs Rainald mit dem Kastellan von Capua und dessen Beilegung durch den Gesandten des Papstes, von dem der letzte Brief herrührt. Die Briefe sind alle von dem grössten Interesse, ich halte sie mit H. alle für echt, wenn auch H. in Betreff von I, 3 (Brief Rainalds an seinen Vater) noch einige Bedenken erhebt. Er hat das, was wir aus den Briefen erfahren, vermöge seiner gründlichen Kenntnis der Zeitgeschichte lichtvoll behandelt und in die uns früher bekannten Tatsachen eingefügt. Er hat auch die nur in einer Pariser Hs. schauderhaft überlieferten Briefe schon zum Teil ausgezeichnet emendiert, aber dennoch bedürfen sie vielfach der Nachbesserung. Im Interesse einer definitiven Ausgabe erlaube ich mir nur einiges zu bemerken. In I, 1, S. 13 ist mit Act. 12, 11, woher die ganze Stelle genommen ist, zu lesen: 'Nunc scio vere' (statt 'vero'). S. 15 ist für 'subcinctitate' (was kein bekanntes Wort ist) aus der überlieferten Lesart sicher zu bessern: 'sub celeritate' (vgl. I, 2, Zeile 1). Ebenda möchte ich versuchen zu emendieren: 'non quod credam egere vos ('ex' gestrichen) talibus, acceptum consilium michi fuit'. 'm' Octobris' kann doch nur in 'mensis Oct.' (nicht 'huius Oct.') aufgelöst werden. I, 2, S. 16 muss zum mindesten heissen 'prosperitatis participium'. I, 3, S. 19 glaube ich für 'propositus invocabat' richtig zu bessern: 'promptus invoc'. S. 20 ist doch 'capud stolatum' ('stolidum' Hs.) wohl unmöglich, ich weiss nur 'solidum' vorzuschlagen, aber das geht doch wohl an. S. 21 ist 'quod ('quid' Hs.) diu sternit laus' unmöglich, einen Sinn ergäbe: 'quamdiu stertit laus'. II, 1, S. 27 muss vor 'largas' ergänzt werden 'minime' (oder zum mindesten 'non'), danach wohl 'nec exquisiciora'. S. 28 'non ferus singularis' nach Ps. 79, 14. S. 30 Z. 6 fehlt 'quam' vor 'imminencia. II, 2, S. 32 steht da: 'de parifaciatis contendere', davon ist 'de pari . . . contendere' sicher richtig, in 'faciatis' muss ein verdorbenes Adverb stecken, ich denke an 'procacius'. II, 3, S. 35 ist 'pro vestri improperio' nicht denkbar, der Schimpf könnte nur gegen den Kastellan von Capua gerichtet sein, nicht gegen den Adressaten, also ist 'vestri' zu streichen oder allesfalls 'eius' dafür zu setzen, wozu freilich die überlieferte Lesart schlecht stimmt. II, 4, S. 40 muss man 'fusticulatis' für 'frustic.' schreiben. O. H.-E.

176. Als Beweisstücke für seinen Aufsatz über die Colonna von Riofreddo im Archivio della R. Società Romana XXXIII, fasc. 3/4, p. 313—332 hat G. Pre-

sutti je einen Brief der Päpste Clemens IV. von 1268, Bonifaz VIII. von 1297, Johanns XXII. von 1327 und das Testament des Landulf von Colonna von 1300 herausgegeben.
O. H.-E.

177. Eine tüchtige und sehr fleissige Arbeit ist die Bonner Dissertation (1911) von Peter Wolff: 'Der Briefsteller des Thymo von Erfurt und seine Ableitungen'. W. gibt zunächst nach zwei Hss. und dem Fragment einer Hs. eine genaue Uebersicht über den Inhalt der Sammlung, indem er eine Reihe von Briefen vollständig abdruckt, stellt dann fest, dass sie bald nach 1308 entstanden, dass über den Verfasser nichts zu ermitteln ist, dass alle Briefe fingiert, nicht echten Vorlagen entnommen sind, zeigt dann, dass in dem Colmarer Formularbuch c. 150 Briefformulare der Sammlung Thymos entlehnt, der grösste Teil der Urkundenformulare der Sammlung des Prager Protonotars Henricus Italicus entnommen sind. Dann handelt W. über die Sammlung des Nikolaus von Habelschwerdt, von der er auch eine Inhaltsübersicht gibt, bringt einiges über dessen Persönlichkeit, weist nach, dass auch Nikolaus eine grössere Anzahl Briefe der Sammlung Thymos entnommen, aber sich Adressen schlesischer Fürsten für sie erfunden, dass er eine Anzahl Stücke dem Formularbuch des Peter von Hall entlehnt hat, damit gewinnt er den Beweis zur Widerlegung der früher geäusserten Meinung, dass die Formulare des Nikolaus in grösserer Zahl aus echten Vorlagen entnommen wären. O. H.-E.

178. Als Ergänzung zu seinem Buche 'Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma' veröffentlicht Fr. Bliemetzrieder in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden Jahrg. XXXI, 44 ff. 391 ff. vier Schriftstücke aus dem päpstlichen Geheimarchiv und der Pariser Nationalbibliothek u. d. T.: Ueber die Konzilsbewegung zu Beginn des grossen abendländischen Schismas mit vier handschriftlichen Belegen. Es sind dies: 1. Ein Traktat eines Kurialen in Avignon (ca. Sommer 1379) über die Wahl Clemens VII. und die Konzilsfrage; 2. Zwei Traktate aus Avignon betreffend die Konzilspetitionen der italienischen Kardinäle und die Wahl Urbans VI. (1380); 3. Ein Brief der Kardinäle Petrus Corsini und Simson de Borsano an Kg. Johann von Kastilien (April 1380) betreffend die Abhaltung eines Konzils und 4. Eine briefliche Instruktion der Kurie Clemens' VII. an ihre Gesandten in Paris Johann de Murol und Petrus Girardi

(1380). Einleitende Vorbemerkungen unterrichten über die Bedeutung der Stücke und ihren Zusammenhang mit dem übrigen bekannten Material. Dabei betont B. seinen prinzipiellen Gegensatz gegen die Anschauung M. Souchons u. a., als ob der Konzilsgedanke von Anfang an etwas revolutionäres, umstürzlerisches an sich gehabt hätte.

B. B.

179. Im VI. Heft der Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland gab Benedictus M. Reichert die Regesten des brieflichen Verkehrs der Ordensgeneräle der Dominikaner Raymund von Capua (1386—1399) und Leonard de Mansuetis (1474—1480) mit der oberdeutschen Ordensprovinz Teutonia heraus. Diese Regesten hat der jeweilige Sekretär der Ordensgeneräle in ein besonderes Buch eingetragen, das im Ordensarchiv der Dominikaner in Rom erhalten ist. Sie sind eine hochwertvolle Quelle für die Geschichte und insbesondere für die Ordensreform der Dominikaner in Oberdeutschland. O. H.-E.

180. Ein Brief an Dietrich von Nieheim über die Schlacht bei Tannenberg, zwar früher schon, aber an entlegener Stelle gedruckt, wird in der Altpreussischen Monatsschrift XLVIII, 333—350 (1911) von A. Werminghoff von neuem veröffentlicht und in seiner Bedeutung gewürdigt. Von Wichtigkeit ist vor allem der überzeugende Nachweis, dass dieser Brief von Dietrich für seine Geschichte Papst Johanns XXIII. verwertet worden ist. E. P.

181. F. Gabotto publiziert im Anhang zu einem Aufsatz im Bollettino della società Pavese di storia patria IX (1909), 145—148 ein Aktenstück betr. eine savoyische Gesandtschaft an Kaiser Sigismund (1423). R. S.

---

182. Zur Datierung der Peregrinatio Aetheriae nimmt in der Byzant. Zeitschr. 1911, S. 1 ff. E. Weigand Stellung. Gestützt auf ein reiches Material (Entwicklung des Mönchswesens, der Pilgerschriften, Geschichte der Liturgie u. a.) sucht er nachzuweisen, dass Meister die Schrift zu Unrecht ins 6. Jh. herabgerückt habe. Am wahrscheinlichsten sei 395 als Entstehungsjahr anzunehmen.

K. Str.

183. In einer fesselnden und belehrenden Studie Accessus Ovidiani edidit, prolegomenis, epilegomenis

instruxit Gustavus Przychocki, Krakau 1911, welche an die aus 3 Hss. publizierten ovidianischen Accessus anknüpft, aber sich nicht auf sie beschränkt, zeigt der Verf., dass die sogenannten Accessus nicht, wie Traube meinte, auf die Einleitungen des Remigius von Auxerre zurückgehen, sondern durch die Lateiner vermittelte griechische Doktrin bieten. Es sind immer wieder dieselben Schemata, die wir dann auch bei Konrad von Hirschau, Hugo von Trimberg, Anonym. Mellicensis und sogar in den ältesten Drucken finden. Interessant ist, dass das Gedicht 'Cum Nasonis opera' Hagen, Carmina med. aevi p. 207—9 ein solcher versifizierter Accessus ist. K. Str.

184. Wie traurig es mit der Ueberlieferung der Carmina Burana steht, ersieht man wieder einmal aus einer köstlichen Publikation W. Meyers, Zwei mittellateinische Lieder in Florenz, SA. aus den Studi letterari e linguistici dedicati a Pio Rajna, Firenze 1911. Das Gedicht 'Ludo cum Cecilia' CB. 61 ist eine nur halb verständliche und ausserdem schlecht erhaltene Verballhornisierung eines reizenden Liebesgedichtes von 8 Strophen, das in ziemlich unverdorbener Gestalt in der Hs. 197 der Bibliotheca Aedilium Florentinae ecclesiae erhalten ist. Das zweite der mitgeteilten Gedichte handelt von Liebe und Freundschaft. Neben dem nicht ganz leichten Gedankengange interessiert es vor allem durch die Form. W. Meyer hat erkannt, dass es eine mit absichtlicher Nichtachtung vieler Regeln gebaute Sequenz ist. Als Dichter vermutet der Herausgeber mit grosser Wahrscheinlichkeit den Abaelard.

Die übrigen 7 mittellateinischen Lieder, die sich in derselben Hs. finden, will W. Meyer gelegentlich in den Nachr. der Göttinger Gesellsch. d. W. besprechen.

K. Str.

185. Vincenzo Crescini, Canzone francese d'un trovatore provenzale (Atti e mem. d. R. Accad. di scienze . . in Padova. N. S. XXVI, 63—104) gibt einen neu hergestellten Text des Liedes von Gauzelm Faidit bei Bartsch n. 167, 50 aus der Zeit des vierten Kreuzzugs, mit Heranziehung und Besprechung auch der anderen Lieder des Dichters, unter steter Bezugnahme auf die Zeitereignisse. B. Schm.

186. In den Memorie della R. Accad. delle scienze dell'istituto di Bologna, Cl. di scienze morali. Ser. I, t. IV, p. 173—184 beweist De Bartholomaeis,

Di un preteso canzoniere di Roberto d'Angio, dass eine neuerdings wieder ernst genommene Nachricht über eine vorgeblich einst im Besitze König Roberts von Neapel gewesene Hs. mit provenzalischen Liedern, darunter solchen von Friedrich Barbarossa, keinerlei Glauben verdient.

B. Schm.

187. Im Rhein. Mus. N. F. LXVI, 56 ff. bringt L. Bertalot als weitere Frucht seiner tiefeindringenden Studien zu den Humanisten einen Aufsatz 'Humanistisches in der Anthologia Latina', in dem einige Gedichte der zweiten Auflage Rieses durch Verfolgung der handschriftlichen Ueberlieferung als humanistisch erwiesen werden. K. Str.

188. In der Revue Mabillon, VI. Jahrgang, n. 23, Nov. 1910, S. 261—277 handelte J. Depoin über Todestage wichtiger Persönlichkeiten und andere Notizen, die in den Nekrologen von Echternach, St. Arnulf in Metz und St.-Remi in Reims eingetragen sind. Da finden sich viele sehr beachtenswerte Dinge, so ist im Metzer Nekrolog der Tod Pippins von Heristal zum 15. Nov., der seines Sohnes Drogo zum 24. März eingetragen, während man bisher nur wusste, dass jener im Dezember 714, dieser im Frühjahr 708 gestorben ist. O. H.-E.

189. Pietro Fedele hat den lange vergebens gesuchten Codex der Kirche von Velletri, der nach einer falschen Nachricht das Autograph der Chronik Leos von Monte Cassino enthalten sollte, in der Sammlung Borgia, die sich jetzt in der Bibl. Vaticana befindet, wiedergefunden und veröffentlichte über ihn eine Studie im Bullettino dell' Istituto storico Italiano n. 31 (Un codice autografo di Leone Ostiense con due documenti Veliterni del secolo XII, zwei Urkunden von 1141 und 1157, die später in der Hs. nachgetragen sind). Die historisch wichtigsten Stücke der Hs. sind ein Kalendarium und ein Nekrolog von Monte Cassino. Fedele zeigt scharfsinnig, dass diese Stücke zwischen Ende 1094 und 1105 geschrieben sind, dass der Abt und Chronist Leo von Monte Cassino diese Hs. besessen, dass er sie nach Velletri gebracht hat, als er Kardinalbischof von Ostia und Velletri wurde; aus der völligen Gleichheit der Schrift dieser Hs. und der Leos in dem Münchener Autograph seiner Chronik ergibt sich, dass Leo auch die Hs. von Velletri geschrieben hat. Aus einer Eintragung im Nekrolog zog F. den sicheren Schluss,

dass Leo schon vor Sept. 1106 Bischof von Ostia war, während bisher nur fest stand, dass er zwischen 1101 und 1107 zum Bischof ernannt wurde.

Fedele vermutet auch, dass ein fragmentarisch erhaltenes 'Exultet' der Kirche von Velletri, aus dem er vier Bildertafeln und eine Schriftseite mit Neumen in den Mélanges d'archéologie et d'histoire XXX (Rom 1910), p. 313—320 veröffentlichte und erläuterte, von Leo aus Monte Cassino mitgebracht sei. O. H.-E.

190. Von den fünf Professbüchern süddeutscher Benediktiner-Abteien (herausg. von P. P. Lindner; vgl. N. A. XXXVI, 301, n. 176) ist nun auch Teil III (Zwiefalten) und IV (Benediktbeuern) erschienen (Kempten und München 1910). H. H.

191. In der Revue Bénédictine XXVI (1909), 433—463. XXVII (1910), 75—94. 363—385 ediert J. Schuster das 'Martyrologium Pharphense ex apographo cardinalis Fortunati Tamburini O. S. B. codicis s. XI'. E. M.

192. Im Bullettino dell' Istituto storico Italiano XXXI gibt C. A. Garufi, 'I capitoli della confraternità di S. Maria di Naupactos' neu heraus und stellt Entstehungszeit und Herkunft dieses lange ganz falsch beurteilten, ältesten und kostbarsten griechischen Dokuments der Cappella palatina in Palermo fest. Nicht in Palermo, überhaupt nicht in Sicilien ist die Kirche zu suchen, sondern in Böotien, in der Diözese Theben. Die Aufzeichnung selbst ist Neuredaktion einer älteren von 1049. Garufis Datierung dieser Neuredaktion zu 1060—68 scheint mir nicht ganz gesichert. Nach Palermo ist das Dokument, wie er vermutet, anlässlich des griechischen Feldzugs Rogers II. von 1147 gelangt. Beigegeben ist ein schönes Facsimile der ersten Seite. E. C.

193. Wir begrüssen mit aufrichtiger Freude das Werk von Emil Göller: Die Einnahmen der apostolichen Kammer unter Johann XXII. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378 herausgegeben von der Görresgesellschaft I. Bd., Paderborn 1910, 134 und 782 S.), durch das ein von der Forschung längst erkanntes und wiederholt betontes Bedürfnis nach systematischer Herausgabe der päpstlichen Kammerbücher Befriedigung findet. Die sehr verdienstvolle Einleitung handelt hauptsächlich

über die verschiedenen Einnahmequellen der päpstlichen Verwaltung, deren Ertrag nicht nur für den Pontifikat Johanns XXII. festgestellt, sondern die zugleich in ihrer Vorgeschichte und Entwickelung verfolgt werden. Besonders wichtig sind die Ausführungen über das Servitium commune, dessen schrittweise Entwickelung im Laufe des 13. Jh. wesentlich über die Forschungen von Gottlob hinaus dargelegt wird. Die definitive Ausgestaltung verlegt G. in die Zeit von Alexander IV. bis Gregor X. Im einzelnen bleibt auch jetzt noch manches dunkel und zweifelhaft, am meisten die Rechtsgrundlage zur allgemeinen Heranziehung des Episkopats zu dieser in hohem Masse drückenden Steuer, deren Gesamtertrag G. allein für den Pontifikat Johanns XXII. auf 1123003 Goldgulden (= dem etwa 10fachen Betrag in Mark) feststellt (S. 46). Am 5. Juli 1328 verfielen wegen säumiger Servitienzahlung der Patriarch von Aquileja, 5 Erzbischöfe (darunter der von Magdeburg), 30 Bischöfe (darunter die von Bamberg, Brandenburg, Brixen, Chur und Freising) und 46 Aebte (darunter der von Corvey) der Exkommunikation und dem Interdikt. So gut wie restlos aufgehellt sind jetzt durch G. die Servitia minuta (zugleich unter scharfer Scheidung von den Konsekrations-Servitien) und die Annaten, deren Einführung in den Pontifikat Clemens' V. fällt; auch die Ausführungen über die Visitationes, den Census und die Spolien verdienen alle Beachtung. S. 122 folgt eine 'Uebersicht über die Gesamteinnahmen und den Nachlass Johanns XXII.'. Scharf tritt der unerhörte Nepotismus Clemens' V. hervor, der den grossen Schatz von über einer Million Goldgulden, den er angehäuft hatte, durch seine letztwillige Verfügung so ausgiebig seinen Nepoten zuwandte, dass Johann XXII. diesen nur einen kleinen Teil der Beute wieder abjagen konnte. Ueber den Nachlass Johanns XXII. wird die von der Forschung längst angezweifelte und abgelehnte Nachricht Villanis von den 25 Millionen Goldgulden auf Grund zuverlässigster Nachprüfung als ziemlich genau 30fache Uebertreibung erwiesen. Die technische Einrichtung der Edition ist gut getroffen; gegen die Zuverlässigkeit der Lesung der Eigennamen sind schon Zweifel erhoben worden, auch ich habe hier mehrfache Bedenken. Das Namenregister ist ein kleines Buch für sich; die Namen der kurialen Beamten in einem besonderen Verzeichnis auszuscheiden, war nicht nur berechtigt, sondern notwendig. Auf das riesige Rohmaterial, das in dem Bande zur Verarbeitung für die

Münz- und Geldgeschichte bereit liegt, sei noch besonders hingewiesen. M. T.

194. Für die Geldgeschäfte Richards von Cornwall bietet mehrere urkundliche Notizen, aufzufinden im Index unter Germany ausser Richard, das Calendar of the Plea rolls of the Exchequer of the Jews, ed. J. M. Rigg, vol. I. II: 1218—1274, for The Jewish histor. soc. of Engl., 1905. 1910. F. L.

195. Die älteste Stadtrechnung von Dendermonde 1377—78, sowie eine spätere von 1392—93 hat J. Broeckaert in den Gedenkschriften van den oudheidkundige Kring van Dendermonde 2. Reihe, XIII, 177 ff. herausgegeben.

Ebenda wird S. 27 ff. 'de oudste baljuwsrekening van Dendermonde 1373', S. 75 ff. die 'rekening van de grafelijke tol- en maalrechten te Dendermonde 1383—1384' und S. 94 der Eid, den Johann der Unerschrockene von Burgund 1415 als Herr von Dendermonde leistete, mitgeteilt. A. H.

196. Die 'Compte de la recette de Chiny' für 1378—79 veröffentlichte E. Liégeois in den Annales de l'Institut archéol. du Luxembourg XLIV, 125 ff. A. H.

197. In der Revue Bénédictine XXVI (1909), 281—300 beschreibt A. Wilmart ein altes gregorianisches Missale aus Monte Cassino (cod. Casin. 271). E. M.

198. Grossen Dank verdient die Königl. Akademie der Wissenschaften zu München dafür, dass sie eine neue Ausgabe der hochbedeutenden Abhandlung von L. Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti in ihren Abhandlungen, Philos.-philol. und histor. Kl. XXV, 2 (München 1910) veranlasste, nicht minderen Dank H. Plenkers, der sich der Mühwaltung der Neuausgabe unterzog. Diese Abhandlung ist, wie allgemein bekannt, ein glänzendes Musterstück der Erforschung der Wandlungen eines Textes, von grossartigem Aufbau, für jeden, der mit Editionsarbeiten zu tun hat, im höchsten Masse belehrend, ob man auch einen der Sätze von Traube für bewiesen hält oder nicht. Es ist also sehr verdienstlich, dass die vergriffene Arbeit wieder käuflich gemacht worden ist, und zwar in verbesserter Form, denn der Herausgeber konnte die Zusätze von Traube aus dessen eigenem Handexemplar

wiedergeben, hat auch manches durch Verweisung auf die neueste Literatur selbst hinzugetan. Die der ersten Ausgabe beigegebenen Handschriftentafeln sind auch in der zweiten wiederholt. O. H.-E.

199. W. Weinberger macht in einer kurzen Notiz 'Aus der Stiftsbibliothek Raigern' in der Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Jahrg. XV, 363 ff. aufmerksam auf eine Hs. (n. 378, saec. XV, mit Augustinschriften), die aus der Bibliothek S. Giovanni in Verdara zu Padua herrührt, aus der Sabbadini nur je ein Stück in London, Lucca, Mailand, Rom und Venedig nachweisen konnte. B. B.

200. Ueber den Mönch Albert von Siegburg und sein biblisches Glossar handeln in der Revue Bénédictine XXVII (1910), 117—121. 235 f. G. Morin und P. Lehmann. E. M.

201. Aus dem noch ungedruckten Liber de natura rerum des Thomas von Cantimpré hat soeben A. Hilka das dritte Buch, den Liber de monstruosis hominibus orientis nach der Hs. der Breslauer Stadtbibliothek cod. Rehdig. 174 unter Beifügung sorgfältiger Quellennachweise herausgegeben. Am Schluss werden 2 Seiten der kostbaren Bilderhs. in photographischer Reproduktion nachgebildet. — Es ist zu hoffen und auch wohl zu erwarten, dass der Herausgeber, der auf diesem Gebiete eine lebhafte Tätigkeit entfaltet, einmal den ganzen Liber de natura rerum zugänglich macht. K. Str.

202. C. Cipolla, La supposta fusione dei Langobardi colla popolazione italiana secondo Giovanni Villani e Gabrio de' Zamorei (Atti d. R. Accad. delle scienze di Torino vol. XLV, a. 1910, p. 773—783) veröffentlicht einen Passus aus dem Werke des letztgenannten: 'Supra virtutibus et viciis', der sich mit den Langobarden und ihren Schicksalen in Italien in ähnlicher Weise wie Giov. Villani II, 7 beschäftigt. G. Z. lebte im 14. Jh. und schrieb das genannte Werk etwa 1371—75. B. Schm.

203. Im Bibliographe moderne XII, 160—170 stellt L. Salembier eine Bibliographie der Werke des Kardinals Peter von Ailly, Bischofs von Cambrai, (1350—1420) zusammen. E. M.

204. H. Jordan, Ein Dialog über die Reformation aus dem Jahre 1404, gibt in Neue kirchliche Zeitschrift,

Jahrg. 1911, S. 653—661 neben dem allgemeineren Hinweis auf 3 Baseler Hss. insbesondere die Beschreibung des aus dem Jahre 1456 herstammenden Codex 1096a der Erlanger Universitätsbibliothek, wo der von einem unbekannten Autor verfasste Dialogus Petri et Pauli, auch 'Speculum aureum de simonia' oder 'de titulis beneficiorum ecclesiasticorum' genannt, des Jahres 1404 dem Traktat De locatione ecclesiarum des Gerhard Grote von Deventer vorausgeht. — Da der Diolog häufig mit des Matthäus von Krakau Schrift De squaloribus curiae Romanae vereinigt sich findet, so wird zu vermuten sein, dass auf den in dem Codex ausgerissenen Anfangsblättern (S. 1—66) diese Reformschrift enthalten gewesen ist. Dem Dialog, beziehungsweise dessen unbekanntem Verfasser in besonderem Mass eine Bedeutung für die englische Christenheit zur Zeit des Schismas zuzuschreiben, wie Jordan S. 658 dies tut, dürfte ohne weiteres nicht angehen, zumal wir nicht wissen, woher die Angabe des Druckes Goldasts vom J. 1614, ein 'Paulus Anglicus' sei der Verfasser, ihren Ursprung genommen hat. G. Sommerfeldt.

205. Ueber die Bildnisse der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln handelt J. Gürtler (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein LXXXIX, 82 ff.) in der Absicht festzustellen, bei welchen der überlieferten Bildnisse Porträttreue vorhanden ist oder überhaupt möglich sein kann. Es ergibt sich, dass dies erst für die Kölner Erzbischöfe seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. in Betracht kommt; da es aber an Vergleichsmaterial fehlt, so bleibt es auch für diese Zeit nur bei Vermutungen, und erst seit dem 16. Jh. lassen sich wirkliche Porträts erweisen. H. W.

206. Zu den von Buchkremer gewonnenen Ergebnissen über die Bestattung Karls des Grossen (vgl. N. A. XXXIII, 599, n. 324) fügt H. Schrörs (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein LXXXIX, 109 ff.) den Hinweis hinzu, dass für die Aufstellung des Sarkophags über der Erde in einer Nische des Aachener Münsters augenscheinlich die von Konstantin als Grabmal für sich gebaute Apostelkirche zu Byzanz als bewusst nachgeahmtes Vorbild gedient habe. Auch hierin sollte die gleichwertige Stellung des abendländischen Imperiums zum Ausdruck gebracht werden. Während dann aber — wenn auch entgegen dem ursprünglichen Plane — jene Apostelkirche auch den Nachfolgern Konstantins als Mausoleum gedient

hat, blieb in Aachen das Grab Karls allein und illustriert auch auf diese Weise den raschen Verfall seiner Schöpfung.
H. W.

207. Obwohl das alphabetische Verzeichnis der ältesten Germanischen Personennamen bis zum Jahr 400 hinab, welches im Beiheft zum 12. Bande der Zeitschr. f. D. Wortforschung (Strassburg, Trübner, 1910. 2,75 m.) aus den Griechisch-Römischen Autoren und aus den Inschriften unter Ausschluss der zumeist jüngeren christlichen Georg Werle zusammengestellt hat, in der Hauptsache sprachliche Zwecke verfolgt, wird es auch dem Historiker gelegentlich gute Dienste leisten können, und zwar nicht nur als bequemes Nachschlagemittel. Denn mit Hülfe fester, in seiner Einleitung erörterter Kriterien war der Verfasser methodisch bemüht, nur das echt Germanische Namengut zur Darstellung zu bringen und innerhalb desselben die Formen, welche nach Seiten der Erklärung oder der Ueberlieferung zu Zweifeln Anlass geben, besonders zu kennzeichnen. Man sieht freilich, wie viel noch unsicher ist und wohl für alle Zeiten bleiben wird.
E. St.

---

208. V. Gardthausen hat jetzt den ersten Band der zweiten Auflage seiner Griechischen Palaeographie erscheinen lassen, der 'das Buchwesen im Altertum und im byzantinischen Mittelalter' behandelt (Leipzig 1911, 8°, XII u. 243 S.). Das Werk hat durch sorgsame Verarbeitung der allein auf dem Gebiet der Papyruskunde überreichen neueren Literatur gegenüber der ersten Auflage ganz bedeutend gewonnen. Da überdies viele der hier behandelten Fragen für das Schriftwesen des MA. im allgemeinen, nicht bloss für das griechische allein, von Bedeutung sind, sei auf diese Neuerscheinung, die auch durch mehrfache bildliche Erläuterungen bereichert ist, mit Nachdruck hingewiesen. M. T.

209. In den SB. der Bayr. Akademie der Wissensch., philos.-philol.-hist. Kl. 1910 veröffentlicht E. A. Loew 'Studia palaeographica a contribution to the history of early latin minuscule and to the dating of Visigothic Mss.'. Die mit umfassender Kenntnis der Facsimile-Publikationen und Heranziehung zahlreicher Hss. durchgeführten Untersuchungen gelten hauptsächlich dem Aufkommen und Gebrauch des langen i und der ti-Verbindung.

Beigegeben sind 7 Facsimiles aus italischen und spanischen Hss. des 8.—12. Jh. M. T.

210. Eine Ergänzung zu Friedleins Arbeiten über die arabischen Zahlen bieten U. Cerettis Studien zur Geschichte der Null (Atti della Accademia di Udine 1906/7, S. 171—227). R. S.

211. Im Bibliographe moderne XIII, 309—329 wird die Frage, ob die Wasserzeichen einen verborgenen Sinn, eine mystische oder symbolische Bedeutung haben, von dem vorzüglichen Kenner dieses Gebietes C.-M. Briquet behandelt. Er bespricht eingehend die aus Worten, Wappen oder persönlichen Zeichen gebildeten oder von solchen begleiteten sowie die einer individuellen Eigenheit entbehrenden Zeichen und erblickt in ihnen mit Recht einfache Fabrikmarken zur Kennzeichnung der Herkunft des Papiers. E. M.

212. In der Festschrift des hist. Vereins für den Niederrhein zur Feier der dreihundertjährigen Zugehörigkeit Kleves zur Krone Preussen S. 276 ff. hat W. Ewald über die Siegel der Grafen und Herzoge von Kleve gehandelt, deren ältestes an einer Urkunde des Jahres 1191 hängt. Eine gut ausgeführte Tafel mit den Abbildungen von 21 Siegeln ist beigegeben. H. Br.

213. Unter dem Titel 'Geld- und Münzgeschichte der Pfalzgrafschaft Tübingen' hat Dr. Gustav Schöttle einen längeren Aufsatz im Jahrbuch des numismatischen Vereins zu Dresden, Jahrgang 1910, erscheinen lassen. Der Verf., der seit einigen Jahren seine Aufmerksamkeit dem mittelalterlichen Münzwesen auf schwäbischer Erde zugewandt hat, unternimmt es, die ältesten Tübinger Pfennige zu ermitteln. Er findet sie in einigen bisher nur in schwäbischen Münzschätzen zu Tübingen, Bernloch, Haigerloch u. s. w. aufgedeckten Geprägen, welche auf der Hauptseite drei Türme mit Spitzdächern auf einer als Raute dargestellten Umfassungsmauer, auf der Rückseite ein Kreuz sowie buchstabenähnliche Zeichen aufweisen und in das 12./13. Jh. gehören dürften. L. v. E.

214. Mittelalterliche Münzstätten und deren Absatzgebiete in Bayern hat Franz Bastian zum Gegenstand eingehender Forschung gemacht, die vor allem beurkundete Nachrichten verwertet. Erschienen ist der

1. Teil als Doktordissertation (Berlin, Georg Nauck, 1910), der die Münzgründungen in Bayern vom 10.—13. Jh. und als ersten Hauptteil 'die Vorzugsgebiete der einzelnen bayerischen Geldsorten vom 13. bis zur Mitte des 14. Jh. mit besonderer Rücksicht der Regensburger Pfennige' behandelt. Im Mittelpunkt der benützten Quellen steht das Rechnungsbuch Herzog Ludwigs d. Strengen über das obere Viztumamt aus den J. 1291—1294. Die daraus für den Münzumlauf abgeleiteten Ergebnisse sind auch kartographisch verwertet, wobei durch Wechsel der Farben und Unterstreichen das Umlaufsgebiet und die Häufigkeit im Verkehre für die München-Ingolstädter-, Augsburger-, Haller- und Regensburger-Pfennige veranschaulicht wird.

Des inhaltlichen Zusammenhanges wegen sei hier auch auf J. V. Kulls kurzen Aufsatz über 'Die ehemaligen Münzstätten im heutigen Bayern' hingewiesen, der 1911 im 1. und 2. Heft der Altbayerischen Monatsschrift erschienen ist. L. v. E.

215. In der Revue Belge de numismatique et de sigillographie LXVII, S. 248 ff. weist V. Tourneur der Münzstätte Tongern, von der bisher Prägungen aus dem 10. und 11. Jh. nicht bekannt waren, zwei Denare aus der Zeit Heinrichs II. und Konrads II. zu, auf denen der heilige Maternus genannt wird. A. H.

IX.

Zur Ueberlieferung
von
Einhards Vita Karoli Magni.

Von

Oswald Holder-Egger.

Es war ein recht unglücklicher Gedanke von G. H. Pertz, die Wiener Hs. 529 (Hist. prof. 667)[1] seiner Ausgabe von Einhards Vita Karoli Magni so zu Grunde zu legen, dass er ihren Lesarten sehr oft auch gegen alle andere Hss. folgte, denn dieser Codex ist durchaus nicht einmal der beste, vielmehr ein recht mangelhafter Vertreter der A-Klasse. Eine sehr viel bessere Hs. dieser Rezension ist die Wiener 510 (Hist. prof. 654), die sicher noch vor der oder um die Mitte des neunten Jh.[2] ganz prächtig geschrieben ist, nicht erst im zehnten, wie Pertz angegeben hat. Er hat diese Hs. auch gelobt[3], aber doch keineswegs den rechten Gebrauch von ihr gemacht. Freilich sind in dieser Hs. drei Seiten aus einer Hs. der B-Klasse ergänzt[4], nämlich die erste Seite, f. 31^r, ist radiert, sicher weil sie stark verlöscht war, und der Anfang des ersten Kapitels (Gens Mervingorum — quam unam et eam per||) nach Mitte des 12. Jh. neu geschrieben, dann war ein Blatt, f. 37, ausgefallen und dieses ist nun von einer andern Hand in der zweiten Hälfte des 12. Jh. ergänzt, es enthält den Teil des 9. Kapitels von 'impedimentorum

1) Die ganz vorzügliche Abschrift von Pertz dieser Hs. liegt noch vor, über manche Stellen, an denen die Kollation von Ph. Jaffé in seiner Ausgabe der Vita von Pertz' Abschrift abwich, hat mir Herr Privatdozent Dr. H. Hirsch in Wien Auskunft gegeben, sie bestätigte in weitaus den meisten Fällen die Lesung von Pertz. 2) Diese meine Ansicht wurde mir von Herrn Kollegen M. Tangl durchaus bestätigt, er könne diese Hs. 'nicht nach Mitte des 9. Jh.' ansetzen. 3) SS. II, 433: 'Codicis auctor magna cura opus explevit, ita ut paucis in eo vitiis offendaris'. Wenn er dann fortfährt, die Hs. habe öfter ae, ę und oe, als in unserer Zeit zu schreiben gebräuchlich sei, so beschränkt sich das darauf, dass fast durchweg 'caeteri' abweichend von andern alten Hss. der Vita geschrieben ist, und auf wenige andere Fälle, wie einmal 'marginae', einmal 'effigiae', sie hat nicht 'aecclesia', wie A 1 oft; wo sonst ae und oe steht, findet sich das gerade auch in andern der ältesten Hss. der Vita. Die Orthographie ist eben eine alte, ganz vorzügliche. Seltsamer Weise ist das a in ae gerade da, wo es richtig steht, z. B. in den Formen der ersten Deklination, von einem späten Leser (des 13.—15. Jh.) oft ausradiert. 4) Pertz a. a. O. meint aus einer Hs., die der von ihm B 5 genannten, Wien 532 (Hist. eccl. 110) nahe verwandt war.

26*

partem et eos' an, das 10. Kap. und die ersten Zeilen des 11. bis 'uxoris quę filia', also die Partie, in der eine für die Klassenzugehörigkeit entscheidende Stelle vorkommt, es fehlen nämlich in Kap. 8 die auf Hruotland (Roland) bezüglichen Worte wie in allen B-Hss. Aber G. Waitz tat etwas sehr verkehrtes, als er die Hs. in der vierten Ausgabe der Vita in den Scriptores rerum Germ. 1880 zur B-Klasse stellte und sie mit B 3 bezeichnete, denn alles was die alte Hand des 9. Jh. geschrieben hat, entstammt ganz zweifellos einer Hs. der A-Klasse. Als ich die kürzlich erschienene sechste Auflage der Vita einer viel gründlicheren Revision unterzog als die fünfte im Jahre 1905, habe ich diese Hs. neu verglichen und sie mit A 1* bezeichnet, um die andern A-Hss. nicht umnennen zu müssen, und weil sie doch auch den alten A-Text nicht vollständig bot.

Die Hss. der A-Klasse zerfallen in zwei Unterabteilungen, auf der einen Seite stehen A 1. 1*. 4 (der Trierer Stadtbibliothek 1286)[1], die schon darin ihre Uebereinstimmung zeigen, dass ihnen der Prolog fehlt, auf der andern A 2. 3 mit ihren Verwandten A 2ª. 3ª und diesen etwas ferner stehend A 5 (British Museum, Cotton Tiberius CXI)[2], die alle den Prolog haben. Die Benennung der A-Hss. ist, wie man danach sieht, keine zweckmässige, aber ich habe sie hier wie in der letzten Ausgabe der Vita so belassen, wie sie Waitz 1880 eingeführt hat. Auch die Bezeichnung der B- und C-Hss. habe ich belassen, nur die verlorene Walahfrid-Hs. nach ihren drei Vertretern jetzt mit B 3 bezeichnet, die früher B 4 hiess, für den Text übrigens früher nicht benutzt war.

Die beiden Unterabteilungen der A-Klasse unterscheiden sich auf das deutlichste durch viele Lesarten, ganz charakteristisch ist folgende: Kap. 22 beginnt: 'Adpropinquantis finis conplura fuere p r o d i g i a', so A 2. 3 mit B. C, aber A 1. 1*. 4 haben für das letzte Wort 'p r a e s a g i a', es ist das eine Korrektur, und zwar eine gute, denn 'praesagia' ist hier entschieden noch besser als 'prodigia', das Einhard wohl dem Sueton entlehnte. In

1) Auch diese Hs. habe ich neu verglichen. 2) Von der Hs. A 2ª liegt nur eine ganz unvollständige Kollation, von A 3ª und 5 nur alte, ganz ungenügende vor, ich lasse daher diese Hss. fast ganz unberücksichtigt. A 2 (Vatikan, Bibl. d. Kön. Christine 339) ist 1880 von A. Mau, A 3 (Petersburg F. IV. 4) von J. R. Dieterich neuerdings hier verglichen.

Kap. 4 'labore' A 2. 2^{a}. 3, 'labori' A 1. 1^{*}. 4. B. C richtig. Kap. 5 'ut' vor 'perfugam' fehlt A 2. 2^{a}. 3. C, steht in A 1. 1^{*}. 4. B. Kap. 7 'ille annus' A 2. 2^{a}. 3. 3^{a} falsch für 'ullus annus' A 1. 1^{*}. 4. B. C. Kap. 8 'detractavit' A 1. 1^{*}. 4 (mit B 2), 'detrectavit' A 2. 3. 5 und andere. Kap. 12 'Tani' A 2. 3 gegen 'Dani' der andern Hss. Kap. 15 'deditionem' A 1. 1^{*}. 4 mit den andern richtig, 'dedicationem'[1] A 2. 3. Kap. 16 A 1. 1^{*}. 4 (mit B 2) TITONA für richtig ΓITONA. Kap. 17 'c u i u s vocabulum' A 1. 1^{*}. 4 für 'cui voc.' A 2. 3. 5. B. C. Kap. 18 'Hruodrudem' A 1. 1^{*}. 4 = 'Hruodtrudem' A 2, 'Hruothrude' A 3, 'Hroadtrudem' A 5. Ebenda 'magna' A 2. 3 für 'summa' A 1. 1^{*}. 4. B. C. Kap. 25 für richtig 'dicaculus' A 2 mit B. C haben A 1. 1^{*} (auch B 1) 'didasculus', A 4 'didascalus' mit A 3 (Korrektur). Kap. 28 für richtig 'aversatus' A 1. 1^{*}. 4 mit B. C haben 'adversatus' A 2.[2] 3. Kap. 32 'Saxonia' A 2. 3. 5 mit C 1 falsch für 'Saxoniam' A 1. 1^{*}. 4. B. Kap. 32 'proiectus' A 2. 3 für 'proiectum' A 1. 1^{*}. 4. B. C. Ebenda 'inferiorem' A 2. 2^{a}. 3 für 'interiorem' A 1. 1^{*}. 4. B. C. Ebenda 'amminiculo' A 1. 1^{*}. 4 mit B, wozu allerdings noch 'aminiculo' A 3 tritt, falsch für 'amiculo' A 2. B. C 1. Im Breviarium (S. 33, N. v) 'perveniet' A 2. 3 für 'perveniat' A 1. 1^{*}. 4 mit den andern richtig. In den Unterschriften des Breviariums am Schluss: 'Bernoin' A 1^{*}. 4, 'Benoin' A 1 für 'Bernoinus' der übrigen Hss.[3].

Innerhalb dieser Gruppe zeigt nun A 1 wieder stärkere Uebereinstimmung mit A 4 als mit A 1^{*}:

Kap. 13: 'nec vestigium' A 1. 4 — 'ne vestigium' alle andern.

Ebenda: 'aciem instrueret' A 1. 4 — 'aciem strueret' alle andern.

Kap. 14: 'Godefridus' A 1. 4 — 'Godofridus' A 1^{*} mit andern richtig.

Kap. 16: 'ob hoc e i s' A 1 mit B 1. 3[4], 'eis' nachher ausradiert A 1, 'ei' A 4; 'eis' fehlt A 1^{*} und andern.

---

1) In A 2 durch Rasur korrigiert. 2) In A 2 korrigiert. 3) Diese Uebereinstimmung der drei Hss. erstreckt sich sogar auf die Orthographie, so haben alle drei an fünf Stellen in Kap. 1. 2. 3. 4 'amministratio, amministrare', während die andern da stets 'administr.' haben. Kap. 13: 'cagani' A 2. 2^{a}. 3, 'kagani' A 1. 1^{*}. B. C, 'kanagi' verschrieben A 4. 4) Es steht wenigstens in B $3^{a.\,b}$, in B 3^{c} ist die ganze Stelle weggelassen (s. unten S. 403), es muss aber doch in B 3 gestanden haben.

Kap. 17 'Inter quae praecipua fere'[1] A 1. 4. B 2 — 'fere' fehlt A 1* und allen andern Hss.

Kap. 25 'diaconum' A 1. 4 — 'diaconem' A 1* mit allen andern.

Kap. 8 'alicubi' A 1. 4 mit C 2 — 'aliubi' A 1* mit den andern.

Im Brev. 'augmentum' A 1. 4 mit B gegen 'augmento' A 1* und den übrigen[2]. Auch 'divina ei' A 1. 4 mit B 1*. 2 gegen 'ei divina' in A 1* und den übrigen.

Ist sonach an der Zugehörigkeit von A 1 zu der Gruppe A 1*. 4 und seiner noch näheren Verwandtschaft mit A 4 kein Zweifel, so zeigt sich an andern Stellen ebenso starke Uebereinstimmung von A 1 mit A 2. 3, namentlich mit A 3. So haben in Kap. 3 'susceperat' falsch A 1. 2. 3. 3^a, 'susciperet' richtig A 1*. 4 mit B. C. Kap. 9 'Uuasconicam perfidiam' A 1*. 2^a. 4. B 1. 3. C 1 richtig[3], 'Uuasconiam' A 1. 2. 3. B 2. C 2. Kap. 12 haben A 1. 3.[4] 3^a (seltsamer Weise auch C 2) 'contulit' für 'contudit', A 2 'contrivit', was offenbar Korrektur für das unmögliche 'contulit' ist, das in der Vorlage von A 2 auch gestanden haben muss[5]. Kap. 16 'his' A 1. 2. 3. 3^a für 'is'. Kap. 23 'francisco' A 1. 2. 3 für 'Francico'.

Zu A 3 allein stellt sich A 1 in folgenden Fällen[6]:

Kap. 6: Stephano papa supplicante] sub Steph. p. suppl. A 1. 3. 3^a.

Kap. 7: ducto . . . exercitu] ductorem . . . exerc. A 1. 3.

Kap. 15: posita] postea A 1. 3. 3^a.

Kap. 17: decederet] deceret A 1. 3.

Kap. 18: Suaborum] Suavorum A 1. 3. B 2.

---

1) So allerdings nur B 2 ('ferę') und B 3^c; 'fore' B 1 und auffallender Weise B $3^{a.b}$, aber sowohl der Archetyp von B als B 3 müssen doch 'fere' gehabt haben. In der Ausgabe habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass Einhard auch in Kap. 15 schrieb: 'inter quas fere praecipuae', das könnte auch in Kap. 17 für die Ursprünglichkeit von 'fere' sprechen, aber möglich ist doch, dass es gerade aus der andern Stelle von einem Schreiber dahin übernommen ist. 2) Waitz hat 'augmentum' nicht mit Recht, wie ich glaube, eingesetzt. 3) Waitz nahm allerdings wie Pertz 'Wasconiam', aber mit Unrecht, auf. 4) In A 3 später in 'contudit' korrigiert. 5) A 2^a hat zwar richtig 'contudit', aber 'tudit' als Korrektur, wohl auf Rasur. 6) An andern Stellen stimmt A 1 aber auch wieder mit A 2, wie Kap. 7: dediderunt] dederunt A 1. 2. B 2. C 2. Kap. 8: Osneggi] Osnengi A 1. 2. Kap. 16: is] his A 1. 2 (in beiden in 'is' korrigiert). B 2. Kap. 17: 'qui' A 1. 2 für 'qua'. Kap. 18: 'videlicet et' A 1. 2, während 'et' die andern Hss. nicht haben. Kap. 27: sua opera] suo opere A 1. 2. Diese Stellen glaube ich durch Zufall erklären zu können.

Kap. 19: natu maior] maior natu A 1. 3. C 2[1].

Ebenda: minus insignis] nimis ins. A 1. 3.

Kap. 22: mediocritatem] in mediocr. A 1. 3.

Kap. 23: Vestitu ... Francico A 1*. 5. B 1. C] Vest ... francisco A 1. 2. 3.

Kap. 28: vel murinis A 1*. 4] fehlt A 2. B. C; et murinis A 1. 3.

Kap. 32: et sine] non sine A 1. 3 (falsche Korrektur in Folge des ebenfalls schon falsch korrigierten 'amminiculo')[2].

Im Brev.: Remi] Remis A 1. 3.

Im Brev.: in tertiae illius et fehlt A 1. 3.

In den Unterschriften des Breviars: Hroccolfus] Rocculfus A 1; Roculfus A 3.

Können manche dieser Varianten-Uebereinstimmungen wie 'deceret', 'nimis' auf Zufall beruhen, der überall, gerade aber auch in der Einhard-Ueberlieferung in ganz überraschender Weise auftritt, so sind andere und deren Menge nicht mehr zufällig. Da sonst A 1 zu A 1*. 4 steht, so ist diese Erscheinung nur durch Kontamination zu erklären. In eine A 4 sehr nahe stehende Hs. müssen Lesarten aus einer A 3 nächst verwandten eingetragen gewesen sein oder umgekehrt Lesarten aus einer A 4 nahe stehenden in eine mit A 3 nahe verwandte. Im ersten Falle müsste der, der das tat, allerdings äusserst töricht gehandelt haben, indem er fast durchweg Fehler eintrug[3]. Wegen der letztangeführten Worte, die in A 1. 3 fehlen, möchte man eher glauben, dass eine A 3 verwandte Hs. abgeschrieben war, wenn nicht in A 1 wie in A 1*. 4 der Prolog fehlte, der in A 3 steht. Dann könnte man zu der Vermutung kommen, dass der erste Teil der Vita aus einer Hs. der Gruppe A 1*. 4, der zweite aus einer A 3 nahe stehenden abgeschrieben war, dann die Eintragung von Lesarten je der andern Hs. erfolgte. Freilich Sicherheit ist da schwer zu erlangen. Noch ist zu bemerken, dass in A 1 zuweilen nachträglich nach einer Hs. der Gruppe A 2. 3. 5 korrigiert ist. In Kap. 4 haben A 1. 1*. 4. B 3.[4]

---

1) Das hat Waitz wie Pertz allerdings irrig in den Text gesetzt. 2) S. oben S. 397. 3) Allerdings nicht in allen: Kap. 24 haben A 1*. 4 für 'res gestae' falsch 'regum gesta', doch ist in A 1* hinter 'gesta' noch ein Buchstabe ausradiert, es hat sicher 'gestae' dagestanden, aber A 1 hat 'res gestae', was aus einer Hs. der Gruppe A 2. 3. 5 stammen muss. Auch in Kap. 19 haben A 1*. 4 'patris', A 1 richtig 'patri'. 4) Dazu stellt sich noch B 2 mit 'scripti usque'.

C 1. 2 'scriptis usquam', das zweifellos richtig[1], während A 2. 3. 3^{a}. B 1 'scriptis umquam (unquam)' haben, und in A 1 ist ausradiert und 'ũquam' korrigiert. In Kap. 32 hat A 1 richtig 'exprimebant', aber das n dann auspungiert, denn A 3 hat 'exprimebat'. Kap. 3 hatten A 1. 4 mit A 2. 3^{a} 'patrocinio', es ist in A 1 mit A 1*. 3 in 'patrocinium' geändert. Im Breviar (S. 39, N. y) ist in A 3 'vero' hinter 'altera' zugesetzt, dasselbe Wort ist in A 1 von zweiter Hand hinzugefügt.

Nach diesen Ausführungen ergibt sich folgende Affiliation der Hss. der A-Klasse:

A

* *

A 1* * *

* * A 2 *[2]

A 4 A 1 A 3 A 5

Schon nach der Stellung, die A 1 in diesem Stammbaum einnimmt, kann man über seinen Wert nicht günstig urteilen, und wir haben schon an vielen Beispielen gesehen, wie oft diese Hs. falsches hat, sie hat Fehler beider Gruppen der A-Hss., dazu kommen eine grosse Anzahl Fehler, Wortauslassungen, falsche Wortstellungen und willkürliche Aenderungen[3], die alle nur dieser Hs. eigentümlich sind. Ganz anders A 1*, da finden sich nur sehr wenige Fehler[4],

1) Waitz nahm freilich 'umquam' in den Text, wohl weil er die Hs. B 1 stark überschätzte. 2) Mehrere Mittelglieder sind zwischen der Hs., von der die Gruppe A 2. 3 abzweigt, und A 5 wegen des jüngeren Alters dieser Hs. wohl sicher anzunehmen. 3) Wie 'Cumque huiuscemodi frequentiam suo proposito' für 'Nam huiusc. freq. cum suo propos.'; 'constituitur. Cumque' für 'constitutus, cum'; 'sapientia' für 'patientia'; 'dedit insuper fidem' für 'data ins. fide'; 'prestat' für 'constat'; 'ageret' für 'faceret'; 'repperitur' für 'invenitur'; 'omnibus aliis ordinata' für 'omnibus ecclesiis esset ornata'; 'ergo' für 'vero'; 'decorata' für 'figurata'; 'daretur' für 'conferatur'. Ganz seltsam ist das allein in dieser Hs. in Kap. 21 in den Text eingefügte 'plerumque', das Pertz aus ihr aufgenommen hat. 4) Nicht alle habe ich sie, da sie von keiner

sofern sie nicht schon der Urhs. von A 1. 1*. 4 angehörten, sehr selten einmal sind Worte ausgelassen. Aber mehrfach ist allein in dieser von allen A-Hss. das richtige erhalten, so in Kap. 12 'Sinus quidam', wo die andern alle 'quidem' haben. A 1* hat allein mit B 3ᶜ in Kap. 18 die alte Form 'Berhtrada' erhalten, während alle andern schon 'Berthrada' oder 'Bertrada' haben, ebenso ganz allein in demselben Kapitel die Form 'Berhthaidem', die beide aufzunehmen ich nicht zögern konnte. In Kap. 30 hat A 1* von allen A-Hss. allein, nur mit B 1* und C 1 'Aquasgrani revertitur', während alle andern 'Aquisgran.' haben. Jenes musste eingesetzt werden, denn Einhard gebraucht in der Vita den Namen noch stets deklinabel[1], nicht die spätere indeklinable Form 'Aquisgrani'. Nur A 1* und C 1 haben stets, B 1 an drei von den vier Stellen, an denen der Name vorkommt, 'Hadrian.', ich habe nicht gezweifelt, dass diese ältere Form, die in allen andern Hss. schon der jüngeren 'Adrian.' gewichen ist, aufzunehmen ist. Waitz hat mit vollem Recht an den sechs Stellen, an denen das Wort vorkommt, nach B 1 und C 1, obwohl es diese nicht regelmässig haben[2], die alte Form 'eleimosina' gesetzt, A 1* hat viermal 'eleimosin.', zweimal 'eleimosyn.', alle andern Hss. mit A 1 haben 'elemosin., elymosin.' u. s. w. In Kap. 19 hat A 1* mit C 1 'retenuit', alle andern 'retinuit'[3], aber ich zweifele nicht, dass jenes echt und ursprünglich ist, obwohl ich es nicht in den Text gesetzt

---

Bedeutung waren, in der Ausgabe angegeben, auch nicht alle orthographischen Varianten von A 1* aufgenommen. Hier trage ich noch nach: S. 10, Z. 1 'dictu ē' für 'dictu est'; Z. 10 'ferius' für 'verius'; Z. 33 'sublato' für 'sublatos'; S. 14, Z. 8 'conuertimini' für 'contermini'; S. 15 Z. 8 'lusionibus' für 'iussionibus'; S. 20, Z. 19 'conflauit' für 'conflagravit'; S. 22, Z. 6 'caussa' für 'causa'; S. 24, Z. 20 'conluxerat', von erster Hand korr. 'conlunxerat' für 'coniunxerat'; S. 25, Z. 11 'suscipio' für 'suspicio'; S. 30, Z. 29 'sanctissimae' für 'sanctissime'; S. 33, Z. 5 'implurimis' für 'inplurimis'; S. 37, Z. 1 'laceret' für 'iaceret'; S. 39, Z. 7 'diuiones' für 'divisiones'. Man erkennt daran und an falschen Worttrennungen, dass der Schreiber ein Kalligraph, aber kein Lateiner war, der sehr sorgfältig nachmalte. Solche Schreiber sind bekanntlich die schätzenswertesten. Die falschen Worttrennungen meist und manches andere ist dann sehr bald von einem gelehrten Manne nach der Vorlage korrigiert. Solche Korrekturen anzugeben habe ich meist für überflüssig gehalten. 1) Kap. 14 'se . . . Aquasgrani . . . venturum'. Sonst kommt sowohl in der Vita wie in der Translatio S. Marcellini et Petri von allen Casusformen begreiflicher Weise nur 'Aquisgrani' vor, aber stets als Localis. In der letzteren schreibt Einhard meist 'Aquense palatium' wie auch in der Vita Kap. 32. 2) B 1 nur dreimal, C 1 viermal. 3) B 1 'rennuit'.

habe. Man sieht, die Hs. A 1* ist vorzüglich und musste in einer revidierten Ausgabe zu ihrem Recht kommen.

Für die B-Klasse kommen folgende Hss. in Betracht: B 1 = Montpellier, École de médicine 360, 9. bis 10. Jh. Die Hs. hat Waitz im Jahre 1880 neu — wie er sagt, 'diligentissime' — verglichen, aber die Kollation wird für ihn, als er sie eben gemacht hatte, überall verständlich gewesen sein, mir blieben nicht selten Zweifel, was die Hs. habe, obgleich ich ja mit seiner Vergleichungsmethode und seiner Handschrift völlig vertraut bin. Die Hs. ist aber sehr fehlerhaft geschrieben, es wäre zwecklos gewesen, ihre zahllosen Schreibfehler anzuführen. B 1* = Wien, Hofbibl. 473 (Hist. eccl. 90), Ausgang des 9. Jh., von unserm Mitarbeiter Herrn Dr. Hans Hirsch in Wien jetzt neu verglichen. Die erste Hälfte der Vita fehlt in dieser Hs., sie beginnt erst nach den ersten Zeilen des 18. Kap. B 2 = Florenz, Laurenziana LXV, 35, 11. Jh., von Herrn Dr. Hans Dreyer in Florenz für die neue Ausgabe verglichen. Diese jüngere Hs. ist B 1* auf das allernächste verwandt, wie ein Blick in den zweiten Teil der neuen Ausgabe schon zeigt[1], sie kann aber aus dieser nicht abgeschrieben sein, sie hat sehr viele Verderbnisse und Fehler, die ich zum grossen Teil, namentlich im zweiten Teil, für den B 1* vorhanden war, nicht angeführt habe. Für diesen Teil kommt eigentlich nur die Uebereinstimmung von B 1* und 2 in Betracht. Gut zu statten kam mir, dass ich die drei Vertreter der Rezension Walahfrids, der einen eigenen Prolog der Vita voransetzte, diese in Kapitel teilte und diesen Ueberschriften gab, verglich, dadurch wurde mir zuerst ermöglicht, den wirklichen Wortlaut der Kapitelüberschriften festzustellen, der von Waitz fast nur nach B 3* gegeben war. Dann war aber mehrfach der Anfang der Kapitel der Walahfrid-Rezension ganz falsch angegeben, obgleich die drei Hss. darin nicht die geringste Differenz aufweisen. Weiter aber, die Walahfrid-Rezension musste natürlich einen vorzüglichen Text geboten haben, gelang es, diesen annähernd festzustellen, so musste das ein grosser Gewinn sein. Nun gehören die

---

1) Dem widerspricht allerdings, dass im Breviar B 2. 3 den Fehler haben 'formula' für 'forma', wie auch B 1* mit den andern Hss. bietet, das kann aber bei der zu Tage liegenden viel näheren Verwandtschaft von B 1*. 2 nur so erklärt werden, dass in B 1* Korrektur vorliegt, oder dass in B 2. 3 derselbe Fehler durch Zufall gekommen ist, er ist entstanden durch das folgende 'quadrangula'.

drei bekannten Vertreter dieser Rezension leider erst alle dem 15. Jh. an, es sind B 3^a Kopenhagen, Univ.-Bibl., Arne Magnaeus-Sammlung 830, stammt aus Kloster Kirschgarten bei Worms; B 3^b Freiburg im Br., Univ.-Bibl. 468, gehörte den Kapuzinern in Waghäusel in Baden[1]; B 3^c Hannover, Königl. Bibl. 859, gehörte dem Nonnenkloster in Wittingen, Bz. Lüneburg. Die Hs., aus der die Vita teilweise abgeschrieben wurde, stammte, wie die Ueberschrift ergibt, aus dem St. Albanskloster in Mainz[2]. Aber gerade diese Hs. — sonst die wertvollste der drei — enthält die Vita nicht vollständig. Zwar die ersten fünf Kapitel und Kap. 9. 11 sind noch fast ohne Lücken abgeschrieben, dann aber viel, Kap. 28 ganz, weggelassen, zur Verbindung der herausgerissenen Teile hier und da leicht geändert, meist nur durch Hinzufügung eines Wortes. Diese Hs. ist die beste der drei, weil B $3^{a.b}$ zweifellos aus derselben jüngeren Hs. abstammen, von der B 3^c unabhängig ist. Es wird nicht nötig sein, das noch durch Beispiele zu beweisen, es liegt nach der Vergleichung auf der Hand. Die Mutterhs. von B $3^{a.b}$ und die Hs. von St. Alban gehen wohl sicher nicht direkt auf die Hs. Walahfrids[3], sondern erst auf eine aus dieser abgeleitete zurück, aber diese muss noch alt und gut gewesen sein, denn der Text, der sich aus den drei Hss. wiederherstellen lässt, und den ich mit B 3 bezeichne, ist s e h r gut, weist verschwindend wenige Fehler auf, viel weniger als sonst irgend eine B-Hs., aber was dafür beweisend ist, in B $3^{b.c}$ ist noch solche schöne alte alamannische Form wie 'Hruadtrudem' in Kap. 18 und, wie ich schon oben S. 401 erwähnte, in B 3^c wenigstens solche alte Form wie 'Berhtrada' erhalten[4]. Wo bei B 3 B 3^c fehlt, lässt sich nicht überall der Text von B 3 ganz sicher, lange nicht überall lassen sich die Namensformen von B 3 feststellen, bei

---

1) Zuerst beschrieben von B. von Simson. 2) Daher ein Zusatz in dieser Hs. über das Begräbnis der Königin Fastrada in diesem Kloster. 3) In dem Prolog Walahfrids haben schon alle drei einen Fehler gemein: 'ab augolfo' B $3^{a.c}$; 'ab augulffo' (oder 'angulffo') B 3^b für 'a Baugulfo' (oder 'Baugolfo', wie B $3^{a.c}$ ergibt). Auch gewisse andere Anzeichen deuten darauf hin, dass die Mutterhs. aller drei nicht die Walahfrids war. Er z. B. hat an den beiden Stellen der Vita (s. oben S. 401) wohl sicher noch 'Aquasgrani' geschrieben, wenn er so, wie anzunehmen, in seiner Vorlage fand, aber die drei Hss. bieten an beiden Stellen 'aquis grani'. Freilich könnte diese jüngere Form auch erst von den Abschreibern eingeführt sein. 4) Ueber eine andere alte Namensform in B 3 s. unten S. 404, N. 1.

Divergenz der Ableitungen ist das oft unmöglich, auch wenn B 3^{c} vorliegt, da habe ich nichts angeführt, da ich den Apparat nicht mit den oft wertlosen Namensformen und andern Varianten dieser jungen Hss. belasten mochte, nur da, wo mir kein Zweifel über die Lesung von B 3 blieb, wenn auch eine der Hss. B $3^{a.b}$ abwich, habe ich die angegebene Lesart als die von B 3 bezeichnet[1].

Von besonderem Interesse war mir die Wiedergewinnung des Textes von B 3 für die Hss.-Affiliation der B-Klasse. Da konnte ich feststellen, dass B 1^{*}. 2. 3, also auch die Walahfrid-Hs., aus derselben Hs. abgeleitet sind, dass B 1 von dieser unabhängig ist. Zum Nachweise beschränke ich mich zunächst auf den zweiten Teil, der in B 1^{*} erhalten ist. In Kapitel 19 ist die richtige Lesart 'pone sequebantur', B 1^{*} hat falsch 'paene' (poene C 2), B 3 'pene', B 2 'pęnes', also die Mutterhs. von B 1^{*}. 2. 3 'paene' oder vielleicht 'poene'. Kap. 23 haben B 1^{*} 'frantia', B 3 'francia' für 'Francisco' B 1 richtig. In Kap. 24 'incroama' B 1^{*}. 2. 3[2] für 'acroama' B 1 richtig. In Kap. 32 fehlt 'ipse' B 1^{*}. 2. 3 steht in B 1. In den Schlusszeilen: 'divina ei' B 1^{*}. 3; 'ei divina' B 1 richtig; 'ei' fehlt B 2.

Da nun aber B 1^{*} mit B 2 viel näher verwandt ist als mit B 1, dürfen wir annehmen, dass die Vorlage von B 1^{*} in dem in dieser Hs. nicht enthaltenen Teil ebenso hatte wie B 2, wenn B 2 mit B 3 übereinstimmt. Für 'spes . . . inclinatae videbantur' in Kap. 6 haben B 2. 3

---

1) Z. B. an der oben angeführten Stelle hat B 3^{b} 'ruadtrudem' für 'hruadtrudem' B $3^{a.c}$, da habe ich diese Form als Lesart von B 3 angegeben, da mir daran ein Zweifel nicht möglich war, die von B 3^{b} nicht angemerkt. An der andern Stelle, wo derselbe Name in Kap. 19 vorkommt, fehlen diese Worte in B 3^{c}, B 3^{a} hat da 'ruathrudem', B 3^{b} 'ruadthrudem', da ich nun nicht bestimmt sagen konnte, wie B 3 hatte, habe ich nichts angemerkt, obgleich hier das alamannische ua von Interesse war. Dagegen konnte ich in Kap. 18 die Form 'ruadhaidem' als Lesart von B 3 anführen, da so B $3^{a.c}$ haben, wenn auch B 3^{b} fehlerhaft 'ruadhardem' hat, was ich unterdrückte. An den drei Stellen, an denen der Name Fastrada vorkommt, hat ihn so B 3^{c} (im Genetiv 'fastrade'), B $3^{a.b}$ haben an zwei Stellen 'fastradana', im Genetiv 'fastradane', da ist nichts angemerkt, weil ich nicht zweifeln konnte, dass B 3^{c} die Form von B 3 wiedergibt, die so im Texte steht, dass die andere Form in der Mutterhs. von B $3^{a.b}$ von einem gelehrten Schreiber, der irgendwo die alte Form 'fastradane' gelesen hatte, eingesetzt war. 2) So hat freilich keiner der Vertreter von B 3, aber B 3^{a} 'i chroama' sonst wie Text, B 3^{c} 'in cronica legit aut audiebat', B 3^{b} 'a cronica audiebatur'. (Die beiden Schreiber haben das Unwort nicht verstanden und nach ihrer Weise zu bessern versucht.) Indem ich aus B $3^{a.c}$ 'incro-' für 'inchro' gewinne, ist mir aber unzweifelhaft, dass B 3 'incroama' hatte.

'sp. . . . inclinata' und 'videbatur' B 3, 'videbantur' später in 'videbatur' korrigiert B 2. In Kap. 16 fehlt von 'quasi qui' das unentbehrliche 'qui' B 2. 3, steht in B 1. In Kap. 17 fehlt 'in' B 2. 3 vor 'ea meditatione', steht in B 1.

Die Hs., aus der B 1*. 2. 3 abgeleitet sind, war von einem Alamannen geschrieben, denn in Kap. 18 haben B 1*. 2 'Hruadrudem', B 3 'hruadtrudem' (s. oben) und 'Ruadhaidem' B 1*. 2. 3. Hat an anderer Stelle in Kap. 19 B 1* 'Hruodthrudem', B 2 'Hruotrudem'[1], so spricht das nicht dagegen, denn auch ein alamannischer Schreiber konnte fränkische Formen seiner Vorlage stehen lassen. Auf alamannischen Schreiber deutet aber wieder in den Unterschriften des Breviars 'Hiltigernus' B 3, 'Hiltigern' B 1*. 2 für 'Hildigernus'. Auch der Schreiber der Mutterhs. von B 1*. 2 war ein Alamanne, was nicht auffallend ist, da ja eine alamannische Hs. am ersten wieder in Alamannien abgeschrieben wurde, denn in Kap. 6, wo B 1* fehlt, hat B 2 'Hruadgausum' für 'Hruodgausum'[2], darauf deuten auch Namensformen wie 'Perthaidam' B 1*. 2 für 'Berhtaidem' und 'Theoderatam' B 1*, 'Theodoratam' B 2 für 'Theoderadam' in Kap. 19, 'Meginhartus' B 1*. 2 für 'Meginhardus' in den Unterschriften des Breviars.

Der Stammbaum der benutzten B-Hss. ist danach folgender:

```
                         B
                       /   \
                    B 1     Alamann.
                           /        \
                   Walahfrid         Alamann.
                    /                    \
                 B 3                      *
               /     \                  /    \
     St. Alban-Hs.     *             B 1*     *³
         /           /   \                      \
     B 3c         B 3a    B 3b                   B 2
```

1) Ueber die Lesart von B 3 an der Stelle s. oben S. 404, N. 1. 2) B 3 hatte da noch diese fränkische Form, denn so hat noch B 3^{a} mit Sicherheit 'Hruodgausum' B 3^{a}, 'Ruodgausum' B 3^{b}. 3) Mittelglied hier als wahrscheinlich wegen der Verderbnisse von B 2 angenommen.

Wie viele Mittelglieder zwischen den einzelnen Stadien einzuschieben sind, entzieht sich natürlich hier wie bei dem A-Stammbaum unserer Kenntnis.

Aber woher stammt nun B? das ist die wichtigste Frage. B unterscheidet sich von der A-Klasse neben sehr wenigen besonderen Lesarten nur dadurch, dass einigemal Worte in B fehlen, die in A und C stehen, namentlich 'et Hruodlandus Brittannici limitis praefectus', mit denen der Tod des sagenberühmten Roland mitgeteilt wird, in Kap. 9 und einige andere, wie in Kap. 23 'lutrinis vel meninis' nach 'pellibus', aber diese Worte fehlen nicht nur in B, sondern auch in A 2. Wäre B eine eigene Rezension, die auf Einhard selbst zurückginge, so müsste sie die erste gewesen sein, in der er die Worte über den Tod Hruodlands noch nicht geschrieben hätte[1], denn es wäre nicht abzusehen, warum er diese Worte in einer zweiten Rezension weggelassen haben sollte. Dann müssten also die Worte über die Pelze auch in A eingesetzt sein, in B noch nicht gestanden haben. Also in A eingesetzt, in A 2 wieder gerade diese Worte ausgefallen? Eine krause Konstruktion! Da möchte ich doch die Annahme vorziehen, B stamme aus einer A 2 verwandten Hs., in der eben diese Worte schon fehlten. In allen Hss. der B-Klasse fehlt aber der Prolog, A 2 aber hat den Prolog, das macht diese Annahme zunächst unwahrscheinlich, man möchte lieber glauben, dass B aus einer Hs. der Gruppe A 1*. 4 (1) stammte, denen der Prolog auch fehlt. Denn annehmen, dass Einhard eine erste B-Rezension ohne den Prolog herausgegeben hätte, möchte wohl Niemand gern, ich wenigstens sicher nicht. Aber die Schwierigkeit ist doch nur scheinbar. In A muss er schon vorhanden gewesen sein, nur ist er in der Urhs. der Gruppe A 1. 1*. 4 willkürlich weggelassen, dann konnte ihn auch der Schreiber von B weglassen, wenn er kein Interesse an ihm nahm.

Prüfen wir also die den B-Hss. gemeinsamen Lesarten, um zu sehen, ob wir dadurch zu einem annehmbaren Schluss gelangen:

Kap. 7 Difficile dictus] Diff. dictum A 2. 3. 4. B 1. 2 (in A 2. 3 in 'dictu' korrigiert) In B 3 könnte Korrektur Walahfrids vorliegen.

Kap. 11 nemini suadenti A. C] nullo suad. B. Das sieht eben nicht nach Einhard aus.

---

1) Das nahm Waitz in seiner Vorrede zur Vita (ed. 6. p. XVII) auch an.

Kap. 13 Avares A. C] Avaros A 4. B.

Kap. 15 ut eas (nationes) tributurias A. B 3. C] ut eas tributarias B 1; ut eos tributarios B 2[1].

Kap. 16 amicitiae praeponeret] amicitia (falsch) praepon. B.

Kap. 16 ob hoc eis] A 1. B 1. 3; ob hoc ei A 4; 'eis' fehlt A 1^{a}—3^{a}. B 2. C 1.

Kap. 17 praecipua fere A 1. 4. B 2. 3^{c}] fore B 1. $3^{a.b}$ [2]; 'fere' fehlt A 1^{a}. 2. 2^{a}. 3. 3^{a}. C.

Kap. 17 nam tanta est] 'nam' fehlt B.

Kap. 17 a Mauris Italia A 1^{a}—5. C]Italia a Mauris[3] A 1. B.

Kap. 17 Mauros . . . adgressos A 1^{a}—5. B 3.[4] C] M. . . . adgressus A 1. B 1. 2; M. . . . adgresus C 2.

Kap. 18 ceteraque A. C] cetera quae B (Fehler).

Kap. 19 desponsata erat A. B 3.[4] C] disponsata erat B 1. 1^{a}; 'desp. erat' fehlt B 2.

Kap. 19 tantam . . . curam A 1^{a}. 3. 4. 5. C 1 (richtig)] tantum[5] . . . curam A 1. 2. B. C 2.

Kap. 22 uxoris crudelitati consentiens A. B 3.[6] C] ux. crudelitata cons. B 1. 1^{a}. 2.

Kap. 24 'res gestae' die richtige Lesart] reges gesta B 1; reges (korr. in 'regum') gestae B 1^{a}; regum gesta B 3[7]; rei gesta[8] B 2.

Kap. 24 'amiciretur' die richtige Lesart nach B $3^{a.b}$] amictaretur B 1. 1^{a}. 2 (falsch); amiccitare B 3^{c} [9].

Kap. 27 solebat A. C richtig] solebat ret B 1; solaret B 1^{a}. 2. 3. Also in B war über 'solebat' übergeschrieben 'ret', das allein in die Mutterhs. von B 1^{a}. 2. 3 übergegangen ist.

Kap. 27 'ecclesia' richtige Lesart, auch B 3[9]] ecclesiam B 1. 1^{a} (korr. in 'ecclesia'). 2.

---

1) Danach müsste schon B eigentlich 'tributarios' falsch gehabt haben, das könnte von Walahfrid korrigiert sein, aber freilich ist ja hier ein Zufall leicht möglich. 2) S. oben S. 398. 3) Von Waitz nicht mit Recht in den Text gesetzt. 4) Hier könnte in B 3 wieder von Walahfrid die falsche Lesart von B korrigiert sein. 5) Waitz hat da gemeint 'tantum' scheine im Archetyp gestanden zu haben, das ist doch aber nicht wahrscheinlich, da A. C 'tantam' richtig gehabt haben werden. 6) Hier liegt sicher Korrektur von Walahfrid vor. 7) Hier muss also eine Korrektur vorliegen, mit der er durch Zufall mit A 1^{a}. 4 übereinstimmt; s. oben S. 399, N. 3. 8) Auch das muss eine schlechte Korrektur sein. B hatte offenbar falsch 'reges gestae'. 9) Da ist doch wohl wahrscheinlicher, dass auch B 3 'amictaretur' hatte, dass 'amiciretur' in der Mutterhs. von B $1^{a.b}$ korrigiert ist. Aber wäre das auch nicht so, es ist klar, dass B 1. 1^{a}. 2 die Lesart von B bieten.

Kap. 32 'amiculo' richtige Lesart] amminiculo A 1. 1*. 4; aminiculos A 3[1].

Im Breviar: civitates XX et una esse noscuntur] da haben B 1. 1*. 2 'unam'[2].

Ebenda: conlata fuisse] conl. fuisset A 1*. B 1. 1*. 2[3]; fuissent A 4.

Ebenda: in pauperibus erogatum A 1. 2. C 1] in pauperes erog. A 1*. 2[a]. 3. 4. B[4].

Ebenda: in . . . augmento esse constituit A 1*. 2. 3. 5. C 1] in . . . augmentum e. c.[5] A 1. 4. B.

B muss ja eine sehr alte Hs. gewesen sein, da Walahfrid schon eine aus ihr abgeleitete benutzte, und sie war gewiss noch sehr gut, hatte aber doch schon eine Reihe eigener Fehler, die man unmöglich einer ersten Rezension Einhards zuschreiben kann, eine Anzahl anderer Fehler und vermeintliche Besserungen hatte sie mit einer oder mehreren A-Hss. gemein, woraus geschlossen werden muss, dass B aus einer sehr alten und guten A-Hs. abgeleitet ist. Zu bestimmen, welcher Gruppe diese A-Hs. angehörte, ist bei dem geringen Umfang der Vita und dem daher nur dürftigen zu Gebote stehenden Vergleichsmaterial nicht wohl möglich. Nähere Verwandtschaft mit A 2, auf welche die gleiche Wortauslassung in A 2. B zunächst schliessen liess, war nicht festzustellen, wenn auch B zweimal eine Lesart mit A 2, aber da auch mit zwei anderen Hss., gemein hatte, stärkere Uebereinstimmung zeigte sich vielmehr mit den Hss. A 1. 1*. 4. Aber man darf daran erinnern, dass B 1*. 2. 3 in Kap. 30 die richtige Lesart 'dicaculus' mit A 2 als der einzigen der A-Hss. und C 1 bewahrt hatte, während da B 1 den Fehler 'didasculus' mit A 1. 1* hat; so seltsam spielt hier der Zufall[6]. Nun wäre ja noch die Möglichkeit, dass alle unsere B-Hss. nicht auf B direkt, sondern erst auf eine aus B abgeleitete Hs. zurückgehen, in die eben erst alle diese bemerkten Fehler gekommen wären. Aber dies anzunehmen liegt wohl der geringste Grund vor, wenn wir erwägen, dass B 1 von B 1*. 2. 3, die ja aus einer Ableitung von B erst geflossen

---

1) S. oben S. 397. 2) In B 1* in 'una' korrigiert, wie auch Walahfrid (B 3) korrigiert haben muss. 3) Wieder Korrektur von Walahfrid. 4) Hier könnte man ja zweifeln, ob 'pauperes' nicht richtig und in den Text zu setzen ist, es sieht aber doch zu sehr nach Korrektur aus. 5) So hat Waitz in den Text gesetzt, da er A 1* nicht benutzte, A 3 nicht hatte, diese entscheiden aber dafür, dass A 'augmento' hatte. 6) Vgl. oben S. 397.

sind, ziemlich weit absteht. Dann kann keine Rede davon sein, dass B eine erste oder überhaupt eine besondere von Einhard besorgte Rezension darstellt, und damit ist entschieden, dass die Stelle über den Tod Hruodlands wie andere fehlende Worte in B einfach durch Versehen ausgefallen ist[1]. Das festgestellt zu haben ist nicht unwichtig, da die Stelle dadurch über jeden Verdacht späteren Zusatzes hinausgehoben wird.

Viel glücklicher als Pertz war Ph. Jaffé, als er die Pariser Hs. C 1, die Pertz nicht gekannt hatte, seiner Ausgabe zu Grunde legte, dazu nur die Varianten der von ihm neu verglichenen[2] Hs. A 1 gab, denn C 1 ist wirklich eine ganz vorzügliche Hs., aber es war doch unmöglich, mit diesen geringen Hülfsmitteln eine wirklich gute Ausgabe eines so viel überlieferten Textes zu bieten. Er hat doch recht oft nicht die Lesarten Einhards, sondern die der Hs. C 1 gegeben, einmal auch ein Wort aus A 1 aufgenommen, das sonst keine andere Hs. hat, obgleich ihm doch der überreiche kritische Apparat von Pertz, den er aus Groll verschmähte, so fehlerhaft er ist, viel helfen konnte.

Von der Rezension C ist nur noch eine Hs. C 2, Vatikan, Palatin. 243 neuerdings von A. Mau verglichen. Auch dieser Hs. fehlt der Prolog und leider auch der Schluss der Vita, sie bricht im 27. Kap. ab. Die Hss. C 1. 2 weichen doch so stark von einander ab, dass man keinen Anlass hat, eine nähere Verwandtschaft als die Ableitung aus C zwischen ihnen anzunehmen. C 2 ist viel schlechter als C 1. Die beiden andern bekannten Hss. dieser Klasse C 3) Paris 17556[3] und C 4) British Museum 21107 gehören

1) Daher habe ich einigemal die Klammern, in die Waitz die in B fehlenden Worte schloss, gestrichen, ich hielt sie nur für irreführend. Bei der Roland-Stelle habe ich sie freilich stehen lassen, weil ich die Ausgabe nicht als meine eigne, sondern nur als eine revidierte der von Waitz besorgten vorlegte, und mir daher Zurückhaltung in allen Dingen, die noch zweifelhaft sein könnten, auferlegte. Da, wo ich keinen Zweifel hatte, habe ich freilich ohne Bedenken geändert. 2) Es ist eine seltsame Sache mit Hss.-Kollationen. Jaffé kam es darauf an zu zeigen, dass die Hs. A 1, die Pertz zu Grunde legte, sehr schlecht sei, dennoch übersah er, der Paläograph von begründetem Ruf, der überaus tüchtige Arbeiter, eine ganz beträchtliche Anzahl von Fehlern dieser Hs., obgleich sie Pertz schon sorgfältigst angemerkt hatte. Auch hat er einige wenige Fehler der Ausgabe von Pertz stehen lassen, die C 1 nicht hatte, weil er da die richtigen Lesarten übersah, wie eine Nachprüfung einiger Stellen von C 1 durch Herrn Henri Lebègue ergab. 3) Aus dieser ab-

erst dem 12. Jh. an. Es würde sich doch aber lohnen, dass aus ihnen noch einmal wenigstens der Prolog und der Schlussteil vom 25. Kap. verglichen würde.

Die Klasse C unterscheidet sich dadurch von A, dass in ihr in Kap. 18 ein Zusatz über die vierte Beischläferin Karls des Grossen und deren Tochter gemacht ist, dass der Schluss von Kap. 19, in dem von den üblen Erfahrungen gesprochen ist, die Karl mit seinen Töchtern machte, in C 1. 2 weggelassen ist[1]. Das sieht ja ganz danach aus, dass Einhard in einer Reinschrift, die er vielleicht für einen Abkömmling Karls machen liess, die Stelle gestrichen, dafür den dieser Streichung freilich nicht ganz entsprechenden Zusatz gemacht hat, zweifellos stellt C eine spätere Rezension dar. Freilich haben auch C 1. 2 Fehler mit einander gemein, die es nicht gerade wahrscheinlich machen, dass C eine von Einhard selbst besorgte Rezension war:

Kap. 3. Susceptae . . . conditiones] Suscepti . . . cond. C 1. 2.

Kap. 5. 'ut' vor 'per fugam' fehlt A 2. 2ª. 3. C 1. 2.

Kap. 7. Das hinter 'perfidiam' in C 1. 2 allein hinzugesetzte 'eorum' wäre eine mögliche Korrektur Einhards.

Kap. 9. Das hinter 'perfidiam' in C 1. 2 fehlende 'parumper' ist doch sicher nur durch Versehen ausgefallen, sollte nicht etwa durch Streichung dieses mildernden Zusatzes die von Karls Heer in den Pyrenäen erlittene Schlappe grösser erscheinen?

Kap. 12. auxiliares] auxiliatores A 5. B 2. 3. C 1. 2; auxiares B 1. Da könnte noch zweifelhaft sein, ob nicht diese Lesart gegenüber A 1—4 einzusetzen ist, wenn ich das auch nicht glaube. Die Korrektur liegt zu nahe.

Kap. 15 sub Dertosae civitatis moenia] sub Dert. civ. moenibus A 5. C 1. 2. Es wäre ja möglich, dass das von Einhard korrigiert wäre, müsste dann aber von einem Schreiber in A 5 korrigiert sein.

Kap. 15 Histriam] historiam A 3. C 1. 2 (falsch), in A 3. C 2 korrigiert.

Kap. 17 pontificibus et patribus] pontifici et patribus A 5. C 1. 2. Offenbarer Fehler.

---

geschrieben ist Paris 6187, von der allein eine alte Kollation noch vorliegt. C 4, nach welcher Hs. Nuenars Ausgabe besorgt ist, war Pertz noch unbekannt. 1) Dieser Passus steht aber in C 3. 4. Man kann da doch nur annehmen, dass er in deren Mutterhs. aus einer Hs. der Klassen A oder B wieder eingeschaltet ist.

Kap. 18 de qua ei filia . . nata est] de qua illi filia . . n. est C 1. 2. Könnte von Einhard geändert sein.

Kap. 20 crudelitatis] severitatis A 5. C 1. 2. Denkbar wäre auch hier die abschwächende Korrektur durch Einhard. Aber wie kommt diese hier wieder in die Hs. A 5?

Kap. 23. Von den in B fehlenden Worten 'lutrinis vel murinis'[1] fehlt 'vel murinis' in C. Sie sind sicher aus Versehen des Schreibers wegen der gleichen Endung '-inis' ausgelassen.

Kap. 27 relevatio] revelatio A 1. 3. 4. C 1. 2[2].

Mit Sicherheit ist daraus wenig zu schliessen. Es ist wohl möglich, dass C eine von Einhard veranlasste und durchgesehene Reinschrift war, diese muss dann aber wegen der viermaligen auffallenden Uebereinstimmung von A 5 mit C nach einem Exemplar gemacht sein, aus dem oder aus dessen nah verwandter Hs. dann im 11. Jh. A 5 abgeleitet ist.

Auffällig wäre nur, dass in einer so revidierten Reinschrift noch eine Lücke geblieben wäre, die in dem ersten Original zweifellos vorhanden war. In der Grabschrift Karls des Grossen, den Schlussworten von Kap. 31 'Decessit septuagenarius anno Domini DCCCXIIII, indictione VII' fehlt 'a. D. DCCCXIIII.' A 5, Dom. DCCCXIIII fehlt B. C 1[3], und C 1 hat 'anno indictionis septimo' (Fehler für 'anno . . ., indictione VII.'), die Jahrzahl allein fehlt A 2. Für 'VII.' haben B 1*. 3 'VI.'[4], und diese Zahl fehlt A 1*. 2. 2*. 3. B 1. 2. Wobei zu bemerken ist, dass zwei Hss., welche die Grabschrift allein bieten, 'anno — ind. VII.' fehlt. Einhards erstes Original und auch B hatten also nur 'anno . . ., indictione . . .', und in C war sicher die Jahrzahl noch nicht ausgefüllt, so auffällig das ist, da man doch nicht zweifelhaft sein kann, dass Einhard das Todesjahr des Kaisers bekannt war. Aber die Rechnung nach Inkarnationsjahren mochte auch einem Einhard noch nicht recht geläufig sein, er gibt in der ganzen Vita kein solches Jahr an, auch in der Translatio SS. Marcellini et Petri nicht.

---

1) S. oben S. 406; 'vel' habe ich da eingesetzt auf Grund der höheren Autorität von A 1*. 4 gegenüber A 1. 3, die 'et' haben und daraus die Ausgaben von Pertz, Jaffé, Waitz. 2) Korrigiert in C 2. Auch in A 1* steht 'leua' auf Rasur, aber von der Hand des Schreibers der Hs., der auch wohl sicher 'reuelatio' geschrieben hatte. 3) C 2 ist hier nicht mehr vorhanden. 4) Diese Zahl muss sowohl in B 1* wie in B 3 selbständig ergänzt sein, da sie noch in A 1* wie in B 1 fehlt.

Einen sehr bedeutenden Fortschritt über Pertz und Jaffé hinaus bedeutet die Ausgabe der Vita von G. Waitz vom Jahre 1880. Mit einem reichen handschriftlichen Material, namentlich nach Neuvergleichung der Hss. A 2. B 1. C 2 ausgestattet, dabei auch auf den Apparat von Pertz und die vorhandenen alten Kollationen von A 3ª. 4. 5 gestützt, hat er die erste kritische Ausgabe geliefert. denn als solche kann die von Pertz eigentlich noch nicht gelten, aber bei ihm musste alles zu schnell gehn, er wollte massenhaft produzieren und hat das auch getan, deshalb hat er auch diese Ausgabe zu flüchtig gearbeitet. Die Folge davon waren einige Fehler im Text, die nur durch Versehen entstanden, viele falsche und ungenügende Angaben im Apparat. Da waren mehrfach Lesarten als solche einer Hs. angeführt, die sie nicht hatte, die vielmehr einer andern Hs. zukamen, dann aber waren öfter Lesarten als die einer oder einiger Hss. angegeben, die auch noch andere Hss. hatten. Als ich diese Ausgabe zum Zweck der Bearbeitung der fünften Auflage im Jahre 1905 revidierte, begnügte ich mich, solche Fehler und Mängel zu verbessern, die Lesarten der neu verglichenen Hs. A 3 und der von A 2ª zum Teil nachträglich verglichenen Hs. A 2ª einzutragen, den Apparat überhaupt etwas durch Angabe von keineswegs wertlos erscheinenden Lesarten zu ergänzen, denn Waitz hatte nur eine Auswahl aus den Lesarten gegeben, die recht dürftig war. Eine Untersuchung wie die hier vorliegende hätte man damit nie machen können. Jetzt habe ich mir für die sechste Auflage durch Neuvergleichung der Hs. A 1* und die Erkenntnis ihres Wertes, durch neue Kollation der Hss. A 4. B 1*. 2. 3ª·ᵇ·ᶜ, durch Mitteilungen über die Hss. A 1 und C 1 ein reicheres und sichereres handschriftliches Material verschafft und bin dadurch in die Lage gekommen, die Lesarten von Waitz nicht selten ändern zu müssen. Dabei habe ich kein Bedenken getragen, den Apparat stark zu vermehren, da ich das für durchaus notwendig hielt, wenn ich auch sehr viele Fehler einzelner Hss. unterdrückt, nur die Lesarten von A 1. 1*. C 1 ziemlich vollständig angegeben habe.

Waitz hatte stets 'imp-' geschrieben, was nicht wohl dazu stimmte, dass er ohne Angleichung des n auf Grund der alten Hss. stets 'inl-, inm-' gesetzt hatte. Aber ich sah auch, dass der Ueberlieferung dadurch geradezu Gewalt angetan wurde. In gewissen Worten haben die ältesten Hss. allerdings fast durchweg 'imp-', wie 'imperium, im-

perare, imperator', 'impedimentum' in andern Worten aber ebenso übereinstimmend und überwiegend 'inp-'. Da bin ich denn im Einzelfalle den ältesten und besten Hss. gefolgt, bin dazu auch durch Vergleichung der Orthographie der Transl. SS. Marcellini et Petri, von der zwei alte Hss. erhalten sind, geführt, denn da fand ich denselben Wechsel von 'imp-' und 'inp-' und beides gerade überwiegend in denselben Worten wie in den ältesten Hss. der Vita. Ueberhaupt stimmte die Orthographie der Translatio und der ältesten Hss. der Vita sehr merkwürdig überein. Auf Grund beider habe ich die Orthographie auch in andern Worten noch geändert, z. B. 'quattuor', nicht 'quatuor' wie Waitz, geschrieben. Wenn A 1^a. B 1. 1^a. C 1 'umeros' (gegen 'humeros' der andern Hss., wie Waitz hatte) boten, und ich in der Translatio III, 9[1] ebenfalls 'umeros' las, so habe ich das eingesetzt[2].

Nach dem, was ich über die Hss.-Klassen und die Unterabteilungen der Klasse A gesagt habe, ergibt sich folgendes: Wenn die Ueberlieferung so liegt, dass auf der einen Seite A 1. 1^a. 4. B, auf der andern A 2. 3. (5). C oder A 1. 1^a. 4. C gegen A 2. 3. (5). B stehen, wie es vorkommt, so kann man von vornherein nicht sagen, welches die richtige Lesart ist. So haben in Kap. 14 (S. 14, N. o) der sechsten Auflage A 1. 1^a. 4. B 'adsentire (assentire)', A 2. 2^a. 3. 5. C 'adsentiri (assentiri)'. Da habe ich das von Waitz aufgenommene 'adsentire' stehn lassen, möchte mich aber mit Rücksicht auf andere Stellen[3] doch für 'adsentiri' entscheiden.

Für eine neue Ausgabe, die sicher bald wieder zu erwarten ist, ist noch die vollständige Neuvergleichung der Hs. A 5, deren Bedeutung wir oben festgestellt haben, ferner von A 2^a und A 3^a, um deren Verhältnis zu A 2 und A 3 sicher zu ermitteln, einer B-Hs., am besten der von Einsiedeln, die Pertz mit B 6 bezeichnete, die aber noch nie kollationiert ist, und, wie ich schon oben sagte, von Teilen von C 3. 4 wünschenswert. Man könnte mir den Vorwurf machen, dass ich mir Vergleichungen dieser Hss. für die sechste Ausgabe nicht verschafft habe, aber

---

1) SS. XV, 1, 251. 2) Was übrigens schon A. Holder in seiner auf Grund der Ausgaben von Jaffé und Waitz gearbeiteten Ausgabe S. 18 nach der von diesem A 1^a. B 1. 1^a angegebenen Lesart (wo C 1 noch fehlte, obgleich Jaffé die Lesart angeführt hatte) schon getan hat. 3) Waitz in der Vorrede zur Transl. S. Marcellini falsch über die Orthographie.

ich war sicher, mit dem mir zu Gebot stehenden Material den Text sicher feststellen zu können, für die wenigen Lesarten, die noch zweifelhaft bleiben, wird man auch durch Kollation dieser Hss. schwerlich mehr Sicherheit gewinnen, aber man wird gewisse Schönheitsfehler des Apparates beseitigen, vielleicht manche Varianten, namentlich von A 2^a. 3^a. B 2 streichen können. Auch diese Studie auf Grund des immerhin noch beschränkten Materiales vorzulegen, habe ich nicht Bedenken getragen.

X.

Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum.

III.

Von

E. von Schwind.

III. Die Handschriften und die neue Ausgabe.

A. Die Handschriften.

Weitaus die meisten der Hss. hat Merkel in seiner Ausgabe schon benutzt. Zu dem von ihm verwendeten Apparat sind an neugefundenen Hss. nur drei wenig bedeutende hinzugekommen, die alle den Text der Lex Baiuvariorum nur unvollständig enthalten.

Ganz fragmentarisch ist die Münchener Hs. (Cod. Monacensis reg. Lat. 29086), drei Stücke einer Hs. des 9. Jh., die von dem Einbande des Cod. Monac. reg. Lat. 14944 aus St. Emmeram abgelöst worden sind[1]. Das eine Blatt enthält Fragmente aus dem Prolog[2], das zweite enthält den letzten Teil von Kapitel I. 1, das Kapitel I. 2 und 3 sowie den Anfang des Kapitels I. 4, und ein drittes Blatt Stücke eines Textes, der nicht der L. Baiuv. angehört.

Soweit aus dem kurzen Fragmente sich erkennen lässt, muss die Hs. jener Gruppe zugehört haben, die noch Vulgärlateinformen enthielt. Aber es ist selbstverständlich, dass aus den wenigen Zeilen für die Textgestaltung nichts nennenswertes abgeleitet werden konnte.

Neu benutzt wurde auch der Cod. Paris. nouv. acq. 204 aus dem 10. oder 11. Jh., der f. 40v—58 den Prolog, den Index und den ersten Teil der Lex Baiuv. (bis zum Kapitel XII. 8) enthält. Diese Hs., die K. Lehmann im N. A. XII, 579 ff. beschrieben hat, wurde in der Ausgabe als P 5 (= Parisiensis 5) bezeichnet; sie bringt einen Text, der, wie s. Z. schon Lehmann hervorgehoben hat, den Hss. nahe steht, die Merkel in der Gruppe E zusammengestellt hat[3].

---

1) Vgl. Wattenbach, N. A. II, 435. 2) 1. Seite 'consuetudo — proficiat'; 2. Seite 'Deotericus — reservavit et'. 3) Es ist dieselbe Hs., die in der Ausgabe der Lex Alamannorum M. G. Leges s. I, t. V, pars I, p. 16 als Codex B 37 aufgezählt ist.

Endlich ist noch der Klitschdorfer Codex (s. IX—X) der Grafen von Solms-Baruth zu nennen, der in dem Schlosse Klitschdorf bei Bunzlau sich fand, den Lehmann als B1b für die Lex Alamannorum im Vorworte zu deren Ausgabe[1] näher beschrieben hat und der gleichfalls ein Fragment der Lex Baiuv., nämlich den Prolog, einen selbstständiger gehaltenen Index und vom Texte die ersten Titel bis c. XII. 9 enthält. Er gehört der gleichen Hss.-Gruppe zu wie der eben besprochene Pariser Codex. In der Neuausgabe werden die Varianten nach der von K. Lehmann für die Monumenta Germaniae besorgten Kollation vermerkt.

Treten diese wenigen und wenig ergiebigen Hss. zu dem Hss.-Apparate Merkels hinzu, so entfallen m. E. selbstverständlich für die Edition die Varianten jener Hss., welche unzweifelhaft auf andere, uns erhaltene zurückgehen, wie Cod. Monac. reg. Lat. 3519 und Cod. bibl. Bambergensis P 1. 9 C n. 64[2], und die auch schon von Merkel nicht benutzten jüngeren Abschriften der Hss. B 2 in Cod. Monac. reg. Lat. 1636 und von B 6 in Cod. Monac. reg. Lat. 1635. Dass die Hs. Monac. reg. Lat. 3519 auf das engste verwandt ist mit dem Chiemseer Codex, Monac. reg. Lat. 5260 (= Merkels B 3), lässt schon Merkels Beschreibung der Hss. im Archiv XI, 558 und 561 deutlich erkennen. Die beiden Hss. enthalten schon äusserlich genommen ausser dem bairischen Volksrechte die gleichen Quellen in genau derselben Reihenfolge.

Für die Lex Baiuv. erscheint es mir unzweifelhaft, dass der Cod. 3519 direkt auf Ch. fusst. Das geht aus dem vollen Parallelismus[3], insbesondere daraus hervor, dass im Kapitel X. 17 im Cod. Ch. ein Initial D vor dem Buchstaben e irrig eingesetzt worden war, woraus dann 3519 'De' machte und damit ein neues Kapitel beginnen liess. Auch die Glossen, die in Ch. von fremder Hand eingefügt worden sind, hat der Schreiber der Kopie selbst mitkopiert, an einzelnen Stellen (so XV. 1) direkt in den Text der Hs. übernommen. Unter diesen Umständen hat die Hs. 3519 für die Edition keine weitere Bedeutung und konnten die darauf entfallenden Varianten bei Seite gelassen werden.

---

1) A. a. O. S. 13. 2) Merkels Hss. B 4 und D 3. 3) Vgl. auch die Ausführungen bei Steinmeyer-Sievers, Die ahd. Glossen IV, 521 f.

Unzweifelhaft ist auch die Ableitung von D 3 aus D 2, als dessen gekürzter Auszug es sich darstellt.

Wie die folgenden Darlegungen zeigen werden, lässt sich meiner Ueberzeugung nach eine wirkliche Hss.-Genealogie, welche das Verwandtschafts- und Ableitungsverhältnis feststellen würde, nicht gewinnen, und jeder Versuch, zu einer Art Stammbaum sich durchzuringen, würde m. E. kaum zu Ende geführt werden können, und das Ergebnis würde so viel Zufälliges in sich tragen, dass ihm leicht ein anderer ebenso zutreffender und ebenso mangelhafter Entwurf gegenübergestellt werden könnte. Man darf sich darüber auch nicht wundern; denn dass zwischen all den Hss., die uns erhalten sind, eine weit grössere Zahl von Hss. stand, die nicht auf uns gekommen sind, ist bei dem Textverhältnisse, das uns vorliegt, vollauf gesichert. Es ist eine grosse Verbreitung des Gesetzes auch nahegelegt durch die darin aufgenommene Norm, dass jeder Judex einen liber legis bei den Gerichtsverhandlungen mit sich führen solle.

Aus Gründen, die ich in der folgenden Darstellung besprechen will, habe ich für diese Abhandlung und für die Ausgabe eine Bezeichnung der Hss. gewählt, welche sich an irgend welche lokale Beziehungen der Hss. anschliesst. Der bequemen Uebersicht halber füge ich gleich in der Anmerkung die synoptischen Tabellen bei, welche die neuen Bezeichnungen und die Bezeichnung in Merkels Ausgabe erkennen lassen[1].

---

1) I. Synoptische Tabelle zeigt:

Merkel:	Hs.:	neue Bezeichnung:
A 1	Cod. Paris. 4633.	P 6
A 2	Cod. univ. Batav. Lugdun. 119.	L
A 3	Cod. bibl. Guelferbitanae inter Helmstadenses.	H
A 4	Cod. tab. cathed. eccl. Eporediensis.	Ep
A 5	Cod. archiv. Swerin.	S
B 1	Cod. olim univ. Ingolstadensis, nunc univ. Monac.	J
B 2	Cod. mon. Tegernseensis, nunc Mon. reg. Lat. 19415.	T 1
B 3	Cod. can. Chiemseensium nunc Monac. reg. Lat. 5260.	Ch
B 4	Entfällt (s. o. S. 418).	
B 5	Cod. deperd., dessen Varianten Bosius in Seckenberg, 'Gedanken' herausgab.	Bos
B 6	Cod. quond. Benedictoburanus nunc Monac. reg. Lat. 4639.	Bb
B 7	Cod. univ. Wirzburgensis Ms. th. f. 167.	W
C 1	Cod. mon. S. Petri Altahae, nunc Monac. reg. Lat. 9653.	Alt

Die Gruppierung, die Merkel den von ihm benutzten Hss. gegeben hat, enthält ja zweifellos viel zutreffendes.

Merkel:	Hs.:	neue Bezeichnung:
C 2	Cod. quond. Tegernseensis nunc Monac. reg. Lat. 19414.	T 2 (m. prima)
D 1	Cod. quond. S. Mariae Gotwicensis nunc caes. Vindob. iur. civ. n. 64.	Gw
D 2	Cod. bibl. Babenbergensis n. 23.	B
D 3	Entfällt (s. o. S. 418 f.).	
D 4	Cod. mon. Admontensis 712.	Ad
E 1	Cod. mon. s. Pauli in Karinthia.	s P
E 2	Cod. quond. Augustanus nunc bibl. Guelferbytanae Blankenburg. 130. 52.	Ag
E 3	Cod. Vaticanus Christinae reginae Sueciae n. 991.	V
E 4	Cod. Parisiensis n. 4614.	P 2
E 5	Cod. Parisiensis n. 4417.	P 1
E 6	Cod. Parisiensis n. 5190.	P 3
E 7	Cod. bibl. univ. Grazensis.	G
E 8	Editio Tiliana.	Til
E 9	Zweite Hand von C 1.	T 2 (m. rec.)
E 10	Cod. Parisiensis Suppl. Lat. 75.	P 4
E 11	Editio Heroldii.	Her
E 12	Editio Sichardi.	Sich
E 13	Cod. Oratorii Romani S. Mariae in Vallicella.	Vl
F 1	Cod. arch. cathedr. eccl. Mutinensis.	Mt
F 2	Cod. quond. S. Martini eccl. Moguntinensis, nunc bibl. Gothanae ducalis n. 84.	Mg
G 1	Cod. quond. monast. Alderspacensis, nunc Monac. reg. Lat. 2621.	Ald
G 2	Cod. quondam collegii S. Salvatoris in Ilz, nunc Monac. reg. Lat. 11029.	Ilz
	Dazu kommen die oben erwähnten neu berücksichtigten Fragmente und zwar:	
	Der Klitschdorfer Codex (oben S. 418).	K
	Cod. Paris. nouv. acq. 204	P 5
	und die Fragmente Cod. Monac. reg. Lat. 29086 aus St. Emmeran.	Em
	Dann für das Kapitel I. 8:	
	Die Freisinger Hs. Cod. Monac. reg. Lat. 6245	Fr 1
	und 6241.	Fr 2
	Für das Kap. I. 13: Cod. Parisiensis 4995	P 7
	und für den Prolog:	
H 1	Cod. quondam Babenbergensis, nunc Monac. reg. Lat. 4460.	B 2
H 2	Cod. olim Vadianus, nunc S. Galli C 7.	Vad
H 3	Cod. olim Augustanus, nunc Monac. reg. Lat. 3853.	Ag 2
H 4	Cod. monast. S. Crucis in Austria.	s Cr
H 5	Cod. Parisiensis, fond de Notre Dame 252 F 9.	P 8
H 6	Cod. Escurialis K vel Z. II. 2.	Esc
H 7	Cod. Parisiensis 4931.	P 9
J 1	Cod. Vaticanus Christinae reginae Sueciae 1050.	V 2
J 2	Cod. Laurentianus 77. 1.	Laur
J 3	Cod. Estensis (Archiv zu Modena).	Est

So unterliegt es keinem Zweifel, dass die von Merkel als E bezeichneten Hss. Ag, G, Her, P 1—5, s P, Sich, T 2 m. rec., Til, V, Vl eine ziemlich ausgeprägte Gruppe darstellen, dass ebenso die beiden Hss. der F-Gruppe Mg und Mt, sowie die Hss. der G-Gruppe Ald, Ilz enge zusammengehören. Auch die D-Hss., insbesondere Ad und Gw, und die C-Hss. Alt und T 2 weisen unter sich engere Beziehungen auf; dagegen erscheint mir, wie unten noch näher zu besprechen ist, die Gruppenzusammengehörigkeit der Hss. A (Ep, H, L, P 1, Sw) nicht unanfechtbar und auch sonst erscheinen mir die Grenzlinien zwischen den einzelnen Gruppen nicht so scharf und durchschlagend, dass ich für die Beibehaltung dieser Gruppen mich entscheiden könnte.

Im übrigen hat Merkel für die Gestaltung seiner Texte das Verfahren eingehalten, die Hss. mit besserer und schlechterer Latinität zu sondern und die an vulgärlateinischen Formen reicheren Hss. dem ersten, die Hss. mit besserer Latinität dem späteren (3.) Texte zu Grunde zu legen. Es ist dasselbe Verfahren, das auch noch jüngst Sohm für die Lex Ribuariorum, Lehmann für die

---

II. Synoptische Tabelle.

Ad	= D 4	Laur	= J 2
Ag	= E 2	Mg	= F 2
Ag 2	= H 3	Mt	= F 1
Ald	= G 1	P 1	= E 5
Alt	= C 1	P 2	= E 4
B	= D 2	P 3	= E 6
B 2	= H 1	P 4	= E 10
Bb	= B 6	P 5	= Par. Suppl. nouv. acq., oben S. 417.
Bos	= B 5	P 6	= A 1
Ch	= B 8	P 7	= Cap
s Cr	= H 4	P 8	= H 5
Em	= Fragm. Cod. Monac. reg. Lat. 29086	P 9	= H 7
Ep	= A 4	s P	= E 1
Esc	= H 6	S	= A 5
Est	= J 3	Sich	= E 12
Fr 1	= Cod. Monac. reg. Lat. 6245	T 1	= B 2
Fr 2	= Cod. Monac. reg. Lat. 6241	T 2 m. prima	= C 2
G	= E 7	T 2 m. rec.	= E 9
Gw	= D 1	Til	= E 8
H	= A 3	V	= E 3
Her	= E 11	V 2	= J 1
I	= B 1	Vad	= H 2
Ilz	= G 2	Vl	= E 13
K	= Klitschdorf	W	= B 7.
L	= A 2		

Lex Alamannorum zur Anwendung gebracht haben. Es beruht auf der a priori hingenommenen und auf eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit aufgebauten Vermutung, dass die ursprüngliche Form wohl in vulgärem Latein geschrieben gewesen sein dürfte, und auf der darauf weiter aufgebauten Annahme, dass dieser vulgärlateinische Text wahrscheinlich der ursprünglichen Textgestaltung näher stehe als der andere. In Ermangelung anderer Argumente wird man ja auf dieser Vermutung aufbauen dürfen. Für die Lex Baiuv. gewähren aber die Beziehungen zur Euriciana, auf die Zeumer und Brunner mit aller Entschiedenheit hinweisen, noch weitere Anhaltspunkte für die Wertung der einzelnen Hss.-Gruppen, und danach rücken sachlich die Hss. mit reinerer Latinität den vulgärlateinischen gegenüber mehr in den Vordergrund. Man kann, wie die folgenden Beispiele zeigen, zwei Hauptgruppen der Hss. unterscheiden, die sich einerseits um die besseren E-Hss. Merkels, also insbesondere Her, P 1—5, Til, V und K, andererseits um die B-Hss. Merkels, also Bb, Ch, J, T 1 gruppieren, so zwar, dass man diese Hss. als I. bezw. II. Gruppe einander gegenüberstellen kann, wobei dann die übrigen in nähere oder entferntere Beziehungen zu diesen Hauptgruppen oder auch zwischen beide zu stellen wären. Dabei wird sich — um das Ergebnis des folgenden gleich vorwegzunehmen, ergeben, dass den Hss. der Gruppe I (= Merkels E) im allgemeinen ein gewisser Vorzug gegenüber den andern einzuräumen ist (S. weiter unten).

Eine Uebereinstimmung mit der Vorlage in Fällen, wo andere Hss. charakteristische Abweichungen haben, finden sich zunächst in folgenden Stellen.

(1.) In XVI. 5 teilen mit der Euriciana CCLXL den richtigen Text: 'cum ille suam probaverit libertatem' Ag, Alt, Ep, Her, Mg, Mt, P 1—6, s P, T 2, Til, V, während Ad, Ald, Bb, Bos, Ch, Gw, H, J, Ilz, L, T 1 'haberet' bringen.

(2.) VIII. 19: 'si quis mulieri ictu quolibet avorsum fecerit' (= L. Vis. Antiqua VI. 3. 2) in (Ad)[1], Ag, B, Gw, (H), K, Mg, Mt, P 1—5, (s P), Sich, T 2 m. rec., Til, V gegenüber den Varianten: 'cum ictu' Ald, Ilz; 'coitu' Alt, Ep, L, P 1, T 2 m. pr.;

1) Die in Klammer gesetzten Hss. haben die angegebene Form mit geringen sprachlichen Abweichungen.

'coita' Bb; 'coitum' Ch; 'coitu ictu' J, T 1 m. prima; 'cottum ictum' Bos.

(3.) I. 12: 'hac eis tantum facultate concessa ut' wie die Vorlage Cod. Theod. XVI. 2. 44 in Ag, Ald, B, Bos, Ch, G, Her, Ilz, Mg, Mt, P 1—5, (s P), Sich, T 1, 2, Til, V, W gegenüber 'sit' in Ad, (Bb), Ep, H, J, L, P 6; 'sit ut' Gw; 'aut' s P.

(4.) IX. 12: Der Schlusssatz: 'ita et de pomariis lex servanda est', der wohl auf die Vorlagen des bair. Volksrechts zurückgeht, findet sich in Ad, Ag, B, Bos, Ch, Ep, Gw, Her, J, Ilz, K, Mg, Mt, P 1—4, s P, Sich, T 1, 2 m. rec., Til, V, während er in den übrigen fehlt.

(5.) IX. 17 'Et prius veraciter inquirat nec facile ad sacramenta veniatur' in der Vorlage L. Vis. (Antiqua) II. 1. 21 und Ag, Bos, Ep, Her, Ilz, Mg, (Mt), P 1—4, s P, Sich, Til, V, während in den Hss. Ad, Ald, Alt, Bb, Ch, Gw, H, J, L, P 6, T 1, 2 m. prima das 'inquirat' fehlt und das 'veniatur' in Bb, H, J, L, T 1, 2 m. prima durch 'veniat', in P 6 durch 'venia' und in T 2 m. rec. durch 'veniant' ersetzt ist.

(6.) In X. 1 dürfte die Fassung: 'Si quis super aliquem in nocte ignem imposuerit et incenderit' der Hss. Ag, (Alt), H, Her, K, L, P 1—3, 5, 6, T 2, Til, V, mit Rücksicht auf L. Alam. 76. 1: 'Si quis aliquem foco in nocte miserit' und L. Sal. 16. 1: 'Si quis casa qualibet super homines dormientes incenderit' den Vorzug verdienen vor 'Si quis per aliquam invidiam vel odium in nocte igne imposuerit et incenderit' in Ald, Bos, Ch, Ilz, T 1 (und 'dolum' statt 'odium') Ad, Bb, Gw, (J), sowie vor 'Si quis super aliquem innocentem ignem imposuerit et incenderit' in Ep, Mg, Mt, s P, P 4, Sich.

(7.) XVI. 9: 'quod dicat se vili pretio vendidisse' (fast wörtlich = Eur. 294) in Ag, Ald, Bos, Ep, Gw, Her, P 1—4, 6, (s P), Sich, Til, V gegenüber 'si vili pretio vendidisset' in Alt, Bb, Ch, H ('se sivili'), J (statt 'se vili': 'tale'), L, (Mg und Mt: 'servilem'), T 1.

Eine ähnliche Gruppierung findet sich auch

(8.) in XX. 1, wo zu dem 'furaverit' der L. Alam. abweichend von den übrigen Hss. noch ein 'vel occiderit' hinzufügen Ad, Ald, (Bos), Ch, Gw, H, J, Ilz, T 1, oder

(9.) in IV. 2, wo abweichend von der L. Alam. und von den übrigen Hss. ein ‘quod plotruns vocant’ eingefügt ist in Ald, Bos, Ch, Ep, H, J, Ilz, T 1, 2, W, oder

(10.) in XII. 4 gegenüber dem ‘antiquitus’ der L. Vis. und den meisten Hss. ein ‘antiqui’ in Gw; ‘antiquis’ s P und ein ‘antiqui tunc’ in Alt, Bb, H, J, L, P 6, T 2 m. rec. und

(11.) ebenda, wo dem westgoth. ‘decurias’ P 4 mit ‘decorias’ am nächsten kommt, die meisten Hss. ‘decoreas’ bringen, Her, T 2 m. rec. ‘decorticatas’ (Ad), (Bb), Bos, Ch, Gw, (H), J, (L), (P 6), T 1 ‘decorvos’ (bezw. ‘-as’) und verwandte Formen enthalten und

(12.) ebenda gegenüber ‘sed’ der L. Vis. X. 33 und der meisten Hss. abweichend ein ‘simul’ in Bos, Ch und ein ‘si’ in Ad, Alt, Bb, H, J, L, P 6, T 1, 2 oder

(13.) ebenda ‘probantur’ in L. Vis. und der überwiegenden Mehrzahl und demgegenüber ‘probant’ Bb, H, J, L, Mg, Mt, P 6, T 1, 2 m. prima oder

(14.) ebenda ‘reformandam’ in L. Vis. und Ald, Ilz, Mt, Til; ‘reformanda’ die Mehrzahl der Hss., ‘reformante’ Alt, Bos (!), Ch, H, T 1, 2, ‘neformante’ L, ‘ne forinante’ P 6, ‘reformantem’ Bb, J.

(15.) XV. 5: ‘Et si postmodum dominus rerum apud eum . . . . repererint’ in der Eur. und den meisten Hss., während in Bb, Ch, H, L, T 1 ‘rerum’ fehlt.

(16.) XVI. 4: fehlt ‘reddatur’, das mit der Euriciana die meisten Hss. bringen in Bb, H, J, L, T 1.

Auch in (17.) XVI. 8 ‘talem qualem’, (18.) XII. 6 ‘continetur’ zeigt sich eine ähnliche Stellung der Hss.

Umgekehrt finden wir bei einer ähnlichen Gruppenteilung in den Hss. der ersten Gruppe den von den Vorlagen ferner stehenden Text in

(19.) I. 1: ‘qui ibi d e s e r v i t’ ähnlich wie die L. Alam. Ad, Alt, Bb, Bos, Ch, Ep, H, (S), T 1, 2 m. rec. gegenüber ‘ibidem servit’ in Ag, Ald, B, Gw, (Her), J, Ilz, K, L, Mg, Mt, P 1—6, (s P), Sich, Til, V, Vl.

(20.) I. 12: ‘scevi criminis’ teilen mit dem Cod. Theod. nur Ep, H, W; L bringt ‘sceleri criminis’; P 6: ‘scelerebus criminis’; P 2: ‘sub peccati criminis’; die übrigen mit einigen Varianten ‘suspecti criminis’.

(21.) Ebenda: ‘illas e n i m non r e l i n q u i castitatis h o r t a t u r affectio’ des Cod. Theodos.: ‘enim’ P 4, s P, ‘etiam’ und ähnliches in den übrigen; ‘relin-

qui' Ad, Ag, Bos, Bb. m. rec., P 3; 'relinquere' Ald, G, Ilz, Til; 'relinquas' B, Gw; 'reliqui, reliquas, reliqua, reliquis' die übrigen; 'hortatur' Ad, Ald, B, Bos, Gw, Ilz, Mg, P 4, in Bb und T 1 (korr. aus 'ortatur'); 'ortatur' ausser dieser Hs. noch Ch; 'probat' Til; 'oratur, orator' etc. die übrigen.

(22.) App. II, der allgemein als jüngerer Zusatz gedeutet wird, fehlt in Ad, Alt, B, Bb, Ch, Ep, Gw, H, J, K, L, T 1, 2, W, während er sich in den übrigen Hss. findet.

(23.) IX. 17: 'nulli liceat iurare' in der L. Alam. und den Hss. Alt, B, Bb, Ch, H, J, L, P 6, T 1, 2 m. prima, W gegenüber 'nulli liceat periurare' die andern Hss.

(24.) X. 20 haben die Hss. Ag, Ep, Her, K, Mg, Mt, P 1—5, s P, Til, V den Zusatz 'contra legem', der in der Lex Burg. und den übrigen Hss. der L. Baiuv. fehlt.

(25.) XII. 3: 'termin u m in L. Vis. und Ad, Ald, Alt, Ch, H, J, Ilz, T 1, 2 gegenüber 'termin u s' in s P; 'termin i' L, P 6 und 'termin o s' in den übrigen.

(26.) XII. 7: 'si servus admiserit' in Eur. und den Hss. der zweiten Gruppe gegenüber 'si servus hoc admiserit' in Ag, Bos, Ep, Her, K, (Mg, Mt), P 1—5, s P, Sich, Til, V.

(27.) XIII. 4 das richtige 'II saicas' in Ad, Ald, Alt, B, Bb, Ch, Gw, H, J, Ilz, P 1, T 1, 2 gegenüber dem unrichtigen 'XII s.' in den übrigen.

(28.) XV. 1: 'ea tamen ratione' in Euric., Ald, Ilz, T 2 m. rec.; 'tamen ratione' in Alt, H, J, L, T 2 m. prima; 'tamen rationem' in Ad, s P und dem gegenüber 'tamen ratio est', wohl durch unrichtige Auflösung der Kürzung entstanden, in den übrigen.

(29.) XVI. 5: 'Et si eum vel illam (= ingenuum vel ingenuam) . . vendiderit' . . . in Uebereinstimmung mit der Euriciana (290) in den Hss. Ad, Bos, Ch, Gw, H, J, L, T 1, während die übrigen ein 'foris provinciam' hinzufügen.

Neben diesen steht dann eine grössere Anzahl von Stellen mit ähnlicher Gruppierung der Hss., ohne dass sich bestimmt sagen liesse, welcher von den beiden typischen Formen der Vorzug zu geben ist.

(30.) I. 9: 'iudice cogente' in Ag, Ald, G, Her, Ilz, K, (Mg), Mt, P 1—5, s P, Sich, Til, V, gegenüber 'duce cogente' in den anderen.

(31.) I. 11: 'cum consilio regis vel ducis' in (Ad), Ald, B, Bb, Bos, Ch, Ep, Gw, H, J, Ilz, Mg, Mt, T, W, gegenüber 'cum consilio ducis' in den übrigen. Diese letzte Wendung gehört also den Hss. der Gruppe I an, also jenen, die öfter den bessern Text haben. Bedeuten die Worte 'regis vel', mögen sie dem Texte ursprünglich angehört oder in ihm gefehlt haben, zweifellos eine stärkere Betonung der Machtstellung des fränkischen Königs, so fällt dabei auf, dass diese Worte in jenen Hss. sich finden, die sonst, wie unten bezüglich der Sprache und Busssätze noch gezeigt werden soll, weniger fränkisch beeinflusst sind. Im selben Gesetzesteile findet sich aber gerade umgekehrt in

(32.) II. 9: 'hoc in potestate regis vel patris sui (= ducis) erit' und 'nisi quod . . . rex vel pater eius dare ei voluerit' in der ersten Gruppe, während der Hinweis auf den König in Ad, Ald, Alt, B, Bb, Bos, [Ch, Ep], Gw, H, J, L, P 6, T 1, 2 m. prima, W fehlt.

(33.) II. 14 bringt dagegen in allen Hss. die Form 'sive regis vassus sive ducis'.

Nicht ganz sicher scheint es mir, welchem Texte man den Vorzug geben soll, wenn auch manche Gründe für die Gruppe I sprechen, in

(34.) VII. 4: 'et res eius reddat quas iniuste abstulit et alias similes restituat et cum XL sol. conponat illi homini quem contra legem inservivit' mit einigen Varianten in Ag, Ald, (Alt), Her, Ilz, K, Mg, Mt, P 1—5, s P, Til, V gegenüber 'et res eius reddat et alia similia, quod iniuste abstulit cum XL sol. conp. quem contra legem inservivit' mit einigen Varianten in den übrigen.

Erscheint hier die Textform der Gruppe I wohl als die sachlich richtigere, so mag man z. B. bezüglich der Worte 'illi homini' im Zweifel sein, ob sie zum ursprünglichen Texte gehörten oder erst später zur besseren Klarstellung eingefügt worden sind. Vielleicht wird auch darin die Gruppe I den Vorzug verdienen.

(35.) XI. 4: 'mittat ipsum wadium super supraliminare' und verwandte Formen in Bb, Ch,

H, J, L, T 1, 2 gegenüber '. . . wadium super liminare' oder 'w. supra liminare' in den übrigen; die letzteren müssen wohl die ursprünglichen gewesen sein.

Ganz eigenartig ist die Umänderung, die in

(36.) XII. 1 die L. Vis. erfahren hat.

Die L. Vis. X. 3. 2 enthält die Bestimmung: 'per singula signa vel notas XX sol. cui fraudem fecerit cogatur inferre'. Man kann mit Zeumer zweifellos die Euriciana dahin rekonstruieren, dass sie statt 'XX sol.' von 'vicenos sol.' sprach. Die Lex Baiuv. wollte nun zweifellos die ihr nicht geläufige Busse von 20 sol. durch die Bussziffer 'VI sol.' ersetzen. Dabei blieb wohl ungewollt das 'vicenos' stehen. So finden wir in einigen Hss. und zwar Ep, P 3, 4, 5, Til, V 'per singula signa vel notas vicenos VI sol. conp.', in anderen ist 'vicenos' zu 'notas' bezogen und in 'vicenas' abgeändert (Ag m. prima, P 2). Die meisten haben dann aus dem Unsinnigen eine vernünftigere Lesung herzustellen gesucht, indem sie 'vicinas' (bezw. 'vicinos, vicinus, vicino') schrieben oder auch zwischen 'vicenas (vicinas)' und 'VI' ein 'cum' einfügten. Bei dieser Sachlage kann es nicht zweifelhaft sein, dass die zuerst genannte Leseart ('signa vel notas vicenos VI sol. conp.') dem ursprünglichen Texte angehörte. Dass aber das 'vicenos' auf einen lapsus calami des Schreibers zurückzuführen ist, geht, wenn es ja zweifelhaft sein sollte, aus dem Zusammenhang mit c. XII. 6 hervor, das ausdrücklich die Busse mit 'VI sol.' wiederholt. Wie unter diesen Umständen die Ausgabe zu gestalten ist, wird nicht zweifelhaft sein.

(37.) XII. 4: 'nisi si conparavit' in Ag, Bos, Her, J, P 2—5, s P, T 2, Til, V und die auf irrtümliche Auflösung der Kürzung zurückgehende Form 'nisi sicut paravit' in Ep gegenüber 'nisi conparavit' in den übrigen.

Hierher gehören auch die Umwandlungen, die in

(38.) XV. 5 der Text der Euriciana: 'quae fuerint suppressa reperierit' erfahren hat. Er ist unverändert in Alt und T 2 (m. prima), wenig verändert ('quaecumque' statt 'quae') in Ad, Ald, Gw, Ilz, erweitert in 'quaecumque fuerint supressa repressa reperierit' in Bb, Bos, Ch, H, L, T 1, und in 'quaecumque supressa vel repressa (al. 'expressa') repererit' in Ag, Ep, Her, Mg, Mt, P 1—4, 6, s P, T 2 m. rec., Til, V.

(39.) XVII. 2: 'agro' in Ald, Ch, H, J, Ilz, T 1 gegenüber 'campo' in den übrigen.

(40.) Ebenda: 'si sperat quod iusticia(m) de illo agro' Ad, Bb, H, J, L; 'si s. q. i. de illo agro habeat' Ald, Bos, Ch, Gw, Ilz, T 1; '. . . . . fuisset' die übrigen.

(41.) Ebenda: 'mendatium iurasti' in Ad, Bb, Ch, Gw, H, J, L, T 1, das in den übrigen mit verschiedenen Varianten um den Zusatz 'an veritatem' erweitert ist; in Mg, Mt fehlt die Stelle.

(42.) XVII. 6, wo der Mittelsatz: 'Postea donet arma ad sacrandum et per ea iuret ipsum verbum cum uno sacramentale' in Ad, Ald, Bb, Ch, Gw, H, J, Ilz, L, T 1 fehlt.

Eine eigenartige Gruppierung finden wir auch z. B.

(43.) II. 17: 'Iudex qui per praemia iudicaverit' Ag, Mg, Mt, P 6; 'per pecuniam' Alt, B, (Bb), Gw, P 3, T 2; 'pecunia perperam' J; 'per perperam' P 4; 'perperam' cett.

Auslassungen bezw. Hinzufügungen einzelner Worte finden sich z. B.

(44.) I. 6, wo der Satz 'si servus est' fehlt in Bos, Ch, Ep, H, T 2 m. pr., W.

(45.) I. 12: 'et pollutus offerat sacrificium Deo', welch letzteres Wort fehlt in Ad, Bb, Bos, Ch, Ep, H, J, L, P 6, T 1, 2 m. prima, W.

(46.) IV. 11: 'illos medianos II cum X sol. conponat', 'conponat' fehlt in Alt, Bos, Ch, Ep, J, T, W.

(47.) IX. 10 (11): 'autem non volens' fehlt in Ad, Bos, Bb, Ch, Gw, H, J, L, P 6, (Sich), T 1.

(48.) XX. 3: 'Si autem seucem' fehlt Ad, Alt, Bb, Bos, Ch, Gw, H, J, L, T 1, 2 m. pr.

u. a. m.

Hervorzuheben ist auch die von der sonst üblichen Kapitelstellung abweichende Einreihung der

App. I am Schlusse des ersten Titels, wohin er nicht gehört, in Ch, Ep, J, T 1, W.

App. III nach IV. 4, wohin er gehört, statt am Schlusse von IV in Bos, Ch, J, T 1.

App. IV in Ch, J, T 1 nach XVI. 17, wohin er vielleicht mit mehr Recht zu stellen ist, als nach XVIII. 2.

In den Bussziffern finden wir zum grössten Teile die bairische Busse von 12 sol., die aber in manchen Hss. z. T. durch die fränkische von 15 sol. verdrängt ist. In den späteren Titeln (III ff.) kehrt die Ziffer 12 mit solcher Regelmässigkeit wieder, dass man die wenigen Ab-

weichungen wohl ignorieren darf[1]. Dagegen überwiegt im Titel I und II die fränkische Bussziffer XV. In (49.) I. 4 'revocet eum celeriter et cum . . . sol. conp. auro adpreciatis' haben nur die Hss. Ald, Bb, Gw, Her, Ilz, L, P 3, 6 'XII', alle andern 'XV', und gleich darauf finden wir in (50.): 'donet similem illi et . . . sol. conp.' in den Hss. Ag, Ep, L, Her, 'XII sol.' in B, Gw, T 1, 'XV vel XII' und 'XV' in den übrigen. Dasselbe Verhältnis finden wir in diesen Titeln an jenen Stellen, wo der öffentlichen Gewalt die gleiche Busse zu zahlen ist wie (51.) II. 12: 'in publicum XV sol. conp.' mit den Varianten 'XII sol.' Her, L, P 6 und 'XXV' Mg, Mt; oder (52.) II. 13: 'XV sol. pro neglecto donet in publico' und (53.) II. 14: 'qui neglexerit venire (= ad placitum) damnetur XV sol.'. In diesen beiden Stellen haben alle Hss. diese Lesart, nur Her hat an beiden Stellen die Variante 'XII'. Die erste der beiden (XII. 13) ist darum besonders charakteristisch, weil die Parallelstelle in der L. Alam. in allen Hss. die Bussziffer XII enthält. Geht man davon aus, dass in beiden süddeutschen Volksrechten diesem Titel das fränkische Königsgesetz aus der Merowingerzeit zu Grunde liegt, dann liegt es wohl nahe anzunehmen, dass bei der Redaktion des bairischen Gesetzes die fränkischen Busssätze eben unverändert geblieben sind, während sie im alamannischen mit den dort Ueblichen in Einklang gebracht worden wären. Die überwiegende Zahl der Hss., die hier die fränkischen Bussziffern bringen, scheinen damit auch dem Archetyp nahe zu stehen.

Der Fredus ist an allen Stellen, wo er ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, bei grösster Konkordanz der Hss. mit XL sol. bemessen[2], nur im (54.) Cap. I. 9 bringen diese Ziffern lediglich die Hss. Ad, Ald, Bb, Bos, Ch, Ep, G, H, J, Her, L, P 6, Sich, T, W, in J ist sie später auf LX korrigiert, daneben haben 'LX vel XL' B und Gw; 'C' K und 'LX' alle übrigen. Auch dort wo von einem 'conponere in publico' die Rede ist, ist der Ansatz mit

---

1) Als solche finden wir an vielen Stellen stat XII in Ald XV, was aber für diese Hs. geradezu auf eine graphische Eigentümlichkeit zurückgeht, indem sie an ungezählten Stellen V schreibt statt II; dann einigemale (VIII. 20; X. 2; XIII. 2) XV in L; endlich in IV. 27 in W XL, in XVII. 2 an zwei Stellen in Alt und an einer in T 2 m. pr. VI. Ausser der Reihe steht XVIII. 2, wo die Hss. Bb, Ilz, Mg, Mt, P 4 XII, Ald XV und die übrigen XX bringen. 2) Vgl. I. 6, 7; XIII. 2, 3; abweichende Lesearten I. 6: P 4 'LX', L 'X'.

XL sol. der normale. So z. B. (55.) II. 10: Bei Verbrechen am Hofe des Herzogs soll jeder ausser den Deliktbussen 'propter stulticiam suam in publico conponat XL sol.' (in allen Hss.) im Gegensatze zur L. Alam., die hier LX sol. fordert, oder (56.) IX. 4: 'in publico vero XL sol.' (in allen Hss.) und ebenso enthalten weitaus die meisten Hss. auch sonst die Bussziffer von XL sol.[1]. In einigen Kapiteln finden wir neben der Bussziffer von XL in einer Gruppe von Hss. die Bussziffer LX. So im Kapitel

(57.) I. 6: 'Inprimis donet solidos': 'LX' in G, L, P 2, 3, 6, Til; 'XL vel LX' in B, Her, K, Mg, P 1, 4, s P, V; dabei ist in V: 'XL vel' ausradiert, alle andern Hss. haben 'XL'.

(58.) VII. 4: 'sit culpabilis in publico LX sol.' Alt, Her, K, Mt, P 1, 4, s P, 'LX' korr. 'XL' V und wieder 'XL' in allen übrigen Hss.

(59.) VIII. 7: 'cum 80 sol. conponat et . . . cogatur in fisco': 'LX' Ad, Ag, Alt, B, Bb, Bos, Ep, H, K, L, Mt, P 1—4, s P, T 2, V, 'XL' in den übrigen.

Da die L. Baiuv. wiederholt (II. 3, 10; IV. 9) abweichend von der L. Alam. die Bussziffer 40 enthält, so wird man wohl hier überall XL sol. als die ursprüngliche Form des bairischen Gesetzes annehmen dürfen.

Aus dieser Reihe fallen einige andere Stellen heraus. So zunächst (60.) IX. 4. Der Freie, der einen Freien gestohlen und verkauft hat, soll ihn wieder in die Freiheit zurückversetzen und Busse zahlen. Das bairische Gesetz fusst eben sowohl auf der Antiqua (L. Vis. VII. 33) wie die L. Alam. (XLV). Die Mehrzahl der Hss. hat in Einklang mit der L. Alam., der dieser Teil fast wörtlich entnommen ist, den Busssatz von 40 sol., dagegen bringen die Hss. der I. Gruppe ziemlich geschlossen (Ag, Ald, Ep, Her, Ilz, Mg, Mt, P 1—5, s P, Til, W)[2] den Betrag von LXXX, also das halbe Wergeld. Damit stimmen diese Hss. mit der Antiqua überein, die für den gleichen Fall das halbe Wergeld verlangt. Hier mag es zweifelhaft sein, was der ursprüngliche Text enthalten hat.

Für die Verstossung der Ehefrau ist nach (61.) VIII. 14 eine Busse zu zahlen, die nach fast allen Hss. mit 48 sol. bestimmt ist[3]; für die Entlassung der Braut nach (62.)

---

1) Vgl. z. B. I. 7; II. 3, 5, 6, 10; IV. 9, 14, 25; VIII. 10; X. 6; XVI. 5; XIX. 2. 2) In J und Sich fehlt die Stelle. Ad, B, Gw haben XII sol. 3) Nur Ag und Sich haben XVIII, L, P 2, 6 XL sol.

VIII. 15 eine Busse von 24 sol.[1]. Die zur letzteren Stelle zu ziehende Parallelbestimmung der L. Alam. LII bedroht das gleiche Delikt mit 40 sol. Für die Abtreibung der Leibesfrucht: 'si tantum partus extingitur, si adhuc partus vivus non fuit' bestimmen in Kap. (63.) VIII. 19 die Hss. Ad, Ald, B, Ep, Gw, H, Ilz, L, T 2 in Uebereinstimmung mit der L. Alam. LXX die Busse von 40 sol. Man wird ihnen wohl folgen dürfen, obwohl die übrigen, also insbesondere alle charakteristischen Hss. der I. Gruppe die Variante 20 sol. enthalten. Ganz zuverlässig ist diese Annahme freilich darum nicht, weil der Tatbestand, den die L. Alam. voraussetzt, mit dem des bairischen Volksrechtes wohl im Wesentlichen, nämlich darin, dass der partus zu Grunde geht, nicht aber in den weiteren Details, deren Unterscheidung hier der Antiqua entnommen wurde, übereinstimmt.

Besondere Beachtung verdienen noch die Varianten in den deutschen Worten, die dem Texte wohl schon ursprünglich eingefügt worden sind. Ueber dieselben wird Herr Dr. Dietrich v. Kralik, der die Güte hatte, ihre Bearbeitung für die Neuausgabe zu übernehmen, im nächsten Heft dieser Zeitschrift besonders und ausführlich berichten. Ohne seinen Ausführungen vorzugreifen, möchte ich von seinen Ergebnissen das erwähnen, was im Zusammenhang mit den oben angestellten textkritischen Untersuchungen von Bedeutung ist. Auch die deutschen Ausdrücke bestätigen ihm im grossen und ganzen das, was sonst die Textvergleichung für die Hss.-Gruppierung ergab, die nicht latinisierten deutschen Worte entstammen alle der bairischen Mundart und sind uns in bairischer Form überliefert. Nur ganz wenige von ihnen sind in den Hss. der I. Gruppe mehr oder weniger frankonisiert.

Zur Erklärung dieser Erscheinung sind zwei verschiedene Auffassungen möglich: entweder die, dass der fränkische Einfluss, der bei der Redaktion der L. Baiuv. zweifellos bestanden hat, von Anfang an die Veranlassung dafür war, dass die bairischen Ausdrücke in frankonisierter Form in die Lex gekommen sind und demnach dem ursprünglichen Texte derselben angehören; oder aber, dass eine ursprünglich bairische Fassung von fränkischen Schreibern frankonisiert worden sei. Dann müsste den

---

1) Dass Ad und sP 23 und B 20 sol. bestimmen, ist wohl sachlich bedeutungslos.

Formen der zweiten Gruppe die Ursprünglichkeit zuerkannt werden[1]. Welcher von diesen beiden Möglichkeiten die grössere Wahrscheinlichkeit zuzusprechen ist, das ist eine Frage, die nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der weiteren Frage erledigt werden kann, ob auch sonst ein fränkischer Einschlag in dem Gesetze und speziell in den Hss. der ersten Gruppe sich nachweisen lässt.

Im allgemeinen kann man eher das Gegenteil annehmen. Wie Brunner zeigte, sind fränkische Normen in dem Königsgesetze bei der Redaktion des bair. Gesetzbuches durch die abweichenden bairischen ersetzt worden. Und dasselbe Schicksal haben auch die dem westgothischen Rechte entnommenen Bestimmungen erfahren[2].

Die oben gegebene Zusammenstellung der Bussziffern gibt keinen allzubestimmten Hinweis in der einen oder in der anderen Richtung. In den Titeln I und II finden wir oben (Z. 49 u. 50 und S. 429, Anm. 1) überhaupt ein Ueberwiegen der fränkischen Bussziffer XV, ohne dass die Varianten strikte einer Gruppenteilung folgten. Wie oben S. 429 dargelegt wurde, scheint an diesen Stellen die dem fränkischen Königsgesetz entnommene Zahl XV die ursprüngliche gewesen zu sein. In Z. 54 (I. 9) haben die Hss. der II. Gruppe die wahrscheinlich ursprüngliche Ziffer XL, während eine grosse Zahl der Hss. der I. Gruppe statt dessen LX bringen; ähnlich liegt das Verhältnis in VIII. 7 (Z. 59). In einer kleineren Zahl von Hss. finden wir dasselbe in I. 6, VII. 4. Da für alle diese Fälle von der Ziffer XL als der ursprünglichen Form auszugehen ist, so ist wohl anzunehmen, dass alle die Hss., welche die Lesart LX bringen, direkt oder indirekt auf eine Abänderung der ursprünglichen Textform zurückgehen.

Ganz dasselbe Verhältnis trifft für die deutschen Worte zu und man darf diese Busssätze wohl in Zusammenhang bringen mit den gleichfalls nicht allzu zahlreichen, in der öfters genannten Abhandlung von Dr. v. Kralik besprochenen deutschen Worten, die in Hss. der I. Gruppe

---

1) Für die Titel I und II ist dabei noch die Ableitung aus dem fränkischen Königsgesetze mit in Berücksichtigung zu ziehen. Hier lautet die Frage also: Ist die ursprünglich fränkische Form bei der Redaktion des bairischen Rechtes baiuwarisiert und später in einem Teile der Hss. wieder frankonisiert worden, oder hat nur ein Teil der Hss. die ursprünglich fränkisch übernommene Form später in bairisches Gewand gekleidet? 2) Vgl. dazu meine frühere Ausführung N. A. XXXI, 406.

in frankonisiertem Gewande zu finden sind. In beiden Fällen finden wir dieselbe Erscheinung: in der Regel kehrt durch alle Hss. eine bestimmte Textform wieder und zwar die Ziffer XL, und die deutschen Worte in bairischem Gewande; an vereinzelten Stellen sind uns durch eine Anzahl von Hss. abweichende Formen überliefert: dort die Ziffer LX, hier die bairischen Worte in frankonisierter Gestalt. Ist bei den Bussziffern die in der Mehrzahl der Stellen wiederkehrende Form, wie oben gezeigt, wohl die ursprüngliche, so dürfte es auch bei den deutschen Worten nicht anders liegen, und es dürfte keinem Bedenken begegnen, die erstere Form als die ursprüngliche anzuerkennen. Man wird demnach für die bairischen Ausdrücke die oben (S. 431) gestellte Frage dahin zu beantworten haben, dass es nicht angeht, etwa die vereinzelt vorkommende frankonisierte Form zum ursprünglichen Bestande der Lex zu rechnen, sondern dass die Frankonisierung eben auf Rechnung der Ueberlieferung in den Hss. zu setzen ist. Das ist um so wahrscheinlicher, als ja auch die Hss., um die es sich hier handelt, fränkischer und nicht bairischer Herkunft sind[1].

Kehrt man nach all dem zurück zu den Fragen der Hss.-Gruppierung und ihrer Bewertung, so möchte mir scheinen, dass die angegebenen Stellen einen genügenden Beleg bringen für die Berechtigung jener allgemeinen Sätze, die schon oben S. 419 f. 422 an die Spitze dieser Ausführungen gestellt wurden. Die eine Gruppe, die oben als Gruppe I bezeichnet ist, tritt uns ziemlich geschlossen entgegen, namentlich wenn wir sie auf den engsten Kreis P 1—5, V und etwa noch die Drucke Her, Til einschränken; ihr stehen dann, wie unten noch näher zu besprechen ist, die Hss. Ald, Ilz, Mg, Mt, s P, Sich, Ag, G, Vl, K, T 2 m. rec. am nächsten. Bezüglich der übrigen Hss. wird es sich wohl am besten empfehlen, alle Hss., die nicht zur Gruppe I gehören, dieser als Gruppe II entgegenzustellen, und darin kann man wohl einen engeren Kreis zusammengehöriger Hss. wie Bb, Ch, J, T, event. H herausgreifen, um welche die übrigen sich als weiterer Kreis ebenso reihen wie die vorhin genannten Trabanten der Gruppe I. Der Zusammenhang zwischen diesen Hss. ist übrigens nicht so eng geschlossen und nicht so ausgeprägt wie in der Gruppe I.

---

1) Vgl. zu all dem den im nächsten Bande folgenden Aufsatz v. Kraliks.

Fragen wir nach dem Wert der beiden Gruppen, so kann auch hier die Antwort nicht ganz einheitlich sein. Bei beiden Gruppen finden sich — wie oben gezeigt wurde — Fälle, in welchen die Vorlagen oder der bessere Text durch die Haupttypen bald der einen, bald der anderen Gruppe wiedergegeben werden.

So stehen in den oben angeführten Stellen 1—17 die Hss. der I., in den Stellen 18—28 die Hss. der II. Gruppe der Vorlage näher oder bieten sonst die richtigere Lesart. Dazu kommt das, was eben[1] über die bairischen Worte angedeutet worden ist. Man kann deshalb nicht schlechthin sagen, die eine Gruppe repräsentiere die guten, die andere die minder guten Texte; nur wird man wohl aussprechen dürfen, dass die erste Gruppe vielleicht in zahlreichen und wichtigen Fällen den besseren Text bringt.

Das Bild wird dadurch noch verwickelter, dass gar nicht selten Hss., die im allgemeinen nicht hervorragen, für einzelne Stellen alleinige Träger des ursprünglichen Textes sind.

So finden wir

I. 12 (oben Z. 20 f.) in Uebereinstimmung mit der Vorlage (= Cod. Theod. XVI. 2. 44) die Wendungen: 'scaevi criminis' nur in Ep, H und W; 'illas enim non relinqui' nur in s P.

XII. 4: 'evidentibus inspectoribus' nur in T 2.

XV. 1 (oben Z. 28) in Uebereinstimmung mit dem Cod. Euric.; 'ea tamen ratione' nur in Ald, Ilz, T 2 m. rec.; 'et ea mortua esse probaverit' nur in Ch, T 1; 'nec per negligentiam morte consumptum sit' nur in T 2.

2: 'cui rebus eius' nur Gw.

3: 'repperierit' nur in Alt, T 2.

4: 'donec furem suam investigatione perquirat' nur in H, L.

XVI. 2: 'nulla valeat ratione' nur in Alt.

3: 'si ipsum non habet consimile reddat' fehlt wie in Euric. nur Alt, T 2.

4: 'quod accepit pretium' nur in T 2.

Diese Art der Gruppierung der Varianten ist für die Edition wenig erfreulich. Man darf ja wohl, wenn man die obige Auslese überblickt und das Bild noch an

1) Oben S. 432.

manchen anderen, hier nicht aufgeführten Details ergänzt, mit einigem Grunde den Hss., die Eingangs als I. Gruppe zusammengefasst wurden, gegenüber den anderen den Vorzug zusprechen, dass sie in der grösseren Zahl von Fällen und oft Stellen grösserer Bedeutung jene Lesarten bringen, die dem Archetyp am nächsten gestanden sind. Aber durchschlagend gilt diese Regel nicht; wir müssen ihr vielmehr gleich die Einschränkung hinzufügen, dass es oft auch anders liegt. Reicht das Uebergewicht, wie es eben angedeutet wurde, soweit aus, dass man für die Edition zunächst die Gruppe I in den Vordergrund rücken darf, so muss man auch hier gleich den Vorbehalt beifügen, dass wir nachweisbar an vielen Stellen der Textform der Gruppe II den Vorzug geben müssen. Wie es bei dieser Sachlage dort zu halten ist, wo wir nicht wissen, welche Textform die ältere und richtigere ist, das lässt sich aus der Hss.-Gruppierung oft nicht mit Bestimmtheit sagen. Man wird ja gut tun, in zweifelhaften Fällen der Gruppe I zu folgen, wird aber allen sachlichen und inhaltlichen Argumenten Raum gönnen müssen, die dann doch auch wieder zu anderen Lesarten hinüberziehen können.

Als zweifelhaft kann vielleicht auch die Frage gelten, welchen Hss. die Ausgabe in den rein sprachlichen Varianten zu folgen hat. Für die deutschen (bairischen) Worte hat die Untersuchung Dr. v. Kraliks ergeben[1], dass in manchen Fällen die Hss. der I., in anderen die der II. Gruppe die ursprünglichere Fassung enthalten und in den wenigen Stellen, wo ein Teil der Hss. die bairischen Worte mit fränkischem Einschlag überliefern, ist auf Grund derselben Untersuchungen und auch schon nach dem oben S. 433 angedeuteten unzweifelhaft, dass die bairischen Formen der Hss. Gruppe II den Vorzug der Ursprünglichkeit für sich haben, und deshalb für die Neuausgabe heranzuziehen sind. Es läge die Vermutung nahe, dass auch für die Latinität das Verhältnis ähnlich liegt, und der Frankonisierung der bairischen Worte vielleicht die Reinigung des lateinischen Textes von vulgärlateinischen Formen in den im Frankenlande entstandenen Hss. der I. Gruppe parallel geht. Aber wenn für diese Annahme wohl ein nicht geringes Mass von Wahrscheinlichkeit sprechen kann, so wird es hier wohl am Platze sein, aus diesen Erscheinungen nicht allzu weitgehende Folgerungen

1) S. unten Bd. XXXVIII.

zu ziehen. Berücksichtigt man hierzu, dass für den lateinischen Text das Schwergewicht ja doch auf der sachlich richtigen Wiedergabe, nicht auf den Vulgarismen liegt, so dürfte es bei dieser Sachlage wohl gerechtfertigt erscheinen, auch für die Form des lateinischen Textes den Hss. zu folgen, die inhaltlich i. a. als die zuverlässigeren erscheinen, mag man dabei an der Annahme festhalten, dass die Vulgärformen die Vermutung höheren Alters und grösserer Ursprünglichkeit für sich haben, oder mag man diese Annahme verwerfen. Verloren gehen ja die vulgären Formen uns auch dann nicht, wenn sie aus dem Texte in die Anmerkungen verbannt sind. Auf diesen Ueberlegungen aufbauend wird die Neuausgabe auch für die Latinität denjenigen Hss. folgen, die sachlich einen Vorzug vor den übrigen voraus haben, nämlich denen der Gruppe I. Wäre doch auch das Bild zu bizarr, wollte man wegen der Wahrscheinlichkeit, auf die oben hingewiesen wurde, für den Text sachlich i. a. der Gruppe I und formell der Gruppe II folgen, bei der überdies, Dank ihrer geringen Geschlossenheit, noch die Schwierigkeit bestände, welcher unter den ihr angehörigen Hss. der Vorrang einzuräumen wäre. Für ein derartiges Vorgehen sind die Anhaltspunkte, die dafür sprechen, doch nicht hinlänglich zahlreich und schwerwiegend.

Im einzelnen wäre zu den Hss. noch etwa folgendes zu bemerken.

Gruppe I.

Eine etwas selbständigere Stellung nimmt unter diesen Hss. vor allem sP ein, dem sich häufig Ag anschliesst. sP fällt äusserlich schon auf durch seine fremdartige Orthographie wie 'liver, provatus, hoccidere, hibi, hubi, solbat, ostilis, traant (statt 'trahant'), bobem, sicaverit (statt 'secaverit'), vis (statt 'bis'), bapuletur (statt 'vapuletur'), und seinen nicht selten verderbten Text. So I. 7 statt 'responsum dare' bzw. 'repraesentare': 'praedicare' oder einzelne Auslassungen wie II. 1: 'ex exinde probatus'. Durch manche Varianten ist es nahe verwandt mit Ag, Mg und Mt, so XIII. 3: 'restituat' für 'reddat'; XIII. 5: wo 'contra legem' fehlt; XVI. 11: 'implere' für 'firmare'; XV. 5: 'fuerit' für 'repererit' in all. diesen vier Hss. In I. 10 hat sP mit Mg, Mt: 'sed mallet eum ante regem vel iudicem' (statt 'ducem'); II. 15: 'sicut lex habet' statt 's. l. est' Ag, Mg, Mt, sP, P2; X. 1: 'super aliquem innocentem ignem inposuerit' Ep, Mg, Mt, sP, P4, Sich.

Die Hss. Mg und Mt sind unter sich aufs nächste verwandt und unterscheiden sich in mancher Beziehung auffallend von allen übrigen schon dadurch, dass die Kapitelbezeichnung, die im Index gewählt ist, vielfach von der typischen Form — und zwar in beiden Hss. übereinstimmend — abweicht. Im ganzen sind die Hss., wie die obigen Zusammenstellungen zeigen, der I. Gruppe im weiteren Sinne zuzuzählen; doch finden wir hier auch Formen, die der II. Gruppe folgen, z. B. Z. 7. 13. 32. 36 oder auch Fälle, wo jede von beiden Hss. selbst verschiedenen Typen sich anschliessen, z. B. Z. 20. 57. 58. 59; daneben finden sich sehr zahlreiche Stellen, wo Mg und Mt ihre vom Text abweichende Lesart haben, so z. B. oben Z. 6. 43 und IV. 21: 'tulerit' statt 'fuderit'; II. 12 (oben Z. 51) 'XXV' statt 'XV'; c. XII. 4: 'ingressum' statt 'ingestum' gemeinsam mit Ag; XV. 5: 'fuerit' statt 'repererit' mit Ag, s P; XVI. 9: 'servili pretio' statt 'se(si)vili pretio' u. a.

Aus der oben angeführten Reihe entfernt sich auch einigermassen die uns nicht erhaltene Hs., nach welcher die Hs. T 2 korrigiert wurde (T 2 m. rec.). Schwankt, wie unten noch näher zu zeigen ist, die Hs. T 2 m. prima, in welcher diese Korrekturen eingetragen worden sind, vielfach zwischen den Varianten dieser und der abweichenden Gruppe, so ist es andererseits nicht unwahrscheinlich, dass vielleicht nicht alle Abweichungen, welche T 2 m. pr. gegenüber dem vom Korrektor benutzten Codex deperditus enthalten haben mag, bei der Korrektur eingetragen worden sind. In solchen Fällen kann man zweifeln, wie viel davon auf Uebersehen des Korrektors in Rechnung zu stellen sei. Daneben findet man aber auch eine nicht geringe Anzahl von Eintragungen dieser jüngeren Hand, die sich vom Texte der Gruppe I entfernen, so z. B. IX. 17 (oben Z. 5) wo das 'veniat' der Gr. II in 'veniant', aber nicht in 'veniatur' der Gr. I umgewandelt wurde, oder XII. 4 (Z. 10), wo 'antiquitus' das T 2 m. pr. mit der Gruppe I teilt, in 'antiqui tunc' der Gruppe II geändert wurde. Ebenso ist IV. 2 der Zusatz 'quod plotruns vocant', den T 2 mit der Gruppe II teilt, durch den Korrektor nicht gestrichen, in XVI. 3 der Zusatz, den alle Hss. ausser Alt und T 2 zur Euriciana hinzugefügt haben: 'si ipsum non habet consimile reddat' durch den Korrektor nicht hinzugefügt worden. In VI. 2 bringt T 2 m. rec. die Korrektur 'conponat' für 'donet'. Die Korrektur entspricht der Textesvorlage (L. Alam.), findet sich aber nur in wenigen Hss.,

die zum Teile der Gruppe I zugehören oder ihr nahe stehen (Ag, (Ald), Bb, Ilz, Mg, Mt, P 1, 6, T 2 m. rec.), während die Mehrzahl der Hss. I und II 'donet' enthalten. In XV. 1 korrigiert unsere Hs. das 'tamen ratione' der ersten Hand (= Gruppe II) in 'ea tamen ratione' (= Euriciana), so dass hier ebenso wie in dem früheren Beispiel Ald, Ilz und T 2 m. rec. dem Texte der Vorlage am nächsten stehen, während die ganze Gruppe I mit der Wendung 'tamen ratio est' wohl auf eine irrige Auflösung der Kürzung zurückgehen.

Unter dieser Gruppe I nimmt auch der Druck von Sichard in sofern eine Sonderstellung ein, als er neben vielen Stellen, die sich dem Normaltypus dieser Gruppe anschliessen, auch wiederholt einen gekürzten Text bietet.

Auch die Hss.-Fragmente G, K, P 5, und Vl werden für die Edition als grundlegend nicht herangezogen werden dürfen, da sie sich auch in dem erhaltenen Teile nicht durch einen Text auszeichnen, der die übrigen der Gruppe irgendwie überragt.

So bleiben zur engeren Wahl für die Grundlage der Neuausgabe die Hss. P 1—4 und V sowie die Drucke von Herold und Tilius, für deren Bewertung grosse Differenzen nicht bestehen, so dass man wohl schwanken kann, welchen von ihnen man den Vorzug geben mag.

Dem Alter nach liegen die Hss. nicht weit auseinander, da sie alle dem 10. Jh. angehören, vielleicht zum Teile der Wende des 9. und 10. Herolds Druck aus dem Jahre 1557 und der wohl noch etwas ältere Druck von Tilius (vielleicht 1549) gehen auf Hss. zurück, für deren Datierung uns alle Anhaltspunkte fehlen. Das Alter der Hss. kann also für die Auswahl keinen Anhaltspunkt geben. Die Hss. P 1—3 enthalten gegenüber P 4 und V doch eine grössere Anzahl von fehlerhaften Lesarten, so dass den letzteren die meist bis in alle Einzelheiten übereinstimmen, jenen gegenüber der Vorzug gegeben werden muss. Dazu kommt, dass sie an einigen Stellen besonders gute Lesarten enthalten, wie insbesondere 'cui' [1] in XV. 5 oder daneben noch 'signa evidentia' in XII. 4. An einzelnen Stellen hat dann bald P 5 die bessere Lesart: so 'hortatur' und 'enim' I. 12, bald V 'probantur' (XII. 4); 'XL sol.' (VII. 4); 'nulla r a t i o n e firma sit' XVI. 2. So mögen sich beide ziemlich die Wage halten, vielleicht

---

1) Gegenüber vi, vim etc. in anderen Hss.

neigt sich das Zünglein ein wenig zum Vatikanischen Codex. Dies und der grössere Reichtum an vulgärlateinischen Formen bestimmte mich schliesslich, diesen letzteren (den Cod. Vatic. Christ. reg. 991 s. IX/X) für die Ausgabe in den Vordergrund zu rücken und nach ihm im Zweifel die sprachliche Form zu gestalten. Hätte man übrigens irgend einem anderen Codex dieser Gruppe diesen Vorrang eingeräumt — für die Ausgabe hätte es nicht viel Abweichendes bedeutet.

II. Gruppe.

Wenden wir uns der II. Gruppe zu, so ist, wie schon erwähnt wurde, ihr Kreis noch weit weniger geschlossen als die erste; das gilt schon für den engsten Ring derselben, wie er oben S. 422 auf die Hss. Bb, Ch, J, T 1 angegeben wurde. Ueberblickt man die obigen Stellen, so findet man nicht selten einzelne dieser Hss. ihren nächsten Verwandten gegenüber selbständige Wege wandeln, so Bb in Z. 2. 8. 9. 20. 25. 41. 44. 46. 49; Ch in Z. 2. 3. 10. 12. 20. 39; J in Z. 2. 18. 28. 41. Auch finden wir an manchen Stellen, an denen die Varianten noch mehr zerrissen sind, Gruppen, so z. B. fehlt in IV. 29 der Satz 'si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui sicut vir — accipiat' in B, Bb, Ep, Gw, H, L, P 3, 6, T 2 m. prima und W, während ihn die Hss. Ad, Ag, Ald, Alt, Bos, Ch, J, Her, K, Ilz, P 1, 2, 4, 5, s P, Sich, T 1, 2 (m. rec.), Til, V enthalten.

Bildet so dieser engere Kreis der Gruppe II nicht eine streng geschlossene Einheit, so ist dieser weiter umrahmt von einer Anzahl von Trabanten, die in vielen Fällen dem Typus dieser Gruppe sich anschliessen, um anderwärts wieder sich mehr oder weniger zu entfernen.

Schon die oben aufgeführten Beispiele zeigen in sehr vielen Fällen den Anschluss der Hs. H an diese Gruppe. S. oben Z. 1. 3. 5. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15 u. s. w.

In 2 findet sich aber im Gegensatz zur Gruppe II, allerdings auf Rasur, der richtige charakteristische Text 'ictu'; auch in Z. 4. 36. 44 steht H der Gruppe I näher. In Z. 20 (I. 12) bringt H nur mit Ep und W den Text des Cod. Theodosianus in den Worten 'scaevi criminis' unverändert, während die übrigen Hss. 'sceleri criminis' und meist 'suspecti criminis' enthalten. In X. 1 ('si quis super aliquem in nocte ignem imposuerit') steht H auf Seite des besseren Textes der Gruppe I.

Sehr nahe dem Typus dieser Hss. muss auch jene gestanden sein, die Bosius s. Z. vorgelegen war. Weitaus die meisten der charakteristischen Varianten dieser Hss.-Gruppe finden sich auch in diesem Drucke; in einzelnen Fällen freilich folgt sie der Gruppe I, wie in IX. 17 (oben Z. 5) 'veniatur' oder XVI. 9 (Z. 7) 'se . . . vendidisse'; XII. 4 (Z. 10. 13) 'antiquitus' bezw. 'probantur'; XII. 6 'continetur'; XVI. 8 (Z. 17) 'talem qualem'; XVI. 4 'de propriis meis mancipiis'.

Alle übrigen Hss. stehen als Hss. mit gemischtem Texte zwischen diesen beiden Haupttypen. Das gilt zunächst von den beiden Hss. L und P 6, die Merkel für die Edition in den Vordergrund gerückt hat. Dass die beiden Hss. zusammengehören trotz mancher Abweichungen, die sie enthalten, geht aus zahlreichen Parallelstellen hervor, so z. B. I. 13 'de avibus' statt 'de apibus'; IV. 16 'marzan ; IV. 26 'recipe' statt 'nec ipse'; VII. 2 'si quis autem fecerit' statt 'si q. contra hoc fecerit'; VIII. 1 'thronum' statt 'thorum'; X. 2 'scolaria' (L) bezw. 'escolaria' P 6 statt 'scuria'; X. 18 'in excludendi' statt 'iter excludendi' u. a. Dem stehen dann freilich auch Abweichungen gegenüber, so vor allem XVI. 5 (oben Z. 1) 'haberet' L und 'probaverit' P 6 und abweichende Varianten oben in Z. 7. 13. 15. 20. 22. 25. 28. 29. 38. 41. 42. 48. 50. 58 u. s. w.

In der Regel aber stehen die beiden Hss. beisammen und folgen dabei bald dem einen, bald dem anderen Typus. So stehen sie an manchen Stellen bei den Hss. der I. Gruppe in 6, insbesondere in 19. 26, wo sie die Fehler dieser Gruppe teilen, ausserdem in IX 'secundum legem vestram', I. 1 fehlen die Worte 'regi vel', in XX. 1 fehlen die Worte 'vel occiderit', andererseits schliessen sie sich in der Mehrzahl jener Fälle, wo beide Hss. dieselbe Lesart bringen, der Gruppe II an.

Eine eigentümliche Stellung nimmt auch Ep ein; man könnte Ep unter den Hss. der Gruppe II als diejenige bezeichnen, die vielleicht am reichsten an Varianten der Gruppe I ist. Unter den obigen Beispielen finden wir in Ep gemeinsam mit der Gruppe II den richtigen Text in Z. 19. 20. 22, den unrichtigen in Z. 2. 3. 9; gemeinsam mit Gruppe I den richtigen in Z. 1. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15, den unrichtigen in Z. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 30; dazu kommen noch eine Reihe von Abweichungen von den Vorlagen, die sich in kleineren und weniger bedeutenden Varianten äussern. In (20) = I. 12

gehört Ep zu den wenigen Hss., welche die beste Lesart bringen. In VII. 2 hat Ep allein 'omnes facultates admittantur' gegenüber 'admittat' und 'amittant' in den übrigen; XII. 4 'signum evidentie' gegenüber 'signa evidentia' der meisten und 'signum evidentiae' in Ag, P 2—4, s P bezw. 'signum et videntia' in Mg, Mt; auch in XII. 1 (oben Z. 36) nimmt Ep mit der Fassung 'notas vicenas cum VI sol. conp.' eine von den übrigen abweichende Stellung ein.

Auch die beiden Hss. Alt und T 2 m. prima, die Merkel dem Texte II zu Grunde gelegt hat, gehören zusammen und stehen im allgemeinen der Gruppe II ziemlich nahe, doch sind auch sie als Mischhss. zu behandeln, die auf Kreuzungen zurückgehen. Dafür, dass sie unter sich einigermassen verwandt sind, möchte ich weniger darauf verweisen, dass sie beide von der gewöhnlichen Kapitelfolge abweichen; denn in der Neuordnung der Kapitel gehen sie ziemlich selbständige Wege, und nur an einzelnen Stellen kann man vielleicht vermuten, dass die Neuordnung der Kapitelreihen auf gemeinsame Wurzeln zurückgehen kann. Entscheidend sind vielmehr gemeinsame Varianten im Texte mit ganz charakteristischem Gepräge; so z. B. IX. 8, IX. 9: 'in septuplo conponat' statt 'in simplo' aller übrigen; XVI. 2 'longaverit' statt 'rogaverit'; XVI. 17 'volui' statt 'volo'. Dazu kommt die Tatsache, dass sie auch sonst mit anderen Hss. gemeinsam vielfach den gleichen Text bringen. Dabei folgen sie wohl in der Mehrzahl der Fälle den Varianten der Gruppe II, so in

IV. 11 (oben Z. 46) 'conponat' fehlt.
VIII. 19 (oben Z. 2) 'coitu' (Fehler).
IX. 12 (oben Z. 4) Fehlen des Schlusssatzes (Fehler).
IX. 17 (oben Z. 5) Fehlen des 'inquirat' (Fehler).
(oben Z. 23) 'iurare' (richtig).
XVI. 9 (oben Z. 7) 'si vendidisset' (Fehler).
X. 20 (oben Z. 24) Fehlen des Zusatzes 'contra legem'.
XV. 1 'eadem' (richtig).
XV. 1 (oben Z. 28) 'tamen ratione' (richtig).
XX. 3 (oben Z. 48) 'si autem seucem' fehlt.

Wir finden aber auch beide Hss. auf der Seite der Gruppe I; so in

XVI. 5 (oben Z. 1) das richtige charakteristische 'probaverit'.

XX. 1 (oben Z. 8) das richtige 'furaverit' statt 'f. vel occiderit'.
XVII. 2 (oben Z. 40) 'fuisset' statt 'habeat'.
X. 1 (oben Z. 6) 'super aliquem in nocte' (mit den Varianten: 'super' fehlt Alt, und 'per' T 2).

Oft geht aber auch jede Hs. ihren eigenen Weg, so
IV. 2 (Z. 9) T 2 'quod plotruns vocant' mit Gruppe II, Alt mit Gruppe I.
I. 6 (Z. 44) T 2 mit Gruppe II, Alt mit Gruppe I.
I. 11 (Z. 31) T 2 mit Gruppe II, Alt mit Gruppe I.
I. 7 T 2 'repraesentare' mit Gruppe II, Alt 'responsum dare' mit Gruppe I.
XVI. 16 'sinere' T 2 und wenige Hss. der II., fehlt mit den meisten.
IX. 10 'non volens' fehlt Alt und Gruppe II.
IX. 29 'si — accipiat' fehlt T 2 und Gruppe I.
I. 6 'si servus est' fehlt T 2 und Gruppe II u. s. w.

In II. 11 fehlt der Satz 'antequam ille iusserit' nur in Alt, L und P 6, was auf engere Beziehungen dieser Hss. schliessen lässt.

Was die Bewertung dieser Hss. für den Text anlangt, so ergibt einerseits diese Betrachtung ihre Zugehörigkeit zu einer Mischklasse, die im Ganzen wohl der II. Gruppe näher steht als der ersten. Aber wir finden die Hss. doch in sehr zahlreichen Fällen in Uebereinstimmung mit den westgothischen und anderen nachweisbaren Vorlagen der Lex Baiuv., so in

I. 12 'concessa ut' T 2; IX. 17 'iurare' Alt, T 2 und 'iudex causam bene cognoscat' Alt, T 2; XV. 5 'quae fuerint supressa reppererint' Alt, T 2 und 'ex medio uterque sustineat' T 2; XVI. 5 'probaverit' Alt, T 2; XVI. 6 'facultates quas' T 2; XVI. 8 'talem qualem' T 2 und andere.

Daneben finden sich noch mehrere Stellen, in welchen nur diese beiden Hss. oder eine von ihnen die der Vorlage entsprechende Lesart bringen, so für Alt und T 2 m. pr. XV. 1 'morte (Alt: 'mortem') consumptum sit'; XV. 3 'repperierit'; XV. 7 'habeat portionem quem' (ausser Alt und T 2 nur noch Bb: 'que'); XVI. 3 das Fehlen von 'si ipsum non habet consimile reddat'; XVI. 1 'nulla valeat ratione' nur für T 2 m. prima; XII. 4 'evidentibus inspectoribus'; XVI. 4 'quod accepit pretium'. Für Alt wäre endlich noch hervorzuheben, dass

diese Hs. an mehreren Stellen in den Busszahlen den richtigsten Text bietet; so V. 7 und VI. 6[1].

Man wird also trotz der Mischung verschiedener Textformen und trotz des häufigen Anschlusses an die Gruppe II den Wert der Hss. in solchen Fällen nicht gering einschätzen dürfen.

Auch Ald und Ilz tragen den Charakter von Mischhss., mögen sie auch vielleicht der Gruppe I näher stehen als der Gruppe II. Sie scheinen auf eine gemeinsame Vorlage zurückzugehen, welche auf der Basis eines recht guten Textes der Gruppe I, aber auch eines Textes der Gruppe II von einem Schreiber hergestellt zu sein scheint, der bestrebt war, einen möglichst klaren Text in möglichst korrekter Latinität herzustellen. Insbesondere finden wir vielfach Abänderungen gegenüber dem Herkömmlichen, die den Zweck bekunden, bestehende Unklarheiten zu beseitigen.

Worte und Satzteile, die in der einen oder der anderen Gruppe fehlen, sind in Ald und Ilz meistens enthalten, so

I. 6 'si servus est' (oben Z. 44) fehlt in einigen Hss. der Gr. II.
I. 11 'regni vel' (oben Z. 31) fehlt in der Gr. II.
I. 12 'Deo' (oben Z. 45) fehlt in der Gr. II.
III. 2 'debet' fehlt in der Gr. II.
IV. 2 'quod plotruns vocant' (oben Z. 9) fehlt in der Gruppe I.
IV. 28 'si autem — accipiat' fehlt in der Gr. II.
IX. 10 'non volens' fehlt in der Gr. II.
IX. 12 'ita et de pomariis lex servanda' fehlt in der Gr. II und in Ald (war also in der Vorlage von Ald und Ilz vorhanden).
X. 1 'vel servi' fehlt in der Gr. II.
XIV. 'in usum' fehlt in der Gr. I.
XV. 1 (oben n. 23) 'eadem' fehlt in der Gr. I.
XVII. 2 'an veritatem' fehlt in der Gr. II.
XX. 1 'vel occiderit' (oben Z. 7a) fehlt in der Gr. I.

Auch von den Appendices fehlt in diesen Hss. keiner.

Anders liegt es in XVII. 6 (oben Z. 42), wo der Mittelsatz in Ald und Ilz ebenso wie in den Hss. der Gruppe II fehlt.

---

1) Vgl. Brunner, DRG. I², 455, n. 6.

Richtige Texte haben diese Hss. gemeinsam mit Gruppe I, z. B. in den Stellen Z. 3. 38, ferner z. B. XII. 4 (Z. 13) 'i. f. probantur'; XII. 6 'continetur'; XV. 1 'quodlibet'; XVI. 6 'facultates quas'; XVI. 8 'talem qualem' u. a.

Anderwärts entfernen Ald und Ilz sich vom Texte der Hss. dieser I. Gruppe und folgen dem abweichenden Texte, so

I. 6 'ut non v i d e a t facere malum' mit Hss. der Gruppe II.
I. 11 'regis vel ducis' mit Hss. der Gr. II.
VI. 3 'plagaverit' mit Hss. der Gr. II.
X. 1 'odium' mit einigen Hss. der Gr. II.
XVII. 2 (Z. 19c) 'habeat' mit Ch, Gw, T 1, Bos.

In I. 12 steht Ald und Ilz dem Texte des Cod. Theodos.: 'illas enim non relinqui castitatis hortatur affectio' mit 'illas etiam non r e l i n q u e r e castitatis h o r t a t u r affectio' näher als die übrigen Hss.

In I. 1 u. 3 bringen diese beiden Hss. ebenso wie Gw die der L. Alam. näher stehenden Texte 's e v e l res suas' und 'unam quamque' für 'res suas' und 'qualem cumque'.

In IX. 17 (Z. 23) teilen Ald, Ilz mit der Gruppe I den Fehler 'periurare', in (Z. 1) XVI. 5 mit der Gruppe II den Fehler 'haberet' statt 'probaverit'.

An einigen Stellen teilen sie mit nur wenigen anderen Hss. den Text der Vorlage der L. Baiuv., so XV. 1 'consumptum sit' Eur. und Ald, Ilz; XV. 1 'ea tamen ratione' Eur., ausser Ald und Ilz nur T 2 m. rec.

Trotz der näheren Verwandtschaft, welche die beiden Hss. verbindet, ist es ausgeschlossen, dass etwa die jüngere Ilz einfach eine Kopie von Ald wäre. Das geht neben anderen Verschiedenheiten mit voller Deutlichkeit daraus hervor, dass z. B. im c. IX. 11 und XIV. 5 Ilz ein Stück Textes bringt, das Ald ausgelassen hatte, oder dass Ilz die Kapitel des Titels XV unter der üblichen Ueberschrift als besonderen Titel zusammenfasst, während Ald die Titelüberschrift weglässt und die Kapitel mit denen des vorigen Titels verknüpft. So darf man wohl beide auf eine Hs. zurückführen, die die besonderen Merkmale der uns erhaltenen teilt, nämlich die Tendenz, Unebenheiten auszugleichen und den Text auch grammatikalisch richtig zu formen.

In graphischer Beziehung ist für die Hs. Ald noch hervorzuheben, dass sie die römischen Ziffern II und V

häufig verlesen hat, was dann zu den mannigfaltigsten Verstümmelungen der Zahlen den Anlass gegeben hat. So findet sich insbesondere häufig eine Verschreibung der Busszahlen, z. B. von XII in XV, was lediglich auf die Schreibweise und das Verlesen, nicht aber auf sachliche Verschiedenheit zurückzuführen ist.

Als Mischhss. müssen auch Ad und Gw, die mit einander entfernt verwandt sind, bezeichnet werden. Dass sie zusammen gehören, ergibt sich nicht nur daraus, dass sie im allgemeinen in den Varianten beisammenstehen, sondern insbesondere aus Varianten, durch die sie sich gemeinsam von allen anderen abheben. In dieser Richtung wäre hinzuweisen z. B. auf II. 5 'prohibuit' statt 'contestavit' in Ad, B, Gw; XII. 6 'in longum' Ad, Gw, Ch, T 1 ('in longo' Hss. der Gr. II); XVI. 9 fügen beide nach 'iuret cum uno sacramentale' ein 'et dicat' ein; in XVI. 10 fehlt in beiden 'hoc neglexerit facere'; XVII. 3 'testificare' statt 'testare', sowie auch jene Stellen, wo sie nur mit einzelnen anderen Hss. besondere Varianten enthalten, so vor allem II. 1 'sed cum probatoribus', welche Stelle auch die Zugehörigkeit des Fragmentes B zu dieser Gruppe (= Merkels D) dartut, dann X. 1 'dolum' statt 'odium' (auch in Bb), I. 4 'in loco eius' statt 'in loco' (auch in Ald, Ilz).

Die Hss. finden wir, wie die obigen Aufstellungen zeigen, bald auf der Seite der I., bald bei der II. Gruppe, ohne dass gerade genau zu entscheiden wäre, welcher Gruppe sie näher stehen. Nur durch die Latinität stehen sie wohl der I. Gruppe etwas näher. Einen besonderen Wert wird man diesen Hss. nicht beimessen dürfen.

In ihre Nähe ist mit Merkel wohl auch das Fragment B zu stellen, wobei ja freilich bei diesem, wie bei allen übrigen Fragmenten, eine klare Entscheidung über die Einreihung an dem Uebelstand krankt, dass sie alle nicht bis zu jenen Kapitelserien (Titel IX. XII. XV f.) reichen, in denen die Frage der Verwandtschaft durch den Vergleich mit den westgothischen Vorlagen am bestimmtesten beantwortet werden kann.

Was die übrigen Fragmente betrifft, so dürften Em und S wohl der II. Gruppe zuzuzählen sein, wenigstens nach ihrer Latinität; dorthin gehört auch W. Die Hs. P 5 steht den P 1—4 sehr nahe und repräsentiert — soweit sie erhalten ist — einen guten Text; auch G und K stehen diesen Hss. nahe.

B. Die Ausgabe.

Die Ergebnisse, welche aus dem bisher geschilderten Hss.-Verhältnisse für die Ausgabe zu gewinnen sind, scheinen mir etwa in Folgendem zu liegen.

Wie oben S. 435 schon angedeutet wurde, erscheint es immerhin gerechtfertigt, für die Ausgabe zunächst jene Hss.-Gruppe heranzuziehen, die in zahlreicheren Fällen den nachweisbaren Vorlagen ziemlich nahesteht, also die Hss. der Gruppe I. Unter diesen sind, wie oben schon ausgeführt wurde, vor allen die Hss. des oben S. 433 abgesteckten engsten Kreises zu berücksichtigen, und da es sich wohl empfiehlt, wenigstens für die Schreibweise nicht ein eklektisches Verfahren zu wählen und nicht eine Unifizierung nach bestimmten Schablonen und Regeln vorzunehmen, sondern darin einer Hs. zu folgen, die als besonders gut diese bevorrechtete Stellung verdient, so musste die Wahl aus den oben S. 438 f. angegebenen Gründen wohl auf die Hs. V fallen, die m. E. eben unter einer Reihe ziemlich gleichartiger und gleichwertiger Hss. einen gewissen Vorzug für sich in Anspruch nehmen kann. Dass man bei einer solchen Auswahl, wenn sie nun einmal notwendig ist, schwanken mag zwischen der einen oder der anderen, ist ebenso selbstverständlich, wie dass die schliessliche Auswahl immer etwas Subjektives an sich hat; aber da die Nüancen sehr geringfügige sind, hat es ja auch im Ganzen geringe Bedeutung.

Aus der oben S. 435 geschilderten Sachlage ergibt sich, dass die vulgärlateinischen Formen meist in die Anmerkung verbannt werden, weil eben die sachlich besseren Hss. diese Sprachformen weniger häufig enthalten.

Da eine Hss.-Genealogie sich m. E. nicht entwickeln lässt, habe ich, wie die früheren Ausführungen schon zeigten, für die Bezeichnung der Hss. nicht eine fortlaufende Buchstabenreihe mit Ziffern gewählt, sondern kurze Siglen, die auf die örtliche Bezeichnung der Hss. einen Bezug haben; wo möglich auf die ursprüngliche Zugehörigkeit der Hss.; z. B. Ch = Chiemsee, Alt = Altaich etc. oder auch auf den gegenwärtigen oder früheren Aufbewahrungsort der Hss., wie P 1. 2. 3 etc. für die verschiedenen Pariser Hss. u. s. w. Auch diese Namengebung trägt ja ein willkürliches Moment in sich; das ist unvermeidlich. So sehr ich mir bewusst bin, dass die Art der Benennung der Hss. gleichgültig ist, wenn man nur weiss, wie jede heisst, so glaube ich doch, dass

unter den verschiedenen gebräuchlichen Formen die von mir gewählte Bezeichnung in diesem Falle den anderen Benennungen gegenüber zwei kleine Vorzüge für sich anführen kann. Erstlich scheint mir diese Bezeichnungsart plastischer als die indifferente Bezeichnung nach den fortlaufenden Buchstaben und Zahlen. Bei Siglen wie V (= Vaticanus), Alt (= Altaich), Bb (= Benedictoburanus) u. s. w. denkt man sich mühelos etwas Konkretes, das Zeichen sagt gleich, welcher Codex gemeint ist, während die Bezeichnungen E 3, C 1, B 6 doch erst auf einem gedankenmässigen Umwege konkretisiert werden können; und dazu kommt, dass bei dem Fehlen der Voraussetzungen für eine Hss.-Genealogie und dem Mangel von Argumenten, auf welche eine starke Unterscheidung in der Wertung der Hss. sich stützen könnte[1], der systematische Inhalt, den eine solche Bezeichnung bekunden soll, hier eben sich nicht vorfindet. Wenn ja auch einer Zahl von Hss. ein gewisser Vorrang vor den übrigen eingeräumt werden kann, so sind die Grenzen doch häufig fliessend, und bringen Hss., die man sonst nicht allzu hoch zu bewerten hat, in einzelnen Fällen sachlich und häufig sprachlich oft so gute Lesarten, dass ich eine Hss.-Bezeichnung, die als eine Wertschätzung der einzelnen Codices gedeutet werden könnte, als vielfach irreführend ablehnen musste. Aus diesen Gründen entschied ich mich für die früher geschilderte und auch schon in diesem Aufsatze angewendete Bezeichnungsweise und für alphabetische Anordnung der Siglen bei den einzelnen Varianten. Ich hielt daran fest, obwohl ich mich damit von den Wünschen ein wenig entfernte, welche in der Zentraldirektion der Mon. Germ. und speziell von dem Leiter der Abteilung Herrn Wirkl. Geheimen Rat Prof. Brunner geäussert wurden. Auch dem Vorschlage, wenigstens in der Reihenfolge der Siglen, die angeben, welche Hss. die einzelnen Varianten bringen, an Stelle der alphabetischen Ordnung eine Ordnung nach den Gruppen zu wählen, vermochte ich mich nicht anzuschliessen. Dafür war mir nicht nur die Ueberlegung massgebend, dass eine solche Umstellung, die ich nun neu hätte durchführen müssen, eine Mühe erfordert hätte, die, selbst wenn das zu einer nennenswerten Besserung geführt hätte, mit dem Erfolg in gar keinem Verhältnisse gestanden wäre — die zahl-

---

1) Vgl. oben S. 434 ff.

reichen Fehler nicht gerechnet, die sich dabei leicht hätten einschleichen können — sondern viel mehr noch die Ueberzeugung, dass die indifferente alphabetische Ordnung meines Erachtens den Vorzug verdient vor einer Rangordnung, die sehr viel subjektive Werturteile enthält. Zeigen doch die obigen Ausführungen, dass in sehr vielen Fällen nachweisbar die Hss. der besseren (I.) Gruppe den schlechteren Text bringen. Es erscheint mir viel richtiger, wenn der Benutzer sich über den Wert der einzelnen Hss. nach der Einleitung oder seinen eigenen Studien erst Rechenschaft geben muss, als wenn er vorschnell durch eine Bezeichnung wie A 1 oder durch die Reihenfolge in der Aufzählung zu einem Werturteil verleitet wird, das vielfach nicht begründet wäre.

Gerade der Mangel einer Hss.-Genealogie rechtfertigt eine reichliche Ausgestaltung des Variantenapparates und ich blieb in dieser Richtung bei der in den Leges-Ausgaben hergebrachten Uebung, lieber zu viel als zu wenig zu bieten; ich blieb dabei, wenn auch meiner Meinung nach eine viel, viel weitergehende Oekonomie in diesen Varianten sich rechtfertigen liesse. Ich habe auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Varianten natürlich die weitestgehende Sorgfalt verwendet; nachdem ich sie auf Grund meiner Kollationen zusammengestellt, habe ich sie noch mit dem Merkelschen Apparat vergleichen lassen, um so — in Fällen, die sich sonst nicht klarstellen liessen, nach neuerlicher Heranziehung der Hss. selbst zu einem möglichst genauen Texte zu gelangen.

Fehlerlos wird die Ausgabe natürlich trotz all dem nicht sein, wenn sie auch einige Fehlerchen berichtigt, die Merkel unterlaufen waren.

Die textlichen Varianten sind nicht mit Buchstabennoten an die entsprechenden Worte des Textes verwiesen, sondern, wie das jetzt immer allgemeiner üblich wird, von Zeile zu Zeile vermerkt; dabei ist zu beachten, dass ohne grösseres Intervall zusammengestellte Varianten immer und ausnahmslos dem Worte oder der Wortgruppe des Textes entsprechen, die aus dem Eingange dieser Notengruppe ersichtlich ist. Steht z. B. statt einem Worte im Texte, auf das sich die Anmerkung bezieht, für irgend eine Hs. eine Mehrheit von Worten, so ist es klar, dass eben die weiteren hinzugefügt sind, und umgekehrt, folgt auf eine Mehrheit von Worten, von denen die Anmerkung ausgeht, nur mehr eine geringere Zahl, so fehlen eben die übrigen in der beigefügten Hs., auch dann, wenn das

Fehlen dieser Worte nicht eigens bemerkt ist, z. B. 'quod] eo quod' Alt; 'quare' J; oder 'XV sol. conponat' P 1; 'sol. XII conponat' Ald; 'XV conponat' B 1; 'XII sol.' Ad u. s. w. bedeuten, dass an Stelle der zuerst erwähnten Worte in den einzelnen Hss., die vermerkt sind, eben das steht, was für jede angegeben wurde, ohne dass etwa noch besonders ausgeführt würde, dass oben z. B. 'eo' hinzugefügt oder bei B 1 'solidos', bei Ad 'conponat' fehlen.

In einer Beziehung war ich absichtlich sehr konservativ, nämlich gegenüber der bisher herrschenden Ausgabe Merkels, in dem ich ihrer Titel- und Kapiteleinteilung und Numerierung soweit als nur irgend möglich gefolgt bin. Es wäre ja nichts leichter gewesen als hier Aenderungen vorzunehmen. Nur wo es mir ganz unvermeidlich schien, habe ich aber solche Aenderungen vorgenommen, z. B. wo man die von Merkel im Texte I als Appendices ausgeschiedenen Kapitel in den Text wieder einfügen oder ein Kapitel von einer Stelle, an die es sich in einem Teile der Hss. und in Merkels Ausgabe hinverirrte, an jene zurückversetzen musste, an die es ursprünglich und sachlich gehört. Wo es irgendwie zu vermeiden war, habe ich es aber bei der alten Numerierung belassen aus der rein praktischen Ueberlegung, dass die grosse umfassende Literatur der letzten Decennien mit ihren zum Teil geradezu lapidaren Werken allgemein nach der Merkelschen Ausgabe zitiert, und dass es eine unendliche, nicht zu rechtfertigende Erschwerung für die Benutzung der neuen Ausgabe bedeuten würde, wenn nun alle diese Zitate nach der neuen Numerierung nicht stimmen würden. Aus diesen Gründen habe ich Abänderungen, auch wo sie nahe gelegen hätten, wie z. B. die Kassierung des gesonderten Titels III, unterlassen und wo sie notwendig waren, die Numerierung nach dem Texte I der Merkelschen Ausgabe im Drucke als Marginalnotiz hinzugefügt.

Eine Frage, die mehr die äussere Anordnung als das Wesentliche betrifft, ist die Behandlung der Kapitelrubriken.

Die Mehrzahl der Hss. schickt dem Texte einen Index voraus, d. h. eine Uebersicht kurzer Angaben über den Inhalt der einzelnen Kapitel. Nur wenige unter den Hss. haben diese kurzen Inhaltsangaben als Rubriken den einzelnen Kapiteln vorangestellt, so L und P 6[1] und die

1) Nur ein Teil der Hs. P 6 hat statt dieser Rubriken eine Kapitelnumerierung.

Drucke Her und Til, welch letzterer überdies noch den Index dem Gesetzestexte voranstellt. Bei den Drucken kann man im Zweifel sein, ob diese Rubrizierung schon in ihrer Vorlage sich fand, oder ob sie das Werk des Editors war. So manches spricht für die letztere Annahme. Ursprünglich war die Lex gewiss nicht rubriziert; aber möglich ist es, dass die Inhaltsangaben, die zu den einzelnen Kapiteln hinzugefügt wurden, eine ältere Form darstellen, so dass die Indices, die dem Texte vorangestellt wurden, als Zusammenfassung der Rubriken entstanden wären. Finden sich nun, wenn man die Drucke mitrechnet, Rubriken in beiden Hss.-Gruppen, so erscheint es auch handschriftlich gerechtfertigt, sie auch in die Ausgabe einzufügen, was für die Benutzung derselben eine so grosse Bequemlichkeit bedeutet. Man wird es an der Neuausgabe nicht zu tadeln haben, wenn ich selbstverständlich mit genauen Angaben über die handschriftliche Ueberlieferung diesen Ueberlegungen Folge geleistet habe.

Bezüglich der sachlichen Anmerkungen ist man ja längst davon abgekommen, die zahlreichen Verweisungen, Abhandlungen und Exkurse, die Merkel seiner Ausgabe beifügte, nachzuahmen. Aber das Notwendige, das zur Erklärung der einzelnen Stellen Erforderliche und die Verweise auf die einschlägige Literatur werden selbstverständlich in die Ausgabe Aufnahme finden.

Die Bearbeitung der germanischen Ausdrücke und deutschen Glossen hat Herr Dr. Dietrich v. Kralik in Wien übernommen, der die Ergebnisse seiner Untersuchung in dem oben S. 431 angekündigten Aufsatze veröffentlicht.

Besondere Sorgfalt wendete ich dem Verhältnisse des Textes zu seinen Quellen zu. Trifft es zu, was ich (N. A. XXXIII, 608 ff.) zu zeigen versuchte, trifft es zu, dass die Lex Baiuv. in weitem Umfange auf Entlehnungen und Bearbeitungen zurückgeht, so schien es mir angemessen, alle diese Entlehnungen mit voller Deutlichkeit zum Ausdrucke zu bringen. Auch hier schien mir für zweifelhafte Fälle ein Zuviel immer besser als ein Zuwenig. Wenn ich diesen Fragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe und dabei dem Beispiele gefolgt bin, das mein Lehrer der Diplomatik Th. von Sickel in der Ausgabe der Ottonendiplome gegeben hat, solche Entlehnungen auch graphisch in augenfälliger Weise im Drucke zu kennzeichnen, so glaube ich, dass die darauf angewendete Mühe vielleicht das beste brachte, das ich bei dem ganzen Editionswerke zu leisten vermochte. Die Vorlagen der Diplome sind aber

meist ältere Diplome derselben Kaiser und Könige, die darum auch im selben Bande einige Seiten früher zum Abdrucke kommen, — da genügt der einfache Verweis. Die Quellen der Lex Baiuv. sind sehr zerstreut, zum Teil in sehr unbequem zu benutzenden Ausgaben veröffentlicht [1], da genügt m. E. der einfache Hinweis auf jene Quellen nicht; die müssen vielmehr neben dem Texte des Volksrechtes, in den sie verwebt wurden, zum Abdruck gebracht werden.

Das ist die einzige nennenswerte Neuerung, welche diese Edition von den anderen Ausgaben von Volksrechten unterscheidet, und ich glaube, sie wird ihre Freunde finden.

Im ganzen schliesse ich die Arbeit mit dem Wunsche, dass die neue Ausgabe den Benutzern Gewinn und Annehmlichkeit und mehr Befriedigung gewähren möge als dem Herausgeber, so dass die grosse, in so vielen Phasen recht unerquickliche und mühevolle, für meine sonstige wissenschaftliche Betätigung und für meine Nerven vielfach geradezu unselige Arbeit, die in meinem Leben einen grösseren Zeitraum ausgefüllt hat, als ich gedacht und als ich gewünscht hätte, durch den Nutzen, den sie anderen bringt, einige Rechtfertigung und Anerkennung finden kann.

---

1) Wie z. B. der Ed. Rothari und überhaupt alle in der Folioausgabe der Leges veröffentlichten Quellen.

XI.

Das Capitulare Karls d. Gr. über die Bilder oder die sogenannten Libri Carolini.

Von

Hubert Bastgen.

III.

---

§ 8. Die Kontroverse über die Echtheit der Libri Carolini.

Die Echtheit der L. C. wurde zwar in neuester Zeit von niemandem mehr bestritten; jedoch ist sie erst völlig ausser Frage gestellt, nachdem die Existenz von V wiederum festgestellt war[1]. Es ist auch vorher niemandem eingefallen, gegen die Echtheit einen Einwand zu erheben, solange in der Literatur auf diesen Codex hingewiesen wurde. Das änderte sich merkwürdiger Weise mit einem Schlage, als die Ausgabe Tillets[2] bekannt und — das sei gleich hinzugefügt — auf den Index gesetzt wurde. Nun trat diese Ausgabe ganz in den Vordergrund der Diskussion; der Vatikanische Codex war bald vergessen. Erst nach hundert Jahren machte einer[3] wieder darauf aufmerksam; ohne Erfolg. Die Zweifel an der Echtheit waren zu stark geworden.

Dass diese Zweifel aufkamen, ist nicht zu allerletzt der Geheimtuerei zuzuschreiben, mit der der erste Herausgeber seinen Namen und den Fundort seiner Quelle umgab. Denn gerade dieser Vorwurf, der Herausgeber verschweige seinen Namen und den Fundort, der Verleger den Verlag und Druckort, klingt immer wieder durch alle Bücher und Schriften, deren Autoren sich ablehnend gegen die Echtheit verhalten[4]. Und als die Anonymität gefallen war und bekannt wurde, dass Tillet der Herausgeber war, gab der Verdacht des Calvinismus, in dem dieser Bischof stand[5], dem Zweifel neue Nahrung.

Es ist auch nicht zu verwundern, dass sich diese Gegner hauptsächlich im katholischen Lager finden. Als

---

1) Siehe N. A. XXXVII, 42. 2) Ebenda S. 16. 3) Siehe unten S. 467. 4) Vergl. z. B. Bellarmins Ausführungen unten S. 460 und oben S. 16. 5) Vgl. z. B. Perroniana et Thuana. Cöln 1694. S. 49: 'On dit, que chez Messieurs du Tillet (siehe N. A. XXXVII, 17) il y a encore quelques Epitres Latins de sa (Calvin) main sur le fait de l'Eucharistie, par lesquelles on pourroit voir plus clairement, ce qu'il en tenoit qu'en ses écrits; ils ne faut pas s'étonner, si ces Messieurs du Tillet ont été un peu suspects ayant eu Calvin pour Précepteur'. Vgl. ebenda S. 59.

die von den Reformatoren verworfene Bilderverehrung auf dem Konzil von Trient als erlaubt und dogmatisch berechtigt definiert worden war [1], erschien jene anonyme Publikation, eine Publikation, in der Karl, der mächtige Schirmherr der Kirche, dem in Aachen die Ehren eines Heiligen erwiesen wurden, als Gegner eines längst als universal geltenden Konzils auftrat und in der Bilderverehrung den Standpunkt einzunehmen schien, auf dem die neuen Gegner der Kirche standen.

Dazu kam, dass die Reformatoren die Schrift sofort zur Verteidigung ihrer Stellungnahme benutzten. 'Die Bücher Karls', wie man sie bald nannte, spielen daher in der theologischen Streitliteratur besonders des 17. und 18. Jh. eine nicht unbedeutende Rolle. Protestantischerseits wurden sie sogar zur Aufstellung der These mitverwertet, dass Karl kein 'Papist' gewesen sei [2]. Es sei daran erinnert, dass auch Heumann mit seiner Ausgabe der L. C. einen polemischen Zweck verband [3].

Wo aber die Polemik schwieg, vermochte auch ruhiges Denken den historischen Blick aufs rechte zu lenken, und so stellt sich heraus, dass die eigentlichen Historiker unter den Katholiken mit kaum nennenswerten Ausnahmen stets die Echtheit der L. C. vertraten [4]. Wenn andererseits der berühmte protestantische Theologe Ferdinand Christian Baur, durch die noch von uns zu würdigende Schrift des Bonner katholischen Professors Floss bestimmt, sich zur Anerkennung der Echtheit der L. C. nicht verstehen konnte [5], so waren für diese beiden Gelehrten Gründe massgebend, die ausserhalb der religiösen Polemik standen.

Die folgenden Ausführungen dienen nicht dazu, die nun allgemein anerkannte Echtheit zu beweisen. Den schlagendsten Beweis liefert V, die Originalhs. der L. C. selbst. Wir wollen vielmehr einen Ueberblick geben über die Kontroverse, die sich über die Echtheit der L. C. entspann. Dieser ist um so interessanter, als damit auch die Anschauungen der einzelnen Schriftsteller über andere einschlägige Fragen, wie z. B. über die des Verfassers, der Abfassungszeit u. s. w. gegeben werden. Grosse Schwierigkeit machte vielen der zweite Kanon des Konzils von Frankfurt, der das zweite Konzil von Nicaea verwarf [6].

---

1) Conc. Trid. Sess. XXV. C. 2. 2) Siehe unten S. 467. 3) Siehe oben S. 27. 4) Vgl. unten S. 465 ff. 5) Siehe unten S. 473. 6) Siehe N. A. XXXVI, 644.

Dass dieser Kanon zuerst bekannt wurde in der Vorrede Tillets zu seiner Ausgabe der L. C., machte die Schwierigkeit nur noch grösser und verstärkte den Verdacht der Fälschung sowohl des Kanons als der L. C.[1] Mit Absicht gebe ich auch die verschiedenen Benennungen der L. C. von seiten der einzelnen Schriftsteller wieder.

Steuchus, dessen Zeugnis über die L. C. vom J. 1547 uns bekannt ist[2], eröffnet chronologisch nicht die Reihe der Schriftsteller, die von den L. C. handeln. Schon 1522, also drei Jahre nach der ersten Katalogisierung von V[3], schrieb der Dominikaner Bernhard von Luxemburg in seinem 'Catalogus haereticorum': Carolus M. imperator . . . . . contra (!) certos (Graecos?) haereticos opus scripsit in quatuor libros partitum, quod habetur Romae in Vaticana Bibliotheca[4].

Darauf wird wohl das Urteil Ecks beruhen in seinem 1525 erschienenen 'Enchiridion locorum communium': Carolus M. quatuor libros scripsit contra (!) volentes tollere imagines[5].

Es ist klar, dass keiner von beiden die Bücher inhaltlich kannte[6]; auch Steuchus offenbarte davon nur das Kapitel vom Primate des römischen Papstes[7].

Bessere Kenntnis vom Inhalte der L. C. besass der dogmengeschichtlich geschulte Cassander. Er schrieb am 29. März 1560 an Johann von Molina (van der Meulene)[8]: er habe 'quattuor illos libros adversus synodum Graecorum de adorandis imaginibus Niceae habitam' hervorragend genannt, 1) weil sie im Namen und Auftrage Karls geschrieben und veröffentlicht worden seien, und zwar mit Zustimmung der ganzen Synode, der auch die päpstlichen Gesandten beigewohnt hätten; 2) seien jene 'libelli' immer geschätzt und in Ehren gehalten worden; denn jenes 'volumen Caroli' sei zu Rom in der Vatikanischen Bibliothek, wo nur bedeutende Bücher aufbewahrt würden.

---

1) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengesch. Bonn 1846. II, 93 u. 95. A. 3. Den Kanon entnahm Tillet aus einem Codex der Kirche von Reims; siehe Baluzius II, 753. 2) S. oben S. 43. 3) Ebenda S. 38. 4) I, 14. — Die editio princeps in der Bibl. Barberini (jetzt Vatic.) trägt folgende Bemerkung: Hieron. Sirletus cum Bibliothecę Apostolicę, cui custos preerat, legasset ex suis libris, qui in ea deessent, Guilelmus Card. frater ex testemento heres legatum solvit. 5) Art. 16. 6) Siehe auch Walch, Ketzerhistorie XI, S. 51. — Darum giesst Tillet in seinem Vorwort seinen ganzen Spott über Eck aus; s. auch unten S. 469. 7) S. oben S. 43. 8) Cassandri Georgii Opera. Paris. 1616. Epistola 19. S. 1103.

Nachdem der Cölner Gelehrte dann von dem Codex der Pariser Arsenalbibliothek gesprochen hat, fährt er fort: kurz gesagt, ich finde das 'volumen' überall ehrenvoll zitiert und gelobt; dass es aber verurteilt, getadelt, ja, gebrandmarkt (notatum) ist, davon habe ich nichts gelesen[1].

Cassander hatte offenbar noch keine Kenntnis davon, dass die L. C. auf dem Löwener und dem römischen Index vom J. 1559 standen[2]; wohl mag aber Molina davon gehört haben, wenn auch nichts Bestimmtes, sonst hätten wir in der Antwort Cassanders sicherlich irgend eine Bemerkung, die darauf Bezug nimmt, und nicht die allgemeine Notiz, er habe nichts von einer Verurteilung gelesen. Mag dem sein, wie ihm wolle, es ist sehr bezeichnend, dass die ersten Anfänge der Kontroverse über die Echtheit der L. C. ein Jahr darauf einsetzen, als dieselben auf den römischen Index gesetzt worden waren. Denn der Brief Cassanders ist im Grunde genommen eine Verteidigung der L. C. Wahrscheinlich hat Molina, — mag er selbst die Autorschaft Karls nicht bezweifelt haben —, Cassander Zweifel darüber vorgelegt, um die Ansicht dieses Gelehrten zu hören. Denn dieser betont ausdrücklich: was dem König an theologischen Kenntnissen abgegangen sei, habe er ergänzt 'assidua consuetudine doctissimorum virorum', und weist auf Alkuin hin, 'den Fürsten unter diesen Männern', mit dessen Hülfe das Werk wohl hauptsächlich zustande gekommen sei.

Was das Konzil von Frankfurt angeht, so beruft Cassander sich auf Regino[3], der berichte, Karl habe im Beisein der päpstlichen Gesandten die Synode von Nicaea verurteilt. Diese hätten auf dem Standpunkt gestanden, den Papst Gregor dem Bischof von Marseille gegenüber vertrat[4]. 'Wer also glaubt', fährt Cassander fort, 'die Bücher müssten verurteilt werden, muss auch notwendig die Frankfurter Synode und die Geschichtschreiber jener Zeit verurteilen. Das ist aber niemals geschehen, noch

---

1) Cassander fährt nun fort mit der oben schon zitierten Stelle: 'vidi et alterum in Galliis apud quendam eruditum virum'. Man könnte vielleicht denken, 'vidi' beziehe sich auch, dem Sinne nach, auf den Vatik. Cod. und übersetzen: ich sah auch einen andern und nicht nur: ich sah — auch einen andern. Das ist aber nicht der Fall; denn nachdem er das Zeugnis Hincmars angeführt hat, führt er das von Steuchus an, mit dessen Schlussbemerkung 'non credenti, videndi potestatem'. Hätte Cassander nicht ausdrücklich bemerkt, er habe den V wirklich gesehen? 2) Siehe oben S. 20. 3) Ed. Kurze 1890. S. 58. 4) L. C. II, 23 und Reg. Gregorii I. l. IX. ep. 208. MG. Epp. II, 195.

wird es geschehen von Leuten mit gesundem Menschenverstande'. Er schreibe dies: 'ut illustrissimi Principis Caroli Opus a calumniis vindicem', und um zu zeigen, 'dass das Lob von Büchern, die immer als einwandfrei (religiosi) und katholisch galten, sehr weit von Ketzerei entfernt ist'.

Was Cassander noch für unmöglich gehalten hatte, trat bald ein. Calvin hatte in der Ausgabe seiner 'Institutio christianae religionis' vom J. 1550, also gerade nachdem Tillets Ausgabe erschienen war, die L. C. als Beweis gegen die Bilderverehrung benutzt[1]. Dann hatte Flaccius Illyricus 1562 in seinem 'Catalogus testium veritatis' auf den 'libellus in 16° editus Parisiis nomine Caroli M. contra Synodum quandam Graecam' hingewiesen. Er wusste auch durch Eck, dass von diesem 'scriptum Caroli' ein Exemplar in der Vatikanischen Bibliothek war[2]. Ferner wurden die Centuriatoren in der achten Centurie nicht müde, den 'liber Caroli contra synodum de imaginibus' zu zitieren und den 'rationes Iconoclastarum' die 'refutationes patrum' von Frankfurt gegenüberzustellen, die sämtlich den L. C. entnommen sind[3].

Das reizte zum Angriff!

Der Dominikaner Sixtus von Siena schrieb in seiner 1566 erschienenen 'Bibliotheca sancta' die L. C. einfach Karlstadt zu[4]. Die im selben Jahre von Alanus Copus veröffentlichten Dialoge des Engländers Harpesfield, die dieser in seiner 23jährigen Kerkerhaft gegen die Centuriatoren verfasst hatte, stellten das Werk als eine Calvinische Fälschung dar[5]. Auf diesen berief sich in seinem Urteil über den 'infamis libellus' sein Landsmann, der Kontroversist Nikolaus Sanders in seinen Büchern 'De typica et honoraria sacrarum imaginum adoratione'[6], und 'De visibili monarchia ecclesiae'[7], die er 1569 und 1578 herausgab. Es sei eine 'insania', eine Lüge der Häretiker, Karl als Verfasser eines 'liber contra s. imaginum venerationem' zu bezeichnen.

---

1) Genf 1550, S. 95. Ebenso in den Genfer Ausgaben von 1553. 1561. 1585 etc.; die früheren: Basel 1536, Strassburg 1539. 1543 berufen sich noch nicht auf den 'refutatorius liber'. Die spätere Ausgabe der Inst. chr. rel. Genf 1559 ist nur Wiederdruck der Baseler von 1536 und entbehrt darum des Hinweises auf die L. C. 2) S. 96. 97. 101. 3) Basel 1564. S. 330. 641—656. 4) Prefatio. N. 3. Carolistadii opus contra cultores imaginum cum inscriptione 'Caroli M. de cultu imaginum ad sextam synodum in oriente congregatam'. 5) Antwerpen Dial. 4. Cap. 10. 6) S. 406. 7) S. 174.

1567 edierte der Karthäuser Lorenz Surius seine Konziliensammlung. In den Noten zur Frankfurter Synode sagt er, auf ihr sei nichts gegen das Konzil von Nicaea beschlossen worden; man habe dort das Konzil von Konstantinopel von 754 verurteilt, das die Bilderzerstörer als siebente allgemeine Synode genannt wissen wollten. Die Behauptung, zu Frankfurt sei das Konzil von Nicaea verurteilt worden, stamme von jenen, die die 'quatuor libros contra Nicaenam synodum secundam' geschrieben hätten, 'die heute unter dem Namen Karls des Gr. gedruckt worden sind, nicht ohne einem so heiligen und katholischen Fürsten eine gewaltige Schmach zuzufügen, und zwar durch hässlichen Betrug unserer Häretiker, die sich evangelische genannt wissen wollen'. Zum Beweise seiner Ansicht weist er auf den Widerspruch hin zwischen der Behauptung, das 2. Nicaenum sei verurteilt worden, und dem Frankfurter 2. Kanon: allata est . . quaestio de nova Graecorum synodo, quam de adorandis imaginibus Constantinopolim fecerunt [1].

Der ältere Martin Chemnitz, jener, der am Hofe des ersten Preussenherzogs weilte, sah sich darum in seinem 'Examen Concilii Tridentini' 1585 veranlasst, gegen die 'Scriptores Pontificii' die Echtheit der 'libri Caroli continentes acta Synodi Francofordianae' zu verteidigen. Er führt aus ihnen 14 Punkte gegen die Bilderverehrung an [2].

Den Hauptschlag gegen die Echtheit der L. C. führte am Ende des 16. Jh. der damalige Heros der Jesuiten, Kardinal Bellarmin. Mit seinen Gründen beschäftigen sich von nun an alle Schriftsteller, die von den L. C. handeln, und nehmen mit ihrer Billigung oder ihrer Widerlegung Stellung für oder gegen die L. C. ein. Das sehen wir am besten bei Heumann, der sich in der Vorrede seiner Ausgabe hauptsächlich gegen Bellarmin wendet, und bei Floss, der umgekehrt noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Begründung seiner Stellung gegen die L. C. in seinen auf paläographischem Boden falsch aufgerafften Beweggründen, auch diejenigen Bellarmins zu seiner Rechtfertigung aufnahm. Wir müssen darum die Gründe dieses Gelehrten, der auf theologischem Gebiete noch heute eine grosse Autorität ist, im einzelnen anführen.

In seinen berühmten Disputationen über die christlichen Glaubenswahrheiten, die zuerst 1586 zu Ingolstadt

---

1) MG. Conc. II, 165. 2) Frankfurt. Pars IV. S. 41.

erschienen, kämpft er in dem Abschnitt über die Bilder[1] nicht nur gegen die Annahme der Autorschaft Karls, sondern überhaupt gegen jede Glaubwürdigkeit der L. C. an.

Er führt folgende Gründe an:

1) Aus dem Antwortschreiben Hadrians[2] geht hervor, dass die L. C. von den Häretikern verfasst sind. Der Papst richtet sich an Karl nur zuletzt und spricht ihm nur das letzte Kapitel zu[3].

2) Die Päpste haben sich, nach dem Berichte der griechischen und lateinischen Geschichtschreiber, von den griechischen Kaisern abgewandt, sie exkommuniziert, und unter den Schutz der fränkischen Herrscher gestellt, gerade wegen der verschiedenen Stellungnahme der einen und der andern zur Bilderverehrung[4].

3) Der Bilderstürmer Claudius von Turin hat sich zur Zeit Karls des Gr. nicht zu rühren gewagt.

4) Pippin hat auf der Synode zu Gentilly[5] die bilderfeindlichen Bestrebungen der Griechen verurteilt; Karl auf das Konzil von Rom, das ebenfalls gegen die Griechen vorging, Bischöfe gesandt[6].

5) Karl und Hadrian sind immer Freunde gewesen.

6) Karl ist der lateinischen und griechischen Sprache mächtig gewesen; er war klug und geistreich. Die Bücher aber sind das Werk eines Barbaren, eines ungeschulten, leichtfertigen, ja fast törichten Menschen; denn

a. verlegt er Konstantinopel nach Bythinien[7];

b. das Konzil von Nicaea verlegt er nach Konstantinopel;

c. die Behauptung, die Eucharistie sei ein Bild Christi, ist eine Lüge, die der 'Pseudo-Carolus' dem zweiten Konzil von Nicaea andichtet. Calvin habe sogar daraus geschlossen, man habe damals bestimmt, den Bildern Opfer darzubringen.

7) Dazu kommt, dass jenes Buch gleichsam wie ein zweiter Melchisedech ohne Vater, ohne Mutter, ohne Genealogie ist; plötzlich ist es dagewesen; man weiss nicht, wann oder wo oder wie oder von wem es aufgefunden wurde; es hat weder den Namen des Autors, noch des Verlegers,

---

1) Pars II, 385 ff. De imaginibus; zitiert nach der Ausgabe Venedig 1699. 2) S. N. A. XXI, 98; XXXVI, 634, N. 1 und unten S. 475 ff. 3) Siehe unten S. 463. 4) S. unten S. 463, N. 2. 5) 767; cf. Hefele, Conc. Gesch. III, 431. 6) 769; cf. Hefele a. a. O. 434. 7) Cf. unten S. 484.

noch des Druckortes. Das alles sind Beweise, dass es sich um einen Betrug handelt.

Schliesslich: wenn das Buch nun auch von Karl ist, dann nützt den Protestanten die Verteidigung desselben doch nichts, da es alle Dogmen enthält, die sie bekämpfen: den Primat, die Weihen der Kirchen, das Gebet für die Verstorbenen, die Anrufung der Heiligen, das Altarsakrament, die Messe. Wollen also die Gegner, dass die Katholiken dem Autor der L. C. beistimmen in seiner Ansicht der Bilderverehrung, dann mögen die Protestanten ihm auch in allem andern beistimmen. Ferner besitzen die Gegner in den L. C. nur das Zeugnis eines Mannes, eines Laien und Kriegers; dem gegenüber steht die volle Autorität des universellen Konzils von Nicaea.

Die beiden Ordensgenossen Bellarmins, Vasquez und Possevin verwerfen ebenfalls die Autorschaft Karls.

Vasquez veröffentlichte 1601 seine drei Bücher 'De cultu adorationis', in denen er begreiflicherweise auch auf den 'liber, qui vulgo dicitur Carolinus' zu sprechen kommt. Es sei eine grosse Lüge, behauptet er, die Bücher Karl zuzuschreiben. Dafür führt er sechs Gründe an. Man dürfe den Büchern überhaupt keinen Glauben beimessen. Er beruft sich nicht auf Bellarmin, sondern auf Sanders und Alanus Copus. Jedoch hätte ein Häretiker das Werk zu Lebzeiten Karls verfasst, denn der König habe es an Hadrian zur Widerlegung geschickt durch Angilbert. Hadrian nenne es 'Capitulare', da es in 'capita' eingeteilt sei. Die Ansicht des Alanus Copus, zu Frankfurt sei das Konzil vom J. 754 verurteilt worden, hält er aber nicht für stichhaltig; auch die des Genebrardes[1], das Frankfurter Konzil habe nicht geirrt im Glauben, da es annahm, das zweite Nicaenum habe die Bilderverehrung der Gottesverehrung gleichgesetzt, gefällt ihm schlecht. Zu Frankfurt — das ist Vasquez' Meinung — habe man rechtlich nur die Haeresie des Felix verurteilt, aber keine Autorität über die Bilderfrage gehabt. Der Papst erwähne in seinem Antwortschreiben nichts von dem Konzil. Hinkmar habe als 'adolescentulus' den von einigen in Frankfurt edierten 'liber Carolinus' mit dem Frankfurter Konzil verwechselt und darum gesagt, dieses Konzil habe die Bilderverehrung ver-

1) Genebrardi Gilb., Chronographiae libri quatuor Paris 1580. S. 291. Cöln 1581. S. 740.

urteilt. — Eine interessante Bemerkung macht Vasquez, die ich nicht übergehen möchte. Der 2. Kanon der Frankfurter Synode, der die Verurteilung des 2. Konzils von Nicaea enthielt, stand, wie wir wissen, in der Vorrede der Ausgabe der L. C. von Tillet, und war bis dahin noch nicht bekannt. Vasquez sagt, er habe lange einmal gerne ein Exemplar der Vorrede sehen wollen, und während eines Aufenthaltes in Rom im J. 1591 einige deutsche Jesuiten inständig darum gebeten, aber bis jetzt, also 1601, habe man seinen Wunsch noch nicht erfüllt [1].

Auch der Jesuit Possevin sagt in seinem 1603 veröffentlichten 'Apparatus', die 'libri quatuor' seien voller Lügen, von einem Häretiker verfasst und von Karl an Hadrian zur Korrektur geschickt worden [2]. Dieselbe Ansicht vertrat ein halbes Jahrhundert später sein Ordensbruder Wittfeld [3]. Labbé, ebenfalls Jesuit, drückt sich 1660 unbestimmt in der Sache aus [4].

Auf der Schwelle vom 16. zum 17. Jh. steht der Oratorianer Kardinal Baronius mit seinen Annalen. Im 27. Kapitel des 1600 [5] erschienenen 8. Bandes derselben spricht er sich zum J. 794 dahin aus, dass Karl den 'liber contra Nicaenum concilium' nicht verfasst habe. Eine solche Behauptung sei eine Verleumdung der Neuerer. Diese seien wohl deshalb zu der Annahme gekommen, weil Hadrian an Karl eine Antwort geschickt habe, die natürlich ein Schreiben Karls voraussetze. Dieses erblickte man dann in den L. C. Nun habe gewiss Karl an Hadrian ein Schreiben gerichtet, aber dieses enthalte nicht seine Anschauung, sondern die der Gegner über die Bilderverehrung. Darum fahre der Papst auch heftig gegen diese los und rede fast gar nicht von Karl. Von diesem ist ausdrücklich nur die Rede im letzten Kapitel, das allein ihn zum Autor hat, nach dem klaren Zeugnis Hadrians. Die 'capita' sind eine Sammlung der Meinungen und Angriffe vieler, eine Sammlung, die auf dem Konzil von Frankfurt zusammengestellt und den Konzilsvätern präsentiert wurde. Dadurch liessen sich die Bischöfe bestimmen, ebenfalls das 2. Nicaenum zu verurteilen, im

---

1) Mainz lib. II, disp. 6. C. 3. S. 265—315. 2) Venedig, I, 298. Es sei nicht von Karl, da Zonares und Cedrenus berichten, das Imperium sei gerade wegen der Bilder vom Orient auf den Okzident übertragen worden. 3) Theologia catholica. Münster 1656, III, 45. 4) De scriptoricis eccl. II, 777. Paris 1660. Opus Carolo M. adscriptum de imaginum cultu. 5) Apparatus. S. 435.

Glauben, es habe die Bilderverehrung der Verehrung Gottes gleichgestellt. Aber hier muss man nun unterscheiden: eine Lehre kann 'in concilio' und 'per concilium' verurteilt werden. Eine Verurteilung in concilio ist ein 'actus imperfectus', da nur von einigen, eine solche per concilium ein 'actus perfectus', da von allen vollzogen. So sei das 2. Nicaenum wohl auf der Frankfurter Synode, aber nicht durch dieselbe verurteilt worden. Karl überreicht, sind sie dann durch ihn an Hadrian geschickt worden zur Verurteilung.

Der Franciskaner Anton Pagi — um das gleich hier zu bemerken —, der 1689 seinen ersten Band der Noten zu Baronius Annalen selbst erscheinen liess, während die andern bald nach seinem Tode am Anfang des 18. Jh. von seinem Bruder Franz 1705 herausgegeben wurden, verwirft diese Ansicht von Baronius und sagt gerade heraus, dass die Frankfurter Synode das 2. Nicaenum verurteilt habe[1]. Ueber die Echtheit der L. C. geht er gar keine Kontroverse mehr ein. Wer auch immer der 'auctor Carolinus'[2] sein mag, die Echtheit der Bücher steht ihm fest; denn er bildet sich aus ihren und den Sätzen der Pariser Synode seine Ansicht über die Stellung der Gallischen Kirche zur griechischen in der Bilderfrage, die er kurz zusammenfasst[3]:

Beide Kirchen stimmen darin überein:

1) Bilder von Heiligen können in privaten und heiligen Gebäuden aufgestellt werden zum Gedächtnis an dieselben und zur Belehrung der einfachen und ungebildeten Christen.

2) Das Kreuz kann verehrt werden durch Gruss, Verbeugung des Hauptes und durch Niederwerfung vor dasselbe; dabei muss der Geist auf Christus gerichtet sein.

3) Die Reliquien der Heiligen sind mit einem passenden Kult zu verehren.

Die Gallische aber weicht darin von der orientalischen ab: 1) dass sie jeglichen äusseren Kult der Ehre, nicht nur der absoluten, sondern auch der relativen — mit Hinblick auf den Prototypus, das Urbild — jeglichem Bilde verweigert; 2) dass sie kein Bilderstürmer sein und die Bilderverehrer nicht Götzendiener genannt wissen wolle.

---

1) Note ad. a. 794. 2) Critica. Antwerpen 1705. S. 398 und 521. 3) Note VIII ad. a. 825.

Binius, der zum erstenmal das sogenannte caput ultimum[1] dem Antwortschreiben Hadrians zufügte, sagt im 3. Bande seiner 1606 erschienenen Konziliensammlung, die 'quatuor libri — er nennt das Werk auch 'Pseudo-Caroli libellus' — quos Carolinos appellant, quosque per capita distinctos Hadrianus Papa Capitulare nominat', seien unter Karls Namen von einem Eli Phili herausgegeben worden; sie stünden bei den Häretikern in grossem Ansehen, und würden von ihnen Karl zugeschrieben. Das geschehe zu Unrecht; denn nach dem Briefe Hadrians seien die Bücher nicht von einem Autor. Der Cölner Gelehrte ist der Meinung, die Schüler des Sirenus von Marseille hätten sie zur Zeit des Frankfurter Konzils geschrieben und Karl überbracht; dieser aber habe sie dem Papste durch Angilbert zur Prüfung geschickt[2].

Der Konvertit und spätere Kardinal Du Perron spricht Karl 'le livre des Images' ab und lässt es — 'le plus ignorant livre du monde' — verfasst sein 'par la plus grosse bête du monde'. Es verdiene keinen Glauben[3]. Gegen ihn wandte sich Ancillon am Ende des 17. Jh.[4].

Der Franzose Paul Petau, ein Pariser Senator, nimmt in einem Aufsatz 'De Nithardo Caroli M. nepote' vom J. 1613 das 'Capitulare Caroli M.' als echt an[5]; ebenso der deutsche Rechtsgelehrte Conring in seinem 'Commentarius historicus de origine iuris Germanici'[6], und Gerhard Johann Voss[7] in seinem Buche 'De historicis latinis' von 1627, der die 'libri IV. de imaginibus' von Alkuin geschrieben und unter Karls Namen publiziert annimmt.

Besonderes Interesse bieten die ausführlichen Bemerkungen, die der französische Jesuit Denis Petau (Dionysius Petavius) in seinen 'Dogmata', der ersten grundlegenden Dogmengeschichte[8], die 1643—1650 erschien, über unsere Probleme: die L. C., die Frankfurter Synode,

---

1) Siehe darüber unten S. 485. 2) S. 281. 3) Oeuvres. Paris 1622. S. 339. Articles de la conference de Fontainebleau. Dort hatte 1600 Du Perron eine Disputation über des Calviners Du Plessis-Mornay Buch vom Abendmahl. Ferner: Perroniana et Thuana, Cöln 1694, S. 59. 4) Melange critique, Basel 1698, II, 19. 5) Paris, S. 3; auch abgedruckt bei Duchesne, Historiae Francor. script. S. 351. 6) Helmstadt. S. 39 'quatuor libri ad Adrianum Papam adversus synodum Nicaenam scripti'. 7) Leyden S. 273. 8) Später führt sie den Titel: Opus de theologicis dogmatibus. Es stand mir zur Verfügung die Ausgabe von Venedig vom J. 1757. Die Bemerkungen über die L. C. finden sich in Tom. V. sive Tomi quarti pars sec. C. XV. C. XII, § I ff.

die Stellung beider zu dem zweiten Konzil von Nicaea macht. Für uns ist weniger von Wichtigkeit, dass auch er den ersten Herausgeber der L. C. für einen Hauptkerl (capitalis homo) der Lutherischen Sekte hält, dass er annimmt, das Werk der L. C. sei zwar in Karls Namen verfasst, aber weder vom Könige gelesen, noch gebilligt worden, dass der Verfasser vielmehr, des Königs Autorität missbrauchend, in einem Werke, dem er den Namen Karls gegeben, alles Mass überschritten habe, sondern dass er zuerst die Frage aufwirft, ob das von Karl durch Angilbert an Hadrian geschickte und von diesem widerlegte Werk wirklich die L. C. sind. Nach seinen Darlegungen, die wir im einzelnen im folgenden Abschnitte anführen müssen, ist Petau der Ansicht: das 'Carolinum opus' wurde ungefähr 790 verfasst, aber auf der Frankfurter Synode, die ebenfalls ihr Missfallen über die von Hadrian nach Gallien geschickte Uebersetzung der Nicaenischen Akten dem Papste zeigen wollte, habe ein Kollektor eine Anzahl Kapitelüberschriften ('lemmata capitulorum, quae et capitula dicuntur') aus den L. C. exzerpiert. Dieses 'capitulare' habe man an Hadrian geschickt mit dem sogenannten 'caput ultimum'. Hadrian nenne in seiner Widerlegung die von Karl geschickte Schrift auch ausdrücklich 'capitulare'.

Diese Ansicht Petau's nahm Ludwig Maimburg in seine 'Histoire de l'heresie des iconoclastes' [1] auf, die er 1675 herausgab, als er noch Jesuit war; ebenso der Oratorianer Gerhard Dubois in seiner 1690 veröffentlichten 'Historia ecclesiae Parisiensis' [2]. Der Dominikaner Natalis Alexander machte sie ebenfalls zu der seinen in seinem Traktat 'De imaginibus' [3], in dem er besonders Bellarmins

---

1) Paris. S. 32—45. Er weist dabei die Behauptung zurück, die Väter von Frankfurt hätten sich von den Autoren der 'livres Carolins' täuschen lassen, da sie doch die Akten von Nicaea gehabt hätten; deren schlechte Uebersetzung vielmehr habe sie getäuscht. Die Autoren der L. C. hätten den Vätern 80 Einwendungen zur Zusammenstellung vorgeschlagen. Die Väter setzten darunter auch den zweiten Kanon des Frankfurter Konzils und an den Schluss das caput ultimum: so entstand das 'Capitulaire'. 2) Paris. lib. VI. Cap. II. p. 331; aus den 'libri quatuor' wurden 'capitula' herausgestellt und an Hadrian geschickt; 'capitula dixi, non ipsos libros Hadriano redditos, quod ex ipsis Hadriani verbis colligo'. 3) Historia eccl. saec. VIII. Tom. VI. S. 757. Paris 1699. Das ist eigentlich die 3. Auflage, die erste von Rom verbotene, zwischen 1677 und 1688 erschienene konnte ich nicht erhalten. Die zweite von 1687 war nur ein Abdruck der ersten.

Gründe für die Unechtheit der L. C. eingehend und schlagend widerlegt. Er greift aber auch Daillé an, der die L. C. in den Dienst der Polemik gestellt hatte.

Der Calviner Daillé hatte sehr ausführlich in seinen 'Libri quatuor de imaginibus' vom J. 1642[1] von dem 'luculentissimum volumen contra Nicaenos' gesprochen und zum Beweise für die Echtheit, als der erste nach hundert Jahren, wiederum auf die von Steuchus und Tillet erwähnten Manuscripte hingewiesen; auch in seinen zwei Büchern 'De usu patrum'[2] kommt er auf die 'libri Carolini' zu sprechen.

1649 erwähnte der lutherische Strassburger Professor Johann Georg Dorsch in seiner 'Collatio ad concilium Francofordiense' auch das 'Capitulare Caroli de imaginibus' und führt die Schriftsteller an, die für und gegen die Echtheit derselben sind[3].

Dem protestantischen Prediger Nifanius dienten 1670 die 'libri quattuor sub nomine Caroli M. de imaginibus'[4] zum Beweise für seine These: 'quod Gloriosissimus imperator Carolus M .... formaliter non fuerit Papista'.

Dagegen schrieb 1674 der Jesuit Schaten seinen 'Carolus catholicus vindicatus'. Er stellt sich in dem Buche auf den Standpunkt von Binius[5]. Indem er die L. C. Karl abspricht, beruft er sich — was ich sonst bei keinem Schriftsteller gefunden habe — auch darauf, dass die Bücher in der Sammlung des Ansegis und des Benedikt Levita fehlen. Er hat offenbar die Ausgabe der L. C. von Goldast in Händen gehabt, da er sagt, die eine Ueberschrift 'ex bibliotheca Tilii'[6] sei falsch, die andere: in nomine etc. sei von einem 'falsissimus Calvinista' oder einem andern Häretiker. Merkwürdigerweise sagt er, die L. C. seien aus der Heidelberger Bibliothek genommen und dann gefälscht worden. Den Zeugnissen Cassanders und seines Ordensgenossen Sirmond spricht er jede Beweiskraft ab.

Dieser gelehrte Jesuit hatte bereits 1629 in seinen Noten zum Frankfurter Konzil das Urteil abgegeben: nunc vero et synodi Frankfurth canones librosque Caroli pro

---

1) Leyden, S. 368—428. 2) Genf 1655. 3) Strassburg, S. 32—72. 4) Frankfurt 1670. S. 86 sagt er: hic 'liber synodicus', — so nennt er auch die L. C., weil er sie auf der Frankfurter Synode verfasst glaubt —, etiam Capitulare Francofurtiense dici solet. Sonst habe ich diese Bezeichnung nirgends gefunden. 5) Neuhausen, S. 190. 6) S. 35.

legitimis omnes fere agnoscunt et de synodo Nicaena quaestionem fuisse, quod ex libris ipsis patet, similiter omnes consentiunt[1]. Er hatte dieses Urteil zu früh gefällt, besonders für seine Ordensgenossen, denn nicht nur Schaten, sondern auch der Jesuit Wittfeld in seiner 'Theologia catholica' vom J. 1656[2] stellt sich auf den Standpunkt Possevins. Auch Labbé, ebenfalls Jesuit, drückt sich 1660[3] unbestimmt in der Sache aus.

Gegen Sirmond richtete sich auch 1676 sein Landsmann, der Oratorianer Le Cointe. Er erkennt die Echtheit der Frankfurter Synode an, spricht aber die 'libri' Karl ab[4]. Den üblichen Gründen fügt er einen neuen hinzu, den er in den Differenzen findet, die sich zwischen der von Hinkmar zitierten Stelle und derselben in der Publikation Tillets finden[5]; also — schliesst er — muss das von Hinkmar gesehene 'volumen' ein anderes sein als das, was Tillet publiziert hat. Die echten, von Karl nach Rom geschickten Bücher seien von Häretikern gefälscht worden. Zum Beweise für die Echtheit der L. C. darf man sich auch nicht auf das Antwortschreiben Hadrians berufen. Dieses ist gefälscht. Papst Hadrian starb 795, Berta war damals erst 16 Jahre alt. Angilbert sei aber erst ins Kloster gegangen, nachdem Berta ihm zwei Kinder geschenkt habe. Also war Angilbert damals nicht Abt, wie er in Hadrians Brief genannt wird. Le Cointe versucht zu zeigen, dass nach dem zweiten Nicaenum noch eine andere Synode in Konstantinopel gehalten wurde, die jene von Konstantinopel vom J. 754 und das zweite Nicaenum verurteilte und leicht von ihren Anhängern siebente allgemeine genannt werden konnte. Diese wurde zu Frankfurt verurteilt. Die Akten des zweiten Nicaenum aber seien bestätigt worden. Er führt dann die Namen derer an, die ebenfalls dieser

---

1) Mansi XIII, 905. 2) Münster III, 45. 3) De scriptoribus eccl. Paris. II, 777. 4) Annales eccl. Francorum. Tom. VI. Paris. 'illos enim libros . . abiudicamus Carolo' S. 509. 5) S. 510 gibt er die Gegenüberstellung: Hinkmar (s. oben S. 15) hat 'non discessit'; L. C. haben 'non discedit'; H. — instituunt; L. C. — statuunt. Bei Hinkmar fehlt der Passus: Universitas namque etc. bis Universalem plane excl. — Also handelt es sich in den beiden ersten Fällen um ganz unwesentliche Differenzen, die ebensogut durch die Ueberlieferung entstanden sein können und im letzten Falle um die Auslassung eines Satzes, der Hinkmar für seine Zitation überflüssig erschien.

Ansicht sind, und zuletzt das Urteil der Synode von Sens vom J. 1528[1].

Es wäre nicht recht verständlich, dass der streng kalvinisch denkende Spanheim gegen Natalis und Maimburg 1686 eine 'Historia imaginum' schrieb[2], in der er beide beschuldigt, sie sprächen den 'Libri Carolini' die Autorschaft Karls ab, und Maimburg behaupten lässt, sie seien von einem Lutheraner 1549 gefälscht worden[3], wenn wir nicht wüssten, dass dieser streitlustige Mann auch die Fabel von der Päpstin Johanna absolut festhalten wollte als prächtiges Streitmittel.

Eine ähnliche Kontroverse hatten etwas später miteinander der Züricher reformierte Theologe Heidegger[4] und der Abt von Einsiedeln, August Reding[5]. Der Abt berief sich für seine Ablehnung auf die Anonymität der Tilletschen Ausgabe und darauf, dass der Codex der Vatikanischen Bibliothek einen andern Inhalt haben müsse, als der von 'Eli Phili' edierte; denn Eck sage, der Frankenkönig habe die Bücher geschrieben 'contra volentes tollere imagines'. Heidegger berief sich zum Zeugnis der Echtheit des 'Capitulare' oder der 'Libri Carolini', auf die alten Zeugnisse, auf ein jüngst gegen Maimburg abgegebenes Urteil der Sorbonne, und auf die beiden von Steuchus und Tillet genannten Manuscripte. Auch Reiskius[6] wies in seinen 'Exercitationes historicae de imaginibus' 1685 auf das Zeugnis des Steuchus für die Echtheit des 'volumen luculentissimum'.

Der gelehrte französische Bischof Godeau[7] nimmt im 5. Bande seiner 'Histoire de l'église', den er 1680 herausgab, eine sehr unbestimmte Stellung in unserer Frage ein. Wenn einige schrieben, Karl habe gegen das 2. Konzil von Nicaea 'un livre' gegen den Bilderkult an den Papst geschickt, so sei darauf die zuverlässigste Antwort diese: Das Konzil habe unter adoratio nicht Anbetung, sondern Verehrung verstanden. Die Annahme, in Frankfurt habe man dasselbe Konzil verurteilt, sei sehr zu bezweifeln. Etwas Positives führt Godeau nicht an.

---

1) Hefele, Konziliengesch. IX, 629. 2) Leyden, S. 450. 3) Maimburg a. a. O. IV, S. 23 schrieb nur, ein Lutheraner namens 'Eli Phili' habe sie ediert; vgl. Bayle, Dictionaire a. a. O. 364. 4) Tumulus Tridentini Concilii, Zürich 1690, II, 887. 5) Oecumenici Tridentini Concilii veritas inextincta. Einsiedeln 1684. S. 163, N. 6. 6) Jena, S. 45. 7) Paris, S. 612.

Im allgemeinen hatte sich jedoch die Annahme der Echtheit so siegreich durchgesetzt, dass am Ende des 17. Jh. ein begründeter Zweifel nicht mehr erhoben wurde. Das beweisen nicht nur der deutsche lutherische Theologe Gottfried Arnold[1], der französische kalvinische Prediger Jacques Basnage de Beauval[2], sondern auch der Prämonstratenser Oudin[3] und der Patristiker Dupin[4]. Das Urteil des Franziskaners Pagi kennen wir[5].

Dieses Urteil über die Echtheit der L. C. bietet auch die reiche Literatur des 18. Jh., die sich damit beschäftigte. Ebenso wie Lutheraner und Reformierte erkennen auch die Katholiken sie an. Es mag darum erspart bleiben, mit derselben Ausführlichkeit, wie bisher, die Ansichten dieser Gelehrten zur Darstellung zu bringen und der Hinweis genügen auf: Claude Fleury[6], Vincenz Placcius[7], Johann Christian Wolf[8], Gerhard Mastricht[9], Woldebrand Vogt[10], Johann Heinrich Seelen[11], Pierre Bayle[12], Ignaz Hyazint Amat de Graveson[13], Johann Gottfried Olearius (Oelschläger[14]), Anton Teissier[15], Ch. Matthias Pfaff[16], Joh. Andreas Schmid[17], Nik. Hieronymus Gundling[18], Peter Georgisch[19], Wil-

---

1) Kirchen- und Ketzerhistorie, Frankfurt 1699, S. 249. 2) Histoire de l'église, Rotterdam 1699, S. 1364—1870; er beruft sich auf Sirmond. 3) Supplementum de scriptoribus vel scriptis ecclesiasticis a Bellarmino omissis. Paris 1686. S. 217. Er beruft sich auf Sirmond; setzt allerdings die erste Ausgabe der L. C. ins Jahr 1555. Vgl. oben S. 23. 4) Nouvelle Bibliothèque des auteurs eccl. Tom. VI. A Mons 1692. S. 120. Ihm gelten der Brief Karls an Elipandus und les quattre livres appellés Carolins für die bedeutendsten Werke dieses Fürsten. Die L. C. sind 'une espèce de manifeste'. 5) Oben S. 464. 6) Histoire eccl. Tom. IX. Paris 1703, S. 578; er hält die 'livres' von den Vätern des Konzils von Frankfurt verfasst. 7) Theatrum anonymorum et pseudonym. Hamburg 1708. S. 289. 8) Casaubonians. Hamburg 1710. S. 304. 9) Historia iuris eccl. et pontif. Halle 1719. S. 25. 10) Bibliotheca historico-philol.-theol. Classis VI, fasc. III, Bremen 1722; und Brem- und Verdisches Hebeopfer zum Dienste der Wissenschaft überhaupt und der Theologie in sonderheit. Stade-Leipzig 1751. Vgl. N. A. XXXVII, 000. 11) Selecta litteraria, Lübeck 1726, S. 253, 'Capitulare de non adorandis imaginibus'. 12) Dictionaire hist. et crit., Amsterdam 1730, S. 364. 13) Hist. eccl., Augsburg 1727, II, 44. 14) Bibliotheca scriptorum eccl., Jena 1711, S. 160; 'libri Carolini de non adorandis imaginibus anno 794 in concilio Francofordiensi editi'; 'Capitulare Carolinum'. 15) Les éloges des hommes savans, Leyden 1715, II, 353 'quatre livres de Charlemagne ou plutôt d'Alcuin contre les images'. 16) Institutiones hist. eccl., Tübingen 1721, S. 155. 17) Compendium hist. eccl., Helmstadt 1721, S. 228. 18) Historie der Gelahrtheit, Frankf.-Leipzig 1736, S. 58. 69. 19) Regesta chron. diplom., Frankf.-Leipzig 1740, S. 52, N. 4.

helm Cave[1], David Clement[2], Johann Vogt[3], Johann Albert Fabricius[4], Christ. Wilh. Franz Walch[5], Bonaventura Racine[6], Joh. Lorenz von Mosheim[7], Kardinal Orsi[8], Ducreux[9], Joh. Salomon Semler[10], Joh. Matth. Christian Schröckh[11], Antoine Henri de Bercault-Bercastel[12], L. T. Spittler[13], Heinr. Phil. Konrad Henke[14], die Mauriner[15].

Von diesen Gelehrten zeichnen sich besonders aus Walch, Clement und Woldebrand Vogt, die, was die Ausführlichkeit der Besprechungen über unsere Frage angeht, beinahe Heumann gleichkommen, der uns bereits hinlänglich bekannt ist[16]. Alle diese Autoren übertrifft aber Abt Johann Trombelli, der in seinem Werke De cultu sanctorum[17] mit grösster Gründlichkeit und Heranziehung fast des ganzen damals bekannten literarischen Materials sorgfältigst die Kontroverse über die Echtheit der L. C. prüft. Er stellt systematisch die Gründe der Gegner derselben zusammen, widerlegt sie im einzelnen und beweist, dass nur ein Katholik die Bücher geschrieben haben könne, und dass Karl ihr Autor sei.

Der Benediktiner Mabillon fällt hierüber kein selbständiges Urteil, sondern begnügt sich mit dem Hinweis auf Le Cointe[18]; das des Jesuiten Languevál, die

---

1) Scriptorum eccl. historia litt., Basel 1741, I, 634, 'Capitulare prolixum quattuor libros continens seu Libri, uti vulgo vocantur Carolini a. 794 in concilio Francofordiensi editi. 2) Bibliothèque curieuse hist. et crit. Tom. VI. Leipzig 1756. S. 291. 3) Catalogus hist. crit. librorum rarior., Hamb. 1747, S. 173. 4) Bibliotheca latina mediae et infimae latinitatis, Passau 1754, I, 340, 'Capitulare de imaginibus'; 'Carolini libri'; 'Libros Caroli pro legitimis omnes fere agnoscunt'. 5) Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien, Leipzig 1762, XI, 36—97. 6) Abregé de l'histoire eccl., Köln 1764, III, 304. 7) Vollständige Gesch. des neuen Testam., Heilbronn 1772, II, 97 und Institutionum hist. eccl. libri quatuor, Helmstadt 1755, S. 303. 8) Della storia ecclesiastica . . . tomo IV°, Rom 1773, S. 364 ff. 9) Les siècles chretiens, Paris 1775, III, 204. 10) Versuch eines fruchtbaren Auszuges der Kirchengesch., Halle 1773, I, 271. 11) Historia religionis et ecclesiae christ., Berlin 1777, S. 141; Kirchengesch., Leipzig 1794, 19. Teil, S. 583. 12) Histoire de l'église, Mastricht 1780, VIII, 83. 13) Grundriss der Geschichte der christl. Kirche, Göttingen 1782, S. 222. 14) Allg. Gesch. der christl. Kirche, Braunschweig 1793, S. 353. 15) Histoire lit. de la France, Paris 1738, IV, 411 'les Livres Carolins'. Sie seien nach dem Frankfurter Konzil verfasst, um dessen zweiten Kanon zu erklären. 16) Vgl. oben S. 26. 17) Bononiae 1753, V, 63 ff. 18) Annales O. S. B. ed. II. Lucae 1739, II. ad a. 794: tunc (auf der Frankf. Synode) editi sunt hanc in rem libri Carolini missique ad Hadrianum papam ad errorem hunc, uti putabant, confutandum, quos libros Ioh. Tilius sub personato Eliae Tyliae (!) nomine in publicum vulgavit, ab haereticis, si Cointio credere licet, corruptos. Ed. I. Luteciae Parisiorum 1704.

L. C. seien so, wie sie vorliegen, 'un escrit, plein de termes injurieux et de faux raisonnemens, dont le titre seul est une injure'[1] steht so zu sagen isoliert für diese Zeit in der Geschichtschreibung. Doch gibt er zu, Karl habe ein Werk gegen das Nicaenum geschrieben.

Eigenartig ist auch der Erklärungsversuch des Jesuiten Daniel[2]. Die 'Livres Carolins' sind entstanden auf Grund gefälschter Konzilsakten, die verschieden waren von denen, die Hadrian an Karl schickte, um sie auf der Frankfurter Synode prüfen zu lassen. Auf dieser allerdings widersetzte man sich auch diesen wahren, weil die Synode sich als ökumenisch betrachtete, der Bilderverehrung abgeneigt war und dem König einen Gefallen erweisen wollte. So stützte man sich denn auch zu Frankfurt auf die falschen Akten von Konstantinopel unter Preisgabe der wahren von Rom, weil jene das Fundament der L. C., des Werkes des Königs waren. Gegen ihn besonders richten sich die Ausführungen Wissmanns[3].

Dieselbe Sonderstellung nimmt noch im 19. Jh. der Jesuit Damberger[4] ein, der zwar die L. C. an und für sich als echt annimmt, aber Karls Urheberschaft verwirft; auch er nennt sie 'ein wüstes Aggregat', gleich dem Codex Carolinus, nur noch schlimmern Geistes. Die Verfasser hätten nicht den Mut gehabt, ihren Namen unter sie zu setzen, sondern versucht, unter des Königs weitem Mantel sich zu verbergen. Den 2. Kanon der Frankfurter Synode hält er für echt. Der Brief Hadrians jedoch habe 'unter frivoler Hand stark gelitten'.

Sonst aber nehmen alle Geschichtschreiber des 19. Jh. — auf Floss und Baur komme ich zurück — die Echtheit und Autorschaft Karls als selbstverständlich an: Gottlieb Jakob Planck[5], Friedrich Christian Schlosser[6], Joh. Ernst Chr. Schmidt[7], Karl Anton Hortig[8], Guericke[9], Theodor Katerkamp[10], Jakob Ruttenstock[11],

---

1) Histoire de l'église Gallicane, Paris 1730, V, 39. 2) Histoire de France, Tom. I, 446, Amsterdam 1725. 3) Christian Eberh., Introductio in memorabilia eccl. historiae sacrae Novi Test., Halle 1745, S. 743 ff. 4) Synchronistische Geschichte der Kirche und Welt im Mittelalter, Regensburg 1850—63, II, 517. 5) Geschichte der christl. Gesellschaftsverfassung, Hannover 1804, II, 789. 6) Geschichte der bilderstürmenden Kaiser des oström. Reiches, Frankfurt 1812, S. 297. 7) Handbuch d. chr. Kirchengesch., Giessen 1818, V. S. 287. 8) Handbuch der christl. Kirchengeschichte, Landshut 1827, I, 524. 9) Handbuch der Kirchengeschichte, Halle 1833, S. 320. 10) Der Kirchengeschichte 4. Abteilung, Münster 1830, S. 91. 11) Institutiones

Engelhardt[1], Karl August Hase[2], Johann Locherer[3], Joh. August Wilhelm Neander[4], Ignaz Döllinger[5], Ignaz Josef Ritter[6], Jakob Marx[7], Joh. Christ. Felix Bähr[8], Friedr. Schleiermacher[9], Joh. Alzog[10], Aug. Friedrich Gförer[11], Joh. Karl Ludw. Gieseler[12], Chr. Wilhelm Niedner[13], Josef Hergenröther[14], Karl Josef Hefele[15], Weizsäcker[16], Ferd. Piper[17], Rudolf Baxmann[18], Heinrich Brück[19].

Noch einmal jedoch sollte ein heftiger und geschickter Angriff auf die Echtheit der L. C. erfolgen, und zwar von dem Bonner katholischen Theologieprofessor Floss im J. 1860.

Die Bücher, sagt er, sollen uns überliefert sein in dem Codex der Vatikanischen Bibliothek und in dem, der von Tillet ediert worden und in der Arsenalbibliothek zu Paris ist. Heumann sagt, Cassander habe beide gesehen; aber er sah nur den Tilletschen; was er vom Vatikanischen sagt, hat er von Steuchus. Floss ging nun selbst nach Rom und Paris; den Vatikanischen fand er nicht[20], wohl aber sah er den Pariser, aus dem Tillet, das ist ihm evident, seine Ausgabe machte. Aber dieser Codex sei eine Fälschung des 16. Jh. Der Fälscher habe zuerst die Buchstaben des 10. Jh. sorgfältigst nachgeahmt; die Schrift sei wunderschön, die Abkürzungen äusserst selten, aber auf

historiae eccl., Wien 1832, II, 371, hält für den Verfasser nicht Karl, sondern einen 'theologum in schola bene versatum'. 1) Handbuch der Kirchengesch., 1833, II, 72. 2) Kirchengeschichte, Leipzig 1834, S. 194. 3) Geschichte der christl. Religion und Kirche, 9. Teil, S. 64. 114, Ravensburg 1834. 4) Allgemeine Geschichte der christl. Religion und Kirche III, 474, Hamburg 1834. 5) Lehrbuch der Kirchengeschichte, Landshut 1836, I, 395; das Kaisertum Karls des Gr. und seiner Nachfolger, Münchener hist. Jahrbuch für 1865, S. 337—341. 6) Handbuch der Kirchengesch., Bonn 1836, II, 35. 7) Der Bilderstreit der byzantinischen Kaiser, Trier 1839, S. 112. 8) Geschichte der röm. Literatur im karol. Zeitalter, Karlsruhe 1840, S. 342. 9) Gesch. der christl. Kirche, Berlin 1840, S. 376. 10) Universalgeschichte der christl. Kirche, Mainz 1844, S. 414. 11) Allgemeine Kirchengeschichte, Stuttgart 1844, Bd. III, Abt. 2, S. 261. 12) Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bonn 1846, II, S. 62. 13) Geschichte der christl. Kirche, Leipzig 1846, S. 421, A. 2. 14) Handbuch der allg. Kirchengeschichte, 1. Aufl., 1876, I, 554. 15) Konziliengeschichte, 1. Aufl., 1858 ('Carolinen'), III, S. 669. 16) Das Dogma von der göttl. Vorherbestimmung, Jahrbücher für deutsche Theologie, 1859, S. 527. 17) Einleitung in die monumentale Theologie, Gotha 1867, S. 220. 18) Die Politik der Päpste bis auf Gregor VII., Elberfeld 1868. 19) Lehrbuch der Kirchengesch., Mainz 1872. 20) Walch S. 50: jetzt ist sie (die Handschrift) nicht mehr in der Vat. Bibl. mit Berufung auf Passioneus; vgl. oben S. 41. 42.

den Blättern 31—46, 64—70, 85—120, 124—130, 164—169, 188—193, 219—226 seien die Buchstaben dicker, länger, spitz und 'incompositae'; Blatt 188 u. s. w. müsse jeder als eine Fälschung ansehen; wo der Schreiber zu sehr geeilt hätte oder nachlässiger schrieb, könne man die Hand des 16. Jh. erkennen. Die Fälschung sei aber so gut, dass ein Pariser Gelehrter auf einen Zettel im Codex schrieb: Codex preciosissimus saeculi IX vel X. Dann führt er andere Gründe für die Unechtheit an. Darunter auch, dass nach Petau in diesem Codex gestanden habe, der Abt Ingilram habe ihn auf Befehl Karls geschrieben und zu Hadrian gebracht. Davon aber stehe nichts im Codex, und Tillet selbst schreibe ihn Alkuin zu. Darum sei den L. C. kein Glauben beizumessen, es sei denn, dass der Vatikanische Codex oder ein dritter gefunden wäre, dem man mehr Glauben schenken könne.

Mit diesen Ausführungen gewann Floss keinen geringern für sich, als den grossen protestantischen Theologen Ferdinand Christian Baur, der in seinem Buche: Die christliche Kirche des Mittelalters, das 1861 erschien[1], schrieb: 'Die schon an sich sehr unwahrscheinliche Annahme, dass Karl der Gr. die nach ihm benannten Bücher proprio Marte verfasst habe, oder auch nur an seiner Stelle Alkuin, wird durch die neueste Untersuchung von H. J. Floss in der Commentatio de suspecta librorum Carolinorum a Ioanne Tilio editorum fide, Bonnae 1860, so zweifelhaft, dass die gewöhnliche Meinung sich nicht mehr wird behaupten können, wenn sie nicht auf neue, bisher ganz unbekannte Data gestützt wird!'

Nun fand schon fünf Jahre später Professor Reifferscheid in der Vatikanischen Bibliothek den Codex Vat. Lat. 7207 wieder vor[2]. Darum konnte Hermann Reuter in seiner Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter[3] 'die von Baur . . gefeierte Commentatio . . . . . von Floss' als 'durchaus unerheblich' bezeichnen. Denn damit war eine Kontroverse über die Echtheit der L. C. gegenstandslos geworden. Nun wird sie für immer aus der Welt geschafft sein.

1) Tübingen 1861, S. 144, A. 2. Publiziert vom Sohne Baurs; der Vater starb 1860. 2) Index scholarum in Universitate litterarum Vratislavensi 1873/74. Vgl. oben S. 45. 3) Berlin 1875, I. S. 11, A. 10.

§ 9. Die L. C. und das sogenannte Capitulare an Hadrian.

Die Bilderfrage kam im Frankenreiche zum letzten Mal offiziell zur Sprache auf dem Konzil von Paris vom J. 825 [1]. Die Väter dieser Synode nahmen denselben Standpunkt ein, wie einst die zu Frankfurt. Sie verurteilten das bilderfreundliche Schreiben des Papstes Hadrian an den Kaiser Konstantin und dessen Mutter Irene; sie verurteilten die Synode von Nicaea; sie verurteilten das Antwortschreiben Hadrians an Karl. Der Brief Hadrians an den griechischen Kaiser wurde vorgelesen. Manchen darin angeführten Väterstellen wurde jede Beweiskraft abgesprochen [2]. Auf Grund dieses Schreibens hätten dann die Griechen — so sagten die Bischöfe — ihre Synode veranstaltet und mit Stellen aus der hl. Schrift und den Vätern operiert, denen sie Gewalt angetan [3]. Zu dieser Synode hätte dann Karl der Gr. Stellung genommen. Es ist von Wichtigkeit, dass wir die Worte der Bischöfe genau kennen: Eamdem porro synodum cum sanctae memoriae genitor vester [4] coram se suisque perlegi fecisset, et multis in locis, ut dignum erat, reprehendisset, et quaedam capitula, quae reprehensioni patebant, praenotasset, eaque per Angilbertum abbatem eidem Hadriano papae direxisset, ut illius iudicio et auctoritate corrigerentur [5].

Darauf habe nun Hadrian geantwortet: favendo illis, qui eius instinctu tam superstitiosa tamque incongrua testimonia memorato operi inseruerant, per singula

1) MG. Conc. II, 481. 2) Ib.: quaedam testimonia sanctorum patrum, quantum nobis datur intelligi, valde absona et ad rem, de qua agebatur, minime pertinentia. 3) Ib.: sicut illi multum deviaverunt, qui imagines sanctorum in illa alia synodo, quae sub Constantino, avo memorati Constantini, facta est, penitus abdicandas esse decreverunt, sic isti non mediocriter erraverunt, qui eas non solum coli et adorari et sanctas nuncupari sancxerunt, verum etiam sanctimoniam ab eis se adipisci professi sunt. Et ut id verum esse, quod nitebantur astruere, demonstrarent, quaedam sanctarum Scripturarum testimonia et sanctorum patrum dicta ad suum superstitiosum errorem confirmandum violenter sumpserunt et eidem suo operi incompetenter aptaverunt, quoniam non eo sensu quo dicta, nec eo intellectu, quo a sanctis patribus exposita ab illis esse produntur prolata vel intellecta. — Vergleicht man damit die Stellen in den L. C., die ich im N. A. XXXVI, 649 und 650 in den Anmerkungen angeführt habe, so sieht man aus der Uebereinstimmung, dass die L. C. der Synode vorlagen, worauf ich bereits oben S. 37 hinwies. 4) Der Bericht ist an Ludwig d. Fr. gerichtet. 5) MG. Conc. a. a. O.

capitula in illorum excusationem respondere quae voluit, non tamen quae decuit, conatus est[1]. Auch über seine Beweisführung fällen die Pariser Konzilsväter ein hartes Urteil. Seine Argumente seien zum Teil ohne Sinn, zum Teil unangebracht, zum Teil tadelnswert, ja einige der Wahrheit zuwider, und was das merkwürdigste sei: er stelle sich nichtsdestoweniger am Schlusse seines Schreibens auf den Standpunkt des Papstes Gregor, den dieser in dem Briefe an den Bischof Serenus von Marseille in der Bilderverehrung eingenommen hatte.

All dieses wurde vermerkt und zur Kenntnis gebracht, damit, wie die Bischöfe betonen, 'plenius etiam nobis cuncta patescerent'; sie wollten eben 'et priora et posteriora studiosissime' kennen lernen. Sie geben auch ihrer Ueberzeugung Ausdruck, dass Kaiser Ludwig ebenfalls in der Bilderfrage die rechte Mitte einhalte, dass er allein den beiden anderen Parteien, d. h. den Bilderzerstörern und den Bilderverehrern, die rechte Arznei geben könne. Das nämlich sei gerade das Verhängnis, 'dass jener Teil, der die Irrtümer hätte heilen und sich mit seiner Autorität dem Irrtum und Aberglauben entgegenstellen müssen, nicht widerstanden, sondern durch eine unüberlegte (incauta) Verteidigung gegen die göttliche Autorität und die der Väter eine verkehrte Stellung eingenommen hätte'. Damit ist natürlich Hadrian gemeint. Die Väter wollen nun, so gut es geht — da die meisten zusammengekommen seien, ohne zu wissen worüber verhandelt werde — noch einmal beweisen, aus Schrift und Tradition, dass die Bilder weder zerstört, noch verehrt werden dürfen, sondern 'iuxta veram religionem memoriae et amoris causa ob recordacionem eorum, quorum imagines habendae, sicut a beatissimo Gregorio satis catholice perspicueque dictum declaratur'[1].

Mit dem Berichte der Pariser Synode stimmt überein, was Hadrian in seinem Antwortschreiben sagt: der Abt Angilbert habe ihm ein 'Capitulare adversus synodum quae pro sacrarum imaginum erectione in Nicaea acta est' gebracht. Er wolle darauf geben: 'per unumquemque capitulum responsum'[2].

Es fragt sich, ob dieses 'Capitulare' die L. C. sind?

---

1) MG. Conc. a. a. O. 2) MG. Epp. V, 7.

Wir wissen bereits [1], dass der Jesuit Petau einen Unterschied zwischen dem an Hadrian geschickten 'Capitulare' und den L. C. machte und jenes als einen Auszug aus diesen betrachtete. Enthalten nämlich die L. C. 120 Kapitel, so führt Hadrians Schreiben nur 82 davon an, und zwar mit zum Teil verändertem Wortlaut und in ganz anderer Ordnung. Der Papst geht auch gar nicht ein auf den Text der L. C., sondern lediglich auf die Kapitelüberschriften. Ja, er führt ein 'capitulum ultimum' an, das in den L. C. gar nicht steht. Aus diesen Gründen schliesst Petau: 'Capitulare a Francofordiensibus patribus editum non idem est cum quattropartito Caroli Magni opere'. Darum zweifelt er auch an Hinkmars Bericht, Karl habe ein volumen nach Rom geschickt, und kommt zu seiner uns bekannten Meinung.

Hampe, der Hadrians Schreiben in den M. G. Epp. V, 5 ff. herausgab, verwarf die Annahme, dass das Capitulare ein Auszug aus den L. C. sei, und vertrat vielmehr den entgegengesetzten Standpunkt: Das Capitulare ist die Grundlage der L. C.

Zwar ist Hampe nicht der erste, der 1896 diese Ansicht aussprach [2], wenn er auch der erste ist, der, so viel mir bekannt ist, sie zu begründen suchte. Bereits 1858 hatte Hefele [3] die Ansicht Petau's zurückgewiesen und hielt es 'für wahrscheinlich, dass unsere Carolinen eine etwas spätere von Karl befohlene Umarbeitung und weitere Begründung der ursprünglich viel kürzeren, nur in einzelnen Sätzen bestehenden Capitula seien'. Dieser Meinung schloss sich dann 1876 Hergenröther [4] an: 'Es wurde im Frankenlande um 790 eine 85 Kapitel [5] umfassende Widerlegungsschrift gegen das 7. Konzil ausgearbeitet und an Hadrian durch Angilbert gesandt. Später wurde die Schrift noch überarbeitet und mit ausführlicher Begründung versehen; in dieser Gestalt bildet sie die vier 'Carolinischen Bücher', in denen Karl selbst redend eingeführt wird'.

Die ohne Wahrung irgend welcher Grundsätze getroffene Kapitelauswahl, die Neuaufnahme von drei Kapiteln, die 'Unordnung' der 82 Kapitel untereinander, 'in die

---

1) S. oben S. 465. 2) N. A. XXI, v. J. 1896, 94 ff. 3) Konziliengeschichte, 1. Aufl., III, 669; aber in der 2. Auflage des 3. Bandes vom J. 1877 tritt er Petavius bei. 4) Handbuch der Kirchengeschichte I, 554, 1876, 1. Aufl. So auch in der 3. Aufl. vom J. 1884, I, 789. 5) 85, d. h. 82 und 3, die nicht in den L. C. stehen.

sie aus der Ordnung gebracht wurden', die Zusetzung der Konzilssitzungen, die in den L. C. fehlen, sind viele 'Ungereimtheiten', die auch Hampe durch die Annahme einer Priorität eines 'Capitulare' beseitigen will. 'Warum endlich', so fragt er, 'schickte man einen Auszug und nicht das ganze Werk'? Man wollte doch Hadrian, den obersten Richter in dieser Angelegenheit, zu einer Stellungnahme bewegen; wozu dann der ganze Aufwand an Gelehrsamkeit und dialektischer Schärfe, um den Papst doch schliesslich nur mit kahlen Kapiteln abzuspeisen?'

Hampe denkt sich den Vorgang folgendermassen: Karl erhielt die Uebersetzung der Konzilsakten; im Kreise seiner Gelehrten wurden sie vorgelesen; man machte Ausstellungen, der eine diese, der andere jene, wie sie eben kamen; man sammelte sie und schickte diese 'Capita' an Hadrian, 'ut corrigerentur', wie die Pariser Synode sagt. Hadrian antwortete. Karl plante dagegen nun eine grosse Kundgebung; ein grosses Werk sollte seinen und seiner Bischöfe Standpunkt klarmachen: er liess die L. C. ausarbeiten. Diese wurden der Frankfurter Synode vorgelegt und von ihr approbiert.

So natürlich einem dieser Vorgang zunächst erscheint, so wird man doch bald in ihm eine andere 'Ungereimtheit' finden, nämlich die, dass Karl ein solches Durcheinander an den Papst geschickt haben soll. Jedoch wäre dies das Wenigste. Die Hauptsache, die uns von vornherein bestimmt, die Annahme Hergenröthers und Hampes zu verwerfen, ist der Umstand, dass sie in denselben grossen Fehler gefallen sind, in den auch Petavius fiel. Denn, ob Priorität oder Posteriorität des 'Capitulare' angenommen wird, beide nehmen eine Verschiedenheit desselben von den L. C. an. Und sie stützen diese These lediglich auf äussere Unterschiede, auf Unterschiede, die sich zudem nur teilweise, in Kapitelüberschriften bieten, ohne wenigstens gleiches Gewicht auf die grösseren Gemeinsamkeiten in eben diesen Kapiteln zu legen. Das ist a priori ein falsches Prinzip. Und wenn sich die Differenzen nun an der Hand von V erklären lassen, so muss auch a posteriori die darauf beruhende Hypothese fallen gelassen werden.

Den beiden angeführten Ansichten gegenüber halten wir darum die alte Ansicht fest, dass Hadrian die L. C. selbst, nicht das sogenannte 'Capitulare' in Händen hatte, mit anderen Worten, dass das 'Capitulare' und die L. C. identisch sind.

Bevor wir das beweisen, stellen wir im folgenden die Kapitel, auf die Hadrian antwortet, gegenüber den entsprechenden Kapiteln der L. C., und zwar für unsern Zweck in der Reihenfolge des Cod. Vat. Lat. 3827, nicht in der Folge, die Hampe ihnen gibt[1].

H(adrian).	L. C.	H.	L. C.
1	III, 3	38	II, 27
2	III, 4	39	II, 29
3	III, 5	40	I, 27
15	II, 1	41	I, 28
16	IV, 5	42	II, 3
17	IV, 6	43	II, 7
18	IV, 10	44	III, 20
19	II, 2	45	III, 29
20	II, 10	46	I, 10
21	I, 7	47	I, 15
22	I, 9	48	I, 5
23	I, 12	49	I, 8
24	I, 13	50	II, 28
25	I, 14	51	II, 31
26	I, 18	52	III, 11
27	I, 25	53	III, 13
28	I, 26	54	III, 25
29	II, 4	55	III, 30
30	II, 5	56	IV, 7
31	II, 6	57	II, 21
32	II, 8	58	II, 26
33	II, 12	59	III, 24
34	II, 14	60	IV, 13
35	II, 18	61	II, 30
36	II, 25	62	III, 6
37	II, 20		

1) Hampe a. a. O. setzt die Kapitel in folgende Ordnung 1. 2. 3; dann (62, das er bezeichnet =) 4. 5 (von den Kapiteln nach 62) etc. bis 14 (folg. Seite), dann 15 (oben) bis 60. Kap. 61 = 1. Kapitel der 2. Serie, die dann weitergeht 2. 3 etc. bis 8 (folg. Seite). — Wir können die Reihenfolge, in die Hampe die Kapitelfolge stellt, für unsern Zweck deshalb unberücksichtigt lassen, weil damit die parallele Ordnung zu den L. C. doch nicht hergestellt wird, weil wir ferner einzelne Kapitelgruppen betrachten, in denen allein eine parallele Ordnung zu finden ist. Vgl. ferner unten S. 482.

H(adrian).	L. C.	H.	L. C.
5	III, 7	9	I, 11
6	III, 10	10	I, 17
7	III, 14	11	I, 21
8	III, 16	12	I, 22
9	III, 17	13	II, 19
10	III, 18	14	III, 22
11	III, 21	15	III, 23
12	I, 16	16	IV, 1
13	III, 26	17	IV, 11
14	III, 31	18	II, 22
2	III, 19	19	
3	III, 28	20	II, 28
4	IV, 2	21	I, 1
5	IV, 4	22	
6	IV, 8	23	III, 27
7	IV, 9	24	II, 9
8	I, 4	25	

Diese Gegenüberstellung zeigt uns gewiss zunächst eine nicht geringe Abweichung der Aufeinanderfolge der Kapitel im Schreiben Hadrians und in den L. C. Bücher und Kapitel sind in jenem verschoben und durcheinandergebracht. Sieht man aber näher zu, so findet man: da, wo eine Gruppe von Kapiteln ein und desselben Buches steht, z. B. B. I, 7 etc. bis I, 26; III, 6 bis III, 21, ist die Reihenfolge dieselbe wie in den L. C. Allerdings sind Sprünge in den Reihen, aber immer folgt die höhere Kapitelnummer der niedrigeren mit nur 3 Ausnahmen. Das ist wichtig. Denn wir wissen, dass die L. C. eine klare Disposition haben[1], eine Anordnung, die von vornherein vom Verfasser festgestellt und von ihm strenge eingehalten wird. Stimmt nun andererseits die Reihenfolge der Kapitelgruppen in Hadrians Schreiben überein mit der Reihenfolge der Kapitel in den L. C., so hätte sich — bei Annahme der Priorität des 'Capitulare' vor den L. C. der Verfasser der L. C. nicht nur nach der Reihenfolge in dem 'Capitulare' gerichtet, sondern geradezu daran gebunden. Diese Annahme ist aber nun unvereinbar

1) Hauck, KG. II, 293, N. 1 (1. Aufl.) meint sogar die Anordnung im 'Kapitulare' sei sachgemässer, als in den L. C. Hampe a. a. O. S. 97, N. 2 bemerkt, er verstehe diese Bemerkung nicht. Uebrigens hielt Hauck in der 2. Aufl. 1900 an der Ansicht fest, dass das 'Capitulare' ein Auszug aus den L. C. ist (II, 324).

mit der auf freier Ueberlegung und aus der Sache selbst sich ergebenden klaren Disposition in den L. C. einerseits und dem Durcheinander im 'Capitulare', wie es uns vorliegt andererseits. Der Verfasser der L. C. hätte Ordnung auf Durcheinander aufgebaut, also gerade das getan, was er im Gegensatz zu den Griechen, wie er wiederholt betont, vermeiden will.

Ferner muss man sich bei Hampes Vorstellung fragen, was bei dem ganzen Verfahren Karls denn herausgekommen wäre? Karl schickt 85 Kapitel an Hadrian, das 'Capitulare'; darauf antwortet der Papst und widerlegt in seiner Antwort gerade die Hauptbeschuldigung Karls, die Griechen hätten die Bilderverehrung gleich der Anbetung der Trinität gesetzt, und doch tischt der Frankenkönig wiederum, und zwar hochoffiziell, dieselben Kapitel plus den andern von neuem auf. Das ist nicht diplomatisch.

Das Antwortschreiben Hadrians enthält gewiss nur 82 Kapitel der L. C., während diese 120 haben; es fehlen in jenem nämlich folgende der L. C.: I, 2. 3. 6. 19. 20. 23. 24. 29. 30. II, 11. 13. 15. 16. 17. 24. III, 1. 2. 8. 9. 12. IV, 3. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. Auch hatte Hadrian geschrieben, er wolle 'per unumquemque capitulum' antworten. Aber das ist zunächst nicht wörtlich zu verstehen. Von vornherein schieden aus I, 6 und III, 1; zwei Kapitel, von denen das erste den Primat der römischen Kirche ausspricht, und das zweite das Glaubensbekenntnis enthält. Andere mochte er überschlagen, weil er sie in einem andern Kapitel für widerlegt hielt. Manche Kapitel der L. C. oder des 'Capitulare' waren so allgemeinen Inhaltes, oder doch an keine bestimmte Person und keine bestimmte Konzilszitierung geknüpft, dass er deshalb nicht auf sie einzugehen brauchte. Doch man mag auf diese Konjekturen, die das Fehlen mancher mit den L. C. oder dem 'Capitulare' korrespondierenden Kapitel in dem Antwortschreiben Hadrians erklären könnten, weniger Gewicht legen. Aber man wird doch sein Bedenken dem Umstande nicht verschliessen können, dass eine Antwort auf sämtliche Kapitel des IV. Buches der L. C. von 13 bis 28 fehlt. Das weist offenbar auf eine Lücke, und zwar auf eine nicht geringe Lücke in der Ueberlieferung hin. Diese aber erklärt uns auch am besten das Fehlen der anderen Kapitel.

Was nämlich gerade diese Ueberlieferung angeht, so ist sie leider in einer derartigen Verfassung, dass sie das grösste Misstrauen erweckt. Der Cod. Vat. Lat. 3827

saec. X. bietet einen geradezu tollen Zustand einer Ueberlieferung dar, und das Schreiben Hadrians nimmt einen dieser Unordnung würdigen Platz ein. Wenn der Kopist es fertig bringen konnte, zweimal in zwei Fällen mitten im Worte abzubrechen, um dadurch eine vollständige Verschiebung der Kapitelreihen herbeizuführen, so können wir dem Manne noch mehr zutrauen. Wer den Codex in der Hand gehabt hat, staunt geradezu, dass kaum ein Wort richtig geschrieben ist. Vor allem stimmt die Numerierung der Kapitel nicht, auch jetzt noch nicht, nachdem Hampe die tollsten Verschiebungen richtig gestellt hat.

Es ist gewiss, dass die Kapitel früher eine andere Anordnung hatten, wie jetzt; z. B. steht im 4. Kapitel: quod idem Ioannes; und im 9. Kapitel: praefatus Iohannes; vorher ist aber von keinem die Rede. Dagegen in der Reihenfolge der L. C. stimmt die Sache: IV, 1 und 2; I, 10 und 11. Umgekehrt heisst es im 7. Kapitel: in eodem libro, wovon schon im 6. die Rede war; hier folgen die Kapitel hintereinander, wie in den L. C.: IV, 8 und 9. Die Gegenprobe lässt sich bei den Kapiteln 14. 15 und 16 machen; sie entsprechen den L. C. III, 22; III, 23; IV, 1. Obschon nun im 15. und 16. die Rede ist von ein und demselben Johannes, steht doch im 16. nicht idem, genau III, 23 und IV, 1 entsprechend, die getrennt sind. Im 15. steht aber nicht idem, da auch in den L. C III, 22 von keinem Johannes die Rede ist.

Die Kapitel standen also früher in anderer Reihenfolge, nämlich so wie sie in den L. C. folgten, und sind so von Hadrian beantwortet worden. Warum sind sie nun in anderer Reihenfolge? Warum in zwei Serien? Wer hat sie überhaupt numeriert? Hadrian? Ein Kopist? Warum einmal offenbar doppelte Numerierung: Capitulo XXV. Ultimum capitulum est, ut sciat etc.? Wir wissen nichts. Und das Durcheinander ist einstweilen nicht zu lichten. Wer hat den Kapiteln bei Hadrian die Sitzungen der Nicänischen Synode zugefügt? Hampe lässt sie von den Gelehrten Karls hinzugefügt sein, als man in ihrem Kreise die Akten derselben vorlas und die einzelnen zu beanstandenden Aussprüche der Väter in den verschiedenen Sitzungen notierte[1].

---

1) Hampe a. a. O. S. 98. 'Die Punkte werden ohne Ordnung, wie man sie gesammelt hat — sie tragen in der Angabe ihres Fundortes gleichsam noch die Eierschalen auf dem Rücken — als Kapitel eines Schreibens von Karl durch Angilbert an den Papst gesandt'.

Aber können sie nicht gerade so gut in Rom oder von einem Kopisten zugefügt sein?

Was schliesslich die Differenzen zwischen den von Hadrian angeführten Kapiteln Karls und denselben in den L. C. angeht, so ergaben sie sich allerdings, wenn man zum Vergleich die Tilletsche Ausgabe (resp. A.) heranzog. Sie erklären sich aber bis auf wenige an der Hand des Textes von V. Ich führe sie im folgenden an und stelle sie einander gegenüber, indem ich hier die Reihenfolge beobachte, die Hampe in den MG. Epp. V. innehält. Die Differenz wird durch Druck hervorgehoben.

Hadrian. Cap. III: Quod idem Tharasius. (MG. l. c. S. 13.)
L. C. III, 5: ebenso in der Kapitelreihe vor dem 3. Buche. Quod Tharasius aber im Lemma des Buches selbst; zwischen beiden Worten eine Rasur.

H. Cap. VI: Theodori archiepiscopi. (16)
L. C. III, 10: Theodori episcopi; vorher Rasur.

H. Cap. IX: et quae secundum. (17)
L. C. III, 17: ebenso vorne in der Kapitelreihe; im Text nur secundum.

H. Cap. XI: perpetrationem und aequari. (18)
L. C. III, 21: perpetratione und aequare; m ausradiert und e auf Rasur.

H. Cap. XVI: Stilite. (21)
L. C. IV, 5: ebenso; die Tilletsche Ausgabe hat stulte. A hat ebenfalls Stilite.

H. Cap. XXII: filios Et' ... Iothor ... (25)
L. C. I, 9: heth ... ietro; heth auf Rasur.

H. Cap. XXVII: circumdedisti me laetitia. (28)
L. C. I, 25: V hat me; A nicht, wie auch Tillet.

H. Cap. XXIX: legato orientalis prefecture .. beati pape. (29)
L. C. II, 4: legato orientalium; um auf Rasur und es folgt Rasur mit dem Raume für prefecture. venerabilis pape; venerabilis auf Rasur.

H. Cap. XXXII: dicitur. (30)
L. C. II, 8: dicatur; a auf Rasur.

H. Cap. XXXIX: cum conplicibus suis sacratis vasibus. (33)
L. C. II, 29: cum sequacibus (auf Rasur) ... vasis (auf Rasur).

H. Cap. XLVIII: synodo, quod in Thracea ..... residente Tharasio Constantinopolitano neophito[1] episcopo gestum est. (37)
L. C. I, 5: synodo, quod in Bithinia ..... residente Tharasio Constantinopolitano episcopo gestum est.

---

1) Vgl. L. C. III, 2: idem (i. e. Tharasius) ex laico repente ad episcopatum, ut fertur, promotus. Die ganze Stelle ist auf Rasur; ferner I, 20: Tarasius, qui, ut fertur, a populari conversatione ad sacerdotale culmen, a militari habitu ad religiosum, a circo ad altarium etc. provectus est; auch hier steht qui, ut fertur auf Rasur.

Bithinia steht auf Rasur und ist mit schwarzer Tinte ins Rubrum geschrieben; dass aber vordem ein Wort dastand mit der Endung a, ist noch zu ersehen; zwischen Constantinopolitano und episcopo steht hier, wie auch sonst eine so gründliche Rasur, die ein Herauslesen und Vermuten unmöglich machte. Hadrians Brief klärt auch das auf. (Vgl. unten den Nachtrag S. 533.)

Hadrian. Cap. LI: parentes eorum. (38)
L. C. II, 31: parentes suos, auf Rasur.

H. Cap. VIII: venerabili pape urbis Rome. (45)
L. C. I, 4: venerabili Adriano pape urbis Rome. Adriano ist mit schwarzer Tinte ins Rubrum geschrieben.

H. Cap. IX: Dominum. (45)
L. C. I, 11: Deum zuerst, dann mit schwarzer Tinte dm̄.

H. Cap. X: eorum et horum. (46)
L. C. I, 17: eorum et eorum; e steht auf Rasur.

H. Cap. XIII: sententia Iohannis Constantinopolitani. (47)
L. C. II, 19: sententia Iohannis Constantinopolitani episcopi, das mit schwarzer Tinte ins Rubrum geschrieben ist.

Alle diese Differenzen erklären sich also durch die Rasuren.

Abgesehen von diesen durch Rasur erklärbaren Differenzen stimmen die Kapitel in Hadrians Schreiben überein mit denen der L. C. Auf Ausnahmen kommen wir noch zu sprechen. Hier müssen wir nun zunächst eine andere wichtige Feststellung machen: Die Abweichungen beruhen auf nachträglichen Korrekturen. Diese wurden also erst angebracht, nachdem Hadrian geantwortet hatte. Das ist sogar an Kleinigkeiten zu konstatieren. In dem eben genannten 5. Kapitel des 1. Buches hat Hadrian: intellegere und intellegende, nicht i; genau wie V, der hier nicht, wie sonst, e zu i verbessert hat; auch steht bei Hadrian (quos) ille, nicht ę, da , mit schwarzer Tinte in V nachgefügt ist.

Die Ausnahmen sind diese:

Hadrian Cap. L. 1. Serie: Quod contra beati Gregorii instituta sit imagines adorare seu frangere, et quia vetus et novum testamentum et poene omnes praecipui doctores ecclesiae consentiunt beato Gregorio in non adorandis imaginibus, nec ut aliquid preter Deum omnipotentem adorare debeamus, in multis locis confirmat sanctus Gregorius papa. (87)
L. C. II, 23: Quod contra beati Gregorii institutum (korr. aus a) sit imagines adorare seu frangere.
Das andere fehlt. Es ist auch in V keine Rasur, weder in den Kapiteln vor dem 2. Buche, noch im Rubrum im 2. Buche.

H. Cap. I: secundum Niceni symboli fidem. (7)
L. C. III, 3: secundum verissimam sanctae fidei regulam; hier steht nur regulam auf Rasur; vorher stand confessio da; der Schreiber von regulam war aber nicht derjenige, der allgemein die Korrekturen vornahm, sondern jener, der hier und da mit

schmutziggelber Tinte und sehr nachlässig verbesserte[1].

Hadrian Cap. LX: synodus, qui nec synodus quidem dicenda est, nullatenus . . . (42)
L. C. IV, 13: synodus, nullatenus . . . das Zwischenstück fehlt.

L. C. II, 27: . . . aequiperare velle, sicut in eadem vanitate, quae pro illis scripta est, legitur.
H. Cap. XXXVIII: aequipreparare velle. Das andere fehlt. Die Differenz in aequiperare erklärt sich aber wieder durch Rasur. (33)

H. Cap. XXIV: anelant; sive illud, quod in Ezechiel scriptum est: Facies et cherubin usque ad cameram. (54)
L. C. II, 9: anelant. Das andere fehlt.

H. Cap. XVI: falsissimum et omni ridiculum dignum. (48)
L. C. IV, 1: falsissimum et risu dignum.

H. Cap. XII: Quod non pertineat ad imaginum adorationem, ut illi etc. (19)
L. C. I, 16: Quod nec inde adorandarum imaginum usus adstrui possit, ut illi etc.

H. Cap. XXVIII: labia dolosa in corde et corde locuti sunt mala. (29)
L. C. I, 26: labia dolosa in ore et corde locuti sunt mala; von et corde an ist das andere mit roter Tinte durchgestrichen.

Folgende Kapitel enthält nur Hadrians Brief:

Cap. XXII: De eo quod non bene intellegant hoc quod dictum est: 'Dominum Deum tuum adorabis et illi soli servies', ut adorationem quasi absolute diceret et servitium ipsi soli dixisset. (53)

Cap. XIX: Interrogatio: ut scientes nos faciant, ubi in veteri vel novo testamento aut in sex synodalibus conciliis iubeatur imagines facere vel factas adorare. (49)

Capitulo XXV. Ultimum Capitulum est: ut sciat domnus apostolicus et pater noster et cuncta simul Romanorum ecclesia, ut secundum quod continet in epistola beatissimi Gregorii, quam ad Serenum Masiliensem episcopum direxit, permittimus imagines sanctorum, quicunque eas formare voluerint, tam in ecclesia, quamque extra ecclesiam propter amorem Dei et sanctorum eius. Adorare vero eas nequaquam cogimus, qui noluerint. Frangere vel destruere eas, etiamsi quis voluerit, non permittimus, quia sensum sanctissimi Gregorii sequi in hanc epistolam universalem catholicam ecclesiam Deo placitam indubitanter libere profitemur. (54)

Wir beschäftigen uns zunächst mit dem viel umstrittenen 'Ultimum capitulum'. Dieses Kapitel, das man früher für unecht hielt, muss als echtes Stück des

1) Vgl. N. A. oben S. 49.

Hadrianischen Briefes angesehen werden[1]. Doch hier fragt es sich in erster Linie: gehört es auch zu den L. C.? Man wollte es annehmen, so Goldast[2]. Aber A hat es nicht. Darum liessen auch Tillet und Heumann es aus. Eben darum, sagt Hampe, müsse es aus den L. C. gestrichen werden. Wir dürfen uns mit diesem Grunde allein nicht mehr begnügen, da wir wissen, dass das ganze vierte Buch der L. C. — und als 'letztes' entspräche es IV, 29 — nur in A, nicht im Originalkodex V überliefert ist, dieser aber viele Stellen, ja ganze Kapitel, z. B. das Credo (III, 1), enthält, die ausradiert und durchgestrichen sind. Es gilt also zu untersuchen, ob es etwa in V gestanden haben könnte oder nicht. Um gleich unsere Meinung zu sagen: Es stand nicht in V, gehörte also nie in die L. C.

Die Bezeichnung 'Ultimum Capitulum' ist ebenso wenig auf eine Reihenfolge der Kapitel in den L. C. zu beziehen, wie jene: In primum quidem capitulum ferebatur. Diese Numerierung mag sich auf Hadrians Brief beziehen. Das nebenbei. Die Hauptsache ist diese: In keinem Kapitel der L. C. wendet sich Karl direkt an den Papst oder gegen ihn. Er hat es mit den Griechen zu tun. Hier aber heisst es ausdrücklich: ut sciat domnus apostolicus et pater noster. Uebrigens auch eine Fassung, die kein Kapitel der L. C. hat. Diese sind entweder — und das zum kleinsten Teil — in einen Behauptungssatz oder meist mit der Formel De eo quod oder Quod eingekleidet. Ferner hat sich Karl schon in einem Kapitel (II, 28 L. C.; Hadrian L.) über die Stellung Gregors und seine Parteinahme für seine Maximen ausgesprochen. In einem eigenen Kapitel derselben Schrift hatte eine Wiederholung keinen Sinn, abgesehen von der Schwächung, die das 28. Kapitel dadurch erfahren hätte[3]. Wohl aber hatte es nicht nur Sinn, sondern war eine natürlich gegebene und sehr diplomatische Handhabe für Karl, dem Papste gegenüber in dem an ihn gerichteten Begleitschreiben sofort den Standpunkt des grossen Vorgängers Hadrians in dieser Frage vorzurücken und zu zeigen, dass er, der Frankenkönig und die fränkische Kirche mit gleicher Anschauung auf gutem pontifikalem Boden und in bester Gesellschaft sich be-

1) Vgl. näheres im N. A. XXI, 89 ff. — Ferner oben S. 475 das Zeugnis der Pariser Synode. 2) Siehe oben S. 24. 3) Vgl. N. A. XXXVI, 661.

fänden. Dass dieses 'capitulum' ausdrücklich von Hadrian selbst von den 'supradictis capitulis' (d. h. von den in seinem Briefe angeführten, nicht von den in den L. C. stehenden — mögen es auch wirklich dieselben sein —) unterschieden wird, mag nicht so besonders ins Gewicht fallen, wohl aber des Papstes Bemerkung, das Kapitel sei 'proprium' Karls. In Paris sagte man 825, Karl habe die 'capitula' an den Papst geschickt, 'ut corrigerentur'. Die Pariser haben diese Behauptung nicht aus der Luft gegriffen. Wo aber ist für sie ein Anhaltspunkt gegeben? In den L. C. nicht. Also wohl in dem Begleitschreiben. Dem Papst wird der fränkische Protest überreicht, aber diplomatisch eingewickelt in die Möglichkeit einer Rückäusserung, einer 'Korrektur'. Und dass kräftig korrigiert worden ist, zeigt der Vatikanische Codex, zeigt besonders das ganz auf Rasur stehende Credo, von dem nur das Wort Credo, nichts aber von seinem ursprünglichen Inhalt geblieben ist. Zudem ist Hadrians Schreiben selbst eine Korrektur. Hadrian brauchte also — und tat es mit derselben Diplomatie wie Karl — das ihm geschickte Werk, das noch auf seine Aeusserung wartete, also die 'supradicta capitula', nicht als das letzte Wort Karls aufzufassen. Darum konnte er denn sagen: 'Hoc sacrum et venerandum capitulum multum distat a totis supradictis capitulis. Et idcirco eum agnovimus vestrae a Deo servatae orthodoxaeque regalis excellentiae esse proprium, in eo ubi rectae fidei plena penitus confessa est sensum sanctissimum Gregorii sequi'. — Dass auf diese Weise der kirchenpolitische Zweck des ganzen Unternehmens nicht litt, wissen wir von Hadrian selbst, der dem Frankenkönig das Tu es Petrus entgegenhielt (MG. Epp. V, 6). Und dass der Papst wusste, was Karl wollte, sehen wir aus diesem 'ultimum capitulum': Hadrian ist bereit, den Kaiser zu exkommunizieren und — das ist wichtig — er versichert Karl, er habe dem oströmischen Kaiser noch keine Antwort gegeben auf die Synode von Nicaea; praktisch gesprochen: er habe kirchenrechtlich und kirchenpolitisch noch nichts für Karl verdorben. Indem aber alles das im 'ultimum capitulum' ausgesprochen wird, haben wir einen klaren Beweis, dass es sich nicht um ein Kapitel handelt, das in den L. C. steht; denn darin stand auch nichts von der Exkommunikation des oströmischen Kaisers. Das sind briefliche Aeusserungen Karls gewesen. Es war ein 'capitulum', d. h. ein 'dictum' Karls, das Hadrian als 'ultimum capitulum' in sein Antwortschreiben setzt.

Sehen wir uns nun die Form von Kap. XIX an, so können wir auch diese 'Interrogatio' gut in dem Begleitschreiben unterbringen.

Damit sind die noch bleibenden Schwierigkeiten, mögen sie auch unbedeutend sein, gewiss nicht beseitigt. Aber es sei wiederholt an die grosse Lücke der Ueberlieferung des Antwortschreibens selbst erinnert, an das Fehlen des IV. Buches in V. Demgegenüber aber sprechen um so deutlicher die positiven Quellen.

Diese wissen nichts von einem Unterschiede, von keinem Auszug, von keiner Grundlage der L. C. Hinkmar sagt ausdrücklich, dass das volumen, das er im Palaste zu Aachen sah, selbst nach Rom gebracht wurde. Auf der Pariser Synode kennt man nur ein einziges auf die Bilderverehrung bezügliches Schreiben Karls. Und auf dieses eine Schreiben hat Hadrian geantwortet, indem er sich am Schluss auf den Standpunkt Gregors stellte. Wenn die Synode sagt, es handele sich um quaedam capitula, so ist das richtig und übereinstimmend mit der Auffassung, die der Verfasser der L. C. selbst von seinem Werke hat; denn er selbst sagt wiederholt, er wolle sich kurz fassen, und er müsse vieles überschlagen, was in jener Synode verhandelt worden ist.

Wenn man zwischen L. C. und Capitulare deshalb unterschied, weil unter Capitulare lediglich eine Sammlung von Kapiteln — und dieses im Sinne von Ueberschriften genommen — verstanden wurde, so beruhte das auf einer völligen Unkenntnis des Charakters eines Capitulare in der Karolingerzeit. Nicht nur die nach ihrer Einteilung in capitula sogenannten Reichsgesetze erhielten diesen Namen, sondern auch andere auf ähnlicher Art beruhende Zusammenstellungen [1]. In den L. C. wird nun 'capitulum' nicht nur gebraucht in dem uns heute geläufigen Sinne, als Abschnitt [2], sondern dem Worte 'dictum' gleichgesetzt [3].

---

1) So fand ich in Cod. Pal. Lat. 46, s. VIII: Incipit capitulare lectionum evangeliorum. 2) Praef. II. z. B. 3) Z. B. I, 17: totum hoc capitulum commatice est considerandum; ferner ib.: sequitur in eodem vanissimo capitulo. Praefatio II. prolatis capitulis. Sehr klar im Caput XI des 1. Buches: Quomodo intelligendum est, quod per Isaiam prophetam scribitur: Erit altare Domini in medio terrae Aegypti: quod capitulum illi stolide . . . ad imaginum adorationem referre nituntur; ebenso II, 10; IV, 18. Aber in II, 22: multa in hoc capitulo dici poterant; hier ist es soviel wie Abschnitt; ebenso in III, 4: superiore quidem capitulo executi sumus; ebenso IV, 16; II, 30: capitis libri dulcedine capti.

Ein 'dictum' der Griechen ist dem Verfasser ein 'capitulum', wie auch ein Bibelwort.

Das 'Capitulare' sind also die L. C.[1]. Die L. C. also ein 'Capitulare'. Darum geben wir ihnen wieder diesen Namen, auf den sie ein Recht haben[2].

Für die Zeitbestimmung der Uebersendung des Capitulare Karls über die Bilder gewinnen wir aber auch damit einen festen Anhaltspunkt: Es ist nicht vor der Frankfurter Synode nach Rom geschickt worden. Denn es ist nicht möglich, dass Karl auf der Synode über Hadrians Verteidigungsschrift einfach zur Tagesordnung überging; es ist nicht möglich an ein diplomatisches Verbergen derselben zu denken im Beisein der päpstlichen Gesandten, selbst wenn man ihnen noch so wenig Einfluss zutraut; es ist ebenso unmöglich — und darauf ist das Hauptgewicht zu legen —, dass die ganze Synode ihre Stellungnahme gegen die Bilder gerade mit dem durch eine ganz falsche Uebersetzung entstandenen Motiv begründet hätte: auf der nicaenischen Synode sei die Bilderverehrung der Anbetung der Trinität gleichgesetzt worden, nach der Widerlegung und Klarstellung desselben durch den Papst.

Was schliesslich den Ueberbringer des Capitulare angeht, so werden genannt:

1. Ingilram,
2. 'quidam episcopi',
3. Angilbert.

ad 1. Paul Petau[3] sagt, in dem Codex, den Tillet benutzte, habe gestanden: Ingelrannus abbas iussu Caroli Magni hunc librum scripsit et ad Adrianum Papam tulit. Schon Floss[4] sah nach dieser Notiz in dem Codex und fand sie nicht. Auch ich habe mich überzeugt, dass sie nicht darin steht. Es mag sein, dass sie beim Einbinden verschwand. Aber auch Tillet selbst schreibt nichts davon. Die Bemerkung wird wohl lediglich eine moderne Notiz gewesen sein, die auf eine Verwechselung mit Angilbert beruht. Darauf deutet auch das Wort abbas hin;

---

1) Walch a. a. O. S. 72 nennt die entgegengesetzte Ansicht 'Hypothese auf Hypothese'. Es gibt darum auch nur wenige, die sich der Hypothese des Petavius oder der Hefeles und Hampes anschlossen. Vgl. Daillé, De imag. libri IV, Lugd. Bat. 1642, S. 386; Gottfr. Arnold, Kirchen- u. Ketzerhistorie, Frankf. 1699, S. 299. 2) Vgl. oben S. 488 Dorschäus: in capitulari Caroli de imaginibus. Collatio ad Conc. Franc., Strassburg 1649, S. 36. Auch Goldast: vgl. N. A. XXI, S. 13. 3) Duchesne, Historiae Franc. Script. II, 351. 4) A. a. O. S. 21.

denn um diese Zeit wird ein Bischof — Ingilram war Bischof von Metz und starb schon 791 — kaum abbas genannt.

ad 2. Hinkmar von Reims sagt, der Codex sei per quosdam episcopos nach Rom gebracht worden. Man dachte dabei an die päpstlichen Gesandten, die Bischöfe Theophylakt und Stephan, die der Frankfurter Synode beiwohnten und mit Angilbert nach Rom gingen.

ad 3. Hadrian sowohl als auch die Pariser Synode nennen Angilbert. Diese Zeugnisse sind natürlich allein massgebend. Sie lassen sich aber auch mit der Nachricht Hinkmars ganz gut in dem eben angeführten Sinne vereinen. Angilbert können und werden wohl Bischöfe — auch jene Gesandten, wenn man will — begleitet haben.

Angilbert wurde verschiedentlich nach Rom gesandt. Im Jahre 792 war er mit Felix von Urgel nach Rom gegangen, unmittelbar nach der Synode von Regensburg. Eine zweite Reise dorthin ist uns nun gerade für das Jahr 794 bezeugt. Dieses Zeugnis fügt sich so natürlich in unsere ausgesprochenen Annahmen von der Sendung der Bücher selbst nach Rom ein[1], dass diese nicht nur damit einen neuen Grund von Wahrscheinlichkeit gewinnen, sondern auch uns nötigen, die von Hampe zurecht gekünstelte Reise Angilberts vom Jahre 791 aufzugeben[2].

Die Frankfurter Synode war im Juni 794. Hadrian erwähnt in seinem Antwortschreiben noch die Königin Fastrada. Diese starb im selben Jahre am 10. August. Nehmen wir an, dass die Kunde von ihrem Tode erst später dem Papste zur Kenntnis gelangte, so bleibt hinreichend Zeit für die Gesandtschaft Angilberts und die Abfassung der Antwort, die lediglich in einer schnellen Zusammenstellung hastig gesammelter Exzerpte besteht, die nur durch die 'Capita' aneinandergereiht und nur hier und da mit selbständigen Bemerkungen versehen sind.

---

1) Vgl. Walch S. 71. 2) Dass ihm Karl bei dieser wichtigen Sendung ein solches Empfehlungsschreiben mitgibt, aus dem Hadrian einiges erwähnt, ist begreiflich und spricht nicht gegen die Annahme, dass es sich um eine 2. Sendung handelt (Hampe a. a. O. S. 100). — Maimbourg hält Angilbert für den Ueberbringer des 'Capitulaire' a. a. O. S. 45. Mabillon a. a. O.: opusculum, divisum in quattuor libros: quod quidem integrum aut certe quaedam capitula Carolus per Angilbertum . . . transmisit ad Hadrianum. — Basnage a. a. O. 1365.

§ 10. Der Verfasser des Capitulare über die Bilder.

Karl der Grosse hat die Staats- und Streitschrift angeregt, er hat sie mit der Wucht seiner Persönlichkeit gedeckt; aber er kann sie weder im Ganzen noch in Teilen selbst verfasst haben. 'Der fürstliche Name deutet hier die Autorität, nicht den Concipienten an', bemerkt Hefele[1]. Ein oberflächlicher Einblick in das Capitulare genügt auch, um es als ein theologisches Werk zu erkennen[2]. Quod opus adgressi sumus — so lässt es Karl schreiben — cum conhibentia sacerdotum in regno a Deo nobis concesso catholicis gregibis praelatorum[3]. Die Bearbeitung des theologischen Gegenstandes forderte eben theologische Arbeiter. Hauck[4] will sie in den jungen Hoftheologen finden. Am besten hören wir seine Meinung über unsere Frage ganz: 'Schwerlich wird je das Dunkel gelichtet, das den Verfasser dieses Werkes birgt. In seiner stolzen herben Art erinnert es wenig an den vorsichtigen, selbst gegen die Gegner billigen Alkuin, um so mehr an die jungen Hoftheologen, deren schneidendes Urteil auch Alkuin scheute. Als ihr gemeinsames Werk ist es wohl zu betrachten. Sie lieferten einen Beweis der dialektischen Gewandtheit und theologischen Gelehrsamkeit, über welche die fränkische Kirche verfügte. Jedoch die Richtpunkte wird der König selbst angegeben haben. Denn nicht nur durch die Aufschrift legitimieren sich die Karolingischen Bücher als sein Werk, sondern auch durch die überall neben der theologischen Polemik sich hervordrängende politischen Betrachtung der Angelegenheit'.

Angenommen nun, es hätten sich mehrere Hoftheologen — ob junge oder alte, einerlei — in die Vor- und Mitarbeiten an dem Capitulare geteilt, so muss doch ein einziger unter ihnen sie endgültig redigiert und verarbeitet haben. Denn die Einheitlichkeit des ganzen Werkes wird jedem offenbar, der sich die Mühe gibt, es durchzulesen. Darum schränkt auch Hampe[5] die Annahme Haucks ein. Wir wollen aber auch seine Worte ganz anführen: 'Alle bisherigen Vermutungen über ihren Verfasser schweben in der Luft. Man wird ihn[6] wohl mit Hauck unter den Hoftheologen zu suchen haben. Dass auch die Ausarbeitung der genannten Punkte (d. h. der

---

1) Konziliengeschichte III, 697. 2) Vgl. Walch, Ketzergeschichte XI, 68. 3) Praef. 4) K. G. II, 315. 5) N. A. XXI, 98. 6) Alkuin lehnt er ab. Siehe unten S. 529 und 531, N. 1.

120 Kapitel) das Werk von mehreren sein sollte, ist unwahrscheinlich. Soweit ich sehe, macht sie entschieden den Eindruck der Einheitlichkeit'. Fügen wir hinzu: diese Einheitlichkeit ist so gross, dass die Mitarbeit anderer sich von vornherein nur auf das allergeringste Mass beschränkt haben kann. Ueberall dieselben Ideen, derselbe Stil! Ueberall die strengste Einhaltung der einmal festgelegten Disposition. Und gerade hier wird das Bilderkapitular sich selbst zum doppelten Verräter: Ueberall ist prächtig die erste Person des Plural eingehalten; aber dreimal ist dem Verfasser die erste Person Singular entschlüpft[1]. Also, nicht Karl und nicht mehrere, sondern einer ist der Verfasser. Wir müssen also als Verfasser einen Theologen, und zwar einen Theologen annehmen, sagen wir gleich einen Exegeten. Denn das Capitulare will durch die rechte Auslegung der von den Griechen missbrauchten Bibelstellen die wahre katholische Lehre über die Bilderverehrung klarstellen. Wir können gut verstehen, dass der Registrator der Vatikanischen Bibliothek, durch das Fehlen der ersten Lage über den Zweck der Schrift im unklaren, den Codex in den Bibliothekskatalog eintrug, als ein Werk 'in explanatione sacrae scripturae'[2].

Lassen wir darum die Personenfrage vorläufig bei Seite und betrachten den Verfasser lediglich so, wie er sich uns in seinem Werke gibt, also zunächst als Exegeten. Er nennt sich ja einen 'Liebhaber der Schriften'[3], und findet für sie nicht Namen genug[4]. Ihm sind folgende Bibeltexte bekannt: 1) die 'hebraica veritas' d. h. der hebräische Urtext; 2) die 'septuaginta' d. h. die griechische Uebersetzung dieses Urtextes; 3) die 'translatio vetus' d. h. die sog. Itala; 4) die 'codices latini, qui a beato Hieronymo ex hebraica veritate translati sunt', d. h. die Vulgata[5]. Dem Urtext gibt er aber

1) ut reor L. C. I, 9. III, 29. IV, 2. Merkwürdigerweise ein Wort, dem wir in Alkuins Schriften oft begegnen. 2) Vgl. N. A. XXXVII, 40. 3) II, 30. 4) Die Bibel ist die divina lex Praef. lib. II, die sancta lex III, 20, die sanctae legis autentici codices ebenda, die libri divinae scripturae II, 30, die libri sacrae legis II, 30, die libri divini I, 17, die sacrae litterae II, 30, die scripturae sacrae II, 30, die divina scriptura ib. Ihre Aussprüche sind die testimonia divinae legis IV, 30, die divinorum eloquiorum testimonia IV, 30, die oracula divinae legis IV, 30. 5) Im 15. Kapitel des I. Buches bemerkt er zum Beweise seiner Auffassung: hic enim sensus aptatur translationi veteri, in qua secundae tabulae a legislatore scriptae fuisse memorantur; nach der hebraica veritas seien aber utręque,

die entscheidende Stellung in zweifelhaften Fällen[1]. Auch spricht er sich über die Verfasser der einzelnen Schriften aus[2].

Die heilige Schrift kann auf dreifache Weise ausgelegt werden: trimodum illud intelligentiae genus in divinis libris a prudentibus intelligitur:

1) quaedam accipiuntur historialiter, sepositis enigmaticis vel allegoricis figuris z. B. der Dekalog.

2) quaedam mystice accipiuntur, tam secundum fidem rerum gestarum, quam etiam iuxta figuram allegoricorum sensuum wie z. B. der Stein, aus dem der Gesetzgeber die Tafeln machte und aus dem Wasser hervorquoll,

---

primae videlicet et secundae, von Gott geschrieben worden. Er gibt dann die Bedeutung dieses Umstandes an. Die Septuaginta erwähnt er IV, 17: sive pithonibus dicere voluerunt, quos septuaginta ventriloquos nominat. In I, 12, wo die Rede ist von der Verehrung, die Jacob der Tunika seines Sohnes Joseph entgegengebracht haben soll, sagt er: tunica enim Iosef nec in hebreis codicibus nec in latinis qui ex hebraiça veritate translati sunt a patre osculata vel oculis inposita fuisse narratur. Aehnlich im 9. Kapitel des I. Buches: sed nec illud silentio praetereundum est, quod dicunt, Iacob Pharaonem adorasse, sive Danihel Nabuchodonosor regem, quod quidem nec in hebreo habetur nec in nostris latinis codicibus, qui a beato Hieronymo ex hebraica veritate translati sunt, uspiam reperitur.

1) I, 13 in hebraica veritate, cui potissimum fides adhibenda est.

2) II, 30. Die Stelle ist auch exegetisch interessant: 1) Moyses origenem mundi ... edocuit et omnia, quae per spiritum prophitiae sive de praeteritis cognovit, ut ea, quae de mundi principio, de creatione hominis, de diluvio sive de caeteris patriarcarum per ordinem historiis promulgavit, sive quae praesenti sibi tempore fiebant ..... sive per caeteros, qui illi absentes erant, agebantur, conperit sive ea, quae de futuris spiritus sancti flamine intellexit ..... in quinque libris adnotans .... saeculis post futuris .. mandavit. 2) Iosue ..... cuncta, quae tempore suo sive vel populo, cui praeerat contigerunt .... memoriae posteritatis mandavit. 3) Samuel ..... historias iudicum sive Ruth vel etiam Regum usque ad David .... praenotavit. 4) Per David res suo tempore gestę conscriptę, sive caeterorum regum historiae aut per reges aut per prophetas aut, qui tunc temporis fuere, conscriptę usque ad Hieremiam, qui omnes regum historias in unum colligens, Malachim totum edidit ad nostram usque memoriam, ... delatae sunt. 5) Daniel ... in libris intellexit numerum annorum, quo populus dei in captivitate Babylonica detineri deberet. 6) David ... qui de Christi incarnatione, nativitate, passione, morte, resurectione, gloria regno caeteris patribus ..... praelatus est. 7) Veniamus ad evangelia, videamus utrum evangeliste ... 8) Apostoli denique ..... epistolas ad diversas mundi partes destinasse leguntur. 9) Iohannes quoque, qui de archano dominici pectoris nectaria hauriens fluenta, caelestia pocula arentibus cordibus propinavit, dum Caesariis iussibus in Pathmos insula relegatus dominici calicis gustum ante sibi promissum acciperet et caelestibus plenus mysteriis secreta quaedam, domino revelante, audiret vel cerneret, scribere ea in libro .. iussus est.

allegorisch Christus bedeutet, der der Grundstein auf Zion ist und mit dem honigsüssen Tranke die Herzen der Gläubigen sättigt.

3) tantum spiritaliter accipitur, wie z. B. das hohe Lied[1].

Die 'pagina veteris et novi testamenti'[2] enthält alles, 'quae a Spiritu sancto in lege, prophetis, evangelio sive apostolis dicta sunt'[3], die ganze 'lex domini', die aus der lex Iudaeorum und der lex evangelica besteht[4]. Aber zwischen beiden ist ein grosser Unterschied. Indem der Verfasser die Gegenüberstellung der Gesetzestafeln und der beiden Cherubim für die Juden und des Kreuzes und der Bilder für die Christen tadelt, sagt er, die Juden seien dem Schatten des Gesetzes gefolgt, die Christen aber folgten Christus, der Wahrheit. Darum müsse man in der Auslegung der hl. Schriften nicht der 'littera mortificans' folgen, sondern da die Christen nicht ein 'carnalis, sed spiritualis Israel' seien, 'spretis visibilibus invisibilia' betrachten. Was die Juden 'carnaliter' hatten, hatten die Christen 'in veritate spiritaliter'. Wie der Körper den Schatten, die Wahrheit das Bild, so überragt das neue das alte Testament[5]. Ein 'textus ab evangelistis minime in codicibus evangeliorum taxatus' wird darum von den Katholiken 'inter apocrypha' gesetzt[6]. Darum nennt er das Evangelium die frohe Botschaft, die die Gläubigen zu Gotteskindern macht, den vierfachen Paradiesesstrom, der die trockenen Menschenherzen heilsam tränkt, den Weg zum Leben, das Licht in den Finsternissen auf dem Lebenswege zum Himmel, das 'munimentum urbis florentissimae', die 'fluenta veritatis'[7]. Die ganze hl. Schrift betrachtet er als eine Medizin (medela),

---

1) Dieses Prinzip wendet er selbst im 4. Kapitel des IV. Buches an, wenn er von den oracula prophetarum von dem Ruin des Tempels und der Stadt Jerusalem sagt: quae omnia quamquam mysticis obumbrata figuris de ecclesiae sive animę eversoribus possint intelligi, qui virtutes animę velut quosdam muros, quarum munimine contra vitia pugnatur et fidem in pectore collocatam, in qua deo sacrificia munda libantur, quasi quoddam templum semper insectantes evertere moliuntur et cogitationis mundas sive quędam bonorum operum exercitia velut quendam populum prostrare nituntur, tamen historialiter de prędicti templi eversione dicta fuisse accipiuntur. 2) III, 25, andere Ausdrücke I, 17. 19 etc. 3) IV, 11, dazu führt er die praedicatio apostolica an, die die kath. Kirche, soweit sie nicht schriftlich in der Bibel niedergelegt ist, in der mündlichen Ueberlieferung als Glaubensquelle annimmt. 4) II, 30. 5) I, 19. 6) IV, 10. 7) IV, 11.

damit die Weisen, Tapfern, Frohen und Reichen sich nicht überheben, und die Einfältigen, Schwachen, Bedrängten und Armen nicht niedergebeugt werden; als die Waffen im Kampfe gegen die Laster, als eine Norm für alle sozialen Verhältnisse in Kirche, Familie und Staat; als eine dauernde Speise der Seele; als einen 'tesaurus nullo bono carens, omnibus bonis redundans; als 'praesentis vitae doctrina et sapientia et vitae perpetuae documenta'[1].

Nicht umsonst hat der Verfasser diese Ausdrücke in ein und demselben Kapitel so gehäuft, denn dieses Kapitel dient ihm dazu die Beziehungen der profanen Wissenschaften zur hl. Schrift — zur Theologie können wir sagen — auseinander zu setzen. Und dieses Kapitel — das 30. des II. Buches — ist von grösster Wichtigkeit. Es muss eingehend besprochen werden: Esto, sagt der Verfasser, mundanae sapientiae et saecularis scholae quemquam amor oblectat, accedat ad divinae legis armaria, quae sapientes mundi sicut meritorum celsitudine, ita etiam tempore praecedit, et liberalium studiorum profunditates, quas scit cognovisse, et quas nescit invenisse se gaudeat.

Er fährt dann fort, der Liebhaber der 'mundanae sapientiae et saecularis scholae', finde in der Bibel:

rectae locutionis decorem,
etymologias nominum,
schematum varietates,
tropicas perplexiones.

Zum Beweise seiner Anschauung führt er den heiligen Augustinus an und sagt dann: quos tamen tropos, id est modos locutionum, qui noverunt, agnoscunt in litteris sanctis, eorumque scientia ad eas intelligendas aliquantulum adiuvantur; inveniet etiam historias, metra, quae omnia proprie artis grammaticae sunt[2].

Auf den Einwurf, den er sich selbst macht: non illic metrorum scansiones et temporum certas dimensiones invenio, antwortet er, in der heiligen Schrift seien viele Versmasse und Rhythmen, aber die Uebersetzung habe sie zum Teil zerstört: translatio linguae non eadem sinit habere temporum intervalla in peregrina, quae habentur in propria. Denn aus den Versicherungen des heiligen Hieronymus, des Kenners der hebräischen Sprache, wüssten wir:

---

1) IV, 4. 2) Vgl. III, 9: Cum multa sint genera, quae a grammaticis sive a rhetoribus . . . traduntur etc.

quaedam divinae Scripturae Hebraeo dactylo spondaeoque, quaedam anapaesto, quaedam vero iambo iuxta artis rigorem decurrunt.

Dann auf seine These zurückkommend, giebt er weiter an, was an 'liberalia studia' in der hl. Schrift zu finden sei:

nitor et copia eloquentiae,
genera causarum et status,
exordia quibus benivoli, dociles vel attenti auditores fiunt,
narrationes apertae et breves,
causae etiam et longae,
conclusiones, quibus proprietas rerum monstratur,
argumentationes, quibus animi audientium concitantur ad implenda ea quae dicuntur,
leges sive sententiae;
illic magna granditer, parva summisse, mediocria temperate promuntur;
prosopopeian, ethopeian vel omnes figuras loquutionum quae a rhetoribus traduntur inveniet, et plures illis augustiores, quae percepisse se gaudebit, ad quas nec grammaticorum nec rhetorum schola pertingere potuit.

Man findet ferner:

isagogas, quas ad inquirendas res lectorem utiliter introducunt,
categorias, quae praedicamentorum utilitate ad investigandas res excellunt,
definitiones vel modos syllogismorum, quae subtili indagatione ea de quibus dubitatur adfirmant,
topica, quae dum sint fontes sensuum et origines dictionum, omnibus communiter, grammaticis videlicet, poetis, oratoribus vel etiam philosophis argumenta praestant, quae non solum scholastico, sed etiam vulgari et tumultuoso sermoni perpetuo cohaerent.

Er verbreitet sich dann etwas über die 'topica' und die 'περὶ ἑρμηνείας' und fährt dann fort:

illic in numeris per arithmeticam artem archana sensuum profunditatesque reperiet ..... illic etiam musicae non solum consonantias instrumentaque quibus plerique sanctorum Patrum usi sunt, sed etiam repertorem inveniet.

Inveniet quoque terrarum situs dimensionesque, quae proprie artis sunt geometricae. Ferner finde man:

quorundam siderum cursus et positiones, et temporum varietates, mensium annorumque sive horarum curricula, diem etiam et causam conditionis siderum, quae proprie artis sunt astronomiae.

Frohlockend schliesst er das Ganze: 'studiosus quisque' möge erkennen, dass er alles das in der Schrift finden werde.

Er macht dann einen zweiten Einwurf, um seine Ansicht über das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Bibel noch tiefer zu begründen. Es könnte einer sagen, man fände in der heiligen Schrift noch nicht einmal die Namen der hauptsächlichen wissenschaftlichen Disziplinen, noch die Teile einer jeden Disziplin, noch deren Gliederungen. Darauf antworte er kurz: Omnia in Scripturarum sanctarum amplissimis pratis per partes inveniri posse, quae artigraphi in suorum hortorum areolis posuere; man finde sie in der Kraft, die im Sinne stecke, nicht im äusseren Wortausdruck, in den Tiefen der Wurzeln, nicht im Falle der Blätter; wie der Wein in den Reben, die Saat im Samen, das Laub in den Wurzeln, die Frucht in den Zweigen, die Grösse der Bäume in den Keimen erblickt würde: sic in profunditate divinarum Scripturarum liberales artes ab studiosis quibusque cernuntur. Darum ist sie das 'instrumentum caelestis magisterii'.

Von Neuem beginnt er dann wieder mit dem Lobe der heiligen Schrift und zeigt seine Kenntnisse der Grammatik und Dialektik, indem er die Tropen und Figuren auf viele Stellen der heiligen Schrift anwendet, so dass er schliesslich den Bilderverehrern den Einwurf in den Mund legt: quid necesse est tantum per schemata evagari? War er schon vorher in diesem Kapitel durch Einstreuung seiner dialektischen Kenntnisse zu der Entschuldigung genötigt worden: Quia vero paulo longius, capitis libri dulcedine capti, a causa secedentes evagati sumus, restat, ut ad propositum redeamus — eine Entschuldigung, über die er doch bald hinwegglitt — so antwortet er jetzt wiederum im selben Sinne: Has etenim dulcedines, has refectiones in Scripturis sive in Scripturarum schematibus, nos sive caeteros Scripturarum amatores reperire cognosce, quas tu — er nannte ihn vorher amator vel potius adorator imaginum — sive socii tui in figuris . . . . . . non reperies.

Die Idee des Verfassers ist also diese: Es gibt eine zweifache Weisheit: die 'mundana sapientia' der 'schola saecularis', die in den 'liberales artes' zum Ausdruck kommt: in der ars grammatica, dialectica, rhetorica, arithmetica, musica, geometrica, astronomica. Aber darüber steht die Kenntnis der Bibel, denn diese findet in ihren Tiefen nicht nur alle diese 'artes', sondern viel mehr, als die alten Schulen der Grammatiker und Rhetoren überhaupt erreichen konnten. Die hl. Schrift ist das 'instrumentum caelestis magisterii'.

In das ganze Kapitel aber legt der Verfasser den lebendigen Beweis für seine These hinein.

Bei der Stelle: ego sum principium, quia et loquor vobis bemerkt er: Potest etiam et in hoc versu primi psalmi principium intelligi, qui de Christi incarnatione adoritur, et per octavam speciem definitionis quam dialectici *κατ'ἀφαίρεσιν τοῦ ἐναντίου*, id est per privantiam contrarii eius quod definitur, Christum non abisse in concilio impiorum. Er erklärt nun den ersten Vers des ersten Psalmes und bezugnehmend auf die Schlussworte: abiit, stetit, sedit sagt er: Haec enim figura apud grammaticos pro eo, quod singula verba singulis quibusque apte clausulis ibi subiunguntur, *ὑπόζευξις* et pro eo quod dictiones plures simili modo finiuntur, ut: abiit, stetit, sedit *ὁμοιοτέλευτον* nuncupatur. Gerade diese Redeform wendet er am häufigsten an, indem er seine Sätze in Reimprosen ausklingen lässt. Indem er sich dann anschickt, den Psalm weiter zu erklären, sagt er: qui (psalmus) cum eum (Christum), cum per octavam speciem definitionis, per ea quae non fecerit beatum definierit, protinus ad secundam nihilominus definitionis speciem, quae ab artigraphis *ἐννοηματική*, id est notio, dicitur, convolavit, et per ea quae egit quasi per quaedam signa in notitiam devocata, non quid sit, sed quid egit, specialiter indicavit dicens: Sed in lege Domini fuit voluntas eius, et caetera. Er erklärt nun den Psalm nicht weiter, sondern bringt die oben erwähnte Entschuldigung vor, er habe sich 'dulcedine capitis libri' zu diesen Erläuterungen verleiten lassen. Dieses caput ist nicht, wie man zunächst annehmen möchte, das Kapitel 30, sondern der erste Psalm, von dem er sagte: merito igitur hic psalmus, qui est caput libri et in cuius capite (das heisst den ersten Vers) de Christo scriptus est, titulo caret. Man sieht, dass es ihm lediglich darauf ankam, seine Fachkenntnisse anzuwenden

mit der Tendenz, zu zeigen, dass diese das Studium der heiligen Schrift vertiefen.

Wo er aber auch sonst Gelegenheit hat, tut er das Gleiche. Im selben Kapitel spricht er von der vor Christus geführten Ehebrecherin und sagt: et Pharisaei illius deceptione pleni syllogismi, qui a saecularium litterarum magistris ἄφυκθος id est inevitabilis nuncupatur, cornua evitans, habe Christus der 'caelestis philosophus' mit dem Finger auf die Erde geschrieben.

Noch an zwei anderen Stellen desselben Kapitels bringt er solche Bemerkungen an. Nachdem er die Schönheit der heiligen Schrift auseinandergesetzt und mit Entrüstung den 'adorator imaginum', den 'rerum insensatarum cultor' angefahren hat, sagt er: Quae singula pulchre psalmographus per septimam definitionis speciem, quam dialectici κατὰ μεταφοράν, id est per translationem, vocant, eo quod rem aliquam brevi praeconio quae sit ostendit, sub senarii numeri perfectione, qui iuxta arithmeticae experientiam disciplinae perfectus habetur, eo quod suis partibus dimensus, et his iterum in unum redactis, absque ullo detrimento aut incremento sui in se redit.

Auf dieselbe Weise bringt er im selben Kapitel an die Erklärungen des 'schema quod Grece αὔξησις, id est augmentum, eo quod paulatim ad superiora concrescat' und der 'figura quae Grece κλίμαξ, Latine gradatio dicitur'. Er macht dann im folgenden den Unterschied beider Figuren, natürlich wieder an Schriftstellen klar.

Liefert die Bibel dem Verfasser die Waffen, um die Griechen dogmatisch unschädlich zu machen, so benutzt er die 'ars dialectica', um ihnen auch philosophisch ihren Standpunkt zu untergraben: ideo namque argumentis ex industria dialecticae artis venientibus illorum assertionem cassare, Domino auxiliante, paravimus, quia eos, nescio qua conversione, quasi quadam syllogistica argumentatione, deliramenta sua roborare voluisse comperimus[1].

'Deliramenta' also, theologisch durch verkehrt angewandte Bibelstellen und Väterzitate, philosophisch durch eine verkehrte Syllogistik gestützt! Theologisch und philo-

1) IV, 23.

sophisch — und beides im engsten Anschluss an die Bibel, wo beides enthalten ist — nimmt er ihnen diese Stützen.

In der Einleitung hatte der Verfasser bereits hervorgehoben, der tolle Text der griechischen Synodalakten verbiete ihm, sich bei der Widerlegung derselben an den Wortlaut zu halten. Hätten die Griechen klar geschrieben, so könnte ihr Werk einfach nach den Regeln der ars grammatica geprüft werden; und zum Zeugnis, dass er darin Bescheid weiss, redet er sofort von der 'metabole', 'ethopeia' und 'prolepsis' [1]. Im 16. Kapitel des IV. Buches wiederholt er das in noch viel bittrerer Form [2]. Er müsse, sagt er an beiden Stellen, sich nach dem mühsam herausgelesenen Sinn richten. Aber wie weiss er die Griechen auch da philosophisch zu packen. Es ist fast Kapitel für Kapitel nachzuweisen. Schon im ersten Kapitel [3] greift er den vermeintlichen Satz der griechischen Majestäten: per eum, qui conregnat nobis, Deus an, indem er 'secundum eos, qui litterariae solertiam disciplinae non nesciunt' distinguiert und definiert: esse, regnare und conregnare. Im 2. zeigt er, dass ihre Definition von der Wahrheit des Bildes 'secundum aequivocorum rationem' falsch ist; im 3., dass sie dem 'nomen' dii eine falsche Supposition unterlegen. Und nach Aufstellung der Dispo-

1) In I, 28 spricht er ausführlich darüber und kommt II, 1 wieder darauf zurück. 2) Disposuimus quidem in earum professionibus non verba, sed sententias discutere, nec litteraturam, sed sensus ventilare, quoniam litteraturae ordinem in his infinitum est quaerere, quippe cum nulla sententia in eiusdem lectionis prolixo textu per eam possit stare, in raris autem verborum erratibus et eruditionis lima nec dum politis facile inter sensuum errata disputatur. Ubi ergo in prolixa lectionis serie nec sensuum est puritas nec verborum integritas, difficile de singulis disputatur, quoniam in infinitum disputationis ordo protenditur. Si enim de singulis verborum erratibus disputetur, dum debent arcana rimari et ea quae ad ecclesiasticas res pertinent solerti indagatione scrutari, grammaticae artis multiplices regulae, quae in scolis discuntur, tradi videbuntur. Sed dum in hoc opere nostri itineris gressus plurimum impediatur, sive quia eorum sermonis difficultate nonnulla, quid significare velint, difficile deprehendantur, sive quia eorum enuntiationes barbarismis ac soloecismis caeterisque vitiis infectas nostris disputationibus coacti, quia res exigit, interserimus, sive quia cum inter corrupta eorum verba corrupti nihilominus sensus sint, et nos verborum reprehensiones prolixitatis causa omittentes, sensuum solummodo seriem inculcemus et laboriose id, quippe cum unum pendeat ex altero, alterumque sit insertum in altero, faciamus, restat, ut annuente Domino postposita reprehensione, quae verborum vitiis accidit, sensuum tantum inordinatas conglomerationes spiritalis pugni inlisione quassantes, coeptum iter et magna ex parte peractum pergamus. 3) Vgl. auch N. A. XXXVI, 646.

sition des ganzen Werkes beginnt er sofort in den beiden ersten Kapiteln (I, 7. 8) mit dem Beweis, dass die Griechen nicht einmal den jedem einigermassen philosophisch Geschulten bekannten Unterschied zwischen genus und species gekannt haben, dass sie darum imago und similitudo verwechselten, also ihre ganze Doktrin auf ein falsches Fundament bauen. Er selbst setzt ihnen dann an der Hand des Ambrosius und Augustinus die 'regulae differentiae' zwischen imago, similitudo und aequalitas auseinander: alle drei gehörten zur 'categoria, quae relatio dicitur', hätten aber jede für sich ihre spezifischen 'proprietates'. Warum macht der Verfasser es so? Er sagt es am Schluss des Kapitels: Wir haben also hier die Regeln von dieser 'differentia' kurz vorgebracht, und können nunmehr wieder zu unserer begonnenen Aufgabe in aller Ordnung zurückkehren. Denn so sind die von jenen in unrechter Weise in Anspruch genommenen Zeugnisse des göttlichen Gesetzes an der Hand der Dokumente der Väter in rechter Weise zum Ausdruck gebracht. Und so wie der Flug jener ermüdet — indem diese Flügel, die sie sich anmassend zustutzten, gebrochen werden — so steige der Sinn der wohlunterrichteten[1] Leser, die sich derselben Flügel recht zu bedienen wünschen, zu den Höhen empor.

Also wieder derselbe Gedanke: Die rechte Philosophie dient zum rechten Verständnis der Bibel, hebt ihre Schätze, liefert ihre Waffen aus im Glaubenskampfe, führt 'zu den Höhen' des wahren Verständnisses.

So geht es, wie wir oben lasen, durch das ganze Werk[2]. Und mit sichtlichem Behagen und wahrer Schaden-

---

1) studiosorum. Vgl. S. 503 über den Begriff, den der Verfasser damit verbindet. 2) Er erklärt die Figura locutionis, quae a rhetoribus πεῦσις, id est percontatio, cui confestim sine introductione personarum responsio subiungitur, quae etiam a quibusdam soliloquium nominatur (I, 23); den tropos, qui nuncupatur parabole a grammaticis (I, 26); ferner die syllepsis, per quam et pro uno multi ponuntur . . . et pro multis unus (II, 1); die somatopeia, id est corporis attributionem per quem loquutionis modum rebus incorporeis corpora tribuuntur; die metaphora, id est rerum verborumque translatio per quam plerumque a rebus animalibus ad animales, ab inanimalibus ad inanimales translatio fit, sodann gibt er den Unterschied beider Figuren an (II, 4). Vom heiligen Paulus sprechend, sagt er im 25. Kapitel des II. Buches: sed neque in eadem eloquentiae venustate, qua sensus suos quibusdam rivulis per membra et caesa et decentes circuitus rhetorico de flumine derivans ab anafora incipit et per σχέσεις ὀνομάτων decurrit et contraria contrariis per topicorum argumentationem, quam philosophi a contrariis nominant

freude zeigt er den Griechen am Schlusse desselben, dass zwischen osculum und adoratio ein grosser Unterschied sei, den sie natürlich nicht kannten. Des Plato und des Aristoteles Lehren über das nomen als einer vox significativa, die Ansicht der Lehrer der 'saecularium litterarum': die 'conlocutio disputatioque' käme zustande durch 'res, intellectus, voces', — wozu er noch litterae hinzufügt —, die Autorität des Boetius, die 'experientia dialectorum' über die 'quatuor praepositiones' der konträren und kontradiktorischen Gegensätze, — diese ganze 'industria artis dialecticae' soll an der Hand von Bibelstellen dazu dienen: ad hanc illorum (i. e. Graecorum) dictionem frustrandam et nostram assertionem muniendam. Denn auch sie machen es wie alle Häretiker: 'mundanae sapientiae imbuti', stützen sie sich mehr auf eitles Menschen-

---

opponens, pulcherimis antitetis orationem suam honestat. Im 9. Kapitel des I. Buches erklärt er die acyrologia; im 29. Kapitel desselben Buches erklärt er die Allegorie, die Anagoge, die Tropologie und sagt an einer anderen Stelle: plurimi preterea ex divinarum scripturarum aureis pratis colligi ambrosei flores poterant, quibus et secundum tropologiam et secundum allegoriam et secundum anagogen sanctae ecclesiae decor monstraretur, si brevitatis, cui studemus, non praepediremur habenis (II, 5). Er kennt die Hyperhobolie (III, 7), die Omonomie (III, 23), den Astismos (I, 20), die Decem illa praedicamenta, quae a philosophis pertractantur (III, 27), die regula denominativorum (I, 2), die ratio aequivoca (I, 2). Er warnt vor dem vitium quod grammatici ampliboliam, id est, ambiguitatem dictionis nuncupant (III, 20). Trotzdem will er aber nicht alles anführen, um sich nicht aufzuhalten. Im 17. Kapitel des IV. Buches, wo er den Ausspruch des Epiphanius: ex proprio ventre loquutus angreift, sagt er, es sei zwecklos, sich zur Entschuldigung auf Bibelstellen zu berufen, denn da sei nicht von loquutio die Rede, sondern das Wort sei, pro aliis atque aliis rebus quae per ventrem significantur tropice positum, de quibus nunc disputare longum est. Illud enim sicubi dictum est, tropologicum est, istud vero acyrologicum; per illud obumbratur allegoriae veritas, per istud mutilatur sensus puritas. Um aber den Griechen zu zeigen, wie falsch ihre Vorstellung von der Funktion der menschlichen Organe, also auch des Magens ist, zählt er die Organe auf, an die nach seiner Ansicht die einzelnen Strebevermögen des Menschen gebunden sind: in corde est timor; in splene laetitia; in iecore voluptas; in tribus ventriculis cerebri: in anteriore, qui est ad faciem, sensus; in eo, qui posterior ad cervicem est, motus; in eo vero, qui inter utrumque est, memoria vigere demonstratur; in pulmonibus anhelandi, voces modificandi, spiritum ducendi officium habetur, ventrum autem, quem maris constat habere figuram, escarum tantum confectionibus humorumque collectionibus manifestum est, inservire. Also auch hier wird der Sinn der hl. Schrift durch die ars grammatica klar gestellt; darum schliesst er: venter non potest cogitationes concipere easque per verba producere und: ex corde enim ea, quae mens concepit, lingua interprete producuntur.

werk, als auf den Glauben[1]. Aber auch das tun sie, wie es ihnen behagt[2].

Der Verfasser hatte in dem uns genau bekannten 30. Kapitel des II. Buches den Satz gesagt, dass uns durch die Ars arithmetica vermittelst der Zahlen der geheime Sinn der hl. Schrift offenbar werde. Beweise vermittelst der Zahlen sind ihm so kräftig, wie die der andern artes. Im 13. Kapitel des IV. Buches weist er den Ausspruch des griechischen Presbyters Johannes zurück, der das zweite Nicaenum mit dem ersten verglichen hatte. Er zählt alle Differenzen der 2. Synode von der ersten auf und sagt schliesslich: und, um von anderm zu schweigen, was aufzuzählen zu lang wäre, auf jenem ersten Konzil waren 318 Bischöfe, auf dem zweiten, nach eigner Aussage der Griechen, 306. Daraus ergibt sich eine Differenz von 12.

Es kommt uns als reines Spiel vor, was er mit der Zahl 12 anstellt[3], um damit seine These zu beweisen. Aber ihm ist es Ernst und mit aller Feierlichkeit sagt er auch hier: et plures huiuscemodi, qui in divinis litteris ab studiosis — beachten wir wieder hier seine Idee! — lectoribus indagari possunt, sunt etiam in eodem numero multa, quae ad physicos pertinet collocata[4]. Das alles sind Dinge, quae ab eruditis viris et secundum saecularium litterarum cognitionem indagantur et spiritaliter secundum ecclesiasticam doctrinam intelliguntur. Will man ihm aus seiner Art, Beispiele de physicis, de his videlicet quae in mathematica habentur, an-

---

1) I, 26: Potest etiam hic versiculus (Vana locuti sunt unusquisque ad proximum suum, labia dolosa etc. Ps. 12) et de haereticis sive schismaticis intelligi: qui dum sint mundanae sapientiae versutia imbuti et ad vanas investigationes et superfluas contensiones potius quam ad credendum prompti, vana loquuntur etc. 2) IV, 7: Vetustissimus non solum philosophorum sed etiam oratorum mos est, cum aliquid approbare velint, aut in ipso negotio, de quo agitur, aut ex rebus aliis, aut certe extrinsecus probandae rei argumentationem sumere. Quos isti dum in caeteris imperitia interveniente sequi contemnunt, in hac nimirum parte sequi omnino contendunt, cum prodecessores sive parentes suos . . . . damnare statuunt etc. 3) 3 Symbol der Trinität; 7 der Kreatur: 3 der Unsichtbaren, d. h. der Seele (cor, anima, mens) und 4 der Sichtbaren, d. h. des Körpers (natura calida, frigida, humida, sicca) 7 + 3 = 10 (d. h. Kreatur und Creator) + 2 (Gebote der Gottes- und Nächstenliebe) = 12; + 4 (Evangelien) = 16 . 16 = 12 (Apostel) + 4 (Evangelien) . 12 Patriarchen; 12 kleine Propheten. 4) 12 Himmelszeichen; 12 Winde (sunt duodecim venti mundum in circuitu ternatim per quatuor coeli partes perflantes); 12 Monate, wodurch das Jahr, 12 Stunden, wodurch der Tag vollendet wird. — Vergleiche Alkuins Commentar ad s. Ioan. Migne P. L. C. 840.

zuführen, einen Vorwurf machen, so weist er auf den hl. Hieronymus hin. Kurz und gut: dem 2. Konzil von Nicaea fehlt gerade die heilige Zahl 12, die Apostelzahl. Mit dem ersten kann es darum nicht verglichen werden[1].

Stil des Verfassers.

Von keiner Redefigur macht der Verfasser jedoch soviel Gebrauch, wie von dem *ὁμοιοτέλευτον,* das die grösste Bedeutung für die Entwickelung des Reimes gehabt hat[2]. Die Reimprosa ist dem Verfasser fast zum selbstverständlichen Stil geworden. Wir treffen sie schon im ersten Satze seiner Praefatio:

Ecclesia mater nostra
pretiosissimo sponsi Christi sanguine redempta,
et regeneratione salutaris gurgitis lota,
et salutifero edulio corporis et haustu sanguinis satiata,
et nectarei liquoris unguine delibuta,
et per universum orbem terrarum in pace diffusa,
(aliquando externa, aliquando intestina perpetitur bella),
aliquando exterorum concutitur incursibus,
aliquando civium pulsatur tumultibus.
Nonnumquam videlicet incredulorum vel haereseorum inpellitur infestationibus,
nonnumquam vero scismaticorum vel arrogantium turbatur simultatibus.

Vielleicht kann man auch in den folgenden Sätzen: animas und procellas, cedere und fatiscere, susceptis und abdicatis, percipere, intellegere und intendere als Reimprosa auffassen; aber ich möchte dem Vorwurf, als ob ich gesucht hätte, entgehen. Es finden sich in der Praefatio noch bessere Beispiele:

Est enim sancta mater,
est inmaculata,
est praeclara,
est incorrupta,
est et foecunda,
quae et virginitatem ammittere nescit,
et filios generare non desinit.

et dum sublimare conantur suae laudis fastigium,
magnum adcumulent suis animabus deliquium,
dumque suorum gestorum ordinem volunt mandare memoriae posteritatis,
discindant vinculum ecclesiasticae unitatis.

---

1) In der Praefatio zum 4. Buche begründet er die 4. Teilung: quatenarius numerus, et a physicis in elementorum ac totius mundanae molis, vel etiam ratione humani corporis laboriosissima indagatione usitatus approbatur et a divinis litteris ... sacratissimus demonstratur.
2) Vgl. darüber Norden, Die antike Kunstprosa, Leipzig 1898, II, 829. 847. 868. 871.

quae tamen,
quamquam a priore distet voto,
non tamen distat errore,
et si dispar est negotio,
est tamen conpar flagitio;
et cum sit posterior tempore,
non tamen est posterior crimine.

adeo ut,
qui dudum languebat nimio vini haustu madefactus,
omni cibi liquore interdicto, langueat siti arefactus:
cum tamen,
et si diversa sit causa languoris,
unus tamen sit effectus desidiosi erroris.

dum scilicet,
et illi ei ornamenta auferre suadent,
et isti eam ornamenta adorare permovent.

qui imagines non colere sanxerunt,
sed in ornamento ecclesiarum habere siverunt.

qui adeo suae laudis vult cummulare cacumen,
ut per errorum notas non vereatur ecclesiasticum obtundere acumen.

et stultiloquas adinventiones abicimus:
et non solum non suscipimus,
verum etiam tamquam purgamenta dispicimus.

Ebenso schliesst die Einleitung mit einem Reime:

. . . nostro intellectui inpertire negaverit,
. . . noster sermo persequi despexerit.

Alle diese Beispiele sind nur der Einleitung entnommen. Im folgenden führe ich noch welche an, gebe aber nur die Reimwörter an:

I, 5:

profluxerint populo
instituimur apostolico.

perpetua vita manat
fidelium cordibus eradicat.

interpretari nititur
alienus esse convincitur.

vitiare appetit
sociare contendit.

attrahit testimonium
captivat in adulterium.

et eloquii venustatem
verterunt inmanitatem.

mulcentur candore
terrentur ardore.

splendore candoris
magnitudine ardoris.

indepti sunt
multati sunt.

quisquis vult vitare periculum
debet fugere exemplum.

sui temptamenti argumentum
apicum traxit exemplum
suae tentationis poculum
haberet condimentum.

imitandus est — sequendus
sequendus est — imitandus.

I, 6:

sint amplectenda
sint intelligenda.

adtributa societas
firmaretur auctoritas.

Dann folgt eine lange Stelle:

quatenus altero ad piscandas animas electo a piscatore,
altero ad muniendam ecclesiam a persecutore:
ut in altero Dei Filii vera confessio,
in altero appareret divini verbi sacra praedicatio;
cum alteri concesserit idem Dei Filius claves regni caelorum,
alteri clavem aperiendorum legalium verborum
utrique tamen virtutem signorum.

exempli fulgore
verbi decore.

nec descendens pluvia
nec venientia flumina.

munita armis
origine bonitatis
satiata fluentis
obsistit monstris
pocula catholicis
ministrat ecclesiis.

scripturis sentit
minime erubescit
dicere debeat
communicare efflagitat.

capita calcat
fide corroborat.

in sacra religionis unione
in officiorum celebratione.

ut non dispar esset ordo psallendi,
quibus erat conpar ordo credendi,
et quae unitę erant unius sacrae legis sacra lectione,
essent etiam unitę unius modulaminis veneranda traditione,
nec seiungeret officiorum varia celebratio,
quas coniunxerat unicę fidei pia devotio.

sublimare cupientes
parere nitentes.

fidei munere
psallendi ordine.

currant — desiderant.

perseverare — fundare.

Das möge genügen. Es ist leicht, aus jedem Kapitel Beispiele anzuführen.

Fassen wir das Resultat der bisher angestellten Untersuchungen zusammen: Der Verfasser des Capitulare Karls des Grossen ist ein Theologe, ein Exeget. Er ist aber auch in den weltlichen Wissenschaften, in den 'artes liberales' durchaus gebildet. Die höchste Wissenschaft ist ihm die Bibelkenntnis, die durch die weltlichen Kenntnisse erschlossen wird. Sein Stil ist die Reimprosa. Vervollständigen wir dieses mit dem, was wir bereits über seinen theologischen Standpunkt wissen, so können wir nunmehr, ohne uns von den vernommenen pessimistischen Aeusserungen Haucks und Hampes irre machen zu lassen, die Persönlichkeit des Verfassers feststellen.

Unwillkürlich ist dabei zunächst, ja vielleicht ausschliesslich an einen Gelehrten aus dem Kreise der höfischen Akademie Karls zu denken. Und hier ist die Auswahl von vorneherein nicht gross. Einhard, Angilbert, Theodulf von Orleans scheiden sofort aus; ihre Stärke beruht auf ganz anderem Gebiet, als dem gelehrten theologischen. Paulus Diaconus hatte den Hof damals bereits verlassen. Petrus von Pisa war der Verkünder klassischer Traditionen, aber nicht kirchlicher Lehrstreitigkeiten. Leidrad von Lyon oder Arn von Salzburg kommen wohl auch kaum in Betracht. So bleiben eigentlich unter den literarisch bekannten Persönlichkeiten, schon wegen der Kenntnis des Griechischen, nur zwei: Paulinus von Aquileia und Alkuin.

Paulin ist nun von keinem einzigen Schriftsteller als Verfasser dieses Capitulare in Anspruch genommen worden, selbst von seinem modernen Biographen nicht[1]. Schon allein die Stilarten sind von einander zu verschieden[2].

---

1) Giannoni, Paulinus II., Patriarch von Aquileia. Wien 1896.
2) Vgl. Migne P. L. XCIX. Schon der Anfang der Schrift gegen Elipandus (ib. 151) hat weder stilistisch noch gedanklich eine Gemeinschaft mit dem Bildercapitulare. Paulin lässt Karl zu seiner Stellung-

Im allgemeinen haben alle, die einen bestimmten Verfasser nennen, Alkuin als solchen bezeichnet[1]. Freilich kam man über eine blosse Annahme nicht hinaus, und auch die schroffe Ablehnung seiner Autorschaft konnte sich in der Bedeutung, die diese durch Froben, den Herausgeber seiner Werke, und Werner, seinen Biographen, erhielt, behaupten und die Ansichten darüber beeinflussen.

Froben lehnt Alkuin unter anderm auch aus stilistischen Gründen ab[2]. Wir werden jedoch gerade in dem Stil des Capitulare Alkuins Schreibart finden. Werner[3] lehnt ab, weil 'in seinen Briefen . . jede Hindeutung auf diese Streitangelegenheit fehlt, während eine gute Zahl derselben mit der adoptianischen Angelegenheit sich eifrigst und angelegentlichst beschäftigt'. Darauf weist auch Froben hin.

Nun ist es allerdings richtig, dass in den Briefen Alkuins jeder Hinweis auf den Bilderstreit fehlt. Erst recht ist in ihnen keine Rede von irgend einer Anteilnahme seinerseits. Und doch ist das leicht erklärlich aus dem Unterschiede, der hier nicht so sehr in den beiden Irrlehren selbst liegt, als in dem ihrer Vertreter und dementsprechend in deren Verhältnis zum Frankenkönig. Felix, der hier neben Elipandus, als der Hauptträger des Adoptianismus in Betracht kommt, war Bischof der spanischen Mark, also U n t e r t a n K a r l s. Ihm gegenüber durfte Karl nicht auftreten mit Tinte und Pergament in literarischer Fehde; als Gebieter zitierte er ihn nach Regensburg und wies ihm unter der Leitung Angilberts den Weg nach Rom. Den Kampf mit der Feder konnte

---

nahme gegen diesen spanischen Bischof getrieben werden 1) vom 'Spiritus sanctus', 2) vom 'zelus fidei catholicae'. Das sind aber zwei Beweggründe, die ausserhalb einer Rechtssphäre liegen, werden auch nicht in eine solche gestellt durch die Apposition zu Karl: 'dominus t e r r a e'. Wie anders der Verfasser des Bildercapitulare: Karl ist die K i r c h e zur Regierung anvertraut, von Gott anvertraut. Das ist Rechtsboden! — Vergl. auch Hauck, K. G. II, 307.

1) Zusammenstellung bei Baxmann, Politik der Päpste, 1868, S. 297 und Walch, Ketzerhistorie XI, S. 68: 'Mir ist immer diejenige Meinung die wahrscheinlichste gewesen, dass Alkuin, wo nicht der einzige, doch der vornehmste Verfasser der karolingischen Bücher gewesen'. So auch Ferd. Piper, Einleitung in die monumentale Theologie, Gotha 1867, S. 220; Hefele, Konzilieng. III, 654.

2) Opera Alcuini. Migne P. L. C. p. 13. x. und CI. p. 1171. — Auch Kardinal Passioneus, an den sich Froben wegen V wandte (vergl. oben S. 41), lehnt die Autorschaft Alkuins ab und widerrät Froben, das Bilderkapitular in den Appendix der Werke Alkuins aufzunehmen. Migne l. c. p. 13. x.

3) Alkuin und sein Jahrhundert, Wien 1881, S. 54.

und musste hier Karl Alkuin überlassen. Ganz anders war die Stellung des Königs im Bilderstreit. Hier stand er einer Lehre gegenüber, die offiziell auf einem vom Kaiser von Ostrom berufenen, vom Bischof von Westrom autorisierten Konzil proklamiert worden und zu der er vom Papste durch Uebersendung der Konzilsakten offizielle Stellung zu nehmen veranlasst war. Da musste Karl selbst in erster Linie mit der ganzen Kraft seiner Autorität in die Schranken treten und zwar, da er es nicht als Gebieter konnte, mit der schriftlichen Niederlegung seiner Meinung. Einer offiziellen Schrift der Griechen musste der bereits in der hervorleuchtenden Morgenröte des abendländischen Kaisertums stehende Frankenkönig eine offizielle Schrift in seinem Namen entgegensetzen[1].

Wer auch immer die Schrift verfasste, der Verfasser musste nicht nur soviel Takt besitzen, um Karl seine Rolle ganz zu überlassen und nie eine solche Andeutung von seiner Autorschaft zu geben, die geeignet sein konnte, die fingierte Karls in die zweite Linie zu rücken, sondern er musste auch mit soviel diplomatischem Gefühl ausgerüstet sein, den Schlag, den der König der Franken, der zukünftige Kaiser Westroms, offiziell in dem Capitulare gegen den Kaiser von Ostrom führte, nicht abzuschwächen. Diesen Takt und dieses diplomatische Gefühl dürfen wir gewiss Alkuin zutrauen. Dann wäre das Schweigen Alkuins nicht nur kein Grund gegen eine eventuelle Autorschaft, es wäre im Gegenteil als eine Notwendigkeit erwiesen. Damit wäre auch die Annahme überflüssig, zu der man bei der Erklärung des Schweigens griff, die bezüglichen Briefe und Schriften Alkuins seien verloren gegangen, wenn nicht absichtlich vernichtet worden.

Froben[2] und auch Hauck[3] glauben ferner gegen die Autorschaft Alkuins die Verschiedenheit zwischen der sanften und liebevollen Art, die dieser in seinen andern apologetischen Schriften, besonders in denen, die den Adoptianismus bekämpfen, offenbart, und den kräftigen, höhnischen Worten des Bildercapitulare, anführen zu sollen. Allein auch hier ist der eben angeführte Unterschied der Sache, der Adressaten und der Stellung

---

1) Vgl. N. A. XXXVI, S. 600 ff. 2) Migne, P. L. CI, 1171. Er sagt: epistolas (Alkuins) charitate scriptas. Der Ausdruck caritatis calamo ist aber auch bei Alkuin eine reine Briefformel geworden. Vgl. meinen Aufsatz: Alkuins Idee von der Freundschaft; in der 'Academia', Berlin 1911, Februarheft. 3) A. a. O.

nehmenden Persönlichkeit Erklärung und Rechtfertigung dieser Verschiedenheit. Im Capitulare spricht Karl, der König, und zwar offiziell als Vertreter des Okzidentes zum Orient. In der Sache war im Orient das letzte Wort gesprochen worden. Es galt nun Roms Bestätigung unter allen Umständen zu hindern. Hier stand für Karls Pläne alles auf dem Spiel. Hier wollte und, da er es wollte, musste der Frankenkönig alle Rücksicht fahren lassen [1]. In den Schriften gegen den Adoptianismus dagegen spricht nur Alkuin, der 'humilis levita' [2], zu alten [3] und angesehenen Bischöfen; zu einer so heftigen Sprache, wie sie in dem Capitulare angeschlagen werden durfte, hatte er hier kein Recht; zudem hätte er sich damit den Weg zu einem Verständnis mit Felix und Elipandus versperrt.

Uebrigens standen dem Angelsachsen auch diesen Spaniern gegenüber kräftige Ausdrücke zur Verfügung. Er nennt den Elipandus den ersten an Würde, aber auch den ersten [4] an Perfidie [5]; antwortet 'illius vesaniae litterulis brevi sermone' [6]. Elipandus greift mit hündischer Wut den katholischen Glauben an [7]; aus finsterem Herzen, aus einer Galle, voll von Fluch und Falschheit fliesst seine Ketzerei hervor [8]; seine Schlangenzunge speit verderbliches Gift, Gift auf den Oelzweig des Friedens, den Alkuin ihm brachte [9]; mit schwarzer Galle des Unglaubens hat er seine Häresie in seinen Schriften niedergelegt [10]. Wie die Griechen irrt auch er im Nebel der Unwissenheit umher, von blinder Dummheit des Geistes geschlagen [11]; wie sie, ist auch er vom Wege der Wahrheit abgeirrt und der

1) N. A. XXXVI, S. 668. — Die Verbindung des Bildercapitulare mit den Bestrebungen Karls nach der Kaiserwürde fand ich noch bei dem Jesuiten Daniel ausgesprochen. Vgl. Chr. Weissmann, Introductio in memor. eccl., Halle-Magd. 1745, S. 747. 2) Pio Patri Felici episcopo Alcuinus humilis levita salutem. Vergl. übrigens den ganzen Brief. MG. Epp. IV, 30. 3) Elipandus war 80 Jahre alt. Das respektiert Alkuin ebenso, wie seine Würde. Migne l. c. 251 B; vir dignitate venerabilis 279 B; vir senectute gravis, moribus nobilis, dignitate sublimis 286 A. — Auch Felix war alt. Vgl. Hauck, KG. III, 293. 4) 'in illa regione' d. h. Toledo. Elipandus hatte die Bedeutung des Stuhles zu Toledo besonders hervorgehoben. Daher der Sarkasmus, der in Alkuins Worten steckt. Vgl. Hauck, KG. II, 287. 5) Migne l. c. 232 A. 6) 232 B; vgl. Libri Car. IV. Praef. illorum (i. e. Graecorum) vaesania. 7) 247 B. 8) 251 C. 9) 246 C; vgl. L. C. IV, 22: vini potum . . veneno acuerunt. 10) 279 A. 11) 261 A; vgl. L. C. Praef. I: tantae caecitatis caligine obtenebratis.

Lüge ergeben[1]. Cor incredulum, os impium, lingua iniquitatis sind keine zarten Ausdrücke[2]. Qualis perversitas, qualis impietas, quam nefanda et impia temeritas, quam misera infelicitas ebenfalls nicht[3]. Ja, Elipandus ist ein filius gehennae futurus[4]. Wer weitere Ausdrücke wünscht, lese das scharfe 14. Kapitel des IV. Buches gegen ihn[5].

Was nun den Stil Alkuins angeht, so dürfte der Beweis der Gleichheit desselben mit dem des Verfassers des Bildercapitulare am leichtesten zu erbringen sein. Denn dessen Bestreben, die Sätze in Reimprosa ausklingen zu lassen, treffen wir auch überall in Alkuins Werken.

In seiner Ars grammatica[6] z. B.:

utinam tam ardentes sitis semper ad ascendendum,
quam curiosi modo estis ad videndum[7].

Non sum tam avidus,
quam tu invidus[8].

Quam speciósa in habendo,
tam laboriosa in acquirendo[9]

ignorat — adiuvat;
nesciat — gravat[10];

perdis — petis;

quaeris — relinquis;

petitis — quaeritis[11].

An Felix schreibt er:
er habe ihm geschrieben caritatis calamo,
nicht contentionis stimulo;
sondern fraternae salutis desiderio,
nicht mordacis reprehensionsis stilo[12].

antiqua non destruere[13];
nova quaedam addere.

perditionis — veritatis
voluisset — debuisset[14].

---

1) 275 A; vgl. L. C. IV, 20: mendacio adhaerent. 2) 276 C. 3) 293 C. 4) 293 D. 5) 298. 6) Migne P. L. CI; im folgenden immer zitiert. 7) 853 D. 8) 861 D. 9) 852 B. 10) 850 D. 11) 851 A. B. 12) 127 D. Man vergleiche damit die Worte des Verfassers des Bildercapitulare in der Vorrede: non arrogantiae supercilicio, sed zelo Dei et veritatis studio. 13) 128 D. 14) 129 B.

sanctitatem — soliditatem [1]
caritas — humilitas — veritas [2].

nec trepidus ero ad proferendam sententiam meam, in qua magis amabo inspici a rectis, quam timebo morderi a perversis [3].

proprietas, non adoptio,
veritas, non appellatio [4].

quia alia est veritatis dignitas,
alia nuncupationis largitas [5].

bona faciat — non committat [6].

bene vivit — rectum custodit [7].

a malo declinemus
veniam speremus [8].

mentis erudit — Dei perducit [9].
sicut caecus sine ductore
ista homo sine doctore [10].

temporale debitum — aeternale bonum [11].

in nos delinquentibus,
in se peccantibus [12].

nos non sequimur nec Nestorianam divisionem,
qui propter duas naturas duas personas in Christo inserere voluit,
nec Eutychetis confusionem,
qui propter unam personam unam naturam in Christo inserere voluit.
ambo a catholica fide deviantes
impietate pares
errore impares,
quia iste confundit,
ille dividit [13].

Pater obumbravit
Spiritus s. impraegnavit.

in conceptu — in partu.
in conceptione — in parturitione [14].

---

1) 130 B. 2) 130 C. 3) 130 B. 4) 138 C. 5) 139 C/D. 6) 615 A. 7) 615 B. 8) 616 C. 9) 616 D. 10) 617 A. 11) 617 D. 12) 618 C. 13) 136 A. 14) 142 D.

alia voluntaria humilitas,
alia servilis necessitas[1].

filii adquisitionis salvantur,
filii perditionis damnantur[2].

quia alia est veritatis dignitas,
alia nuncupationis largitas[3].

bene proposuistis,
non veraciter intellexistis[4].

multis praetermissis, quae in libello tuo leguntur . . .
tandem illo pervenimus, ubi destruis, quae aedificasti et confiteris, quae negasti[5].
sed iam tempus est, ut testium nube opprimatur
qui caligine impii erroris obumbratur[6].
idem homo in tempore creatus ex matre,
qui Deus est ante tempore ex Patre[7].

Wir halten es für überflüssig, Beispiele aus Alkuins Briefen hinzuzufügen. Es sind kaum einige zu finden, die ohne Beispiele wären.

Alkuin hat eine andere stilistische Vorliebe. Am Ende eines Buches mahnt er den Leser etwas mit ihm auszuruhen, um das folgende mit frischen Kräften aufnehmen zu können. Dabei wendet er oft das Bild des Hafens, als das Sinnbild des Zieles und der Ruhe an. Z. B.:

sed modo in portum optatae quietis pervenientes, pauxilum vela deponamus; debitam corpori quietem indulgeamus etc.[8].

dum Spiritu s. gubernante orationis nostrae navigium de fragosis disputationum locis ad portum liberae locutionis perveniret . . . . . eamus per pulcherrimas ss. patrum possessiones flores colligere etc.[9].

ne longior libelli series legendi fastidium generet, hic sit huius sermonis finis, ut ab alio liberius oratio sumat exordium[10].

sed ne longe prolixitas sermonis mei fastidium queret legenti, hic huius libelli faciamus finem, et

1) 182 D. 2) 194 A. 3) 189 C/D. 4) 133 B. 5) 187 D. 6) 184 B. 7) 187 A. 8) Adv. Elip. II, 15; Migne a. a. O. 270 D. 9) Ib. III, 1, ib. 271 A. 10) Adv. Felic. IV, 10, ib. 290 C.

resumptis per Dei gratiam viribus, ab alio exordio, quae dicenda sunt, liberius incipiamus [1].

nam quoddam refrigerium legenti finis libelli praestat, sicut naviganti portus, maxime cum fragosis locis diversae disputationis laborat eloquium respondentis [2].

Man vergleiche damit ähnliche Stellen aus dem Bildercapitulare:

Am Ende des ersten Buches, wo vom Hafen der ewigen Seligkeit die Rede war, heisst es: In hoc sane articulo hunc primum librum cludendum esse putavimus, ut quoniam de portu mentionem facimus, illum quoque in hoc loco ad portum deducamus, ut retroacta navigatione fatigati aliquantisper in portu spatiantes resumptisque viribus ad secundi libri navigationem, Domino auxiliante, vela tendamus.

Praef. II: ad tertium (sc. librum) . . . liberius accedamus . . . . . Ideo igitur per quendam gradiendi ordinem huius nostrae disputationis quibusdam librorum intercapedinibus distinximus gressum, ne indistincti itineris tramitem inordinata prolixitas efficeret fastidiosum etc.

Praef. III: liberius nostra fabrica surgens . . .

Praef. IV: . . . pedestri sermone . . . Quoniam quidem tumultuosum inordinatumque dicendi genus evitantes, librorum numerositatem ordinavimus, et brevitati studentes, non amplius quam ad quatuor libros huius nostri operis sermonem protendimus et paucorum prolixitatem pluriumque diminutionem fugientes, in hoc numero nostrae disputationis pedem firmavimus.

Wie der Verfasser des Capitulare, so betont auch Alkuin, er befleissige sich der Ordnung, der Kürze und Einfachheit, damit der Leser die Uebersicht bewahre und mit ihm in lebendiger Fühlung bleibe [3].

---

1) Adv. Elip. I, 22, ib. 258 B. 2) Adv. Felic. II, 21, ib. 162 C.
3) Quapropter lectorem obsecro, ne me longiorem in hac serie disputationis reprehendat. Simplici sermone apud auditores pios fides vera proferri potest, sed impietatis assertio plurima testimoniorum auctoritate diluenda etc. Adv. Felic. IV, 1. Migne a. a. O. 173 C. L. C. Praef. III: Non forensi facundia . . . sed purae ac simplicis orationis ambitu

Diese Stilverwandtschaft und diese Ausdrucksparallelen sind jedoch nicht von der Bedeutung für unseren Beweis, wie die Ideengemeinschaft, die allerdings sich auch hier oft in dieselben Worte einkleidet.

Auf einige hat man[1] bereits hingewiesen, besonders auf diejenigen, die sich in seinem Kommentar zum Johannisevangelium und im 6. Kapitel des IV. Buches[2] finden. Ferner möchte ich auf folgende Parallelen hinweisen: Die Erklärung von imago und similitudo im 7. Kapitel des I. Buches und dieselbe in seinem kleinen Kommentar darüber[3]; ferner auf die Erklärung von morte morieris

---

divinorum eloquiorum tenacibus nervis concreto etc. Vgl. oben S. 514 und N. A. XXXVI, S. 651 und die Noten. Audi quoque Archangelum Adv. Fel. I, 17. Migne a. a. O. 142 B: considera lector diligenter ib. IV, 8, ib. 182 B. Videte, videte lectores novum ss. Scripturarum interpretem. Vergl. ferner liber adv. haer. Fel. XIV. Migne a. a. O. 92 C; adv. Elip. IV, 6. 10. I, 17. Man vergl. damit L. C. I, 7. 9. 4 (audiant ergo, audiant huiusce dicti auctores, quid b. Augustinus dixerit. Appellation an das Urteil des Lesers L. C. I, 7. IV, 25, bes. II, 28. — Der auffallende Begriff von der Kürze einer Schrift deckt sich auch. Alkuin schrieb Laidrad von Lyon und Nefrid von Narbonne (MG. Epp. IV, n. 200, p. 330), er habe auf die 'litteruli' des Elipandus geantwortet 'brevi sermone duobus libellis'; diesen dann noch zwei zugefügt. Dennoch nennt er das ganze: opus. Auch das Capitulare, aus vier Büchern bestehend, ist ein opus, und doch sententiali brevitate (I, 7), brevissima disputatione (III, 23), brevitatis studio (IV, 4) geschrieben; vergl. Praef. lib. II: tractatis in superiore libro quam brevissime divinae legis . commatibus; III, 8: quantum attinet ad brevitatem huius stili, cui studeamus. Vergl. auch die Stellen unten S. 519, N. 2.

1) Vergl. Hefele, Conciliengeschichte III, 697. 2) L. C. IV, 6: Gessit ergo (i. e. mulier Samaritana) typum totius generis humani, quod senescente iam mundo ad Dominum venit, qui sexta utique aetate mundi ad puteum sedit, qui mundi huius terrenum laborem et errorem tenebrosa profunditate significat. Comm. in Joh. Migne l. c. 792: scriptum est Dominum hora diei sexta venisse ad puteum Iakob . . . . . . video in puteo tenebrosam profunditatem . . . . . venit D. Iesus hora sexta i. e. sexta aetate generis humani . . . . . Ergo nunc puteus . . . mundi huius terrenum laborem et errorem tenebrosa profunditate significat. L. C. l. c.: sedit, inquam, humilitatem carnis pro nobis susceptae fatigatus, infirmitatem eiusdem carnis significans, quamvis alio intellectu sessio eius magisterii et doctrinae dignitatem demonstrat. Comm. in Joh. l. c. 793 A: quod sedit, humilitatem, quia et imbecillitatem carnis pro nobis suscepit et homo hominibus tam humiliter apparere dignatus est . . . . . quamquam illud, quod sedit . . . . possit alio intellectu non humilitatis modestiam, sed magistri demonstrare personam. L. C.: Sitivit non tantum aquam, sed fidem gentium haurire cupiens. Comm. l. c.: sitiebat Deus mulieris illius fidem. L. C.: Dixit ergo eam quinque viros habuisse i. e. quinque carnalibus sensibus usum fuisse. Comm.: est ergo alius intellectus, ut quinque viri intelligantur quinque corporis sensus. 3) Migne l. c. 566. In den L. C. führt er die Stelle des hl. Ambrosius an zur Erklärung für similitudo und imago. Die Seele ist ein Bild Gottes, weil

in seiner Genesisexegese[1] und L. C. I, 1. Ferner die Erklärung der Sterbescene Jakobs in L. C. I, 13[2] und in derselben Exegese.

Viel wichtiger, ja geradezu ausschlaggebend für die Autorschaft Alkuins ist der gemeinsame Besitz zunächst derselben Ideen und desselben Wortschatzes für diese hinsichtlich des theologischen Standpunktes der Irrlehre gegenüber, des Verhältnisses zwischen profaner und theologischer Wissenschaft, und der kirchenpolitischen Anschauungen; dann derselben Arbeitsmethode.

Wir kennen bereits den theologischen Standpunkt des Verfassers des Capitulare über die Bilder[3]: Die Haeresie entspringt der Quelle der Ueberhebung, der Sucht nach eigenem Ruhme; sie ist ein Abweichen von den hl. Schriften, von den Vätern, von der Wahrheit; sie führt Neuerungen ein und befleckt damit die Braut Christi, die Kirche. Die Bibel- und Väterstellen, die sie zu ihrer Rechtfertigung und Beweisführung benutzt, sind nach ihrem Sinne, also falsch interpretiert. Auch die Worte, die sie gebraucht, sind neu, bis dahin nicht gehört worden in der Kirche. Die Darstellung ihrer Gedanken ist, ihrem Dünkel entsprechend, hochtrabend, unklar, allen grammatikalen Regeln widersprechend. Die Wahrheit ist schlicht und einfach in Auffassung und Ausdruck, hält sich treu an Kirche, Schrift und Tradition. Die Schrift und die Väter sind allein ihre Waffen im Kampfe gegen den Irrtum.

Genau dieselben Gedanken finden wir nun in den Schriften Alkuins wieder, besonders in denen gegen die

---

Abbild der hl. Dreifaltigkeit, die in der Seele im Intellekt, Willen und Gedächtnis ihr Spiegelbild hat. Similitudo vero in moribus cernenda est. Von der Stelle Primo quidem an ist alles wörtlich in seiner andern Erklärung bis zur Stelle (L. C.) Similitudo vero in moribus cernenda est. Er fügt einige selbständige Gedanken hinzu und schliesst: et haec de imagine habeto. Dann fährt er fort: Hoc vero nunc de similitudine aliqua intellige, quae in moribus cernenda est. Dann folgt wieder wörtlich, wie in den L. C., die Fortsetzung bis zum Schluss der Stelle des hl. Ambrosius. Dieser ist in den L. C. ausdrücklich als sein Gewährsmann genannt; in seiner Erklärung verschweigt er ihn. 1) Migne l. c. 522 A. Interrog. 53. 2) L. C.: Adoravit Israel Deum conversus ad lectuli caput, in quo utique, ut ait b. Augustinus, senex iacebat, et sic positum habebat, ut in eo sine labore, quando vellet, oraret. Commentar. Migne l. c. 556 A: adoravit Deum contra caput lectuli sui . . . . . oppressus senectute, habebat lectulum ita positum, ut ipse iacens, absque ulla difficultate ad orationem esset paratus. 3) Vergl. N. A. XXXVI, 648. Die dort angeführten Texte sind mit den hier angeführten zu vergleichen.

spanischen Irrlehrer des Adoptianismus. Aus der einen Quelle stolzer Ueberhebung entquelle der Ursprung fast aller Sekten, indem da jeder ihrer Stifter lieber der Verteidiger seiner eigenen Meinung sein als der Wahrheit folgen wolle. Die Weisheit der himmlischen Lehrer werde nicht nach ihrem eigenen Sinn und Inhalt erwogen, sondern nach Gutdünken und Wunsch zu einem verkehrten, der Wahrheit widersprechenden Sinn abgeleitet. Es sei leicht aus allen häretischen Schriften zu beweisen, dass sie auch die Worte der Schrift zur Deckung ihres Irrtums in gottloser Verwegenheit und nichtswürdiger Verblendung gebrauchten. Die fabelhaften Vernünfteleien menschlicher Annahmen und Möglichkeiten ziehe man der Solidität des katholischen Glaubens vor[1].

---

1) . . Ex uno superbae elationis fonte paene diversarum origo sectarum ebullivit; dum quisque illorum propriae magis voluit esse defensor sententiae, quam veritatis sectator, et unde suo nomini satagebat gloriam acquirere, inde reprehensibilis iusteque omnibus odiosus effectus est. Cardo enim pessimus et origo malorum, quae sese cunctarum impietatum occasiones peperit, haec est, dum caelestium doctorum sapientia, vitio male intelligentium, procacitate temerata, non secundum sui sensus proprietatem perpenditur, sed in alienos sensus pro arbitrio et voluntate legentis, secus quam veritatis ratio habet, derivatur. Et hoc ex omnium haereticorum commentis cuique, sanctas bene intelligenti Scripturas, deprehendere perfacile est, quod non solum impiorum perversitas spiritalium doctorum catholicas in Scripturis sanctis interpretationes male intellexerunt, verum etiam impia temeritate vel prava caecitate divinorum librorum sanctissima verba ad sui erroris similitudinem trahere non formidaverunt. Adv. Elip. IV, 1. Migne P. L. CI, 285 C. Vergl. damit die Texte der L. C. im N. A. XXXVI, 648 ff. u. 650, N. 2 ff. und ebenda 638. 641. — Praeponentes humanae coniecturae fabulosas ratiunculas catholicae fidei soliditati (vergl. oben S. 503, A. 1), volentes prius intelligere et secundo loco credere . . .; abstinete vos (Elip.) a colloquio nugacitatis . . . . . . habete fidem sanctarum paginis Scripturarum et nolite transgredi terminos, quos statuerunt Patres ecclesiasticae dignitatis. Adv. Elip. IV, 10. Migne a. a. O. 294 B: Heu caeca pravitas! quae dum sapiens esse videri contendit, stulta ostenditur; et dum alta divinitatis mysteria praesumptuosa audacia scrutari praesumit, . . in profundam erroris foveam praecipitata cadit. Adv. Felic. Lib. Cap. XXXVII. Migne a. a. O. 102: Atque ad confirmationem huius erroris multa collegit pravo sensu testimonia, quae ad verae fidei agnitionem, Spiritu sancto dictante, a doctoribus Novi vel Veteris Testamenti prolata sunt; ib. 129 B: Stultitia magna est hominem in sua solius confidere sententia et sanctorum Patrum vel totius ecclesiae catholicos spernere sensus. Nonne haec omnibus haereticis causa fuit perditionis, quod suae magis voluerunt amatores esse sententiae quam veritatis; ib. 129 B: Duo sunt quippe, quae in errore hominum difficillime tolerantur: praesumptio, priusquam veritas pateat, et cum iam patuerit, praesumptae defensio falsitatis. Ex his duobus coenosis

Sagte der Verfasser des Capitulare über die Bilder den Griechen, ihre Lehre finde sich weder in der Schrift noch bei den Vätern, so sagt dasselbe Alkuin über den Adoptianismus[1]. Und wie dort, wird auch hier versichert, ebenfalls mit denselben Worten, Felix und Elipandus führten Neuerungen in die Kirche ein[2] und befleckten ihre Glaubensreinheit[3]. Dort, wie hier sagt der Verfasser, er halte sich streng an die Schrift und die Tradition[4],

---

rivulis omnis haereticorum pravitas emanavit; ib. 130 A: Nunc operae pretium est aliqua ex sanctorum doctorum libellis testimonia proferre, quae tu etiam contrario sensu flectere ad tuae partis confirmationem niteris, quae omnino tibi esse adversaria et tui erroris sectae valde contraria intelligentur. Insuper et quaedam calliditatis tuae nequitia subtrahis, quae tuam haeresim damnare videntur; quaedam vero consueta tibi versutia immutare non times . . . ib. 206 B. Dasselbe wiederholt ib. 216 A. Vergl. auch ib. 221. 1) Quae nomina nec in Evangeliis nec in apostolorum Epistolis, imo nec in propheticis totius Veteris Testamenti alicubi inveniuntur; sed nec in alicuius sanctorum Patrum et doctorum ecclesiasticorum libris nec in symbolo apostolico vel Nicaeni concilii vel etiam in alicuius synodi affirmatione aut in aliqua catholicae fidei auctoritate. Et mirum est, cur non timeant tales doctores nova inferre et incognita antiquis temporious, dum doctor gentium (i. e. Paulus) omnes novitates vocum et inventas noviter sectas omnino firmiter prohibeat a quoquam catholico recipi. Adv. Fel. Lib. I, 2. Migne a. a. O. 129 C. Vgl. damit L. C. in N. A. XXXVI, 650, A. 1. 2) o novus sanctarum interpres Scripturarum. Adv. Elip. Migne a. a. O. 255 C. Igitur sicut paulo ante probavimus, novos te repente introduxisse prophetas, ita novas siquidem ex nominibus s. Patrum fingis tibi epistolas, ib. 267 A. Forte tuis temporibus haec gloria novae doctrinae servata est, ut aliquid novi invenires, quod tuum nomen exaltares in orbe, ib. 286 A. Ecce qualis novitas! ib. 240. Nova . nomina, inaudita priscis temporibus, ib. 131 A. Vgl. ib. 241 A. B. die lange Stelle über die Worte Pauli, des 'secretarius coelorum contra omnes novitates vocum'; ferner ib. 133 B. 3) ideo non solum sanctae Scripturae inviolabile sacramentum prava interpretatione maculare niteris, verum etiam s. Patrum multis in locis catholicos sensus depravatos et ad tui erroris trahere suffragium, ib. 261 C. Multa colligens testimonia ex ss. serie Scripturarum multasque catholicorum sententias doctorum deduxit in medium, quae pene omnia pravissima interpretatione maculare non timuit. MG. Epp. IV, 331, n. 200: maculasti eiusdem s. Patris verba. Migne a. a. O. 221 D, wo mehrere Beispiele. 4) . . mihi (Alkuin), qui evangelicis apostolicisque nec non et paternis roboratus testimoniis . . Adv. Elip. ib. 247 A. Porro nos intra terminos apostolicae doctrinae et sanctae Romanae Ecclesiae firmiter stamus: illorum probatissimam sequentes auctoritatem et sanctissimis inhaerentes doctrinis, nihil novi inferentes nullaque recipientes, nisi quae in illorum catholicis inveniuntur scriptis. Adv. Fel. ib. 131 A. Auch in diesen Schriften darum dieselbe Methode, wie in den L. C. (vgl. N. A. XXXVI, S. 643): Tempus est, ut discutiamus sermones praefati viri et sententias sanctae Scripturae, quas ad sui sensus nititur trahere testimonium, aliter sanctos doctores intellexisse ostendamus.

die hl. Schrift und die Väter bieten die Waffen gegen die Irrlehre[1]. Bei der Interpretation der hl. Schrift wird die 'Hebraica veritas' möglichst zu Grunde gelegt[2]. Auch das Bild: die hl. Schrift sei eine Au, auf der die Irrlehrer vergebens, Alkuin aber mit Erfolg die Wahrheit suche und finde, ist gemeinsam[3].

Wie viele Parallelen zu dem Bilderkapitular lassen sich in dem einen Briefe[4] Alkuins an Felix nachweisen:

1) Reimprosa:

honorande pater
et amande frater.

Adv. Fel. ib. 130 C. Nunc operae pretium est, aliqua ex ss. doctorum libellis testimonia proferre, quae tu etiam contrario sensu flectere ad tuae partis confirmationem niteris, quae omnino tibi esse adversaria et tui erroris sectae valde contraria intelligentur. Insuper et quaedam calliditatis tuae nequitia subtrahis, quae tuam haeresim damnare videntur; quaedam vero consueta tibi versutia immutare non times, ib. 206 B. Vgl. S. 517, A. 1. — Alkuin nennt darum seinen Weg: 'via regia'. S. unten S. 521 und MG. Epp. IV, 41, S. 84: semper viam regiam apostolica confortatus praedicatione. Vergl. für L. C.: N. A. XXXVI, 652. 1) huius civitatis (i. e. ecclesiae) propugnacula sanctae sunt Scripturae et praecedentium Patrum exempla, quibus munita est contra omnes adversitates: et est haec armatura fortium, id est, sanctorum doctorum, qui his armis contra omnes haereticas pravitates victores extiterunt. His nos pro virium nostrarum portione, divina auxiliante gratia, armati, contra omnes novitates et inauditas quaestiones stamus viriliter, defendentes apostolicas traditiones et fidem quam ab illorum ebibimus uberibus. Adv. Felic. I, 7 a. a. O. 133 C. 2) Vergl. oben S. 492, A. 5 mit Adv. Felix VII, 8. Migne a. a. O. 219 D. Felix hatte eine Erklärung des hl. Hieronymus über eine Prophetenstelle angeführt. Alkuin: In quo vero libro vel in quo opere haec dixisset b. Hier., nos non invenimus. Igitur in tractatu eiusdem prophetae, quem ille doctor egregius vel ex Hebraica veritate vel ex catholica ss. Patrum interpretatione composuit, . . nullatenus iste sensus invenitur. 3) Igitur per latissimos sanctae Scripturae campos, sagt er von Felix, quaerit sententias sacrae scripturae, quibus pristini erroris sectam affirmare valeat; sed dum non poterit invenire quod quaerit, pravitatis suae sensu s. Scripturae sententias interpretari non destitit (190 D). Und an einer anderen Stelle: pergit per latissimos s. Scripturae campos (146 D). Das Bild kennt auch das Capitulare: Omnia in Scripturarum s. amplissimis pratis per partes inveniri posse, sagt der Verfasser, quae artigraphi in suorum hortorum areolis posuere (II, 30). Und: Flores igitur, quibus timor Domini haberi iubetur, quos per vastissimos divinae legis campos inpigro ungue discerpsimus, ordo exposcit, ut sub brevitate digeramus etc. (III, 28). Ferner: Plurimi . ex divinarum Scripturarum aureis pratis colligi ambrosei flores poterant, quibus et secundum tropologiam et secundum allegoriam et secundum anagogen sanctae ecclesiae decor monstraretur, si brevitatis cui studemus non praepediremur habenis (I, 29). 4) MG. Epp. IV, 60 ff.

deprecatorias — litterulas.

Christus te vocat — ecclesia te desiderat.

Doctor amabilis — ecclesiae Dei laudabilis.

Illi scriptura clamat:
Qui audit, dicat veni;
huic evangelica auctoritas intonat:
Qui vos audit, me audit.

Noli tui sensus cum paucis esse amator,
sed cum plurimis veritatis adsertor.

2) Ursprung der Haeresie ist Ueberhebung; sie selbst Neuerung, Zerstörung der Kircheneinheit, Befleckung ihrer Glaubensreinheit; denn

3) Die Kirche ist nur eine, wer ausser ihr steht, ist verloren;

4) Die röm. Kirche Glaubensautorität;

5) Die hl. Schrift und die Väter Glaubensquellen;

6) Alkuin hält sich an die Kirche, Schrift und Väter, und meidet die Neuerungen.

Nos homunculi in fine seculi . . melius . . . apostolicam omni fidei firmitate et veritate sequamur doctrinam,
non fingentes nova nomina,
non inconsuetam quid proferentes,
non nomini nostro per novitatem cuiuslibet doctrinae vanam cantantes laudem.

Ecce qualis auctoritas sanctae Dei ecclesiae!

Scimus enim unam esse s. Dei ecclesiam.

Scismaticus error partem rumpit ab ea et caritatis unitatem maculavit.

Quicquid doctrinarum extra ecclesiastice fidei et apostolicae doctrinae muros invenitur, . perditionis anathemati tradendum est.

Non est haereticus, nisi ex contentione.

Novum adoptionis nomen, quod in toto Veteris Novique Testamenti serie non invenitur.

Felix will eine 'nova ecclesia' bilden.

Romana praedicat ecclesia Christum verum esse Filium.

O quantis ss. patrum exemplis hanc fidem probare potui. (Dann führt Alkuin an: Hilarius, Athanasius, Cyrillus, Augustinus, Gregorius).

Cave, ne . . . a sensibus ss. patrum dissentias.

Nemo catholicus contra sanctae et unicae ecclesiae doctores,
nemo pius contra sanctarum testimonia Scripturarum.

Endlich die Mahnung an Felix:

Regiam viam ab apostolis tritam,
a patribus frequentatam,
a mundi latitudine electam,
pleno catholicae fidei pede incedite;
und: evangelicis et apostolicis uti verbis.

Das sind uns alles bekannte Ausdrücke und Ideen aus dem Bildercapitulare[1].

Die Griechen missbrauchten, wie ihnen ihr Gegner vorwirft, nicht nur Schrift und Tradition, sondern auch die 'ars grammatica', die sie nicht kennen[2]. Daher ihre falschen Begriffe, ihre falsche Interpretation der Stellen, daher auch ihr verworrener, allen grammatikalen Regeln Hohn sprechender Text[3]. Demgegenüber hebt er die Einfachheit seines Stils, die grammatikale Korrektheit seines Ausdrucks und seiner Begriffe, die klare Disposition seines Werkes hervor. Auch wurde ihnen Mangel an Ehrfurcht vor ihren Vorfahren vorgeworfen[4], da sie gerade das für wahr hielten, was jene für falsch erklärt hätten. Genau dieselben Vorwürfe finden wir in den Schriften Alkuins gegen die beiden spanischen Bischöfe: Ihr Text ist konfus, ihre grammatischen Begriffe verkehrt[5]; und sie kennen keine Ehrfurcht vor dem Glauben ihrer Eltern[6].

---

1) Vgl. N. A. XXXVI, 648 und die Anmerkungen dazu und zu diesem Abschnitt. — Vgl. auch Brief an Elipandus MG. Epp. IV 166, S. 269 und ib. 168, S. 276: armate vos in scientia veritatis, sententiis evangelicae auctoritatis, ut resistere valeatis contradicentibus veritati. 2) Siehe oben S. 503, N. 2. 3) Siehe N. A. XXXVI, 633. 4) Ebend. 646. L. C. IV, 9. 5) Quo te vagus sermonis tui perduxit textus, etiam ad hoc pervenisti, ut diceres duo genera servitutis esse in creaturis etc. Adv. Felic. VI, 4. Migne a. a. O. 203 B. Nova proponentis argumentatio, novum libelli exordium, ne confusa sermonis series legenti fastidium faciat, et minus intelligatur quid cui parti conveniat, si non competentibus locis ab alio principio orationis incipiat textus. Saepe doctus igitur sophista etc. ib. 161 D. Non debet mihi lector imputare sermonis mei confusam quodammodo disputationem et inordinatam, quia non recto tramite currentis, sed circuloso loquacitatis rotatu disputantis vestigia sequi necessarium habeo. Et prout ordo proponentis exierit, sermo respondentis subsequatur. Nec mirum, si diverso tramite curram in sermone, qui vario sensu etiam et sibimet ipsi aliquantis in locis dissimilibus pergit per latissimos sanctae Scripturae campos, non catholicae fidei quaerens veritatem, sed suo errori, licet valde sibi contraria, nititur [invenire] testimonia; omnium haereticorum sequens consuetudinem, qui divini eloquii sententias ad sui probationem erroris pravo sensu interpretari nituntur, ib. 145 und 146 D ff. Frater Elipante, dum non haberes nec decorem eloquentiae, nec fulgorem sapientiae, ib. 287 B. Ponis quoque sermones b. Ambrosii, sed perturbans unius pronominis adiectione sensum illius sententiae . . .

Ich habe an anderer Stelle die Idee Alkuins über die Wissenschaft und Kirchenpolitik auseinandergesetzt[1]. Erstere ist zunächst niedergelegt in seiner Ars grammatica. Wie die Alten definiert auch der Angelsachse: Die Weisheit ist die Wissenschaft der göttlichen und menschlichen Dinge. Aber, was denkt er sich unter den 'göttlichen' und unter den 'menschlichen Dingen', und wie denkt er über ihr gegenseitiges Verhältnis? Es gibt zwar nur eine 'via sapientiae'; aber sie hat verschiedene Stufen, auf denen man zu dem 'Gipfel der Weisheit' gelangt. Die Stufen — gradus sapientiae, sophiae, philosophiae, disciplinae — sind die sog. sieben artes: ars grammatica, rhetorica, dialectica, arithmetica, geometrica, musica, astrologica. Diese bilden nun den Inhalt der 'sapientia saecularis', der 'studia liberalia': das ist die Wissenschaft der menschlichen Dinge. Und diese führen: 'ad sublimiora speculativae scientiae', zur 'sapientia spiritalis', zur 'sophia, quae ducit ad vitam aeternam', zur 'sapientia caelestis', zur 'vera sapientia'. Aber diese — die 'sublimiora speculativae scientiae' — sind die 'culmina sanctarum Scripturarum'. Also: Die Philosophie führt zur Theologie. Die Philosophie gibt die natürlichen Hülfsmittel ab sowohl zur Hebung der in den hl. Schriften verborgenen Schätze, als auch zum Gebrauch derselben als Glaubenswaffen im Kampfe gegen die Häresie. Diese Grundanschauung

---

tu immutasti sermones . . . tu posuisti quod omni sensu caret . . ., sic et dicis, quae ille nullatenus dixit, nec aliquo rationali sensu conveniunt . . ., quod omnino secundum regulas latinae eloquentiae stare non potest ib. 221 und 222. 6) Vestros parentes et progenitores in Christo . . . haereticos efficere studetis. Quod quam impium sit et inhonestum, nemo pene doctus vel indoctus ignorat . . . . . Quiescite et nolite vestri blasphemiam erroris patribus imputare vestris. Er, Alkuin, kenne die Werke Isidors, des Iuvencus, Iulianus Pomerius, und der spanischen Synoden: sed omnia catholico stylo perscripta agnovimus. Ideo magis aestimandum est iuniores quoslibet huius novae infidelitatis catenis colligatos, ad perditionem sui ipsorum dicta ss. corrumpere doctorum, et suorum pessima pertinacia maculare nomen parentum, cui audaciae nil scelestius vel atrocius esse poterit. Adv. Elip. ib. 266 A ff. Siehe N. A. XXXVI, 646. L. C. IV, 7: prodecessores sive parentes . . . . inhonorare non metuunt. . . Grave et formidolosum est parentes non honorare, gravissimum vero et formidosissimum eos abominari aut anathematizare . . . Quantae sint damnationis etc. ib. II, 31: Quantae sit arrogantiae quantaeque temeritatis et, ut ita dixerim, sceleris, parentes anathematizare.

1) Alkuin und Karl der Grosse, Historisches Jahrbuch, 1911, S. 809 ff.

Alkuins findet sich überall in seinen Briefen und Schriften[1] wieder und wird mit denselben Worten[2] zum Ausdruck und Anwendung gebracht[3]. Ich begnüge mich auf den eben genannten Aufsatz zu verweisen, wo ich das gezeigt habe[4]. Dieses sind aber auch dieselben Ideen — und Worte — des Verfassers des Capitulare über die Bilder.

Was denkt Alkuin von der Kirchenpolitik seiner Zeit? Welche Stellung räumt Alkuin seinem König darin ein? Er hat sich klar in seinen Briefen darüber ausgesprochen. Durch die königliche Würde ist nach Anordnung Gottes Karl zum Lenker des christlichen Volkes gemacht worden. Die 'regalis dignitas' ist höher als die 'apostolica sublimitas' und die 'imperialis dignitas'[5]. 'Sieh, auf Dir allein', ruft er dem König zu, 'beruht alles Heil der Kirchen Christi'. Karl hat die Kirche Christi im Innern von den Lehren der Gottlosen zu reinigen und zu schützen, nach aussen vor der Verwüstung durch die Heiden zu verteidigen und sie zu verbreiten. Mit diesen beiden Schwertern hat Gott des Königs Rechte und Linke bewaffnet. Des Papstes

1) Vgl. MG. Epp. IV 204, S. 338: Quia novi prudentiam vestram (Adressatin) optime in dialecticis subtilitatibus eruditam esse, placuit paucas interrogationes dialecticae disciplinae huic nostrae cartulae iniungere, quibus evacuari possit adsertio adoptionis vel nuncupationis in Christo etc. Vgl. dann die Bücher gegen Felix und Elipandus. 2) Vergleiche nur in der Ars grammatica: sophiae ., quae ad vitam ducit aeternam; und im Brief 245, MG. Epp. IV, p. 393, 20: sapientia vera est, quae ad vitam ducit aeternam. 3) Demselben Zweck dienen auch die vielen 'Beweise' und Erörterungen über die Zahlen aus der 'ars arithmetica', die wir oben S. 503 kennen lernten. Vgl. dazu die Briefe Alkuins nach MG. Epp. IV, 632 s. v. numerorum ratio. 4) Hinzufügen möchte ich noch, dass Alkuin sich dabei auf das Beispiel des hl. Paulus beruft: Fortassis Atheniensis sophista ex academica scola huius modi protulit questionem. Cum quo Platonicis paulisper liceat argumentis verba conserere. Porro b. Paulum legimus cum Stoicis disputare, ut eorum eos disciplinis ab errore in viam veritatis transduceret. Cur non tam praeclaris eruditus exemplis, dialecticos illi quaestionario proposuimus syllogismos, ut suorum sauciatus armis, in catholici exercitus libens castra recurrat. MG. Epp. IV, n. 307, S. 470. — Vgl. auch Brief 203 (MG. l. c.) S. 337, mit dem Alkuin Karl um Approbation der 7 Bücher gegen Felix bittet. Darin zählt er dem König die benutzten Väter auf. Er habe auch Origines und Cassianus benutzt, obwohl jener nicht als orthodox gelte und dieser ein Heide sei: nam et beatus Paulus, vas electionis et doctor gentium quaedam testimonia de paganorum libris proferre probatur, ratum putans aurum e stercore tulisse lavatumque dominicis indidisse thesauris. Cuius exempla sequentes pene omnes sancti doctores de phylosophorum vel poetarum gentilium libris multa suis inseruere opusculis. — Vgl. oben S. 495. 5) Vgl. Hist. Jahrbuch a. a. O. 819; MG. Epp. IV, 288, 7.

Aufgabe ist es, mit zu Gott erhobenen Händen diesen Kriegsdienst Karls zu unterstützen. Die römische Kirche aber ist in Glaubenssachen die oberste Instanz[1]. In diesen Ideen sind Karl und Alkuin eins. Das sind aber auch die Ideen des Capitulare und zwar mit denselben Worten wiedergegeben.

Einen nicht geringen Beweis für die Autorschaft Alkuins bietet uns ferner die Art und Weise, mit der er die Bücher gegen die adoptianische Lehre des spanischen Bischofs Felix von Urgel, verfasst hat. Ein Buch des Bischofs[2] war ihm zugeschickt worden, und zwar von Karl. In dem Briefe[3], in dem Alkuin den Empfang des Buches bestätigt, sagt er: zunächst habe er erst neugierig nur einzelne Seiten flüchtig durchblättert. Und doch genüge es, um darin schlimme Irrlehren, ja Blasphemien zu finden; schlimmere, als in seinen früheren Schriften. Aber er werde noch mehr darin finden, was dem katholischen Glauben entgegen sei. Die Antwort auf dieses Buch, oder vielmehr auf diesen Irrtum erfordere viel Fleiss und die Mithülfe von mehreren andern: ego solus non sufficio ad responsionem. Karl möge also für geeignete Mitarbeiter sorgen, damit die Irrlehre gleich im Keime erstickt werde, bevor sie sich weiter verbreite per orbem Christiani imperii, quod divina pietas tibi tuisque filiis commisit regendum atque gubernandum. Dann fordert er Karl auf, den von Gott erwählten Mann, den Sohn Gottes, den Soldaten Christi, die Braut seines Herrn zu verteidigen. Ja, Alkuin nennt die Kirche geradezu die Braut Karls und die Schmach, die Felix, Karls 'Sohn', ihr antut, fällt auf den König, der sie zu leiten und zu beschützen hat: sta viriliter pro ea, quam accepisti a Deo tuo regendam et

---

1) Vgl. L. C. I, 6: Quod sancta Romana catholica et apostolica ecclesia, ceteris ecclesiis praelata, pro causis fidei, cum quaestio surgit, omnino sit consulenda, mit Adv. Felic. VII, 13: Post testimonia igitur ss. Patrum ... praesules quoque Hispaniarum inducis, quos tu orthodoxos dicis ... Nos (d. h. Alkuin) Romana plus auctoritate quam Hispana, veritate assertionis et fidei nostrae fulciri desideramus; licet nec illa reprobemus, in his tamen quae catholice dicuntur, unusquisque in hoc se refutandum sciat, in quo ab universali dissentit ecclesia. Romana igitur ecclesia, quae a catholicis et recte credentibus sequenda esse probatur etc. Migne a. a. O. 226 C. — Probate, si potestis, verum esse quod dicitis, ostendite nobis vel unam gentem, vel unam urbem, vel sanctam Romanam ecclesiam, quae est caput ecclesiarum etc. Adv. Felic. I, 6, ib. 133 A. 2) Siehe darüber Hauck, KG. II, 302. 3) MG. Epp. IV, 148, S. 237.

conservandam. Wir brauchen nun nicht mehr zu betonen. dass das dieselben Gedanken sind, die in der Einleitung des Capitulare über die Bilder gesagt werden. Dort heisst es: die Braut Christi sei durch die Irrlehre der Griechen befleckt worden. Karl, dem die Kirche zur Regierung anvertraut ist, muss sie dagegen reinigen und beschirmen. Allerdings wird hier das 'imperium Christianum' der Kirche völlig gleichgesetzt.

Der Appell Alkuins war nicht umsonst. Er schreibt Karl[1] bald, er freue sich, dass der König Sorge trage für die rechte Antwort zur Verteidigung des katholischen Glaubens; zugleich bittet ihn Alkuin, je ein Exemplar des Buches von Felix an den Papst, Paulin von Aquileia, an Richbod von Trier und Teudolf zu schicken, an diese 'episcopi doctores et magistri, ut singuli pro se respondeant'. Flaccus vero tuus tecum laborat in reddenda ratione catholicae fidei. Nur möge ihm Zeit und Ruhe gegeben werden, damit er mit seinen Schülern (pueris) den Sinn der Väter studieren könne, was ein jeder sage inbezug auf die einzelnen Sätze des Felix. Und zu der vom König festgesetzten Zeit werden die Antworten der einzelnen vor dessen Autorität gebracht. Alles, was in jenem Buch den Worten und dem Sinn nach dem katholischen Glauben zuwider ist, wird durch katholische Beispiele vernichtet. Was die zu erwartenden Antworten betrifft, so müsse man auf diese Weise vorgehen: stimmen sie alle einmütig in dem Bekenntnis und der Verteidigung des katholischen Glaubens überein, so sei das ein Zeichen, dass durch aller Herzen und Mund ein Geist rede; findet sich aber in diesem oder jenem etwas verschiedenes von den andern, so müsse man zusehen, wer sich mehr auf die hl. Schrift und die Väter stütze; und dem sei die Siegespalme zu verleihen der sich mehr auf die göttlichen Zeugnisse verlasse.

Erinnern wir uns an den Satz des Bildercapitulare: quod opus adgressi sumus cum conhibentia sacerdotum in regno a Deo nobis concesso catholicis gregibus praelatorum? Doch verfolgen wir einstweilen den Werdegang der Bücher Alkuins gegen Felix.

Wir wissen nichts von den eingelaufenen Antworten. Höchstens könnte man aus einem Briefe[2] Alkuins an Arn von Salzburg herauslesen, dass dieser ihm über Felix ge-

1) Ib. 149, S. 241. 2) Ib. 207, S. 343.

schrieben habe. Ich wüsste nicht, worauf der Satz: adiutores mihi ex meis propriis filiis elegi annuente per omnia suggestionibus meis domino meo David, ich wüsste nicht, sage ich, worauf sich das anders beziehen sollte, als auf die oben erwähnte Mitarbeiterschaft der 'pueri'. Auch spricht er in dem Briefe an Paulin von der grossen Disputation[1], die er mit Felix in Gegenwart des Königs und der Väter gehabt hatte. Felix sei nach langem Widerstande schliesslich überwunden worden; ebenso sein Begleiter. Dann schliesst Alkuin: quos nostra parvitas, quantum potuit, scriptis ecclesiasticis adiuvabat, maxime eo libello, quem nuper edidimus contra libellum illius Felicis, quem priore anno nobis direxit.

Dieser libellus mag das Buch sein, das Alkuin dem Abte und den Mönchen von Septimanien schickte[2]; denn in dem Begleitbriefe[3] sagt er, er habe noch ein grösseres Werk in Arbeit, das er ihnen ebenfalls schicken wolle, nachdem es gelesen und gebilligt sei von den Bischöfen und dem Herrn König. Dieses 'opus maius' sind offenbar seine 7 Bücher gegen Felix. Sie waren vor der eben erwähnten Aachener Disputation noch nicht veröffentlicht worden. Denn in einem Briefe an Karl[4] schreibt Alkuin, er habe getan, was ihm der König befohlen habe: contra novas hereticae pravitatis inventiones aliquid scribere atque libello (sc. Felicis) respondere. Er habe seine Antwort auch schon bei der Disputation bei sich gehabt; aber da das Buch noch nicht vor dem König vorgelesen und von ihm approbiert worden sei, habe er geglaubt, es noch nicht vor die Oeffentlichkeit bringen zu dürfen. Karl möge nun darüber bestimmen, was zu geschehen habe; aber er bitte, es auf keinen Fall zu verwerfen oder zu veröffentlichen, bevor es ganz 'inter familiares personas vestrae auctoritatis examini perlegatur'.

Aus einem andern Briefe[5] an Karl erfahren wir, dass Alkuin ihm die Bücher zugeschickt habe: sie waren noch nicht mit dem 'sigillo vestrae auctoritatis' versehen. Das

---

1) Zu Aachen 800. 2) Vgl. Dümmlers Noten zu MG. l. c. S. 340, N. 1 und 345, N. 6. Ueber die Datierung des Liber adv. Felic. und der VII Libri adv. Felic. vgl. Hauck, KG. II, 300, N. 2. Wir umgehen hier diese schwierigen Fragen, da sie ohne Einfluss auf unsere Erörterungen sind. 3) MG. l. c. 205, N. 340. 4) Ib. 202, S. 335. 5) MG. l. c. 171, S. 281.

geschah aber. Alkuin dankte dem König brieflich[1]: quod libellum, secundum vestrae iussionis praeceptum vobis directum, auribus sapientiae vestrae recitari fecistis et quod notari iussistis errata illius et remisistis ad corrigendum. Es hätte zwar besser von Karl selbst verbessert werden können, da das Urteil eines andern über ein Werk sehr oft mehr gilt, als das des eignen Autors; aber er habe getan was die Liebespflicht verlange: quod sensus non docte prolatos vel catholice exaratos similiter noluistis notare. Weiterhin entschuldigt er sich: quod vero in litteris vel distinctionibus non tam scholastice currit, quam ordo et regula artis grammaticae postulat, hoc saepius velocitas animi efficere solet, dum legentis intentio oculorum praecurrere festinat officium. Von Kopfweh geplagt könne er nicht nachprüfen, was 'rasch dem diktierenden Munde entfliege'. Nach der Verbesserung schickt Alkuin es wieder an Karl zurück[2]. Später erhielt es dann die volle Approbation; in einem Briefe[3] an Elipandus sagt Alkuin von seinen sieben, gegen Felix geschriebenen Büchern: 'qui etiam nostrae devotionis sermones lecti sunt et probati in praesentia domini regis et sacerdotum Christi'.

Wir kennen also die Arbeitsmethode Alkuins für seine Bücher gegen Felix. Dieselbe lässt sich nachweisen für sein Werkchen gegen Elipandus.

In dem Briefe an Laidrad von Lyon und Nefrid von Narbonne, in dem er ihnen die vier Bücher gegen Elipandus widmet, sagt er: quia totum illud opus vestro gaudebam dicare nomini (d. h. die vier Bücher gegen Elip.) vobisque primo direxi probandum atque corrigendum nec in publicas aures easdem meae devotionis litterulas procedere velim, nisi prius vestrae auctoritatis censura examinentur et fraternae congregationis lectione confirmetur. Sein Lehrer Aelbert habe ihm den Auftrag gegeben: ut, si alicubi novas audirem oriri sectas et apostolicis contrarias doctrinis, mox totum me in defensionem catholicae fidei dedissem. Quod quamvis ob imperitiam parvitatis meae minus idonee faciam, tamen promptissima mente,

---

1) MG. l. c. 172, S. 284. 2) Ib. 203, S. 337. 3) Migne P. L. CI. 2542 B.

quantum me adiuvaverit gratia, huic pernecessario operi me mancipare studeo cum melioribus meis obtimisque ecclesiae Christi doctoribus, quorum bona abundantia per diversas Christi ecclesias in hoc presenti repperitur regno[1].

In einem zweiten Brief an dieselben Adressaten schreibt er: sedula devotione perlegite hec omnia, priusquam in publicas procedere aures harum series litterarum faciatis. Ego siquidem in praecinctu ob vestri itineris festinationem haec qualiacunque sunt dictavi. Darum habe er keine passende Zeit gehabt, die Schrift noch einmal durchzulesen und zu verbessern; er müsse sich damit zufrieden geben, dass sie das täten. Dann fährt er fort: si dignum vestrae considerationi videatur, fraterno ostendite conventui, sin autem sub gremio piissimae caritatis vestrae abscondite, donec communi concilio tractemus, quid de hoc agendum sit opere. Auf jeden Fall aber können sie sicher sein: firmiter absque ulla dubitatione sequimini vestigia patrum et catholicam fidem, quam multis roboratam testimoniis aspicitis, tenete. Er fügt bittend hinzu: nec tantum considerantes imperitae linguae in me tarditatem, quantum in testimoniis patrum catholicae fidei veritatem[2].

Wenn von einer Bestätigung der Bücher gegen Elipandus durch Karl keine Rede ist, so folgt daraus nicht, dass sie nicht gegeben wurde. Aber selbst, wenn sie nicht erteilt worden wäre, dürfte das zu erklären sein: 1) war die Bestätigung für die Bücher gegen Felix gegeben worden, die dieselben Gedanken enthielten; 2) war durch die Unterwerfung des Felix die Hauptmacht der Irrlehre gebrochen. Der 80jährige Elipandus und sein Anhang standen nun isoliert. 3) Die Bücher Alkuins gegen ihn trugen nicht den offiziösen Charakter, wie die gegen Felix. Denn 4) — und das ist der Hauptgrund — der Bischofssitz des Felix von Urgel lag auf fränkischem Gebiet. Endlich 5) hatten die spanischen Bischöfe an Karl appelliert für Felix gegen das Urteil der Regensburger Entscheidung. — Also hier war Karl in allem direkt als König mit beteiligt, was auch Alkuin klar ausdrückt[3].

So ist nun auch das Werk gegen die Griechen entstanden. Das sagt uns Karl[4], das sagt uns die Pariser

1) MG. Epp. IV, N. 200, S. 330. 2) Ib. N. 201, S. 334. 3) Siehe oben S. 524. 4) S. oben S. 525.

Synode[1], das sagen uns klar die paar kümmerlichen Reste der Tironischen Noten von V, unter denen sich gerade solche finden, die wörtlich oder dem Sinne nach mit den eben genannten Werturteilen der Schrift gegen Felix übereinstimmen, vor allem aber das wichtige und entscheidende 'placet' an der Stelle, 'wo gegenüber dem griechischen der fränkische Standpunkt in der Bilderverehrung in Kernsätzen dargelegt wird'[2].

In der Tradition haben wir nur einen schwachen Nachklang von einer Beziehung Alkuins zu dem Bilderstreit; aber in unsere Untersuchungen hineingestellt, dürfte er nun an Kraft gewinnen und zu einem Ergänzungsbeweis dienen. Die Northumbrischen Annalen[3] berichten zum Jahre 792[4]: Carolus rex Francorum misit synodalem librum ad Britanniam sibi a Constantinopoli directum, in quo libro, heu proh dolor! multa inconvenientia verae fidei contraria reperiebantur, maxime quod paene omnium orientalium doctorum non minus quam 300 vel eo amplius episcoporum, unanima assertione confirmatum fuerit imagines adorari debere, quod omnino ecclesia dei execratur. Contra quod scripsit Albinus epistolam ex auctoritate divinarum Scripturarum mirabiliter affirmatam illamque cum eodem libro ex persona episcoporum ac principum nostrorum regi Francorum attulit[5]. Unzweifelhaft ist der liber synodalis, den Karl schickte und Alkuin zurückbrachte, der Text der griechischen Synodalakten. Ebenso gewiss ist, dass Alkuin gegen diese Stellung genommen hat in einem besonderen Schriftstück. Dieses nennt der Chronist 'epistola'. Ob es identisch ist mit den L. C.?

---

1) S. oben S. 475. 2) Tangl, Die Tironischen Noten der Vatik. Hs. der L. C., im N. A. XXXVI, 753. Diese Ausführungen müssen ergänzend zu meinen herangezogen werden. 3) Vgl. auch N. A. XXXVI, S. 634, N. 2. — Hauck stützt auf diese Quelle seine Meinung, dass die Synodalakten direkt aus Constantinopel von den Bilderfeinden an Karl geschickt worden sind. Wir haben das a. a. O. widerlegt. Gfrörer, Allg. K. G., III. B., 2. Abt., S. 623. 'Allen Anzeichen nach wies die alte von Simeon von Durham missverstandene Quelle, aus der der Chronist seine Nachrichten entnahm, auf die oben genannte Staatsschrift oder Libri Carolini hin'. 4) Werner, Alkuin und sein Jahrh. S. 52 verlegt wohl deshalb die Uebersendung der Konzilsakten von Nicaea an Karl ins Jahr 792. So auch Baxmann, Politik der Päpste 1868, S. 297. Da Hampe Alkuins Autorschaft ausschliesst, hält er die L. C. 792 für abgeschlossen, da man bei ihrer Ausarbeitung doch die Synodalakten notwendig zur Hand haben musste. N. A. XXI, S. 91. 5) MG. SS. XIII, 155.

Man nahm es an[1]. Will man aber den Ausdruck epistola zu eng finden zur Bezeichnung der umfangreichen L. C. — der Ausdruck Capitulare ist elastischer —, so dürfte die Annahme, dass jene 'epistola' den Hauptentwurf, wenn nicht den grösseren Teil des Capitulare enthielt, umso weniger unberechtigt sein, als uns der Chronist ausdrücklich sagt, das Schriftstück sei verfasst nach den Zeugnissen der heiligen Schrift. Das stimmt aber so sehr auf die L. C., dass diese, wie wir bereits wissen, in den Katalogen der Vatikanischen Bibliothek als Werk Karls des Grossen über die Auslegung der heiligen Schrift eingetragen war.

Warum hat Karl die Akten überhaupt nach England geschickt? Warum bringt sie gerade Alkuin auf's Festland zurück? Weil dieser eben in England weilte, weil dieser dagegen schreiben sollte, denn die Ketzer zu bekämpfen, war die Lebensaufgabe Alkuins[2], die ihm von seinem Lehrer Aelbert gestellt worden war; zum selben Zwecke musste er im Auftrage Karls gegen die spanische Irrlehre die Feder ergreifen. Weil sie an ihn geschickt waren und weil er dagegen geschrieben hatte, brachte er sie auch zurück. Freilich sagt der Chronist nichts davon, dass sie an Alkuin direkt geschickt worden sind. Er sagt allgemein: 'in Britanniam', und aus seinem Berichte klingt heraus, als ob der Zweck der Sendung gewesen sei, eine offizielle Stellungnahme der Fürsten und Bischöfe Englands zu provozieren. Das schliesst aber Karls Hauptzweck nicht aus, nämlich Alkuins Hülfe und Feder zu gewinnen.

Alkuin kehrte 793 aufs Festland zurück. Selbst wenn wir annehmen, dass er mit der bereits vollendeten Schrift ankam, so liesse sich eine spätere Veröffentlichung derselben wohl vereinbaren mit der Praxis, die Alkuin

---

1) Gerh. Joh. Voss, De historicis lat. Leyden 1627, S. 273, hält die epistola identisch mit den L. C.; dem tritt Heumann bei (Vorr. XXVI u. XXVII, wo ein Verzeichnis der Schriftsteller, die für Alkuins Autorschaft eintreten); ebensowohl Orsi, Della storia eccl. IV, 388.
2) MG. Epp. IV, n. 200, S. 330: Scio me debitorem esse in officio s. karitatis omnibus pie matris ecclesiae filiis in praedicando vel defendendo cath. fidei veritatem etc. In demselben Briefe: ad cuius servitii facultatem . . . . . vocatus adveni sicut mihi quidam sanctissimus vir . . . . . praedixerat; etiam et ut vir venerabilis totusque Deo deditus meus mihi mandatum dederat magister: ut, si alicubi novas audirem oriri sectas et apostolicis contrarias doctrinis etc. Adv. Elip. Migne P. L. CI. 251: non ego illum (i. e. Carolum) corrumpere veni in Franciam . . ., sed adiuvare in fide catholica. Siehe auch oben S. 527.

immer befolgte. Er hatte keine Eile damit, bevor sie nicht gründlich im Kreise der Hoftheologen geprüft worden war. Darum hatte er auch die Bücher gegen Felix lange zurückgehalten.

Allerdings müssen wir eine Schwierigkeit erwähnen. Der Chronist berichtet, Karl habe die Synodalakten im Jahre 792 nach England geschickt. Das Capitulare Karls trägt seine Abfassungszeit an der Stirne geschrieben; wir lesen darin, dass die zweite Synode von Nicäa 'ferme ante trienium' stattgefunden habe. Dieses 'trienium' war spätestens verflossen im September 791[1]. Nun nimmt man allgemein an[2], dass Alkuin schon 790 in England war. Hier ergäbe sich also kein Widerspruch zwischen den Angaben der L. C. und den Zeugnissen für den Aufenthalt Alkuins, sodass die Annahme, dass Alkuin in der von den L. C. bezeichneten Zeit seine Schrift in Angriff genommen habe, nichts Widersprechendes gegen sich hätte. Ich glaube wohl, dass man an diesem Datum eher festhalten muss, als an dem Jahre 792, in das der 500 Jahre später lebende Chronist die Uebersendung des Capitulare und die Antwort darauf verlegt.

In diese Ausführungen hineingestellt, gewinnen auch nun zwei, aus den besten Quellen stammende Notizen, eine grössere Bedeutung, als sie bisher hatten. Das Capitulare Francofurtense[3] schliesst: Commonuit (Carolus) etiam, ut Aliquinum ipsa sancta synodus in suo consortio sive in orationibus recipere dignaretur, eo quod e s s e t v i r i n e c c l e s i a s t i c i s d o c t r i n i s e r u d i t u s. Omnis namque synodus secundum ammonitionem regis consensit et eum in eorum consortio sive in orationibus receperunt. Und die Annales Fuldenses[4] bemerken zum Jahre 794, nachdem sie von der Stellungnahme der Frankfurter Synode gegen Felix und Nicaea gesprochen: His temporibus Alchuinus diaconus cognomento Albinus sanctitate et d o c t r i n a c l a r u s h a b e t u r. Also: Der Ruf von

1) Darum schliesst Hampe geradezu die Autorschaft Alkuins aus. N. A. XXI, S. 99: 'Diese Zeit der Abfassung von 791—792 spricht gegen die oft behauptete Autorschaft Alkuins', der damals wieder in England weilte. Als ob Alkuin nicht auch in England hätte arbeiten können! Aber Hampes Teilung von L. C. und Capitular zwang Zeiträume für beide Schriftstücke zu konstruieren! 2) Dümmler, Zur Lebensgeschichte Alkuins. N. A. XVIII, 64. Nach Dümmler ist er am 8. Juni 793 wieder am fränk. Hofe. 3) MG. Conc. II. I. 171. 4) Ed. Kurze, SS. rer. Germ. S. 13.

Alkuins Gelehrsamkeit ist nun begründet worden auf der Frankfurter Synode. Und darum wird er auf Bitten Karls in die Gebetsgemeinschaft der deutschen Kirche aufgenommen von der Frankfurter Synode. Das findet seine Erklärung aber nicht in dem Kampfe Alkuins gegen den Adoptianismus, da er erst nach dem Frankfurter Konzil sich an diesem in einer Weise beteiligt, die eine Begründung des Rufes seiner Gelehrsamkeit rechtfertigen könnte. Zudem griffen da auch andere mit ein, z. B. Paulin von Aquileia. Und doch wird nichts von dessen Gelehrsamkeit notiert.

Wir kennen dagegen nun die Beziehungen des Bildercapitulare zur Frankfurter Synode[1]. Wir kennen auch die Absichten, die der Frankenkönig mit ihm verband: es sollte in erster Linie als universales okzidentales Konzil gegen Nicaea und dessen Bilderlehre gerichtet sein[2]. Was aber in der Bekämpfung dieser Lehre und des Konzils und in der Klarstellung der damit gegebenen kirchenpolitischen Fragen von Alkuin schon geschehen war, das konnte in dem Bildercapitulare der Synode vorgelegt werden. Dass Alkuin auch das Hauptreferat in der Angelegenheit hatte — die Akten des 2. Nicaenums wurden ja vorgelesen — ist selbstverständlich. Da zeigte sich der Angelsachse vor der ganzen im Frankenland versammelten Synode als 'vir in ecclesiasticis doctrinis eruditus'. Aber Alkuin schweigt stets vom Frankfurter Konzil? Um so lauter reden diese beiden Notizen. Und das Schweigen ist diesmal wertvoll. Es ist aus denselben Beweggründen abzuleiten, die seinem Taktgefühl geboten, nie etwas vom Bildercapitulare zu

1) Vgl. N. A. XXXVI, S. 665, N. 2. — Da zudem die L. C. nach der Frankfurter Synode an Hadrian geschickt wurden, vorher aber mit dem Papst in der Sache nichts verhandelt wurde, so fallen nun alle Bemerkungen, wie die Hefeles (C. G. III, 712) von der 'nicht geringen Verlegenheit' der päpstlichen Gesandten, und die Haucks (KG. II, 329, N. 4) von der 'moralischen' Vernichtung Hadrians, von dem 'dämonischen Zug in Karls Wesen' (ib. 330) — wenigstens hierauf angewandt — völlig weg. Die Sachlage war viel einfacher. Hadrian hatte das 2. Nicaenum noch garnicht anerkannt, hatte dessen Akten an Karl geschickt, kannte seine Antwort noch nicht, weder seine Antwort auf die Bilderfrage, noch seine in diese Antwort eingeschlagenen kirchenpolitischen Proteste und Ziele. Das alles kommt erst in Frankfurt zur Verhandlung und dann erst durch das Capitulare über die Bilder zu Hadrians Kenntnis. Und dass Hadrian dann Karl sehr entschieden entgegentrat in seiner Antwort, gibt auch Hauck a. a. O. S. 328 zu.
2) N. A. XXXVI, S. 659.

erwähnen. So könnte man sein Schweigen gerade als Beweis seiner Hauptanteilnahme an den Verhandlungen des Frankfurter Konzils über die Bilderfrage deuten. 'His temporibus Alchuinus . . . . doctrina clarus habetur'. Wir wissen sie noch heute zu schätzen. Und von nun an noch mehr: Er lieh auch im Bilderkapitular seine Feder und seinen Mund dem mächtigen, nach der abendländischen Kaiserkrone strebenden Frankenkönig. Das 'Opus . . . . . Caroli . . . . . contra synodum quae in partibus Graeciae pro adorandis imaginibus . . . gesta est' ist Alkuins Werk.

Nachtrag.

(Vgl. oben S. 484.)

Hadrians Brief hat Thracea; Surius (Conc. III, 211) hat Nicea. Sicherlich hat Thracea hier gestanden. Denn 1) Nicea wäre richtig gewesen; Surius hat es wohl selbst verbessert. 2) Eher ist anzunehmen, dass man einen falschen Ländernamen (Thracea) in einen richtigen Ländernamen (Bithinia), als einen richtigen Stadtnamen (Nicea) in einen richtigen Ländernamen (Bithinia) verbessert. Thracea ist zudem nicht ganz falsch, da das Konzil in Constantinopel eröffnet und geschlossen wurde.

XII.

Die Briefe Papst Nikolaus' I.

Von

Ernst Perels.

I.

Die nachstehenden Studien sind im Zusammenhange mit der Bearbeitung der Briefe Nikolaus' I. für die Epistolae entstanden. Sie sollen, indem ich sie hier veröffentliche, der Erklärung und gleichzeitig der Entlastung der Ausgabe dienen. Der Erklärung, d. h. insbesondere der ausführlicheren Darlegung der Grundlagen, auf denen sich die Edition aufbaut: der Ueberlieferungsgeschichte der Briefe. Dabei ist zuerst das eigentliche Fundament, die handschriftliche selbständige Ueberlieferung vorzuführen; sodann soll die recht umfassende kanonistische Ueberlieferung und endlich die Ueberlieferung der früheren Editionen verzeichnet werden. Danach soll, gleichsam als Ergebnis, Art und Anlage der neuen Ausgabe im allgemeinen erläutert und begründet werden. Ferner wird eine Anzahl von Einzelfragen, die eingehendere kritische Behandlung erfordern, zu erörtern und der Versuch zu machen sein, hinsichtlich der Chronologie einer grösseren Reihe von Briefen zu bestimmteren und zum Teil richtigeren Resultaten zu gelangen als die Jaffé-Ewald'schen Regesten. Endlich ist es meine Absicht, eine möglichst vollständige Uebersicht der in den Briefen Nikolaus' I. verwerteten Quellen zu geben — vielleicht liegt in ihrer Aufdeckung ein der Beachtung nicht ganz unwertes Nebenergebnis der Neuedition — und in einem Exkurse einige Bemerkungen über Registerführung unter Nikolaus I. hinzuzufügen[1].

---

1) Selbstverständlich ist auch in der Ausgabe bezw. in deren Einleitung alles Wichtigere, was diese Abhandlung enthält, nicht nur verwertet, sondern auch — wenn auch teilweise nur in kurzen Worten — ausdrücklich gesagt oder angemerkt worden. Eine Einzelausführung aller Untersuchungen, wie sie notwendig erscheint, hätte jedoch die Einleitung und den ohnehin schon ziemlich reichlichen Textkommentar über Gebühr belastet und die Benutzung kaum erleichtert. Daher gebe ich sie hier. — Eine der wichtigsten Fragen, welche die Briefe Nikolaus' I. betrifft, die Frage ihrer Verfasserschaft, habe ich in grösserem Rahmen behandelt, in einer Arbeit, die als Buch unter dem

Ehe eine kritische Ausgabe der Briefe Nikolaus' I. von Seiten der Monumenta Germaniae in die Hand genommen wurde, ist einem derartigen Unternehmen zweimal nennenswert und erfolgreich vorgearbeitet worden. Es war der berühmte und um die Erforschung der Quellen des kanonischen Rechts hochverdiente Mauriner Pierre Coustant (1654—1721), der im Rahmen einer geplanten Edition sämtlicher Papstschreiben auch den Briefen des Nikolaus und ihrer Ueberlieferung nahetrat. Ist von dem grosszügig angelegten Werke Coustants auch nur ein erster Teil, reichend bis Sixtus III. (440), erschienen — der Tod des Herausgebers hat die Fortsetzung gehindert —, so sind wenigstens die von ihm durchgeführten Vorarbeiten für die Wissenschaft nicht verloren gegangen. Und es ist gerade der Pontifikat Nikolaus' I., über den die eifrigen Studien des Mauriners bezw. seiner Fortsetzer in den Analecta iuris pontificii X. série S. 47—176 (Rome-Paris 1869) gedruckt vorliegen. Zwar müssen uns die handschriftlichen Nachweise, deren Spur sich nicht immer mit Sicherheit verfolgen lässt, und auch der Entwurf eines Textkommentars, nach dem Massstab moderner Kritik gemessen, sehr lückenhaft und unzureichend erscheinen; als erster Versuch für die Vorbereitung einer wissenschaftlichen Edition kann aber Coustants Arbeit immerhin alle Hochachtung beanspruchen.

M. Sdralek ist es gewesen, der für eine beabsichtigte Monographie über Nikolaus I. zum ersten Male wieder ernstlich nicht nur dem Inhalt der Briefe des Papstes, sondern auch ihrer handschriftlichen Ueberlieferung sachkundige Aufmerksamkeit geschenkt hat. Zunächst wies eine in der Tübinger theologischen Quartalschrift 1880 S. 222—246 veröffentlichte Abhandlung[1] von ihm auf den Wert der ein Jahrzehnt zuvor erfolgten Publikation jener Arbeiten Coustants in den Analecta iuris pontificii hin, in einigen Punkten Ergänzungen dazu gebend. Weit mehr selbständige Bedeutung kommt zwei weiteren Untersuchungen Sdraleks zu: seiner 'De S. Nicolai PP. I. epistolarum codicibus quibusdam manuscriptis dissertatio'[2], Wratislawiae 1882, und seinem Aufsatze: 'Handschriftlich-

Titel 'Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius', wie ich hoffe, etwa gleichzeitig mit diesem Aufsatze erscheinen wird. 1) 'Eine wertvolle Nachlassenschaft des Mauriners Pierre Coustant und seiner Fortsetzer in der bibliothèque nationale zu Paris. Die Briefe des Papstes Nikolaus I.'. — Vgl. auch N. A. VII, 242 f. Ewalds Anzeige. 2) Besprochen von H. Laemmer im Archiv für kathol. Kirchenrecht XLVII, 470 ff.

kritische Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nicolaus I.' (Archiv für katholisches Kirchenrecht XLVII, 177—215, 1882). Gilt die Forschung in diesen beiden Veröffentlichungen auch nur ganz bestimmten Gruppen von Nikolaushandschriften, so ist dafür ihr Ertrag nicht nur grundlegend, sondern in den meisten erörterten Fragen erschöpfend. Die Edition der Monumenta konnte auf diesem Boden zumeist festen Fuss fassen.

Für sie gab W. Gundlach (N. A. XII, 463—476) eine erste — systematisch angeordnete — Uebersicht mit anschliessendem Handschriftenverzeichnis, gearbeitet im wesentlichen nach den Reiseberichten, die P. Ewald [1] und J. von Pflugk-Harttung [2] geboten hatten. Die Lückenhaftigkeit dieser Zusammenstellung Gundlachs erwähnte mit Recht F. Schneider [3], der in dem Bericht über seine Reise nach Italien im N. A. XXVIII, 711—726 selbst ein annähernd vollständiges Verzeichnis der wichtigeren römischen Hss. und ihres Inhaltes gab. Heute darf allerdings gesagt werden, dass unser Material über das Gundlachsche Verzeichnis weit hinausgewachsen ist. Es hat sich auch im Laufe der letzten Jahre noch nennenswert vermehrt. Dass nun jetzt absolute Vollständigkeit erreicht wäre, ist bei der Fülle und Zerstreutheit der handschriftlichen Ueberlieferung gerade der Nikolausbriefe kaum zu hoffen: aber die Basis, die der Herausgeber für die Herstellung der Texte gewonnen hat, ist doch für den weitaus grössten Teil der Briefe ausreichend und sicher.

Mit der Vorbereitung der Ausgabe selbst war zuerst A. von Hirschgereuth, dann A. V. Müller und nach ihnen F. Schneider betraut. Als mir 1904 die Edition übertragen wurde, lagen die Kollationen, zu denen ausser den ständigen Mitarbeitern der Epistolae auch die Mitarbeiter anderer Abteilungen, zumal A. Werminghoff und K. Hampe gelegentlich ihrer Reisen nach Belgien, Frankreich und England, Erhebliches beigesteuert hatten, zum grossen Teile gesammelt vor. Freilich stellte sich auch hier vieles als ergänzungs- oder revisionsbedürftig heraus, ohne dass es natürlich möglich gewesen wäre, die Zuverlässigkeit des Vorhandenen grundsätzlich nachzuprüfen und alle oder auch nur einen grösseren Teil der Hss. nochmals zu vergleichen. An die Editionsarbeit selbst war nur probe-

---

1) N. A. III, 147—158. 2) Iter Italicum S. 112—144. Vgl. dazu Schneider, N. A. XXVIII, 714, N. 2. 3) N. A. XXVIII, 714.

weise — von F. Schneider — die Hand gelegt. Nur die Bibelzitate waren etwa zur Hälfte schon durch E. Dümmler festgestellt worden.

I. Die Ueberlieferung der Briefe Nikolaus' I.

Es soll hier zunächst versucht werden, eine Gesamtübersicht über die Ueberlieferung der Nikolausbriefe zu geben [1].

A. Die Handschriften [2].

Hierbei ist natürlich besonderes Gewicht auf die Feststellung bestimmter Handschriften*gruppen* und innerhalb derselben auf die Ermittelung des Verhältnisses der Hss. zu einander zu legen.

1) **Cod. Vatic. lat. 3789** s. IX—X. Vgl. N. A. XXVIII, 722 f. Darüber hinaus aber ist folgendes zu bemerken: die Hs. enthält im Grunde genommen nur *einen* Brief, nämlich n. 98 der neuen Ausgabe (= J.-E. 2821), dem die Briefe n. 82. 83. 84. 85. 86. 88 (= J.-E. Reg. 2682. 2683. 2690. 2692. 2691. 2796) inseriert, die Briefe n. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97 (J.-E. Reg. 2813. 2819. 2814. 2815. 2816. 2817. 2818. 2820) angehängt sind. Das ergibt der Wortlaut jenes Briefes selbst, in welchem die betreffenden Uebergangsbemerkungen [3] keineswegs als Kanzleivermerke, sondern als erläuternde und grösserer Uebersichtlichkeit dienende Mitteilungen an den Empfänger zu betrachten sind [4]. Bestätigt wird es uns durch den Befund der Hs., in der die Einteilung des ganzen Briefes in

---

1) Ich habe zu erwähnen, dass mir in einigen Aufstellungen F. Schneiders über den Inhalt zahlreicher Handschriften, einiger Kanonessammlungen und der wichtigsten Drucke hier wertvolle Vorarbeiten vorlagen, die ich übrigens fast durchgängig einer Nachprüfung, die z. T. noch wesentliche Ergänzungen erbrachte, unterzog. 2) Wo frühere Beschreibungen und Angaben ausreichen, habe ich mich auf Inhaltsangabe und Verweisung beschränkt. 3) Vgl. MG. Epist. VI, 555 f. 564 f. 4) Sie gehören also zum eigentlichen, im Namen des Papstes geschriebenen Kontext des Hauptbriefes. Irrtümlich bezieht sie — abgesehen von dem 'a paribus' — W. M. Peitz S. J., Das Originalregister Gregors VII. (Sitzungsber. der Kais. Akademie der Wissensch. zu Wien, Philos.-Hist. Kl., 165 Bd., 5. Abhandlung, 1911), S. 118 zu den einzelnen inserierten Stücken und sieht darin Kanzleiangaben. Für Registerüberlieferung lässt sich *daraus* nichts erschliessen. Wir können zunächst, wofür besonders auch die gleich zu erwähnenden Periochenvermerke sprechen, nur sagen: der Brief ist uns genau in *der* Form überliefert, in der er abgesandt wurde.

12 Periochen, die der Papst selbst erwähnt[1], noch erkennbar ist[2]. So gibt uns die Hs. diesen Brief ganz und gar in seiner ursprünglichen, durch den Papst veranlassten Anlage wieder. An diese Anlage haben sich, wie noch zu erwähnen sein wird, die Editionen lange Zeit hindurch streng gehalten.

2) **Cod. Vatic. Ottobon. lat. 276** s. XVI, Abschrift der vorigen Hs., vgl. N. A. XXVIII, 724. Doch sind hier die Periochen fortgelassen. Zwei Briefe (n. 96. 97 = J.-E. 2818. 2820) sind am Schlusse wiederholt. Die Hs. ist für die Ausgabe nicht mitbenutzt worden.

3) **Cod. Vatic. lat. 3827** s. X—XI (ehedem s. Petri Bellovacensis, vgl. fol. 1, fol. 92, fol. 153'). Vgl. Maassen, Geschichte der Quellen und der Liter. des kanon. Rechts I, 778 ff. N. A. XXVIII, 723[3]. Die Hs. enthält im ersten Teile (fol. 1—126') Konzilien[4], im zweiten Nikolausbriefe (fol. 127—209') und zwar die folgenden: 88. 98 (und diesem eingereiht, bezw. angegliedert: 82. 83. 84. 85. 86. 88. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97 = J.-E. Reg. 2682. 2683. 2690. 2692. 2691. 2796. 2813. 2819. 2814. 2815. 2816. 2817. 2818. 2820). 99 (= J.-E. 2796. 2821. 2812). Die Hs. erweist sich also als dem Vat. 3789 nahe verwandt[5]. Sie ist um etwa ein Jahrhundert jünger als jener, aber keineswegs von ihm abhängig. Bei sorgfältiger Nachprüfung liessen sich ihr sogar vielfach bessere und zuverlässiger begründete Lesarten entnehmen als jenem[6]. Ferner ist sie reicher als jener, weil sie den Brief 88 (= J.-E. 2796) noch einmal selbständig und offenbar aus anderer Quelle darbietet und weil sie dazu den Brief 99 (= J.-E. 2812) enthält. Der letztere Besitzstand verleiht

---

1) Vgl. Epist. VI, 565. 2) fol. 1': periocha I, fol. 8: per. II, fol. 9: per. III. Die Angabe der 4. Perioche, zu erwarten auf fol. 10', fehlt; fol. 17: per. V, fol. 21: per. VI, fol. 21: irrtümlich statt per. VII nochmals per. VI. Die Angaben der per. VIII—X, zu erwarten fol. 22'. 24'. 52, fehlen; fol. 92: per. XI, fol. 102: per. XII. Die Periochenvermerke sind durchweg am Rande notiert. 3) S. auch MG. Capit. II, XXVIII. 4) Vgl. z. B. MG. Concilia II, 606, Z. 16 f. 5) Auch sie enthält zum Briefe 98 (J.-E. 2821) Periochenangaben, die aber hier im Text selbst nach der Adresse folgen, nicht an den Rand gesetzt sind: fol. 142': periocha III, fol. 145': per. IIII, fol. 150: per. V, fol. 154: per. VIIII. Die übrigen fehlen. 6) Willkürlichkeiten von erheblicher Bedeutung habe ich nicht in ihr gefunden. Vgl. N. A. XXVIII, 723. — Verwiesen sei auch z. B. auf MG. Epist. VI, 441, Z. 25: die Worte 'absque — et' fehlen im Vatic. 3789; es liegt kein Grund vor, hier etwa einen späteren Einschub des Vatic. 3827 zu vermuten.

ihr aber überhaupt einen besonderen Wert: es ist die einzige ältere Hs., die uns bekannt wurde, in der dieses Schreiben, die Antworten auf die Fragen der Bulgaren, überliefert ist.

4) **Cod. Vatic. lat. 4965** s. X in. Vgl. Neues Archiv XXVIII, 724 ff. Ich ergänze auf Grund der Aufzeichnungen Schneiders, dass die Hs. auf fol. 1 unten folgenden Herkunftsvermerk trägt: 'Liber sc̄ę (so weit von einer Hand des 12. Jh., das folgende auf Rasur von moderner Hand) Marię maioris Veronen̄. seu capli Veronen̄.' und auf fol. 2 oben (von moderner Hand): 'Capli ecclie Veronensis'. Die Angabe des Vorsteckblattes: 'Emptum ex libris Cardinalis Sirleti' veröffentlichte schon Schneider a. a. O. S. 725. — Die Hs. enthält das achte allgemeine Konzil in der Uebersetzung des Anastasius Bibliothecarius. Darin sind folgende Briefe Nikolaus' I. aufgenommen: 82. 85. 86. 83. 91 (= J.-E. 2682. 2692. 2691. 2683. 2819). Ein kleines Bruchstück aus dem letztgenannten Briefe findet sich an späterer Stelle nochmals wiederholt. — Für die Beziehungen Rathers von Verona zu diesem Codex, auf die Schneider und P. Kehr[1] hinwiesen, mögen auch die vorher angegebenen Herkunftsbezeichnungen sprechen. Ein weiteres Argument von mir wesentlich scheinender Bedeutung ergibt hierfür die Feststellung, dass in dem 'libellus cleri Veronensis nomine inscriptus ad Romanam ecclesiam' (Ratherii Veronensis opera, Veronae 1765, S. 330 f.) ein Kapitel aus dem Briefe 91 (= J.-E. 2819) sowie der 4. Kanon der achten Synode[2] im Wortlaut angeführt werden. Vgl. MG. Epist. VI, 519, Anm. 1[3].

---

1) Nachrichten von der königl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1903, Philol.-hist. Kl. S. 11. 2) Hier ist also die Inskription, die einen Nikolausbrief als Quelle angibt, irrig. 3) Ich füge hier nach Angaben F. Schneiders eine Reihe von Randbemerkungen auf, die zu den Nikolausbriefen gesetzt sind. Sachlicher Wert kommt ihnen — mit einer Ausnahme — nicht zu; daher sind sie auch — abgesehen eben von dieser Ausnahme — in der Edition fortgelassen worden, um diese nicht unnötig zu belasten. Es steht am unteren Rande von fol. 47, zu 'et quia per naturam' (MG. Epist. VI, 438, Z. 9) gesetzt: 'quam hic naturam simpliciter nominat, naturam designat humanam, quae et circumscripta est quamque nos adhuc in carne positi ex nobis adsumptam et divinitati coniunctam ac per id deificatam in una merito adoramus persona. Divina enim natura utpote simplex et incomposita in spiritu et veritate adoratur a nobis. Nomen vero novum nuncupat Iesu Christi nomen, non quod novum sit istud filio Dei, qui hanc habuit claritatem, antequam mundus fieret, sed novum filio hominis, qui fuit mortuus et resurrexit. Porro adoptionem gratiam venerationis, quam ex vocabulo

5) **Cod. Vatic. lat. 5749** s. X. Vgl. Neues Archiv XXVIII, 725 f. Der Herkunftsvermerk auf fol. 2 lautet: 'Liber sancti Columbani de Bobio'. Ein weiterer Vermerk findet sich, von einer Hand des 14.—15. Jh. auf fol. 127' eingetragen: 'Iste liber est monachorum congregationis sancte Iustine de observantia ordinis sancti Benedicti residencium in monasterio sancti Columbani de Bobio'. Die Handschrift enthält das achte Konzil und darin die gleichen Nikolausbriefe (82. 85. 86. 83. 91) wie Vatic. lat. 4965. Die Verwandtschaft mit dieser etwa ein halbes bis ein Jahrhundert älteren Hs. bezw. die Abhängigkeit des Vat. 5749 von ihr sehe ich als erheblicher an, als sie F. Schneider[1] beurteilte. Nicht nur teilen beide Hss. viele sichtlich irrige Lesarten: es finden sich auch des öfteren im Vatic. 5749 offenbare Fehler und Entstellungen aufgenommen, die in den Vat. 4965 erst durch eine annähernd gleichzeitig korrigierende Hand hineingekommen sind und schwerlich aus der Vorlage stammen[2]. Besonders

---

tanti nominis pictura veneretur (oder uteretur?), appellat, ut scilicet (es folgt hđ = hic deest, und am oberen Rande von fol. 47 steht dazu gehörig hp̄ = hic pone und der folgende Text) sicut veneratur principale, id est natura humana deificata, ita veneretur et derivativum eius, hoc est imago depicta tamquam ad adorandum per illius sanctificationem et meritum'. Am unteren Rande von fol. 52 steht sodann zu 'intenderitis' (MG. Epist. VI, 448, Z. 27) der auch Epist. VI, 448, Z. 31 ff. wiedergegebene Vermerk: 'Sciendum est, quia, quicquid Hadrianus papa tunc contra Tarasium scripsit, apud Grecos in actis illius septimę synodi non habetur. Quia enim ille de laicali catalogo subito est factus episcopus, quicquid reprehensionis in epistola repperit in synodicis actis fautores eius scribere minime pertulerunt, sed hoc e codicibus eradentes sub silentio contexerunt'. Fol. 49 steht am Rande rechts zu 'Nectarius' (MG. Epist. VI, 444, Z. 24): 'Nectarius ex pagano factus est a synodo episcopus'; fol. 53' am linken Rande zu 'vestris regionibus' (MG. Epist. VI, 450, Z. 10): 'Non sicut antiquitus fuit, sed sicut tunc erat, quando hęc scribebat, commemorat'; fol. 79' am linken Rande zu 'prima' (MG. Epist. VI, 517, Z. 25): 'subauditur a Constantino'; fol. 82 am rechten Rand zum Anfang von cap. III (MG. Epist. VI, 521, Z. 17): 'De his, qui ab invasoribus consecrantur, exemplum', darunter: XII; fol. 83 am unteren Rand zu 'ille, quisquis est' (MG. Epist. VI, 522, Z. 10): 'impere (= imperatorem) in oc dicto concludi'; fol. 84 am unteren Rand zu 'cessabimus' (MG. Epist. VI, 523, Z. 15): 'et cepte ita fecit'; fol. 85 am Rande links unten zu 'Nam a saeculari' (MG. Epist. VI, 525, Z. 12): 'Quod nulla sit absolutio potentię saecularis, etiamsi quorumlibet episcoporum et favor (et) adulatio'; fol. 86' am linken Rand zu 'Quamobrem' (MG. Epist. VI, 526, Z. 4): 'Quod non possit dari quod non habetur'. — Weitere Randnotizen, wie sie sich in der Hs. wohl noch finden mögen, liegen mir nicht aufgezeichnet vor.

1) N. A. XXVIII, 725.

2) Nur als Beispiele seien vermerkt: Epist. VI, 434, Z. 16 der Zusatz 'gregi' hinter 'ovili divino', vgl. Z. 35 f.; Epist. VI, 449, Z. 7 f.: statt 'vestram in-

aber fällt hier ins Gewicht, dass sich nach den Notizen, die Schneider mir hinterliess, im Vatic. 5749 genau die gleichen Anmerkungen, die ich vorher aus dem Vatic. 4965 anführte (S. 542 f., Anm. 3), wiederfinden. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, dass sie Zutat dieser Hs. sind und dass sie Vat. 5749 aus ihr übernahm.

Auf die Güte der beiden vorgenannten Hss. für die Herstellung des Textes hat Schneider mit vollem Recht hingewiesen. Es war daher auch nicht von wesentlicher Bedeutung, als ich nachträglich auf folgende vier jüngeren Hss. der achten allgemeinen Synode aufmerksam wurde: Vatic. lat. 1332 s. XV ex. — XVI in., 1333 s. XVI in., 1334 s. XVI, 4169 s. XVII. Nach den brieflichen Auskünften, die mir Herr Dr. Schneider nach Einsicht in die Codd. freundlichst erteilte, und Stichproben, die ich an photographischen Aufnahmen vornahm, ergab sich, dass diesen Hss. selbständiger Wert nicht zukommt, dass sie wahrscheinlich Kopien jener älteren sind.

6) **Cod. Casin. 220** s. XII. Die aus zwei Teilen bestehende Hs. ist eingehend beschrieben in der Bibliotheca Casinensis IV, 204 f. Der in sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzte zweite Teil enthält in Beneventanischer Schrift auf p. 161—232 die Briefe 88 und 89 (J.-E. 2796. 2797), denen auf p. 233 der Brief 87 (J.-E. 2736) nachfolgt. — Für die Briefe 87 und 89 bietet dieser Cod. die einzige Ueberlieferung.

7) **Cod. Valentian. 160** s. IX. Die Hs., beschrieben im 'Catalogue des manuscrits des bibliothèques de France, Départements' XXV, 255, stammt aus Saint-Amand. Sie

---

licitam' stand ursprünglich im Vat. 4965 'vestra militia', das als keinen Sinn gebend in 'vestram ex militia' korrigiert wurde. Dies aber ist die Lesart vom Vat. 5749, vgl. Z. 39; Epist. VI, 450, Z. 24: Vat. 4965 hat statt 'numeramus' das unsinnige 'muneramus'. Vat. 5749 hat ursprünglich dies 'muneramus', verbessert es aber dann durch Rasur zur richtigen Lesart, vgl. Z. 42; ähnlich steht Epist. VI, 451, Z. 11 im Vatic. 4965 statt 'direximus': 'dixerimus'. So stand zuerst auch im Vatic. 5749, doch wurde auch hier durch Rasur 'direximus' wieder hergestellt, vgl. Z. 37 f. — Die Abhängigkeit ist wohl unverkennbar. Freilich ergeben die letztangeführten Beispiele, dass Vatic. 5749, dessen bezeichnete Korrekturen von der Hand des Schreibers herrühren, noch eine andere, ursprünglichere Vorlage zur Verfügung hatte. Dazu vgl. auch noch Epist. VI, 525, Z. 37 und Z. 46: statt des richtigen 'dediderunt', das auch Vatic. 4965 hat, schreibt Vat. 5749 'dederunt', notiert aber dann am Rande: 'alibi (d. i. offenbar im Vat. 4965) dedider'. Aehnlich Epist. VI, 447, Z. 45: 'alibi auris'.

enthält verschiedenartige Stücke, von mehreren Händen geschrieben, darunter nach 'Aurelii Augustini contra Cresconium libri IV' auf fol. 111—140 den Nikolausbrief 88 (J.-E. 2796).

8) **Cod. Vatic. lat. 3554** s. XVI ex. Vgl. N. A. XXVIII, 722. Vorn der Vermerk: 'Antonii Card. Carafae Bibliothecarii munus ex testamento'. Ein Verzeichnis des verschiedenartigen, von einer Hand geschriebenen Inhalts findet sich nach fol. 351. Für unsere Zwecke kam allein in Betracht das fol. 260—289' aufgezeichnete Schreiben 99 (J.-E. 2812) an die Bulgaren. Stichproben ergaben vom Vat. lat. 3827 so erhebliche Abweichungen, dass das Stück nachträglich ganz kollationiert[1] und für die Textkonstitution mit herangezogen wurde.

Ist uns in dieser modernen Abschrift eine Ueberlieferung, deren Varianten nicht auf willkürlichen Textemendationen beruhen, der vielmehr selbständiger Wert zukommt, erhalten, so gilt das gleiche nach den Proben, die hergestellt wurden, nicht von den folgenden drei Codd. der Biblioteca Vallicellana: Vallic. C. 23 s. XVII[2] (fol. 273—291'), Vallic. J. 49 s. XV—XVII[3] (fol. 323—330', enthält nur die Kap. 1—51 jenes Briefes) und Vallic. Q. 6 s. XVI[4] (fol. 361—379), einer autographen, jedoch sehr lückenhaften Abschrift des Baronius. Diese Hss. wurden daher für die Ausgabe bei Seite gelassen.

Beachtet wurden dagegen, das sei hier gleich erwähnt, die Variantenangaben, die sich in den Analecta iuris pontificii X, 142 ff. aus dem von Coustant benutzten cod. Remigianus für das Bulgarenschreiben aufgezeichnet finden. Diese Lesarten der für uns nicht nachweisbaren Hs., von der noch zu sprechen sein wird[5], sind zwar keineswegs durchweg gute, beruhen aber wohl sicher auf anderer Ueberlieferung, als sie uns sonst für das genannte Stück erhalten ist.

Die bisher aufgeführten Hss. enthalten nahezu sämtliche Briefe[6], die wir im dritten Teile der Ausgabe als

---

1) Hierfür wie für die anderen Nachprüfungen jüngerer Hss., die das Bulgarenschreiben enthalten, bin ich Herrn Dr. Schneider in Rom zu lebhaftem Danke verpflichtet. 2) Vgl. über diese sonst nicht unwichtige Sammelhandschrift Kehr, Nachrichten von der Königl. Ges. der Wissensch. zu Göttingen 1903, S. 126 ff. 3) Vgl. Kehr a. a. O. 1903, S. 136. 4) Vgl. Kehr a. a. O. 1903, S. 139. 5) Vgl. unten S. 582 f. 6) Nur die Briefe 100—102 (J.-E. 2879. 2882. 2888), die aus sachlichen Gründen derselben Abteilung zuzuweisen waren, sind anderweitig überliefert.

'epistolae ad res orientales pertinentes' bringen. Es ist erforderlich, das Verhältnis der Hss. mit Rücksicht auf die einzelnen Stücke nochmals zusammenfassend zu erörtern. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in eigentlich selbständiger Ueberlieferung nur die Briefe 87. 88. 89. 98. 99 (J.-E. 2736. 2796. 2797. 2821. 2812) vorliegen, während uns die übrigen Stücke nur im Rahmen des Briefes 98 oder zum Teil auch im Rahmen des achten Konzils erhalten sind. Für die Mehrzahl der Briefe ergeben sich zwei Ueberlieferungsgruppen, nämlich die Hss. Vat. lat. 3789 und 3827 einerseits, die Hss. Vat. lat. 4965 und 5749 andererseits. Dagegen haben wir für die Stücke 87 und 89 nur den Casin. 220. Etwas weiter aber werden wir dadurch geführt, dass der Brief 88 (J.-E. 2796) uns nicht nur innerhalb des Briefes 98 (J.-E. 2821) in den Codd. Vatic. 3789 (B^1) und 3827 (B^2), sondern in dem letztgenannten noch einmal ausserhalb jenes Briefes (C^2), ausserdem aber in der Hs. Valenciennes 160 (C^1) und dem Montecassineser Cod. 220 (D) erhalten ist[1].

Die nahe Verwandtschaft von B^1 und B^2 ist nach allem Gesagten selbstverständlich. Es ergibt sich ferner, dass C^1 und C^2 einander nahestehen und unabhängig von B^1. B^2 entstanden sind[2]. Der Text in C^1, der mehr als ein Jahrhundert älteren Hs., ist dementsprechend etwas besser. Nicht so einfach ist dagegen die Einordnung von D. Diese Hs. ist wesentlich jünger als die übrigen, weist zahlreiche Fehler, auch Auslassungen auf, zeigt auf der einen Seite Verwandtschaft mit C^1. C^2, während sie andererseits wieder B^2 am nächsten zu stehen scheint. Ihre Selbständigkeit gegenüber den anderen Hss. ergibt vor allem die allein in ihr erhaltene Datierung[3] des Briefes 88. Jedoch wird angenommen werden müssen, dass sie keinesfalls auf den Archetyp, sondern auf eine Vorlage zurückgeht, die schon Verderbungen enthielt.

---

1) Die hier für die Hss. zur Verdeutlichung gewählten Abkürzungen decken sich nicht mit denen der Edition. 2) Als Beispiel führe ich hier nur an, dass Epist. VI, 463, Z. 3, C. E und F (= B^1. B^2 und D) 'dicamus' haben, während in B. D (= C^1. C^2) 'dicatis' steht; ebenso ebenda Z. 9 'acerbis' in B. D (= C^1. C^2) entgegen dem 'aceruis' von C. E und F (= B^1. B^2 und D). — Eine Ableitung von C^1 aus einer der anderen genannten Hss. ist übrigens schon durch das Alter dieser Hs. ausgeschlossen. 3) Sodann ja auch die Tatsache, dass die Briefe 87 und 89 sich nur in ihr finden.

Wir gehen nunmehr an die Erörterung einer zweiten Ueberlieferungsgruppe von Nikolausbriefen, die sich gleichfalls sachlich heraushebt, indem sie ausschliesslich Schriftstücke bringt, die sich auf den Prozess des Bischofs Rothad von Soissons beziehen.

Als vollständigste Hs. dieser Reihe sei zuerst genannt:

9) **Cod. Paris. lat. 3854** (früher Colbert. 1549) s. XII. Ueber den Gesamtinhalt der Hs., die aus Rouen zu stammen scheint[1], unterrichtet Hinschius, Decretales Pseudoisidorianae S. XLIX mit Anm. 3. Vgl. ferner Analecta iuris pontif. X, 54 f. sowie Hampe im N. A. XXIII, 631. Als Hauptbestandteil geht den Briefen Nikolaus' I. eine Pseudoisidorsammlung der Klasse A 2 vorauf. Es folgen dann fol. 194'—219 die Briefe 56. 55. 58. 57. 61. 62. 63. 64. 66. 67. 69. 70. 71. 72. 68 (= J.-E. 2713. 2712. 2721. 2723. 2727. 2737. 2738. 2739. 2756. 2782. 2783. 2784. 2785. 2786. 2781). Zwischen n. 66 und n. 67 ist eingeschaltet der sermo Rothadi (Migne, Patr. lat. CXIX, 747) und der sermo Nicolai (= Epist. VI, 379, n. 66a). Aus dem weiteren Inhalt der Hs. erscheint hier bemerkenswert nur die Angabe Hampes a. a. O., dass in dem nachfolgenden Papstkatalog die Jahre, Monate etc. nur bis Benedikt III. (855—858) eingetragen sind. Dies deutet auf den ursprünglichen Bestand der ersten Vorlage dieses Teiles der Hs. Dem steht nicht entgegen, dass die Papstnamen bis Sergius III. (904—911) fortgeführt sind. Denn diese Fortführung muss entweder in der Urvorlage nachgetragen oder erst in die direkte Vorlage unserer Hs. aufgenommen worden sein.

Eine getreue, moderne Abschrift der Nikolausbriefe des Paris. lat. 3854 scheint die als dritter Teil (s. XVI) im cod. Paris. lat. 1458[2] unter der Aufschrift 'Ex bibliotheca Rothomagensi' fol. 202 ff. überlieferte Sammlung darzustellen. Sie enthält genau die gleichen Stücke wie jener, unter Einhaltung derselben Reihenfolge. Nur nachprüfungsweise ist sie daher für die Edition herangezogen worden. Vgl. auch Analecta iur. pontif. X, 54, Hampe im N. A. XXIII, 625.

10) **Cod. Vatic. lat. 1343** s. XI. Vgl. Hinschius, Decr. Ps.-Isidor. S. LXXIII f. Schneider im N. A.

---

1) Vgl. unten (S. 547). 2) Ueber diese in anderen Teilen überaus wichtige Handschrift vgl. unten S. 569 ff.

XXVIII, 717. Auf Exzerpte aus der pseudoisidorischen Sammlung, denen ein Codex der Klasse A 2 zu Grunde lag, folgen, von einer Hand geschrieben, auf fol. 131—147′ nachstehend verzeichnete Nikolausstücke (mit der beachtenswerten, schon von Schneider notierten Aufschrift[1]: 'Incipit decretum Nichilai [sic] pp̄'): 55. 58. 57. 61. 63. 64. 66. 67. 72. 68 (J.-E. 2712. 2721. 2723. 2727. 2738. 2739. 2756. 2782. 2786. 2781)[2]. Zwischen n. 66 und n. 67 ist auch hier nicht nur der sermo Rothadi, wie Schneider angibt, sondern auch der sermo Nicolai (= n. 66 a) inseriert.

11) **Cod. Vatic. lat. 1344** s. XII. Vgl. Hinschius, Decr. Ps.-Isid. S. XXXVII. Schneider im N. A. XXVIII, 717 f. Der den Nikolausbriefen voranstehende Pseudoisidor gehört der Klasse A 1 an. Auf fol. 94′—111 finden sich, ohne einleitenden oder abschliessenden Vermerk, folgende Stücke: 55. 58. 57. 61. 62. 63. 64. 66. 67. 69. 70. 71. 72. 68 (= J.-E. 2712. 2721. 2723. 2727. 2737. 2738. 2739. 2756. 2782. 2783. 2784. 2785. 2786. 2781) und zwischen n. 66 und n. 67 wiederum sermo Rothadi und sermo Nicolai (= n. 66a). Die Hs. ist also um vier Briefe reicher als der Vatic. 1343 und kann daher unmöglich von ihm abhängig sein. Zudem sind ihre Lesarten vielfach besser und fehlerfreier. Andererseits schliesst sich aber eine Ableitung des Vatic. 1343 vom Vatic. 1344 durch das höhere Alter jener Hs. aus.

12) **Cod. Vallicellan. D. 38** s. XI. 210 ff. Dieser Codex ist verschollen; im Jahre 1884 wurde sein Fehlen in der Biblioteca Vallicellana konstatiert. Dagegen hat ihn vor etwa einem halben Jahrhundert Hinschius noch benutzt und seinen Inhalt festgestellt, vgl. Decr. Ps.-Isidor. S. XLV[3]. Jede Herkunftsangabe fehlt in der Hs. Sie bietet im Hauptteil eine Pseudoisidor-Sammlung der Klasse A 2, deren Schluss durch Herausschneiden mehrerer Blätter unvollständig ist. Auch die Sammlung der Briefe

---

1) Mit roter Tinte geschrieben. Ebenso findet sich fol. 132 am oberen Rand ein Vermerk 'Nicholai pp̄', derselbe Vermerk von einer Hand s. XVI am oberen Rand von fol. 133, endlich am oberen Rand fol. 133′—134 'ex dcr Nicholai pp̄'. 2) Bei den beiden letztgenannten Stücken ist also die Reihenfolge Schneiders umzustellen. 3) Ausser dem hier Gedruckten standen mir durch die Güte des Herrn Geheimrat Seckel noch die handschriftlichen Aufzeichnungen von Hinschius über den Codex zur Verfügung. Siehe übrigens auch die Beschreibung von Hinschius in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte II, 460 ff. (1863).

Nikolaus' I., die darauf folgt, hat dadurch Schaden gelitten: ihr fehlt der Anfang. Der Text fängt auf fol. 189 mit den Worten 'omni remota occasione indesinenter occurrant' mitten im Briefe 55 (J.-E. 2712), MG. Epist. VI, 354, Z. 16, an. Ob nur der vorhergehende Teil dieses Briefes oder auch — wie im Paris. 3854 — noch der Brief 56 (J.-E. 2713) vorausgingen, lässt sich nicht sagen. Nachfolgen — auf Grund der Angaben von Hinschius — die Briefe 58. 57. 63. 64. 66. 67. 69. 71. 72. 68 (= J.-E. 2721. 2723. 2738. 2739. 2756. 2782. 2783. 2785. 2786. 2781); zwischen n. 66 und n. 67 ist[1] der sermo Rothadi eingeschoben.

Zunächst möchte ich bestimmt mutmassen, dass in Uebereinstimmung mit sämtlichen zuvorgenannten Hss. dieser Gruppe sich vor n. 67 auch noch der sermo Nicolai (n. 66a) findet. Ferner aber möchte ich in der eben wiedergegebenen Briefliste die Richtigkeit folgender Variierungen, die vorzubringen mir die nächste aufzuführende Hs. Anlass gibt, annehmen: dass nämlich der Codex von dem Briefe n. 57 (J.-E. 2723) den Schluss nicht mehr mitenthält, sondern nur bis MG. Epist. VI, 361, Z. 22 'monitis salubribus ac diffinitio-' reicht, dass er dann aber unmittelbar darauf den Schluss des Briefes 62 (J.-E. 2737) von 'verbotenus indicantes' (Epist. VI, 374, Z. 1) ab bringt, auf den dann n. 63 (J.-E. 2738) folgt. Da der Hs. mehrfach Blätter entnommen sind, so vermute ich auch zwischen den angenommenen Fragmenten von n. 57 und n. 62 ein herausgeschnittenes Blatt, auf dem aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch der Brief n. 61 (= J.-E. 2727) gestanden hat. Liegen die Dinge so, dann fände hierdurch auch das Uebersehen des wahren Sachverhalts durch Hinschius, dem nicht diese Stücke, sondern die Pseudoisidorischen die Hauptsache sein mussten, die einfachste Erklärung. Endlich glaube ich, dass auch der Brief n. 70 (= J.-E. 2784) im Vallicellan. D. 38 zwischen n. 69 und n. 71 enthalten und von Hinschius übersehen ist.

Sind diese Konjekturen richtig, so hatte also der Codex ursprünglich gleichen Inhalt mit Vatic. 1344 oder, falls im Anfange auch noch n. 56 herausgeschnitten ist, mit Paris. lat. 3854.

---

1) Vgl. Hinschius S. XLV, Anm. 3.

13) **Cod. Vallicell. C. 15** s. XVI. Diese Hs., für deren Zusammensetzung und Grundlagen die eingehenden Darlegungen Nürnbergers im N. A. VII, 363 ff. besonders zu vergleichen sind [1], ist aller Wahrscheinlichkeit nach für den 1578 verstorbenen Bischof von Ilerda (Lerida) Michael Thomasius, der dem Kreise der correctores Romani angehörte, nach verschiedenen Vorlagen angefertigt worden [2]. Ihr Inhalt ist zum grössten Teil Abschrift aus dem verlorenen Codex von S. Maria sopra Minerva, der die Sammlung der Bonifaziusbriefe enthielt und ehedem im Besitz des 1388 zu Torquemada in Castilien (Diöcese Valencia) geborenen, 1468 zu Rom gestorbenen Kardinals Turrecremata gewesen war [3]. Für uns kommt es darauf an, die sehr reichhaltige Nikolausbriefsammlung, die darin enthalten ist, auf Quellen und Inhalt zu untersuchen.

Die Sammlung zerfällt, wie man bei näherem Zusehen bald erkennt, in zwei, von der gleichen Hand, aber aus verschiedenen Vorlagen abgeschriebene Teile. Voran geht (fol. 136—137) ein (nicht genauer) Index der Briefe, überschrieben: 'Epistolae Nicolai I. super depositione Rotadi episcopi' (in Uncialschrift). Danach folgt (in Kursive): 'Index epistolarum quae in hoc volumine continentur', dann die Titel von 63 Briefen und zwei Nachträge. Die Nummern der Briefe sind fortlaufend weiter geschrieben, ohne Berücksichtigung der zwei Vorlagen, während tatsächlich die erste Ueberschrift als 'Briefe über die Absetzung des Bischofs Rothad' nur den ersten Teil der Sammlung bezeichnen konnte. Auf fol. 137 kommt dann die Ueberschrift [4]: 'Decretum Nicolai Papae'. Darauf findet sich der Vermerk: 'Hae epistolae Nicolai excriptae sunt ex codice antiquo Achillis Statii', der sich auf den ersten Teil der nachfolgenden (fol. 137—166') Nikolausstücke bezieht. Es sind dies die Briefe: 55 (Bruchstück, anfangend: 'omni remota occasione' = MG. Epist. VI, 354, Z. 16). 58. 57 (Bruchstück, schliessend: 'monitis salubribus ac definicio-' = MG. Epist. VI, 361, Z. 22). 62 (Bruchstück, beginnend: 'verbotenus indicantes' = Epist. VI, 374, Z. 1). 63. 64. 66. 67. 69. 70. 71. 72. 68 (= J.-E. 2712.

---

1) S. auch von Pflugk-Harttung, Iter Italicum S. 100 ff. Kehr, Nachrichten von der Kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, Philol.-hist. Kl. 1903, S. 126. — Das in Paris. Coll. Moreau t. 1260 fol. 99 sq. gegebene Verzeichnis der Nikolausbriefe ist ungenau. 2) Nürnberger a. a. O. VII, 367. 3) Vgl. auch MG. Epist. III, 222. 4) Vgl. dazu oben S. 548 die Angaben über Vatic. 1343.

2721. 2723. 2737. 2738. 2739. 2756. 2782. 2783. 2784. 2785. 2786. 2781)[1]. Zwischen n. 66 und 67 stehen der sermo Rothadi und der sermo Nicolai (= n. 66a).

Mit der 14. Briefnummer beginnt der zweite Teil der Sammlung von Schreiben des Nikolaus. Dies ist gekennzeichnet durch die Bemerkung: '*Omnes hae epistolae Nicolai et aliorum exscriptae sunt ex codice antiquo S. Mariae supra Minervam, qui fuerat Cardinalis de Turrecremata*'. Dies geht auf folgende Nikolausstücke, die sich auf fol. 168—256' abgeschrieben finden: n. 159. 47. 46. 45. 78. 48. 38. 33. 53, J.-E. 2717, n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 79. 80. 60. 13. 34. 49. 18. 106. 30. 109. 113. 61. 14. 15. 108. 12. 28. 16. 58. 66. 59. 1. 106. 51. 52. 102. 100 (= J.-E. 2785. 2871. 2873. 2870. 2824. 2872. 2788. 2773. 2886. 2717. 2702. 2701. 2699. 2698. 2703. 2704. 2725. 2822. 2823. 2722. 2730. 2774. 2874. 2780. 2697. 2767. 2742. 2743. 2727. 2732. 2731. 2706. 2728. 2763. 2729. 2721. 2756. 2720. 2684. 2697. 2884. 2885. 2883. 2879). Der letzte Brief schliesst: 'hostis sic concordiam' = MG. Epist. VI, 604, Z. 29, bricht also mitten im Text ab. So findet sich auch hier in der Hs. fol. 256' die Randbemerkung (nicht von der korrigierenden Hand): 'Est imperfecta ea epla et videtur illinc esse ablatum quinternum in quo erant multę alie eplę Nicolai papę'. Dies muss sich also auf den verlorenen Cod. von S. Maria sopra Minerva beziehen, dem auch die noch nachfolgenden Stücke: 'Per-

1) Zu den einzelnen Stücken finden sich Randbemerkungen von anderer Hand, und zwar zum ersten: 'Fragmentum eplae 2 ad Hincmarum, cuius initium: Sanctitatem vestram'. Der Verf. dieses Vermerks kannte also eine Sammlung, in der noch ein Brief (nämlich n. 56 = J.-E. 2713) vorausging. Zu n. 57: 'Deest finis huius epistolae', 'ep. 4 in appendice Biblioth.'. Dann *ohne* Beziehung: 'Ad Rothadum Suession. epum' (dies geht wahrscheinlich auf den ausgefallenen Brief n. 61 = J.-E. 2727); dann zu n. 62: 'ep. 6 in append. Biblioth.'; ebenso zu n. 63. 64. 66 (einzeln) 'ep. 7. 8. 9 in append. Biblioth.'; zum sermo Rothadi: 'ep. post 9. in append. Bibl.'; zum sermo Nicolai (n. 66a) die Notiz: 'Haec videtur esse alia epla alterius epi in favorem Rothadi. — Ex fine apparet esse eplam Nicolai'; dann zu n. 67: 'ep. 12 in append. Bibl.'; zu n. 69: 'Haec videtur alia epistola', sonst kein Vermerk; zu n. 70. 71. 72. 68: 'ep. 13. 14. 15. 16 in append. Bibl.'. — In dem 'appendix Bibliothecae', in dem wir wohl eine Hs. — nicht etwa die Vorlage des C. 15 — zu erblicken haben (denn einen Druck, auf den die Bezeichnungen passten, vermag ich nicht nachzuweisen), haben also sermo Rothadi und sermo Nicolai offenbar die ep. 10 und 11 gebildet. Jene Hs. muss den Bestand und die Reihenfolge des Paris. lat. 3854 gehabt haben. Auf Vergleichung mit einem anderen Codex deuten auch vielfache textliche Randnotizen.

lectis serenitatis tuae litteris gavisus sum' (nicht Nikolausbrief, sondern Schreiben Isidors an Bischof Leudefredus, Migne, Patr. lat. LXXXIII, 893), J.-E. † 2579 (Gregor IV.), J.-E. 2669. 2664 (Benedikt III.) entnommen sind.

Ueber die Vorlage dieses zweiten Teiles der Sammlung, den Cod. von S. Maria sopra Minerva, ist durch die Untersuchungen Nürnbergers genügendes Licht gebreitet. Allerdings sind wir besser über die darin enthaltene Bonifaziuskorrespondenz als über die Nikolausbriefe, die er enthielt, und ihre Quelle unterrichtet. Es wird hierauf noch zurückzukommen sein, wenn wir im weiteren Verlaufe dieser Darlegungen das Verhältnis des zweiten Teiles der Sammlung des Vallic. C. 15 zu Ueberlieferungen verwandten oder gleichen Inhalts zu erörtern haben. Zunächst muss es sich darum handeln, dem ersten Teil der Sammlung in der Handschriftengruppe, zu der er deutlich gehört, den richtigen Platz anzuweisen, d. h. vor allem über die in der Hs. selbst genannte Vorlage, jenen alten Codex des Achilles Statius, näheres zu ermitteln.

Achilles Statius, der portugiesische Philologe (gest. zu Rom um 1585), ist der Begründer der Bibliothek des Oratoriums bei S. Maria in Vallicella oder, wie wir sie heute nennen, der Biblioteca Vallicellana, gewesen, in deren Besitz seine Bibliothek ganz oder doch zum grössten Teile übergegangen zu sein scheint[1]. Der Cod. Vallic. P. 186 enthält ein Inhaltsverzeichnis derselben. Nun ist darin u. a. verzeichnet: 'Isidori Mercati (sic) collectio Decretal.', also ein Pseudoisidorcodex. Dieser ist jetzt in der Biblioteca Vallicellana nicht aufzutreiben. Wir erinnern uns aus dem oben Ausgeführten, dass der Pseudoisidorcodex Vallicell. D. 38 gleichfalls heute vermisst wird. Sollte auch jener Statius-Codex hinter dem Pseudoisidor eine Nikolausbriefsammlung enthalten haben? Sollte er mit Vallicell. D. 38 identisch sein? Haben wir also im Vallicell. D. 38, wie es schon oben angedeutet wurde, die als 'codex antiquus Achillis Statii' bezeichnete Vorlage des Vallicell. C. 15 für den ersten Teil seiner Nikolausbriefsammlung zu erblicken? Diese Fragen fast mit Gewissheit zu bejahen, sehe ich mich nun durch die Tatsache veranlasst, dass Vallic. C. 15 mit Vallic. D. 38 schon

---

1) Vgl. dazu ausser dem Bibliothekskatalog: Chr. G. Jöcher, Allgem. Gelehrtenlexikon IV, 785 f. (1751). Blume, Iter Italicum III, 161 (1830). Dudik, Iter Romanum I, 14 (1855).

nach den Angaben von Hinschius im Inhalt weitgehende Uebereinstimmung zeigt. Völlige Uebereinstimmung[1] beider Hss. aber glaube ich mich berechtigt, vor allem daraus zu entnehmen, dass beide mitten in dem Briefe n. 55 mit denselben Worten: 'omni remota occasione' die Reihe der Nikolausbriefe beginnen. Vallic. C. 15 muss eine Vorlage gehabt haben, die im Anfange Fragment war und jene Anfangsworte hatte. Eine solche aber war im Vallicell. D. 38 gegeben. Wir wissen, dass die correctores Romani auch die Bibliothek des Achilles Statius benutzt haben: so hat ihr auch Michael Thomasius bei der Anlage des Vallicell. C. 15 für den ersten Teil der Nikolausbriefe die Vorlage entnommen[2]. — Sollte sich also cod. Vallicell. D. 38 nicht wiederfinden, so ist er uns, wenn auch nicht für seinen pseudoisidorischen Teil, so doch für die in ihm enthaltenen Nikolausbriefe in der Abschrift des Vallic. C. 15 erhalten.

Wie steht es nun mit dem Verhältnis der Sammlungen dieser Gruppe: Paris. 3854, Vatic. 1343, Vatic. 1344, Vallicell. D. 38 bezw. Vallicell. C. 15 zu einander? Charakteristisch ist zunächst für diese ganze Reihe die Verbindung mit Pseudoisidor, den nur die junge Abschrift des Vallic. C. 15 nicht mit übernommen hat. Vatic. 1344 enthält einen Pseudoisidor der Klasse A 1, Paris. 3854 sowie Vallic. D. 38 einen solchen der Klasse A 2, Vatic. 1343 Exzerpte aus einer Sammlung der Klasse A 2. Dadurch wird es auch für die Sammlung der Nikolausbriefe des Vatic. 1344 nahezu ausgeschlossen, dass sie einem Codex der A 2 - Klasse entnommen ist.

Ich stelle zunächst nochmals in paralleler Uebersicht den Bestand dieser fünf Hss. an Nikolausbriefen dar, um daraus die nach den schon gegebenen Erläuterungen noch vorhandenen Abhängigkeitsmöglichkeiten in ein deutlicheres Licht zu setzen. Dabei ist der von mir angenommene jetzige Inhalt des Vallic. D. 38 durch runde, sein vermutlich ursprünglicher Inhalt durch eckige Klammern gekennzeichnet.

---

1) Vgl. meine Konjekturen und Ergänzungen oben S. 549. 2) Vgl. Nürnberger im N. A. VII, 367.

		Par. 3854 (s. XII).	Vat. 1343 (s. XI).	Vat. 1344 (s. XII).	Vall. D. 38 (s. XI).	Vall. C. 15 (s. XVI).
J.-E. 2713	=	n. 56	—	—	[56?]	—
J.-E. 2712	=	n. 55	55	55	55 Fragm.	55 Fr.
J.-E. 2721	=	n. 58	58	58	58	58
J.-E. 2723	=	n. 57	57	57	57 (Fr.)	57 Fr.
J.-E. 2727	=	n. 61	61	61	[61]	—
J.-E. 2737	=	n. 62	—	62	(62 Fr.)	62 Fr.
J.-E. 2738	=	n. 63	63	63	63	63
J.-E. 2739	=	n. 64	64	64	64	64
J.-E. 2756	=	n. 66	66	66	66	66
S. Rothadi	=	S. R.	S. R.	S. R.	S. R.	S. R.
S. Nicolai	=	n. 66a	66a	66a	(66a)	66a
J.-E. 2782	=	n. 67	67	67	67	67
J.-E. 2783	=	n. 69	—	69	69	69
J.-E. 2784	=	n. 70	—	70	(70)	70
J.-E. 2785	=	n. 71	—	71	71	71
J.-E. 2786	=	n. 72	72	72	72	72
J.-E. 2781	=	n. 68	68	68	68	68

Die Ableitung des Vat. 1344 aus Paris. 3854 oder Vallic. D. 38, die nach seiner Zusammensetzung möglich erschiene, wurde soeben als sehr unwahrscheinlich bezeichnet. Es wird sich sonach nur noch um die Fragen handeln, 1) ob Paris. 3854 von dem um etwa ein Jahrhundert älteren Vallic. D. 38, wenn dieser in seiner damaligen Gestalt dieselben Briefe umfasste, abhängig ist, 2) ob eine derartige Abhängigkeit vom Vallic. D. 38 für den Vat. 1343, der demselben Jahrhundert entstammt, anzunehmen ist. Da Vat. 1343 den Brief 61 enthält, könnte auch hier nur die ursprüngliche, nicht die heutige Zusammensetzung des Vallic. D. 38 in Betracht kommen.

Es ist notwendig, den Brieftexten selbst, die diese ganze Hss.-Gruppe aufweist, näherzutreten, wenn hier eine Lösung überhaupt zu finden ist. Zuerst sei darauf hingewiesen, dass diese fünf Hss. alle auch textlich sehr nahe verwandt sind und eine Familie für sich bilden. Dies ergibt sofort eine Betrachtung der Textgrundlagen des Briefes 58[1] (= J.-E. 2721). Hier hebt sich von den uns gegenwärtig beschäftigenden Codices aufs deutlichste eine andere Gruppe, bestehend aus den Hss.: Paris. lat. 1458, Paris. lat. 1557 und Vallic. C. 15, zweiter Teil,

1) MG. Epist. VI, 362 ff.

ab[1]. Weit schwieriger ist es, innerhalb unserer Gruppe selbst nach den Lesarten sichere Scheidungen vorzunehmen. Bei sorgfältiger Prüfung ersieht man jedoch, dass sich unter ihnen Paris. 3854 am meisten von den übrigen Hss. abhebt. Besonders beachte man z. B., dass in n. 57 (= J.-E. 2723), MG. Epist. VI, 357, Z. 17 ff. die Worte: 'minime dubitatur. Insuper autem et ad inminutionem apostolicae et summae sedis privilegiorum, quibus' nur im Paris. 3854 überliefert sind. Da sie gleichermassen im Vat. 1344, Vat. 1343, Vallic. C. 15 trotz ihrer Unentbehrlichkeit für den Sinn ausgefallen sind, müssen sie auch schon in den Vorlagen dieser Hss., sicher also im Vallicell. D. 38, gefehlt haben. Daraus ergibt sich, dass Paris. 3854 trotz seiner schon von Hinschius a. a. O. S. XLIX bemerkten nahen Verwandtschaft mit Vallic. D. 38 dennoch nicht aus dieser Hs. abgeleitet sein kann. Dagegen erheben sich, vergleicht man die Texte von Vatic. 1343 und Vallic. C. 15 miteinander, kaum ernstliche Bedenken, die die Abhängigkeit beider Hss. aus derselben Quelle, also dem Vallic. D. 38, ausschlössen. Die Lückenhaftigkeit des Briefinhalts von Vatic. 1343 braucht dabei nicht auffallen; brachte er doch auch aus Pseudoisidor nur Exzerpte.

Nach diesen Ausführungen wird man also etwa folgende Hss.-Gliederung (s. S. 556) für diese Gruppe gelten lassen müssen[2]:

---

1) Vgl. auch die Briefe 55. 61. 63 (= J.-E. 2712. 2727. 2738). — Im ersten Teil des Vallic. C. 15 sind Randkorrekturen, die einer Hs. der anderen Gruppe entnommen wurden, hinzugesetzt. Vgl. z. B. MG. Epist. VI, 362, Z. 41 f. die Varianten q und s. 2) Ich lasse dabei die Frage offen, ob Y den Brief 56 (J.-E. 2718) noch enthielt. Jedenfalls enthielt er schon die eben bezeichnete Auslassung im Briefe 57 (J.-E. 2723). — Weit einfacher würde sich die Filiation darstellen lassen, wenn man sie nur auf Grund des Nikolausbriefinhaltes der Hss. konstruierte und ihre Pseudoisidor-Ueberlieferung mit den Konsequenzen für Vatic. 1344 (Nichtabhängigkeit vom Vallic. D. 38) ausser Acht liesse. Dann ergäbe sich nämlich:

X

Par. 3854 — Vallic. D. 38

Vat. 1343 — Vat. 1344 — Vallic. C. 15

X
Par. 3854 — Y
Y: Vallic. D. 38 — Vatic. 1344
Vallic. D. 38: Vatic. 1343 — Vallic. C. 15

---

14) **Cod. Paris. lat. 5095** s. IX ex. Vgl. Hampe, N. A. XXIII, 632[1]. Die Hs. trägt den Vermerk: 'Hunc librum dedit domnus Dido episcopus Deo et sanctę Marię': der Bischof Dido von Laon (ca. 882—893), der zweite Nachfolger Hinkmars des Jüngeren, hat sie der Kirche S. Maria in Laon geschenkt. Sie enthält fol. 106—110′ den berühmten Brief, den Nikolaus I. nach Rothads Wiedereinsetzung an den gesamten westfränkischen Episkopat richtete = n. 71 (J.-E. 2785). Der Text ist, dem Alter der Hs. entsprechend, recht gut, besser als in der anderen Hss.-Gruppe[2] — es ist die eben besprochene —, die uns das Schreiben überliefert hat. Von dieser hebt sie sich in Einzelheiten vielfach ab. Bezeichnend ist, dass sie allein (MG. Epist. VI, 394, Z. 17 f.) uns jenen Satzteil: 'Romanae sedis ab his defendi conspiciunt, repudiare illa festinant; quae videlicet privilegia' erhalten hat, den alle früheren Editoren, da sie ihn in den ihnen vorliegenden Hss. nicht fanden, auslassen mussten[3]. Dagegen fehlen

---

Da die Frage nach der Verbindung der Nikolausbriefsammlung mit Pseudoisidor A 1 bezw. A 2 auch durch das im Text gegebene Stemma nicht ganz gelöst ist und wohl voll befriedigend überhaupt nicht lösbar ist, weil man nicht weiss, wie alt sie ist, wage ich auch die Frage, ob das einfachere Stemma nicht doch das richtige ist, nicht mit Sicherheit zu verneinen. Freilich müsste dann Vat. 1344 Nikolausbriefe und Pseudoisidor aus zwei verschiedenen Vorlagen geschöpft haben (während sich die weiter zurückliegende Verbindung dieser Briefsammlung mit Pseudoisidor A 2 ergäbe). 1) Vgl. auch N. A. XXVI, 20. 2) Vgl. z. B. MG. Epist. VI, 397, Z. 2: 'ecclesiae filii sunt' statt 'ecclesiam faciunt'; ebenda Z. 22: 'episcopos' statt 'episcoporum'; ebenda S. 400, Z. 17: 'habeatur' fehlt in den anderen Hss. 3) Vgl. auch A. V. Müller, N. A. XXV, 654.

ihr z. B. gleich im Anfange des Briefes (MG. Epist. VI, 392, Z. 21 ff.) durch ein Versehen des Abschreibers fast fünf unserer Druckzeilen, die sich in den übrigen Hss. vorfinden. Alles in allem scheint sie uns doch den Archetypus des Briefes in getreuerer Kopie bewahrt zu haben als die andere Gruppe.

15) **Cod. Laudun. 407** s. IX, früher der Kirche S. Maria in Laon gehörig, von Coustant[1] bezeichnet als cod. S. Mariae Laudunensis 163 S. T., sodann, wie es scheint, mit den Signaturen 399. 456 versehen. Ueber den Inhalt der ebenso wichtigen wie interessanten Hs. ist zu vergleichen 'Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements' I, 209 ff. (1849), vor allem aber die weit genauere Beschreibung, die Waitz im Archiv XI, 493 ff. im Anschluss an Knust (Archiv VII, 865 [1839]) gab (1858). S. auch Analecta iuris pontificii X, 57, sowie Hampe im N. A. XXIII, 657. Da für die Monumenta ein vollständiges Verzeichnis über den Inhalt der Hs. nicht wieder angefertigt, sondern ihr nur das für die Editionen der Epistolae und Concilia notwendige Textmaterial durch Hampe, Werminghoff und A. V. Müller entnommen wurde, so bleibt für eine Uebersicht über den Gesamtinhalt Waitz die beste Stütze.

Wir haben hier keine sog. Sammelhandschrift vor uns, sondern eine einzige Sammlung, die nach festen Gesichtspunkten planmässig angelegt sein muss. Unter den 44—46 Stücken[2], die in ihr überliefert sind, ist keines, das nicht in den engsten Kreis der Interessen Erzbischof Hinkmars von Reims gehörte. Die ersten Briefe beziehen sich auf die Angelegenheit des Mönches Gotschalk, die Mehrzahl der übrigen auf die Ebos und der von ihm nach seiner Wiedereinsetzung (840—841) geweihten, dann von Hinkmar 853 auf der Synode von Soissons abgesetzten, schliesslich nach der Synode von Soissons von 866 durch das Eingreifen Nikolaus' I. restituierten Reimser Geistlichen, insbesondere des Wulfad, der 866 den erzbischöflichen Stuhl von Bourges besteigen konnte. Inseriert sind u. a. die Bitte Lothars I. an Leo IV. um Gewährung des

1) Analecta iur. pontif. X, 57. 2) Der 'Catalogue général' lässt die Waitz'schen Nummern 1 und 32 aus. Dagegen vermisse ich bei Waitz n. 9 und n. 25 ('De tetragono subiecto') des französischen Katalogs, die vielleicht mit den benachbarten bei Waitz verzeichneten Stücken zusammengehören.

Palliums für Hinkmar, dann aber auch die beiden Privilegien, die Benedikt III. und Nikolaus I. für den Erzbischof ausstellen liessen. Dagegen ist bemerkenswerter Weise die Sache Bischof Rothads von Soissons gänzlich ausgeschaltet. Von 9 Briefen ist Hinkmar Empfänger, von 5 Mitempfänger, von 13 Absender, von 2 Mitabsender. An 29 Stücken von den 44 ist er also direkt beteiligt; sämtliche übrigen berühren ihn indirekt aufs nächste.

Nun enthält die Hs. einige Randbemerkungen, die lebhaftes Interesse erwecken müssen[1]. Soweit sie zu den darin enthaltenen Nikolausbriefen gehören, seien sie hier nach unseren Materialien der Reihe nach vollständig wiedergegeben:

fol. 31 (am Schluss des Briefes an Herard von Tours n. 75 (J.-E. 2803), vgl. Epist. VI, 409, Z. 43 f.): 'Et hoc tenore constantes missae sunt apud nos aliis episcopis' [scil. 'epistolae'][2].

fol. 70' (am Schlusse des Privilegs für Hinkmar n. 59 (J.-E. 2720), vgl. Epist. VI, 367, Z. 28 ff.)[3]: 'In hoc praecedenti privilegio Nicolaus, sicut de cymera dicitur[4], prima leo, postrema draco, media ipsa cymera, diverso typo confecto, quae antecessores suos sequens secundum sacros canones et decreta Romanorum pontificum confirmavit, postea secundum suos libitus infirmavit, deinde auctoritate apostolica sub anathemate confirmavit'.

fol. 101' (zu der Stelle 'Illud tamen ridere libuit' etc. des Briefes n. 79 (J.-E. 2822), vgl. Epist. VI, 419, Z. 39): 'Haec dicta non sunt vera'.

fol. 105 (vor dem Briefe an Hinkmar n. 80 (J.-E. 2823), vgl. Epist. VI, 423, Z. 37 f.): 'Haec epistola aliter veritatem interpretatur, quam veritas ipsa se habet'.

fol. 114 (zu der Stelle 'praesertim cum ipse cum ceteris — incurrisse profitearis' desselben Briefes, vgl. Epist. VI, 429, Z. 36 f.): 'Portitor falsavit epistolam synodi et ideo Nicolaus ista respondit'.

---

1) Ein Teil derselben ist — ausser bei Waitz a. a. O. — auch abgedruckt bei F. Lot, 'Une année du règne de Charles le Chauve' in 'Le Moyen Age' 1902, S. 438 (addition). 2) Es bezieht sich das auf gleichlautende Exemplare dieses Briefes, wie uns solche z. B. in n. 74 (J.-E. 2802) an Hinkmar selbst und in n. 76 (J.-E. 2804) an Ado von Vienne noch erhalten sind. 3) Wiedergegeben auch in den Analecta iur. pontif. X, 91, unter Beifügung der Bemerkung Coustants: 'Sic ille, qui in omnibus observationibus suis Hincmaro constanter favet atque Nicolao saepius adversatur'. Vgl. dazu Schrörs, Hinkmar von Reims 4. 252, Anm. 57. Die hier genannten Laoner Hss. sind identisch. 8) Il. Z. 181.

fol. 117' (zu dem Briefe an Wulfad n. 81 (J.-E. 2825), vgl. Epist. VI, 431, Z. 29 f.): 'In hac epistola humanus largitor atque indultor, quem veritas et ratio atque auctoritas plene defendit, sua commendatione tuetur'[1].

Beinahe alle diese Bemerkungen, vor allem die auf fol. 70' voll bitterer Ironie niedergeschriebene, tragen ein so subjektives Gepräge, sie verraten so hohe kritische Sachkunde, dass sie nur auf eine zeitgenössische Persönlichkeit zurückgehen können, die an den Dingen selbst grösstes Interesse hatte. Es ist, erinnert man sich des Gesamtinhalts der Hs., nicht schwer, hier auf Erzbischof Hinkmar selbst zu raten. Schon früher sind dahingehende Vermutungen geäussert worden[2]. Ein paar Momente, Parallelen aus unzweifelhaften Schriftstücken von Hinkmars Feder, mögen dazu dienen, der Hypothese noch festeren Boden zu verleihen. Wir führten oben die Randbemerkung mit auf: 'Portitor falsavit epistolam synodi et ideo Nicolaus ista respondit'. Dies hat Bezug auf eine Stelle des Nikolausbriefes n. 80, MG. Epist. VI, 429, in der

---

1) Hinzugefügt seien nach der von Waitz (Archiv XI, 495) gegebenen Beschreibung noch die folgenden beiden in die Hs. geschriebenen Vermerke: a) zu der Stelle 'His ergo pro quantitate — de cetero maneant' des Synodalschreibens von Troyes (867) an Nikolaus, Sirmond, Conc. Galliae III, 357 (vgl. Analecta iuris pontif. X, 165, n. 13 und — auch zur Sache — Schrörs, Hinkmar S. 288 mit Anm. 74): 'Haec quidam episcopi conscientia sua mordente inseri fecerunt, quae sinceri propter scandalum penitus non reiecerunt'; b) vor den Briefen Hadrians II.: 'Has proxime praecedentes epistolas Actardus Namneticae civitatis episcopus a synodo apud Trecas habita Romam deferens Nicolaum defunctum et Adrianum ordinatum loco eius invenit, cui et epistolas tradidit, ad quas inde Adrianus papa istas quae sequuntur epistolas rescripsit'.
2) Von Schrörs, Hinkmar S. 252, Anm. 57 und F. Lot in 'Le Moyen Age' 1902, S. 438 (addition). Nach Lot sind, wofür die Wahrscheinlichkeit spricht, die angeführten Noten von anderer (Hinkmars) Hand als der Text geschrieben; unsere Materialien lassen dies leider nicht deutlich genug erkennen. Sonach haben wir es sicher mit einer Originalsammlung, der ihr Urheber eigenhändige Bemerkungen beifügte, nicht mit der Abschrift einer solchen (vgl. Schrörs a. a. O.) zu tun. Aber auch wenn die Noten von der gleichen Hand geschrieben wären wie der Text, so brauchte dies die Richtigkeit der Konjektur in keiner Weise umzustossen. Die Hs. könnte dann entweder die genaue (und der Schrift nach gleichzeitige) Kopie eines Reimser Originalcodex, der die Bemerkungen Hinkmars enthielt, sein oder aber sie könnte unter Hinkmars Einfluss und persönlicher Einwirkung mit den Randnotizen von einem Schreiber in Reims hergestellt sein oder sie könnte schliesslich auch ganz von Hinkmar selbst verfasst sein. — Wir hoffen, dass die Ausgabe der Briefe Hinkmars für die Monumenta über die Schriftfrage in diesem ganzen Codex, die auch für die Gesamtanlage desselben von erheblicher Bedeutung ist, volle Klarheit bringen wird.

von einer Aeusserung die Rede ist, welche die fränkischen Bischöfe in ihrem Synodalschreiben an den Papst über die Verurteilung Erzbischof Ebos getan haben sollten. Damit aber vergleiche man die Antwort, die Hinkmar selbst dann dem Papste auf diese Stelle des Briefes erteilte: 'In qua [scil. 'epistola synodali'] nullam mentionem de quacumque Ebonis depositione habuimus' (Migne, Patr. lat. CXXVI, 85 D). Bezeichnender noch dürfte Folgendes sein. Bei dem Briefe n. 79 fand sich[1] zu einem Passus angemerkt: 'Haec dicta non sunt vera' und zu dem ganzen Briefe n. 80: 'Haec epistola aliter veritatem interpretatur, quam veritas ipsa se habet'. Gerade mit Bezug auf diese Briefe des Nikolaus über die Wiederherstellung der Reimser Kleriker erklärt Hinkmar in seinen Annalen[2]: 'Pro quibus [scil. 'clericis'] valde satagens, ut in suis habeantur gradibus restituti, multa Hincmaro Remorum archiepiscopo imposuit in eisdem epistolis, quae non esse vera manifesta ratione constabant'.

Auch die Anwendung des Verses von der Chimaira auf das Privileg des Nikolaus[3] spricht doch unverkennbar für die persönlichste Gegnerschaft des Verfassers wider den Papst — wie sie sich bei Hinkmar auch sonst, zumal in den Annalen[4], äussert —, zugleich aber auch für dessen gelehrte Bildung[5].

Uebersehen wir noch einmal die ganze Hs., so liegt uns in ihr also eine offenbar von Hinkmar angelegte Sammlung vor, welche vor allem die Akten des Prozesses

---

1) S. oben S. 558. 2) Ann. Bertin. a. 867 ed. Waitz S. 87. 3) S. oben S. 558. — Auch hier weise ich übrigens auf eine Parallele bei Hinkmar selbst hin. Er zitiert nämlich den Vers von der Chimaira in einem Briefe an Ludwig III., den Sohn Ludwigs des Stammlers (Migne, Patr. lat. CXXVI, 118): 'quae ita inter se dissentiunt, ut a principiis media et a mediis ultima dissonent, sicut de quodam monstro antiquus poeta dicit: Prima leo, postrema draco, media ipsa chimaera'. 4) Besonders charakteristisch in dem Bericht über die Restitution Rothads von Soissons (Ann. Bertin. a. 865 ed. Waitz S. 76). 5) Vielleicht kannte Hinkmar das Wort aus einem Briefe des Hieronymus, vgl. Migne, Patr. lat. XXII, 1083 ep. n. 125. Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Professor Werminghoff in Königsberg i. Pr. — Auf eine Einzelheit, die mir bei der Herstellung des Textes auffiel, sei hier noch hingewiesen. In der Adresse des Briefes n. 81 (J.-E. 2825), Epist. VI, 431, Z. 16 lässt der Laoner Codex hinter 'Vulfado scilicet' das 'archiepiscopo' im Gegensatze zu der Ueberlieferung des vorzüglichen Paris. lat. 1458 aus. Sollte auch das vielleicht auf eine Absicht Hinkmars zurückgehen, dessen Feder sich sträubte, den alten Widersacher Wulfad sogleich in der erzbischöflichen Würde anzuerkennen?

der Reimser Geistlichen umfassen sollte[1]. Lässt sich über Zeit und Zweck ihrer Entstehung noch näheres feststellen? Es würde zu weit führen, wenn ich hier alle Möglichkeiten eingehend erörterte; auch gehört zur endgültigen Lösung eine genaue Kenntnis des Schriftbestandes der Hs.[2]. Ablehnen aber möchte ich in dieser Frage die Meinung Coustants, der in ihr jene Sammlung von Schriftstücken über die Ebo-Wulfadsche Sache erkennen wollte[3], zu deren Anlage und Uebersendung Nikolaus I. die fränkischen Bischöfe, die sich 866 zur Synode von Soissons versammelt hatten, aufgefordert hat[4]. Zwar ist man dem Wunsche des Papstes nachgekommen und hat nach der Synode von Troyes (867) durch den Bischof Aktard von Nantes das verlangte 'Volumen' nach Rom gesandt[5]. Aber die uns erhaltene Sammlung des Laoner Codex enthält einerseits keineswegs alle vom Papste erbetenen Materialien — so fehlen in ihr z. B. gerade die Akten der Synode von Soissons von 866[6], auf deren Kenntnis Nikolaus besonderen Wert legte[7] —, und sie bringt andererseits, wie das Inhaltsverzeichnis ergibt, eine Reihe von Stücken, die der für Nikolaus bestimmten Zusammenstellung schwerlich einverleibt waren. Nicht zu stossen brauchte man sich an den Briefen Hadrians II., die unser Codex enthält. Sie hätten auch nachträglich der Sammlung hinzugefügt sein können, sei es dass Aktard sie wieder heimbrachte — was freilich höchst unwahrscheinlich ist —, sei es dass man in Reims eine Kopie zurückbehielt, die man ergänzte. Kaum denkbar aber ist es, dass die für Rom bestimmte Anlage die Denkschriften mit enthielt, die Hinkmar für die Synode von Soissons 866 verfasst hatte, und besonders, dass sie die Geheiminstruktionen mit aufnahm, die Hinkmar dem Abgesandten dieser Synode, Erzbischof Egilo von Sens, für seinen römischen Aufenthalt gegeben hatte[8]. Auch bei

---

1) Vgl. auch Lot in 'Le Moyen Age' 1902, S. 417, Anm. 1. 2) S. oben S. 559, Anm. 2. 3) Analecta iur. pontif. X, 165, n. 14. Vgl. Schrörs, Hinkmar S. 288, Anm. 73. 4) Epist. VI, 419, n. 79 (J.-E. 2822): 'omni diligentia procurate, ut, quaecumque super hac re scripta tam a nobis prius et nunc quam a vobis edita repperiuntur et quid hinc coepiscopus Hincmarus et illi deiecti clerici sedi apostolicae suggesserint atque retulerint, in volumen unum ordine, quo missa sunt, redigantur et apostolicae sedi, ut competens est, vobis eorum exemplaribus reservatis, summo studio dirigantur'. 5) Epistola synodica conc. Tricassini, Sirmond, Conc. Galliae III, 357. Vgl. Schrörs, Hinkmar S. 288. 6) Diese sind uns auch sonst nicht überliefert. 7) MG. Epist. VI, 419, Z. 8 ff. 8) Vgl. über Inhalt und Charakter dieser Schriftstücke Schrörs, Hinkmar S. 277 f. 280 ff.

mehreren anderen Stücken würde Aufnahme, z. T. auch Reihenfolge und Einordnung auffällig sein. Ein Zusammenhang beider Sammlungen bleibt jedoch bei der augenfälligen Uebereinstimmung des Objektes, das sie umfassten, durchaus im Bereich der Möglichkeit. Einstweilen aber möchten wir in der des Laoner Codex eine Zusammenstellung nicht offizieller Art sehen, durch die Hinkmar im wesentlichen eine historische, aktenmässige Rechtfertigung seines eigenen Verfahrens und Standpunktes in dieser sich durch Jahrzehnte hinziehenden Streitsache hat geben wollen.

Was für die Nikolausbriefe bei dieser Hs. das Wichtigste sein muss, steht fest: wir haben es hier mit sicherer Ueberlieferung durch die Empfänger zu tun. Die nicht an ihn persönlich gerichteten Briefe des Papstes, die sich darin finden, hat sich Hinkmar wohl ohne Schwierigkeit zu verschaffen gewusst, um sie mit aufzunehmen.

Noch haben wir anzugeben, welche Briefe des Nikolaus die Hs. überhaupt enthält. Es sind: n. 75 (der Anfang fehlt bis 'privilegio', Epist. VI, 407, Z. 22). 74. 77. 59[1]. 78. 79. 80. 81. 101. 100 (= J.-E. 2803. 2802. 2811. 2720. 2824. 2822. 2823. 2825. 2882. 2879).

---

16) **Cod. Treverensis 1081** (LXXI) s. XII—XIII. Die Hs. trägt die Provenienzvermerke 'Libellus sancti Eucharii primi archiepiscopi' von einer Hand s. XII (fol. 47') und 'Codex monasterii sancti Mathie' von einer Hand s. XVI. Sie ist 1821 durch Schenkung Wyttenbachs aus dem Besitz der Benediktinerabtei St. Matthiä bei Trier in den der Trierer Stadtbibliothek gelangt. Auch dieser Codex bringt eine Anzahl von Nikolausbriefen nicht vereinzelt, sondern innerhalb einer ordnungsmässig angelegten Sammlung, jener Kölner Briefsammlung, die aus ihm (fol. 7'—47) von H. J. Floss in dem Buche 'Leonis P. VIII. privilegium de investituris Ottoni I. imperatori concessum' etc. (Friburgi Brisigavorum 1858) vollständig ediert worden ist. Es sind folgende vier, sämtlich auf die Angelegenheit der abgesetzten Erzbischöfe Gunthar von Köln und Thietgaud von Trier bezw. den Ehehandel König Lothars II. bezüglichen Briefe, die sich hier

---

1) Davor das von mir mit herausgegebene (n. 59a) Privileg Benedikts III. (J.-E. 2664).

(fol. 12'—21) — in chronologisch richtiger Reihenfolge — finden: n. 19. 37. 40. 53 (= J.-E. 2749. 2778. 2874. 2886). Die Briefsammlung ist, wie F. Schneider (handschriftlich) vermerkt, in der ersten Hälfte des 12. Jh. geschrieben. Danach ist die Angabe Dümmlers (s. XI), der MG. Epistolae VI, 241 in der Vorbemerkung zur Ausgabe der Epistolae Colonienses einiges über die Hs. ausführt, zu berichtigen. Im übrigen sind ausser Floss a. a. O. (besonders S. XXVIII f. über den Codex selbst und seinen weiteren Inhalt) die Beschreibungen von Wyttenbach und Waitz im Archiv III, 377 ff. XI, 491 f. (s. auch VIII, 22 f.) zu vergleichen.

17) **Cod. Vallicellanus J. 76** s. XVI. Diese Hs. hat Dümmler, MG. Epist. VI, 207 f. charakterisiert und ihren Inhalt verzeichnet. Sie enthält von dem Jesuiten Chr. Brower für Baronius angefertigte Abschriften aus einem alten Trierer Codex und darunter gleich im Anfange (fol. 1—4) drei Briefe Nikolaus' I., die uns anderweitig nicht überliefert sind: n. 35. 42. 31 (= J.-E. 2776. 2808. 2768). Doch ist uns in ihr die heute verlorene Trierer Vorlage nicht vollständig erhalten. Vielmehr hat Brower[1] die Briefe, die in der Editio Romana der Papstbriefe (von 1591) bereits publiziert waren, nicht mit abgeschrieben, und es wird z. B. (irrig) vermerkt, dass Ed. Rom. n. 25 (= MG. Epist. VI, 301 ff. n. 33 [J.-E. 2773]) hier wohl unrichtig an Karl den Kahlen inskribiert sei, da der Brief im Trierer Codex die Adresse Ludwigs des Deutschen trage. Uns wird dadurch die Nachricht der Annalen Hinkmars[2] bestätigt, dass der Brief n. 33 (J.-E. 2773) gleichlautend auch an Ludwig den Deutschen gerichtet worden sei. Diese Ausfertigung selbst aber ist mit dem Trierer Codex verloren, da Brower auf ihre Abschrift verzichtete. Die Handschrift von Trier muss eine sehr reichhaltige, mit Sorgfalt und Methode angelegte Sammlung von Briefen und Aktenstücken zur Geschichte der Ehescheidungssache Lothars II. enthalten haben. Dümmler ist wohl sicher mit Recht für ihre Metzer Provenienz und für den Bischof Adventius als ihren Urheber eingetreten. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die uns hier erhaltenen Nikolausbriefe durch Empfängerüberlieferung auf uns gekommen sind.

---

1) Vgl. hierzu die MG. Epist. VI, 207 aus dem Vallic. J. 76 fol. 35 abgedruckte Bemerkung und Baronius, Ann. eccles. a. 865, n. 65.
2) Ann. Bertin. a. 865 ed. Waitz S. 75. Vgl. auch J.-E. Reg. n. 2775*.

18) **Cod. Vatic. Regin. Suec. lat. 566** s. X. Vgl. N. A. XXVIII, 724[1]. Die Sammlung von Nikolausbriefen, die sich in dieser ungleichartigen und von verschiedenen Händen geschriebene Materien umfassenden Hs. auf fol. 51—62′ findet, bringt folgende Stücke: 32 (Fragm.). 25. 118. 147. 74. 76. 79. 39. 18. 153 (= J.-E. —[2]. 2755. 2772. 2836. 2802. 2804. 2822. 2790. 2750. 2876). Daran schliessen sich, unzweifelhaft zu der gleichen Sammlung gehörig, an (fol. 62′—65′ — fol. 64 mit dem Briefe Urbans II. [1088—1099] ist falsch eingefügt; es gehört hinter Blatt 65, das diesen Teil abschliesst): der bekannte Brief, den Anastasius Bibliothecarius nach dem Tode Nikolaus' I. an Erzbischof Ado von Vienne schrieb[3], und die beiden Schreiben Hadrians II., J.-E. n. 2907. 2893. Ausser dem Briefe des Anastasius sind die beiden Hadrianbriefe und von den zehn Briefen Nikolaus' I. acht an Ado gerichtet. Danach ist es sehr wahrscheinlich, dass wir es auch hier mit der Abschrift einer von dem Empfänger Ado von Vienne (860—875) angelegten Briefsammlung zu tun haben[4]. Leider hat er ihr, wie es scheint, die eigenen Eingaben an die Kurie nicht — wie Adventius von Metz — mit eingefügt. Vor allem bleibt zu beklagen, dass die uns überlieferte Sammlung Fragment ist. Es fehlt ihr kaum nur der erste Teil des Briefes n. 32, sondern wohl auch noch andere Schreiben Nikolaus' I., z. B. das uns anderweitig erhaltene n. 106 (J.-E. 2697). Denn Ados ursprüngliche Anlage dürfte sämtliche Schreiben, die die Päpste an ihn richteten, umfasst haben[5].

---

1) S. auch v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum S. 145. Kehr, Nachrichten von der Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen 1903, S. 57. 2) Vgl. N. A. XXXII, 137 f. 3) Migne, Patr. lat. CXXIX, 741. 4) Die Aufnahme des Briefes n. 74 an Hinkmar und des Briefes n. 79 an die Teilnehmer der Synode von Soissons (866) in Ados Zusammenstellung kann nicht auffallen: in dem ersteren wird (vgl. MG. Epist. VI, 405) ausdrücklich seine Teilnahme an jener Synode gefordert (wie das ausserdem noch direkt durch den Brief n. 76 geschah), und es ist daher leicht möglich, dass ihm das Schreiben entweder von Hinkmar selbst oder aber von dem ihm näherstehenden Remigius von Lyon (vgl. auch MG. Epist. VI, 406, Z. 34) abschriftlich zugestellt wurde; der zweitgenannte Brief aber wurde wohl den angesehensten fränkischen Erzbischöfen, zumal denjenigen, die man, wie Ado, einzeln zum Erscheinen aufgefordert hatte, übersandt, indem man ihre Teilnahme voraussetzte. Tatsächlich war freilich Ado nicht auf der Synode erschienen, vgl. Kremers, Ado von Vienne (Bonn. Diss. 1911) S. 30. 5) Verweisen möchte ich hier darauf, dass Ado auch die von weltlichen Herrschern an ihn gerichteten Schreiben gesammelt zu haben scheint. Wenigstens

19) **Cod. La Rochelle 387** s. X (ex orat. Rupell.). Vgl. N. A. XXVI, 17. Der Inhalt der Hs. ist im 'Catalogue des manuscrits des bibliothèques de France, départements' VIII, 207 ff. sorgfältig verzeichnet, darunter S. 215 die darin (fol. 91'—95') enthaltenen Nikolausbriefe: n. 25. 118. 147. 74. 76 (Fragm.)[1] (= J.-E. 2755. 2772. 2886. 2802. 2804). Dieser Inhalt sowie die Reihenfolge der Stücke ergibt nächste Verwandtschaft mit dem eben aufgeführten Vat. Reg. 566. Nur ist uns hier jene Sammlung Ados noch fragmentarischer überliefert als in der römischen Hs., in der im Anfang ein und am Schluss vier Stücke mehr erhalten sind. Nach den Lesarten beider Hss. ist anzunehmen, dass sie aus gleicher Vorlage abgeleitet sind.

Schon oben[2] wurden die Briefe Nikolaus' I. verzeichnet, die sich im zweiten Teile der Sammlung des Cod. Vallic. C. 15 finden. Genau die gleichen Stücke mit denselben Wiederholungen und in derselben Reihenfolge enthält:

20) **Cod. Paris. lat. 3859 A** (Reg. 3896) s. XVII. Es erübrigt sich daher, sie einzeln nochmals aufzuführen. Auch die Sammlung der Bonifatiusbriefe steht in dieser Hs. (vgl. MG. Epist. III, 222), die Nikolausbriefsammlung darin schliesst mit 'hostis sic concordiam' genau wie Vallic. C. 15 mitten im Briefe n. 100 (J.-E. 2879), wie in diesem folgt dann der Brief Isidors 'Perlectis sanctitatis', und ebenso sind auch hier die Briefe Gregors IV. und Benedikts III. (J.-E. † 2579. 2669. 2664) in gleicher Aufeinanderfolge aufgenommen, wenn sie auch nicht wie im Vallic. C. 15 nach, sondern vor die Nikolausbriefe gestellt sind. All dies ergibt — von den Lesarten ganz ab-

---

finden sich im cod. Paris. lat. 1452 s. IX. fol. 196' nacheinander (vgl. MG. Epist. VI, 175 ff. n. 23) drei an ihn gerichtete Schreiben Kaiser Ludwigs II., König Lothars II. und König Karls des Kahlen. Sie gehören alle drei zum Jahre 869, sind in chronologisch richtiger Reihenfolge gebucht und vom Empfänger in recht beachtenswerter Weise mit dem Datum des Eingangs versehen worden: 1) II. Idus Iulii acceptae. 2) Kal. Aug. Viennae accepta. 3) Accepta VI. Kal. Octobris. — Ich möchte mit Bestimmtheit vermuten, dass auch hier Bruchstücke einer Sammlung vorliegen. — Ueber Paris. lat. 1452 vgl. im übrigen Maassen, Bibl. lat. iur. canon. manuscr. I, 2, S. 184 ff. und Gesch. der Quellen und der Litt. des kanon. Rechts I, 775 ff. 1) Der Text reicht bis 'secum fraterne tractare atque', Epist. VI, 410, Z. 2. Damit schliesst zugleich die Hs. 2) S. 551.

gesehen —, da diese beiden modernen Hss. nicht von einander abgeschrieben sind, mit Sicherheit die Ableitung beider aus der gleichen Vorlage, die jener heute verlorene Cod. von S. Maria sopra Minerva bildete. Diese Vorlage gab ja die vorher angeführte Randnotiz[1] des Vallic. C. 15 selbst als Quelle an[2].

Aus der Uebereinstimmung der Nikolausbriefüberlieferung in beiden Codd. ist zu schliessen, dass ihr gemeinsames Vorbild zu der Zeit, als sie nach ihm angefertigt wurden, die gleichen Stücke enthielt, die uns in ihnen vorliegen. Ob der Cod. von S. Maria sopra Minerva einst reichhaltiger war, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Jedoch lässt der Zustand des Schlussbriefes der Sammlung in seinen Abschriften eine dahingehende Vermutung zulässig erscheinen, wie auch schon die dazu gefügte, oben[3] wiedergegebene Bemerkung des Vallic. C. 15 darauf hindeutet[4].

Dem Inhalt nach erstreckt sich diese Briefkollektion nahezu ausschliesslich auf Angelegenheiten des fränkischen Reiches. Unter diesen aber ist kein Unterschied gemacht. Die Sammlung umfasst Briefe, die nach allen Teilreichen gerichtet waren und sich auf die verschiedensten Materien bezogen. Kein festes Prinzip ist bei ihrer Anlage massgebend gewesen, weder sachliche Auswahl noch chronologische Anordnung.

21) **Cod. Paris. lat. 1557** (Colbert. 1864) s. X in. Vgl. Analecta iur. pontif. X, 55 f. Hampe im N. A.

---

1) Oben S. 551. 2) Vgl. auch ausser Epist. III, 222: Nürnberger im N. A. VII, 360; Epist. V, 72. Ferner über den Inhalt der Hs. neben der kurzen Angabe im Archiv VII, 46: Hampe im N. A. XXIII, 631 f. sowie Analecta iur. pontif. X, 56, in deren Liste der Brief 51 (= J.-E. 2884) versehentlich fortgelassen ist. — Irrig ist dagegen die Epist. V, 612, Z. 17 f. geäusserte Konjektur, Paris. 3859 A sei von Paris. 1557 abhängig. S. auch unten S. 568. 3) S. 551. 4) Da die Vorlage unserer Hss. verloren ist, musste für die Ausgabe eine der Kopien trotz ihres jugendlichen Alters bei der Textherstellung vollständig mit herangezogen werden. Wir wählten Vallic. C. 15, dessen erster Teil ohnedies kollationiert werden musste. Als ich später auch die Lesarten von Paris. 3859 A noch genauer untersuchte, ergab sich zwar auch hierin, wie zu erwarten war, nächste Verwandtschaft mit der anderen Hs., doch stellt die Pariser Hs. eine sorgfältigere Abschrift des Cod. von S. Maria sopra Minerva dar, sodass ich sie für einige zweifelhafte Stellen, um sicherer zu gehen, nachprüfte. Für die Zuverlässigkeit des Textes der Edition macht übrigens diese Nuance in der Ueberlieferung nichts aus, da für sämtliche Briefe, die in diesen modernen Hss. geboten werden, auch gute alte Ueberlieferung vorhanden ist.

XXIII, 625 f. Ueber die Herkunft der Hs. ist nichts bekannt; der Schrift nach dürfte sie aus Italien stammen. Sie enthält folgende Nikolausbriefe: auf fol. 37'—78' die n. 150. 47. 46. 45. 78. 48. 88. 33. 53, J.-E. 2717, 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 45. 79. 80. 60. 13. 34. 49. 13. 106. 30. 109. 113. 61. 14. 15. 108. 12. 28. 16. 58. 78. 1. 106. 51. 52. 102 (= J.-E. 2735. 2871. 2873[1]. 2870. 2824[1]. 2872. 2788. 2773. 2886. 2717. 2702. 2701. 2699. 2698. 2703. 2704. 2725. 2870. 2822. 2823. 2722. 2730. 2774. 2874. 2730[1]. 2697. 2767. 2742. 2743. 2727. 2732. 2731. 2706. 2728. 2763. 2729. 2721. 2824. 2684. 2697. 2884. 2885. 2883[2]). Es folgen (fol. 79—93') die von Hampe a. a. O. aufgezählten 27 Briefe Hadrians II. und dann fol. 93'—96' noch zwei Schreiben Nikolaus' I.: n. 101. 100 (= J.-E. 2882. 2879). — In dem Schriftbestand dieser Sammlung ist ein häufiger Wechsel der Hand bemerkenswert, der meist mit dem Beginn einer neuen Lage zusammenfällt und mit dem Inhalt des Codex nicht in Zusammenhang steht. Uebrigens sind auch einige Hände wiederholt tätig gewesen. Mit Sicherheit ist Schriftwechsel an folgenden Stellen zu konstatieren: fol. 42_1, f. 42_2 (bei 'sed quid nobis'), f. 48' (wieder nur eine Spalte), f. 52, f. 60, f. 68, f. 76, f. 91, f. 95'. Mit den Briefen Hadrians II. (fol. 79) tritt also kein Wechsel der Hand ein; ebenso ist es fol. 93' dieselbe Hand, die mit der Eintragung der beiden nachgefügten Briefe des Nikolaus beginnt. Fol. 44' ist leer gelassen; auf f. 45 fährt aber die gleiche Hand (wie f. 44) fort, wenn auch mit anderer Tinte. Von fol. 78_2' sind nur die ersten vier Zeilen beschrieben. — Zwischen f. 83 und f. 84 ist ein Blatt herausgeschnitten, wodurch ein Brief Hadrians II. (J.-E. 2945) hier unvollständig geworden ist. Die unteren Ecken der einzelnen Blätter sind in der Hs. vielfach mehr oder weniger zerstört und unleserlich.

Der Briefinhalt zeigt, wie die eben gegebene Liste beweist, grosse Aehnlichkeit im ganzen sowie Uebereinstimmung in der Reihenfolge mit den von dem Cod. S. Mariae supra Minervam abhängigen vorhergenannten Hss.: Vallic. C. 15 und Paris. 3859 A. Doch genügen folgende Abweichungen, um über den Grad der Verwandtschaft mit diesen Codices ein Urteil zu fällen. Paris. 1557

1) Diese drei Stücke fehlen in der Liste Hampes N. A. XXIII, 625 f.
2) Nicht 2882, wie Hampe a. a. O.

hat ihnen gegenüber ein Plus, indem er die Briefe 45 und 78 (J.-E. 2870 und 2824) zweimal enthält (eingeschoben zwischen n. 10 [J.-E. 2725] und n. 79 [J.-E. 2822] bezw. zwischen n. 58 [J.-E. 2721] und n. 1 [J.-E. 2684]). Abgesehen von der Hinzufügung der Briefreihe Hadrians II. bringt er sodann den Brief n. 101 (J.-E. 2882), der in jenen ganz ausgefallen ist, und das Schreiben n. 100 (J.-E. 2879) vollständig. Dagegen fehlen in ihm die Briefe n. 66 und 59 (= J.-E. 2756. 2720). Das Letztere ergibt deutlich, dass nicht nur die modernen Hss. Vallic. C. 15 und Paris. 3859 A, sondern auch ihre Vorlage, der Cod. von S. Maria sopra Minerva, nicht aus Paris. 1557 abgeleitet worden sein können. Ist andererseits eine Abhängigkeit dieser Hs. vom Cod. S. Mariae s. Min. anzunehmen? Dagegen spricht das Mehr der Pariser Hs., selbst wenn man vermutet, dass der Cod. S. Mariae s. Min. in ursprünglicher Gestalt den Brief 100 (J.-E. 2879) vollständig enthalten haben sollte. Denn es ist nicht glaubhaft, dass beide Ableitungen des Cod. S. Mariae s. Min. mit Bedacht dreimal die gleichen Stücke ihrer Vorlage ausliessen (auch wenn man berücksichtigt, dass zwei davon Wiederholungen waren und das dritte [n. 101] mit dem vorausgehenden Nikolausbriefe [n. 102] wegen des grossenteils übereinstimmenden Wortlauts für identisch gehalten werden konnte), während auf der anderen Seite beide zwei andere sich in der Vorlage doppelt findende Stücke (13 und 106 [= J.-E. 2730. 2697]) gleichfalls wiederholen. Vielmehr muss angenommen werden, dass schon der Cod. S. Mariae s. Min. die Briefe 45 (J.-E. 2870) und 78 (J.-E. 2824) nicht wiederholte und den Brief n. 101 (J.-E. 2882) nicht enthielt, ebensowenig wie wohl die Briefe Papst Hadrians II. Sonach wäre auch die Meinung, der Paris. 1557 sei Abschrift des Cod. S. Mariae s. Min., abzulehnen. Aber bei der unzweifelhaft feststehenden nahen Verwandtschaft beider Hss. muss man ihre Ableitung aus derselben Quelle vermuten [1], sodass sich hier die nachstehende Filiation ergibt:

---

1) Warum Paris. 1557 aus ihr die Briefe 66 und 59 (= J.-E. 2756. 2720) ausliess, muss ich dahingestellt lassen.

X

S. Mariae s. Min. deperd. — Paris. 1557

Vallic. C. 15 — Paris. 3859 A.

Mit diesen Feststellungen steht der übrige Inhalt der Hs. (vgl. ausser Anal. iur. pontif. X, 55 den Catalog. bibl. regiae Paris. III, 150 [1744]) im Einklang. Er zeigt eine gewisse Uebereinstimmung mit dem der gegenüberstehenden Hss. So enthält auch sie z. B., wenn auch weit von einander entfernt, den Brief Gregors IV. J.-E. † 2579 (fol. 7) und den Brief Benedikts III. J.-E. 2669 (fol. 35'). Andererseits ist die Sammlung der Bonifatiusbriefe nicht aufgenommen. Statt ihrer finden wir ziemlich umfangreiche kanonistische Materialien, wie concil. Toletanum, fragm. conc. Chalcedon., excerpta ex epp. Gregorii I., conc. Nicenum u. s. w.

Was dagegen oben zur Gesamtcharakterisierung des Inhalts der Nikolausbriefsammlung dieser Hss. vorgebracht wurde[1], gilt natürlich auch für den Paris. 1557, der mit drei Ausnahmen dieselben Briefe enthält: auch hier haben wir eine zwar grosse, aber nicht nach bestimmten Gesichtspunkten geordnete Zusammenstellung von Briefen des Papstes vor uns.

22) **Cod. Paris. lat. 1458** (Colbert. 2576, Reg. 3887/1) s. IX—XVI. Den Inhalt dieser aus sehr ungleichartigen Teilen zusammengesetzten kanonistischen Sammelhs. verzeichnet[2] V. Wolf von Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit I, S. XXVI ff. Sie ist[3] 1680 in den Besitz der Colbertina gelangt; vordem hatte sie dem bekannten Historiker und Politiker Jacques Auguste de Thou (1553—1617) gehört, auf den wiederum sie als Vermächtnis des gelehrten Nicolas le Fèvre († 1612) über-

1) S. 566. 2) Völlig unzureichend sind die Angaben im Catalog. bibl. reg. Paris. III, 118. 3) Vgl. dazu Stevenson im Archivio della società Romana di storia patria VIII, 382 (1885); Wolf von Glanvell a. a. O. S. XXVI.

kommen war[1]. Dass sie vorher im Besitze des Pierre Pithou (1539—1596) gewesen ist, lässt sich aus den von seiner Hand eingetragenen Bemerkungen[2] vermuten. Die älteren Schicksale des Codex sind völlig ungewiss. Nach dem Schriftcharakter seiner jüngsten Bestandteile kann er erst im 16 Jh. die gegenwärtige Gestalt gewonnen haben. Ein Teil, Bruchstücke der Kanonessammlung des Deusdedit (fol. 242—261′, s. XII), ist vielleicht von Pithou aus der Dominikanerbibliothek in Valence, der aber schwerlich die ganze Hs. gehört hat, erworben worden; ein anderes Heft (fol. 64—87′, s. IX—X) befand sich ehemals im Besitz der Kirche von Beauvais. Ueber die Herkunft des weitaus grössten Teiles der Hs. aber, zumal auch der in ihr enthaltenen Nikolausbriefsammlung s. IX—X (fol. 162—200′), lässt sich mit Sicherheit nichts ermitteln[3].

Ueber den Bestand dieser Hs. an Nikolausbriefen sind zu vergleichen: Analecta iuris pontificii X, 53 f. und Hampe im N. A. XXIII, 624 f. Sie ist wohl wegen ihrer Reichhaltigkeit, ihres Alters und besonders, weil sie eine ganze Reihe anderweitig nicht überlieferter Briefe erhalten hat, als die wertvollste unter den Hss. mit Briefen Nikolaus' I. zu bezeichnen.

Dieser Briefinhalt zerfällt in drei, verschiedenen Jahrhunderten entstammende Teile. Davon gehört der erste dem die Blätter 158—161′ umfassenden Heft s. XI ex. an; nur ein Brief Nikolaus' I. steht hier (fol. 159): n. 107 (= J.-E. 2708), folgend auf ein Schreiben der Synode von Soissons (866) an denselben Papst[4].

Der zweite, bei weitem wichtigste Teil s. IX—X füllt die Blätter 162—200 des Codex. Er enthält fast ausschliesslich Nikolausbriefe und zwar: n. 73. 74. 75. 81. 43. 78. 40. 49. 44. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 15. 108. 12. 28. 16. 63. 11 (ohne Commonitorium). 113. 38. 110. 1. 2. 106.

1) Vgl. Dom H. Quentin in 'Le Moyen Age' 1904, S. 103. — Man braucht daher nicht, wenn Sirmond, Concilia Galliae III, 613 mit Bezug auf n. 73 (MG. Epist. VI, 402 ff.) notiert: 'legebatur in schedis Nic. Fabri', an eine moderne Kopie aus dem Paris. 1458 zu denken (vgl. Hampe im N. A. XXIII, 191), sondern es ist diese eben dem Faber selbst gehörige Hs. gemeint. S. auch 'Le Moyen Age' 1904, S. 97 f. 2) Fol. 64—87, fol. 249′; vgl. Wolf von Glanvell a. a. O. 3) Der Provenienzbestimmung in 'Le Moyen Age' 1904, S. 102 (Kirchenprovinz Tours) vermag ich mich nach dem Gesamtcharakter der Briefreihe nicht anzuschliessen. Vgl. auch unten S. 571. 4) Die auf den Nikolausbrief bis ans Ende dieses Heftes folgenden Stücke sind aufgezählt bei Wolf von Glanvell a. a. O. S. XXVII, Anm. 39.

129. 55. 80 (Fragm.). 55 (Fragm.). 108. 112. 111. 109 (Fragm.). 58. 61. 14. 117. 29. 109 (= J.-E. 2805*a*. 2802. 2803. 2825. 2826. 2824. 2799. 2874. 2827. 2701. 2699. 2698. 2703. 2704. 2725. 2731. 2706. 2728. 2763. 2729. 2738. 2726. 2743. 2788. 2745. 2684. 2685. 2697. 2852. 2712. 2823 (Fragm.). 2712 (Fragm.). 2674. 2744. 2746. 2742 (Fragm.). 2721. 2727. 2732. 2765. 2764. 2742). Eingeschaltet sind dazwischen nach Hampe a. a. O. S. 624 f. folgende Schriftstücke: zwischen n. 75 und 81 mehrere auf die Ordination des Bischofs Electramnus von Rennes bezügliche Dokumente[1], sodann je ein Schreiben der Synode von Soissons und Karls des Kahlen an Nikolaus I. aus dem Jahre 866; zwischen n. 110 und 1 zwei Briefe Hinkmars von Reims an Nikolaus I.; zwischen n. 55 und 80 das Synodalschreiben von Troyes (867) an Nikolaus I. Ferner ist noch folgendes zu bemerken: der Brief n. 80 schliesst in der Hs. mit den Worten 'quod ille promulgavit' (Epist. VI, 425, Z. 32) am Ende von fol. 193'. Auf fol. 194 folgt dann mit den Worten 'ita ut omnibus manifestum faciamus' (Epist. VI, 354, Z. 6) unvermittelt die zweite Hälfte des Briefes n. 55. Offenbar hat die Hs. ursprünglich den Schluss des Briefes 80 und den Anfang des Briefes 55 an dieser Stelle mit enthalten, später aber durch Verlust mehrerer Blätter eingebüsst. Ob etwa dabei noch andere dazwischenstehende Stücke mit verloren gegangen sind, entzieht sich unserer Beurteilung[2].

Sieht man von den Stücken ab, welche die Ordination des Electramnus betreffen, so ist der Papst von fünf Briefen Empfänger, von allen übrigen Absender. Schon diese Zusammensetzung der Briefreihe weist nach Rom als Ursprungsort der Sammlung, nicht nach dem Frankenreich. Dazu kommt, dass die päpstlichen Briefe an die verschiedensten fränkischen Empfänger gerichtet sind. Eine feste und beabsichtigte Anordnung ist darin ebensowenig zu erkennen, wie im Vallicell. C. 15[3] und im Paris. 1557[4]. Beachtenswert erscheint, dass diese Sammlung eine Anzahl von Briefen in der gleichen Reihenfolge darbietet wie die eben genannte Pariser Hs. und die ihr nächstverwandten oben aufgeführten Codices Vallic. C. 15 und Paris. 3859 A:

1) Herausg. von Dom H. Quentin in 'Le Moyen Age' 1904, S. 109 ff. 2) Vgl. auch Analecta iur. pontif. X, 54, wo noch darauf hingewiesen wird, dass n. 55 vorher vollständig in der Hs. steht (fol. 187'—188). 3) S. oben S. 566. 4) S. oben S. 569.

a) n. 4. 5. 6. 7. 8. 10; b) n. 15. 108. 12. 28. 16; c) n. 61. 14. Das beweist, dass beide Sammlungen, die noch eine beträchtliche Zahl weiterer Stücke — in verschiedener Anordnung — gemeinsam haben[1], auf eine gleiche Vorlage, die abgeschrieben bezw. exzerpiert wurde, zurückgehen müssen: ob in direkter Ableitung[2] oder nicht, ist dabei unerheblich.

Der Wert des dritten Teiles des Paris. 1458, der Nikolausbriefe aufweist (fol. 202 ff., s. XVI), ist bereits oben[3] als sehr beschränkt hingestellt worden, weil die hier befindlichen Stücke vermutlich Abschrift des cod. Paris. lat. 3854 sind, bei dessen Beschreibung wir sie einzeln aufgeführt haben[4].

Wir kommen nunmehr zu den Hss., die nicht Sammlungen von Nikolausbriefen, sondern zumeist nur vereinzelte Schreiben des Papstes aufweisen. Bei den meisten davon genügt eine blosse Aufzählung.

23) **Cod. Paris. lat. 2864** (Colbert. 3805) s. IX—X. Vgl. Analecta iur. pontif. X, 56 und N. A. XXIII, 631. — Den Hauptinhalt der Hs. bildet der Traktat des Bischofs Aeneas von Paris gegen die Griechen[5]. Ihm gehen (fol. 1—6') die beiden sachlich damit zusammenhängenden Briefe Nikolaus' I. n. 101 und 100 (= J.-E. 2882. 2879) voraus[6].

24) **Cod. Bruxell. reg. 5413/22** s. IX—X. Vgl. Archiv VII, 866 ff. VIII, 496; N. A. XXIII, 662. XXVI, 15; Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale de Belgique IV, 60 f., n. 2606 [1904][7]. — Die Hs. enthält pag. 1—27 dieselben Nikolausstücke wie die vorgenannte: n. 101 und 100 (= J.-E. 2882. 2879). Wir entnahmen ihr ausserdem das Privileg Benedikts III. für Hinkmar, J.-E. 2664 = MG. Epist. VI, 367 f., n. 59a.

25) **Cod. Paris. lat. 4280 A** (S. Remigii Remensis, Colbert. 3029, Reg. 4240 B) s. X. Die Hs. enthält in der

---

1) Die Briefe 78. 49. 113. 38. 1. 106. 80. 109. 58. 2) Wie wir sie für Paris. 1458 annehmen möchten. 3) S. 547. 4) Vgl. oben S. 547. 5) Migne, Patr. lat. CXXI, 685—762. Die Vorrede ist auch gedruckt MG. Epist. VI, 171 ff. n. 22. 6) In der gleichen Reihenfolge finden sich beide Stücke in dem oben beschriebenen (vgl. S. 562) Laudun. 407, sowie in dem sogleich zu nennenden Bruxell. reg. 5413/22. Der Text aller drei Hss. weist wenig erhebliche Verschiedenheiten auf. 7) Für die hier in der Anm. 3 geäusserte Vermutung, dass die Bruchstücke fol. 15—38 zu Briefen Nikolaus' I. gehören, finde ich keine Anhaltspunkte.

Hauptsache eine Kanonessammlung, den sogen. gallischen Cresconius (vgl. Maassen, Biblioth. lat. iur. canon. manuscr. I, 2, S. 256 f. und Gesch. der Quellen und der Litter. des kanon. Rechts I, 846 f.); von Nikolaus I. (fol. 79. 80) die Briefe 125. 124 (= J.-E. 2810. 2809). S. auch Analecta iur. pontif. X, 56 sowie N. A. XXIII, 632.

26) **Cod. Bruxell. reg. 495—505** s. X. Vgl. Archiv VII, 810 ff. VIII, 488; N. A. XXIII, 660; Maassen, Bibl. lat. iur. canon. manuscr. I, 5, S. 191 f.; Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque royale de Belgique IV, 3 ff. n. 2494 [1904]. Archiv für kathol. Kirchenrecht XLVII, 202 f. Wie die vorige bringt auch diese Hs. (fol. 213—214) die Nikolausbriefe 125 und 124 (= J.-E. 2810. 2809); ausserdem aber (fol. 215'), von anderer Hand desselben Jh. geschrieben, die noch im 9. Jh. entstandene Fälschung n. 155 (= J.-E. † 2710). Als Heimat des Codex vermutet Sdralek (Archiv für kathol. KR. XLVII, 203, Anm. 1) das Kloster Prüm.

27) **Cod. Venet. Trivisanus** s. XVI in. Vgl. über diese bekannte Sammelhs. MG. Epist. III, 691 und die hier verzeichneten Literaturangaben; s. auch MG. Capit. II, XXXI. Sie enthält fol. 51 den Nikolausbrief n. 17 (= J.-E. 2747).

28) **Cod. Paris. lat. 10402** s. XVII. Vgl. die Inhaltsangaben von Hampe im N. A. XXIII, 635 f. Vielleicht ist der Nikolausbrief n. 26 (= J.-E. 2758), der darin steht (fol. 118), aus dem von Baluze[1] für die Edition des Briefes benutzten und, wie es scheint, auch von Coustant[2] herangezogenen alten Reimser Codex, der heute verschollen scheint, abgeschrieben.

29) **Cod. Mutinensis capituli O. II. 2** s. X. Die nicht paginierte Hs. enthält nach der Beschreibung, die E. Caspar mir freundlichst lieferte, in der Hauptsache die unter dem Namen 'Anselmo dedicata' bekannte Kanonessammlung[3]. In diese eingetragen findet sich am Ende des 5. Buches

1) Miscellan. ed. Mansi I, 400 ('ex veteri cod. ms. S. Remigii Remensis'). 2) Vgl. Analecta iur. pontif. X, 112, wo mehrfach Lesarten eines Remigianus angeführt werden. Doch bleibt zu berücksichtigen, dass in den Analecta vielfach ein Remigianus, der weder früher noch jetzt für die Epistolae identifiziert oder aufgefunden werden konnte, zitiert wird. Ob dieser mit dem von Baluze benutzten identisch ist, muss ganz unentschieden bleiben. S. auch unten S. 582 f. 3) Vgl. auch Archiv XII, 700. Zeitschrift für Rechtsgeschichte II, 466 (1863). Rivista italiana per le scienze giuridiche XI, 375 ff.

das nicht zur Sammlung gehörige Schreiben Nikolaus' I. n. 105 (bei J.-E. nicht als besonderer Brief verzeichnet; Kehr, Regesta pontif. Romanor., Italia pontificia V, 301, n. 2).

Genannt sei hier auch sogleich eine spätere Ueberlieferung (s. XII ex.) desselben Stückes (mit erheblichen Abweichungen), nämlich eine gleichfalls im Kapitelarchiv zu Modena (A 6 XIX) aufbewahrte Einzelkopie[1].

80) **Cod. Vallicell. J. 49** s. XV—XVII[2]. In diesem Sammelbande, der wohl zum Teil als Druckmanuskript gedient hat, finden sich fol. 3—20′ dieselben 27 Hadrianbriefe, die cod. Paris. lat. 1557 enthält[3]. Wichtig ist vor allem, dass die Hs. bei dem Briefe J.-E. 2945 die gleiche Lücke aufweist wie Paris. lat. 1557; es fehlt der grösste Teil des Briefes: mit den Worten 'debitum cum reverentia' (Migne, Patr. lat. CXXII, 1313 A) abbrechend beginnt der Text erst wieder mit 'apostolico semper desideratis', ganz am Schlusse (Migne CXXII, 1315 B). Dazu aber ist vermerkt: 'in v.[4] codice hinc abscissum folium, quod tres paginas huius formae adimplere poterat'. Ich glaube, dass damit kein anderer Codex als eben Paris. 1557 bezeichnet sein kann, in welchem jene Lücke tatsächlich durch Ausschnitt eines Blattes (zwischen fol. 83 und fol. 84) entstanden ist. Damit wäre die Ableitung der Hadrianbriefe im Vallicellanus aus der Pariser Hs. wohl als erwiesen anzusehen. Dagegen glaubt F. Schneider die Abhängigkeit eines in demselben Fascikel gleich auf die Hadrianbriefe folgenden (fol. 21—22′) und von gleicher Hand wie diese geschriebenen Nikolausbrieffragmentes (zweite Hälfte von n. 100 [= J.-E. 2879], beginnend 'Ideoque mutuo studia nostra', MG. Epist. VI, 604) vom Paris. lat. 1557, der diesen Brief vollständig enthält, bezweifeln zu müssen. Ich habe daher die abweichenden Lesarten des Vallicellanus in den Varianten der Ausgabe mit aufgeführt. — Die Wertlosigkeit dieser Hs. für die Textherstellung des Schreibens n. 99 (= J.-E. 2812), von dem es fol. 328—330′ cap. 1—51 enthält, wurde schon oben[5] erwähnt.

81) **Cod. Paris. lat. 5537** (Colb. 5141, Reg. 3989/3) s. X—XII. Der Inhalt dieser Hs., welche die sogen.

---

1) Dagegen beruht die Berufung Mansis auf einen cod. Modoetiensis (Monza) auf Versehen oder Verwechselung, vgl. Kehr a. a. O. 2) Vgl. Kehr, Nachrichten von der Königl. Ges. der Wissensch. zu Göttingen 1903, philol.-hist. Kl. S. 136. 3) S. oben S. 567. 4) Nicht deutlich erkennbar. 5) S. 545.

Sammlung der Kirche von Arles enthält, ist genau verzeichnet bei Maassen, Biblioth. Lat. iur. canon. manuscr. I, 2, S. 259 ff. Vgl. auch Maassen, Gesch. der Quellen und der Litteratur des kanon. Rechts I, 768 ff. und MG. Epist. III, 1; ferner Analecta iuris pontif. X, 56, N. A. XIV, 277 ff. XXIII, 633. XXVI, 20. Als früheren Besitzer nennt ein von Baluze vorn in die Hs. eingetragener Vermerk den als Editor bekannten Petrus Saxius ('Codex iste fuit Petri Saxii, et ex eo Baronius edidit epistolas pontificum Romanorum de privilegiis ecclesiae Arelatensis'. Steph. Baluzius), der sie vorher für sein 'Pontificium Arelatense' (Aquis Sextiis 1629) verwertet und als 'Codex manuscriptus auctoritatum apostolicarum ecclesiae nostrae' bezeichnet hatte. Ueber die Provenienz der Hs., eben Arles selbst, kann also kein Zweifel sein. Zudem gibt eine weiter eingetragene Notiz noch an, dass sie in Arles im Jahre 1682 von den Erben des Saxius für die Colbertina erworben wurde ('Delatus ex urbe Arelatensi, ubi emptus est ab heredibus Saxii, anno MDCLXXXII in hanc bibliothecam Colbertinam'). Der Codex ist von verschiedenen Händen der oben angegebenen Jahrhunderte geschrieben. Von Nikolaus I. enthält er unter den Anhängen zur eigentlichen und ursprünglichen Sammlung den Brief n. 114 (= J.-E. 2757) von einer Hand, die Maassen, Bibl. Lat. I, 2, S. 261 als dem ausgehenden 11. oder dem angehenden 12. Jh. angehörig bezeichnet, fol.[1] 104'—105.

Nicht benutzt wurde für die Ausgabe cod. Vallic. G. 99 s. XVI—XVII, der denselben Brief bringt (fol. 88'), da in ihm nur eine für Baronius gefertigte Abschrift aus dem Paris. lat. 5537 vorliegt, vgl. Maassen, Bibl. Lat. I, 1, S. 409. Dagegen haben wir Dank einer Kollation, die F. Schneider auf meine Bitte freundlichst übersandte, mit herangezogen den

32) **Cod. Vallicell. C. 27** s. XVI, in welchem sich das gleiche Stück[2] (n. 114 = J.-E. 2757 [J. 2083]) auf fol. 169—169' findet.

33) **Cod. Paris. lat. 1453** (Reg. 4240) s. X. Vgl. Maassen, Bibl. Lat. iur. can. manuscr. I, 2, S. 188 ff. Die

1) Maassen a. a. O. versehentlich: 105—105'. 2) Bei von Pflugk-Harttung, Iter Italicum zwar mit richtiger J.-Nummer, aber irrtümlich als Nikolaus II. notiert. — Nicht verwertet wurde aus dieser Hs. (fol. 298) das anderweitig vorzüglich überlieferte Schreiben n. 71 (= J.-E. 2785).

Hs. enthält als erstes Stück (fol. 1) das Schreiben Nikolaus' I. n. 129 (= J.-E. 2852).

Es bleiben jetzt noch die Hss. für eine besondere Reihe von Briefen des Papstes, zu der auch mehrere Fälschungen gehören, zu nennen. Diesen Briefen hat M. Sdralek in seiner Arbeit: 'Handschriftlich-kritische Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nikolaus I.' (Archiv für katholisches Kirchenrecht XLVII, 177—215 [1882]) eine gründliche, in den wesentlichen Punkten abschliessende Studie gewidmet. Er hat dabei notwendigerweise auch der handschriftlichen Ueberlieferung sorgfältige Beachtung geschenkt und teilweise genauere Hss.-Beschreibungen geliefert. Wenn auch hier einigen seiner Aufstellungen widersprochen worden ist[1], so wird bei der folgenden Aufzählung doch auch im einzelnen besonders auf seine Abhandlung hinzuweisen sein. Daneben ist für die erste Gruppe der Hss. vornehmlich der II. Teil des im N. A. XVII (1892) veröffentlichten Aufsatzes von V. Krause über 'die Akten der Triburer Synode 895' ('Beschreibung der Handschriften') heranzuziehen.

34) **Cod. Monac. lat. 6241** (Fris. 41) s. X—XI[2]. Vgl. Sdralek a. a. O. S. 184 ff. Krause a. a. O. XVII, 292 ff. MG. Capit. II, XIX. — Auf fol. 1 der Vermerk: 'Liber Frisingensis sancte Marie sanctique Corbiniani'. Die Hs. bringt fol. 77′—80′ das Pseudo-Nikolausschreiben n. 156 B (= J.-E. † 2709, längere Fassung), fol. 81—82 den Brief n. 138 (= J.-E. 2849).

35) **Cod. Monac. lat. 6245** (Fris. 45) s. X. Vgl. Sdralek a. a. O. S. 188 ff. Krause a. a. O. XVII, 289 ff. MG. Capit. II, XIX. — Die Hs. enthält fol. 3′—7′ und fol. 7′—9 dieselben Briefe wie die vorhergenannte.

36) **Cod. Bamberg. P. I. 9** s. X. Vgl. Archiv VII, 822 ff. Sdralek a. a. O. S. 191 f. Krause a. a. O. XVII, 303 ff. MG. Capit. II, XIII. Leitschuh, Katalog der Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Bamberg I, 866 ff. —

---

1) S. auch unten S. 577 f. 2) Ueber die stark differierenden Altersbestimmungen dieser Hs. vgl. Sdralek a. a. O. XLVII, 184, Anm. 2, Krause a. a. O. XVII, 284: Pertz weist sie (Archiv VII, 117) s. X zu, Knust und so auch Sdralek s. IX—X, was aber nach Krause a. a. O. XVII, 284, Anm. 3 ausgeschlossen erscheint, Krause selbst s. XI, während Phillips sie erst s. XII geschrieben sein lässt.

Die Hs. enthält fol. 169'—173' und 194'—195' die gleichen Briefe wie die beiden vorigen.

37) **Cod. Vindobon. 2198** (iur. can. 99) s. X. Vgl. Tabulae codd. mss. Vindob. II, 29 ff. Sdralek a. a. O. S. 190 f. Krause a. a. O. XVII, 295 ff. MG. Capit. II, XXXII. — Die Hs. enthält fol. 43—46' und fol. 76—77 dieselben Briefe wie die drei zuletzt aufgeführten.

Wie steht es nun um das Verhältnis dieser vier nahezu gleichaltrigen Hss. zu einander? Welche Ableitungen lassen sich mit Sicherheit feststellen? Sdralek[1] hat gemeint, dem Monac. 6241 die Priorität vor den übrigen Codices zusprechen zu müssen und diese für von ihm abhängig erklärt. Seine Ausführungen[2] lassen weiter erkennen, dass er die Wiener Hs. als jünger als die Bamberger und daher aus letzterer abgeleitet ansieht. Diese Meinungen ergeben also das Stemma:

Mon. 6241
Mon. 6245 — Bamberg.
Bamberg. | Vindob.

Genau umgekehrt ist das Quellenverhältnis, das Krause[3] konstruieren zu können glaubte. Er suchte nachzuweisen, dass Monac. 6245 an die Spitze zu stellen ist, dass Monac. 6241 einerseits, andererseits aber der Vindob. direkt aus ihm abgeleitet sind, und dass der Vindob. als Vorlage des Bamberg. diente; also:

Mon. 6245
Mon. 6241 — Vindob.
Vindob. | Bamberg.

Nach den Texten der Nikolausbriefe lässt sich die Streitfrage nicht zur sicheren Entscheidung bringen[4]: es sind im ganzen nur recht unbedeutende Varianten zu verzeichnen. Höchstens hinsichtlich der Abhängigkeit des Bamberg. vom Vindobon. kann auf Grund der Vergleichung gesagt werden, dass Krause's Annahme die richtigere sein dürfte; denn die Bamberger Hs. enthält bereits stärkere

1) A. a. O. XLVII, 187 f. 2) A. a. O. XLVII, 192. S. auch Krause a. a. O. XVII, 286. 3) N. A. XVII, 284 ff. 4) Ueber das Alter des Monac. 6241 und des Vindob. kann ich eine eigene Meinung auf Grund paläographischer Feststellungen nicht äussern, da sie nicht von mir selbst untersucht und kollationiert worden sind.

Willkürlichkeiten und Verderbungen als die Wiener Hs. Für unsere Ausgabe kam bei der sehr nahen Textverwandtschaft der Codd. auch nicht allzu viel auf die Entscheidung an: wir haben alle vier Hss. berücksichtigt und sämtliche Abweichungen angegeben. Dabei dürfte ein korrekter Text zustande gekommen sein.

38) **Cod. Monac. lat. 6242** (Fris. 42) s. IX—X[1]. Vgl. Sdralek a. a. O. XLVII, 192 f. S. auch Hinschius in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte II, 471 (1863). — Auf fol. 1 der Vermerk: 'Liber iste est sancte Marie sanctique Corbiniani Frisingensis'. Auf fol. 1—2 der Brief Nikolaus' I. n. 138 (= J.-E. 2849).

39) **Cod. Monac. lat. 27246** (ehedem S. Mariae et S. Corbiniani Frising. B. H. 1) s. X. Vgl. Archiv VII, 791 ff. Catalogus codicum manuscriptorum bibl. regiae Monacensis IV, 4, S. 257 f. Sdralek a. a. O. XLVII, 211 ff. MG. Capit. II, XX; auch Maassen, Gesch. der Quellen I, 777. — Die Hs. enthält (fol. 85'—86) den Brief des Nikolaus n. 139 (= J.-E. 2850). Von n. 138 (= J.-E. 2849) hat sie (fol. 71') unter der Ueberschrift: 'De responsionibus Nicolai papae Constantiesae (!) sedis episcopum' nur den Schlusssatz des c. III aufgenommen: 'Sola ergo spontanea confessio vel canonicus numerus et qualitas testium decernentibus episcopis et accusatore quod obiecerat comprobante clericum gradu proprio privat'.

40) **Cod. Guelferbytan. Helmstad. 454** s. X. Vgl. Wasserschleben in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft 1838, S. 485 ff. Weiland in der Zeitschrift für Kirchenrecht XX (N. F. V), S. 99 f. (1885). von Heinemann, Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, Helmstädter Handschriften I, 356 f. n. 488. S. auch MG. Capit. II, XVI. — Die Hs. enthält fol. 78—78' den Nikolausbrief n. 139 (= J.-E. 2850). Sie bietet für ihn einen ausgezeichneten Text, während Monac. lat. 27246 (s. oben n. 39) schon einige Verderbungen bezw. willkürliche Aenderungen aufweist, dennoch aber auch noch entschieden über den späteren Kanonisten steht. Diese sind im ganzen der Münchener Hs. verwandter als der Wolfenbüttler; nur haben sie weiter an dem Stück zu korrigieren versucht. Der Guelferbytan. ist dagegen von ihnen überhaupt nicht benutzt worden. Ueber ev. Ab-

---

1) So Sdralek nach Maassen, Gesch. der Quellen und Litt. des kan. Rechts I, 442; Hinschius: s. X.

hängigkeit Burchards (VI, 46) vom Monac. lat. 27246 vgl. P. Fournier, 'Études critiques sur le décret de Burchard de Worms' S. 27 (1910). — Für unsere Edition waren ausschliesslich die beiden alten Hss. heranzuziehen; über die Kanonessammlungen, die in sehr grosser Anzahl von dem Stück Gebrauch gemacht haben[1], vgl. Abschnitt II dieser Abhandlung[2].

41) **Cod. Monac. lat. 5541** (Diess. 41) s. XIII—XIV und s. X—XI. Vgl. Sdralek a. a. O. XLVII, 179 ff. Krause im N. A. XVII, 305 ff. Der für uns in Betracht kommende (zweite) Teil der Hs. (fol. 69—148) gehört nach Sdralek dem 10., nach Krause dem 11. Jh. an. Er enthält fol. 82—85 den falschen Nikolausbrief n. 156 A (= J.-E. † 2709, kürzere Fassung).

42) **Cod. Monasteriensis Msc. VII. 5201** (ehedem Corbeiensis, dann Patherbrunnensis) s. X. Vgl. Archiv IV, 346 ff. MG. LL. I, XXIII. V, 3. 103; von Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 65 ff. MG. Capit. II, XX; auch Sdralek a. a. O. XLVII, 179, der aber diese Hs. nicht identifiziert hat. Sie enthält pag. 159—164 den gleichen Brief wie die vorgenannte und ist offenbar mit dem von Coustant (vgl. Analecta iur. pontif. X, 86: 'ex ms. Corbiae novae') sowie von Martène und Durand[3] (Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio I, 149, vgl. auch Proleg. S. XVII [Parisiis 1724]: 'e veteri codice Corbeiae novae') für dieses Schreiben verwerteten Corveyer Codex identisch.

43) **Cod. Coloniensis metrop. 120** (vorher Darmst. 2119) s. X. Vgl. Jaffé-Wattenbach, Ecclesiae metropolitanae Coloniensis codices manuscripti S. 49 f. Sdralek a. a. O. XLVII, 184. — Die Hs. enthält denselben Brief wie die beiden vorigen (fol. 160'—162').

44) **Cod. Coloniensis metrop. 118** (vorher Darmst. 2117) s. X. Vgl. Jaffé-Wattenbach a. a. O. S. 48 f. Sdralek a. a. O. XLVII, 201 f. — In dieser Hs. ist (p. 49 ff.) das unechte Nikolausschreiben n. 155 (= J.-E. † 2710) überliefert.

---

1) Vgl. MG. Epist. VI, 658. 2) Nur als kanonistische, nicht als selbständige Ueberlieferung (so Sdralek, Archiv f. kathol. Kirchenrecht XLVII, 213) desselben Stückes kann auch nach der Beschreibung, die F. Schneider im N. A. XXVIII, 723 (vgl. auch Thiel, Epist. Roman. pontif. gen. I, XXXII f.) von der Hs. gab, und nach Vergleichung des Textes der cod. Vatic. lat. 3832 s. XII—XIII (fol. 142') gelten. 3) S. auch Archiv IV, 345 Anm. 2, 346 Anm. 1.

45) **Cod. Salisburg. S. Petri a. IX. 32** s. X—XI. Vgl. Phillips in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. der Wissensch., phil.-hist. Kl. XLIV, 437 ff. (1863). Sdralek a. a. O. XLVII, 202. MG. Capit. II, XXX. — In der Hs. ist (fol. 141—142 [1]) dasselbe Schreiben wie in der vorigen enthalten.

Ueber das Verhältnis des Brieftextes von n. 155 (= J.-E. † 2710) in dieser Hs. zum Texte der das gleiche Stück bringenden anderen beiden Hss. bemerke ich, dass der Salzburger Codex dem Kölner (oben S. 579, n. 44), dem er bekanntlich auch inhaltlich verwandt ist [2], nahesteht, teilweise aber offenbar bessere und ursprünglichere Lesarten aufweist als dieser. Da aber der Salisburg. nach Phillips ev. erst dem 11. Jh. angehören soll, wird an Abhängigkeit des Colon. von ihm kaum gedacht werden dürfen. Die Lesarten der oben aufgeführten [3] Brüsseler Hs. sind noch weniger gut als die der Kölner. Für die Ausgabe sind alle drei Hss. berücksichtigt worden.

46) **Cod. Namnetensis 34** s. XVIII. Vgl. Catalogue des manuscrits des bibliothèques de France. Départements XXII, 9 (1893). R. Merlet, La chronique de Nantes (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire) 1896, S. 58, N. 2. Diese Hs., die fol. 442 den Brief Nikolaus' I. n. 107 (= J.-E. 2708) enthält, ist nur nach den Angaben Merlets a. a. O. S. 58 ff. verwertet worden.

47) **Cod. Vatic. lat. 466** s. XII. Vgl. Bibliothecae apostol. Vaticanae codices Vaticani latini I, 347 f. [4]. Kehr in den Nachrichten von der Kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1903, Philol.-hist. Kl. S. 5. F. Schneider im N. A. XXVIII, 717 und N. A. XXXII, 478 f. Die Hs. enthält fol. 55—55' den Brief n. 117 (= J.-E. 2765) in interpolierter Fassung.

48) **Cod. Treverensis 1709** (Liber aureus Prumiensis) s. X—XII. Vgl. Archiv III, 22. VII, 141. XI, 438. Beyer, Urk.-Buch z. Geschichte der mittelrhein. Territorien I, S. IV f. Mitteil. des Instit. f. österr. Gesch.-Forschung I, 95 ff. MG. Diplom. Karolin. I, 490. Die Hs. enthält in dem aus dem 12. Jh. stammenden Teile [5] auf fol. 75—77 die Fälschung n. 158 (= J.-E. 2733).

---

1) So nach neuer Paginierung; Phillips: f. 143 sq., Sdralek: f. 140—141. 2) Vgl. Sdralek a. a. O. XLVII, 202. 3) S. 578, n. 26. 4) Unser Stück ist hier irrtümlich Nikolaus II. zugeschrieben. 5) Der ältere Teil reicht bis fol. 56.

49) **Cod. Vindobon. 354** (Salisb. 282) s. XII. Vgl. Tabulae codd. mss. bibl. palat. Vindob. I, 53. Sdralek im 'Archiv für katholisches Kirchenrecht' XLVII, 209 f. — In dieser Hs. ist das Fragment des auf den Namen Nikolaus' I. gefälschten Briefes n. 169 (= J.-E. † 2869) enthalten (fol. 112'—113); es findet sich inmitten von Bruchstücken verwandter Nikolausfälschungen (n. 156 und n. 155 = J.-E. † 2709 und † 2710, vgl. Sdralek a. a. O.), für welche aber diese Ueberlieferung nicht für die Ausgabe benutzt wurde, weil uns die Briefe vollständig in einer Anzahl älterer (oben verzeichneter) Hss. vorliegen.

Endlich vermerke ich hier noch drei griechische Hss., die für das fragmentarisch und nur in griechischer Sprache erhaltene Stück n. 98a (fehlt bei J.-E. Reg.) verwertet wurden. Es sind die codd. Monac. graec. 436 (p. 36), Vatic. Ottob. graec. 27 (fol. 225') und Vatic. graec. 1183 (fol. 6), alle dem 15.—16. Jh. entstammend[1]. Dagegen wurde auf Vergleichung des cod. Venet. S. Marci graec. 168 für dasselbe Stück verzichtet. Vgl. auch J. S. Assemani, Bibliotheca iuris oriental. I, 259 f.

Sodann sei hier eine Zusammenstellung derjenigen Hss. gegeben, die für die Ausgabe nicht mit herangezogen werden konnten, weil sie nicht mehr vorhanden, verschollen oder für uns unauffindbar sind:

1) **Cod. S. Mariae supra Minervam,** vgl. oben S. 550 ff. 566 ff.

2) **Cod. Vallicell. D. 38** s. XI, vgl. oben S. 548 ff. 552 ff.

3) **Cod. Treverensis,** vgl. oben S. 563.

4) **Cod. S. Remigii Remensis,** vgl. oben S. 573.

5) **Cod. Turonensis.** Aus dieser Hs. ('ex archivis insignis ecclesiae Turonensis') hat zuerst Martène, Veterum scriptorum et monumentorum collectio nova I, 40 (1700) die Briefe Nikolaus' I. n. 107. 122. 127. 126 (= J.-E. Reg. 2708. 2789. 2806. 2807) ediert[2]. Auch Harduin, Acta conciliorum V, 346 (1714) hat sie benutzt und einige

---

1) Die Kollationen der vatikan. Hss. verschaffte mir gütigst Herr Dr. Schneider. 2) Vgl. auch Mémoires de la société archéologique de Touraine XXXVII, L. de Grandmaison, Cartulaire de l'archevêché de Tours I, 138 Anm. (1892), sowie E. Caspar im N. A. XXXVI, 106, N. 1

Varianten aus ihr angegeben. Vgl. auch Martène und Durand, Thesaurus novus anecdotorum III, 849 (1717): 'ex archivis ecclesiae Turonensis'.

6) **Cod. Autissiodorensis.** Aus ihm gab d'Achéry, Veterum aliquot scriptorum spicilegium XII, 42 (Parisiis 1675) den Nikolausbrief n. 123 (= J.-E. 2787) heraus.

7) **Cod. S. Germani.** Aus dieser Hs. wurde von Sirmond, Concilia Galliae III, 352 der Brief n. 133 (= J.-E. 2837) erstmalig veröffentlicht.

8) **Cod. Remigianus.** Vgl. oben S. 545 und S. 573, N. 2. Diese Hs. wird in der im wesentlichen auf dem Nachlasse Coustants beruhenden Veröffentlichung der Analecta iuris pontificii X, 57 ff. wiederholt erwähnt und verwertet. Nähere Angaben aber über die Hs., ihr Alter und ihren Inhalt, fehlen, während sie für die übrigen von Coustant benutzten Hss. vorhanden sind. Die Bemerkung Analecta X, 59: 'epistolam septimam dividit in duas periochas, ut in ipsa editione Romana ad marginem annotatum est ex ms. Remigiano', ergibt jedenfalls, dass der Codex im 16. Jh. schon existiert hat[1]. Die Publikation der Analecta zeigt, dass folgende Briefe sicher in der Hs. enthalten waren: n. 98. 6. 4. 10. 3. 58. 61. 59. 71. 62. 64. 66. 26[2]. 69. 70. 33. 38. 99. 47. 100. 51. 5 (= J.-E. 2821. 2698. 2701. 2725. 2702. 2721. 2727. 2720. 2785. 2737. 2739. 2756. 2758. 2783. 2784. 2773. 2788. 2812. 2871. 2879. 2884. 2699). Ohne Zweifel enthielt der von Coustant herangezogene Codex noch weitere Stücke: die Liste, die ich hier, der Anordnung und den Angaben der Nachlass-Veröffentlichung folgend, gegeben habe, kann nicht vollständig sein. Aber sie genügt, um deutlich erkennbar zu machen, dass diese Hs. in der Zusammensetzung ihres Inhalts ganz vereinzelt dasteht. Sie umfasst eine Mischung von Briefen, die sonst nur in ganz getrennter Ueberlieferung erhalten sind. Und nicht nur Schreiben an fränkische Adressaten stehen darin, sondern auch Orientalia — darunter das Bulgarenschreiben[3] —, die anderweitig, wie wir sahen, völlig gesondert überliefert sind[4]. Dagegen scheint die Hs., die übrigens von sehr be-

1) Uebrigens muss ich bemerken, dass ich nicht zu ermitteln vermochte, an welcher Stelle die sog. Editio Romana eine derartige Randbemerkung enthält. 2) Hierzu vgl. auch oben S. 573 mit Anm. 2. 3) Vgl. oben S. 545. 4) Nicht vertreten ist nur die Gruppe der Briefe über die Sache Wulfads und der Reimser Kleriker, MG. Epist. VI, 402 ff. n. 73—81.

deutendem Umfange gewesen sein muss, von solchen Stücken, die uns nur als Bruchstücke, namentlich aus den kanonistischen Sammlungen, bekannt sind, nichts enthalten zu haben. Schliesslich ist zu bemerken, dass der Publikation der Analecta zufolge kein Brief im Remigianus steht oder stand, der nicht auch in anderer Ueberlieferung auf uns gekommen wäre. — Die Lesarten sind, soweit hier eine Nachprüfung möglich ist, ungleich; z. T. decken sie sich mit denen guter alter Hss., aber vielfach sind sie auch durchaus nicht annehmbar. In wiederholten Fällen hatte ich auch den Eindruck von Emendationen. Aus alledem glaube ich schliessen zu dürfen, dass es sich bei dem Remigianus nicht um eine alte Hs., sondern um eine im 16. Jh. aus mehreren Codices zu Druckzwecken angefertigte Abschriftensammlung handelt [1]. Trifft diese Vermutung zu, so wäre die Nichtverwertung dieser Hs. für den Text unserer Ausgabe kaum ernstlich bedeutsam; denn dann beschränkte sich ihr Wert höchstens auf diejenigen Stücke, für die uns die Vorlagen, aus denen sie schöpfte, verloren sind, und auch das nur unter der Voraussetzung, dass diese Vorlagen älter oder besser waren als die Hss., die uns heute noch zur Verfügung stehen.

Diejenigen Codices, deren Verwertung für die Edition nicht erforderlich schien, weil sie entweder aus bekannten Vorlagen abgeleitet sind oder doch nach angestellten Stichproben irgendwelche textliche Selbständigkeit der Ueberlieferung in ihnen nicht erkennbar ist, sind in den vorstehenden Ausführungen da, wo es am Platze war, schon vermerkt worden. Ich habe hier nur noch anzufügen, dass auch Paris. Bibl. nation. Coll. Moreau 1231 und 1260 [2] s. XVIII nicht mit herangezogen worden sind, da diese Bände nur Abschriften, Inhaltsverzeichnisse oder Notizen alter und junger römischer, insbesondere Vallicellanischer und Vatikanischer, Nikolausbriefhss. [3] enthalten, die La Porte du Theil, der von 1776—1786 in

1) Sonst wäre doch auch wohl in den Analecta bezw. von Seiten Coustants Beschreibung und Inhaltsverzeichnis gegeben worden. 2) Vgl. auch Hampe im N. A. XXIII, 647. 3) Es sind in der Hauptsache folgende: Codd. Vatic. lat. 1344, Vat. Reg. lat. 566, Vallic. J. 76, C. 15 und C. 27. — Für die Briefe Hadrians II. wurde (coll. Moreau 1260) Vallic. J. 49 benutzt.

Rom weilte, dort für die genannte Collection anfertigte oder anfertigen liess[1].

Zur bequemeren Uebersicht und Benutzbarkeit der hier von der selbständigen handschriftlichen Ueberlieferung der Briefe Nikolaus' I. gegebenen Darstellung lasse ich noch ein alphabetisches Verzeichnis aller — also auch der nicht verwerteten[2] — beschriebenen oder erwähnten Codices folgen. Nicht aufgenommen sind darin die mit zu Rate gezogenen kanonistischen Hss., die im zweiten Abschnitt dieser Abhandlung in die Erörterung einbezogen werden müssen[3].

Autissiodorensis** S. 582.
Bamberg. P. I. 9 s. X. S. 576 ff.
Bruxell. reg. 495/505 s. X. S. 573. 580.
Bruxell. reg. 5413/5422 s. IX.—X. S. 572.
Casin. 220 s. XII. S. 544. 546.
Colon. metrop. 118 s. X. S. 579 f.
Colon. metrop. 120 s. X. S. 579.
Corbeiensis s. Monasteriensis.
S. Germani** S. 582.
Guelferbyt. Helmst. 454 s. X. S. 578 f.
Laudun. 407 s. IX. S. 557 ff. 572 N. 6.
Modoetiensis s. Mutinensis.
Monac. graec. 436 s. XV.—XVI. S. 581.
Monac. lat. 5541 s. X.—XI. S. 579.
Monac. lat. 6241 s. X.—XI. S. 576 ff.
Monac. lat. 6242 s. IX.—X. S. 578.
Monac. lat. 6245 s. X. S. 576 ff.
Monac. lat. 27246 s. X. S. 578 f.
Monasteriensis VII. 5201 s. X. S. 579.
Mutin. cap. O. II. 2 s. X. S. 573 f.
Mutin. cap. membr. A. 6. XIX s. XII ex. S. 574.
Namnetensis 34 s. XVIII. S. 580.
Paris. lat. 1453 s. X. S. 575 f.
Paris. lat. 1458 s. IX.—XVI. S. 547. 554. 560 N. 5. 569 ff.

1) Vgl. Delisle, Le cabinet des manuscrits I, 567. 2) Zur Verdeutlichung bezeichne ich dabei die absichtlich nicht benutzten Hss. mit *, die nicht ermittelten mit **. 3) Folgende kommen besonders in Betracht: Berolin. lat. fol. 197, Londin. Mus. Brit. add. 8873, Paris. lat. 3875. 3876, Taurin. 903 (E. V. 44). Auch der cod. Iosaphateus Coustants und wohl auch der cod. Rivipullensis des Baluze gehören hierzu.

Paris. lat. 1557 s. X in. S. 554. 566 ff. 571 f. 574.
Paris. lat. 2864 s. IX.—X. S. 572.
Paris. lat. 3854 s. XII. S. 547. 549. 551 N. 1. 553 ff. 572.
Paris. lat. 3859 A s. XVII. S. 565 ff. 571 f.
Paris. lat. 4280 A s. X. S. 572 f.
Paris. lat. 5095 s. IX ex. S. 556 f.
Paris. lat. 5537 s. X.—XII. S. 574 f.
Paris. lat. 10402 s. XVII. S. 573.
Paris. Coll. Moreau 1231* s. XVIII. S. 583.
Paris. Coll. Moreau 1260* s. XVIII. S. 550 N. 1. 583.
Prumiensis s. Treverensis 1709.
Remigianus** S. 545. 573 N. 2. 582 f.
S. Remigii Remensis** S. 573. 581.
La Rochelle 387 s. X. S. 565.
Rom. S. Mariae s. Minerv.** S. 550 ff. 566 ff. 581.
Rom. Vallicell. C. 15 s. XVI. S. 550 ff. 565 ff. 571 f. 583 N. 3.
Rom. Vallicell. C. 23* s. XVII. S. 545.
Rom. Vallicell. C. 27 s. XVI. S. 575. 583 N. 3.
Rom. Vallicell. D. 38** s. XI. S. 548 ff. 552 ff. 581.
Rom. Vallicell. G. 99* s. XVI.—XVII. S. 575.
Rom. Vallicell. J. 49 s. XV.—XVII. S. 545. 574. 583 N. 3.
Rom. Vallicell. J. 76 s. XVI. S. 563. 583 N. 3.
Rom. Vallicell. Q. 6* s. XVI. S. 545.
Rom. Vatic. graec. 1183 s. XV.—XVI. S. 581.
Rom. Vatic. lat. 466 s. XII. S. 580.
Rom. Vatic. lat. 1332* s. XV ex. — XVI in. S. 544.
Rom. Vatic. lat. 1333* s. XVI in. S. 544.
Rom. Vatic. lat. 1334* s. XVI. S. 544.
Rom. Vatic. lat. 1343 s. XI. S. 547 f. 550 N. 4. 553 ff.
Rom. Vatic. lat. 1344 s. XII. S. 548 f. 553 ff. 583 N. 3.
Rom. Vatic. lat. 3554 s. XVI ex. S. 545.
Rom. Vatic. lat. 3789 s. IX.—X. S. 540 f. 546.
Rom. Vatic. lat. 3827 s. X.—XI. S. 541 f. 545 f.
Rom. Vatic. lat. 3832* s. XII.—XIII. S. 579 N. 2.
Rom. Vatic. lat. 4169* s. XVII. S. 544.
Rom. Vatic. lat. 4965 s. X in. S. 542 ff. 546.
Rom. Vatic. lat. 5749 s. X. S. 543 f. 546.
Rom. Vatic. Ottob. graec. 27 s. XV.—XVI. S. 581.
Rom. Vatic. Ottob. lat. 276* s. XVI. S. 541.
Rom. Vatic. Reg. lat. 566 s. X. S. 564 f. 583 N. 3.

Rothomagensis s. Paris. lat. 3854.
Salisburg. S. Petri a. IX. 32 s. X.—XI. S. 580.
Treverensis** S. 563. 581.
Trever. 1081 s. XII.—XIII. S. 562 f.
Trever. 1709 s. X.—XII. S. 580.
Turonensis** S. 581 f.
Valentian. 160 s. IX. S. 544 ff.
Venet. S. Marci graec. 168* S. 581.
Venet. Trivisan. s. XVI in. S. 573.
Vindobon. 354 s. XII. S. 581.
Vindobon. 2198 s. X. S. 577 f.

XIII.

Die Annales Lobienses.

Von

F. Kurze.

Die Annales Lobienses (SS. XIII, 224 ff.) haben gleich den Annales Laubacenses (SS. I, 8 ff.) und Laubienses (SS. IV, 8 ff.) ihren Namen von dem Kloster Laubach oder Lobbes an der Sambre (westlich von Charleroi) erhalten und führen ihn, weil das Kloster fünfmal darin erwähnt wird[1]. Aber die zweite dieser Stellen ist den Ann. Laubacenses entlehnt[2], und da die zahlreichen Aebte von Lobbes mit Ausnahme der hier erwähnten drei sämtlich mit Stillschweigen übergangen, die Bischöfe von Lüttich aber vollständig aufgezählt werden, so sind die Annalen mindestens von 842 an nicht in Lobbes, sondern in Lüttich verfasst.

1. Die Lütticher Fortsetzungen.

Zu 842 (für 840), 850 (für 851) und 852 (für 851) finden wir in den Ann. Lobienses unrichtig angesetzte Angaben über Lütticher Bischöfe und die Zerstörung von Gent durch die Normannen. Bei den Jahren 849 (für 844), 855 und 858 zeigt sich wieder Benutzung der Ann. Laubacenses[3]; die erste Hälfte der Eintragung zu 855 ist auf

1) S. 226, Z. 64: 'Leonis secundo anno dedicatur ecclesia prima Laobiensis'. S. 227, Z. 13: 'Hildulfus dux obiit a. Dom. DCCVII, requiescit in Lobia monasterio'; Z. 16: 'Sanctus Ursmarus episcopus et abbas Laubiensis obiit'; Z. 28: 'Eodem anno obiit sanctus Erminus episcopus et abba Lobiensium', und zu 825: 'Loduwicus ... dedit ... Hugoni coenobia sancti Quintini et Laubiense et plura alia'. 2) 707: 'Obiit Hildulfus dux; requiescit in Laubaco monasterio'. Ueber die Priorität vgl. unten S. 603.

3) Laub. 846 (für 844): '. . bellum inter Pipinum filium Pipini et homines Caroli . . .'.

855: 'Hlotharius rex filius Hlotharii imperatoris accepit uxorem Teutbergam'.

858: 'Hlotharius rex contra Hucbertum cognatum suum duxit exercitum in Burgundia ... Hludowicus adversus Karolum fratrem suum exercitum ducens . . .'.

Lob. 849: 'Bellum fuit inter Pippinum filium Pippini et Karolum'. 855: '. . cui aequivocus suus Lotharius successerat, qui eo anno Tiethbergam sororem Hucberti abbatis duxit uxorem'.

858: 'Lotharius rex contra Hucbertum cognatum suum duxit exercitum in Burgundiam, et Lodowicus adversus Karolum fratrem suum'.

Benutzung der aus den Annales Prumienses (SS. XV, 1289 ff.) und Stabulenses (SS. XIII, 39 ff.) und der Chronik Reginos rekonstuierbaren älteren Annalen von Prüm[1] zurückzuführen, die in einem bis 860 reichenden Lütticher Exemplar auch Quelle der Annales Stabulenses gewesen sind[2]. Die nun folgenden Notizen zu 864 (für 863) und 870 (für 869) beziehen sich auf Lothars Ehehandel und Tod, und zwar wird unter 870 berichtet, dass der Bischof Franco von Lüttich (854 — 901) den Lütticher Kleriker Berico und den Mönch Thiether von Lobbes in dieser Angelegenheit nach Rom geschickt habe, zugleich um die beiden Abgesandten zu seiner eigenen Entlastung vom Papste zu Chorbischöfen weihen zu lassen. Dieses Ereignis gab offenbar die Veranlassung zur Aufzeichnung, und eben dieser neue Chorbischof Thiether wird das nötige Material von Lobbes nach Lüttich mitgebracht haben.

Die weitere Fortsetzung der Annales Lobienses beginnt mit einer Abschrift der Annales Vedastini (ed. von Simson in SS. rr. Germ. 1909) von 874 bis 900, ist also erst nach 900 geschrieben, und zwar von 920 an, wie es scheint, so ziemlich gleichzeitig geführt; sie endet mit einer Uebersicht über die Weihnachts- und Osteraufenthalte des Kaisers von 974 bis 982. Dieser letzte Teil kann erst recht nicht in Lobbes, sondern nur in Lüttich entstanden sein; denn während von den Lütticher Bischöfen keiner fehlt[3], kommt kein Abt von Lobbes mehr vor, obgleich das Kloster, das seit 885 mit dem Bistum verbunden gewesen war, seit 960 wieder seinen eigenen Abt hatte. Auch ist der Text nach Bamberg, wo sich die einzige Handschrift (saec. XI.) erhalten hat, natürlich nicht von Lobbes, sondern von Lüttich hergekommen; denn gerade im Anfange des elften Jahrhunderts war in Bamberg der Lütticher Durand als Lehrer tätig, der 1021 als Bischof nach Lüttich zurückkehrte.

---

1) Vgl. N. A. XV, 318 ff.

2) Prum.: 'Hlotharius senior rex obiit III. Kal. Oct.; Lotharius filius in regnum successit'. | Lob.: 'Lotharius imperator, qui mutato habitu Prumiae monachus fuerat, obiit III. Kal. Oct.; cui aequivocus filius suus Lotharius successerat'.

3) Zu 972 heisst es vom Bischof Notker sogar: 'Dominus noster Notkerus . . . instituitur Leodicensium episcopus'. Aber freilich wird auch Erzbischof Brun 973 als 'dominus noster' bezeichnet.

2. Das älteste Geschichtswerk von Lobbes.

Doch scheint den Annalen, wie schon angedeutet, ein in Lobbes verfasstes Geschichtswerk zu Grunde zu liegen, nur dass wir nicht ohne weiteres annehmen dürfen, dieses in der ursprünglichen Fassung vor uns zu haben. Ein Teil der Annales Lobienses ist, wie ich schon N. A. XXVIII, 18 betont habe, um 811 verfasst, weil die in der späteren Lütticher Bearbeitung auf die Jahre 811 und 812 verteilten Nachrichten von der Ernennung Bernhards zum König von Italien und vom Tode des Thronfolgers Karl von einem gleichzeitigen Autor herrühren, weil zu 807 die von keinem anderen Annalisten beachtete Geburt eines kaiserlichen Prinzen gemeldet, zu 814 dagegen der Tod des Kaisers der Vita Karoli nacherzählt wird, und weil dieser Teil der Ann. Lobienses bereits in den 823 endenden Ann. Sithienses (Annales Einhardi Blandinienses) benutzt ist.

Er besteht wiederum aus zwei Abschnitten, einer Kaiserchronik, in der keine andere Inkarnationsjahreszahl vorkommt als die aus den Ann. Laubacenses entlehnte 707, und einem annalistischen Teile von 741 an bis 812 (für 811).

Als Quellen des ersten Abschnittes sind neben Bedas Chronik deutlich Gregors Geschichtswerk und der Liber historiae Francorum zu erkennen, während Fredegars Chronik erst nach dem Ende der gregorischen als Quelle eintritt. Man vergleiche:

Greg. II, 9: 'Chlogio . . . ad urbem Camaracum . . secutus Romanus proteret ... usque Summanam fluvium occupavit. De huius stirpe[1] quidam Merovechum fuisse adserunt, cuius fuit filius Childericus'.	Lob. (S. 226, Z. 4): 'Clodio rex Fr. Romanos in Gallia proterit, Camaracum invadit, usque Sunnam fluvium omnia preoccupat; de cuius stirpe Merovechus exstitit, pater Hildrici regis.
L. h. Fr. 6: 'Merovechus genuit filium nomine Childerico ... Erant enim tunc	Lob. (Z. 7): 'Huius Leonis secundo imperii anno Hildricus rex Francorum pa-

1) Liber hist. Fr. 5 hat: 'Chlodione rege defuncto Merovechus de genere eius regnum eius accepit'. Fred. III, 9 erzählt von Chlodios Gattin: 'peperit filium nomen Meroveum'.

Franci pagani'. 9: '... mortuus est Childericus rex regnavitque annis XXIIII'.	ganus[1] in Francia regnat XXIII annis'.
L. h. Fr. 9: '... Siagrius, filius Egidii, ... Super quem Chlodovechus ... advenit ...'. 17: 'Ab Anastasio imperatore codicellus accepit .. pro consulatu corona aurea ...'.	Lob. (Z. 10): 'qui Siagrium filium Egidii superavit et codicillos pro consulatu ab Anastasio imperatore et coronam suscepit'.
Greg. IV, 9: 'Buccelenus .. a Narsite interfectus est'.	Lob. (Z. 20): Sub Iustiniano Bucillenus dux a Narsete[2] interficitur'.
Greg. IV, 22: 'Syghiberto ... sedemque habere Remensem'.	Lob. (Z. 16): '.. sedem habuit Sigibertus Remis'[3].
Greg. VI, 42: 'Childebertus vero rex in Italia abiit ... Langobardi .. multa ei dantes munera ac promittentes se parte eius esse fidelis atque subiectus'.	Lob. (Z. 26): 'Hildebertus rex Francorum in Italiam ingressus multa munera a Langobardis accepit sibique fidelitate promittere[4] compulit'.
L. h. Fr. 41: 'Eratque Chlothario rege tunc filius nomine Dagobertus ... Quem rex adultum una cum Pippino duce in Auster regnaturum direxit'.	Lob. (Z. 37): 'Heraclii XIII. anno Lotharius rex Francorum filium suum Dagobertum in Austro regnare direxit Pippino ...
Fred. IV, 47: 'Anno XXXVIIII. regni Chlothariae Dagobertum filium suum consortem regni facit'.	anno XXXVIIII. regni sui'.
L. h. Fr. 42: 'Dagobertus rex ... Sighibertum vero maiorem filium suum in Auster	Lob. (Z. 42): 'Dagobertus rex filium suum Sigibertum in Austro regnare misit Pippino[5],

1) Dies Wort fehlt bei Gregor II, 10 und Fredegar III, 11 wie auch im Chron. Universale von 741 (SS. XIII, 1 ff.). 2) Fred. III, 50 hat 'a Narsidem', Chr. Un. (S. 11, Z. 39) 'a Narsiten'. 3) Fred. III, 55 hat 'Mittens', Chr. Un. 'Mettis', L. h. Fr. hat auch 'Remus', aber 'sedem constituit'. 4) Fred. III, 92: 'Childebertus in Aetalia habiit, et Langobardi se suae dicione commendant'. 5) Beachtenswert ist die ver-

una cum[1] Pippino duce direxit in regno statuto'.

Fred. IV, 75: 'Anno undecimo regni Dagoberti . . . Dagobertus . . . Sigybertum filium suum in Auster regem sublimavit . . . Chunibertum Coloniae urbis pontevecem et Adalgyselum ducem palacium et regnum gobernandum instituit'.

Ansigisilo et sancto Chuniberto anno XI. regni sui'.

Daneben ist an einer einzigen Stelle das Werk des Bischofs Marius von Avenches-Lausanne († 594) benutzt[1], das auch in der annalistischen Tabelle von 457 bis 535, die den Ann. Lobienses auf Blatt 110 des Bamberger Codex vorausgeht (SS. XIII, S. 224), bei den Jahren 524 und 526 als Quelle erscheint. An anderen Stellen sind genealogische Angaben über das karolingische Haus eingeschaltet, die sich zumeist in der SS. XIII, 247 unter V herausgegebenen Genealogia regum Francorum, welche in der vorliegenden Form erst unter Lothar (954 — 987) abgeschlossen worden ist, teilweise auch in der unter II (S. 245) vorangestellten Commemoratio[2] wiederfinden. Es sind:

Geneal. (S. 247, Z. 14): 'Karlomannus . . . genuit Pippinum . . . (Z. 20) Beggam igitur Ansigisus filius sancti Arnulfi uxorem duxit; de qua genuit Pippinum'. Commem. (S. 245, Z. 30): 'Anspertus . . . accepit filiam Hlotharii regis Francorum ad coniugem

Lob. (S. 226, Z. 37): 'Pippino filio Carlomanni . . . (Z. 57) Pipinus filius Ansigisi filii sancti Arnulfi — et Arnulfus quippe fuerat filius Arnoldi, Arnoldus filius Ansperti, qui Blithildem filiam Lotharii duxit uxorem, — is, inquam, Pippinus, filius Begge,

schiedene Auffassung der Stellung des Hausmeiers: der Verfasser des L. h. Fr. sieht in ihm noch den Diener des Königs, der Chronist den eigentlichen Regenten. 1) Der Satz der Ann. Lobienses (S. 222, Z. 26): 'Theodebertus rex Francorum Italiam ingressus Liguriam Emiliamque devastavit' ist wörtlich der Chronik des Marius (Auct. antiquiss. XI, 236) entnommen. 2) In beiden fehlt aber Grimoalds Sohn Hildebert, den die Ann. Lobienses erwähnen.

nomine Blithilt . . . Primogenitus ipsius Arnoldus . . . genuit domnum Arnulfum'. Geneal. (Z. 18): 'Qui Pippinus genuit Grimoaldum . . .; cuius sorores fuerunt sancta Gertrudis et Begga'.

quae fuit filia Pippini principis, soror sanctae Gertrudis'.

Die Regierungszeiten der fränkischen Könige sind dem Liber historiae Francorum entnommen; nur Hildrich I. hat dabei versehentlich statt 24 nur 23 Jahre erhalten. Zeitbestimmungen wie 'anno XXXVIIII. regni sui' stammen aus Fredegar; einen Anhaltspunkt, sie mit der Kaiserliste in Verbindung zu bringen, was durch Einschaltungen wie 'Huius Leonis secundo imperii anno' oder 'Heraclii XIII. anno' geschieht [1], gewährte natürlich Gregor II, 43: 'A transitu ergo sancti Martini usque ad transitum Chlodovechi regis . . . supputantur anni CXII', in Verbindung mit I, 48: 'Arcadi vero et Honori secundo imperii anno sanctus Martinus Turonorum episcopus . . . migravit ad Christum'. Da aber gerade diese Stellen in den Annales Lobienses fehlen [2], so ist schon hieraus zu erkennen, dass wir in diesen Annalen nicht den vollständigen Text der aus Beda, Gregor u. s. w. kompilierten Kaiserchronik, sondern nur einen Auszug aus ihr haben.

Dass in dieser Kaiserchronik nebenher auch das aus ungefähr denselben Quellen [3] zusammengestellte Chronicon Universale bis 741 (SS. XIII, 1 ff.) benutzt war, lässt sich aus den Annales Lobienses allein nicht bestimmt erweisen [4],

1) Die ungenauere Zeitbestimmung 'Sub Iustiniano' für den Untergang des Bucillenus war aus dem Chronicon Universale zu entnehmen. 2) Sie stehen jedoch in den aus der gleichen Quelle abgeleiteten jüngeren Lütticher Annalen, die aus den Ann. Laubienses (SS. IV, 8 ff.), Leodienses et Fossenses (ebenda) und S. Iacobi Leodiensis (SS. XVI, 632 ff.) leicht wiederherzustellen sind: 400. 'Obiit sanctus Martinus anno II. Archadii' und 512. 'A transitu sancti Martini usque ad obitum Clodovei anni CXII computantur'. Mit den jüngeren Ableitungen unserer Kaiserchronik werde ich mich in einem anderen Aufsatze beschäftigen. 3) Statt der Chronik Gregors erscheint hier als Quelle das daraus abgeleitete dritte Buch Fredegars. 4) Theodeberts Sohn (Chlodovechs Urenkel) wird in den Ann. Lobienses (S. 226, Z. 12) 'Teodbaldus' genannt, von Gregor (IV, 9) aber und im L. h. Fr. 27 'Theodovaldus', bei Fredegar III, 49 'Theudebaldus', — das dritte Buch Fredegars ist aber in der Kaiserchronik nicht benutzt, — und nur im Chron. Univ. (S. 11, Z. 33) 'Theodobaldus'. Abweichend von Gregor hat auch das Chron. Univ. unter Iustinian (S. 11, Z. 30): 'Buccelenus dux . . . interficitur'.

erscheint aber nicht unwahrscheinlich, zumal wenn man andere Ableitungen[1] in Betracht zieht, auf die ich für jetzt verzichten will.

Besondere Beachtung verdient jedenfalls die Selbständigkeit und Genauigkeit der Chronologie in unserer Kaiserchronik gegenüber dem Chronicon Universale, in welchem dieselben Tatsachen zuweilen unter anderen Kaisern eingereiht werden. Bemerkenswert ist auch die Klarheit, mit der die Könige der fränkischen Teilreiche von einander unterschieden und gelegentlich zu einer Uebersicht zusammengestellt werden. So heisst es von Chlodovech: 'habuitque filios quatuor, Clodomere non multo post interfecto cuiusque filios patrui interfecerunt, Hildebertum, qui sine filiis mortuus est, Theodericum, cuius filius fuit Theodebertus eiusque filius Teodbaldus; maximus vero IIII fratrum exstitit Lotharius', was in dieser gedrängten Form aus keiner Quelle zu entnehmen war, und von Chlotachar II.: 'Lotharius rex, filius Hilperici, qui sedem Suessionis habuerat, iam mortuo Guntramno rege Burgundionum patruo suo, qui sedem habuerat Aurelianis, mortuo quoque Chariberto patruo itidem suo, qui sedem habuerat Parisius, defuncto etiam Sigiberto patruo itidem suo, qui sedem habuerat Remis, filioque eius Hildiberto, cuius mater fuerat Brunichildis, itemque filiis Hildeberti Theoderico et Theodeberto defunctis, ipse Lotharius . . .'; endlich von Dagoberts Söhnen: 'defuncto Sigiberto filius Grimoaldi eidem Sigiberto adoptivus regnat in Austro nomine Hildebertus; sed Glodoveus rex, frater Sigiberti, qui Dagoberto successerat, Hildebertum abiciens Hildricum filium suum minorem Austrasiis prefecit'.

Auf die Kaiserchronik ist natürlich auch das zurückzuführen, was in den Ann. Lobienses aus der fränkischen Königsliste im Codex Parisinus 4409 saec. IX (SS. II, 308) herrührt. Diese ist abhängig von der ein klein wenig vollständigeren im Codex S. Galli 731, der von einem sonst unbekannten Vandelgarius im Jahre 793 geschrieben worden ist[2], und dürfte demnach zur Zeit des Abtes Waldo von St. Denis (806—813), der vorher (783—784)

---

1) Vgl. Ann. Stabulenses 482: 'Clodoveus filius Hildrici. Hic primus baptizatus est ex regibus Francorum a sancto Remigio' mit Chron. Universale (S. 10, Z. 32): 'Hic Clodoveus primus fuit christianus ex regibus Francorum baptizatus a sancto Remedio episcopo Remensi'. Doch davon ein ander Mal. 2) Archiv V, 213 f.; vgl. Archiv VII, 743.

Abt von St. Gallen und (784—806) von Reichenau gewesen war, aus dem sanktgallischen Codex oder einem Reichenauer Mittelgliede abgeschrieben und von St. Denis aus dem Verfasser der Kaiserchronik zugänglich geworden sein.

Die Pariser Liste gibt dem König Theuderich (722—737) 17 und dem letzten Merowinger Childerich III. (743—751) 9 Jahre und bemisst das Interregnum (737—743) auf 7 Jahre: 'Carolus sine alio rege imperavit annos VII'. Mit diesen unrichtigen Angaben findet sich der Verfasser unserer Kaiserchronik ab, indem er Theoderich vom 4. Jahre Leos (nach seiner Rechnung 726) bis zum 20. (736) und Hilderich, dessen Entthronung die Reichsannalen und die von ihnen abhängigen Berichte in das Jahr 750 setzen, von 741 an regieren lässt und dem entsprechend die königslose Zeit auf fünf Jahre einschränkt[1].

Ihre Herkunft aus der Kaiserchronik verrät auch die Nachricht über den Tod des heiligen Remaclus, des Gründers von Malmédy und Stavelot, durch ihre sorgfältige Datierung: 'Iustiniani quoque anno VIII., quantum conicere potuimus, qui est Clodovei filii Theoderici annus III., obiit sanctus Remaclus episcopus', wenn auch die vorangehende Nachricht über seine Ernennung zum Bischof von Maastricht offenbar erst nachträglich in den Text eingeschoben ist[2]. Ebenso datiert ist aber auch die Gründung der ersten Kirche von Lobbes[3], und das spricht dafür, dass die Chronik in Lobbes verfasst ist, wo von etwa 800 bis 826 der Karolinger Fulrad[4] Abt war. Dann werden wir auch die Notiz 'Tunc sancta Gertrudis obiit et monasteria Stabulaus et Malmundus constructa sunt' der Kaiserchronik zuweisen und ebenso die oben (S. 589) angeführten Notizen über die Aebte Ursmar und Ermin von Lobbes. Die Nachricht über den heiligen Servatius (S. 226,

---

1) Ann. Lobienses (S. 227, Z. 31): 'et anno XXV. eiusdem Leonis Karolus princeps obiit, quinque annis interlapsis post Teodericum sine rege. Sexto demum anno Pippinus et Karlomannus, filii Karoli, Hildricum statuunt regem'. 2) Ann. Lob. (S. 226, Z. 42): 'Dagobertus rex' . . vgl. oben S. 592 . . . 'anno XI. regni sui. Hic sancto Remaclo episcopium Traiectense dedit; et Pippino defuncto Grimoaldus filius eius maior domus fit sub Sigiberto . . .'. Tatsächlich ist Remaclus auch garnicht Bischof von Maastricht gewesen, wie Krusch (SS. rer. Merov. V, 88. 94) festgestellt, sondern hat nur den Ehrentitel eines Bischofs geführt, wie Ursmar und Ermin von Lobbes auch. 3) Vgl. oben S. 589. 4) Er war der Sohn von Pippins Halbbruder Hieronymus, ein Enkel Karl Martells und Vetter Karls des Grossen.

Z. 2: 'Tunc sanctus Servatius floruit') gehört ihr ganz sicher an, da sie aus Gregor II, 5 stammt, vielleicht auch (Z. 50) 'Quo tempore sanctus Lantbertus extitit et cathedram Traiectensem regendam post sanctum Theodardum suscepit', da nachher in einer aus dem Liber hist. Fr. und der Fortsetzung Fredegars kompilierten Stelle[1] der Altar des heiligen Lantbert in der Kirche zu Lüttich erwähnt wird. Dagegen scheinen die Worte (S. 226, Z. 54) 'etiam sanctus Lantbertus factione Coloniensis episcopi propter invidiam ex episcopato eicitur et' erst später in den Satz 'Sed interfecto Hildrico Theodericus in regno revocatur' eingeschoben zu sein, und die karolingerfeindliche Darstellung der Ermordung des heiligen Lantbert (S. 227, Z. 2—11) ist natürlich ganz gewiss nicht unter den Augen eines Abtes aus dem karolingischen Hause geschrieben. Das sind also Zusätze eines Lütticher Bearbeiters, dem auch der ganze Abschnitt über den Bischof Hubert von Lüttich, seinen Sohn Florebert und seine Schwester Oda[2] sowie die ganze Lütticher Bischofsreihe von Florebert[3] bis (810) 'Walcaudus' (= Waltgaud) zuzuschreiben ist.

Beim Jahre 741 geht die Kaiserchronik, die ich als das älteste Geschichtswerk von Lobbes nun abkürzend mit Lb 1 bezeichnen will, in die Annalenform über und erscheint im wesentlichen bis 810 fast wie ein Auszug aus den Annales Mettenses priores, wozu jedoch folgende Einschränkungen zu machen sind:

1) Wie ich schon früher[4] dargetan habe, ist Lb 1 älter als die Ann. Mett. pr.; darum können nicht diese selbst oder ein beim Jahre 810 verstümmelt endendes Exemplar die Quelle von Lb 1 gewesen sein, sondern nur

---

1)

L. h. Fr. 50:	Fred. cont. 7:	Lob. (S. 227, Z. 17):
'Regnavitque Daygobertus puer ... Grimoaldus ... in basilica sancti Landeberti martyris Leudico peremptus est a Rantgario gentile, filio Belial'.	'Igitur Grimoaldus ... cum ad orationem in basilica sancti Landeberti martyris processisset, a crudelissimo viro impio Rantgario nomine interfectus est'.	'.. regnante Dagoberto iuniore Grimoaldus interficitur ante altare sancti Lantberti mane (verderbt aus 'mar̄') ad orationem a Rangario Leodii villa publica'.

2) Zeile 22—25. Das alles ist einer der Vitae S. Lantberti entnommen, deren gegenseitiges Verhältnis noch immer nicht völlig geklärt ist. 3) Die Datierung 'Huius Leonis anno XXI.' (Z. 28) bezieht sich eigentlich auf den Tod des Abtbischofs Ermin, der hinter dem Einschiebsel die neue Zeitbestimmung 'Eodem anno' erhalten hat (Z. 30). 4) N. A. XXVIII, 16 ff.

eine ältere, bis 810 reichende und bald nach 810 verfasste Rezension (R 810)[1], deren Heimat ich wegen der genauen Ortskenntnis bei der Schilderung der Schlacht von Tertry und der Verherrlichung der älteren Karolinger im Kloster St. Quentin suche, wo gleichfalls Fulrad Abt war[2].

2) An zwei Stellen steht Lb 1, wie ich schon N. A. XXVIII, 27 hervorgehoben habe, den Fortsetzungen Fredegars näher als die Ann. Mett. pr. und die im allgemeinen wörtlich darin enthaltene R 810, nämlich 753 'petens auxilium adversus Heistulfum'[3] und 762 'multa spolia inde asportavit'[4]. Da man nun um ihretwillen keine unmittelbare Benutzung der Fortsetzungen Fredegars annehmen wird[5], so muss wohl neben der R 810 ihre beim Jahre 805 endende Quelle, das von Pückert sogenannte verlorene Werk von 805 (VW 805) auch Quelle von Lb 1 gewesen sein. Das war nach meiner wiederholt begründeten Ansicht[6] eine Chronik des Abtes Fardulf von St. Denis (793 bis 806), die im wesentlichen aus den Fortsetzungen Fredegars, den Leben der Päpste Zacharias, Stephan und Adrian, einer aus den Reichsannalen, den Annales Laureshamenses und den Ann. Petaviani zu-

---

1) Darum haben auch die Ann. Lobienses zuweilen einen besseren Text als die Ann. Mett. pr., so 759 'propter' ('melius' nennt das auch v. Simson in seiner Ausgabe S. 50, Anm. h) für 'preter (domesticas regni sui causas corrigendas Pippinus nullum iter exercuit)' und 797 'ipse in Saxonia hiemavit' entsprechend den Reichsannalen 797: 'ipse ad disponendam Saxoniam totum hiemis tempus inpendens', während die Ann. Mett. pr., die sonst hier mit den Reichsannalen wörtlich übereinstimmen, 'inde' für 'ipse' bieten. 2) Vgl. Neues Archiv XXVIII, 647, Anm. 2. 3) N. A. XXI, 40, Anm. 1. 4) Cont. Fred. 43: 'cum multa praeda et spolia iterum reversus est ad sedem propriam'; Ann. Mett. pr.: 'Reversusque cum victoria ad sedem propriam'. 5) Allerdings ist in der vorangehenden Kaiserchronik Fredegar mit Fortsetzung benutzt, aber erst vom vierten Buche an im Anschluss an Gregors Chronik, und in der Hss.-Gruppe, welche den Gregor-Text in Verbindung mit dem vierten Buche Fredegars und der Fortsetzung bis c. 24 enthält, endet der Fredegar-Text beim Jahre 741. Vgl. unten S. 604. 6) Vgl. N. A. XXI, 36 ff. XXVIII, 16 ff. 26 f. Dass bis 805 in den Ann. Mett. pr. ein verlorenes Werk benutzt ist, erkennt auch v. Simson in der Vorrede seiner Ausgabe (S. XIV) als wahrscheinlich an; doch hat er sich auch da nicht die Mühe genommen, meine Unterscheidung des wiedergefundenen Werkes von 830 von dem noch immer verlorenen von 805 und seiner Umarbeitung von 810 zu beachten. Darum unterstellt er mir auch (S. IX, Anm. 4) eine Behauptung (die Ann. Guelferbytani beruhten von 791 an auf den Ann. Mett. pr.), zu der ich mich natürlich niemals verstiegen habe.

sammengeschriebenen Salzburger Chronik bis 796[1] und endlich auch den Reichsannalen selbst[2] kompiliert war.

3) Die in den Ann. Mett. pr. unter 742 erzählte Verwüstung Aquitaniens ist in den Ann. Lob. mit 'Eodem anno' zu 741 gezogen und der dort richtig unter 743 be richtete Feldzug gegen Odilo zu 742 gestellt, ebenso die Salbung Pippins und seiner Söhne statt zu 754 zu 753, die Ankunft der Orgel und die Vereidigung Tassilos statt zu 757 schon zu 756, der Feldzug gegen die Sachsen von 758 zu 757 und die Geburt des Prinzen Pippin mit anschliessender Nachricht über seinen baldigen Tod von 759 zu 758. Daraus geht hervor, dass nicht bloss der Codex des VW 805[3], sondern auch der des R 810, dem diese Nachrichten entnommen sind, wie mehrere Hss. der Ann. Mett. pr. an diesen Stellen der Jahreszahlen entbehrte, und dass der Verf. von Lb 1 die Annales regni Francorum nicht daneben hatte.

Die letzte Stelle zeigt ausserdem deutlich, dass der Verfasser von Lb 1 zwei Vorlagen neben einander benutzte, da er hier zwei Nachrichten, in deren Text er fast wörtlich mit den Ann. Mett. pr. übereinstimmt, in umgekehrter Reihenfolge bringt: 'Pippinus propter domesticas regni sui causas corrigendas nullum iter exercuit' übereinstimmend mit den Ann. Mett. pr. zu 759, den dort folgenden Abschnitt 'Natus est . . . defunctus est' vorangestellt zu 758; diese Vorlagen waren das VW 805 und die R 810. Ebenso finden sich beim Jahre 805 drei Sätze, die inhaltlich mit den Ann. Mett. pr. übereinstimmen, in anderer Reihenfolge als dort: die beiden ersten, die von dem Feldzuge des jüngeren Karl nach Böhmen handeln, sind offenbar dem VW 805 entnommen, dessen ausführliche Erzählung darüber in den Ann. Mett. pr., welche ihrerseits nur der R 810 folgen, mitten in den Jahresbericht eingeschaltet ist, der dritte Satz, der von der avarischen Gesandtschaft berichtet, entspricht dem Anfange des Jahresberichtes der Ann. Mett. pr. und stammt aus der R 810.

4) Der Bericht der Ann. Lobienses zu 750 weicht ganz von den Ann. Mett. pr. ab und ist aus den Reichs-

1) Vgl. N. A. XXVIII, 13—15; Erzbischof Arn von Salzburg war auch Abt von St. Amand und oft am Königshofe anwesend; so war diese Chronik dem Abte Fardulf von St. Denis leicht zugänglich. 2) Wohl erst nach dem Aufhören der fortgesetzten fredegarischen Chronik (768). 3) Vgl. N. A. XXI, 36.

annalen hergeleitet, die doch nur indirekt benutzt sein können:

Ann. r. Fr. 749: 'Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam . . . Et Zach. p. mandavit Pippino ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet . . . 750. Pippinus secundum morem Francorum . . . unctus per manum s. mem. Bonefacii arch. et elevatus . . in regno in Suessionis civitate. Hildericus vero . . . tonsoratus est et in monasterium missus'.

Ann. Lob. 750: 'Burchardus Wirziburgensis episcopus et Folloradus capellanus missi ad Zachariam papam renuntiaverunt melius esse eum regem et dici, qui ius regium teneret. Quapropter Hildricus rex depositus in monasterio sancti Medardi est attonsus. Pippinus rex sollempniter a sancto Bonefatio archiepiscopo ordinatur in regem apud Suessionis civitatem'.

Der Zusatz 'in monasterio s. Medardi' in den Ann. Lob., der zu 'apud Suessionis civitatem' gehört, ist dabei versehentlich hinter 'depositus' geraten; er wird in Lb 1 oder seiner Vorlage nachträglich eingefügt gewesen sein.

Vergleichen wir nun mit den Ann. Lobienses an dieser Stelle den Text der Annales Maximiniani (SS. XIII, 19—25), die bis 741 dem Chronicon Universale, von da an aber der oben gekennzeichneten Salzburger Quelle und endlich von 797 an den Reichsannalen folgen[1], so zeigt sich einerseits, dass der Relativsatz 'quos antea non habuerunt' durch Missverständnis der Vorlage 'qui illis temporibus non habentes regalem potestatem' entstanden ist, indem dieser Relativsatz irrtümlich auf die Franken, statt auf die Könige bezogen wurde; andererseits findet sich in 'qui iussit eos reges vocari et Pippinum regem esse' eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Worten der Lobienses 'esse eum regem et dici, qui ius regium teneret', die aus Missverständnis umgestellt zu sein scheinen.

1) Ann. r. Fr.: 'Burgh. Wirzeb. ep. et Folr. cap. missi fuerunt ad Zach. papam interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zach. papa mandavit . . .'.

Ann. Max.: 'Ad quem etiam Burchardus Wirziburgensis episcopus et Folradus abba de Francia missi sunt de interrogatione Francorum regibus, quos antea non habuerunt, qui iussit eos reges vocari et Pippinum regem esse'.

Augenscheinlich ist hier also die Salzburger Quelle der Ann. Maximiniani, die natürlich auch in Arns Kloster St. Amand vorhanden war, auch die Quelle von Lb 1 gewesen, entweder nur mittelbar durch das VW 805, zu dessen Quellen sie ja auch gehört hat, oder auch unmittelbar von St. Amand her, dann wohl wie in den Ann. Maximin. in Verbindung mit dem Chron. Universale bis 741, das ja in der ersten Hälfte von Lb 1 benutzt zu sein scheint. Der vom Verfasser der Ann. Maximin. missverstandene Satz der Vorlage dürfte demnach etwa folgenden Wortlaut gehabt haben: 'Burchardus Wirzib. ep. et Folr. cap. missi sunt ad Zachariam papam interrogando de regibus Francorum, qui illis temporibus non habuerunt regalem potestatem, et renuntiaverunt Pippino melius esse eum regem et vocari, qui ius[1] regium teneret'.

Auf dieselbe Quelle ist die wörtliche Uebereinstimmung der Ann. Lobienses mit den Laureshamenses bei den Jahren 764 bis 766, 768, 770 und 780 zurückzuführen; auch diese Stellen, die teilweise auch in den Ann. S. Maximin. wiederkehren, können dem Verfasser von Lb 1 durch das VW 805 vermittelt oder unmittelbar von ihm der Quelle aus Salzburg oder St. Amand entnommen sein.

Wörtliche Uebereinstimmung mit den Ann. Maximiniani zeigt auch der Eingang des Jahresberichtes zu 794 in den Ann. Lobienses: 'Karolus rex synodum magnum habuit . . .'[2].

5) Beim Jahre 764 stehen die Ann. Lobienses in den Worten 'Pippinus placitum habuit apud Wormatiam et utilitates regni sui tractans nullum iter exercuit' den Reichsannalen näher als die Ann. Mett. pr.[3]; in kleinen Abweichungen von den Ann. Mett. pr. zeigen die Lobienses Uebereinstimmung mit den überarbeiteten Reichsannalen (sogenannten Ann. Einhardi): 786 'Brittones vectigales

---

1) Wahrscheinlich trug irgend ein Schreiberversehen dazu bei, den Text dem Benutzer unverständlich zu machen; so könnten die Worte 'et vocari' zuerst ausgelassen und dann so nachgetragen sein, dass der gedankenlosse Abschreiber sie hinter 'qui ius' las; oder die Worte 'qui ius' könnten auf dieselbe Weise vor 'et renuntiaverunt' geraten sein. 2) Die Ann. Mett. pr. haben übereinstimmend mit den Reichsannalen: 'Pascha celebratum est in Franconofurt, ibique congregata est sinodus magna . . .'. 3) Diese haben: 'P. rex conventum Francorum habuit . . . Eodemque anno . . . ea quae pacis erant disponens simul et . . . pertractans in nullam partem exercitum duxit', jene: 'Tunc rex P. habuit placitum . . . et nullum iter aliud fecit'.

funt'[1], 794 'affuerunt[2] legati Adriani papae', 795 'obsidibus acceptis reversus est[3], 796 'partem reliquam fidelibus suis distribuit'[4] und 'Hunorum' für 'Avarorum' und 797 'imperatoris Constantinopolitani'[5]. An diesen Stellen hat Lb 1 den Text des VW 805 treuer bewahrt, das aus den Reichsannalen geschöpft und zu den Quellen der Ueberarbeitung gehört hat.

Auch die aus Zusätzen zu den Reichsannalen herrührenden Wundergeschichten zu 773 und 776 scheint der Verfasser von Lb 1, der allein sie durchaus an der richtigen Stelle einzuschalten verstanden hat, dem VW 805 entnommen zu haben, wo sie gleichfalls am Rande gestanden haben müssen[6]. Ebenda wird der Verfasser von Lb 1 den Zusatz 'et Otgario marchione', den die Ann. Lobienses 771 vor allen anderen Berichten voraus haben[7], als Randnotiz vorgefunden haben, da zwar auch in der R 810 ein ähnlicher Zusatz gestanden haben muss, aber nicht an derselben Stelle, sondern beim Jahre 773, wo das Chronicon Anianense die Worte 'et Oggerio' eingeschoben hat[8].

6) Zusätze eines Lütticher Fortsetzers der Ann. Lobienses sind, wie gesagt, die Nachrichten über die Bischöfe von Lüttich bei den Jahren 769, 787 und 810 (Fulcarich — 769, Agilfrid — 787, Gerbald — 810, Waltgaud — 830).

---

1) Ann. Einh.: 'Is populus . . . tributarius factus'. 2) Ann. Einh.: 'Adfuerunt etiam . . . et legati sanctae Romanae ecclesiae . . . vicem tenentes . . . Adriani papae'; Ann. Mett. pr. = Ann. r. Fr.: 'in presentia . . . missorum domni apostolici Adriani'. 3) Ann. Einh.: 'obsidibus, quos dare iusserat, acceptis in Franciam reversus est'; A. M. pr. = A. r. Fr.: 'acceptisque eorum obsidibus in Gallias rediit'. 4) Ann. Einh.: 'reliquum vero inter optimates et aulicos ceterosque in palatio suo militantes liberali manu distribuit'; A. M. pr. = A. r. Fr.: 'porro reliquam partem optimatibus, clericis sive laicis, ceterisque fidelibus suis largitus est'. 5) Ann. Einh.: 'litteras imperatoris de Constantinopoli missas deferentem'; A. M. pr. = A. r. Fr.: 'imperatoris epistolam portans'. 6) Vgl. N. A. XXVIII, 632 f. 7) Ann. Lob. 771: 'uxor eius cum duobus filiis et Otgario marchione ad Desiderium regem, patrem suum, confugit'; Ann. Mett. pr.: 'Gerberga vero uxor Carolomanni cum duobus parvulis et paucis principibus . . . ad Desiderium regem Langobardorum pervenit'. Dass dabei 'wahrscheinlich ein Missverstehen der vorangehenden Worte 'Berta . . . filiam Desiderii filio suo desponsandam adduxit' dem Annalisten Anlass gab, Desiderius zum Vater der Gerberga zu machen', habe ich bereits N. A. XXVIII, 27, N. 1 bemerkt. 8) Das Chron. Anian. hat 773 'Langobardos cum Desiderio rege eorum et Oggerio in fugam converterunt' und noch einmal ganz sinnstörend 774 'trusoque in exilium Desiderio rege et Oggerio et uxore et filia'. Man sieht daraus, dass auch in der R 810 ein solcher Zusatz sich am Rande befunden haben muss, natürlich aus dem VW 805 nachgetragen.

Dagegen ist die Erwähnung von Lüttich beim Jahre 769 in den Worten 'ubi beatus Lantbertus corpore quiescit' der R 810 oder dem VW 805 entnommen, da sie sich auch in den Ann. Mett. pr. findet; deshalb kann auch der Zusatz zu 774: '(Desiderium . . direxit . . .) ad locum, qui dicitur Pausatio Lantberti martyris', der in den Ann. Mett. pr. fehlt, dem VW 805 entnommen sein.

Die mit den Ann. Laubacenses übereinstimmende Nachricht über den in Lobbes begrabenen 'Hildulfus dux' zu 708 scheint, wie gesagt, nachträglich eingefügt zu sein, da sich sonst bis 741 keine Incarnationsjahreszahlen finden; dagegen spricht die sorgfältige Datierung der Thronbesteigung Constantins V. im Jahre 741 [1] für ursprüngliche Zugehörigkeit dieser Notiz zu Lb 1, obgleich sie auch den Ann. Laubac. nicht fehlt, und auch die Angabe über Karls Geburt zu 747 [2] mag ebensogut wie die über die Geburt seines Sohnes Theoderich [3] zu Lb 1 gehören. Unbestreitbares Eigentum des Verfassers von Lb 1 sind die drei Sätze zu 811, die erst ein Abschreiber auf die Jahre 811 und 812 verteilt hat: 'Domnus imperator consensu filiorum suorum Karoli et Lodovici Bernardum filium Pippini regem Italiae pro patre suo restituit. (812) Karolus primogenitus domni imperatoris dolore capitis ab oculis affectus est. Deinde ipso anno cum luctu omnium defunctus est'. Wenn Bernhard auch erst 812 nach Italien geschickt und 813 zum König gemacht worden ist, so ist doch die bisher nicht beachtete Nachricht, dass der Kaiser schon 811 zum Nachfolger seines Sohnes Pippin mit Zustimmung der beiden anderen seinen Enkel Bernhard bestimmt habe, durchaus glaubwürdig. Den Todestag Karls, den man hier vermisst, während er in den viel kürzeren gleichzeitigen Annalen von St. Quentin (SS. XVI, 507 ff.) angegeben ist, hat vielleicht erst der Lütticher Bearbeiter ausgelassen.

Fassen wir das bisherige Ergebnis noch einmal zusammen, so sind die Ann. Lobienses bis 812 (für 811) ein

1) Ann. Lob.: 'Eo anno Constantinus filius Leonis in imperium succedit, i. e. primo anno Hildrici regis Francorum et primo principatus anno Pippini et Karlomanni filiorum Karoli principis et ab incarn. Dom. anno DCCXXXXI. indictione VIIII.' Ann. Laubac.: 'Leo imperator defunctus; Constantinus filius eius succedit.' 2) Ann. Lob. 747: 'Eodem anno natus est Karlomannus (für 'Karolus magnus') imperator'; Laub. 747: 'Nativitas regis magni Karoli'. 3) Lob. 807: 'Natus est imperatori filius nomine Theodericus'.

Auszug aus einem in Lobbes nach 806 begonnenen[1] Geschichtswerke Lb 1, das bis 741 eine nach dem Muster des Chronicon Universale, aber mit grosser Selbständigkeit aus Beda, Gregor, Fredegar mit Fortsetzung, dem Liber historiae Francorum, einer merovingischen Königsliste und einer karolingischen Genealogie unter gelegentlicher Benutzung der Marianischen Chronik compilierte Kaiserchronik, von 741 an aber eine aus dem VW 805 von St. Denis und der R 810 von St. Quentin, vielleicht unter unmittelbarer Benutzung der auch im VW 805 verwendeten (Salzburger) Quelle von St. Amand zusammengestellte annalistische Fortsetzung bis 811 enthielt. In der erhaltenen Hs. der Ann. Lobienses erscheint Lb 1 einerseits stark gekürzt, andererseits durch einige Zusätze erweitert.

Näheren Aufschluss über die literarischen Beziehungen von Lobbes, St. Quentin und St. Denis gibt die Handschriften-Genealogie einiger der in Lb 1 benutzten Quellen. Gregors Chronik findet sich in einigen Hss. (Familie C der Ausgabe von Krusch) verbunden mit dem vierten Buche Fredegars und der Fortsetzung bis c. 24 (Familie 5 der Fredegar-Codices), und gerade in diesem Umfange ist Fredegars Chronik in Lb 1 benutzt: die älteste dieser Hss. ist ein Palatinus saec. IX. aus dem Kloster Lorsch, das unter dem Abte Adalung[2] von 808 bis 838 mit St. Vaast in engster Verbindung stand, die zweite ein Parisinus saec. X. unbekannter Herkunft, die dritte der Codex aus St. Omer, der auch die Reichsannalen (C 3 meiner Ausgabe) mit der westfränkischen Fortsetzung bis 882 enthält. Des dritten Vorlage war ein Reimser Codex, wahrscheinlich also das Original der Annalen Hinkmars, welche samt den vorangehenden Reichsannalen auch im Chronicon Vedastinum ausgeschrieben sind, so dass dieses unter den Hss. der Reichsannalen und ihrer westfränkischen Fortsetzung mitgezählt werden muss (C 4 meiner Ausgabe); den verlorenen Codex der Reichsannalen bis 829, an welchen diese Fortsetzung angehängt wurde und von welchem C 3 und C 4 abstammen, habe ich Cy genannt.

Andererseits finden wir auch an einige Hss. des Liber historiae Francorum (Gruppe A 3 bei Krusch) ein Stück Fredegar-Fortsetzung bis zu demselben Endpunkte (Gruppe 5x bei Krusch) angehängt, und von dieser Zusammen-

---

1) Wegen Benutzung der Königsliste von St. Denis; vgl. oben S. 595. 2) Vgl. N. A. XXVIII, 25.

stellung gibt es drei von einander unabhängige Hss.: die des Barons de Crassier (saec. IX.) aus Lüttich und die Petersburger (saec. X.) aus Soissons, welche die Reichsannalen mitenthalten (C 1 und C 2 meiner Ausgabe), und eine sanktgallische saec. XII. oder XIII. ohne Reichsannalen; C 1 und C 2 stammen von einer gemeinsamen Vorlage ab, welche ich mit Cx bezeichnet habe.

Nun bietet die Fredegarische Chronik beim Jahre 741 gar keinen natürlichen Einschnitt; es scheint vielmehr, dass man sie eigens darum an dieser Stelle abgebrochen hat, um die Reichsannalen anzuhängen. Dennoch kommen Gregor (C) + Fredegar (5) und Liber hist. Fr. (A 3) + Fred. (5x) auch ohne die Reichsannalen vor. Ferner ist Cy der Reichsannalen 830 zur Verlängerung der R 810 von St. Quentin in den Ann. Mett. priores, Cx aber schon 810 für die R 810 selbst in St. Quentin benutzt. So erscheint St. Quentin als die Heimat dieser beiden verlorenen Codices.

In den ersten Jahren des Abtes Waldo von St. Denis (806—818) ist die nach meiner Ansicht von seinem Vorgänger Fardulf geschriebene Chronik (VW 805) zuerst in Lorsch für das Chronicon Laurissense, dann in Lobbes für die Kaiserchronik benutzt und gleichzeitig in St. Quentin einer erweiternden Bearbeitung (R 810) unterzogen worden: dieser Tatbestand weist auf freundschaftliche Beziehungen Waldos zu den Aebten Adalung von Lorsch und St. Vaast und Fulrad von St. Quentin und Lobbes hin. Darum wird auch die ehemals Lorscher Hs., welche Gregor + Fredegar enthält, durch den Abt Adalung nach Lorsch gebracht worden sein, und die sanktgallische Hs. mit Liber historiae Fr. + Fredegar deutet auf eine Reichenauer Vorlage, die zur Zeit des Abtes Waldo aus einem Codex des Klosters St. Denis abgeschrieben worden war.

Der Codex Cy scheint geradezu für die Benutzung durch den Verfasser der Kaiserchronik in Lobbes geschrieben zu sein, ist aber in Lobbes benutzt worden, als er die Reichsannalen noch nicht enthielt, sondern 741 endete (also Gregortext C + Fredegar 5). Auch der Codex Cx scheint, als er noch nichts als eine Abschrift des L. hist. Fr. (A 3) enthielt, in Lobbes gebraucht, nachher aus der Fortsetzung Fredegars verlängert (5x aus 5 abgeleitet) und so, noch ehe die Reichsannalen dazu kamen, für St. Denis abgeschrieben worden zu sein.

Nun stehen im Codex C 2 der Reichsannalen auf einem Teile eines fast fünf Seiten umfassenden ursprüng-

lich leer gelassenen Raumes noch vom ersten Schreiber nachgetragen, neben einer Zahlenreihe von 532 bis 810 die kurzen Annalen, die von Waitz als Annales Bawarici breves (SS. XX, 8) herausgegeben sind, mit Bayern aber nicht das Geringste zu tun haben, sondern sich als ein ganz knapper Auszug aus dem VW 805 darstellen, welchem zu 810 zwei Notizen über den Tod der kaiserlichen Prinzen Pippin und Karl angehängt sind. Da nun der eng verwandte Codex C 1 an der entsprechenden Stelle sieben von dem ersten Schreiber leer gelassene Seiten aufweist, so ist wohl kein Zweifel, dass die gemeinsame Vorlage von C 1 und C 2, der verlorene Codex Cx, hinter der Fredegarfortsetzung eine Ostertafel von 532 an und die Urschrift dieser kurzen Annalen enthielt, in welcher sich der Vermerk vom Tode des Kaisersohnes Karl als letzte und völlig gleichzeitige Eintragung so eng an das Vorhergehende anschloss, dass der Abschreiber sie auf das Jahr 810 beziehen konnte[1].

Dahinter folgten in Cx die Reichsannalen, abgeschrieben aus einem verlorenen Codex C bis 810[2], der einer Persönlichkeit, welche nahe Fühlung mit den Hofkreisen hatte[3], gehört haben muss und wahrscheinlich nicht gleich zu bekommen war, vielleicht auch eigens für diesen Zweck aus dem Original in Aachen abgeschrieben wurde. Mit den Reichsannalen bis 810 ist Cx in St. Quentin für die R 810, die Umarbeitung des VW 805, benutzt, und dann sind das VW 805 und die R 810 zur Weiterführung der Kaiserchronik nach verändertem Plane in Lobbes gebraucht worden.

Nun erst scheint auch Cy in St. Quentin aus dem Codex C der Reichsannalen bis 810 fortgesetzt worden zu sein. Von ihm hat vorher oder nachher Adalung für Lorsch eine Abschrift nehmen lassen, die noch erhalten ist, unter Verzicht auf die Reichsannalen, sei es, weil sie noch fehlten, sei es, weil das Kloster Lorsch schon eine Abschrift der Reichsannalen hatte, die freilich nur bis 788 reichte.

3. Eine in Lobbes angehängte Fortsetzung.

An den ältesten Teil den Ann. Lobienses schliesst sich zunächst eine Fortsetzung an, die mit Entlehnungen

---

1) Beiläufig bestätigt das meine Annahme, dass Cx im Jahre 811 geschrieben wurde. 2) Vgl. N. A. XXVIII, 647. 3) Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass eine solche Persönlichkeit Folrads und Karls Vetter Adalhard war, der Abt von Corbie.

aus Einhards Vita Karoli zu den Jahren 813 und 814 beginnt, mit einem Auszug aus Thegans Vita Hludowici bis 838 fortführt und einem Anhange zu den Jahren 838—841 (für 843) schliesst.

Bei den Jahren 813 und 814 ist die Uebereinstimmung mit der Vita Karoli grösser, als der Druck in der Ausgabe (SS. XIII, 231) erkennen lässt:

V. K.	Lob.
V. K. 30: '. . evocatum ad se Hludoicum filium, Aquitaniae regem, . . . congregatis . . primoribus cunctorum consilio consortem sibi totius regni et imperialis nominis heredem constituit. . . . Dimisso deinde in Aquitaniam filio ipse . . . venatum proficiscitur exactoque . . . quod reliquum erat autumni, . . . Aquisgrani revertitur. Cumque ibi hiemaret, . . . febre valida correptus decubuit. . . . septimo postquam decubuit die sacra communione percepta decessit anno aetatis suae septuagesimo secundo et ex quo regnare coeperat quadragesimo septimo V. Kalendas Febr. hora diei tertia. 31. . . . in ea basilica, quam . . in eodem vico construxit . . . sepultus est . . .'.	Lob. 813: 'Karolus imperator voto et electione omnium fidelium suorum filium suum Lodowicum, regem Aquitaniae, consortem imperii fecit et post se sceptra imperii regenda mandavit statimque eum in Aquitaniam remisit, ut deinceps, quod reliquum vitae superesset, orationi et helemosinis librisque corrigendis sollicitus impenderet. 814. Karolus imperator Aquisgrani palatii post assuetum balneum valida febre correptus decubuit, septimo die sacra communione percepta decessit anno aetatis suae LXXII., regni XXXXVII., V. Kal. Febr. hora diei tertia, sepultus in aecclesia Aquensi'.

Sogar beim Jahre 815 dauert die Benutzung der Vita Karoli noch fort:

V. K.	Lob.
V. K. 33: 'Divisionem tamen thesaurorum . . . aliaeque supellectilis . . . annis tribus antequam decederet fecit, contestatus eos, ut . . . a se facta distributio . . . rata permaneret'.	Lob.: '. . . thesauros omnes et supellectilem ipsius, ut in descriptione testamenti, quod ante triennium pater eius fecerat, invenit, sine cunctatione distribuit'.

Daneben beginnt schon 813 die Benutzung der Vita Hludowici[1], welcher der Verfasser nun bis zu Ende folgt. Von den wenigen Zusätzen, die er zu dem der Vita entlehnten Stoffe macht, sind nur zwei von Wichtigkeit: zu 825 (entsprechend Thegans Kapitel 24) meldet er: 'Drogoni dedit episcopium Mettensem, Hugoni coenobia sancti Quintini et Laubiense et plura alia', während es bei Thegan nur heisst: 'Druogoni episcopatum dedit et Hugoni coenobia, monasteria', und zu 837 (für 834) fügt er hinter 'Quem insecutus Loduwicus' (aus Kapitel 48) ein: 'cum Drogone Mettensi episcopo'.

Drogo ist Bischof von Metz im Jahre 823 geworden, Hugo Abt von St. Quentin nach Folrad im Jahre 826; dass er auch das Kloster Lobbes erhalten habe, erklärt B. Simson[2] für 'ohne Zweifel unrichtig', weil Folkwin (SS. IV, 60) ihn nicht als Abt von Lobbes kennt. Aber Folkwin, der mehr als hundert Jahre nach dem Verfasser dieses Abschnittes der Annales Lobienses schrieb und auch von dem späteren Abte Hugo (881—885), dem Sohne des Königs Lothar II., nichts weiss, ist kein vollwichtiger Gegenzeuge. Sein ganzes Material bestand eben in den paar Notizen, die sich in den Annales Laubienses saec. XI. (SS. IV, 8 ff.) erhalten haben. Wenn es da aber heisst, dass bis 835 'Ecgardus' und bis 864 'Hardebertus' Abt war, so schliesst das keineswegs aus, dass von 835 — wenn diese Zahl richtig überliefert ist — Hugo bis zu seinem Tode (844) die Abtei gehabt hat; denn dass der späte Annalista Laubiensis zu 835 positiv hinzufügen zu dürfen gemeint hat: 'succedit Hardebertus' hat gar nichts zu bedeuten. Unter Hugo waren also die Klöster St. Quentin und Lobbes, die unter Fulrad bis 826 verbunden gewesen waren, aufs neue vereinigt. Vielleicht bezieht sich darauf die rätselhafte Notiz der Annales Laubacenses (SS. I, 3 ff.), die von erster Hand bis 846 (für 844) geschrieben sind, zu 838: 'coniucxit nos Deus simul'. In diesem Falle

---

1) Thegan 6: 'imperator . . . vocavit filium suum Hludowicum ad se . . . interrogavit eum, si obediens voluisset esse praeceptis suis. At ille respondit . . . omnia praecepta, quae m a n d a v e r a t ei pater, custodire . . . Non post multos dies . . . imperator d i m i s i t eum in Aquitaniam . . . 7: . . . domnus imperator nihil aliud coepit agere nisi in o r a t i o n i b u s et e l e m o s i n i s vacare et l i b r o s c o r r i g e r e . . . Sequenti vero anno . . . accepit domnum imperatorem p o s t b a l n e u m febris . . . humatum est corpus i n a e c c l e s i a . . .'. 2) Ludwig der Fromme II, 240.

ist, wenn nicht zwischen Ekkehard und Hugo noch ein Unbekannter Abt von Lobbes gewesen ist, entweder die Zahl 835 in den Ann. Laubienses oder 838 in den Laubacenses falsch; vielleicht sind beide nicht ganz richtig.

Zu 838 wird in den Ann. Lobienses nur noch hinzugefügt: 'Pippinus obiit'; zu 839 gibt der Annalist einen summarischen Bericht über des Kaisers Tun in seinen letzten Lebensjahren[1], die Jahresberichte zu 840 und 841 aber zeigen eine überraschende Aehnlichkeit mit einer grossen Gruppe von Quellen, zu denen nicht bloss die Ann. Laubacenses und Aquenses (SS. XXIV, 33 ff.), Prumienses und Stabulenses, S. Vincentii Mettensis (SS. III, 155 ff.) und viele andere kleine Annalen, sondern auch Reginos Chronik, die westlichen Reichsannalen von Prudentius, die Historien Nithards und sogar die Ann. Fuldenses von Rudolf gehören. Man vergleiche zunächst zu 840:

Prud.: 'Imperator . . transposito Rheno . . fugatoque filio . . persequi destitit. Eclipsis solis III. Non. Mai . . . Imperator vero a persequendo filio rediens correptus morbo in insula Rheni infra Mogontiam ad prospectum Ingulenheim palatii sita XII. Kal. Iul. defunctus est'. Nith. I, 8: 'quem Drogo . . Mettis civitate sua apud s. Arnulfum . . . congruo honore sepulturae tradidit'.	Rud.: 'Post pascha autem imperator . . filium . . persequitur . . . In ipsa autem vigilia ascensionis Domini (dabei ein falsches Datum) eclipsis solis . . facta est . . Imperator vero . . morbo correptus . . per Moenum fluvium navigio . . . in insulam quandam Rheni prope Ingilenheim delatus . . XII. Kal. Iul. diem ultimum clausit; corpusque eius Mettis civitatem perlatum in basilica s. Arnulfi confessoris honorifice sepultum est.
Prud.: 'Hlotharius . . . ab Italia Gallias ingressus . . .'.	Hlotharium vero de Italia sero venientem Franci . . . accipiunt'.

1) Stilistisch nahe verwandt mit dem zu 813 über Karl:

813: 'ut deinceps, quod reliquum vitae superesset, orationi et helemosinis librisque corrigendis sollicitus impenderet'.	839: 'Loduwicus imperator, quod reliquum vitae sibi supersedit, divinis cultibus mancipavit, utilitati aecclesiarum, iustitiis pauperum, commodis regnorum suorum curam indulgens'.

Reg.: 'Ludowicus imperator, dum filium Lodowicum trans Rhenum persequitur, morbo gravatur et in navi missus per Moinum fluvium in Rhenum deducitur ibique in insula iuxta Inglinheim vita decedit. Inde Mediomatrico deportatus in basilica s. Arnulfi honorabiliter sepulturae mandatur. Statimque Lotharius Italia egressus imperium arripuit'.

Prum.: 'Hludowicus imperator obiit XII. Kal. Iul. Eclipsis solis mense Mai die V.'

Stab.: 'Hludowicus imperator obiit et Lotharius in imperium successit'.

Vinc.: 'Ludoycus pius obiit, et fit maxima dissensio inter filios eius'.

Lob.: 'Loduwicus imperator pius obiit XII. Kal. Iul., sepultus in aecclesia Mettis'. Dazu 841: 'Defuncto Loduwico imperatore reversus Lotharius ab Italia . .'.

Schon hiernach gewinnt es den Anschein, dass Rudolf und Regino eine gemeinsame Quelle benutzen, die aus Prudentius und Nithard compiliert war und in den kleineren Annalen excerpiert worden ist. Gehen wir nun zum Jahre 841:

Prud.: '(Hlotharius) . . . tandem recepto ab Aquitania Pippino, Pippini . . fratris filio, in pago Altiodorensi in loco, qui dicitur Fontanidus, utrumque fratrem regni portionibus . . privare contendit . . . VII. Kal. Iul. die sabbato . . . victus aufugit. Palantium autem caedes passim agitabatur . . . episcopisque mandatum, ut . . . mortuorum cadavera . . . sepulturae mandarent . . . Hlotharius terga vertens et Aquasgrani perveniens'.

Nith. II, 10: '. . propter urbem Alciodorensem . . . VII. Kal. Iul. . . Pippino . . Lodharius in sup-

Rud.: '. . cum convenissent tres fratres in regione Alcedronense iuxta villam Fontinatam et de partitione regni concordare non possent, . . . ferro decernendum . . . decreverunt. Factumque est inter eos VII. Kal. Iul. proelium ingens et tanta caedes . . ., ut numquam aetas praesens tantam stragem in gente Francorum factam ante meminerit. Et Hlutharius . . . ad Aquense palatium coepit reverti; Hlud. vero et K. . . . sepultis eorum cadaveribus, qui ex sua parte ceciderant, . . . discedunt'.

Laub.: 'fuit bellum in Fontanit inter Hloth.

plementum recepto . .'. III, 1: 'Proelio ... peracto, quid de palantibus peragere deberetur, Lodhuwicus et K. ... deliberare coeperunt ... Fuit quidem ... ingens caedes ... amicos et inimicos . . sepulturae tradebant'.

Prum.: 'Facta est strages magna in campo Fontenih'.

Reg.: '. . . Ludowicus et Carolus indigne ferentes, quod regno paterno . . privati essent, . . . fratrem bello adgrediuntur apud Fontaniacum. In qua pugna ita Francorum vires adtenuatae sunt . . ., ut . . . Tandem non sine gravi dispendio suorum Car. et Lud. vicerunt.

842 (f. 843): 'tres supradicti fratres imperium Francorum inter se diviserunt'.

et Hlud. et K. VIII. Kal. Iul. die sabbati'.

Vinc.: 'Bellum ingens stragesque magna inter filios Ludoyci in campo, quod dicitur Fontene.t'.

Lob.: '. . . Lotharius . . ., Pippinus filius Pippini ab Aquitania, filii Hildegardis, voluerunt Karolum filium Iudith privare ex ea parte, quam sibi concesserat pater, . . .[1]. Quapropter apud Autisiodorensem pagum in loco, qui dicitur Fontanith, grave praelium commissum est inter eos, quod in toto orbe terraram pertonuit, et magna strage pugnatum et a neutra parte triumphatum; tandem pacificati per quatuor tetarchias regna dividunt.

Es liegt auf der Hand, dass hier ein gewisser Zusammenhang obwaltet. Es kann nicht zufällig sein, dass drei Berichterstatter (Prud., Reg., Lob.) von der Absicht Lothars, seine Brüder ihres Erbes zu berauben, sprechen und dabei auch alle denselben Ausdruck 'privare' anwenden, dass drei (Prud., Nith., Rud.) so ausführlich von der Bestattung der Toten erzählen, die doch schliesslich nach jeder Schlacht eine traurige Pflicht des Siegers bleibt[2],

1) Die Ann. Lobienses enthalten hier den wahrscheinlich nicht dieser Quelle entnommenen Zusatz: 'et secundum id testamentum, quo Karolus avus eorum fecerat patri et patruis eorum per tres portiones inter se regna dividere'. 2) Während Prudentius schlechtweg über die Bestattung der Toten berichtet und Nithard ausdrücklich hervorhebt, dass ein Unterschied zwischen Freund und Feind nicht gemacht worden sei, erzählt Rudolf, die Sieger hätten nur die Gefallenen ihrer Partei bestattet. Er scheint darin unwillkürlich einem Gewährsmanne zu folgen, der auf der Gegenseite mitgekämpft hatte, da er selbst doch dem König Ludwig nicht ganz fern stand.

dass zwei (Rud., Nith.) die Vereinigung Lothars mit Pippin durch 'Pippino recepto' wiedergeben und von einer 'caedes' unter den 'palantes' reden und dass mancher andere Ausdruck, der in den kleineren Annalen zur knappen Bezeichnung der Tatsachen Verwendung gefunden hat, in den ausführlicheren Berichten in vollerem Satzgefüge auftritt.

Zwischen den von Prudentius fortgesetzten officiösen Hofannalen Karls des Kahlen und der im Auftrage dieses Königs geschriebenen Darstellung Nithards scheinen nähere Beziehungen vorhanden zu sein, die vielleicht einfach als Benutzung der Annalen durch Nithard zu erklären sind. Allen anderen aber stehen Prudentius und Nithard nicht bloss unabhängig gegenüber, sondern von diesen sind offenbar alle anderen Berichte abhängig.

Jedoch besteht auch zwischen den Annales Fuldenses, der Lobbes-Lütticher und der Prümer Gruppe eine Verwandtschaft, die nicht aus unmittelbarer Beeinflussung dieser durch Prudentius und Nithard zu erklären ist. Rudolf von Fulda setzt die Sonnenfinsternis von 840 um eine Woche zu spät an, und man sieht, wie der Fehler entstanden ist: in der Vorlage stand nur 'in vigilia ascensionis Domini', daher auch in den Ann. Prumienses die ungewöhnliche Datierung 'Mense Mai die V.' Folglich können die Ann. Fuldenses nicht unmittelbar von den Ann. Bertiniani abhängig sein; es muss vielmehr ein Mittelglied angenommen werden, das einen ziemlich ausführlichen Bericht enthielt und die Schlacht, wie die Angabe über die Bestattung der Toten verrät, vom Standpunkte der kaiserlichen Partei erzählte.

Reginos knapper Bericht zu 840 kann seine ältere Prümer Vorlage nur in unbedeutenden Punkten verändert haben (Auslassung der Sonnenfinsternis, 'gravatus' für 'correptus', 'Mediomatrico' für 'Mettis' und Aehnliches); sein Wortschwall zu 841 und 842 aber darf uns nicht über die relative Knappheit seiner Vorlage täuschen: er kennt nicht den Tag der Schlacht, nicht den 'pagus Alciodorensis', und dass Lothar geschlagen wurde, scheint er nur aus der Tatsache zu folgern, dass dieser, der zuerst seine Brüder ihres Erbes berauben wollte, nachher in eine Teilung willigte. Folglich können auch die verlorenen Annalen von Prüm nicht etwa Rudolfs Vorlage gewesen sein.

Ein etwas ausführlicherer Bericht, der aus Prudentius' und Nithards Schriften abgeleitet war, muss den Annalen von Prüm und Lobbes und — vielleicht durch ein Mainzer Mittelglied hindurch — den Annales Fuldenses

als Quelle gedient haben. Er datierte die Sonnenfinsternis 'in vigilia ascensionis Domini', erwähnte den 'pagus Alciodorensis' und erzählte, wie Lothar nach Aachen zurückkehrte, während die Sieger ihre Toten bestatteten. Zugleich aber gibt der Zusammenhang, in welchem der Bericht in den Ann. Lobienses auftritt, einen Fingerzeig, wo wir seinen Ursprung zu suchen haben.

Beachten wir die bereits hervorgehobene Erwähnung der Brüder Drogo und Hugo in den Ann. Lobienses zu 825 und 837, so kommen wir zu dem Schlusse, dass das fehlende Mittelglied wohl am Hofe des Bischofs von Metz und zwar als Fortsetzung von Thegans Vita Hludowici geschrieben sein muss. Drogo, Ludwigs des Frommen Halbbruder, hat im Jahre 840 den verstorbenen Kaiser in Metz beisetzen lassen, hat 841 auf Lothars Seite gestanden und ist 842 zu Karl übergegangen, wie nicht lange zuvor sein Bruder Hugo getan hatte. Eine in seinem Auftrage geschriebene Fortsetzung der Vita Hludowici hatte also wohl den besonderen Zweck, durch eine verhältnismässig breite Darstellung der jüngsten Ereignisse und zumal der Schlacht von Fontenoy, die vielleicht als Gottesurteil hingestellt wurde, auf die entsetzlichen Folgen der unseligen Zwietracht hinzuweisen und damit den Uebertritt der Brüder zu rechtfertigen. Denn bis zum Vertrage von Verdun scheint der Bericht noch nicht gereicht zu haben; erst nachträglich wird eine ganz kurze Notiz über die Teilung angehängt worden sein.

Ein Auszug aus dieser Schrift ist wahrscheinlich alsbald, jedenfalls noch vor Hugos Tod (844) in dessen Kloster Lobbes an Lb 1 angehängt worden; reichen Zuwachs gewannen daraus auch die Annalen von Prüm [1], dessen Abt Markward (829—853), ein Freund literarischer Bestrebungen, viele Jahre hindurch Drogos und Hugos Parteigenosse gewesen war und auch nach ihrem Parteiwechsel, den er nicht mitmachte [2], in guten Beziehungen zu ihnen blieb; endlich muss auch Rudolf von Fulda direkt oder indirekt aus dieser Quelle geschöpft haben [3].

---

1) Vgl. Regino zu 818 und 838—842. 2) Darum war auch Lothars Niederlage in den älteren Annalen von Prüm nicht ausdrücklich als solche bezeichnet. 3) Die Verwandtschaft der angeführten Quellen lässt sich also wohl durch dieses Schema veranschaulichen:

Im ganzen sind also die Ann. Lobienses, wie sie uns vorliegen, eigentlich Annalen von Lüttich, die um 870 als ein Auszug aus einem älteren Geschichtswerke von Lobbes angelegt und nach dem Jahre 900 bis 982 fortgesetzt sind. Das verlorene Werk von Lobbes (Lb 1) war eine Kaiserchronik mit annalistischer Fortsetzung von 741 bis 811, der um 843 nach einer Vorlage aus Metz ein Auszug aus Thegans Vita Hludowici mit Fortsetzung bis 843 angehängt worden war.

Thegan Prudentius Nithard

Metz

Lobbes Prüm Fulda.

XIV.

Drei Schreiben zur Geschichte Gelasius' II.

Von

Albert Brackmann.

Am 21. Januar des Jahres 1118 war Paschalis II. gestorben. Die politische Haltung, die er Heinrich V. gegenüber beobachtet hatte, war keineswegs nach dem Geschmacke der strengen Kurialisten gewesen, so dass der Gegensatz der Meinungen zu wiederholten Malen offen zu Tage trat. Schon im Jahre 1111 hatten Bruno von Segni, Gottfried von Vendôme und Ioscerannus von Lyon den Papst heftig angegriffen. Im folgenden Jahre exkommunizierte Erzbischof Guido von Vienne, der spätere Calixt II., Heinrich V. von sich aus, ohne vom Papste autorisiert zu sein. Seit 1114 leitete Kardinalbischof Cuno von Praeneste von Frankreich aus als apostolischer Legat den Kampf gegen den Kaiser und sprach im Jahre 1115 nicht weniger als viermal[1] den Bann über den Kaiser aus.

In der näheren Umgebung des Papstes war man über das entschiedene Vorgehen geteilter Ansicht. Einen Rückhalt besass Cuno fraglos an den radikalen Elementen des Kardinalskollegiums, z. B. an dem Kardinalbischof Petrus von Porto, dem Bruno von Segni einen seiner Briefe gewidmet hatte. Als der Legat aber auf dem Laterankonzil des Jahres 1116 in flammenden Worten zu energischem Handeln aufforderte, traten ihm der päpstliche Kanzler Johannes von Gaeta, Petrus Leone und eine Reihe anderer namhafter Persönlichkeiten mit Nachdruck entgegen und verhinderten, dass der Papst und das Konzil die Exkommunikationen bestätigte[2]. Die gemässigte Partei behielt die Oberhand; die Besonnenheit des päpstlichen Kanzlers siegte über das Ungestüm des Legaten.

Erst Heinrichs V. Zug nach Rom im Jahre 1117 brachte eine Wandlung. Paschalis II. entwich vor dem

---

1) Am 28. März zu Reims, am 19. April in Köln, kurz darauf in Sachsen, am 12. Juli in Châlons sur Marne; vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher VI, 329. 2) Es heisst in Ekkehards Chronik: 'Iohanne Caietano cum Petro Leone ceterisque regis fidelibus in faciem resistentibus Cunoni Prenestino saepius verbum excommunicationis exponere cupienti'; vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher VI, 356, Anm. 7.

Kaiser nach Süditalien, exkommunizierte im April von Benevent aus den Erzbischof Mauritius von Braga (Burdinus), der den Kaiser am Osterfeste in Rom gekrönt hatte [1], und billigte in einem Schreiben an den Erzbischof Friedrich von Köln die Exkommunikation des Kaisers, die Friedrich kurz vorher vollzogen hatte [2]. Zugleich sandte er Cuno abermals als Legaten über die Alpen, mit dem speziellen Auftrage, Adalbert von Mainz, dem erbitterten Gegner des Kaisers, das Pallium zu überbringen [3]. Zwar entschloss sich der Papst auch jetzt nicht selbst zu dem letzten Schritte der Exkommunikation, aber jene Handlungen sprechen doch für seine entschiedenere Hinneigung zu der radikaleren Partei. Schon die abermalige Legation Cunos von Praeneste bedeutete ein Zugeständnis an jene Kurialisten. Tatsächlich hat Cuno sehr bald über seinen nächsten Auftrag hinaus von Reims und Compiègne aus den Kampf gegen Heinrich in der früheren Weise wieder aufgenommen.

Für eine zutreffende Beurteilung der politischen Lage dieser Tage wäre es nun sehr erwünscht, wenn wir wüssten, wie sich die gemässigtere Partei zu dieser Wandlung der päpstlichen Politik stellte; denn der Umstand, dass nach dem baldigen Tode Paschals II. ihr bisheriger Führer, der Kanzler Johannes von Gaeta, als Gelasius II. auf den Thron erhoben wurde, ist zunächst schwer mit jener Wandlung in Einklang zu bringen. Die Chronisten helfen uns hier nur in beschränktem Masse. Was sie über die letzte Zeit Paschals II. und die Wahl seines Nachfolgers erzählen, erhebt sich im allgemeinen nicht über das Niveau eines rein äusserlichen Tatsachenberichtes. Nur einige wenige Nachrichten sind für jene Frage von Bedeutung. Nach dem Berichte des Pandulf im Liber pontificalis des Peter Wilhelm, der hier als Zeitgenosse und Augenzeuge schildert, befand sich der Kanzler Johannes zur Zeit, als Paschalis starb, im Kloster Montecassino. Fast möchte man aus dieser Tatsache schliessen, dass er den Ereignissen der letzten Zeit ferngeblieben war, und in dieser Auffassung wird man bestärkt durch die weitere Nachricht des Pandulf, dass das Haupt des Kardinalkollegiums seit längerer Zeit Bischof Petrus von Porto

1) Meyer von Knonau, Jahrbücher VII, 34. 2) J.-L. 6558.
3) Das erzählt Cuno selbst in seinem Schreiben an den Abt Theogerus, das in die Vita Theogeri c. 6 aufgenommen ist (Script. XII, 468).

gewesen sei[1]. Nehmen wir hinzu den Bericht der Vita Theogeri II, 9 über die ungünstige Aufnahme, welche die Kunde von der Wahl des ehemaligen Kanzlers bei dem Kardinallegaten Cuno und dem Erzbischof Conrad von Salzburg, einem der Führer der deutschen Kurialisten, fand[2], so können wir kaum mehr daran zweifeln, dass der Einfluss des Kanzlers in der letzten Zeit zurückgegangen und die Leitung der Politik in die Hände der Kurialisten gelangt war.

Wenn trotzdem ein so entschiedener Kurialist, wie es Petrus von Porto war, die Blicke der Wähler auf den Kanzler lenkte[3], so kann der Grund nur in der Ueberzeugung des Petrus gefunden werden, dass der neue Papst einer energischen antikaiserlichen Politik nicht im Wege stehen werde. Vielleicht sprach auch die Ueberlegung mit, dass man die Opposition der gemässigteren Partei von vornherein lahm legen würde, wenn man ihren ehemaligen Führer zum Papst erkor. Jedenfalls hat Petrus richtig geurteilt. Als am 2. März Heinrich V. unerwartet von Oberitalien aus in Rom erschien, in der Hoffnung sich mit dem Papste zu verständigen, floh Gelasius in aller Eile unter grossen Mühen und Gefahren nach seiner Vaterstadt Gaeta und wies eine entgegenkommende Botschaft des Kaisers kurzer Hand zurück. Damit stellte er sich offen auf die Seite der Radikalen, wobei wir es zunächst unentschieden lassen müssen, ob es aus freien Stücken geschah oder unter dem Druck der Kurialisten. Heinrich V. antwortete durch die Erhebung des Gegenpapstes Mauritius von Braga (Gregors VIII.); so erneuerte sich der alte Streit zwischen regnum und sacerdotium.

Ueber die Anfänge des neuen Papstes berichtet am ausführlichsten Pandulf im Liber pontificalis; aber seine Erzählung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Ereignisse, die sich in der nächsten Umgebung des Papstes abspielten. Für die Beurteilung der übrigen Politik waren wir bislang auf die beiden Kundgebungen des Papstes an-

---

1) L. Duchesne, Le Liber pontificalis II, 312: 'Petrus Portuensis ep., qui primatum post papam per longa iam diutius tempore detinuerat'. 2) Script. XII, 470: Cuno wundert sich über das schwächliche Verhalten des Kanzlers, der sich zuerst geweigert hatte, die Wahl anzunehmen, und Conrad von Salzburg äusserte sich sehr deutlich dahin: 'Hem, nullus illorum (sc. Romanorum) nequior Iohanne; forte in Gelasio poterit aliquid boni esse?' 3) So meldet Pandulf im Liber pontificalis und Petrus selbst im unten abgedruckten Brief.

gewiesen, die er unmittelbar nach seiner Weihe von Gaeta aus an das römische Volk[1] und die Geistlichkeit und die Fürsten Galliens[2] richtete. Sie zeigen uns, dass der Papst in der Tat eine antikaiserliche Politik versuchte und Anhänger warb; aber in der respektvollen Bezeichnung 'dominus imperator' und der vorsichtigen Behandlung der kaiserlichen Person, den er im Schreiben an die Römer als 'amicus noster' bezeichnet, schimmert doch noch ein Schein jener alten versöhnlichen Haltung des ehemaligen Kanzlers durch. Wir können kaum anders urteilen, als dass der neue Papst anfangs mehr geschoben wurde als selbst handelnd tätig war, und dass er immer noch an eine Versöhnung mit dem Kaiser glaubte.

Wie sich von da aus die Entwicklung zu einem energischeren Auftreten gegen den Kaiser vollzog, konnten wir bislang nicht ergründen. Erst die Schreiben, die ich kürzlich in dem Cod. Vindobon. 445 fand, geben uns, wie ich glaube, Aufschluss über die Frage. Die Hs. des 12. Jh. enthält in ihrem ersten Teile die Vita s. Martini, die Vita s. Briccii ep. Turonensis und Versus in honorem s. Martini, dann Hymnen des Aurelius Prudentius und die Predigten eines Oddo abbas de festo s. Bernardi. Ueber die Herkunft ist nichts zu ermitteln; der Inhalt scheint für westfränkische Provenienz zu sprechen. Auf dem ersten Blatte sind von einer anderen Hand des 12. Jh. die drei Schreiben eingetragen, die hier veröffentlicht werden sollen[3].

D a s e r s t e ist jenes Schreiben Gelasius' II. an die Geistlichkeit und die Fürsten Galliens[4]. Das Schreiben war einst von Brial aus dem Cod. Otton. Claudius A 1 gedruckt[5] und von ihm, obwohl die Hs. das Datum des 13. März zeigte, nach dem Vorbilde der anderen Ueberlieferungen[6] zum 16. März gesetzt. Nun zeigt aber die Wiener Ueberlieferung ebenfalls das Datum des 13. März; daher können wir jene Angabe der Londoner Hs. nicht

---

1) J.-L. 6632. 2) J.-L. 6635. 3) Sie sind kurz zitiert in dem Handschriftenkatalog: Tabulae codicum manuscriptorum . . . in Bibl. Palatina Vindobonensi asservatorum I (Vindob. 1864) S. 72. 4) J.-L. 6635. 5) Recueil des historiens des Gaules et de la France XV (1808), S. 223. 6) Das Schreiben ist inseriert in: Simeonis Dunelmensis Hist. de gestis regum Anglorum (ed. Twysden, Hist. Anglicanae Script. I, Londini 1652, S. 239 u. ö.), Eadmeri Hist. Novorum in Anglia Lib. V (Script. XIII, 147) = Willelmi Malmesburiensis Gesta regum Anglorum c. 431 (Script. X, 481 f.). Alle drei Ueberlieferungen zeigen das Datum: XVII kal. febr., das schon Brial und später Löwenfeld in XVII kal. april. korrigierten.

mehr, wie noch Löwenfeld es tat, einfach bei Seite schieben und die übereinstimmenden Angaben der englischen Scriptores für die richtigeren erklären, sondern müssen die Gründe der doppelten Ueberlieferung festzustellen versuchen.

Für diesen Zweck ist es nun beachtenswert, dass der Text des Schreibens in der Wiener Hs. an einer Reihe von Stellen von dem bisher bekannten abweicht. Die Verschiedenheiten lassen sich im allgemeinen so erklären, dass der Abschreiber versehentlich Worte ausliess. Schon in der Adresse hat er statt der volleren Form: archiepiscopis, episcopis, abbatibus, clericis, principibus et ceteris per Galliam fidelibus die kürzere und offenbar lückenhafte: episcopis et abbatibus per Galliam. Ebenso lässt er im Context eine Reihe von Worten aus[1], ändert die Wortstellung[2] und begeht einige Lesefehler[3]. An zwei Stellen finden sich jedoch grössere Abweichungen, die man einem Kopisten schwerlich zutrauen kann. Man vergleiche zunächst folgenden Satz:

Text der englischen Scriptores und des Cod. Otton.	Text des Cod. Vindobon. 445.
In hoc autem tanto facinore nullum de Romanis (Simeonis Dunelm.: de Romano clero) dominus imperator Deo gratias socium habuit, sed Guibertini soli, Romanus de s. Marcello, Cencius qui dicebatur de s. Chrysogono, Teuto (al. Teuzo, Euzo), qui multo per Daciam debacchatus est tempore, tam infamem gloriam celebrarunt.	In hoc autem facinore nullum Deo gratias de Romano clero imperator socium habuit, sed Wibertini III· tam infamem gloriam celebrarunt.

Dass ein Kopist 'tanto' und 'dominus' ausliess, wäre am Ende zu begreifen; weniger wahrscheinlich erscheint mir dagegen, dass er die treffliche Kürzung 'tres' an Stelle der Worte 'soli — tempore' vornahm. Und in dieser Auf-

1) Die umfangreichste Lücke umfasst die Worte 'Romanus de s. Marcello' bis 'debacchatus est tempore'; dazu kommen viele kleinere Auslassungen. 2) Z. B. 'dicens se facturum quae posset' statt 'dicens quae posset se facturum'. 3) Z. B. '(papae) felicitatem iuravit' statt 'fidelitatem'.

fassung werde ich bestärkt durch die besonders auffallende Aenderung der folgenden Worte:

Text der englischen Scriptores und des Cod. Otton.	Text des Cod. Vindobon. 445.
Vestrae igitur experientiae literarum praesentium perceptione (Cod. Otton.: praeceptione) mandamus, ut super his per Dei gratiam communi deliberatione tractantes ad matris ecclesiae ultionem communibus praestante Deo auxiliis sicut oportere cognoscitis accingamini.	Experientiae igitur vestrae praecipimus, ut omnia fratribus aliis nota faciatis et ad matris ecclesiae ultionem sicut oportere cognoscitis praestante Domino accingimini (statt 'accingamini').

Hier liegt offenbar nicht nur eine redaktionelle, sondern eine sachliche Aenderung vor; denn der Auftrag, diese Ereignisse allen bekannt zu geben, ist sachlich ein anderer, als der Befehl, in gemeinsame Beratungen über die Lage einzutreten.

Durch diese Beobachtungen gewinnt die Tatsache der verschiedenen Daten entschieden eine andere Bedeutung. Wir kommen nun kaum um den Schluss herum, dass damals nicht ein, sondern mehrere [1] Schreiben von Gaeta aus nach Gallien geschickt wurden, die einen am 13., die anderen am 15. März [2]. Von den verschiedenen Textrecensionen ist die Fassung der Wiener Hs. zweifelsohne die für die Beurteilung der Lage wichtigere, weil sie zeigt, dass eine Propaganda für den neuen Papst in energischer Form in die Wege geleitet wurde ('ut omnia fratribus aliis nota faciatis'). In ihrer kürzeren und auch entschiedeneren Form erinnert sie mehr an die Art des Petrus, die wir weiterhin kennen lernen werden, als an die vorsichtigere des Papstes, sodass man fast versucht sein könnte, in der schärferen Form der Formulierung des Befehls die Einwirkung des Kardinals zu erblicken. Stilistisch passt der knappe Befehlssatz unserer Recension jedenfalls besser zu den Imperativen des Petrus-Schreibens als zu der Aus-

1) Ich mache darauf aufmerksam, dass der Cod. Otton. ebenfalls das Datum: Dat. 3 id. mart. zeigt, im Text aber abgesehen von geringfügigen Abweichungen der Ueberlieferung der englischen Scriptores nahesteht; das scheint zu beweisen, dass auch er auf ein anderes Originalschreiben zurückgeht als jene. 2) Ich korrigiere dabei, wie schon Brial und Löwenfeld haben, das XVII kal. febr. in XVII kal. april.

drucksweise der anderen Recensionen, die ihrerseits wieder grössere Uebereinstimmung aufweisen mit den Worten des päpstlichen Schreibens an die Römer[1].

Auf sichereren Boden aber gelangen wir, wenn wir uns dem zweiten Schreiben zuwenden, das die Wiener Hs. enthält. Es ist ein Schreiben des Bischofs Petrus von Porto, der sich damals mit Gelasius II. zusammen in Gaeta aufhielt und an seiner Konsekration beteiligt gewesen war[2]. Es ist an den Legaten Cuno gerichtet und enthält Mitteilungen über den Tod Paschals II. und die Wahl Gelasius' II., über den Zug des Kaisers nach Rom und die Flucht nach Gaeta, über die Weihe des neuen Papstes und die Erhebung des Gegenpapstes und schliesst mit anerkennenden Worten über die bisherige 'männliche' Tätigkeit des Legaten und mit der Mahnung, die Erzbischöfe von Köln und Mainz zu grüssen, ihn selbst aber über alle Ereignisse auf dem Laufenden zu erhalten. Inhaltlich berührt es sich so eng mit dem Vorhergehenden, dass es zweifelsohne in dieselbe Zeit gehört, d. h. in die Tage um die Mitte des Monats März[3]. Das Schreiben bringt an Tatsachen nur, was wir bereits kannten. Aber trotzdem ist es nach mehr als einer Richtung von Bedeutung. Es bestätigt zunächst unsere Vermutung, dass der eigentliche Leiter der päpstlichen Politik dieser Zeit Petrus von Porto gewesen ist. Wie er die Blicke der Wähler auf den Kanzler gelenkt hatte, so veranlasste er nach seinem eigenen Geständnis ('hortatu nostro') den Papst zu einem Schreiben an den Legaten Cuno und zur Bestätigung seiner Legation, so führte er in diesem Schreiben selbst die Korrespondenz mit dem Legaten und instruierte ihn über die Lage wie über sein ferneres Verhalten. Die energische Propaganda für den neuen Papst geht also auf ihn zurück.

---

1) Man stelle nur folgende Sätze einander gegenüber: Vestra igitur prudentia studeat . . . viriliter agere . . .; . . . Coloniensem et Moguntinum archiepiscopos salutate et quae circa vos aguntur . . . nobis significate (Schreiben des Petrus); Experientiae igitur vestrae praecipimus, ut omnia fratribus aliis nota faciatis (Schreiben Gelasius' II. J.-L. 6635 in der Wiener Fassung). Und auf der anderen Seite: Rogamus ergo dilectionem vestram atque praecipiendo mandamus (J.-L. 6632); Vestrae igitur experientiae literarum praesentium praeceptione mandamus, ut super his per Dei gratiam communi deliberatione tractantes ad matris ecclesiae ultionem communibus praestante Deo auxiliis . . . accingamini. Der Unterschied des Stiles ist wohl kaum zu verkennen.
2) Vita Gelasii II. (L. Duchesne, Le Liber Pontif. II, 315) und das Schreiben des Petrus. 3) Dafür spricht auch die Zeitangabe im Schreiben des Cuno.

Damit gewinnen die Beobachtungen über die Wiener Recension des päpstlichen Schreibens eine neue Stütze.

Zugleich aber besitzt das Schreiben um der Persönlichkeit des Empfängers willen eine weitere Bedeutung. Wir erinnern uns des politischen Gegensatzes, in dem sich einst der jetzige Papst und Cuno von Praeneste befunden hatten. Aus dem Bericht der Vita Theogeri konnten wir entnehmen, dass er zur Zeit der Wahl des Gelasius noch nicht geschwunden war[1]. Unser Schreiben kann daher kaum einen anderen Zweck gehabt haben, als diesen Gegensatz endgültig aus der Welt zu schaffen. In einigen Wendungen spiegelt sich dieser Zweck deutlich erkennbar wieder. Ohne jede motivierenden Bemerkungen teilt Petrus dem Legaten kurz und bündig die Tatsache der Wahl mit, aber man merkt die bewusste Absicht, wenn er schreibt, dass die Wahl 'communi consilio' erfolgt sei, und dass Cuno nicht 'zweifeln' dürfe, der neue Papst werde 'in der Sache des Königs die Ansicht seiner Vorgänger Gregor und Urban bewahren'. Auch darin werden wir eine feine Berechnung erblicken dürfen, dass Petrus die Politik des neuen Papstes in direkte Verbindung setzt zu der entschiedenen Politik Gregors VII. und Urbans II., ohne des unmittelbaren Vorgängers Paschal Erwähnung zu tun. Dem Legaten sollte gründlich jeder Zweifel an der zuverlässigen Gesinnung des einstigen Gegners genommen werden.

Der diplomatischen Gewandtheit des Petrus ist die beabsichtigte Versöhnung völlig gelungen. Dafür liefert die Wiener Hs. selbst den Beweis, indem sie uns ein drittes Schreiben erhalten hat, das sich auf dieselben Dinge bezieht. In diesem Schreiben berichtet Cuno von Praeneste den Erzbischöfen von Köln und Mainz von den Ereignissen in Rom. Offenbar ist der Bericht durch Petrus veranlasst; denn er hatte den Legaten gebeten, jene Erzbischöfe zu 'grüssen'. Der Brief ist unmittelbar vor dem Osterfest des Jahres 1118, d. h. vor dem 14. April, geschrieben[2] und unmittelbar nach dem Empfang des Petrus-Schreibens, auf das in dem Briefe selbst ausdrücklich angespielt wird[3]. Die Stimmung Cunos ist freudig und hoffnungsvoll. Mit grösster Genugtuung berichtet er

---

1) Man beachte auch die eigenen Worte des Cuno im Schreiben n. 3: Iohannes Caetanus, qui semper parti regis fauere solebat. 2) Es heisst in dem Schreiben: propter diem Passionis atque Resurrectionis, qui nobis ad praesens imminet. 3) Ea quae nobis noviter a sancta Romana ecclesia veraciter relata sunt.

von der politischen Wandlung des Papstes und voller Schadenfreude erzählt er von der törichten Ernennung des kaiserlichen Gegenpapstes. Der ehemalige Gegner hat sich völlig bekehren lassen; Petrus hatte seinen Zweck erreicht.

Als literarisches Denkmal ist das Schreiben ein glänzendes Zeugnis für die Fähigkeiten dieses temperamentvollsten aller Kardinäle jener Zeit und ein prächtiges Gegenstück zu den leidenschaftlichen Worten, mit denen der Kardinal im Jahre 1116 auf dem lateranischen Konzil seine Ansichten vertreten hatte. Schwerlich wird man sich dem Eindruck jenes Vergleiches entziehen können, in dem der neue Papst mit der hohen Ceder des Libanon verglichen wird, 'die zwar einst eine Zeit lang ins Schwanken geraten war, jetzt aber mit fester Wurzel aufrecht blieb und es verschmähte, sich dem königlichen Schierling im römischen Tale anzupassen'. Für die Wirkung auf den Empfänger besitzen wir ein Anzeichen in den Erfolgen, die Cuno unmittelbar darauf in Deutschland davontrug. Die Worte des Schreibens bereiteten den Boden für die Tage zu Köln und Fritzlar und ihre scharfen antikaiserlichen Beschlüsse.

Zum Schluss möchte ich noch einer Schwierigkeit gedenken, die das zeitliche Verhältnis der genannten Schreiben zu einem uns nicht erhaltenen Briefe Gelasius' II. an den Legaten Cuno betrifft[1]. Ich habe schon oben erwähnt, dass in dem Schreiben des Petrus von einem Briefe des Papstes die Rede ist, den dieser auf die Veranlassung des Kardinals an Cuno geschickt hatte. Wann das geschehen ist, wird nicht gesagt. Aus seinen Worten kann man ebenso gut auf eine frühere wie auf gleichzeitige Absendung schliessen. Derselbe Brief wird ausserdem in dem späteren Schreiben Gelasius' an Cuno vom 13. April zitiert, aber wiederum so, dass man für die Zeit nichts aus den Worten entnehmen kann[2]. Etwas mehr erfahren wir aus der Vita Theogeri II, 9; denn dort wird wenigstens von dem Inhalt so viel berichtet, dass Gelasius den Cuno als Legaten bestätigt und ihm von der Verfolgung durch den

1) J.-L. 6638. 2) J.-L. 6642: Iam dudum nostras tibi literas misimus; sed utrum ad te pervenerunt, ignoramus. Nach dem Bericht der Annales Patherbrunnenses war der Ueberbringer der Bischof Leodegar von Viviers, der im folgenden Jahre eine führende Rolle auf dem Konzil zu Reims gespielt hat; vgl. Meyer von Knonau VII, 71 Anm. 24 und VII, 126.

König berichtet habe. Da Heinrich V. am 2. März nach Rom kam und Gelasius am gleichen Tage flüchtend die Stadt verliess[1], so könnte der Brief, wenn die Vita Theogeri recht berichtet, erst nach diesem Termin geschrieben sein und wäre dann etwa in dieselbe Zeit zu setzen wie das Schreiben des Petrus. Allein der Verfasser der Vita knüpft an die Nachricht von dem Inhalte des Briefes jene eben erwähnten scharfen und unmutsvollen Aeusserungen Cunos und des Salzburger Erzbischofs über den neuen Papst, die nur verständlich sind, wenn das Schreiben des Petrus später kam als der Brief des Gelasius.

Aus diesen Schwierigkeiten sehe ich keinen anderen Ausweg als die Annahme eines Irrtums auf Seiten des Verfassers der Vita, und für diesen Ausweg möchte ich mich um so eher entscheiden, als die Berichte über das Schreiben unter einander differieren. Vergleicht man nämlich die kurze Inhaltsangabe, die Petrus von jenem Schreiben des Gelasius bietet, mit der Inhaltsangabe der Vita, so ergibt sich, dass nach dem Bericht des Petrus das Schreiben nur die Bestätigung der Legation des Cuno enthielt, während es nach der Vita Theogeri auch über die Verfolgungen des Königs gehandelt haben soll. Der Gedanke liegt nahe, dass der Verfasser der Vita irrtümlicherweise das zweite Schreiben des Gelasius vom 13. April, das tatsächlich von den 'Verfolgungen des Königs' erzählt, mit dem ersten zusammenwarf. Dann hindert uns nichts, das erste Schreiben in eine frühere Zeit zu setzen, und dafür lässt sich aus der Vita selbst noch ein weiterer Grund ins Feld führen. Der Verfasser berichtet nämlich, dass Cuno den Ueberbringer des Schreibens nach dem Hergange der Papstwahl gefragt habe. Nun fand aber die Papstwahl samt der von der Vita berichteten Weigerung des Iohannes, die Würde anzunehmen, am 24. Januar statt. Cuno müsste also, wenn die Vita recht hätte, erst im April von diesen die Kirche bewegenden Ereignissen gehört haben. Diese Folgerung lässt den Bericht vollends unglaubhaft erscheinen. Die natürlichste Annahme ist, dass jener Bote mit dem Bericht über die Papstwahl und dem Schreiben des Gelasius sehr bald nach den Ereignissen des Januar an Cuno abging und, da er über die politische Haltung des neuen Papstes noch nichts berichten konnte, jene uns bekannten Befürchtungen erweckte. Erst nach der Flucht

1) Meyer von Knonau VII, 60.

nach Gaeta folgte dann um die Mitte des Monats März das Schreiben des Petrus, aus dem Cuno über den neuen Papst genauer informiert wurde. So ergibt sich folgende Chronologie der Schreiben:

1) Januar oder Februar 1118: Erstes verlorenes Schreiben des Gelasius an Cuno, die Legationsbestätigung betreffend (J.-L. 6633);

2) 13./16. März: Verschiedene Schreiben des Gelasius nach Gallien (J.-L. 6635 und andere Schreiben ähnlichen Inhalts, n. 1).

3) Mitte März: Schreiben des Bischofs Petrus von Porto an Cuno (n. 2).

4) Vor dem 14. April: Schreiben des Legaten Cuno an die Erzbischöfe von Köln und Mainz (n. 3).

1[1].

Gelasius II. teilt der Geistlichkeit Galliens das Scheitern der von dem Kaiser angeknüpften Verhandlungen und die Erhebung des Gegenpapstes mit und befiehlt, diese Ereignisse allen Brüdern bekannt zu geben und sich 'zur Rache zu gürten'.

Gaeta (1118) März 13.

Abschrift des 12. Jh. im Cod. 445 (Hist. eccles. 88) der Wiener Hofbibliothek saec. XII, fol. 1. — Vgl. J.-L. 6635.

Gelasius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus ępiscopis abbatibus per Galliam salutem et apost. benedictionem. Quia uos Romane ęcclesię membra esse[a] cognoscimus, quę in ea nuper acta sunt, dilectioni uestrę significare curauimus. Siquidem post electionem nostram domnus imperator furtiue et inopinata uelocitate Romam ueniens nos egredi compulit, pacem postea minis et terroribus postulauit, dicens se facturum quę posset, nisi nos ei iuramento pacis certitudinem faceremus. Ad

a) 'esse' fehlt in der Hs.

1) Da der Text der Wiener Handschrift so wesentlich von den anderen Formen des Schreibens J.-L. 6635 abweicht, so halte ich es für das Verständnis der vorstehenden Bemerkungen für richtiger, ihn hier abzudrucken. Der Direktion der Hofbibliothek bin ich für die gütige Uebersendung der Hs. zu besonderem Dank verpflichtet.

quę nos ista respondimus: De controuersia, quę inter ęcclesiam et regnum est, uel conuentioni uel iustitię libenter acquiescimus loco et tempore competenti, uidelicet uel Mediolani[a] uel Cremone in proxima beati Lucę festiuitate fratrum nostrorum consilio uel iudicio, qui a Deo sunt iudices in ęcclesia constituti, et sine quibus causa hęc tractari non potest. Et quia in tempore a nobis securitatem quęrit, nos uerbo et scripto ista promittimus, nisi ipse interim impediat; alias enim securitates facere nec honestas ęcclesię nec consuetudo est. Ille statim die uidelicet post electionem nostram XLIIII[to] Bacharensem ępiscopum, anno preterito[b] a domino predecessore nostro P(aschali) papa in concilio Beneuenti excommunicatum, in matris ęcclesię inuasionem ingessit. Qui et cum per nostras olim[c] manus pallium accepisset, predicto domino nostro et catholicis successoribus eius, quorum primus ego sum, fidelitatem[d] iurauit. In hoc autem facinore nullum Deo gratias de Romano clero imperator socium habuit, sed Wibertini III tam infamem gloriam celebrarunt. Experientie igitur uestrę pręcipimus, ut omnia fratribus aliis nota faciatis et ad matris ęcclesię ultionem sicut oportere cognoscitis prestante Domino accingamini[e]. Dat. Caiete 3 id. martii.

2.

Kardinalbischof P(etrus) von Porto teilt C(uno) von Praeneste den Tod Paschals II. und die Wahl des Kanzlers Johannes mit und macht weitere Mitteilungen über die politische Haltung des neuen Papstes und die auf die Wahl folgenden Ereignisse.

(Gaeta 1118 ca. März 13—16).

Abschrift des 12. Jahrhunderts (wie n. 1).

Dilectissimo fratri in Christo et omni affectione venerando C(unoni) Prenestino P(etrus) Portuensis episcopus in Domino salutem. De obitu patris nostri felicis memorię P(aschalis) papae plurimum contristati, sed in hoc non modicum consolati sumus[f], quia tantam ei Dominus gratiam contulit, ut Romani, qui eum execrabili odio usque ad mortem persecuti fuerant, statim ut eius obitum

a) Medialani. b) pretito. c) nostra solim. d) felicitatem. e) accingimini. f) simus.

cognouerunt, per inmutationem dextre excelsi miro et inopinato[a] modo ad penitudinem et lamenta conuersi ad ipsius exequias conuenirent atque cum fletu magno et totius ciuitatis concursu a porticu sancti Petri usque ad basilicam Lateranensem per mediam urbem deferrent[b]. Sicque ibidem reuerendus pater noster honorifice tumulatus miraculorum, quę ad sepulcrum eius fiunt, gloria illustratur. Eo itaque ab hac luce subtracto fratrem nostrum Iohannem cancellarium communi consilio elegimus in papam Gelasium. De quo fraternitatem uestram nullam uolumus habere dubitationem, quia omnino in causa regis predecessorum suorum G(regorii) et Ur(bani) paparum sententiam seruare decreuit. Rex[c] autem ipse cum esset in partibus Longobardię, audiens domnum papam obisse, festinato cursu Romam properauit, sperans nos omnes aut uoluntati subicere aut in captionem crudeliter ponere. Cuius nos repentino aduentu perterriti ab urbe profugere coacti sumus ac simul cum electo nostro Caietam peruenimus ibique eum cum conuocatis fratribus nostris episcopis consecrauimus. Rex uero diabolico frendens spiritu collectis quibusdam hereticis Bacharensem episcopum pro criminibus suis a domino nostro excommunicatum Romae papam Gregorium acclamari fecit. Vestra igitur prudentia studeat, sicut iam inchoauit, uiriliter agere et tantum scelus omnibus innotescere ac pro uiribus inpugnare. Dominus siquidem papa hortatu nostro sua uobis scripta mandauit et legationem uestram suis litteris confirmauit. Karissimos fratres et amicos nostros Coloniensem et Moguntinum[d] archiepiscopos salutate et quę circa[e] uos aguntur, cum possibile fuerit, frequenter nobis significate.

3.

C(uno), Bischof von Praeneste und römischer Legat, teilt den Erzbischöfen F(riedrich) von Cöln und A(dalbert) von Mainz die ihm kürzlich überbrachten Nachrichten vom Tode Paschals II., der Wahl Gelasius' II. und der politischen Wandlung des neuen Papstes mit und ermahnt sie,

---

a) inpinato. b) defferrent. c) Pex. d) Vor 'archiepiscopos' ist durch Unterstreichen getilgt: 'epm̄ achie'. e) circha.

in der Verteidigung der Kirche auszuharren. (1118 vor April 14).

Abschrift des 12. Jh. (wie n. 1).

C(uno) Prenestine ęcclesię humilis minister et sancte ęcclesię Romane[a] legatus dominis carissimis et uenerabilibus F(riderico) Coloniensi et A(dalberto) Mogontino gratia Dei archiepiscopis Christum in medio eorum. Epistolam prolixam vobis modo scribere non potuimus propter diem Passionis atque Resurrectionis, qui nobis ad presens imminet, sed tamen licet ualde breuiter ea, quę nobis nouiter a sancta Romana ęcclesia ueraciter relata sunt, uobis intimare studuimus. Audita itaque morte sanctę memorię patris nostri P(aschalis) pape, ad cuius sepulchrum Deus per suam misericordiam claudis gressum, cęcis uisum reddidit, rex Alemannię H(einricus), totius ęcclesię tirannus et hostis, gauisus est ualde tum de eius morte tum de domini Iohannis Caetani[b] electione, qui semper parti eius fauere solebat, quia sic tandem omnem Romanam ecclesiam sibi subiugare [speravit[c]]; sed gratia Dei longe aliter contigit quam estimauit. Cum uero rex tanto gaudio[d] properaret ad Urbem, domnus Iohannes supra memoratus communicato consilio catholicorum longius ab Urbe ad tuta loca se contulit et nullum colloquium uel pactum secum habere uoluit, nisi omnem ecclesie inuestituram et ancillationem dimitteret secundum hoc, quod sancte memorię patres Greg(orius) VII, Ur(banus), Pascal(is) a patre suo et ab illo exigebant. Hec est autem mutatio dextrę excelsi, quod ille, qui quondam regem adiuvabat, inuestituram defendebat, modo resistens usque ad sanguinis effusionem inuestituram predicare non cessat. Sic in monte Libani cedrus alta quondam aliquantulum quassata firma radice erecta remansit et in Romana ualle illi pessimę regali cicute se conformari despexit. Hoc uidens impius rex, quod nullo modo ad sua[e] eum reuocare posset, doluit ualde et facta sunt Heinrici[f] istius nouissima peiora peioribus in tantum, quod, sicut quondam pater eius Wibertum heresiarcham atque idolum posuit

a) Romanus. b) Korr. aus 'Gaetani'. c) 'speravit' ergänzt. d) retanto gaudia. e) suam. f) In der Hs. steht an dieser Stelle Iohannis; aber die aus Luc. 11, 26 bekannte Redensart ergibt doch nur dann einen Sinn, wenn hier ursprünglich der Name Heinrichs gestanden hat; deshalb korrigiere ich so.

pro papa in Romana ęcclesia, sic filius Mauricium quendam uilem[a] personam, quondam Bacharensem Hispanie archiepiscopum, idolum in eadem ecclesia Rom(ana) quibusdam sacrilegis Romanis consentientibus ponere non erubuit. Unde ualde gauisi sumus, quod tandem eius dolus omnibus innotuit et ad cumulum eius destructionis, quod diu in corde facere deliberauit, nequiter perfecit. Ergo, dilectissimi fratres, hortamur uos per gratiam Dei, ut nullus morę firmę columne titubet, sed firm[iter] in defensione sanctę ęcclesię perseueret, quia sicut pro certo audiuimus, dominus Iohannes factus summus pontifex nobiscum laborat et in fide catholica perseuerat[b].

---

a) nilem. b) Korr. zu 'perseueret'.

XV.

Studien über Otto von Freising.

I. Der Bildungsgang Ottos von Freising.

Von

Adolf Hofmeister.

II.

---

§ 5. Abälard.

Ob Abälard zur Zeit von Ottos Aufenthalt in Paris bereits wieder dorthin zurückgekehrt war, wissen wir nicht. Vor 1128 [1] war er Abt von St. Gildas zu Rhuys in der Bretagne geworden. Er konnte aber zu keinem erträglichen Verhältnis zu seinen Mönchen und dem benachbarten Grundherren gelangen, sodass er schliesslich aus Furcht vor ihren Nachstellungen seinen Posten im Stich liess [2]. Das geschah, nachdem er der durch Suger von St. Denis aus Argenteuil vertriebenen [3] Heloïse und ihren Nonnen die Stiftung Paraklet eingeräumt hatte. Die Bulle, mit der Papst Innocenz II. am 28. November 1131 die neue Gründung in seinen Schutz nahm [4], gibt keinen

---

1) Damals Zeuge in einer Urk. des Herzogs Conan, Gallia Christ. (nova) XIV, 960. — Ueber Abälard vgl. im allgemeinen Ch. de Rémusat, Abélard, 2 Bände, Paris 1845; A. Hausrath, Peter Abälard. Leipzig 1893 (auch in: Weltverbesserer im Mittelalter I). Für Abälards wissenschaftliche Bildung und Lehre siehe besonders C. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande II² (1885), S. 162 ff.; S. M. Deutsch, Peter Abälard, ein kritischer Theologe des 12. Jahrh., Leipzig 1883; G. Robert, Les écoles et l'enseignement de la théologie pendant la première moitié du XIIe siècle, Paris 1909; A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte III⁴, S. 369 f. 409 f.; jetzt auch M. Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, Freiburg i. B. 1911, S. 168 ff. — Petri Abaelardi Opera ed. V. Cousin, 2 Bände, Paris 1849. 1859; vgl. Migne, Patrol. Lat. CLXXVIII. — Vollständige Literaturnachweise bei Überweg-Heinze, Grundriss der Geschichte der Philosophie II⁹ (1905), S. 198 ff. — Eine kritische Gesamtausgabe der Schriften Abälards und vor allem eine sorgfältige und erschöpfende Untersuchung der Quellen, die den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entspräche, fehlt. Sie ist, wie auch Grabmann bemerkt, ein dringendes Bedürfnis. — Der 2. Band von Grabmanns Geschichte der scholastischen Methode bringt übrigens, infolge der sehr ausgedehnten Verwertung ungedruckten Materials, auch für die Forschung unmittelbar erheblich reicheren Ertrag als der 1. Band (vgl. oben S. 160, N. 2). Möchte es nicht an Arbeitern fehlen, die neben dem verdienten Verfasser in eindringenden Einzeluntersuchungen die vielen hier aufgeworfenen Fragen ihrer Lösung entgegenführen helfen! 2) Abael. Hist. cal. c. 15. 3) Jedenfalls unter Honorius II. (1124—1130), Suger, Vita Ludov. Grossi c. 21, Migne, Patr. Lat. CLXXXVI, 1317. 4) Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. n. 7513.

Terminus post quem. Denn Abälard sagt ausdrücklich, dass er die päpstliche Bestätigung erst später erwirkt habe[1]. Möglicherweise hatte er St. Gildas bereits auf immer verlassen, als er am 20. Januar 1131 mit vielen Kardinälen, Bischöfen und Aebten, darunter Bernhard von Clairvaux, im Kloster Morigny bei Étampes der Weihe eines Altars durch Papst Innocenz II. beiwohnte[2]. Aber war dies der Fall, so wissen wir noch nicht, ob er schon wieder in Paris lehrte. Hier ist er erst 1136 durch Johann von Salisbury bezeugt[3]. Abt von St. Gildas ist er dem Namen nach immer geblieben. Erst nach seinem Tode erhielt er in Wilhelm einen Nachfolger[4].

In jedem Falle ist die mächtige Persönlichkeit Abälards auch für Otto nicht bedeutungslos gewesen, mag er ihn nun persönlich gehört haben oder nicht. Es ist nicht nötig, den gewaltigen Anstoss darzulegen, den das Auftreten des kühnen und rücksichtslosen Bretonen allen Zweigen des gelehrten Betriebes seiner Zeit gab. Aus aller Welt und aus allen Kreisen kamen die Schüler zu ihm; sie gelangten zu den höchsten Würden der Kirche, sie sassen im Kardinalskollegium[5], und zwei von ihnen

---

1) Hist. cal. c. 18. 2) Hist. Maurin. l. II, MG. SS. XXVI, 40, 45: '. . . a domino papa Innocentio II. in ecclesia Mauriniacensis coenobii consecratum est altare . . . Inter eas venerabiles personas, quae huic sanctae consecrationi affuerunt, venerabiliores fuerunt — — Bernardus abbas Clararum-vallium, qui tum temporis in Gallia divini verbi famosissimus praedicator erat, Petrus Abailardus monachus et abbas, et ipse vir religiosus, excellentissimarum rector scolarum, ad quas pene de tota Latinitate viri litterati confluebant . . .'. 3) Metal. II, 10: 'Cum primum adolescens admodum studiorum causa migrassem in Gallias anno altero, postquam illustris rex Anglorum Henricus leo iustitiae rebus excessit humanis' (Heinrich I. von England † 2. Dez. 1135), 'contuli me ad peripateticum Palatinum, qui tunc in monte sanctae Genovefae clarus doctor et admirabilis omnibus praesidebat'; Abälard verliess bald darauf wieder die Stadt (ebenda: 'Deinde post discessum eius, qui mihi praeproperus visus est, adhaesi magistro Alberico . . .'). — W. Meyer, Nachr. v. d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1907, S. 108 f. schliesst aus einem Gedicht des Primas von Orléans, dass Abälard zwischen 1132 und 1136 einmal in Reims gelehrt habe; doch bleibt das höchst zweifelhaft. 4) Chron. Ruyens. coen. 1141, Bouquet Recueil des hist. de la France XII, 564: 'Petrus Abaelardus abbas s. Gildasii Ruyensis moritur. Ordinatio Guillelmi abbatis . . .'. Vgl. Bernhard von Clairvaux, epist. 193 Anfang (v. J. 1140), Migne, Patr. Lat. CLXXXII, 359: 'Magister Petrus Abaelardus, sine regula monachus, sine sollicitudine praelatus . . .'. Dass ihm auch die Einkünfte dieser Stellung blieben, ist möglich, aber aus dem Gemeinplatz am Schluss der Hist. calam., Migne, Patr. Lat. CLXXVIII, 180, nicht mit Hausrath, Peter Abälard S. 122 zu erschliessen. 5) Die Hist. Litt. de la France IX, 85 spricht, aber

bestiegen sogar, freilich erst nach dem Tode des Meisters, den päpstlichen Stuhl[1]. Von der Ausdehnung und dem Einfluss seiner philosophischen Schule legt Johann von Salisbury Zeugnis ab, wenn er sie auch in ihrer orthodoxen Richtung mehr und mehr in den Unfruchtbarkeiten einer rein formalen Dialektik erstarrt findet[2]. Abälards Behandlung der Theologie wurde formell vorbildlich für die grosse Menge der nun entstehenden Lehrbücher[3], von denen hier um des Verfassers willen nur die Sentenzen Rolands, des nachmaligen Papstes Alexanders III., genannt seien[4]. Roland war nicht nur Theologe, sondern auch Lehrer des kanonischen Rechts, das um diese Zeit sich zur höchsten Blüte entfaltete. Wie er, so mag mancher seiner Genossen und Nachfolger den befruchtenden Einfluss Abälardischer Art erfahren oder genutzt haben, wenn auch die Methode der 'Concordantia discordantium canonum' Gratians nicht von hier übernommen[5], sondern bereits bei den älteren Kanonisten aus der Zeit des Investiturstreits vorgebildet ist[6]. Wie selbst die hochkirchlichsten Kreise den Wirkungen seines Geistes nachgaben, so kann man in der Geschichte der Wissenschaften und des Studiums dieser Zeit keinen Schritt tun, ohne Abälards Spuren zu begegnen.

Freilich ist das, wodurch sich die wissenschaftliche Arbeit dieser Zeit von der vorhergehenden unterscheidet,

---

ohne Belege, von 20 Kardinälen und mehr als 50 Bischöfen als seinen Schülern. Vgl. Gerhoh von Reicherspe rg, Liber de novitatibus huius temporis c. 25, MG. Libelli de lite, III, 303: 'item contra doctrinas varias et peregrinas Petri Baiolardi auxilium meum a domino in sede apostolica (sc. cogebar obtinere), quamquam ille discipulos in scola sua eruditos et doctrine sue consentaneos habuisset tunc in ecclesia Romana'. 1) Guido de Castellis als Cölestin II. 1143—1144, s. oben S. 141, N. 7; Bernhardi, Konrad III. S. 354, N. 17. Ueber Hyacinth (Cölestin III. 1191—1198) s. oben S. 142 f. — Vielleicht hatte auch Anaclet II. (Pierleone), der jedesfalls etwa um 1110—15 in Paris studierte, bei Abälard gehört, Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 283, N. 41. 2) Metal. II, 10 Ende. II, 17. 3) S. H. Denifle im Archiv f. Literatur- u. Kirchen-Geschichte des Mittelalters I, 584 ff.; Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 221 ff. 4) Hgb. von Ambr. M. Gietl, Freiburg i. B. 1891. 5) Wie F. Thaner, Abälard und das kanonische Recht, in Zwei Festreden, Graz 1900, meinte. Ihm folgt Robert S. 177 f. 6) Grabmann II, S. 214 ff., vgl. I, S. 234 ff. Auch Thaner hat das wenigstens für Bernold von Konstanz bemerkt. Grabmann betont weiter im Anschluss an P. Fournier, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres, in Bibl. de l'École des Chartes LVIII (1897), 661 ff., mit Recht, dass Abälard im Sic et non stofflich stark von Ivos Dekret und Panormia abhängig ist, dass also die 'Sic et non'-Methode eher kanonistischen Ursprungs und von dort in die Dialektik übernommen zu sein scheint.

die kritische Methode, nicht das ureigene Werk Abälards. Sie ist vielmehr das notwendige Ergebnis einer ununterbrochenen Entwickelung, dessen Wesen bereits vor ihm feststand, und an dessen Ausbildung und Sicherung vor und neben ihm aufs emsigste und fruchtbarste gearbeitet wurde[1]. Abälard ist nicht der Vater der grossen geistigen Bewegung, die dem 12. Jahrhundert den Namen einer ersten Renaissance eintrug. Er ist so gut wie andere von ihr emporgetragen worden. Seine Tätigkeit wurde gerade darum so einflussreich, weil die gleichen Antriebe in der Gesamtheit oder doch der Mehrzahl der Zeitgenossen lebten.

Nicht in dem sachlichen Gehalt oder dem objektiven Element seiner Methode liegt das ihm Eigentümliche und bei ihm vor andern Wirksame. Sein Ruhm war begründet, als — eins der grössten wissenschaftlichen Ereignisse seiner Zeit — das vollständige Organon des Aristoteles in lateinischer Uebersetzung dem Abendland zugänglich wurde; seine Hauptwerke zeigen kaum eine Spur von Verwertung dieses grundlegenden neuen Materials, und es ist nicht zu sagen, ob und wie weit er in seinen letzten Jahren noch an dessen Nutzbarmachung Anteil genommen hat[2]. Diejenigen seiner Schüler, die seine wahre Lehre gepachtet zu haben meinten, verloren sich, je länger, desto mehr, in unfruchtbaren Haarspaltereien und standen abseits von dem lebensvollen Strom der Entwickelung[3].

Was an Abälard so wirkte, dass es für die Zukunft fruchtbar wurde, war die Persönlichkeit, und auch diese wirkte weniger als Ganzes — denn sie stiess viele und nicht ohne seine Schuld zurück und machte manche aus Gegnern des Mannes auch zu Gegnern der Sache, die er

---

1) Vgl. z. B. J. A. Endres, Die Dialektiker und ihre Gegner im 11. Jh., Philos. Jahrb. der Görres-Gesellschaft XIX (1906), S. 20 ff.; H. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter I, Berlin 1875; Grabmann a. a. O. passim. — Cl. Bäumker, Die europäische Philosophie des Mittelalters, in der Kultur der Gegenwart I, 5 (1909), S. 325, meint geradezu, wie Anselm der Scholastik die inhaltliche Richtung angebe, so habe Abälard ihr die Form geschaffen; Robert sieht das Neue und Charakteristische bei Abälard darin, dass er die dialektische 'disputatio' in die Theologie einführte; so sei er der 'Schöpfer der scholastischen Methode' geworden. Dagegen hat sich aber Grabmann II, S. 199 ff., besonders S. 217 ff., mit guten Gründen gewandt. Die Sätze im Text sind bereits vor dem Erscheinen von Roberts und Grabmanns Werken niedergeschrieben worden. 2) Vgl. bes. C. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande II² (1885), S. 99 ff. 3) Joh. Saresb. Metal. II, 10 Ende.

vertrat — als durch das Beispiel, das er in furcht- und rücksichtsloser Vertretung der wissenschaftlichen Ueberzeugung gab, durch den Mut, mit dem er die gemeinsame wissenschaftliche Methode und Betrachtungsweise auch auf die Sätze des Glaubens und der Kirchenlehre anwandte, ohne aus freien Stücken zuletzt doch durch irgend eine Klausel den wissenschaftlichen Folgerungen die Spitze abzubrechen. Sind freilich nur wenige ihm auf diesem fruchtbaren, aber gefährlichen Wege bis zu Ende gefolgt, so hat sein Vorgehen doch in weitestem und tiefstem Sinne belebend und fördernd gewirkt, und auch von ihm kann das Wort gelten, das ein literarisch wie politisch hochgebildeter und verständnisvoller Berichterstatter von Gilbert von Poitiers gebraucht, dass vieles, was seiner Zeit der Neuheit wegen schweren Anstoss erregte, bald allen geläufig war[1].

Wohl hat Abälard begeisterte Anhänger in Menge gefunden. Viele aber und gerade bedeutende Vertreter der Fachwissenschaften hielten sich mehr zurück, ja, scheuten sich nicht, um kleiner gelehrter Differenzen willen mit den prinzipiellen Gegnern des Mannes gemeinsame Sache zu machen, den schwache Naturen auch wohl um seine Erfolge beneideten.

Dem Geiste, der Abälard emporgetragen, wie den mächtigen Anregungen, die er der wissenschaftlichen Bewegung gab, konnte sich keiner entziehen, der ernstlich an ihr mitarbeitete. Mit ihm musste sich jeder auseinandersetzen, so sehr er auch gegen ihn polemisieren mochte, und keiner konnte die von Abälard nicht geschaffene, aber mit Meisterschaft gebrauchte Methode vernachlässigen. Nicht blindes Nachsprechen überkommener Autoritäten, sondern ernste, durch keine Rücksicht gehemmte Forschung führt zur Erkenntnis der Wahrheit; das 'dubitando ad inquisitionem venimus, inquirendo veritatem percipimus' ist seitdem der unaustilgbare Wahlspruch der wahren und im besten Sinne freien Wissenschaft gewesen[2]. So musste dem jungen Otto auf den

---

1) (Joh. Saresb.) Hist. Pont. c. 8, MG. SS. XX, 522, 30: 'Hoc tamen certum est, quod publico nunc plura scolarium teruntur usu, que tunc ab ipso prolata videbantur esse prophane novitates'. 2) Abaelard, Sic et non, prol., Migne, Patrol. Lat. CLXXVIII, 1349: 'Haec quippe prima sapientiae clavis definitur, assidua scilicet seu frequens interrogatio; ad quam quidem toto desiderio arripiendam philosophus ille omnium perspicacissimus Aristoteles in Praedicamento ad aliquid studiosos adhortatur dicens: "Fortasse autem difficile est de huiusmodi rebus confidenter declarare, nisi pertractatae sint saepe. Dubitare autem de singulis non

hohen Schulen von Paris um 1130 überall, wenn nicht die Person, so doch der Name Abälards entgegentreten, musste ihn, wie jeden ernst Strebenden, zu eigner Stellungnahme zwingen. Was er am Ende seines Lebens über Studien und Schicksale Abälards niederschrieb, wie er über seinen Charakter urteilte, das werden wir somit in jedem Falle in seinem Kern auf die in der Studienzeit empfangenen Eindrücke zurückführen dürfen; dass diese nicht oberflächlicher Art waren, zeigt die ruhige und sichere Objektivität, die jedem seine Worte empfiehlt[1].

§ 6. Gilbert von Poitiers.

Neben Abälard gehörte zu den Häuptern der neuen wissenschaftlichen Richtung, die Philosophie und Theologie mit den gleichen, der ersteren entnommenen Werkzeugen bearbeitete, Gilbert de la Porrée. Gegen ihn richtete sich nicht minder der Hass der Gegner, der wissenschaftlichen Nebenbuhler und Neider wie der polternden Zionswächter. Schon zu Soissons 1121 soll ihn Abälard mit einem Worte des Horaz an diese Sachlage gemahnt haben[2]. Freilich

---

erit inutile". Dubitando enim ad inquisitionem venimus; inquirendo veritatem percipimus; iuxta quod et Veritas ipsa: "Quaerite", inquit, "et invenietis, pulsate et aperietur vobis" (Matth. 7, 7)', u. s. w. — Ueber die Tendenz des 'Sic et non' s. Grabmann II, 204 ff.

1) G. Fr. I, 49. Natürlich ist hier nicht von der zweiten Verurteilung zu Sens 1140 die Rede. — Ueber Ottos etwaige Benutzung von Schriften Abälards s. unten § 10; Vorrede zu meiner Ausgabe der Chronik S. XCII. — Hingewiesen sei auch auf die mancherlei Spuren, die uns in der Ueberlieferung von Werken Abälards oder seiner Schule nach Baiern-Oesterreich führen, z. B. Grabmann II, 175 f., N. 1. 223.

2) Gaufr. Vita S. Bernardi III, 5, 15: 'Fuit item Gillebertus, quem cognominavere Porretanum, Pictavorum episcopus, in sacris litteris plurimum exercitatus, sed sublimiora se etiam ipse scrutatus ad insipientiam sibi. Siquidem de s. Trinitatis unitate et divinitatis simplicitate non simpliciter sentiens nec fideliter scribens discipulis suis panes proponebat absconditos, furtivas propinabat aquas, nec facile quid saperet, imo quantum desiperet, personis authenticis fatebatur. Timebat enim, quod apud Senonas Petrum ei dixisse ferunt: "Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet" (Hor. ep. I, 18, 84)'. — Ganz auf eine Stufe stellt Abälard und Gilbert, diese 'qualmenden Feuerbrände, deren Rauch die Schulen allerorten erfüllt', auch Gerhoh von Reichersperg, Liber de novitatibus huius temporis c. 20, MG. Libelli de lite III, 301: 'De quorum doctrina non fulget ecclesia, sed fumant scolae plures in Francia et aliis terris permaxime a duabus caudis ticionum fumigantium, videl. Petri Abailardi et episcopi Gilliberti. Quorum discipuli eorum dictis et scriptis inbuti hominem verbo Dei unitum negant esse filium Dei domini dicendum nisi accidentali, ut aiunt, connexione' u. s. w.

hatten die Widersacher bei Gilbert nicht entfernt so leichtes Spiel wie bei Abälard. Denn das ruhig überlegene Auftreten des Gelehrten und seine tiefgrabende, äusserem Effekt abholde, nicht leicht verständliche Art der Erörterung[1] boten lange keine Angriffsfläche. Als man diese endlich gefunden zu haben meinte, entsprach der Ausgang den Erwartungen so wenig, dass es ernstlich zweifelhaft erscheinen konnte, wer im Grunde der Sieger sei[2].

Gilbert, aus Poitiers gebürtig, war ungefähr mit dem 1079 geborenen 'Peripatetiker von le Pallet' gleichaltrig, eher etwas jünger als älter. Die herrschende Meinung lässt Gilbert freilich um 1070[3] oder 1075[4] geboren werden, sodass er bei seinem Zusammenstoss mit Bernhard von

---

1) Vgl. Otto Fris. G. Fr. I, 52, S. 60 Waitz; S. 74 f. Simson. — Erinnert sei auch an die an ein häufig wiederkehrendes Wort Bernhards von Clairvaux anknüpfende Erörterung über die rechte Art des Wissensdranges im Prolog zu den Sententiae divinitatis (nächste Anm.), S. 6*: 'Est enim naturale unicuique velle scire; sed quia diversis modis homines verum inquirunt et multiplices sunt modi inquirendi verum, idcirco ipsi saepe numero falluntur. Inquirunt enim verum aliquando ex curiositate, aliquando ex cupiditate, aliquando verum rationis, aliquando verum aeternitatis perquirunt. Verum curiositatis est, quando aliquis sola curiositate de statu regni et itinere regis, de aliis huiusmodi inquirit, ubi nullus fructus est . . . . . . (S. 7*) . . . . Est etiam verum rationis, quod est in artibus . . . Et istud verum ex ratione in dialectica et aliis artibus inquiritur. Quod quidem appetendum, sed non propter se, immo propter verum aeternitatis. Non est autem consenescendum in artibus, sed a liminibus sunt salutandae. De ipsis transeundum est ad sacram paginam, propter quam in eis ad tempus studendum est' u. s. w. 2) Ueber Gilberts Prozess vgl. u. a. R. L. Poole, Illustrations of the history of medieval thought in the departments of theology and ecclesiastical politics, London 1884, S. 167 ff. B. Geyer, Die Sententiae divinitatis, ein Sentenzenbuch der Gilbertschen Schule, Münster 1909 (Bäumker-Hertling-Baumgartner, Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters VII, 2—3). P. Fournier, Études sur Joachim de Flore et ses doctrines, Paris 1909, S. 51 ff. — Von Gilberts Werken, namentlich den biblischen Kommentaren, ist das meiste noch ungedruckt. Eine gründliche Untersuchung und kritische Ausgabe ist ein dringendes Bedürfnis. Vgl. jetzt, nach den Untersuchungen von Denifle, Die abendländischen Schriftausleger bis Luther über Iustitia Dei und Iustificatio, Mainz 1905 (= Ergänzungen zu Luther und Luthertum, 2. Aufl., I, 2. Abteil. Quellenbelege), S. 30 ff. 40 ff. 334 ff., auch Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 414 ff. 3) So Berthaud, Gilbert de la Porrée, évêque de Poitiers et sa philosophie (1070—1154), Poitiers 1892. Das Buch erschöpft den Stoff nach der historischen und literarhistorischen Seite hin nicht. Sehr wesentliche Förderung brachte Denifle a. a. O.; jetzt auch Grabmann II, 408 ff. 4) A. Clerval, Les écoles de Chartres au moyen-âge, Paris 1895, S. 163: 'vers 1076'; ebenso Robert S. 49, N. 4 und Grabmann, Gesch. der schol. Methode II, 408. — Poole, Illustrations of the history of medieval thought S. 133 setzt Gilberts Geburt um 1075 an.

Clairvaux auf dem Konzil von Reims 1148 den Achtzig nahe gewesen wäre. Das ist nicht sehr wahrscheinlich. Nach Johann von Salisbury hatte er 1148 gegen sechzig Jahre, die sicherlich eher nach oben als nach unten abgerundet sind, in Beschäftigung mit den Wissenschaften zugebracht[1]. Wenn diese auch wohl nicht von der Geburt an gerechnet sein werden, so führt seine Angabe doch nicht über frühestens 1080 als Geburtsjahr zurück, da gewiss die ganze Schulzeit des A-B-C-Schützen einbegriffen ist[2]. Damit steht die Angabe Ottos von Freising[3] nicht in Widerspruch, nach der er erst in vorgerücktem Alter, nachdem er an verschiedenen Orten als Lehrer der Philosophie gewirkt hatte, in seiner Vaterstadt Poitiers Bischof wurde (1142)[4]; er war dann ein angehender Sechziger.

Gilbert, ein Schüler Bernhards von Chartres und des berühmten Theologen Anselm von Laon und seines Bruders Radulf[5], war zuerst Lehrer in Chartres, wo er, wie Hauréau und Clerval aus den Urkunden nachgewiesen haben[6], von 1126—1137 die Kanzlerwürde bekleidete, sodass er erst Ende der 30er Jahre zu kurzer Lehrtätigkeit in Paris gelangte. So kann man Otto von Freising kaum zu seinen unmittelbaren Schülern zählen, wenn man nicht annimmt, dass er den berühmten Magister in Chartres aufsuchte. Aber mögen persönliche Beziehungen zwischen beiden auch erst später geknüpft worden sein, leugnen wird man sie nicht, wenn man die aufrichtige und verständnisvolle Ver-

1) Hist. Pont. 8, MG. SS. XX, 522, 25: 'Erat enim vir ingenii perspicacissimi, legerat plurima et, ut ex animi sententia loquar, circiter 60 annos expenderat in legendo et tritura litterarum, sic in disciplinis liberalibus eruditus, ut eum in universis nemo precederet, credebatur ipse pocius in universis precedere universos'. 2) Vgl. z. B. den allerdings fast 100 Jahre jüngeren Albert von Stade z. J. 1185, MG. SS. XVI, 351: 'Beatrix imperatrix obiit, mater Heinrici imperatoris et Conradi Suevi et Friderici ducis Sueviae et Ottonis sine terra et Philippi tunc scolaris parvi'. Philipp wird damals 5—10 Jahre alt gewesen sein, vgl. E. Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 14, N. 2. 3) G. Fr. I, 48, S. 54 Waitz; S. 67 Simson: 'Hic ex eadem civitate oriundus ab adolescentia usque ad ultimam senectutem in diversis Galliae locis philosophiae studium colens re et nomine magistri officium administrarat noviterque ante hos dies ad culmen pontificale in prefata civitate sublimatus fuerat . . .'. 4) Berthaud S. 76 f. 5) Otto Fris. G. Fr. I, 52; Brief G(ilberts) an seinen Lehrer B(ernhard), Bibl. de l'École des Chartes 1855, S. 461. 6) B. Hauréau, Mémoire sur quelques chanceliers de l'église de Chartres, Mémoires de l'Acad. des inscript. et belles lettres 31, 2 (1884), S. 90 ff. Clerval, Les écoles de Chartres S. 164, der ihn schon 1124 als Kanoniker in Chartres neben seinem Lehrer, dem Kanzler Bernhard, gefunden hat.

ehrung erwägt, mit der Otto den Bischof von Poitiers anlässlich seines Zusammenstosses mit Bernhard von Clairvaux charakterisiert[1].

Jedenfalls haben Gilberts Schriften stark auf Otto eingewirkt. Selbst wenn Schmidlin an ein oder der anderen Stelle Recht hat mit dem Vorwurf, dass aus der Wiedergabe von Lehrsätzen Gilberts zu rasch auf die eigene Meinung Ottos geschlossen worden sei, kann an dessen Abhängigkeit von dem Porretaner nach den Nachweisungen Prantls und Bernheims kein Zweifel bestehen. Beweiskräftig ist allein schon die Benutzung von Gilberts Boethius-Kommentaren in den Gesta Friderici I, 5 und 65[2]; an sie lehnt Otto sich auch Chron. III, Prol. und VIII, 34 deutlich an[3]. Er hatte engere Beziehungen zu den Anhängern Gilberts und stand einer Schrift über die Lehren des Meisters aus diesem Kreise nicht fern, die Gerhoh von Reichersberg ihm gegenüber ausführlich bekämpfte[4]. Gerhoh hatte ihm schon früher ein Werk gegen

---

1) G. Fr. I, 48. 52 ff. Ueber den Prozess Gilberts berichtet Otto bekanntlich nicht als Augenzeuge; er war damals auf dem Kreuzzuge. Gilberts enge Beziehungen zur Kurie bestätigt auch Gerhoh von Reichersperg, Liber de novitatibus huius temporis c. 25, MG. Libelli de lite III, 303, wo er nach den oben S. 637, N. 5 zu S. 636 angeführten Worten fortfährt: 'sicut et nunc in ea sunt, qui ab episcopo Gilliberto instructi fortasse nollent aliquid contra illum dici, sed tamen ut spiritu etiam contra ipsum favebunt veritati'. 2) Prantl, Gesch. d. Logik im Abendlande II², 229 f.; Bernheim in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. VI, 1 ff. Vgl. auch W. Lüdecke, Der historische Wert des 1. Buches von Ottos von Freising Gesta Friderici, Halle, Dissert. 1884, S. 25 ff. S. auch unten § 10; Vorrede zu meiner Ausgabe der Chronik S. XCII. 3) Chr. III, Prol. S. 131: 'Sicque fit, ut, dum de theologicis loquimur, cognatis de his sermonibus carentes verbis nostris, qui homines sumus, utamur'; Gilb. Porr. in l. Boeth. de praed. pers., Opera Boethii ed. Basil. 1570, S. 1176: 'Nec mirum, si in theologicis, ubi cognatos rebus, de quibus loquimur, non possumus habere sermones, sed ad illa significanda illos, qui sunt ceterarum facultatum, ex aliqua rationis proportione transsumimus, multis nominibus et diversis modis idem significamus'. Gilbert dürfte seinerseits wieder Boeth. Phil. consol. III, prosa 12 im Auge haben, wo es heisst: 'Quod si rationes non extra petitas, sed intra rei, quam tractabamus, ambitum collocatas agitavimus, nihil est, quod ammirere, cum Platone sanciente didiceris cognatos, de quibus loquuntur, rebus oportere esse sermones'. — Chr. VIII, 34, S. 455: Gilb. in l. I. Boeth. de Trinitate S. 1129. 4) Gerhoh von Reichersperg an Otto von Freising, Pez, Thesaurus anecdotorum noviss. VI, 1, S. 565: 'Nuper venit in manus nostras quidam libellus vestrae prudentiae destinatus tamquam a vobis examinandus et approbandus. Qui cum de doctrina magistri Gilberti sit contextus, qualem in Glossis eius deprehendimus et reprehendimus in scriptis, quae antehac vobis et vestris misimus, in fine suo tamquam scorpionis cauda venenum diffundit longe perversius, quam umquam in praeteritis haeresibus de Christo habitis legerimus'.

eine Stelle in Gilberts Glossen zu den Paulinischen Briefen gesandt; Otto hatte damals Gilbert damit verteidigt, dass der Satz, der von Ambrosius Audbertus stammte, von ihm vielleicht nur als Zitat gegeben sei[1].

Von dieser Erkenntnis aus aber werden wir Ottos ausführliche und eindringende Erörterung von Gilberts Lehre gegenüber den Angriffen Bernhards und seines Anhangs, die im Rahmen seiner Geschichte Friedrichs I. sachlich durchaus entbehrlich ist, nicht mehr lediglich als Ausfluss seines objektiven wissenschaftlichen Interesses betrachten. Er spricht hier zum guten Teil in eigener Sache. Wie stark ihm diese am Herzen lag, zeigt der Umstand, dass er ihrer noch auf dem Sterbebette zu den Brüdern von Morimund gedachte[2].

Ob Gilberts Lehren so durchaus, wie Schmidlin behauptet, mit dem übereinstimmen, was heute als orthodoxe Lehre der katholischen Kirche gilt, mögen andere entscheiden. Sicher haben zu seiner Zeit einflussreiche Leute von anerkannter Rechtgläubigkeit in ihnen eine schwere Gefahr gesehen, nicht weniger sicher freilich weder Gilbert noch erst recht nicht Otto eine derartige Wirkung beab-

---

1) Ebd. S. 570 f.: '. . . . alias tanta scripsimus ad vos et vestros clericos valenter litteratos, ut hic videatur superfluum dicta repetere, cum praedictus episcopus Gilbertus tunc fuerit per vos et vestros erga me verisimiliter excusatus, quod non ita senserit, cuius ideo forte sententiam posuit, quia eam in Glossis antiquioribus invenit'. Denifle, Die abendländischen Schriftausleger S. 342 setzt Gerhohs Brief um das Jahr 1157 an. — Ueber dieselbe Frage handelt Gerhoh im Lib. de ord. don. s. Spiritus, MG. Libelli de lite III, 275 f., in der Vorrede an die Kardinäle Gerhard, Guido und Goizo 1142—43; hier nennt er durch die Verwechslung des Ambrosius Autbertus mit dem berühmten Ambrosius von Mailand getäuscht 'magnos quoque magistros, qui suis glosis in apostolum falsitatem hanc inseruerunt, quorum precipui sunt magistri Anselmus' (von Laon in seiner Glossa interlinearis nach Denifle S. 357, nicht Anselm von Canterbury) 'et magister Gillibertus et novissime Petrus Longabardus'. — Dass Gilberts Lehre gerade in Baiern Fuss gefasst hatte, belegt auch die Ueberlieferung der Sententiae divinitatis (oben S. 641, n. 2) in Handschriften aus Tegernsee (12. Jh.) und St. Nikolaus bei Passau (etwas jünger). 2) Rahew. G. Fr. IV, 14, S. 200 f. Waitz; S. 252 Simson: 'Ibi per aliquot dies lecto cubans et iam de obitu suo nequaquam dubius, dum sacro liquore olei, sicut moris est, perunctus fuisset et de pecunia sua laudabili testamento ordinasset, inter cetera, quae sollicitus de salute sua previdebat, etiam hunc codicem manibus suis offerri precepit eumque litteratis et religiosis viris tradidit, ut, si quid pro sententia magistri Gileberti, ut patet in prioribus, dixisse visus esset, quod quempiam posset offendere, ad ipsorum arbitrium corrigeretur, seque catholicae fidei assertorem iuxta sanctae Romanae, immo et universalis ecclesiae regulam professus est'.

sichtigt oder für möglich gehalten. Otto zog kaum in allen Einzelheiten gleich unbekümmert wie der Porretaner die Konsequenzen seiner Prämissen. Dass aber die Richtung seiner spekulativen Gedankenbildung nicht nur durch Boethius, sondern eben durch die charakteristische Fortbildung, die Gilbert mit dessen Sätzen vorgenommen hatte, bedingt war, lässt sich nicht bestreiten. So kann Otto mindestens indirekt als sein Schüler gelten, auch wenn sich die Umstände nicht feststellen lassen, unter denen ihm seine Lehre zuerst vermittelt wurde.

Das Verhältnis Ottos zu Gilbert richtig zu beurteilen, ist von grundlegender Wichtigkeit. Indem der junge Deutsche so in den Bannkreis der neuen wissenschaftlichen Bewegung eintrat und sich ihr mit der ganzen Kraft seines grübelnden Geistes hingab, geriet er von vornherein in einen im Grunde unlösbaren Widerspruch zu dem Manne, dessen starker Wille damals der Gemeinschaft ihr eigentümliches Gepräge gab, in der auch Otto bald den Frieden für seine Seele suchte. Doch darauf ist unten zurückzukommen [1].

---

1) Daneben ist es von untergeordneter Bedeutung, obwohl für die Geschichte der Wissenschaft nicht ohne ein gewisses Interesse, wie weit Otto etwa auch im einzelnen theologisch-exegetisch sich an Gilbert anlehnt. Das zu bestimmen ist aber erst dann ohne unverhältnismässig grossen Aufwand von Kraft möglich, wenn von Gilberts Schriften der Kommentar zur Apokalypse und die Predigten über das Hohe Lied und die bisher ungedruckten Kommentare zu den Psalmen und den Paulinischen Briefen u. a. in einigermassen bequem zugänglichen Ausgaben vorliegen, die das ihm Eigentümliche klar erkennen lassen. Für den Psalmenkommentar in Ms. Lat. Nr. 12004 Bibl. nat. Paris s. XII (von mir eingesehen) ist Gilbert als Verfasser durch die Ueberschrift am Ende des Prologs f. 1 unten bezeugt: 'Incipit liber hymnorum vel soliloquiorum David prophete glosatus a magistro Gileberto Pictavensi episcopo'. — Ueber Berührungen Ottos mit den Sententiae divinitatis vgl. auch in § 7, S. 650 f. — Auf die viel erörterte Frage, ob Gilbert, und dementsprechend Otto, als Realist (Prantl II², 217 ff. und andere) oder gemässigter Realist bzw. Konzeptualist (Schmidlin, Philos. Jahrb. der Görres-Ges. XVIII, 316 ff.) oder Nominalist (Neander, für Otto: Huber) zu betrachten sei, brauche ich ebenfalls nicht einzugehen. Sie tritt für uns zurück hinter dem grossen praktischen Gegensatz zwischen den Männern der wissenschaftlichen Arbeit und den Vertretern des starren traditionalistischen Dogmas, wie denn überhaupt neuerdings sehr mit Recht der üblichen Ueberschätzung der Universalienfrage gegenüber auf den der damaligen Zeit jedesfalls viel empfindlicheren Gegensatz der 'Dialektiker' und der 'Antidialektiker' grösserer Nachdruck gelegt worden ist; s. J. A. Endres in dem oben S. 638, N. 1 genannten Aufsatz und ders., Petrus Damiani und die weltliche Wissenschaft, Münster 1910 (Bäumker-Hertling-Baumgartner, Beiträge z. Geschichte d. Philosophie d. Mittelalters VIII, 3); Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode I, 216 ff. II, 111 ff.; Robert, Les écoles et l'enseign. de la théol. besonders S. 66 ff.

§ 7. Hugo von St. Viktor.

Niemals sind auf geistigem Gebiete die Parteien so scharf gegeneinander abgegrenzt, wie sie der rückschauenden Betrachtung erscheinen. Mögen auch die Gegensätze sachlich und persönlich noch so schroff gegeneinanderstehen, immer gibt es Uebergänge zwischen ihnen. Grade diejenigen, welche ohne die starre Einseitigkeit der Parteiführer auch der ihnen persönlich ferner stehenden Richtung gerecht zu werden vermögen, sind es häufig, die auf Mit- und nächste Nachwelt am meisten einwirken.

Ein solcher Mann war Hugo von St. Viktor[1]. Als Neffe des Bischofs Reinhard von Halberstadt (1107—1123) wahrscheinlich sächsischer Herkunft[2], erhielt er den ersten Unterricht im Stift Hamersleben. Mit achtzehn Jahren trat er 1115 eine Bildungsreise nach Frankreich an, die ihn bald in das kurz zuvor von Wilhelm von Champeaux begründete Augustinerstift St. Viktor zu Paris führte. Hier rückte er im Lauf der Jahre zum Prior auf[3] — Abt war damals

1) A. Liebner, Hugo von St. Viktor und die theologischen Richtungen seiner Zeit, Leipzig 1832; A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte III⁴ (1910), S. 374 ff. u. öfter. Daneben wichtig für die Ueberlieferungsgeschichte und Echtheitskritik B. Hauréau, Les œuvres de Hugues de Saint-Victor. Nouv. éd. Paris 1886. Die neuere Einzelliteratur s. bei Herzog-Hauck, Realencyclopädie für prot. Theol. u. Kirche, 3. Aufl., s. v., und bei Ueberweg-Heinze II⁹, 222 f. Siehe jetzt auch J. de Ghellinck, La table des matières de la première édition des œuvres de Hugues de Saint-Victor, in Recherches de science religieuse I (1910), 270—289. 385—396 (von mir nicht gesehen), und besonders Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 229 ff. — Hashagen S. 9 rechnet auch Gilbert zu dieser vermittelnden Richtung; doch trifft das für ihn nicht in demselben Masse wie für Hugo zu. 2) Daneben wird allerdings Lothringen (Flandern) als seine Heimat genannt, wofür sich z. B. Denifle im Arch. f. Literatur- u. Kirchengeschichte des Mittelalters III, 634 erklärt. Eine völlig sichere Entscheidung ist nicht möglich. Jedesfalls war er kein Franzose, s. seine Erud. didasc. IV, 20 und Ep. I, ad Ranulphum, Migne Patr. lat. CLXXVI, 1011. Zweifelhaft erscheint seine Zuweisung an das Geschlecht der Grafen von Blankenburg und Regenstein. — 'Quidam frater de S. Victore, qui erat natus in Saxonia', bei Hauréau, Notices et extraits de quelques manuscrits de la bibliothèque nationale III, 245; vgl. die Notiz aus dem Nekrolog bei Fourier Bonnard, Histoire de l'abbaye royale et de l'ordre des chanoines réguliers de Saint-Victor de Paris I, Paris [1904], S. 88, N. 4: 'III. non. Maii. Anniversarium solemne bone memorie Hugonis sacerdotis, Halberstadensis ecclesie archidiaconi, qui de Saxonia ad nos venit, magistrum Hugonem nepotem suum sequutus, ecclesie nostre canonicum; quique habitum regularem in nostra ecclesia suscipiens in ea laudabilem vitam consummavit . . .'. 3) Hugo als prior S. Victoris Parisiensis genannt in Ms. n. 2531 Bibl. nat. saec. XII, Hauréau, Les œuvres de H.

Gilduin — und übte bis zu seinem frühen Tode 1141 eine ausserordentlich fruchtbare Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller.

Ihn beherrschte ein tiefer, unwiderstehlicher Drang zum Wissen, der ihn von früh auf von Heimat und Familie führte[1] und ihm den Namen eines zweiten Augustin eintrug[2]. Seine wissenschaftliche Bedeutung liegt auf dem Gebiete der Theologie; aber er wusste anders als sein Freund Bernhard von Clairvaux diese in lebendigen Zusammenhang mit den weltlichen Wissenschaften zu bringen und deren Ergebnisse für sie nutzbar zu machen.

Wohl bekämpft er aufs schärfste alle Uebergriffe von dieser Seite auf das Gebiet des Glaubens. Er tritt mit scharfen Worten denen entgegen, die nach dem Beispiel Abälards, aber ohne des Meisters Ernst und Geistesgaben, mit ein paar eilig aufgerafften Schlagwörtern das Ganze der irdischen und himmlischen Dinge ermessen zu können meinten, wenn sie eben von den ersten Anfangsgründen genascht hätten[3]. Diese Richtung verstärkte sich unter den jüngeren Mitgliedern der Schule von St. Viktor noch[4], ohne aber zunächst die Gründlichkeit der hier be-

de St-V. S. 81. — Bonnard a. a. O. S. 86 (vgl. S. 51) bestreitet allerdings (wie z. B. schon Liebner S. 23), dass Hugo Prior gewesen sei, weil in von ihm angeführten Versen Odo, der spätere Abt von St. Genovefa, der bis 1148 Prior war, als unmittelbarer Nachfolger des Priors Thomas (ermordet 30. Aug. 1133) genannt werde. 1) Erud. didasc. IV, 20. 2) Thomas Cantiprat., Bonum universale de proprietatibus apum II, 15. Nach Thomas wird Hugo nach seinem Tode von den Teufeln nicht wegen seines übermässigen Wissensdurstes, wie Hauréau S. 96 sagt, geprügelt, sondern weil er im Leben an den täglichen Geisselungen nicht teilgenommen hatte ('habebat enim carnem tenerrimam et nimis a pueritia delicatam'). 3) De vanit. mundi l. I gegen Ende. Erud. didasc. III, 13. 4) Walter von St. Viktor prägte das Wort von den '4 Labyrinthen Frankreichs'; 'Contra quatuor labyrinthos Franciae' ist nicht eigentlicher Titel, sondern von den Neueren nach den Eingangsworten des Prologs gebildet: 'Quisquis hec legerit, non dubitabit IV labirinthos Francie, Abeilardum et alium Lombardum, Petrum Pictavinum et Gislebertum Porrectanum, uno Aristotilico spiritu afflatos, dum ineffabilia sancte Trinitatis et incarnationis scolastica levitate tractarent, multas hereses olim vomuisse et adhuc errores pullulare'; der formelle Titel ergibt sich aus der folgenden Ueberschrift des 1. Buches: 'Incipit liber magistri Walteri prioris sancti Victoris Parisius contra manifestas et damnatas etiam in conciliis hereses, quas predicti sophiste libris sententiarum suarum proponunt' u. s. w. Die Schrift ist verfasst kurz nach (nicht vor) dem 3. Laterankonzil von 1179 (H. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter II, 312, N. 8); das 2. Buch ist jetzt gut herausgegeben von Geyer als Anhang zu den Sententiae divinitatis (oben § 6, S. 641, N. 2); vgl. H. Denifle im Archiv für Literatur- und

triebenen Studien zu beeinträchtigen. Gewiss war einem Manne wie Hugo die Persönlichkeit Abälards nicht weniger unsympathisch als seinem Freunde Bernhard von Clairvaux, mit dem er sich auch in der beschaulich mystischen Endrichtung seines Wesens berührte. Aber Hugo wusste Person und Sache zu trennen. Er verfiel nicht in den Fehler, um besonders in die Augen stechender Auswüchse willen den lebendigen und zukunftsreichen Kern zu verkennen. So machten in der Regel vor seiner Persönlichkeit auch die extremen Dialektiker in ihrem gehässigen Spotte Halt, der sonst keinen verschonte[1].

Dass Otto von Freising die schon zu des Verfassers Lebzeiten viel gelesenen Schriften Hugos kannte, steht ausser Zweifel. Hashagen hat, einer Anregung Büdingers folgend, die Benutzung von Hugos Kommentar zu der von Iohannes Scotus übersetzten Himmlischen Hierarchie des angeblichen Dionysius Areopagita im einzelnen nachgewiesen[2]. Die Art der Benutzung lässt es als möglich erscheinen, dass Otto nicht die endgültige litterarische Form von Hugos Werk, sondern nach dem mündlichen Vortrag gefertigte Nachschriften benutzte; doch ist ein sicheres Urteil nicht zu fällen. Die Erörterungen zu den Paulinischen Briefen (Quaestiones in epistolas Pauli), die Hashagen mehrfach heranzieht, hat Hauréau unserm Hugo abgesprochen[3]. Aber auch wenn man sie mit ihm und Denifle als das Werk eines jüngeren Viktoriners ansieht[4], darf man sie im wesentlichen wohl auf die in dieser Schule traditionellen Anschauungen zurückführen. So

---

Kirchengeschichte des Mittelalters I, 404 ff.; Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 125 f. — Vgl. auch Stephan Abt von St. Genovefa, später Bischof von Tournai, am Ende des 12. Jh. (darüber zuletzt Grabmann II, 121 f.). 1) Joh. Sar. Metal. I, 5: 'Vix parcitur magistro Hugoni de Sancto Victore, et hoc quidem magis propter habitum religionis, quam propter reverentiam scientiae aut doctrinae. Deo enim in ipso deferunt, non personae'. 2) Hashagen, Otto von Freising S. 17 ff. Berichtigungen und Ergänzungen in meiner Ausgabe der Chronik; s. auch die Vorrede S. XCII. Nicht von belang ist die Frage, ob Otto daneben noch gesondert die Uebersetzung des Scotus benutzte. Natürlich war mit dem Kommentar der kommentierte Text verbunden. Schmidlins Einwendungen sind unbegründet. 3) S. 28 ff. Dagegen hat J. Kilgenstein, Die Gotteslehre des Hugo von St. Viktor, Würzburg 1898, S. 26 ff., Widerspruch erhoben. S. aber die überzeugenden Ausführungen von Denifle, Die abendländischen Schriftausleger bis Luther über Iustitia Dei und Iustificatio, Mainz 1905, S. 65 ff. — Vgl. auch unten § 10. 4) Denifle denkt in erster Linie an Walter von St. Viktor, doch bleibt das noch unsicher.

könnte man trotzdem in ihrer Uebereinstimmung mit Otto einen Beleg für dessen Abhängigkeit von dieser theologischen Richtung erblicken. Doch sind in jedem Falle die Berührungen nicht so charakteristisch, dass ich viel Gewicht darauf legen möchte.

Zweifellos hat Otto ein anderes Werk Hugos gekannt, die Summa Sententiarum. Für dieses Werk ist Hugos Verfasserschaft seit langem heftig umstritten. Nach Denifles Anzweiflung[1] schien es für Hugo durch Gietl und Fournier mit neuem Material zunächst gesichert worden zu sein[2]. Dann aber sind neue und sehr gewichtige Angriffe hervorgetreten, die besonders den Nachweis versuchten, dass die Summa Sententiarum nach Anlage und Lehre von Abälard abhängig sei und dadurch in unüberbrückbarem Gegensatz zu Hugos dogmatischem Hauptwerk, De sacramentis Christianae fidei, stehe[3]. Schon schienen die Zweifler das Feld zu behaupten, bis ganz neuerdings Grabmann meines Erachtens völlig durchschlagend die Haltlosigkeit der vorgebrachten Einwendungen aufgezeigt und zugleich nach dem Vorgange von Hauréau aufs neue schwerwiegende handschriftliche Zeugnisse für die Autorschaft Hugos beigebracht hat[4]. Ich trage danach kein Bedenken, die Summa Sententiarum als echtes Werk Hugos zu verwerten. Unsicher mag nur bleiben, ob Otto es genau in der in unseren Drucken vorliegenden Form benutzte[5],

1) Denifle im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters III (1887), S. 634 ff. 2) Ambr. M. Gietl, Die Sentenzen Rolands, nachmals P. Alexander III., Freiburg i. B. 1891, S. XXXIV ff. Vgl. Kilgenstein S. 22 ff.; A. Mignon, Les origines de la scolastique et Hugues de St-Victor, 2 B., Paris [1895]. P. Fournier, jetzt in den Études sur Joachim de Flore et ses doctrines, Paris 1909, S. 70, N. 5. 3) E. Portalié S. J., im Dictionnaire de Théologie catholique par Vacant I (1899), Art. Abélard, col. 53 f.; B. Fr. Anders, Die Summa Sententiarum — kein Werk des Hugo von St. Viktor, im Katholik LXXXIX (1909), S. 99—117; P. Claeys-Bouuaert, La Summa Sententiarum appartient-elle à Hugues de St-Victor?, in der Revue d'histoire ecclésiastique X (1909), S. 278—289. 710—719; G. Robert, Les écoles et l'enseignement de la théologie pendant la première moitié du XIIe siècle, Paris 1909, S. 212 ff.; s. auch B. Geyer, Die Sententiae divinitatis S. 56 f. Widerspruch hatte gegen Portalié erhoben u. a. Roch de Chefdebien, La Summa Sententiarum de Hugues de St-Victor, in der Revue Augustinienne XII (1908), S. 529—560. 4) Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 290 ff. 5) Auf wichtige Abweichungen einer Erlanger Handschrift saec. XII. macht Grabmann II, 300, N. 1 aufmerksam. Auch für die Werke Hugos ist eine kritische Neuausgabe und erschöpfende Quellenuntersuchung ein dringendes Bedürfnis.

oder ob ihm, vielleicht eigene, dem Vortrage des Lehrers nachgeschriebene Hefte als Unterlage dienten.

Entscheidend für Ottos Kenntnis der Summa Sententiarum ist Chron. IV, 18. Hier veranlasst der Tod Kaiser Valentinians II. († 392) unsern Autor zur Erörterung der alten Streitfrage, ob jemand ohne Taufe oder Martyrium selig werden könne[1]. Entgegen der Meinung 'gewisser zeitgenössischer Theologen' kommt er zu einer verneinenden Antwort. Diese 'quidam nostri temporis theologi' sind Bernhard von Clairvaux, der dieses Thema in einem an Hugo von St. Viktor gerichteten Traktat behandelte[2], und Hugo von St. Viktor, während den Standpunkt Ottos z. B. nicht nur das Dekret Gratians, sondern auch Abälard vertrat[3]. Dass Otto bei seiner Polemik speziell an Hugo von St. Viktor denkt, geht aus der wörtlichen Wiederholung von dessen Worten Summa Sentent. V, 5 ff. hervor[4].

In den Einzelheiten der Ausführung seines eigenen Standpunktes zeigt Otto eine gewisse Verwandtschaft mit dem aus Gilberts Schule stammenden Sentenzenbuch, das Geyer herausgegeben hat[5]. Eine ausdrückliche Entscheidung zwischen den beiden gegeneinander gestellten Ansichten wird dann freilich dort nicht getroffen. Doch heisst es am Ende der Erörterung[6]: 'drei Dinge geben uns die Gewissheit des Heiles: die Taufe, das Martyrium, das Zeugnis Christi; der Mensch, bei dem eines davon zutrifft, ist deut-

---

1) Vgl. Abaelard, Sic et non 106. — Diese Ausführungen Ottos IV, 18, S. 205 f. fehlen allerdings in den Hss. der Klasse C, gehören aber zweifellos dem Autor an, s. die Vorrede zu meiner Ausgabe der Chronik, besonders S. XIX. 2) Tract. de baptismo, Migne Patr. lat. CLXXXII, 1031 ff. 3) Abaelard, Expos. in ep. Pauli ad Rom. l. II, Migne Patr. lat. CLXXVIII, 837. Decr. Grat. c. 37 D. IV de consecr. Vgl. auch Gietl, Die Sentenzen Rolands S. 9 Anm., der die Stelle aus Otto von Freising nicht heranzieht, sowie die Ausführungen in den Hss. von Heiligenkreuz und von Admont, in meiner Ausgabe der Chronik Ottos S. 205, N. * und S. 466. S. weiter Sententiae divinitatis tr. V De sacr. 1, S. 115* f. (und dazu Geyer S. 40 f.). 4) Besonders Summa Sent. V, 7 Ende: 'Non enim alligavit Deus sacramentis potentiam suam'; Otto Chr. IV, 18, S. 205: '. . . . sic ratiocinantes, quod non alligavit Deus sacramentis potentiam suam, non bene considerantes, quid secundum quid loquantur auctores' u. s. w. 5) Sententiae divinitatis S. 116*: 'Alii vero econtra dicentes ita determinant primas auctoritates: . . . . . Illa Ambrosii: "Ventrem meum doleo etc.", consolatoria verba sunt, non assertio sed consolatio'. Otto IV, 18, S. 205: 'non bene considerantes, quid secundum quid loquantur auctores, quid opinando, quid asserendo, quid ex magnitudine doloris semet consolando. 6) 'Tria sunt, quae certificant nos de salute alicuius: baptismus, sanguinis effusio, vox Christi dicentis: "Hodie mecum" etc. (Luc. 23, 43). In quocunque aliquod istorum signum fuerit, habet signum salutis'.

lich des Heiles teilhaftig'. Das scheint in derselben Gedankenrichtung zu liegen, der Otto deutlich Ausdruck gibt, wenn er sagt[1]: 'Allerdings ist es wahr, dass Gottes Macht nicht durch kirchliche Vorschriften oder Sakramente beschränkt wird. Aber ich als Mensch, der durch die christliche Glaubenslehre gebunden ist, muss notwendig glauben, dass ohne eines der drei vorher genannten Erfordernisse ('sine sacramento baptismi vel effusione sanguinis . . . vel attestatione dominica', S. 205, Zeile 15 f.) niemand selig werden kann. So ist es freilich für Gott in seiner Allmacht auch möglich, einen Juden oder Heiden auch ohne Taufe, ohne Martyrium oder ausdrückliches eigenes Zeugnis selig zu machen; so etwas aber zu glauben, wird für mich als Menschen unmöglich sein. Es wird also Gottes Macht darin nicht, soweit Gott in Frage kommt, sondern nur von meinem menschlichen Standpunkt aus beschränkt'. Gibt hier der Verfasser der Sententiae divinitatis die Lehre seines Meisters Gilbert wieder, eine Annahme, gegen die Bedenken nicht vorzuliegen scheinen, so liegt der Gedanke nahe, dass auch Otto in seiner Entscheidung von Gilbert abhängt[2]. Dass aber die Möglichkeit eines solchen Einflusses nichts gegen die Beziehung unserer Stelle auf Hugos Summa Sententiarum ergibt, liegt auf der Hand. Denn diese ist durch die unverkennbare Bezugnahme auf dessen Worte zweifelsfrei erwiesen. Wie sehr Otto von Hugos Werk abhängt, zeigt ein weiterer Umstand. Er geht aus von dem Trostschreiben, das Am-

---

1) Otto Chr. IV, 18, S. 205 f.: 'Quod tametsi verum sit, Dei potentiam regulis ecclesiasticis vel sacramentis non cohiberi, mihi tamen, qui Christiana regula stringor' ['vel religione ligor' fügt die Hs. B 1 hinzu, während dieselben Worte in B 2, wo sie vor 'regula stringor' standen, getilgt sind, s. S. 206, N. a], 'necessarium erit credere preter haec neminem salvari posse. Quare, quamvis Deo tanquam omnipotenti Iudeum vel gentilem vel non baptizatum sine effusione sanguinis, ut dictum est, vel attestatione propria possibile sit salvare, mihi tamen hoc credere erit inpossibile. Et ita divina potentia in talibus non sibi, sed mihi alligatur'.

2) Wie Hugos Summa Sententiarum schliessen die Sententiae divinitatis hier die Erörterung an, ob ungetauft gestorbene Kinder der ewigen Verdammung anheimfallen. Auch Otto benutzt diesen Punkt, um im Anschluss an die angeführten Worte aus ihm noch ein weiteres Argument gegen den von ihm bekämpften Standpunkt Hugos herzuleiten, S. 206: 'Et mirandum, si hoc pietate ducti dicunt, quare non eadem pietate hoc de parvulis sentiant. Quod si obiciunt, quod isti tanquam adulti credere possunt, quod non illi' (vgl. Hugo Summa Sent. V, 6), 'audiant, quod illi solo originali delicto obligati tenentur, quod non isti'.

brosius aus Anlass des traurigen Endes des jungen Valentinian II. für dessen Schwestern verfasste. Es beginnt nach Otto mit den Worten 'Ventrem meum doleo v. m. d.', während in Wahrheit der Anfang 'Etsi incrementum doloris sit id quod doleas scribere' lautet; aber die von Otto bezeichneten Worte (aus Ieremias 4, 19) eröffnen das Citat bei Hugo Summa Sent. V, 5.

Dass Otto hier in einer Spezialfrage anderer Ansicht ist als Hugo, verbietet natürlich nicht, in ihm dessen Schüler zu sehen. Im Gegenteil, wenn er nicht der Stellungnahme des Viktoriners eine besondere Bedeutung beigemessen hätte, hätte er sich schwerlich mit ihr an diesem auffälligen Platze beschäftigt. So darf Büdingers Vermutung als sehr wahrscheinlich gelten, dass Otto in Paris zu Hugos Füssen gesessen hat.

In der Tat erscheint Ottos geistige Stimmung nach derselben Grundrichtung orientiert wie die Hugos, obwohl sich das bei dem verschiedenen Charakter ihrer Schriftstellerei nur selten durch wörtliche Uebereinstimmung belegen lässt. Wie Otto mit Boethius in der Beschäftigung mit der Philosophie den höchsten Trost im Leben fand, so hatte auch Hugo an programmatischer Stelle sich diesen Satz zu eigen gemacht[1]. Alle menschliche Macht und Wissenschaft hat nach Otto im Osten begonnen, um von Volk zu Volk, von Land zu Land wandernd endlich im Westen das ihr gesteckte Ziel zu erreichen[2]. Die gleiche Anschauung finden wir ausführlich bei Hugo vorgetragen: Die göttliche Vorsehung hat es so bestimmt, dass der Anfang der Dinge im Osten lag, dann aber, wie die Zeiten sich dem Ende näherten, der Mittelpunkt der Geschichte nach Westen rückte, wo die Welt räumlich endet; so wohnte der erste Mensch im Paradiese im Osten; so war

1) Otto ep. ad Rein. Anf., S. 4: 'Cum iuxta Boetium in omnibus philosophiae disciplinis ediscendis atque tractandis summum vitae positum solamen existimem . . .' (wörtlich aus Boeth. De syll. hypoth. I Anfang). Hugo Erud. didasc. I, 2 Ende: 'Summum igitur in vita solamen est studium sapientiae, quam qui invenit, felix est, et qui possidet, beatus. Angeführt von Hashagen S. 9, N. 9. 2) I, Prol. (ad Isingr.), S. 8: 'Et notandum, quod omnis humana potentia seu scientia ab oriente cepit et in occidente terminatur, ut per hoc rerum volubilitas ac defectus ostendatur'; V, Prol., S. 227: 'Et, sicut supra dixi, omnis humana potentia vel sapientia ab oriente ordiens in occidente terminari cepit' u. s. w.; VII, 35, S. 372: '. . . ut in hoc haut mireris potentiae seu sapientiae ab oriente ad occidentem translationem, cum de religione itidem factum eniteat'.

die Herrschaft zuerst im Osten bei den Assyrern, bis sie am Ende der Zeiten zu den Römern im Westen kam[1]. Und noch mehr, wie Otto erfüllt ist von dem Elend der Welt und der Unbeständigkeit aller irdischen Dinge, so kann auch nach Hugo die Welt in ihren wechselnden Erregungen nie zu steter Sicherheit gelangen; wenn der eine steigt, so fällt ein anderer; Elend, wohin man blickt[2]; und das einzig erstrebenswerte Ziel ist bei beiden, aus dem Leid und Streit dieser Welt zum wahren und ewigen Frieden des himmlischen Jerusalems zu gelangen[3].

Gewiss ist das nichts, was sich erst seit Hugo oder in unserer Zeit nur bei Hugo und Otto fände. Gewiss liegt und lag diese Auffassung immer in der Konsequenz der von der Kirche der ersten christlichen Jahrhunderte ausgebildeten Anschauungen, wie denn die klassische Auto-

1) Hugo S. V. De vanit. mundi l. II gegen Ende: 'quia divina providentia decursum rerum sic ordinavit, ut ea, quae in principio seculi facta sunt, in oriente quasi in principio mundi fierent tandemque decurrentibus temporibus ad finem seculi rerum summa ad occidentem descenderet, hoc est ad finem mundi. Ideo primus homo, postquam creatus est, positus est in paradiso in plaga orientali, ut inde quasi a principio mundi per omnes terras proflueret universa propago generis humani. Deinde caput regnorum primum in oriente apud Assyrios fuit, novissimis autem temporibus seculi ad Romanos in occidente positos potestas summa descendit'. Vgl. Hashagen S. 30 f. 2) Hugo S. V. De van. m. l. IV: 'Sic alternis agitationibus mundus nunquam stabilis esse potest, sed quicquid alteri accrescit, ut surgat, alteri decrescit, ut corruat. A. Satis est haec modo pro exemplo miseriae commemorasse . . . . .'. Vgl. z. B. Otto Chr. II, 51: 'Alterna quippe mutatione ad instar maris, quod nunc succiduis attollitur incrementis, nunc naturali dampno ac defectu subducitur, Romanorum res publica nunc gentes et regna bello premendo, subiciendo ad caelos adtolli videbatur, nunc rursum ab eis pressa vel pestilentiis ac morbis desolata ad abyssum usque mergi putabatur' u. s. w., wo freilich in erster Linie, auch stilistisch, Oros. VI, 14 Vorbild ist. Weiter Chr. I, Prol., S. 6: 'Proinde quia temporum mutabilitas stare non potest . . . .', und dazu wieder De van. mundi l. IV gegen Ende. Aehnliche Gedanken bei Otto vielfach; einzelne Stellen sind im Index rerum et verborum (s. v. alternari, miser, miseria, mutabilitas, mutatio, rotatus, varietas, volubilitas u. a.) verzeichnet, ohne dass absolute Vollständigkeit beabsichtigt wäre. 3) Hugo S. V. De van. m. l. IV gegen Ende. Otto Chr. I, Prol. Anf. u. öfter. — Nebenbei sei auf den bei Hauréau, Notices et extraits de quelques manuscrits de la bibliothèque nationale III (1891), S. 178 aus Ms. lat. 14807 f. 186 abgedruckten Anfang eines Traktats 'De conflictu virtutum et vitiorum' hingewiesen, der in anderen Hss. unter dem Namen Hugos von St. Viktor auftritt: 'Inter Babylonem et Ierusalem nulla pax est, sed guerra continua. Habet unaquaeque civitas regem suum. Rex Ierusalem Christus Dominus, rex Babylonis est diabolus, et cum alterum in iustitia, alterum in malitia semper regnare delectet, rex Babylonis quos potest de civibus Ierusalem per ministros spiritus immundos seducere, ut eos iniquitati ad iniquitatem servire faciat, in Babylonem trahit' u. s. w.

rität dafür der Prediger des Alten Testamentes ist. Nichtsdestoweniger aber bedarf ihre Ausbildung in einer bestimmten Persönlichkeit stets wieder einer besonderen Erklärung. Wenn wir eine solche in unserem Fall zu geben versuchen, so werden wir, alles in allem genommen, schliesslich doch wohl behaupten dürfen, dass Otto von Hugo von St. Viktor die wirksamsten Anregungen in der Richtung empfangen hat, in der sich seine Weltanschauung gestaltete.

Es sind das gerade die Elemente, in denen Hashagen den cisterciensischen Einschlag in Ottos Denken und Fühlen zu fassen glaubte, und gewiss war dieser Orden und sein grosser Führer Bernhard in hohem Grade von dieser Auffassung erfüllt[1]. Aber sie war, wie leicht ersichtlich, nichts ihm allein Eigentümliches. Ich möchte nicht Ottos Gefühls- und Ideenwelt aus seiner Zugehörigkeit zu den Cisterciensern ableiten, sondern umgekehrt seinen Eintritt in den Orden, dieses 'auffallende' Ereignis, das Hashagen 'für das wichtigste seines reichen Lebens' hält (S. 2), aus der gleichen seelischen Stimmung erklären. Das Leben in Morimund schien ihm das Ideal zu verkörpern, das die Pariser Eindrücke in ihm zu bewusstem Leben hatten erwachsen lassen, sodass in der Tat zu einer 'wunderbaren Bekehrung' hier keine Gelegenheit war.

§ 8. Der neue Aristoteles.

Adam von Petit-Pont. Theodorich von Chartres.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Otto von Freising eigentlicher Zögling der Klosterschule von St. Viktor war. Wir wissen nicht, ob diese schon damals ähnlich abgeschlossen war, wie am Ende des 12. Jh. die des 1148 der Viktorinerregel unterworfenen Stifts St. Genovefa[2], oder ob damals dort noch in dem Umfange öffentliche Vorlesungen gehalten wurden, wie das von dem Stifter

1) Die Gemeinsamkeit der Grundanschauungen Hugos und Bernhards tritt, in anderer Richtung, auch in den tiefgrabenden Untersuchungen von K. Burdach, Sinn und Ursprung der Worte Renaissance und Reformation, Sitzungsberichte der Berliner Akad. d. Wiss. 1910, XXXII, S. 612 f., hervor, wo er in beiden gemeinsam den Ausgangspunkt des Stromes religiöser Mystik erkennt, der sich mit der dogmatischen Fixierung des Sakraments der Busse und den daran geknüpften tiefsinnigen Meditationen in das kirchliche Leben ergoss. Eigentlicher Mystiker ist Otto von Freising freilich nicht gewesen. 2) Stephani Tornac. epist. n. 80, Migne Patr. lat. CCXI, 376 f.

Wilhelm von Champeaux bezeugt ist[1]. Schwerlich aber dürfte Otto seine ganze Bildung dort empfangen haben. Denn neben und vor[2] der Theologie hat er sich während seiner Studienzeit der Philosophie gewidmet. In der Verbreitung und Vertiefung der damals mächtig erblühenden Aristoteles-Studien in Deutschland, besonders Baiern, die sein Schüler Rahewin an ihm rühmt, dürfte sein eigenstes Verdienst auf wissenschaftlichem Gebiete liegen[3].

Von einer vorzüglichen Pflege solcher Studien in St. Viktor ist nichts bekannt. Hugo z. B. steht nach Prantls Urteil vom spezifisch philosophischen Standpunkte aus gesehen eigentlich völlig ausserhalb der reichhaltigen Bewegung in der Dialektik und geht auf die logischen Parteikontroversen mit keinem Worte ein[4]. Dagegen ist allerdings sicher, dass diesen Dingen damals an den Pariser Schulen im allgemeinen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Gerade um die Zeit, oder kurz vorher, wo Otto nach Frankreich kam, war im Jahre 1128 durch den gelehrten Venetianer Jakob, dessen Kenntnis der griechischen Sprache auch bei der Gesandtschaft des Bischofs Anselm von Havelberg nach Konstantinopel 1135—36 erwähnt wird[5], eine neue

---

1) Abaelard, Hist. cal. c. 2: 'in ipso quoque monasterio, ad quod se causa religionis contulerat, statim more solito publicas exercuit scholas'. Uebrigens gab es auch später in St. Genovefa eine öffentliche Schule, Steph. Torn. ep. n. 111, Migne Patr. lat. CCXI, 400: 'Sacrae paginae studens scholas veritatis in auditorio, scholas virtutis frequentat in claustro'. 2) Rahewin sagt freilich in seinem Epitaph, G. Fr. IV, 14, S. 201 Waitz; S. 253 Simson: 'Huius frequens otium in philosophia, Maius exercitium in theologia . . .'; vgl. die folgende Note. 3) Rahew. G. Fr. IV, 14, S. 199 Waitz; S. 250 Simson: 'Litterali scientia non mediocriter aut vulgariter instructus, inter episcopos Alemanniae vel primus vel inter primos habebatur, in tantum, ut preter sacrae paginae cognitionem, cuius secretis et sententiarum abditis prepollebat, philosophicorum et Aristotelicorum librorum subtilitatem in topicis, analeticis atque elencis fere primus nostris finibus adportaverit'. 4) Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande II[2], 111 f. Die Notwendigkeit der Logik an sich für das wissenschaftliche Forschen und Arbeiten hat Hugo, weit entfernt sie zu bekämpfen, nachdrücklich betont; Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 239 f. Die Pariser Bestände der Bibliothèque nationale, darunter die von St. Viktor, enthalten Hss. der 'logica nova' erst aus dem 13. Jh., Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 78. 5) Er war zugegen bei einer Disputation Anselms von Havelberg in Konstantinopel mit dem Erzbischof Niketas von Nikomedien, Anselm Dial. II, 1, D'Achery Spicileg. XIII, 126 f. (ed. nova I, 172): 'Aderant quoque non pauci Latini, inter quos fuerunt tres viri sapientes in utraque lingua periti et litterarum doctissimi, Iacobus nomine Veneticus natione, Burgundio nomine Pisanus natione. Tertius

lateinische Uebersetzung der Topik, beider Analytiken und der Elenchen des Aristoteles im Abendlande herausgekommen[1].

In der Verbreitung und dem Studium des Aristoteles werden drei Perioden unterschieden[2]. Die dritte Periode ist die, welche mit der Uebersetzung der metaphysischen, naturwissenschaftlichen und ethischen Schriften des Aristoteles aus dem Arabischen und daneben in wachsendem Masse aus dem griechischen Urtext[3] die entscheidende Umwälzung im mittelalterlichen Denken vorbereitete, welche die Neuzeit heraufführte; sie kommt für uns nicht in Betracht. Freilich reichen die Bemühungen, die geistigen Schätze der Araber für das christliche Abendland fruchtbar zu machen, weiter zurück; ich brauche nur an Constantinus Africanus[4] in der zweiten Hälfte des 11. Jh. und

---

inter alios praecipuus Graecarum et Latinarum litterarum doctrina apud utramque gentem clarissimus Moises nomine Italus natione ex civitate Pergamo; iste ab universis electus est, ut utrimque fidus esset interpres'. Dass die drei Gelehrten zur Begleitung Anselms gehörten, ist aus dieser Stelle nicht ohne weiteres zu entnehmen. Vgl. auch J. Dräseke, Bischof Anselm von Havelberg und seine Gesandtschaftsreisen nach Byzanz, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XXI, 1900, S. 173 f. (Jakob nicht genannt). 1) Zusatz (noch aus dem 12. Jh.) zu Robert de Monte, Cron. z. J. 1128, MG. SS. VI, 489, Zeile 66—68; herausgeg. von L. Delisle, Chronique de Robert de Torigni, abbé du Mont-Saint-Michel (Public. de la Soc. de l'hist. de Normandie) I (Rouen 1872), S. 177; von R. Howlett, Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II. and Richard I, IV, 1889 (Rerum Britannicarum medii aevi SS., Rolls Series 82), S. 114 (nach ihm von der Hand des Verfassers geschrieben): 'Iacobus clericus de Venecia transtulit de Greco in Latinum quosdam libros Aristotilis et commentatus est, scilicet Topica, Anal. priores et posteriores et Elencos, quamvis antiquior translatio super eosdem libros haberetur'. Vgl. Val. Rose im Hermes I (1866) S. 381 f. Wilmans MG. SS. XX, 96, N. 64 hat mit Jourdain und anderen älteren irrig 1228 statt 1128; trotzdem vermutet er schon, dass Otto von Freising eben diese Uebersetzung benutzte. 2) Zum folgenden vgl. A. Jourdain, Recherches critiques sur l'âge et l'origine des traductions latines d'Aristote et sur des commentaires Grecs ou Arabes employés par les docteurs scolastiques. Nouv. éd. Paris 1843. C. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande, besonders II², 99 ff. B. Hauréau, Histoire de la philosophie scolastique I (1872), S. 90 ff. J. Schmidlin im Philosophischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XVIII, 166 ff. I. A. Sandys, A History of Classical Scholarship from the sixth century B. C. to the end of the middle ages, 2. Aufl., Cambridge 1906, bes. S. 525 ff. Jetzt vor allem auch Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 64 ff. 3) Die Uebersetzungen aus dem Arabischen und dem Griechischen gehen vielfach mit wechselnder Priorität nebeneinander her, einiges ist nur aus dem Griechischen übersetzt worden, Jourdain S. 212 ff. 4) F. Wüstenfeld, Die Uebersetzungen arabischer Werke in das Lateinische seit dem 11. Jh., Abh. d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XXII, 1877, hist.-phil. Kl. Weitere Literatur-Nachweise bei Ch. H. Haskins, A list of text-books

an Adelard von Bath[1] in der ersten Hälfte des 12. Jh. zu erinnern. Ihre rechten Früchte aber trugen sie auf philosophischem Gebiet erst seit der Mitte des 12. Jh.[2]; es ist also fraglich, ob Otto überhaupt etwas davon selbst in späteren Lebensjahren hätte benutzen können. Jedenfalls haben sie in seinen Werken keinerlei Spuren hinterlassen[3].

Es ist nicht gut zu bezweifeln, dass Boethius im Anfang des 6. Jh. n. Chr. auch eine Uebersetzung der beiden Analytiken und der Topik des Aristoteles unternommen hat; denn er spricht selber deutlich davon[4]. Das beginnende Mittelalter aber hat von seinen hierher gehörigen Werken nur die Uebersetzung von Aristoteles' Kategorien

---

from the close of the twelfth century, in Harvard Studies in Classical Philology XX, 1909, S. 86, N. 1; L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen herausgeg. von F. Boll, II. Einleitung in die lateinische Philologie des Mittelalters, herausgeg. von P. Lehmann, München 1911, S. 88. 1) Hans Willner, Des Adelard von Bath Traktat De eodem et diverso, Münster 1903 (Bäumker-Hertling, Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters IV, 1). 2) Die ersten sind, frühestens von 1140 an, der Toletaner Kreis um Gerhard von Cremona und Dominicus Gundisalvi, vgl. L. Baur, Dominicus Gundissalinus De divisione philosophiae, Münster 1903 (Bäumker-Hertling, Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters IV, 2—3); Ueberweg-Heinze, Grundriss der Geschichte der Philosophie II[9], S. 273; Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, S. 80. 3) Chron. VII, 7 Ende zitiert Otto einen Jesaias-Vers (1, 16) als angeblichen Anfang des 'Evangeliums Muhammeds', S. 317 f.: 'constat universitatem Sarracenorum unius Dei cultricem esse librosque legis necnon et circumcisionem recipere, Christum etiam et apostolos apostolicosque viros non improbare, in hoc tantum a salute longe esse, quod Iesum Christum humano generi salutem afferentem Deum vel Dei filium esse negant Mahmetque seductorem, de quo supra dictum est, tanquam prophetam magnum summi Dei venerantur et colunt. Cuius seductionis et, ut ipse mentitur, predicationis tale apud eos esse traditur exordium: *Inicium evangelii Mahmet filii Dei prophetae altissimi: "Lavamini, mundi estote".*' Dabei ist doch zunächst an den Koran zu denken. Aber in der 1141—43 in Spanien auf Veranlassung Peters des Ehrwürdigen von Cluny hergestellten Uebersetzung findet sich keine Spur davon, siehe Machumetis Sarracenorum principis eiusque successorum vitae, doctrina ac ipse Alcoran ed. Theod. Bibliander, Zürich 1550. 4) Boeth. In Top. Ciceronis I, S. 764 f., de diff. top. I Anfang, S. 857. II, S. 864. IV Ende, S. 887 (Boethii Opera, Basel 1570). Der Elenchi gedenkt Boethius in diesem Zusammenhang nicht. Es ist also nichts darüber zu sagen, ob er sie jemals übersetzt hat. Vgl. auch Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode I, 149 ff.; in Band II, 71 f. möchte er des Boethius Uebersetzertätigkeit doch lieber auf die Kategorien und Perihermeneias einschränken; dem wird man nach dem eben Bemerkten nicht beitreten dürfen. M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, München 1911, S. 30 f. glaubt, wie auch Grabmann anmerkt, noch irrig, dass die oben erwähnten Uebersetzungen des Boethius uns vorliegen.

und De interpretatione (Peri hermenias) und des Porphyrius Isagoge mit Kommentaren dazu, sowie die Erklärung der Ciceronischen Topik[1] und seine 4 Bücher De differentiis topicis nebst ein paar kleineren, zum Teil irrig unter seinem Namen gehenden Abhandlungen benutzt; dabei hat man vielfach noch dem dürftigen schulmässigen Auszug der 'Categoriae decem', für dessen Verfasser man den berühmten Augustin hielt, vor der vollständigen Uebersetzung den Vorzug gegeben[2].

So blieb es, bis das 12. Jh. auch der lateinischen Kulturwelt die Kenntnis des vollständigen Organons des Stagiriten brachte. Damit beginnt die zweite, zwar kurze, aber nicht wenig bedeutende Periode in der Einwirkung des Aristoteles auf die Entwicklung des abendländischen Denkens. Ihr gehört unser Otto von Freising an. An ihrem Eingang steht die Uebersetzung der beiden Analytiken, der Topik und der Elenchen durch Jakob von Venedig, von der uns, wie erwähnt, zum Jahre 1128 berichtet wird. Merkwürdig genug wird bei dieser Gelegenheit das Vorhandensein einer älteren Uebersetzung betont. Was damit gemeint ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Es bleibt zum mindesten zweifelhaft, ob hierin ein direkter oder indirekter Hinweis auf die Uebertragung der

---

1) Nach Hauréau, Histoire de la philosophie scolastique I, 97 galt die Topik Ciceros dem Mittelalter von früh an als Uebersetzung der Aristotelischen. Vgl. auch die von Sandys[2] S. 505 und Bursian (Geschichte der klassischen Philologie in Deutschland I, 42) ungenau wiedergegebene Angabe der Schriften, die Gunzo von Novara im 10. Jh. mit nach Deutschland brachte, epist. ad Augienses, Migne CXXXVI, 1293: 'Deportabatur quoque Platonis in Timaeo vix intellecta profunditas, Aristotelis in libro Peri Ermenias aut nostris vix temporibus tentata aut non perspecta obscuritas, Ciceronis Aristotelisque non contemnenda Topicorum dignitas'; hier ist gewiss nur die Ciceronische Topik gemeint, oder besser die Vereinigung beider Topiken in Boethius De differentiis topicis, wie Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande II[2], 50 mit Recht bemerkt. Wegen Notker († 1022) s. Prantl II[2], 61 ff., bes. S. 63 und N. 253 (auch er kannte die Analytiken und die Topik des Aristoteles nur vom Hörensagen). 2) Dass die letztere überhaupt erst am Ende des 10. Jh. im Abendland bekannt wurde, kann man nicht mit Hauréau, Histoire de la philosophie scolastique I, S. 95 ff. behaupten. Denn bei den Erwähnungen lässt sich nicht immer mit genügender Sicherheit entscheiden, was gemeint ist. Z. B. Richer Hist. III, 46 (herausgeg. von G. Waitz, Hannover 1877, SS. rerum Germanicarum) mag auch nur den Auszug der Kategorien im Auge haben, zumal Hauréau selber bemerkt, dass dieser z. B. im Ms. n. 6288 Bibl. nat. Paris. saec. X. mit des Boethius Uebersetzung der Isagoge und von De interpretatione, sowie dessen logischen Traktaten verbunden ist.

Analytiken und der Topik durch Boethius gefunden werden darf. Aber selbst wenn dem so sein sollte, könnte das an der Tatsache nichts ändern, dass diese oder jede andere ältere Uebersetzung der Hauptschriften des Organons ohne Einfluss auf das Geistesleben des Abendlandes blieb. So ist doch am ersten an die Möglichkeit zu denken, dass der Verfasser dieser chronikalischen Notiz von einer solchen 'älteren Uebersetzung' nicht auf Grund wirklicher Kenntnis und genauer Information sprach. Seiner Annahme dürfte nur eine unbestimmte Erinnerung an die ja öfter als Uebersetzung der Aristotelischen angesehene Topik Ciceros [1] und den Kommentar des Boethius dazu und dessen andere oben genannte Schriften zu Grunde liegen, aus denen durch Zitate auch die späteren Teile des Organons dem Titel und zum Teil dem Inhalte nach bekannt waren [2].

Im einzelnen ist überhaupt noch das meiste unsicher. So bestimmt die Grundlinien dieser Entwicklung festgestellt sind, so wenig ist bisher für die kritische Erforschung der Einzelheiten getan. Fast überall, wo wir einen Namen mit einem vorliegenden Text in Verbindung bringen, geschieht das nur auf Grund einer Vermutung, gegen die sich mehr oder weniger berechtigte Einwendungen erheben lassen. Hier bedarf es eines umfassenden und eindringenden Handschriftenstudiums.

Sicher hat Boethius mit der heute unter seinen Schriften gedruckten Uebersetzung der beiden Analytiken, der Topik und der Elenchen nichts zu tun [3]. Ihre Zuweisung an den Venetianer Jakob stützt sich auf kein direktes Zeugnis. Sicher aber sind ihr die längeren Zitate bei Otto von Freising Chron. II, 8 entnommen [4]; wir müssten also sonst eine Mehrheit von Uebersetzungen schon

---

1) Oben S. 658, N. 1. 2) Vgl. Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode I, 155 f., der auch auf die Uebersicht über den Inhalt des ganzen Organons bei Boeth. In Porphyrium dial. I, gegen Anfang (= Ed. prima I, 5, S. 12 ff. bei S. Brandt, Boethii in Isagogen Porphyrii commentarii, Wien 1906, im Wiener Corpus scriptorum ecclesiasticorum 48) hinweist. 3) Noch Sigebert von Gembloux z. B. weiss von ihnen in seinem Abschnitt über Boethius nichts, De script. eccl. c. 37, Migne Patr. Lat. CLX, 355. Vgl. unten S. 672. 677. 4) Den alten Text dieser Stellen des lateinischen Aristoteles hat Schmidlin aus mehreren Hss. mitgeteilt, Philosoph. Jahrbuch der Görres-Ges. XVIII, 172 ff. Die vollständige Veröffentlichung der mittelalterlichen Uebersetzung des Organons in ihrer echten Form ist dringend zu wünschen. Der Druck in Boethii Opera zeigt einen durch den Humanisten Johannes Argyropulos († 1486) stark überarbeiteten Text.

in so früher Zeit neben einander annehmen; von einer solchen finden wir erst etwas später bei Johann von Salisbury Spuren.

In Italien sind die Beziehungen zum Osten, zu Konstantinopel immer am lebendigsten geblieben. Das praktische Bedürfnis hat hier die Kenntnis des Griechischen nie ganz aussterben lassen, während sie seit dem 10. Jh. in Deutschland und in Frankreich nur noch vereinzelt und aus besonderer Veranlassung anzutreffen war. Völlig erloschen ist sie allerdings auch hier niemals. Dazu war das Griechische zu eng mit dem kirchlichen Kultus verwachsen, von den zahlreichen griechischen Worten und Sätzen in der alten Literatur, nicht nur der römischen Antike, sondern vor allem auch der alten Kirchenväter, garnicht zu reden. War doch ursprünglich im Westen, wie in Afrika (bis zum Ende des 2. Jh.), so in Rom selbst bis ins zweite Drittel des 3. Jh. die Kirchensprache griechisch [1]. Der Gebrauch griechischer Worte und Schriftzeichen in einzelnen Teilen des Gottesdienstes ist während des ganzen Mittelalters an den verschiedensten Orten bezeugt [2]. Auch wer das fremde Idiom nicht in dem Masse beherrschte, wie im 10. Jh. der leidenschaftliche feder- und formgewandte Lombarde Liudprand, erlag nicht selten der Verlockung, griechische Worte in seine Rede zu mengen [3]. Griechische Formen liebte man auf den verschiedensten Gebieten; Städte und Klöster und noch mehr

---

1) A. Harnack, Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius, 1. Teil, I, Leipzig 1893, S. LIX f.; Steinacker in der gleich zu nennenden Abhandlung (unten S. 661, N. 4). 2) Sandys² S. 499. 520 f. — Die Literatur über das Griechische im mittelalterlichen Abendland hat L. Traube, O Roma nobilis. Philologische Untersuchungen aus dem Mittelalter, München 1891 (Abhandl. der bayer. Akad. der Wiss., 1. Klasse, XIX, 2), S. 361/65 zusammengestellt; vgl. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen II, 83 ff. — S. auch unten § 9, S. 684 f. 3) Dagegen wandte sich z. B. Robert von Melun (seit 1163 Bischof von Hereford, † 1167) im Prolog zu seinen ungedruckten Sentenzen (bei Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 353, N. 3): 'Hoc licet semper culpabile sit, videlicet doctrinam fidei catholice inani puerorum concinnitate prostitui, illud tamen multo culpabilius est, quod nunc (das ist natürlich nicht zu pressen) plerique crebrius colunt ac festivius exornant, qui Greculum sermonem locutioni Latine . . . interserunt, totum ex parte ornare cupientes et forsitan Greci sermonis peritiam censeri habere efflagitantes; quod in eis in contrarium cessisse nullus ignorat, qui intelligit hoc nec factum esse nec faciendum fore nisi necessitate cogente aut utilitate expetente . . . Hic ergo modus docendi, qui in confusa Greci sermonis et Latini mixtura consistit, aures pascit, sed ad animum non penetrat, ut ipsum fide informet'.

neue Bücher[1] mussten sich im Namen oder Titel solchen Aufputz gefallen lassen. Ein gewisses Minimum an Kenntnis griechischer Buchstaben und griechischer Worte ist also immer Bestandteil des Schulwissens geblieben. Aber zu einem wirklichen Verständnis griechischer Werke hätten diese erstarrten Ueberreste nicht ausgereicht[2], auch wenn in den Büchersammlungen des Abendlandes ein nennenswerter Schatz handschriftlicher griechischer Literatur zu Gebote gestanden hätte[3]. Anders lag es in Italien, wo ziemlich ununterbrochen Teile des Landes mehr oder weniger streng der griechischen Herrschaft unterworfen gewesen waren, wo die kirchlichen Ansprüche Roms und die Handelsinteressen der grossen Städte, wie Venedigs und Pisas, immer wieder den Weg nach Osten gingen. So ist es nur natürlich, dass ein mit dem vertieften Betriebe der Wissenschaft wachsendes Verlangen nach den originalen Werken des griechischen Geistes, für die man so lange auf dürftige und verwässerte Auszüge und vielfach getrübte Ableitungen angewiesen war, wesentlich und zuerst von hier aus befriedigt wurde. Wir kennen eine Reihe von Namen solcher Uebersetzer; ihre Hauptttätigkeit fällt freilich zum Teil erst in die Mitte und die zweite Hälfte des 12. Jh.[4].

---

1) Z. B. Liudprands 'Antapodosis', Anselms von Canterbury 'Monologium' und 'Proslogium', Ivos von Chartres 'Panormia', des Kardinals Gregor 'Polycarpus', Hugos von St. Viktor 'Didascalicon' (so der richtigere Titel nach Grabmann II, 235), Wilhelms von Conches 'Dragmaticon', Johanns von Salisbury 'Entheticus', 'Policraticus', 'Metalogicus'. Die Beispiele lassen sich leicht häufen. Vgl. Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis S. 111. 2) Das belegt z. B. so manche falsche Verwendung oder Erklärung griechischer Worte, auch in den Glossarien. — Von den bekannten Ausnahmen wird hier natürlich abgesehen. 3) Die Zitate bei Sandys² S. 556 f. beweisen, richtig verstanden, nichts dagegen. Hugo von St. Viktor hat die Werke des Pseudo-Areopagiten Dionysius nicht neu übersetzt, sondern die von Scotus herrührende Uebersetzung der Himmlischen Hierarchie kommentiert. Dass ein David 1137 in Würzburg über Aristoteles' Perihermenias geschrieben habe, beruht nur auf der fragwürdigen Autorität des Trithemius, Prantl, Geschichte der Logik II², 232, N. 524. Wibalds 'liber, quem Grece Stratagemmaton vocant, quod militare est', (epist. n. 208 Ende) ist natürlich kein griechisches Buch; schon Jaffé hat darin Frontins bekanntes Werk erkannt (Bibliotheca rerum Germanicarum I, 328, N. 1); das Exemplar wird wohl aus Wibalds Monte Cassineser Zeit stammen. Die Verbreitung des Griechischen auf den britischen Inseln zu Beginn des Mittelalters kommt hier nicht in Betracht. 4) Sandys S. 557 f. — Für das frühere Mittelalter ist H. Steinacker, Die römische Kirche u. die griechischen Sprachkenntnisse des Frühmittelalters, in der Festschrift für Theodor Gomperz, Wien 1902, S. 324—341, bemüht nachzuweisen, wie gering zumal im 5. und 6. Jh. die griechischen Kenntnisse in Rom und im besonderen in der Umgebung der Päpste gewesen seien. Erst seit

Nirgends hat die griechische Kultur in Italien tiefere Spuren hinterlassen als im Süden, dem 'Grossgriechenland' des Altertums, wo noch heute in einigen Ortschaften Calabriens und Apuliens das Hellenische als Volkssprache fortlebt[1]. Hier war um die Mitte des 12. Jh. unter dem Schutze des jung erblühten Normannenstaates ein Kreis von Gelehrten eifrig mit dem Studium und der Uebertragung Platonischer und in der Folge auch Aristotelischer Schriften beschäftigt[2], ein Kreis, der keineswegs isoliert in der wissenschaftlichen Welt dastand und dessen Ruf anscheinend auch einen Mann wie Johann von Salisbury heranzog[3].

---

dem 7. Jh. habe die römische Kolonie der in Folge der monotheletischen Streitigkeiten und später des Bildersturmes emigrierten griechischen Mönche die griechischen Studien im Abendlande höchst fruchtbar neu belebt. Es dürfte dazu etwas stärker zu betonen sein, dass man, z. B. in der Zeit Gregors I., in Rom noch weniger Griechisch verstehen wollte, als konnte. Wenn Paulus Diakonus von sich sagt 'Graiam nescio loquellam, ignoro Hebraicam; | tres aut quatuor in scolis quas didici syllabas, | ex his mihi est ferendus maniplus ad aream', so wird man ihm für das Hebräische ohne weiteres Recht geben, für die Beurteilung seiner griechischen Kenntnisse aber in Betracht ziehen müssen, dass er in dieser ganzen Erwiderung deutlich ebenso sehr nach der negativen Seite hin übertreibt, als ihn vorher Peter von Pisa im Auftrage Karls des Grossen überschwänglich gerühmt hatte als einen neuen Homer im Griechischen, einen neuen Philo oder Gamaliel im Hebräischen. Schon Peter macht einen deutlichen Unterschied zwischen dem griechischen Unterricht, den Paulus erteile, und dem hebräischen, den man nach diesem Beweis eines (im Frankenreiche) ungewöhnlichen Wissens von ihm noch möge zu erwarten haben (MG. SS. rerum Langob. S. 17 ff.; Poetae Latini medii aevi I, S. 48 ff.). 1) Sandys² S. 462, wo in N. 1 die Spezialliteratur genannt ist. 2) Val. Rose, Die Lücke im Diogenes Laërtius und der alte Uebersetzer, im Hermes I (1866), S. 367 ff.; O. Hartwig, Die Uebersetzungsliteratur Unteritaliens in der normannisch-staufischen Epoche, im Centralblatt für Bibliothekswesen III (1886), S. 161 ff.; Ch. H. Haskins und Putnam Lockwood, The Sicilian translators of the twelfth century and the first latin version of Ptolemy's Almagest, in Harvard Studies in Classical Philology XXI (1910), S. 75—102. Vgl. jetzt auch Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, S. 75—77. E. Caspar, Roger II., Innsbruck 1904, erwähnt diese Bestrebungen nicht; bestimmte Daten liegen allerdings erst aus den ersten Jahren Wilhelms I. vor; doch reichen sie zweifellos in die Zeit Rogers zurück. 3) Rose a. a. O.; Schmidlin, Philos. Jahrb. d. Görres-Ges. XVIII, 167 ff., doch findet sich an den von ihm angeführten Stellen Metal. I, 5 und IV, 2 kein Hinweis darauf, höchstens liesse sich III, Prol. hierher ziehen. Ob Aristipp auch logische Schriften des Aristoteles übersetzte und welcher Art die Beziehungen zu Johann von Salisbury waren, darüber wird wohl die hoffentlich in sicherer Aussicht stehende Ausgabe des Metalogicus durch C. C. J. Webb volle Klarheit bringen, vgl. die Vorrede zu dessen Ausgabe des Policraticus, Oxford 1909, I, S. XXV—XXVII.

Immerhin ist es nicht gestattet, mit diesem Kreise auch Otto von Freising in Verbindung zu setzen. Denn bei ihm sind weder Kenntnis der von Aristippos von St. Severina übersetzten Platonischen Dialoge Menon und Phädon, noch sonstige von hier aus zu erklärende Einflüsse nachzuweisen. Anders liegt es mit Jakob von Venedig, der von diesen Süditalienern unabhängig vorgegangen zu sein scheint.

Ob es seine Uebersetzung von 1128 oder eine andere gleichzeitige war, welche die 'neue Logik' auf den Hochschulen des Abendlandes verbreitete, ist schliesslich von geringem Interesse. Falsch aber ist die Vorstellung, dass diese erst langsam und allmählich ihren Weg nach Frankreich gefunden habe, sodass unser Otto, wie Schmidlin will, erst als gereifter Mann in Italien, das er 1145 bereiste[1], sich mit ihr habe vertraut machen können. Nicht minder unzutreffend ist die Behauptung, dass Johann von Salisbury 'sozusagen die wissenschaftliche Entdeckung' des vollständigen Organons machte, ja vielleicht der Veranlasser seiner ersten Uebersetzung sei[2]; zum mindesten irreführend ist auch die Meinung, dass bei ihm zuerst dessen Kenntnis in seiner Gesamtheit zu Tage trete[3]. Im Gegenteil, man hat sich in Frankreich von Anfang an mit dem grössten Eifer auf die Bearbeitung des neuen Materials geworfen[4].

Abälard freilich, der doch seiner Zeit als 'der Peripatetiker' schlechthin und der erste, wenn nicht einzig berufene Ausleger der Aristotelischen Logik galt[5], zeigt sich

---

1) Vgl. vorläufig meine Vorrede zur Chronik S. XCVII. — Wilmans, Archiv X, 154, N. 1, wollte Ottos Wissen auf diesem Gebiet gar 'als ein Ergebnis seines Kreuzzugs' betrachten. 2) C. Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis nach Leben und Studien, Schriften und Philosophie, Leipzig 1862, S. 216. 117 ff. 3) Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande II², 240. So noch Sandys² S. 527. 4) Vgl. zu dem folgenden jetzt die gute und übersichtliche Zusammenfassung bei Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 67 ff. Es sei bei dieser Gelegenheit ausdrücklich bemerkt, dass die Ausführungen im Text, wie in den Grundzügen die ganze Abhandlung, bereits zu Anfang 1909 niedergeschrieben worden sind. In den Katalogen der Klosterbibliotheken der zweiten Hälfte des 12. und des beginnenden 13. Jh. finden sich nach Grabmann die Schriften der 'Neuen Logik' selten, wie auch die Pariser Bestände der Bibliothèque nationale nur Hss. aus dem 13. Jh. aufweisen. Doch ist daraus, wie Grabmann II, 78 treffend betont, nichts gegen ihre Verbreitung an den eigentlichen Mittelpunkten der wissenschaftlichen Studien, den 'Hochschulen', um es kurz zu sagen, zu folgern. 5) Joh. Sar. Metal. I, 5: 'peripateticus Palatinus, qui logicae opinionem praeripuit omnibus coaetaneis suis, adeo ut solus Aristotelis crederetur usus colloquio'.

im wesentlichen davon noch unberührt. Das darf nicht Wunder nehmen; denn er weilte ja 1128 und vielleicht noch bis 1133 fern von den Brennpunkten des geistigen Lebens, in der Bretagne. Doch lässt seine Dialektik nach Prantl[1] auf eine wenigstens fragmentarische Kenntnis der ersten Analytik schliessen, obwohl er hier an einer Stelle ausdrücklich nur die 'Kategorien' (Praedicamenta) und 'Peri hermenias' als ins Lateinische übersetzt nennt[2]. Die Entstehungszeit der Dialektik ist streitig; vermutlich wird Abälard an ihr längere Jahre hindurch gearbeitet und unterlassen haben, jede Aeusserung mit dem erweiterten Umfang seiner Kenntnisse in Einklang zu bringen. Es findet sich hier wenigstens ein ausdrückliches Zitat aus der ersten Analytik, das Prantl meines Erachtens mit Unrecht für eine andere als die unter des Boethius Werken gedruckte, in ihrer reinen Gestalt jetzt vermutungsweise dem Jakob von Venedig zugewiesene Uebersetzung in Anspruch nimmt[3]. Das beweist an sich schon, dass Abälard dieses Aristotelische Werk nicht nur 'vom blossen Hörensagen' kannte[4].

---

1) Geschichte der Logik II², 100 ff. 2) Abaelard Dialect., V. Cousin Ouvrages inédits d'Abélard, Paris 1836, S. 228 f.: 'Confido ..... non pauciora vel minora me praestiturum eloquentiae peripateticae munimenta, quam illi praestiterunt, quos Latinorum celebrat studiosa doctrina .... Sunt autem tres, quorum septem codicibus omnis in hac arte eloquentia Latina armatur. Aristotelis enim duos tantum, Praedicamentorum et Peri ermenias, libros usus adhuc Latinorum cognovit, Porphyrii vero unum, qui videlicet de quinque vocibus conscriptus, genere scilicet, specie, differentia, proprio et accidente, introductionem ad ipsa praeparat Praedicamenta, Boethii autem quatuor in consuetudinem duximus libros, videlicet Divisionum et Topicorum cum Syllogismis tam categoricis quam hypotheticis. Quorum omnium summam nostre Dialecticae textus plenissime concludet' u. s. w. 3) Abaelard Dialect., Cousin S. 305: 'Syllogismum itaque in primo Analyticorum suorum Aristoteles tali diffinitione terminavit: "Syllogismus", inquit, "oratio est, in qua positis aliquibus aliud quid a positis ex necessitate consequitur ex ipso esse. Dico autem ex ipso esse per ipsa contingere, per ipsa vero contingere nullius extrinsecus egere termini, ut fiat necessarium". Quam etiam diffinitionem Boethius in secundo Categoricorum commemorat . . .'. Die sogenannte Uebersetzung des Boethius stimmt in der ganzen Anlage damit überein; die Abweichungen wollen nur das holprige Latein verbessern, wie ja der Druck überhaupt einen im späteren Mittelalter überarbeiteten Text gibt. Siehe Priora Analyt. l. I, c. 1, Boethii Opera ed. Basil. 1570, S. 468 f.: 'Syllogismus est oratio, in qua quibusdam positis aliud quiddam ab his, quae posita sunt, ex necessitate accidit eo, quod haec sunt. Dico autem eo, quod haec sunt, propter haec accidere. Propter haec vero accidere est nullius extrinsecus termini indigere, ut fiat necessarium'. Die von Abälard erwähnte Boethius Stelle ist De syll. categ. II, S. 599 unten, weicht aber im Wortlaut erheblich mehr ab. 4) Wer, wie Grabmann II, 67, mit G. Robert, Les écoles

Gilbert von Poitiers verweist auf die Analytik in einer Weise, die deren allgemeinere Bekanntschaft voraussetzen lässt[1]. Die erste Analytik, die Topik und die Elenchen brachte Theodorich von Chartres in seinem nach Clerval bis 1141 zusammengeschriebenen 'Heptateuchon'[2]; dass er über die Aristotelische Topik las, mit der sich wenigstens polemisch auch Robert von Melun beschäftigt haben muss, bemerkt Johann von Salisbury[3].

---

et l'enseignement de la théologie pendant la première moitié du XII[e] siècle S. 188—190, die Dialektik Abälards um 1121 ansetzt, würde also hier wohl zunächst an einen Nachtrag des Autors zu denken haben.

1) Gilb. Porr., De sex principiis (Liber sex principiorum) c. 7: 'Et quidem de principiis haec dicta sufficiant, reliqua vero in eo, quod de Analyticis est, quaerantur volumine' (so bei Prantl II[2], 105, N. 21 nach der Ausgabe von 1552). Es sei hier an den Nachweis Hauréaus, Notices et extraits de quelques manuscrits de la bibliothèque nationale I, 298 ff., erinnert, dass bei Migne Patrol. Lat. CLXXXVIII, 1257 ff. dieses Schriftchen Gilberts nicht in dem ursprünglichen Text der Ausgaben von 1479. 1481. 1484. 1552 (Anfang: 'Forma est contingens compositioni'), sondern in einer Ueberarbeitung des Hermolaus Barbarus (Anfang: 'Ratio sive forma est id quod supervenit composito') steht. Vgl. auch Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 416, der S. 417, N. 1 die Stelle nach Migne (col. 1268) in der überarbeiteten Form bringt: 'De sex initiis ad hunc finem dixisse contenti sumus; qui cetera desiderant, ad librum qui Analytica inscribitur remittendi sunt'.

2) Vgl. A. Clerval, L'enseignement des arts libéraux à Chartres et à Paris dans la première moitié du XII[e] siècle d'après l'Heptateuchon de Thierry de Chartres, in Congrès scientifique international des catholiques tenu à Paris du 8 au 13 avril 1888, Paris 1889, II, 277—296; derselbe, Les écoles de Chartres au moyen âge S. 221 ff. Der terminus ante quem ist nicht sicher, da Clervals Begründung, dass Theodorich seit 1141 als Kanzler von Chartres nicht mehr die Möglichkeit einer Lehrtätigkeit und damit auch nicht der Fortsetzung seiner grossen Sammelhandschrift gehabt habe, nicht unbedingt durchgreift. Doch verschlägt das nicht viel, da für Theodorich, der 1155 jedenfalls schon tot war, ausserdem für die Zeit um 1140, oder etwas früher, das Zeugnis Johanns von Salisbury vorliegt.

3) Joh. Sar. Metal. IV, 24: 'Magister Theodoricus, ut memini, Topica non Aristotelis, sed Trecassini Drogonis irridebat. Eadem tamen quandoque docuit. Quidam auditores magistri Roberti de Meliduno librum hunc fere inutilem esse calumniantur'. Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, z. B. S. 328. 340, betont, wie sehr die Technik der Darstellung in Roberts von Melun Sentenzen die Einwirkung der durch das Bekanntwerden des ganzen Organons verfeinerten Disputationsmethode erkennen lasse. — Die Worte 'Topica non Aristotelis, sed Trecassini Drogonis irridebat' wollen besagen: Theodorich spottete über die Aristotelische Topik, die ihm eher eines 'Trecassinus Drogo' würdig erscheine; nicht dass man, wie Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis S. 78. 141, Clerval, Les écoles de Chartres S. 245 und anscheinend auch Webb (in der Vorrede zur Ausgabe des Policraticus S. XXV) wollen, an ein wirkliches Werk eines solchen Drogo zu denken hätte. Die Stelle kann als Illustration zu den bekannten Versen dienen, von dem 'doctor .. Carnotensis, | Cuius lingua

Das 'Heptateuchon' ist ein encyklopädisches Handbuch der sieben freien Künste, das uns sicheren Aufschluss gibt über Umfang und Inhalt von Theodorichs Lehre. Er hat es in der Weise zusammengestellt, dass er nach der Ordnung des Triviums und des Quadriviums in den beiden wertvollen Bänden Mss. 497 und 498 der Bibliothek von Chartres die vollständigen Texte der die einzelnen Wissenschaften behandelnden Autoren vereinigte. Den weitaus grössten Raum, den ganzen 1. Band und noch 85 Blätter des 2. Bandes, nehmen Grammatik, Rhetorik und Dialektik mit 434 Blättern ein. Für Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie bleiben nur 161 Blätter übrig, und von diesen beansprucht wiederum die Astronomie[1] 77, fast ebensoviel wie Arithmetik, Musik und Geometrie zusammengenommen. Unter den Wissenschaften des Triviums hat, wie es nach unserer sonstigen Kenntnis der Schule von Chartres zu erwarten ist, die Grammatik mit 190 Blättern die erste Stelle inne[2]. Hinter ihr bleibt jedoch die Dialektik mit 155 Blättern vergleichsweise nicht allzusehr zurück. Erst in weitem Abstande folgt die zwischen beiden stehende Rhetorik mit 89 Blättern, in der Cicero die herrschende Stellung einnimmt[3]. Die Dialektik beginnt mit des Porphyrius Isagoge ('Porphyrii Boetio interprete Institutio'), es folgen Aristoteles' Categoriae, Perihermeneiae, Analyticorum priorum l. I[4], Topicorum lib. 8, Elenchorum l. 2, dann des Boethius Introductio ad syllogismos categoricos und De syllogismo categorico liber, eines ungenannten

---

vehemens truncat velut ensis', die Hauréau wohl mit Recht auf Theodorich bezieht, Mémoires de l'académie des inscriptions et belles lettres XXXI, 2 (1884), S. 81 (vgl. Clerval, Les écoles de Chartres S. 171). 1) Hygini Poeticon astronomicon, Ptolemei Praecepta und Tabulae. 2) Sie beginnt mit Donats De octo partibus orationis (vgl. Vita Adelberti II. Moguntini, oben S. 129 ff., Vers 749 f.: '. . . studet octo revolvere partes, | grammaticam querens') in beiden Fassungen; es folgt Priscians grosses Werk mit fünf seiner kleineren Traktate (De ponderibus et mensuris, De versibus comicis, De accentibus liber, De 12 carminibus Virgilii, De declinationibus); den Beschluss macht Donat De barbarismo. 3) De inventione rhetorica libri 2, Rhetoricorum ad Herennium libri 4, De partitione oratoria dialogus; daran schliessen sich I(uliani) Severiani Syntomata ac precepta artis rhetoricae und Capellae De rhetorica libri 5. Auf die Rhetorik ad Herennium weist auch, wie schon Jaffé angemerkt hat, deutlich die Vita Adelberti II. Moguntini, Vers 726 ff. Vgl. oben § 2, S. 136, N. 3. 4) So! Doch stehen hier nach dem Incipit und Explicit (im Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, Départements XI, Paris 1890, S. 212) beide Bücher der ersten Analytik. Vgl. auch Webb in der Vorrede zur Ausgabe des Policraticus I, S. XXV.

De logica oratio seu de philosophia rationali, und zum Schluss wiederum Boethius[1]. Es fehlen die Analytica Posteriora des Aristoteles, die nach Johann von Salisbury nur von wenigen bewältigt wurden. Johann war ein Schüler Theodorichs[2], und so hat man aus seiner Aeusserung in Verbindung mit dem Befunde des 'Heptateuchon' geschlossen, dass Theodorich die zweite Analytik ihrer Schwierigkeit halber für gewöhnlich nicht vorgetragen habe. Doch ist dabei eines nicht zu übersehen. Johann sagt nicht eigentlich, die zweite Analytik werde nicht gelehrt[3], sondern nur, sie werde im allgemeinen nicht verstanden[4]; erstens, weil ihr Inhalt, die Lehre vom Beweise, an sich schon sehr schwierig sei; zweitens, weil man diese eigentlich nur in der Mathematik und hier wesentlich in der Geometrie gebrauche[5], einer Wissenschaft, die nur in wenigen entlegenen Gebieten verbreiteter sei[6]; drittens, weil die Darstellung sehr dunkel und der Sinn zudem noch durch massenhafte Ueberlieferungs- oder Uebersetzungsfehler entstellt sei. Eine direkte Beziehung Johanns auf das 'Heptateuchon' liegt also nicht vor.

Dass Theodorich von Chartres einen wesentlichen Anteil an der raschen Verbreitung der 'neuen Logik' hatte, geht aus seinem 'Heptateuchon' zur Genüge hervor. Er darf einen ehrenvollen Platz unter den Männern beanspruchen, die mit ihr der neuen und glänzenden Entwicklung der Wissenschaften die Bahn bereiteten. Sein 'Heptateuchon' ist zugleich, wie es scheint, die älteste bekannte Hs. der neuen Aristotelischen Schriften[7], die in ihrem echten mittelalterlichen Gewande leider noch immer nicht gedruckt sind.

---

1) De syllogismo hypothetico lib. 2, Ciceronis Topica, De differentiis topicis, De divisione, De diffinitione. 2) Oben § 2, S. 136, N. 1. 3) So z. B. Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis S. 233; Prantl, Geschichte der Logik II², 106; Clerval, Les écoles de Chartres S. 245; Schmidlin im Philosoph. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XVIII, 162 f. 4) Metal. IV, 6: 'Posteriorum vero Analyticorum subtilis quidem scientia est et p a u c i s i n g e n i i s p e r v i a; quod quidem ex causis pluribus evenire perspicuum est'. 5) Zu 'Deinde haec utentium raritate iam fere in desuetudinem abiit' ist aus dem vorhergehenden Satz 'ars demonstrandi' als Subjekt zu entnehmen, nicht das schon syntaktisch unmögliche 'Analytica Posteriora' aus dem Anfang des Kapitels. Es wird hier also nicht von einer geringen literarischen Verbreitung der Schrift gesprochen. 6) 'sed et huius quoque disciplinae non est celebris usus apud nos, nisi forte in tractu Ibero vel confinio Africae. Etenim gentes istae astronomiae causa geometriam exercent prae ceteris; similiter Aegyptus et nonnullae gentes Arabiae'. 7) Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 78.

Doch auch Theodorich ist nicht schlechtweg der erste, der die 'neue Logik' gleichsam vom Tode oder doch vom Schlafe erweckte[1]. Denn schon 1132 hatte Adam von Petit-Pont die erste Analytik in seiner Ars disserendi bearbeitet[2]. Adam, ein geborener Engländer, der 1147 oder kurz vorher Kanoniker der Pariser Kirche wurde[3] und es später zum Bischof von St. Asaph in Wales brachte, hielt seine Vorlesungen in Paris an der 'Kleinen Brücke', die die Seine-Insel mit dem linken Ufer verbindet[4]. Er war ein eifriger und kenntnisreicher Lehrer, dessen Bedeutung trotz mancher Schwächen[5] nicht gering anzuschlagen

---

1) Joh. Sar. Metal. III, 5 (Opera ed. Giles V, S. 135) von der Topik, doch ohne Beziehung auf eine bestimmte Person: 'Cum itaque tam evidens sit utilitas Topicorum, miror, quare cum aliis a maioribus tamdiu intermissus sit Aristotelis liber, ut omnino aut fere in desuetudinem abierit, quando aetate nostra diligentis ingenii pulsante studio quasi a morte vel a somno excitatus est, ut revocaret errantes et viam veritatis quaerentibus aperiret'. — Clerval, Les écoles de Chartres S. 244 nennt Theodorich mit Rücksicht auf die neuen Schriften des Aristoteles 'probablement leur premier vulgarisateur'. 2) V. Cousin, Fragments philosophiques II. Philosophie du moyen-âge, 5. éd., Paris 1865, S. 386 aus einer Hs. von St. Viktor s. XIII.: 'Le "De arte dialectica" fut composé en l'année 1132, c'est ce que nous apprend le titre 'Anno M°C°XXX°II° ab incarnatione Domini editus liber Adam de arte dialectica'. Joh. Sar. Metal. IV, 3 (er spricht von den Analytica Priora): 'Unde, qui Aristotelem sequuntur in turbatione nominum et verborum et intricata subtilitate, ut suum vendicent, aliorum obtundunt ingenia, partem pessimam mihi praeelegisse videntur, quo quidem vitio Anglicus noster Adam mihi prae ceteris visus est laborasse in libro, quem "Artem disserendi" inscripsit. Et utinam bene dixisset bona, quae dixit; et licet familiares eius et fautores hoc subtilitati ascribunt, plurimi tamen hoc ex desipientia et invidentia vani ut aiunt hominis contigisse interpretati sunt. Adeo enim expressit Aristotelem intricatione verborum, ut sobrius auditor recte subiungat "nonne hoc spumosum . . ." (Persius I, 97)'. Prantl, Geschichte der Logik II², 104. 212 f.; B. Hauréau, Mémoire sur quelques maîtres du XIIe siècle, in Mémoires de l'académie des inscriptions et belles lettres XXVIII, 2 (1876), S. 229—231; Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 67, wo weitere Literatur angegeben ist. Vgl. auch oben § 3, S. 146 f. 3) Otto Fris. G. Fr. I, 53. — Adam stammte anscheinend aus Balsham, Grafschaft Cambridge, und kam im 12. Jahr seiner Abwesenheit einmal zu Besuch in die Heimat, s. seinen Traktat De utensilibus, B. Hauréau, Notices et extraits de quelques manuscrits de la bibliothèque nationale III, 197 ff. 4) S. z. B. den Plan bei Rashdall, The universities of Europe I, zu S. 271. Ueber die 'Parvipontani' vgl. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I, 663; Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 112; auch Fourier Bonnard, Histoire de l'abbaye royale et de l'ordre des chanoines réguliers de Saint Victor de Paris I, 98, N. 1. 5) Joh. Sar. Metal. II, 10: 'Putabatur enim invidia laborare', doch liess er John an seinem Forschen teilnehmen, trotzdem er nicht bei ihm gehört hatte. Adam war ein Hauptzeuge gegen Gilbert 1147, Otto Fris. G. Fr. I, 53.

ist. Otto von Freising spricht mit Achtung von ihm als einem scharfsinnigen und geistig hochstehenden Manne, so wenig er seine Haltung Gilbert gegenüber billigte[1]. Mehr als andere beschäftigte Adam sich nach dem Zeugnis Johanns von Salisbury mit den Werken des Aristoteles[2], und jedenfalls war er einer der ersten, die sie praktisch zu verwerten bemüht waren. Das war, wie eben gezeigt, schon in der Zeit der Fall, als Otto von Freising in Paris studierte.

So erscheint es denkbar, dass Otto ein Schüler Adams war. Ansprechender aber ist die Vermutung, die ihn mit Theodorich von Chartres und seinem Kreise in Verbindung bringen würde. Theodorich und sein Bruder Bernhard, geborene Bretonen[3], begründeten ihren Ruhm als Lehrer in Chartres. Hier wirkte Theodorich 1121 als 'scolarum magister', als er, noch ohne grossen Namen in der Welt, mit einer Bemerkung gegen die Widersacher seines Landsmannes Abälard hervortrat[4]. Bernhard, anscheinend der bedeutendere der Brüder, leitete noch 1124 als Kanzler der Kirche die Schule von Chartres. Bald danach scheint er gestorben zu sein (an einem 2. Juni), wie Clerval aus dem Nekrolog von Chartres bis auf weiteres erwiesen haben dürfte[5]; 1126 tritt schon sein Schüler Gilbert von La Porrée als sein Nachfolger im Kanzleramte auf[6]. Ueber

---

1) Otto Fris. G. Fr. I, 53: 'Producuntur contra eum duo magistri, Adam de Parvo-Ponte, vir subtilis et Parisiensis ecclesiae canonicus recenter factus, Hugo de Campo-Florido cancellarius regis, asserentibus eis et quasi sub sacramento pollicentibus se aliqua ex his de proprio eius ore audisse, non sine multorum qui aderant admiratione viros magnos et in ratione disserendi exercitatos pro argumento iuramentum afferre'. 2) Metal. II, 10, S. 80 Giles: 'Unde ad magistrum Adam, acutissimi virum ingenii et, quicquid alii sentiant, multarum literarum, qui Aristoteli prae ceteris incumbebat, familiaritatem contraxi ulteriorem'. 3) Otto Fris. G. Fr. I, 49. 4) Abaelard Hist. cal. c. 10. Dass Theodorich Kanzler der Kirche in Chartres war, geht aus dieser Stelle nicht hervor; im Gegenteil ist nach Clerval, Les écoles de Chartres S. 160 ff. 169 ff. Bernhard bereits seit 1119 in dieser Stellung tätig, während Theodorich erst 1141 zu dieser Würde emporgestiegen wäre. 5) Clerval, Les écoles de Chartres S. 158 ff., dem sich Robert, Les écoles et l'enseignement de la théologie S. 199 f. anschliesst (mit Nachweisung der Kontrovers-Literatur). 6) B. Guérard, Cartulaire de l'abb. de Saint-Père de Chartres, Paris 1840, II, S. 469. 267. Vgl. B. Hauréau, Mémoire sur quelques chanceliers de l'église de Chartres, Mémoires de l'acad. des inscriptions et belles lettres XXXI, 2 (1884), S. 78 ff. und Mémoire sur quelques maîtres du XIIe siècle, ebd. XXVIII, 2 (1876), S. 223 ff.; Clerval a. a. O. Anschauliche Schilderung von Bernhards Lehrmethode bei Joh. Sar. Metal. I, 24. Vgl. auch E. Norden, Die

eine etwaige Tätigkeit Bernhards in Paris, die Hauréau für c. 1141 glaubte belegen zu können[1], gibt es keinerlei stichhaltiges Zeugnis. Dagegen hat Theodorich zweifellos etwa 1135—40 dort gelehrt[2]; er kann sehr gut schon längere Jahre vorher dort seinen Wohnsitz genommen haben.

Otto zeigt sich über die beiden Brüder gut unterrichtet. Er rühmt ihren Scharfsinn und ihre Begabung für die Wissenschaften wie ihre Gelehrsamkeit, und das Urteil, mit dem er sie der Art Abälards vergleicht[3], bedeutet keine Verurteilung ihrer Tätigkeit. Das geht aus einer anderen Stelle hervor, wo er Bernhard zu den grossen Männern rechnet, unter deren Zucht sich Gilbert zu dem ernsten und besonnenen Denken herangebildet habe[4]. Gewisse Anklänge, die sich bei Otto an eine Aeusserung Bernhards finden, beweisen nichts für einen direkten Zusammenhang[5], um so weniger, als Beziehungen des Bischofs von Freising zu dem Kreise der Brüder von Chartres

---

antike Kunstprosa II, 715 ff. (aber Bernhard von Chartres ist von Bernhard Silvestris zu unterscheiden); Robert, Les écoles et l'enseignement de la théologie an den im Register unter Bernard (besonders S. 50 ff. 60) und Thierry de Chartres angegebenen Stellen. 1) S. die in der vorhergehenden Note genannten Abhandlungen; aber dass in der 'Metamorphosis Goliae episcopi' ein Bernhard als berühmter Lehrer genannt wird, berechtigt in keiner Weise zu dieser Folgerung. Die Identifizierung von Bernhard von Chartres mit Bernhard Silvestris (von Tours) ist jetzt mit Recht allgemein aufgegeben. 2) S. oben § 2, S. 135 f., und N. 4 zu S. 135. 3) Otto Fris. G. Fr. I, 49, S. 68 Simson: 'Petrus iste ex ea Galliae provincia, quae nunc ab incolis Brittannia dicitur, originem trahens — est enim predicta terra clericorum acuta ingenia et artibus applicata habentium, sed ad alia negotia pene stolidorum ferax, quales fuerunt duo fratres Bernhardus et Theodericus, viri doctissimi . . . .'. 4) Otto Fris. G. Fr. I, 52. 5) Otto Fris. Chron. V, Prol. Anf. S. 226: '. . . . et priorum, qui ante nos sapientiae studuerunt, scriptis et institutis informamur ac processu temporum et experientiis rerum tanto maturius, quanto in provectiori orbis aevo positi edocemur, per nos quoque his, quae ante nos inventa sunt, comprehensis eodem, quo et illi, spiritu nova invenire possumus' u. s. w. Joh. Sar. Metal. III, 4, S. 151 Giles: 'Dicebat Bernardus Carnotensis, nos esse quasi nanos gigantium humeris insidentes, ut possimus plura eis et remotiora videre, non utique proprii visus acumine aut eminentia corporis, sed quia in altum subvehimur et extollimur magnitudine gigantea'. Doch ist der Gedanke bei beiden etwas verschieden gewandt. — Bernhard von Chartres war nicht, wie z. B. Webb in der Ausgabe des Policraticus I, S. 235, Note, Grabmann II, S. 440 meinen (vgl. Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis S. 22. 66), der unmittelbare Lehrer Johanns; das zeigt Metal. I, 24, S. 60 Giles deutlich; richtig Clerval, Les écoles de Chartres S. 180, Sandys[2] S. 539, N. 1.

durch seine Bekanntschaft mit Bernhards Schüler Gilbert oder doch dessen Schriften feststehen.

Eher könnte man in Theodorich einen direkten Lehrer Ottos sehen[1], obwohl auch hier ein Beweis nicht zu erbringen ist. Wenn nach der Vita Adalberts von Mainz Theodorich den Schwerpunkt seines Unterrichts in Grammatik, Logik und Rhetorik legte[2], so zeigt auch Otto vielfach mit einer gewissen Vorliebe seine Gewandtheit in diesen Fächern. Ciceros De inventione und die Rhetorik ad Herennium, die Theodorich nach Ausweis seines Heptateuchon seiner Unterweisung zu Grunde legte[3], finden wir bei ihm ebenso zitiert[4] wie Priscians Institutiones grammaticae, die den Mittelpunkt von Theodorichs grammatischem Unterricht bildeten. Von den bei Theodorich in seinem Kommentar zur Rhetorica[5] angeführten Autoren finden wir bei Otto Aristoteles, Boethius, Cicero De oratore, Horaz, Juvenal, Lucan, Ovid, Statius, Virgil wieder[6]. Wenn Hermannus Dalmata[7] meinte, dass in Theodorich Platos Seele auf die Erde zurückgekehrt sei[8], so mag man an Ottos genaue Kenntnis des Timäus erinnern[9]. Gewiss ist alles dieses nicht derart, dass Otto notwendig Theodorichs Schüler gewesen sein müsste. Aber wenn wir dazu noch Theodorichs eingehende Beschäftigung mit dem neuen Aristoteles in Betracht ziehen, so wird man die Möglichkeit dieses Verhältnisses immerhin ernster Beachtung wert halten.

Jedenfalls aber ist klar, dass Otto seine Kenntnisse der neuen Logik sehr wohl ebendort erwerben konnte, wo

---

1) Wie auch Clerval, Les écoles de Chartres S. 245 tut, ohne eine Begründung zu versuchen. 2) Vgl. oben § 2, S. 136. 3) S. oben S. 666. 4) Vgl. unten § 11. 5) P. Thomas, Un commentaire du moyen-âge sur la Rhétorique de Cicéron, in Mélanges Graux, Paris 1884, S. 41—45; der Verfasser nennt sich Theodoricus Brito, sodass Hauréau mit Recht in ihm unsern Theodorich erkannt hat. 6) Theodorich zitiert ausserdem Ciceros Verrinische und Philippische Reden, Grillius' Kommentar zu De Inventione, Martianus Capella, Petronius, Quintilian, Terentius, Victorinus Comm. zu De Inventione und den Juristen Paulus in libris Institutionum. 7) Der ihm mit seinem Gefährten Robertus Retenensis seine 1143 vollendete Uebersetzung von Ptolemäus' Planispherium aus dem Arabischen widmete, A. Clerval, Les écoles de Chartres au moyen-âge S. 189 f. 8) A. Clerval, L'enseignement des arts libéraux à Chartres et à Paris, in Congrès scientifique international des catholiques, Paris 1889, II, S. 295 f.: '. . . tibi, inquam, diligentissime preceptor Theodorice, quem haud equidem ambigam Platonis animam celitus iterum mortalibus accomodatam . . .'. 9) Unten § 10.

er den Grund zu seiner übrigen gelehrten Bildung legte, in Frankreich und im besonderen in Paris[1]. Wir haben an sich keinen Anlass, etwas anderes anzunehmen; in Frankreich würde die Quelle seines Wissens auch dann zu suchen sein, wenn er die ausführliche Stelle über Aristoteles, Chron. II, 8, erst nachträglich eingefügt haben sollte. Darauf ist in Kürze zurückzukommen.

Merkwürdig bleibt nur eines. Jenes epochemachenden Ereignisses, der Uebersetzung der bisher unbekannten Hauptteile des Organons, die in den Anfängen seiner Studienzeit oder unmittelbar vorher in der wissenschaftlichen Welt das grösste Aufsehen hervorgerufen haben muss, gedenkt Otto mit keinem Worte, trotz seines lebhaften Interesses für Wissenschaftsgeschichte, weder des Uebersetzers noch der Tatsache an sich. An der Hauptstelle über Aristoteles und seine Werke, Chron. II, 8, berührt er diesen Punkt garnicht. Später aber spricht er gelegentlich der schriftstellerischen Tätigkeit des Boethius von dessen Aristoteles-Uebersetzungen in einer Weise, dass man kaum anders als annehmen kann, er habe den lateinischen Text des ganzen Organons für sein Werk gehalten[2], wie denn auch ein französischer Anonymus des 12. Jh. den Boethius sicher wenigstens als Uebersetzer der beiden Analytiken kennen will[3]. So scheint die irrige Zuweisung der lateinischen Texte der beiden Analytiken, der Topik und der Elenchen an den berühmten Namen des Boethius bis weit in das 12. Jh. und ziemlich an die Entstehungszeit dieser Uebersetzungen zurückzureichen.

Otto von Freising bringt seine eingehende Beschäftigung mit dem Aristoteles an mehreren Stellen zum Ausdruck. Am wichtigsten ist das 8. Kapitel des II. Buches der Chronik, wo er eine für die Gelegenheit recht ausführ-

1) So schon Prantl, Gesch. d. Logik II², 105. 2) Chron. V, 1, S. 230: 'Libros etiam Aristotilis de Greco in Latinum vertit eloquium et ad eorum lucubrationem plurima commenta vel transtulit vel edidit. Ad introductionem quoque Topicorum Aristotilis librum de topicis differentiis composuit'. Auch diese Stelle fehlt, wie die in II, 8, in der Handschriftenklasse C. S. unten S. 677. 3) Gedicht über die 7 Künste, in einer Hs. saec. XII. in Alençon (Bibl. n. 10), F. Ravaisson, Rapports sur les bibliothèques des départements de l'ouest, Paris 1841, S. 405 f.; Prantl, Gesch. der Logik II², 105: '. . . (Dialectica) diffinit et discernit, dividit et asserit, | Ratiocinari potens, vincens invincibilis, | Quam lampas clarificavit Manliani luminis, | T r a n s t u l i t h a n c r e s o l v e n d o b i n i s A n a l e t i c i s, | Introducens Isagogas binis commentariis, | Et idem Kategorias cum Periermeniis, | Topica cum Sillogismis atque Differentiis, | Diffinicionum librum cum Divisionibus | Explicavit addens unum Propositionibus.

liche Würdigung des vollständigen Aristotelischen Organons gibt. Nach seiner Gewohnheit, auch die Geistesgeschichte in ihren Hauptzügen zu verfolgen, gibt Otto hier die Entstehungsgeschichte der griechischen Philosophie, als deren Vorläufer er von ihm mit Augustin als 'theologi' bezeichnete Dichter, wie Orpheus, Museus, Linus (I, 24) und die 7 Weisen (II, 5. 7) betrachtet. Der erste Philosoph ist Pythagoras, dessen Verdienste um die Musik gerühmt werden. Ihm folgt Sokrates, der grosse Lehrer der grösseren Jünger Platon und Aristoteles, der grössten der Philosophen. Platon steht in seinen Anschauungen über den Schöpfer und die Schöpfung der christlichen Wahrheit so nahe, dass manche ihn als einen Schüler des Jeremias betrachten. Aber, so fährt Otto gegen Ende des Kapitels mit Augustin, dem auch das vorhergehende entnommen ist, fort[1], das kann nicht richtig sein, denn Platon hat erst lange nach Jeremias gelebt, weil ja zur Zeit der Babylonischen Gefangenschaft der Juden erst die Vorgänger der Philosophen, die 7 Weisen, auftraten[2]. Das grosse Mittelstück des Kapitels ist dem Aristoteles gewidmet. 'Er hat', sagt Otto in diesem berühmten Abschnitt[3], 'die Logik in 6 Bücher geteilt, Predicamenta,

1) Das haben Hashagen, Otto von Freising S. 7 und Schmidlin, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising S. 90 übersehen, wenn sie Otto hier in Gegensatz zu Augustin treten lassen. 2) Chron. II, 8, S. 77: 'Sed Platonem, qui prefati Aristotilis non solum apud Socratem condiscipulus, sed et post mortem Socratis preceptor fuit, longe post Hieremiam fuisse ex hoc, quod circa tempus captivitatis sophi, id est sapientes, qui philosophos precessere, fuerunt, innuitur' u. s. w. Otto hat die ausführliche Argumentation Augustins De civ. Dei VIII, 11 verkürzt und mit den schon am Eingang des Kapitels benutzten Stellen aus De civ. Dei XVIII, 25 und 37 verbunden. 3) S. 76 f.: 'Alter logicam in sex libros, id est predicamenta, periermenias, priora analetica, topica, posteriora analetica, elencos, distinxit. Quorum primus de simplicibus terminis, secundus de propositionibus, tercius de complexione propositionum utili ad sillogizandum iudicium purgans et instruens, quartus de methodis, id est via sillogizandi, quintus de demonstrationis necessitate, sextus de cautela sophisticarum fallaciarum docet, ut ita perfectum philosophum non solum ad cognoscendae veritatis, sed ad vitandae falsitatis scientiam perfecte informet. Denique se artis seu facultatis huius principem ac inventorem dici debere ipsemet in fine gloriatur elencorum hoc modo: "Oportet autem nos non latere, quod accidit circa hoc negotium. Nam eorum, quae inveniuntur, omnium, quae quidem ab aliis sumpta sunt, prius elaborata particulariter augentur ab eis, qui accipiunt postea. Quae autem ex principio inveniuntur, parvum in primis augmentum sumere solent, utilius autem plurimum illo, quod postea ex his fit augmentum. Maximum enim fortasse principium omnium, ut

Periermenias, Priora Analytica, Topica, Posteriora Analytica, Elenchi. Das erste handelt von den einfachen Begriffen[1], das zweite von den Sätzen[2], das dritte von der Verbindung der Sätze, die einen Schluss ermöglicht[3], es läutert und leitet das Urteil[4], das vierte handelt von den Methoden oder dem Wege, auf dem ein Schluss zu stande kommt, das fünfte von der zwingenden Kraft des Beweises, das sechste zeigt, wie man sich gegen Trugschlüsse sichert; er gibt somit dem vollendeten Philosophen nicht nur die Mittel an die Hand, die Wahrheit zu erkennen, sondern auch, Irrtum zu vermeiden. Dass man in ihm den ersten Begründer dieser Wissenschaft zu sehen habe, betont er selbst am Schluss der Elenchi mit den Worten[5]: "Wir

---

dicitur, quare et difficillimum. Quantum enim optimum potestate, tanto parvissimum magnitudine difficillimum est videri. Hoc autem invento facile est addere et augere reliquum". Item quod sillogismorum necessariam complexionem in materia et forma, propter quod logicum negotium inchoatur, primus tradiderit, ibidem testatur dicens: "De sillogismis autem omnino nichil habuimus prius aliud dicere, quam attricione querentes multum tempus laboremus. Si autem videtur considerantibus nobis" (richtiger 'vobis': 'θεασαμένοις ὑμῖν') "velud ex his, quae a principio essent, habere ars sufficienter supra alia negotia, quae ex traditione adaucta sunt, reliquum erit omnium vestrum vel eorum, qui audierint, opus, omissis quidem artis indultionem, inventis autem multas habere grates". Inde est, quod, quamvis ante ipsum fuerit sillogizatum, non tamen ex necessitate, sed quasi casualiter, id est, non ut semper sic, sed ut quandoque sic, quandoque non sic. Unde est ille Platonis sillogismus, quem Boetius in commento super periermenias ponit: "Sensus, inquit, non contingunt substantiae rationem. Quod non contingit, nec ipsius veritatis contingit notionem. Sensus igitur veritatis notionem non contingit". Quem sic stare non posse necessariis rationibus in prioribus analeticis probatur. Haec de Aristotile'. Es folgen die oben S. 673, N. 2 angeführten Worte.

1) Vgl. Boethius Comm. in categ. I Anfang, Migne Patr. Lat. LXIV, 161: 'Hic quoniam de simplicibus vocibus res significantibus disputatur, secundum ipsius simplicitatis principalem naturam primus hic Aristotelis liber inchoantibus addiscitur' u. s. w.

2) Vgl. Boethius in Isag. Porphyrii comm. ed. primae I, 5 (dial. I Anfang), Migne a. a. O. col. 13 f., ed. Brandt (im Wiener Corpus script. eccl. Lat. 48) S. 13: 'Sed quoniam syllogismum ex propositionibus constare necesse est, librum περὶ ἑρμηνείας, qui inscribitur de propositionibus, adnotavit'; comm. in περὶ ἑρμηνείας, ed. prima, I Anfang, Meiser S. 31: 'Hic namque Aristoteles simplicium propositionum naturam diligenter examinat'.

3) Vgl. Boethius in Isag. Porph. comm. ed. primae I, 5, Migne a. a. O. col. 13, Brandt S. 13: 'In primis enim Resolutoriis de syllogismorum ordine complexione figurisque tractatur'.

4) Vgl. Boethius De differentiis topicis I Anf., Migne a. a. O. col. 1173: 'Omnis ratio disserendi, quam logicen Peripatetici veteres appellavere, in duas distribuitur partes, unam inveniendi, alteram iudicandi. Et ea quidem pars, quae iudicium purgat atque instruit, a nobis potest resolutoria nuncupari'.

5) Die folgenden Zitate bilden den Anfang und den Schluss des letzten Kapitels der Elenchi (II, 9 in der alten lateinischen Uebersetzung; c. 34, 5. 8. 9 im Griechischen).

dürfen nicht ausser Acht lassen, wie es sich hiermit verhält. Alle Entdeckungen sind, wenn sie von andern übernommen werden, nur zum Teil abschliessend ausgearbeitet und müssen von denen, die sie übernehmen, weiter ausgeführt werden. Jede erste Entdeckung stellt sich zunächst in der Regel nur klein dar, ist aber unendlich viel wichtiger und förderlicher, als das, was später hinzukommt. Denn vielleicht das Grösste bei allem ist, wie man sagt, der Anfang, und daher auch das Schwerste. Je grösser die Tragweite dieses Schwersten ist, um so kleiner erscheint es nach aussen. Aber wenn dies einmal gefunden ist, dann ist es leicht das Fehlende hinzuzutun". Weiter bezeugt Aristoteles an derselben Stelle, dass er als erster die Lehre, wie mit zwingender Kraft Schlüsse gezogen werden können, was den Zweck der Logik bildet, begründet habe, mit den Worten: "Von den Schlüssen haben wir früher nichts weiter sagen können, als dass wir lange und schwer suchend uns abmühten. Wenn nun, wie wir meinen[1], unsere Lehre, um von den Stücken, die im Anschluss an frühere vervollkommnet worden sind, nicht zu reden, in dem, was hier zum ersten mal behandelt ist, billigen Anforderungen genügt, so werdet ihr, wie alle Hörer, nicht über Lücken klagen dürfen, sondern das erstmalig neu Dargebotene dankbar hinnehmen müssen". So hat es freilich schon vor Aristoteles Schlüsse gegeben, aber nur mögliche, nicht zwingende, indem nämlich das Ergebnis nicht immer zutraf, sondern zuweilen wohl, zuweilen aber auch nicht'. Als Beleg wird ein bei Boethius überlieferter Schluss Platons angeführt, dessen Unzulässigkeit sich aus den Darlegungen des Aristoteles in den Analytica Priora (I, 13) ergebe.

Schmidlin hat diesen Ausführungen Ottos mit Rücksicht auf die 'prägnante und doch so minutiöse Zergliederung des ganzen Organons' hohes Lob gezollt[2]. Mehr als alles andere scheint ihm 'diese feine Inhaltsangabe der in bestimmter Reihenfolge mit dem richtigen Titel aufgezählten 6 Bücher' 'die Selbständigkeit und Gründlichkeit von Ottos Aristoteles-Studium erkennen' zu lassen. Dass hier in der Tat bei Otto eigenes Studium des gesamten Aristotelischen Organons zutage tritt, werden wir ihm um so eher zugeben, als dasselbe auch anderweitig Spuren in seinen Werken hinterlassen hat[3], werden aber die Ueber-

1) Richtiger: 'Wenn ihr nun meint, dass unsere Lehre' u. s. w., s. S. 674, N. 3 zu S. 673. 2) Philosophisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XVIII, 164 ff. 3) Unten § 10.

schwänglichkeit des Lobes etwas einzuschränken haben, da doch nicht nur die Charakterisierung der 'Kategorien' in der Tradition bei Boethius in etwas vorgebildet sein dürfte[1] und überhaupt nur ganz Allgemeines und Elementares gesagt wird. Im Gegensatz zu dieser vollen Anerkennung nennt Schmidlin die Auswahl der beiden im Wortlaut angeführten Stellen 'eine ganz eigentümliche und befremdende' und möchte an ein Versehen des Schreibers denken, der die vom Verfasser in seinem Aristoteles-Codex zur Abschrift angestrichene Stelle verwechselt habe[2]. Hier ist das Missverständnis offenkundig. Die Stellen sind nicht als 'zufällige Lesefrüchte' 'ganz willkürlich'[3], sondern mit vollem Bedacht ausgewählt, allerdings nicht unter philosophischen, sondern, wie es der Ort erforderte, unter historischen Gesichtspunkten. Sie sollen begründen, warum gerade hier so ausführlich von der als Voraussetzung aller wissenschaftlichen Arbeit zu betrachtenden Logik gesprochen wird: weil Aristoteles eben nach seinem Selbstzeugnis, insbesondere mit Rücksicht auf die Lehre von den zwingenden Schlüssen, ihr Begründer ist. Und ich meine, sie sind in dieser Richtung durchaus beweiskräftig.

Diese ganze Stelle Ottos über das Aristotelische Organon ist erst durch Wilmans aus den Hss. unserer Klassen A und B bekannt gemacht worden; sie fehlt nicht nur in allen älteren Ausgaben, sondern auch in den Hss. der Klasse C. Diese sagen statt dessen von Aristoteles nur, er habe zuerst Bücher über die Dialektik geschrieben oder doch verbessert und sehr scharfsinnig und beredt darüber gehandelt[4].

Dass der längere Text von Otto von Freising herrührt, ist durch seine Ueberlieferung nicht nur in der bajuwarisch-österreichischen Vulgata A und in B 2, sondern auch in der die 1157 dem Kaiser überreichte Fassung darbietenden Hs. B 1 gesichert[5]. Wie steht es mit der kurzen Fassung von C? C liegt uns nur in zweimalig[6] überarbeiteter und interpolierter Gestalt vor, geht aber auf einen vorzüglichen Archetypus zurück. Zwar ist dieser

1) Oben S. 674, N. 1—4. 2) S. 170. Ihm scheint Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 69 zu folgen. 3) Hashagen, Otto von Freising S. 7. 4) S. 76, N. *: 'Alter vero dialetice libros artis vel primus edidisse vel in melius correxisse acutissimeque ac disertissime inde disputasse invenitur'. 5) Vgl. meine Vorrede zur Ausgabe der Chronik S. XIV ff. 6) In Zwiefalten oder Weingarten in den 60er Jahren des 12. Jh.; dann in St. Blasien 1209 oder bald danach.

nicht mit der Ende 1146 abgeschlossenen Redaktion der Chronik zu verbinden; aber ich habe schon in der Vorrede zu der Ausgabe (S. XXI) auf die Gründe hingewiesen, die in C auf eine ältere als in A und B vorliegende Gestalt des Werkes hinzuweisen scheinen, ohne eine Entscheidung für oder wider zu treffen. Jetzt glaube ich den Nachweis liefern zu können, dass in der Tat die Vorlage von C die Chronik in einer älteren Fassung enthalten hat. Wenn später die Besonderheiten von C im Zusammenhang erörtert werden, wird diese hier im Einzelfalle gewonnene Erkenntnis noch voller ins Licht treten[1].

Dass die lange Ausführung über das Organon in II, 8 den Zusammenhang stört, erhellt am besten aus dem früher erwähnten Irrtum, dem hier die beiden letzten, so gründlichen Monographien über unsern Autor anheimgefallen sind[2]. Dagegen fügt sich in C alles vortrefflich ineinander. Weiter, um nicht davon zu reden, dass die kurze Fassung von C inhaltlich schwerlich aus der längeren von A und B hervorgehen konnte, wird zu Anfang des Kapitels in beiden Fassungen neben Platon auch Aristoteles als Schüler des Sokrates bezeichnet[3]. A und B wiederholen das am Schluss, wo der Autor zu Platon zurückkehrt, mit dem Zusatz, dass Platon nach Sokrates' Tode der Lehrer seines frühern Mitschülers geworden sei[4]. In C fehlt nicht nur die Wiederholung, sondern auch diese Ergänzung. Das letzte wäre bei der Annahme, dass C eine absichtliche Verkürzung darstellt, kaum verständlich, während umgekehrt leicht erhellt, wie der Autor nach der langen Unterbrechung zur besseren Anknüpfung diesen zweiten Einschub machte.

Otto von Freising berührt noch an einer zweiten Stelle kurz die Werke des Aristoteles, Chron. V, 1, wo er von ihrer Uebersetzung durch Boethius spricht: und auch hier fehlt in C der entsprechende Abschnitt[5]. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen beiden Stellen, II, 8 und V, 1, ist unleugbar. Entweder hat jemand später beide Aeusserungen über das Organon getilgt, oder der Verfasser hat beide erst nachträglich seinem Werke ein-

---

1) Vgl. auch unten § 9, S. 696. 2) Oben S. 673, N. 1. 3) Diese Fabel beruht auf der von Valentin Rose (Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta, Leipzig 1886) veröffentlichten griechischen Vita des Pseudo-Ammonius, deren lateinische Uebersetzung Rose ohne zwingende Gründe erst ins 13. Jahrhundert setzt. Unsere Otto-Stelle dürfte ihr Vorhandensein mindestens für die Mitte des 12. Jahrhunderts beweisen. 4) Oben S. 673, N. 2. 5) Oben S. 672, N. 2.

gefügt. Das erstere wird nicht leicht für glaublich halten, wer sich der rasch steigenden Verbreitung und Schätzung des Logikers Aristoteles innerhalb des scholastischen Betriebes erinnert. Somit dürften wir auch die Fassung C als der Feder Ottos entstammend anzusehen haben, und zwar zeigt sich uns hier dann eine ältere Gestalt seines Werkes. Erst zwischen 1149 (dem mutmasslichen Jahr der Rückkehr vom Kreuzzuge) und 1157 hat dann Otto die ausführliche Erörterung in II, 8 und die entsprechende Angabe in V, 1 eingefügt, die wir in A und B lesen [1]. Welche Gründe können ihn dazu veranlasst haben?

Dass Kaiser Friedrich ein so dringendes Interesse an den Aristotelischen Schriften empfunden haben sollte, wird man nicht leicht glauben, so hoch man im übrigen seine literarische Bildung [2] und seine literarischen Neigungen einschätzen mag. Trotzdem könnten die Stellen in direktem Zusammenhang mit der Ueberreichung des Werkes an den Kaiser zugesetzt sein, wenn wir sie uns wesentlich für den Mann bestimmt denken, der nach Ottos eigener Annahme dem Herrscher die nähere Kenntnis der Chronik vermitteln sollte, für den Kanzler Reinald, für dessen wissenschaftliches und im besondern philosophisches Interesse das Schreiben Ottos nicht das einzige Zeugnis ist [3].

So ist es nicht unbedingt notwendig, zu schliessen, dass Otto 1143 [4] und überhaupt vor 1149 von dem vollständigen Organon noch nichts wusste, dass erst eine später erworbene Bekanntschaft damit ihn unmittelbar zu seinen Ausführungen veranlasste. Aber selbst wenn dieses letztere zutreffen sollte, wenn Otto seine Kenntnis der 'neuen Logik' nicht in seinen Pariser Studienjahren begründet

---

1) Ein solches Verhältnis vermutete schon Wilmans, Archiv X, 154, N. 1 und SS. XX, 147, N. p; doch betrachtete er irrig Ottos Aristoteles-Kenntnis 'als ein Ergebnis seines Kreuzzugs'. Schmidlins Meinung, Philos. Jahrbuch XVIII, S. 165, N. 5 und S. 166 wird nicht ganz deutlich. 2) Acerbus Morena, SS. XVIII, 640: 'facundus . . . velocis ingenii, in sapientia multum habundans'; Chron. Ursperg. 1152, SS. XXIII, 345, 10: 'ingenio subtilis'. Aber Wibald nennt ihn doch nur 'splendide disertus iuxta gentile idioma linguae suae' (epist. n. 375 Ende), und Rahewin bekennt offen, G. Frid. IV, 86: 'in patria lingua admodum facundus, Latinam vero melius intelligere potest quam pronuntiare' (vgl. Ric. Lond. Itin. Peregr., SS. XXVII, 204); auch Otto nimmt offenbar an, dass der Kaiser sein Werk im allgemeinen nicht selber lesen werde, epist. ad Reinaldum Anfang, S. 4. 3) Vgl. oben § 3, S. 145—147. 4) Damals schrieb er am Prolog zum 2. Buch der Chronik, s. meine Vorrede S. XII.

haben sollte, würde ihre Herkunft doch in Frankreich und nicht in Italien zu suchen sein. Wohl waren es Italiener, denen die abendländische Wissenschaft diese und ähnliche Bereicherung verdankte, aber in Frankreich ist das neue Material zuerst genutzt und verbreitet worden, während aus Italien keinerlei Zeugnisse oder Hss. aus dieser Frühzeit vorliegen. Hat Otto erst in seinen späteren Jahren diese Kenntnisse erworben, so wird das nicht in Italien geschehen sein, wohin ihn nur 1145 seine Reise an die Kurie führte[1], sondern nur in dem Lande, mit dem ihn seine Eigenschaft als Cistercienser verband und das er als solcher aus Anlass eines der jährlichen Generalkapitel gewiss nicht auf seiner Todesreise 1158[2] zum ersten Mal wieder aufsuchte[3].

Wo Otto seine Kenntnis des vollständigen Aristoteles gewann, dürfte somit kaum einem begründeten Zweifel unterliegen. Wann dies geschah, ist nicht mit gleicher Bestimmtheit zu sagen. Die Voraussetzungen sind bereits um 1130, also zu seiner Studienzeit, in Paris gegeben[4]; es bleibt aber möglich, dass er erst nachträglich in den Besitz der eben damals neu übersetzten Schriften gelangte. Wie dem auch sei, Otto gehörte nicht zu denen, die, wie Johann von Salisbury klagt, auch jetzt noch nutzlos Zeit und Mittel mit dem alten Boethius vergeudeten[5]. Otto hat nicht nur selber, wie seine Schriften zeigen, sich das neue Material zu eigen gemacht, sondern es auch nach Rahewins Zeugnis als einer der ersten nach Baiern und wohl überhaupt nach Deutschland gebracht und für die Verbreitung und Pflege unter seinem Klerus nach Kräften gesorgt. Er hat Freising zu einem Mittelpunkt dieser Studien ge-

---

1) Daran dachte Schmidlin, Philos. Jahrb. XVIII, 172, vgl. 166 ff. Ueber die Reise s. einstweilen die Vorrede zur Ausgabe S. XCVII. 2) G. Frid. IV, 14, S. 251 f. Simson. 3) Auf einen Aufenthalt in Frankreich zu Anfang 1150 scheint zu deuten die Angabe Wibalds, epist. n. 252, Jaffé, Bibl. I, 377: 'Porro in capite quadragesime domnus abbas Clarevallensis misit domno regi litteras per episcopum Frisingensem'. Dass sich Otto vom Morgenlande aus direkt nach Frankreich und erst dann von dort nach Deutschland zurückbegeben habe, wie u. a. Bernhardi Konrad III. S. 813 annimmt (so noch Holder-Egger, Realencyclop. für protest. Theol. XIV³, 535), ist mir nicht sehr wahrscheinlich. 4) Dafür erklärte sich z. B. Prantl, Geschichte der Logik II², 105. 5) Joh. Sar. Metal. IV, 27: 'Ceterum contra eos, qui veterum favore potiores Aristotelis libros excludunt, Boethio solo fere contenti, possent plurima allegari. Sed non oportet, quia palam est omnibus usque ad miserationem imperfectio illorum, qui in solo Boethio tempus et rem consumpserunt, ut fere nihil sciant'.

macht[1], der seine Wirksamkeit doch nicht so unmittelbar mit dem Tode seines Begründers verlor[2]. So hat Otto sich einen Ehrenplatz in der Geschichte der deutschen wissenschaftlichen Entwicklung gesichert.

Enea Silvio de' Piccolomini, der die Werke Ottos und Rahewins gut kannte, sagt, Otto habe auch einige Abhandlungen 'über Dialektik und Philosophie' verfasst[3]. Wilmans hat danach, was auch in der Tat Eneas Meinung ist, solche uns verlorene Schriften Ottos angenommen[4]. Andere aber sind der Ansicht, dass dieser Angabe in Wirklichkeit nur die philosophischen Exkurse der Gesta Friderici zu Grunde liegen[5]. Die Möglichkeit dieser letzten Erklärung wird man nicht in Abrede stellen können, und ich möchte mich ihr jetzt um so eher anschliessen, als sich vielleicht der Weg aufzeigen lässt, der Enea zu seinem Irrtum führte[6]. Die bekannte Tegernseer Sammelhandschrift des 12. Jh., die neben dem Ludus de Antichristo die grosse Briefsammlung enthält[7], bringt bekanntlich umfangreiche Auszüge aus den Gesta Friderici, und darunter neben den meisten Briefen auch die philosophischen Abschnitte. Diese Auszüge beginnen auf Blatt 10 mit dem Brief des Kaisers an Otto[8], dem sofort die Erörterungen über 'genuinum' und 'nativum' G. Frid. I, 5 mit den zu

---

1) Oben S. 655, N. 3. 2) Wie Rahewin in seiner Totenklage meint, G. Frid. IV, 14, S. 253 Simson: 'Huius in te studio studium vigebat; | Grata disceptatio plures acuebat. | Quid mos aut quid ratio, nemo non videbat; | Fraus et cavillatio latens non latebat. . . . Ipse dedit strepere logicum tumultum; | Hoc in eius cinere totum est sepultum' u. s. w. — 'Vestros clericos valenter literatos' erwähnt Gerhoh in seinem Schreiben an Otto, Pez, Thes. anecdot. noviss. VI, 1, 571. 3) Historia Friderici III. imp., J. Schilter, Script. rerum German., Argentor. 1702, S. 10; A. F. Kollar, Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia II (1762), col. 29 f.: 'in dialectica quoque ac philosophia opuscula nonnulla edidit'. Ueber Eneas Beschäftigung mit Otto von Freising siehe G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter II (1862), S. 312. 4) SS. XX, S. 92 f. Noch bestimmter in der verkürzten Vorrede zur Ausgabe der G. Frid. von Waitz, Praefatio p. XII; auch Hashagen, Otto von Freising S. 10; Schmidlin, Philosoph. Jahrbuch XVIII, 159 f. 5) So z. B. schon die Histoire littéraire de la France XIII (1814), S. 269; B. Huber, Otto von Freising, München 1847, S. 75; W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit III (1899), S. 282, N. 2; O. Holder-Egger bei Herzog-Hauck, Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche[3] XIV (1904), S. 537. 6) Das Folgende ergänzt meine Bemerkungen in der Vorrede zur Ausgabe der Chronik S. IX und oben § 4 S. 157 f. 7) Cod. lat. Monac. 19411; genaue Beschreibung von Wattenbach, Neues Archiv XVII, 31 ff. 8) Bis 'coronam regni de manu nostra suscepit', S. 1, Zeile 26n Simson.

ihnen überleitenden Bemerkungen am Schluss von I, 4[1] angereiht worden. Ueberschrieben sind diese Auszüge[2]: 'Fridericus Ottoni primo[3]. Quedam philosophia'. Es mag also dem Enea diese Tegernseer Hs. oder eine Abschrift aus ihr vorgelegen haben, ohne dass er die Identität dieser Stücke mit dem betreffenden Abschnitte der Gesta Friderici bemerkte.

§ 9. Ottos Sprachkenntnisse.

Das Bild, das wir von Ottos Bildungsgang entworfen haben, würde unvollständig bleiben, wollten wir nicht auf Grund seiner Schriften versuchen, den Umfang und den Inhalt seiner Kenntnisse dem Material nach genauer zu umschreiben.

Fassen wir zunächst die Sprachkenntnisse Ottos ins Auge.

Drei Hauptsprachen kennt die mittelalterliche literarische Tradition, die auch in diesem Punkte, wie in so vielem, von einer bekannten Bibelstelle[4] ausgeht: Hebräisch, Griechisch, Lateinisch. Die Auswahl gerade dieser drei zu begründen und ihre Vorzüge gegen einander abzuwägen, ist man nicht müde geworden, im wesentlichen immer mit denselben Argumenten, wie sie z. B. Augustin formuliert hatte[5]: Hebräisch sind die heiligen Schriften der Offenbarung (des Alten Testaments), griechisch die Werke der heidnischen Philosophie; lateinisch ist die Sprache des römischen Weltreiches. Auch Otto macht sich diese Begründung zu eigen, doch nicht ohne bemerkenswerte Erweiterung: drei Sprachen stehen gemeinsam an erster Stelle, so führt er aus, die hebräische wegen der Gottesfürchtigkeit ihrer Träger und wegen ihres Alters[6], die griechische wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft und wegen der Anmut des Ausdrucks, die latei-

1) Von 'Discant ergo principes orbis in summo positi' an (S. 15, 31, N. h Simson). 2) Diese Ueberschrift ist in der Ausgabe der G. Frid. und N. A. XVII nicht angemerkt. 3) Die Handschrift, oder mindestens dieser Teil derselben, ist also nach 1184, wo Otto II. (von Berg) Bischof von Freising wurde, geschrieben worden. 4) Joh. 19, 20, über die Inschrift am Kreuz. 5) Aug. In evang. Joh. c. 19, v. 19. 20. tract. 117, 4, Migne Patr. Lat. XXXV, 1946: 'Hae quippe tres linguae ibi prae ceteris eminebant: Hebraea propter Iudaeos in Dei lege gloriantes; Graeca propter gentium sapientes; Latina propter Romanos multis ac pene omnibus iam tunc gentibus imperantes'. 6) Vgl. dazu unten S. 683, N. 1.

nische nicht nur wegen der Macht ihrer Träger, sondern auch, nicht minder als die griechische, wegen der herrschenden Stellung, die sie auf wissenschaftlichem Gebiete einnimmt[1].

Dass man in allen Jahrhunderten des Mittelalters Mittel und Wege fand, den hebräischen Urtext des Alten Testamentes zu nutzen, haben neuere Forschungen gezeigt[2]. Immerhin sind das, aufs Ganze der wissenschaftlichen Bewegung gesehen, Ausnahmen geblieben. Das erkennt auch Berger durchaus an. Aber er meint, man habe sich immer noch mehr mit dem Hebräischen als mit dem Griechischen beschäftigt, zumal man in den Juden und namentlich den getauften Juden die berufenen Helfer unmittelbar zur Hand gehabt habe. Diese Ansicht ist abzulehnen. Dass man sich mehr mit der Textkritik des Alten als des Neuen Testamentes befasste, war freilich durch die erheblichen Abweichungen des griechischen Textes der Septuaginta, den man in verschiedenen Uebersetzungen aus der Väter-Literatur und einzelnen Hss. kannte, von der recipierten Vulgata des Hieronymus gegeben. Aber es steht vereinzelt, wenn der Abt von Citeaux, Stephan Harding, 1109 den Text mit Hülfe von Juden zu verbessern suchte[3]. Wo wir auf solche Erörterungen textlicher Schwierigkeiten oder verschiedener Uebersetzungen stossen, sind sie fast ausnahmslos mit dem in der kirchlichen Tradition gebotenen Material geführt, wie es vor allem in den Kommentaren des Hieronymus, aber auch anderwärts, vorlag[4]. Es war eben so, wie ein Prämonstratenser im 12. Jh. es ausspricht[5], weil Hebräisch und Griechisch in der Regel nur von fern her, vom Hörensagen bekannt waren, hat man mit der lateinischen Literatur

---

1) Chron. I, 27 Ende, S. 62: 'Unde et tres linguae principales habentur: propter cultum Dei et antiquitatem Hebraica, propter prudentiam et eloquii leporem Greca, propter potentiam et item prudentiam Latina'. Das gesperrt Gesetzte hat in der, so viel ich sehe, am meisten entsprechenden Stelle bei Augustin (s. vorige Note) kein Vorbild. Isidor Orig. IX, 1, 3 (= Hrabanus Maurus De Universo X, 1) gibt keine Begründung. 2) S. Berger, Quam notitiam linguae Hebraicae habuerint Christiani medii aevi temporibus in Gallia. Paris 1893. Vgl. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen II, 88. 3) Handschrift in Dijon n. 12—15, Berger S. 9 f.; Catal. gén. des manuscrits des bibl. publ. de France, Départ. V (1889) S. 4. 4) Für Otto von Freising s. unten § 10. 5) Philipp von Harveng, † 1182, epist. n. 17, Migne Patr. Lat. CCIII, 154: 'etsi Hebraea et Graeca eo datae sunt ordine patribus ab antiquo, tamen, quia non usu, sed fama sola ad nos quasi veniunt de longinquo, eisdem valefacto ad Latinam praesentem noster utcunque se applicat intellectus'.

sich so gut wie möglich eingerichtet und aus ihr allerdings so viel herausgepresst, wie nur möglich oder zuweilen schon nicht mehr möglich war. Wenn um dieselbe Zeit ein Anonymus dem Hebräischen die Krone unter den drei Sprachen zuerkennt[1], so hat hier nur, wie so oft, das den Preis davongetragen, was man am wenigsten kannte.

Mit der Bedeutung der hebräischen Worte und besonders der Namen im Alten Testament hat man sich in der griechisch-theologischen Literatur von früh an und um so lebhafter beschäftigt, je mehr die Neigung um sich griff, hinter dem einfachen Wortsinn der historischen Berichte einen tieferen mystischen Sinn zu finden. Das Material dafür hatte ebenfalls bereits die Patristik bereitgestellt in Kommentaren und kurzen Abrissen, Vokabularien; Hieronymus, der auf Philo von Alexandrien fusste, ist es auch hier wieder, dessen Spuren wir überall begegnen. Und auch wenn uns nicht jedesmal ohne weiteres die Quelle erkennbar ist, so ist doch klar, dass derartige Stellen nicht für das Vorhandensein wirklicher Sprachkenntnis verwertet werden dürfen.

So beweist es in dieser Hinsicht nichts, dass Otto von Freising gelegentlich Erklärungen hebräischer Worte einflicht. Sie entstammen eben dem traditionellen Schatz des kirchlichen Wissens[2], dem auch gelegentliche Hin-

1) 'weil sie die Ursprache ist, oder auch weil sie bei der babylonischen Sprachverwirrung allein übrig blieb, oder auch weil das Kind, wenn es ohne Unterricht in einer Sprache aufwachsen würde, von selbst und naturgemäss Hebräisch reden würde', Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 48 aus Cod. Paris. lat. bibl. nat. 6570. Der dritte Grund scheint doch irgendwie mit der bekannten Erzählung bei Herodot II, 2 zusammenzuhängen? 2) Chron. I, 7, S. 46 (von Abraham): 'Refert Philo eum a Chaldeis, eo quod ignem ritu ipsorum adorare nollet, in ignem proiectum, sed mox ad invocationem Domini liberatum, iuxta illud: "Eduxit eum Dominus de Ur Chaldeorum" (vgl. Gen. 15, 7). Ur enim lingua eorum ignis vocatur'. Vgl. z. B. Isidor Orig. XVI, 1, 9: 'Ur enim ignis est', oder Hieron. Liber interpretationis Hebraicorum nominum, P. de Lagarde, Onomastica sacra, ed. alt., Gottingae 1887, S. 42, Migne Patr. Lat. XXIII, 831: 'Ur ignis aut lumen', wo im Eingang (S. 26) der Name Philos genannt wird: 'Philo vir disertissimus Iudaeorum, Origenis quoque testimonio conprobatur edidisse librum Hebraicorum nominum', an dessen Hand er, Hieronymus, sein Werk zusammengestellt habe. Vgl. zu der ganzen Stelle Hieron. Liber Hebraic. quaest. in Gen. 11, 28, Migne Patr. Lat. XXIII, 1005, und meine Ausgabe. — Chron. VIII, 18, S. 417 (über den Ort des jüngsten Gerichts, im Anschluss an Joel 3, 2): 'Alii mystice intelligentes, eo quod Iosaphat Hebraice Latine iudicium sonet, ubicumque locorum celebretur, illum Iosaphat, id est iudicium, dicunt'. Vgl. Hieron. in Ioelem 3, 1 ff., Migne Patr. Lat. XXV, 979, wo nur nicht ausdrücklich die Worte 'Hebraice', 'Latine' gebraucht sind.

weise auf die jüdische Auslegung einzelner Schriftstellen entnommen sind[1]. Von einer auch nur oberflächlichen Kenntnis der hebräischen Sprache kann bei Otto keine Rede sein[2].

Zahlreich sind die griechischen Ausdrücke, denen wir fast in allen Zweigen der mittelalterlichen Literatur begegnen. War doch, wie oben berührt[3], der ganze kirchliche Kultus von seinem Ursprung her so stark mit griechischen Elementen durchsetzt, die ganze alte Literatur so sehr mit griechischen Ausdrücken, ja, wie z. B. Priscians in Konstantinopel geschriebene Grammatik, mit ganzen Sätzen und Versen griechischer Autoren erfüllt, dass jede etwas tiefer dringende Beschäftigung nicht an ihnen vorübergehen konnte. So ist wenigstens die Kenntnis der griechischen Buchstaben immer in den Schulen des Abendlandes gepflegt worden. Aber diese Reste griechischer Bildung dürfen, wie in anderem Zusammenhang bemerkt, nicht überschätzt werden[4]. Um sie ernstlich und in weiterem Kreise pflegen zu können, fehlte es schon an einer genügenden Anzahl griechischer Hss., sodass die mühsam erworbene Kenntnis in der Regel ein totes Wissen hätte bleiben müssen und auch wohl geblieben ist. Ist die Bekanntschaft mit der Sprache auch niemals ausgestorben,

---

1) Chron. VIII, 20, S. 419 (von der Apokalypse): 'In ultima enim visione templi et Hierusalem Ezechieli, in extremo iudicio Christique regno Danieli similis, hunc non iuxta Iudeorum perversum sensum de Hierusalem seu templo terrestri, sed caelesti locutum fuisse et illum itidem non iuxta eos de iudicio gentium regnoque Messyae sui terreno, sed de Christi vero caelesti et eterno iudicio et regno prophetasse ostendit'; Chron. VIII, 26, S. 431: 'Putant Iudei in adventu Messiae sui Hierusalem terrestrem magna cum gloria restaurari ibique cum maxima rerum habundantia se cum illo regnaturo omnis mundialis gloriae deliciis affluere, edificium illud Ezechielis (43, 12) in monte necnon prophetiam Isaiae (60, 1. 5. 6) . . . . . ad litteram intelligentes. Quorum errorem quidam sub Christiano nomine sectati' u. s. w. Dazu Hieron. Comm. in Ezech. 40, 1 ff., Buch XII, und Comm. in Isai. 60, 1 ff., Buch XVII, Migne Patr. Lat. XXIV, 587: 'Iudaei et nostri semiiudaei, qui auream atque gemmatam de coelo exspectant Ierusalem, haec in mille annorum regno futura contendunt, quando omnes gentes serviturae sunt Israel' u. s. w. 2) Gegen Th. Sorgenfrey, Zur Charakteristik des Otto von Freising als Geschichtschreiber, Progr. Greiz 1873, S. 12. 3) § 8, S. 660 f. 4) Allerdings würde ich nicht geradezu mit Traube, Vorlesungen und Abhandlungen I, 83 als Gesamturteil an die Spitze stellen, 'dass dem lateinischen Mittelalter das Griechische so gut wie unbekannt gewesen ist'. Man wird das Verhältnis des früheren Mittelalters zum Griechischen etwa dem der Gegenwart zum Sanskrit — zum Chinesischen oder Japanischen wäre zu wenig — vergleichen dürfen. Eine monographische Behandlung des Themas wäre erwünscht.

eine umfassende und eindringende Kenntnis, die ein wirkliches Studium griechischer Schriften ermöglichte, ist bis zum 13. Jh. immer nur bei wenigen vorhanden gewesen[1]. Das wurde erst anders, als mit einer grösseren Menge griechischer Texte sich naturgemäss das Verlangen einstellte, diese zu verstehen; als die Notwendigkeit, auf eine griechisch redende Bevölkerung einzuwirken, zur ernsten Pflege griechischen Sprachunterrichts zwang. Auch dann hat es ja noch Jahrhunderte gedauert[2], bis das Verständnis des Griechischen als wertvollste Errungenschaft der grossen geistigen Bewegung des 15. und 16. Jh. zum Gemeingut aller höheren Bildung wurde.

So gestatten die nicht seltenen Erläuterungen griechischer Ausdrücke bei Otto von Freising an sich nicht, eine wirkliche Kenntnis der Sprache anzunehmen. Umgekehrt berechtigen absurde Etymologien und falsche Uebersetzungen einzelner Worte allein noch nicht zu einem negativen Schluss. Auch sie fand der Autor seit Alters in der Ueberlieferung vor. Nur wenn wir die Gesamtheit aller Stellen ins Auge fassen und nicht nur jede für sich, sondern auch alle gegeneinander abwägen und dabei billig die in der

---

1) Interessant, weil der Zeit und den Kreisen Ottos angehörig, sind in diesem Zusammenhange die Ausführungen Gerhohs von Reichersberg über den Unterschied von *λατρία* und *δουλία*, an Eberhard von Bamberg, B. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus VI, 1, 510 f.: 'Haec enim Graeca illa nomina, latria videlicet et dulia, ut a patribus Graecae linguae peritis didicimus, a se differunt, quod servitus soli Deo debita latria est, dulia vero servitus, qua sibi homines invicem deserviunt, sive pares paribus, sive minores maioribus, sive etiam maiores minoribus. Hoc autem ita esse ex Graecorum probant codicibus. Nam ubi nos legimus in epistolis Pauli: "Spiritu ferventes, Domino servientes" (Rom. 12, 11), Graeci legunt: "Latreuontes". At vero ubi nos legimus: "Per caritatem servite invicem", Graeci codices "Duleuite" habent inscriptum'. Es ist aber vielleicht sehr fraglich, ob diese 'patres Graecae linguae periti', die das Neue Testament griechisch lasen, unter den Zeitgenossen Gerhohs und nicht vielmehr unter den Vätern der alten Kirche zu suchen sind. — Durch die neueren Forschungen tritt immer mehr ins Licht, welch grosse Bedeutung auch in dieser Hinsicht der Zeit Kaiser Manuels I. Komnenos (1143—1180) für die Vorbereitung der Entwickelung des 13. Jahrhunderts zukommt.

2) Für das spätere 13. Jahrhundert vgl. die bekannte Klage Roger Bacons, Opus tertium, Opera inedita, herausgeg. von J. S. Brewer I, London 1859 (Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores, Rolls Series 15), S. 33 f.: 'Non sunt quatuor Latini, qui sciant grammaticam Hebraeorum et Graecorum et Arabum . . . Multi vero inveniuntur, qui sciunt loqui Graecum et Arabicum et Hebraeum inter Latinos; sed paucissimi sunt, qui sciant rationem grammaticae ipsius, nec sciunt docere eam'; vgl. Sandys, History of classical scholarship² S. 589 ff.

geistigen Struktur des Zeitalters gegebenen Schranken beachten, dürfen wir ein begründetes Urteil zu gewinnen hoffen[1]. Es kommen dafür wesentlich folgende Stellen in betracht.

Chron. I, Prol., S. 7: 'regnum Romanorum, quod in Daniele propter tocius orbis bello domiti singularem principatum, quam Greci monarchiam vocant[2], ferro comparatur'. Damit ist zu verbinden Chron. III, 3, S. 139: 'Augustus . . . ex hac die ac deinceps solus imperabat, sicque plurium potestates in unius cessere principatum, quam Greci monarchiam vocant'[3]. Weiter Chron. III, 6, S. 142: 'monarchiae apex, id est singularis super totum mundum principatus'.

Chron. I, 9, S. 48 (Sodoms Ende): 'igne ac sulphure quinque civitates, quod Greci Pentapolin vocant, delevit'[4].

Die folgenden fünf Stellen sind wörtlich aus Augustins De civitate Dei herübergenommen:

Chron. I, 15, S. 51: 'arca, in qua mortuus ponitur, quod omnes sarcofagum vocant, soros dicitur Grece', aus Aug. De civ. Dei XVIII, 5[5].

Chron. I, 17, S. 52: 'vocata civitas est feminino genere pluraliter Athenae, quod singulari numero Minervam in Greco sonat', aus Aug. De civ. Dei XVIII, 9[6].

---

1) Wilmans, Archiv X, 153 f. liess die Frage unentschieden. 2) Vgl. z. B. Isidor Orig. IX, 3, 23: 'Monarchae sunt, qui singularem possident principatum' u. s. w. Der Ausdruck 'singularis principatus' schon bei Iordanis Rom. 85, MG. Auct. ant. V, 1, S. 9: 'Augustus . . . singularem sibi vindicat principatum'; 257, S. 33: 'et ipse singularem optenuit principatum et posteris eandem imperii potestatem cum suo nomine Augusti derelinquens rebus excessit humanis'. 3) Wörtlich nach der hier der Erzählung zu Grunde liegenden Stelle bei Orosius VI, 20, 2: 'quod nomen (sc. Augusti) . . . tantum orbis licite usurpatum apicem declarat imperii, atque ex eodem die summa rerum ac potestatum penes unum esse coepit et mansit, quod Graeci monarchiam vocant'. 4) Zu Grunde liegt Orosius I, 5, 1: 'confinem Arabiae regionem, quae tunc Pentapolis vocabatur, arsisse penitus igne caelesti', und 5, 6: 'In confinio Arabiae et Palaestinae . . . quinque civitates fuere, Sodoma, Gomorra, Adama, Seboim et Segor'. Diese letzte Stelle wäre auch, wie zu der Ausgabe nachgetragen sei, S. 471, N. 5 als mutmassliche Quelle des 'Auctarium Neuburgense' anzuführen gewesen. 5) Nur hat Augustin: 'quod omnes iam sarcophagum vocant'. Die Aenderung zeigt, mit welcher Ueberlegung Otto in der Regel seine Quellen benutzte. 6) 'Nam ut Athenae vocarentur, quod certe nomen a Minerva est, quae Graece Ἀθηνᾶ dicitur, hanc causam Varro indicat'. Hier ist die Nuance im Ausdruck für Ottos grammatisch-formales Interesse charakteristisch.

Chron. I, 26, S. 60 (von den Arkadern, bei denen Menschen in Wölfe verwandelt wurden): 'Unde et dicit deum eorum Liceum dictum, Greci enim lupum licum dicunt', aus Aug. De civ. Dei XVIII, 17[1].

Chron. II, 4, S. 73 (über die erythräische Sibylle): 'In quorum versuum capitibus Iesus Christus Theos Sother, quod est Iesus Christus filius Dei salvator, in Greco inveniri dicit', aus Aug. De civ. Dei XVIII, 23[2].

Chron. II, 5 Anf., S. 73: 'Regnante Romulo post theologos . . poetas fuisse Thalem Milesium unum de VII sapientibus, quos sophos vocabant, ferunt', und II, 8, S. 77: 'sophi, id est sapientes', aus Aug. De civ. Dei XVIII, 24[3].

Chron. II, 8 Anf., S. 75: 'Post theologos et hos, quos sapientes dixi, philosophi surrexere, qui verecundo magis philosophorum, id est amatorum sapientiae, quam sapientium appellari maluerunt nomine'[4].

Chron. II, 8, S. 76 (über das Organon des Aristoteles): 'quartus (sc. liber)[5] de methodis, id est via sillogizandi'.

Chron. III, 10, S. 145: 'cum iam in Iudea quattuor principes, quos Greci tetrarchas vocant, Archelao mortuo presiderent'[6].

Chron. IV, 19, S. 208: 'Chrisostomus tanquam aurei oris'.

Chron. V, 4, S. 233 (von Iustinian): 'Multis quoque per latitudinem imperii decoris basilicis ecclesiam Dei adornans[7] inter alias omnium materia et opere prestantissi-

---

1) 'Lupus enim Graece *λύκος* dicitur, unde Lycaei nomen apparet inflexum'. 2) 'Flaccianus . . . Graecum nobis codicem protulit . . ., ubi ostendit quodam loco in capitibus versuum ordinem litterarum ita se habentem, ut haec in eo verba legerentur: *'Ιησοῦς Χρειστὸς Θεοῦ υἱὸς σωτήρ*, quod est Latine Iesus Christus Dei filius salvator'. 3) 'Eodem Romulo regnante Thales Milesius fuisse perhibetur, unus e septem sapientibus, qui post theologos poetas . . . *σοφοί* appellati sunt, quod est Latine sapientes'. 4) Z. B. Frutolf SS. VI, 34, 4 mit den Worten der Chronik des Hieronymus: 'philosophum, id est amatorem sapientiae'; ausführlich Aug. De civ. Dei VIII, 1. 2. 5) Gemeint ist die Topik. Hier lesen wir I, 1 Anfang nur, Migne Patr. Lat. LXIV, 909: 'Propositum quidem negotii est methodum invenire, per quam poterimus syllogizare de omni proposito problemate ex probabilibus' u. s. w. 6) Vgl. z. B. Eusebius Hist. eccl., übersetzt von Rufinus, I, 9; Frutolfs Chronik ad a. D. 15, SS. VI, 95; auch Hieronymus Chron. a. Abr. 2021, ed. Schoene II, 147: 'In Herodis locum Archelaus ab Augusto substituitur et tetrarchae fiunt quattuor fratres eius . . . .'. 7) Hierfür habe ich keine genau entsprechende Quelle gefunden. Frutolf, SS. VI, 143, 22, hat nur: 'leges renovavit, ecclesias reparavit, basylicam quoque, quam Ad Agyam Sophyam, id est sanctam sapientiam, nominant,

mam in urbe regia in honore divinae sapientiae, quam Greci sophiam vocant, construxit[1].

Chron. VII, 28, S. 354 (über den Feldzug des Kaisers Johannes II. Komnenos = Kalojohannes gegen Antiochia): 'totam ferro flammaque depascens provinciam heremitas quoque, quorum grandis ibi copia est, de cellulis suis eductos, non kalo, id est boni, Iohannis officium agens, crudelissime tractavit'.

Chron. VII, 32, S. 360 f.: 'Armeniorum episcoporum eorumque metropolitani, quem ipsi katholicon, id est universalem, propter infinitum episcoporum sub se habentem numerum vocant, legati'.

Chron. VIII, 1, S. 393: 'Qui ex hoc, quod Christum se mentiens Christo per omnia vita et doctrina oppositus erit, Antichristus tamquam contrarius Christo vocatur. Greci enim anti contra dicunt'[2].

Chron. VIII, 17, S. 416: 'Malorum iudicatus et dampnandus (sc. ordo), qui in obstinatione incredulitatis permanentes ad agnitionem veritatis verique Dei verum cultum, quem Greci eusebiam, nos pietatem appellamus, non pervenerunt'.

G. Frid. II, 36, S. 144 Simson: 'Ibi in confiniis Anchonae imperator castra ponens Palologum — quod nos veterem sermonem dicere possumus —, nobilissimum Grecorum regalisque sanguinis procerem, et Marodocum . . . obvios habuit'.

G. Frid. II, 41, S. 150 Simson: 'Nam antiquorum mos fuisse traditur, ut illi, qui res ipsas, prout gestae fuerunt, sensibus perceperant, earumdem scriptores existerent. Unde et hystoria ab hysteron, quod in Greco videre sonat, appellari consuevit'[3].

Es erhellt auf den ersten Blick, dass diese Stellen recht ungleichen Wertes sind. Ein guter Teil scheidet,

---

fabricavit' u. s. w.; von Justin II. sagt er, S. 141, 25: 'adornavit ecclesias, quas Iustinianus aedificavit'. 1) Vgl. Paulus diac. Hist. Lang. I, 25: 'Extruxit quoque idem princeps intra urbem Constantinopolim Christo domino, qui est sapientia Dei patris, templum, quod Greco vocabulo Agian Sophian, id est sanctam sapientiam, nominavit. Cuius opus adeo cuncta aedificia excellit, ut in totis terrarum spatiis huic simile non possit inveniri'. 2) Nach Isidor Orig. VIII, 11, 20. 21, wo wieder teilweise Augustin in epist. s. Joh. ad Parthos tract. III, 4, Migne Patr. Lat. XXXV, 1999, benutzt zu sein scheint. 3) Nach Isidor Orig. I, 41, 1: 'Dicta autem Graece historia ἀπὸ τοῦ ἱστορεῖν, id est a videre vel cognoscere. Apud veteres enim nemo conscribebat historiam, nisi is qui interfuisset et ea quae conscribenda essent vidisset'.

weil einfach von andern übernommen, ohne weiteres aus[1]. Der Rest genügt nicht, um eine wirkliche Kenntnis des Griechischen bei Otto zu beweisen. Stellen, wie Chr. II, 8, IV, 19, VII, 28, VIII, 17 oder G. Fr. II, 36 legen freilich für das richtige Verständnis mancher einzelnen Worte Zeugnis ab. Dafür zeigt aber ein Versehen, wie es Chr. II, 4 bei der Uebernahme der griechischen Worte aus Augustin unterlief, zur Genüge, wie wenig der Verfasser im stande war, die Bedeutung einer zusammengehörigen Wortverbindung richtig zu erfassen, wenn er nicht strikte seinen Gewährsmännern folgte. Das gilt auch für den Fall, dass etwa Ottos Augustin-Codex an dieser Stelle verderbt war[2]. Denn wer wirklich Griechisch verstand, hätte sicherlich an der Gleichsetzung von 'Theos' und 'filius Dei' Anstoss genommen. Der bisherige Befund lässt kaum auf mehr als eine gewisse oberflächliche Bekanntschaft mit einer Reihe griechischer Ausdrücke schliessen.

Weiter führt auch nicht der gelegentliche Gebrauch griechischer Bezeichnungen für die Redeformen, auch wenn ausdrücklich die griechische Herkunft betont wird[3]. Ebensowenig sind die Erörterungen über logische Begriffe in ihrer griechischen Form wie in der lateinischen Uebersetzung und über die Schwierigkeit, den einzelnen passende

---

1) 'perfectionis principem' für 'teletarchiam' Chron. VIII, 30, S. 441, 18, weswegen Büdinger (SB. der Wiener Akad., phil.-hist. Klasse XCVIII, 363, N. 7) Kenntnis 'mindestens des Kirchengriechischen' bei Otto annehmen wollte, steht, wie schon Hashagen (Otto von Freising S. 18, N. 4) bemerkte, bereits in dem Dionysios-Text bei Hugo von St. Viktor. 2) Vermutlich benutzte Otto die Freisinger Hss. (jetzt in München) Clm. 6267 aus dem 9. Jh., Buch I—XVIII enthaltend (zu diesem stimmt 'in carne', in den Versen der Sibylle, S. 72, N. e) und Clm. 6259, aus dem 10. Jh., Buch XV—XXII enthaltend, oder Abschriften aus ihnen. 3) Chron. VIII, 20, S. 419: 'Talis locutio apud Grecos simbolica dicitur, ubi videlicet divina scriptura de re invisibili vel spiritali loquens collatione facta materialibus seu visibilibus signis utitur, velud, cum angelorum velocitatem notare volumus, pennatos eos scribimus'; 'pennati' las Otto z. B. bei Pseudo-Dionys De coelesti hierarchia c. 15. — Chron. VIII, 30, S. 443: 'Cherubin oculosos propter contemplationis cognitionem, Seraphin pennosos propter ardentissimi amoris dilectionem symbolice nominat. Tronos vero . . . quos alibi compactas et altissimas sedes, hic sanctissimos tronos anagogice vocat' u. s. w. — Chron. VIII, 20, S. 422: 'tropologice'; VIII, 13, S. 411: 'tropice'; VIII, 17, S. 414: 'tropus'; VIII, 24, S. 428: 'quasi parabolicum'; VIII, 29, S. 439: 'iuxta illud parabolicum'; VIII, 32, S. 449: 'hac parabola'; G. Frid. I, 54, S. 77, 1 Simson: 'antonomasice'. — Chron. VI, 31, S. 295: 'quod nos per prolemsim supra diximus' (vgl. V, 1, S. 230: 'per anticipationem').

lateinische Bezeichnungen zu geben, beweiskräftig[1]. Denn diese Ausführungen sind ganz von Boethius abhängig[2], neben dem noch der Kommentar Gilberts von Poitiers benutzt ist[3].

Damit im Einklang steht die Beobachtung, dass Otto durchaus nicht übermässig oft oder in gesuchter Weise griechische Ausdrücke in seine Rede mengt[4]. Wir werden nicht immer ohne weiteres den guten Grund zu erkennen vermögen, der für sein Verfahren massgebend war. Aber bei gerechtem Urteil dürfen wir nicht zweifeln, dass es irgendwie in bestimmten Umständen oder aktuellen Erörterungen aus der Zeit oder den Verhältnissen des Autors seine Berechtigung hat. Dass er etwa nach der Art Liudprands[5] sich darin gefallen hätte, statt lateinischer Worte

---

1) G. Frid. I, 55, S. 77 Simson: 'Personam autem a personalitate quasi denominative sumptam voco, non quam Greci ab anteponendo prosopon, Latini a personando dicunt, sed eam, quam Boetius in libro de persona et natura contra Euticen et Nestorium disputans a Grecis ypostasin, non ethimologiam vocis, sed rei rationem secutus, personam vocavit'; S. 78 f.: 'videndum est aput Grecos, qui dicendi inopes non sunt, aliud usyan, aliud usyosin, aliud ypostasin vocari. At nos usyan essentiam, usyosin subsistentiam dicere possumus, ypostasin ex Latini eloquii penuria uno non valentes verbo exprimere' u. s. w. 2) Boeth. Liber contra Eutychen et Nestorium c. 3, Migne Patr. Lat. LXIV, 1343 f.; ed. Peiper S. 193 ff.: '. . . . . Sed nos hac definitione (sc. personae) eam, quam Graeci *ὑπόστασιν* dicunt, terminavimus . . . . Graeci quoque has personas prosopa vocant ab eo, quod ponantur in facie atque ante oculos obtegant vultum, *παρὰ τοῦ πρὸς τοὺς ὦπας τίθεσθαι* . . . . Sed peritior Graecia sermonum . . . . . Neque enim verborum inops Graecia est, ut Marcus Tullius alludit; sed essentiam, subsistentiam, substantiam, personam totidem nominibus reddit: essentiam quidem *οὐσίαν*, subsistentiam vero *οὐσίωσιν*, substantiam *ὑπόστασιν*, personam *πρόσωπον* appellans . . .'. Vgl. Cicero Tuscul. II, 15, 35: 'Haec duo (sc. laborem et dolorem) Graeci illi, quorum copiosior est lingua quam nostra, uno nomine appellant . . . O verborum inops interdum, quibus abundare te semper putas, Graecia!' 3) Migne Patr. Lat. LXIV, col. 1373: 'hac diffinitione terminavimus non eam, quam Graeci *πρόσωπον*, sed eam potius, quam usu *ὑπόστασιν* dicunt . . . Quod et Graecis verbis ait ita: *παρὰ τοῦ πρὸς τοὺς ὦπας τίθεσθαι*, quod est: ab ante faciem ponendo . . . .'; col. 1374: '. . . . Nos vero Latini per inopiam vocum proprie res ipsas significantium translativam retinuimus nuncupationem . . .' u. s. w. 4) Vgl. oben S. 689, N. 3. Sonst wären etwa zu nennen Ep. ad canc., Chron. S. 5: 'falsigraphum'; Chron. VIII, 20, S. 422: 'sophisticae argumentationes'; G. Frid. II, 34, S. 143, 17 Simson: 'farmatiis propellere'. Anderes, wie 'anachoretae', 'catalogus', 'catecuminus', 'kathedra', 'chronica', 'chronographus', 'dogma', 'ethimologia', 'in (h)eremo', 'heremita', 'historiographus', 'ydolatria', 'metropolis', 'orthodoxi', 'orthodoxia', 'protomartir', 'topografi' (G. Frid. II, 13. 43, S. 114. 143), 'tragedia' u. s. w., ist nicht auffällig; 'ierarchia' wird als fester Terminus von Pseudo-Dionys übernommen; 'hypochritae' und 'hipocrisis' sind biblisch. 5) Der selber z. B. Ant. II, 34 Ende als einzigen Grund für eine solche Behandlung

griechische oder gräzisierte Formen zu gebrauchen, kann als ganz ausgeschlossen gelten[1].

Jedoch Otto bringt nicht nur einzelne Worte, sondern auch drei kurze Sätze in griechischer Sprache mit beigefügter lateinischer Uebersetzung, und zwei davon wenigstens mit griechischen Buchstaben geschrieben, während an den bisher erwähnten Stellen einfach das lateinische Alphabet verwandt wurde. Es sind:

Chron. III, 12, S. 148 (über Philo von Alexandrien): 'Hunc Philonem in tantum fuisse Platonem sectatum refert Hieronymus, ut in proverbio apud Grecos de ipso diceretur: y Philon platanon, y Platon philanon, id est: aut Philo est Platonis, aut Plato Philonis'.

Chron. IV, 1, S. 184 (über die Vision Konstantins des Grossen): 'angelos sibi dicentes audit: Constantine, *θουθω νυκα,* quod est: In hoc vinces'.

Chron. IV, 25, S. 216 (Erdbeben in Konstantinopel unter Theodosius II.): 'Ob eam causam: *αγος ο τheος, αγος γσkγρως, αγος αθαναθως, ελεγσον γμας*[2], hoc est: Sanctus Deus, sanctus fortis, sanctus immortalis, miserere nobis, dum a populo cum Proculo episcopo suo caelesti commonitione caneretur, terrae motus cessavit'.

Davon ist die erste Stelle aus Hieronymus[3], die zweite aus Eusebius' Kirchengeschichte[4] herübergenommen. An

---

eines lombardischen Spottverses auf den Markgrafen Adalbert von Ivrea (an der Westgrenze gegen Burgund) angibt: 'Et quia sonorius est, Grece illud dicamus'. Vgl. P. Maas, Byzantin. Zeitschrift XXI, Heft 1.

1) Chron. III, 2, S. 137 heisst es in einer auf Pseudo-Isidor beruhenden Stelle über die Entstehung der kirchlichen Metropolitan- und Diözesan-Einteilung: 'ubi illi archiflamines, nos archiepiscopos; ubi illi protoflamines, nos primates seu patriarchas habere cepimus'. Pseudo-Isidor, Epist. Clementis I, c. 28 f., herausgeg. von Hinschius S. 39, hat 'primi flamines' statt 'protoflamines'. Es wird ein Zwischenglied anzunehmen sein, in dem diese freilich auffallende Aenderung eingetreten war. Das Dekret Gratians c. 1 und 2, d. 80, Friedberg col. 279 f. hat ebenfalls 'primi flamines'.

2) D. h.: *Ἅγιος ὁ Θεός, ἅγιος ἰσχυρός, ἅγιος ἀθάνατος, ἐλέησον ἡμᾶς.* Die Buchstabenformen der ältesten Hss. sind in der Ausgabe noch etwas genauer wiederzugeben versucht worden.

3) De viris illustribus c. 11: 'De hoc vulgo apud Graecos dicitur: *ἢ Πλάτων φιλωνίζει ἢ Φίλων πλατωνίζει,* id est: aut Plato Philonem sequitur aut Platonem Philo; tanta est similitudo sensuum et eloquii'. Die Abweichung in den griechischen Worten wird man gewiss aus der Ueberlieferung des Hieronymus, der Hs. Ottos, oder falls er ihn indirekt benutzte, der seines Gewährsmannes, erklären dürfen.

4) Hist. eccl., übersetzt von Rufinus IX, 9: 'Constantine, *ἐν τούτῳ νίκα,* quod est: in hoc vince'. Die Form 'vinces' steht z. B. bei Frutolf, SS. VI, 111, 57 (wo die griechischen Worte fehlen), konnte aber natürlich leicht auch in Eusebius-Hss. sich eingeschlichen haben.

der dritten hat Otto freilich die griechischen Worte selbständig zu dem der Chronik Frutolfs von Michelsberg[1] entlehnten Bericht hinzugesetzt. Aber auch das will nicht viel besagen, denn sie entstammen dem Kultus, der Liturgie des Charfreitags-Gottesdienstes[2], die dem Bischof natürlich geläufig war.

So kommen wir auch mit diesem Material nur ein wenig weiter. Unser Ergebnis bleibt: eine wirkliche, zusammenhängende Kenntnis des Griechischen hat Otto nicht besessen. Trotz der direkten Berührungen, in die ihn der Kreuzzug 1147—1149 mit der griechisch redenden Welt brachte[3], ging sein Wissen nicht über die Kenntnis der griechischen Buchstaben und einer grösseren Anzahl griechischer Worte und Phrasen hinaus, die ihm teils literarisch, teils auf mündlichem Wege in dem Vortrage seiner Lehrer und im persönlichen Verkehr mit kundigeren Männern zugekommen waren. Wie verhält er sich damit zu seiner Zeit?

Rahewin rühmt, dass Otto an Tiefe wissenschaftlicher Bildung als der erste oder doch unter den ersten seiner Mitbischöfe in Deutschland dagestanden habe[4]. Ist dieses Urteil richtig — und das zu bezweifeln hat sich bisher kein Anlass ergeben —, so mag Otto vielleicht schon mit diesen dürftigen Bruchstücken manchen seiner Kollegen in den Schatten gestellt haben[5]. Aber höchstens wird er etwa, wie eine seiner Autoritäten, und vielleicht sein direkter Lehrer, Gilbert von Poitiers, im stande gewesen sein, einen mit lateinischer Uebersetzung gegebenen griechischen Satz selbständig bis ins einzelne zu zergliedern und die einzelnen Worte mit den entsprechenden der Uebersetzung in Beziehung zu setzen. Ich setze einige Belege aus Gilberts Kommentaren hierher, weil sie sehr anschaulich machen, wie weit es allenfalls die blosse Schulgelehrsamkeit der Zeit Ottos in ihren besten Vertretern auf diesem Gebiete brachte.

---

1) SS. VI, 135, 59. 2) Missale Romanum (Mediol. 1474), Feria sexta in Parasceue, Ausgabe von R. Lippe, London 1899 (Henry Bradshaw Society XVII), I, 170 f. 3) Vgl. unten S. 695 f. 4) G. Frid. IV, 14, S. 250 Simson: 'Litterali scientia non mediocriter aut vulgariter instructus, inter episcopos Alemanniae vel primus vel inter primos habebatur' u. s. w. 5) Nach dem späten Albert von Stade z. J. 1173, SS. XVI, 347, hat Erzbischof Christian von Mainz (1165 — † 1183) Lateinisch, Griechisch, Italienisch, Französisch gleich seiner Muttersprache gesprochen: 'Christianus archiepiscopus licet Teutonicus, sc. Turingus, disertus extitit et facundus, vir largus et illustris, utens lingua Latina, Romana, Gallica, Graeca, Apulica, Lombardica, Brabantina, uti lingua materna'.

Gilb. Porr. comm. in Boethii librum contra Eutychen et Nestorium (c. 3), Migne Patr. Lat. LXIV, col. 1373: 'Quod et Graecis verbis ait ita: *παρὰ τοῦ πρὸς τοὺς ὤπας τίθεσθαι*, quod est: ab ante faciem ponendo. *Παρὰ* namque sonat ab, *πρὸς* sonat in vel ante, *ὤπας* sonat faciem, *τίθεσθαι* ponendo, *τοῦ* vero et interim *τοὺς* articuli sunt. Quoniam ergo *πρὸς* sonat in vel ante, *ὤπας* vero sonat faciem, *πρόσωπα* sine dubio sonat in facie vel ante faciem'; col. 1374: '*Αἱ οὐσίαι ἐν μὲν τοῖς καθ' ὅλον εἶναι δύνανται, ἐν δὲ τοῖς κατὰ μέρος μόνοις ὑφίστανται*, id est: Essentiae in universalibus quidem esse possunt, in solis vero individuis et particularibus substant. Quae nimirum translatio verbi ad verbum factum est. Nam *αἱ* articulus est, *οὐσίαι* essentiae, *ἐν* in, *μὲν* quidem, *τοῖς* articulus, *καθ' ὅλον* secundum totum, pro quo, quia omne universale totum est, ponit universalibus, *εἶναι* esse, *δύνανται* possunt, *ἐν* in, *δὲ* autem, *τοῖς* articulus, *κατὰ μέρος* secundum partem, pro quo, quia omne particulare atque individuum dicitur pars, ponit individuis et particularibus, *μόνοις* solis, *ὑφίστανται* substant'; comm. in Boethii l. de Trinitate (c. 2), ebenda col. 1269: 'Terra quoque ipsa dicitur terra non *κατὰ τὴν ὕλην*, id est non secundum silvam. *Κατὰ* namque secundum, *ὕλη* vero silva interpretatur, *τὴν* autem articulus est. Vel non *ἀπὸ τῆς ὕλης*, id est non silva. Nam *ἀπὸ* praepositio ab, *τῆς* (sicut dictum est) articulus, *ὕλης* silva'.

Sehr weit scheint nach diesen Proben freilich auch Gilberts Kunst nicht gereicht zu haben[1].

Als Otto die drei Hauptsprachen mit einander verglich, erkannte er der griechischen den Preis der Anmut im Ausdrucke zu[2]. In der Tradition des Mittelalters ist freilich eine andere Nuance des Gedankens üblicher, die uns auch in diesem Zusammenhange im 12. Jh. begegnet[3]: es wird in der Regel der grössere Reichtum des griechischen Wortschatzes hervorgehoben, wie das auch Otto anderwärts mit Anlehnung an ihm durch Boethius dargebotene Worte Ciceros tut[4]. Aber Otto selber nennt uns die Quellen, denen er seine Anschauungen entlehnte: es sind zwei bekannte Verse von Horaz und von Ovid[5]. Dass er fähig

---

1) Ueber Hugo von St. Viktor vgl. B. Hauréau, Les œuvres de Hugues de Saint-Victor. Nouv. ed. Paris 1886, S. 104. 2) Oben S. 682, N. 1. 3) Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 48 (oben S. 683, N. 1). 4) G. Frid. I, 55, S. 78, s. oben S. 690, N. 1 und 2. Vgl. Gilbert ebenda. 5) Chron. I, 27, S. 62: 'Exhinc Greci et Latini quasi in uno semine coalescentes quandam et morum

gewesen wäre, auf Grund eigener Auffassung ein begründetes Urteil in dieser Richtung abzugeben, muss nach dem Vorstehenden durchaus bestritten werden[1]. Die Anschauung, dass Griechen und Lateiner wie ethnisch und kulturell, so auch sprachlich enger untereinander verbunden seien gegenüber den geistig weniger begünstigten 'Barbaren'[2], ist zwar von Otto in seinen historischen Quellen in dieser prägnanten Fassung nicht gefunden und von ihm besonders nachdrücklich an leitender Stelle betont worden; aber auch dieser Gedanke war Gemeingut der mittelalterlichen Tradition, wenigstens im Abendlande[3].

Bei dieser Sachlage darf es als ganz ausgeschlossen gelten, dass Otto griechische Werke in der Ursprache für seine Chronik benutzte. Davon, dass er etwa, wie noch Schmidlin wenigstens für denkbar, wenn auch nicht erweislich hält[4], gar Aristotelische Schriften im Urtext hätte lesen können, kann keine Rede sein. Nur zwei Stellen erfordern eine kurze Erörterung.

Otto erzählt Chron. IV, 10 den Tod Kaiser Julians im wesentlichen nach Orosius (VII, 30) und der Historia Tripartita (VI, 47)[5]. Wie der sonst von ihm benutzte Frutolf von Michelsberg[6] schliesst er daran die Bemerkung, dass nach der Vita des heiligen Basilius es der Stadtheilige

---

et linguae affinitatem habere ceperunt aliasque gentes tamquam rationis acumine et oris venustate minus utentes barbaros vocare consueverunt. Quod enim tam ingenio quam eloquio ceteris Greci preferantur gentibus, poeta ostendit, qui ait: "Grais ingenium, Grais dedit ore rotundo Musa loqui". Et alibi: "Grecia, facundum, sed male forte genus"; es folgen die oben S. 682, N. 1 angeführten Worte. Horaz Epist. II, 3, 323 f.; Ovid, Fasti III, 102. 1) Chron. III, 12, S. 148: 'quia Grecam redolet eloquentiam' (sc. liber Sapientiae) stammt wörtlich aus der Vorrede des Hieronymus zu den 'Libri Salomonis' in seiner Bibelübersetzung (danach z. B. auch in der Glossa ordinaria). 2) Vgl. meinen Index zur Chronik unter 'barbari'. Auch sein deutsches Volk und seine Sprache nahm er nicht aus. G. Frid. II, 46, S. 153 Simson: 'habet enim (sc. Rhenus fluvius) ex parte Galliae vicinum Vosagum et Ardennam, ex parte Germaniae silvas non mediocres, barbara adhuc nomina retinentes'. Vgl. auch Norden, Die antike Kunstprosa II, 769, N. 2. 3) Vgl. für das 13. Jh. z. B. Roger Bacon, Opus tertium, ed. Brewer, S. 33: 'Graecum vero maxime concordat cum Latino'. 4) Philosophisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XVIII, 171. 5) Einige Worte berühren sich etwas mehr mit Rufin, Hist. eccl. X, 37 und Frutolf. Doch hat Otto hier überhaupt frei stilisiert. 6) SS. VI, 114, 50 ff.: 'Nos autem in libro vitae sancti Basilii Caesariensis episcopi certum legimus, orante et ieiunante eodem Basilio cum populo suo, quibus ad Persicum bellum pergens mala minatus est, iussu sanctae Dei genitricis Mariae per Mercurium martirem in eadem civitate quiescentem ipsum esse peremptum'.

von Cäsarea, Mercurius, gewesen sei, der dem Kirchenverfolger die tödliche Wunde beibrachte [1]. Aber Otto gibt mehr als Frutolf; sichtlich hat ihm hier auch eine andere Quelle vorgelegen. Die Fassung der Vita Basilii, aus der Otto seine Erzählung entnommen haben könnte, ist freilich noch nicht mit Bestimmtheit ermittelt worden [2]. Doch dass es sich dabei um eine lateinische handelt, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen, um so weniger, als auch im Griechischen eine genau entsprechende Vita noch nicht nachgewiesen ist.

Das zweite Mal handelt es sich ebenfalls um eine Heiligen-Legende. Chron. V, 18 spricht Otto im Anschluss an Frutolf von den Verfolgungen, die der Bilderstürmer Leo III. (717—741) über die rechtgläubigen Christen verhängte, fügt aber selbständig eine Bemerkung über das Martyrium einer Nonne Theodosia ein [3]. Eine lateinische Legende dieser Theodosia († 726) scheint es, nach dem Schweigen der Bollandisten zu urteilen, nicht gegeben zu haben [4]. Aber Otto führt uns selber auf den richtigen Weg, indem er sich für die Verehrung der Märtyrerin in Konstantinopel auf seine eigene Beobachtung während des Kreuzzuges 1147—49 [5] beruft. Mündliche Tradition ist es

1) Otto Chron. IV, 10, S. 197: 'Legitur in Vita beati Basilii ex precibus eiusdem sancti viri, eo quod Cesaream Capadociae, cui presidebat, in reditu funditus delere decreverat, hoc telum a beato Mercurio martyre caelitus missum, in argumentumque huius rei ferrum, quod iuxta eiusdem martyris tumbam iacebat, cruentum in mane dicitur fuisse inventum'. 2) Ganz mit Otto stimmt die ausführliche Erzählung der Regensburger Kaiserchronik Vers 10936 ff. (wo nur Cäsarea nicht genannt wird), bes. V. 11117. 11123 f. (MG. Deutsche Chroniken I, 284): 'des anderen morgens vil fruo . . . . dô gieng er scowen daz grap: daz sper was allez mit pluote berunnen'. Vgl. sonst z. B. Surius, De probatis sanctorum historiis I (1570), S. 9 f. und meine Ausgabe S. 197, N. 2. 3) Chron. V, 18, S. 247: 'Hic imagines Domini ac sanctorum incendi et multos impietati suae resistentes decollari iussit' aus Frutolf; dann: 'Inter ceteros passa fuit virgo Christi Theodosia, cuius usque hodie maxima manet in urbe regia veneratio. In ecclesia enim sanctimonialium integro corpore humata servatur omnibusque advenientibus tanquam caelestis medica inter manus virginum deportata adhibetur ac tanquam pro bono omine, quoscumque conculcando gravem se prebuerit, habetur. Quod et nuper dum Hierosolimitana expeditio sub Conrado Romanorum, Lodewico Francorum regibus ageretur, nos cum multis aliis experti fuimus'. 4) Auch die griechische Vita stammt erst von c. 1300, Bibl. hagiograph. Graeca [2] S. 251; AA. SS. Boll. 29. Maii VII, 64 ff. 5) Vielleicht schon auf dem Hinwege, Herbst 1147. Die Ann. Herbip., SS. XVI, 4, sagen freilich ausdrücklich: 'Nullus tamen peregrinorum eandem civitatem presumebat ingredi', vgl. Bernhardi, Konrad III. S. 615 f. Aber das Kloster der hl. Theodosia lag nach C. Du Fresne du Cange, Constantinopolis Christiana (Hist. Byzant. duplici comment. illustr. 2, Paris 1680) Buch IV, S. 190 jenseit des Goldenen Horns,

also, der er hier folgt. Eine besondere schriftliche Quelle anzunehmen ist nicht nötig, wenn auch seine griechischen Gewährsmänner eine solche gehabt haben mögen.

Für wirkliche Kenntnis des Griechischen beweist also auch diese Stelle nichts. Wohl aber ist sie uns ein Beleg dafür, wie Otto jede Gelegenheit nutzte, auch auf fremdem Boden sein Wissen zu bereichern, ein anschaulicher Einzelzug aus der Fülle der direkten Berührungen, in die ihn der Kreuzzug mit den verschiedenen Kreisen griechisch redender Menschen brachte. Charakteristisch ist daneben für den Kirchenmann, dass unter den nicht sehr zahlreichen Erinnerungen, die er von seiner Kreuzfahrt gelegentlich mitteilt, eine solche Wundergeschichte einen verhältnismässig breiten Raum einnimmt[1]. Nicht unwahrscheinlich dürfte es sich dabei um eine höchst persönliche Erfahrung handeln; die Worte Ottos dürften etwa auf Krankheit zu deuten sein, von der ihn die Hülfe der Heiligen hat genesen lassen.

Eine Pflicht der Dankbarkeit also glaubte vielleicht der Autor zu erfüllen, als er nach der Heimkehr diese Episode seinem Werke einfügte. Dass es sich hier um einen Nachtrag handelt, ist in keiner Weise zu bezweifeln, weil nach des Autors eigener Aussage die Chronik vollendet war, ehe um die Jahreswende 1146—47 die Kreuzzugsbewegung aller Denken und Handeln erfasste[2]. Dass die Stelle den Hss. der Klasse C fehlt, kann als nicht leicht zu entkräftender Hinweis gelten, dass uns in C, wenn auch nicht die erste für Isingrim geschriebene Ausgabe, so doch Spuren einer älteren Fassung überkommen sind, als sie die andern Hss. bieten[3].

Nehmen wir nun die Erörterung über Ottos Sprachkenntnisse wieder auf, so bedarf seine Beherrschung des L a t e i n i s c h e n keines weiteren Wortes. Auf manche Punkte wird bei der Analyse der Chronik zurückzukommen sein. Erledigt aber können die Fragen, die uns die Lati-

---

wo gerade in Pera die Deutschen lagerten. Falls Otto auch die Hauptstadt selber besuchte, so geschah das wohl auf dem Rückwege um Weihnachten 1148 zusammen mit dem Könige (der dort bis Lichtmess 1149 blieb, Bernhardi S. 684). 1) Aehnlich z. B. IV, 18 Ende, S. 207 über die Verehrung des heiligen Ambrosius in Thessalonich. Ich komme darauf zurück. — Natürlich hat Otto, wenn er in Konstantinopel war, auch die Sophienkirche gesehen; aber dass sie die schönste der Welt sei, war schon bei Paulus Diakonus, und danach bei Frutolf, zu lesen. 2) G. Frid. I, prol. S. 9 f. Simson; vgl. meine Vorrede zur Chronik S. XII über die Abfassungszeit der einzelnen Teile derselben. 3) Vgl. einstweilen meine Vorrede zur Chronik S. XXI f.; oben § 8, S. 676—678.

nität unseres Autors stellt, nur von zünftiger philologischer Seite werden, von der über vielverheissende Anfänge hinaus zu voller und reicher Entfaltung drängenden mittellateinischen Philologie. Ottos Werke würden in dieser Richtung ausserordentlich dankbaren Stoff zu monographischer Behandlung darbieten [1]. Fehlen auch grammatische Verstösse in der Formenlehre wie im Satzbau nicht ganz [2], so wird man im allgemeinen seinem durchgebildeten und in freier Beherrschung der Sprache [3] sich meist auch da bewegenden Stil, wo er sachlich anderen nacherzählt, vollste Anerkennung zollen müssen. Seine Rede mit geschraubten Sentenzen oder Schwulst aller Art zu überladen, hat er mit grossem Geschick vermieden, ohne doch im allgemeinen zu der trostlosen Dürre rein schulmässiger Erörterung herabzusinken. Gleich fern hält er sich von

---

1) Auch die Frage, wie weit Otto die Gesetze des Satzschlusses kennt und anwenden will, wäre noch zu untersuchen. Für die Herstellung des Textes kann sie freilich gegenüber einer so wie hier beschaffenen Ueberlieferung nichts ergeben. Sie ist in diesem Fall nur für die Geschichte der stilistischen Kunstform von Interesse. 2) Z. B. III, prol., S. 132, 6 ff.: 'Non enim, si homines permittit facere, quod ipsi tamen facere volunt, ab eis est iuste arguendus, sicut e contra ab eis, quibus gratuitam gratiam offerens a talibus, quae contra salutem suam facere volunt arcendo et prohibendo, ne quae proponunt perficiant, plurimum est laudandus ac diligendus'; V, 35, S. 259, 17 ff.: 'fratres predicti apud Fontoniacum conveniunt, acerrimeque pugnantes, ita in hoc bello ex utraque parte regni vires imminutae feruntur' u. s. w.; VII, 9, S. 321, 9 ff.: 'Heinricus iunior omnes vires patris in duce Boemiae Boroe ac marchione Leopaldo ... fore considerans, ipsos multis modis, promissa sorore sua ... in uxorem marchioni, inductos, ambobus, ut patrem relinquerent, persuasit; VIII, 33, S. 453, 20 ff.: 'Quare credendum non est, quod, etsi in caelo novo et terra nova omnibus in melius mutatis splendido decore cuncta clarescant, tamen, ut dictum est, sanctos visione ac laude creatoris sui iocundantes, horum pulcritudine occupatos, ab illa laeticia revocari' (vgl. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen II, 97). Oefter mag es sich um Fehler des nach dem Diktat des Verfassers schreibenden Rahewin handeln, die dem Autor bei der Durchsicht entgingen. An Fehler der Ueberlieferung wird man, wo diese übereinstimmt, nicht leicht denken dürfen. Chron. V, 14, S. 245, 14, N. g ergibt sich das fehlende Verbum finitum leicht aus Frutolf, SS. VI, 156, 33 ff.: 'fecit ambos catenis constrictos ... per plateas trahi tractosque publice ante pedes suos ... proici, calcavitque colla eorum fortiter universa plebe clamante ..., sicque eos precepit decollari'; dem Autor schwebte ursprünglich wohl eine Konstruktion wie: 'trahi et ... decollari fecit' vor. 3) Nur in der Nuance des Urteils unterscheidet sich davon die Feststellung E. Nordens, Die antike Kunstprosa II, 752, N. 1, nach dem Ottos Stil im Vergleich zu Lambert 'ein mehr mittelalterliches Gepräge hat' und man 'den für die reine Latinität verderblichen Einfluss der Pariser Scholastik' 'auch an seiner Sprache und seinem Stil zu merken' glaubt.

übertriebener Klassizität[1] oder gar, wie bei Rahewin, sklavischer Nachahmung antiker Stilmuster[2], wie vom Prunken mit gesuchten Worten[3] und gezierten Redefiguren, in denen auch das 12. Jh. trotz aller puristischen Bestrebungen seinen Mann zu stellen vermochte. Welche Ueberlegenheit damit gegeben ist, das hat Rahewin richtig empfunden, wenn er selber auf diesem Gebiet seinem Meister nur von weitem folgen zu können gestand[4]. Wie sehr er mit dieser Erkenntnis im Recht war, hat die eindringendere Untersuchung seines Werkes immer deutlicher gezeigt[5].

So tritt Otto in seiner Sprache, wie Wattenbach mit Recht urteilt, den besten Schriftstellern des Mittelalters zur Seite[6]. Dass er auch hier durchaus im Rahmen seiner Zeit bleibt und den lebendigen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Schultätigkeit nicht verleugnet[7], darin wird, wer historisch zu urteilen gewohnt ist, nur den vornehmsten Grund seines Vorzugs erkennen, ohne darum einer anderen Betrachtungsweise auf ihrem Gebiete ihre Berechtigung abzuerkennen. Auch aus der Form seines Ausdrucks spricht, wie aus seinen Gedanken und Handlungen, zu uns der Mann, der, schlicht und sicher, fest auf dem in heissem, hartem Mühen errungenen Grunde fussend, nie mehr und anders scheinen wollte, als er war.

---

1) Vgl. unten S. 699. — An ungewöhnlichen Formen seien notiert 'perpetiere' Chron. II, 32, S. 105, 3, und das allerdings schon spätrömische 'perculserint' Chron. VIII, 14, S. 411, 28. 2) Vgl. für Ottos Anteil an den G. Frid.: W. Lüdicke, Der historische Wert des 1. Buches von Ottos von Freising Gesta Friderici, Dissert. Halle 1884; einzelnes auch unten § 11. 3) Soweit Griechisches in Frage kommt s. oben S. 690 f. — Dass er gelegentlich ein neues Wort wagt, um eine logische Unterscheidung zu veranschaulichen, steht natürlich auf anderem Blatt: Chron. VIII, 9, S. 402: 'transitus, ut ficto nomine dicam, a l i a t i o n i s a faciendo aliud vel alterationis a faciendo alteratum'. Vgl. im übrigen den natürlich nur eine knappe Auswahl des Bemerkenswertesten bietenden Index rerum et verborum zu meiner Ausgabe der Chronik; einiges auch in L. v. Heinemanns Glossar zu der Waitzischen Ausgabe der Gesta Friderici. 4) G. Frid. III, prol., S. 163: 'Si quis autem superioris operis facundiam habita collatione cum arido nostri ingenii eloquio contulerit, veniam placatus tribuat. Fateor equidem, quod tenuis mihi spiritus est ad excitandam vel minutam tybiam, nedum ad implendam superioris auctoris et venerabilis presulis tam magnificam et copiosam scribendi et dicendi tubam' (das ist gebildet nach Iordanis Get. Prol. § 2, wie Herr GR. v. Simson nachweist; zugleich wohl in Erinnerung an Horat. Epist. II, 3, 203 f.: 'Tibia non, ut nunc, orichalco iuncta tubaeque Aemula, sed tenuis simplexque' u. s. w.). 5) Jetzt am vollständigsten in den Anmerkungen der neuen Ausgabe der Gesta Friderici von B. von Simson. 6) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II[6], 273. 7) Den Einfluss direkt der Pariser Scholastik meint Norden zu spüren, oben S. 697, N. 3.

Kurz nur ist das Verhältnis Ottos zu den lebenden Sprachen seiner Zeit zu berühren. Sie galten ihm sichtlich nicht als fähig oder würdig einer Verwendung für die Zwecke wissenschaftlicher Literatur[1]. Mit vollem Bedacht hat er es im allgemeinen vermieden, ihnen entlehnten Worten oder Konstruktionen Einfluss auf seinen Ausdruck zu gewähren. Dürfte er in diesem Bestreben auch hinsichtlich der Syntax nicht ganz den gleichen Erfolg gehabt haben, wie in der Wortwahl, so reichen solche Einwirkungen doch entfernt nicht aus, um den Charakter des Gesamtbildes wesentlich zu bestimmen. Seine deutsche Muttersprache hat in seinen Werken gleich wenig direkte Spuren hinterlassen[2], wie die romanischen Volkssprachen[3]. Aber eine Kenntnis wenigstens des Französischen ist bei dem Jünger der Pariser Schulen und dem Mönch und Abt des französischen Morimund ohne weiteres vorauszusetzen, abgesehen davon, dass als natürliche Folge der führenden Stellung Frankreichs auf wissenschaftlichem Gebiete französische Bildung schon damals auch in den deutschen

1) Vgl. oben S. 694, N. 2. 2) Chron. V, 24, S. 251: 'silva non mediocris, quae forestus vulgo dicitur' (bei Freising); G. Frid. I, 33, S. 51 Simson: 'in campo . . ., qui Teutonica lingua Virvelt, quod nos vacantem campum dicere possumus'; G. Fr. I, 45, S. 63: 'Franconefurde, quod Latine vadum Francorum dici potest'; vgl. auch Chron. III, 3 Ende, S. 140: 'collem ex ossibus mortuorum conpactum, quem in vulgari Perleich, eo quod legio ibi perierit, usque hodie vocant'; G. Frid. I, 46, S. 64: 'iuxta burgum, qui Ardacher vocatur'. — Aber Otto kennt natürlich die Sagen und Lieder der heimischen Ueberlieferung. Chron. VI, 15, S. 274 über den Verrat Hattos von Mainz an Adalbert von Babenberg: 'ut non solum in regum gestis invenitur, sed etiam ex vulgari traditione in compitis et curiis hactenus auditur. Vgl. Chron. V, 3, S. 232: 'Hinc puto fabulam illam traductam, qua vulgo dicitur Theodoricus vivus equo sedens ad inferos descendisse'; für das folgende ist allerdings Frutolf (SS. VI, 130, 35) Vorbild. Auch im Auctarium Admuntense zu dieser Stelle, S. 467, braucht nicht notwendig als Quelle neben Frutolf selbständige Kenntnis angenommen zu werden. 3) Auch sein lateinischer Wortschatz scheint nur wenig Romanismen aufzuweisen. Doch könnte hier eine genauere Untersuchung im Zusammenhang mit seinem Stil im ganzen wohl etwas weiter führen. Am bemerkenswertesten sind etwa 'se occupare aliqua re', 'penitere de aliqua re', 'senior' in der Chronik, 'turnementum', 'solidarii' in den G. Frid.; nach Italien weisen 'campania', 'comminare' (G. Frid. II, 20. 21. 13, S. 123, 5. 28 und S. 116, 21 Simson). Vgl. auch Wiedemann S. 138 f.; Huber S. 192 f. — Ob Otto selber das Lateinische in der mehr romanischen Orthographie der Hs. B 1, teilweise auch C, der Chronik, bzw. C 1 der Gesta Friderici, oder der bajuwarischen der Handschriften A und B 2 der Chronik, bzw. B der Gesta Friderici, schrieb, ist nicht auszumachen. Rahewin, dem er die Chronik diktierte, wird vermutlich bajuwarisch geschrieben haben. Uebrigens finden sich Schreibungen wie ortus = hortus, actenus = hactenus auch in der zweiten Gruppe.

höheren Kreisen ihre feste Stätte gehabt haben dürfte[1]. Wenn Otto 'den gallischen Scharfsinn und flüssigen Ausdruck'[2] der (lateinischen) Schriften des Hilarius von Poitiers rühmt, so ist das freilich für den Umfang seines französischen Wissens nicht zu verwerten. Offen muss die Frage bleiben, ob er, wie Reinald von Dassel[3], im stande gewesen wäre, förmliche französische Ansprachen zu halten. Die Möglichkeit wird man nicht in Abrede stellen. Dass Otto überhaupt auf die sprachlichen Verhältnisse seiner Zeit zu achten wusste, lehren die Stellen, wo er von der sprachlichen Spaltung des fränkischen Stammes in romanisch und in deutsch Redende spricht[4]. Dass ihm eine linguistische Einsicht im Sinne der modernen Wissenschaft fern lag, zeigt er allerdings mit der Ungewissheit, welche Sprache die Franken vor dieser zwiespältigen Entwicklung als die ihnen eigentümliche gesprochen hätten.

Ziehen wir die Summe aus den Erörterungen über die Sprachkenntnisse Ottos, so erhellt, dass von ungewöhnlichem, über den guten Durchschnitt der höher Gebildeten seiner Zeit hinausgehendem Wissen oder Können höchstens in der Beherrschung und freien Gestaltung des lateinischen Ausdruckes die Rede sein kann. Aber innerhalb der gegebenen Schranken des lateinischen Wissens hat er zu nutzen sich bemüht, was ihm an fremden Bestandteilen zugänglich und verständlich wurde. Auch in den unbeholfenen oder verfehlten Versuchen wird man billig die Besonnenheit und Gründlichkeit, den wissenschaftlichen

---

1) Vgl. zuletzt z. B. F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik, Tübingen 1910, S. 52 f., dessen Belege jedoch in der Hauptsache jünger sind. Eine Sammlung der Zeugnisse über die kulturellen Wechselbeziehungen zwischen Frankreich und Deutschland vom 9.—12. Jahrhundert wäre erwünscht. Vgl. auch oben § 2 und § 3.
2) 'Gallicanam subtilitatem et eloquentiam' Chron. IV, 8; s. unten § 10.
3) Oben § 3, S. 146. 4) Chron. IV, 32, S. 225: 'Videtur mihi inde Francos, qui in Galliis morantur, a Romanis linguam eorum, qua usque hodie utuntur, accommodasse. Nam alii, qui circa Rhenum ac in Germania remanserunt, Teutonica lingua utuntur. Quae autem lingua eis ante naturalis fuerit, ignoratur'. Vgl. Chron. VII, 5 Ende, S. 315 (von Gottfried von Bouillon): 'Hic etiam inter Francos Romanos et Teutonicos, qui quibusdam amaris et invidiosis iocis frequenter rixari solent, tamquam in termino utriusque gentis nutritus utriusque linguae scius medium se interposuit', wo die gesperrten Worte bei Frutolf kein Vorbild haben, ad a. 1099, SS. VI, 218, 14 ff.: 'nostrae gentis milites pre cunctis bellatoribus honoravit feritatemque illorum suavissima urbanitate Gallicis caballariis commendans invidiam, quae inter utrosque naturaliter quodammodo versatur, per innatam sibi utriusque linguae peritiam mitigavit'.

Ernst nicht verkennen, die den Mann und seine Studien auszeichnen.

Suchen wir jetzt deren Inhalt im einzelnen etwas genauer zu bestimmen, so wird bei dem Theologen mit Recht der Theologie der Vortritt gebühren. Wie der Meister, auf dem die 'Scholastik' bis zum 12. Jh. wesentlich fusste, Boethius, hat auch Otto in der Verbindung der Philosophie mit der Glaubenslehre, in der Nutzbarmachung der hier erarbeiteten begrifflichen Einsichten für die Ausgestaltung und Auseinanderlegung des Dogmas seine Aufgabe gesehen. So werden wir zweckmässig mit der Betrachtung der theologischen die der von ihm genutzten philosophischen Literatur verbinden.

§ 10. Ottos Kenntnis der theologischen und philosophischen Literatur und der Bibel.

Der Standpunkt, den Otto innerhalb der wissenschaftlichen Bewegung seiner Zeit einnahm, tritt mit aller Deutlichkeit hervor: die Verbindung philosophischer und theologischer Betrachtungsweise, die vorsichtige Verwertung logischer Begriffe und Methoden für die Auseinanderlegung des Dogmas[1]. Aber er ist weit entfernt, einem einseitigen logischen Schematismus anheimzufallen, und so sehr wir auch überall den Spuren Gilberts von Poitiers begegnen, ist doch mit Recht auf die Vielheit der Eindrücke hingewiesen worden, denen Otto unverkennbar ausgesetzt war[2]. Wir müssen versuchen, sie nach Möglichkeit aus seinen Werken unserer Erkenntnis zurückzugewinnen. Wir werden dabei auch im einzelnen manche Spuren zu verzeichnen haben, die uns auf ihre Herkunft aus Frankreich zu weisen scheinen.

Daneben ist eines anderen Umstandes zu gedenken, der Otto in seinen literarischen Interessen nicht wenig unterstützt haben dürfte: die reiche Bibliothek, die durch die Sorge seiner Vorgänger in Freising seit dem 9. Jh. angesammelt worden war. Unter den 200 und mehr Hss. aus der Zeit bis zum 12. Jh., die noch heute die Münchener Hof- und Staatsbibliothek aus Freising bewahrt, gehören nur wenige

1) Vgl. z. B. G. Frid. I, 5, S. 18 Simson: 'ut verba naturalia in divinam vertantur predicationem', und öfter. Auf die Erklärung von Rahewins schwerverständlichem Epitaph, G. Frid. IV, 14, behalte ich mir vor, im Zusammenhang zurückzukommen. 2) Hashagen S. 5, N. 4.

dem 12. Jh. selber an; die meisten sind älter, obwohl doch unzweifelhaft auch Otto an der Ergänzung der Bibliothek nicht ganz unbeträchtlich beteiligt gewesen sein wird. Wie dieser Umstand zu erklären, ob an eine Folge des grossen Brandes von 1159 zu denken ist, kann hier nicht entschieden werden. Es wäre eine lohnende Aufgabe, der Geschichte der Freisinger Bibliothek im Zusammenhange nachzugehen, und gewiss dürfte eine genauere Untersuchung der einzelnen Hss. auch für ihre Beziehungen zu Otto noch manches Ergebnis bringen. Wir müssen uns hier auf Einzelheiten beschränken und uns damit begnügen, auf sichere oder mögliche Beziehungen hinzuweisen, soweit solche aus dem veröffentlichten Material sich erkennen lassen[1].

Fragen wir nach Ottos Kenntnis der theologischen und philosophischen Literatur, so lässt sich darauf nicht mit der wünschenswerten Sicherheit und Vollständigkeit antworten. Denn wir sind dafür auf Werke angewiesen, in denen ihrer Natur nach nur nebenbei und gelegentlich eine Hindeutung zu finden ist. Nicht erhalten ist seine Verteidigung von Gilberts Glossen zu den Paulinischen Briefen gegen die Angriffe Gerhohs von Reichersberg[2]. Auch die Himmelfahrtspredigt über Psalm 23, 7. 8, an die der Brief an Wibald von Corvei anknüpft, ist verloren, wie überhaupt von den Predigten Ottos nichts auf uns gekommen ist. Doch gestatten manche Partien des 8. Buches der Chronik uns eine ziemlich genaue Vorstellung von seiner Art der Schriftbehandlung zu machen. Namentlich das 26. Kapitel dürfte mit der eindringenden und kunstvoll durchgeführten Behandlung von Apokalypse 21, 2. 3. zu dem besten gehören, was in dieser Art aus dem Mittelalter vorliegt. Hier bewegt sich Otto, von einzelnen Beziehungen auf Augustins Psalmenkommentar und einem Hinweis auf Hieronymus' Erklärung des Iesaias abgesehen, durchaus frei und selbständig.

Günstiger scheinen die Bedingungen nur in zwei Ausnahmefällen zu liegen: bei dem Briefe an Wibald[3] und

---

1) Catalogus codicum Latinorum Bibliothecae regiae Monacensis I, 3 (1873), S. 72 ff. Vgl. auch die Hss. aus Weihenstephan, Clm. 21501 ff., eb. II, 4 (1881), S. 1 ff. Aeltere Freisinger Bibliotheksverzeichnisse bei Th. Gottlieb, Ueber mittelalterliche Bibliotheken, Leipzig 1890, S. 31. 373 f. Vgl. Vorrede zur Ausgabe der Chronik S. XCIII, N. 27; XCVII, N. 9. 2) Oben § 6, S. 643 f.; unten S. 707. 712. 3) Wibaldi epist. n. 387, Jaffé, Bibl. rerum Germ. I, 519 f. Vlast. Kybal, im Index zu J. Truhlář, Catalogus codicum manuscriptorum latinorum, qui in biblio-

bei dem 8. Buche der Chronik, das eine vollständige Eschatologie, vom Antichrist, vom Weltende, von der Auferstehung der Toten, vom Jüngsten Gericht, von den ewigen Höllenstrafen der Verdammten und dem ewigen seligen Leben der Heiligen, enthält. Aber der Brief an Wibald ist nur eine knappe exegetische Behandlung einer Psalmenstelle mit Benutzung der üblichen Glossen aus Augustin und Cassiodor. Wenn für das 8. Buch ebenfalls ausser der alten Väterliteratur, von dem Exkurs über den Engelstaat abgesehen, keine zusammenhängenden Quellen und auch nur selten oder kaum greifbare Beziehungen zur zeitgenössischen Literatur hervortreten, so dürfte das wesentlich darin seinen guten Grund haben, dass Otto hier in der Hauptsache eigenes gibt, dass also solche Quellen deswegen nicht nachzuweisen sind, weil sie nicht vorhanden waren. Nach Rahewin bestand eine besondere Stärke Ottos in der genauen Kenntnis der Bibel gerade auch in ihren weniger geläufigen Abschnitten oder in der originellen Verwertung nicht ohne weiteres sich aufdrängender Stellen [1]. In der Tat gehen die Ausführungen des 8. Buches nicht nur in der Regel von Bibelstellen aus, sondern fügen auch, wo sich Berührungen mit anderen, wesentlich Augustin und Gregor, einstellen, gewöhnlich dem traditionellen Material neue Bibelstellen hinzu. So bewirkt gerade das Gediegene, Tiefgründige und nicht zum wenigsten das Selbstständige seines Wissens, dass es nicht leicht ist, im Einzelfalle seine direkten Quellen anzugeben, auch wenn die Hauptgrundlagen klar erkannt sind.

Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit. Das Material, mit dem man auf t h e o l o g i s c h e m Gebiete arbeitete, war seit Jahrhunderten dasselbe geblieben. Die unerschöpflichen Reservoire in den Werken des Hieronymus,

---

theca publica atque universitatis Pragensis asservantur, I. II (1905/06) will unserm Otto das 'Excerptum de Binario Odonis' in Cod. n. 496 und 'Odonis abbatis Morimundi Sermones LVI' in Cod. n. 2451 beilegen, aber mit Unrecht. Es handelt sich um Ottos Zeit- und Klostergenossen Odo, Prior und seit 1160 Abt von Morimund, † 2. Mai 1161, Gallia Christiana IV, 816, der auch ein Klagelied auf den Tod Bernhards von Clairvaux verfasste. Vgl. Fabricius, Bibl. Lat. mediae et inf. aet., ed. Mansi V (1754), S. 159; Migne, Patr. Lat. CLXXXVIII, 1645 ff. Die Werke dieses Odo waren in Baiern nicht selten, s. z. B. Cod. lat. Monac. 2637. 2689. 2699. 4596. 7955. 9580. 13080. 17503 u. s. w. Vgl. die Vorrede zu meiner Ausgabe der Chronik S. IX.

1) G. Frid. IV, 14, S. 250 Simson: 'preter sacrae paginae cognitionem, cuius secretis et sententiarum abditis prepollebat'.

Augustin, Gregor u. s. w. enthielten im wesentlichen auch gedanklich alles, was die Folgezeit beschäftigte. Der Fortschritt bestand im Grunde in dem wachsenden Umfange, in dem man dieses Material frei beherrschen lernte. Das Charakteristische der Einzelpersönlichkeit lag weniger in wirklich Neuem, als in der Auswahl aus der Fülle der Tradition, die auch fast für jede Beweisführung mindestens Analogien an die Hand gab.

Die Werke der Theologen des Mittelalters bestehen zum guten Teil aus Auszügen aus denen ihrer Vorgänger, die selbst vielleicht schon wieder einen früheren ausgeschrieben haben. Da jedem späteren neben den 'modernen' auch die alten mehr oder weniger zur Verfügung standen, so ist in den meisten Fällen nicht zu sagen, ob dies oder das aus erster oder zweiter Hand geschöpft wurde. Zweifellos hat die Vermittlung durch kompendienartige Lehrbücher und durch Blütenlesen besonders bezeichnender Sätze mindestens die gleiche, wenn nicht eine grössere Bedeutung gehabt, als das Studium der Originalwerke. Aber wir müssen darauf verzichten, diesen Weg im einzelnen zu rekonstruieren, obwohl erst dadurch das gelehrte Treiben zu Ottos Zeit uns völlig anschaulich werden würde[1].

Für Otto hat zuletzt Schmidlin eine Menge von Material zusammengetragen[2]. Aber die Massen von Zitaten und Parallelstellen zeigen schliesslich nur, wie wenig Bestimmtes wir in dieser Hinsicht wissen können. Sie vermögen uns das Milieu lebendig zu machen, aus dem der Einzelne hervorgewachsen ist. Und das ist kein geringes Verdienst. Um aber die Einzelpersönlichkeit wirklich zu erfassen und in ihrer Bedingtheit wie in ihren Wirkungen greifbar uns vor Augen zu stellen, ist es nunmehr notwendig, unter möglichster Ausscheidung der allzu allgemeinen und darum unsicheren Berührungen die ausdrücklich bezeugten und sicher oder doch fast notwendig zu erschliessenden Beziehungen zu einem Bilde zu vereinigen. Wir sehen klar, dass Ottos Ausführungen sich in demselben Umkreise bewegen, wie die der bekannten Pariser Theologen um die Mitte des 12. Jh. Auch der fruchtbare Popularisator Honorius Augustudunensis tritt ja aus ihm nicht heraus.

---

1) Ueber die Florilegien vgl. die Bemerkungen von Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode I, 181 ff. II, 63. 82 ff. 2) Oben S. 109, N. 7 zu S. 108. Vgl. zum Folgenden auch die knappe Uebersicht in der Vorrede zu meiner Ausgabe der Chronik S. XCII f.

Nächst Hugo von St. Victor ist hier z. B. Robert Pulleyn oder der Lombarde Peter zu nennen. Die Stellen aber, an denen sichere Beziehungen vorliegen, sind zu zählen. Nur für Hugo von St. Viktor und Gilbert von Poitiers ist ihre Tatsächlichkeit über jeden Zweifel erhaben.

Erschwert wird jede Untersuchung dadurch, dass die zeitgenössischen Schriftsteller, wo überhaupt, nicht mit Namen zitiert werden. Als die Vertreter abendländischer Wissenschaft nennt Otto drei Männer, die aber alle vor seine eigene Zeit fallen: Berengar (von Tours, † 1088), Anselm (ob der Magister von Laon, † 1117,?) und Manegold (von Lautenbach, † 1103/12)[1], ohne dass zu sagen wäre, ob und wie weit sie gerade für ihn von Bedeutung gewesen sind. Im ersten Buche der Gesta Friderici werden von neueren Gelehrten noch als Lehrer Abälards oder Gilberts das Haupt des Nominalismus Roscelin, Bernhard und Theodorich von Chartres, Wilhelm von Champeaux, Anselms Bruder Radulf von Laon, ein Hilarius von Poitiers (wenn es sich hier nicht doch um den alten Kirchenlehrer handelt), sowie als Gegner Abälards Alberich von Reims und Letald von Novara, als Ankläger Gilberts Adam von Petit-Pont und der französische Kanzler Hugo de Campo-Florido genannt[2]. Aber das zeigt nur im allgemeinen, wie Otto mitten im lebendigen Strome der wissenschaftlichen Bewegung seiner Zeit stand, ohne dass bestimmte literarische Beziehungen daraus gewonnen werden könnten. Zu bemerken ist auch, dass sich bei Otto ein besonderer Einfluss des nachmals so hoch gefeierten Anselm von Canterbury, den die Gegenwart gewissermassen als den 'Vater der Scholastik' im engeren Sinne betrachtet, nicht nachweisen lässt. Otto erwähnt ihn garnicht, wenn

1) Chron. V, Prol., S. 227: '(sapientiam) post ad ultimum occidentem, id est ad Gallias et Hispanias, nuperrime a diebus illustrium doctorum Berengarii, Managaldi et Anshelmi translatam apparet'. Ueber Anselm von Laon G. Frid. I, 49, S. 69 Simson: 'gravissimos viros, Anshelmum Laudunensem, Guillelmum Campellensem Catalaunensem episcopum'; I, 52, S. 74: '(Gilebertus) ab adolescentia magnorum virorum disciplinae se subiciens magisque illorum ponderi quam suo credens ingenio, qualis primo fuit Hylarius Pictaviensis, post Bernhardus Carnotensis, ad ultimum Anshelmus et Radulfus Laudunenses, germani fratres, non levem ab eis, sed gravem doctrinam hauserat'. Vgl. jetzt besonders Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 136 ff. Ueber Manegold, den 'modernorum magister magistrorum', s. J. A. Endres im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellsch. XXV (1904), S. 168 ff. 2) Gesta Frid. I, 49. 52. 53.

nicht doch etwa der doctor Anselmus Chron. V, Prol. auf ihn, und nicht lieber auf den Magister von Laon, zu beziehen sein sollte. Ottos Grundanschauungen stehen allerdings Abschnitte wie Anselms Meditatio VII, 1: 'Quod nihil stabile est in mundo', nahe genug. Doch scheinen bestimmtere Berührungspunkte zu fehlen. Wenn man für Johann von Salisbury, abgesehen von seiner Biographie des Heiligen, ein ähnliches Ergebnis gewinnen zu müssen glaubte, fällt das bei der Art und dem Inhalt seiner Schriftstellerei weniger auf[1] und bedarf im übrigen nicht unwesentlich der Einschränkung[2].

Von der Literatur des 12. Jh. hat Otto sicher den Kommentar des Hugo von St. Victor zu der 'Himmlischen Hierarchie' des Pseudoareopagiten Dionysius benutzt[3], ebenso Hugos Summa Sententiarum[4]. Unsicher bleiben die Beziehungen zu seinen Traktaten De arca Noe morali und De arca Noe mystica[5], sowie zu seinem dogmatischen Hauptwerk De sacramentis fidei[6]. Aus der Abhandlung De vanitate mundi sind wenigstens direkte Entlehnungen nicht nachzuweisen, so nahe sich auch manche Wendungen kommen[7]. Die von Hashagen und Schmidlin viel herangezogenen Quaestiones in epistolas Pauli gehören vielleicht erst einem jüngeren Mitgliede der Victoriner Schule an[8]. Ist auf mancherlei Anklänge mit ihnen in Ottos Chronik Gewicht zu legen, so würden sie etwa durch die gemeinsame Abhängigkeit beider von Hugo von St. Viktor leicht erklärt werden können. Aus der Eruditio didascalica hat Otto nichts verwertet. Ein gelegentlicher Anklang an sie, wie an die Excerptiones priores, zeigt nur, dass Ottos Darstellung der allgemeinen Ueberlieferung seiner Zeit entspricht[9].

---

1) C. Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis S. 139 f. — Für Otto ist aus Stellen wie Chron. VIII, 31, S. 448, N. 4 natürlich nichts zu entnehmen. 2) Webb, Vorrede zum Policraticus S. XLII. 3) Chron. VIII, 30—32. 34. 35. 4) Chron. IV, 18, S. 205 f.: Summa Sent. V, 5 ff.; Chron. VIII, 30: Summa Sent. II, 5. 6. Oben § 7. Vgl. im übrigen die Noten zum 8. Buch der Chronik. 5) Chron. VIII, 17, S. 415: De arca Noe mor. I, 4 und De arca Noe myst. c. 7, vgl. Hashagen S. 65. 6) Z. B. Chron. VIII, 34: De sacr. I, 3, 31, auch Summa Sent. I, 9. Vgl. im übrigen die Noten zum 8. Buch der Chronik. 7) Vgl. Chron. I, Prol., S. 6, N. 4; S. 8, N. 7; VII, 7, S. 316, N. 1. Oben § 7. 8) Vgl. oben § 7, S. 648 f. In der Ausgabe der Chronik etwa S. 394. 395. 402. 403. 9) Vgl. Chron. III, 14, S. 150. 151 (Apostelteilung, Evangelisten); VIII, 9, S. 402, N. 5. Unten § 11, S. 736, N. 1.

Seine Vertrautheit mit der Dogmatik Gilberts von Poitiers und zugleich sein persönliches Interesse an den hier erörterten Fragen zeigen die Kapitel der Gesta Friderici (I, 48—61), in denen Gilberts Irrlehre-Prozess zu Reims 1148 behandelt wird. Gilberts Kommentare zu den dogmatischen Schriften des Boethius haben nicht nur in den Gesta Friderici, sondern auch in der Chronik unverkennbare Spuren hinterlassen[1]. Dass er auch Gilberts exegetische Schriften kannte und schätzte, bewies er durch sein Eintreten für sie gegen Gerhohs Verdächtigungen[2].

Nicht mit Bestimmtheit zu erweisen ist eine Kenntnis des Elucidariums des Honorius Augustudunensis[3]. Sie ist aber ebenso leicht möglich, wie auch die Wahrscheinlichkeit für eine nähere Bekanntschaft mit Abälards Werken spricht.

Von Abälard führt Otto ausdrücklich den verlorenen Apologeticus an, indem er die Eingangsworte mitteilt[4]. Weiter aber fehlt es an sicheren Beziehungen. In einer dogmatischen Spezialfrage trifft Otto gegen Hugo von St. Victor und Bernhard von Clairvaux mit Abälards Kommentar zum Römerbrief zusammen[5]; auf denselben könnte auch Chron. VIII, 23 Ende angespielt sein[6].

Die Beziehungen zu Bernhard von Clairvaux bedürfen einer besonderen Erörterung. Dass Otto die

---

1) Vgl. Chron. III, Prol., S. 131; VII, Prol., S. 307; VIII, 34, S. 455; G. Frid., Prol., S. 11; I, 5, S. 17 f.; I, 54, S. 76; I, 58, S. 83. Für sich allein wäre natürlich nicht alles beweiskräftig. Vgl. oben § 6. Die Benutzung Gilberts durch Otto nachgewiesen haben nächst Prantl besonders Bernheim und Lüdecke (oben S. 108, N. 4 und S. 159, N. 1). Gilberts Boethius-Kommentar liegt in Clm. 18478 saec. XII. (allerdings nicht aus Freising) vor, Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 44. Ueber einen anderen Boethius-Kommentar in bairischen Hss. saec. XII. Grabmann I, 167. 2) Pez, Thes. anecd. nov. VI, 1, 571, oben § 6, S. 643 f.; auch S. 702. 3) Chron. VIII, 18, S. 417: Eluc. III, 12; Chron. VIII, 21, S. 425: Eluc. III, 4. Vgl. weiter S. 398, N. 3. 404, N. 6. 436, N. 4 der Ausgabe. Augustudunensis hat mit Autun nichts zu tun; sicherlich ist Augsburg ('Conradus Augustudunensis [episcopus]' G. Frid. IV, 3) gemeint, wie schon Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[6], 258 erwog. Die Annahme, dass es sich um ein Pseudonym handelt, was Endres vorschlug und Holder-Egger, N. A. XXXII, 581 billigen möchte, entbehrt ebenso einer haltbaren Begründung, wie Endres' weitere Vermutungen über die Entstehung dieser Bezeichnung; s. zuletzt J. A. Endres, Honorius Augustodunensis, Kempten u. München 1906. 4) Diese stammen ihrerseits wieder als Gemeinplatz aus dem Eingang von Boethius, De syllogismo categorico I, Migne Patr. Lat. LXIV, 764. 5) Chron. IV, 18, s. oben § 7, S. 650. 6) Abaelard in ep. ad Rom. 2, 9, Migne Patr. Lat. CLXXVIII, 812 A. Vgl. aber Hashagen, Otto von Freising S. 15, N. 5.

Schrift De consideratione kannte, kommt für die Entwicklung seiner Anschauungen nicht in betracht[1]. Von anderen Schriften Bernhards könnte am ehesten noch Kenntnis der Abhandlung De laude novae militiae ad milites Templi belegt werden[2].

Gehen wir weiter zurück, so waren von Rather von Verona zwar Briefe und Predigten in Freising vorhanden, aber nichts deutet darauf hin, dass Otto sie gekannt habe[3]. Auch die Berührungen mit Haymo von Halberstadt sind ganz unsicher[4]. Auf festerem Boden stehen wir, wenn wir in die Zeit der grossen Kirchenväter kommen.

Der klassische Autor Ottos ist Augustin. Sein Werk über den Gottesstaat (De civitate Dei) hat er nicht nur als historische Quelle reichlich benutzt, sondern namentlich auch (Buch XX bis XXII) für seine Eschatologie im 8. Buche der Chronik zwar nicht geradezu zu grunde gelegt, wohl aber im stärksten Masse herangezogen. Hashagen hat die Frage aufgeworfen, ob Otto etwa nur einen Teil von De civitate Dei gekannt habe[5]. Demgegenüber ist zu sagen, dass Otto zwar der Natur der Dinge nach in der Chronik wesentlich nur Buch XV und folgende benutzte, sicher aber stets in der Lage war, das ganze Werk heranzuziehen. Dass Otto nicht wie Augustin an bestimmten Stellen besonders auf die Machtlosigkeit der heidnischen Götter hinweist, ist nicht zu verwundern, da er ausgesprochenermassen keine Apologetik treiben will[6]. Daraus ist also nicht zu schliessen, dass er die betreffenden Teile von Augustins De civitate Dei nicht kannte. Vielmehr

---

1) G. Frid. I, 65, S. 93. 2) Chron. VII, 9, S. 320, N. 4. Ganz unsicher ist dagegen z. B. VIII, 30, S. 444, N. 1. Siehe § 12. 3) Clm. 6340 saec. X/XI. Darin auch die Translatio s. Metronis. 4) Z. B. Chron. VIII, 14, S. 411: Haymo Expos. in Apoc. II, 8, Migne Patr. Lat. CXVII, 1044, vgl. auch Bruno Ast. Exp. in Apoc. III Anfang, Migne P. L. CLXV, 646; Chron. VIII, 7, S. 399: Exp. in 2. Thess. 2. — Die Expos. super Lucam in Clm. 6217 saec. X(?); vgl. Clm. 21536—39 s. XI. und X. (aus Weihenstephan). 5) S. 42, N. 5; vgl. S. 25. 6) Chron. II, Prol. Ende, S. 68: 'Hystoriam enim, in qua civium Babyloniae vicissitudines ac labores civiumque Christi inter eos progressus et profectus texantur, non disputantis more, sed disserentis ordine prosequi intendimus. Nam a maioribus nostris inpugnantibus hanc, quae in nobis est, fidem satis responsum arbitror'. Auf Kenntnis von De civ. Dei VIII, 11 führt Chron. II, 8, S. 76, N. 1 und S. 77, N. 4. Vgl. auch z. B. Chron. I, Prol. S. 10: '. . . dum . . . tam arduum opus, quamvis indoctus, aggredi ausus sim', mit dem Beginn der Vorrede Augustins zu De civ. Dei I: 'Gloriosissimam civitatem Dei . . . defendere . . . suscepi, magnum opus et arduum, sed Deus adiutor noster est'.

dürfte schon der Schluss des Prologs zum 2. Buch der Chronik auf das Gegenteil hinweisen. Ja, wir besitzen, wie mit ziemlicher Sicherheit zu sagen ist, noch das Exemplar (bezw. die Exemplare) des Werkes, das Otto benutzte. Die Münchener Bibliothek bewahrt zwei Hss. des 9. und 10. Jh. aus Freising, von denen die eine Buch 1—18, die andere Buch 15—22 des Gottesstaates enthält[1]. Dass Otto wirklich mindestens die erste von diesen gekannt hat, scheint durch einzelne Lesarten bestätigt zu werden[2].

Von den übrigen Werken des grossen Afrikaners werden die Enarrationes in Psalmos[3], die Tractatus in evangelium Iohannis[4], De doctrina Christiana[5], De Trinitate[6], De Genesi ad litteram[7], die Confessiones[8], einzelne Sermones[9] und Briefe[10], sowie vielleicht De peccatorum meritis et remissione[11] herangezogen. Niemals wird eine

1) Cod. Lat. Monac. 6267 (Fris. 67) saec. IX (bei Dombart F) und Cod. Lat. Monac. 6259 (Fris. 59) saec. X (bei Dombart R). 2) Chron. II, 4, S. 72, 15: 'in carne' Otto mit F statt der von Dombart und Hoffmann rezipierten Lesart 'ut carnem'. 3) Z. B. Chron. VIII, 17: En. in ps. 121 und in ps. 1; Chron. VIII, 26: En. in ps. 121 und in ps. 82; Otto ep. ad Wib. S. 519 f.: En. in ps. 28. Ohne Beweiskraft Chron. I, Prol., S. 6, N. 8; S. 10, N. 2; II, 27, S. 168, N. 5; VIII, 33, S. 452, N. 3. 4) Z. B. Chron. IV, Prol., S. 181 f.: In ev. Joh. tr. 6, 25 f. (vielleicht aus einer Sammlung des kanonischen Rechts? Vgl. Decr. Grat. c. 1, d. 8); Chron. VIII, 10: In ev. Joh. tr. 19 (—23); Chron. VIII, 29, S. 440: vielleicht In ev. Joh. tr. 67, 2; weiter etwa Chron. I, 27, S. 62: In ev. Joh. tr. 117, 4. Ohne Beweiskraft Chron. II, 27, S. 168, N. 5; IV, 4, S. 190, N. 2; VI, 36, S. 305, N. 2; VIII, 17, S. 415, N. 9. 5) Erhalten aus Freising in Clm. 6301 saec. X. Chron. III, Prol., S. 131: De doctr. Christ. I, 6 (namentlich der Ausdruck 'pugna verborum'); noch wörtlicher ist diese Stelle in der Fassung C benutzt. Vgl. auch Aug. Sermo 117, V, 7. Gegen die 'pugnae verborum' wandte sich auch Anselm von Laon, Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 154, N. 1. 6) G. Frid. I, 54, S. 76 Simson: De Trin. VII, 4 (9). 7) Chron. VII, Prol., S. 307: De gen. ad litt. I, 8 (14) (Ausgabe von J. Zycha im Wiener Corpus script. ecclesiast. Latin. XXVIII, 1894, S. 11). Vgl. Chron. VIII, 11, S. 407, N. 3. 8) Chron. II, 8, S. 78: Confess. VII, 9 (ob direkt benutzt?). 9) Chron. VII, 9, S. 320: Serm. 105, de verbis Luc. 11, 8 (ob direkt?); Chron. VIII, 29, S. 440: vielleicht Serm. 87, 4, 6. Ohne Beweiskraft Chron. VIII, 10, S. 405, N. 1. 10) Chron. VIII, 34, S. 454: 'Unde cum de hac ipsa a coepiscopis redargueretur sententia, tamquam contra auctoritatem: .... (Job 19, 27) dixerit, respondit se in hoc non peccasse' u. s. w.; Aug. Epist. 148, an B. Fortunatian von Sicca, herausg. von A. Goldbacher im Wiener CSEL. XXXIIII, 1904, S. 332 ff. (die Hiobstelle ist von Otto zugesetzt). 11) Chron. VIII, 24, S. 429: De pecc. mer. et rem. I, 16, 21. Vielleicht fusst aber hier Otto auf Hugo von St. Viktor, Summa Sent. V, 6, der für die fragliche Ansicht Augustin 'in Enchiridio' anführt. Enchir. c. 93 werden indessen die parvuli nicht ausdrücklich genannt. Eine Kenntnis des Enchiridions (erhalten aus Freising in Clm. 6283. 6321, saec. IX/X. und IX.) bei Otto ist nicht unwahrscheinlich (vgl. etwa Chron. VIII, 12,

dieser Schriften mit ihrem Titel angeführt. Natürlich besteht öfter nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, dass er das Zitat von einem andern übernahm[1]. Doch ist daneben ein umfassendes eigenes Studium Augustins bei Otto nicht zu leugnen.

Von Hieronymus kannte Otto natürlich die Vorreden zur Bibelübersetzung[2]. Er benutzte dessen Kommentare, namentlich zu den Propheten Jesaias[3], Ezechiel[4] und Daniel[5], vielleicht auch Joel[6] und Habakuk[7], und mag auch von den Briefen wenigstens den einen oder anderen selbst gelesen haben, obwohl die Berührungen nicht schlechthin beweisend sind[8]. Auf des Hieronymus Liber interpretationis Hebraicorum nominum und seinen Liber Hebraicarum quaestionum in Genesim dürfte die Berufung

---

S. 407, N. 4. 409, N. 3. 9; 26, S. 437, N. 1), aber nicht zu beweisen. — Aus Stellen wie Chron. VIII, 26, S. 434, N. 1 geht natürlich keine Kenntnis der Adnotationes in Job 35 hervor. 1) Clm. 6247 (Fris. 47) saec. IX. enthält des Eugippius Auszüge aus Augustin. 2) Chron. II, 4, S. 72: Praef. in Isai., Migne Patr. Lat. XXVIII, 825 f.; Chron. II, 47, S. 123: Praef. in Pentat., ib. 181 f.; Chron. III, 12, S. 148: Praef. in libros Salomonis, ib. 1308; Chron. III, 14, S. 151: Praef. in Evang., vgl. auch Comm. in Matth., Prol. Nicht alles beweist direkte Benutzung. 3) Chron. II, 14, S. 83: In Isai. 44, 24 ff. 45, 1 ff.; Chron. III, 2, S. 136: In Isai. 13, 1; Chron. VIII, 18, S. 417: 'Hunc, ut verbis Ieronimi utar, pium errorem ....': In Isai. c. 10, 34: 'qui pio labuntur errore', allerdings in ganz anderem Zusammenhang; Chron. VIII, 20, S. 419 und VIII, 26, S. 431: In Isai. c. 60, 1 ff. Ohne Beweiskraft Chron. VIII, 20, S. 423, N. 1; 21, S. 424, N. 6. Vgl. Clm. 6270a. b. 6271. 6296 saec. X. 4) Chron. II, 14, S. 83 und II, 20, S. 90: In Ezech. 4, 4—6; Chron. VIII, 20, S. 419: In Ezech. c. 40, 1 ff. Ohne Beweiskraft Chron. VIII, 20, S. 423, N. 1. 5) Chron. II, 42, S. 117 f.: In Dan. 9, 24; Chron. III, 2, S. 137 f.: In Dan. 11, 4 ff. 29 f. Vgl. weiter, mehr oder weniger unbestimmt: Chron. II, 25, S. 95, N. 4; III, 6, S. 141, N. 8; 16, S. 155, N. 9; VI, 36, S. 305, N. 2; VIII, 6, S. 399, N. 5. — Clm. 6303 saec. IX/X. 6) Chron. VIII, 18, S. 417: In Joelem 3, 1 ff., Migne P. L. XXV, 979; vgl. Hugo von St. Viktor, Adnot. in Joelem, Migne P. L. CLXXV, 359. 7) Chron. II, 12, S. 81: In Abacuc prol.; genauer stimmt Hieron. epist. 53, 8 (ad Paulinum), mit dem sich auch Chron. I, 20, S. 54, N. 3 berührt. Doch sind die Stellen nicht schlechthin für direkte Benutzung beweisend; ebensowenig Chron. IV, 4, S. 190 und Comm. in Ecclesiasten Anfang. 8) Z. B. Chron. II, 12, S. 81: Epist. 22, 9, 4 (ad Eustochium), herausg. von J. Hilberg im Wiener CSEL. XXII, S. 157. S. auch die vorige Note; S. 728, N. 2. Ohne Beweiskraft ist natürlich Chron. V, Prol., S. 226: 'Romanum imperium, quod pro sui excellentia a paganis aeternum, a nostris pene divum putabatur' und Hieron. Epist. 121, 11: 'Nec vult aperte dicere Romanum imperium destruendum, quod ipsi qui imperant aeternum putant', vgl. Chron. VIII, 2 Ende und S. 226, N. 4 der Ausgabe. — Vgl. die Freisinger Handschriften Clm. 6229. 6299. 6311. 6434.

auf Philo Chron. I, 7 zurückgehen[1]. Eine Kenntnis der Dialogi adversus Pelagianos ist nicht sicher zu belegen[2]. Von den historischen und literarhistorischen Schriften des Hieronymus benutzte Otto die Chronik[3], De viris illustribus[4] und die Vita Pauli heremitae[5]; davon ist später in anderem Zusammenhang zu reden.

Der Vollständigkeit halber verzeichnen wir mehrere Anklänge an die sogenannte Glossa ordinaria, ohne auf die Frage ihrer weiteren Herkunft einzugehen[6]. Von Cassiodor benutzte Otto den Psalmenkommentar[7]. Er

---

1) Liber interpr. Hebr. nom., Migne Patr. Lat. XXIII, 881, namentlich auch Praef. col. 815 A (auch P. de Lagarde, Onomastica sacra I², Göttingen 1887, S. 26); vgl. Hieron. Liber Hebraicarum quaestionum in Genesim, ebd. col. 983 ff. (neuere Ausgabe von P. de Lagarde, Leipzig 1868); oben § 9, S. 683. Vgl. auch Chron. II, 11, S. 79: Lib. Hebr. quaest. in Gen. 2, 11, l. c. col. 989 (Lagarde S. 5). — 'Philo in libro quaestionum super Genesim' wird auch zitiert in der Ursperger Chronik MG. SS. XXIII, 337. — Vgl. Cod. Lat. Monac. 6228 (Fris. 28), saec. VIII.: 'Hieronymi nominum Hebraicorum liber, addita interpretatione alphabeti Hebreorum'; 6299 (Fris. 99), saec. VIII/IX.: 'Liber questionum Hebraicarum'; 6311 (Fris. 111), saec. X.: 'Hebraicae quaestiones in Genesin'. 2) Vgl. Chron. III, 17, S. 156, N. 6 (Dial. adv. Pelag. II, 6). Erhalten aus Freising in Clm. 6294 saec. X. 3) Z. B. Chron. I, 27, S. 61: Hieron. a. Abr. 885; Chron. II, 16, S. 85: Hier. a. Abr. 1496; auch Chron. I, 3 Ende, S. 41, 8, wo Otto mit Hieronymus gegen Frutolf in der Zahl 1666 zusammengeht. Vgl. die Vorrede zu meiner Ausgabe von Ottos Chronik S. XCIII, N. 24. 4) Z. B. Chron. III, 12, S. 148 (Philo): De viris ill. 11; Chron. III, 15, S. 153 (Seneca): De viris ill. 12; Chron. IV, 9, S. 208, N. 3: De viris ill. 114 ('Epiphanius Cypri Salaminae episcopus'). Vgl. weiter etwa Chron. III, 14, S. 151, N. 6. 7; 15, S. 154; 16, S. 155, N. 3. 5; 19, S. 159, N. 3. 160, N. 1; 20, S. 160, N. 8; 23, S. 163, N. 2; 24, S. 164, N. 7. 165, N. 5; 27, S. 168, N. 2. 7; 35, S. 171, N. 7; IV, 8, S. 194, N. 5: Stellen, die mehr oder weniger unbestimmt sind. — Clm. 6333 saec. IX. (zusammen mit Gennadius). 5) Chron. IV, 5, S. 191; stilistisch auch Chron. I, 18 Ende, S. 53: V. Pauli c. 8 ('Mortalis ego sum et unus ex accolis eremi, quos vario delusa errore gentilitas faunos satyrosque et incubos vocans colit'). — Kenntnis der Vita Hilarionis (Chron. IV, 14, S. 200) bleibt unsicher. Sie steht aber mit der Vita Pauli und Rufins 'Liber Sanctorum' u. a. in Clm. 6393 saec. IX. 6) Z. B. Chron. I, 6, S. 45, N. 8: In Gen. 10, 10. 11; Chron. I, 26 Ende, S. 61: In Numer. 22—24; Chron. VIII, 2, S. 394 f.: In 2. Thess. 2; Chron. VIII, 16, S. 414: In Apoc. 20, 11; Chron. VIII, 17, S. 415: In ps. 1, 5; Chron. VIII, 18, S. 417: In Joelem 3, 2; Chron. VIII, 22, S. 425 f.: In Isai. 24, 22. Doch sind nicht alle Stellen gleich beweiskräftig. 7) Otto epist. ad Wib. S. 520: In ps. 23, 8. Die Notiz Chron. V, 4, S. 235: 'Per idem tempus floruere Cassiodorus senator' (so besser als 'Senator') 'ac Dyonisius abbas, quorum prior librum Psalmorum luculenter exposuit, alter cyclos paschales subtiliter composuit', könnte freilich an sich aus Frutolfs Chronik übernommen sein, SS. VI, 140, 15: 'His quoque temporibus Cassiodorus Romae tam seculari quam divina scientia claruit, qui inter alia bona quae scripsit Psalmorum secreta

kannte auch wohl manches aus Bedas Werken direkt. Dessen Bibelkommentare sind aus Freising mehrfach überliefert[1]. Doch fehlen sichere Spuren der Benutzung[2]. Mit dem Kommentar des Ambrosius Audbertus zu den Paulinischen Briefen hat er sich mindestens aus bestimmtem Anlass einmal beschäftigt[3]. Dagegen ist bisher keine nähere Beziehung nachgewiesen worden zu den exegetischen Schriften des Hrabanus Maurus oder des Remigius von Auxerre, und ebensowenig zu der versifizierten Historia evangelica des Iuvencus oder dem Liber Comitis des Smaragdus, die alle in Freisinger Hss. vorliegen[4].

Häufiger benutzt sind die Schriften Gregors des Grossen, namentlich seine Dialogi[5], die Homilien zu den Evangelien[6] und wohl sicher auch die Moralien[7]. Da-

---

optime interpretatus est. Iste antea consul fuit, deinde senator, ad ultimum monachus', dann über Dionysius. — Clm. 6253. 6254 saec. IX.
1) Chron. V, 18, S. 248: 'Beda etiam venerabilis Anglorum presbyter, multa scripturarum suarum monimenta relinquens, in pace quievit'. Die gesperrten Worte fand Otto nicht bei Frutolf. Vgl. Clm. 6268. 6269. 6284. 6315. 6317; anderes von Beda in Clm. 6217. 6314. 6320. 6389. 6399. 6421. 6435. 2) Insbesondere ist nicht zu sagen, ob Otto Bedas Chroniken kannte; vgl. etwa Chron. III, 31, S. 170, N. 2. Die Ausführungen über das 7. und 8. Weltalter, Beda, De temp. rat. c. 67. 71, MG. Auct. ant. XIII, 322. 325 f. (vgl. Otto, ep. ad imp., S. 3 oben; Chron. VII, 35, S. 373 unten) waren Gemeingut und fanden sich auch in der Hauptsache schon bei Aug. De civ. Dei XXII, 30 Ende. 3) S. oben § 6, S. 644 oben; H. Denifle, Die abendländischen Schriftausleger bis Luther über 'Iustitia Dei' und 'Iustificatio' S. 342 ff. 4) Clm. 6260. 6261. 6262 saec. IX. und X.: Hraban in Genes., Numer., Paralip.; Clm. 6221 saec. XII. und 6227 saec. X/XI.: Remigius super Bresith (Genes.) und in Deuteron., Clm. 6402 saec. VIII.: Iuvencus; Clm. 6210 saec. IX/X. und 6214 saec. X.: Smaragdus. 5) Chron. V, 2, S. 231: Dial. IV, 40; Chron. V, 4, S. 235: Dial. II, 36; Chron. V, 5, S. 237: Dial. III, 38 oder lieber noch Homil. in evang. 1, 1; G. Frid. I, 61, S. 88: Dial. I, 4. Chron. IV, 28, S. 220 und V, 3, S. 232 findet sich das Zitat (Dial. III, 1 und IV, 30) schon bei Frutolf, SS. VI, 136, 58. 129, 40. Unsicher Chron. VIII, 22 Ende, S. 427: Dial. IV, 44. — Auszüge in Clm. 6293 saec. IX. 6) Chron. V, 5, S. 237: Hom. in evang. 1, 1 (vgl. vorige Note); Chron. VII, 34, S. 368 ('haut diu stare posse mundum'): Hom. in evang. I, 1, 5 ('Nolite ergo, fratres mei, diligere, quem videtis diu stare non posse'); Chron. VIII, 31. 32, S. 448. 450: Hom. in evang. 34, 11 (vgl. auch Chron. VIII, 30, S. 441. 443. 444). Unsicher Chron. IV, Prol., S. 180, N. 1. — Vgl. Clm. 6263. 6295. 6329, saec. IX. und X. 7) Z. B. Chron. VIII, 17, S. 415, N. 5: Mor. 26, 27; Chron. VIII, 25, S. 430: Mor. 9, 65, 97. 66, 102; Chron. VIII, 32, S. 449, N. 1: Mor. 35, 16, 42 ist ganz unsicher. Unsicher auch Chron. I, Prol., S. 7, N. 2 und IV, Prol., S. 180, N. 1. — Vgl. Clm. 6249. 6252. 6274. 6278. 6279. 6297. 6300. 6382, saec. VIII—X. — Auch die Predigten über Ezechiel waren, wie natürlich auch die Regula pastoralis (Clm. 6255. 6277), in Freising vorhanden, Clm. 6316, vgl. 6237.

gegen braucht der Ausspruch Gregors über die vier ersten allgemeinen Concilien nicht direkt aus seinen Briefen entnommen zu sein, sondern kann auf Johanns Vita Gregorii oder auf eine Kanonessammlung zurückgehen[1].

In den Freisinger Hss. liegen Isidorische Traktate mannigfaltiger Art vor, doch ist mit Sicherheit nur die Benutzung der Etymologien zu belegen, die im nächsten Abschnitt ihren Platz finden.

An den Werken des Hilarius von Poitiers rühmt Otto mit selbständiger Wendung gegenüber Hieronymus den gallischen (französischen) Scharfsinn und flüssigen Stil[2]; er kannte nachweislich De synodis und De Trinitate[3]. Freilich handelt es sich hier, mit Ausnahme der ersten Stelle, um Citate im Munde Gilberts, doch zeigt die Art, wie Otto sie wiedergibt, dass der schwerverständliche Autor ihm selber vertraut war. Woher der in demselben Zusammenhang gebrachte Satz des Theodoret gegen den Sabellianismus[4] stammt, haben wir bisher nicht feststellen können.

Von des Johannes Chrysostomus (von Konstantinopel) Predigten spricht Otto als noch gegenwärtig in

---

1) Chron. IV, 26, S. 216 f.: 'Hae sunt IIII synodi, quas se beatus Gregorius, urbis Romae episcopus, velut IIII evangelia venerari testatur'; so Greg. Epist. I, 24 gegen Ende, MG. Epist. I, S. 36 (vgl. Epist. III, 10, ebenda S. 170), aber auch danach Johannes diac. Vita Greg. II, 4 und z. B. Ivo von Chartres Decret. IV, 117 und Decr. Gratiani c. 2, d. 15, Friedberg Corpus iuris canon. I, 35. — Johanns Vita in Clm. 6255 saec. XI. (nach Traube). 2) Chron. IV, 8, S. 194: 'Hylarius non solum verbo et exemplo ecclesiam Dei informavit, sed etiam multa scripturarum monimenta Gallicanam subtilitatem et eloquentiam redolentia reliquit'. Vgl. Hieron. Epist. 58, 10, Migne Patr. Lat. XXII, 585, rec. J. Hilberg im Wiener Corpus scriptorum eccles. Lat. LIV, 1910, S. 539 (übernommen z. B. von Johann von Salisbury Epist. 169): 'Hilarius Gallicano cothurno attollitur et, cum Graeciae floribus adornetur, longis interdum periodis involvitur et a lectione simpliciorum fratrum procul est'. Ueber den gallischen Stil im allgemeinen E. Norden, Die antike Kunstprosa vom VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance II (1898), S. 631 ff., über Hilarius S. 583 ff. 3) G. Frid. I, 54. 55. 58, S. 76. 80. 84 Simson. Auf die erste Stelle (S. 76 Simson: 'cum Hylarius in libro de synodis dicat: "Sicut duos deos dicere profanum est, ita singularem et solitarium dicere sacrilegium est"; et item in eodem: "Nichil solitarium ex divinis sacramentis ad suspicionem audientium et ad occasionem blasphemantium proferamus'), die wir bisher nur teilweise aufzufinden vermochten, spielt vielleicht auch Chron. VIII, 34, S. 455 an: 'Quare et a theologis negatur Deus dici singularis vel solitarius' (vgl. oben S. 643, N. 3). — Auf einen Hilarius-Codex aus Weihenstephan, Clm. 21528 saec. XII., macht Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 91, N. 2 aufmerksam. 4) G. Frid. I, 58, S. 84: 'hac Theodoriti contra Sabellium utens auctoritate . . .'.

der Kirche benutzt. In Anlehnung an die Historia Tripartita, deren Worte er aber ausdrücklich als noch für die Gegenwart geltend bezeichnet, meint er, man könne aus ihnen eine Vorstellung gewinnen von der Rednergabe, mit der Johannes die Massen an sich fesselte[1]. Auch Schriften Cyprians[2] und wenigstens einiges von Origenes, natürlich in lateinischer Uebersetzung, dürften Otto vorgelegen haben[3]. Vieles und Nützliches, sagt er, habe Origenes über die Heilige Schrift geschrieben, aber allzusehr habe er sich auf weltliche Argumente gestützt und dadurch seiner Arbeit und seinem Glauben geschadet, indem er nach mancher Ansicht Wahrheit mit Irrtum vermengte. Bezieht sich Otto schon in dieser Kritik auf fremde Autorität, so gehört auch das scharf pointierte Schluss-Urteil, wie er selber angibt, nicht ihm an[4].

---

1) Chron. IV, 19, S. 208: 'Iste Iohannes, qui et Chrisostomus tanquam aurei oris propter eloquentiam vocatus .... Porro a populo propter sermones, quos faciebat, plurimum amabatur. Qui quales fuerint, ex libris eius, qui usque hodie in ecclesia manent, conici potest', wo alles bis auf das Gesperrte der Hist. Trip. X, 3 entnommen ist. G. Frid. I, 61, S. 88 Simson: 'adversus Iohannem Crisostomum, cuius hodie in ecclesia viget memoria'. Predigten des Chrysostomus enthalten Clm. 6282 (Fris. 82) saec. VIII/IX. und Clm. 6291 (Fris. 91) saec. IX. Vgl. auch die Predigtsammlungen Clm. 6256 saec. IX/X., Clm. 6264 saec. XI., Clm. 6264a saec. IX/X. 2) Chron. III, 35, S. 171: 'Scripsit autem Cyprianus eximiae sapientiae de fide nostra libros'. 3) Schwerlich auch das Buch De martyrio, trotz Chron. III, 31, S. 170: 'Origenes necessarium et egregium de martyrio librum conscripsit'; das Gesperrte steht so nicht bei Eusebius Hist. Eccl. VI, 28 (20), war aber doch wohl aus dem Zusammenhang zu erschliessen. In Freising besass man Origenes In cantica canticorum, Clm. 6307. 6319, saec. IX. 4) Chron. III, 27, S. 168: 'Hic est Origenes, qui a Severi diebus usque ad Galli secundi tempora durans multa de divinis scripturis utilia composuit, sed nimium humanis viribus confidendo ac mundanis rationibus incaute innitendo labori et religioni suae omnimode hesitationem induxit, bene dicta erroribus, ut quidam asserunt, permiscens. Unde de ipso habes, quod "ubi bene, nemo melius, ubi male, nemo deterius".' Die genaue Quelle für diesen letzten Ausspruch vermag ich nicht nachzuweisen. Ausgangspunkt ist wohl Sulpicius Severus Dial. I, 6 = Vitae Patrum IV, 2. Am nächsten kommt Otto die Hist. sacrae epit. VI, 3, unter den Werken Haymos von Halberstadt: 'de quo et a patribus dictum est, quia "ubi bene scripsit, nemo melius"; demnächst Gerhard von Csanád († 1047) in seiner Deliberatio supra hymnum trium puerorum, herausgeg. von I. Graf Batthiány, Acta et scripta S. Gerardi (1790): 'in bono omnibus melior, in malo cunctis deterior'; Gerhards Werk ist nur in einer Freisinger Handschrift erhalten, Clm. 6211 (Fris. 11) saec. XI., die wir wohl als das für den Adressaten Isingrim bestimmte Original ansehen dürfen; denn dieser ist seinem Namen nach jedesfalls in Baiern und vielleicht in Freising selber zu suchen. Vgl. auch G. Morin, Revue Bénédictine XXVII, 516 ff.; N. A. XXXVI, 624. Die seltsame Zeitbestimmung

Natürlich war Otto mit der Regel des heiligen Benedikt vertraut. Namentlich die Schilderung des heiligen und glücklichen Lebens der Mönche und Einsiedler Chron. VII, 35 nimmt unverkennbar darauf bezug[1]. Auch Cassians Collationen könnte er wohl gekannt haben. Doch sind sichere Beziehungen nicht vorhanden. Ein ausdrückliches Citat gehört nur den Hss. C 3 und C 4 an und hat somit als Zutat des Otto von St. Blasien zu gelten[2].

Auf die apokalyptischen Weissagungen des Methodius verweist Otto selber einmal ausdrücklich[3], hat sich aber mit richtiger Kritik in seiner geschichtlichen Darstellung von dessen Fabeln nicht beeinflussen lassen; auch in der Schilderung des Antichrists zeigt er keine spezielle Uebereinstimmung mit dieser Quelle.

Der Coelestis hierarchia des Pseudo-Areopagiten Dionysius ist bereits gedacht worden[4].

'usque ad Galli secundi tempora durans' ist wohl aus dem Missverständnis einer Chronik entstanden, die den Tod des Origenes zum 2. Jahr des Gallus brachte, wie z. B. die Compilation im Cod. ms. hist. 269 der Hamburger Stadtbibliothek. Mommsen vermutete deren Benutzung durch Otto von Freising, Neues Archiv XVI, 431. Doch bestätigt sich das nicht. 1) Besonders S. 370. 371. Auch Chron. V, 4, S. 235: '(Benedictus) multos verbo et exemplo edificans et ad artioris vitae viam accendens monachorum regulam, ut Gregorius ait, sermone luculentam, discretione precipuam, quae hactenus in ecclesia florere cognoscitur, descripsit'; Chron. V, 24, S. 251, 8 f.: 'regulare silentium': Reg. S. Bened. c. 42. 2) Chron. VII, 32, S. 361, N. *. Unbestimmt sind Stellen wie Chron. II, 34, S. 108: Cassian Coll. III. De tribus abrenuntiationibus. — In Freisinger Hss. Stücke der Collationen: Clm. 6343, auch 6292. Vgl. Clm. 21571 saec. XI. (aus Weihenstephan). 3) Ep. ad Rein. cancell. Ende, S. 6: 'hoc, quod de ipso (sc. imperio Romanorum) dicitur, quia a lapide exciso de monte plenarie subvertendum sit, usque ad finem temporum iuxta Methodium expectandum estimans'. Dass damit auf keine bestimmte Einzelstelle bei Methodius bezug genommen wird, hat schon Büdinger bemerkt. Vgl. sonst etwa Chron. V, 9, S. 242, N. 3; VIII, 4. 5, S. 398, N. 1. 399, N. 3. Mit der Vorrede des Mönches Peter zu seiner Uebersetzung des Methodius, E. Sackur, Sibyllinische Texte u. Forschungen, Halle 1898, S. 59 f., berührt sich Chron. I, Prol. S. 7, 16 ff. Doch ist der Gedanke, um den es sich handelt, am Ende der Zeiten zu stehen, im ganzen Mittelalter und gerade in Ottos Zeit verbreitet, s. Hashagen S. 30. Ueber Benutzung des Methodius im Mittelalter vgl. G. v. Zezschwitz, Vom römischen Kaisertum deutscher Nation, Leipzig 1877, S. 185 ff. Die 'Sybilla' benutzt Otto nur aus Augustin, De civ. Dei XVIII, 23: Chron. II, 4. VIII, 8. Für die, nicht entscheidenden, Berührungen mit Adso siehe die Noten zu Buch VIII der Chronik. 4) Oben S. 648. — Die Litanei im Freisinger Missale des 10. Jahrhunderts, A. Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern, Freiburg i. B. 1891, S. 27, nennt an der Spitze nach Maria: Michael, Gabriel, Raphael (vgl. Chron. VIII, 30, S. 444 f.), aber die folgende Aufzählung: angeli, arch-

Noch manchen Namen nennt Otto aus der älteren Väterzeit. Doch fand er diese literarhistorischen Bemerkungen bereits in seinen Quellen und scheint sie meist einfach übernommen zu haben, ohne sie aus eigener Kenntnis kontrollieren zu können. So kennt er freilich die unter Hegesipps Namen gehende Bearbeitung von des Josephus Geschichte des Jüdischen Krieges, die er in der Chronik gelegentlich als Quelle[1] und namentlich in den Gesta Friderici als Stilmuster öfter benutzt[2]. Aber echte Schriften desselben hat er, wie das ja nur natürlich ist, ebensowenig selber gesehen[3], wie solche des Hermas[4], Justin[5], Papias[6], Judas[7], Lactanz[8] und anderer, wo er zum Teil selber diesen Umstand betont[9]. Einen anonym gebrachten Ausspruch aus des Euagrius 'Monachicus liber', fand er in der Historia Tripartita[10]. Aber auch wo er einen so berühmten und verbreiteten Autor wie Ambrosius von Mailand ausdrücklich zitiert, hat er den angezogenen Traktat nur in dem Auszuge bei Hugo von St. Viktor gekannt[11]. Mögen ihm im übrigen immerhin Schriften des Ambrosius vorgelegen haben[12], so dürfte er der poetischen

---

angeli, throni, dominationes, principatus, potestates, virtutes, cherubyn, seraphyn, weicht von Otto ganz ab. 1) Z. B. Chron. II, 48, S. 125: 'Iosephus seu Egesippus'; III, 9, S. 145. Doch ist hier nicht zu sagen, wie weit dieser oder jener (in der Uebersetzung Rufins) zu Grunde liegt. S. übernächste Note. 2) Nachgewiesen namentlich von Lüdecke, Der historische Wert des 1. Buches von Ottos von Freising Gesta Friderici, Diss. Halle 1884, S. 34 ff. S. jetzt die Noten der neuen Ausgabe von v. Simson. 3) Chron. III, 15 Ende, S. 155: 'Egesippus memorat'; Chron. III, 22, S. 162: 'Egesippus clarissimus habebatur, qui apostolicae predicationis traditionem simplici sermone V libris conscripsit, sed et historiam Iudaici belli a Machabeis usque ad excidium Hierosolimorum luculenter ac prudenter contexuit'; Chron. III, 23 Ende, S. 164: 'refert se Egesippus, quem supra nominavi, Romam venisse' u. s. w.; alles, bis auf das Gesperrte, nach Eusebius Hist. eccl. III, 11. IV, 8. 11. 4) Chron. III, 23, S. 163: 'Hermes librum Pastoris conscripsit', nach Regino; Eusebius Hist. eccl. III, 3. 5) Chron. III, 22. 23, S. 162. 163, nach Eusebius Hist. eccl. IV, 8 f. 11. 6) Chron. III, 20, nach Eusebius Hist. eccl. III, 39, 1. 7) Chron. III, 27, S. 168: 'Iudas de septimanis Danielis prudenter disseruit', nach Eusebius Hist. eccl. VI, 7 (3). Dass Otto auf diese Notiz Wert legte, geht aus ihrer Berücksichtigung für die Inhaltsübersicht, S. 20, hervor. 8) Chron. II, 4, S. 73, nach Aug. De civ. Dei XVIII, 23. 9) Bei Papias ('dicitur') und Laktanz ('Refert . . Lactantium'). — Zu Clemens Romanus, Chr. III, 19, vgl. z. B. Hier. De viris ill. 15; die pseudo-clementinischen Recognitiones liegen in Clm. 6257 (Fris.) s. IX. vor. 10) Chron. III, Prol., S. 131: 'Et alius: "Quod ineffabile est, ratione taciturnitatis adoretur"': Hist. Trip. VI, 21. 11) Chron. IV, 18, S. 205, oben § 7, S. 651 f. 12) Chron. IV, 13, S. 200: 'Ambrosius, qui non solum factis, sed et dictis et scriptis plurimum ecclesiam Dei postmodum fecundavit'. Vgl. Chron. VIII, 30, S. 445, N. 1, wodurch

Behandlung der Apostelgeschichte durch Arator wiederum nur nach Frutolf gedenken[1].

Zweimal erörtert Otto Sätze des ersten Konzils von Nicäa: c. 7 (8) über die Entstehung der Patriarchenstellung des Bischofs von Jerusalem und c. 6 über das Patriarchat Alexandrien[2]. Er scheint auch die Akten späterer Konzilien, wie des dritten ökumenischen zu Ephesus 431, gekannt zu haben[3]. Eigentümlich sind seine Angaben über das zweite Konzil (von 381)[4]. Einen Kanon des 6. Toletanums führt er im Munde Gilberts an[5]. Er bespricht die Gründe für und wider die Konstantinische Schenkung[6] und weist Spuren pseudo-isidorischen Gutes auf[7]. Doch ist nicht zu bestimmen, welche Kanonessammlung ihm vorlag. Man könnte an Ivo von Chartres denken; schwerlich kannte er bereits das Dekret Gratians[8]. Den Briefwechsel Nikolaus' I. in der Ehesache Lothars II. kannte

---

freilich noch nicht Benutzung des Lukas-Kommentars gesichert wird. Dieser war aber in Freising vorhanden, Clm. 6273 saec. IX; vgl. ferner Clm. 6265 saec. XII: Ambrosii tractatus super Pauli epistolas, und Clm. 6258 saec. X: Ambrosii Hexameron.

1) Chron. V, 4, S. 235: 'Arator subdiaconus Actus apostolorum versibus defloravit': SS. VI, 140, 13.

2) Chron. III, 2, S. 137 f.: 'in Nicea synodo legimus: "Episcopus Heliae ab omnibus honoretur salvo iure sui metropolitani", bzw. ohne das 'sui'. Welche Texte Otto im Auge hatte, ist noch nicht ermittelt; Chron. VII, 3 Ende, S. 313.

3) Chron. IV, 23, S. 214; wenigstens habe ich für den Satz: 'et Archadio episcopo ab Italia destinato' in den anderen Quellen nichts Entsprechendes gefunden. — Vgl. auch Chron. III, 2, S. 137, N. 4.

4) Chron. IV, 17, S. 203: 'synodus secunda . . . adversus Macedonium et Sabellium, quorum prior spiritum sanctum per filium factum dicebat, alter vero sine personarum discretione eundem patrem quem et filium esse asserebat . . .'.

5) G. Frid. I, 58, S. 84 Simson: 'quod non natura, sed filii persona carnem suscepisse credenda sit, hac auctoritate Toletani concilii ostendit . . .'.

6) Chron. IV, 3, S. 187 f.: 'Et ut Romanorum habet hystoria' u. s. w. 'Exhinc Romana ecclesia occidentalia regna sui iuris tanquam a Constantino sibi tradita affirmat' u. s. w.

7) Z. B. Chron. III, 2, S. 137 (über die Entstehung der kirchlichen Sprengel): Ps.-Isidor, Epist. Anacleti c. 29 ff. und Epist. Clem. I, c. 28 f.; vgl. die kurzen Angaben über das 3. und 4. ökumenische Konzil Chron. IV, 23, S. 214 und IV, 26, S. 216, mit den Anmerkungen meiner Ausgabe. Vgl. auch Chron. IV, 3, S. 187: Ps.-Isidor, Epist. Melchiadis c. 10 ff.

8) Beachte Cod. Lat. Monac. 6354 (Fris. 154) saec. XII: 'Collationes canonum Yvonis Carnotensis episcopi'. Unter den älteren Freisinger Hss. befinden sich mehrere kanonistischen Inhalts. Zu der alten Kanonessammlung in Cod. Lat. Monac. 6241 (Fris. 41) saec. X.—XI. (vgl. zuletzt E. Perels, N. A. XXXVII, 576, N. 2) lassen sich Beziehungen Ottos nicht nachweisen. — Kenntnis des Kirchenrechts setzen natürlich auch die Tegernsee betreffenden Briefe Ottos voraus. Doch bieten sie in diesem Zusammenhang kein Interesse, sind auch wohl nur teilweise von Otto selber stilisiert.

er vielleicht nur aus Regino[1], wenn er auch gelegentlich direkt einen Brief des Papstes gesehen haben könnte. Mindestens unsicher bleibt auch, ob ihm die im Investiturstreit gefälschten Privilegien Leos VIII. selber vorgelegen haben[2]. Dagegen dürfte an einer direkten Kenntnis von Briefen Gregors VII. nicht zu zweifeln sein[3]. Ueber die Beschlüsse des 2. Laterankonzils von 1139 war der Bischof von Freising natürlich unterrichtet[4].

Kaum hierher gehört noch die Benutzung von Rufins Historia monachorum[5] und der Vitae Patrum[6], wie auch von anderen Heiligenleben und legendarischen Berichten erst später bei den historischen Quellen der Chronik zu reden sein wird. Gelegentlich verweist Otto auf die Formeln des kirchlichen Kultes[7], zitiert[8] oder benutzt[9] er einen Hymnus.

---

1) Chron. VI, 3, S. 265: 'Extant de hoc epistolae quam plurimae utrobique missae'. Regino bringt zu 866 Stücke aus drei Nikolaus-Briefen, zu 864 aus den Akten der Aachener Synode und zu 868 aus dem Brief Lothars an Hadrian II. In älteren Freisinger Hss. liegen drei andere Nikolaus-Briefe über Spezialsachen vor, MG. Epist. VI, 2, n. 138. 139. 156 B (Fälschung), S. 656 ff. 658 f. 674 ff. Otto zeigt keine Beziehungen zu ihnen. 2) Chron. VI, 17 Anf., S. 276: 'Unde filium eius Ottonem in decretis pontificum Leonem papam primum regem Teutonicorum vocasse dicunt'; vgl. MG. Constit. I, n. 448 f., S. 666, 23 und S. 667, 28. 3) G. Frid. I, 2: 'sententiamque anathematis renovans epistolis, q u a e m u l t i s i n l o c i s h a b e n t u r, principes regni adversus imperatorem suum concitavit'. Vgl. auch meine Vorrede zur Chronik S. XCV, N. 1. Ein Schreiben Gregors gegen Simonie und Priesterehe, Jaffé Bibl. II, 523, in Clm. 6236. 4) Chron. VII, 23 Ende, S. 347. 5) Chron. I, 26, S. 60 (über den Einsiedler Macharius): Hist. mon. c. 28. 6) Z. B. Chron. IV, 14, S. 200 f. (über die Einsiedler in Aegypten): 'Quorum virtutes . . . qui scire cupit, legat Ieronimum et eam quae Tripertita vocatur Vitasque patrum'. Vgl. Cod. Lat. Monac. 6393 (Fris. 193) saec. IX: Rufini liber sanctorum (de vitis patrum). 7) Z. B. Chron. III, 6, S. 142 (über die Heiligen drei Könige): Missale Romanum (Mediol. 1474), ed. R. Lippe I, London 1899 (Henry Bradshaw Society 17), S. 31 und 32, in epiphania Domini, Introitus und Offertorium; Chron. IV, 25, S. 216: oben § 9, S. 691 f. Chron. IV, 7 Ende, S. 194 (über Athanasius): 'Ibidem manens in ecclesia Treverorum sub Maximino eiusdem ecclesiae sacerdote "Quicumque vult" a quibusdam dicitur edidisse' gehört wohl zu der öfter bei Otto hervortretenden Trierer Ueberlieferung. 8) Otto ep. ad Wib. S. 519: 'unde cantus ille: "Cum rex gloriae" factus est': H. A. Daniel, Thesaurus hymnologicus II, 315 (angemerkt von Jaffé), U. Chevalier, Repertorium hymnologicum I, Löwen 1892, n. 4108. 9) Z. B. Chron. III, 43, S. 175 f.: 'Civitas enim Christi huiusmodi tunsionibus ac pressuris expolitur et tamquam aurum in fornace probatur, ut quoniam vivis ex lapidibus constat, non nisi vivos ac politos recipiat': U. Chevalier, Repertorium hymnologicum II (1897), n. 20918; Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied I, S. 84 f., n. 124: 'Urbs beata

Sehr viel ist, wie zu erwarten, die Bibel benutzt. In den historischen Darlegungen der 7 ersten Bücher der Chronik und in den Gesta Friderici kommt sie allerdings häufiger nur in den gelegentlich eingeschalteten Betrachtungen zu Worte, die den Standpunkt des Autors zu den Ereignissen weiter ausführen. Denn Otto hat es im Gegensatz zu manchem anderen Historiker vermieden, seinen historischen Stil enger an den biblischen anzulehnen oder mit biblischen Blumen zu putzen. Ganz anders ist er bei den eschatologischen Ausführungen des 8. Buches der Chronik verfahren. Hier bildet die Bibel den Ausgangspunkt und dauernd die Grundlage der Gedankenentwicklung, wie wir zu Eingang dieses Abschnitts gesehen haben. Es bietet ein nicht unerhebliches Interesse, nicht nur vom theologischen Standpunkte aus, die Stellen und Bücher zu durchmustern, die Otto vorzugsweise heranzuziehen liebt[1]. Hier sei nur bemerkt, dass sich keine Beziehungen auf Leviticus, Josue, Judicum, Ruth, 1. Paralipomenon, 2. Esdrae, Tobias, Threni, Baruch, Amos, Abdia, Jona, Micha, Sophonias und aus dem Neuen Testament auf die kleinen Episteln an Philemon, 3. Johannis und Judae finden. Am ausgiebigsten sind verwertet, aus verschiedenen, leicht ersichtlichen Gründen, vom Alten Testament die Psalmen, Jesaias, Daniel, etwas weniger Ezechiel und Jeremias, und nur vereinzelt, von Hosea abgesehen, die kleinen Propheten; häufig aber auch die Genesis, Hiob, die Sprüche, Prediger und Weisheit, weniger Jesus Sirach (Eccli.) und nur einmal das Hohelied; aus dem Neuen Testament vor allem die Evangelien, unter denen nur Markus wenig spezielle Beziehungen erkennen lässt, und die Apokalypse, aber auch der Römer- und der 1. Korintherbrief und von den kleineren Episteln neben der an die Galater und 1. und 2. Thessalonicher, sowie dem Hebräerbrief, verhältnismässig oft der kleine 1. Petrus-Brief.

Oefter erörtert Otto die verschiedenen Uebersetzungen einzelner Stellen und die daraus sich ergebenden verschiedenen Möglichkeiten der Auslegung. Aber er arbeitet dabei nur mit dem traditionellen, in erster Linie bei Augu-

---

Ierusalem, dicta pacis visio, | Quae construitur in caelis vivis ex lapidibus . . . . Tunsionibus, pressuris expoliti lapides . . .'. Zuerst erkannt von Schmidlin, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising S. 97, N. 10.

1) Ueber seine Bibelkenntnis im allgemeinen s. G. Frid. IV, 14, S. 199 Waitz, S. 250 Simson; s. oben S. 703, N. 1.

stin[1] und Hieronymus vorliegenden Material. Eine selbständige Kenntnis älterer Bibel-Uebersetzungen, die Schmidlin für möglich zu halten scheint, wird man kaum anzunehmen haben, obschon die Freisinger Bibliothek für einige Bücher derartiges enthielt[2]. Auch da, wo die Sachlage auf den ersten Blick nicht völlig klar ist, wie Chron. VIII, 32, S. 450 f. über Deut. 32, 8, ist es doch nicht notwendig, zu dieser Erklärung zu greifen. Die Stelle lautet in der Vulgata nach Hieronymus — bei Otto 'iuxta nostrum usum' —: 'Constituit terminos populorum iuxta numerum filiorum Israel'. Die Lesart 'iuxta numerum angelorum' (auch Chron. VIII, 31, S. 448) geht auf die Septuaginta zurück; Otto fand sie nicht nur bei Hieron. in Dan. c. 10, 13 oder in Ezech. c. 28 und c. 43, sondern auch in der in diesem Zusammenhang benutzten Predigt Gregors des Grossen (Homil. in evang. 34, 11) und im Dionys-Kommentar Hugos von St. Victor. Aus Hugo konnte er auch die weitere Variante 'iuxta numerum filiorum Dei' entnehmen[3].

Freilich zitiert Otto wirklich an einigen sehr markanten Stellen die Bibel nicht nach der aus dem Hebräischen übersetzten Vulgata des Hieronymus, sondern nach einem auf dem Griechischen der Septuaginta beruhenden Text, z. B. Chron. VIII, 30 und besonders VIII, 12. Chron. VIII, 30, S. 444 sagt er bei der Erörterung der 9 Engelklassen (Hierarchien), manche fänden es ganz in der Ordnung, wenn Geister der höchsten Rangordnung in wichtigen Aufträgen ausgeschickt würden, da auch der eingeborene Sohn von der Brust des Vaters auf

---

1) Z. B. Chron. I, 2, S. 38: 'presertim cum pro filiis Dei alia translatio habeat angelos'; Aug. De civ. Dei XV, 23, Dombart II, S. 110 f.: 'Et septuaginta quidem interpretes et angelos Dei dixerunt istos et filios Dei, quod quidem non omnes codices habent, nam quidam nisi filios Dei non habent. Aquila autem . . . non angelos Dei nec filios Dei, sed filios deorum interpretatus est'. Vgl. übernächste Note. 2) Clm. 6239 saec. VIII/IX. (Job, Tobias, Judith, Esther); 6436 saec. VIII. (Bruchstücke aus den Paulinischen Briefen). 3) Chron. VIII, 32, S. 450: 'Si vero iuxta aliam translationem "iuxta numerum filiorum Dei" legatur, longe iterum alium sensum requirere innuitur, nisi eosdem filios Dei, quos et angelos, dixerimus, iuxta illud Genesis, ubi alius translator filios Dei, alius angelos ad filias hominum accessisse commemorat. Quodsi iuxta nostrum usum "iuxta numerum filiorum Israel" dicatur, peregrinum penitus ab hoc intellectu erit'; Hugo de St. Vict. In coel. Dion. hier. IX, 1: 'quamvis, quia secundum aliam translationem ibi non angeli, sed filii Dei nominantur, aliud aliquid significatum videatur'. — In der Ausgabe ist S. 450, N. u statt 'Vulg.' zu lesen 'Greg., Dion.' (vgl. S. 448, N. 4).

die Erde gesandt und 'magni consilii angelus' genannt worden sei. Gemeint ist Jesaias 9, 6, wo es in der Vulgata freilich ganz anders heisst: 'Parvulus enim natus est nobis et filius datus est nobis, et factus est principatus super humerum eius, et vocabitur nomen eius: admirabilis, consiliarius, Deus, fortis, pater futuri saeculi, princeps pacis'; es stimmen aber die Septuaginta, deren Text das Missale Romanum in folgender Weise wiedergibt: 'Puer natus est nobis, et filius datus est nobis, cuius imperium super humerum eius, et vocabitur nomen eius: magni consilii angelus'[1]. Ebensowenig findet sich die Chron. VIII, 12 angezogene Stelle über die 'abortivi'[2] in der von Otto verwendeten und in diesem Zusammenhange allein verwendbaren Fassung in der Vulgata[3], wohl aber nach den Septuaginta nicht nur in den unter Augustins Namen verbreiteten Quaestiones veteris et novi testamenti, sondern auch bei Hugo von St. Viktor in der Summa Sententiarum III, 12[4]. Da Otto die letztere nachweislich gekannt hat,

---

1) Siehe P. Sabatier, Bibliorum sacrorum Latinae versiones antiquae seu vetus Italica, Remis 1743, T. II, 535, wo in der Note auf Missale Rom. ad Introit. 3. Missae Nat. verwiesen wird (vgl. in dem oben S. 718, N. 7 angeführten Neudruck I, S. 19: Ad missam maiorem Intr.). Im Text gibt Sabatier die Stelle nach Hieronymus in Isai. 9, 6 (l. III), der etwas abweicht (namentlich 'magni consilii nuntius') und den entscheidenden Ausdruck erst in der anschliessenden Erörterung gibt: 'Qua nominum maiestate perterritos LXX reor non esse ausos de puero dicere, quod aperte Deus appellandus sit, et cetera, sed pro his sex nominibus posuisse, quod in Hebraico non habetur, magni consilii angelum' u. s. w. Vgl. Hilar. De Trinit. IX, 45; Gregor. Moral. 24, 2, 2; Ps.-Dionys. De coel. hier. c. 4 Ende: 'aut quia et ipse Iesus per nostram salutarem, beneficam et manifestatoriam veniens ordinationem angelus magni consilii appellatur', und dazu Hugos Kommentar V, 1. 2) S. 409, von der Auferstehung: 'Si ergo sunt . . . abortivi, qui iam animam habere ceperunt, de quibus Moyses in Deutronomio loquens: "Si quis", ait, "percusserit mulierem et illa abortivum fecerit, si formatum fuerit, reddat animam pro anima", huic legi subiacent'. 3) Exod. 21, 22 f.: 'Si rixati fuerint viri et percusserit quis mulierem praegnantem et abortivum quidem fecerit, sed ipsa vixerit, subiacebit damno, quantum maritus mulieris expetierit et arbitri iudicaverint. Sin autem mors eius fuerit subsecuta, reddet animam pro anima'. 4) Quaest. vet. et novi testam., qu. vet. test. 23, 2, Migne Patr. Lat. XXXV, 2229; rec. A. Souter, im Wiener Corpus script. ecclesiast. Latin. L, 1908, S. 50 (sie waren in Freising vorhanden, Clm. 6312 saec. IX). Noch genauer stimmt aber Hugos Summa Sent. III, 12 (De ratione originalis peccati): 'id quod Moyses in Exodo manifestissime ostendit dicens: "Si quis percusserit mulierem praegnantem et abortivum fecerit, si adhuc informatum fuerit, multabitur pecunia; quod si formatum fuerit, reddet animam pro anima". Aug. Quaest. in Heptateuchum II, 80 (Sabatier a. a. O. I, 178) weicht ein wenig mehr ab.

wird er auch hier auf ihr fussen, nur dass er statt 'Moyses in Exodo' irrig 'Moyses in Deutronomio' zitiert. So liegt auch an diesen Stellen kein Exemplar einer älteren Uebersetzung zu grunde, sondern die Kenntnis dieser Fassung ist aus den älteren Kirchenvätern oder dem Kultus, wo solche Stellen bereits vor Hieronymus Heimatrecht erworben hatten, bei den Späteren verbreitet geblieben und so auch zu Otto gekommen. Der Schätzung von Ottos wissenschaftlicher Tätigkeit ist dieser Nachweis an sich natürlich nicht abträglich. Es handelt sich vielmehr darum, die richtige Vorstellung von den Bedingungen und der Art dieser Arbeit zu gewinnen.

Auf der Grenze zwischen Theologie und Philosophie steht Boethius[1]. Seine kleinen theologischen Traktate, die ihm lange ohne genügenden Grund abgesprochen wurden, kennt Otto in Verbindung mit dem Kommentar Gilberts von Poitiers[2]. Er zitiert davon den 'liber regularum'[3] oder 'liber ebdomade'[4] und den 'liber de persona et natura contra Euticen et Nestorium'[5] und den Liber de Trinitate[6]. Diese führt er auch bei der Schilderung von des Boethius wissenschaftlicher Tätigkeit auf[7]. In

---

1) Ueber ihn jetzt Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode I (1909), S. 148 ff.; M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I (1911), S. 22 ff., mit reichlichen Literaturnachweisen. Ueber die Echtheit der theologischen Schriften besonders Grabmann S. 163 ff., Manitius S. 35 f., A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte III[4], 32, N. 2. — Uebrigens dürfte in der Consolatio Philosophiae die Bibel, wenn auch nicht zitiert, so doch unverkennbar verwertet sein, vgl. III, 12, S. 84 Peiper: 'Est igitur summum, inquit, bonum quod regit cuncta fortiter suaviterque disponit' und Sap. 8, 1: 'Attingit ergo a fine usque ad finem fortiter et disponit omnia suaviter'. 2) S. oben § 6; auch S. 690. 3) G. Frid. I, 65, S. 91 f. Simson: 'ut verbis Boetii in libro Regularum utar'; Boeth. Quomodo substantiae in eo quod sint bonae sint, cum non sint substantialia bona, am Schluss, rec. Peiper S. 174. 4) G. Frid. I, 5, S. 21: 'Unde Boetius in octava regula libri ebdomade . . . . . in secunda regula . . . . . . Item cum iuxta Boetii nonam regulam . . .'; Boeth. a. a. O., rec. Peiper S. 169 f. 5) G. Frid. I, 55, S. 77: 'Boetius in libro de persona et natura contra Euticen et Nestorium', vgl. S. 78; Boeth. rec. Peiper S. 193. 195; oben § 9, S. 690. 6) G. Frid. I, 55, S. 80: 'ex libro Boetii, quem de sancta Trinitate scripsit, probatur'; G. Frid. I, 58, S. 82 f.: Boeth. De Trin. c. 4, rec. Peiper S. 159, 77—80; vgl. B. Geyer, Die Sententiae divinitatis S. 49, N. 1. Noch nicht hinreichend geklärt ist das Quellenverhältnis für G. Frid. I, 5, wo Lüdecke Beziehungen zu Boeth. De Trin. bemerkt hat (S. 18, 35 Simson: 'iuxta phylosophum); dort fehlt aber S. 19, 9—10 Simson ('ut optime a predicto phylosopho dictum est') und S. 19, 35 ('Boetius ait: Tropus nullius est proprietatis'). 7) Chron. V, 1, S. 230: 'Extant praeter haec alia scripturarum suarum monimenta preclara, inter quae contra Sabellium et Arrium de fidei sanctae Trini-

ihnen hat er gewiss nicht den geringsten Teil von Boethius' Verdiensten gesehen. Nicht ohne Grund ist von Grabmann mit Nachdruck betont worden, dass eben durch diese theologischen Schriften Boethius am nachhaltigsten auf die mittelalterliche Wissenschaft eingewirkt hat, wenn wir von seiner Rolle als Vermittler der Aristotelischen Logik absehen. Aber die 'Consolatio Philosophiae', die seinen schriftstellerischen Lorbeer unverwelklich erhält, ist daneben nicht weniger eifrig gelesen worden, wie die sehr zahlreichen Hss., die Erklärungen und die schon früh einsetzenden Uebertragungen in die Volkssprachen zeigen. Ihre Wirkung auf die breiteren Schichten der Gebildeten kann nicht leicht überschätzt werden. Hoch erhebt auch Otto dieses vortreffliche Werk, das die Verachtung der Welt vom philosophischen Standpunkt aus lehrte[1]. 'Oft und viel habe ich über die Bewegung und den schwankenden Stand der zeitlichen Dinge[2], über ihren bunten und regellosen Fortgang nachgedacht. Der Weise darf meiner Ansicht nach sich nicht an sie hängen. Vielmehr lehrt vernünftige Erwägung, dass wir von ihnen uns gänzlich abwenden müssen. Denn der Weise darf nicht wie ein bewegliches Rad sich hierhin und dorthin drehen, sondern soll wie ein Quaderstein fest auf der Tugenden Beständigkeit sich gründen. Vermag so die Wandelbarkeit der Zeiten nicht in dauerhafter Ruhe zu beharren, wer wird da bei gesunden Sinnen bestreiten, dass der Weise wandern muss zu dem stetigen und bleibenden Reiche der Ewigkeit?' Mit diesen Sätzen eröffnet Otto seine Geschichte der beiden Staaten, die so programmatisch den Leser in ihre Boethianisches mit Augustinischem verbindende Grundstimmung einführt. Direkte und namentliche Anführungen der Consolatio Philosophiae sind selten[3]. Doch kann kein Zweifel bestehen, dass Otto sie bei weitem

---

tatis regulis ac contra Nestorianam Euticianamque heresim ecclesiae Dei tam utile quam subtile reliquit opus'. 1) Chron. V, 1, S. 229 f.: 'clarissimus vir consularis ordinis Anicius Manlius Boetius . . . Papiae in carcere ponitur. Ubi de contemptu mundi philosophicum utile valde scripsit opus'. 2) Hierzu könnte man auch vergleichen Seneca Epigr. super exilio VII: 'Omnia tempus edax depascitur, omnia carpit, | Omnia sede movet, nil sinit esse diu'. Doch ist die ganze Stimmung anders getönt. 3) G. Frid. I, 5, S. 16 Simson: 'Et Boetius: Qui tempus ab evo ire iubes'; Cons. Phil. III, metr. 9, 2 f. — G. Frid. I, 5, S. 17: 'Unde Boetius in tertio libro de consolatione . . . .'; Cons. Phil. III, 10, S. 73 Peiper.

fleissiger studierte als zitierte[1]. Wenn er mit unverkennbarer Beziehung auf Boethius an markanter Stelle der Ansicht der 'Philosophen' von dem Spiel der Fortuna den Ratschluss Gottes gegenüberstellt, so zeigt das nur, wie stark ihn das Problem der Consolatio Philosophiae beschäftigte[2].

Auch die logischen Schriften des Boethius hat Otto nicht weniger gut als die theologischen und die Consolatio Philosophiae gekannt. Sichere Belege sind für De syllogismo hypothetico und De topicis differentiis vorhanden; auch die Kenntnis von De syllogismo categorico dürfte wenigstens nicht mit Bestimmtheit bestritten werden können[3]. Dass Boethius die (logischen) Schriften des Aristoteles nicht nur übersetzt, sondern auch in zahlreichen

---

1) Vgl. etwa Chron. II, 34, S. 108: 'Quasi non omnis mundialis voluptas morte claudatur, finiatur, extinguatur'; Cons. Phil. II, 4, S. 34 Peiper: 'cumque clarum sit fortuitam felicitatem corporis morte finiri'. G. Frid. II, 25, S. 130 Simson: 'o utinam felix nimium prior aetas . . . redirent'; Cons. Phil. II, metr. 5, S. 39: 'Felix nimium prior aetas . . . . . . Utinam modo nostra redirent In mores tempora priscos'. G. Frid. II, 30, S. 137: '(Roma) evadere non potuit aeterna lege . . . sancitam cunctis . . . sortem'; Cons. Phil. II, metr. 3: 'Constat aeterna positumque lege est, Ut constet genitum nihil'. Unbestimmter Chron. VII, Prol., S. 307, N. 2; VIII, 35, S. 457, N. 5; G. Frid. I, 5, S. 21, N. 5. — Auf Boeth. Cons. Phil. I, 4 kann beruhen Chron. V, 1, S. 229 ('dum tyrannidi eius obviare molitur'), wenn das nicht auf eine kurze Vita des Boethius oder dergl. zurückgeht. Otto scheint eine solche Tradition über Boethius gehabt zu haben, s. S. 229, N. 4 ('Carcer in Papia' auch in Clm. 2599, Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode I, 148, N. 4). 2) Chron. VI, 9, S. 271: 'Hic tam miserrimus et iuxta philosophos fortunae in modum rotae nunc summa nunc ima vertentis ludus'; Cons. phil. II, 2, S. 27 Peiper: 'Haec nostra vis est, hunc continuum ludum ludimus: rotam volubili orbe versamus, infima summis summa infimis mutare gaudemus', vgl. metr. 1, 7: 'Sic illa ludit, sic suas probat vires'. Aehnlich Chron. I, Prol. Anf., S. 6: 'Sapientis enim est officium non more volubilis rotae rotari'; Cons. phil. a. a. O. und II, 1 Ende: 'Fortunae te regendum dedisti, dominae moribus oportet obtemperes. Tu vero volventis rotae impetum retinere conaris?' — Keine Beziehung besteht zu Ovid Ex Ponto IV, 3, 49: 'Ludit in humanis divina potentia rebus'. Eher könnte man vergleichen Horat. Carm. II, 1, 3: 'ludumque Fortunae'; Verg. Aen. XI, 426 f. 3) Ep. ad Rein. Anfang, S. 4 oben: 'Cum iuxta Boetium in omnibus philosophiae disciplinis ediscendis atque tractandis summum vitae positum solamen existimem', wörtlich aus De syll. hypoth. I Anf., Migne Patr. Lat. LXIV, 831; eb. S. 4 unten: 'logica . . . iudicium purgans et instruens' (ähnlich Chron. II, 8, S. 76), nach De diff. top. I Anf., Migne P. L. LXIV, 1173: 'ea quidem pars, quae iudicium purgat atque instruit, ab illis analytice vocata'. Vgl. Chron. V, 1, S. 230: 'Ad introductionem quoque Topicorum Aristotilis librum de topicis differentiis composuit'. Wegen De syllogismo categorico (l. II, Opera I, S. 594, Migne P. L. LXIV, 813) siehe Ep. ad Rein. S. 5.

Kommentaren erläutert habe, sagt Otto im allgemeinen[1]. Im einzelnen würden zwar die unbestimmteren Berührungen mit dem Kommentar zu den Kategorien für sich allein nicht beweiskräftig sein[2], aber ausdrücklich führt Otto Stellen aus der 2. Ausgabe des Kommentars zu Peri hermenias[3] und, ohne den Titel zu nennen, aus dem Kommentar zur Isagoge des Porphyrius an. Das letztere Citat ist zwar nicht genau nachzuweisen[4]. Doch wäre an Ottos Beschäftigung mit des Boethius Porphyrius-Kommentaren natürlich nicht zu zweifeln, auch wenn er nicht ausdrücklich sagte, dass Boethius die Erklärungen zum Aristoteles zum Teil nur übersetzt habe[5]. Damit kann ja nur diese 'Einführung' des Porphyrius, das logische Elementarbuch des Mittelalters, gemeint sein. Auf die Dialoge des Boethius zu der Porphyrius-Uebersetzung des Grammatikers Viktorinus (von dem letzten Herausgeber Brandt 'Commentariorum editio prima' genannt) könnte im besonderen des Viktorinus Erwähnung nicht nur im Text von Chron. IV, 8, sondern auch in der gedrängten Inhaltsübersicht über die Kapitel der ganzen Chronik[6] gedeutet werden. Doch mag Otto auch anderes von Victorins Schriften gekannt haben; der Kommentar zu Ciceros De inventione war jedenfalls in Freising vorhanden[7].

Der Aristoteles-Uebersetzungen gedenkt Otto Chron. V, 1, S. 230 summarisch und ausführlicher Chron. II, 8. Er zitiert im besonderen einen Satz aus De interpretatione (Periermenias)[8] und den Schluss der Elenchi. Dass er das ganze Organon kannte und irrig offenbar Boethius für den Verfasser aller ihm vorliegenden Uebersetzungen hielt, ist bereits in § 8 dargelegt worden. Unter

---

1) Chron. V, 1, S. 230: 'Libros etiam Aristotilis de Greco in Latinum vertit eloquium et ad eorum lucubrationem plurima commenta vel transtulit vel edidit'. 2) Ep. ad Rein. S. 4, N. 3; oben § 9, S. 674, N. 1. 3) Chron. II, 8, S. 77: 'Boetius in commento super Peri ermenias', nämlich ed. sec. IV, 10, ed. Meiser II, 316. 4) G. Frid. I, 55, S. 77: 'Unde Boetius: Species est forma individuorum et ultima similitudo. Post hanc enim non similitudo, sed dissimilitudo potius occurrit'. Am nächsten kommen wohl Stellen wie Boeth. In Isag. Porph. comm. ed. sec. III, 4, ed. S. Brandt (im Wiener Corpus Script. eccl. Lat.), S. 210: 'idem vero homo species est Platonis atque ceterorum; forma enim eorum omnium homo erit substantialis atque ultima similitudo', und III, 9, S. 228 f. (Waitz: Opera S. 56). Vgl. oben § 9, S. 674, N. 2 und 3. 5) Oben N. 1. 6) S. 194: 'Hisdem diebus Victorinus rethor et Donatus grammaticus Romae clari habentur' (nach Frutolf ad a. 356), und S. 22: '. . . De Victorino et Donato . . .'. 7) Clm. 6400 saec. X., 6405 saec. XI. 8) G. Frid. I, 5, S. 16: 'Unde Aristotiles', De interpr. c. 14, Meiser S. 26 (nicht 27).

den Freisinger Hss. ist kein Exemplar des vollständigen Organons überliefert, trotzdem Otto ja sicher ein solches besessen hat. Dagegen finden wir, wie die theologischen Schriften, auch die Uebersetzungen und Kommentare des Boethius mehrfach in Exemplaren des 10. und 11. Jh. vertreten, ausser den als bei Otto sicher oder vielleicht nachweisbar erwähnten besonders auch den Kommentar zur Ciceronischen Topik und die Introductio ad syllogismos categoricos [1].

Mit der Pseudo-Aristotelischen Schrift De Imaginibus berührt sich Otto in der Redewendung: 'maiestatem minuit, qui mistica vulgat' [2]. Doch wird daraufhin niemand eine Benutzung derselben behaupten.

Von Platon hatte Otto den von Chalcidius übersetzten Teil des Timäus [3]. Er hat daraus ziemlich alles angeführt, was er mit einigem Recht anzubringen vermochte. Dass er im übrigen die Dialoge Platons, insbesondere den etwa zu seiner Zeit in Unteritalien übersetzten Phädon, nicht kannte, zeigt, wie Wilmans mit Recht bemerkte, Chron. II, 19: Sokrates habe sich, wie es heisse, selber den Tod gegeben aus Kummer über das Unglück seiner Vaterstadt. Otto wiederholt hier einfach, allerdings mit einer leisen Abschwächung, die unverständige Erzählung des Orosius, obwohl er z. B. bei Augustin De civitate Dei VIII, 3 das Richtige hätte lesen können. Nur durch das zugesetzte 'wie es heisst' ('perhibetur') dürfte er seiner Kenntnis einer von der bevorzugten Quelle abweichenden Ueberlieferung Rechnung getragen haben.

Aber Platonisches Gut ist dem früheren Mittelalter ja in den mannigfaltigsten abgeleiteten Rinnsalen und meist in Neuplatonischer Verquickung überkommen gewesen. So scheint auch Otto die unter dem Namen des Hermes Trismegistus umlaufenden Traktate gekannt zu haben [4]. Im einzelnen freilich hat er ihnen nichts

---

1) Clm. 6362. 6366. 6367. 6370—6374. 6403; die Kategorien finden sich nur in dem Auszug 'Augustins'. 2) Chron. VIII, 35, S. 457, N. 1, wo die Belege gegeben sind. 3) Chron. I, Prol., S. 8 ('secundum Platonem'); VII, Prol., S. 308 ('iuxta Platonem'); VIII, 8, S. 401 ('precipuus philosophorum Plato . . . in Tymeo suo asserit'); G. Frid. I, 5, S. 16 ('Unde Plato'). In Chron. I, 17 ist das Zitat ('Plato refert') aus Oros. I, 9, 3 übernommen. Vgl. Chron. II, 8. Clm. 6365 (Fris. 165) saec. XI. enthält nur einen Teil des Timäus in der Uebersetzung des Chalcidius (c. 15—23 ed. Fabricius, S. Hippolyti Opera II) und dessen Kommentar (bis c. 324 Fabricius). 4) Chron. I, 16 Ende, S. 51: 'Mercurius, qui et Hermes Egyptius seu Trimegister, magnus philosophus fuit,

entnommen. Vielfach beruhen die Erwähnungen Hermetischer Schriften, von denen die unter dem Namen des Apuleius gehende Uebersetzung des Asclepius am bekanntesten ist, nur auf den geläufigen Zitaten bei Laktanz und Augustin. Doch sind gerade im 12. Jh. Spuren einer weitergehenden Kenntnis bemerkt worden[1].

§ 11. Ottos Kenntnis der sonstigen weltlichen Literatur, besonders des Altertums.

Gehen wir weiter auf die weltliche Literatur der Antike ein[2], so fragen wir zunächst, wie weit die Beschäftigung Ottos mit den römischen Dichtern reichte. Er zitiert und verwertet, teils sachlich, teils stilistisch, Stellen aus Vergil (Aeneis, Georgica, Eklogen)[3], Lucan[4],

---

qui mirae profunditatis philosophicos libros edidit'. Die Auszüge bei Aug. De civ. Dei VIII, 23 f. reichen nicht zur Erklärung dieser Notiz aus. Ueber diese Hermetischen Schriften, von denen der Asclepius in der unter dem Namen des Apulejus veröffentlichten Uebersetzung am bekanntesten ist, s. zuletzt M. Baumgartner, Die Philosophie des Alanus de Insulis, Münster 1896, S. 114 f. (Bäumker-Hertling, Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters II, 4) und dens., Die Erkenntnislehre des Wilhelm von Auvergne, Münster 1893, S. 5 (ebenda II, 1). Ueber das (griechische) Hermetische Corpus und seine Ursprünge handelt R. Reitzenstein, Poimandres, Leipzig 1904. Neue Ausgabe der lateinischen Uebersetzungen von P. Thomas, Apulei Platonici de philosophia libri, Leipzig, Teubner 1908. 1) Für Abälard nahm eine solche an Jourdain, Recherches sur les traductions latines d'Aristote² S. 287. Für Alanus siehe Baumgartner, Die Philosophie des Alanus de Insulis S. 114 f. E. Caspar, Petrus diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen, Berlin 1909, S. 80 Note möchte allerdings die Hermes-Zitate bei beiden auf die Pseudo-Augustinische Schrift Adversus quinque hereses c. 3, Migne Patr. Lat. XLII, 1102 f. zurückführen. 2) Vgl. meine Vorrede zur Chronik S. XCIII; zuerst hatte Wilmans, Archiv X, 152 f. einiges dafür zusammengestellt. Die Gesta Friderici konnte ich hier bereits in den Aushängebogen der von Herrn Geheimrat v. Simson besorgten 3. Ausgabe benutzen. 3) Chron. I, 19, S. 53 ('illud Virgilianum'): Aen. II, 65 f. 49; Chron. I, 25, S 57, vgl. S. 56 ('Virgilius'): Aen. I, 242—244. 247; Chron. I, 26, S. 58 (Aeneas und Turnus): 'Quod Virgilius, utrum veraciter vel adulationis fuco fallaciter, pulcherrimo versuum ordine prosequitur'; Chron. I, 28, S. 62 ('Virgilius . . . . Et alius . . .'): Ecl. 5, 11 (schon bei Aug. De civ. Dei XVIII, 19 und danach bei Frutolf). 7, 26; Chron. II, 41, S. 116: vgl. Aen. IV; G. Frid. I, 4, S. 16 Simson: Georg. II, 490; G. Fr. I, 20, S. 34: Aen. II, 390; G. Fr. I, 57, S. 82: Aen. IV, 174 f.; G. Fr. II, 29, S. 136: Ecl. III, 60 = Aen. VII, 219; G. Fr. II, 34, S. 143 (fälschlich 'Lucanus'): Aen. VII, 517; G. Fr. II, 40, S. 148 ('illo Virgiliano'): Aen. I, 198 f. 203. Vgl. G. Fr. Prol., S. 12: 'Nam et Lucanus, Virgilius ceterique Urbis scriptores non solum res gestas, sed etiam fabulosas, sive more pastorum vel colonorum summissius vel principum dominorumque

Juvenal[1] und ohne Namensnennung aus Horaz (Episteln, namentlich Ars poetica)[2] und Ovid (Metamorphosen, Fasten, gelegentlicher Anklang an die Ars amatoria)[3]. Von diesen Zitaten mag manches aus einem Florilegium stammen[4], das meiste aus der Erinnerung beigebracht werden. So fällt eine Verwechslung zwischen Vergil und Lucan nicht

---

orbis altius narrando' u. s. w. Anklänge, zum Teil zweifelhafter Art, auch Chron. I, 25 Ende (S. 58, N. 4. 5); Chron. II, 49 und V, Prol. (S. 127, N. 4. 228, N. 2); G. Fr. I, 13 (S. 29, N. 2). 54 (S. 76, N. 2). II, 25 (S. 130, N. 6. 131, N. 2). – Chron. III, 11, S. 147 (Georg. I, 468) ist aus Oros. VII, 4, 14 übernommen. — Eine Benutzung der Kommentare des Servius lässt sich nicht nachweisen; sie waren aber in Freising in einer Handschrift saec. XI., jetzt Clm. 6394. — Der Zusatz zu Chron. I, 1, S. 37, N. * (s. oben S. 152, Vorrede S. XX oben) zitiert Georg. I, 233. 4) Chron. I, Prol., S. 7 ('iuxta poetam'): Phars. I, 135; Chron. I, 25, S. 57 ('Lucanus'): I, 431; Chron. II, 45, S. 121 ('Lucanus'): I, 337 (die Stelle, aber ohne den Namen des Dichters, schon bei Orosius VI, 1, 29); Chron. II, 48, S. 125 f.: I, 286 ff. II, 609 ff. III, 298 ff. IV, bes. 259 ff.; Chron. II, 49, S. 127 ('iuxta poetam'): I, 81, vgl. auch II, 628 ff. und V, 1 ff. 403 ff. 476 ff.; Chron. II, 50, S. 128: III, 108; Chron. VI, Prol., S. 261: I, 81; Chron. VI, 32, S. 300 ('in Lucano'): I, 128; G. Fr. I, 8, S. 25 ('Lucanus'): I, 396; G. Fr. II, 25, S. 128 ('ut dicitur'): V, 342; G. Fr. II, 48, S. 156 ('Lucanus'): I, 399. Vgl. Chron. II, 50 Ende, S. 128, unten S. 729, N. 1; G. Fr. I, Prol., vorige Note; auch S. 730, N. 4.

1) Chron. II, 6, S. 74 ('Unde Iuvenalis'): Sat. 8, 272—275; die Stelle ist für Ottos selbständige Lektüre Juvenals beweisend. G. Frid. I, 32, S. 51 Simson: 'sola principis voluntas apud omnes pro ratione habetur' (bei den Ungarn) geht sicher, ob aber bewusst und unmittelbar?, auf Juvenals bekannte Worte von den Frauen zurück, Sat. 6, 223: 'Hoc volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas'. G. Frid. I, 52, S. 74 Simson (Charakteristik Gilberts): 'manu non subito ferulae subducta' stammt aus Sat. 1, 15: 'Et nos ergo manum ferulae subduximus'. 2) Chron. I, Prol., S. 9 ('illo satyrici versu poetae'): Ep. II, 1, 117 (zitiert z. B. bei Hieron. Ep. 53, 7); Chron. I, 26, S. 58 f. ('illud poetae'): Ars Poet. 141 f.; Chron. I, 27, S. 62 ('poeta'): A. P. 323 f.; Chron. II, Prol., S. 68: Ep. I, 2, 14; G. Fr. I, 17, S. 31: A. P. 476; G. Fr. II, 25, S. 130: Ep. II, 1, 116. Anklang an Carm. I, 4, 13: G. Fr. Prol. S. 11 (recht zweifelhaft); an Ep. I, 18, 84: G. Fr. II, 25, S. 130; an Ep. I, 10, 16: G. Fr. II, 37, S. 145 (zweifelhaft). 3) Chron. I, 27, S. 62 ('alibi'): Fast. III, 102; Chron. VIII, 8, S. 401 ('quidam poetarum'): Met. I, 256—258; G. Fr. I, 8, S. 24 ('iuxta quod dicitur'): Met. I, 150; G. Fr. I, 22, S. 36 ('ut dicitur'): Met. VII, 518. Anklang an Ars am. I, 532: G. Fr. II, 25, S. 131, N. 2; an Met. XV, 41: G. Fr. II, 15, S. 117, N. 2 (recht zweifelhaft). Recht unsicher sind auch die Berührungen Chron. III, Prol., S. 133, 1: Fast. III, 119; Chron. VII, Prol., S. 307, N. 2. Zu Chron. I, 30, S. 64 (N. 7) mag man sachlich Fast. IV, 41 ff. vergleichen. 4) Vgl. Clm. 6292 (Fris. 92), saec. X/XI., enthaltend Sententiae veterum, inprimis philosophorum und Florilegium poeticum (Persius, Juvenal, Lucan, Claudian, Tibull, Martial, Horaz), sowie Publilii Syri sententiae. S. auch Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 62 f.; Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, 255.

weiter auf. Dass Otto den Lucan bei der Niederschrift nicht vor sich hatte, dürfen wir wohl mit Grund annehmen. Denn sonst würde er schwerlich behaupten, dass dort auch noch Cäsars Ermordung ausführlich geschildert werde[1]. Mancher Vers wird aus dem traditionellen Wissensschatz angeführt werden, ohne dass Otto selbst sich darüber klar wäre, wem er eigentlich zugehört. Aus Augustin oder Frutolf entnahm er z. B. Claudian-Verse[2], aus Orosius und aus Cicero solche des Ennius[3], die er beide nicht mit Namen nennt. Auch der Satz eines unbekannten Verseschmieds, wenn es sich hier um einen Vers handelt, über die Parthersiege Trajans ist unserem Autor gewiss erst aus zweiter oder dritter Hand zugekommen; hier ist auch der antike Ursprung wohl nicht über allen Zweifel erhaben[4]. Am eingehendsten hat er selber den Vergil und namentlich den Lucan studiert, aber ohne deswegen, wie wir sahen, sogar hier vor Irrtum bewahrt zu bleiben. Beide rechnet er im Prolog zu den Gesta Friderici zu den 'Scriptores Urbis'[5] und benutzt sie auch, besonders Chron. I, 25. 26 und II, 48. 49, als historische Quellen. Auch für Statius' Thebais ist eigene Kenntnis Ottos gesichert[6]. Den Homer (Ilias) kannte er durch den dürftigen Auszug in lateinischen Hexametern, für den seit dieser Zeit der Name Pindarus Thebanus nachzuweisen ist[7]. Im übrigen hat er für

---

1) Chron. II, 50 Ende, S. 128: 'Quam quidem hystoriam a nobis compendio strictam pulchro ac luculento versuum ordine Lucanus prosequitur'. 2) Chron. IV, 18, S. 207: Aug. De civ. Dei V, 26; Frutolf SS. VI, 132, 20. Oros. VII, 35, 21 weicht in einer Kleinigkeit ab. Der Name Claudians fehlt bei Otto; nur vereinzelte Hss. geben ihn am Rande. 3) Chron. II, 31, S. 103 an zwei Stellen (das zweite Mal: 'ab antiquo scriptore quodam edita'): Oros. IV, 1, 14. Cic. De off. I, 12, 38. 4) Chron. III, 20, S. 160: 'Hinc est illud exemplum: Traiano bellante victi sunt Parthi'. Ich vermag bisher nichts näher Stehendes nachzuweisen als die Verse Claudians, De quarto consulatu Honorii v. 315 ff.: 'Victura feretur | Gloria Traiani, non tam quod Tigride victo | Nostra triumphati fuerint provincia Parthi . . .'. 5) G. Fr. Prol., S. 12, oben S. 727, N. 3. 6) Chron. VIII, 17, S. 414: 'sicut in humana pagina Parthonopeus pictus pro parma Parthonopei picta ratione consortii dicitur'; Stat. Theb. IV, 267 f.: 'Inbelli parma pictus Calydonia matris | Proelia' (sc. Parthonopeus, der Vers 248 genannt ist). In Freising besass man die Thebais mit dem Kommentar des Lactanz, jetzt Clm. 6396 saec. X. 7) Chron. I, 25, S. 56: 'Quod qui scire desiderat, legat Homerum eiusque imitatorem Pindarum seu Virgilium'. Vgl. M. Schanz, Geschichte der römischen Literatur II², 2 § 393 f. S. 96 ff.; Manitius im Philologus 50, 368 ff. Bei Benzo ist 'seu' sicherlich = 'et', wie schon Dümmler richtig sah. Dagegen ist mit Schanz gegen Manitius die Beziehung des 'Pindarus' in den Carmina

den Untergang Trojas neben Vergils Aeneis auch die in Prosa geschriebenen Fabeln des Dares Frigius über den Trojanischen Krieg herangezogen[1].

Von den in Freising wenigstens in Auszügen vorhandenen Dichtern (S. 728, N. 4) sind bisher bei Otto Persius, Tibull, Martial nicht nachzuweisen gewesen[2]. Man hat die Bemerkung gemacht, wie seit der Karolingerzeit die bis dahin reichlich zitierten und benutzten christlichen Dichter immer mehr hinter den häufigen Anführungen aus der römischen Poesie zurücktreten und mit wenigen Ausnahmen aus der Literatur verschwinden[3]. Auch bei Otto von Freising sind Spuren ihrer direkten Benutzung nicht zu erkennen gewesen. Wenn hier auch nicht unwahrscheinlich die eine oder andere Ergänzung noch beigebracht werden dürfte, so wird das Gesamtbild dadurch schwerlich eine Verschiebung erfahren.

Unter den Prosaikern steht Cicero an erster Stelle. Gut weiss Otto in den Schriften Ciceros, des 'hervorragenden Redners'[4], des 'grössten rhetorischen Schriftstellers der Römer'[5], Bescheid. Eine Anspielung auf die Tuskulanen stammt freilich aus Boethius[6]. Sehr häufig

---

Cenomanensia Vers 61, MG. Poetae Lat. II, 627, auf den Homer abzulehnen. Der Homervers bei Hraban, De universo XII, 4, Migne Patr. Lat. CXI, 344 C, stammt, wie die ganze Stelle, aus Isidor Orig. XIV, 3, 41. — Die Ilias Latina war schon im 9. Jh. ausser in Nevers und St. Riquier auch in Freising vorhanden, Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, 634. — Die Notiz Chron. III, 15, S. 153 (Nero beim Brande Roms): 'Iliadam tragico habitu decantabat' stammt wörtlich aus Orosius VII, 7, 6. 1) Chron. I, 26, S. 58 wird die Zahl der gefallenen Griechen und Trojaner mit ausdrücklicher Berufung auf 'Dares Frigius' (c. 44) angegeben. Zu Chron. I, 25, S. 56: 'Hinc Romanorum gentem duxisse originem ab Enea profugo et, ut ipse adulatur, viro forti — ut vero ab aliis traditur, patriae proditore ac nicromantico, utpote qui etiam uxorem suam diis suis immolaverit — scribit Virgilius', vgl. Dares c. 39 ff., wo aber der letzte Zug fehlt; s. S. 56, N. 9 meiner Ausgabe. Von einer Benutzung des Dictys findet sich keine Spur. 2) Ebensowenig Plautus, dessen Heidelberger Hs. (Pal. 1613) s. XI. in. aus Freising stammt, E. Chatelain, Paléographie des classiques latins I, S. 1 zu Tafel III. 3) Manitius, Beiträge zur Geschichte frühchristlicher Dichter im Mittelalter II, SB. d. Wiener Akademie d. Wiss., phil.-hist. Cl. CXXI (1890), 7. Abh., S. 1. 4) Chron. I, 26, S. 59: 'precipuus orator in libro de Officiis'. 5) So mit Lucans Worten (Phars. VII, 62 f.) Chron. II, 19, S. 89: 'Romanae eloquentiae maximus auctor Tullius in libro de Officiis'. Die Worte Lucans ('Romani maximus auctor Tullius eloquii') hatte z. B. schon Augustin verwertet, De civ. Dei XIV, 18 und De doctr. Christ. IV, 17, 34. — Unter den Freisinger Hss. finden sich heute von Ciceros Schriften nur De inventione rhetorica, Topica und Somnium Scipionis (die beiden letzten bei Otto nicht nachzuweisen): Clm. 6400. 6405. 6367. 6362. 6369, saec. X. und XI. 6) G. Frid. I, 55, S. 78, oben § 9, S. 690, N. 2.

aber werden aus eigener Kenntnis angeführt die Bücher De officiis[1], daneben gelegentlich die Paradoxen[2], De inventione (als 'Rhetorica prima')[3] und ohne Titel die unter Ciceros Namen gehende Rhetorica ad Herennium[4]. Von den vergleichsweise weniger verbreiteten Reden wird ausdrücklich Pro M. Marcello[5] und gelegentlich, ohne Namensnennung, ein Satz aus der 1. Catilinarischen Rede angeführt[6]. Ein Anklang an die 2. Philippische Rede bleibt unsicher[7]. Dass die Ueberlieferung von Ciceros Reden im allgemeinen nach Frankreich weist, glaubt Norden bemerken zu können[8]. Zu Ottos Zeit hat auch der von ihm

---

1) Chron. I, 26, S. 59; II, 19, S. 89. 90; 31, S. 103 f.; 34, S. 106 f.; 40, S. 114 ('Tullius in quarti Officiorum libri prologo' = De off. III, 1, 1); 44, S. 119 f.; ohne den Titel zu nennen Chron. II, 24, S. 94 ('perhibetur a Tullio'); G. Fr. I, 4, S. 16 ('juxta Ciceronem'). De Off. III, 1, 1: 'Magnifica vero vox et magno viro ac sapiente digna' hat als Vorbild für G. Fr. I, 8, S. 25, 21 Simson gedient. S. auch S. 740, N. 2. 2) Chron. II, 44, S. 120 ('Tullius in Paradoxis'); ohne Titel Chron. II, 34, S. 107. Beide Male handelt es sich um Stellen aus Par. 2, 16. 3) Chron. I, 6, S. 44 ('Tullius in prologo Rethoricae primae'): De invent. I, 2. Zum Anfang des Prologs an Isingrim, S. 6: 'Sepe multumque volvendo mecum' u. s. w. könnte man vergleichen den Anfang von De invent. I, 1, 1: 'Saepe et multum hoc mecum cogitavi', doch ist das an sich nicht beweisend. Die Verbindung 'saepe multumque responsum est' z. B. auch bei Boethius Comm. in Topica Ciceronis l. VI gegen Anfang. 4) Chron. I, 6, S. 45 ('illud Cyceronianum'): Ad Herenn. IV, 25, 34. — Clm. 6403 saec. X. extr. 5) Chron. II, 50, S. 128: 'Receptus est tunc ab eo in gratiam M. Tullius Cicero per eiusque interventum M. Marcellus, pro quo disertam et luculentam orationem edidit, quae sic incipit'; es folgt Pro Marc. 1, 1 und dann noch eine Stelle aus 3, 8, die uns den Grund zeigt, weswegen Otto gerade diese Rede so eingehender Beachtung würdigt: Cicero habe in ihr, so sagt er, ausgeführt, 'super omnes virtutes Cesaris, quibus diversas nationes domuit, fuisse . ., quod domito animo M. Marcellum antea inimicum in gratiam suscepit'. — Ottos Worte Chron. VIII, 8 pr., S. 400, 23 f.: 'Novi etiam perturbationem consilii semper esse nesciam' u. s. w. haben sicher eine bestimmte Stelle im Auge, doch dürfte das kaum Pro M. Marcello 8, 9 sein: 'in iracundia praesertim, quae est inimica consilio'. 6) G. Frid. II, 30, S. 137 Simson (Rede des Kaisers an die Römer): 'ut tui scriptoris verbis utar, fuit, fuit quondam in hac re publica virtus'; Cic. in Catil. I, 1, 3. 7) G. Frid. II, 25, S. 130 Simson: 'Factus est . . . inquilinus tuus, qui debuit esse dominus'; Cic. Phil. II, 41, 105: 'te inquilino, non enim domino'. 8) E. Norden, Die antike Kunstprosa II, 692, Note; auch 710, Note. Doch vgl. zu Wibald und Reinald oben S. 145, N. 3. Das von Norden angeführte Wort Petrarcas gilt wenigstens für die rhetorischen Schriften Ciceros im 12. Jh. nicht. Ueber das Fortleben Ciceros, dessen Kenntnis im 11. Jh. bedeutend zugenommen habe, für das frühe Mittelalter jetzt gut Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I, 482. Nach ihm zitiert Everaclus von Lüttich (10. Jh.) die Rede für Marcellus. S. auch Sandys, History of Classical Scholarship[2] S. 648 ff.

geschätzte und eifrig benutzte Gilbert von Poitiers die Rede für Marcellus gekannt[1].

Von Seneca erscheinen bei Otto die Briefe an Lucilius, aus denen eine längere Stelle angeführt wird, und vielleicht hat Otto auch den falschen Briefwechsel mit dem Apostel Paulus selber gelesen[2].

Natürlich kennt Otto den Catilina und den Jugurtha Sallusts[3], des 'vir prudens', wie er ihn einmal nennt[4]. Seine Schriften dienten ihm gelegentlich auch, freilich lange nicht so stark wie seinem Schüler Rahewin, als Stilmuster[5]. Ueber die Verwertung des Josephus, Orosius u. a. Historiker ist später bei den historischen Quellen der Chronik zu sprechen.

Die grosse Grammatik Priscians hat Otto selber studiert. Wenn auch seine Zitate sich auf den Prolog zum 1. Buch beschränken, so wird seine Kenntnis doch schwerlich dort stecken geblieben sein[6]. Von seinem grammatischen In-

---

1) Daneben auch Pro S. Roscio; Gilb. comm. in Boethii l. de Trinitate Anfang, Migne Patr. Lat. LXIV, 1255: 'in civilium genere sicut pro Sexto Roscio aut pro Marco Marcello serius orator Tullius'. 2) Chron. II, 40, S. 114 (über den älteren Scipio Africanus): 'L. Seneca non tam philosophus quam pene Christianus dicendus, in epistolis ad Lucilium' .... (Seneca ep. 86); Chron. III, 15, S. 153: 'frequentesque ad Paulum apostolum litteras mittens et ab eo rescripta suscipiens Christianae religionis amicum se fore ostendit. Unde et a Ieronimo in libro illustrium virorum inter cives nostros ponitur'. Es kann fraglich erscheinen, ob an der zweiten Stelle lediglich Hieron. De viris ill. 12 zu Grunde liegt: 'quem non ponerem in catalogo sanctorum, nisi me illae epistulae provocarent, quae leguntur a plurimis: Pauli ad Senecam et Senecae ad Paulum'. — Anderes, wie Seneca, De ira II, 9, 2: 'ad fas nefasque miscendum' (Chron. V, 1, S. 229, 29 f.), besitzt keine Beweiskraft; vgl. z. B. auch Verg. Georg. I, 505; Ovid Ars amat. I, 739; Lucan V, 312 f. u. s. w. 3) Chron. II, 44, S. 120 f.: 'Deinceps Catilinarium civile sequitur bellum, quod Salustius prudenter ac luculenter satis, sicut et Iugurtinum, executus est'. Auch Chron. II, 19, S. 89, 28—29 mag die Formulierung nicht nur durch Orosius II, 17, 17, sondern auch direkt durch Sall. Iug. 10, 6 beeinflusst sein. Weiter vgl. etwa Chron. II, 44, S. 120, 18—20: Cat. 10—12 (vgl. 52, 21 f.). 4) Chron. II, 37, S. 111: 'Ex quo liquido apparet iuxta viri prudentis sententiam ingenium in bello plurimum valere'; Cat. 2, 2: 'compertum est in bello plurimum ingenium posse'. 5) Lüdecke Dissert. S. 30 f.; oben § 9, S. 698. Hier bleibt vieles recht zweifelhaft, wie Chron. IV, 12, S. 199, N. 7; VI, 28, S. 291, N. 9. Sicher wohl Chron. VII, 29 Ende, S. 356: 'lacrimabile humani casus in se spectaculum prebent', Jug. 14, 23: 'rerum humanarum spectaculum prebeo'; G. Frid. II, 29, S. 135: 'Romana virtus indomita cuncta perdomuit', Cat. 7, 5: 'virtus omnia domuerat'. 6) Chron. V, 4, S. 235: 'Priscianus Cesariensis gramaticae artis libros ad Iulianum consulem et patricium profusos, sed necessarios officioso opere edidit'; das Gesperrte steht nicht bei Frutolf, SS. VI, 140, 17 f.

teresse legen manche Erörterungen genügend Zeugnis ab. An die Analogie mit den Aufgaben der Grammatik, die die erste Vorstufe für die Beschäftigung mit der Philosophie bilde, knüpft er in erster Linie an, um das Wesen der Geschichtschreibung zu erläutern [1].

Manches andere hat Otto dagegen nur aus zweiter Hand gekannt. Trotzdem er auf sie im Prolog an Isingrim zur weiteren Information des Lesers verweist [2], kennt er so den Varro nur nach Augustin [3], den Pompejus Trogus, Justin [4], Cornelius Tacitus und Sueton [5] nur nach Orosius. Flüchtige Benutzung dieser letzten Quelle lässt ihn den Tacitus sein Werk mit Augustus schliessen [6], den Sueton in einer Schrift über Cäsar die hervorragenden, namentlich kriegerischen Eigenschaften der Germanen schildern [7].

---

71 f. Chron. V, Prol. Anf., S. 226: 'Inter prima elementorum rudimenta ac gramaticae artis precepta audire solent pueri, quod quanto iuniores, tanto sint perspicatiores'; Prisc. Inst. gr. prol. 1. Auf dieselbe Stelle wird auch Chron. II, 8 Anf. angespielt. Clm. 6398 (Fris. 198), saec. X, enthält Prisciani institutiones grammaticae libri XVI; Clm. 6408 saec. X. 'Glosae' dazu. — Wegen Donat siehe unten S. 745; für Victorinus oben § 10, S. 725. — Grammatisches mehrfach in Freisinger Hss. 1) Epist. ad Rein. S. 4: 'Scitis enim, quod omnis doctrina in duobus consistit, in fuga et electione. Ut ergo ab ea, quae accedentibus ad philosophiam prima est, grammatica ordiar, ipsa est, quae secundum suam disciplinam docet eligere ea, quae conveniunt proposito, et fugere, quae impediunt propositum' u. s. w. Vgl. Chron. VIII, 32, S. 449. Den 'Donatus grammaticus' erwähnt er nicht nur Chron. IV, 8, sondern weist darauf auch in der Inhaltsübersicht S. 22 hin. 2) Chron. I, Prol., S. 7: 'Extant super hoc Pompei Trogi, Iustini, Cornelii, Varronis, Eusebii, Ieronimi, Orosii, Iordanis aliorumque quam plurium tam nostrorum quam illorum monimenta preclara, in quibus . . . prudens lector invenire poterit'. 3) Chron. I, 6, S. 44; 15, S. 50; 17, S. 52; 26, S. 59; Aug. De civ. Dei XVIII, 2. 5. 9. 16. 17. 4) Chron. I, 14, S. 50: 'Pompeius quoque ac Iustinus eius breviator'; Oros. I, 8. Chron. I, 18, S. 52: 'Pompeius sive Iustinus'; Oros. I, 8 und 10. Chron. II, 32, S. 104: 'Pompeius seu Iustinus'; Oros. IV, 6: hier beruft sich Orosius zwar auf 'Pompeius Trogus et Iustinus', führt aber den Text nicht wörtlich an; Otto stimmt wörtlich mit Orosius überein. 5) Chron. I, 18, S. 52: 'Cornelius'; Oros. I, 10. Chron. III, 18, S. 157: 'Cornelius et Suetonius'; Oros. VII, 9. Chron. III, 3, S. 140: 'Suetonius'; Oros. VI, 21. Chron. III, 14, S. 152: 'non solum Iosephus, sed et Suetonius'; Oros. VII, 6. 6) Chron. III, 8 Ende, S. 144: 'Hucusque Cornelius Tacitus'; Oros. VII, 3. 7) Chron. II, 48, S. 125: 'Quorum virtutes ac fortitudinem qui scire desiderat, ipsius (sc. Caesaris) historiam a Suetonio scriptam legat'; Oros. VI, 7, 1. 2: 'lege Vatinia Caesari tres provinciae cum legionibus septem in quinquennium datae Gallia Transalpina et Cisalpina et Illyricus; Galliam Comatam postea senatus adiecit. Hanc historiam Suetonius Tranquillus plenissime explicuit, cuius nos conpetentes portiunculas decerpsimus', vgl. VI, 9. Aehnlich Frutolf, SS. VI, 89, 37.

Nicht beweiskräftig ist eine kurze sachliche Berührung mit Macrobius[1]. Dagegen sind öfter die Etymologien Isidors benutzt[2], dessen Chronik Otto wohl höchstens gelegentlich einmal herangezogen hat[3]. Auf Isidors Etymologien gehen manche Angaben Ottos über geographische Dinge zurück. Doch bleibt einiges unbestimmbar. So wissen wir nicht, welche 'topographi' Gesta Frid. II, 13 und 43 gemeint sind, die von den 3 grössten Strömen Europas gehandelt haben[4]. Auch Chron. VI, 30 wird in der Erörterung über den Umfang und die Einteilung Galliens ausser auf Orosius sichtlich auch auf neuere Behandlungen des Themas Rücksicht genommen, die wir nicht kennen. Ebenso wenig ist über die 'physici' festzustellen, deren These: 'Melius est ad summum quam in summo' zweimal herangezogen wird[5].

Den fabelhaften Brief Alexanders an Aristoteles fand Otto im Auszug bei Frutolf[6]. Doch mag er ihm vielleicht auch in anderer Ueberlieferung vorgelegen haben, wie auch eine Spur auf Bekanntschaft mit einem

---

1) G. Frid. II, 30, S. 138, dazu N. 1 der Ausgabe von B. v. Simson; Macr. Saturn. V, 3, 16. Aus Freising ist nur der Kommentar zum Somnium Scipionis überliefert, Clm. 6362. 6364. 6369. 2) Ausdrücklich G. Frid. II, 13, S. 115: 'iuxta Ysidorum' (vgl. G. Fr. I, 32, S. 49): Orig. XIV, 4, 16. Sonst z. B. Chron. I, Prol., S. 7, 20: Orig. IX, 3, 23; Chron. I, 26, S. 59: Or. XV, 1, 70; Chron. III, 2, S. 136: Or. XV, 1, 14; Chron. VIII, 1, S. 393: Or. VIII, 11, 20 f.; G. Fr. I, 8, S. 25: Or. IX, 2, 94; G. Fr. II, 14, S. 117: Or. XV, 1, 57; G. Fr. II, 41, S. 150: Or. I, 41, 1. Vgl. weiter Chron. I, 7, S. 46: Or. XVI, 1, 9 (oder direkt aus Hieronymus); Chron. IV, 5, S. 191: Or. VI, 16, 6 (unsicher); Chron. IV, 23, S. 214 und 26, S. 216: Or. XIII, 16, 8. 9 (= Pseudo-Isidor); G. Fr. I, 47, S. 66: Or. XIII, 16, 8 (unsicher). — Vgl. Clm. 6250. 6275. 6382. 6411. — Die neue Ausgabe von W. Lindsay, 2 Bände, Oxford 1912 (Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis) konnte nicht mehr benutzt werden. 3) Chron. V, 9, S. 240: 'Hucusque Isidorus episcopus historiam suam perduxit'. Vgl. die Vorrede zur Ausgabe S. XCIV, N. 24. Die Berührung mit De ortu et obitu patrum c. 71 in Chron. III, 14, S. 150 ist unsicher. 4) G. Frid. II, 13, S. 114 Simson: 'Padi vel Eridani fluminis, quem unum inter tria Europae flumina famosissima topografi ponunt'; 43, S. 151: 'Danubium, qui unus famosissimorum fluminum in Europa a topografis dicitur'; vgl. II, 46, S. 153: 'Rhenus nobilissimus fluvius, ex trium Europae nominatissimorum fluviorum unus'. Nur von dem Rhein hat Isidor dasselbe, Orig. XIII, 21, 30: 'Est autem Germaniae fluvius inter tres Europae maximos fluvios computatus'; beim Po (26) und bei der Donau (28) fehlt eine entsprechende Bemerkung. 5) G. Frid. I, 4, S. 16: 'Optime enim a physicis fallaciam complexionum considerantibus dictum cognoscitur: . . .'; 5 Ende, S. 22: 'Bene ergo a tam mutabilitatem naturae quam morae considerantibus dictum est: . . .'. 6) Chron. II, 25, S. 97: '. . . qui scire vult, legat epistolam Alexandri ad Aristotilem philosophum, preceptorem suum; SS. VI, 70 ff.

verbreiteten Auszug aus der Uebersetzung hindeutet, die Julius Valerius vom Alexanderroman des Pseudo-Kallisthenes anfertigte[1]. Der Brief Philipps von Macedonien an seinen Sohn stammt aus Cicero[2].

Als einer der ersten zeigt Otto eine Einwirkung jener Vita des Aristoteles, die diesen noch zum direkten Schüler des Sokrates macht[3]. Ob ihm diese selber vorlag, ist nicht mit voller Bestimmtheit zu behaupten. Doch ist keine Notwendigkeit vorhanden, deren lateinische Uebersetzung mit Valentin Rose in das 13. Jh. herabzurücken[4]. Irgendwie wird Ottos Angabe darauf zurückgehen. Wir werden annehmen dürfen, dass er diese Kenntnis in oder aus Frankreich erwarb.

Aus Frankreich wird er auch die Verse über die Lucretia haben[5], die bald unter dem Namen Ovids umliefen[6]. Aber die Verse sind schwerlich antik und gehören nicht unwahrscheinlich erst der Zeit um 1100 an. Seit Bourassé sind sie unter die Gedichte Hildeberts von Le Mans aufgenommen[7]. Diese Zuweisung scheint nicht übel begründet zu sein; ob sie aber so völlig gegen jeden Zweifel gesichert ist, wie die neuere Forschung annimmt, bedarf vielleicht noch einer genaueren Prüfung.

---

1) Chron. II, 25, S. 96 f. von der Bestrafung der Mörder des Darius: vgl. Jul. Valer. Alex. Polem., Res gest. Alexandri Maced. II, 36. 37, herausgeg. von B. Kübler, Leipzig 1888, S. 107 f.; von J. Zacher, Halle 1867, S. 51 f. (II, 21); vgl. G. Cillié, De Iulii Valerii epitoma Oxoniensi, Dissert. Strassburg 1905, S. 36. Aus derselben Quelle stammt der Zusatz der Gothaer, früher Erfurter Hs. von Ekkehards Chronik aus der Mitte des 12. Jh., SS. VI, 68, 61 ff. und 840. 2) Chron. II, 24, S. 94: Cic. De off. II, 15, 53. 3) Chron. II, 8; s. oben § 8, S. 673. 4) Val. Rose, Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta, Leipzig, Teubner, 1886, S. 442; ders., De Aristotelis librorum ordine et auctoritate commentatio, Berol. 1854, S. 254 ff.; vgl. oben § 8, S. 677. 5) Chron. II, 9, S. 78: 'Unde pulcre quidam . . .'. Sie sind zuletzt bei A. Riese, Anthologia latina I, 2 (Leipzig 1870), S. 254, n. 787 und bei E. Bährens, Poetae latini minores IV (Leipzig 1882), S. 443, n. 549 gedruckt, wo als älteste Ueberlieferung Cod. Valenc. 145 saec. XII. angeführt wird, s. aber Note 7. 6) So wohl schon Gottfried von Viterbo, Spec. regum I Ende, Vers 670, SS. XXII, 60: 'Scribit et Ovidius super ipso crimine versus', es folgen die vier Verse mit einigen Abweichungen. Bei Ovid. Fast. III, 788 ff. stehen die Verse nicht. 7) Durch Bourassé aus Cod. Turon. 61. Migne Patr. Lat. CLXXI, 1447. Vgl. B. Hauréau, Les mélanges poétiques d'Hildebert de Lavardin, Paris 1882, S. 158 f. H. Böhmer bei Herzog-Hauck Realenc. für protestant. Theol. VIII³, 70 erklärt Hildeberts Verfasserschaft für zweifellos. Doch will, wie Hauréau bemerkt, ein Epigraphiker die Verse von einem antiken Marmor abgeschrieben haben. Zweifel an ihrem antiken Ursprung äusserte mir auch mein Freund W. Elsperger.

In seiner Pariser Studienzeit, oder allenfalls bei einem späteren Aufenthalt in Frankreich, mag Otto auch die anekdotischen Aussprüche des Sokrates[1] und des Dionysius Areopagita[2] gehört haben, die ich in der Literatur zuerst bei ihm nachzuweisen vermag.

Nicht zuerst, aber unter den ersten bringt Otto die Geschichte vom Tode Kleopatras in der Form, in der sie bald allgemein bis in die Gegenwart hinein erzählt und auch in der Kunst dargestellt wurde[3]. Ottos Bericht ist bisher, soviel ich sehe, niemals herangezogen worden. Soweit die antike Tradition Näheres angibt, führt Kleopatra ihren Tod herbei, indem sie sich von einer Schlange (oder mehreren) in den Arm beissen lässt. Seit dem 12. Jh. aber verbreitet sich die Variante, dass die Königin die Schlangen (oder Schlange) nicht an den Arm, sondern an die Brust setzt. Diese neue Ueberlieferung hat sich so fest eingewurzelt, dass nach ihr zuweilen die antiken Zeugnisse umgebildet worden sind. Das vatikanische Marmorbildwerk, das jetzt als schlafende Ariadne gedeutet wird, seit seiner Erwerbung durch Julius II. 1509/11 aber lange als Kleopatra galt, weil die ruhende weibliche Figur am linken Arm ein Schlangenarmband trägt, wird in

---

1) Chron. II, 19, S. 90: 'Socrates precipuus philosophorum his malis motus veneno se necasse perhibetur' (soweit nach Oros. II, 17, 16). 'Qui tamen nulla monimenta librorum dimisisse invenitur. Unde eius tale dictum adhuc vulgo traditur: Malo in cordibus hominum quam in pellibus mortuorum animalium scribere'. Diese Stelle fehlt in den Hss. C und könnte vielleicht erst nachträglich eingefügt sein, vgl. oben § 8, S. 676 ff. In der Excerptensammlung des Cod. Lat. 11412, saec. XIII, der Pariser Nationalbibliothek ist auch Sokrates vertreten, Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 63; ob sich dort auch dieses Dictum findet? Dass Sokrates nichts Schriftliches hinterlassen habe, war z. B. bei Cic. De orat. III, 16, 60, Hieron. Contra Ruf. III, 40, Augustin De consensu evang. I, 7 zu lesen; anders Hugo von St. Viktor, Erud. Did. III, 2: 'Ethicae inventor Socrates fuit, de qua 24 libros secundum positivam iustitiam tradidit', und III, 15: 'Socrates 99 annos in docendi scribendique dolore laboreque complevit'. 2) Chron. III, 11, S. 147 (bei der Kreuzigung Christi): 'Dixisse tunc ferunt unum ex philosophis, quem Dionisium Ariopagitam putant: Deus naturae patitur'. Ebenso, nicht aus Otto, Petrus Comestor Hist. Schol. in ev. c. 175, Migne Patr. Lat. CIIC, 1621. 3) Chron. III, 1 Ende, S. 136: 'Cleopatra autem adpositis ad mamillas serpentibus mortua fuisse perhibetur'. Die verschiedenen Traditionen über den Tod der Kleopatra hat Samuel Bochart, Hierozoicon, sive Bipartitum opus de animalibus S. Scripturae, revisum atque correctum . . . opera et studio David Clodii, Frankfurt a. M. 1675, II, 358 f., gesammelt; am vollständigsten jetzt bei W. Hertz, Gesammelte Abhandlungen, herausgeg. von F. v. d. Leyen, Stuttgart u. Berlin 1905, S. 185 f.

Hertzbergs populärer Darstellung in der Weise wiedergegeben, dass sich an der entblössten rechten Brust eine Schlange aus den Falten des Gewandes hervorringelt[1]. In Baumeisters verbreitetem Werk lesen wir unter Berufung auf Plutarch Antonius 86 von der Natter an der Brust der Kleopatra[2]. Aber Plutarch spricht ausdrücklich von dem Arm, an dem einige noch die zwei Wundmale gesehen haben wollten[3]. Mit Plutarch stimmen Florus in seinem Auszuge aus Livius und Orosius, der ebenfalls auf Livius zurückgehen dürfte. Florus und Orosius sind die beiden Quellen, aus denen das frühere Mittelalter schöpfte[4]. Aus

---

1) G. F. Hertzberg, Geschichte von Hellas und Rom II (1879), S. 677 (Onckens Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen), angeblich nach einer 'photographischen Originalaufnahme'. Diese Umwandlung ist schon vorgebildet in der Abbildung bei Jo. Bapt. de Cavalleriis, Antiquarum statuarum urbis Romae tertius et quartus liber, Romae 1594, Tafel 6, wo die um den linken Arm geringelte Schlange nach der entblössten linken Brust hinzüngelt; danach wohl Tafel 47 in Antiquarum statuarum urbis Romae . . . icones, Pars 2, Romae 1621. Lor. della Vaccaria, Antiquarum statuarum urbis Romae icones, 1584, war mir nicht zugänglich. Ueber die 'Ariadne' vgl. A. Michaelis, Geschichte des Statuenhofes im vatikanischen Belvedere, Jahrbuch des kaiserlich deutschen Archäologischen Instituts V, 1890 (Berlin 1891), S. 18 ff. 38. 48. 57. 68/69. Die Entstehung der 'Ariadne' ist nicht vor der hellenistischen Zeit, vielleicht erst um den Anfang unserer Zeitrechnung anzusetzen, C. Friederichs, Bausteine zur Geschichte der griechisch-römischen Plastik, neu bearbeitet von P. Wolters, Berlin 1885 (Königl. Museen zu Berlin), S. 628—630, n. 1572. 1573. Herrn Professor H. Bresslau schulde ich für den Hinweis auf dieses Bildwerk grossen Dank. 2) A. Baumeister, Denkmäler des klassischen Altertums II (1887), S. 788. 3) Plut. Ant. 86: *Λέγεται . . . καὶ τὸν βραχίονα παρασχεῖν τῷ δήγματι γυμνάσασαν . . . . . Ἔνιοι δὲ καὶ τὸν βραχίονα τῆς Κλεοπάτρας ὀφθῆναι δύο νυγμὰς ἔχοντα λεπτὰς καὶ ἀμυδράς· οἷς ἔοικε πιστεῦσαι καὶ ὁ Καῖσαρ· Ἐν γὰρ τῷ θριάμβῳ τῆς Κλεοπάτρας αὐτῆς εἴδωλον ἐκομίζετο καὶ τῆς ἀσπίδος ἐμπεφυκυίας.* 4) Florus II, 21 (IV, 11, 9—11): 'regina ad pedes Caesaris provoluta temptavit oculos ducis. Frustra quidem; nam pulchritudo intra pudicitiam principis fuit. Nec illa de vita, quae offerebatur, sed de parte regni laborabat. Quod ubi desperavit a principe servarique se triumpho vidit, incautiorem nancta custodiam in mausoleum se — sepulchra regum sic vocant — recepit. Ibi maximos, ut solebat, induta cultus in differto odoribus solio iuxta suum se conlocavit Antonium admotisque ad venas serpentibus sic morte quasi somno soluta est'. Den Florus schreibt Jordanis Rom. 253. 254, diesen wieder Frutolf, SS. VI, 92, 45 f. (mit einer Erweiterung aus der Hist. misc.), fast wörtlich aus. — Orosius VI, 19, 18: 'Cleopatra postquam se ad triumphum servari intellexit, voluntariam mortem petens, serpentis, ut putatur, morsu in sinistro tacta bracchio exanimis inventa est, frustra Caesare etiam psyllos admovente, qui venena serpentum e vulneribus hominum haustu revocare atque exsugere solent' (das letzte aus Sueton. Aug. 17). Danach ergänzt die Hist. miscella VII, 9, die daneben auch auf Florus zurückgeht, den Bericht Eutrops so: 'sibi aspidem in sinistro brachio admisit et veneno eius exanimata est'.

welchem Anlass die abweichende Tradition entstand, ist nicht festzustellen. Auch die Zeit, wann es geschah, können wir nur nach unten begrenzen: spätestens seit Anfang des 12. Jh. hat die neue Version allgemeine Verbreitung erlangt. Das verdankt sie offenbar dem Umstande, dass sie in die vielgelesenen Mirabilia Romae Aufnahme fand[1]. So könnte es auch für Otto am nächsten zu liegen scheinen, dass er hieraus sein Wissen schöpfte. Aber die handschriftliche Ueberlieferung der Mirabilia reicht nicht über das 13. Jh. zurück und ihre älteste Fassung, die unsere Stelle bereits enthält, ist nach Jordans Untersuchungen erst um 1150 (nach 1143) zusammengestellt worden[2]. Eine gewisse Möglichkeit besteht somit, dass Otto die Mirabilia noch gerade kennen lernte. Doch könnten sie für unsere Stelle höchstens nachträglich verwertet worden sein, weil Otto 1143 bereits am Prolog des 2. Buches schrieb. Man würde dann wohl an Ottos italienische Reise im Herbst 1145 denken dürfen — falls eben damals die Mirabilia schon existierten. War das aber nicht der Fall, so könnte er immerhin noch die wenig später in sie aufgenommene Tradition dort bereits vorgefunden haben. Näher indessen liegt es in diesem Fall zweifellos, auch hier an Ottos französische Studienzeit oder doch seine französischen Beziehungen zu denken. Denn nach dem Westen Europas, nach dem französischen Hof der normannisch-englischen Könige und dem Frankreich benachbarten Spanien führen uns die ersten Zeugnisse, die, soviel ich sehe, für die neue Tradition vorliegen und von denen eines sicher älter als Ottos Werk ist. Zwischen 1121 und 1135 schrieb Philipp von Thaün sein Tierbuch (Bestiaire), das er der zweiten Gemahlin Heinrichs I. von England, Adelheid von Löwen,

---

1) Mirabilia Romae, ed. G. Parthey, Berlin 1869, S. 43, c. 46; ed. H. Jordan, Topographie der Stadt Rom im Altertum II, Berlin 1871, S. 623, c. 19: 'Cleopatra autem videns se conservatam pro triumpho ornata auro et lapidibus preciosis voluit sua pulchritudine Octavianum decipere, sed non potuit. Ut vidit se ita despectam intravit ita ornata mausoleum viri sui et posuit ad mamillas duas ptisanas, quod est genus serpentis, et ita suaviter suxerunt, quod obdormivit et mortua est'. — Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass das Auctarium Neuburgense (S. 476, 33—35) doch schwerlich aus den Mirab. Romae schöpfte, denn nach Jordan II, 370 beziehen die Mir. R. irrig auf Eudoxia, die Gemahlin des Arkadius, was sich auf die gleichnamige Gemahlin Valentinians III. bezieht, wie das Auct. Neub. richtig hat. So ist in meiner Ausgabe S. 476, N. 6 statt 'Haec ex' zu lesen 'Cf.', S. 470, 37 und im Register S. 518 zu streichen 'Mirabilibus Romae' bzw. '(perperam)'. 2) Jordan II, 373 ff.

widmete[1]. Um die Mitte des 12. Jh., unter König Alfons VII. († 1157), bis in die 2. Hälfte hinein wirkte in Toledo der Rabbi Abraham Ben Dior, der in dem 3. Teil seines Liber Kabbalae sive traditionis die 'Taten der Könige Israels zur Zeit des 2. Tempels' beschrieb[2]. Beide stimmen in den näheren Umständen des Todes der Kleopatra mit Otto und nicht mit der älteren Tradition überein. Abrahams Zeugnis ist sicher jünger als das Philipps, und so würde einer Vermutung die quellenmässige Begründung fehlen, die die Entstehung der neuen Ueberlieferung in der jüdisch-arabischen Literatur suchen würde, und für die überdies eine genauere Analyse von Abrahams Werk mit Rücksicht auf seine Quellen die unumgängliche Voraussetzung bilden müsste. Wenig später als Otto bringt Johann von Salisbury in dem 1159 veröffentlichten Policraticus beide Traditionen in bezeichnender Weise miteinander verbunden[3]. Auch Johann, bei dem eine Kenntnis höchstens der Mirabilia Romae, aber nicht von Ottos Chronik angenommen werden kann, hat seine Bildung in Frankreich, vor allem wie Otto in Paris, gewonnen. Wir

---

1) Herausgeg. von Th. Wright, Popular treatises on science, written during the middle ages, London 1841 (Historical Society of Science), S. 103 (Vers 819 ff.); von E. Walberg, Lund, Paris 1900, S. 62 (Vers 1671 ff.): 'Ço sout Cleopatras, | Ki sage fut des arz, | Reïne ert apelee, | D' Egypte la cuntree, | Cestes merveilles fist, | A ses traianz les mist, | E tant fort l' alaitierent, | Que le sanc en suchierent, | Morte en fut la reïne'. Vgl. M. F. Mann, Der Physiologus des Philipp von Thaün und seine Quellen, Anglia IX, 1886, S. 429; G. Gröber, Grundriss der romanischen Philologie II, 1 (1902), S. 483. 2) Herausgegeben hebräisch und lateinisch von Sebastianus Munsterus, 'Tredecim articuli fidei Iudaeorum, Item Compendium elegans historiarum Iosephi' u. s. w., Wormatiae 1529, fol. m 5 unten und f. m 6 oben: 'Deinde uterque (scil. Octavianus Augustus et Herodes) egressus est versus terram Aegypti, ut vindictam sumerent de Cleopatra. At illa malefica, ut vidit civitatem expugnatam, induit vestimenta sua ornatiora et sedens super solium regni, iussit sibi afferri viperam. Quam cum adhibuisset pectori suo et morsum ab ea accepisset, mortua est'. .והכנסתו תחת דדיה וישך אותה ותמת: (Hierbei bin ich meinem Freunde Lic. theol. W. Schulz in Berlin für freundliche Hülfe zu Dank verpflichtet). Diese Ausgabe wurde wiederholt von Sebast. Lepusculus, 'Iosippus de bello Iudaico' u. s. w., Basileae 1559, S. 135. Dass es sich um eine Schrift des Rabbi Abraham Ben Dior handelt, zeigt J. Gagnier, 'Iosippon sive Iosephi Ben-Gorionis Historiae Iudaicae libri sex', Oxonii 1706, Praef. S. VII; vgl. Jo. Christoph. Wolf, Bibliotheca Hebraea I, Hamburgi et Lipsiae 1715, S. 39 ff. Schon der erste Teil des 'Liber Kabbalae sive traditionis' reicht bis 1141. 3) Policr. III, 10, S. 200 f. Webb, wo im übrigen fast wörtlich Jord. Rom. 253 f. (nicht direkt Florus) ausgeschrieben ist: 'et mamillis venisque suis apponens aspides sic morte quasi sompno resoluta est'.

werden somit vorläufig diese Kleopatrageschichte als dritte den Traditionen anreihen, die zwar nicht antiken Ursprungs, aber an antike Persönlichkeiten anknüpfend von den französischen Kulturzentren aus ihren Weg in die allgemeine Bildung der europäischen Nationen fanden. Ueber die eigentümliche Erscheinung, dass wir bei Otto zuerst, freilich noch in sehr massvoller, fast schüchterner Weise, so manche der Fabeln und Legenden auftreten sehen, die in der Folge besonders seit seinem skrupellosen Abschreiber Gottfried von Viterbo in so massenhafter Fülle in die Geschichtschreibung einströmen, wird im weiteren Verfolg dieser Studien zu handeln sein.

Kurz sei noch der Kenntnis Ottos vom römischen Recht gedacht. Das sehr sympathische Urteil Ottos über Justinian mit der Bemerkung über dessen Gesetzgebung[1] entspricht freilich im wesentlichen dem, was die gesamte mittelalterliche Tradition darbot. Ein intensiveres Studium wird Otto diesen Dingen kaum gewidmet haben. Aber wenigstens das Schreiben an den Kaiser weist eine unverkennbare Berührung mit den Justinianischen Gesetzbüchern auf[2].

---

1) Chron. V, 4, S. 233: 'Hic tam strennuissimus quam christianissimus imperium quasi mortuum resuscitavit, rem publicam labefactatam plurimum reparavit ac inter ceteras gestorum fortium virtutes per Bilisiarium patricium de Persis, qui Romanos fines invaserant, magnifice triumphavit. Leges ante ipsum editas profuse et inordinate conpactas compendiavit et ad ordinem revocatas in unum volumen compilavit, quae hactenus ex eius nomine Iustinianae vocantur'. Die Stilisierung ist selbständig, das Tatsächliche stammt aus Frutolf oder Paulus diaconus Hist. Lang. I, 25, bis auf den letzten Satz. Im übrigen vgl. z. B. den Prolog Justinians zu den Institutionen ('Imperatoriam maiestatem') und die Konstitution 'Deo auctore' vor den Digesten. 2) S. 1: 'soli reges, utpote constituti supra leges . . . seculi legibus non cohibentur' u. s. w.; vgl. Dig. I, 3, 31: 'Princeps legibus solutus est'; Inst. I, 2, 6 = Dig. I, 4, 1: 'quod principi placuit, legis habet vigorem'. Eb. S. 2: 'cuique quod suum est conservando'; vgl. etwa Inst. I, 1, pr. u. 3 = Dig. I, 1, 10. Doch ist das ein alter Gemeinplatz: Cic. De leg. I, 6, 19; De off. I, 5, 14; De nat. deor. III, 15, 38; De fin. V, 23, 67; vgl. Büchmann, Geflügelte Worte, 23. Aufl. (1907), S. 385. Zu Chron. VIII, 35 Ende, S. 457 könnte man vergleichen die Konstitution 'Deo auctore' § 7: 'Sed et hoc studiosum vobis esse volumus, ut, si quid in veteribus non bene positum libris inveniatis vel aliquod superfluum vel minus perfectum, supervacua longitudine semota et quod imperfectum est repleatis'; aber solche Phrasen kehren überall wieder, s. S. 457, N. 4 der Ausgabe. Auch die etwaigen Anklänge von Ep. ad imp. Anfang, S. 1 an den Anfang der Konstitution 'Imperatoriam maiestatem' sind nicht recht fassbar. In den Vorschriften Ottos für die Kanoniker seines Domstifts 1158, Meichelbeck Hist. Fris. I, 1, 339, Mansi Ampl. coll. conc. XXI, 859 ff.,

Auch diesen Teil seines Wissens wird Otto in Frankreich und nicht erst später in Italien erworben haben. Die berühmte Rechtsschule von Orléans ist freilich jünger. Doch dass schon damals in Frankreich das Studium des römischen Rechts in Verbindung mit der Rhetorik eifrig betrieben wurde, zeigt die Schilderung in der Vita des Erzbischofs Adalberts II. von Mainz[1]. Zwar herrschten noch Logik und Dialektik in dem Betriebe des akademischen Unterrichts; noch hatten ihre Jünger nicht in der Schätzung der Menge vor den Juristen den Platz zu räumen brauchen, wie bald die Goliarden klagten[2]. Aber schon fühlten beide Teile sich als Rivalen. Anekdoten, wie sie die juristische Tradition an den Namen Abälards knüpfte, zeigen ebenso gut, wie direkte Zeugnisse und die Spuren der römischen Rechtsbücher in den literarischen Erzeugnissen der Zeit, wie rege damals die Tätigkeit auch auf diesem Gebiete war.

Eine besondere Beschäftigung Ottos mit der Mathematik tritt nirgends hervor. Höchstens die Bemerkung über das Beweisverfahren in der Geometrie, die mit etwas weit hergeholter Analogie die Tätigkeit des Geschichtschreibers in der Scheidung von Wahrem und Falschem veranschaulichen soll, könnte hierher gezogen werden[3].

---

ist die Rede von den 'consuetudines quae legem imitantur': vgl. Cod. 8, 52 c. 3: 'Leges quoque ipsas antiquitus prolata et servata tenaciter consuetudo imitatur'; Inst. I, 2, 9: 'diuturni mores consensu utentium comprobati legem imitantur'. Aber auch das ist ein immer und gerade im 12. Jh. sehr beliebter Gemeinplatz. Vgl. weiter G. Frid. I, 68, S. 97 Simson: 'sine litis contestatione'. Mehr derart bei Rahewin, z. B. G. Frid. III, 12, S. 179 (= 46, S. 220). 29 Ende, S. 204: Dig. L, 17, 106. V, 1, 68—70. 72. 1) Vgl. H. Fitting, Le scuole di diritto in Francia, Bull. dell' ist. di diritto romano IV (1891), S. 165 ff., der u. a. zu Vers 117—127 der Vita Adalb. zahlreiche Anlehnungen an die Institutionen Justinians nachweist. H. Rashdall, The Universities of Europe in the middle ages I, 102 f. 2) Z. B. Hauréau, Notices et extraits de quelques manuscrits de la bibl. nat. II, 38: 'Perierunt in aeternum | Et descendunt in infernum | Genera et species. | Soli regnant nunc legistae, | Quibus mundus servit iste | Totus citra saecula'. Vgl. auch Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten I, 78. Die Anekdote von Abälard und der Lex quinque pedum bringt Accursius in L. 5 C. fin. reg. (3, 39), angeführt bei Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter IV, 375 (442). Fitting verlegt den Vorfall nach Laon, doch bleibt das unsicher. 3) Epist. ad Rein. S. 4: 'Scitis enim, quod omnis doctrina in duobus consistit, in fuga et electione', dann zunächst exemplifiziert auf die 'grammatica' und die 'logica', dann S. 5: 'Geometer quoque partem falsigraphi ad inpossibile ducens fugiendam suamque demonstrationem necessariis probans rationibus eligendam ostendit. Sic et cronographorum

Auch Rahewin ist in dieser Hinsicht schweigsam, und sein Schweigen dürfte beredt genug sein, je voller er seines Meisters philosophisch-logische und theologische und auch philologische Betätigung rühmt[1].

Ebensowenig weiss Rahewin von einem näheren Verhältnis Ottos zur Musik. Dass er als Geistlicher sich mindestens mit den Anfangsgründen der Musiktheorie beschäftigt haben muss, liegt auf der Hand. Aber über den Umfang oder die Vertiefung dieser Studien lässt die einzige Stelle nichts erkennen, an der Otto auf die Musik hinweist[2]. Pythagoras als Entdecker der festen Tonverschiedenheiten mit Hülfe verschieden schwerer Hämmer war aus Boethius dem ganzen Mittelalter geläufig[3]. Wenn bei Boethius und seinen mittelalterlichen Nachfolgern in diesem Zusammenhange nicht von den 'septem discrimina vocum' gesprochen wurde, so konnte Otto diesen vergilischen Ausdruck doch wenigstens an anderen Stellen fast überall in der musiktheoretischen Literatur finden[4].

Vergleichen wir Ottos Kenntnis der gelehrten Literatur, so weit wir sie aus seinen Werken zu erschliessen vermögen, mit der eines ähnlich gebildeten Zeitgenossen, wie Johann von Salisbury[5], so mag der Vergleich

---

facultas habet, quae purgando fugiat, quae instruendo eligat; fugit enim mendacia, eligit veritatem'. 1) G. Frid. IV, 14. Die etwas dunkeln Worte, S. 254 Simson: 'Mathesis abstractio quid, dum contemplatur', scheinen nach der Erklärung in der Tegernseer Hs.: 'forme a subiecto separatio' kaum hierher zu gehören. 2) Chron. II, 8 Anf., S. 75: 'Pythagoras ex malleorum ictibus diverse concrepantibus musicae VII discrimina vocum invenit'. 3) Boeth. De instit. musica I, 10 f., ed. Friedlein, Leipzig, Teubner 1867, S. 196 ff. Dann z. B. Isidor Orig. III, 16, 1 und die Musiktheoretiker des Mittelalters. — Clm. 6361 (Fris. 161) saec. XI. enthält Boethius' De musica. 4) Vergil. Aen. VI, 646 (von Orpheus): 'Obloquitur numeris septem discrimina vocum'. Vgl. z. B. (Hoger von Werden), Musica enchiriadis c. 11, M. Gerbert Script. eccles. de musica sacra I, 163; Guido von Arezzo, Micrologus c. 5, Gerbert II, 7, Aribo scholasticus ad Ellenhardum ep. Frising., Gerbert II, 220. Die Musica enchiriadis liegt in Clm. 6409 (Frising. 209) saec. X/XI. vor (im Katalog noch unter dem falschen Namen Hucbalds), doch ist weder sie noch Aribo Ottos Quelle gewesen. 5) Ueber Johanns Quellen s. jetzt besonders die Vorrede von C. C. J. Webb zu seiner Ausgabe des Policraticus, Oxford 1909, I, S. XXI ff. (ein paar kleinere Ergänzungen zu den Zitaten und Anspielungen von J. E. Sandys, English Historical Review XXVI, 166 f.); C. Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis S. 87 ff. Die Abhandlung von Webb in den Proceedings of the Aristotelian Society II, 2, II, London 1893, S. 91 ff. war mir leider nicht zugänglich. Sie fehlt auf den Berliner Bibliotheken. — Ueber die in den Carmina Burana benutzten klassischen Schriftsteller vgl. N. Spiegel, Die Grundlagen der Vagantenpoesie, Progr. Würzburg 1908, S. 13 f., der sich wieder auf

nur auf den ersten Blick zu Ungunsten Ottos ausfallen. Die theologischen Zitate Johanns sind wohl zahlreicher, aber doch im wesentlichen denselben Autoren entnommen. Jeder von beiden zieht Schriften heran, die sich bei dem andern nicht belegen lassen. Jedenfalls zeigt Johann, der ebensowenig wie Otto eine wirkliche Kenntnis des Griechischen besass, unter seinen Gewährsmännern keinen irgend ungewöhnlichen oder auffälligen Namen, ausser dem zweifelhaften Theodorus, der eine Chronik des Theophilus von Alexandrien und eine Schrift des Epiphanius von Cypern De viris illustribus aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt haben soll[1]. In der älteren philosophischen Literatur hat Johann vor Otto nichts voraus: neben dem vollständigen Organon des Aristoteles sind auch für ihn Boethius und Platons Timäus nach Chalcidius das Material, mit dem er arbeitet. Die Phädon-Uebersetzung des Henricus Aristippus kannte er nicht; er zitiert diesen Dialog, wie den Phädrus und die Republik nur nach Cicero, Augustin, Boethius und Macrobius[2]. Auch eine Kenntnis der Aristotelischen Metaphysik oder der Nikomachischen Ethik ist nicht anzunehmen[3]. Johann erwähnt wie Otto den Hermes Trismegistus. Nur finden sich bei Johann auch ausdrückliche Hinweise auf die kleinen Platonischen Schriften des Apulejus, wie De deo Socratis, De

A. Heinrich, Quatenus carminum Buranorum auctores veterum Romanorum poetas imitati sint, Progr. Cilli 1882, bezieht; für die Predigten des Petrus Comestor s. L. Bourgain, La chaire française au XIIe siècle d'après les manuscrits, Paris 1879, u. s. w. Auf die beliebten Zusammenstellungen von Autoren, die lesenswert seien oder nicht, gehe ich nicht ein, weil in der Regel nicht ohne weiteres sicher zu erkennen ist, was die Verfasser wirklich vor sich hatten; z. B. Hugo v. St. Viktor, Erud. didascal.; Ch. H. Haskins, A list of text-books from the close of the twelfth century (möglicherweise von Alexander Neckam), Harvard studies in classical philology XX (1909), S. 75 ff. Konrad von Hirschau in seinem 'Dialogus super auctores sive Didascalon' (ed. G. Schepss, Würzburg 1889) führt auf: Donat, Cato, Aesop, Avian, Sedulius, Iuvencus, Prosper, Theodulus, Arator, Prudentius, Tullius, Sallust, Boethius, Lucan, Horaz, Juvenal, Homer (Pindarus Thebanus), Persius, Statius, Vergil. 1) Epist. 143, Migne Patr. Lat. CIC, 127. Ueber den in zwei Hss. genannten Catulus oder Catullus Parmensis s. Webb S. XLVI und Classical Review XI, 282 f. Ueber 'Flavianus de vestigiis philosophorum', 'Caecilius Balbus' und 'Publius Carpus' s. Webb S. XLVI. Eine auch nur indirekte Benutzung von Aristides' Panathenaicus Pol. V, 9 erscheint sehr zweifelhaft. Dass Pol. VIII, 6, S. 255 f. nur mittelbar auf Pseudo-Galen De dynamidiis zurückgeht, zeigt die Art des Zitierens. 2) Schaarschmidt S. 116 f.; Webb S. XXIII. 3) Webb I, S. XXVII und S. 245 Note; Schaarschmidt S. 117 f.

dogmate Platonis, auf den Asclepius, sowie auf Pseudo-Aristoteles De mundo, die bei Otto fehlen. Auch für die zeitgenössischen Autoren besteht ein Mehr Johanns nur scheinbar[1], da Otto sicher mit der literarischen Bewegung der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit aufs beste vertraut war. Nur hatte er bei dem ganz verschiedenen Charakter und Zweck seiner Schriften nicht den gleichen Anlass, so ausführlich wie Johann davon zu sprechen.

Diese grundverschiedene Anlage erklärt auch, warum wir bei Johann klassische Autoren in weit grösserer Anzahl und grösserem Umfang angezogen finden. In einem historischen Werk oder dogmatisch-exegetischen Erörterungen, besonders eschatologischer Art, war naturgemäss nur wenig Raum für solche Zitate, wenn der Autor nicht an äusserlichem Aufputz seines Stils Gefallen fand. So könnte eher Verwunderung erregen, wie Otto es möglich machte, so ungezwungen eine nicht ganz alltägliche Belesenheit anzudeuten, ohne dass ein Zitat anders als mit innerer Berechtigung aufträte, wenigstens unter der freilich nicht immer zutreffenden Voraussetzung, dass der Autor es richtig verstand.

Immerhin kennt Johann manches, was wir bei Otto nicht nachweisen können. Zwar, dass er von Livius auch nur Teile selber gelesen habe, will Webb nicht mehr gelten lassen[2], und auch dessen Epitomator Florus hat er, wie wir hinzufügen müssen, in der Regel nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung von Jordanis Romana benutzt[3]. Aber sicher kennt Johann, um von Eutrop zu schweigen, den Sueton, Justin, Valerius Maximus, Frontin, Vegetius[4],

---

1) Bernhards De consideratione wird auch von Otto G. Frid. I, 65 Ende erwähnt. 2) Webb S. XXXI gegen Schaarschmidt S. 88. Doch erscheint die Stelle über den 'scriptor belli Punici Titus Livius', Policr. III, 10, S. 202, 1, noch nicht in jeder Beziehung geklärt. 3) Z. B. Policr. III, 10, S. 200 f.; IV, 11, S. 272; V, 3, S. 235; VI, 16, S. 43: Jord. Rom. 253. 254; 118; 95; 178. Für Policr. V, 3 ist das bereits von Webb selber, für III, 10 von K. Schrader, Rheinisches Museum N. F. LXVII (1912), S. 150 bemerkt worden. Für Policr. III, 10, S. 201 f. und VI, 16, S. 43 bleibt die Quellenfrage noch zweifelhaft. Für Otto lässt sich direkte Benutzung des Florus ebensowenig wie des Justin belegen. Wohl aber hat Rahewin den Florus gekannt, G. Frid. III, 1, S. 167, N. 1 Simson. Vgl. Clm. 6392 (Fris. 192) saec. XI. (von Rossbach in seiner Florus-Ausgabe eher dem 12. Jh. zugewiesen, S. XIX, N. 1), der den Florus und die Periochae zu Livius I—VII enthält. 4) Für Otto beweisen die schwachen Berührungen, wie Chron. VII, 14, S. 326, N. 2. 35, S. 371, N. 2, nichts. Doch ist Vegetius aus Freising überliefert, Clm. 6368 saec. X.

Gellius[1], Solin[2], Macrobius, Plinius d. Aelt. Historia naturalis[3], Celsus De medicina, Senecas d. Aelt. Controversiae, Quintilian, Victorinus, Marcianus Capella[4] und, ausser dem auch für Otto belegten Priscian, den Nonius Marcellus, den Donat, dessen Grammatik Otto natürlich kannte, wenn auch begreiflicherweise nicht zitierte, und den Servius[5], dazu vielleicht auch den Hygin[6]; dann auch Terenz (Adelphi, Andria, Eunuchus, Hautontimorumenos, Phormio)[7], Plautus (nur den untergeschobenen Querolus), Catull, Persius, Martial, Petronius, Publilius Syrus, des Dionysius Cato Distichen, Serenus Sammonicus, Ausonius, Claudian, Prudentius, Avianus, Sedulius, Sidonius Apollinaris. Johann kennt von Cicero auch die Tusculanen, De legibus, De natura deorum, De amicitia, De senectute, De oratore und die Briefe ad familiares, die ihm öfter als Vorbild dienen[8], während die Beziehungen auf De fato, De divinatione und die Academica unsicher bleiben[9]. Er benutzt von Seneca d. J. auch De beneficiis, De clementia, Quaestiones naturales, von Boethius auch De geometria, von Horaz sehr viel die Satiren[10], von Ovid, ausser den Metamorphosen, den Fasten und der Ars amatoria, auch die Heroiden, Tristien[11], Epistolae ex Ponto, Amores, Remedia amoris, von Statius neben der auch von Otto gelesenen Thebais einmal die Achilleis.

Man sieht leicht, dass manches davon nur zufällig oder aus leicht verständlichen Gründen bei Otto nicht auftritt, ohne dass ihm deshalb die Kenntnis davon abgesprochen werden dürfte. Zudem hat auch Otto ein kleines Mehr. Er benutzt Ciceros Paradoxa, für die sich

1) Nach Webb vielleicht sogar das verlorene 8. Buch. 2) Er liegt vor in Clm. 6384 (Fris. 184) saec. X. 3) Kleine Stückchen daraus in Clm. 6362 saec. XI. und 6364 saec. X., aus Freising. 4) Die beiden letzten könnte natürlich Otto ohne weiteres gekannt haben. Doch zeigt nicht einmal der schwerlich ihm angehörende Zusatz zu Chron. I, 1, S. 37, N. * (vgl. oben § 4, S. 152 f.) wirkliche Beziehungen zu Marc. Cap. VI, § 599 ff., S. 202 ff. Eyssenhardt. — Wegen Victorinus s. oben S. 725. 5) Er kennt ausserdem den Kommentar des Bernardus Silvestris zur Aeneis. 6) 2 Blätter saec. IX. aus Freising, Clm. 6437. 7) Für Otto beweist G. Frid. II, 35, S. 144 Simson: 'fortuna iuvante virtutem' natürlich nichts; Terent. Phormio I, 4, 203: 'Fortes fortuna adiuvat'. 8) Schaarschmidt S. 92 f. 9) Nach Webb würde Johann von De re publica vielleicht gar einen vollständigeren Text gekannt haben; aber Schaarschmidt hat bereits jede direkte Kenntnis Johanns bestritten, S. 93. 10) Eine Kenntnis der 'Carmina' erscheint Webb zweifelhaft, I, S. XXX und II, S. 55 Note. 11) Auf Ovid. Trist. I, 7, 38: 'Sed quasi de domini funere rapta sui'; III, 14, 20: 'Carmina de domini funere rapta sui' spielt Rahewin G. Frid. III, Prol., S. 162 Simson an.

Schaarschmidt zu Unrecht auf Johanns Policraticus V, 4 berufen hatte, und er kennt vor allem auch Ciceros Reden, wenigstens Pro M. Marcello und In Catilinam I, während das einzige für Johann aus ihnen beizubringende Zitat aus Pro Ligario jetzt von Webb auf Augustin zurückgeführt ist[1]. Otto bezieht sich für den Trojanischen Krieg auf Dares Frigius, den Johann nicht benutzte, und auf die lateinische Ilias des Pindarus Thebanus, während Johann nach Webb den Homer nur aus Valerius Maximus, Apuleius oder Macrobius oder auch aus Cassiodors Historia Tripartita zitierte. Heute verlorene klassische Autoren hat Otto freilich nicht gehabt, aber auch für Johann ist man nach Schaarschmidts Untersuchungen so gut wie ganz davon zurückgekommen, und Webbs mühevolle und sorgfältige Forschungen haben dieses Ergebnis nur bestätigt.

Im ganzen geben uns Ottos Schriften ein gutes Bild von der gelehrten literarischen Bildung seiner Zeit. Sie zeigen, dass Rahewin auch mit Rücksicht auf die inhaltliche Seite nicht zu viel sagt, wenn er von dem festen Bunde seines Meisters mit der Philologie spricht[2]. Gerade Ottos Werke lassen, wenn auch vielleicht mit weniger Belegen als andere, so doch eindringlich genug, erkennen, welche Rolle die Reste der antiken Geistesschätze spielten, wie eingehend und emsig man sich mit ihnen beschäftigte. Otto war Mönch und Bischof, ein treuer Sohn seiner Kirche in allen geistlichen Dingen. Wüssten wir es nicht so aus einer Fülle von Beispielen, wie wenig die führenden Kreise der Kirche im 12. Jh. daran dachten, die Beschäftigung mit den antiken Klassikern prinzipiell und praktisch zu bekämpfen oder zu unterbinden, hätten wir nicht in den Briefen der Nachfolger Petri selber ebenso, wie in denen des grossen Vorkämpfers der Orthodoxie, des Cisterciensers Bernhard von Clairvaux, handgreifliche Beweise[3], so könnten die Schriften von Bernhards Ordensgenossen

---

1) Policrat. VIII, 7, S. 264; Aug. De civ. Dei IX, 5. 2) G. Frid. IV, 14, S. 253: 'Fedus sibi mutuum cum philologia'. 3) Vgl. im allgemeinen Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 59 ff. — P. Eugen III. benutzte 1157 frei das Horazische 'Nam tua res agitur' (Ep. I, 18, 84), G. Frid. III, 16, S. 186 Simson. — Bernhard von Clairvaux verwendet z. B. Verg. Aen. IX, 641: 'Sic itur ad astra' in Epist. 209 (an Roger II. von Sicilien), Migne Patr. Lat. CLXXXII, 376; die französischen Bischöfe fordern 1140 auf sein Betreiben das Einschreiten des Papstes gegen Abälard mit dem Hinweis auf Ovid Remed. amoris Vers 91 f.: 'Sero enim medicina paratur, Cum mala per longas invaluere moras', Bernh. epist. 191, G. Frid. I, 50, S. 71 Simson.

Otto uns lehren, wie geläufig damals nicht nur die allerbekanntesten Klassiker-Worte waren.

§ 12. Otto von Freising als Cistercienser. Sein Verhältnis zu Bernhard von Clairvaux.

So war Otto mit dem weltlichen und geistlichen Wissen seiner Zeit aufs beste ausgerüstet, als er sich um das Jahr 1132/33 von Paris wieder in die Heimat aufmachte und in dem burgundischen Morimund übernachtend den Schritt tat, der die Richtung seiner Weltanschauung aller Welt kundtat. Er wurde Cistercienser.

Wir können kaum sagen, dass erst dieser Schritt für sein ferneres Leben entscheidend wurde. Denn, wie ich gezeigt zu haben glaube, spricht alles dafür, dass sein Sinn schon während der Studienjahre unter dem Einflusse Hugos von St. Victor die Wendung vom Weltlichen zum Ewigen genommen hatte, der er später in der Geschichtsauffassung seiner Chronik mit Meisterhand ergreifenden Ausdruck verlieh. Andererseits wurde der Eintritt ins Kloster nicht der Anlass, sein Leben in stiller Weltabgeschiedenheit der Betrachtung der ewigen Güter zu widmen. Denn er stieg nicht nur nach wenigen Jahren in Morimund zur Abtswürde empor (1137/38)[1], sondern wurde sehr bald danach

1) Rahewin G. Frid. IV, 14, S. 250 Simson. Sein Vorgänger Walter sandte noch 1136 Mönche nach Bonnefont (heut. Diöz. Toulouse, Dép. Haute-Garonne), Gallia Christiana nova I, Instr. S. 179, n. 11. Janauschek, Orig. Cisterc. I, 48, n. 119 setzt die Gründung von Bonnefont zum 10. Nov. 1137 — das würde nach O. Grillnberger, Die Catalogi abbatiarum ordinis Cisterciensis, Wien 1904, S. 18 der Tag sein, wo der erste Konvent feierlich in sein Heim eingeführt wurde —; die Anfänge müssen nach dem angeführten Stücke bis 1136 zurückreichen. Walter starb nach Gallia Christ. IV, 814 am 6. Jan., also 1137 oder 1138. In der Urkunde Leopolds des Heiligen, für seine Stiftung Heiligenkreuz 1136, vor Juni 4, Meiller Reg. d. Babenberger S. 22 und 216, Fontes rerum Austriac., 2. Abt. XI, 1, n. 1, erscheint Otto noch nicht als Abt: 'Inde est, quod ego Liupoldus Dei gratia marchio Austrie . . . . Ottone dilecto filio meo, qui se apud Morimundum ordini subiecit Cisterciensi, adhortante fratres a predicto Morimundensi cenobio evocaverim . . . .'. Als Jahr der Gründung von Heiligenkreuz kommen nur 1135 (nicht 1136) oder 1133 (für 1134 finde ich keinen Anhalt) in Frage; 1135 nennen die Cont. Claustroneob. I., SS. IX, 613, und die Ann. Zwetl., ebd. S. 679; 1133 haben die ältesten Cistercienserkataloge, Grillnberger S. 58 (P 78 = B_1 75), sowie eine Ueberlieferung der Contin. Claustron. Der Gründungstag ist der 11. Sept. (III. id. Sept.), wie die Kataloge und der Zwetler Codex 345 (zu 1135, SS. IX, 679, N. 59, Archiv X, 611) haben. Das Datum 18. März (15. Kal. Aprilis) im Text der Ann. Zwetl. ist nur durch flüchtiges Exzerpieren der Cont. Claustron. entstanden, wo

— bereits am nächsten Tage, sagt ein Chronist des 13. Jh., dessen Angabe Wilmans nicht durchaus abweisen möchte [1] — dem Klosterfrieden wieder entrissen. Er wurde auf den Freisinger Bischofssitz in seiner bayerischen Heimat berufen.

Ueber Ottos Tätigkeit als Abt wissen wir garnichts, wenn wir von dem allgemeinen Lobe Rahewins absehen [2]. Schon Wilmans hat gezeigt, dass die Ausbreitung der Morimunder Linie des Cistercienser-Ordens in den dreissiger Jahren des 12. Jh. nicht ihm zu gute zu schreiben ist. Morimund, 1115 entstanden, hatte von Anfang an seine Beziehungen zu Deutschland, dem sein erster Abt entstammte [3]. Eine einzige Gründung ist nachweislich unter Ottos Einfluss erfolgt, die von Heiligenkreuz durch seinen Vater Leopold, und diese fällt nicht später als 1135, als er noch einfacher Mönch war [4].

---

es heisst: '1135. 15. Kalendas Aprilis Lotharius imperator et dux Fridericus pacificantur Babenberch. Domus Sanctae Crucis fundatur'. Es ist das der Tag der Unterwerfung Friedrichs von Staufen (Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 562, N. 6); als solcher wird es auch im Auct. Zwetl., SS. IX, 540, und in den Ann. Gotwic., ebd. S. 602, gebracht. Janauschek, Orig. Cisterc. I, S. 36, n. 88, und ihm folgend F. Schneider in seiner Ausgabe des Johann von Viktring (SS. rerum German.) I, 120, N. 3, glaubten also mit Unrecht, daraus vielleicht als Datum der Urkunde Leopolds den 18. März 1136 entnehmen zu dürfen. Die Urkunde Leopolds ist, wie hieraus hervorgeht, erst einige Zeit, vielleicht sogar erst einige Jahre, nach der formellen Gründung ausgestellt worden. — Auf die romanhaften Ausführungen in der unkritischen Geschichte der Abtei Morimund vom Abbé Dubois (nach der 2. Aufl. übersetzt von Dr. K., Münster 1855) gehe ich nicht ein.

1) Alberich von Trois-Fontaines 1146, SS. XXIII, 838: 'Hucusque pertingit narratio episcopi Ottonis, qui fuit vir nobilis et monachus Morimundi, et una die electus in abbatem eiusdem loci sequenti die factus est in Bavaria episcopus Frisingensis'. Wilmans hat auf diese merkwürdige Nachricht zuerst hingewiesen, Archiv X, 132, N. 2. Der Tod Abt Walters von Morimund wäre in diesem Falle zum 6. Jan. 1138 anzusetzen, s. vorige Note. — Ueber den Zeitpunkt, wann Otto Bischof von Freising wurde, ist später zu handeln.

2) G. Frid. IV, 14, S. 250 f.: 'Sane vivendi modum iuxta Cisterciensis ordinis religionem instituerat, ibique in monasterio Morimundensi primo abbas, eo usque probatus et electus inventus est, ut merito sibi diceretur: "Amice, ascende superius" (Luc. 14, 10). Episcopus factus ...'. Vgl. die später folgende Beilage.

3) Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 325 ff.

4) S. oben S. 747, N. 1 und § 2, S. 137, N. 5. Von Heiligenkreuz aus wurden in den nächsten Jahren Zwettl und Baumgartenberg, Anfang des 13. Jh. auch Lilienfeld besetzt. Die Gründung von Reun ging von Ebrach, nicht direkt von Morimund aus und fällt vor Ottos Cistercienser-Zeit. Ebracher Brüder besetzten auch 1146 Aldersbach, Reuner 1136 (?) Sittich und bald nachher Wilhering. — Dass Otto mit der Gründung von Georgenthal (Georgenberg) in Thüringen (1143) nichts zu tun hatte, hat schon Wegele, Zeitschrift des Vereins für Thüring. Geschichte I (1852),

Gewiss war es nicht nur ein äusseres Band, das ihn mit seinem Orden verknüpfte. Dass er sein Mönchsgewand bis zum Tode auch als Bischof nicht ablegte [1], entsprach freilich nur dem, was die Satzungen des Ordens vorschrieben [2]. Aber auch als Bischof von Freising hat er für sein altes Kloster vermittelnd eingegriffen, als dieses sich in seinem Besitzstand durch einen benachbarten Adligen bedroht fand [3]. Auf dem Wege zum Generalkapitel in Citeaux, den er schon voll Todesahnungen angetreten hatte, geschah es, dass ihn im Kreise der Brüder von Morimund der Tod ereilte, und hier in seinem alten Kloster fand er nach seinem Wunsche die letzte Ruhestätte [4]. Es mag auf zufälligen Gründen äusserer Art beruhen, dass die Stifter in seiner Diözese, an deren Errichtung oder Neuerrichtung er als Bischof Anteil hatte, Schäftlarn 1140 und Neustift bei Freising 1142 den Prämonstratensern, nicht den Cisterciensern, Schliersee (1141?) und Schlehdorf (zweifelhaft) den regulierten Augustiner-Chorherren zufielen [5].

S. 344 mit Recht bemerkt; denn der Brief des Bischofs Udo I. von Naumburg an den Abt von Morimund, in dem Höfler Otto von Freising sehen wollte, (im Reinhardsbrunner Briefkodex n. 30), ist nicht vor 1140 geschrieben. Vgl. O. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae I, S. 311, n. 1478. 1) Contin. Claustroneob. I., SS. IX, 611: '. . . in habitu monachili, quem numquam in episcopatu deposuerat, . . . obiit'. 2) S. die Instituta capit. gener. des Abtes Rainard von Citeaux (1133—1151), c. 59, Migne Patr. Lat. CLXXXI, 1735: 'Episcopi de ordine nostro assumpti consuetudinem nostram tenebunt in qualitate ciborum, in forma indumentorum, in observatione ieiuniorum, in officio horarum regularium; excepto quod mantellum de vili panno et pelle ovina et pileum similem aut simplicem habere poterunt, qui voluerint; cum quibus tamen rebus claustra minime intrabunt nec conventibus nostris intererunt'. 3) S. die Beilage. 4) G. Frid. IV, 14, S. 251 f.; Contin. Claustroneob. I, SS. IX, 611. Zum Beweise für Ottos Frömmigkeit beruft sich Huber, Otto von Freising S. 122 auf G. Frid. I, 47 (45), S. 66: 'qui post matutinorum laudes lectis nos receperamus': 'Er antizipierte also das Brevier des folgenden Tages am Abend vorher, was nach der kirchlichen Disziplin erlaubt ist'. Es ist nur davon die Rede, dass Otto und die Seinen sich nach der Frühmette wieder zur Ruhe begeben hatten. 5) Für Schäftlarn s. die Fundationsurkunde Ottos 1140, Meichelbeck Hist. Frising. I, 1, 318 f., Monum. Boica VIII, 511 f., n. 1; Bestätigung durch Innocenz II. 18. Dez. 1140, Jaffé-Loewenfeld Reg. pont. n. 8110; Catal. praepos. Scheftlar., SS. XVII, 347; Epitaph. Ottonis ex cod. olim Scheftlar., G. Frid. ed. Waitz, S. VIII, N. 7 (ed. de Simson S. XI, N. 1). De fund. Scheftl., SS. XVII, 345, wird irrig Herzog Heinrich von Baiern genannt; ebenso bei Aventin Ann. duc. Boiariae VI, 4 (Riezler II, 209 f.) und Chronik VI, 26 (Lexer II, 383). Vgl. P. F. Kehr, Reg. pont. Rom., Germania pontificia auctore A. Brackmann I, 2, 379. — Für Neustift s. die Dotationsurkunde Ottos von 1142, Meichelbeck Hist. Frising. I, 1, 321 f., Monum. Boica IX, 565 f., n. 2; Chron. Ursperg.

Wiederholt wird er bei seiner Anwesenheit am königlichen Hofe gerade in Urkunden für Cistercienser-Klöster genannt, und nicht nur, wo sein besonderes persönliches Interesse auf der Hand liegt, wie bei Zwettl[1], der Tochter von Heiligenkreuz, oder allenfalls noch den burgundischen Abkömmlingen von Morimund, für die Friedrich I. bei seiner Heirat mit Beatrix urkundete[2].

Aber zu denken gibt es doch, dass wir nur aus dem Anfang seiner Mönchszeit von einem Fall erfolgreicher Propaganda für die Ausbreitung seines Ordens wissen, mit dessen Weltanschauung seine eigene geistige Grundstimmung nach Ausweis seiner Werke so sehr zusammentraf. Nirgends in seinen Schriften findet sich der Name der Cistercienser genannt, auch nicht, wo er das ihnen kürzlich übergebene Kloster St. Anastasii ad Aquas Salvias bei Rom, wohl aus eigener Anschauung, erwähnt[3]. Seine begeisterte

---

1142, SS. XXIII, 344: 'Eodem anno fundata est ecclesia Novae cellae Frisingae a domno Ottone eiusdem urbis episcopo, quondam canonico Brandenburgensi Premonstratensis ordinis' (ob Verwechslung mit Otto II, den ein Zusatz der Gest. ep. Fris. SS. XXIV, 323, N. * Magdeburger Kanoniker nennt?); Ann. Osterhov., SS. XVII, 541, zu 1143, vielleicht, weil die Bestätigung Innocenz' II. vom 21. Jan. 1143 stammt, Jaffé-Loewenfeld Reg. pont. n. 8342; vgl. Germania pontificia I, 2, S. 342 f. Hauck, KGD. IV, 972. — Für Schliersee Hund-Gewold, Metrop. Salisb. III (1620), 320 f.; Meichelbeck, Hist. Frising. I, 1, 324; Oberbayr. Archiv III, 112, vgl. II, 284. Das Stift fehlt bei Hauck und kommt in der Germania pontificia I nicht vor. — Für Schlehdorf s. Meichelbeck, Hist. Frising. I, 1, 323 f. (zu c. 1140), Aventin Ann. duc. Boiariae VI, 4 (Riezler II, 209) und Chronik VI, 26 (Lexer II, 333), doch findet Hauck, KGD. IV, 349, N. 12 keinen Beleg vor 1271.

1) Stumpf n. 3535 (1147, Febr.).

2) Stumpf n. 3745. 3746; Viellard, Documents et mémoires pour servir à l'histoire du territoire de Belfort S. 275 n. 224 (1156): für Cherlieu und Acey; Bellevaux, La Charité und La Grâce-Dieu; Clairefontaine. Die anderen Stücke sind Stumpf n. 3441 (1142) für Salem, n. 3469 für Schulpforta (1144). Cherlieu war Tochter von Clairvaux, Acey von Cherlieu. Bellevaux war älteste Tochter von Morimund, La Charité, Tochter von Bellevaux, La Grâce-Dieu von La Charité. Clairefontaine war Tochter von Morimund, Salem Tochter von Lützel (Lützel Tochter von Bellevaux), Schulpforta Tochter von Walkenried (Walkenried Tochter von Altenkamp, einer Tochter von Morimund). Dagegen ist Otto nicht Zeuge in der Urkunde für Reun, Stumpf n. 3467.

3) Chron. V, 9, S. 241: 'Huius corpus (sc. Anastasii) Heraclius . . . in monasterio beati Pauli, quod ad Aquas Salvias dicitur, ubi nunc religiosorum monachorum cenobium ex nomine suo (sc. Anastasii) vocatum esse cognoscitur, honorifice condidit'. Das seit Anfang des 7. Jh. von griechischen Mönchen besetzte, dann verödete Anastasiuskloster schenkte Innocenz II. um 1140 an Bernhard von Clairvaux, der dorthin Cistercienser unter dem nachmaligen Papst Eugen III. als Abt sandte, P. F. Kehr, Reg. pont. Rom., Italia Pontificia I. Roma (1906), S. 170 ff. Otto war wohl um Weihnachten 1145 in Rom; vgl. einstweilen die Vorrede

Schilderung des Lebens der 'Heiligen'[1], die allein noch den Untergang der Welt aufhalten[2], trägt bei mancher Anlehnung an die Benediktiner-Regel so wenig spezifisch cisterciensische Züge, dass sie ebenso sehr auf die Prämonstratenser und auch wohl auf die regulierten Chorherren bezogen werden darf. Sie gedenkt ja auch ausdrücklich des verdienstlichen Lebens der Eremiten[3]. So ist es offenbar mehr das Ideal des regulierten Lebens als solchen, als gerade seine spezifisch cisterciensische Spielart, was für Otto die grösstmögliche Annäherung des menschlichen Lebens an das himmlische Vorbild darstellt.

Auch das spricht mehr dafür, dass nicht erst der Orden seinem Gemüt die entscheidende Richtung gab, sondern dass er eben darum zu ihm kam, weil er dort das Ideal ausgestaltet wiederzufinden meinte, das in ihm bereits erwachsen war.

Hugo von St. Victor, dem wir den bestimmenden Einfluss auf den von Hause aus in diese Richtung gewie-

---

zu meiner Ausgabe der Chronik, S. XCVII. — Auch Gerhoh von Reichersberg gedenkt, wohl gleichfalls aus eigener Anschauung, rühmend des Anastasiusklosters, Comm. in ps. 64, MG. Libelli de lite III, 461: '. . . Domus quoque beati Pauli apostoli per Gregorium VII. reparata claret nunc in religione monastica, qua et monasterium sanctorum Quattuor Coronatorum' (dazu vgl. Kehr, Italia pont. I, 41, n. 4) 'et sancti Anastasii florere videmus, cum ceteris ecclesiis ac monasteriis in urbe Roma religiose ordinatis'. 1) Chron. VII, 35. 2) Chron. VII, 21 Ende, S. 343: 'Tanta enim sunt (sc. mala), quod nisi sanctorum, quorum per Dei gratiam magna nunc copia est, meritis et suffragiis staret mundus, in brevi omnino eum periturum timere cogeremur'. Vgl. ebd. etwas vorher, S. 341: 'tot predis et incendiis perpessa est discrimina, quod, nisi religiosorum, qui ibi morantur, meritis, orationibus et consilio nuper pacata fuisset, usque ad internitionem deleta putaretur' (sc. Francia occidentalis). Otto meint den Frieden, der im Jahre 1144 zwischen Ludwig VII. von Frankreich und Graf Theobald IV. (II.) von Blois und der Champagne durch Vermittelung von Bernhard von Clairvaux und Suger von St. Denis geschlossen wurde (über diesen E. Vacandard, Vie de Saint Bernard, II (1895), S. 199, N. 1; O. Cartellieri, Abt Suger von St. Denis, Berlin 1898, S. 42 f.). Chron. VII, 34, S. 368 f.: 'Tanta postremo preteritorum memoria, presentium incursu, futurorum metu discriminum urgemur, ut responsum mortis in nobis accipientes etiam tedeat nos vivere (2. Cor. 1, 9 und 8), presertim cum tam ex peccatorum nostrorum multitudine, quam tumultuosissimi temporis feculenta improbitate haut diu stare posse mundum putaremus, nisi sanctorum meritis vere civitatis Dei civium, quorum in toto orbe copiosa varie et pulchre distincta florent collegia, sustentaretur'. 3) Vgl. auch Chron. VII, 28, S. 354, wo Otto die grosse Menge von Einsiedlern bei Antiochia hervorhebt (dazu Wilhelm von Tyrus, Hist. rerum Transmar. XV, 14).

senen Otto zuschreiben zu sollen glauben, kam freilich in seinen Anschauungen der neuen Ordensbewegung sehr nahe. Er gehörte selber zu den Regularen; auch bei ihm finden wir z. B. die scharfen Invectiven gegen die Weltkleriker [1], deren typischer Bekämpfer in Deutschland Gerhoh von Reichersberg ist.

Hugo stand auch zu Bernhard von Clairvaux in persönlichen Beziehungen. Aber er ist nicht von Bernhard und den Cisterciensern abhängig. Beide sind getragen von jener grossen religiösen Bewegung, die seit dem Ende des 11. Jh. neben und mit dem Aufschwung auf intellektuellem Gebiete immer weitere Kreise in ihren Bann zog.

So ist es sehr erklärlich, dass, wie Hashagen betont, vielfache Berührungen zwischen Otto und Bernhard in der Grundstimmung zu erkennen sind. Aber man darf dabei nicht an eine Beinflussung jenes durch diesen denken. Natürlich kannte Otto den Abt von Clairvaux sehr gut, von dem er gewiss nicht bei seinem Eintritt in Morimund zum erstenmal hörte. Auch in der Folge hat das Leben sie öfter einander zugeführt.

Freilich war es nur kurze Zeit, dass beide gleichzeitig die Leitung zweier der vier Tochterklöster von Citeaux hatten [2]. Aber die rege Teilnahme an den politischen und kirchenpolitischen Verwickelungen ihrer Zeit, zu der den einen die Neigung, der Trieb zu herrschen, den anderen die Stellung als Kirchen- und Reichsfürst führte, liess ihre Wege sich nicht trennen. Der Papst, zu dem Otto in nähere Beziehungen trat, den er selber in Italien auf-

---

1) B. Hauréau, Les œuvres de Hugues de Saint-Victor, nouv. éd. (1886), S. 38. 2) Die Aebte dieser vier Tochterklöster sollten unter anderm jährlich einmal zusammen das Mutterkloster visitieren, Carta caritatis c. 2, 9, Migne Patr. Lat. CLXVI, 1380: 'Domum autem Cisterciensem simul per se ipsos visitent quattuor primi abbates, de Firmitate, de Pontigniaco, de Claravalle, de Morimundo, die quam inter se constituerint, praeter annuum capitulum, nisi forte aliquem eorum gravis aegritudo detineat'. — Auf dem Generalkapitel, an dem Otto als Abt von Morimund teilgenommen haben könnte, fehlte Bernhard, vgl. das Itinerar bei Vacandard II, 560, epist. 145 (Vacandard II, 14). — Ueber Bernhard s. E. Vacandard, Vie de St. Bernard abbé de Clairvaux. Paris 1895. (4. Aufl. 1910); A. Steiger, Der hl. Bernhard von Clairvaux. Sein Urteil über die Zeitzustände. Seine geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Anschauung (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden XXVIII (1907), S. 346—357. 490—506. XXIX (1908), S. 78—102. 421—433. 519—535, wo auf weitere Specialliteratur verwiesen wird, vgl. auch A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte III[4], S. 342 ff.

suchte, Eugen III., war nicht nur ein Ordensgenosse, sondern ein naher Schüler Bernhards, der seinen Einfluss auch auf den jetzigen Oberen festzuhalten suchte und bis zu einem gewissen Grade auch festhielt, ohne freilich das Schifflein Petri ganz in seinen Kurs zwingen zu können. Otto schloss sich aus innerem Drange der Kreuzzugsbewegung an, deren geistiger Leiter Bernhard war. Er machte bald darauf den Ueberbringer eines Schreibens Bernhards an König Konrad, in dem der Abt zu Gunsten Rogers von Sicilien zu vermitteln suchte[1]. Otto hielt auch nach dem Misslingen der mit so hochgespannten Erwartungen unternommenen Fahrt die Annahme eines göttlichen Auftrags Bernhards zur Kreuzpredigt nicht für unmöglich. Es schien ihm sehr erwägenswert, dass die Ursache des Unglücks in der hoffärtigen und weltlichen Gesinnung der Pilger zu sehen wäre. Er wollte also den Gedankengang, den Bernhard zu seiner Selbstverteidigung ausgeführt hatte[2], nicht ohne weiteres ablehnen. Aber er wies doch auch nicht ganz den Gedanken daran ab, dass der Abt diesmal nicht als Prophet des Höchsten gehandelt habe[3].

---

1) Wibaldi ep. n. 252, Jaffé Bibl. I, 377: 'Porro in capite quadragesime domnus abbas Clarevallensis misit domno regi litteras per episcopum Frisingensem, in quibus collaudabat dominum illum Siciliae' u. s. w.; Bernhardi, Konrad III. S. 813. Dass Otto sich direkt vom Morgenlande aus nach Frankreich begab und dort längere Zeit verweilte, ist blosse Kombination, die kaum die Wahrscheinlichkeit für sich hat, vgl. oben § 8, S. 695 f. und Nachtrag. Auch ob er gerade in Clairvaux mit Bernhard zusammentraf, woran Büdinger, Denkschriften der Wiener Akademie der Wiss. XLVI, 38, dachte, bleibt unbestimmbar. — 1139 war Otto neben der Königin Gertrud, Abt Adam von Ebrach und Bernhard von Clairvaux bei Konrad III. Intervenient für Erzbischof Balduin von Pisa, Stumpf n. 3398 (Nürnberg, 19. Juli 1139): 'interventu serenissimae Gertrudis augustae, consortis regiae celsitudinis et gloriae, interventu etiam christianissimi germani nostri Othonis reverendi Frisingensium episcopi, necnon et abbatum, videlicet Bernardi Claraevallensis magnae sanctitatis viri atque Adam Eberbacensis . . .'. Dafür, dass Bernhards Intervention, wie Bernhardi Konrad III. S. 110, N. 19 vermutet, brieflich stattgefunden hätte, sehe ich keinen Grund. B.'s Itinerar 1139 ist unbekannt, Vacandard II, 560. Der Abt von Clairvaux war schon 1135 persönlich in Deutschland für die Aussöhnung der Staufer mit Lothar tätig gewesen, was ausser Gaufred, Vita S. Bernhardi IV, 3, 14, auch Otto, Chron. VII, 19 Anf., S. 335 f. ('Fridericum et Conradum duces interventu Clarevallensis abbatis Bernhardi in gratiam recepit') hervorhebt. 2) De consideratione II, 1. 3) G. Frid. I, 65 gegen Ende, S. 93 Simson: 'Quamvis, si dicamus, sanctum illum abbatem spiritu Dei ad excitandos nos afflatum fuisse, sed nos ob superbiam lasciviamque nostram salubria mandata non observantes merito rerum personarumve dispendium reportasse, non sit a rationibus vel antiquis exemplis dissonum; q u a m q u a m e t s p i r i t u s p r o p h e t a r u m n o n s e m p e r s u b s i t p r o p h e t i s'.

In der Tat waren beide Männer im Grunde durch eine tiefe Kluft getrennt. Otto war der Mann ernster wissenschaftlicher Arbeit. Bernhard hat deren Wert zwar nicht prinzipiell bestritten. Er war sich ihrer Unentbehrlichkeit für die Kirche wohl bewusst. Praktisch aber sah er dabei vor allem die Gefahr, die der überlieferten Lehre drohte, sobald sich die Lehrer und Forscher nicht darauf beschränkten, den autoritativen Kirchenmännern die formalen Mittel der Bildung zu liefern. Er glaubte gegen unberechtigte Uebergriffe einer, wie ihm schien, frivolen und leichtfertigen Spekulation auf das Gebiet des Glaubens, der Heilswahrheiten, zu kämpfen. Aber tatsächlich trafen seine Schläge die jugendfrische wissenschaftliche Bewegung überhaupt[1] und drängten auch untereinander sehr verschiedene Elemente, die Gemeinsamkeit ihrer Interessen gegenüber diesen Angriffen zu erkennen, die zwar nicht in ihrer Absicht, wohl aber in ihrem Erfolge die Vernichtung der vielverheissenden Anfänge herbeizuführen geeignet waren. Was das gerade für die Kirche bedeutet hätte, zeigt genügend der Umstand, dass die systematische und wissenschaftliche Bearbeitung und Ausgestaltung der Kirchenlehre nicht an Bernhard, sondern an den Kreis um Abälard und um Gilbert anknüpft. Von hier leiten die Fäden unmittelbar über den Lombarden Peter und andere zu den grossen Theologen des 13. Jh., während Bernhard, so bahnbrechend er auch in der Ausgestaltung des religiösen Empfindens, der mittelalterlichen Mystik gewesen ist, in der Geschichte der 'Scholastik' nur uneigentlich eine Stelle zu finden vermag[2].

Wohl hatte auch Hugo von St. Viktor sich scharf gegen die Uebergriffe der logisch-dialektischen Philosophie seiner Zeit gewandt, gegen die Selbstgefälligkeit und Ueberhebung mancher ihrer Vertreter, gegen den Mangel an

---

1) Das sieht auch Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 105. 2) So ist für Grabmann II, 108 'der hauptsächlichste Grund' 'darin zu suchen, dass der Doctor mellifluus durch seine persönliche Aktion und durch das Gewicht seiner ganzen Geistesrichtung dem Uebergreifen der Hyperdialektik auf theologisches Gebiet Einhalt tat, der Gefahr rationalistischer Zersetzung der Mysterien des Christentums entgegenwirkte und durch die innige und innerliche Art seiner Schriften gegen eine formalistische Verödung des wissenschaftlichen Betriebes Front machte'. Die Verwertung mancher Stellen aus Bernhards Schriften bei den späteren Theologen ändert daran, wie Grabmann nicht leugnet, nichts Wesentliches. Es bleibt also dabei, dass Bernhard in der Hauptsache nur als Gegner in diese Entwickelung eingegriffen hat.

Selbstzucht auf geistigem und moralischem Gebiete, der öfter zu Tage trat, gegen die Sucht mehr zu scheinen als man war, mit den Namen grosser Lehrer zu prunken [1], mit dem Glanz des äusseren Auftretens den Mangel wirklicher Kenntnisse zu verdecken [2]. Er verurteilte nicht minder das 'wahnwitzige' Streben derer, die das Wesen der Dinge mit unnützer Ausdauer aufspürten, den Schöpfer aber aller Natur und ihrer selbst nicht kannten und auch nicht zu kennen sorgten, als ob Wahrheit und Glück ohne Gott gefunden und besessen werden könnte. Denn was nützt es dem Menschen, aller Dinge Wesen von Grund aus zu erforschen, aber nicht zu bedenken, woher der Mensch selber komme und wohin er gehe! Das irdische Leben ist nur eine Pilgerfahrt. 'Wir fahren dahin auf der Wanderung und alles, was in der Welt ist, sehen wir gleichsam nur im Vorübergehen, nur von der Seite'. Aber sollen wir mitten auf dem Wege Halt machen, wenn uns dabei etwas Neues und Unbekanntes in die Augen fällt? So sehr sind jene Leute schon von der Vernunft verlassen, weder zu bedenken, dass sie sich auf der Wanderung befinden, noch überhaupt nach der Heimat zu verlangen. So gilt denn auch von dieser Art menschlicher Tätigkeit nur das Wort des Predigers: es ist eitel, alles eitel [3].

---

1) Hugo de S. Victore, Erud. Didasc. III, 13: 'Illaudabilis est scientia, quam vita maculat impudica. Et idcirco summopere cavendum est ei, qui quaerit scientiam, ut non negligat disciplinam', u. s. w.; 14: 'Multos hoc decepit, quod ante tempus sapientes videri volunt. Hinc namque in quendam elationis tumorem prorumpunt, ut iam et simulare incipiunt, quod non sunt, et, quod sunt, erubescere, eoque longius a sapientia recedunt, quod non esse sapientes, sed putari volunt. Cuiusmodi multos novi, qui, cum primis adhuc elementis indigeant, non nisi summis interesse dignantur, et ex hoc solummodo se magnos fieri putant, si magnorum et sapientium vel scripta legerint vel audierint verba. Nos, inquiunt, vidimus illos, nos ab illis legimus. Saepe nobis loqui solebant. Illi summi, illi famosi cognoverunt nos. Sed utinam me nemo cognoscat et ego cuncta noverim ...'. 2) Hugo de S. Vict., Erud. Did. III, 19: 'Sed quid ad hoc scholastici nostri temporis respondere poterunt, qui non solum in studiis suis frugalitatem sequi contemnunt, sed etiam supra id, quod sunt, divites videri laborant. Nec iam, quid didicerit, quisquam iactitat, sed quid expenderit. Sed fortassis suos magistros imitari volunt, de quibus quod digne dicam non invenio'. 3) Hugo de S. Vict., De vanit. mundi I gegen Ende: 'Nam et ista est consuetudo mundi huius, ut id, quod magis ad animos hominum illaqueandos praeparat, ne caveri aut vitari possit, quadam similitudine veritatis intexat .... Talia sunt ista non sapientiae, sed dementiae humanae studia, quibus imprudentes et stulti tam inutili quam pertinaci labore naturas rerum inquirunt, auctorem vero suum et naturarum simul omnium artificem ignorant et tamen quaerere negligunt, quasi sine Deo aut veritas possit inveniri aut

Gewiss stand auch Otto solcher Anschauungsweise nicht fern, das Bild der Pilgerfahrt des Menschen, der im schwachen Schifflein auf dem wild erregten Meere des Lebens umhergetrieben wird, und der, von tiefer Sehnsucht nach dem himmlischen Vaterlande erfüllt, nur in dem Verzicht auf die irdischen Güter und in der Versenkung in die Freuden des ewigen Jerusalems auf Augenblicke nicht Frieden und Glück, aber doch Vergessen seiner Leiden gewinnen kann, beherrscht seine Geschichtsauffassung[1]. Aber er ist weit entfernt, darum menschliche Geistesarbeit, den Trieb zu forschen und tiefer und tiefer zu graben nach wissenschaftlicher Erkenntnis, an sich für böse und verdammenswert zu erklären.

Auch Hugo verurteilte mit den Auswüchsen nicht die Sache selbst, sah vielmehr in einem richtig betriebenen Studium den besten Weg zur Erreichung des Zieles. Vor allem müsse man sich hüten, Kraft und Zeit an unnütze Arbeiten zu verschwenden, sich gewöhnen, das rechte Mass in der Auswahl und der Begrenzung des Stoffes zu halten. Keine Wissenschaft sei an sich nichtig, keine Schande sei es, von wem auch immer zu lernen. Niemals aber dürften erworbene Kenntnisse zur Verachtung anderer veranlassen. Man dürfe nicht nur auf sein eigenes Wissen sehen und, wenn man daran etwas finde, andere, die man nicht kenne, gering achten. Der kluge Mann sehe nicht darauf, was er schon wisse, sondern was ihm noch fehle, und werde lieber mit Platon von Fremden mit Ehrerbietung lernen, als seine eigene Weisheit dummdreist aufdrängen. Man dürfe nicht nach dem Höchsten greifen, wenn man selber noch in den ersten Anfängen stehe. Eitle Schwätzer seien es, die — natürlich geht das gegen Abälard — die alten Väter für einfältig erklärten und meinten, dass die Weisheit mit ihnen geboren, mit ihnen

felicitas possideri .... Quid ergo prodest homini, si rerum omnium naturam subtiliter investiget, efficaciter comprehendat, ipse autem unde venerit aut quo post hanc vitam iturus sit, non consideret nec intelligat? Quid enim est ista vita mortalis nisi via quaedam? Transeuntes enim sumus et ea, quae in hoc mundo sunt, quasi a latere transeundo conspicimus. Quid ergo, si nova aliqua et ignota nobis transeuntes cernimus, numquid ad inquirenda haec, quae vident ignota, quasi in via consederunt. Iamque usu huius vanitatis adeo a semet ipsis exulant, ut nec in via se esse meminerint nec patriam requirant ..... D.: Quid ergo tibi videtur, quale est hoc opus hominum? J.: Video plane, quod et hoc vanitas et vanitas vanitatum est'. 1) Z. B. Chron. I, Prol.; II, 34. 51; VI, Prol.; VII, 35.

auch zu Grabe getragen werde, die die Heilige Schrift für so einfach hielten, dass jeder ohne Lehrer und mit seinem eigenen Verstande die verborgensten Wahrheiten zu ergründen vermöge. Aber gerade im Gegensatz zu solchen Erscheinungen, die mit echter Wissenschaft nichts zu tun hätten, forderte er ein ernstes, unablässiges Studium, das freilich nicht sich auf die eigenen Geisteskräfte verlasse und Irrlehren wie die Pest scheue, nicht urteile, ohne vorher die Sache kennen gelernt zu haben, das Sein dem Scheinen voranstelle, aber eben doch ein Studium, das durch keine äusseren Rücksichten von dem Wege zur Wahrheit sich abbringen lasse[1].

---

1) Hugo de S. Vict., Erud. Did. III, 14: 'In proverbio dicitur: "Quod tu non nosti, fortassis novit asellus". Nemo est, cui omnia scire datum sit, nec quisquam rursum, cui aliquid spiritale a natura accepisse non contigerit. Prudens igitur lector omnes libenter audit, omnia legit, non scripturam, non personam, non doctrinam spernit. Indifferenter ab omnibus, quod sibi deesse videt, quaerit. Hinc illud Platonicum aiunt: "Malo aliena verecunde discere, quam mea impudenter ingerere". Cur discere erubescis et nescire non verecundaris? Pudor iste maior est illo. Aut quid summa affectas, cum tu iaceas in imo? Considera potius, quid vires tuae ferre valeant. Aptissime incedit, qui incedit ordinate. Quidam dum magnum saltum facere volunt, praecipitium incidunt. Noli ergo nimis festinare, hoc modo citius ad sapientiam pertinges .... Nullam denique scientiam vilem teneas, quia omnis scientia bona est .... nec perdes aliquid, maxime cum nulla scriptura sit secundum meam existimationem, quae aliquid expetendum non proponat, si convenienti loco et ordine tractetur .... Si omnia legere non potes, ea, quae sunt utiliora, lege; etiamsi omnia legere potueris, non omnibus tamen idem labor impendendus est, sed quaedam ita legenda sunt, ne sint incognita, quaedam vero, ne sint inaudita, quia aliquando pluris esse credimus, quod non audivimus, et facilius existimatur res, cuius fructus agnoscitur. Videre nunc potes, quam necessaria tibi sit haec humilitas, ut nullam scientiam vilipendas et ab omnibus libenter discas. Similiter tibi quoque expedit, ut, cum tu aliquid sapere coeperis, ceteros non contemnas. Hoc autem tumoris vitium hinc quibusdam accidit, quod suam scientiam nimis diligenter inspiciunt, et cum sibi aliquid esse visi fuerint, alios, quos non noverunt, tales nec esse nec potuisse fieri putant. Hinc etiam ebullit, quod nugigeruli nec quidam nescio unde gloriantes priores patres simplicitatis arguunt et secum natam, secum morituram credunt sapientiam. In divinis eloquiis ita simplicem modum loquendi esse aiunt, ut in eis magistros audire non oporteat, posse satis quemque proprio ingenio veritatis arcana penetrare .... Non est mei consilii huiusmodi imitari. Bonus enim lector humilis debet esse et mansuetus, a curis inanibus et voluptatum illecebris prorsus alienus, diligens et sedulus, ut ab omnibus libenter discat, nunquam de scientia sua praesumat, perversi dogmatis autores quasi venena fugiat, diu rem pertractare, antequam iudicet, discat, non videri doctus, sed esse discat vel quaerat, dicta sapientium intellecta diligat et ea semper coram oculis quasi speculum vultus sui tenere studeat. Et si qua forte obscuriora intellectum eius non ad-

Auch Otto von Freising verwarf jede Anmassung und Selbstüberhebung in der Wissenschaft entschieden. Geist und Scharfsinn schützten seiner Ueberzeugung nach nicht vor Irrtum; die heilige Einfalt aber sei immer mit der Wahrheit im Bunde[1]. Er wollte die Schranken, welche der natürlichen Erkenntnis inbezug auf die göttlichen Dinge gezogen sind, nicht verrückt wissen. Er hielt im Gilbertinischen Streite die Meinung, die auch Johann von Salisbury erwähnt[2], dass der Bischof von Poitiers vielleicht doch dogmatisch nicht so unanfechtbar gewesen sei und nur durch seine dialektische Gewandtheit den Angriff der Gegner abgeschlagen habe, freilich nicht für wahrscheinlich, aber immerhin für erwähnenswert[3]. Er verurteilte Abälards Vorgehen, wenn auch mit vergleichsweise massvollen, wohlgemessenen Worten. Er sei bei all seinem eifrigen Studium von Jugend auf so anmassend und von sich eingenommen gewesen, dass er sich kaum herbeigelassen habe, Vorlesungen zu besuchen. Sein Unglück habe nur seinen Scharfsinn noch mehr verschärft, seine Kenntnisse noch mehr vermehrt, so dass er nun unbedachtsam die philosophische Theorie der 'voces' und 'nomina' auf die Theologie übertragen habe; darauf sei er mit Recht von der Kirche verurteilt worden[4].

---

miserint, non statim in vituperium prorumpat, ut nihil bonum esse credat, nisi quod ipse intelligere potuit. Haec est humilitas disciplinae legentium'. Vgl. Erud. Did. III, 3: 'Scholastici autem nostri aut nolunt aut nesciunt modum congruum in discendo servare, et idcirco multos studentes, paucos sapientes invenimus. Mihi vero videtur non minori cura providendum esse lectori, ne in studiis inutilibus operam suam expendat, quam ne in bono et utili proposito tepidus remaneat. Malum est bonum negligenter agere, peius est in vanum labores multos expendere'. Vgl. dazu jetzt Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, 241 ff. 1) Chron. I, Prol. (ad Isingr.), S. 10: 'Non enim propter hoc eos, si quidam ex ipsis apostolicam in scribendo simplicitatem servavere, contempnendos iudicaverim, dum, sicut nonnunquam erroris fomes arguta sit subtilitas, sic semper veritatis amica sancta sit rusticitas'. 2) Hist. Pontif. 12, SS. XX, 526: 'Opinati vero sunt aliqui, episcopum non ea sinceritate incedere, quam fatebatur, nec conscium esse humilitatis, quam verbis pretendebat et gestu. Tunc enim, sicut in tota anteacta vita moderatissimus fuit, et quia ab adversantibus non potuit comprehendi, dicebatur a multis, quod astu et obscuritate verborum occultabat perfidiam et religionem iudicis circumvenerat arte'. 3) G. Frid. I, 61, S. 87 Simson: 'Utrum autem predictus abbas Clarevallensis in hoc negotio ex humanae infirmitatis fragilitate tamquam homo deceptus fuerit vel episcopus tamquam vir litteratissimus propositum astute celando ecclesiae iudicium evaserit, discutere vel iudicare nostrum non est'. 4) G. Frid. I, 49, S. 68: 'litterarum studiis aliisque facetiis ab ineunte etate deditus fuit, sed tam arrogans suoque tantum ingenio confidens, ut vix ad audiendos magistros

Aber Otto bleibt sich des grossen Unterschiedes wohl bewusst, der zwischen Gilbert und Abälard bestand[1]. So wenig er jenem gefolgt sein würde, wenn ihm wirkliche Häresien nachgewiesen worden wären, so sehr war er sich andererseits darüber klar, wie stark der Bischof von Poitiers seinen Gegnern an Gründlichkeit des Wissens und Umsicht der Auffassung überlegen war; er konnte nicht zweifeln, dass dieser, nicht die Gegner, die Zukunft für sich habe, dass dem Ziele der Erkenntnis nur auf diesem Wege wirklich näher zu kommen sei. Sein Platz im Streite der Parteien war an der Seite des Porretaners, so wenig er ihn auch in Einzelheiten für unfehlbar halten mochte oder die Gefahren einer einseitigen Vernunftwissenschaft verkannte.

Auch nach Otto wird der Antichrist die Gelehrten einst mit ihren eigenen Waffen der Vernunftgründe sich unterwerfen[2]. Aber welch anderer Geist spricht hier zu

---

ab altitudine mentis suae humiliatus descenderet . . . . ipsorumque dictorum pondus tamquam subtilitatis acumine vacuum iudicans non diu sustinuit. Inde magistrum induens Parisius venit, plurimum in inventionum subtilitate non solum ad phylosophiam necessariarum, sed et pro commovendis ad iocos hominum animis utilium valens. Ubi occasione quadam satis nota non bene tractatus monachus in monasterio S. Dyonisii effectus est. Ibi die noctuque lectioni ac meditationi incubans de acuto acutior, de litterato efficitur litteratior, in tantum, ut post aliquod tempus ab obedientia abbatis sui solutus ad publicum prodiret docendique rursus officium assumeret. Sententiam ergo vocum seu nominum in naturali tenens facultate non caute theologiae admiscuit' u. s. w. 1) G. Frid. I, 52, S. 74: 'pretaxati archidiacones ascito sibi tantae auctoritatis et estimationis viro abbate Bernhardo episcopum Gilebertum eadem, qua predictum Petrum, via dampnare adtemptabant. Sed nec eadem causa nec similis erat materia. Iste enim ab adolescentia magnorum virorum disciplinae se subiciens magisque illorum ponderi quam suo credens ingenio . . . . non levem ab eis, sed gravem doctrinam hauserat, manu non subito ferulae subducta, a scientia haut censura morum vitaeque gravitate discordante, non iocis vel ludicris, sed seriis rebus mentem applicarat' u. s. w. 2) Chron. VIII, 4, S. 397: 'Et nota, quod in fide nostra in duobus precipue calumpniandi materiam invenit, quae videlicet alia humanae rationi, alia carnis voluptati contraria predicat. Humanae rationi contraria, ut partum virginis, sacramentum altaris, adorare crucifixum, hominem credere Deum et cetera huiusmodi . . . . (S. 398) Sapientes ergo argumentis ac ratione inducens, stultos rerum temporalium delitiis alliciens, utrosque falsis promissionibus seducet . . . . Illi quippe, qui humanam rationem sequentes de rerum causis philosophantur, facilius rationibus et argumentis ad hoc, ut fidem negent, inducuntur, quam ad hoc faciendum minis deterreantur, delectationibus seculi alliciantur'. Aehnlich Honorius August. Eluc. III, 10: 'totum genus humanum sibi quatuor modis subiugabit: . . . . Tertio modo: sapientia et incredibili eloquentia clerum obtinebit, quia omnes artes et omnem scripturam

uns als aus den Versen jenes begabten Dichters, der auch landschaftlich demselben Kreise wie Gerhoh von Reichersberg angehört haben dürfte[1], wenn der Antichrist von den Franzosen sagt: 'Sie haben die Formen erfunden für meine Verehrung und meinem Erscheinen den Weg bereitet. Dank ihres spitzfindigen Scharfsinns kann ich den Thron besteigen, den die Tugend inne hatte'[2], und wenn seine Boten ihre Aufforderung an den König von Frankreich mit den Worten beschliessen: 'Der Ergebenheit deines

---

memoriter sciet . . .'. In der älteren Tradition fehlt dieser Zug noch, s. W. Bousset, Der Antichrist in der Ueberlieferung des Judentums, des neuen Testaments und der alten Kirche, Göttingen 1895, S. 40. 1) Dass der Dichter nicht dem neuen Regularklerus angehörte, hat schon Scherer, Zeitschrift für deutsches Altertum XXIV, 454, aus Vers 171 ff. geschlossen. Danach ist es sehr möglich, dass Tegernsee, woher die Hs. stammt, auch der Entstehungsort des Werkes ist. Z. B. setzte man in Tegernsee dem Versuch Ottos v. Freising, die 'modernae institutiones et constitutiones claustralium' zur Einführung zu bringen, energischen und anscheinend erfolgreichen Widerstand entgegen, Schreiben Ottos an P. Eugen III., Meichelbeck, Hist. Frising. I, 1, 331. Dieses Schreiben gehört in die Zeit König Konrads III., dessen Beistand der Abt von Tegernsee gegen den Bischof von Freising anrief, und zwar fällt es vor den Tod des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg († 8.—9. April 1147), dem der Abt noch die Beilegung des Konfliktes anzeigen konnte, Pez Thes. anecdot. noviss. VI, 1, col. 369, n. 130, 1 und col. 372, n. 130, 4 (hier ist gegen Ende der Text bei Pez aus Clm. 19411, wie folgt, zu verbessern: 'totius mali erga nos inmunem se excusavit. Proinde quia negotii nostri summa in vestro pendet arbitrio' u. s. w.). Es ist also zwischen dem 18. Februar 1145 und dem 9. April 1147, und zwar in einem gewissen Abstand von jedem dieser beiden Termine ergangen; zu '1145—1147' setzt es auch Brackmann, Germania pontificia I, 2 (1911), S. 363 f., n. 2 (P. F. Kehr, Reg. pont. Rom.) an. Das Schreiben des Abts an den König wird von Meiller, Regesten der Erzbischöfe von Salzburg S. 436 f., N. 80 erst in die Zeit nach dem Kreuzzuge gesetzt. Aber die Worte 'divina cooperante clementia vestri regiminis labore ac pia devotione sancta ecclesia in unitatem pacis et concordiae est redacta et in peregrinationis vestrae tempore pro Christi amore habitat libertati dedita' zeigen, dass der Brief gerade zwischen dem 27. Dez. 1146, wo der König das Kreuz nahm, und dem Antritt des Zuges im Mai 1147, d. h. zu Anfang 1147, geschrieben worden ist. Die Salzburger Provinzialsynode, auf deren Beschlüsse Otto sein Vorgehen stützte, ist also die am 9. Okt. 1146 zu Hall gehaltene, über die ich später handeln werde (vgl. einstweilen K. Hübner, Die Provinzialsynoden im Erzbistum Salzburg bis zum Ende des 15. Jh., Deutsche Geschichtsblätter Mai 1909, S. 196). Das Schreiben Ottos an den Papst ist also Ende 1146 oder allenfalls gleich zu Anfang 1147 ergangen. 2) Ludus de Antichristo v. 221 ff., W. Meyer, Gesammelte Abhandlungen zur mittellateinischen Rhythmik I, Berlin 1905, S. 160: 'Hi nostro ritui formam adinvenere, | Nostro adventui viam preparavere. | Horum subtilitas nobis elaboravit | Tronum conscendere, quem virtus occupavit'.

Reiches gewiss, bringt unser Herr dir den Dank für deinen guten Willen' [1].

Was der deutsche Dichter mit feinem Sarkasmus mehr als objektiver Zuschauer andeutet als ausspricht, dem hat Bernhards schrankenlose Leidenschaft rücksichtslos den schroffsten Ausdruck gegeben. Sofern sie auf theologisches Gebiet übergreift, ist ihm die neue wissenschaftliche Bewegung um Abälard und Gilbert vom Uebel. Sie predigt ihm ein neues Evangelium, baut einen neuen Glauben auf einem anderen Grunde als dem, der gelegt ist. Alles wird verdreht, alles anders, als die heilige Gewohnheit es fordert, anders, als er es gelernt, gehandhabt. Das Neue ist ihm das Böse, Verdammenswerte [2]. Dass über die Glaubenssätze mit philosophischen Argumenten verhandelt wird, schon das erregt ihn, erscheint ihm als ein Sakrileg, das durch ironische Aeusserungen über die Kirchenväter nur verstärkt wird [3]. Man will nichts mehr im Spiegel des Rätsels, sondern alles von Angesicht zu Angesicht sehen. Mit den Worten des Gesetzes wird das Gesetz bekämpft [4]. Die höchsten Höhen des Himmels erklimmt, die tiefsten Tiefen der Hölle ergründet der menschliche Geist; nichts ist ihm verborgen, sodass alles Verdienst des Glaubens und damit der Glaube selbst vernichtet wird [5]. Abälard ist ihm der Drache, der im

1) Ebd. v. 225 f.: 'Sed de tui regni certus devotione, | Rependit tibi vicem voluntatis bonae', worauf der König erwidert: 'Libenter exhibeo regi famulatum, | Quem tanto dicitis honore sublimatum, | Honor est et gloria tali obedire, | Huic tota mente desidero servire'. 2) Bernhard epist. 189, 2 (an Innocenz II., 1140): 'Urbibus et castellis ingeruntur pro luce tenebrae; pro melle vel potius in melle venenum passim omnibus propinatur. Transierunt de gente in gentem et de regno ad populum alterum. Novum cuditur populis et gentibus evangelium, nova proponitur fides, fundamentum aliud ponitur praeter id, quod positum est. De virtutibus et vitiis non moraliter, de sacramentis ecclesiae non fideliter, de arcano sanctae Trinitatis non simpliciter nec sobrie disputatur; sed cuncta nobis in perversum, cuncta praeter solitum et praeterquam accepimus ministrantur'. 3) Bernhard epist. 188 (an die Kardinäle, 1140): 'Irridetur simplicium fides, eviscerantur arcana Dei, quaestiones de altissimis rebus temerarie ventilantur, insultatur Patribus, quod eas magis sopiendas quam solvendas censuerint . . .'. 4) Bernhard epist. 192 (an den Kardinal Guido de Castello, 1140): 'disputans de fide contra fidem verbis legis legem impugnat. Nihil videt per speculum et in aenigmate, sed facie ad faciem omnia intuetur (1. Cor. 13, 12), ambulans in magnis et mirabilibus super se'. 5) Bernhard epist. 191 (die französischen Bischöfe an den Papst, 1140): 'Petrus Abaelardus Christianae fidei meritum evacuare nititur, dum totum, quod Deus est, humana ratione arbitratur se posse comprehendere. Ascendit usque ad coelos et descendit

Hinterhalt lauert, nicht minder gefährlich als der Löwe[1], dessen gewaltsamen Ansturm die Kirche abgeschlagen hat; er ist der Goliath, der, ein Engel Satans, mit seinem Schildträger Arnold von Brescia mit Lug und Trug gegen die Scharen der Heiligen, der Rechtgläubigen auszieht[2].

Wahrlich, das ist ein anderer Geist als der unseres Otto, der nicht minder entschieden von Abälard und Arnold von Brescia[3] abrückt, aber nie, auch nicht bei scharfer Verurteilung, die ruhige Vornehmheit des Ausdrucks verliert, die stets das Zeichen wahrer Bildung ist. Er bringt des ersteren geistiger Bedeutung volles Verständnis entgegen, so sehr er auch jede Ueberhebung der menschlichen Vernunft zurückweist und aus tiefster Ueberzeugung die Unergründbarkeit und Unaussprechbarkeit des Höchsten und Heiligsten betont[4].

Bernhard war nicht ohne Kenntnisse[5], aber seine ganze Natur war darauf gerichtet, praktisch auf Menschen

---

usque ad abyssos. Nihil est, quod lateat eum, sive in profundum inferni sive in excelsum supra. Homo est magnus in oculis suis, de fide contra fidem disputans, ambulans in magnis et mirabilibus super se, scrutator maiestatis, heresum fabricator . . .'. Bernh. epist. 193 (an den Kardinal Ivo, 1140): 'Homo est egrediens mensuram suam, in sapientia verbi evacuans virtutem crucis Christi. Nihil nescit omnium, quae in coelo et quae in terra sunt, praeter se ipsum . . .'. 1) Pier Leone, der Gegenpapst Anaklet II. 2) Bernh. epist. 189, 2: 'Leonem evasimus, sed incidimus in draconem, qui non minus forsan noceat sedens in insidiis, quam ille rugiens de excelso. Quamquam non iam in insidiis . . . . (3) Procedit Golias procero corpore nobili illo bellico apparatu circummunitus antecedente quoque ipsum eius armigero Arnaldo de Brixia. Squama squamae coniungitur et nec spiraculum incedit per eas. Siquidem sibilavit apis, quae erat in Francia, api de Italia et venerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum eius. Intenderunt arcum, paraverunt sagittas suas in pharetra, ut sagittent in obscuro rectos corde. In victu autem et habitu habentes formam pietatis, sed virtutem eius abnegantes eo decipiunt plures, quo transfigurant se in angelos lucis, cum sint Satanae. Stans ergo Golias una cum armigero suo inter utrasque acies clamat adversus phalangas Israel exprobratque agminibus sanctorum eo nimirum audacius, quo sentit David non adesse. Denique in suggilationem doctorum ecclesiae magnis effert laudibus philosophos, adinventiones illorum et suas novitates catholicorum patrum doctrinae et fidei praefert . . .'. 3) G. Frid. II, 28. Gegen Arnold und seine Gesinnungsgenossen wendet sich Otto auch, ohne ihn zu nennen, in den sehr akademischen Ausführungen über das Verhältnis von Staat und Kirche Chron. IV, Prol., S. 180 ('Quidam enim religionis obtentu . . .'). 4) S. bes. Chron. VII, 35, und öfter, namentlich im 8. Buch. 5) Z. B. G. Frid. I, 35: 'Erat illo in tempore in Gallia cenobii Clarevallensis abbas quidam Bernhardus dictus, vita et moribus venerabilis, religionis ordine conspicuus, sapientia litterarumque scientia preditus, signis et miraculis clarus'. (Joh. Sar.), Hist. Pont. c. 12, SS. XX,

zu wirken. So war er ein hinreissender Prediger und Agitator, sicherlich auch von tief religiöser Gesinnung; aber ihm fehlt das Bedürfnis, das allein das Kennzeichen eines freien Geistes ist, die Grundlagen seines Glaubens und Wissens sich selbständig zu eigen zu machen, in der Tradition das Echte vom Falschen zu sondern. Es war nicht nur Mangel an gründlicher Durchbildung auf diesem Gebiete, was ihm ein volles Verständnis schwieriger wissenschaftlicher Fragen verschloss. Sondern hier zeigten sich die Schranken seiner Begabung, deren Grösse, wie gemeinhin bei Menschen der Tat, in ihrer Einseitigkeit lag.

Sehr anschaulich hat uns Johann von Salisbury den Unterschied zwischen Bernhard und Gilbert geschildert. Gilbert hatte nicht im gleichen Masse die Bibelsprüche zur Hand wie Bernhard, der sich dauernd mündlich wie schriftlich in solchen bewegte. Dafür war Gilbert in den Werken der Väter, namentlich des Hilarius, Hieronymus, Augustin, ganz zu Hause und übertraf alle Zeitgenossen in der Kenntnis der weltlichen Wissenschaften, von denen Bernhard als ein Mann der Praxis weniger verstand. Bezeichnend für den Gegensatz ist die Antwort, die Gilbert dem Abt von Clairvaux gab, als dieser ihn durch Johann von Salisbury zu einer freundschaftlichen Disputation über die Sätze des Hilarius aufforderte: sie hätten schon genug mit einander gestritten; wenn der Abt den Hilarius wirklich verstehen wolle, so müsse er sich erst eine gründlichere allgemeinwissenschaftliche Vorbildung beschaffen[1].

526, 20: 'Erant tamen ambo optime litterati et admodum eloquentes . . .'. 1) Hist. Pont. c. 12, SS. XX, 526: 'Memini me ipsum ex parte abbatis episcopum sollicitasse, quatinus convenirent in aliquo religioso loco sive in Pictavia sive in Francia sive in Burgundia, ubi episcopo visum esset, ut amice et sine omni contentione conferrent super dictis beati Hylarii; ille vero respondit iam satis esse, quod hucusque contenderant, et abbatem, si plenam intelligentiam Hylarii affectaret, prius in disciplinis liberalibus et aliis predicendis' (lies 'prediscendis'?) 'plenius instrui oportere. Erant tamen ambo optime litterati et admodum eloquentes, sed dissimilibus studiis. Abbas enim, quod ex operibus patet, predicator erat egregius, ut ei post beatum Gregorium neminem censeam conferendum, singulariter eleganti pollebat stilo, adeo divinis exercitatus in litteris, ut omnem materiam verbis propheticis et apostolicis decentissime explicaret. Sua namque fecerat universa et vix nisi verbis autenticis nec in sermone communi nec in exhortationibus nec in epistolis conscribendis loqui noverat . . . . Seculares vero litteras minus noverat, in quibus, ut creditur, episcopum nemo nostri temporis precedebat. Uterque ingenio perspicax et scripturis investigandis deditus, sed abbas negotiis expediendis exercitatior et efficatior. Et licet episcopus bibliothece (= Bibel) superficiem non sic haberet ad manum, doctorum tamen

Otto von Freising war gewiss nicht der Mann, die geistige Entwicklung in neue Bahnen zu leiten. Er war keine Natur, die um der Konsequenz des Gedankens willen Bestehendes um jeden Preis zu stürzen strebte. Er stellte in schwierigen Fragen schliesslich doch die Entscheidung der Autorität anheim, zu deren Bekämpfung er selber eben die logischen Waffen geschärft hatte, ohne sich freilich von ihr in seinem praktischen Verhalten gängeln zu lassen. Wenn er den Abt von Clairvaux als Glaubensfanatiker und prinzipiellen Gegner der Gelehrten schildert, sodass er leicht jeder Einflüsterung gegen diese sein Ohr lieh [1], wenn er ihn unter ausdrücklicher Berufung auf seine Chronik mit dem alten Bischof Epiphanius von Cypern vergleicht [2], so zeigt das, wie durchaus objektiv er seinem mächtigen Ordensbruder gegenüberstand. Denn den Epiphanius hatte er früher einen sehr heiligen, aber allzu einfältigen Mann genannt [3], weil er sich von den Gegnern des Johannes Chrysostomus, des gefeierten und von Otto geschätzten Patriarchen von Konstantinopel unter Arkadius, zu unbesonnenem und unkanonischem Vorgehen gegen diesen hatte hinreissen lassen. Otto teilte die allgemeine Achtung vor Bernhards sittenstrengem Lebenswandel, seiner ernsten, werktätigen Frömmigkeit, aber er war nicht blind für die Schranken seiner Begabung und verhehlte sich nicht, dass Bernhards Fähigkeiten gerade auf dem Gebiete versagten, wo für ihn der Schwerpunkt

---

verba, Hylarii dico, Ieronimi, Augustini et similium, sicut opinio communis est, familiarius noverat' u. s. w. 1) G. Frid. I, 49 Anf., S. 68: 'Erat enim predictus abbas tam ex Christianae religionis fervore zelotipus quam ex habitudinali mansuetudine quodammodo credulus, ut et magistros, qui humanis rationibus saeculari sapientia confisi nimium inherebant, abhorreret et, si quidquam ei Christianae fidei absonum de talibus diceretur, facile aurem preberet'. 2) G. Frid. I, 61, S. 87 f.: 'Utrum autem predictus abbas Clarevallensis in hoc negotio ex humanae infirmitatis fragilitate tamquam homo deceptus fuerit, vel episcopus tamquam vir litteratissimus propositum astute celando ecclesiae iudicium evaserit, discutere vel iudicare nostrum non est. Quod enim sancti et sapientes viri corruptibili carne circumdati frequenter in talibus fallantur, et novis et antiquis probatur testimoniis. Nam . . . . Epiphanius Salaminae Cypri episcopus tam eximiae, ut mortuum quoque suscitaret, sanctitatis, adversus Iohannem Crisostomum, cuius hodie in ecclesia viget memoria, tam acriter ab emulis eius induci potuit, ut eum in propria civitate declinans nec communicare volens etiam populum sibi commissum, quantum in ipso fuit, contra illum concitaret'. 3) Chron. IV, 19, S. 208: '. . . Epiphanium Salamine Cipri episcopum, virum quidem sanctissimum, sed tanquam in heremo educatum simpliciorem . . .'.

des Interesses lag, dem der ernsten, wissenschaftlichen Arbeit[1].

Gewiss fehlte es auch Otto nicht an heissem Empfinden, an begeisterter Hingabe an das Ideal, das in seinem Geiste lebte und das von dem Bernhards in seinem Ziel nicht sehr verschieden war. Aber der Strom der Gefühle war bei ihm geklärt durch die bohrende, grübelnde Reflexion, die ihm in streng logischem Gedankengange zur anderen Natur geworden war[2], und zu ruhiger Gleichmässigkeit gebracht durch den offenen Blick für alles Wirkliche, der unseren Autor auszeichnet. So waren beide Männer grundverschiedene Naturen. Wir verstehen es, wenn sich engere Beziehungen zwischen ihnen, so nahe sie durch die äusseren Umstände gelegt wurden und so sicher eine persönliche Bekanntschaft bestand, nicht beobachten lassen, und dürfen es, wenn auch zum Teil für zufällig, immerhin für nicht unbezeichnend halten, dass Bernhards ausgedehnter Briefwechsel, so wie er vorliegt, keinen Hinweis auf den Bischof von Freising enthält[3].

So ist nach allem, was wir wissen, nicht anzunehmen, dass Bernhard von Clairvaux auf den Eintritt Ottos in den Cistercienser-Orden bestimmenden Einfluss ausübte, noch, dass der grosse Abt überhaupt vorher oder nachher nachhaltig auf ihn einwirkte[4]. Dass Otto dessen Schriften kannte, wie das z. B. für De consideratione sicher und für De laude novae militiae ad milites Templi möglich ist,

---

1) Büdinger, Die Universalhistorie im Mittelalter II, S. 38 (Denkschriften der Wiener Akad. der Wissensch. XLVI) meint, dass Otto nach der Rückkehr vom Kreuzzuge von seiner kühlen Haltung gegen Bernhard sehr zurückgekommen sei. Aber die entscheidenden Aeusserungen gehören gerade den späteren G. Frid. an, und sie sind um so gewichtiger, als Bernhard damals seit wenigen Jahren nicht mehr unter den Lebenden weilte. 2) Huber S. 115 ff. 122 f. nennt Otto geradezu durch und durch Verstandesmenschen. 3) Wilmans, SS. XX, 97. — Vgl. oben S. 753, N. 1. 4) So z. B. schon Büdinger, Sitzungsberichte der Wiener Akad. der Wissensch., phil.-hist. Cl. XCVIII, S. 336 ff.; auch Steiger, Studien u. Mitteil. u. s. w. XXIX, 530 f. Wenn Steiger aber zur Begründung im Anschluss an Schmidlin meint, Bernhard erstrebe ein Nebeneinander von Kirche und Staat, Otto aber habe die Kirche dem Staate überordnen wollen, so habe ich schon Mitteil. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforschung XXIX (1908), S. 179 f. die Unhaltbarkeit dieser letzteren Anschauung hervorgehoben. Darauf ist später einzugehen, dann wird auch zu erörtern sein, wo im einzelnen etwa gedankliche Berührungen oder Parallelen in den kirchenpolitischen und geschichtstheoretischen Anschauungen bei Bernhard und Otto sich zeigen. Auch Hashagen bemerkt, dass direkte Bernhardinische Einflüsse auf Otto nicht aufzuzeigen sind (S. 96).

ist damit natürlich recht gut vereinbar. Denn das grosse Werk De consideratione erschien, als Otto längst in seiner Geschichte der beiden Staaten seiner Weltanschauung umfassend und programmatisch Ausdruck gegeben hatte. Dass diese berühmten Ausführungen Bernhards auf Otto keinen erkennbaren Einfluss übten, kann also nicht auffallen. Auch in den Gesta Friderici ist Bernhards Werk nur einmal herangezogen worden, weil Bernhard sich darin auch mit den Anklagen wegen des misslungenen Kreuzzuges auseinandersetzte[1]. Die kleine Abhandlung über die Templer ist allerdings älter, betrifft aber nur eine Einzelfrage und ihre Einwirkung kommt demgemäss auch nur für Ottos knappe Charakterisierung der neuen Ritterorden allenfalls in Frage[2]. Gerade der Teil von Bernhards schriftstellerischer Tätigkeit, der ihren eigentlichen Schwerpunkt bildet, seine Predigten lassen keinerlei sicheren Einfluss auf Ottos Gedankenbildung erkennen. Während Bernhard als der praktisch wirksamste Begründer der mittelalterlichen Mystik gilt, wird man Otto schwerlich überhaupt im eigentlichen Sinne zu den Mystikern rechnen dürfen. Vielleicht ist schon ein einzelner Umstand bezeichnend. Unter Bernhards Predigten nehmen die über das Hohe Lied, über das freilich auch Gilbert schrieb, eine hervorragende Stelle ein. Otto bringt nur ein einziges ganz neutrales Zitat aus dem Hohen Lied, und zwar um den Eindruck des deutschen Heeres in Rom 1155 mit dessen Worten zu veranschaulichen: 'Schrecklich, wie ein

---

1) G. Frid. I, 65 Ende, S. 93 Simson: 'Qualiter vero predictus bonus vir ei libro, quem Eugenio papae de Consideratione scribens super hac re ad excusationem sui apollogeticum interseruerit, curiosus rerum indagator invenire potest'. In Chron. VII, 31, S. 358, N. * gehört der Abschnitt über Bernhards Werk De consideratione, sowie über dessen Beziehungen zu Papst Eugen III. nur den Hss. C 3 und C 4 an; er hat somit als Zusatz Ottos von St. Blasien zu gelten. 2) Chron. VII, 9, S. 320: 'alii contemptis suis pro Christo ac militiae cingulum se non sine causa gestare considerantes Hierusalem tendunt, ibique novum militiae genus exorsi sic arma contra inimicos crucis Christi gestant, ut crucis mortificationem iugiter in suo corpore portantes vita et conversatione non milites, sed monachi videantur'. Bernh. De laude novae militiae ad milites Templi 1, 1, Migne Patr. Lat. CLXXXII, 921: 'Novum militiae genus ortum nuper auditur' u. s. w.; 4, 8: 'Ita denique miro quodam ac singulari modo cernuntur et agnis mitiores et leonibus ferociores, ut pene dubitem, quid potius censeam appellandos, monachos videlicet an milites; nisi quod utrumque forsan congruentius nominarim, quibus neutrum deesse cognoscitur, nec monachi mansuetudo nec militis fortitudo'. Wie man sieht, ist der Gedanke nicht ganz identisch; die Benutzung bleibt also zweifelhaft. — Vgl. auch oben § 7, S. 650; § 10, S. 708, N. 2.

Heer in Schlachtordnung' und, wie es im 1. Makkabäerbuch (6, 39) heisst: 'Die Sonne schien auf ihre goldenen Schilde, und die Berge erstrahlten von ihnen'[1].

Wir haben versucht, die Bedingungen zu zeichnen, unter denen Otto von Freising heranwuchs, den Einflüssen nachzuspüren, die seiner Gedankenwelt Richtung und Inhalt gaben, den Boden kennen zu lernen, in dem er wurzelte. Alle grossen Bewegungen seiner Zeit haben in diesem reichen Geiste einen Widerhall gefunden. Er arbeitete, ohne selber entscheidend in ihnen hervorzutreten, ernst und emsig an ihnen mit und entnahm einer jeden das, was sie für die Gewinnung wahrer und allseitiger Erkenntnis beizutragen vermochte.

Selbständig ist er, wenn wir von der Eschatologie im besondern absehen, nur auf dem Gebiete der Geschichtsauffassung, und auch hier hat er nicht eigentlich neue Bahnen gewiesen. Aber damit, dass er aus den uralten Elementen der kirchlichen Tradition einen Bau aufführte, der an Grosszügigkeit und Klarheit der Durchführung alles frühere in Schatten stellte, der in geistiger Belebung des toten Stoffes leistete, was noch keiner geleistet hatte, hat er sich für immer einen Platz in der Geistesgeschichte der Menschheit errungen, der es rechtfertigt, dem Werden und Wachsen seiner Gedankenwelt bis ins einzelne nachzuspüren. Seine Auffassung der Weltgeschichte hat den grössten Einfluss auf die Folgezeit gehabt. Sie ist der klassische Ausdruck nicht nur des mittelalterlichen Geistes, sondern unübertreffbar, wo immer den Gedanken durch dessen kirchliches System Richtung und Inhalt gegeben wird.

---

1) G. Frid. II, 32, S. 140: 'Videres militem tam armorum splendore fulgentem, tam ordinis integritate decenter incedentem, ut recte de illo dici possit: "Terribilis ut castrorum acies ordinata" (Cant. 6, 3) et illud Machabeorum: "Refulsit sol in clipeos aureos, et resplenduerunt montes ab eis"'.

Nachtrag.

Zu S. 695, N. 2: Inzwischen ist es mir gelungen, die von Otto benutzte lateinische Fassung der Vita Basilii festzustellen. Dadurch wird der bisher in veränderter Gestalt bei Surius gedruckte und zeitlich nicht näher bestimmbare Text für mindestens das 12. Jh. gesichert. Es handelt sich um die von den Bollandisten (Bibl. hagiogr. I, 154, n. 1b) als Uebersetzung des Euphemius aufgeführte Fassung. Sie findet sich in cod. Lat. Monac. 21552 des 12. Jh. Die Hs. stammt aus Weihenstephan, und das dürfte jeden Zweifel an der Benutzung dieses oder eines verwandten Exemplars desselben Textes durch Otto ausschliessen. Damit ist endgültig die Möglichkeit der Benutzung einer griechischen Quelle auch in diesem Falle abgetan. Die entscheidende Stelle, die in dem griechischen Text des Pseudo-Amphilochius c. 2, 38, Acta SS. Boll. Iun. 14. III, 424 fehlt, lautet (f. 96v): 'Et veniens (sc. Basilius) ad martyrium sancti Mercurii invenit lanceam illius sanguine madidam'.

Zu S. 695, N. 5 und S. 696, N. 1: Richard Salomon, der das topographische Problem in der Byzantinischen Zeitschrift näher behandeln wird, machte mich freundlichst auf die neuere Literatur zur historischen Topographie von Konstantinopel aufmerksam, namentlich auf Mordtmann, Esquisse topographique de Constantinople, Lille 1892 (erweiterter S.-A. aus der Revue de l'Art chrétien, sér. 4, t. 2), insbes. n. 69 S. 42, auch n. 63 S. 39, n. 114 S. 63, n. 128 S. 74, und eine russisch geschriebene Abhandlung von N. Kondakov (Byzantinische Kirchen und Denkmäler in Constantinopel, in den Arbeiten [Trudy] des VI. Archäolog. Kongresses Odessa 1884, B. III, Odessa 1887, S. 1—229). Daraus ergibt sich, dass Du Cange zu Unrecht das Kloster der hl. Theodosia 'ultra Sinum' ansetzte. Vielmehr lag das Nonnenkloster, in dem die Heilige bestattet und verehrt wurde und das ursprünglich nach dem Namen des Dexiokrates benannt war, in dem eigentlichen Konstantinopel, nicht weit von dem Ufer des Goldenen Horns und dem dorthin führenden 'Thor der hl. Theodosia'. Die zugehörige Kirche ist die heutige Moschee Gul Djami. Damit ist Ottos Besuch in der eigentlichen Stadt gesichert. Ein solcher kann aber nicht wohl schon 1147, sondern kaum anders als gemeinsam mit König Konrad auf dem Rückwege Ende 1148 / Anfang 1149 stattgefunden haben. In diese Zeit ist also auch das in der Chronik erzählte Erlebnis zu setzen.

Zu S. 736—740 bin ich in der Lage, ein wichtiges Zeugnis nachzutragen. Petrus Damiani schreibt 1063/64 an die Kaiserin Agnes über den Tod der Kleopatra, Epist. VII, 5, Opera ed. C. Caetani I (1606) S. 325: 'aspidemque propriis uberibus adhibens, dum et illa sanguinem sugeret et haec in se venena contraheret, expiravit'. Diese neue Version war also schon in der 2. Hälfte des 11. Jh., und zwar gerade in Italien, bekannt. Man wird darum vorsichtiger keine bestimmte Vermutung über die Herkunft von Ottos Wissen äussern; auch eine Beziehung auf seine italische Reise dürfte jetzt noch nicht ohne weiteres gesichert erscheinen.

XVI.

Miscellen.

Hludowici imperatoris epistola ad Agobardum missa.

Von **Max Conrat (Cohn)** (†).

Von den Briefen, die Ludwig der Fromme anlässlich des Aachener Konzils v. J. 816 in Sachen der hier beschlossenen 'Institutio canonicorum' und 'Institutio sanctimonialium' an die fränkischen Erzbischöfe richtete, sind drei Exemplare bekannt und zuletzt MG. Concil. II, 1, 458 sqq., wonach ich zitiere, veröffentlicht[1]; die Briefe an Sicharius und Arno sind im Wesentlichen übereinstimmend, während die Epistola ad Magnum einen hiervon abweichenden Text hat.

Unter den Handschriftenfragmenten, die dem Museum Meermanno-Westreenianum im Haag angehören, hat sich ein, wie mir scheint, von einer Hand der zweiten Hälfte des 11. Jh. in zwei Kolumnen geschriebenes Blatt erhalten[2], das der Ueberlieferung eines weiteren Exemplars von Ludwigs Schreiben angehört, und zwar der für Agobard, den Erzbischof von Lyon, bestimmten Ausfertigung. Die Adresse lautet demnach: 'In nomine domini Dei et salvatoris nostri Ihesu Christi. Hludovicus divina ordinante providentia imperator agustus(!) venerabili in Christo Agobardo archiepiscopo in Domino salutem'. Deckt sich diese Fassung mit der der Epistola ad Sicharium bez. ad Arnonem, so stimmt dagegen der Brief selbst mit der Epistola ad Magnum, die bis zu den Worten 'volumus ergo, ut omnes prelati canoni[corum] . . .' (p. 460, 15) wiedergegeben ist[3], überein. Doch ist die Uebereinstimmung der Ueberlieferungen keine vollständige. Statt zweier Missi, die in dem Briefe an Magnus genannt sind, ist es hier nur ein einziger, Namens Egelricus, den Ludwig mit der Uebermittlung der 'formula canonicae

---

1) Vgl. ferner Capit. I, 338 sqq. 2) Es liegt mir hiervon eine Photographie vor. 3) Ob ihn die Hs. nur bis zu diesen Worten überlieferte, ist mir zweifelhaft: sie reichen nämlich nicht bis zum Ende des Blattes bez. der Rückseite zweiter Kolumne, sondern lassen einen freien Raum von sieben Zeilen, der zum grösseren Teil durch eine unten abgeschnittene Verzierung (Initiale?) eingenommen ist.

institutionis' (auch hier 'formula', nicht 'formulae') und den sich daran anknüpfenden Angelegenheiten betraut hat, wie es aber auch an Varianten nicht fehlt[1]. Man geht wohl auch nicht zu weit, wenn man annimmt, dass vereinzelt uns hier der Text erhalten ist, der auch als der authentische des Briefes an Magnus gelten darf[2].

Sirmond besass verschiedene Blätter, die in der Bibliothek des Jesuitenkollegs in Clermont, auf die sie übergingen, als Cod. 587 bezeichnet wurden. Hierzu gehörte dann eine 'Epistola Ludovici Pii ad Agobardum Lugdunensem archiepiscopum'[3]. Bekanntlich ist diese Bibliothek zu ihrem grösseren Teil von dem Holländer Meermann erstanden worden. Dass hierzu auch Cod. 587 gehörte, lässt sich nicht zeigen[4], wie ja überhaupt die Hs. nach ihrem Verbleib in Clermont für verschollen gelten musste[5]. Zieht man indessen in Betracht, dass unser Blatt zu den Schätzen einer Sammlung, des Museum Meermanno-Westreenianum, gehört, die auf den genannten Erwerber der Clermonter Bibliothek zurückgeht, so mag man vermuten, dass wir in ihm jene 'Epistola Ludovici Pii ad Agobardum Lugdunensem archiepiscopum' des genannten Sammelkodex besitzen[6.] [[7]].

---

1) Es heisst z. B. 'actitata' statt 'acta' (p. 458, 12), 'congregare' statt 'congerere' (p. 458, 29). Zu 'negligenter transcripta' (p. 459, 27) ist hinzugefügt 'aut detruncata'. Statt 'invidi' (p. 460, 5) heisst es 'quidam'. 2) In unserem Briefe findet sich folgender Satz: nam et tuam nihilhominus providam volumus esse beatitudinem, *et* eam solerti cura, *sicut* praedictus missus noster *omnibus insinuaverit*, transcribere absque ulla depravatione et detrunccatione praemoneas, quoniam, qualiter diligenter studioseque, distincte et aperte transcribatur, illum satis instituimus. Der hier kursiv gedruckte Text dürfte auch für die Epistola ad Magnum zutreffen. Einzelne Lesungen unseres Blattes finden sich schon in dem von Sirmond benutzten heute verlorenen Codex Aquitanicus der Epistola ad Magnum (M 2 [vgl. p. 458]) ('formulae' p. 458, 26; 'plene' p. 460, 4). 3) Das Nähere bei Traube, MG. Poëtae Lat. med. aevi III, 722. Die Epistola Ludovici Pii bildete das sechzehnte Stück des Codex. 4) Es ergibt sich dies aus der Zusammenstellung von Rose, das Handschr.-Verzeichnis d. Königl. Bibl. zu Berlin, S. III. 5) Dümmler, MG. Epist. V, 152, bezeichnet das Manuskript als verborgen oder verloren. 6) Nach dieser Annahme hätte dann die Hs., wie manche andere, die aus Clermont in den Besitz Meermanns überging, nicht die gleichen Schicksale gehabt, wie das Gros der Sammlung, nämlich in den Besitz zunächst Lord Phillipps und hernach der Königlichen Bibliothek in Berlin überzugehen. [7) Eine Abschrift des Stückes, nicht dagegen die oben erwähnte Photographie, fand sich in den Papieren des verstorbenen Verfassers vor; jetzt Freiburg UB., Conrats Nachlass Nr. XXXXIII. H. K.] [Die Photographie befindet sich als Schenkung Conrats im Besitz der Monumenta Germaniae historica. Die Redaktion.]

Die reskribierten Blätter des Cod. Veronensis XC (85).

Von **Karl Strecker.**

Am Schluss seiner eingehenden Beschreibung der wichtigen Rhythmenhandschrift XC (85) der Kapitelsbibliothek zu Verona NA IV 152—155 fügt E. Dümmler hinzu: Ein Teil der vorderen Blätter ist reskribiert, aber die erste Schrift ist, wie Bluhme bemerkt, aus gleicher Zeit und ähnlichen Inhalts wie die zweite . Probe: 'Venit dies iudicii, erit fortis districcio, ubi non adiuvat pater filium nec liberat filius pater'. Es ist ein unglücklicher Zufall, dass grade diese Worte herausgehoben sind, denn sie klingen wie Prosa, und so ist diese Bemerkung Dümmlers denn auch lange unbeachtet geblieben, bis ich darauf aufmerksam wurde, dass die angeführten Worte der 20. Strophe des Rhythmus 'Audax es, vir iuvenis' angehören. Nun galt es weiter zu kommen. Eine Anfrage ergab, dass f. 6^r—21^v reskribiert sind, doch sind sie, vielfach in Folge von Reagenzien, in einem solchen Zustande, dass auf Photographien, um die gebeten wurde, wenig oder nichts zu erkennen sein würde. Da übernahm der verdienstvolle Direktor der Bibliothek Antonio Spagnolo mit nicht genug zu rühmender Opferwilligkeit die unendlich schwere und angreifende Aufgabe, unterstützt von den andern Beamten, die Blätter zu untersuchen, und dank seinen unermüdlichen Bemühungen können wir jetzt über den ursprünglichen Inhalt dieses Stückes ziemlich sicher urteilen. Verhältnismässig leicht war ja die Untersuchung für den Rhythmus 'Audax es', denn an der Hand einer von Wilhelm Meyer übersandten Kopie war es möglich, einen grossen Teil des Gedichtes wiederzuerkennen. Dagegen auf den andern Seiten gelang es nur hier und da ein Wort zu entziffern; doch da ich im Besitze eines ziemlich vollständigen alphabetisch geordneten Wortindex für die St. Galler Rhythmen bin, konnte ich mit Hülfe

dieser einzelnen Wörter feststellen, zu welchen Gedichten sie gehören. So wanderten denn auch Kopien dieser Gedichte nach Verona, und mit ihrer Hülfe hat Spagnolo auch für diese vielfach den ursprünglichen Text der Blätter lesen können. Das erfreuliche Ergebnis ist, dass wir uns eine ziemlich deutliche Vorstellung von der anfänglichen Beschaffenheit der Blätter machen können.

Ganz klar sind f. 12—21. f. 12^{r} steht 'Audax es v. i.' Str. 1—5 'flectetur', f. 12^{v} der Rest von Str. 5 bis 11, 2 in 'iudi'||, f. 13^{r} '-cio' oder '-tio' bis Str. 16 incl., f. 13^{v} Str. 17 bis 21, 2 'reddet'. Oben auf 14^{r} steht noch der Rest dieser Strophe, Str. 22 u. 23 fehlen. Die Rezension, in der wir das Gedicht hier lesen, entspricht der, die wir sonst nur aus einem Druck, der Bedaausgabe v. 1563, kennen.

Unmittelbar und ohne Ueberschrift schliesst sich an 'Anno tertio in regno', das sind die 'Versus de Iudit et Holofernem', von denen Dümmler aus 3 andern Rhythmenhss. den Anfang und das Ende in der Zs. f. d. A. XXIII, 266 publiziert hat, nämlich Str. 1—12 aus der Veroneser Hs. LXXXVIII (83) und der Pariser (früher Limoges) 1154, die letzten 7 Strophen aus der Brüsseler 8860—67. Hier haben wir nun endlich das ganze Gedicht, nur schade, dass es nicht zu lesen ist. Doch können wir wenigstens den Umfang feststellen. f. 20^{r} beginnt ein neuer Rhythmus, darum bat ich Herrn Spagnolo, wenn es möglich wäre, mir mitzuteilen, womit 19^{v} schliesst, und es ergab sich, dass die Strophen 15—18 in Dümmlers Druck, also der Schluss des Gedichtes, wie es scheint ohne die Doxologie, den unteren Teil der Seite ausfüllen. So lässt sich die Länge berechnen. Es nahm nicht weniger als 12 Seiten der Hs. ein, die, wie man sieht, sehr kleines Format hat, und da etwa 4 Strophen auf einer Seite stehen, zählte es rund 50 Strophen. Wir kennen also nur etwa den dritten Teil, es muss auch in dem uns unbekannten mittleren Stück die breit ausmalende Art der Darstellung beibehalten worden sein.

Auf f. 20^{r} folgt das Gedicht 'Alta prolis sanctissime' des Brüsseler Codex 8860—67, bisher nur von Dreves An. hymn. XII, 35 ff. gedruckt. Die beiden letzten Strophen stehen auf f. 22^{r}, sind also nicht reskribiert, aber sehr verblasst, doch hat Spagnolo sie in der Hauptsache gelesen und erkannt, dass die von Dümmler mitgeteilten Worte 'Dismas qui in Christo credidit, levatus

est in paradyso' den Schluss der letzten Strophe ausmachen.

Weniger günstig steht es auf den Blättern 6—11. Auch hier habe ich 2 Gedichte verifizieren können, aber der Rest bleibt vorläufig unaufgeklärt. Auf Bl. 8^r bis 9^v Mitte steht das Gedicht 'Christus rex via', aus der Brüsseler Hs. im Freiburger Diözesanarchiv III, 270 ff., aus der Pariser in Anal. hymn. XIX, 35 gedruckt. In unserer Hs. fehlen die Str. 11. 12. 14. Auch ist die Reihenfolge der übrigen etwas geändert. f. 10^v—11^r enthalten den Rhythmus 'Quique de morte estis redempti', der bisher aus 4 Hss. bekannt ist; gedruckt von Coussemaker Histoire de l'harm. au moyen âge 1852, 116 und von Boucherie Rev. des langues Rom. VII, 28. Leider sind hier nur 8 Strophen erhalten, von denen die 5. noch dazu völlig unleserlich ist, in einer neuen, sonst nicht bekannten Anordnung. Die 8. scheint eine Umänderung der in anderen Hss. schliessenden 16. zu sein.

Somit fehlen noch f. 6. 7. 9^v—10^r und 11^v. Auf f. 9^v schliesst wie erwähnt der Rhythmus 'Christus rex via' mit folgender Strophe:

Mors repentina antecedit miseros
Et peccatores detrudit in carcerem;
Ibi sunt vermes draconesque pessimi
Ad devorandum illorum cadavera,
Qui perseverant in sua perfidia.

(Die Schrift lässt sich in dieser Strophe so weit erkennen, dass an der völligen Uebereinstimmung mit der Brüsseler Hs. nicht zu zweifeln ist). Darauf folgt nun Zeile

9. S
10.
11. mit hominem q
12. redemptor
13. argenteos retulit suspendit laqueo
14. iudei ergo appreenderunt dn̄m et flagellatū

f. 10^r. 1. duxerunt
2. pilatus
3.
4.
5. qui se regem
6. et morire ꝓpulo qui semetisp
7. sum se facit; ductus
8. confix nos pecca
9. toribus.

Worum es sich handelt, erkennt man ja sofort, auch dass es ein Rhythmus ist, scheint klar. Mir ist es sogar ziemlich sicher, dass es dieselbe Form ist wie das vorhergehende Gedicht, und ich möchte an dieser Stelle etwa so ergänzen:

. . . . . . ⟨triginta⟩ argenteos
⟨Iudas⟩ retulit, ⟨se⟩ suspendit laqueo.
Iudei ergo appreenderunt dominum
et flagellatum duxerunt ⟨ad praesidem⟩.

(Natürlich muss man retúlit lesen, Beispiele für diese Erscheinung wird die Ausgabe genug bringen [1]). — Aus dem Uebrigen ist kaum noch etwas zu gewinnen, ein Zeilenanfang wohl 'Qui se regem', ein Versschluss 'et mori[re] pro populo' oder 'et morire populo?' Auffallend ist, dass die Form zu dem vorhergehenden Gedicht stimmt, der Inhalt scheint es aber zu verbieten, dass man dies Stück noch dazu rechnet.

Bl. 6 u. 7 fallen aus dem Zusammenhange, denn es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass sie einen Prosatext bringen.

f. 6ʳ. 1. st noctur s
2. ſ ꝗ te cat
3. ꝑ quan
4. do om̄a p aeg o
5. cidit s cli fe
6. x el [2] p
7. cer płb s
8. evangelista dic
9. surgebant ad confitendum mm
10. n u d et te ua
11. nocte clamas factus p
12. te ob pull
13. an pre
14. lon q p

f. 6ᵛ. 1. rorat m Mat
2. na ꝑbo pam esa rexit
3. cut dicit evangelista ū sab
4. bat mn
5. tī et alia evvangelista dic

---

1) Mit Iudei begann wohl eine neue Strophe. 2) Die zweifelhaften Lesungen sind unterpunktiert.

6. Una a ma ene
7. ut m̄ a e essent
8. qu et om̄e ab ssi que fe
9. cit sup umil
10. ra la dant et homines iustorū
11. qm nm oe surrec
12. ctione liber rex
13. pre q pa
14. f ra filiū dī quom ū ꝑde

f. 7r.
1. r li
2.
3.
4.
5. adm nes is
6. A is m̄q
7. et rel
8. ruce et
9. sciat usq nan̄ na; et
10. t eꝑs rū
11. lu as
12. el van dix̄

Von 7v habe ich keine Notizen.

Der Inhalt ist mir nicht klar. Nur das erkenne ich, dass 6, 9 Psalm 118, 62 zitiert wird '(Media nocte) surgebam ad confitendum tibi', wozu dann freilich das einleitende 'evangelista dicit' statt 'propheta dicit', vgl. Benedictinerregel Cap. XVI, schlecht passen will. Ich wäre dankbar, wenn mir jemand sagen könnte, was dieser Abschnitt bedeutet.

Die Annales Fuldenses.

(Duplik.)[1]

Von **Friedrich Kurze.**

Hellmanns Angriff[2] auf meine Ausgabe der Annales Fuldenses und die ihr zu Grunde liegende Untersuchung (Neues Archiv XVII, 83 — 158) habe ich[3] unter Anerkennung der bescheidenen Verdienste, die er sich durch einige paläographische Feststellungen erworben hat, so vollständig zurückgewiesen, dass ich einigermassen gespannt war, zu erfahren, ob er darauf noch irgend etwas zu erwidern haben würde. In seiner Replik[4] hat Hellmann denn auch eine systematische Widerlegung meiner Ausführungen garnicht versucht, sondern es vorgezogen, meine 'Methode so zu kennzeichnen', dass meine 'Darlegungen keinen weiteren Schaden mehr stiften werden'. D. h. er hat durch Reduzierung meiner Schlussfolgerungen auf kurze Formeln in einer Anzahl von Fällen einen solchen Unsinn herausdestilliert, dass er hoffen zu dürfen meint, man werde nach diesen Proben eine Nachprüfung meiner Beweise nicht mehr für nötig halten. Wer ihm darin glaubt, mag mich in der Tat als reif fürs Irrenhaus ansehen; wer sich aber ernstlich mit den Ann. Fuldenses beschäftigen will, wird doch schwerlich meine Untersuchungen unbesehen bei Seite schieben dürfen, und wer sie liest, wird erkennen, dass sie sich in Wirklichkeit ganz anders ausnehmen, als H. sie hinstellt.

---

1) Die Redaktion glaubte in dieser Polemik dem Herausgeber der Annales Fuldenses noch einmal das Wort lassen zu sollen, erklärt aber damit die Erörterung dieser Streitfrage im 'Neuen Archiv' für abgeschlossen. M. Tangl. K. Zeumer. 2) N. A. XXXIII, 695—742. XXXIV, 15—66. 3) N. A. XXXVI, 343—393. 4) N. A. XXXVII, 53—65.

Ich beschränke mich hier im allgemeinen auf tatsächliche Berichtigungen:

1) Es ist eine Irreführung des Lesers, wenn er (S. 55) behauptet, schon die Wahl der Worte verrate, dass ich mit Hypothesen argumentiere, von denen stets eine die andere zu stützen berufen sei[1]. Gewiss habe ich früher, um die gesamte karolingische Literatur in ein System von Quellen und Ableitungen zu bringen, zur Vervollständigung des tatsächlich Ermittelten Hypothesen aufgestellt, und ich weiss wohl, dass ich dadurch leider, weil nicht immer Tatsächliches und Hypothetisches sauber genug unterschieden war, die Nachprüfung des Einzelnen erschwert und so das allgemeine Misstrauen gegen mein System wachgerufen habe. Seit vielen Jahren aber arbeite ich nun schon daran, die Folgen dieses taktischen Fehlers zu überwinden, und in meiner Entgegnung über die Ann. Fuld., auf die sich H. bezieht, soll man mir erst einmal eine Stelle nachweisen, wo ich einen Beweis mit Hypothesen zu stützen suche[2].

2) Es entspricht nicht der Wahrheit, wenn H. (S. 56) sagt, ich hätte von fünf Stellen, an denen die Hs. 1 der Ann. Fuld. von 2 und 3 abweicht, zwei 'nunmehr selbst als nebensächlich fallen' lassen. Vielmehr steht N. A. XXXVI, 351 nicht nur klar und deutlich, sondern sogar in Sperrdruck zu lesen: 'nicht nur an den fünf Hauptstellen, von denen drei zugleich für das höhere Alter des in 1 überlieferten Textes sprechen, sondern auch sonst zeigt ... 2 gegen 1 sehr zahlreiche Abweichungen'. Fünf Hauptstellen und mehrere andere zeigen, dass die Hss. 1 und 2 verschiedene Rezensionen des Textes darstellen, drei davon sprechen zugleich für das höhere Alter des in 1 überlieferten Textes. Anderes habe ich nie behauptet.

3) S. 57 ad I bis III ignoriert H. die Hauptpunkte meiner Beweisführung, klammert sich an ein-

1) Die Wendungen, die er in den Anmerkungen zitiert, beziehen sich zu einem Teile auf die Frage, ob in einer Reihe von Fällen mit grösserer Wahrscheinlichkeit die Lesart von 1 oder die von 2 und 3 als ursprünglich zu bezeichnen ist, zum anderen Teile auf den Nachweis, dass die Voraussetzungen, unter denen ich eine Ansicht früher für möglich erklärt hatte, wirklich zutreffen. 2) Man streiche mir doch einfach alle mit 'vielleicht' und ähnlichen Ausdrücken eingeführten Sätze und Satzglieder, und man wird finden, dass sie nur zur Verdeutlichung, nicht zum Beweise des Stehenbleibenden dienen.

zelne Worte[1], die ich gebraucht habe, und sucht dadurch meine Ausführungen ins Lächerliche zu ziehen. Diese bedürfen für einen, der sehen kann und will, auch jetzt keines Kommentars; nur in Betreff der letzten Stelle (872) gebe ich zu, dass in meiner Erklärung vor dem mit 'weil' eingeleiteten Causalsatze streng genommen ein Glied fehlt, welches freilich ein Leser mit wohlwollendem Verständnis leicht selbst ergänzen könnte. N. A. XXXVI, 350 sollte es heissen: 'es ist mir aber wahrscheinlicher, dass der erste Verfasser den sechsten Namen hinzugefügt und nur darum weder quinque in sex verändert noch einen der ersten fünf Namen gestrichen hat, weil er . . . noch zweifeln mochte, ob er quinque in sex ändern oder einen Namen auslassen sollte, als dass . . .'[2] Selbstverständlich ist der sechste Name mit der angekündigten Fünfzahl nicht vereinbar. Doch wäre es begreiflich, wenn der erste Verfasser den sechsten Namen hinzugefügt und dennoch die vorangestellte Zahl nicht geändert hätte; denn er mag zu der Zeit, als er den sechsten Namen hinzufügte, noch im Zweifel gewesen sein, ob er quinque in sex ändern oder einen anderen Namen streichen sollte, später aber die Stelle zu ändern vergessen haben. Dass ein Späterer einen sechsten Namen hinzugefügt haben sollte, ohne quinque zu ändern, wäre viel weniger begreiflich, und dazu wäre es auch noch rätselhaft, woher er ihn wissen konnte[3].

---

1) Zu I missfällt ihm das Wort 'nachträglich', aber es ist doch richtig, was ich gesagt habe: wenn der Bericht von 1 der ursprüngliche ist, so hat der Verfasser einen unparteiischen Standpunkt zwischen Gottschalk und der Mehrheit der Versammlung, die ihn verurteilte, einnehmen wollen; wäre der Text von 1 aber erst später an die Stelle des anderen, der ganz den Standpunkt jener Mehrheit vertritt, gesetzt worden, so hätte es ausgesehen, als wollte sein Verfasser nachträglich noch für den Verurteilten Partei nehmen. Ist das nicht klar? Zu II spottet H. darüber, dass der Verfasser nach meiner Meinung seinen bald nach dem Vorgange geschriebenen Bericht später so zusammenstrich, wie er es mit Rücksicht auf den gleichfalls von ihm selbst erzählten weiteren Verlauf des Vorganges tun 'musste'. Indessen mit Rücksicht auf eine vernünftige Erwägung 'muss' man wirklich manchmal manches 'später' ändern, was man lieber gleich anfangs hätte anders und besser darstellen sollen. 2) Eine ähnliche Auslassung eines notwendigen Satzgliedes hat Wibel (N. A. XXVIII, 680, N. 2) mir mit Recht gerügt: N. A. XXVIII, 661 muss es heissen: 'Da ferner die Göttweiher Hs. E 1, weil sie älter ist als das Kloster Göttweih, nicht dort geschrieben sein kann, sondern mit den ersten Mönchen aus Passau dahin gekommen zu sein scheint, . . .'. 3) 'Ebenso exakt durchdacht' ist in der Tat, wenn auch für H. unverständlich, was N. A. XXXVI, 382 zu

4) S. 59 stellt H. an die Spitze einer Rekonstruktion meines Gedankenganges folgende Unsinnsblüte: 'Sprachliche Uebereinstimmungen entscheiden bald für, bald gegen die Annahme eines einzigen Verfassers'. Bei mir aber steht S. 361 zu lesen: 'Aus der Stilgleichheit lässt sich überhaupt nicht leicht erweisen, dass zwei Werke — auch zwei Annalenabschnitte — einen Verfasser haben; man wird meist zufrieden sein müssen, wenn man darzutun vermag, dass von Seiten des Stiles gegen die Annahme eines einzigen Verfassers keine Einwendungen zu machen sind'. Das ist doch etwas ganz anderes und eigentlich auch wohl für jedermann verständlich genug.

Viel eher wäre ich berechtigt, von H.s Beweisführung zu sagen: 'Sprachliche Uebereinstimmungen entscheiden nur, wenn sie sich zwischen dem zweiten und dritten Teile finden, für die Annahme eines einzigen Verfassers'. Zeigen sie sich zwischen dem dritten oder vierten und dem fünften Teile, so beweisen sie auch nach H.s Ansicht nichts, und über die acht Stellenpaare, die Aehnlichkeiten zwischen dem unselbständigen ersten und dem zweiten oder dritten Teile zeigen, und von denen er eins als Beweismittel auf sein Konto gesetzt hatte, weil er nicht sah, dass die Stelle 824 wörtlich aus den Reichsannalen entlehnt und nur aus Versehen in meiner Ausgabe der Ann. Fuld. nicht in Petit gesetzt ist, schweigt er lieber!!

5) S. 61 f. glaubt H. mir eine Belehrung über die richtige Verwendung von 'addicere' geben zu müssen, als wenn ich daran schuld wäre, dass das Verbum sowohl in den Reichsannalen als in den Ann. Fuld. falsch konstruiert (nämlich ganz im Sinne von 'affligere' gebraucht)[1] ist, und nur weil er nicht boshaft sein will, erwehrt er sich mit Mühe des Eindrucks, dass selbst der Fulder

---

lesen steht: 'Im folgenden sucht H. die sprachliche Einheit der bayerischen Fortsetzungen von 882 bis 901 zu erweisen, ohne zu bedenken, dass ein solcher positiver Nachweis, wie ich ihn selbst für die Jahre 882—894 versucht habe, immer nur bedingte Gültigkeit hat, so lange sich nämlich nichts von Belang für den Wechsel des Verfassers anführen lässt'. Sobald sich Gründe von Belang dafür anführen lassen, dass der Verfasser wechselt, ist der allein aus der Stilvergleichung versuchte positive Beweis für die Einheit des Verfassers mit grösster Vorsicht aufzunehmen.

1) Uebrigens werden im neuen Thesaurus linguae latinae I, 577 sechs Stellen aus Werken nachklassischer Autoren (von Augustin bis zu Gregor dem Grossen) angeführt, an denen 'addicere' gleichfalls für 'affligere' auftritt.

Annalist trotz seines Ungeschicks noch richtigere Vorstellungen von der Verwendung dieses Verbums hatte als ich. Wenn ich boshaft sein wollte, könnte ich daraus folgern, dass nach H.s Ansicht der Herausgeber lateinischer Autoren für deren Latein verantwortlich sei. Indessen so ist es nicht: H. meint nur, weil 'intestina clade addictis' schlecht lateinisch ist, so könne es nicht der ursprüngliche Wortlaut der Reichsannalen gewesen sein, und begreift nicht, dass ich das nicht ohne weiteres anerkenne. Tatsache ist aber, dass alle Hss. der Reichsann. 'addictis' haben und dass also dies der ursprüngliche Wortlaut gewesen sein muss; es fragt sich nur, ob darin etwa ein Grund liegt, diesen Annalenabschnitt Einhard abzusprechen. Dieses verneine ich; denn einerseits ist mit Rücksicht darauf, dass die Stelle schon im Jahre 796 geschrieben wurde, auch bei Einhard ein unklassischer Ausdruck nicht ausgeschlossen, andererseits kann ja Einhard wirklich 'adflictis' diktiert[1] und sein Schreiber den Fehler verschuldet haben.

Aber H. folgert weiter: wenn der Verfasser der Reichsannalen auch die Ann. Fuld. verfasst hätte, 'so würde er' dabei, falls ihm 'addictis' wirklich in einer Hs. seines eigenen Werkes begegnet wäre, 'ohne weiteres das richtige 'adflictis' eingesetzt haben, wie der Sinn es erfordert'. Wie genau H. weiss, was Herr Unbekannt in einer ihm supponierten Lage 'ohne weiteres' getan haben würde! Ist es wirklich so sicher, dass einer, der das, was er vor mehr als dreissig Jahren geschrieben, mit einer anderen Quelle zusammen ohne grossen Aufwand geistiger Kraft zu knappen Annalen verarbeitete, bei einem sinnlosen 'addictis' der einen Vorlage sich sogleich sagen 'musste', dass er da eigentlich 'adflictis' gemeint hatte? Tatsache ist wieder, dass das Wort mit einer kleinen Veränderung in

---

1) 'Bei Kurze diktiert überhaupt so ziemlich jedermann', sagt H. S. 65 Anm.; in Wirklichkeit habe ich das Diktieren bei Einhard als wahrscheinlich, bei Meginhard als möglich angenommen und für die Altaicher Hs. 3 erwiesen (S. 390). Wem ein solcher Beweis etwas Neues ist, dem empfehle ich Thietmars Chronik zum Studium, besonders S. XIV und S. 5, N. a meiner Ausgabe. Thietmar hat sich bekanntlich einer ganzen Reihe von Schreibern bedient, und Einhard war ganz gewiss in der Lage, sich das auch leisten zu können; dass er es getan, wird für die Vita Karoli sogar durch deren Ueberschrift im Codex Parisinus 4628 A (C 1* der Handausgabe, wahrscheinlich also auch in dessen Vorlage C 1) saec. X. bezeugt: 'V. C. magni ab Einardo dictata', doch ist der Wert dieses Zeugnisses zweifelhaft.

die Ann. Fuld. übergegangen ist, und es fragt sich nur, wie diese Tatsache zu erklären ist. H.s Meinung, dass der Verfasser der Ann. Fuld. die Stelle zu verbessern glaubte, indem er das ihm unverständliche 'addictis' in Zusammenhang mit 'hringus' brachte ('campus eorum, quem vocant hringum, primo per filium regis addictus et captus est'), erklärt gar nichts; denn worin läge da eine Verbesserung? Ganz offenbar liegt, wie ich (S. 376) gesagt habe, 'ein blosser Abschreiberfehler' vor: 'addictis et' ist in einer Hs. versehentlich auf den Rand gekommen[1], vom Abschreiber aber als 'addictus et' an falscher Stelle in den Text wieder eingereiht worden.

6) S. 62 beschuldigt mich H., von dem weiteren Gange seiner Beweisführung 'ein mit den Tatsachen nicht ganz übereinstimmendes Bild' gegeben und verschwiegen zu haben, dass er 'den methodisch doch wohl einwandfreien Weg beschritten habe, die beiden Annalenrezensionen nach der Stärke ihrer Tendenz und ihrem Inhalt mit einander zu vergleichen und dann mit dem anderen Quellenmaterial zu kontrastieren'. Ich habe gesagt (S. 380): 'Gegenüber den weiteren Ausführungen Hellmanns kann ich mich kürzer fassen. Im dritten Abschnitt seines Aufsatzes vergleicht H. ausführlich die verschiedene Tendenz der Mainzischen und der bayerischen Fortsetzung in den Parallelstücken von 882 bis 887'. Genügt das nicht? 'Dass sich aus diesen Operationen ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der These' (Benutzung der mainzischen Fortsetzung durch den Verfasser der bayerischen) ergeben habe, werde ich wohl darum verschwiegen haben, weil ich auch nicht den Schatten eines Beweises darin finden kann. Wenn ich mich über keine anderen Verschweigungen auf Seiten Hellmanns zu beklagen hätte!

Als ausschlaggebend bezeichnet H. selbst aber das andere Argument, das ich zu seinem Kummer als das ein-

1) S. 376 habe ich gesagt: 'addictis et ist in einer Hs. — vielleicht von dem Schreiber, dem Einhard seine Seligenstadter Annalen diktierte, — versehentlich weggelassen und am Rande nachgetragen'; vielleicht ist es auch vom Diktator zuerst absichtlich — eben weil es sinnstörend ist — weggelassen und nur versehentlich bei der Wiederholung des dem Schreiber vorgesprochenen Wortlautes wieder mitdiktiert worden. Wie mancherlei Möglichkeiten lassen sich da ausdenken! Aber das nennt ja H. 'eine Hypothese durch eine andere stützen'.

zige angeführt, aber auch nur als 'eine nicht nur unbewiesene und unbeweisbare, sondern auch an sich unwahrscheinliche Behauptung' bezeichnet habe (S. 381). 'Benutzung von A durch B', sagt er jetzt (S. 62), 'wird schliesslich immer nur dann möglich sein, wenn A dem Verfasser von B vorliegt, und sobald man die Benutzung ausdrücklich zugibt, wie dies Kurze tut, ist es gleichgültig, ob sie ausgiebig war oder sich auf einen einzigen Satz beschränkte'. Sonderbarer Weise vergisst H. hierbei nur gerade wieder die Hauptsache: dass von der mainzischen Fortsetzung dem Verfasser der bayerischen mehr als dieses einzige Sätzchen vorgelegen habe, bestreite ich eben mit aller Entschiedenheit, und H. hat keinen Beweis dafür beigebracht.

7) S. 64 gibt H. den blühendsten Blödsinn als von mir aufgestellte 'neue Grundsätze der Hss.-Rezension' aus und wundert sich dann, wie ich mit solchen Grundsätzen mich 'überhaupt jemals an die Herausgabe von Quellen wagen' konnte. Und was habe ich in Wirklichkeit gesagt? S. 383: 'H. weist nach, dass nicht bloss auf der Strecke 808—814, . . . sondern auch bei den Jahren 756. 819. 847 und 863 die Hss. 3c—e unabhängig von 3 die bessere Lesart bieten, die sie unmöglich aus selbständiger Berichtigung der falschen Lesart in 3 gewinnen konnten'. Hiermit ist H. natürlich einverstanden, nur möchte er damit zugleich bewiesen haben, dass 3c. e bis 901 von 3 unabhängig seien, während ich die Unabhängigkeit so verstehe (S. 391), 'dass für die . . gemeinsame Vorlage von 3b—e . . . von Anfang an neben oder wahrscheinlicher anstatt der Hs. 3 die ältere ihrer beiden Vorlagen selbst benutzt worden ist, nämlich die wahrscheinlich auch damals noch in Altaich befindliche Hs. Rudolfs mit ihren Anhängen' (bis 865); 'für die mainzische Fortsetzung von 864 bis 882 und die bayerischen Fortsetzungen von 882 an bleiben dagegen 3c—e von 3 abhängig', das von 897 an Originalhs. der weiteren Fortsetzungen ist.

'Weiter ergibt sich', fahre ich (S. 384) fort, 'dass 3c und 3e enger mit einander verwandt sind . . . Dagegen beweisen die . . . 18 Stellen, an denen 3c und 3e gemeinsam von 3 abweichen, . . . nichts Neues, da weder 1 und 2 noch 3a. b und d hier verglichen werden können'; es handelt sich nämlich um Berichte zu 883—900. Ja, was sollten sie auch Neues beweisen? Dass 3c. e aus einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet sind, wird beiderseits zu-

gegeben; dass ihre Lesart auch die der gemeinsamen Vorlage von 3b—e, 'die von 3 verschieden, möglicherweise aber mit 3a identisch war', gewesen sei, dürfte man doch nur dann als sicher annehmen, wenn es durch Uebereinstimmung mit 3a oder 3b oder 3d bestätigt würde, die uns hier leider fehlen. Ihre Unabhängigkeit von 3 aber könnte man erst dann behaupten, wenn für irgend eine Stelle zweifellos festgestellt wäre, dass 3c.e die richtige Lesart[1], 3 dagegen eine fehlerhafte Abweichung solcher Art enthielte, dass es für einen Abschreiber ohne Kenntnis des ursprünglichen Textes unmöglich war, den Fehler selbständig zu verbessern oder unabsichtlich das Richtige zu treffen. Dass über dieses 'unmöglich' im einzelnen Falle die Ansichten der Beurteiler leicht auseinander gehen können, ist klar; der 'Grundsatz' aber ist schwerlich neu und jedenfalls richtig.

Vielleicht werde man es vermissen, sagt H. zum Schlusse, dass er nicht noch 'auf den einen oder anderen Punkt' eingehe. In der Tat hat er sich verhältnismässig wenige und nicht gerade die wichtigsten Punkte ausgesucht; doch genügt das, was er vorgebracht hat, vollauf, um seine Art zu kennzeichnen: da man absichtliche Entstellung der Wahrheit ja wohl für ausgeschlossen halten muss, so bleibt für sein Vorgehen keine andere Erklärung als die, dass, so geistreich er sonst sein mag, seine Fähigkeit, fremden Gedankengängen zu folgen, recht schwach entwickelt ist. Auf paläographischem Gebiet ist er Fachmann; darum hätte er — das wiederhole ich — sich um die Ann. Fuld. ein grösseres Verdienst erwerben können, wenn er die Hss. 2 und 3c.e vollständig verglichen hätte, deren Neuvergleichung zur Zeit meiner Ausgabe der Vorsitzende der Zentraldirektion der MG. nicht für nötig hielt[2].

---

1) Dieser Nachweis wird hier dadurch sehr erschwert, dass die Hss. 1 und 2 nicht so weit reichen. 2) Für die Hss. 2 und 3c erschienen die im Archiv der MG. aufbewahrten Kollationen von Pertz ausreichend. Dass keine Kollation fehlerlos ist, versteht sich von selbst; auch in der Ausgabe von Pertz habe ich viel mehr Fehler gefunden als H. in der meinigen, nur habe ich nicht so viel Aufhebens davon gemacht.

Die Aufhebung des Herzogtums Franken.

Von **Anton Karnbaum.**

Allgemein gilt heute die Anschauung, dass mit dem Sturz des Herzogs Eberhard von Franken die Herzogswürde dortselbst ihr Ende gefunden hat. Dagegen brachte aber Paul von Winterfeld in einem Aufsatz: 'Die Aufhebung des Herzogtums Franken' im N. A. XXVIII, 510 eine ganz neue Auffassung, indem er Ludolf, den Sohn des Königs Otto I., als den Nachfolger Eberhards in der Herzogswürde von Franken bezeichnete. Da nun diese Auffassung auch in anderen Werken, wie in Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte § 49, 2, zwar nicht angenommen, aber doch ohne jede weitere Bemerkung registriert wird, so dürfte es wohl am Platze sein, zu den Ausführungen Winterfelds hier näher Stellung zu nehmen.

Winterfeld stützt sich in seinen Darlegungen auf eine Stelle der Nonne Hrotsvit aus dem Kloster Gandersheim in den Gesta Ottonis v. 450 ff., wo es heisst:

> 'Utque suo subdi nato faceret Liudolfo
> Multum devotae perfecto mentis amore
> Francorum gentis dominos praenobilis almos,
> Necnon primates Suevorum scilicet omnes,
> Ipsi legali praepulchram foedere iungi
> Idam iussit, Herimanni natam ducis almi,
> Qui fuit illustris princeps in partibus illis'.

Es sei klar, bemerkt Winterfeld dazu, dass hier von einer Herrschaft über die Franken neben der über die Schwaben die Rede ist. Die Verlobung Ludolfs mit der Tochter des Schwabenherzogs konnte ihm nun freilich nur die Nachfolge im Herzogtum Schwaben sichern, nicht die im Herzogtum Franken. Darum nimmt Winterfeld an, dass Ludolf nach Eberhards Tod an sich schon zum Herzog von Franken ernannt worden war. Um dieselbe Zeit wurde

er auch mit der Erbtochter des Schwabenherzogs verlobt und zum künftigen Schwabenherzog designiert. Diese beiden Tatsachen hat nach Winterfelds Ansicht die Dichterin hier in so ungeschickter Weise zusammengefasst. Hrotsvit war ja über die Verhältnisse des Ottonischen Hauses vorzüglich unterrichtet; die Aebtissin ihres Klosters, Gerbirg, war die Nichte Ottos I.

Winterfeld sucht seine Vermutung noch weiter zu begründen. Der Aufstand Ludolfs vom Jahre 953, sagt er, stützt sich nicht auf Schwaben, sondern auf Franken. Das macht, er war eben Herzog von Schwaben und Franken zugleich. Aber in Schwaben hätte er den königstreuen Bischof Ulrich von Augsburg gegen sich gehabt; in Franken kam ihm die moralische Unterstützung des alten Aufrührers Friedrich von Mainz zugute. Das Volk hielt es in beiden Ländern mit dem Herzog gegen seinen königlichen Vater. So zog es Ludolf vor, nicht Schwaben, sondern Franken zu seiner Operationsbasis zu machen, und warf sich nach Mainz, wo er im Bund mit dem Volk und dem Erzbischof unbesiegbar war. Auch daran wird man erinnern dürfen, dass Ludolf nach seinem frühen Tode zu St. Alban in Mainz begraben worden ist.

Es bleibt die letzte Instanz, sagt Winterfeld weiter, die Urkunden. In ihnen erscheint Ludolf zwar immer nur als Sohn des Königs ohne jede Bezeichnung seiner Herzogswürde, aber wenigstens eine Schenkung Ottos, bei der Ludolf interveniert (DD. OI. n. 125), vergibt Königsgut gerade in Franken. Man wird also annehmen dürfen, dass Ludolf im Jahre 940 Herzog von Franken geworden und es bis zu seinem Sturze geblieben ist. Dann erst wurde Franken der Krone untergeordnet. Soweit Paul von Winterfeld.

Allein wollte man auch die von ihm angeführten Gründe für schwerwiegend genug halten um seine Vermutung anzunehmen, so muss man sich doch wundern, dass die Chronisten, welche doch sonst von der Uebertragung der einzelnen Herzogtümer, wie Lothringen und Schwaben usw., genau berichten und auch erzählen, dass Ludolf Schwabenherzog wurde, gar keine Notiz nehmen von dieser angeblichen Belehnung Ludolfs mit Franken, sondern dass uns nur Hrotsvit allein in dieser ganz konfusen Bemerkung, wie sie Winterfeld selbst nennt, davon Mitteilung macht. Will man aber die Erklärung der Stelle, wie sie Winterfeld gibt, nicht annehmen, so fragt es sich,

was denn sonst die Dichterin hier habe sagen wollen. Bei dieser Frage könnte uns das Wort 'omnes' den Weg zeigen zu einer anderen Auffassung. Beziehen wir es nämlich nur auf 'primates Suevorum' und nicht zugleich auf 'dominos Francorum', wie es Winterfeld getan zu haben scheint, so heisst es: Otto verlobt seinen Sohn Ludolf mit Ida, der Erbtochter des Schwabenherzogs, um 'Herren aus dem edlen Geschlechte der Franken sowie selbstverständlich alle Vornehmen Schwabens ihm untertan zu machen'. Mit dieser Annahme würde aber die Notiz auch garnicht mehr als ungeschicktes Durcheinanderwerfen von ganz verschiedenen Berichten erscheinen, sondern in ganz richtigem logischem Zusammenhange stehen. Denn Herzog Hermann von Schwaben war nach einer Nachricht bei Wituk. lib. II. 11 der Bruder Udos oder Ottos I., des Grafen von Franken, im Oberrhingau, Wetterau und nach Genssler auch im Grabfeld, also der Sohn Gebhards, des Grafen in Franken, Oberrhingau, Wetterau und Nidgau. Ist es da nicht wahrscheinlich, dass Hermann, dessen Vater ein so mächtiger Graf war und schon 910 im Treffen fiel, wenigstens eine einzige Grafschaft von den vielen, die sein Vater innehatte, erhalten hat, wenn uns auch keine Nachricht darüber hinterlassen ist? Man wird dies wohl annehmen dürfen. Ja man wird es annehmen müssen, wenn man erwägt, dass im Hause der Konradiner schon seit dem Anfang des 10. Jh. das Teilen der Gaue gewöhnlich war, wie es Genssler in seiner Geschichte des Grabfeldgaues II, 169 Anm. nachweist. Denn schon im Jahre 880 wurde hier eine Grafschaft im Lahngau geteilt unter die Enkel des bisherigen Grafen. Dann aber war Konrad, das Haupt all dieser gräflichen Familien, selbst König geworden; und auch die sächsischen Könige, die sich ja ebenfalls auf diese Grafen stützen mussten, hatten stets jedes einzelne Glied dieser Familien mit Gaugrafschaften versorgt und daher nach dem Abgange eines Grafen die Gaue desselben zum Vorteil der nachgeborenen Söhne getrennt. So hatte die Erbfolge in diesem Hause schon damals praktisch einen ganz regelmässigen Gang. Ja gerade von dem Bruder dieses Schwabenherzogs Hermann, von dem genannten Grafen Otto I., hören wir bei Contin. Regin. ad 949, dass er 'permissu regis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit'. So werden wir also wohl auch Hermann, den Bruder dieses Otto, für den Inhaber einer Grafschaft in Franken halten dürfen, zumal er doch sicher in der Gunst des Königs stand, da

er ja im J. 926 als Gemahl der Witwe des letzten Schwabenherzogs mit dem Herzogtum Schwaben belehnt wurde. Hatte er aber eine Grafschaft in Franken, so behielt er diese auch als Herzog. So war er also Herzog von Schwaben und Graf in Franken und ganz folgerichtig sagt unser Bericht dann auch, dass Ludolf durch die Heirat mit der Erbtochter Hermanns sich sowohl die Vornehmen Schwabens in ihrer Gesamtheit als auch Herren von Franken untertan machte. Er braucht deshalb noch nicht Stammesherzog von Franken gewesen zu sein. Für unsere Auffassung spricht aber noch weiter die Bemerkung der Dichterin am Schlusse der angeführten Stelle, wo sie ausdrücklich von Herzog Hermann sagt: 'fuit illustris princeps in partibus illis'. Sie bezeichnet damit Hermann schon in den beiden angeführten Gebieten, also in Schwaben und in Franken, als princeps. Herzog von Franken war er aber sicher nicht, also kann er dort nur Gaugraf gewesen sein. Ausgeschlossen ist aber durch diese ausdrückliche Erwähnung der Dichterin die Auffassung Winterfelds, dass erst Ludolf infolge einer nebenhergehenden Belehnung mit Franken über beide Gebiete herrschte.

Vielleicht könnte gerade die Einfügung des Wortes 'scilicet', wenn man es nämlich nicht als blosses Füllwort betrachten will, noch eine Bestätigung dafür bieten, dass die Dichterin 'omnes' nur zu 'primates' bezogen wissen wollte, indem sie mit dem Zusatze 'wie es sich von selbst versteht' eben hätte hinweisen wollen auf das folgende 'dux'. Denn dass er als Herzog von Schwaben über alle Vornehmen Schwabens gebietet, versteht sich wirklich von selbst, nicht aber die Herrschaft über die Franken, zumal wenn die Nachricht noch so konfus durcheinander geworfen wäre, wie Winterfeld annimmt. Man wird hier für unsere Anschauung wohl auch noch auf die von Winterfeld schon angezogene Sachkenntnis der Hrotsvit über die Verhältnisse im Ottonischen Hause hinweisen dürfen.

Die anderen Gründe, die Winterfeld für seine Auffassung noch anführt, nämlich die Operationsbasis Ludolfs in Franken, seine Intervention in einer Schenkungsurkunde und seine Begräbnisstätte, passen ja auch für unsere Auffassung, da ja danach Ludolf mindestens eine Grafschaft in Franken besitzt und überdies der mächtige Graf Konrad von Worms, ein Verwandter seiner Frau, sowie der Erzbischof von Mainz seine Verbündeten waren.

Das Zeugnis Ekkeharts IV. in den Casus S. Galli (Mon. Germ. SS. II, 83), gegen welches sich Winterfeld

mit Recht wendet, ist für unsere Frage nicht zu verwerten. Denn dieses bezieht sich ganz offenbar auf die Zeit Ekkeharts IV. selbst und kommt also hier garnicht in Betracht.

Demnach hätten wir also in Franken tatsächlich nur unter Eberhard die ersten Ansätze zu der Entwicklung eines Stammesherzogtums gehabt. Diese Entwicklung wurde aber abgebrochen durch den Sturz Eberhards und von jetzt ab blieb die Provinz unter der Verwaltung der Könige, die sich als Herzöge von Franken betrachteten, wie sie ja auch mit ihrer Thronbesteigung dem fränkischen Rechte unterstanden. Franken wurde eben, wie Aschbach sagt[1], die eigentliche Tafelprovinz der deutschen Könige.

1) Geschichte d. Grafen v. Wertheim I, 11.

Das Schlussproblem bei Widukind und Helmold.

Von Walter Norden.

Einstimmigkeit besteht unter den Forschern darüber, dass Widukinds Res gestae Saxonicae ursprünglich nicht bis Buch III, Kap. 76 reichten, sondern bereits früher endigten. Dagegen scheint mir die Frage, ob die frühere Fassung schon mit Kap. 63 oder erst mit Kap. 69 abbrach, einer erneuten Untersuchung wert. Für den Abschluss nach Kap. 69 spricht die Tatsache, dass hier die Hs. A abbricht (die B- und C-Klasse gehen bis Kap. 76 durch). Für den Schluss bei Kap. 63 geben zwar die Hss. keinen Anhalt, wohl aber der Inhalt dieses Kapitels. Raase[1] hat auf Grund jenes handschriftlichen Arguments den ursprünglichen Schluss erst bei Kap. 69 angesetzt, Simson[2] des Inhalts von Kap. 63 wegen schon bei diesem Kapitel: Kap. 64—69 sind nach ihm ein erster Zusatz. Der jüngste Herausgeber, der unmittelbar vor Vollendung der Ausgabe verstorbene K. A. Kehr, sagt zwar in der Vorrede p. XV über das Kap. 69: 'hucusque primum, nisi fallimur, Wid. scripsit'; dann meint er aber doch hinsichtlich der Schlussworte von Kap. 63: 'Quae verba quam maxime fini convenire nemo non videt'. Und so macht er denn im Text nicht blos nach Kap. 69, sondern auch schon nach Kap. 63 einen Einschnitt (p. 117, 122).

Widukind berichtet in Kap. 63, Otto sei 'rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque et vicinos circumquaque gentes' nach Italien gezogen. Wie der König dort Berengar, Rom, Unteritalien bezwungen habe, 'nostrae tenuitatis non est edicere, sed, ut initio praedixi historiae, in tantum fideli devotione elaborasse sufficiat. Caeterum erga tuam claritatem serenitatemque, quam patris

1) Widukind von Korvey, Dissert. Rostock 1880, p. 16, 19.
2) Ueber die verschiedenen Texte Widukinds in N. A. XII, 569—570.

fratrisque celsitudo patriae ad honorem nobisque ad solatium reliquit, magna devotio opus humile magnificet. At finis civilis belli sit terminus libelli'. In den folgenden Kapiteln wird dann der Untergang des jüngeren Wichmann, des Neffen Hermanns Billung, erzählt, und Kap. 69 schliesst mit den Worten: 'Is finis Wichmanno talisque omnibus fere, qui contra imperatorem arma sumpserunt (patrem tuum). Die letzten Worte enthält blos die Hs. A, die, wie schon erwähnt, hier abbricht.

Ich bin nun der Ansicht Simsons, der doch auch Kehr zuneigt, und die Holder-Egger in einer Begleitbemerkung zu einer Anmerkung Kehrs ebenfalls aufs bestimmteste ausspricht[1], dass wir in Kap. 63 den ursprünglichen Schluss vor uns haben. Nur glaube ich, dass der Beweis dafür sich schlechterdings nicht erbringen lässt, wenn man, wie Simson, die Beweisführung einstellt auf eine Interpretation des Schlusssatzes von Kap. 63 'At finis civilis belli terminus sit libelli'. Simson argumentiert, dieser Satz beziehe sich zurück auf den vorher im dritten Buche geschilderten liudolfinischen Aufstand und könne sich nicht beziehen auf die folgenden Kapitel, in denen das Ende Wichmanns erzählt wird, denn Wichmann sei im Kampfe zwischen Wenden und Polen umgekommen, es sei dort aber nicht von Bürgerkrieg die Rede. Also ursprünglicher Schluss bei Kap. 63. Raase dagegen bezieht die Worte auf das Folgende und erklärt: eben dieser Ausgang Wichmanns sei der 'finis belli'. Also Schluss erst bei Kap. 69.

Ich werde zunächst zu zeigen versuchen, dass sich von einer Interpretation dieses Satzes her überhaupt keine Entscheidung darüber treffen lässt, wo der ursprüngliche Schluss war. Denn diese Worte lassen sich gleicherweise auf das Vorangehende wie auf das Folgende beziehen. Sodann wird als weiteres Indicium die vermutliche Abfassungszeit jener Worte hinzugezogen, und es wird sich ergeben, dass, von diesem Gesichtspunkt aus, sich die Wagschaale durchaus zu Gunsten der Raaseschen Ansicht neigt, d. h. zu Gunsten einer Vorwärtsbeziehung der Worte und damit vorerst auch zu Gunsten des glatten Durchgehens des Textes bis Kap. 69. Erst eine, vom Inhalt des Satzes 'At finis etc.' ganz absehende, Erwägung rein formaler, stilistischer Natur wird endlich dazu führen, den ursprünglichen Schluss trotzdem schon bei Kap. 63 anzusetzen.

---

1) Kehrsche Ausg. p. XVIII, Anm. 1 gegen Ende.

Prüfen wir zunächst die Interpretation des Schlusssatzes von Kap. 63 bei Simson und Raase. Was Simsons Ansicht betrifft, dass sich die Worte auf den in Buch III geschilderten liudolfinischen Aufstand beziehen, nicht aber auf Wichmanns Kämpfe, so ist es richtig, dass Widukind da, wo er in Buch III vom bellum civile redet, den liudolfinischen Aufstand[1] meint. Aber S. muss zugeben, dass im letzten Teil dieses Buches, kurz vor Kap. 63, andere Dinge behandelt worden sind: der Ungarnkrieg und auch hier schon (Kap. 50 ff.) Kämpfe mit Wichmann und den Slawen, und zwar bis zur Pazifikation Wichmanns im J. 958 (Kap. 60). Nun meint Simson freilich, Wid. habe mit den Anfangsworten des Kap. 63 'rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque et vicinos circumquaque gentes' noch einmal ganz besonders auf die Beendigung des liudolfinischen Aufstandes zurückverwiesen und daraufhin am Ende gesagt: 'At finis civilis belli terminus sit libelli'. Mir scheint jedoch einmal das 'Saxoniamque' zu beweisen, dass Wid. auch die eben vorher geschilderten, die Erhebung Ludolfs lange überdauernden, kriegerischen Aktionen der Sachsen Ecbert und Wichmann im Auge hat[2], und sodann das 'et vicinos circumquaque gentes', dass er damit neben der Besiegung der Ungarn die Zügelung der slawischen Bundesgenossen Wichmanns meint[3]. Wollten wir also an der Zurückbeziehung des Schlusssatzes von Kap. 63 auf den Anfang des Kapitels festhalten, und damit an der Rückbeziehung dieses Schlusssatzes überhaupt, so müssten wir dem 'finis civilis belli' schon eine weitere Bedeutung geben, so dass die Pazifikation Wichmanns und der mit ihm verbündeten Slawen darin einbeschlossen gewesen wäre. Nur dann wäre eine gewisse Korrespondenz zwischen Schluss und Anfang von Kap. 63 vorhanden.

Aber diese 'Rettung' seiner Zurückbeziehung des Satzes 'At finis' etc. auf das Frühere durch eine "weitere" Interpretation des 'bellum civile' würde Simson nicht gelten lassen wollen. Denn er stellt, wie schon erwähnt, die

1) c. 44, 52 (p. 105, Zeile 4. 111, Z. 8). Vgl. dazu in Buch I p. 35, Z. 3. 38, Z. 16 mit Bezug auf innere Kämpfe unter Heinrich I. (vgl. auch p. 40, Z. 1); in Buch II p. 60, Z. 24. 65, Z. 20. 71, Z. 26 mit Bezug auf die inneren Kämpfe der J. 938/9. Vgl. auch p. 96, Z. 16. 100, Z. 24. 2) Mag Simson l. c. den Ausdruck 'per Franciam Saxoniamque' als terminus technicus für 'im ganzen deutschen Reich' nehmen, er beweist deshalb nicht minder, dass Wid. die Pazifikation Sachsens mitmeint. Vgl. cap. 23—25, c. 29, c. 50 (p. 100/1, 110). 3) Die Kämpfe mit Wichmann und den Slawen s. c. 50 ff. (p. 110 ff.).

Slawenkämpfe, in die Wichmann verwickelt ist, in geraden Gegensatz zum Bürgerkrieg. Die Betonung dieses Gegensatzes ist das Hauptargument, mit dem er die Ansicht Raases bekämpft, dass der betreffende Satz zum Folgenden gehöre. Der Held der folgenden Kapitel ist nämlich aufs neue Wichmann, und Simson erklärt nun: auf sie könne Wid. unmöglich mit dem 'At finis civilis belli terminus sit libelli' hingewiesen haben. Denn es sei dort nicht von Bürgerkrieg die Rede, sondern davon, dass Wichmann im Kampfe zwischen Wenden und Polen umkam. In Wirklichkeit scheinen mir die Schlussworte von Kap. 69 'Is finis Wichmanno talisque omnibus fere, qui contra imperatorem arma sumpserunt', zur Genüge zu beweisen, dass Wid. in Wichmanns Ende eben den Ausgang des Bürgerkrieges schildern wollte. Auch in den vorhergehenden Kapiteln (Kap. 64 ff.) wird wiederholt betont, dass Wichmann die Kämpfe der Slawen benutzte oder auch hervorrief, um der Sache des Kaisers, seiner Beamten (Hermann Billung) und seiner Bundesgenossen (Mieszko I. von Polen) Abbruch zu tun[1].

Eine genaue Textinterpretation scheint mir also zu zeigen, dass das 'civile bellum', das in dem Satze 'At finis' etc. gemeint ist, in jedem Falle, mögen wir es zurück- oder vorwärtsbeziehen, die weitere Bedeutung haben würde, dass es die Kämpfe Wichmanns mit einschlösse. Ein wichtiges Argument nun aber dafür, dass die Worte von Widukind auf das Folgende und nicht auf das Vorangehende bezogen worden sind, scheint mir ihre vermutliche Abfassungszeit. Da Widukind in Buch I, c. 31 den Tod der Königin Mathilde (15. März 968) kennt[2], muss schon dieses Kapitel nach diesem Termin geschrieben sein — es für einen nachträglichen Einschub zu halten, dafür haben wir keinerlei Anhalt —, erst recht also haben wir darin einen terminus post quem für Buch III, c. 63 und für unseren Satz. Wahrscheinlich ist er sogar noch bedeutend später geschrieben wegen der, wenn auch nur vagen, Nachricht über die unteritalischen Angelegenheiten, die kurz vorangeht[3]. Dann aber kannte Widukind, als er den Satz schrieb,

1) Besonders p. 119, Zeile 11—14. 120, Z. 14—18. 2) S. Kehr praef. p. XVII. 3) Raase p. 19. Er weist auch auf die Tatsache hin, dass jedes Buch seine besondere Vorrede hat, und dass deshalb zwischen der Abfassung der einzelnen Bücher Pausen lagen: da nun Buch I wegen des Kap. 31 nach dem 15. März 968 abgefasst ist, wird die Abfassung von II und III später erfolgt sein. Auch der Schlussatz von II, 14 ist von Bedeutung. Vgl. auch praefat. p. XVI.

schon die Ereignisse, die er in den folgenden Kapiteln berichtet: jedenfalls den Wiederausbruch der Kämpfe mit Wichmann im J. 963 und höchstwahrscheinlich seinen Tod, der am 22. Sept. 967 eingetreten war[1]. Und dann kann er nur sie gemeint haben, wenn er vom Ende des Bürgerkrieges spricht, das heisst aber: der Satz bezieht sich auf das Folgende. Sonst kämen wir zu der unmöglichen Annahme, Wid. habe den 'finis belli civilis' auf die vorübergehende Pazifikation Wichmanns im J. 958 bezogen[2], obwohl er schon seine endgültige Bezwingung im J. 967 kannte.

Wenn wir also zu der Interpretation des bewussten Satzes, die an und für sich seine Beziehung nach vorwärts und rückwärts ermöglicht, hinzunehmen seine Abfassungszeit, so werden wir dazu geführt, seine Vorwärtsbeziehung für das bei weitem wahrscheinlichere zu halten. Er wäre das Thema, dessen Ausführung die Kap. 64—69 enthielten. Mit dieser Widerlegung von Simsons Ansicht, dass sich der Satz auf das Frühere zurückbeziehe, wäre aber zugleich dessen Behauptung gefallen, dass bei Kap. 63 der ursprüngliche Schluss gewesen sei. Denn auf die Rückbeziehung des Satzes hatte er jene Behauptung gegründet. Ist hingegen die Beziehung des Satzes auf das Folgende bewiesen, so würde er die Kraft besitzen, diese folgenden Kapitel an die grosse Masse des Früheren heranzuziehen, und Raase würde also Recht behalten mit seiner Ansicht, dass Widukind gleich bis Kap. 69 durchgeschrieben habe, und dass bei Kap. 63 keinerlei Einschnitt zu machen wäre.

Er würde diese Anziehungskraft besitzen. Dann nämlich, wenn sich nicht glaubhaft machen liesse, dass der Satz selber garnicht zu dem Früheren gehört. In der Tat ist, wie ich meine, der ursprüngliche Schluss vor dem Satz mit 'At' anzusetzen. Widukind sagt: die italienischen Ereignisse will ich nicht schildern, sed, ut initio historiae praedixi, in tantum fideli devotione elaborasse sufficiat'[3]. Er fährt dann fort: 'Caeterum

---

1) Oktavausg. p. 121, Anm. 6. 2) Resp. mitbezogen vgl. oben. 3) Der Herausgeber merkt zu dem 'ut praedixi' an (p. 117, Anm. 2): 'cf. praefationes, maxime libri primi'. Der ganze Satz entspricht aber genau einem Satze der ersten Vorrede (p. 1). Dem 'Nec tamen omnia' in c. 63 das 'Ergo qualiter . . .' bis 'non est edicere'; dem 'sed strictim et per partes scribimus' der ersten Vorrede entspricht in c. 63 das im Text zitierte 'sed . . . sufficiat'. Wir haben hier bereits ganz deutlich eine Schlusswendung vor uns. Aber nicht sowohl auf sie und auf die

erga tuam claritatem serenitatemque . . . . . . magna devotio opus humile magnificet'. Also eine Ergebenheitsbeteuerung. Mit einer solchen Devotionserklärung schliessen auch alle Vorreden, die Wid. den einzelnen Büchern voranschickt.

Buch III. c. 63.	libri I. praef.[1]
	Legat igitur tua claritas istum libellum ea pietate nostri memor, qua est conscriptus devotione.
Caeterum erga tuam claritatem serenitatemque . . . . . magna devotio opus humile magnificet.	libri II. praef.[2] . . . permaneatque (opus) ea devotione dedicatum qua est conscriptum.
	libri III. praef.[3] Unde laboris nostri opus . . sinu gloriosae clementiae tuae suscipiatur, nec in eo nostra insipientia, sed maior consideretur devotio, humiliter deposco.

Man erwartet nichts weiteres, das Folgende von 'At' an klappt nach. Hätte Widukind gleich die folgenden Ereignisse mitschildern wollen, so hätte er sich wohl die Ergebenheitsformel für den Schluss aufgespart.

Ich meine also, wir haben hier wirklich den ursprünglichen Schluss vor uns, blos ist der Schlussstrich vor das 'At finis' zu setzen, und es beginnt mit diesem Satz als Leitsatz ein nachträglich zugefügter Schluss. Die Kapiteleinteilung, nach der der Satz mit 'At' zu Kap. 63 hinzugehört, steht dem nicht im Wege. Denn sie findet sich erstens nur in derjenigen Hss.-Klasse (C)[4], von deren gesamter Textgestaltung es zweifelhaft ist, ob sie eine von Widukind selbst stammende Version darstellt, und zweitens ist die Kapitelnumerierung unlöslich verknüpft mit den

---

Ergebenheitsbeteuerung, als auf den Satz mit 'At' hat Simson seine Behauptung, dass hier der Schluss sei, gegründet, damit aber den Beweis dieser Behauptung unmöglich gemacht. 1) p. 1. 2) p. 52. 3) p. 85. 4) Ein 'C_2' ist neuerdings aufgefunden und von Holder-Egger im N. A. XXXV, 776 ff. besprochen worden.

ebenfalls nur in C vorkommenden, den einzelnen Büchern vorangeschickten Kapitel-Indices, die ihrerseits deutliche Spuren davon aufweisen, dass sie nicht von Widukind stammen[1]. Dagegen haben A und die B-Klasse[2] keine Kapiteleinteilung[3].

Dass der Nachtrag bald hinzugefügt ist, glaube ich daraus entnehmen zu sollen, dass sich das 'patrem tuum' am Ende von Kap. 69 nur bei A findet, nicht bei B und C. Simson hat nun nachgewiesen, dass A auch hierin nicht die ursprüngliche Fassung des Werkes darstellt, sondern vielmehr B (ohne das 'patrem tuum')[4]. Der Grund aber, aus dem die ursprüngliche Fassung des Zusatzes entbehren konnte, war der, dass Widukind die Schlusswendung von Kap. 63 nicht lange vorher geschrieben hatte und sich einfach auf sie, ohne neue Schlusswendung zurückbeziehen konnte. Bei der späteren Fassung in

---

1) Dass die Indices später zugefügt sein müssen, zeigt Kehr p. XIX, Anm. 2. Z. B. heisst es im Index von Buch I zu Kap. 1: 'Quia alios libellos scripserit preter istum'. Der Zusammenhang aber zwischen den Indices und der Texteinteilung ergibt sich einmal aus der Hs. C, die schon der letzte Herausgeber K. A. Kehr benutzt hat. In dieser Hs. finden sich bei den Kapitelnummern im Texte öfters Widersprüche zu den Nummern der Kapitelindices am Anfang jedes Buches: aber stets fällt dem Schreiber, nachdem er durch mehrere Kapitel sich versehen hat, sein Irrtum auf und er bringt die Sache an der Hand des Index wieder in Ordnung. Vgl. z. B. die Anmerkungen des Herausg. im krit. Apparat zu den Kapitelnummern des Textes in Buch I, c. 1—17 (p. 3—23), Buch III, c. 73—75 (p. 124. 125). Die neuentdeckte Hs. 'C_2', die Holder-Egger im N. A. XXXV, 776 ff. bespricht, enthält ebenfalls sowohl die Kapitelverzeichnisse vor den Büchern als die Kapiteleinteilung im Text, allerdings beides ohne Zahlen, die, wie H.-E. wahrscheinlich macht, nachgetragen werden sollten. Die Kapitel im Text werden grossenteils durch Beginn einer neuen Zeile markiert (l. c. p. 781). Deutlich ist jedenfalls auch bei dieser Hs. — und das interessiert uns hier allein — der Zusammenhang zwischen Indices und Text: wobei wir an den Indices deutlich erkennen, dass sie nicht von Widukind sind. S. die am Anfang dieser Anm. angeführte Stelle. Vgl. weiter Ed. p. XIX, Anm. 2. 2) Ueber die neuaufgefundene B-Species s. Holder-Egger im N. A. XXXVI, 521 ff. 3) S. p. 3, Anm. i der Oktavausg. und die photogr. Wiedergabe aus dem Cod. Dresd. am Schluss. 4) L. c. Mein Bruder macht mich darauf aufmerksam, dass das 'patrem tuum' auch deshalb nicht ursprünglich sein kann, weil es den rhythmischen Satzschluss 'imperatorem arma sumpserunt' gestört haben würde (— ∪ — — ∪ / — ∪ — — ∪). Ueber das Verhältnis von A und B vgl. einstweilen (bis zum Erscheinen eines grösseren Widukindaufsatzes aus der Feder Hermann Blochs im nächsten Heft des N. A.) die Bemerkungen Holder-Eggers in der Oktavausg. p. XVIII, Anm. 1.

Gestalt von A hielt er schon eine neue Schlusswendung für nötig.

Betrachten wir den Zusatz noch einmal im ganzen, so zeichnet er sich vom künstlerischen Gesichtspunkt wesentlich aus vor der Form, die er nach Simson gehabt hätte. Statt eines ungeschickt angeflickten Anhängsels haben wir einen wohlmotivierten, dem ursprünglichen Schluss ebenbürtigen, das Ganze krönenden neuen Abschluss vor uns. Fragen wir uns dann noch, warum Widukind den Ausgang Wichmanns nicht gleich mitbehandelt, so wäre ja die einfachste Antwort, dass er ihn bei Abfassung des ursprünglichen Schlusses noch nicht kannte. Aber dann wären wir gezwungen, die Abfassungszeit des ganzen Werkes, mit Ausnahme des Zusatzes, in das Jahr 967 hinaufzurücken, während doch zu viel für das Jahr 968 als Abfassungszeit spricht[1]. So wird die Antwort besser lauten: er kannte die Begleitumstände von Wichmanns Ausgang noch nicht genau genug, um sie gleich seiner Erzählung einzufügen.

Es möge gestattet sein, im Anschluss an die vorstehende Widukind-Untersuchung die Schlussfrage bei Helmold einer Lösung näher zu bringen. Helmolds Fortsetzer Arnold behauptet bekanntlich, dass Helmold seine Slawenchronik 'debito fine, ut voluit, non consummavit' (im Prolog, Oktavausgabe p. 9). Man nimmt angesichts dieser bestimmten Behauptung im allgemeinen an, dass Helmold sein Werk habe fortsetzen, dass er dem zweiten noch ein drittes Buch habe hinzufügen wollen, woran ihn dann der Tod gehindert hätte[2]. Schmeidler freilich, der sich in der Vorrede zu seiner neuen Helmoldausgabe, p. X, zuletzt über die Frage geäussert hat, glaubt nicht an die Absicht einer Forsetzung seitens Helmolds. Arnold sei vielleicht durch die unverhältnismässige Kürze des zweiten Buches von Helmolds Chronik zu seiner Behauptung gelangt, seinen Worten sei jedenfalls keine so grosse Bedeutung beizumessen. Ich glaube nun, es lässt sich noch bestimmter behaupten, dass wir aus Arnolds Worten nicht auf die Absicht Helmolds, sein Werk fortzusetzen, zu schliessen brauchen. Arnold

---

1) S. o. p. 794. 2) Breska 'Ueber die Zeit, in welcher Helmold die beiden Bücher seiner Chronik verfasste' in 'Forschungen' Bd. XXII, p. 577 ff. (s. p. 608 f.).

hat sich, wie mir scheint, irre leiten lassen durch Helmolds eigene Worte in der Vorrede zum zweiten Buch (p. 189): '. . . . . . divina michi pietas intentius est exoranda, ut, quia navem descriptionis ausu quodam improviso magis quam temerario in altum deduxi, ipsa opitulante et flatus secundos dirigente, perducere merear ad litus debitae consummacionis'. Helmold fährt dann nach einigen Zwischensätzen fort: 'Sequens igitur opusculum sicut et precedentia[1] (dedico) caritati vestrae . . .', woraus sich ergeben dürfte, dass Helmold die göttliche Hülfe für den Abschluss seines Werkes eben vorher angerufen hat nicht im Hinblick auf eine künftige Fortsetzung — wie Arnold meint —, sondern zu Gunsten eben des zweiten Buches, das er damals mitsamt der Vorrede den Lübecker Domherren vorlegte. Dadurch scheint mir dieses Buch von Helmold zweifelsfrei als der Abschluss seiner Slawenchronik gekennzeichnet.

1) Wohl kaum zu ergänzen 'opuscula', was sich dann ausser auf Buch I auf andere, verloren gegangene Werke H.'s beziehen liesse oder auf eine frühere verkürzte Fassung der Chronik, wie sie der zweite Herausgeber Reineccius in der Distelmeierschen Hs. vor sich zu haben glaubte (s. Schmeidler in der Vorrede seiner Ausgabe p. VIII ff., 189, Anm. 5. Schm. zweifelt die Ansicht des Reineccius stark an, und m. E. mit Recht). Ich meine, man übersetzt am einfachsten: 'Wie auch das, was vorangeht', d. h. das im ersten Buche Beschriebene. Es fehlt nicht an ähnlichem Sprachgebrauch bei H. und 'sicut praecedens', sc. opus konnte er schlecht sagen: erstens weil Buch I unverhältnismässig grösser war als Buch II und demgemäss in der Vorrede, die ihm vorangeht, als 'opus' bezeichnet ist (p. 2, l. 4 und 15); zweitens ist, wie mich mein Bruder aufmerksam macht, die Wahl des Plurals bedingt durch den Rhythmus. Die Worte 'sicut et praecedentia' ergeben den sogenannten 'cursus velox', der Singular 'sicut et praecedens' hätte gar keine der legitimen Klauseln ergeben.

Ein Gedicht auf den Tod Heinrichs III.

Mitgeteilt von **Ernst Perels.**

Cesar maximus occidit!
Frenos, Roma, tuos quis reget amplius?
Vel quis tot miseris exuvias arcubus offeret?

Audax cesar et inclitus,
Victis Ungariis qui tulit aurea
Evecti inmerito belligerans spicula principis,

Petrum restituit suis
Orbatum soliis sceptraque perdita
Ut multa redimens purpureis vestibus induit.

O regis soboles pii,
In te sceptriferum suscipiens genus
Mores, queso, patris de solio non abigas tuo.

Omnem sperne superbiam:
Augustos humiles, rex, Deus erigit[a],
Deponit tumidos eripiens, unde superbiant[1].

Vorstehendes Gedicht, das ich gedruckt nicht nachzuweisen vermag, fand ich in dem Cod. Alençon 10 fol. 93′, während ich diese mir freundlichst nach Berlin gesandte Hs. für andere Zwecke zu vergleichen hatte. Sie gehört wohl nicht mehr dem 11., sondern der ersten Hälfte des 12. Jh. an. In dem Inhaltsverzeichnis des Codex, das der französische Departementalkatalog gibt[2], ist das Stück bezeichnet als 'Vers sur la mort de Charlemagne'.

---

a) Von derselben Hand durch Ueberschreiben korrigiert aus 'erit'.

1) Vgl. 1. Petr. 5, 5. 2) Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, Départements II, 488 f.

Eine Beziehung der Verse auf Karl den Grossen ist, von anderem abgesehen, durch die Nennung der 'Ungarn' von Seiten eines Zeitgenossen — denn nur ein solcher, nicht ein späterer Dichter kommt als Verfasser in Betracht — ausgeschlossen. Vielmehr ergibt das Rühmen der Ungarnbesiegung und das Alter der Hs., dass es sich bei dem verstorbenen Kaiser, den der Autor feiert, nur um Otto I. oder um Heinrich III. handeln kann. Auf den einen wie den andern von ihnen scheinen noch die Worte der ersten Strophe von dem unter der Herrschaft des Kaisers gezügelten Rom zu passen. Weit weniger schon ist es möglich, die mahnende Anrede an den Erben des Throns in den beiden Schlussstrophen auf den achtzehnjährigen Kaiser Otto II. zu beziehen: viel treffender erscheinen sie, auch nach Ton und Stimmung, an den sechsjährigen Heinrich IV. gerichtet.

Entscheidend für die Bestimmung des Gedichtes sind die zweite und dritte Strophe, die Verherrlichung des Besiegers der Ungarn, welcher den Petrus[1] restituierte. Jedermann weiss, dass Heinrich III. dem gestürzten, verjagten und zu ihm geflüchteten König Peter von Ungarn zur Wiedererlangung seines Thrones verholfen hat.

Beachtung verdient dabei noch ein Moment: die Erwähnung der Eroberung der 'aurea spicula' beim Ungarnsiege in der zweiten Strophe. Sie ist ein neuer Beleg für das bedeutende Aufsehen, welches die damalige Erbeutung der ungarischen vergoldeten Königslanze durch den deutschen Herrscher erregt hat[2]. Es war das Symbol, unter dem dann 1045 der Ungarnkönig Heinrich dem Dritten sein Reich auftrug[3]; und es ist überliefert, dass Heinrich diese heilige Lanze an den Papst sandte[4], der für ihre Aufbewahrung in der Peterskirche Sorge trug. Gregor VII. hat, wenige Jahrzehnte später, in diesem Geschenk ein Zeichen der Abhängigkeit Ungarns vom apostolischen Stuhle erkennen wollen[5].

Wer der — dichterisch zweifellos gewandte[6] — Autor der vorstehenden Verse gewesen sein mag, weiss ich nicht

1) Der Bearbeiter des Handschriftenkatalogs hat wohl unter Petrus irrig den Papst verstanden und an die Restitution Leos III. durch Karl d. Gr. gedacht. 2) Vgl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. I, 208. 3) Hierzu vgl. A. Hofmeister, Die heilige Lanze (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke, 96. Heft) S. 29 und besonders S. 72. 4) Sollte darauf die dritte Zeile der ersten Strophe Bezug haben? 5) Vgl. Hofmeister a. a. O. 6) Herr Professor Strecker hat die Güte, mich

zu sagen. Vermutungen ohne Begründung darüber aufzustellen, dürfte zwecklos sein. Wir können nur ersehen, dass es ein reichstreuer, besorgt in die Zukunft schauender Mann war, der diese Totenklage auf den so früh dahingeschiedenen Heinrich III. anstimmte[1]. Vielleicht hatte er an den kriegerischen und politischen Ereignissen der Regierung des Herrschers Anteil genommen; vielleicht stand er selbst in Beziehungen zum Königshause.

Zwei weitere Gedichte, die sich in der Hs. von Alençon auf der gleichen Seite unmittelbar anschliessen, mögen hier ebenfalls, da sie wohl unveröffentlicht sind, zum Abdruck gelangen. Historischer Quellenwert kommt ihnen freilich nicht zu. Immerhin scheint mir das erste als poetisches Erzeugnis und vielleicht auch litterarhistorisch nicht ganz uninteressant; in dem zweiten ist die Reimstellung bemerkenswert.

Quid, fortuna, novum michi vis prębere dolorem?
Impia, non tactum michi cur subducis amorem?
Hoc michi sublato quid iam reparabis amoris?
Hęc mala ne patiar, quod decet emoriar.
Langueo.

Iam michi nonnullos semel es largita dolores:
Flagito, seva, tuos a me diverte furores.
Stravisti iuvenem Febum specie[a] superantem,
Nudans immerito mortis ab opposito.
Doleo.

Nunc alium quendam[b], michi quem reddidisse putabam
Pignore pro tanto, solito vis sternere telo.
Aut pariter meritę nobis da munera vitę
Aut simul exequiis indue funebriis.
Pereo.

---

a) 'spem' Hs. b) Korrigiert durch Ueberschreiben aus 'quedam'.

darauf hinzuweisen, dass das Versmass des Gedichtes sich bei Prudenz (Praefatio) findet, sonst aber ungewöhnlich ist. 1) Vgl. Steindorff a. a. O. II, 357: 'Auch an Klagen über den zu frühen Tod des pflichteifrigen, tätigen und hoch angesehenen Herrschers wird es nicht gefehlt haben'. S. auch die von Dümmler im Neuen Archiv I, 175 ff. mitgeteilten 'Grabschriften auf Leo IX. und Heinrich III.'.

Quem totus ether capere
Nequit et orbis claudere,
Ingressus claustra virginis
Assumpsit formam hominis.
Cuius processit utero,
Manente tamen integro,
Ceu sponsus ovans thalamo[1].
Cęlestis hinc exercitus
Letis exultat vocibus,
Cum quibus et nos sedulo
Benedicamus Domino.
Qui cęli super ardua
Sedens gubernat omnia,
Materna[a] lacte pascitur
Et in presepe ponitur.
Quo signo iubet angelus
Tum temporis insontibus
Querendum hunc pastoribus.
Qui transeuntes Bethleem
Natum viderunt principem,
Quo adorato plurimas
Dant redeuntes gratias.

---

a) So Hs.

1) Vgl. Ps. 18, 6.

Ein Brief Bischof Imads von Paderborn an Papst Gregor VII.

Von **B. Schmeidler.**

Sanctissimo papae patri et domino I. sanctę Padebrunnensis ecclesiae servus et indignus episcopus subiectionem et obedientiam in Christo. Abiturus Romam ac sancti Petri et vestram aditurus serenitatem Hamamburgensis archiepiscopus mecum egit, ut ei litteras ad vos darem, testes eorum quae a me et suo predecessore felicis in Christo memoriae Adelberto [circa[1]] Rihcwalum canonica auctoritate prioribus annis sunt gesta. Quarum rerum alias litteras ad ipsum Liemarum archiepiscopum mihi conscriptas ante menses aliquot eius missione presentatas habuistis, plenas veritatis et fidei; nunc item alias habetis ad vos meo nomine destinatas, in eandem sententiam continentes. Eundem Rihcwalum ecclesiae nostrae perpetuum servum ac[2] longo tempore canonicum aberrantem et fugitivum decennio iam sustineo et, ut redeat, monitus satis litteris et legatis, ut pastor ovem, expecto, fugientem canonicis induciis ęcclesia, quam rego, teste revocavi, contempnenti ac dissimulanti maledictionem, quam Latini excommunicationem, Teutonici bannum vocant, invitus satis et dolens superinduxi. Cum autem ad Danos transfugisset, quę regio antiquo iure Hammamburgensi ęcclesię subiacet, archiepiscopo scripsi beatę memorię Adelberto, ut eum suis vocationibus, sua auctoritate ad veterem dominam reducere attemptaret. Ille ex rogatu meo fecit, nihil proficiens non audientem ac in sua temeritate pertinaciter persistentem banno eodem et excommunicatione posuit[3]. Nunc demum

1) Ein oder zwei Buchstaben (ī oder c̆c?) am Rande zerstört. 2) Von hier beginnt eine zweite Hand, vieles ist auf Rasur oder rauhem Pergament, manches abgesprungen, aber alles deutlich zu lesen. 3) percussit? oder ist 'sub' vor 'banno' zu ergänzen?

post tot expectationes — credo, quod nomen episcopatus atque eam dignitatem timet amittere — rediturum sese ac sanctę ęcclesię satisfacturum pollicetur. Tuum autem apostolatum, pater sanctissime, feliciter in multa tempora conservari multum et multum optamus[1].

Der vorstehende Brief[1] steht in der Hs. der Leipziger Stadtbibliothek[2] Rep. II, fol. 51 (nr. CLVII), fol. 172ᵛ, auf der letzten Seite. Er ist von zwei Händen geschrieben, anderen als der Text, der Cassiodors Expositio in Psalmos enthält, aber auch in der zweiten Hälfte des 11. oder gegen Anfang des 12. Jh. Der Schrift nach ist es nicht unmöglich und der Sache nach sehr wohl möglich, dass noch Bischof Imad selbst, der die Hs. der Domkirche in Paderborn schenkte[3], den Brief auf dem letzten Blatte hat eintragen lassen. Jedenfalls ist die Ueberlieferung so alt und so gut, als man irgend wünschen kann.

Imad war Bischof von 1052—1076, Liemar seit 1072 Erzbischof von Hamburg-Bremen; in die Jahre 1072—1076 muss also der Brief fallen. Es ist dabei von einer bevorstehenden Romreise Erzbischof Liemars die Rede, das ist ein in der Literatur ziemlich viel erörterter Punkt. Liemar hatte bald nach Ostern 1074 einen Konflikt mit den Legaten Gregors VII., deren Absicht, eine Synode in Deutschland abzuhalten, er vereitelte. Die Folge war ein Brief des Papstes[4] vom 12. Dezember 1074, durch den er Liemar vom Amte suspendierte und zur Fastensynode (22—28. Fe-

---

1) Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen und Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. kennen den Brief nicht, er kann heute als ganz unbekannt gelten. Aem. G. R. Naumann, Catalogus librorum manuscriptorum qui in bibliotheca senatoria civitatis Lipsiensis asservantur (Grimae 1838) weist auf den Brief hin und gibt die Anfangsworte 'Abiturus romam', ohne ihn irgendwie unterbringen zu können. Pertz, Archiv VI, 214 spricht von der Hs. und dem Brief, den er abgeschrieben habe, bezeichnet ihn dabei aber als einen solchen an den Bischof Imed von Paderborn. Dies sind die einzigen mir bekannten und wohl jemals geschehenen Erwähnungen des Briefes. 2) Ein Facsimile gibt Arndt-Tangl, Schrifttafeln zweites Heft (4. Aufl.) Tafel 55. Uebrigens ist die Hs., ebenso wie die dazugehörige der Stadtbibliothek Rep. II fol. 52 (n. CXXXII) von zwei Schreibern geschrieben; der erste schrieb fol. 1—86ᵛ, der zweite fol. 87ʳ—172ʳ; die Tafel bei Arndt-Tangl gibt also die Hand des zweiten Schreibers. 3) Die Widmung auf dem ersten Blatt lautet: Ecclesię Dei sanctęque Dei genitricis Offert devotus hunc librum presul Imadus. Wörtlich ganz oder fast gleichlautende Widmungen findet man in mehreren Hss.; Leipzig, Stadtbibliothek Rep. II, fol. 46 (n. CLXIV); siehe Pertz, Archiv VI, 218; Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbr. S. 70, N. 2. 4) Registrum II, 28, Jaffé, Biblioth. II. p. 140.

bruar) 1075 nach Rom vorlud. Liemar erhielt den Brief erst gegen Ende Januar[1], er beklagte sich bitter durch ein Schreiben bei Hezilo von Hildesheim über verschiedene Formfehler[2] und Rücksichtslosigkeiten, die man gegen ihn begangen habe, und fragte ihn, was er tun solle. Dehio[3] hat mit diesen Ereignissen eine Nachricht Bonithos von Sutri[4] verknüpft, der Liemar, obwohl einen Anhänger des Kaisers, höchlichst lobt, als einen 'vir sapientissimus et omnium artium peritissimus. Nonne postquam ab eiusdem papae legatis[5] officio suspensus est, tam diu sacerdotio se abstinuit, quamdiu a Saxonia Romam veniret; ducens secum' etc.? Dehio setzt danach Liemars Romreise in das Jahr 1075. Meyer von Knonau[6] hat widersprochen, weil da keine Zeit für diese Reise sei; ohne die Glaubwürdigkeit der Nachricht an sich zu beanstanden, will er das Jahr der Reise ganz offen lassen. G. Bock, Die Glaubwürdigkeit der Nachrichten Bonithos von Sutri im liber ad amicum[7] S. 192 steht der Nachricht mit vollstem Misstrauen gegenüber. Unser Brief bestätigt Bonitho in der Sache und gibt Dehio in der zeitlichen Ansetzung vollkommen Recht. Imad starb am 3. Februar 1076, sein Brief kann nur zwischen Ende Januar 1075 und diesem seinem Todestage geschrieben sein, das heisst also 1075. Es ist nicht richtig, dass 1075 für eine Romreise Liemars kein Platz ist; von Ende Januar ist sein Brief an Hezil von Hildesheim, in den Beschlüssen der Fastensynode[8] wird nochmals seine Suspendierung ausgesprochen, dann taucht er erst etwa im Juli oder August wieder auf, von den Sachsen als Unterhändler des Friedens an Heinrich IV. gesandt[9]. Zwischen

1) Das ergibt sich aus seinem Brief an Hezilo von Hildesheim bei Sudendorf, Registrum I, n. 5, p. 8 f.; Textbesserungen bei Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1131. 2) Die aber zum Teil nur auf Missverständnissen seinerseits beruhten; Meyer von Knonau, Jahrbücher II, 380 f., N. 93. 3) Hamburg-Bremen II, S. 7. 4) Liber ad amicum Buch IX, MG. Libelli de lite I, 616; vgl. Buch VII, S. 602. 5) Das ist ein Irrtum Bonithos; nicht die Legaten haben Liemar suspendiert, sondern erst der Papst selbst in seinem erwähnten Briefe vom 12. Dezember 1074. 6) IV, 86, N. 153 zum Jahre 1085; 1075, wo man etwas über die Sache sucht, wird die Nachricht Bonithos und die fragliche Romreise nicht erwähnt. Jaffé hatte die Reise durch Zahl am Rande (mit Fragezeichen) vermutungsweise in das Jahr 1077 gesetzt. 7) Berlin 1909, Histor. Studien von Ebering, Heft 73. 8) Registrum II, 52a, Jaffé II, p. 170. 9) Lamperti Annales a. 1075, SS. rer. Germ. ed. Holder-Egger p. 229. Im Sommer 1075 fanden die bedeutendsten Ereignisse statt (Schlacht bei Homburg u. a.), über die wir genaue Nachrichten haben mit speziellen Beweisen für die Haltung vieler einzelner Fürsten, ohne dass Liemar je

Februar und Juli / August 1075 ist er in Rom gewesen und hat von Gregor VII. — das ist der im Briefe nicht ausdrücklich mit Namen genannte, ihn empfangende Papst — volle Wiedereinsetzung in sein Amt erlangt. Zur Zeit unseres Briefes stand er schon seit einiger Zeit mit dem Papste in Unterhandlungen; 'ante menses aliquot' hat er eine Sendung an ihn abgehen lassen, der er einen Brief Imads an ihn — Liemar — selbst beigelegt hatte. Da nun Gregor in seinem Briefe vom 12. Dezember 1074 nichts von empfangenen Schreiben Liemars erwähnt, da über Liemar auf der Fastensynode nochmals die Suspension ausgesprochen wird 'pro inobedientia superbiae'[1], muss diese seine frühere Sendung erst die Antwort auf jenes Schreiben Gregors gewesen sein und sich auf seine Suspension vom Amte bezogen haben, kann also erst nach der Fastensynode eingetroffen sein. Das jetzige Schreiben Imads, das jenem um einige Monate folgte, muss danach etwa in den April oder Mai 1075 fallen, damals trat Liemar seine Reise an, von der er im Juli / August sehr wohl wieder zurück sein konnte.

Der Brief ist nicht uninteressant für die Stellung der drei beteiligten Personen und lässt mancherlei zwischen den Zeilen lesen. Imad zählte 1073 und 1074[2] zu den Gegnern Heinrichs IV., schwerlich sehr aus eigener Neigung hat er 1076 kurz vor seinem Tode die Wormser Beschlüsse gegen Gregor VII. unterschrieben. Liemar war einer der treuesten und fähigsten Anhänger des Kaisers, weswegen besonders er ja auch zweifellos den Zorn Gregors erregte; wie er denselben auf der nunmehr neu bezeugten Romreise zu besänftigen verstand und Einsetzung in sein Amt erlangte, bleibt auch jetzt unbekannt. Allerdings stand er auch bei der päpstlichen Partei stets in hohem Ansehen. Trotz dieser ziemlich verschiedenen Stellungnahme zu der Hauptfrage der Zeit stehen beide Bischöfe in vollkommen normalen amtlichen Beziehungen zu einander und unterstützen sich gegenseitig in einer sie beide berührenden Angelegenheit. Eine sehr andere Stellung zu

---

erwähnt würde. Bei Meyer von Knonau wird er in Band II zwischen S. 453 und 519 nicht genannt. 1) Die inobedientia bestand sicher nur im Schweigen Liemars, das angesichts aller dargelegten Zeitverhältnisse ganz erklärlich ist, nicht in einer tatsächlichen, ablehnenden Aeusserung von ihm. Zu Unrecht schliesst auch Giesebrecht, KZ. III, 263 aus den bis dahin bekannten Quellenzeugnissen: gewiss ist, dass Liemar nicht nach Rom ging. 2) Lamperti Annales a. a. O. p. 150 und Bruno De bello Saxonico p. 25.

derselben als die Bischöfe scheint der Papst einzunehmen; Gregor hat schon 'ante menses aliquot alias litteras' des Imad, die an Liemar gerichtet waren, durch diesen vorgelegt erhalten, 'plenas veritatis et fidei'; warum schreibt jetzt Imad, nach Verabredung[1] mit Liemar, nochmals, und zwar an den Papst selbst, 'in eandem sententiam'? Hatte vielleicht Gregor Liemar gegenüber die Authentizität des ersten Briefes bezweifelt? Imad betont mehrfach sehr stark die Wahrheit seiner Angaben, die kanonische Rechtmässigkeit seiner Handlungsweise, wie er nur ungern und widerwillig in dieser Sache vorgegangen sei. Man gewinnt durchaus den Eindruck, als ob der Schreiber des Briefes glaube, bei dem Empfänger auf eine abgeneigte Stimmung und entgegengesetzte Ansichten zu stossen. In der Tat konnte Gregor, dessen Ansichten und Pläne der Stellung der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Metropoliten schnurstracks zuwiderliefen[2], kaum mit der bestimmt betonten Ansicht Imads einverstanden sein: 'Dani, quae regio antiquo iure Hammamburgensi ecclesiae subiacet'. Vielleicht liegt hier überhaupt der Schlüssel zum tieferen Verständnis der ganzen Situation und des Briefes.

In demselben ist ja im ganzen alles klar, dunkel bleibt nur eine Stelle. Von dem zurückverlangten Rihcwal sagt Imad: 'credo, quod nomen episcopatus atque eam dignitatem timet amittere'. Das kann doch wohl nur[3] heissen, Rihcwal hat sich in Dänemark unberechtigter Weise Bischofsrang angemasst und fürchtet den jetzt zu verlieren; in der Erzählung seiner Schicksale ist aber zuvor nicht die Rede davon gewesen. Vielleicht hat er aber doch so gehandelt wie jener Osmund in Schweden, von dem Adam von Bremen III, 14 erzählt, dass er dort lügnerischer Weise als vom Papst geweihter und gesandter Erzbischof auftrat. Hat vielleicht Rihcwal tatsächlich die Unterstützung Gregors gegen die Rechte von Hamburg-Bremen genossen, und ist dann unser Brief bezw. sind die Briefe Imads (und Liemars) geschrieben, um ihre beiderseitigen Rechte gegen Gregor und jenen Rihcwal zur Geltung zu bringen? Genau in der Zeit unseres Briefes und der damit zusammenhängenden Verhandlungen machte

1) 'mecum egit', ob persönlich oder brieflich, lässt sich nicht ausmachen. 2) Vgl. Dehio II, S. 16 ff. 3) Die daneben allenfalls noch denkbare Deutung: nomen episcopatus [Patherburnensis] atque eam dignitatem [canonici Patherb.], also Zugehörigkeit zu und Rang in der Paderborner Kirche, ist doch wohl mit dem Wortlaut kaum zu vereinigen.

Gregor die lebhaftesten Anstrengungen, mit König Svend Estridsen von Dänemark alte Beziehungen wieder anzuknüpfen; er schreibt ihm am 2. März und 17. April 1075[1], ohne eine Antwort von ihm zu erlangen. In dem ersten Briefe heisst es: 'unum de filiis tuis, si eum, sicut quidam episcopus terrae tuae in animo tibi fore nunciavit'. Wenn dieser 'quidam episcopus' vom Hamburger Erzbischof geweiht war, müsste er nach Lage der Dinge ein Abtrünniger gewesen sein. War es vielleicht dieser Rihcwal? Positiv eine Vermutung auszusprechen erscheint kaum am Platze, aber das zeitliche Zusammenfallen unseres Briefes und der Aktion von Liemar und Imad mit dem Schreiben Gregors ist sicherlich kein Zufall. Zweifellos ist Imads Brief nur aus dieser Situation heraus voll zu verstehen, er zeigt, bei vorsichtiger Zurückhaltung in der Form, diesen deutschen Bischof an der Seite des Hamburger Erzbischofs im Gegensatz zu den Ansichten und Plänen des Papstes. Was aus Rihcwal und seinem Bischofsrang geworden ist, bleibt bei dem Mangel weiterer Nachrichten[2] unbekannt. Wahrscheinlich hat doch Liemar, da er weiterhin wieder voll in sein Amt eingesetzt erscheint und Gregor sich künftig direkter Angriffe gegen die Metropolitanstellung von Hamburg-Bremen enthalten hat[3], auch in diesem Punkte wie in den anderen seine Rechte erfolgreich zur Geltung gebracht.

---

1) Registrum II, 51. 75, a. a. O. p. 167 f., 199 f. 2) Erhard, Regesta Westfaliae n. 1068, Cod. diplom. I, n. CXLVI, aus nicht näher bestimmbarer Zeit unter Bischof Imad, unterschreibt unter den Kanonikern der Paderborner Kirche: Ricuual, wohl zweifellos der unsere. Ob 'Ricwald' ebendaselbst in Reg. n. 1101, Cod. diplom. I, n. CLIII vom Jahre 1066 unser Rihcwal ist, kann schon zweifelhaft sein; Imads Angabe zu Anfang seines Briefes: 'fugitivum decennio iam sustineo' ist damit allerdings noch gut in Uebereinstimmung zu bringen. 3) Dehio II, 18.

Eine vergessene Universitätsgründung.

Von Richard Salomon.

Die Geschichte der mittelalterlichen Universitäten ist in neuerer Zeit mehrfach der Gegenstand grosser zusammenfassender Arbeiten gewesen[1]. Eigentümlicher Weise ist dabei eine Universitätsgründung durchweg übersehen worden, die in der älteren Litteratur verschiedentlich Berücksichtigung gefunden hat und, obwohl ihre sachliche Bedeutung nur gering ist, als eine der frühesten kaiserlichen Stiftungen ein gewisses prinzipielles Interesse beanspruchen darf. Es ist die von Karl IV. 1353 vollzogene Stiftung eines Generalstudiums in Cividale in Friaul.

Cividale wird bereits 825 in einem der Kapitularien von Olonna als Lehrstätte genannt[2]. Ueber Unterrichtswesen und Schulen der Stadt im späteren Mittelalter orientiert eine von Domenico Ongaro zusammengestellte, von Tiraboschi[3] mehrfach benutzte kleine Materialsammlung. Ein Magister Johann von Modena ist danach in Cividale als regens scholas von 1297 bis 1327 nachweisbar; ein Magister Iacobus de Civitate erscheint in gleicher Eigenschaft 1324. Lehrer für Grammatik, Logik, Institutionen und Notariat werden 1298, 1301 und 1339 genannt.

---

1) H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, I (1885); G. Kaufmann, Die Universitätsprivilegien der Kaiser, in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft I (1889) S. 118 ff.; ders. Die Geschichte der deutschen Universitäten (1888—1896); H. Rashdall, The universities of Europe in the middle ages (1895); A. von Wretschko, Universitäts-Privilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412—1456, in der Festschrift zu O. Gierkes 70. Geburtstag (1911) S. 793 ff. 2) MG. Cap. I 327; Böhmer-Mühlb. I n. 1024 (991): . . . in Vincentia [conveniant scolastici] de Patavis, de Tarvisio, de Feltris, de Ceneda, de Asylo; relique civitates Forum Iulii (= Cividale) ad scolam conveniant. 3) Biblioteca Modenese III (1783) p. 219; Storia della lett. ital. V, 1 (1823), p. 138/9. — C. Podrecca, Di un istituto specialista a Cividale, 1883, ist mir nur aus der Inhaltsangabe in der Bibliographie von Occioni-Bonaffons n. 852. bekannt.

Stadtschulen dieser Art haben in den meisten italienischen Universitätsstädten die Grundlage für die Entstehung der Hochschulen gebildet[1]. An der Umwandlung der Schule in ein Generalstudium, die im 14. Jh. nicht mehr wie früher 'ex consuetudine', sondern nur noch durch päpstliches, kaiserliches oder allenfalls landesherrliches Privileg geschehen konnte, hatte die Kommune in der Regel ein sehr erhebliches Interesse. Erst die Privilegierung machte einen grösseren Zuzug von ausserhalb möglich; erst sie gab der Schule das Anlockungsmittel des Promotionsrechtes und der universitas der Scholaren die obrigkeitlich geschützte rechtliche Stellung. Dass die Stadt dabei ihren Vorteil fand, geht schon daraus hervor, dass auch kleine Kommunen wie z. B. Treviso, für die Erlangung eines Universitätsprivilegs beträchtliche Geldopfer brachten.

In Cividale ging die Entwicklung in den typischen Formen vor sich. Wie in Siena und in Treviso beschloss die Kommune, sich zunächst um ein päpstliches Privileg zu bemühen. Am 3. Juni 1342 ernannte man einen Jacob von Trevigi und einige andere zu Prokuratoren, mit dem Auftrage, in Avignon für die Bewilligung eines Universitätsprivilegs zu wirken[2]. Vielleicht gehört zu dieser Prokuratorengruppe auch ein gewisser Bonifacio di Farra, der sich zwei Jahre später (1344 Febr. 25) bei der Kommune entschuldigte, dass er beim Papste nicht für die Errichtung eines Generalstudiums in Cividale habe eintreten können[3]. Ob eine 1343 dem Giovanni von Aquileja erteilte Genehmigung, zwecks Eröffnung einer Universität in Cividale jede beliebige Summe auszugeben[4], im Zusammenhang mit der Agitation an der Kurie steht oder andere Zwecke, etwa die Gewinnung von Professoren, verfolgt, ist nicht zu entscheiden. Verhandlungen über die Kosten des Projekts haben ferner im April 1344 in Cividale stattgefunden; das Gehalt der Professoren wurde dabei auf 50 Florin normiert[5].

---

1) Denifle S. 731 ff.; dazu Hofmeister in diesem Bande oben S. 124. 2) Manzano, Annali del Friuli V (1857) nach dem Cod. dipl. Frangipane; Florio, Vita del patriarca Bertrando (1791) p. 204. 3) Manzano V, 24. Bianchi, Indice dei documenti per la storia del Friuli dal 1200 al 1400 (Udine 1877) n. 3207. 4) Manzano V, 17; Bianchi 3166; Florio 205 mit falschem Datum. Originalurk. im Notariatsarchiv Udine. 5) Manzano V, 24. Bianchi 3211. Auf dasselbe Aktenstück, dessen Inhalt bei Bianchi und Manzano nur flüchtig angedeutet ist, glaube ich

Clemens VI. hat das erbetene Privileg wohl nicht bewilligt. An sich ist eine solche Verweigerung nichts Auffälliges; noch wenige Jahre vorher war es dem Rate von Siena ebenso ergangen [1]. Jedenfalls ist weder in der reichen und viel durchforschten Urkundenüberlieferung des Friauler Landes noch in den päpstlichen Registern, die Denifle für seine Darstellung ausgebeutet hat, ein päpstlicher Gründungsbrief zum Vorschein gekommen. Der einzige Bericht, der die Bewilligung durch den Papst als Tatsache erzählt, stammt erst aus dem 16. Jh. und macht einen wenig vertrauenswürdigen Eindruck. Er findet sich in einer Arbeit des Cividaleser Lokalhistorikers Marcantonio Nicoletti [2] und lautet folgendermassen [3]:

'Poichè coll' assenso e del concilio provinciale e di tutti i suoi vescovi eccetto il Padavino fu impetrato da papa Clemente lo studio generale delle arti più nobili nella Città, il patriarca destinato primieramente in Germania Paulino suo secretario invitò con amorevolissime lettere et il Vescovo di Salspurgo et i Duchi d'Austria a drizzar quivi la gioventù desiderosa degli ornamenti degli animi. Fu eletta alhora tra le altre questa città, perchè nel collegio numeroso dei suoi canonici si ritrovavano cinque dottori non indegni della professione e ne' suoi monasteri molti padri di rara sufficienza et tra i nobili Giovanni Egidij d'Aquilegia medico eccellente. A questo effetto si puose una estrema cura. Imperocchè maturamente si considerò ch'era una vergogna insopportabile de' Forlani il mendicar fuori quelle richezze d'ingegno che loro con grato comodo poteva prestar la propria casa: essendo massimamente favorita la Città dall' aere ottimo, bagnata da acque salutifere, abondante delle cose necessarie alla

---

die etwas unklare Notiz bei Florio S. 204 beziehen zu sollen: Un altro pubblico decreto dell' anno seguente (das wäre allerdings 1343) ci spiega l'intenzione che avea il Patriarca d'instituire lo studio, in cui doveansi spiegare le decretali o sia i decreti raccolti da Graziano e le altre facoltà; e perciò si stabilisce di somministrare a' professori un sussidio di cinquanta fiorini d'oro. Uebrigens verfällt Florio hier in den gleichen Fehler wie sein Vorgänger Nicoletti; s. u. S. 813. 1) Denifle S. 445 f. 2) Näheres über ihn bei F. di Manzano, Cenni biografici dei letterati ed artisti friulani (Udine 1885) S. 139 f. Er stammt aus Cividale, war etwa 1536 geboren und starb 1596. Seine zahlreichen nur handschriftlich (in Cividale oder Udine?) erhaltenen Arbeiten beschäftigen sich fast ausschliesslich mit der Geschichte des Friauler Landes; sein hier zitiertes Hauptwerk heisst 'L'Opera de' patriarcati aquileiesi sotto XII patriarchi' und ist von Manzano in seinen Annalen viel benutzt worden. 3) Abgedruckt bei Manzano Annali V, 25.

vita, riguardevole per amenita di sito, chiara per nobiltà e civiltà de' suoi, atta alla pratica di Germania e di Ungaria'.

Die Unrichtigkeiten dieser Darstellung sind evident. Nach Nicolettis Anschauung wäre die Idee der Gründung überhaupt vom Patriarchen Bertrand von Aquileja ausgegangen; das wird jedoch durch das oben angeführte Aktenmaterial glatt widerlegt: Es handelte sich zunächst um eine Unternehmung der Stadt, nicht des Patriarchen. Was über die Mitwirkung der Provinzialsynode von 1339 gesagt ist, ist völlig aus der Luft gegriffen; in den Synodalakten[1] findet man nichts davon. Und die Anklänge an das Formular der Universitätsprivilegien, die man am Ende des Berichts bemerkt, gehen nicht etwa, wie man zunächst glauben sollte, auf eine päpstliche, sondern auf die unten S. 816 abgedruckte königliche Gründungsurkunde zurück, wie schon eine oberflächliche Textvergleichung zeigt. Unter diesen Umständen wird man auf Nicolettis Behauptung, das Generalstudium sei von Clemens VI. genehmigt worden, wenig Gewicht legen.

Nach 1344 hört man auf Jahre hinaus nichts von dem Schicksal des Projektes. Erst nach dem Tode Bertrands von Aquileja nahm der neue Patriarch, Nicolaus, der unechte Bruder Karls IV., die Angelegenheit in die Hand. Dank seinem nicht unbedeutenden Einfluss bei Karl[2] setzte er die Erteilung eines königlichen Privilegs für ein Generalstudium in Cividale durch; allerdings in anderer Form, als die Stadt es wohl gewünscht hätte. Nicht der Kommune, sondern dem Patriarchen selbst gab die Urkunde Karls die Genehmigung zur Errichtung einer Universität in Cividale.

Bekanntlich hat Karl IV. mehr Universitätsprivilegien ausgestellt als irgend ein anderer Kaiser. Ausser der Cividaleser Urkunde sind nicht weniger als neun Stiftungsbriefe von ihm bekannt. Der älteste und bekannteste von allen, die 1348 ergangene Urkunde für die Prager Universität[3], gehört freilich, genau genommen, nicht in eine Reihe mit den übrigen; er ist ein landesherrliches, von Karl in seiner Eigenschaft als König von Böhmen ausgestelltes, kein kaiserliches Diplom; die andere Urkunde,

1) Mansi XXV, 1109 ff. 2) Krones in der Allg. Deutschen Biographie 23, 611 ff. 3) Am 7. April. Reg. imp. VIII n. 655. Oft gedruckt.

die Karl 1349 'auctoritate regia nobis veluti Romanorum regi ex sacro Romano imperio competenti' dem Prager Generalstudium verlieh[1], ist keine Gründungsurkunde, sondern stellt die Stiftung als bereits geschehene Tatsache dar und überträgt nur die von früheren Kaisern anderen Universitäten verliehenen Freiheiten auch auf die Prager Doktoren, Magister, Studenten und deren Familiaren.

Die übrigen acht[2] bisher bekannten Stücke sind sämtlich wirkliche kaiserliche Stiftungsbriefe. Sie beginnen 1355 mit dem Privileg für Arezzo[3]; es folgen 1355 Perugia[4], 1357 Siena[5], 1361 Pavia[6], 1364 Florenz[7], 1365 Genf[8] und Orange[9] und 1369 Lucca[10]. Die Urkunde für Cividale ist älter als alle und mithin der zweitälteste uns erhaltene Universitätsstiftungsbrief eines deutschen Herrschers. Vor ihr steht nur die Urkunde des Gegenkönigs Friedrich III. für Treviso von 1318[11], ebenso wie sie eine Königs-, nicht eine Kaiserurkunde. Für die rechtliche Bedeutung des Aktes ist der Unterschied unerheblich; in beiden Fällen übt der römische König kraft der ihm zustehenden imperialen Gewalt das kaiserliche Recht der Universitätsstiftung aus.

Zu Form und Inhalt des Privilegs für Cividale ist kurz folgendes zu bemerken.

Das Diktat zeigt keine Verwandtschaft mit den anderen Gründungsprivilegien Karls, die, wie Denifle und neuerdings v. Wretschko dargelegt haben, grossenteils nach einem Formular gearbeitet sind, das auf eine Urkunde König Manfreds für Neapel (1258) zurückgeht. Im Gesamtaufbau und in der Reihenfolge der Urkundenteile zeigt sich eher eine gewisse Aehnlichkeit mit den päpstlichen Stiftungsbriefen des 14. Jh.[12], ohne dass Anlehnung im einzelnen nachzuweisen wäre.

Sachlich unterscheidet sich die Urkunde von den übrigen vor allem durch den Umfang der Bewilligung. Karl hat später den Generalstudien unter mehr oder minder ausführlicher Aufzählung der einzelnen Wissenschaften

---

1) 1349 Jan. 14. Reg. imp. VIII n. 834. Pelzel, Abbildungen böhmischer Gelehrten 3, V. 2) v. Wretschko S. 794 zählt neun; er rechnet die zweite Urkunde für Perugia (1355 Mai 19 ed. Rossi, Giornale di erudizione artistica V, 376; nicht in Reg. imp.) mit, die aber kein eigentliches Gründungsprivileg ist, sondern ungefähr der Prager Urkunde von 1349 entspricht. 3) Reg. imp. VIII n. 2103. 4) n. 2126 = 6817. 5) n. 2685. 6) n. 3631. 7) n. 4003. 8) n. 4171. 9) n. 7161. 10) n. 4748. Die besten Drucke sämtlicher Urkk. zusammengestellt bei v. Wretschko S. 794. 11) MG. Const. V n. 517. 12) Ueber deren Formular s. Kaufmann, Dtsch. Ztschr. f. G.-W. I, 181 ff.

stets den Unterricht 'in qualibet licita facultate' [1] bewilligt; wo neben den ständig aufgeführten beiden Rechten die übrigen Fächer: Medizin, Philosophie, Artes liberales nicht ausdrücklich genannt sind, sind sie doch durch die zugefügte Formel 'et in quavis alia facultate' oder eine ähnliche Wendung mit eingeschlossen. Auch dem Trevisaner Generalstudium wurden 1318 'quelibet scientie' neben den iura genehmigt. Für Cividale sind dagegen nur artes liberales und iura gewährt. Der Charakter des 'Generalstudiums' wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Eine Vertretung aller Fakultäten war kein unbedingtes Erfordernis für ein solches, und der Name 'studium generale' ist, wie Savigny [2] und Denifle gezeigt haben, nicht als Bezeichnung für eine Lehranstalt aufzufassen, an der die gesamten Wissenschaften gelehrt werden; das Adjektiv 'generale' bezeichnet hier vielmehr die Zulassung von Scholaren aus allen Weltgegenden, den internationalen Charakter der Stiftung. Eine vollberechtigte Universität sollte die neue Gründung werden. Das wichtigste Recht, das die studia generalia von den particularen unterschied, die Promotionsbefugnis, wurde ihr durch die Urkunde ausdrücklich verliehen; die facultas ubique legendi, die die Stiftungsbriefe sonst den Promovierten in der Regel ausdrücklich zugestehen, ist jedoch nicht erwähnt.

Nach 1353 hört man von der Stiftung nichts mehr; die Urkunde Karls ist das letzte Quellenzeugnis für ihre Geschichte [3]. Nicht ganz unmöglich ist es, dass das Cividaleser Generalstudium etwa wie die Universität Treviso eine Reihe von Jahren bestanden hat, wahrscheinlicher aber, dass diese Gründung Karls wie einige seiner späteren Stiftungen zu den von Rashdall so genannten 'paper universities' gehören, die über das Stadium der kaiserlichen Genehmigung nicht hinausgediehen [4]. Die in der Urkunde so

---

1) Wegen der Theologie s. Kaufmann ebenda 129. 2) Gesch. d. röm. Rechts III [2], 413 f. 3) Am ehesten könnte sich in städtischen Statuten noch eine Erwähnung finden. Doch liegen die Cividaleser Statuten nur bis 1343 gedruckt vor: E. Volpe, Statuta civitatis Austriae, Udine 1892. Ueber das sonstige Material V. Joppi in Atti dell' Accademia di Udine Ser. II vol. IX (1892), p. 186—243. 4) Mit aller Bestimmtheit spricht die letztere Ansicht aus Gius. Occioni-Bonaffons, La scuola d' Instituta iuris fondata in Udine nel secolo XV, in Nozze Schiavi-Bressanutti; Prose e Versi (Udine 1884) p. 10; vgl. G. Occioni-Bonaffons, Bibliografia storica Friulana dal 1861 al 1885, II (1887) p. 128, n. 987. Auch Udine hatte ebenso wie das benachbarte Cividale städtische Lehreinrichtungen; ein Magister Salatinus, der über Grammatik und Notariatskunst las, ist 1354—1368 nach-

hoch gepriesene günstige Lage Cividales wog doch wohl die Vorzüge der älteren grossen italienischen Universitäten nicht auf.

Einem von sachkundiger Seite geäusserten Wunsche folgend gebe ich den Text der Urkunde hier noch einmal nach dem Original; hoffentlich wird ihr der Abdruck an dieser Stelle für die Zukunft den bescheidenen Platz in der Geschichte der Universitäten sichern, der ihr zukommt.

König Karl IV. bewilligt auf Bitten seines Bruders Nicolaus, Patriarchen von Aquileja, die Errichtung eines Generalstudiums in Cividale. Prag 1353 August 1.

Original Cividale, Museum, Pergamene del comune n. 50. Siegel und Pressel verloren. Auf der Plica rechts: Rm (= Registratum).

Edd. Basilius Zancarolus, Antiquitates civitatis Fori Iulii (Venet. 1669) p. 46 ex or. = Graevius-Burmannus, Thesaurus antiquit. Ital. VI, 4, 2 p. 26; Verci, Storia della Marca Trivigiana XIII (1789) Docc. 21 ex cop. (schlecht); Due documenti storici riguardanti Cividale (Nozze Nussi-Zanolli, Cividale 1890) ex or.

Reg. imp. VIII n. 1573.

Karolus Dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex.

Nostre excellentie regalis clementia votis fidelium suorum liberalitatis sue aures clementer accomodat, cum eorundem preces honoris nostri et sacri imperii exaltationi inherentes ad morum et virtutum augmentum totis desideriis aspirare noscuntur. Noscat igitur fidelium nostrorum et dicti imperii universitas, quod venerabilis Nicolaus patriarcha Aquilegensis, princeps et frater noster carissimus, nostram maiestatem humiliter exoravit, quatenus ad ecclesie et subditorum suorum profectum nec non ad comodum et utilitatem scientie cupientium studio inherere in ipsius patriarche et ecclesie sue dominio, specialiter in sua civitate Austria, que, ut nobis constat et fide dignorum comprobatur testimonio, omni victualium fertilitate exhuberat et aeris amenitate letatur, ad studium quoque dedita[a], concedere dignetur nostra sublimitas tam in artibus quam

a) Danach etwa 3 Buchstaben ausradiert; der Raum durch einen Strich ausgefüllt.

zuweisen; und 1401 unternahm Udine nach dem Vorbilde der Nachbarstadt ebenfalls den Versuch einer Universitätsgründung, der aber gänzlich misslang. Eine niedere Rechtsschule hat aber, wie die angeführte Schrift darlegt, in Udine vom 15. bis zum 18. Jh. bestanden.

in utroque iure cum omnibus gratiis, privilegiis et immunitatibus a dive memorie imperatoribus et regibus Roman(orum), predecessoribus [nostris], indultis doctoribus et scolaribus hactenus studium generale. Cuius suplicationibus annuentes et attenta deliberatione advertentes, quod prefate ecclesie dominium in metis Alemannie, Ungarie, Sclavonie atque Italie consistit quodque ad dominium patriarche predicti scolares facilius et securius ac minori expensarum profluvio quam ad partes ulteriores Lombardie possunt accedere, ad precum eiusdem patriarche, principis et fratris nostri, instantiam studium generale, ut premittitur, auctoritate regia Roman(a) in dicta civitate Austria, terra insigni et fertili, concedimus et instituimus de regia clemencia et gracia speciali, volentes et regio statuentes edicto, ut omnes doctores, rectores et scolares ibidem studio degentes huiusmodi omni securitate omnibusque libertatibus, privilegiis, immunitatibus, gratiis et favoribus alias talibus ex imperiali seu regali concessis munificencia gaudeant et libere pociantur, quodque doctorari volentes ad id se facultate offerente sub ipso patriarcha vel eius successoribus, quos volumus huiusmodi honore et prerogativa potiri, cum solennitatibus debitis et consuetis in talibus honorem suscipiant doctoratus. Presentium sub testimonio litterarum, quas ad perpetuam rei memoriam nostre maiestatis typario iussimus communiri.

Datum Prage, anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio, Kalend. Augusti, indic(tione) sexta, anno regnorum nostrorum Roman(i) octavo, Boemie vero septimo.

Ein Selbstzeugnis Tolomeos von Lucca für seine Autorschaft an der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii.

Von **Martin Grabmann.**

Mario Krammer hat in seiner vortrefflichen Ausgabe der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii (Hannoverae et Lipsiae 1909) es als höchst wahrscheinlich (verisimillime) erwiesen, dass dieses Schriftchen aus der Feder des Tolomeo v. Lucca († 1327) geflossen ist. Sein Beweis stützt sich auf weitgehende sachliche und sprachliche Uebereinstimmung dieses Büchleins mit den historischen Werken des genannten Dominikanerschriftstellers. Zu diesen Argumenten möchte ich ein Zeugnis hinzufügen, das Tolomeos Autorschaft als absolut sicher hinstellt, nämlich sein eigenes Selbstzeugnis. P. Pius-Thomas Masetti O. Pr. hat aus Cod. A V 26 s. XIV. der Biblioteca Casanatense in Rom das Hexaëmeron, eine theologie- und philosophiegeschichtlich interessante, unzweifelhaft echte Schrift Tolomeos, in welcher dieser sich als getreuen Schüler des 'praeclarissimus doctor Thomas' bekundet, ediert (Fr. Tholomaei de Luca Ord. Praed. S. Thomae Aquinatis olim discipuli, deinde Episcopi Torcellani Exaemeron seu de opere sex dierum tractatus quem ex vetusto Codice Bibliothecae Casanatensis in lucem protulit notisque illustravit P. F. Pius-Thomas Masetti Ord. Praed. Senis MDCCCLXXX). Im tractatus IX. cap. 7 (p. 116 in Masettis Ausgabe) schreibt nun Tolomeo: 'Sed utrum homo homini tunc fuisset dominatus, et unde hodie, hoc est post peccatum, dominium traxit originem, in libello, sive tractatu de iurisdictione Imperii et Summi Pontificis satis convenienter tradidimus'. P. Masetti, dem die Determinatio de iurisdictione imperii gänzlich unbekannt war, hat in einer Fussnote bemerkt, dass dieser weder bei Pignon noch bei Echard unter den Werken Tolomeos aufgeführte Traktat desselben vielleicht

irgendwo anonym liegt. Als eine blosse Vermutung hat im Anschluss hieran Masetti den Gedanken ausgesprochen, dass damit vielleicht die von Tolomeo stammende Fortsetzung der thomistischen Schrift De regimine principum gemeint sei. Es ist nun evident, dass dieser tractatus de iurisdictione Imperii et Summi Pontificis, den Tholomäus von Lucca als seine Arbeit bezeichnet, mit der von Krammer edierten Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii identisch ist. Das ergibt sich einmal aus der Identität der Titelüberschriften.

Im Cod. Parisiensis lat. bibliothecae nationalis 4683 s. XIV. (von Krammer als Cod. P 1 verwertet) lautet die inscriptio: Tractatus de iurisdictione imperatoris et imperii. Das Explicit des Schriftchens hat den Wortlaut: Explicit brevis libellus de iurisdictione imperii et auctoritate summi pontificis. Es stimmen alle diese Aufschriften mit dem von Tolomeo selbst namhaft gemachten Titel sachlich und nahezu wörtlich überein.

Weiterhin finden sich die Erörterungen, auf welche Tolomeo von Lucca als Bestandteil seines Tractatus de iurisdictione Imperii et Summi Pontificis verweist, tatsächlich in der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii. Hauptsächlich kommt hier cap. XVII. in Betracht: Responsio ad tertium argumentum et digressio, unde dominium exordium habuit. Auch die daran sich schliessenden Kapitel führen diese Gedanken de origine dominii weiter.

Bei einer Neuauflage der vorzüglichen Edition Krammers, der übrigens Tolomeos Schrift: Hexaëmeron kannte, aber dieselbe nicht einsehen konnte, dürfte sonach der Titel: Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii auctore anonymo ut videtur Tholomeo Lucensi O. P. umzuwandeln sein in 'Libellus sive tractatus de iurisdictione Imperii et Summi Pontificis auctore Tholomeo Lucensi O. P.'.

O Holder-Egger

Oswald Holder-Egger

† 1. November 1911.

Ein Nachruf

von

Karl Zeumer.

❖

Die Zentraldirektion und die Monumenta Germaniae historica haben den schwersten Verlust erlitten, der sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt treffen konnte. Der Geheime Regierungsrat, Professor Dr. Oswald Holder-Egger, seit dem 1. Oktober 1875 ständiger Mitarbeiter, seit dem 19. März 1888 Mitglied der Zentraldirektion und Leiter der Abteilung Scriptores und nach Dümmlers Tode im September 1902 zwei und ein halbes Jahr hindurch als stellvertretender Vorsitzender der Zentraldirektion Leiter des ganzen Unternehmens, ist uns durch einen plötzlichen und vorzeitigen Tod entrissen. Mit ihm ist derjenige Mann, der seit Abschluss seiner Studienzeit seine volle gewaltige Arbeitskraft und seine reiche wissenschaftliche Begabung ausschliesslich in den Dienst der Monumenta gestellt hat, dahingegangen.

Holder-Egger ist geboren am 19. August 1851 zu Bischofswerder in Westpreussen als Sohn eines angesehenen Arztes. Nachdem er den ersten Unterricht im Heimatstädtchen erhalten hatte, musste er schon als elfjähriger Knabe das Elternhaus verlassen, das er seitdem immer nur vorübergehend in Ferien- und Urlaubszeiten wiedersehen sollte. Ostern 1862 kam er auf das Gymnasium zu Hohenstein in Ostpreussen, welches er Neujahr 1864 mit dem zu Marienburg vertauschte. Ostern 1870 verliess er das Gymnasium mit dem Zeugnis der Reife und bezog die Universität Berlin. Er wollte sich historischen und philologischen Studien widmen. Wenn es aber wohl vor allem der Wunsch gewesen war, Ranke zu hören, was ihn nach Berlin gezogen hatte, so wurde er enttäuscht, da jener gerade damals seine akademische Tätigkeit einstellte. Unter den zahlreichen Vorlesungen und Uebungen, die er in Berlin besuchte, zogen ihn neben denjenigen Mommsens über römische Geschichte besonders die Müllenhoffs über deutsche Sprache, Literatur und Altertum an. Wurde in ihm durch diese und andere Lehrer der Sinn für ernste

und strenge Wissenschaft gepflegt und weiter entwickelt, so ward die ihm vom Elternhause mitgegebene vaterländische Sinnesart durch die Ereignisse des grossen Krieges, die in der Hauptstadt Preussens und des neuen Reiches einen besonders starken Widerhall fanden, in kräftigster Weise gefördert. Oft sprach er später von der allgemeinen Begeisterung, welche die Kriegserklärung, die ersten Siegesnachrichten, die Reichsgründung und der Einzug der siegreichen Truppen in Berlin hervorrief. Wenig geeignet aber war damals die Berliner Universität, das Interesse, welches der junge Student der deutschen Geschichte des Mittelalters in besonderem Maasse entgegenbrachte, zu befriedigen. Raumer las nicht mehr; Jaffé und Köpke schieden eben damals rasch nacheinander aus dem Leben. Freilich wurden auch auf diesem Gebiete Vorlesungen und Uebungen gehalten, doch fast nur von Gelehrten, die für dieses Fach nicht besonders legitimiert waren. Einer dieser Herren, bei dem Holder-Egger ein Kolleg belegt hatte, P. Hassel, gab ihm einen Rat, von welchem er später sagte, dass es das Beste gewesen sei, was er jenem verdanke: 'Gehen Sie nach Göttingen zu Georg Waitz!' In Befolgung dieses Rates siedelte denn Holder-Egger zum Sommersemester 1872 wirklich nach Göttingen über und fand hier bei Waitz in dessen Vorlesungen und Uebungen, was er brauchte, in vollem Maasse. Zugleich lernte er in dem auch gesellig zusammenhaltenden Kreise der Waitz'schen Schüler eine Anzahl gleichstrebender Genossen kennen, unter denen ihm manche ihre Freundschaft für das ganze Leben bewahrten. Auch Waitz, der immer nur eine geringe Zahl von Mitgliedern zu seinen Uebungen zuliess, die Einzelnen daher um so genauer kennen lernte, scheint frühzeitig auf Holder-Eggers hervorragende Begabung aufmerksam geworden zu sein, der sich ihm näher anschliessen durfte und auch dann noch in Göttingen blieb, als er im August 1874 sein Doktorexamen abgelegt hatte. Um diese Zeit erfolgte die Neuorganisation der Monumenta Germaniae historica, und Waitz trat als Vorsitzender an die Spitze der zu ihrer Leitung gegründeten Zentraldirektion. Er gab seine Professur in Göttingen auf und siedelte im November 1875 zum Antritt seiner neuen Stellung nach Berlin über. Schon am 1. Oktober aber trat Holder-Egger in die Stellung eines ständigen Mitarbeiters bei der Abteilung Scriptores ein, deren Leitung der Vorsitzende persönlich übernommen hatte. Wie dieser verlegte nunmehr auch

Holder-Egger seinen Wohnsitz dauernd nach Berlin, wo nun seine grosse und segensreiche Tätigkeit für die Monumenta begann, der sein ganzes Leben geweiht sein sollte.

Wenn ich versuchen will, im Folgenden ein Bild von der wissenschaftlichen Arbeit des unermüdlichen Gelehrten zu entwerfen, so kann ich natürlich nicht daran denken, hier eine Aufzählung aller Veröffentlichungen desselben zu bieten, sondern muss mich darauf beschränken, die wichtigsten Arbeiten und die verschiedenen Gruppen von Studien, die nach einander sein Interesse und seine Tätigkeit in Anspruch nahmen, zu besprechen.

Die erste dieser Gruppen bildet eine Anzahl von Geschichtswerken des 5. und 6. Jhs. Eine Reihe von Abhandlungen über diese vielfach unter einander zusammenhängenden Quellen hat ihn schon in den letzten Semestern der Göttinger Studienzeit beschäftigt und die erste derselben wurde als Dissertation der philosophischen Fakultät zu Göttingen vorgelegt und auch als solche gedruckt. Sie führt den Titel: 'Ueber die Weltchronik des sog. Severus Sulpitius und südgallische Annalen des 5. Jhs.' (Göttingen 1875). Ihr folgten bald eine Reihe von Aufsätzen in den ersten Bänden dieser Zeitschrift, unter dem Titel: 'Untersuchungen über einige annalistische Quellen zur Geschichte des 5. und 6. Jhs.', die in folgende vier Teile zerfallen: I. 'Die Chronik Prospers von Aquitanien', II. 'Das Chronicon imperiale oder Pithoeanum', III. 'Die Ravennater Annalen', IV. 'Die Chronik des Marcellinus Comes und die oströmischen Fasten'. Es sind dies umfangreiche Abhandlungen, welche von dem staunenswerten Fleisse, dem umfassenden Wissen und dem scharfen kritischen Blick des jungen Gelehrten Zeugnis ablegen. Waitz hatte unzweifelhaft auf dies Arbeitsgebiet hingewiesen und wohl auch gedacht, seinen Schüler dereinst mit der Herausgabe dieser von ihm behandelten Quellen für die Monumenta Germaniae zu betrauen. Unverkennbar jedenfalls waren diese Abhandlungen als Vorarbeiten für eine Herausgabe gedacht. Dennoch war es dem Verfasser nicht vergönnt auch nur eine einzige der von ihm so sorgsam untersuchten Quellen selbst herauszugeben und so die Früchte seiner eigenen Arbeiten zu verwerten. Der Grund für diese Enttäuschung lag wohl in der Tatsache, dass bei der Neuorganisation der Monumenta Germaniae eine besondere Abteilung der Auctores antiquissimi gegründet wurde, an deren Spitze Th. Mommsen trat. Dieser

war früher, so lange Holder-Egger in Berlin studiert und an den von Mommsen geleiteten Uebungen teilgenommen hatte, ihm immer ein wohlwollender Lehrer gewesen. Als nun aber Holder-Egger, von Waitz als Mitarbeiter der Monumenta engagiert, nach Berlin zurückkehrte, und zwar mit jenen Arbeiten über Quellen, die in die neue Abteilung gehörten, musste er sehr bald sich davon überzeugen, dass er Mommsens Gunst völlig verloren hatte. Der eigentliche Grund für die veränderte Gesinnung seines ehemaligen Lehrers blieb ihm ein Rätsel, wenngleich ihn dieser nicht darüber im Zweifel liess, dass seine Verstimmung mit eben jenen Arbeiten zusammenhing. Hatte er damit Arbeitspläne Mommsens, der später jene Quellen unter dem Titel Chronica minora in seiner Abteilung selbst herausgab, durchkreuzt, oder war dieser mit den Resultaten seines früheren Schülers nicht einverstanden: das unerfreuliche Ergebnis blieb die dauernde Abneigung Mommsens, von deren Stärke ich noch in den letzten Lebensjahren des berühmten Gelehrten Gelegenheit hatte mich zu überzeugen. Dass unter diesen Umständen nicht daran zu denken war, Holder-Egger die von ihm bearbeiteten Quellen zur Herausgabe zu überlassen, ist erklärlich. Ausserdem hatte ja Waitz eine solche Fülle von Aufgaben für seinen jungen Mitarbeiter in Bereitschaft, dass dieser in absehbarer Zeit nicht zur Herausgabe jener älteren Quellen hätte kommen können. Wenn sich die Wirkungen der Ungunst Mommsens gegen Holder-Egger hiermit erschöpft hätten, hätte ich diese ganze Angelegenheit wohl mit Stillschweigen übergehen können. Ich glaube aber, dass hier der Schlüssel liegt zu der auffallenden Tatsache, dass Holder-Egger, der ausserhalb Berlins und im Auslande bereitwillige Anerkennung fand, in Berlin keineswegs die Würdigung gefunden hat, die er verdiente. Mommsen übte in weiten Kreisen der Gelehrten einen beherrschenden Einfluss aus, und so mochte es kommen, dass sich in diesen Kreisen auch Mommsens Urteil über Holder-Egger verbreitete. Das hat jedenfalls mitgewirkt zu den mancherlei Enttäuschungen, die der Verstorbene in dem letzten Jahrzehnt seines Lebens erfahren musste.

Die erste grössere selbständige Aufgabe, die Waitz seinem neuen Mitarbeiter in Berlin stellte, war die Bearbeitung des Liber pontificalis ecclesiae Ravennatensis des Agnellus für den Band der Scriptores rerum Langobardicarum. Die Ausgabe, die 1878 erschien, zeigte bereits die glänzende Begabung des Herausgebers für solche

Editionsarbeiten. Es folgten dann Arbeiten für die der Fortsetzung der staufischen Quellen gewidmeten Bände 24 und 25 der Scriptores. Für den 24. Band hatte Holder-Egger folgende Quellen zu bearbeiten: Die Papst- und Kaiserchronik des Gilbert, einen Teil der historischen Werke des Vincenz von Beauvais, die Chronica minor und die Flores temporum. Von der Riesenkompilation des Vinzenz, dem Speculum universale und selbst von dessen Speculum historiale konnten nur kleine Teile aufgenommen werden. Vollständig wurde nur ein von Vincenz selbst aus seinem grossen Werke unter dem Titel Memoriale diversorum temporum bearbeiteter Auszug aufgenommen. Ist die Bearbeitung von Teilen eines mittelalterlichen Geschichtswerkes immer eine wenig befriedigende Aufgabe, bei der meist die auf die Erforschung der Ueberlieferung des ganzen Werkes verwendete Mühe in keinem Verhältnis steht zu den in der Teilausgabe allein verwerteten Ergebnissen, so entsprach dieselbe am wenigsten den Neigungen Holder-Eggers, der gern ganze Arbeit machte. Eine befriedigendere Aufgabe bot sich ihm in der Herausgabe der Erfurter Chronica minor, welche bis dahin noch nicht in ihrer reinen Gestalt veröffentlicht war, sondern nur vermischt mit andern Bestandteilen in älteren ungenügenden Drucken vorlag. Freilich war auch hier dem Herausgeber eine Beschränkung von Waitz auferlegt, die seinen Neigungen wenig entsprach. Wie es wohl auch der Zweck des Bandes erforderte, sollte hier allein der letzte selbständige Teil der Chronik herausgegeben werden, nicht auch die früheren unselbständigen Teile. Jene früheren aus Hieronymus und anderen bekannten Chroniken geschöpften Partieen sind freilich für unsere Kenntnis der darin behandelten Zeiten wertlos; dagegen sind sie von Wert für die Feststellung der historiographischen Beziehungen zu den Chroniken des späteren Mittelalters. Für solche Zwecke hätte Holder-Egger schon damals die vollständige Ausgabe der Chronica minor gewünscht, konnte sich aber erst später diesen Wunsch erfüllen, als er die Erfurter Quellen in den Monumenta Erphesfurtensia 1899 zusammen herausgab.

Wie bei Bearbeitung des 24. Bandes der Scriptores, so war Holder-Egger auch bei der des 25. Bandes in Hinsicht der Auswahl und Abgrenzung der Stücke abhängig von den Entschliessungen seines Abteilungsleiters Waitz. Er konnte hier nicht, wie er früher und auch später wieder, als Abteilungsleiter der Scriptores getan hat, sich Gruppen von Stoffen, die sich um einen ört-

lichen oder persönlichen Mittelpunkt zusammenschlossen, auswählen, sondern musste ausführen, was ihm aufgetragen wurde. So kam es, dass die mancherlei und zahlreichen kleinen und grossen Editionen, die hier und noch in dem nachfolgenden 13. Bande erschienen, keinen anderen Zusammenhang unter einander hatten, als den, der durch den Inhalt des Bandes bedingt war. Ich nenne hier von den Quellen, die er im 25. Bande herausgegeben hat, nur folgende: Die Chronica principum Saxoniae und Monumenta Brandenburgensia, die Chronik des Balduin von Ninove mit anderen Quellen aus Ninove, die Chronik des Sifrid von Balnhusen und die Chronik von St. Bertin des Johannes Longus. Im Zusammenhang mit diesen Editionen stehen zwei Aufsätze im 6. Bande des N. A. Der erste führt den Titel: 'Ueber eine Chronik aus Altcelle'. Ein zweiter 'Zu Folkuin von St. Bertin' stellt eine Vorarbeit zu der Ausgabe der Gesta abbatum Sancti Bertini Sithiensium dar, die noch im gleichen Jahre (1881) im 13. Bande der Scriptores erschien, dem ersten der für die Supplemente zu den ersten 12 Bänden dieser Serie reservierten drei Bände 13—15. Für die Exzerpte aus französischen Quellen im 26. Bande der Scriptores bearbeitete Holder-Egger eine grosse Anzahl meist kleinerer Stücke und ebenso für den 14. Band. Dieser Band wurde ein Jahr nach dem 26. im Jahre 1883 ausgegeben, und noch in demselben Jahre wurde eine sehr wertvolle Studie Holder-Eggers gedruckt: 'Ueber die Vita Lulli und ihren Verfasser', die im 9. Bande des Neuen Archivs erschien (1884). Holder-Egger fand, dass die Lebensgeschichte des Erzbischofs Lul von Mainz erst im 11. Jh. geschrieben sei, und wies als ihren Verfasser den bekannten Hersfelder Mönch Lambert nach, mit dem er hier zum ersten Mal in engere Berührung trat, und dessen Werke ihn später noch so vielfach und andauernd beschäftigen sollten. Die Ausgabe der Vita Lulli erfolgte zum ersten Mal in der ersten Hälfte des 15. Bandes der Scriptores, die 1887 erschien.

Ehe ich mich aber der späteren literarischen Produktion Holder-Eggers zuwende, muss ich hier der angestrengten und erfolgreichen Tätigkeit desselben gedenken, die er auf seinen zahlreichen wissenschaftlichen Reisen im Dienste der Monumenta ausübte. Die erste dieser Reisen, die er wie auch die beiden nächst folgenden im Auftrage des Vorsitzenden und Abteilungsleiters unternahm, trat er im Mai 1883 an. Ihr Ziel war Nordfrankreich und Belgien. Es galt auf dieser etwa 2 Monate dauernden Reise

in erster Linie, das Material für die zahlreichen Heiligenleben, Fundations-, Translations- und Mirakelgeschichten der karolingischen, ottonischen und salischen Zeit zusammenzubringen oder doch zu ergänzen. Zum Teil dem gleichen Zwecke, zum grösseren Teil aber den Vorarbeiten für die Ausgaben der grossen italienischen Schriftsteller der staufischen Zeit, mit deren Bearbeitung Waitz schon längst Holder-Egger betraut hatte, galt die nächste Reise, welche diesen im März des folgenden Jahres (1884) nach Italien führte und ihn bis in den Hochsommer hinein dort festhielt. Zunächst kopierte bezw. kollationierte er in Rom im Vatikan die Originalhs. der grossen Chronik des Franziskanerbruders Salimbene de Adam aus Parma, einer der wichtigsten Geschichtsquellen Italiens aus dem 13. Jh. und jedenfalls 'der subjektivsten Geschichtsaufzeichnung des Mittelalters' überhaupt. Es war eine grosse und mühevolle Arbeit, die in diesem Jahre aber nicht ganz zu Ende geführt werden konnte, da zahlreiche andere Aufgaben ihrer Erledigung harrten. In Rom arbeitete Holder-Egger noch für die Ausgabe des Sicard von Cremona und des Riccobald von Ferrara, später unter anderem in Modena für die der sogen. Doppelchronik von Reggio. Hier machte er die Bekanntschaft des Stadtarchivars von Reggio, Conte Malaguzzi, der ihm höchst wichtige Mitteilungen über Aufzeichnungen im Statutenbuch von Reggio machte. Aus diesen ergab sich unzweifelhaft, dass die sogenannte Doppelchronik von Reggio, deren Wechselbeziehungen zu der Chronik des Salimbene bereits Alfred Dove aufgedeckt hatte, ein Werk des Reggienser Notars Albert Milioli war. Schon im nächsten Frühjahr 1885 folgte eine zweite Reise nach Italien, die teils der Vollendung von Arbeiten galt, die im Vorjahre nicht hatten zu Ende geführt werden können, teils neuen Aufgaben, unter denen manche auch für Arbeiten anderer Herausgeber und anderer Abteilungen bestimmt waren. Auch diesmal war es wieder die Salimbenehs., die ihn lange Zeit fesselte. Wie im Vorjahr, so arbeitete auch in diesem Jahre Holder-Egger auf der Rückreise von Rom noch in zahlreichen Orten Mittel- und Norditaliens und kehrte erst im August nach Berlin zurück. Eine private, ursprünglich der Erholung bestimmte Reise nach Hamburg, Kiel und Kopenhagen im August 1889 gestaltete sich in Folge schlechten Wetters gleichfalls zur Studienreise. Zum dritten Mal führten ihn seine Arbeiten für die Monumenta nach Italien, nachdem sich in seinem Verhältnis zu den Monumenten manches geändert hatte. Im März

1891 reiste er ab, zunächst nach Verona und Venedig. Auch mich führte damals eine Studienreise nach Italien, und so hatte ich die Freude, ihn auf einem Teil seiner Reise begleiten und mit ihm in den beiden genannten Städten und später in Rom längere Zeit verweilen zu können. In Rom war es auch jetzt wieder die Salimbenehs., die ihn vorzugsweise beschäftigte. Nachdem er sich eingehend in den Text des Werkes vertieft hatte, die zahlreichen Zitate verifiziert und manche Zusammenhänge erkannt hatte, die ihm bei der ersten Vergleichung der Hs. noch unbekannt gewesen waren, ging er nunmehr ganz anders gerüstet an die schwer zu lesenden Stellen der Hs. heran und konnte die Resultate der ersten Lesung in vielfacher Hinsicht ergänzen oder berichtigen. Nach Beendigung dieser Arbeit erledigte er andere Aufgaben, namentlich die Vergleichung der Hss. der Werke des Riccobald von Ferrara. Nachdem ihm ausnahmsweise noch über den offiziellen Schluss der Vaticana hinaus gestattet war, dort zu arbeiten, verliess er Rom, um zunächst nach Siena, dann nach Florenz, Bologna und Modena zu reisen. Ueberall an diesen Orten arbeitete er auf den Bibliotheken. Zu Modena war es wiederum wie schon 1884 die Hs. der Doppelchronik von Reggio, die ihn beschäftigte. Auch bei dieser zu Salimbene in so nahen Beziehungen stehenden Quelle hatte sich eine Nachvergleichung als dringend wünschenswert ergeben. Auch nach Reggio machte diesmal Holder-Egger einen Abstecher, um dort die Hss. zu benutzen, die für die Frage nach der Autorschaft jener Chronik in Betracht kamen. Nach Erledigung zahlreicher weiterer Arbeiten an den verschiedensten Orten Oberitaliens, zuletzt zu Verona, wo seine Tätigkeit auf dieser Reise begonnen hatte, trat er am 1. Oktober die Rückreise nach Berlin an, wo er am 3. Oktober eintraf, fast sieben Monate nach dem Antritt dieser Reise.

Diese Reisen Holder-Eggers, denen später noch wiederholt solche nach Italien, die er in Gesellschaft seiner Schwester Margarete unternehmen konnte, folgten, haben durchweg nicht nur für die Monumenta reiche Frucht getragen, sie waren auch für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit Holder-Eggers von höchster Bedeutung. In Folge seines hohen Pflichtgefühls, des lebhaften Interesses, das ihn für das Gedeihen unseres Unternehmens beseelte, sowie der lebhaften inneren Anteilnahme an einmal begonnenen Arbeiten, entwickelte er schon unter gewöhnlichen Umständen ein ausserordent-

liches Maass von Arbeitslust und Arbeitskraft, welches er auf Reisen zu ganz erstaunlicher Höhe steigerte.

Die gewöhnliche, wenn auch schon reichlich bemessene Arbeitszeit in den Bibliotheken genügte ihm nicht, und er war froh, wenn er etwa noch sogenannte Ueberstunden oder die Erlaubnis erhielt, auch an den Sonntagen arbeiten zu dürfen. Im Mai und Juni 1891 erhielt er die Erlaubnis, in der Vaticana ausser der allgemeinen Arbeitszeit von 8—12 Uhr vormittags auch noch gelegentlich an Ueberstunden, in denen der Präfekt selbst mit Nachforschungen beschäftigt war, dort zu arbeiten, sodass er damals trotz der in dieser Jahreszeit oft schon drückenden Hitze 8 bis 9 Stunden täglich gearbeitet, und zwar so gearbeitet hat, wie nur er auf Reisen arbeiten konnte. Oft hätte man ihm wünschen mögen, dass die Liberalität der Bibliotheksvorsteher ihm im Interesse seiner Gesundheit weniger entgegengekommen wäre. Glücklicherweise fehlte ihm nicht die Fähigkeit, auf Reisen ebenso intensiv zu geniessen wie zu arbeiten. Hatte er sich bei der Arbeit nicht gar zu übermässig angestrengt, so genügte eine kurze Pause geistiger Ruhe, um ihn wieder in den Stand zu setzen, alles Schöne und Grosse in Natur und Kunst offenen Sinnes zu geniessen. Und wenn die Arbeit und der Kunst- und Naturgenuss beendigt war, dann war er stets ein guter und anregender Gesell im Freundeskreise beim Becher, wie er es auch sein Lebtag zu Hause geblieben ist. Schon auf seiner ersten Reise nach Italien hatte er eine warme Teilnahme für Land und Volk gewonnen, die mit jedem neuen Aufenthalte im Lande sich noch steigerte. Sein für alles Grosse und Schöne offener Blick und empfänglicher Sinn, seine gründliche historische Durchbildung und sein einfacher, aber feinsinniger Kunstgeschmack befähigten ihn in seltenem Maasse, die mannigfaltigen Eindrücke der eigenartigen Schönheit der italienischen Landschaft und der Städtebilder, der Denkmäler des Altertums und der Kunstschätze in sich aufzunehmen und zu einem einheitlichen Bilde zu verarbeiten, das er auf jeder neuen Reise erweiterte und ergänzte. Er liebte dieses reiche Land und auch seine Bewohner mit all ihren Vorzügen und all ihren Schwächen, die er nicht verkannte.

In italienischen Bibliotheken und Archiven ruhten die handschriftlichen Schätze, die für seine Studien so wichtig waren und ihn immer mächtig anzogen. Mit manchen italienischen Gelehrten und Förderern historischer Wissenschaft trat er in persönliche Beziehungen, ihre ge-

lehrten Gesellschaften erwählten ihn zu ihrem Mitglied. So entwickelte sich Italien zu einem mächtigen Faktor in seinem Leben. Wohl haben manche unserm Holder-Egger mit einem Anschein des Rechtes eine zu grosse Vorliebe für Italien und eine damit zusammenhängende Vorliebe für die italienischen Quellenschriften und ihre Bevorzugung vor den deutschen Quellen, deren Edition er zu sehr vernachlässige, zum Vorwurf gemacht. Er hat diese Vorwürfe stets mit dem Hinweis auf den längst festgelegten Plan der Monumenta zurückgewiesen, der nach Vollendung der Ausgaben der einheimischen Denkmäler der Stauferzeit die für diese Epoche unserer Geschichte noch so überaus wichtigen italienischen Geschichtsquellen in Aussicht genommen hatte, bevor die Ausgaben der nachstaufischen Geschichtsquellen Deutschlands in Angriff genommen werden sollten. Wie sehr ihm aber auch die deutschen Quellen am Herzen lagen, das hat er am besten bewiesen durch seine umfangreiche und intensive Tätigkeit, die er noch nach der Inangriffnahme der italienischen Arbeiten den deutschen Quellen, vor allem den Werken Lamberts von Hersfeld, den Reinhardsbrunner und den Erfurter Denkmälern gewidmet hat. Bevor wir aber uns mit diesen Arbeiten näher beschäftigen, sind zunächst noch Ereignisse zu berichten, die von grosser Bedeutung für die Gestaltung der weiteren Lebensschicksale Holder-Eggers waren.

Am 24. Mai 1886 schied Georg Waitz aus dem Leben. Unter Leitung dieser kraftvollen Persönlichkeit hatte Holder-Egger 10 Jahre lang als Mitarbeiter der Monumenta gewirkt. Waitz war eine Herrschernatur, der sich auch Holder-Eggers ebenfalls sehr stark entwickelte Willenskraft um so williger fügte, als er den ehemaligen Lehrer hoch verehrte und er meist dessen Anordnungen als zweckmässig und notwendig anerkennen musste. Waitz seinerseits hatte eine hohe Meinung von den wissenschaftlichen Fähigkeiten und der hervorragenden Arbeitskraft seines Mitarbeiters, dem er infolge dessen oft Arbeitslasten aufbürdete, unter denen dieser seufzte, die er aber dennoch auf sich nahm. Was ihm an selbständigen und rein wissenschaftlichen Aufgaben übertragen wurde, führte er mit freudigem Eifer aus; schwerer aber lasteten auf ihm die zahlreichen halb mechanischen Arbeiten, wie die umfangreichen Korrekturen, die er auch, wenn er einmal ausnahmsweise von dem ihm zustehenden sechswöchigen Jahresurlaub Gebrauch machte, fortführte, und die Registerarbeiten. Für eine grosse Zahl von Folio-, Quart- und Oktavbänden hat er in diesen zehn

Jahren, wo die Editionstätigkeit der Monumenta fast fieberhaft gesteigert schien, die Register bearbeitet. Welche Entsagung und welche Summe von stetigem Fleiss solche Arbeiten erfordern, kann nur der ganz beurteilen, der sie aus eigener Erfahrung kennt. Lehrreich aber ist eine solche Tätigkeit in hohem Grade, und wenn Holder-Egger schon als ein aussergewöhnlich kenntnisreicher junger Gelehrter die Universität verlassen hatte, so war er durch die gesamte Tätigkeit in diesen 10 Jahren, die in gewisser Weise eine verstärkte Fortsetzung der Lehrzeit im Waitz'schen Seminar bedeutete, zu einem der hervorragendsten Kenner der mittelalterlichen Geschichtsquellen, ihrer Kritik und ihrer Editionstechnik geworden. Es verstand sich von selbst, dass man ihm die bisher unter Waitzens Leitung ausgeführten Arbeiten selbständig überlassen musste, wenn es auch nicht sofort möglich war, ihn in eine leitende Stellung zu bringen. Doch auch das liess nicht mehr lange auf sich warten. Während der etwa zweijährigen Zeit, wo Wilhelm Wattenbach provisorisch die Geschäfte des Vorsitzenden der Zentraldirektion führte, begnügte dieser sich mit einer rein formalen Vertretung der Arbeiten Holder-Eggers in der Zentraldirektion. Schon im Frühjahr 1888 wählte dann die Zentraldirektion Holder-Egger zu ihrem Mitgliede und übertrug ihm zugleich die selbständige Leitung der Hauptserie der Scriptores, von der der neue Vorsitzende Ernst Dümmler sich nur die Leitung der Scriptores rerum Merovingicarum, der Libelli de lite und anderer Nebenserien in Quartformat sowie der Scriptores rerum Germanicarum, welche später nach Dümmlers Tode ebenfalls auf Holder-Egger übergingen, vorbehielt.

War somit eine wissenschaftlich selbständige Stellung, wie sie der nunmehr schon im 37. Lebensjahre Stehende seiner Bedeutung nach beanspruchen durfte, geschaffen, so wurde zwei Jahre später auch für die ausreichende und sichere Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz gesorgt. Nachdem ihm vom preussischen Kultusministerium eine Professur an einer Universität angeboten war, die er anzunehmen zögerte, wurde vom Staatssekretär des Innern für ihn eine etatsmässige Stelle in der Zentraldirektion begründet, die ihm zum 1. April 1890 unter gleichzeitiger Ernennung zum Professor verliehen wurde. Die Begründung einer gesicherten Existenz kam gerade zur rechten Zeit, da Holder-Egger, der sich bis dahin mit einer bescheidenen Junggesellenwohnung begnügt hatte, bald genötigt wurde, sich anders einzurichten. Nach dem Tode

seines Vaters im Januar 1892 fiel ihm die Sorge für seine kränkliche Stiefmutter zu, die nun zugleich mit seiner jüngsten Schwester Margarete zu ihm nach Berlin zog. Nie hat er darüber gesprochen, ob ihm der Gedanke einer Verheiratung näher getreten ist; jedenfalls nahm sein Leben nunmehr äusserlich diejenige Gestalt an, bei der es bis zu seinem Ende verblieb. In einer behaglichen Familienwohnung, in welcher die sorgliche Liebe der Schwester waltete, lebte er nunmehr fast noch intensiver seinen Studien als zuvor. Gern aber sah er Besuch in seinem Hause und an seinem Tische, und immer mehr entwickelte sich sein Haus zum Mittelpunkte eines Kreises von Freunden und Verwandten. Er war der Berater und Helfer nicht nur seiner Mutter und Geschwister, sondern ganz besonders seiner Neffen, denen er ein zweiter liebevoller Vater wurde.

Kehren wir nunmehr zu den wissenschaftlichen Arbeiten des Verewigten zurück, so ist zunächst nachzuholen, dass er auch an den Arbeiten für die Auszüge aus nordischen Quellen im 29. Bande der Scriptores seinen reichlichen, wenn auch nach aussen wenig hervortretenden Anteil hatte und dass er für die 'Historischen Aufsätze', die Georg Waitz von seinen Schülern und Freunden zum 50jährigen Doktorjubiläum am 18. August 1886 dargebracht werden sollten, nach seinem Tode aber seinem Andenken gewidmet wurden, eine frisch und anziehend geschriebene Abhandlung: 'Die Heiligengeschichten des St. Bavoklosters in Gent' verfasste. Der Aufsatz wurde bald in einer vlämischen Uebersetzung[1] wiederholt und hat später einer darstellenden Arbeit des Brüsseler Professors Monseur als hauptsächliche Grundlage gedient[2].

Viel Mühe und Arbeit kostete noch die von Waitz ihm überkommene Sorge für die Fertigstellung des 15. Bandes der Scriptores, des letzten der drei Supplementbände, der in den Jahren 1887 und 1888 in zwei Halbbänden ausgegeben wurde.

Damit erst hatte er sich freie Bahn geschaffen für die grossen Arbeiten auf dem Gebiet der eigentlich deutschen Geschichtsquellen, die er längst geplant hatte. Die Oktavausgabe der Annalen des Lambert von Hersfeld war

1) Neederlandsch Museum Ser. III, Jahrg. 2 (1888) I, 251—287.
2) Eugène Monseur, Les Moines et les Saints de Gand. Croquis d'histoire religieuse dessinés pour la plupart d'après une étude de Oswald Holder-Egger, Membre du Comité directeur des MG. hist. Bruxelles 1907.

vergriffen, und eine Neubearbeitung nötig. Holder-Egger, der durch seine Beschäftigung mit der Vita Lulli in nähere Berührung mit Lamberts Werken getreten war, entschloss sich, selbst die Ausgabe zu bearbeiten. Er wollte in die neue Ausgabe auch die Vita Lulli noch einmal aufnehmen. Von dieser war seit dem Erscheinen der Ausgabe in SS. XV, die nur nach den bis dahin allein bekannten unvollständigen Handschriften hatte gegeben werden können, eine vollständige, auch den bis dahin unbekannten Schluss enthaltende Handschrift zu Trier aufgefunden worden, die es nunmehr ermöglichte, einen vollständigen Text des Werkes zu publizieren. Fügte er nun noch die erhaltenen Reste der Geschichte des Klosters Hersfeld hinzu, so gestaltete sich die neue Ausgabe der Annalen zu einer ersten Gesamtausgabe der Werke Lamberts um. Demgemäss erschien denn auch das Buch im Jahre 1895 unter dem Titel: Lamperti monachi Hersfeldensis Opera. Diese Ausgabe wird für alle Zeiten einen Ehrenplatz, nicht nur unter Holder-Eggers eigenen Werken, sondern auch unter den Ausgaben mittelalterlicher Geschichtsquellen überhaupt einnehmen. Die kritische Sorgfalt, mit der die Texte hergestellt sind, die Kritik des Inhalts der Schriften in den Einleitungen, die Reichhaltigkeit und Gründlichkeit der sachlichen Kommentierung und endlich die Ausarbeitung der zur Erschliessung des Textes beigegebenen Register machen die Ausgabe zu einer Musterleistung auf dem Gebiete der Textedition. Zugleich aber hat Holder-Egger durch diese Ausgabe und ausführlicher noch und in grösserem Zusammenhange in den Aufsätzen, die unter dem Titel: 'Studien zu Lambert von Hersfeld' I—III im 19. Bande des N. A. im Jahre 1894 erschienen waren, seine Auffassung von dem Charakter Lamberts und seiner Werke begründet. Seine Kritik bewegt sich etwa in den schon früher von Ranke und Delbrück eingeschlagenen Bahnen, geht aber in ihren Ergebnissen noch weit über die der beiden Vorgänger hinaus. Wie er es schon in dem Aufsatz über die Vita Lulli in Beziehung auf dieses eine Werk getan hatte, so prüft er nunmehr alle übrigen selbständigen Nachrichten Lamberts an der Hand der sonstigen Ueberlieferung und kommt in allen Fällen zu dem gleichen Ergebnis wie früher: Lambert ist durch und durch unwahr, seine Darstellung ist durchaus tendenziös entstellt und verfolgt in dem uns am meisten interessierenden Teil der Annalen den Zweck, Heinrich IV. zu verkleinern, um dadurch die übrigen kaiserlich gesinnten Brüder

des Klosters zu der Gegenpartei hinüberzuziehen und sie zur Parteinahme für den Gegenkönig Rudolf von Schwaben zu bewegen. Alles, was von Lambert allein berichtet wird, ist verdächtig und, zumal wenn die Nachricht seiner Tendenz entspricht, völlig unglaubwürdig. Nichts darf man dem überführten Lügner glauben. Nun beruht aber auf ihm allein die berühmte Schilderung, wie Heinrich IV. nach seiner Bannung und dem Abfall der Fürsten seinen Busszug nach Canossa unternimmt; wie er von allen verlassen, begleitet allein von seiner Gemahlin und einem getreuen Ritter, die beschwerliche Fahrt über den winterlichen Alpenpass ausführt, und wie er endlich im Vorhofe des Schlosses Canossa, wo damals Papst Gregor VII. bei der Markgräfin Mathilde weilte, drei Tage lang in Schnee und Eis barfüssig und im Büsserhemd stehen musste, ehe es ihm gelang, die Lösung des Bannes vom Papst zu erwirken. Diese für das deutsche Kaisertum so schmachvollen Vorgänge, die so oft von Dichtern und Malern dargestellt waren, zerrannen vor Holder-Eggers kritischem Scharfsinn in nichts, da er alles das nur als ein Lügengewebe des Hersfelder Mönches erweist. Noch war der lange dauernde Nachhall der Worte Bismarcks: 'Nach Canossa gehen wir nicht!' nicht ganz verklungen, da zeigte der Historiker, dass ein Gang nach Canossa in dem jenem Ausspruch zu grunde liegenden Sinne überhaupt niemals stattgefunden hatte, dass dieser schimpfliche Vorgang nicht der wirklichen Geschichte angehört, sondern nur der gehässigen Phantasie eines Mönches sein Dasein verdankt.

Holder-Eggers vernichtender Schlag gegen Lamberts Glaubwürdigkeit erfolgte, nachdem noch kurz zuvor Wattenbach in der 6. Auflage seiner Geschichtsquellen (1894) einer milderen Auffassung das Wort geredet hatte. Prinzipiell dürfte Holder-Eggers scharfes Verdikt die mildere Auffassung endgültig beseitigt haben. Eine andere Frage ist es, ob die von ihm an einzelnen von Lambert berichteten Vorgängen geübte Kritik nicht hie und da, wie das so leicht bei der Ausübung einer negativen Kritik unterläuft, in der Ablehnung zu weit gegangen ist. So scheinen mir denn auch andere Zeugnisse über die Vorgänge zu Canossa dafür zu sprechen, dass man den König in Canossa nicht allzu ehrenvoll empfangen, sondern in Schnee und Eis eine Zeit lang hat warten lassen, und auch ein so warmer Verehrer der Arbeiten Holder-Eggers, wie es K. Hampe ist, meint, dass man ein zeitweiliges Bussestehen des Königs nicht werde leugnen können. So aber, wie man früher

diese Vorgänge aufgefasst und dargestellt hat, können sie in Zukunft wohl nie wieder aufgefasst und dargestellt werden. Der einsame Alpenübergang, das dreitägige Bussestehen zu Canossa und nicht zu vergessen die entwürdigende Hostienprobe, die nach Lambert dem König zugemutet wurde, sind von Holder-Egger wohl für alle Zeiten in das Reich der Fabeln verwiesen, mag er sich auch sonst wie jeder Forscher einzelne Berichtigungen und kleine Abstriche an seinen Ergebnissen gefallen lassen müssen.

Nach Vollendung seiner Arbeiten über Lambert wandte Holder-Egger sich den Aufgaben zu, welche die Bearbeitung der thüringischen Geschichtsquellen der staufischen und nachstaufischen Zeit darbot. Diese namentlich zu Erfurt und in Reinhardsbrunn entstandenen Quellen sollten in den letzten Band der Folioserie der Scriptores, den 30., aufgenommen werden. Die Untersuchung dieser Quellen und ihrer Entstehungsgeschichte gehört unzweifelhaft zu den schwierigsten Aufgaben auf dem Gebiete der deutschen Historiographie. Nicht nur, dass die Quellen zum grossen Teil nicht in ihrer reinen Gestalt, sondern mit fremden Bestandteilen vermischt oder nur in späteren Ableitungen vorliegen, auch ihre Ueberlieferung ist vielfach untereinander verflochten, sodass sie nur mühsam entwirrt werden kann. Die Aufsätze: 'Zur Kritik thüringischer Geschichtsquellen', die in fünf Abteilungen im 20. und 21. Bande des N. A. in den Jahren 1895 und 1896 erschienen, enthalten die Vorarbeiten zu den Ausgaben im 30. Bande. Vielfach konnte Holder-Egger hier an die Arbeiten anderer anknüpfen, namentlich an die von ihm besonders hochgeschätzten von Karl Wenck. Aber überall galt es noch Irrtümer zu beseitigen, Lücken auszufüllen und neue Zusammenhänge klarzulegen. Nicht leicht ist die Lektüre dieser Abhandlungen. Der Verfasser, der sich in das gesamte weitschichtige Quellenmaterial auf das gründlichste eingearbeitet hatte, setzte gern bei seinem Leser das gleiche Maass von Sachkenntnis voraus und verkannte, dass eine solche Voraussetzung nur für seltene Ausnahmen zutreffen konnte. Mindestens aber muss der Leser die Quellen und die Litteratur über die einschlägigen Fragen vollständig zur Hand haben und auf Schritt und Tritt nachschlagen, um den Ausführungen mit vollem Verständnis folgen zu können. Wem die genauere Sachkenntnis fehlt oder wie mir die Möglichkeit verschlossen ist, die Aufsätze mit den angedeuteten Hülfsmitteln durchzuarbeiten, der wendet sich wohl am besten gleich an die Ausgaben mit ihren

knapperen und durchsichtigeren Einleitungen; er wird erfreut sein über die schöne Herausarbeitung des Textes und über die Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit des für die Ergänzung noch etwa in Frage kommenden Materials. Die für grosse Partien so überaus wertvollen Reinhardsbrunner Annalen, die bisher nur ganz unvollkommen herausgegeben waren, und ebenso zum grossen Teil die Erfurter St. Peterschronik liegen hier zum ersten Mal in meisterhaften Ausgaben vor. Unmittelbar nach Vollendung des Drucks der Erfurter St. Peterschronik für den 30. Band der Scriptores wurde die Bearbeitung derselben Quelle für eine Oktavausgabe in den Scriptores rerum Germanicarum in Angriff genommen. Auch hier erweiterte sich der Plan der Ausgabe bald zu einer Sammlung aller Erfurter Quellen von den ältesten Annalen bis zu den spätesten Fortsetzungen der St. Peterschronik. Auch die Chronica minor, die Holder-Egger schon früher einmal unter unfreiwilligem Verzicht auf die Aufnahme der früheren aus uns bekannten Quellen geschöpften Partien herausgegeben hatte, wurde nunmehr im vollen Umfange aufgenommen. So entstand der starke Oktavband, der unter dem Titel Monumenta Erphesfurtensia alle Erfurter Geschichtsquellen in mustergültigen Ausgaben enthält (1899). Der Plan, auch eine entsprechende Handausgabe der Reinhardsbrunner Quellen zu schaffen, ist nicht zur Ausführung gekommen.

Mit den Reinhardsbrunner und Erfurter Quellen war der 30. Band der Scriptores noch nicht vollendet, obwohl er bereits einen sehr stattlichen Umfang erreicht hatte. Da aber die Sammlung des zerstreuten Materials, das für den Rest des Bandes bestimmt war, noch viel Zeit beansprucht hätte, so entschloss sich Holder-Egger, den vollendeten Teil des Bandes als besonderen Halbband 30, I vorläufig ausgeben zu lassen, die Bearbeitung der zweiten Hälfte dieses Halbbandes wurde einstweilen zurückgestellt, und die Fortführung der Scriptoresreihe in den Bänden 31 ff., für welche von der Zentraldirektion das Quartformat beschlossen war, in Angriff genommen. Hier sollten nun zunächst die italienischen Schriftsteller der Stauferzeit gedruckt werden, und damit die Pläne verwirklicht werden, mit denen Holder-Egger seit Jahrzehnten sich so intensiv beschäftigt und für die er bereits so unendlich viel zu Hause und auf Reisen gearbeitet hatte. Man hat es wohl getadelt, dass er nicht zunächst durch Vollendung des 30. Bandes die Folioreihe und damit die deutschen Quellenschriftsteller der Stauferzeit zum Abschluss gebracht habe,

und es ist nicht zu leugnen, dass ein solches Verfahren in mancher Beziehung von Nutzen gewesen wäre. Anderseits aber ist doch sehr zu bedenken, dass Holder-Egger die Herausgabe der Italiener soweit vorbereitet hatte, dass er ihre Bearbeitung für den Druck in verhältnismässig kurzer Zeit fertigstellen konnte, ferner, dass es sich hier um grosse und wichtige Quellen handelte, die kein anderer zu publizieren imstande war als er. Jetzt, nachdem Holder-Egger so vorzeitig aus seiner Tätigkeit abberufen ist, müssen wir es geradezu als ein Glück preisen, dass er sich nicht länger mit dem 30. Bande aufgehalten hat; denn sonst wäre er nicht mehr imstande gewesen, von den grossen Aufgaben, die er sich in bezug auf die italienischen Quellen gestellt hatte, zwei der wichtigsten, die Ausgaben des Sicard und des Salimbene auszuführen. Er tat recht daran, die Sammlung und Bearbeitung der meist kleineren Stücke, die als Nachlese die zweite Hälfte des 30. Bandes füllen sollten, jüngeren Kräften zu überlassen, um sich selbst den grossen Aufgaben zuzuwenden, deren Lösung ihm seit langen Jahren als das wesentlichste Ziel seiner wissenschaftlichen Bestrebungen vorschwebte, ein Ziel, dem er bereits seit der ersten Hälfte der 80er Jahre seine beste Kraft gewidmet hatte.

Die mühevollen Vorarbeiten, die Kollationen und Abschriften, und ebenso die kritische Untersuchung der Texte war längst vollendet und zum grossen Teil lag das druckfertige Manuskript für die Ausgaben bereit. Es galt nunmehr die Resultate langer mühevoller Arbeit endlich unter Dach zu bringen. Die gänzliche Durchführung dieser Aufgabe war ihm leider auch so nicht mehr vergönnt; aber den grösseren Teil davon hat er doch noch bewältigen können. Schon im Jahre 1892 hatte er zwischen anderen Arbeiten eine reife Frucht seiner italienischen Studien veröffentlichen können, die anonymen Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia, die in Oktavformat in den Scriptores rerum Germanicarum erschienen. An derselben Stelle veröffentlichte er nunmehr 1902 die schon früher einmal von Pertz in wenig mustergültiger Weise in SS. XVIII herausgegebenen Placentiner Annalen des Notars Johannes Codagnellus, über dessen historische Werke er schon im 16. Bande des N. A. eingehend und grundlegend gehandelt hatte. Bald folgte der 31. Band der Scriptores, der ausser kleineren Quellen die Cremoneser Annalen und die Chronik des Sicard, sowie die früher sogenannte Doppelchronik von Reggio, die Werke des Notars Albert Milioli brachte.

Der Vollendung dieses Bandes schloss sich unmittelbar der Druck des folgenden an, der dasjenige Werk Holder-Eggers brachte, das ihn wohl die längste Zeit beschäftigt hatte, die Chronik des Parmesen Fra Salimbene de Adam. In zwei Lieferungen erschien der Text des Salimbene mit dem für das Verständnis dieses eigenartigen Werkes so besonders notwendigen eingehenden Kommentar und den vorzüglichen Registern. Die Bearbeitung des Kommentars gestaltete sich hier besonders schwierig, weil der Text so stark durchsetzt ist mit Exkursen, Anekdoten, einzelnen Versen, ganzen Gedichten, Sprüchwörtern und Zitaten aller Art, deren Herkunft oft nur durch sehr schwierige Nachforschungen, oft auch nur durch einen glücklichen Zufall festgestellt werden konnte. Ganz abgeschlossen hat aber Holder-Egger auch dieses Werk, welches ihn ein Menschenalter hindurch beschäftigt und angezogen hat, nicht mehr. Seit Jahren liegt der gesamte Text nebst den Registern fertig vor, noch aber fehlt dem Bande zum äussern und innern Abschluss das Titelzeug und die Vorrede. Diese sollte nicht nur die üblichen Aufschlüsse über den Charakter und die Entstehungsverhältnisse des Werkes, sowie über dessen Ueberlieferung enthalten, sondern eine umfangreiche Darstellung des Charakters und des Lebens des Salimbene bringen. Ein solches Charakter- und Lebensbild an dieser Stelle zu geben, war ein lange gehegter Lieblingsgedanke Holder-Eggers. An der Ausführung aber hinderten ihn zunächst die dringenden Geschäfte des Tages; dann traten auch noch Zweifel hinzu über die Frage, ob es angebracht sei, eine solche Darstellung in lateinischer Sprache zu veröffentlichen. Nicht als ob er vor der Abfassung in dieser Sprache sich irgendwie gescheut hätte, — handhabte er doch das Latein in der gewandtesten Weise und trat er stets für die Beibehaltung dieser Sprache für die Vorreden und Anmerkungen in den Monumenten mit grösster Energie ein. Vielmehr war es wohl die Besorgnis, dass bei dem rapiden Verfall der Lateinkenntnis infolge der sich überstürzenden Reformen unseres höheren Schulwesens die lateinischen Vorreden demnächst noch seltener gelesen werden möchten als schon bisher. Er beabsichtigte dann die Darstellung zum Gegenstande eines besonderen Buches zu machen, gab aber auch diesen Gedanken wieder auf und entschloss sich, die Darstellung in eine Reihe von Abhandlungen zu zerlegen, die in rascher Folge im N. A. erscheinen sollten. Ein kurzer Auszug derselben sollte dann in die Vorrede des 32. Bandes aufgenommen werden.

Nur der erste dieser Aufsätze ist zu seinen Lebzeiten von ihm selbst zum Druck befördert und in dem noch ganz von ihm zur Ausgabe fertiggestellten, aber erst unmittelbar nach seinem Tode ausgegebenen ersten Hefte des 37. Bandes dieser Zeitschrift erschienen. Dieser Aufsatz gehört zu dem Schönsten, was Holder-Egger je in deutscher Sprache geschrieben hat. Eine starke persönliche Note zeichnet die Darstellung vor allen anderen Arbeiten aus. Man merkt ihr das warme persönliche Interesse an, das der Verfasser in der langen Zeit, in der er sich mit seinem Helden hat beschäftigen müssen, für ihn gewonnen hat. Sehr weit freilich ist dies Interesse entfernt von Hochachtung des Charakters Salimbenes oder gar von Zuneigung zu seiner Persönlichkeit. Im vertraulichen Gespräch bezeichnete er Salimbene wohl als einen höchst interessanten, aber nichtswürdigen Kerl, und auch in seiner schriftlichen Darstellung macht sich gelegentlich sein Unwille über die Eitelkeit und namentlich über die hässliche Lieblosigkeit des 'Schlingels' gegen seine Eltern in drastischen Wendungen Luft. Mussten doch dergleichen Charaktereigenschaften auf eine so einfache und durch und durch pietätvolle Natur, wie Holder-Egger war, besonders unsympathisch wirken.

So hat die Arbeit für die Chronik des Salimbene den Unermüdlichen bis an sein Lebensende begleitet, ohne dass es ihm vergönnt war, diese Arbeit noch zum vollständigen Abschluss zu bringen. Als charakteristisch für die Anspruchslosigkeit seines Wirkens, bei dem es ihm stets nur auf die Sache, nie auf den eigenen Vorteil oder Ruhm ankam, möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass sich in den bisher erschienenen Lieferungen des Salimbenebandes keine Andeutung davon findet, dass dieses Werk von Holder-Egger herrührt. Noch fehlen Titel, Vorwort und die Inhaltsübersicht, aus denen es ersichtlich werden sollte, wer der Bearbeiter dieses Bandes sei. Holder-Egger hielt es nicht für nötig, etwa auf einem beigegebenen Zettel seinen Namen als den des Herausgebers zu nennen, sodass es vorkommen konnte, dass auswärtige Gelehrte, die den Arbeiten der Monumenta etwas ferner standen, sich bei dem Verleger nach dem Namen des Herausgebers dieser vorzüglichen Ausgabe erkundigten. Es wird eine erste Sorge des Nachfolgers in der Leitung der Abteilung Scriptores sein, die noch fehlenden Bestandteile des Bandes zu ergänzen und damit auch für die

Oeffentlichkeit den Herausgeber des Salimbene deutlich zu erkennen zu geben.

Es waren aber nicht die italienischen Quellen allein, die Holder-Egger bis an sein Lebensende beschäftigten. Seit längerer Zeit schon arbeitete er für eine neue Auflage der Oktavausgabe des Widukind, der ursprünglich von Waitz herausgegeben und auch von demselben noch einmal neu aufgelegt worden war. Eine dritte Auflage, von Karl Andreas Kehr bearbeitet, und erst 1904 erschienen, war bereits wieder vergriffen. Etwa gleichzeitig wurden zwei Handschriften dieser Quelle neu entdeckt, deren Ausnutzung für die Monumenta Holder-Egger übernahm. Da er bei dieser Gelegenheit erkannte, dass die neuen Funde eine gründliche Revision des Textes nötig machten, so entschloss er sich selbst zur Bearbeitung der neuen Auflage. Diese hat er nicht mehr vollenden können. Dagegen hat er noch wenige Monate vor seinem Tode eine 6. Auflage der Vita Karoli Magni des Einhard veröffentlicht, und eine Vorarbeit dazu über die handschriftliche Ueberlieferung des berühmten Werkes hatte er selbst noch für dieses Heft des N. A. bereitgelegt. Wie M. Tangl bereits in seiner schönen Gedenkrede am Sarge Holder-Eggers hervorhob, knüpfte er mit dieser seiner letzten Arbeit unmittelbar an die grossen Traditionen der Monumenta an. Die erste Auflage des Werkes hatte Pertz bearbeitet, dann übernahm Waitz dessen Pflege, indem er die folgenden Auflagen besorgte, während Holder-Egger die 5. und nunmehr am Ende seiner Laufbahn die 6., in den Grundlagen ihres Textes stark von den früheren abweichende Auflage der Nachwelt hinterliess, die, wenn nicht neue überraschende Funde gemacht werden, wohl nur wenig noch an dieser endgültigen Textgestaltung zu ändern finden wird.

Schon oben erwähnte ich der grossen Mühe und Sorgfalt, die Holder-Egger seit dem ersten Jahre seines Eintritts als Mitarbeiter auf die zahlreichen Register zu den verschiedensten Bänden der Monumenta verwendet hat. Uebernahm er, solange Waitz lebte, derartige Arbeiten auf dessen Auftrag hin, so hat er später, wo er die Register von seinen Mitarbeitern hätte ausführen lassen können, es doch nicht vermocht, sich ihnen ganz zu entziehen. Er stellte den sehr vernünftigen Grundsatz auf, dass der Herausgeber eines Stückes selbst am besten befähigt sei, die Auszüge daraus für das Register anzufertigen; demgemäss hat er stets selbst die Auszüge aus

seinen eigenen Editionen gemacht, die seiner Mitarbeiter sorgfältig geprüft und mit den seinigen zusammengearbeitet oder die Bearbeitung durch andere überwacht. Für die von ihm allein bearbeiteten Bände aber, wie für die Werke Lamberts, die Monumenta Erphesfurtensia, sowie für die Scriptoresbände 31 und 32 hat er die Register ganz allein hergestellt, und für die von ihm selbst bearbeiteten Teile des 30. Bandes hat er ein handschriftliches Register, das er vielleicht zunächst für den eigenen Gebrauch verfasst haben mag, hinterlassen. Er unterzog sich diesen Arbeiten selbst, weil er wusste, wie viel auf die Güte dieser wichtigsten Beigabe einer Edition ankam.

Ausser diesen Arbeiten übernahm er freiwillig noch eine neue, anders geartete Registerarbeit, deren Plan er selbst entworfen hatte. Schon 1848 hatte W. Wattenbach unter Mitwirkung von G. H. Pertz ein Bändchen bearbeitet[1], welches eine Gesamtübersicht über den Inhalt der bis dahin in den Monumenten erschienenen einzelnen Ausgaben darbot. Diese seit den inzwischen verstrichenen Jahrzehnten stark veraltete Arbeit entsprach natürlich längst nicht mehr ihrem ursprünglichen Zwecke und eine Erneuerung derselben war mit der Zeit ein anerkanntes Bedürfnis geworden. Freilich musste das Werk entsprechend den veränderten Verhältnissen nach Inhalt und Umfang etwas ganz Neues werden. Holder-Egger erkannte die Notwendigkeit, zu den Inhaltsübersichten über die einzelnen Bände der verschiedenen Serien noch mehrere alphabetische Indices zu fügen. Ein Index auctorum enthält alle von einem und demselben Verfasser herrührenden, ein Index personarum alle auf ein und dieselbe Persönlichkeit, ein Index locorum alle auf einen Ort bezüglichen und an einem Orte entstandenen Geschichtsquellen. Auf seinen Wunsch beteiligte ich mich an der Arbeit, bemerkte aber bald, dass ich ihm den Löwenanteil überlassen musste. Das Werk erschien als selbstständiger Band in der Quartserie im Jahre 1890 im gemeinsamen Verlage der Hahnschen und Weidmannschen Buchhandlung unter dem Titel: Indices eorum, quae Monumentorum Germaniae historicorum tomis hucusque editis continentur. Scripserunt O. Holder-Egger et K. Zeumer. Bei dem verhältnismässig so geringfügigen Anteil, den ich an der Publikation hatte, war es mir peinlich, dass mein

1) Hannover 1848. Auch abgedruckt im (alten) Archiv X. Eine summarische Uebersicht über die veröffentlichten Editionen der MG. enthält auch der 19. Band der Scriptores.

Name als gleichberechtigt neben dem Holder-Eggers auf dem Titel stehen sollte; doch bestand er so beharrlich darauf, dass ich nachgeben musste. Ich wollte aber hier wenigstens das tatsächliche Verhältnis nicht verschweigen.

Eine sehr grosse Arbeitslast erwuchs in den letzten 6 Jahren für Holder-Egger noch dadurch, dass er die Redaktion des Neuen Archivs übernahm (1905). Vielleicht hätte er sich auch diese Arbeit durch Heranziehung jüngerer Kräfte erleichtern können; doch litt es sein peinliches Pflichtgefühl nicht, sich in irgend einer Sache vertreten zu lassen, für welche er die Verantwortung trug. Er prüfte jedes Manuskript auf das genaueste, selbst solche, die ihm von Kollegen aus der Zentraldirektion zugingen. Er las sorgfältig alle Korrekturen und führte wegen einzelner Stellen mit den Verfassern oft eine eingehende Korrespondenz. Eine grosse und einflussreiche kritische Tätigkeit zu entwickeln gaben ihm die Nachrichten der Zeitschrift Veranlassung. Er übernahm selbst die Abfassung eines grossen Teils dieser Anzeigen, die sich ihm oft zu ausführlichen Rezensionen ausweiteten. Seine 'Nachrichten' genossen hohes Ansehen im In- und Ausland. Eine Anerkennung aus seiner Feder war begehrt, sein Tadel gefürchtet. So hat er auch an dieser Stelle eine umfassende Tätigkeit im Dienst der Monumenta entwickelt. Wenn wir absehen von zahlreichen Bücherbesprechungen in der Deutschen Literaturzeitung, der Historischen Zeitschrift und den Göttinger Gelehrten Anzeigen sowie von den wertvollen Beiträgen zur 3. Auflage von Herzogs Realencyklopädie, sowie von vereinzelten anderen Ausnahmen wie den beiden Beiträgen, die er in den 'Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet' und in den mir zum 31. Juli 1909 dargebrachten anderen 'Historischen Aufsätzen' veröffentlichte, so hat sich seine gesamte literarische Tätigkeit in den Monumenten selbst oder in unserer ihnen affiliierten Zeitschrift abgespielt. Und waren alle jene Aufsätze und Rezensionen mit wenigen Ausnahmen solche, die für das Arbeitsgebiet der Monumenta selbst in Betracht kamen, so hatte auch die einzige selbständige kleine Schrift, die er ausser seiner Dissertation veröffentlicht hat, die Monumenta selbst zum Gegenstand. Sobald Georg Waitz die Augen geschlossen hatte, erfolgte von Ottokar Lorenz ein scharfer Angriff auf die bisherige Leitung der Monumenta. Schulter an Schulter mit W. Wattenbach und L. Weiland erhob sich nun Holder-Egger zur Verteidigung

der Monumenta und seines Lehrers. Er führte sie in einer eigenen kleinen Druckschrift: 'Die Monumenta Germaniae historica und ihr neuester Kritiker' (Hannover 1887). Eingehender noch als Wattenbach und Weiland hat Holder-Egger die absolute Haltlosigkeit und Nichtigkeit der Lorenzschen Angriffe nachgewiesen, was allerdings nicht verhindert hat, dass diese Angriffe auf Leute, denen man, auch wenn sie dem Arbeitsgebiet der Monumenta ferner standen, ein richtigeres Urteil hätte zutrauen sollen, Eindruck gemacht haben und ihnen Waffen zu allerlei abfälligen Auslassungen über die Monumenta noch lange Jahre nachher gegeben haben. Holder-Egger aber war der wärmste Verehrer seines Meisters Waitz und ist unentwegt in den von jenem vorgezeichneten Bahnen weitergewandelt. Da war es denn kein Wunder, dass von seinen Gegnern Waffen aus der Lorenzschen Rumpelkammer hervorgeholt und gegen ihn gebraucht wurden, als es sich später darum handelte, ihn von dem Vorsitz der Monumenta auszuschliessen. Der Erfolg lehrt, dass in der Gelehrtenwelt auch ein Versuch mit untauglichen Mitteln zum Ziele führen kann.

Da hier einmal Anlass war, auf Ereignisse hinzudeuten, die unserm Holder-Egger die schwerste Enttäuschung seines Lebens bringen sollten, so mag gleich hier das Notwendige darüber gesagt werden. Ich habe gegründeten Anlass zu der Vermutung, dass schon Waitz in Holder-Egger seinen dereinstigen Nachfolger in der Leitung der Monumenta erblickte. Sicher tat das auch Dümmler, abgesehen von den letzten Zeiten seines Vorsitzes. Jedenfalls aber bestand für die Zentraldirektion gar kein Zweifel darüber, dass sie nach Dümmlers Tode im Herbst 1902 keinen andern als Holder-Egger zu dessen Nachfolger vorzuschlagen hatte. Demgemäss wurde denn auch der inzwischen vom Reichsamt des Innern mit der provisorischen Führung der Geschäfte eines Vorsitzenden beauftragte Holder-Egger von der Zentraldirektion auf der nächsten Plenarversammlung im Frühjahr 1903 durch einstimmigen Beschluss für die Stelle eines Vorsitzenden präsentiert. Die Ernennung aber blieb aus, und als fast zwei Jahre später die Zentraldirektion zur Präsentation neuer Kandidaten aufgefordert wurde, wählte die Majorität (im Frühjahr 1905) den jetzigen Vorsitzenden, der dann auch alsbald ernannt wurde. Es ist hier nicht der Ort darzulegen, welche Einflüsse es waren, die zu diesem für Holder-Egger so kränkenden Ergebnis führten; nur möchte ich nicht unterlassen hervorzuheben, dass allein das freundschaftlich rücksichtsvolle Verhalten des neuen

Vorsitzenden, der Holder-Egger nicht nur innerhalb seiner eigenen Abteilung völlig freie Hand liess, sondern ihm auch auf die allgemeine Leitung den seiner Sachkunde und der in ihm verkörperten Tradition gebührenden Einfluss im vollen Maasse gestattete, es war, was den schwer Gekränkten zur Aufgabe seines Entschlusses, sein Amt niederzulegen, vermochte. Holder-Egger war keine besonders ehrgeizige Natur; aber den Vorsitz eines engeren Fachgenossen, dem er nicht mindestens die gleiche Sachkunde wie sich selber zuerkennen konnte, hätte er nicht ertragen.

Wie nachhaltig die Verbitterung noch in ihm fortlebte, davon haben wohl nur die, welche ihm am nächsten standen, etwas erfahren. Es war nicht seine Art, persönliche Stimmungen und Verstimmungen äusserlich zur Schau zu tragen, und in diesem Falle hätte ihm das schon sein berechtigtes Selbstgefühl verboten. Es währte nicht lange, so schien er wieder ganz der alte zu sein und war es auch vor allem in der Arbeitskraft und Arbeitslust, mit der er ganz wie früher seine wissenschaftlichen Pflichten erfüllte.

Es würde ein wesentlicher Zug in dem Bilde, welches ich hier von der wissenschaftlichen Persönlichkeit Holder-Eggers geben möchte, fehlen, wenn ich nicht noch einmal seiner Tätigkeit auf dem Gebiete wissenschaftlicher Kritik eingehender gedenken wollte. Von den ersten Jahren seiner litterarischen Wirksamkeit an hat er oft Rezensionen veröffentlicht, wobei er sich aber streng auf diejenigen Gebiete beschränkte, welche er vollständig beherrschte. Leichtsinniges Herumrezensieren auf allen möglichen Gebieten der historischen Wissenschaft, zu dem sich Anfänger so leicht durch das Angebot von Rezensionsexemplaren verführen lassen, war ihm immer zuwider. Er urteilte nur da, wo er sich zu urteilen berufen fühlte. Auch mit diesem Zweige seiner Tätigkeit nahm er es ernst; und wie er an sich selbst die höchsten Anforderungen stellte, so war auch das Maass seiner Ansprüche an die literarischen Erzeugnisse Anderer ein sehr hohes. Wo er Mangel an Sachkunde, an Sorgfalt oder an Gründlichkeit erblickte, fand er Worte des schärfsten Tadels, und wo gar hohle Phrasen an die Stelle einfacher sachlicher Darlegungen traten, fand er nicht leicht einen Ausdruck der Verurteilung zu scharf. Wo er in wesentlichen Partieen eines Buches Fehler fand, die sich mit seinen Anforderungen an ein wissenschaftliches Werk nicht vertrugen, da neigte er sehr dazu, das Ganze zu verwerfen, ohne zu fragen, ob sich nicht auch Gutes darin finde.

Waitz äusserte mir gegenüber einmal, er habe noch nie ein Buch so schlecht gefunden, dass er nicht doch noch irgend etwas daraus gelernt hätte. Auf diesem Standpunkte stand Holder-Egger nicht; er neigte zum Radikalen im Anerkennen, wie im Verwerfen. War ihm einmal ein Buch durch Unwissenschaftlichkeiten verleidet, so liess er es, wenn irgend möglich, bei Seite. Scharf wie in der Kritik war er auch in der wissenschaftlichen Polemik, und Gegner, die sich nicht belehren lassen wollten, konnte er mit beissendem Spott überschütten. Er handhabte diese Waffe mit treffendem Witz und grosser Gewandtheit, bediente sich ihrer aber meist nur da, wo er leichtfertige Versündigung am Geiste der Wissenschaft voraussetzen zu müssen glaubte. Die Wahrheit als das höchste Prinzip der Wissenschaft war es, wofür er stets leidenschaftlich gestritten hat. Wo er aber wirklich wissenschaftliches Streben erkannte, da kargte er nicht mit seiner Anerkennung. Mit dem Geist der echten und ernsten Wissenschaftlichkeit, der ihn so ganz erfüllte, suchte er auch die jüngeren Gelehrten, die er als Mitarbeiter gewann, zu durchdringen. Er führte sie ein in die Textkritik, die er so meisterlich ausübte, in den Geist gewissenhaftester Genauigkeit und Besonnenheit, der vor keiner Mühe zurückschreckt, und in die von ihm bis zur äussersten Feinheit entwickelte Editionstechnik, und das ist ihm bei mehr als einem, die sich zu seinen Schülern bekennen, obwohl er nie eine Lehrtätigkeit im eigentlichen Sinne ausgeübt hat, in reichem Maasse gelungen.

Während andere Forscher in Vorträgen oder Büchern die Resultate ihrer Forschungen systematisch abgeschlossen niederzulegen pflegen, fehlte Holder-Egger hierzu der Anlass und im Grunde wohl auch die Neigung. Er glaubte dem grossen Unternehmen, dem kein andrer vor ihm, weder Pertz noch Waitz, weder Wattenbach noch Dümmler, so ganz ausschliesslich gedient hat wie er, seine volle Kraft schuldig zu sein. Selbst als die Zentraldirektion nach Wattenbachs Tode beschlossen hatte, dessen berühmtes und für die Monumenta so vielfach unentbehrliches Buch: 'Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter', dessen zweiten Band Holder-Egger zur Bearbeitung für eine neue Auflage übernommen hatte, in Pflege zu nehmen und Arbeiten dafür in den Kreis ihrer Aufgaben einzubeziehen, konnte er nicht die Zeit erübrigen, die neue Ausgabe dieses Bandes zu vollenden oder auch nur wesentlich zu fördern, und das ist in hohem Grade zu beklagen. Hier hätte er

die Gelegenheit gefunden, sein reiches Wissen auf dem Gebiet der salischen und staufischen Geschichtsquellen niederzulegen und der Nachwelt zu überliefern, statt es mit sich ins Grab zu nehmen. Die dringenden Aufgaben des Tages, die erfüllt werden mussten, wenn das grosse Werk nicht stillstehen sollte, die Herstellung eigener Manuskripte für den Druck, die Durchsicht fremder Manuskripte, die mühseligen Korrekturen, das Alles hielt ihn immer wieder zurück von der ernsten Inangriffnahme der Arbeiten am Wattenbach, für die er oft ruhige Musse ersehnte.

Ueberblicken wir noch einmal das Lebenswerk des Verewigten, so fehlen in ihm freilich die selbständigen grossen Werke, die den Namen des Verfassers an der Stirn tragen. Wer seine Werke kennen lernen will, muss die Bände der Monumenta und des Neuen Archivs aufschlagen. Hier wird ihm auf Schritt und Tritt der Name Holder-Egger und weit häufiger noch als sein Name die Spur seiner Tätigkeit begegnen. Es entspricht das einem Grundzug seines Wesens, dass er die eigene Persönlichkeit stets hinter der Sache zurücktreten liess. Schon in den ersten Jahren seiner Tätigkeit für die Monumenta hat er von auswärtigen Gelehrten eingereichte Manuskripte, die den Anforderungen einer strengen Kritik nicht genügten, mit Zustimmung des Abteilungsleiters vor oder während der Korrektur erheblich verbessert, in einem einzelnen mir erinnerlichen Falle sogar die Grundlagen der Edition unter nochmaliger Nachprüfung der handschriftlichen Ueberlieferung völlig umgestaltet, sodass die Ausgabe tatsächlich eine ganz andere wurde, als sie bei der Einlieferung des Manuskripts war. Dass ihm die Autoren solcher Editionen für diese Tätigkeit wenig dankten, ist begreiflich. Erwiesen sich aber die Ausgaben hinterher als brauchbar, so genossen sie den Ruhm, während der Name desjenigen, dem in erster Linie die Güte der Ausgabe verdankt wurde, ungenannt blieb. Aehnliche Vorgänge, wenn auch nicht in so eklatanter Weise, haben sich auch später noch wiederholt. Noch bis unmittelbar an das Ende seines Lebens heran hat er seine kostbare Kraft für die Ausfeilung und Verbesserung fremder Arbeiten nicht geschont, wozu ihm namentlich die schon seit Dümmlers Tode übernommene Leitung der Antiquitates Anlass bot. So ist es denn aber auch gekommen, dass keiner vor ihm die von ihm geleiteten Abteilungen der Monumenta so sehr mit seinem Geiste durchdrungen hat wie er.

Man mag es bedauern, dass Holder-Egger niemals Anlass genommen hat, sich über manche Fragen, die er

meisterlich beherrschte, im Zusammenhange, gewissermassen theoretisch zu äussern, auch nicht über Themata, die dem Hauptgebiete seiner Begabung und Tätigkeit, der Quellenkritik, Textkritik und Editionstechnik, am nächsten lagen. Dafür aber hat er uns und der Nachwelt durch zahlreiche historiographische Aufsätze und noch mehr durch die Ausgaben, in denen er seine Grundsätze verkörperte, praktisch gezeigt, wie man Texte untersuchen und edieren soll.

Seine historiographischen Untersuchungen der Quellen sind durchaus mustergültig. Handelte es sich darum, Zeit und Ort der Entstehung einer Quelle festzustellen, so entging seinem Scharfsinn und seiner Aufmerksamkeit nicht leicht selbst das geringste Merkmal. Besonders hervorragend aber war seine Begabung für die Entscheidung der Frage nach dem Verfasser eines Schriftwerkes. Er besass ein auf das feinste entwickeltes Stilgefühl, auf Grund dessen er durch die Vergleichung mit sicher beglaubigten Erzeugnissen eines Autors die Frage entschied, ob ihm auch andere anonym überlieferte Werke zuzuschreiben seien oder nicht. Gewann er ein solches Ergebnis zunächst wohl meist auf dem Wege der Intuition, so begnügte er sich doch nie mit diesem allgemeineren Eindruck. Er suchte nach den wirklich im einzelnen nachweisbaren Eigentümlichkeiten des Stils, und es gelang ihm stets, diese Eigenart genau zu umschreiben und ihr Vorhandensein in den verschiedenen Werken eines Autors und damit die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit eines Werkes zu diesem Autor zu erweisen. So hat er u. A. mit vollster Sicherheit den Nachweis erbracht, dass die Vita Lulli von Lambert von Hersfeld verfasst ist, dass diesem dagegen das Carmen de bello Saxonico nicht angehört; wie denn überhaupt die Untersuchungen über den Stil des Lambert etwa neben denen über den Stil des Codagnellus zu den glänzendsten Proben auf diesem Gebiete gehören.

Galt es, die schriftlichen Vorlagen eines Werkes aufzuspüren und nachzuweisen, so war hierzu wohl kaum ein zweiter so befähigt wie Holder-Egger, dessen Belesenheit auf dem Gebiete der gedruckten und ungedruckten Literatur des Mittelalters mir stets als beispiellos erschienen ist. Konnte einer aus dem Kreise der Monumentisten ein Zitat oder sonst eine entlehnte Stelle nicht nachweisen, so wandte er sich schliesslich an Holder-Egger. Dieser vermochte ihm gewöhnlich gleich die Stelle zu nennen, oder ihn doch auf die richtige Spur zu führen. Versagte auch Holder-Eggers Wissen, so stand die Sache in der Regel sehr un-

günstig, und die Möglichkeit der Verifizierung galt als wenig aussichtsreich.

Geradezu bis zur Virtuosität entwickelt besass Holder-Egger die Gabe, vielfach verschlungene Ueberlieferungsverhältnisse zu entwirren und mit vorsichtiger Hand die einzelnen Fäden einer solchen Ueberlieferung zu sondern und bis zu ihrem Ausgangspunkte zu verfolgen. Ich erwähnte schon oben, wie Staunenswertes er in dieser Hinsicht anlässlich der Kritik der thüringischen Geschichtsquellen geleistet hat. So kommt es, dass da, wo seine Ausgaben keine älteren Quellen als Vorlage notieren, sie nur selten einer Ergänzung in dieser Richtung bedürfen oder fähig sind.

Einen besonderen Ruhmestitel seiner Editionen aber wird stets die sorgsame und scharfsinnige Textkritik und die mit ihrer Hülfe gewonnene sichere Grundlage für den Text und ebenso für die Gestaltung des kritischen Apparats bilden. Holder-Egger hielt treu fest an dem in den älteren Serien der Monumenta herkömmlichen System der Gruppierung und Bezeichnung der einzelnen Handschriften und der etwa ihre Stelle vertretenden sonstigen Ueberlieferungsformen durch Siglen, die sowohl die Zugehörigkeit der Handschrift zu einer der Gruppen als auch zugleich ungefähr den Rang, welchen sie innerhalb der Gruppe einnimmt, erkennen lassen. Dabei wird etwa die vornehmste Gruppe der Handschriften als A bezeichnet, die demnächst wichtigste mit B, die folgenden mit C usw., während die einzelnen Handschriften der A-Klasse als A 1, 2, 3 usw., die der B-Klasse als B 1, 2, 3 und so fort bezeichnet werden. Eine solche Gruppierung und Signierung der Handschriften ist unerlässlich, zumal bei dem Vorhandensein sehr zahlreicher Handschriften, wenn nicht dem Benutzer die Uebersicht über die Masse der Varianten und die Kontrolle des Apparats und der Textgestaltung unmöglich gemacht werden soll. Für den Herausgeber selbst aber ist die Gruppierung der Handschriften und die Feststellung der Beziehungen der verschiedenen Gruppen zu einander und der einzelnen Handschriften zu den übrigen Handschriften der Gruppe die notwendigste Voraussetzung für die Herstellung eines auf sicherer methodischer Grundlage ruhenden Textes. Holder-Egger hielt auch nach Möglichkeit fest an der Sitte, die Filiation der Handschriften durch einen förmlichen Stammbaum zu veranschaulichen, und gewiss kann man da, wo dies möglich ist, in den meisten Fällen, die kritische Regel, nach der bei der Konstituierung des Textes zu verfahren ist, einfach aus dem Stemma ablesen.

Selbst aber, wenn eine eigentliche Filiation der Handschriften unmöglich ist, ergeben sich aus der Gruppierung und der sorgsamen Beobachtung der Beziehungen der Gruppen zu einander doch immer gewisse Grundsätze für deren kritische Verwertung, während bei der völligen Isolierung der einzelnen Handschriften einem plan- und regellosen Eklektizismus Tor und Tür geöffnet ist. Wohl hat man öfter, und so auch wieder neuerdings dieser Isolierung das Wort geredet und sogar behauptet, dass die Gruppierung und Bezifferung der Handschriften die Gefahr in sich berge, dass der Benutzer vom Herausgeber dadurch beeinflusst und zu Gunsten oder Ungunsten dieser oder jener Handschrift voreingenommen werde. Das aber ist ja gerade der Zweck kritischer Ausgaben und kritischer Variantenapparate, dass der Benutzer durch den Editor zur richtigen Erkenntnis der Sachlage angeleitet wird. Der Editor, wenn er anders seine Sache versteht, wird in der Regel besser im stande sein, den richtigen Weg zu finden und zu zeigen, als der Benutzer, dem es doch meist an der Sachkunde und Erfahrung völlig gebricht. Wer das noch heutzutage zu leugnen wagt, der zeigt, dass für ihn die Ergebnisse, die Generationen von Gelehrten in fast hundertjähriger Arbeit an den Monumenten gewonnen haben, nicht erarbeitet und nicht vorhanden sind. Ich stehe in dieser Hinsicht ganz auf dem Boden Holder-Eggers, der noch kurz vor seinem Hinscheiden derartige Versuche als unwissenschaftlich verurteilte.

Mit gleicher Meisterschaft wie die Textrezension beherrschte Holder-Egger die Editionstechnik im engeren Sinne. Zu ganz besonderer Feinheit hat er ein Prinzip ausgebildet, welches in seinen Grundlagen schon von Pertz angewandt, von Waitz weiter entwickelt, zur genauesten Durchführung aber erst durch Holder-Egger gebracht ist, das Prinzip nämlich, dass die Ausgabe gewissermassen die ganze Genesis der Quelle zur Anschauung bringen solle. Durch die Art des Druckes sollte dem Benutzer anschaulich gemacht werden, was das volle Eigentum des Verfassers der Quelle sei, und was er aus anderen Schriften entlehnt und in welcher Weise er das Entlehnte verarbeitet oder nicht verarbeitet habe. Indem Holder-Egger die Auszeichnung durch den Druck bis auf den einzelnen entlehnten Buchstaben ausdehnte, gab er dem Forscher einen vollständigen Ueberblick über die Komposition des herausgegebenen Textes. Man sieht in einem solchen Texte alle einzelnen Bestandteile, aus denen er zusammengefügt ist,

durch den Druck gekennzeichnet vor sich, was für jeden, der den Text zu Zwecken kritischer Forschung zu Rate zieht, von ganz unleugbarem Nutzen ist. Freilich gewähren die so bearbeiteten Texte vielfach den Anblick eines anatomischen Präparats, nicht mehr den eines lebendigen Körpers; doch wird man auch in Zukunft bei solchen Ausgaben, die in erster Linie für die gelehrte Forschung bestimmt sind, die Holder-Eggersche Editionstechnik vielleicht mit geringen Modifikationen beibehalten müssen.

Vorbildlich werden diese Ausgaben auch durch die Art der Kommentierung für lange Zeit hinaus bleiben. Die sachlichen Anmerkungen geben nichts Ueberflüssiges, aber alles Notwendige. Sie bieten in knappster Form den reichsten Inhalt und erschöpfen meist alles, was über die kommentierte Stelle zu sagen ist.

Eingestreute Zitate, und wenn sie noch so versteckt angebracht waren, entgingen ihm wohl nur selten, und auf ihre Verifizierung, die auch seiner umfassenden Literaturkenntnis nicht immer leicht wurde, hat er stets die grösste Mühe verwendet, wozu ihm namentlich der zitatenfrohe Salimbene reichlich Gelegenheit bot.

Durch solche Ausgaben, die jedenfalls zu dem Vollkommensten gehören, was auf unserm Gebiete die Wissenschaft aufzuweisen hat, ja in mancher Hinsicht das Vollkommenste an Editionsarbeit überhaupt darstellen, hat Holder-Egger sich den Anspruch auf den Dank aller Forscher auf dem Gebiete der Quellen für die Geschichte unserer Vorzeit erworben. Die Monumenta können stolz darauf sein, diese Ausgaben in ihren Bänden zu enthalten und einer fernsten Zukunft aufzubewahren. Solange die Monumenta bestehen und benutzt werden, und das wird dauern, solange es eine deutsche Geschichte und deutsche Geschichtswissenschaft geben wird, wird auch sein Name, den er unauflöslich mit dem der Monumenta verknüpft hat, nicht untergehen, und dankbar werden noch die spätesten Geschlechter die Früchte seines kritischen Scharfsinnes und seines unermüdlichen Fleisses geniessen. Die gegenwärtigen und alle zukünftigen Leiter und Mitarbeiter der Monumenta werden stolz darauf sein, dass ein Gelehrter von der Bedeutung Holder-Eggers sein ganzes Wissen und Können in den Dienst des grossen vaterländischen Unternehmens gestellt hat. Auch wir Ueberlebende sind erfüllt von der stolzen Freude darüber, dass wir ihn zu den Unsern zählen durften.

Aber noch stehen wir zu sehr unter dem Eindruck des frischen Schmerzes darüber, dass er uns so plötzlich

entrissen wurde. Noch vor wenigen Monaten hatten wir ihn in unserer Mitte, frisch und anscheinend so gesund wie nur je. Eine Erholungsreise in die Schweizer Berge und an den Rhein hatte ihm die gewünschte Erfrischung anscheinend im reichsten Maasse gebracht, er hatte während derselben seinen 60. Geburtstag froh begangen und ging voll Arbeitslust und Arbeitskraft den neuen Aufgaben entgegen. Da meldeten sich körperliche Beschwerden, die seit Jahren überwunden schienen. Er suchte sie mit Hülfe seiner starken Willenskraft zu ignorieren und trotz derselben weiter zu arbeiten. Es gelang ihm nicht auf die Dauer. Auf den Rat des Arztes musste er sich zum Zweck einer Operation in eine Klinik begeben. Mitten heraus aus der Arbeit, nachdem er noch am Tage zuvor in gewohnter Weise an der wöchentlichen Sitzung der Monumentisten teilgenommen hatte, gefasst und anscheinend heiter, obwohl er nicht im Zweifel gelassen war über den Ernst der Lage, trat er mit seiner Schwester den schweren Gang zur Klinik an. Noch am Abend der Ankunft wurde die Operation vorgenommen, die er nur wenige Stunden überlebte. Er entschlief in der ersten Stunde des 1. November, ohne dass er die volle Besinnung nach der Narkose wiedergewonnen hatte.

Bis an die Schwelle des Todes hat er den Monumenten seine Treue bewahrt. Er sprach seine Freude darüber aus, dass man ihm in der Klinik einen Schreibtisch in sein Zimmer gesetzt hatte, an dem er als Rekonvaleszent die Arbeiten wieder aufnehmen zu können hoffte. Die Treue war überhaupt der Grundzug seines Charakters. Treu war er seiner einmal übernommenen Pflicht, treu seiner Familie, treu seinen Freunden.

Wir trauern um den Freund und Mitstreiter im Dienste der Wissenschaft und der Monumenta Germaniae historica, deren Seele er seit langen Jahren unbestritten war. Wie soll er ersetzt werden? Noch ist diese Frage nicht definitiv gelöst, nur das steht fest, dass die Last, die er getragen hat, nicht wieder auf die Schultern eines einzelnen gelegt werden kann. Gewiss wird auch er ersetzt werden, weil es nötig ist, damit das Räderwerk unseres Unternehmens nicht stillesteht. Aber nie können wir ihn vergessen, und die Lücke, die sein Tod in unsre Reihe gerissen hat, wird stets schmerzlich empfunden werden, solange noch einer lebt, der ihn persönlich gekannt hat. Jedem, der das Glück gehabt hat, ihm näher zu treten, muss sich der Eindruck seiner lauteren Persönlichkeit tief eingeprägt haben. Jedem, der sich ihm näherte und sich einfach und un-

befangen gab, kam er mit freundlichem Wohlwollen entgegen, das er ihm auch bewahrte, solange es dieser nicht mutwillig verscherzte. Seine Lebhaftigkeit und Heiterkeit in der Unterhaltung, die er immer im Fluss zu halten wusste, gewannen ihm die Herzen vieler. Wer ihm aber näher kommen durfte, dem eröffnete sich bald der Ernst und die Tiefe seines Wesens. Dessen Grundzüge waren: Selbstlosigkeit, Wahrhaftigkeit und Einfachheit.

Wahrhaftigkeit beherrschte sein ganzes Tun und Denken. Liebe zur Wahrheit beseelte ihn in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und zwang ihn, im Leben stets aufrichtig seine Meinung zu sagen, was allerdings zuweilen nicht gern gehört wurde. Der Schlichtheit seines innersten Wesens entsprechend war sein äusseres Auftreten einfach und anspruchslos. Jedes Prunken und Prahlen, alles gespreizte Wesen war ihm in der Seele zuwider. In der Kleidung machte er der Mode nur ungern die unvermeidlichsten Konzessionen, in der Kunst und Litteratur nie. Moderne Richtungen im Leben wie in der Wissenschaft waren ihm unsympathisch, namentlich der Warenhausbetrieb in beiden. Die Reklamehelden konnte er in der Wissenschaft noch weniger leiden als im Treiben des geschäftlichen Lebens. Seine eigene Anspruchslosigkeit steigerte sich oft zur Selbstlosigkeit. Stets war er geneigter zum Geben als zum Nehmen.

So hat Oswald Holder-Egger unter uns gelebt und gewirkt, und so werden alle, die in freundschaftlichen oder doch freundlichen Beziehungen zu ihm standen, sein Bild in der Erinnerung bewahren. Mögen diese Blätter, auf denen ich versucht habe, sein Lebensbild zu entwerfen, dazu beitragen, sein Andenken auch in späteren Zeiten wach zu halten! Sein dem Titel dieses Bandes vorangestelltes lebenswahres Bildnis, dem eine im Sommer 1902 gefertigte Photographie zu grunde liegt, die neueste, die überhaupt vorhanden ist, wird den Mitlebenden die Erinnerung an seine äussere Erscheinung wachrufen und diese selbst der Nachwelt überliefern. Wenn aber dereinst das Bildnis vergangen und das Erinnerungszeichen, das der Freund dem Freunde auf den vorstehenden Blättern zu errichten versucht hat, in Vergessenheit gekommen sein sollte, so wird die Erinnerung an ihn dennoch fortleben in den Denkmälern, die er sich selbst in den Bänden der Monumenta errichtet hat. Solange es eine deutsche Geschichtswissenschaft gibt, wird sein Name unvergessen bleiben. Sein Andenken sei gesegnet alle Zeit!

Nachrichten.

Wegen Raummangels musste ein grosser Teil der eingegangenen Nachrichten für das nächste Heft zurückgestellt werden.

---

216. Das etatsmässige Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Oswald Holder-Egger ist am 1. November 1911 dahingeschieden. Sein Lebensgang und seine Verdienste um die Monumenta Germaniae sind in dem oben stehenden Nachruf K. Zeumers gewürdigt.

Von an anderen Stellen erschienenen Nachrufen sind uns die folgenden bisher bekannt geworden: von Karl Hampe in der Frankfurter Zeitung Nr. 309 vom 7. November 1911; von Albert Werminghoff in der Danziger Zeitung Nr. 526 vom 8. November 1911, von Bernhard Schmeidler in der Historischen Vierteljahrsschrift Bd. XV (1912) S. 127; (von Hubert Ermisch) im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde Bd. XXXIII (1912) S. 214; im Archivum Franciscanum historicum V (1912), p. 161 (anonym).

217. Bei der Abteilung Diplomata Karolinorum ist der Archivassistent Dr. Max Hein am 1. Dezember 1911 zunächst als Hülfsarbeiter eingetreten.

218. Der ausgezeichnete Bollandist A. Poncelet S. J. ist am 19. Januar in Montpellier auf einer wissenschaftlichen Forschungsreise ganz plötzlich verstorben, die er zum Abschluss des fast vollendeten Manuskripts einer Fortsetzung der seit 1794 unterbrochenen Acta sanctorum Belgii unternommen hatte, und er gedachte nur noch vor der Drucklegung einige bisher nicht erreichbaren Hss. besonders in den italienischen Kapitelsbibliotheken einzusehen. Seinem Bienenfleisse verdanken wir die Bibliotheca hagiographica latina antiquae et

mediae aetatis, ein Nachschlagewerk von hervorragendem Wert, durch welches er sich ein unvergängliches Verdienst um diese Literaturgattung erworben hat, und noch im vorigen Jahre hat er ein neues Supplement dazu herausgegeben. Zu dem 1910 erschienenen 3. November-Bande der Acta Sanctorum hatte er ausser den Leben der Bertila, Willibrords und Erzbischof Engelberts von Köln von Caesarius von Heisterbach u. a. auch die von mir in den SS. rer. Merov. III, 394 veröffentlichte V. Leonardi conf. Nobiliacensis beigesteuert und im Anschluss an meine Kritik entschieden Stellung genommen zu der extremsten Legendenschwärmerei Arbellots wie zu der ziemlich lauen Richtung Kurths, der mit den Worten 'non semper in libellis hagiographicis diiudicandis multum severus' ganz hübsch charakterisiert ist. Es ist aufs schmerzlichste zu bedauern, dass ein so unbefangener, gewissenhafter und methodisch geschulter Forscher der Wissenschaft so früh entrissen worden ist. Noch kurz vor seinem Tode hatte er in einem in der Revue Charlemagne, Paris 1911, S. 129 ff., erschienenen Aufsatz: L'opuscule de vita et conversatione S. Huberti ante episcopatum, gegen den P. de Smedt die 4. Vita Hugberti als Quelle von Nicolaus' Leben des H. Lambert nachzuweisen gesucht, und wenn ihm dies auch nicht gelungen ist (vgl. meine Ausführungen SS. rer. Merov. VI, S. 429—432), so wurde doch ein Hauptargument für die entgegengesetzte Ansicht von ihm entkräftet. Auch das letzte Heft der Analecta Bollandiana XXX, 1, brachte noch zwei kleine, aber wissenschaftlich gehaltreiche Aufsätze aus seiner Feder: Boémond et S. Léonard, eine Untersuchung zur Geschichte Boemunds von Tarent im Anschluss an die unter dem Namen Walrams von Naumburg veröffentlichte Erzählung in den Miracula Leonardi über dessen Gefangennahme und Errettung durch den Heiligen, und ferner seinen letzten Beitrag zu der verdienstvollen Inventarisierung der hagiographischen Hss., ein Verzeichnis des Bestandes des Museum Meermanno-Westreenianum im Haag, welches sehr alte und wichtige Codices (saec. IX) der Vitae Trudonis und Eucherii Aurelianensis und eines Fragments von Gregors von Tours Miracula nachweist. Den Monumenta Germaniae hat P. zahlreiche Gefälligkeiten erwiesen, und insbesondere bleibt unvergessen die sachkundige und freundliche Kritik, mit der er das Erscheinen der hagiographischen Merovingerbände stets begrüsst hat.

B. Kr.

219. Von den 'Inventaren österreichischer staatlicher Archive' ist das 3. Heft, Wien 1912, erschienen, das ein übersichtliches Inventar des Landesregierungsarchivs in Salzburg enthält. Die 70 Originalurkunden bis zum Jahre 1400 sind einzeln verzeichnet; sonst ist etwa noch auf die Steuerbücher und Urbare des 14. Jh. hinzuweisen. E. M.

220. Aus Anlass der Jahrhundertfeier des Grazer Joanneums ist eine prächtig ausgestattete Festschrift 'Das steiermärkische Landesmuseum und seine Sammlungen' (Graz 1911) erschienen. Wir heben den Beitrag von A. Mell über das steiermärkische Landesarchiv hervor, in dem die Entstehung dieser Zentralstelle der steiermärkischen Geschichtsforschung aus dem Joanneums-Archiv und dem ständischen Archiv dargelegt wird. Beigegeben ist eine grosse, vortrefflich gelungene Lichtdrucktafel der Georgenberger Handfeste von 1186. Dieselbe Fest-Gelegenheit hat zu einer Archivalien-Ausstellung des steiermärkischen Landesarchivs geführt, über deren Inhalt ein eigener Katalog (Graz 1911) informiert. H. H.

221. Zu erwähnen ist die Schrift 'Historia et praesens status archivi regnorum Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae Zagrabiae' (1910). E. M.

222. Als ein Seitenstück zu P. Lehmanns 'Franciscus Modius als Handschriftenforscher' stellt sich sein neues Werk dar 'Iohannes Sichardus und die von ihm benutzten Bibliotheken und Handschriften'. Ganz ähnlich wie dort werden an der Hand einer wissenschaftlichen Biographie des gelehrten Sichardus ausserordentlich reichhaltige und gelehrte Beiträge zur Ueberlieferungs- und Entdeckungsgeschichte der alten und frühmittelalterlichen Literatur gegeben, und es braucht kaum erwähnt zu werden, dass auf die Geschichte mittelalterlicher deutscher Bibliotheken helles Licht fällt. K. Str.

223. Dom Louis Gougaud, Les chrétientés celtiques, Paris 1911, gibt in knapper Form einen guten Ueberblick über die Entwickelung und Ausbreitung der eigentümlichen Einrichtungen der keltischen Kirche, die bisher in Frankreich noch keine zusammenfassende Darstellung gefunden hatte, und scheint mir durch die umfassende Kenntnis der neueren Literatur allgemeinere Beachtung zu

verdienen. In dem Artikel über die irische Tonsur bespricht G. das bekannte Bild des Bischofs Mummolenus von Noyon (SS. rer. Merov. V, Taf. 20), das eine besondere Art der Tonsur aufweist, kann aber darin nicht die historisch richtige irische Tonsur finden, und diese Annahme Mabillons, der ich früher zugestimmt hatte, dürfte auch schon im Hinblick auf das geringe Alter der Hs. abzulehnen sein. B. Kr.

224. Von allgemeinerem Interesse für die Geschichte des Nordens einschliesslich Englands ist die Schrift von Lauritz Weibull, Kritiska Undersökningar i Nordens Historia omkring År 1000, Lund 1911. Der Verf. unterwirft nach einer Untersuchung über das Jellingmonument eine Anzahl der wichtigsten Ereignisse der frühen nordischen Geschichte, oder was man bisher dafür hielt, einer Betrachtung und kommt zu dem Ergebnis, dass in den historischen Sagas viel mehr Sagenbildung und bewusste Dichtung und viel weniger Geschichte enthalten sei, als man bisher annahm. So will er u. a. die Jomsvikinger ganz aus der Geschichte streichen. Solche Ansichten haben in der nordischen gelehrten Welt naturgemäss Aufsehen erregt und bereits mehrfach ausführliche Besprechungen und Erwiderungen in den nordischen historischen Zeitschriften erfahren. Stark in Betracht kommen bei den Untersuchungen viele Nachrichten Adams von Bremen, den W. mehrfach als in der nordischen Literatur benutzt nachweist, wo es bisher nicht bekannt war (z. B. in der Heimskringla), zu dessen Kritik er mancherlei beiträgt; u. a. weist er nach, dass sein Bericht II, 37 über Sven Tjugeskägg nicht nur in einzelnen Wendungen den Vers 2. Paralip. 33, 13 benutzt, wie bereits Kohlmann gesehen hatte, sondern dass dieser Bericht in seiner Gesamtheit nach dem Muster der Geschichte des Manasse dort in Vers 12. 13 gearbeitet ist. B. Schm.

225. In der English Historical Review XXVI, S. 225—238 behandelt Z. N. Brooke Gregors VII. Forderung des Lehnseides von Wilhelm dem Eroberer, die er mit Heinrich Böhmer ins Jahr 1080 setzt. Er sucht des näheren nachzuweisen, dass dieses Verlangen als mündliche Botschaft durch den Kardinallegaten Hubert zusammen mit dem Brief vom 8. Mai 1080 überbracht worden sei. A. H.

226. In der English Historical Review XXVI, 433 ff. 641 ff. behandelt Ch. Haskins mit der ihm eigenen

Gründlichkeit und Gelehrsamkeit die Beziehungen zwischen England und dem normannisch-sizilischen Königreich im 12. Jh. und erörtert insbesondere umsichtig und lehrreich die oft aufgeworfene Frage, inwieweit Einwirkungen des einen Staates auf den anderen in verfassungsgeschichtlicher Beziehung bestanden haben. Dabei gelangen eine Anzahl bisher unbekannter und interessanter Urkunden hoher sizilischer Justiz- und Verwaltungsbeamten zum Abdruck. Im letzten Abschnitt macht Haskins sehr wahrscheinlich, dass der bekannte Catalogus baronum des süditalienischen Reiches älter ist, als man bisher zumeist angenommen hat, indem er seinem Grundstock nach bereits in die Zeit Rogers II. gehört und also das älteste, bisher bekannte Lehnsregister des Abendlandes darstellt. H. Br.

227. Seit dem Hinweis auf den dritten Band der Consuetudines monasticae (N. A. XXXIII, S. 570 f. n. 214) sind zwei weitere Bände der wichtigen Sammlung erschienen, durch die ihr Herausgeber, B. Albers, aufs neue die Forschung über frühmittelalterliches Klosterwesen wesentlich fördert. Bei dem Reichtum ihres Inhalts kann es sich hier allein darum handeln, ihn in möglichster Kürze anzudeuten, um auf solche Weise zu dem neu ausgebreiteten Materiale zur Geschichte des Benedictinerordens hinzuführen. Der erste in Frage stehende Band, der vierte in der Gesamtreihe, enthält S. 1 ff. Consuetudines Fructuarienses in zwei Büchern (ordo de festivitatibus, ordo de obedientiis monasterii Fructuariensis mit responsiones pertinentes ad opus Dei, resp. pert. ad abbatem, priorem u. s. w.). Ihnen folgen S. 195 ff. der Consuetudinarius offitii divini in monasterio Cystrensi, d. h. dem englischen Kloster Chester und S. 223 ff. die Consuetudo Vallymbrosanae congregationis. Dem Bande beigegeben sind zwei Facsimiles aus einer Lambacher und einer Berliner Hs., überdies ein vom Herausgeber selbst angefertigtes alphabetisches Verzeichnis der von den Abteien zu Dijon oder Fruttuaria reformierten Klöster (S. 263 ff.) und endlich ein Stammbaum derjenigen Klöster, in denen die Gewohnheiten von Fruttuaria einst beobachtet wurden. Wichtiger noch als dieser vierte Band mit seinem vornehmlich für die Geschichte des klösterlichen Gottesdienstes wichtigen Stoff erscheint der fünfte, der im Wiederabdruck klösterlicher Ordnungen das mönchische Leben selbst und darin manchen einzelnen Brauch wie

z. B. den der minucio sanguinis (S. 51 f., vgl. dazu N. A. XXXV, S. 608 f. n. 240) verdeutlicht. Zunächst werden aus einer Trierer Hs. Klostergewohnheiten abgedruckt, die wohl einer Abtei der Trierer Kirchenprovinz und dem 10. oder 11. Jh. entstammen (S. 3 ff.). Etwas älter sind die Mitteilungen aus einem Einsiedler Codex de consuetudine in regularibus monasteriis omni tempore observanda (S. 73 ff.), an die sich Consuetudines S. Vitonis Virodunensis wohl aus dem 10. Jh. (S. 113 ff.) und Veteres consuetudines monasterii sancti Benedicti Floriacensis (S. 137 ff.) anschliessen. Dem Bande beigefügt ist ein Facsimile aus der Einsiedler Hs. und, wie schon seinem Vorläufer (S. 275 ff.), ein Namen- und Sachverzeichnis (S. 155 ff.). Der Herausgeber hat auf die Herstellung der Texte jegliche Mühe verwandt; er würde die Benutzer seines grossen Werkes zu noch mehr Dank verpflichtet haben, hätte er den einzelnen Stücken etwas ausführlichere Einleitungen voraufgeschickt und vielleicht auch zahlreichere erläuternde Anmerkungen mit auf den Weg gegeben. Unser Monitum hat namentlich den 4. Band im Auge; beim 5. ist A. selbst schon freigebiger gewesen, wenigstens in der Einleitung zum Abdruck aus der Trierer Hs., wo die Polemik gegen A. Haucks Datierung (Kirchengeschichte Deutschlands III, S. 379 f.) Beachtung verdient (Consuetudines monasticae IV. Typis Montis Casini 1911, XI, 328 S. — Consuetudines monasticae V. Typis societatis editricis castri Casini 1912, XVIII, 190 S.). A. Werminghoff.

228. Nachträglich ist hinzuweisen auf das Buch von P. Thomas, 'Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen âge', das Paris 1906 als XIX. Bd. der Bibliothèque de l'école des hautes études, Sciences religieuses, erschien. E. M.

229. Als CLXVI. Bd. der Bibl. de l'école des hautes études (Sciences hist. et philol.) erschien bereits 1907 das Buch von L. Halphen, 'Études sur l'administration de Rome au moyen âge (751—1252)', in dem die Listen der päpstlichen Richter (primicerius, secundicerius, arcarius, primus defensor, nomenclator, saccellarius, protoscriniarius), der Präfekten und Senatoren besonders wertvoll sind.
E. M.

230. Die von Papst Pius X. begonnene Reform der kurialen Verwaltung, bei der in manchen Punkten ältere Institutionen wieder zu Ehren kommen (vgl. N. A. XXXV, 300, n. 96) hat in den letzten Jahren

weitere Fortschritte gemacht. Neuerdings ist man mit einer Umarbeitung der Urkundenformulare und der Regulae cancellariae apostolicae beschäftigt. Einige Mitteilungen über die vorläufig probeweise eingeführten vereinfachten Bullenformulare gibt P. M. Baumgarten in der Römischen Quartalschrift XXV (1911) Gesch. S. 24 f.
R. S.

231. Dr. B. Sepp. Das Martyrium Polycarpi nebst Anhang über die Afralegende, Regensburg 1911, beschäftigt sich u. a. mit zwei armenischen Texten der von den Mechitharisten veröffentlichten Sammlung (vgl. N. A. XXXVII, 329, n. 52), deren homiletische Ueberarbeitung schon der Titel verrät. Er erklärt den Polykarptext für ein blosses Exzerpt aus Eusebius, also nicht für eine kürzere Vorlage, und stellt dem Afratexte die Abweichungen einer älteren armenischen Hs. aus dem 12. Jh. (n. 1554) gegenüber, die nicht bloss Fehler in der Schreibung der Namen verbessert, u. a. Afra liest statt Afras, — eine Form, an der Goussen das hohe Alter erkennen wollte —, sondern auch 'spätere Zutaten' nach Sepps eigenem Zugeständnis ausscheidet, und ausser einem Hinweis auf die Befehle des Königs leider auch die Berufung auf den 'Sieg und das Glück des Königs' im Schwur des Richters weglässt, auf welche Sepp sich früher gestützt hatte. Der fromme Legendenkritiker beginnt also in dankenswerter Weise selbst das Material für den Unwert der Sammlung herbeizuschaffen, die er seinen Zwecken dienstbar machen wollte, und ein sprachkundiger Mann wird vielleicht auch noch bei anderen Legenden feststellen können, in welchem Umfange der armenische Text überarbeitet ist. Bei der h. Afra machen schon die Thränen der Menge, die sich Afras Schönheit nicht zerstören lassen will und nun dem Richter Ungerechtigkeit und Gesetzwidrigkeit vorwirft, die Annahme einer alten Vorlage unmöglich, und dieser Zug allein reiht den armenischen Text als letztes Glied in die Entwickelungsgeschichte der Legende ein. Wenn sich nun auch Sepp durch solche Erwägungen in seinem Urteil nicht beirren lässt, wenn er auch gegenüber Bigelmair auf seiner vorgefassten Ansicht beharrt und mit einem 'Anfänger' wie Riedner die Auseinandersetzung zurückweist unter Berufung auf sein hohes Dienstalter in der Legendenkritik (30 Jahre), so mehren sich doch die Anzeichen, dass sich die Welt gedreht hat: die Jugend zeigt keinen Respekt

mehr vor dem Alter, und der einsame Veteran rechtgläubiger Wissenschaft muss sehen, wie seine Lorbeeren vertrockenen. B. Kr.

232. W. M. Lindsays neue Ausgabe von Isidors Etymologiae in 2 Bänden, Oxford 1911, beruht im allgemeinen nur auf 4 Hss., verzichtet auf die wichtige, wennschon mühsame Nachweisung der Quellen, geht auch auf Orthographie und Grammatik des Verf. nicht ein im Interesse der Leser ('legentium commodo') und lässt vermutlich aus demselben Grunde die Lesarten für die Ostertafel VI, 17 ganz weg, unter mechanischer Wiederholung des Textes von Arevalo. Auf die Sinnlosigkeit dieses Textes habe ich vor fast 30 Jahren in dieser Zeitschrift IX, 118 aufmerksam gemacht. Bei der kleinen Chronik V, 38 ist in den Noten auf den vollständigen Apparat Mommsens (Auct. antiq. XI, 424 ff.) verwiesen. So dankenswert eine neue Ausgabe der gelehrten und viel gebrauchten Encyklopädie ist, so scheint mir doch der namhafte englische Philolog sich seine Aufgabe etwas zu leicht gemacht zu haben, und wie diese Ausgabe für wissenschaftliche Zwecke schwerlich genügen dürfte, so hindert auch ihren praktischen Gebrauch die Mangelhaftigkeit des Registers, in welchem man nicht wenige Ortsnamen vergeblich sucht. B. Kr.

233. A. Rosenkranz, Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanellensium, Bonn 1911, weist in streng methodischer Forschung durch sorgfältige Beobachtung des Sprachgebrauchs und Vergleichung mit den Quellen die Priorität des von Löwenfeld als Ueberarbeitung in die Noten gesetzten längeren Textes nach, dessen erhaltene Hss. nicht über das 16. Jh. hinausreichen. Nach diesem Ergebnis wird eine künftige neue Ausgabe der nicht unwichtigen Quellenschrift ein wesentlich anderes Aussehen erhalten, und da auch Löwenfelds Benutzung der alten Hs. der kürzeren Fassung in Havre manches zu wünschen übrig liess, so dass Holder-Egger eine nicht unbeträchtliche Nachlese halten konnte (N. A. XVI, 602), erscheint die baldige Erneuerung der Ausgabe Bedürfnis.
B. Kr.

234. Oben n. 28, S. 319 hatte ich die Ansicht Chr. Reuters, dass der limes Saxonicus der Ann. regni Francorum a. 819 links der Elbe zu suchen sei, abgelehnt, weil sie 'dem klaren Wortlaut der Quelle widerspricht'. Diese Begründung beruht auf einem Missverständnis

die Stelle ergibt vielmehr, wie mir jetzt scheint, gar nichts für die Lage des limes. Denn dass der auf jeden Fall westlich der Elbe lebende Annalist schreibt: exercitus .. trans Albiam missus fuerat, lässt auf die Lage des Wohnsitzes der hierbei erwähnten praefecti Saxonici limitis (et legati imperatoris), qui exercitui praeerant gar keinen Schluss zu. Für die Frage der Existenz des limes unter Karl d. Gr. ist die Stelle jedenfalls nach wie vor zu beachten, die Ansicht, dass der hier erwähnte limes links der Elbe gelegen habe, bleibt (aus andern Gründen als n. 28 angeführt) höchst unwahrscheinlich. B. Schm.

235. S. Hellmann hat in der Historischen Vierteljahrschrift XV, 1912, S. 86 ff. die von mir für die Scriptores rerum Germanicarum besorgte Ausgabe der Annales Xantenses et Annales Vedastini (Hannover. et Lips. 1909) einer Kritik unterzogen. Er rügt u. a., dass in die Varianten auch die bloss orthographischen Verschiedenheiten aufgenommen sind, worin er Recht haben mag. Seine übrigen Vorwürfe sind, wie ich behaupten zu dürfen glaube, tatsächlich unbegründet, doch mögen die Benutzer sich überzeugen und urteilen. Ausdrücklich abwehren möchte ich die Verbesserung, die Hellmann den Ann. Vedastini angedeihen lassen will. In der anstössigen Stelle 875, p. 40: et pars maxima multitudo eiusdem provintiae eum cum pace excepit will er lesen: et permaxima multitudo etc. Er meint, diese Emendation sei mit Händen zu greifen. Das mag sein, obschon auch keiner der früheren Herausgeber darauf gekommen ist; aber nach reiflicher Ueberlegung wird man sie wohl wieder fallen lassen. Zunächst aus einem sachlichen Grunde. Hinkmar von Reims schreibt über denselben Vorgang, die Aufnahme, die Karl der Kahle damals in Italien fand: Karolus, quibusdam de primoribus ex Italia ad se non venientibus, pluribus autem receptis (Ann. Bertin. rec. Waitz 875, p. 127; Dümmler, Gesch. des Ostfränkischen Reiches II², S. 390). Dem entspricht pars maxima eiusdem provintiae der Ann. Vedast., während permaxima multitudo darüber hinausgehen würde. Auch schreiben Ann. Vedast. 889, p. 67 in stilistischer Hinsicht nicht unähnlich: Ramnulfus dux maximae partis Aquitaniae cum sibi faventibus venit ad eum ... Aquitanios itaque rex ex parte receptos. Das Wort multitudo findet man in ihnen ziemlich oft, aber mit anderen Beiwörtern, z. B. 879. 881, p. 44. 49: cum infinita multitudine; 891, p. 70: non mo-

dica multitudine Danorum. Der Ausdruck permaximus scheint mir, nach den Wörterbüchern, überhaupt nur äusserst selten, ja sogar nur ganz vereinzelt vorzukommen; in den Ann. Vedast., deren Sprache ebenso barbarisch wie einförmig ist, ist er weder nachzuweisen noch zu erwarten. Ich habe zwar auch meinerseits an die Möglichkeit gedacht, dass pars verderbt sei, und zwar aus papię (Papiae, was ich deshalb p. 40, n. 5 habe gesperrt drucken lassen); aber der Fehler steckt vermutlich in multitudo, das ungeschickt eingefügt zu sein scheint und das schon die ersten Ausschreiber der Ann. Vedastini (in 'multitudinis' oder 'populi') zu verbessern versuchten. B. v. Simson.

236. In der Historischen Vierteljahrsschrift Bd. XV, S. 86—91 hat S. Hellmann eine Besprechung von zwei Bänden Scriptores rerum Germanicarum veröffentlicht, darunter der von mir herausgegebenen Slavenchronik des Priesters Helmold. Neben prinzipieller Ablehnung einiger Editionsgrundsätze der MG. SS. finden sich Einwendungen gegen die Gestaltung von Text und Apparat meiner Ausgabe, zu denen ich folgendes zu bemerken habe. Eine Anzahl Ausstellungen bezieht sich auf Textstellen, an denen ich nach H.'s Meinung den fehlerhaften Text hätte verbessern müssen. Er selbst weist darauf hin, dass ich an manchen Stellen emendiert habe, und beklagt das Kleben am Buchstaben in anderen Fällen. Der Sachverhalt ist der, dass emendiert wurde, wo sichere Verderbnis der Ueberlieferung vorliegt und der Schriftsteller den überlieferten Text nicht geschrieben haben kann; der Text blieb unverändert, wo Fehler oder Inkorrektheit sehr wohl auf den Autor selbst zurückgehen können. S. 42, 24 fervidus Christianae religionis, eifrig in der christlichen Religion, kann Helm. sehr gut geschrieben haben, propagator aus Adam hätte ich in der Note k beibringen sollen. 60, 2 die von H. vorgeschlagene Verschiebung der Anführungszeichen würde die Worte 'filio eius deferenda' beziehungslos in der Luft schweben lassen, aus der Rede der Fürsten kann man sie nicht herausnehmen. In Wahrheit liegt wohl eine Art Gedankensprung vor; Helm. hatte bei seinen Worten: investituram imperialem den Gedanken: inv. imperatoris (cuiusque) im Sinne und fuhr dementsprechend fort, die Worte sind zu übersetzen: 'was zur Krönung eines Kaisers gehört und jeweils seinem Sohne auszuhändigen ist'. Ich hätte meine Auffassung ausdrücklich mitteilen und dem Leser über die Schwierig-

keit hinweghelfen sollen. Dass 65, 34 'Holder-Egger eine treffende Konjektur zur Ausfüllung einer Lücke' nur 'im Apparat beigesteuert' hat, spricht für sich selber, ich brauche nichts dazu zu bemerken. 67, 2 de securi percutere ist so wenig 'unmöglich', dass es beinahe im klassischen Latein möglich wäre; Georges bringt: percussisti me de oratione prolata aus Cicero. Und Helm. schreibt I, 64, p. 121, l. 30: percussitque de manu propria, I, 80, p. 151, l. 18: de gladio graviter vulneratus . . est, I, 93, p. 182/183: 'vulneratus est de sagitta', und ähnlich öfter. Hellmanns Emendation widerspricht Helmolds Sprachgebrauch und ist barste Willkür. 69, 9 haben die Hss.: Ludero comiti, Hs. 2 fügt hinzu: de superlite (z. T. von anderer Hand; lies Supplinge). Dass 'diese Spur guter Ueberlieferung' nicht in den Text gehört, zeigt die eben S. 69 in diesem selben Satze genannte Ableitung in SS. XXIII, 396, die gerade der Hs. 2 nahesteht und doch diesen willkürlichen Zusatz, der mit Helm. nichts zu tun hat, nicht bietet. 85, 21 ist nicht eine Unform der Hss. wieder hergestellt, sondern ein unvollständiger Hexameter; die ganze Frage dieser Hexameter und der angenommenen metrischen Vita Vicelini ist ja sehr zweifelhaft, man darf hier am allerwenigsten Verse zurechtmachen, wo keine überliefert sind, und von den Hss. abweichen, wo Schlüsse historischer oder literarhistorischer Art auf den Wortlaut gegründet werden können. In 85, 21 würde obenein die vorgeschlagene Aenderung den sicher ursprünglichen leoninischen Reim zerstören und ist darum noch besonders unzulässig. Dass 92, 12 und 179, 16: propter vicinia barbarorum nicht hätte geändert werden sollen, ist richtig; das Wort vicinia als eine Art Plurale tantum (das anscheinend nur im Nominativ und Akkusativ vorkommt) findet sich auch in der Vita Anskarii c. 7, SS. rer. Germ. p. 29 (per . . vicinia Fresonum transeuntes).

Den Hauptvorwurf macht mir H. aus der Aufnahme einer Anzahl Lesarten aus der Hs. 1a, von der ich selbst erst nachgewiesen habe, dass sie Abschrift von 1 ist. H. sagt nicht, dass ich niemals singuläre Lesarten und Verderbnisse von 1a um ihrer selbst willen anführe (wie Lappenberg getan hatte). Wenn ich 1a nenne, um durch Uebereinstimmung mit bezw. Abweichung von 1 oder 2 Material zur Beurteilung beizubringen, so geschieht das nur, wo wegen 1, 2 oder S (oder der Vulgata) eine Variante an sich notwendig war; wie die Hinzufügung der Ziffer 1a

in solchen Fällen den Apparat wesentlich belasten oder gar verwirren und den Leser von der Benutzung abschrecken soll, bleibt mir und vielleicht auch anderen verborgen. Ich habe gehandelt wie in ganz analogem Falle Scheffer-Boichorst, Neuordnung der Papstwahl S. 13: 'Die Varianten . . (von 1a) hätte man danach vielleicht entbehren können, doch habe ich das Material zu eigener Prüfung nicht vorenthalten wollen', und ihm (nach seinen Bemerkungen ebenda S. 27) wird H. eine Neigung zur Häufung sinnloser Varianten nicht nachsagen wollen. Ich glaubte bei 1a umsomehr verfahren zu sollen wie geschehen, als ein Gelehrter vom Range und Namen wie Lappenberg die Hs. gekannt, benutzt und an ihrer Stellung gezweifelt hatte.

Dass die Abweichungen des Schriftstellertextes von den Stellen der Vulgata verzeichnet sind, wird der wissenschaftliche Benutzer (vielleicht nicht der eilige, an den H. S. 88 denkt) als Leistung notwendiger Arbeit ansehen und gern hinnehmen. Er müsste sie sonst in vielen Fällen selber nachholen. Wie die einmalige Verzeichnung einer orthographischen Eigentümlichkeit der Haupthss. (Schreibweise von michi) dem Benutzer die Lust nehmen soll, einen solchen Apparat zu konsultieren, bleibt mir wieder verborgen. Eher könnte man sagen, dass alle derartige paläographisch-orthographische Beschreibung besser zusammenhängend in der Vorrede (wie auch hier sonst Praef. p. XXIX geschehen) als in Noten des Apparates gegeben wird.

Hellmanns Einzelausstellungen sind zum grösseren Teile unberechtigt, seine Emendationen sind überflüssig oder würden den Text direkt verschlechtern. Die Liste der übrig gebliebenen, wirklichen 'Schönheitsfehler' in einem Bande von 270 Seiten ist wahrlich bescheiden als Begründung für das Verdammungsurteil, zu dem H. schliesslich unter ausdrücklicher Abweisung einer milderen Auffassung gelangt. B. Schmeidler.

237. In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 14 (1912), S. 41—89 kommt H. Hofmeister, Altlübeck, in methodischer und sicherer Untersuchung zu schönen neuen Ergebnissen über Lage und Bauart dieser untergegangenen Slavenstadt. Das wichtigste ist, dass er eine grosse städtische Ansiedelung auf dem rechten Ufer der Trave gegenüber dem Ringwall nachweist. Damit erhält die Stelle

Helm. I, 48, S. 95 von der ecclesia sita in colle, qui est e regione urbis trans flumen eine ganz neue Bedeutung. Ist die urbs nicht, wie man bisher ohne weiteres annehmen musste, der Ringwall, sondern jene neu entdeckte städtische Ansiedelung — nach dem von H. untersuchten Sprachgebrauch Helmolds ist das durchaus möglich —, dann ist die ecclesia in colle eben die in ihren Fundamenten erhaltene im Ringwall selbst, und die von Ohnesorge vertretene Annahme einer zweiten Kirche, der ich mich angeschlossen hatte, ist überflüssig und bis auf den archäologischen Nachweis der ehemaligen Existenz jener zweiten Kirche als widerlegt anzusehen. Weiterhin meint H., dass Altlübeck 1138 nicht völlig zerstört worden sei, sondern weiter bestanden habe, nur mit geminderter Bedeutung. Bei der unter XII angeführten Sidostelle (Helm. p. 239, 1) ist mir zweifelhaft, ob Sido nicht in Verwirrung des Tatbestandes und seiner Quellen unter Lubike hier das heutige Lübeck oder vielmehr dessen Ort und Stelle (Bucu) verstanden hat; die Art der Entgegensetzung zu der municio Heinrici regis scheint mir darauf hinzudeuten.

B. Schm.

238. Im Band XXXVII, S. 317—318, veröffentlicht Bernhard Schmeidler eine Besprechung meiner Arbeit 'Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Niederelbe und Oder'. Unter Einsprache gegen die Art dieser Anzeige berichtige ich hier nur einen Punkt tatsächlich:

Zu Helmolds Bezeichnung 'Dargunensem pagum' gibt Schm. in seiner Helmoldausgabe (S. 112) folgende Anmerkung: '3).Dargune, locus hodie ignotus, e regione Ahrensboek in Wagria, non, ut quidam autumaverunt, prope civitatem Rostock quaerendus est. L. Cf. J. v. Schröder et Biernatzki, "Topographie der Herzogtümer Holstein und Lauenburg" I (Oldenburg 1855), p. 6'. Wie Schm. trotz dieser Anmerkung leugnen kann, dass er Dargun durch Ahrensboek erklärt wissen will, ist schlechterdings unverständlich. Wohl bezeichnet das hinzugefügte L., dass der erste Teil dieser Anmerkung aus der Lappenbergschen Helmoldausgabe übernommen ist, aber da Schm. nichts gegen diese Erklärung Lappenbergs einzuwenden hat; da Schm. im Verlaufe seiner ganzen Helmoldausgabe, auch nicht im Register, nicht die geringste Andeutung gibt, dass er unter dem Gau Dargun etwas anderes verstanden wissen will, als die Umgebung von Ahrensboek, so muss jeder Leser annehmen, dass das der Lappenbergschen Anmerkung hin-

zugefügte Zitat aus Schröder und Biernatzki den von Lappenberg nicht gegebenen Beleg für die Erklärung — 'confer' — Darguns durch Ahrensboek enthält. Geradezu gezwungen wird man zu dieser Annahme dadurch, dass Schm. auch in seiner — später erschienenen — Helmoldübersetzung die Wendung: Dargunensem pagum durch die Anmerkung: 'In der Gegend von Ahrensboek' erklärt. Es ist doch ausgeschlossen, dass Schm. den Darguner Gau durch die Anmerkung 'In der Gegend von Ahrensboek' erklären würde, wenn er selber im Gegensatz zu Lappenberg unter dem Darguner Gau die Gegend von Warder oder Segeberg verstanden hätte, die ganz wo anders liegt, aber von Schröder an der zitierten Stelle als Deutung für pagus Dargune gegeben wird. Selbst wenn ein Versehen Schmeidlers in Frage käme, könnte sichs bei einem Versehen nur um die Form, nicht um den Inhalt der Anmerkung handeln. Hätte Schm. wirklich gelesen und sich angeeignet, was an der zitierten Stelle von Schröder und Biernatzki steht, so hätte er wissen müssen, dass Lappenbergs Angabe falsch ist. Sowie man aber in Opposition zu einer Behauptung tritt, ist es unmöglich, dass man eben diese bekämpfte Behauptung in einem anderen Werke als eigene Meinung versehentlich bei der Niederschrift schreibt und auch noch bei den wiederholten Korrekturen, die der Druck mit sich bringt, unangefochten stehen lässt. Jedenfalls musste ich, da mir nur die widerspruchsvolle Anmerkung der Helmoldausgabe und die absolut klare Anmerkung der Helmoldübersetzung Schmeidlers, aber nicht das erst gelegentlich der Rezension von Schmeidler abgelegte Bekenntnis eines Versehens vorlag, unbedingt annehmen, dass Schm. pagus Dargunensis durch Ahrensboeker Gegend gedeutet wissen wollte. — Ich bin der erste gewesen, der die ganze Darguner Frage, deren Umfang Schm. unbekannt gewesen sein muss — ich habe nicht weniger als 4 Deutungen für pagus Dargunensis nachgewiesen — aufgerollt, geprüft und erledigt hat. In den beiden eingehenden Rezensionen, die ich über Schmeidlers Helmoldausgabe geschrieben habe, habe ich Schm. als einen Verfechter der Deutung Darguns durch Ahrensboek angeführt. Man urteile nun selber, ob es richtig ist, was Schm. mir vorwirft: 'Verf. bekämpft als Ansicht von mir, was ich nicht behauptet habe'. Dr. Ohnesorge.

239. Zu Holder-Eggers Notiz über Fedeles Aufsatz 'Un codice autografo di Leone Ostiense' (oben S. 384

n. 198) ist noch nachzutragen, dass aus einer jüngeren Eintragung in das Nekrologium von Velletri sich der bisher nicht genau feststehende Todestag des Chronisten mit Sicherheit ergibt: es ist der 22. Mai 1115. R. S.

240. Dr. Albert Huyskens, Der sog. Libellus de dictis quatuor ancillarum s. Elisabeth confectus. Mit Benutzung aller bekannten Hss. zum 1. Male vollständig und mit kritischer Einführung herausgegeben und erläutert. Kempten und München, Kösel 1911. LXXIV und 98 S. gr. 8⁰. Mk. 6.60. Noch einem Wunsche des verehrten Freundes Holder-Egger entsprechend übernehme ich eine Anzeige dieser durch meinen Aufsatz im N. A. XXXIV, 429 ff. veranlassten Veröffentlichung. H. will auf Grund des gesamten Materials die längere 1728 durch Mencke bekannt gewordene Fassung dieser einen Hauptquelle zur Geschichte Elisabeths neu vorlegen und ihre Vergleichung mit der kürzeren Fassung, welche er zuerst (1908) veröffentlicht, aber zu schnell als die ursprüngliche ausgegeben hat, erleichtern. Da der 1728 gedruckte Text der Dicta trotz einiger Fehler leidlich brauchbar war und 1910 im Archiv. Franciscanum histor. III. von Diodorus Henniges Prolog und Epilog nach allen Hss. in vollständigem Wortlaut geboten waren (vgl. N. A. XXXVI, 259), wird man das Bedürfnis der neuen Ausgabe nicht unbedingt zu bejahen brauchen und sie doch willkommen heissen können. Die sehr lange Einführung in Petitdruck ist bestimmt, aufs neue die Priorität des kürzeren Textes zu erweisen. An die Stelle der früher angenommenen zweifachen Bearbeitungen des längeren Textes durch einen Pilger aus Hennegau und durch einen niederländischen Tertiarier tritt jetzt, da diese Annahmen durch meine Ausführungen gefallen sind, ein Bearbeiter aus französischem Sprachgebiet, der zwischen 1239 und 1241 die Interpolation und die Umrahmung ausgeführt haben soll. Dass der Versuch, diese Aufstellung wahrscheinlich zu machen, andrerseits die Abfassung von Prolog und Epilog durch einen Priesterbruder des Marburger Deutschordenshauses zu widerlegen, missglückt ist, gedenke ich in einem kleinen Aufsatze in dieser Zeitschrift zu erweisen.
K. Wenck.

241. V. Leblond und M. Lecomte, Les privilèges de l'abbaye de Rebais-en-Brie, Melun 1910, untersuchen in diesem Sonderdruck aus einer als bevorstehend angekündigten allgemeinen Geschichte des Klosters das

Diplom Dagoberts I. MG. Dipl. Merov. n. 15 und das Privileg Bischof Burgundofaros von Meaux für Rebais, Urkunden, die sie mit m. E. ganz unzureichenden Gründen für verfälscht erklären, und die allgemein und auch von ihnen als falsch anerkannten Privilegien der Päpste Johannes IV. und Martin I. (Jaffé I², n. 2048 und 2075), die sie mit ähnlichen Fälschungen für andere Klöster vergleichen. Eine vollständigere und genauere Berücksichtigung der Ausführungen von Krusch (S. 13 und 25 werden ihm Ansichten zugeschrieben, die garnicht die seinen sind oder sich auf andere Urkunden beziehen) in der Einleitung zur Vita Columbani (SS. R. Merov. IV, 27 ff. = Ionae Vitae sanctorum, 1905, S. 44 ff) und über das Privileg Berthefrids von Amiens für Corbie (N. A. XXIX, 253 f. XXXI, 337 ff.) würde der Arbeit sehr zugute gekommen sein, die auch sonst in Einzelheiten mitunter der Verbesserung bedarf. Im Anhang (S. 51—64) werden die vier Urkunden nach der Pariser Hs. n. 13345 mitgeteilt. W. L.

242. L. Levillain, Un diplôme mérovingien de protection royale en faveur de Saint-Denis (Bibliothèque de l'École des chartes LXXII, 1911, S. 233—244), legt dar, dass die Unterschriften des Diplombruchstückes MG. Dipl. Merov. S. 18 n. 17 bisher falsch gelesen worden seien und die Urkunde nicht Dagobert I. angehöre. Dieser Einspruch scheint mir berechtigt; dagegen muss ich auf Grund der vorliegenden Nachbildungen den Versuch des Verfassers, das Diplom den ersten Jahren Chlodwigs II. zuzuweisen, für höchst unsicher erklären. W. L.

243. Georg Wagner veröffentlicht im Anhang seiner dem Kloster Murbach und den Odilienbergstiftern gewidmeten 'Untersuchungen über die Standesverhältnisse Elsässischer Klöster' (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen XLI), Strassburg 1911, drei ungedruckte Urkunden aus dem Strassburger Bezirksarchiv, die seit dem 18. Jh. vergeblich gesuchte Schenkungsurkunde der Odsindis für Hohenburg (Odilienberg) von 783 (S. 72 f.), die undatierte Anniversarienstiftung eines Heinrich für beide Stifter desselben Berges (S. 73), sowie eine Lehensurkunde der Aebtissin Relindis, der Vorgängerin der bekannten Herrad, aus dem 12. Jh. (S. 75 f.); eine Abschrift der beiden ersten Stücke hat sich auf der Rückseite des dritten erhalten. Die erste Urkunde habe ich schon vor dem Druck durch das Entgegenkommen des

Verfassers in der Einleitung meiner Ausgabe der Vita Odiliae (demnächst SS. R. Merov. VI, 24) verwerten können.

W. L.

244. Mit der Fälschung DK. 270 und der echten Urkunde DO. III. 215 für Aquileja beschäftigt sich P. S. Leicht, 'Il diploma ottoniano del 996 e i primordi di Udine' in den 'Memorie storiche forogiulesi' VII (1911) S. 1—8. Gegenstand der beiden Urkunden ist die Ueberweisung von sechs Bistümern (Concordia, Udine, Cittanova, Rovigno, Pedena, Tersatto) an den Patriarchen, resp. die Bestätigung des Besitzes. Die gefälschte Urkunde Karls d. Gr. ist früheren Annahmen entgegen heute als die ad hoc angefertigte Vorlage für das echte Ottonische Diplom erkannt; nur war bisher die Gedankenlosigkeit unerklärt geblieben, mit der die Ottonische Kanzlei den Besitz von drei Bistümern bestätigte, die in Wahrheit garnicht existierten (Udine, Rovigno, Tersatto). Diese Auffassung versucht L. zu berichtigen. Der auf Grund einer Urkunde Sergius IV. von 1010 geführte Nachweis, dass Rovigno in der Tat, was man bisher nicht wusste, ein alter, wenn auch zur Zeit Ottos III. vielleicht verlassener Bischofssitz war, scheint mir geglückt, falls die Urkunde, was ich augenblicklich nicht feststellen kann, echt ist. Die Lesung 'Utinensem' in DO. III. 215 erklärt L. auf Grund eigener Anschauung des Originals für nicht so sicher, wie es nach der Edition den Anschein hat; er erkennt auch hier wie in der Fälschung nur 'tinensem' und will das nicht zu 'Utinensem', sondern zu 'Altinensem' ergänzen. Darunter wäre Altino-Torcello zu verstehen, das in der Tat damals Bistum war und auch nach seiner geographischen Lage vortrefflich in die Reihe der übrigen passt. Ueber den der Hypothese widersprechenden Umstand, dass schon eine sehr alte Kopie (saec. XI—XII) der Urkunde unzweifelhaft 'Utinensem' hat, geht L. doch zu schnell hinweg; er hilft sich mit der Annahme eines Lesefehlers. Der schwächste Punkt der Beweisführung ist die Bemerkung über Tersatto. Ein positiver Beweis für die Existenz eines Bistums Tersatto ist nicht erbracht. Trotzdem scheint mir die Arbeit die Beachtung der Diplomatiker zu verdienen.

R. S.

245. In der wichtigen Abhandlung von Johannes Haller: Der Sturz Heinrichs des Löwen (Arch. f. Urkundenforschung. III, 295—450) nimmt begreiflicher Weise das vielberufene Gelnhauser Diplom von

1180 Apr. 13, in welchem Friedrich I. die Belehnung des Kölner Erzbischofs mit einem Teil des sächsischen Herzogtums beurkundet (Stumpf n. 4301), eine wichtige Stelle ein, ist es doch das einzige urkundliche und streng gleichzeitige Zeugnis über den Prozess gegen den Löwen. Im Anhang beschert uns Haller eine eingehende Beschreibung des Originals (doch ist über den Typus der Goldbulle nichts gesagt) und einen neuen Abdruck auf Grund sorgfältigster Vergleichung der arg mitgenommenen Urschrift mit den ältesten selbständigen Kopien, sowie einen Lichtdruck in halber Naturgrösse. Dieser Neudruck ist um so erwünschter, da der ungünstige Zustand des Originals bis ins 14. Jh. zurückreicht und alle erhaltenen Abschriften und Veröffentlichungen sehr nachteilig beeinflusste. Unter den Verbesserungen ist die sachlich wichtigste die nach Hallers Angaben paläographisch vollständig gerechtfertigte Lesung 'trina citatione' statt der unverständlichen 'quia citatione' des Kopialbuchs von 1306. Sie spielt denn auch in Hallers Aufstellungen eine bedeutende Rolle.

Auf eine vollständige und zusammenhängende diplomatische Würdigung dieser wichtigen Urkunde ist Haller nicht eingegangen, doch finden sich in der Abhandlung mehrfach sehr beachtenswerte und wertvolle Beiträge zur Kritik und Interpretation des Inhalts, gelegentlich wird auch auf die formale Seite des Diploms eingegangen, die aber nicht, wie S. 362 geschieht, als Gerichtsurkunde bebezeichnet werden darf (richtiger S. 367), ein Umstand, welcher für die Kritik wohl von Belang ist, da man in der gedrängten Narratio einer Belehnungsurkunde nicht jene Ausführlichkeit und immerhin nicht jene juristische Genauigkeit voraussetzen muss, wie bei Beurkundung eines Gerichtsspruches. — Wertvoll ist die Mitteilung, dass das gleichzeitige St. 4303 für Köln von derselben Hand herrühre. Wenn aber Haller vermutet, dass unser Diplom eine Empfängerausfertigung darstelle, so möchte ich das bezweifeln. Allerdings besitzt unsere Diplomata-Abteilung jetzt, wo sie mitten in der Bearbeitung Lothars III. und Konrads III. steht, noch lange nicht Schriftproben aller Diplome aus der späteren Zeit Friedrichs I., aber nach dem mir vorliegenden Material kann ich doch sagen, dass die Schrift von St. 4301 Kanzleiausfertigungen jener Jahre sehr nahe steht, und würde der verkleinerte Lichtdruck der später von ungeübter Hand mit Tinte überfahrenen Schrift des Or. für Schriftbestimmung ausreichend sein, so würde ich wahrscheinlich jetzt schon den Schreiber an-

geben können. Auch der Annahme, dass der Erzbischof von Köln selbst die Urkunde diktiert habe, stehe ich skeptisch gegenüber. Für die eigenartige Korroborationsformel vermochte ich in nächstliegendem Material allerdings keine Analogie zu finden, im übrigen aber entspricht das Formular des Protokolls wie des Kontextes den Kanzleiexpeditionen jener Zeit, namentlich kehrt die Arenga in der merkwürdigen Urkunde für Cambrai St. 4339 vom J. 1182 wieder, deren kassiertes Original leider nicht in das Departemental-Archiv von Lille gelangt ist.

Auf die übrigen Erörterungen der durchaus scharfsinnigen und fördernden, in wichtigen Punkten auch überzeugenden Abhandlung einzugehen ist hier nicht meine Sache. E. v. O.

246. Der 6. Bericht H. Simonsfelds über Urkunden Friedrichs I. in Italien bringt Nachrichten über die Archive und Bibliotheken von Bergamo, Bologna, Brescia, Lodi, Mailand, Modena, Parma, Pavia, Piacenza, Turin, Vercelli und Verona. Besondere Erwähnung verdient, dass von den bisher nur auszugsweise bekannten Diplomen für die Markgrafen von Montferrat St. 4032 und 4254 im St.-A. Turin vollständige Texte aufgefunden wurden. Im vollen Wortlaut werden ferner noch mitgeteilt Urkunden des Kanzlers Christian von Mainz (1164) und der Rektoren des Lombardenbundes (1172), beide für Chiaravalle della Colomba, und ein Piacentiner Notariatsinstrument von 1169, aus dessen Inhalt sich für das undatierte Diplom St. 4570[b] für die Armen von Piacenza ein terminus ad quem zu ergeben scheint (SB. der kgl. Bayer. Akad. d. Wiss. philosoph.-philol. u. hist. Kl. 1911, 14. Abhandlung). H. H.

247. In der Zeitschrift Brixia Sacra 3. Jahrg. n. 1 (Jan. 1912) veröffentlicht G. Bonelli nach dem Original im Staatsarchiv zu Brescia ein Privileg Alexanders III. vom 2. August 1177, das zu Jaffé-L. 12905 gestellt werden muss. Dass in der Unterschrift des Kardinals Theodin nicht testis, sondern tituli zu lesen und Vestine zu ergänzen ist, was der Herausgeber in der N. 5 nur als möglich bezeichnet, ist natürlich ganz sicher. H. Br.

248. Die Breslauer Habilitationsschrift von C. Lux, Die Besetzung der Benefizien in der Breslauer Diözese durch die Päpste von Avignon (1305—1378), ist zwar schon 1906 gedruckt, aber weder in den Buchhandel noch in den Austausch der Universitätsschriften gekommen und uns

erst jetzt durch die Güte des Verfassers bekannt geworden. Sie enthält u. a. S. 14 ff. mancherlei interessantes über Suppliken und Supplikenregister der avignonesischen Zeit, insbesondere aber S. 21 ff. genauere Angaben über die Entstehung und Beschaffenheit der Suppliken-Rotuli. Auch die kirchenrechtlichen Auseinandersetzungen über die Form und die Interpretation der Benefizial-Reskripte verdienen Beachtung. H. Br.

249. Im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg IV, 327 ff. bespricht und veröffentlicht B. Černik aus dem Archiv des Stiftes eine Anzahl von Suppliken des 15. und 16. Jahrh. an die päpstliche Kurie, den Kardinallegaten Bessarion, den Nuntius Alexander von Forli und den Vorsitzenden des Basler Konzils Louis d'Allemand. Beigegeben sind der Abhandlung vier schöne Faksimiles: Taf. 4, eine von dem Referendar Johannes von Zamora signierte Prunksupplik an Eugen IV; Taf. 5, eine von Sixtus IV. signierte Supplik von 1472; Taf. 6, das als Prunkausfertigung gestaltete Transsumpt einer vom Kardinal Galeottus signierten Supplik an Julius II. vom Jahre 1507; Taf. 7, ein von dem Nuntius Alexander von Forli signierter Supplikenrotulus vom Jahre 1478. Die drei letzten Stücke stammen aus dem Augustinerstift St. Dorothea zu Wien. H. Br.

250. Sehr verspätet erwähne ich an dieser Stelle das umfangreiche und wichtige Werk des früheren Direktors des Haager Reichsarchivs Jhr. Th. van Riemsdijk: De tresorie en kanselarij van de graven van Holland en Zeeland uit het Henegouwsche en Beyersche huis (Haag, Nijhoff 1908. XX und 754 S.), das ich für den ersten Band der neuen Auflage meiner Urkundenlehre noch nicht benutzen konnte, das mir nun aber die grosse Güte des gelehrten Verfassers zugänglich gemacht hat. Das Buch enthält höchst wertvolle Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der Grafschaften Holland und Seeland in der Zeit von 1299 bis etwa 1450 und eine Sammlung von 40 wichtigen Urkunden und Aktenstücken. Die auf das Kanzlei- und Registerwesen bezüglichen Abschnitte sind von grosser Bedeutung für die Urkundenlehre des späteren Mittelalters; ich mache, um nur eine Einzelheit von vielen hervorzuheben, besonders auf die sehr interessanten Ausführungen des Verfassers über die Kanzleivermerke der gräflichen Urkunden aufmerksam. H. Br.

252. "Ueber Blei- und Goldbullen im Mittelalter, ihre Herleitung und erste Verbreitung" handelt die nützliche Freiburger Habilitationsschrift von A. Eitel (Freiburg, Troemer 1912). Aus dem Inhalt kann hier nur weniges hervorgehoben werden: S. 10 ff. Ausführungen über die Herstellung der Goldbullen; 48 ff., über die Bezeichnung der Siegel in spanischen Königsurkunden, worüber man bisher wenig wusste; 57 ff., Nachweisungen über antike Bleibullen, zu denen aber zu bemerken ist, dass ihre Verwendung zum Verschluss von Urkunden bisher nicht sicher erweislich ist; S. 83 ff., Begründung der These, dass die Verwendung von Bleisiegeln in der päpstlichen Kanzlei nicht an byzantinischen, sondern, wie jener selbst, an antiken Gebrauch anknüpfe. — Die neueste, mit zahlreichen guten Abbildungen ausgestattete Arbeit von Lichatschew über byzantinische Kaiserbullen (Moskau 1911), die in russischer Sprache geschrieben ist, hat Eitel noch nicht gekannt. H. Br.

252. Als Band 53 der Analecta hymnica medii aevi (Leipzig 1911) veröffentlichen Blume und Bannister 'Liturgische Prosen erster Epoche aus den Sequenzenschulen des Abendlandes, insbesondere die dem Notkerus Balbulus zugeschriebenen, nebst Skizze über den Ursprung der Sequenz'. Erstaunlich ist die Menge der Sequenzenhandschriften, welche die Herausgeber durch jahrzehntelanges Nachforschen für ihre Arbeit nutzbar zu machen wussten. Durch neues Material, das besonders aus Benevent stammt, haben sie die Unrichtigkeit der früheren Ansicht bewiesen, dass Italien sich ablehnend gegen die Sequenzendichtung verhalten habe. Ob es den hervorragenden Forschern gelingt, ihre angedeutete These von der Entwicklung dieser Dichtungsart (Sequelae-Entwicklung in Frankreich [gallo-anglicanische a-Sequenzen]-Nachahmung durch Notker [germano-italienische Seq.]) gegenüber der bisherigen Annahme (Sequenzen mit einzelnen Textsätzen — Notker und seine Schule — Nach- und Umbildung in andern Ländern) unanfechtbar zu beweisen, wird sich erst nach dem Erscheinen der vresprochenen besonderen Studie beurteilen lassen. Man muss schon zugestehen, dass durch ihre These gewisse Schwierigkeiten, um die man bis jetzt nicht herum kam, eine annehmbare Erklärung finden. Befremdlich ist, dass die Hgg. an mehreren Stellen ihres Buches Reichenau udn Rheinau verwechseln und dass sie übersehen, dass nr. 212

schon im alten Reichenauer Tropar (Bamberg Ed. V 9) steht. Jakob Werner.

253. Im Kirchenmusikalischen Jahrbuch 24 (1911) S. 1—20: "Vom Alleluja zur Sequenz" erläutert Klemens Blume seine Theorie vom Ursprung der Sequenz, den er wie der Engländer Frere in Frankreich sucht. Nach ihm hatte sich der Text der Sequenz einer praeexistenten (der Ausdruck stammt von Léon Gautier) Melodie zu fügen und wurde vom Schlusslaut-a des Alleluja beherrscht, so dass in den alten Sequenzen nicht nur die Strophen, sondern oft auch alle Verse auf —a auslauteten. Die Notkerschen Sequenzen (Bl. nennt sie deutsche) zeigen schon eine höhere Entwicklung, die sich besonders im symmetrischen Bau der Halbstrophen geltend mache. Die praeexistierenden Melodien sind nach Bl.'s Meinung die aus dem Orient übernommenen jubili des Alleluja, wovon die gregorianischen Allelujamelismen eine von Gregor besorgte kürzere Redaktion seien. Aber kein noch existierendes Beispiel ist bis jetzt entdeckt. Byzantinische Einflüsse und nachträgliche Veränderungen gibt Bl. für seine Melodien zu; warum soll man sie nicht als Produkte des so fruchtbaren karolingischen Zeitalters betrachten dürfen?
Jakob Werner.

254. In einer interessanten kleinen Studie in den Studi storici XIX, 401 ff. macht A. Crivellucci es sehr wahrscheinlich, dass die 'Versus de destructione Aquilegiae numquam restaurandae' MG. Poet. lat. Car. I, 142, die bisher dem Paulinus von Aquileja zugeschrieben wurden, dem Paulus diaconus zugewiesen werden müssen. K. Str.

255. Zum Waltharius hat L. Simons nach längerer Pause wieder das Wort genommen. In einem kleinen Aufsatz 'Hrotsvitha en Waltharius', Koninklijke Vlaamsche Academie voor Taal en Letterkunde 1911 lehnt er v. Winterfelds Annahme, dass Hrotsvit bei ihrer bekannten Schilderung von Adelheids Flucht unter dem Einfluss des Waltharius stehe, ab; die Aehnlichkeiten sind allgemeiner Art und werden durch die ähnliche Situation hervorgerufen. Ich habe v. Winterfeld früher geglaubt, bin aber längst von dieser Ansicht zurückgekommen und stimme Simons daher durchaus bei. Ein zweiter Aufsatz desselben Verfassers, 'De Waldere-Fragmenten en de Hildesage', ebenfalls in den Abhandl. der Koninklijke

V. A. v. T. e. L. 1911 wendet sich mit Recht gegen de Boers Behandlung dieser Fragen; die positiven Ergebnisse sind mir, offen gestanden, nicht ganz klar geworden, da ich dafür die Sprache nicht hinreichend beherrsche.
K. Str.

256. Auch zu Hrotsvit ist eine Neuerscheinung zu erwähnen, Joh. Schneiderhan, 'Roswitha von Gandersheim, die erste deutsche Dichterin'. Paderborn 1912, Bonifaciusdruckerei. Das Buch verfolgt lediglich populäre Zwecke. K. Str.

257. Sehr enttäuscht hat mich die 1910 erschienene, mir aber jetzt erst bekannt gewordene Ecbasisübersetzung 'Ecbasis captivi. Die Flucht eines Gefangenen. Das älteste Tierepos des Mittelalters. Im Versmass der Urschrift übersetzt von Emil Gressler'. Dresden und Leipzig. E. Pierson. Meine erheblichen Bedenken habe ich in dem nächstens erscheinenden Anzeiger f. d. A. dargelegt. K. Str.

258. Schon 1909 ist die lang erwartete verdienstliche Ausgabe des 'Liber Benedictionum Ekkehards IV. nebst den kleineren Dichtungen aus dem Codex Sangallensis 393' von Johannes Egli erschienen. Eine eingehendere Würdigung mit Beiträgen zum Verständnis der merkwürdigen Dichtungen bringe ich in den GGA. 1912, 232 ff.
K. Str.

259. In der Hoffnung, Lapôtre zu veranlassen, sein seit 10 Jahren versprochenes reiches Material zur Cena Cypriani zu veröffentlichen, habe ich ein Aufsätzchen drucken lassen 'Die Cena Cypriani und ihr Bibeltext'. Zeitschr. f. wissensch. Theol. LIV, 61 ff. K. Str.

260. Dass der Dichter der sogenannten Cena Cypriani nicht mit dem Heptateuchdichter Cyprian identisch ist, weist W. Hass in seiner soeben erschienenen Berliner Dissertation 'Studien zum Heptateuchdichter Cyprian. Mit Beiträgen zu den vorhieronymianischen Heptateuchübersetzungen' nach. K. Str.

261. Neben der Sammlung vulgärlateinischer Texte erscheint jetzt bei Carl Winter in Heidelberg auch eine Sammlung mittellateinischer Texte. A. Hilka steht an der Spitze; von ihm und W. Söderhjelm ist auch das erste Heft, die Disciplina clericalis, besorgt. Das zweite enthält Exempla aus Handschriften

des Mittelalters, herausgegeben von Joseph Klapper, und soeben ist auch schon das dritte Bändchen mit lateinischen Sprichwörtern und Sinnsprüchen des Mittelalters, aus Hss. gesammelt von Jakob Werner, ausgegeben worden. Die Sammlung kommt zweifellos einem dringenden Bedürfnisse entgegen, und ich begrüsse sie mit Freuden, möchte aber den Wunsch aussprechen, dass bei der Durchführung des reichen Programms stets auch auf Gründlichkeit geachtet werden möge. Zu dieser Bemerkung veranlasst mich in erster Linie die Ankündigung der Carmina Burana. Wer die Schwierigkeiten, die einer solchen Edition entgegenstehen, kennt, wird meinen Wunsch begreifen; ich kann mir nicht vorstellen, wie im Rahmen dieser kleinen Hefte eine brauchbare Ausgabe der CB. sich ermöglichen lassen soll. — Gleichzeitig ist auch der erste Teil einer auf 4 Bände berechneten grossen Ausgabe der Disciplina cl. von A. Hilka und W. Söderhjelm in den Acta societatis scientiarum Fennicae erschienen. Er enthält den lateinischen Text. Leider ist dieser nicht abschliessend. K. Str.

262. Wie wenig bisher für den Erzpoeten getan oder vielleicht richtiger gesagt über ihn publiziert ist, dessen wird man sich so recht bewusst bei der Lektüre des Aufsatzes von B. Schmeidler 'Zum Archipoeta'. Hist. Vierteljahrsschrift 1911, 367 ff. Einer kritischen Behandlung der Beichte folgt eine kürzere Besprechung und zeitliche Einordnung der anderen Gedichte. Eine neue Rezension der Beichte macht den Schluss. — Es ist ein Verdienst Schmeidlers, auf diese Lücke hingewiesen und zu neuem Studium der köstlichen Gedichte angeregt zu haben. Vor allem interessiert wohl Ged. V. Wenn es auch nicht zutrifft, dass die Beziehungen dieses Gedichtes zur Zeitgeschichte bisher ganz übersehen worden sind, so hat Sch. sie jedenfalls zuerst öffentlich nachgewiesen. In der Hauptsache deutet er das Gedicht gewiss richtig. Doch weiss ich nicht, ob Str. 19 scharf genug aufgefasst ist, ich habe den Eindruck, dass der Erzbischof nicht nur Streitigkeiten zu Gunsten des Klosters schlichten soll, sondern dass er oder wenigstens seine Leute beteiligt sind.
K. Str.

263. Bald nach dem eben angezeigten Aufsatz ist auch die dort in Aussicht gestellte Uebersetzung erschienen: Die Gedichte des Archipoeta übersetzt und erläutert von Bernhard Schmeidler. Leipzig

1911. Die Einleitung zeichnet auf dem allgemeineren Hintergrunde der Zeit das Leben des genialen Dichters; dann folgen die Gedichte in deutscher Uebertragung, jedes mit kurzer orientierender Einleitung, in der vom Verf. festgestellten Reihenfolge, am Schluss Erläuterungen. In den Uebersetzungen ist meist auch die Form des betreffenden Gedichtes nachgebildet; den recht naheliegenden Bedenken begegnet der Uebersetzer mit dem Hinweise, dass sein eigentlicher Zweck nicht auf dichterischem, sondern auf literarhistorischem Gebiete liege. Dass Schmeidler mit seiner Auffassung der Persönlichkeit des Dichters Wilh. Meyer gegenüber recht hat, glaube ich nicht. K. Str.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 255. Einer freundlichen Mitteilung Karl Müllers verdanke ich den Hinweis auf Ehrles Abhandlung 'Petrus Johannis Olivi, sein Leben und seine Schriften' im Archiv f. Kirchen- und Litt.-Gesch. des MA. III (1887), wo S. 548 ff. der Glassbergersche Text des Exkurses im gleichen Sinne verwertet ist. Vgl. auch die mir gleichfalls erst nachträglich bekannt gewordenen 'Forschungen z. Gesch. Ludwigs des Baiern' von W. Felten (Neuss 1900) S. 46.

Zu S. 264 macht mich ebenfalls K. Müller darauf aufmerksam, dass es 'Spiritualen', nicht 'Spiritualisten' heissen muss und dass Heinrich von Thalheim dieser Gruppe der Minoriten nicht angehört hat.

K. Zeumer.

Zu S. 810 ff. Erst heute, unmittelbar vor dem Abschluss des vorliegenden Heftes, gelangt das bereits Anfang 1911 ausgegebene Heft 1 des 6. Jahrganges der Memorie storiche Forogiuliesi in meine Hände, das S. 1—14 einen Aufsatz des ausgezeichneten friaulischen Rechtshistorikers P. S. Leicht über denselben Gegenstand wie meine Miscelle enthält (Il primo tentativo di costituire un' Università nella Venezia orientale). L. hat für diese Arbeit die Urkunden, die mir nur aus litterarischen Erwähnungen und dürftigen Regesten bekannt waren, im vollen Wortlaut benutzen und sie im Anhang sämtlich publizieren können. Ich ersehe aus seiner Untersuchung und dem beigegebenen Material, dass meine Ausführungen S. 811, Abs. 2—813 in mehreren Punkten der Berichtigung bedürfen.

Das Misstrauen gegen Nicoletti war nur zum Teil berechtigt. Seine Angaben decken sich teilweise mit denen der von L. n. VII mitgeteilten Urkunde Bianchi 3219, aus der sich ergibt, dass die Bemühungen um die Universitätsgründung von vornherein vom Patriarchen ausgingen und von der Kommune nur unterstützt wurden, und dass die Synode von 1339 sich mit der Angelegenheit tatsächlich beschäftigt hat. Wichtig ist auch, was ebenfalls aus der Urk. hervorgeht, dass der Patriarch schon 1344 in Cividale juristische Vorlesungen halten liess. Nicoletti's Behauptung, dass der Papst das Generalstudium genehmigt habe, erweist sich aber auch nach L.s Resultaten als Erfindung.

Falsch war ferner die S. 811 n. 5 von mir vorgenommene Identifikation von Bianchi 3211 mit dem bei Florio erwähnten 'publico decreto' (= Bianchi 900) angeblich von 1343. In Wahrheit sind es zwei verschiedene Aktenstücke, L. n. IV und n. I. Die Ansetzung des 'decreto' zu 1343 hatte ich bezweifelt; L. beweist S. 4 Anm. 4, dass sie unmöglich ist. Die von ihm im Anschluss an die junge Ueberlieferung vorgenommene Ansetzung zu 1303 scheint mir jedoch nicht sicher genug bewiesen, um auf Nicoletti's immerhin doch zweifelhafte Autorität hin den Beginn der Agitation für die Universität um mehr als ein Menschenalter hinaufzurücken. Sollte das Stück nicht doch in die Reihe der übrigen oder mindestens in die Zeit des Patriarchen Bertrand gehören?

Die von L. n. II abgedruckte Supplik des Patriarchen von 1342 war mir unbekannt; die knappe Fassung der Regesten Bianchi 3076 und 3077 hatte mich zu der Annahme verleitet, dass die beiden Stücke (L. n. II und III) identisch seien. Von einer Beteiligung des Patriarchen liess Bianchis Notiz nichts erkennen.

Als Prokurator an der Kurie fungierte Jakob von Treviso allein (L. n. III), nicht, wie ich nach Manzano V, 7 annehmen musste, mit anderen zusammen; und damit entfällt auch meine Vermutung über Bonifacio di Fara, der, wie sich aus L. n. V ergibt, kein Prokurator der Stadt, sondern ihr nur wegen gewisser Gefälligkeiten verpflichtet war.

Berlin, 6. August 1912. R. Salomon.

Register.

Bearbeitet von E. Caspar.

A.

Aachen 456. 606. 612. Kais. Palast 15. Grab Karls d. Gr. 391. — S. Konzilien.
Abaelard 128. 131 f. 141 ff. 150. 161. 383. 635 ff. 647 ff. 663 f. 669 f. 705. 707. 741. 754. 758 ff.
Abderrahman III. Khalif v. Cordova 379.
Ablass 360.
Absalon B. v. Roeskilde, Eb. v. Lund 143.
Accessus Ovidiani 382.
Accisen, städtische am Niederrhein 352.
Achard A. v. St. Viktor, B. v. Avranches 144.
Acta s. Vita.
Adalbert I. Eb. v. Mainz 130. 135. 136. 618.
Adalbert II. Eb. v. Mainz 123[2]. 129. 133 ff. 143. 148.
Adalbert I. Eb. v. Magdeburg 312.
Adalbert d. Babenberger 112. 114 ff. 699[2].
Adalbert Markgraf v. Oesterreich 116 ff.
Adalbert Bruder Ottos v. Freising 118. 120. 123[5].
Adalgar Eb. v. Hamburg-Bremen 312.
Adalung A. v. Lorsch u. St. Vaast 604 ff.
de Adam, Parmeser Familie 167 ff. 212. S. Parma, Salimbene.
Adam v. Petit-Pont, B. v. St. Asaph in Wales 146. 161. 654. 668 ff. 705.
Adelard v. Bath 657.
Adelheid Gem. Ottos I. 876.
Adelheid Markgräfin v. Turin 337.
Ado Eb. v. Vienne 333. 564. — S. Chroniken, Vita.
Adolf von Nassau, Kg. 290.
Adoptianismus 508 ff. 517 f. 524. 532.
Adventius B. v. Metz 563 f.
Aelbert, Lehrer Alkuins 530.
Aemter s. Hofämter, Reichsehrenämter.
Aera 307.
Afrika 660.
Aggersborg 73. 81. 93[4]. B.: Heinrich.
Agnes, Tochter Heinrichs IV. 110 f. 121. 123.
Agnes, Schwester Adalberts II. v. Mainz, Gem. Hz. Friedrichs v. Schwaben 137[4].
Agnes, Schwester Ottos v. Freising 119.
Agnes, T. Guidos (jun.) de Adam 179 ff. 193. 217.
Agobard Eb. v. Lyon 771.
Ailnoth s. Vita Kanuti, Svenomagni.
Aktard B. v. Nantes 561.
Akten d. Anklage gegen Bonifaz VIII. 233 f.; zum Schisma d. J. 530 307. — S. Notariatsakten.
St. Alban in Mainz 403. 787.
St. Albanskirche u. -kloster in Odense 69. 77 f. 81 f. 84.
St. Alban in Trier s. Consuetudines.
Alberich v. Reims, Magister, Eb. v. Bourges 124[2]. 130 ff. 138. 705.
Albert v. Pisa Generalminister d. Minoriten.
Albert v. Siegburg 388.
Albrecht I. Kg. 290. 292. 294. Sicherheitseid 292 ff.

Alemannien s. Schwaben.
P. Alexander III. (Roland) 106. 141. 637. — S. Papsturk.
P. Alexander IV. 204. — S. Papsturk.
Alkuin 27. 37. 41. 458. 474. 491 ff. 507 ff.; s. Libri Carolini.
Alleluia, grosses 174 ff. 181.
St. Amand, Kl. 601. A. Hucbald.
Ambrosius, h. 501. 651. 716.
Ambrosius Autbertus 644. 712.
P. Anaclet II. (Pier Leone) 141.
S. Anastasio ad Aquas Salvias, röm. Kl. 750.
Ancona 187 f. 192. 214.
Angilbert 462. 465 f. 468. 476 f. 489 f. 507 f.
Andreas v. Accon Minorit 172.
Annalen: Altahenses 117. Aquenses 609. Bavarici breves 606. Bertiniani 334. 563. 604. 609 ff. Egmund. 334. Regni Francorum 319. 598. 605 f. Fuldenses 53 ff. 531. 609. 612. 778 ff. (bayer. Forts. 62 ff.). Laubacenses 589. 591. 603. 608 f. Laureshamenses 598. 601. Lobienses 589 ff. 608 f. Lundenses 80 f. Maximiniani 600 f. Melk 110. Mettenses priores 597 ff. 605. S. Vincentii Mettenses 609. Neuburger 349. Northumbrische 529. Pegauer 350. Petaviani 598. Prumienses 590. 609. 612 f. St. Quentin 603. Sithienses 591. Stabulenses 590. 609. Vedastini 590. 863. Xantenses 863. — S. Handschriften.
Ansegis 467.
Anselm Eb. v. Canterbury 705.
Anselm B. v. Havelberg 655.
Anselm v. Laon 130 ff. 150[2]. 642. 705 f.
Anselm s. Vita Adalberti archiep. Moguntini.
Anskar Eb. v. Hamburg-Bremen 87. 318 f. — S. Vita.
Antwerpen s. Begharden, Tertiarier.
Appellationen Ludwigs d. Baiern 219 ff. — Nürnberger (18. XII. 1323) 223. 246. 262 f. 265 f. Frankfurter (5. I. 1324) 223. 243. 246. 261. 263. 265 ff. Sachsenhäuser (22. V. 1324) 222 f. 233. 237 ff. 245 ff. 259 ff. 265 f. (Fassung A und B 229 ff. 240 ff.). Exkurs über d. Armutsfrage 229. 231. 253 ff. 259. — S. Handschriften.
Apulien 662; Hz.: Roger.
Aquila s. Kopialbücher.
Aquileja, Patriarchat 324 f. 353. Suffragane 871. Patr. 386: Berthold, Bertrand, Nicolaus, Paulinus, Wolfger, Udalrich. — S. Giovanni. Urkunden. Kaiserurk. Konzilien. Versus.
Aquitanien 549.
Araber, arabisch 656. — S. Zahlen.
Archipoeta 878.
Archive: Breslau Staatsar. 365. Italien. Staatsar. 375. Klosterneuburg 874. Kroatien, Slavonien u. Dalmatien 857. Mailand Staatsar. 377. Marseille Arch. départ. 315. Salzburg 857. Schlesische 365. Steiermärk. Landesarchiv 857. Frhrl. Stötzingensches A. zu Steisslingen 368. Tongern 374. Wemding Stadtar. 368. — S. Urkunden. Wattenbach.
Arezzo 814.
Argenteuil 635.
Aristippos v. S. Severina 663.
Aristoteles 147. 502. 638. 654 ff. 667. 669. 671 ff. Werke (Organon) 656 ff. 664 ff. 673 ff. 687. 694. Vita 735. A.-Studien 655 f. Uebersetzungen s. Boethius, Jacob v. Venedig.
Arkadius, Kais. 764.
Arles 279. 575.
Arlot Generalminister d. Minoriten 205.
Armut Christi, apostolische, Armutsfrage, -streit 230 ff. 237 f. 243. 248. 253. 258 f. 264 f. — S. Appellationen Ludwigs d. B.
Arn Eb. v. Salzburg 507. 525. 601.
Arnold v. Brescia 762.
Arnulf, Stammvater d. Karolinger 104.
Arnulf v. Kärnten 63. 112. 320 f.
Ars arithmetica 503.
Artes liberales 505. 815. S. Dialektik. Grammatik. Logik. Rhetorik. Philosophie.
Assisi 189. 200. — S. Minoriten.
Attila 138.
Augustin, h. 103. 153. 154. 156. 495. 501. 658. 673. 681. 686. 689. 702 ff. 708 ff. 720 f. 729. 733. 763. Werke (De civitate Dei) 153. 545. 709 ff.

Augustiner 126. 749. — S. Interlaken.
Augsburg 142 [7]; B.: Hermann, Ulrich.
Augustus 102.
Auxerre 150. — S. Remigius.
Avignon 245. 250 ff. 261. 263. 811. 873. S. Traktate.

B.

Baba Schwester Heinrichs I. 114.
Babenberger (Herkunft) 110. 112. 114; s. Adalbert.
Balderich B. v. Utrecht 286.
Balduin Eb. v. Trier 270.
Balduin v. Flandern 169.
Bamberg 117. 127 [1]. 137 [4]. 590; B. 386: Eberhard. — S. Handschriften.
Barcelona 252.
Bartholomaeus v. Vicenza, Minorit 178.
Basilius I. v. Konstantinopel 102 [1].
Baumgartenberg Kl. 137 [5].
Bautzen 324.
Bayern, bayerisch 63. 329. 606. 655. 679. 702 [3]. Stamm 112. Herzogtum 120. Ostmark 112. 118. b. Forts. d. Ann. Fuld. 62 ff. Münzgründungen 392; Hz.: Heinrich Jasomirgott, Odilo, Otto, Tassilo. — S. Annalen, Lex Baiuvariorum.
Beatrix Gem. Friedrich Barbarossas 750.
Beatrix, Gem. Kg. Richards (v. Cornwall) 351.
Begharden in Antwerpen 374.
Bela II. Kg. v. Ungarn 118.
Bela IV. Kg. v. Ungarn 200.
P. Benedikt III. 547. 558. — S. Papstbriefe.
Benedikt de Cornetta, Prediger 175 f. 211.
Benedikt, Bruder Knuds IV. 74. 94 [5].
Benediktiner 361. 859; Benediktinerregel 387. 705. 751. 777; Verzeichnis d. deutschen B.-Abteien 312. — S. Monchröden, Professbücher.
Benedikt Levita 467.
Benefizien d. Breslauer Diözese 873; Benefizialreskripte 874.
Benevent 618. 875.
Berengar I. Kg. v. Italien, Kais. 326.
Berengar II. Kg. v. Italien 791.
Berengar v. Tours 705.
Berengar, Schüler Abaelards 141.
Berico Kleriker v. Lüttich 590.
Bern 354.
Bernardus de Aversone, aragon. Siegelbewahrer 250 f.
Bernard v. Quintavalle, Minorit 201.
Bernhard Kg. v. Italien 591. 603.
Bernhard v. Chartres 151. 642. 669 ff. 705.
Bernhard v. Clairvaux 106. 143 f. 151 [4]. 636. 641. 643 f. 647 f. 650. 654. 702 [3]. 707 f. 746. 752 ff.
Bernhard Silvestris 669 [6].
Bernold v. Konstanz 637 [6].
Berta T. Karls d. Gr. 468.
Berthold Patr. v. Aquileja 826.
Berthold v. Regensburg, Minorit 370.
Berthold Gf. v. Graisbach 264.
Berthold Gf. v. Marstetten, Generalreichsvikar 264.
Bertrand Patr. v. Aquileja 818.
Bettelorden 174. 185. — S. Minoriten, Dominikaner.
Bibliotheken s. Handschriften.
Biographien s. Vita.
Bilderverehrung, -frage, -streit 15. 25. 37 f. 40 f. 46 [1]. 456. 459. 462. 464. 472. 475 ff. 508 f. 529. — S. Libri Carolini.
Bischöfe, Bistum 105 ff. 125. 128. 145; Verwaltung s. Paderborn. — S. Chorbischöfe, Hofämter, Kanzlei, Ministerialen, Vogtei.
Bobbio, Kl. 309. — S. Handschriften.
Böhmen 111. 128 [1]. 599. 813; Kg.: Johann, Karl (IV.); Hz.: Wladislaus.
Boethius 502. 645. 652. 657. 666 f. 671 f. 675 ff. 693. 722. 742; Werke 723 ff.; Uebersetzungen d. Aristoteles u. a. 657 ff. 725 ff.; B.-Commentar Gilberts 643. 672. 690. 701.
Bologna, Bologneser 124 [2]. 169. 173. 177 [1]. 178. 182. 204. 211 f. 328. 359. 878. — S. Chartulare, Chroniken, Gandulf, Glossatori, Minoriten.
Bonaventura, Ordensgeneral d. Minoriten 815.
Bonifacio di Farra 811.
Bonifatius, h. 286. 288. — S. Briefe.
P. Bonifaz VIII. 228. 233. 292. 295. 814. — S. Akten, Papsturk.
Bonifaz II. v. Montferrat 377.
Bonnefont, Kl. 747 [1].
Bordesholm (Holstein) 87.

Börglum 73. 92[16].
Brandenburg 366; Bisch. 386; Erzkämmereramt 366; Markgrafen: Otto I., Waldemar. — S. Urkunden.
Braunschweig-Grubenhagen, Haus 316. — S. Weistum.
Bremen, (E.-)Bistum 318. 808 f.; Eb.: Anskar, Adalgar, Liemar, Rimbert. — S. Chroniken, Adam.
Brescia 172. 214. — S. Arnold.
Bretagne, Bretonen 635. 664. 669.
Briefe: Alexander d. Gr. an Aristoteles 734; Anastasius bibl. 564; Bonifatius 350. 352; Dietrich v. Nieheim 382; Dominikanergenerale 382; Eb. Friedrich v. Tyrus 379; Hinkmar 571; Hippolyt v. Este an Kard. Borromaeus 40; Imad v. Paderborn an Gregor VII. 804 ff.; Indulgenzbrief B. Bartholomaeus v. Hebron 367; Johann v. Capistrano 315; Isidor 552. 565; Jude Khasdai 379; Karl d. Kahle 571; Kuno Kardinalb. v. Palestrina 624. 629 f.; Lothar I. 557; Ludwig I. 771 f.; Ludwig II. 102[1]; Manfred 323; Otto v. Freising an Wibald 702 f.; Kard. Petrus Corsini u. Simson de Borsano 381; Petrus Kardinalb. v. Porto 623. 628 f.
Briefsteller Thymos v. Erfurt 381.
Briefsammlung, Capuaner 379 f. Kölner 562 f.
Britannien s. England.
Brixen 127; Bisch. 386.
Bruno II. Eb. v. Köln 123[2]. 129.
Bruno B. v. Segni 617.
Buchinger, Abt 369. — S. Urkundenfälschungen.
Budweis 324.
Bullen, Gold- u. Blei- 875.

C.

Caesarea 695.
Calabrien 662.
P. Calixt II. 617.
Cancellaria s. Kanzlei.
Canzoniere s. Lieder.
Capitularien 15 ff. 345. — S. Ansegis, Karl d. Gr., Libri Carolini.
Capitoli della confraternità di S. Maria di Naupactos 385.
Capua 379 f.; Eb.: Rainald. — S. Briefsammlung.
Caput legis s. Leges.
Cardinäle s. Papst.
Carmina Burana s. Lieder.
Cassian 715.
Cassiodor 309. 703. 711. 805.
Catalogus baronum regni Siciliae 859.
Cena Cypriani 877.
Census et pensiones von Dietkirchen in Bonn 309.
Chadalloch, A. v. Göttweig 338.
Chartres 124[2]. 128. 152[4]. 161. 642. 666. 669 f. — S. Bernhard, Ivo, Robert de Bosco, Theodorich, Handschriften.
Chartulare: studii Bononiensis 359; Notre-Dame de Tongres 374; Torino S. Solutore 377; Tortona 376; Trier S. Maximin 308; französische 374; schlesische 366. — S. Urkunden.
Chester, Kl. 859.
Childerich I. Kg. 594.
Childerich III. Kg. 596.
Chlodovech I. Kg. 595.
Chlotachar II. Kg. 595.
Chorbischöfe 590.
Christian Eb. v. Mainz 692[6].
Chroniken, Chronisten: Adam v. Bremen 71. 79 ff. 312. 318. 335 f. 808. 858; Ado v. Vienne 334; Albert Milioli 182; Albert v. Stade 351; Aniane 602; Arnold v. Lübeck 349; Beda 133. 307. 591. 604; Bologna 341; Bonitho v. Sutri 806; Historia Brittonum 308; Ekkehard Casus s. Galli 320; Frankfurter Chr. d. Latomus 267; Gesta abb. Fontanell. 862; Fredegar 591. 594. 598. 604 ff.; Frutolf 113 f. 335. 692. 694 f. 717. 729; Grado 325; Gregor v. Tours 331 ff. 591. 604 f.; Heinrich v. Herford 228. 240; Helmold 317. 336. 798 f. 864 ff.; Hermann v. Reichenau 117 f.; Johannes Codagnellus 327; Johannes diac. Chr. Venetum 325; Johann v. Victring 340; Konstanzer Bistumschr. 320; Laurissense 605; Liber historiae Franc. 594. 604 f.; Limburgische Chr. d. Tilemann Eschen v. Wolfshagen 341; Liutprand v. Cremona 326. 334. 660; Lobbes Kaiserchr. 591 ff.

604 f.; Chr. in partibus Lombardiae 342; Marianische Chr. 604; Marius v. Avrenches 593; Matheus Paris 322 f.; Mathias v. Neuenburg 245. 342; Neritinum 341; Nicolaus Glassberger 255 f.; Nicolaus Minorita 228. 240. 245 f. 253. 261. 272; Nithard 288 f. 609 ff.; Orosius 694. 726. 733; Otto v. S. Blasien 715; Paulus diaconus 301; Radulfus Niger 88; Regensburger Kaiserchr. 695[2]; Regino 590. 609 ff. 672. 718; Richer 335; Ricobald v. Ferrara 341; Salzburg 342. 599 ff.; Sicard v. Cremona 169; Thietmar 117; Tolosanus 339; Tres Tabernae 338; Chr. universale 594 f. 600 f.; Vedastinum 604; Villani 244. 246. 252. 388; Historia Walciodorensis 837; Weltchr. v. J. 741 308; Widukind 791 ff.; Wipo 117; Würzburg 114. — S. Otto v. Freising, Rahewin, Salimbene, Handschriften.
Chur Bisch. 386.
Cicero 671. 693. 780 f.
Cino da Pistoia, Rechtslehrer 359 f.
Cistercienser, -orden 122. 126 f. 137 ff. 151[4]. 654. 679. 747 ff; Wirtschaftsprinzipien 361. — S. Citeaux, Lützel, Marienfelde, Pairis, Tennenbach, Zehntenfreiheit.
Citeaux, Kl. 749. 752.
Città di Castello 194. 202.
Cividale 810 ff.; s. Hochschulen, Johann v. Modena, Iacobus de Civitate.
Claudius v. Turin 461.
P. Clemens V. 386. — S. Papsturk.
P. Clemens VI. 241. 246. 812 f. — S. Papsturk.
Cleve s. Siegel, Urkunden.
Cluni, Cluniacenser 814; A.: Hugo.
Codex Theodosianus s. Leges.
P. Coelestin II. 141 ff. 637[1]. — S. Papsturk.
P. Coelestin III. (Hyacinth) 142 f. 637[1].
P. Coelestin IV. 203.
P. Coelestin V. 314.
Cokingi s. Tokingi.
Colonna von Riofreddo 380.
Compiègne 618.
Consistorium s. Papsttum.
Constantin s. Konstantin.
Constantinus Africanus 656.
Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 307; Friedrichs II. 351; sard. Parlament 359.
Consuetudines monasticae 859; v. St. Alban in Trier 308.
Cortenuova, Schlacht 182.
Cortona 196.
Cremona, Cremonesen 173. 181 f. 192. 211 ff. — S. Minoriten.
Crescentius v. Jesi, Generalminister d. Minoriten 211.
Cuno Kardinalb. v. Palestrina 617 ff. — S. Briefe.
Cuus (Ciuis) (= Gex od. Coise?) 337.
Cyprian 714. — S. Cena.

D.

Dänemark 69. 71. 75. 82[1]. 808 f. Kirche 64; Kg.: Erich Knud d. Gr. IV. VI., Svend, Waldemar.
Dagobert, Kg. 113. 595. — S. Königsurk.
Daniel B. v. Prag 145.
Dargun, Gau 867 f.
Deudermonde 387; s. Stadtrechnung.
St. Denis, Kl. 595 f. 604 f; A.: Fardulf, Fulrad, Suger, Waldo.
Determinatio compendiosa de iure imperii s. Tolomeo v. Lucca.
Detesalve v. Florenz, Minorit 178.
Deutschland 45. 47. 248. 322 f. 339. 375. 625. 655. 660. 679. 752. 805; deutscher (Ritter)orden 316; D.-Haus in Marburg 869; Hochm.: Heinrich.
Deventer 286. 288. 389.
Dialektik, dialektisch, Dialektiker 149. 157. 497. 637. 645[1]. 648. 655. 666. 676. 680. 741.
Dialogi P. Gregors I. 310.
Dialogus Petri et Pauli 389.
Dictionnaire d'histoire et géographie ecclésiastiques 311.
Dido B. v. Laon 556.
Dijon, Abtei 859.
Dionysius Areopagita 648. 715. 736.
Disciplina clericalis 877.
Disentis (Mustér), karol. Stiftskirche in Graubünden 320.
Dominikaner, -orden 174. 178. 181. 185[2]. 202. 382; Generale: Raymund v. Capua, Leonard de Man-

suetis. — S. Jakobin v. Parma, Johann v. Vicenza. Briefe.
Donat 151. 666[2].
Donauwörth 368.
Dorsualkonzepte 376.
Drogo B. v. Metz 608. 613.
Drogo, Sohn Pipins v. Heristall 384.
Durand, Lehrer in Bamberg, B. v. Lüttich 590.
Durandus Gulielmus, Speculum iuris 293.

E.

Ebbo Eb. von Reims 318 f. 557.
Eberhard Eb. v. Salzburg 141[6]. 144[1].
Eberhard II. B. v. Bamberg 141. 685[1].
Eberhard Hz. v. Franken 786.
Eberhard Hz. v. Friaul 326.
Ecbasis captivi 877.
Echternach s. Nekrologien.
Edictus Rothari s. Leges.
Eide Ottos IV., Friedrichs II., Wilhelms, Rudolfs 292, Johanns d. Unerschrockenen v. Burgund 387.
Eike von Repgow 351. — S. Sachsenspiegel.
Eilbert, Gründer von Waulsort 337. — S. Chroniken Historia Walciodorensis.
Einhard 56. 61. 507. 782; s. Vita Karoli M.
Ekbert (v. Meissen) 793.
Ekbert Abt v. Schönau 146.
Ekkehard IV. v. St. Gallen 789 f.; Liber benedictionum 877. — S. Schreiben.
Ekkehard A. v. Lobbes 609.
Electramnus B. v. Rennes 571.
El-Kamil, Sultan 171[4].
Elias, Patr. v. Grado 325.
Elias, Generalminister d. Minoriten 177[1]. 183. 187 ff. 192. 194 ff. 201 f.
Elipandus 507[2]. 508. 510 f. 518. 527 f.
Elisabeth, h., v. Thüringen 321. 869; s. Libellus.
Engelbert Hz. v. Kärnten 140.
England, Engländer 71 f. 80. 102. 287. 318. 323. 530 f. 668. 858 f.; Kirche, Mönche 84; Kg.: Harald, Heinrich, Lucius, Wilhelm. — S. Chroniken.
Epiphanius B. v. Cypern 764.
Episkopat s. Bischöfe.
Epistola s. Briefe.
Epitaphium Canuti 69 f.
Epitome s. Leges.
Erfurt 124[2]; s. St. Marien.
Erich d. Gute, Kg. v. Dänemark 69. 84.
Ermin A. v. Lobbes 596.
Ernst I. Hz. v. Schwaben 116 ff.
Ernst II. Hz. v. Schwaben 118.
Ernst Markgraf v. Oesterreich 118.
Erwich, Westgotenkg. 379.
Erzpoet s. Archipoeta.
Eschatologie 158. 703; s. Philosophie.
Eskill Eb. v. Lund 130.
Estrid Schwester Knuds d. Gr. 71.
Etampes 636.
P. Eugen III. 141. 753.
Eusebius 691.
Everhelm, Abt v. St. Lorenz in Lüttich 143.
Exultet v. Velletri 385.

F.

Fälschungen, Hanthalersche 110. 140[7]; Regensburger Reichsabteien 370. — S. Urkundenfälschungen.
Fano (Minoritenkonvent) 186 ff. 191 ff.; Kustos Jeremias. — S. Minoriten.
Fardulf A. v. St. Denis 598. 605.
Fastrada Gem. Karls d. Gr. 403[2]. 490.
P. Felix II. 308.
Felix B. v. Urgel 462. 490. 508. 510 ff. 518 ff. 524 ff. 531.
Ficker, Vom Reichsfürstenstand 345 f.
Fiore, Kongregation, s. Joachiten.
Flandern 74. 83; Gf.: Balduin.
Fleury, Kl. 860.
Florennes, Kl. 379.
Florenz 814. — S. Handschriften.
Folkwin A. v. Lobbes 608.
Formelbuch, St. Galler 320.
Franco B. v. Lüttich 590.
Frangipane 326.
Franken, fränkisch 112 ff. 333. 600. 700; Franconica a. d. Vatikan 867; Herzogtum 786 ff. — S. Salier.
Frankfurt (a. M.) 267. 270; Capitular 531. — S. Appellationen Ludwigs d. B., Chroniken, Konzilien.
Frankreich 123[2]. 128 f. 135. 143[2]. 144. 148. 202. 218. 360. 362. 373. 617. 620. 622. 646. 655. 660. 668. 672. 679. 701. 731. 735 f. 738 f. 760. 875 f.; französ. Sprache 699 f.

Königskrönung s. Königtum; Kg.: Ludwig VII., Philipp II., August, Philipp d. Schöne.
Franziskus, h. 177. 193 f. 201.
Fredus 429.
Freiburg i. Br. 354; s. Stadtrechtsquellen.
Freising 107. 250. 371. 679. 701. 748 f.; Bisch. 386; Traditionen d. Hochstifts 371; Bibliothek 701 f. — S. Otto v. Freising, Handschriften.
Friaul 326. 372. 810. 812; Hz.: Eberhard, Berengar. — S. Parlament, Rosazzo Kl.
Fridugis Abt v. St. Martin in Tours 38.
Friedrich I. Barbarossa 106 f. 140[6]. 145 f. 678. 750. 872. — S. Kaiserurkunden.
Friedrich II., Kaiser 170. 172. 182 f. 188. 195. 197. 210. 292. 295. 322. 342. 351. 377. — S. Constitutiones, Eide, Kaiserurk.
Friedrich (d. Schöne), Kg. 231. 269 ff. 814.
Friedrich Eb. v. Mainz 787. 789.
Friedrich Eb. v. Köln 129. 618.
Friedrich v. Laroche, B. v. Akkon, Eb. v. Tyrus 379.
Friedrich A. v. Baumgartenberg 137. 140.
Friedrich v. Staufen, Hz. v. Schwaben 110.
Friedrich Hz. v. Schwaben 111. 137[4].
Friedrich Gf. v. Saarbrücken 123[2]. 129.
Friedrich Gf. v. Truhendingen 264.
Friesach 110.
Friesen 344; s. lex Frisionum.
Fritzlar 625.
Fructuaria, Kl. 859.
Fünen 81.
Fürsten, -stand s. Reichsfürsten.
Fulko Eb. v. Reims 124[2].
Fulrad A. v. Lobbes u. St. Quentin 596. 598. 605. 608.

G.

Gaeta 619 f. 622 f. 627.
Gainago (Gem. Torrile, Mand. Colorno) 168. 217.
St. Gallen, Kl. 596; A.: Salomo. — S. Ekkehard, Formelbuch, Handschriften.
Gallien s. Frankreich.
Gallus, h. 87.
Gandulf v. Bologna, Kirchenrechtslehrer 359.
Gattajola (Lucca), Klarissinnenkonvent 198.
Gebhard v. Henneberg, B. v. Würzburg 144[1].
Gebhard Gf. in Franken 788.
Gedicht auf d. Tod Heinrichs III. 800 ff.
P. Gelasius II. 615 ff. — S. Papstbriefe.
Geld- u. Münzgeschichte d. Pfalzgrafschaft Tübingen 891.
Generalstudium s. Hochschulen.
Genf 814. — S. Registres du conseil.
St. Genovefa, Stift 654; A.: Stephan.
Gent 589.
Genua, Genueser 202 ff. 211.
Georgenthal, Elisabethkapelle 867.
Gerard Maletta von Modena, Minorit 177 ff. 183. 186.
Gerbert (P. Silvester II.) 124[2].
Gerbirg A. v. Gandersheim 787.
St. Gereon in Köln 123[2]. 129.
Gerhard v. Csanád 714[4].
Gerhoh von Reichersberg 144[1]. 643 f. 685[1]. 702. 752. 760.
S. Germano (Cassino) 175; Friede v. 1230 321.
Gertrud, Tochter Friedrichs v. Staufen 111.
Gertrud, Schwester Ottos v. Freising 119.
Geschichtsphilosophie 158; s. Philosophie.
Gesta s. Vita.
Gesta abbatum Fontanellensium s. Chroniken.
Gesta municipalia 362.
Gilbert Universalis, B. v. London 150.
Gilbert v. Poitiers 106. 149 f. 161. 639. 640 ff. 650 f. 665. 669 ff. 690. 692 f. 701. 705. 713. 717. 722. 754. 758 ff.; Schriften 643. 645[1]. 702. 707.
St. Gildas zu Rhuys, Abtei 635 f.; A.: Abaelard, Wilhelm.
Gilduin Abt v. St. Viktor 144. 647.
St. Gilles, Kl. 136. 139.
Giovanni v. Aquileja 811.
Giovanni dal Piano del Carpine, Minorit 340.
Gisela, Gem. Konrads II. 111[7]. 118. 319.
Glossatori Bolognesi 359.

Godehard B. v. Hildesheim 87.
Görlitz 324.
Göttweig, Kl. 338. 372; A.: Chadalloch. — S. Urkunden.
Goldene Bulle Karls IV. 290. 350. 372.
Gottfried v. Vendôme 617.
Gottschalk 57. 557.
Gottschalk Abt v. Selau 125. 128[1]. 145.
Grado, Patriarchat 324 f.; P.: Elias. — S. Chroniken.
Grammatik, Grammatiker 136. 151 f. 173. 497. 512 f. 666. 671. 733. 810.
Grassiano, Kl. bei Vercelli 113[2].
Gratia B. v. Parma 180.
Gratian 637. 650. 717.
P. Gregor I. 458. 476. 486. 661[4]. 703 f. 876; Schriften 712 f. — S. Dialogi.
P. Gregor VII. 107. 313. 624. 801. 804 ff. 858; Register 363 ff. — S. Papstbriefe.
P. Gregor IX. 179. 183. 195 f. 203[1]. — S. Papsturk.
Gregor v. Montelongo, Legat 213. 216. 326.
Gregor von Tours 331 ff. — S. Chroniken.
Gregor B. v. Utrecht 286.
Griechen, Griechenland, griechisch 200. 500. 502 f. 510. 521. 528. 655 f. 660 ff. 673. 681 ff. 693 ff.; Unionsbulle 45. — S. Minoriten.
Gubbio 194.
Guibert v. Nogent 152[3].
Guido de Castellis s. P. Coelestin II.
Guido Eb. v. Vienne s. Calixt II.
Guido (de Adam), Vater d. Salimbene 168 ff. 179 ff. 186 f. 189 ff. 202. 209 f. 217.
Guido, Stiefbruder Salimbenes 170. 179. 181. 185[2]. 186. 189. 191. 194. 197. 199. 205.
Gunthar Eb. v. Köln. 562.
Gunzo v. Novara 658[1].
Gurk 126.

H.

P. Hadrian I. 37. 41. 461 ff. 475 ff. — S. Papstbriefe.
P. Hadrian IV. 130[2]. 141. — Papsturkunden.
Hamburg s. Bremen.
Hamersleben, Stift 646.
Handelsvertrag s. Urkunden.
Handfesten für Diessenhofen und Flumet 354.
Handschriften: Ailnoth Passio Kanuti 86 ff.; Amalar 308; Ann. Fuldenses 56 ff.; Ann. Seligenstad. 61; Reichsannalen 61; Appellationen Ludwigs d. B. 223; Briefe Nikolaus I. 540 ff. 584 ff.; Salzburger Chroniken 342; Helmold 865; Iohannes Victoriensis 340 f.; Mathias v. Neuenburg 342; Salimbene 166[1]; kanonistische 569; Pseudoisidor 547 f.; Lex Baiuvariorum 416 ff.; Lex Salica 343; Schles. Landrecht 366; Libri Carolini 29 ff. 473; Afraakten 329 f.; Hedwigslegende 340; Gesta Servatii 331. — Alençon 672[3]. 800 ff.; Bamberg 418. 516. 590; Basel 389; Berlin 859; Bobbio 309; Bonn, Univ.-Bibl. 308; Breslau, Stadtbibl. 388; Brüssel 572 f. 774 ff.; Cassino 544; Chartres 666; Coburg, Staatsar. 367; Cöln, Dombibl. 33[3]. 579; Generalvikariat 284; Bar. de Crassier 605; Dijon 682[3]; Einsiedeln 413. 860; Erlangen 389; Florenz, Laurenziana 402; Aediliana 383; Freiburg i. B. 403; Freising 714[4]; St. Gallen 595 f. 604; Haag 771 f.; Hannover 403; Klitschdorf 418; Kopenhagen 403; Lambach 859; Laon 557 ff.; Leipzig 805; London 396. 402. 620 ff.; Luxemburg, Stadtbibl. 296 ff.; Mailand Ambros. 309; Modena 573; Montpellier 402; München 417 f. 576 ff. 680. 689[2]. 702[3]. 714[1,4]. 768. 775. 819; Münster 579; Nantes 580; Neapel 329; Novara 275 f.; St. Omer 604; Oxford Bodleiana 141[3]; Paris, Bibl. nat. 131[5]. 308. 347. 381. 409. 417. 547 ff. 564 ff. 572 f. 574 f. 595. 604. 683[1]; St. Victor 668[2]; Arsenalbibl. 24. 29 ff. 458. 473; St. Petersberg 309. 605; Prag, Gf. Nostizsche Majoratsbibl. 310; Raigern 388; Reims 582 f. 604; La Rochelle 565; Rom, Bibl. Vat. 30. 32 ff. 38 ff. 46. 275 f. 381. 384. 540 ff. 547 f. 580 f.; Ottobon. 541. 581; Palat. 409. 604; Reg. Christ. 396[2]. 439. 564; Vallicell. 545. 547 ff. 563. 574 f.; Casanat. 818; S. Maria sopra Minerva 566;

Salzburg. 580; Strassburg 870; Tours 581; Trier, Stadtbibl. 308. 396. 562 f. 580. 860; Valenciennes 544; Venedig 573. 581; Verona 773 ff.; Wien 395. 402. 577. 581; Wiener Neustadt 71. 87 ff.; Wolfenbüttel 578.
Haneffe, Terre franche de 373.
Harald, Kg. d. Angeln 73.
Harald, Sohn Sven Estridsens 71.
Hardewin 141.
Hartmann, Propst von Chiemsee u. Klosterneuburg, B. v. Brixen 127.
Hatto Eb. v. Mainz 699[2].
Haymo v. Halberstadt 708. 714[4].
Hedwig Gem. Ottos d. Erlauchten 115[5].
Heiligenkreuz, Kl. 137[5]. 140[7]. 747[1]. 748. 750.
Heiligenleben 308. 310; s. Vita.
Hein, M. 855.
Heinrich I. 114 ff.
Heinrich III. 111[7]. 800 ff. — S. Gedicht.
Heinrich IV. 110 f. 121. 319. 331. 337. 801. 806 f. — S. Kaiserurk., Vita Heinrici IV.
Heinrich V. 111 f. 617. 619. 626.
Heinrich (VII.) (Sohn Friedrichs II.) 349.
Heinrich VII. 292. — S. Kaiserurk.
Heinrich Raspe, Kg. 349.
Heinrich I. Kg. v. England 636[3].
Heinrich Murdach Eb. v. York 150 f.
Heinrich B. v. Aggersborg 74.
Heinrich v. Brüssel, B. v. Lübeck 143.
Heinrich B. v. Troyes, Sohn Hz. Engelberts v. Kärnten 140.
Heinrich Bart, Hochmeister des deutschen Ordens 316.
Heinrich d. Löwe 871 f.
Heinrich Jasomirgott, Hz. v. Bayern, Bruder Ottos v. Freising 119 ff.
Heinrich Markgf. v. Neustrien 115.
Heinrich I. Markgf. v. Oesterreich 116 f.
Heinrich v. Pisa, Minorit 199 f.
Heinrich v. Thalheim, Minorit 264.
Heinrich v. Vienne, Kanonist 360.
Héloise 635.
Hencius, Sohn K. Friedrichs II. 218 f.
Hermann B. v. Augsburg 144[1].
Hermann A. v. Marienfelde 47.
Hermann Billung 792. 794.
Hermann Hz. v. Schwaben 788.
Hermann IV. Hz. v. Schwaben 118.
Hermannus Dalmata 671.
Hermes Trismegistus 726.
Herrscherjahr, römisch-german. 807.
Hezilo B. v. Hildesheim 806.
Hieronymus, h. 495. 504. 682 f. 691. 702 f. 713. 720. 763; Werke 710.
Hilarius v. Poitiers 700. 705. 713. 763.
Hildebert B. v. Le Mans, Eb. v. Tours 150 f. 735. — Vita Lucretiae 735.
Hildebold Eb. v. Köln 284.
Hildesheim 128[1]. 130. 138[6]; B. Godehard, Hezilo.
Hildrich s. Childerich.
Hillin Eb. v. Trier 144[1].
Hinkmar Eb. v. Rheims 15. 462. 468. 477. 488. 490. 557 ff. 604. 863.
Hinkmar B. v. Laon 15. 556.
Historia Walciodorensis (Waulsort) s. Chroniken.
Historia Brittonum s. Chroniken.
Hochschulen 124 f. 127. 130. 134. 136. 139. 205. 360. 663. 666. 669. 699; Universitätgründung in Cividale 810 ff.
Hofämter 346. 353.
Holder-Egger, O., Nachruf 821 ff.
Holland, Grafen v. 373. 374; Gf. Wilhelm I.
P. Honorius II. 635[3].
P. Honorius III. 171[4]. — S. Register.
Honorius Augustudunensis 704. 707.
Horaz 671. 693. 728.
Hrabanus 133. 712.
Hrotsvith v. Gandersheim 786 f. 877.
Hruotlant (Roland) 396. 406. 409.
Hubert, Kardinallegat 858.
Hucbald A. v. St. Amand 124[2]. 286 f. — S. Vita s. Lebuini.
Hugo B. v. Ostia, Legat 172[2].
Hugo Abt v. Cluny 314.
Hugo A. v. Lobbes 608.
Hugo A. v. Marchiennes 132[2]. 134[3].
Hugo A. v. St. Quentin (u. Lobbes) 608 f. 613.
Hugo v. Barjols, Minorit 202.
Hugo de Campo Florido 705.
Hugo v. St. Victor 106. 133. 149. 161. 646 ff. 693[1]. 705. 707. 716. 721. 747. 751 ff.; Herkunft 646[1]; Werke 648 ff. 706.
Humanistisches aus d. Anthologia Latina 384.
Humbert II. Dauphin 365.
Humlum 81. 91[7].

Hussitenkrieg, oberlausitzer 824.
Hyacinth, Sohn d. Petrus Bubo; s. P. Coelestin III.
Hymnendichtung 810.

I.

Iacob de Cassio, Minorit 185.
Iacobus de Civitate, regens scholae in Cividale 810.
Iacobus de Marchia (de Monte Prandono) Dialogus contra fraticellos 315; Sermo 315.
Jacob von Trevigi 811.
Jacob v. Venedig 655. 658. 663 f.
Jacobin v. Parma, Dominikaner 178.
Jayme II. Kg. v. Aragonien 250 f. 257.
Ida, T. Hermanns v. Schwaben 787 f.
Jeremias, Kustos d. Minoritenkonvents in Fano 187. 189.
Jesi, Minoritenkonvent 192 ff.
Illuminatus, Minorit 202.
Illyricum sacrum, accessiones et correctiones 313.
Imad B. v. Paderborn 804 ff. — S. Briefe.
Immunitätsprivilegien für Paveser Klöster 378.
Impedinis (Müstail) karol. Stiftskirche in Graubünden 820.
Imperialismus d. Stauferzeit 348.
Imperium s. römisches Reich, Kaisertum.
Index librorum prohibitorum 20 f. 41. 458. — S. Officium, h.
Indulgenzbrief s. Briefe.
Ingilram 474. 489 f.
P. Innocenz II. 143[3]. 635 f.
P. Innocenz III. 177. 314. 349. — S. Register.
P. Innocenz IV. 202. 209 f. 212. 217. 295. 340. 349. — S. Papsturk.
Interlaken, Augustinerprobstei 370. — S. Urkunden.
Inventare s. Archive.
Joachiten, j. Lehre 210.
P. Johann XII. 327.
P. Johann XXI. 205.
P. Johann XXII. 231 f. 240 f. 245 ff. 250. 252 f. 257 ff. 262 ff. 268. 385 f.; s. apost. Kammer, Papsturk.
P. Johann XXIII. 382. — S. Papsturkunden.
Johann Kg. v. Böhmen 270.
Johann Kg. v. Jerusalem 172.
Johann v. Gaeta s. P. Gelasius II.
Johann III. Abt v. Marienfelde 47.
Johann v. Modena, Magister in Cividale 810.
Johann v. Parma, Generalminister d. Minoriten 217.
Johann v. Salisbury 125. 128 f. 136. 141. 143 f. 151. 636 f. 642. 660. 662 f. 665 ff. 679. 706. 739. 758. 763; Literaturkenntnisse 742 ff.
Johann v. Vicenza, Dominikaner 178.
Johannes, griech. Presb. 503.
Johannes Chrysostomus 713 f. 764.
Johannes II. Komnenos, Kaiser 688.
Johannes cum naso, Mönch in Bordesholm 82[1]. 87.
Johannes Scotus 133. 648[2].
Johannes Sichardus 857.
St. Johanneskloster in Parma 184; A.: Tankred.
Johannettus v. Assisi, Minorit 200.
Johanniterorden 315. — S. Urkunden.
Ioscerannus v. Lyon 617.
Joseph, Chazarenkg. 379.
Irene, Kaiserin 475.
Irland 102.
Isaak Angelos, griech. Kaiser 143.
Isidor v. Sevilla 713. 734; Etymologiae ed. Lindsay 862. — S. Briefe.
Istrien 325. — S. Parenzo.
Ita, Grossmutter Ottos v. Freising 118. 121[2].
Italien, Italiener 101. 120. 169. 171. 178 ff. 231. 322 f. 326. 375. 388. 603. 618. 660. 662 f. 679. 699[1]. 741. 752. 791. 863. 875; Kg.: Bernhard, Berengar I. II.
Juden 682; im fränkischen u. deutschen Reich 320. 352; Budweis 324; s. Reichssteuern.
Judith, Schwester Ottos v. Freising 113.
Jütland 80 f.
Juhel Eb. v. Reims 127[2].
Julian, Kais. 694.
Iustinian, Kais. 685. 740.
Juvenal 671. 728.
Ivo v. Chartres 717.

K.

Kaiser, Kaisertum 102 ff. 349. — S. römisches Reich.
Kaisererlasse, thessalonische 307.
Kaiserslautern, Pfalz 352.
Kaiserwahlen, staufische 348 ff.

Kaiser- u. Königsurkunden f. Aquileja 326; Arnulf 320; Childerich II. 374; Chlodwig II. (?) 870; Dagobert 319. 869; Friedrich I. 370. 376. 377. 871. 872; Friedrich II. 342. 373. 376. 377; Friedrich III. 352; Heinrich IV. 374; Heinrich V. 372; Heinrich VI. 376; Heinrich VII. 352; Karl d. Gr. 871; Karl IV. 352. 816 f.; Konrad III. 370; Lothar III. 370; Ludwig IV. 352; Otto I. 378; Otto III. 871; Wilhelm v. Holland 373.
Kamenz 324.
Kammer, apostolische, Einnahmen unter Johann XXII. 385 f.
Kanonessammlungen: Burchard v. Worms 359; Deusdedit 863. 570. — S. Handschriften.
Kanonisten s. Gandulf, Heinrich v. Vienne, Glossatori.
Kanonisation 69.
Kanut s. Knud.
Kanzlei, Bistum Paderborn 358; Behörden in Florenz 358; K.-wesen d. Grafen v. Holland 374. — S. Reichskanzlei, Ludwig d. B.
Karl d. Grosse 15. 24. 41. 43. 46. 104. 112. 284. 287. 319. 344. 347. 410. 456 ff. 475 ff. 603. 661[4]. 801. 863; Akademie 507; Bestattung 389; Grabschrift 411. — S. Kaiserurk., Libri Carolini.
Karl, Sohn Karls d. Gr. 591. 599. 606.
Karl III. Kaiser 63. 64[1]. 326. Karl d. Kahle 612 f. 868. — S. Briefe.
Karl IV. Kaiser 350. 810. 813 ff. — S. Goldene Bulle, Kaiserurk.
Karl v. Flandern 112[2].
Karolinger 319; Humanismus 811; Genealogia Karolin. 593. 604; k. Stiftskirchen s. Disentis, Impedinis, Münster. — S. Minuskel.
St. Kastor in Koblenz 123[2]. 129.
Keltische Kirche 857.
Ketzerei, Ketzer 232 f. 245. 259. 261; Prozess d. Visconti 361.
Kirche s. Keltische K., Landeskirche, röm. K. s. Papsttum.
Kirchengeschichte s. Dictionnaire.
Kirchenpolitik 522 ff.
Kirchenstaat 294.
Klarissinnen 179. 185[2]. 198 f. 210. 315. — S. Gattajola.
Kleopatra, Gesch. d. Todes d. Kl. 736 ff. 768.
Klosterbuch s. Oesterreich.
Klosterneuburg, Chorherrenstift 120. 123 f. 126. 127[1]. 137. 874; Pröpste: Hartmann, Otto. — S. Annalen, Richard, Opold.
Klosterwesen, frühmittelalterl. 859.
Knud d. Grosse v. Dänemark 71. 80. 88[8].
Knud IV. Kg. v. Dänemark 69 ff. — S. Epitaphium, Vita.
Knud VI. Kg. v. Dänemark 143[10].
Knud, Sohn Sven Estridsens 71.
Knytlingasaga 83.
Köln 128[1]. 625; Bildnisse 889; Brevier d. K. Kirche 308; Eb. 270. 872 f. (Bildnisse 389): Bruno II., Friedrich, Gunthar, Hildebold. — S. St. Gereon, Nekrologien, Handschriften.
Königtum 105; Krönung, französ. 348; Krönungseid 237 f.; Krönungsordnung 347; Wahl 350 s. Kaiserwahl, Ludwig d. B.; Wahlrecht 346.
Königswart 323 f.
Konrad I. Kg. 788.
Konrad II. Kaiser 112[1]. 319.
Konrad III. Kg. 107. 111. 137. 753. — S. Königsurk.
Konrad IV. Kg. 822.
Konrad v. Wittelsbach, Eb. v. Mainz 143.
Konrad Eb. v. Salzburg 619.
Konrad, Br. Ottos v. Freising, B. v. Passau, Eb. v. Salzburg 110 f. 123. 140[7].
Konrad Gf. v. Worms 789.
Konrad v. Marburg 321.
Konradiner 112. 788.
Konstantin d. Gr., Kais. 691; K.sche Schenkung 101. 717.
Konstantin V. Kais. 603.
Konstantin (VI.) Kais. 475.
Konstantinopel 102. 169. 461. 655. 660. 684. 691. 695; K.: Basilius, Irene, Isaak, Iustinian, Johannes, Julian, Konstantin d. Gr., V., VI., Leo III., Manuel, Maurikios, Theodosius II. — S. Konzilien.
Konstitutionen s. Constitutiones.
Konzil 245. 252. 263 f.; canones 309. 541; K.-Bewegung zu Beginn d. grossen abendländischen Schisma 381.

Konzilien: Aachen (816) 771. (864) 718[1]; Aquileja (1339) 813; Elvira (306) 18. 41. 46[1]; Frankfurt (794) 15. 17. 24. 41. 46. 50. 456. 458. 460 ff. 489 f. 531 f.; Gentilly (767) 461; Konstantinopel (754) 460 ff.; Lyon (1245) 213; Mainz (845) 318; Nicaea (325) 503. 717; (787) 15. 28[2]. 41. 46. 456. 458. 460 ff. 503 f. 531 f.; Paris (825) 15. 28. 37 f. 464. 475 f. 490. 528; Regensburg (792) 490. 508. 528; Reims (1148) 642; Rom (769) 461; (1116) 625; (1179) 647[4]; Sens (1140) 142; (1528) 469; Soissons (853) 557; (866) 557. 561. 571; (1121) 640; Trient 16[1]; Troyes (867) 561. 571; Turin 307 Valence (855) 275 ff.
Kopialbücher, schles. Stifter 366; d. Registrum Slavorum 373; Aquila 378.
Kreuzzug, Türken- 365.
Kreuzzugszehnten, Lyoner 361.
Krönung s. Königtum.
Kurfürsten, -tum 270. 272. 348 ff.; K.-spruch 351.
Kurie s. Papsttum.

L.

Laienpatronat 860.
Landesfürstentum 107. 345; s. Sachsen; Privilegien d. niederoesterreichischen Städte 372.
Landeskirche, fränkische 104.
Langobarden 101. 388.
Langres 126.
Lantbert, h. 597.
Laon 124[2]. 128. 131 f.; Kirche St. Maria; B.: Dido, Hinkmar, Walter. — S. Anselm, Radulf, Handschriften.
Latein 681 ff. 696; klassisches u. frühmittelalterliches 61 f.; Sammlung mittellat. Texte 877; Sprichwörter 878; s. Lieder.
Lauban 324.
Legende s. Vita.
Leges 307; Alamannorum 113. 418. 422 ff. 430 f. 437. 444; Baiuvariorum 113. 413 ff.; Burgundionum (Gondobadae) 275. 279 ff. 425; Caput legis Gundobadae 275 ff. (Fälschung? 282 ff.); Euriciana 422 f. 434. 438. 444; Frisionum 344; Romana Visigothorum 285; Edictus Rothari 343; Ribuaria 284. 421; Salica 342 f.; Prolog z. d. germ. Volksrechten 285; Epitome Guelferbitana d. Nov. 8 Valentinians III. z. lex Rom. Visig. 298 f.; Visigoth. ant. 422 ff. 430; Cod. Theod. 423 f. 434. 444. — S. Handschriften.
Legnano, Schlacht 339.
Lehnbücher 362.
Lehnseid d. Libri feudorum 292.
Lehnsmännerverzeichnis d. Grafen von Veldenz 352.
Leibwächter, german. d. römischen Kaiser 307.
Leidrad v. Lyon 507. 527.
Leo III. Kaiser 695.
P. Leo III. 104. 284.
P. Leo IV. 557.
P. Leo X. 38.
Leo v. Monte Cassino, B. v. Ostia-Velletri 384 f. 868 f.
Leonard de Mansuetis, Dominikanergeneral 382.
Leopold I. Markgf. v. Oesterreich 114. 117.
Leopold (II.) Markgf. v. Oesterreich 117 f.
Leopold III. (IV.) d. Fromme, Markgraf v. Oesterreich 110 ff. 119. 121. 123. 126. 137[5]. 148.
Leopold IV. (V.) Markgf. v. Oesterreich, Bruder Ottos v. Freising 119 f.
Leopold Hz. v. Oesterreich 247.
Letald v. Novara 131. 705.
Leupold v. Lilienfeld s. Fälschungen, Hanthalersche.
Liafwin s. Vita Lebuini.
Libellus de dictis quatuor ancillarum s. Elisabeth 869.
Liber benedictionum s. Ekkehard.
Liber historiae Francorum s. Chroniken.
P. Liberius 308.
Liborius v. Paderborn 87.
Libri Carolini 15 ff. 455 ff.; Ausgaben 15 ff.; Handschriften 29 ff.; Kontroverse üb. d. Echtheit 455 ff.; Alkuin als Verfasser 491 ff.
Lieder, mittellateinische in Florenz 383; v. Gauzelm Faidit 383; Canzoniere di Roberto d'Angiò 384; Carmina Burana 383. 878. — S. Archipoeta, Cena Cypriani, Ge-

dicht, Ecbasis Captivi, Hrotsvith, Hymnendichtung, Notker, Rhythmen, Sequenzen, Versus, Waltharius.
Liemar Eb. v. Hamburg-Bremen 805 ff.
Limfjord 80 f. 93[4].
Literaturgeschichte 808; latein. d. Mittelalters 810; Ueberlieferungs- u. Entdeckungsgeschichte d. mittelalterl. Literatur 857.
Liturgie 692; gallikanische u. römische 347; Missale v. Monte Cassino 387.
Luitpoldinger s. Wittelsbacher.
Lobbes, Kl. 589; A.: Ekkehard, Ermin, Folkwin, Fulrad, Hugo, Ursmar. — S. Thiether, Chroniken.
Lodi 172[2].
Löbau 824.
Logik, Logiker 130. 136. 151. 157. 655. 681. 673 ff. 741. 810.
Lombardei, Lombarden 170. 172[2]. 179. 181 f. 248 f. 257. 264.
Lorch 868.
St. Lorenz in Lüttich 143; A.: Everhelm.
Lorsch, Kl. 604 ff.; A.: Adalung. — S. Chroniken, Annalen.
Lothar I. Kaiser 557. 611 ff.
Lothar II. Kg. 562 f. 590. 608. 717.
Lothar III. s. Narratio, Kaiserurk.
Lothringen 787.
Lucan 671. 727. 729.
Lucius Kg. v. Britannien 808; s. Historia Brittonum.
Lucca 144. 193 f. 197 ff. 210 f. 814. — S. Gattajola, Siegfried, Tolomeo.
P. Lucius II. 142[3].
Ludolf, Sohn Ottos I. 786 f. 793; L.-ingische Aufstand 792 ff.
Ludolf v. Kroppenstedt, Eb. v. Magdeburg 143. 145.
Ludwig d. Fromme Kaiser 87. 476. 613. 771. — S. Vita Hludowici.
Ludwig d. Deutsche 568.
Ludwig d. Kind Kg. 112.
Ludwig (IV.) d. Bayer 225. 230 f. 236 f. 240 ff. 250. 253 ff.; Instruktion (1331) u. Prokuratorien (1336 u. 1343) 235 ff. 241 ff. 259 f.; Kanzlei 225; Ausgangsregister 226; Wahl 269 ff. — S. Appellationen, Kaiserurk.
Ludwig VII. Kg. v. Frankreich 140. 348; Gem.: Marie.
Lübeck 866; B.: Heinrich.
Lüttich 824. 589 f. 608; B.: Durand, Franco. — S. Berico.
Lützel, Cistercienserkl. 869.
Lukas Bánffy, B. v. Erlau, Eb. v. Gran 143.
Lyon 124[2]. 202. 213. 217 f. 279. 823. — S. Agobard, Ioscerannus, Konzilien, Kreuzzugszehnten, Leidrad.

M.

Maastricht 596; B.: Remaclus.
Magdeburg Erzb. 386: Adalbert, Ludolf, Wichmann.
Mailand 181. 231. 827. — S. Urkunden.
Mainz 112[2]. 130. 185 f. 188[6]. 337. 787; Erzb. 350: Adalbert I. II., Christian, Friedrich, Hatto, Konrad, Mathias, Peter. — S. St. Alban, St. Maria ad Gradus, St. Peter, St. Stephan, Konzilien, Vita Adalberti.
Malmédy, Kl. 596.
Manegold v. Lautenbach 705.
Manfred Kg. 814.
Mantuaner 215.
Manuel I. Komnenos Kais. 685[1].
Marie, Gem. Ludwigs VII. v. Frankreich 140[5].
St. Marien in Erfurt 123[2]. 129.
St. Maria in Laon 556 f.
St. Maria ad Gradus in Mainz 130[1].
St. Marien-Domkirche in Pisa 211.
S. Maria Maggiore (Rom) 361.
Marienfelde, Cistercienserstift 47; A.: Johann III., Hermann, Subert.
Markward A. v. Prüm 613.
P. Martin IV. 314.
Saint-Martin in Tours 38; A.: Fridugis.
Martyrium s. Vita.
Martyrologium Pharphense 385.
Mathematik 667. 741.
Mathias Eb. v. Mainz 247. 249. 257.
Mathilde Mutter Ottos d. Gr. 794.
Mathilde Grossgräfin v. Tuscien 179.
Mathilde Schwester B. Heinrich v. Troyes 140.
Mhurikios byz. Kaiser 379.
Mauritius Eb. v. Braga (Burdinus, Gregor VIII.) 618 f.

Medizin 186. 187. 815.
Meginhard s. Ann. Fuldenses.
Mercurius, h. 695.
Merseburg 119.
Messe s. Liturgie.
Methode, wissenschaftliche 638 f.
Methodius 715.
Metz 140. 613; B.: Adventius, Stephan. — S. Annalen, St. Arnulf, Nekrologien, Vita Stephani ep.
Michael Thomasius B. v. Lerida 550.
Michael Stephani Prokurator Kg. Friedrichs v. Sicilien 250 f.
Miesco I. v. Polen 794.
Ministerialen 127[1]. 128[1]. 346. 353. — S. Reichsministerialen.
Minoriten, Minderbrüder 165. 172. 174 f. 177 f. 185 ff. 189. 191. 194 ff. 202 ff. 215. 217. 230. 243. 256 ff. 263 ff. 315; Provinzen, Prov.-Minister: Assisi, Bologna, Griechenland (Romanien), Toscana 188. 194 f. 200. 202. 204 ff.; Kustodien: Neapel, Pisa, Siena 199. 204. 206; Konvente: Cremona, Fano, Jesi, Lucca, Parma, Pisa, Siena (s. d.); Generalkapitel 195 f. 201. 206. 217. 315; Laienbrüder 200 f. 206. 212; Regel 183. 195. 208; Tonsur 201. — Generalminister: Albert, Arlot, Bonaventura, Crescentius, Elias, Johann. P. Sixtus IV. — S. Andreas v. Accon, Detesalve v. Florenz, Bartholomaeus v. Vicenza, Bernard v. Quintavalle, Berthold v. Regensburg, Gerard Maletta, Giovanni dal Piano, Heinrich v. Pisa, Heinrich v. Thalheim, Hugo v. Barjols, Jacob de Cassio, Jeremias, Illuminatus, Johannettus v. Assisi, Rainald v. Arezzo, Rodulf Sanson, Ultramarinus; s. Klarissinnen.
Minuskel, frühkarol. 50.
Missale s. Liturgie.
Modena, Modeneser 173. 177. 182. 216. — S. Handschriften.
Monchröden, Benediktinerabtei 367.
Monte Cassino 618. — S. S. Germano, Handschriften, Nekrologien.
Montechiaro (Oglio) 182.
Montferrat, Markgrafen 877; s. Bonifaz II., Wilhelm.
Montpellier 128[2]. 186. 188. — S. Handschriften.
Morigny, Kl. 636.
Morimund, Kl. 126. 127[1]. 187. 140. 644. 654. 699. 747 ff. 752; A.: Odo, Otto v. Freising, Walter.
Müller, E., 307.
Münster (Müstair), karol. Stiftskirche in Graubünden 320.
Münzstätten, mittelalterl. 391; s. Schwaben, Tongern.
Murbach, Kl. 870.
Musik 742.

N.

Narratio de electione Lotharii 338.
Natur, Naturkräfte 153 ff. 156 f.
Naturphilosophie 152. 157.
Naturwissenschaften 136.
Neapel 206. 814. — S. Minoriten, Handschriften.
Nefried v. Narbonne 527.
Nekrologien: Echternach, St. Arnulf in Metz, St. Remi in Reims 384; Monte Cassino 384; St. Caecilien in Köln 319.
Neurom s. Konstantinopel.
Neustift, Kl. 749.
Nevers 150.
Nicasius, h. B. v. Reims 188.
Niketas Eb. v. Nikomedien 655[6].
Niklot Obotritenfürst 143[10].
P. Nikolaus I. 537 ff. 717. — S. Papstbriefe.
Nikolaus Patr. v. Aquileja 813.
Nikolaus (Niels), Sohn Sven Estridsens 71.
Nikolaus, Bruder Knuds IV. 74 f.
Nonnenalter 307.
Nordalbingien 318.
Nordische Geschichte 858.
Normannen 589. — S. Sizilien.
Norwegen 71. 80.
Nota de martyrizatione s. Kanuti regis s. Vita.
Notariat, Notariatsakten Chaletet de Paris 362.
Notker Balbulus 875 f.
Notre Dame in Paris 144.
Novella s. Leges.
Nürnberg 262 f. 357. — S. Appellationen Ludwigs d. B., Ratsbücher.

O.

Ober- u. Niedermünster in Regensburg 370. — S. Fälschungen.

Oda, Grossmutter Heinrichs I. 115.
Oddo Potii de Varris de Genazzano, päpstl. Schatzmeister 365.
Odense 69. 78. 81 f.; St. Albanskirche.
Odilienberg, Stift 870.
Odilo Hz. v. Bayern 599.
Odo A. v. Morimund 702[2].
Odo Prior v. St. Viktor 646[2].
Oesterreich 110. 114. 116. 372; Klosterbuch 313; Markgf.: Adalbert, Ernst, Heinrich I., Leopold I. II. III. IV.; Hz. Leopold. — S. Privilegien.
Offizium, heil. 40 ff.
Olaf d. Heilige 80. 87.
Olaf, Bruder Knuds IV. 72. 74 f. 82 f.
Oldenburg, Bistum 336.
Opold, Kanoniker v. Klosterneuburg 123.
Orange 814.
Ordnungen, Gemeinde- u. s. w. 354; Krönungso. 347. — S. Vogtordnungen.
Ordo s. Krönung.
Origenes 714.
Orléans 138. 636[2]. 741.
Orsini, Napoleone, Kard.-Legat 378.
Ortilo s. Fälschungen, Hanthalersche.
Osmund B. in Schweden 808.
Ostertafel, Zeitzer v. J. 447 308.
Ostgothische Studien 307.
Ostmark s. Bayern, Oesterreich.
Otto d. Grosse 102. 379. 787. 791. 801. — S. Kaiserurk.
Otto II. 801.
Otto IV. s. Eide.
Otto B. v. Freising 99 ff. 635 ff.; Chronik 149. 158. 322; Familie 109 ff.; Gesta Friderici 149. 158. 644. 705; (Handschriften 676 ff.); Lehrer 149 ff. — Studium 122 ff. Studiengenossen 139 ff.; Sprachkenntnisse 681 ff.; Literaturkenntnisse 701 ff.; Bibelbenutzung 682 ff. 719 ff.; s. Abaelard, Gilbert, Hugo v. St. Viktor, Adam v. Petitpont, Theodorich v. Chartres.
Otto Hz. v. Baiern 264.
Otto d. Erlauchte, Hz. v. Sachsen 114 f.
Otto I. Markgf. v. Brandenburg 366.
Otto Propst v. Klosterneuburg 123.
Otto von Wittelsbach 148.
Ottonen 102.
Ovid 671. 693. 728.
Oxford 125[2]. 141[2].

P.

Paderborn, Verwaltung d. Fürstbistums 353. 805; B.: Imad, Werner. — S. Liborius.
Padua 360.
Pairis, Cistercienserkl. 369.
Paläographie, griechische 390; Studia pal. 390.
Palermo 171[4].
Papst, Papsttum 102 ff. 227. 241. 244 f. 252. 294. 334. 348 f.; Konsistorium 231. 247 (Konsistorialrede 241); kuriale Verwaltungsreform 360. — S. Index, apost. Kammer, Offizium, Rom.
Papstbriefe: Benedikt III. 552. 558. 565. 569; Bonifaz VIII. 381; Clemens IV. 381; Clemens VII. 381; Gelasius II. 615 ff. 627 f.; Gregor III. 325; Gregor IV. 552. 565. 569; Gregor VII. 718; Hadrian I. 461. 476 ff.; Hadrian II. 561. 564. 567 f.; Nicolaus I. 587 ff. (Handschriften 584 ff.); Pelagius II. 325; Sixtus IV. 315; Urban II. 564; bei Beda 307; brit. Sammlung 308.
Papsturkunden 313; Alexander III. 378; Alexander IV. 373; Benedict XII. 361; Bonifaz VIII. 381; Bonifaz IX. 365; Clemens IV. 381; Clemens V. 365; Clemens VI. 365; Clemens VII. 374. 381; Coelestin II. 316; Gregor IV. 318. 319; Gregor IX. 316. 365; Gregor XI. 374; Hadrian IV. 365; Innocenz IV. 365. 373; Johann IV. 870; Johann XXII. 381; Johann XXIII. 365; Leo VIII. 718; Leo IX. 374; Martin I. 870; Paschal II. 374; Sergius IV. 871; Kardinäle 373. 381.
Par litterarum 328 f.
Parenzo (Istrien), Bistum 328.
Paris 122 ff. 135 ff. 139 ff. 143 ff. 148. 150 f. 159. 161. 205. 362. 635 f. 640. 642. 652. 654 f. 668 f. 670. 672. 678 f. 699. 739. 747; s. Notre Dame, Konzilien, Handschriften, Urkunden, St. Victor.

Parlament, Friauler 353; erstes sardisches, Konstitutionen v. 1356 359.
Parma, Parmesen 166 ff. 172 ff. 177 ff. 181 ff. 185 f. 188. 193. 207 ff. 212 ff.; Podestà 184; Familien 167. 173. 212 f. — B. Gratia. — S. de Adam, Salimbene, St. Johanneskl., Statuten.
P. Paschal II. 69. 617 ff. — S. Papsturk.
Passau 126; Bisch. 372: Konrad. — S. Vita Altmanni.
Passio s. Vita.
P. Paul III. 40.
St. Paul, Stift in Halberstadt 145.
Paulinus v. Aquileja 507. 525 f. 532. 876. — S. Traktat.
Paulus diaconus 507. 661[4]. 876.
Pavia, Pavesen 181. 378. 814. — Klöster s. Immunitätsprivilegien.
Peregrinatio Aetheriae 382.
Personennamen, germanische 390.
Perugia 814.
Pescia 211.
Peter Venerabilis v. Cluny 657[3].
Peter Kg. v. Ungarn 801.
Peter Erzb. v. Mainz 269 f.
Peter v. Ailly 388.
St. Peter in Mainz 129.
Peter von Murrone s. P. Coelestin V.
Petrus Kard.-B. v. Porto 617 ff. — S. Briefe.
Petrus de Abbacia, Prokurator Jaymes II. v. Aragonien 250 ff.
Petrus Comestor 144.
Petrus v. Cori, Minoritenprovinzial 204 f.
Petrus de Ebulo, Liber ad honorem Augusti 339.
Petrus Lombardus 144. 705. 754.
Petrus v. Pisa 507. 661[4].
Petrus v. Poitiers 131[5].
Philipp II. August, Kg. v. Frankreich 140[5]. 348.
Philipp d. Schöne Kg. v. Frankreich 233.
Philipp B. v. Speier 319.
Philipp v. Harveng 682[5].
Philo v. Alexandrien 683. 691.
Philosophie, philosophisch 132[1]. 146. 157 ff. 499 ff. 522. 637. 642. 652. 655. 657. 673 f. 676. 678. 680 f. 701 f. 722. 733. 754. 758. 761. 815.
Piacenza 327 f. — S. Urkunden.
Pier Leone s. P. Anaclet II.
Pipin, Kg. 104. 347. 461. 599.
Pipin v. Heristall 384.
Pipin, Sohn Kg. Pipins 599.
Pipin S. Karls d. Gr. 603. 606.
Pipin S. Ludwigs d. Fr. 612.
Pisa, Pisaner 195. 203 ff. 208. 210 f. 661; Eb. Vitalis. — S. St. Marien, Minoriten, Petrus.
Pistoja 212; s. Cino.
Plato 502. 671. 673. 675. 677. 726; Uebersetzung pl. Schriften 662 f.
Po 181. 215. 327 f.
Poetae s. Lieder.
Poitiers 641 ff.; s. Gilbert, Hilarius, Petrus.
Polen 119; Kg.: Miesco.
Pommern 353.
Poncelet, A. Nachruf 855.
Poppo Eb. v. Trier 116 ff.
Porphyrius 666.
Prämonstratenser 128[1]. 145. 682. 749. 751. — S. Steinfeld.
Prag 323. 813; B.: Daniel. — S. Handschriften.
Priscian 151. 666[2]. 671. 684. 732.
Privaturkunden d. Mittelalters 362.
Privilegien, landesfürstliche d. niederösterreichischen Städte 372; unechte, des Herzogtums Oesterreich 372. — S. Immunitätsprivilegien, Urkunden.
Prizlaw, Obotritenfürst 143[10].
Professbücher süddeutscher Benediktinerabteien 385.
Prolog z. d. germ. Volksrechten s Leges.
Prudentius s. Ann. Bertiniani.
Pythagoras 673. 742.

Q.

St. Quentin, Kl. 598. 604 ff. 608; A.: Fulrad, Hugo.

R.

Radbod B. v. Utrecht 286 f.
Radulf v. Laon 150[2]. 642. 705.
Ragionamento della guerra de' Viniziani 341.
Rahewin 110. 140[6]. 148. 655. 678[2]. 679 f. 692. 698. 699[3]. 703. 733. 742. 746. 748.
Rainald v. Arezzo, Minorit, B. v. Rieti 202.

Rainald Eb. v. Capua 379 f.; s. Briefsammlung.
Rainald v. Dassel 106. 130. 145 ff. 678. 700.
Raitenbuch 144[1].
Rat 353; Ratsbücher, Nürnberger 357; Ratsbüchlein, Luzerns ältestes 357. — S. Registres du conseil de Genève.
Rather B. v. Verona 542. 708.
Ravenna 378.
Raymund v. Capua, Dominikanergeneral 382.
Rebais-en-Brie, Kl. 369 f. — S. Urkunden.
Redekunst s. Rhetorik.
Rechnungsbücher 362; Cluny 387; Ludwigs d. Strengen 392. — S. Stadtrechnung.
Recht, röm. 130[1]. 133. 740 f.; kanon. 204; s. Kanonisten, Reichsrecht.
Rechtsbücher 238. — S. Leges, Sachsenspiegel.
Rechtsquellen, Württembergische, ländliche 353.
Regensburg 244. 250. 259. 323. 370. 508. — S. Abteien Ober- u. Niedermünster, Chroniken, Fälschungen, Konzilien.
Reggio-Emilia, Reggianer 172[2]. 178. 182. 198. 216.
Reginald Eb. v. Reims 138.
Register, päpstliche 368 ff. (Gregors VII., Johanns VIII., Innocenz' III., Honorius' III.). R. d. Grafen v. Holland 374; Registres du conseil de Genève 357; Registrum Slavorum 373; Suppliken-register, avignon. 374. — S. Ludwig d. B., Minoriten.
Regula s. Benedicti, Benediktiner.
Reich, römisches 102 ff. 681; deutsches 231. 234. 247. 262 f.
Reichsannalen s. Annalen.
Reichsehrenämter d. Fürsten 346.
Reichsfürsten, -stand 107. 231. 345 ff.; s. Kurfürsten.
Reichsgut 105.
Reichsheerfahrt 346.
Reichskanzlei 38. 238 f. 243 f. 246. 259 f. — S. Fridugis, Protonotar, Ulrich.
Reichslehntaxen 290 f.
Reichsmarschall s. Wilhelm Gf. v. Holland.
Reichsministerialen, Pfälzer 351.
Reichsrecht 248.
Reichssteuern d. deutschen Judengemeinden 352.
Reichstage Augsburg (1530) 27; Besançon (1157) 130[2]; Roncaglia 327.
Reichsverwaltung 231. 346.
Reichsverwesung 231.
Reichsvikar 249. 264. — S. Berthold v. Marstetten.
Reichenau, Kl. 596. 605.
Reimprosa 504 ff.
Reims 123[2]. 124[2]. 128. 130 ff. 138. 144. 561. 618. 636[3]. 707; Eb.: Ebbo, Fulko, Hinkmar, Juhel, Nicasius, Reginald. — S. Alberich, Remigius, Handschriften, Konzilien, Nekrologien.
Reinald s. Rainald.
Reinhard B. v. Halberstadt 646.
Remaclus, h. B. v. Maastricht 596.
Remigius v. Auxerre 124[2]. 383. 712.
St. Remigius in Reims 132; s. Nekrologien.
Rense 269.
Rhetorik 136. 666. 671. 741.
Rhone 136. 139.
Rhythmische Dichtung 310.
Rhythmen, St. Galler 773 ff.
Richard v. Cornwall, Kg. 387.
Richard Episcopus, B. v. Avranches 150 f.
Richard v. Klosterneuburg s. Fälschungen, Hanthalersche.
Richard Prior v. St. Victor 144.
Richbod Eb. v. Trier 525.
Rieti 202.
Rihcwal B. in Dänemark 808 f.
Rimbert Eb. v. Bremen 87.
Ritter, deutsche, in Italien 375.
Rivalität deutscher u. französischer Macht im 10. Jh. 335.
Robert Kg. v. Neapel s. Lieder.
Robert v. Melun, B. v. Hereford 144. 660[3]. 665.
Robert de Bosco, Archidiakon v. Chartres 150[2].
Robert Pullus (Pulleyn) 141. 705.
Robertus Retenensis 671[7].
Rodulf aus Sachsen, Minorit 205. 210.
Roger II. Kg. v. Sicilien 140. 385. 662[2]. 758. 859.
Roger Hz. v. Apulien 140[5].
Roland, Kard. s. P. Alexander III.
Rom 102 ff. 135. 171[4]. 196. 252. 334. 349. 361. 477. 489 f. 508.

510. 618. 624. 660. 766. 791. 801. 806; Administration de Rome 860; Mirabilia urbis 738. S. Maria Maggiore. S. Anastasio. — S. Handschriften. Konzilien. Urkunden.
Romagna 298 f.
Roncaglia 327 f. — S. Reichstag.
Rosazzo (Friaul), Kl. 372.
Roscellin 705.
Rothad B. v. Soissons 547. 556. 558. 560[4].
Rudolf s. Ann. Fuldenses.
Rudolf v. Habsburg 290. 292; s. Eide.
Rudolf Hz. v. Sachsen 270.
Rudolf Pfalzgf. bei Rhein 270.
Rupert v. Limburg 150 f.

S.

Sabellianer 131.
Sachsen 286 f. 345. 599. 806; Gau Grafschaft Herrschaft Landesfürstentum 345; Stifter u. Klöster niedersächs., Verzeichnis 813; limes Saxonicus 863.
Sachsenhausen 230. 240. 244. 267; Deutschordenskapelle 240. 267 f. 271. — S. Appellationen Ludwigs d. B.
Sachsenspiegel 851. 857.
Sakramentarien 847.
Salerno 136.
Salier 106; sal. Königsgeschlecht 111[7]; sal. Gesetz 113 f.; s. Franken, lex Salica.
Salimbene de Adam 163 ff. 840; Chronik 165 ff. 185. 214; Familie 167 ff.; Freunde 173. 183. 187; Lehrer 187. 198 f. 202. 205; Liber de praelato 188. 195; Stammbaum 218.
Sallust 732.
Salomo III. B. v. Konstanz, A. v. St. Gallen 820 f.
Salzburg 121. 861; Historiographie 842; Inventar d. Landesarchivs 857; Eb. 227. 250: Arn, Eberhard, Konrad. — S. Chroniken, Handschriften.
Sanson, Engländer, Minorit 186.
Sardinien 878. — S. Parlament.
Sassoferrato 194.
Savoyische Gesandtschaft an K. Sigmund 882.
Saxo (Grammaticus) 79 f. 83.
Schäftlarn, Kl. 749.
Schlehdorf, Kl. 749.
Schleswig 81. 83. 91[7].
Schliersee, Kl. 749.
Schöffenbrief, Hallenser f. Neumarkt v. 1235 355 f.
Schöppenbuch, Breslauer 366.
Schulen 127. 130 f. 134[1]. 136. 138[6]. 144[1]. 145. 152[4]. 159. 161. 173. — S. Hochschulen, Hildesheim, Reims, Chartres.
Schwaben 63. 110. 786 ff.; schwäbische Herkunft d. Babenberger 113; Münzstätten 391; Hze: Hermann, Ernst I. II., Hermann IV. — S. lex Alamannorum.
Scriptores rerum Germanicarum 307.
Seeon, Kl. 140.
Segard A. v. St. Martin in Tournai 132[2].
Seneca 732 f.
Septimanien 526.
Sequenzen 875 f.
Serenus B. v. Marseille 456. 465. 476.
P. Sergius III. 334. 547.
Servatius, h. 596; s. Vita.
Servitium commune, servitia minuta 386.
Sicherheitseid Albrechts I. 292 ff.
Sicilien 172. 204. 323. 379; norm. Königreich 859; Kg.: Roger II.
Siedlungswesen im Clevischen 324.
Siegel d. Grafen u. Herzoge von Cleve 391.
Siegrid I. v. Lucca 179.
Siena 188. 195. 200 f. 208. 378. 811 f. 814. — S. Minoriten, Urkunden.
Sigmund Kaiser 824. — S. savoyische Gesandtschaft.
Simon de Brion s. P. Martin IV.
Sinibald Fieschi s. P. Innocenz IV.
P. Sixtus IV. s. Briefe, Minoriten.
Slawen 317. 793 f. 867 f. — S. Registrum Slavorum.
Soissons 131. 640; s. Konzilien.
Sokrates 673. 677. 735 f.
Spanien, Spanier 102. 510; span. Mark 508. 739; Kg.: Erwich.
Speier 319; Kaiserdom 319; B.: Philipp; s. Urkunden.
Spiritualisten 259. 264. — S. Minoriten.
Spoleto 334.

Staat und Kirche 105. 107 f; in Pommern im ausg. MA. bis z. Einführung der Reformation 358.
Staatsarchiv s. Archiv.
Stadtbücher 324; in Mähren 358.
Stadtrechnung v. Dendermonde 387.
Stadtrechtsquellen v. Freiburg i. B. 354; s. Statuten.
Stadtrotel v. Freiburg i. B. 354; s. Accisen.
Städtebünde 181 f.; Sechsstädtebund v. 1346 324.
Statius 671.
Statuten v. Parma 177. 198; Sassari 359.
Staufer 102. 111 [7]. 137; s. Imperialismus, Kaiserwahlen.
Stavelot, Kl. 596.
Stedinger 321.
Steinfeld (Eifel), Prämonstratenserstift 128 [1].
Stephan II. Kg. v. Ungarn 119.
Stephan B. v. Metz 369.
Stephan A. v. St. Genofefa, B. v. Tournay 647 [4].
St. Stephan in Mainz 129.
Steuern 73; Steuer- u. Strafgelderheber, kgl. 85 [1]; Steuerbücher 362. 357. — S. Reichssteuern.
Studia generalia s. Hochschulen.
Studium, Studenten 127 ff. 134. 136. 141. 145 f. 637. 640. 672.
Subert A. v. Marienfelde 47.
Sueno Aggonis 80.
Suger A. v. St. Denis 685.
Suppliken 874.
Svend Estridsen Kg. v. Dänemark 71. 75. 80. 82. 89 [2, 5]. 809.
Synoden s. Konzilien.
Syrien 171 [4].

T.

Tabula Othiniensis s. Vita.
Tafuri A. 341.
Tankred Pellavicini A. v. St. Johann in Parma 184.
Tannenberg Schlacht 882.
Tassilo Hz. v. Bayern 599.
Tennenbach, Cisterzienserkl. 355.
Territorialherr s. Landesfürstentum.
Tertiarier in Antwerpen 874.
Tertry, Schlacht 598.
Teudolf s. Theodulf.
Theobald II. (IV.) Gf. v. Champagne u. Blois 140.
Theoderich S. Karls d. Gr. 608.
Theodorich v. Chartres 135 ff. 151. 665 ff. 705; Werke 665 ff.
Theodosia, Nonne 695. 768.
Theodosius II. Kais. 691.
Theodulf v. Orleans 507. 525.
Theologie, Theologen, theologisch 132. 149. 157 ff. 187. 202. 210. 227. 238 f. 248. 253 ff. 308. 311. 491 ff. 507. 516. 522. 637. 645 [1]. 647. 649 f. 655. 673. 683. 701 f. 704 f. 722. 758.
Theophilacte, Familie 334.
Theuderich Kg. 596.
Thietgaud Eb. v. Trier 562.
Thiether, Mönch v. Lobbes 590.
Thomas Becket Eb. v. Canterbury 143 f. 146.
Thomas Pr. v. St. Viktor 646 [8].
Thomas v. Cantimpré 388 647 [2].
Thyland 79 ff. 92 [14].
Tironische Noten 51.
Tokingi, Tochingen 334.
Tolomeo v. Lucca 818 f.; Determinatio compendiosa de iure imperii 295. 818 f.
Tongern 316; Münzstätte 392; s. Archive, Chartulare, Notre Dame.
Tortona 376; s. Chartulare.
Toscana 188. 192 f. 201. 204. 211. 822 f.; s. Mathilde, Minoriten.
Tours 37; Schreibschule 38; s. St. Martin; Eb. Hildebert. — S. Handschriften.
Traktat Paulins v. Aquileja gegen Felix v. Urgel 23 [1]. 28; zur Konzilsbewegung 381; Aeneas v. Paris gegen die Griechen 572; Gerhard Grotes v. Deventer De locatione ecclesiarum 389; Matthaeus v. Krakaus De squaloribus curiae Romanae 889; avignonesische 881.
Translatio s. Vita.
Treviso 811. 814 f.
Trient 198; s. Konzilien.
Trier 118. 129; Eb. 850: Balduin, Hillin, Poppo, Richbod, Thietgaud. — S. St. Alban, Chartulare, Handschriften.
Trierer Silvester 838.
St. Trond, Kl. 824.
Turnier zu Mons (1310) 323.

U.

Udalrich II. Patriarch v. Aquileja 125.

Udo (Otto) Gf. in Franken 788.
Ulrich B. v. Augsburg 787.
Ulrich d. Wilde, kais. Protonotar 242 f. 260. — S. Reichskanzlei.
Ultramarinus de Panizariis, Minorit 185.
Ungarn 118 f. 140. 200. 801; Kg.: Bela II. IV., Stephan II., Peter.
Universitäten s. Hochschulen.
Unstrut 118.
P. Urban II. 624. — S. Papstbriefe.
P. Urban V. 815.
Urbare 362. 857.
Urkunden: Aquileja 871; S. Bernaarts op de Schelde 873; Brandenburg 366; Chiaravalle d. Colomba 873; Cleve 324; Coburg, Staatsarchiv 367; Colmar, Staatsarchiv 369; Corbie 870; Göttweig 872; Interlaken 370; Johanniterorden 315; Kaiserslautern, Stadtarchiv 352; Mailand, Archive 377; München, Reichsarchiv 352; Nancy, Arch. départ. 874; Odilienberg 870; prev. d'Oulx 377; Palermo 385; Paris, Arch. nat. 373; Piacenza - Roncaglia (Poebene) 327; Rebais 869 f.; Rom, Archiv v. S. Maria Nuova 326; Siena 378; Speier 319; Utrecht 319; Velletri 384; Venedig - Capodistria (Handelsvertrag) 326; Würtemberg. Gesch. 367. — S. Kaiserurk., Papsturk., Chartulare, Privaturkunden, Privilegien, Wappenurkunde.
Urkundensammlungen s. Chartulare.
Urkundenfälschungen d. Abts Bernhardin Buchinger 369. — S. Fälschungen.
Ursmar A. v. Lobbes 596.
Utrecht 123 [1]. 286 f. 319 f.; B.: Balderich, Gregor, Radbod. — S. Urkunden.

V.

St. Vaast, Kl. 604 f.; A.: Adalung; s. Annalen.
Valentinian II. Kais. 650. 652.
Vallumbrosa, Kl. 859.
Vechta 367.
S. Veit in Verdun 860.
Velletri s. Exultet, Leo v. Ostia, Urkunden; Nekrologien 869.
Vendsyssel 79 ff. 92 [14].
Venedig 326. 378. 661; s. Jakob, Handschriften, Urkunden.
Versus Romae 384; v. de destructione Aquilegiae 876.
Vienne 139. 277 ff. 383; Eb.: Ado; s. Heinrich.
St. Viktor, Viktoriner in Paris 122. 144. 646 ff. 654 f.; A.: Achard, Gilduin; Pr.: Hugo, Odo, Richard, Thomas, Walter.
Viktring, Kl. 140 [4].
Virgil 671. 727 ff.
Visconti, Matheus u. Galeazzo, Prozess 861.
Visionenliteratur, Visio Wettini 310.
Vita Adalberti archiep. Moguntini auct. Anselmo 130 [1]. 135. 671. 741; Passio, acta Afrae, Afralegende 329 f. 861; Translatio Alexandri 334; V. Altmanni ep. Patavien. 872; V. Anskarii 318 f.; V. Basilii 694 f. 768; V. Bennonis II. ep. Osnabrug. 337; Biographien d. h. Dominikus 339; Hedwigslegende 840; V. Heinrici IV. 319; V. Hludovici 607 f. 613; Passio I (auct. Ailnoth) et [II Kanuti regis 67 ff.; Nota de martyrizatione Kanuti 70 [1]; V. Karoli M. auct. Einhardo 307. 395 ff. 607; V. Lebuini I (auct. Hucbaldo) et II 286 ff.; V. Liudgeri 286; V. Lucreziae 735; Translatio Marcellini et Petri 411. 413; Translatio Mauri 329; Tabula Othiniensis 69; Martyrium Polycarpi 861; Gesta Servatii 331; V. Stephani ep. Metten. 369; Gesta Suenomagni regis et filiorum 69 ff.; V. Theogeri 619. 624 ff.; V. Vedasti 308. — S. Handschriften.
Vitalis Eb. v. Pisa 211.
Vogtei 353; Vögte v. Luxemburg und v. Chiny 358; Vogtordnungen 354.
Völkerrechte s. Leges.

W.

Wagrien (Ostholstein) 317.
Wahl s. Königtum.
Walahfried 402 f. 407 f.
Waldemar I. Kg. v. Dänemark 143 [10].
Waldemar Markgf. v. Brandenburg 270.
Waldemar Kanon. d. St. Genovefa in Paris 143 [10].
Waldo A. von St. Denis 595. 605.

Walter Map 143.
Walter v. Mortagne B. v. Laon 132. 150.
Walter A. v. Morimund 747 [1]. 748 [1].
Walter Prior v. St. Viktor 647 [4].
Waltharius 876.
Wappenurkunde deutscher Ritter 375.
Wasserzeichen 391.
Wattenbach als schles. Provinzialarchivar 366.
Weiler-Bettnach, Kl. 140.
Weistum, Braunschweiger v. 1252 350; (hallischer Schöffen) f. Neumarkt v. 1181 355.
Welfenhaus 316.
Weltanschauung, mittelalterliche 103.
Weltchronik s. Chroniken.
Weltherrschaftsgedanke 102.
Werner B. v. Paderborn 47.
Wessobrunner Gebet 50.
Westfalen 47.
Wibald v. Stablo 106. 131. 133. 145 [2]. 148. 661 [2]. 678 [2]. 702.
Wichmann 792 ff.
Wichmann Eb. v. Magdeburg 145.
Wien, Quellen z. Gesch. d. Stadt 358. — S. Handschriften.
Wilhelm (v. Holland) Kg. 349; s. Eide, Königsurk.
Wilhelm d. Eroberer Kg. v. England 72. 858.
Wilhelm I. Gf. v. Holland, Marschall d. Reichs 373.
Wilhelm (d. Alte) Markgf. v. Monferrato 113.
Wilhelm v. Champeaux 126. 132 f. 646. 656. 705.
Wilhelm v. Conches 150 ff. 157.
Wilhelm A. v. St. Gildas 636.
Winileodi 345.
Witiza, Westgotenkg. 379.
Wittelsbacher 112.
Wladislaus Hz. v. Böhmen 119.
Wladislaus II. Hz. v. Polen 119.
Wolfger Patr. v. Aquileja 326.
Worms 26; Wormser Vertrag (1122) 105.
Württemberg s. Rechtsquellen, Urkunden.
Wulfad Eb. v. Bourges 557. 560 [5].
Wunder, Wunderbares 153 ff.

Z.

Zahlen, arabische 391.
Zamorei, Gabrio de', Supra virtutibus et viciis 388.
Zara 169.
Zauberei 154; Z.-prozess d. Visconti 361.
Zehnten 71. 75; Zehntenfreiheit d. Cistercienser 361; s. Kreuzzugszehnten.
Zittau 324.
Zwettl, Kl. 750.

Verzeichnis der Verfasser

der in den Nachrichten erwähnten Bücher und Aufsätze.

[Die Ziffern gehen auf die Nummern der Nachrichten].

Agnelli, G. 47.
Albers, B. 227.
Amelli, A. M. 8.
Ankwicz, H. 80.
Aubin, H. 97.
Auvray, L. 124.

Babudri, F. 49.
Backes, N. 20.
Baethcke 132.
Bannister 252.
Barbey, F. 106.
de Bartholomaeis 186.
Bastian, F. 214.
Baudrillart, A. 13.
Baumgarten, P. M. 128. 230.
Beck, Eg. 127.
Beer, K. 38.
Beer, R. 9.
de Behault de Dornon, A. 37.
Berbig, G. 133.
van Berchem, V. 106.
Berlière, U. 115. 174.
Bertalot, L. 187.
Berthold, G. 29.
Besta, E. 68.
Beyerle, F. 102.
Bigelmair, A. 52.
Björnbo, A. A. 61.
Bitterauf, Th. 144.
Bliemetzrieder, Fr. 178.
Bloch, H. 89.
Blok, P. J. 58.
Blume, Kl. 252. 253.
de Boüard, A. 122.
Bonazzi, G. 78.
Bonelli, G. 247.
Bozzola, A. 164.
Braun, P. 34.
Briquet, C. M. 211.
Broeckaert, J. 195.
Brooke, Z. N. 225.
Buchholz, F. 24.
Buchner, M. 88. 91.
Bütow, E. 98.
Bulič, F. 17.

Ceretti, U. 210.
Černik, B. 249.
Cessi, R. 19.
de Chestret de Haneffe, J. 153.
Chiappelli, L. 114.
Chiriatti, G. 77.
Cipolla, C. 202.
Cognasso, F. 163.
Collino, G. 163.
Crescini, V. 185.
Crivellucci, A. 254.
Curschmann, F. 62.
Curti, N. 31.

Davidsohn, R. 36.
Delaville le Roulx 23.
Depoin, J. 65. 188.
van Doninck, B. 152.
Dostal, E. 147.
Duchesne, L. 119.
Duvernoy, E. 157.

Egli, J. 258.
Eitel, A. 251.
Engelke 131.
Enzi, V. 110.
Ewald, W. 212.

Falco, G. 35.
Faure, Cl. 126.
Fedele, P. 45. 59. 189. 239.
Federici, V. 170.
Ficker, J. 85.
Fournier, P. 111.
Fuchs, A. F. 145.
Fumi, L. 165.

Gabotto, E. 162. 181.
Gaddoni, S. 22.
dal Gal, N. 22.
Gardthausen, V. 208.
Garufi, C. A. 192.
Geiger, O. 138.
de Ghellinck, J. 112.
Göller, E. 193.
Görres, F. 172.
Goetschalckx, P. J. 152.
Golubovich, H. 22.
Gosses, J. H. 30.
Gougaud, L. 223.
Goussen, H. 52.
Gressler, E. 257.
v. Grienberger, Th. 84.
Gürtler, J. 205.
Güterbock, F. 69.

Hahn, B. 32.
Haller, J. 245.
Halphen, L. 229.
Hampe, K. 175.
Haskins, Ch. 226.
Hass, W. 260.
Hellmann, S. 54. 55. 235. 236.
Helmling, P. L. 149.
Hessel, A. 48.
Hilka, A. 201. 261.
Hilliger, B. 81.
Hirsch, H. 140. 142.
Hirsch, P. 44.
Hoffmann, E. 118.
Hofmeister, H. 237.
Holder-Egger, O. 2. 216.
Holländer, F. 96.
Hora, E. 72.
Hoogeweg, H. 15.
Hulshof, A. 150.
Huyer, R. 42.
Huyskens, A. 240.

v. Jaksch, A. 148.
Jecht, R. 39.
Ilgen, Th. 41.
Jordan, H. 204.

Kalbfuss, H. 66.
Kawerau, S. 60.
Kentenich, G. 5.
Klapper, J. 261.
Koetzschke, R. 108.
Kovač, K. 117.
Krabbo, H. 180.
Kremers, W. 56.
Krusch, B. 129.
Kulls, J. V. 214.

Lahusen, J. 102. 137.
Lanzani, A. 166.
Lazzeri, Z. 22.
Leblond, V. 241.
Lecomte, M. 241.
Lehmann, P. 200. 222.
Leicht, P. S. 82. 161. 244.
Leitzmann, A. 67.
Lenel, W. 43.
Levillain, L. 242.
Lichatschew 251.
Liégeois, E. 196.
Lindner, P. P. 190.
Lindsay, W. M. 232.
Loew, E. A. 209.
Lux, C. 248.

Manaresi 165.
Manitius, M. 12.
Marzi, D. 109.
Mayer, E. 57.
Mehring, G. 136.
Meinardus, G. 103.
Meissner, R. 84.
Mell, A. 220.
Mengozzi, G. 169.
Meyer, W. 184.
Michel, R. 120.
Micheli, L. 106.
Modelski, T. E. 173.
Mommsen, Th. 4.
Monaci, A. 22.
Morin, G. 200.
Muller, S. 30.
Mummenhoff, E. 104.

Netzer, H. 87.

Obreen, H. 151.
Ohnesorge, W. 27.
Oliger, L. 22.
Omont, H. 6. 158.
Orton, P. 63.
van Ortroy, F. 71.

Paquay, J. 25. 154. 155.
Paulus 116.
Peitz, W. 123.
Plenkers, H. 198.
Poncelet, A. 51. 218.
Pressutti, G. 176.
Przychocki, G. 183.
Pullè, G. 73.
Puntschart, P. 86.

Redlich, O. 121.
Reichert, B. M. 179.
Reuter, Chr. 28. 234.
Rieder, O. 137.
Riedner, O. 52.
Rietschel, S. 83. 102. 103.
van Riemsdijk, Th. 250.
Rigg, J. M. 194.
Roberti, M. 167.
Rörig, F. 102.
Rösel, J. 95.
Rosenkranz, A. 233.
Rouziès, U. 13.
Ruperti, F. 141.

Schäfer, K. H. 160.
Salembier, L. 203.
Scheibner, G. 79.
Scherg, Th. J. 134.
Schlüter, W. 61.
Schmeidler, B. 238. 262. 263
Schneider, E. 135.
Schneider, F. 36.
Schneiderhan, J. 256.
Schöttle, G. 213.
Schreibmüller, K. 94.
Schröder, E. 76.
Schrörs, H. 206.
Schulte, Al. 143.
Schuster, J. 191.
Sepp, B. 52. 231.
Seppelt, Fr. X. 21.
Simák, J. V. 11.
Simenon, G. 40.
Simons, L. 255.
Simonsfeld, H. 246.
Siragusa, G. B. 70.
Smital, O. 107.
Smith, L. M. 18.
Söderhjelm, W. 261.
Solmi, A. 46. 110. 146.
Sorbelli, A. 75.
Staerk, A. 10.
Strasser, J. 14.
Strecker, K. 259.
Stutz, U. 90.

Tangl, M. 64.
Thomas, P. 228.
Tourneur, V. 215.
Traube, L. 198.
Traversa, E. 99.
Trifone, R. 93.

Väth 143.
Vannérus, J. 100. 156.
Veronesi, A. 168.
Vogt, A. 13.
Voss, W. 50.

Wagner, G. 243.
Weber, X. 105.
Weibull, L. 224.
Weigand, E. 182.
Weinberger, W. 199.
Werle, G. 207.
Werminghoff, A. 180.
Werneburg, R. 85.
Wilhelm, F. 53. 143. 146.
Wilmart, A. 197.
Wintterlin, F. 101.
Wolff, P. 177.

Žák, A. 16.
Zeller, U. 83.
Zeno, R. 68.
Zeumer, K. 92.
Zimmermann, P. 26.
Zoli, A. 168.

Die Chiffren
unter den Nachrichten dieses Bandes haben folgende Bedeutung:

A. H. Adolf Hofmeister.
B. B. Berthold Bretholz.
B. Kr. Bruno Krusch.
B. Schm. Bernhard Schmeidler.
E. C. Erich Caspar.
E. M. Ernst Müller.
E. v. O. Emil von Ottenthal.
E. P. Ernst Perels.
E. St. Edmund Stengel.
F. L. Felix Liebermann.
H. Br. Harry Bresslau.
H. H. Hans Hirsch.
H. W. Hans Wibel.
K. Str. Karl Strecker.
K. Z. Karl Zeumer.
L. v. E. Arnold Luschin Ritter von Ebengreuth.
M. Kr. Mario Krammer.
M. T. Michael Tangl.
O. H.-E. Oswald Holder-Egger.
R. S. Richard Salomon.
W. L. Wilhelm Levison.